Vierter Theil
derer
Allgemeinen
Reichs-Gesetze,
bestehend
in denen
merckwürdigsten
Reichs-Schlüssen
Des
Noch währenden Reichs-Tags.

Digitized by Google

Digitized by Google



Num. I.

Kayserliches Commissions-Decret.

Resolution auf das Reichs-Gutachten *in puncto Assistentiæ contra Turcam*, Inhalts dessen Kayserl. Majest. die von dem Churfürstl. *Collegio*, und verschiedenen im Fürsten-Rath anerbottene *Anticipation*, der *pro præsenti & præterito* verwilligten Geld-Hülffe/ wie auch den/ *ratione futuri*, auf ein Jahr zugesagten fernern Beytrag von 30. Römer-Monathen, mit Danck *acceptiren*/ in der Zuversicht/ daß *reliqui Status* zu ein- als anderem, in Beherzigung der höchsten Noth und Gefahr, sich ebenfalls einverstehen würden. Indessen mögten die Zahls-Fristen des *Subsidii*, *ratione futuri*, auf enge *Terminen* eingerichtet/ und zugleich *in Deliberation* gezogen werden/ wie Kayserl. Majestät bey längerer *Continuation* des Krieges mit fernerer Hülffe an Handen zu gehen. Die von einigen angebottene Volck-Hülffe seye ebenmäßig lieb und angenehm/ die Anstellung der Bet- und Buß-Täge/ auch Läutung der Türcken-Glocken heylsam- und rühmlich: sodann/ der Durchzüge halber/ es bey der *Disposition* der Reichs-Abschiede bewenden zu lassen.

Dictatum Ratisbonæ, $\frac{11}{21}$. Julii 1663. *per Mogunt.*

M Nahmen der Römisch-Kayserl. Majestät, unsers Allergnädigsten Herrn, hat Dero Principal-Commissarius zu gegenwärtigem Reichs-Tag, der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr *Guidobald*, Ertz-Bischoff zu Saltzburg/ Legat des Stuhls zu Rom rc. aus des Heil. Röm. Reichs Herren Churfürsten und Ständen anwesenden gevollmächtigten Räthen, Bottschafften und Gesandten den 5.ten gegenwärtigen Monaths Julii verfassten, und den 7.ten hernach durch das Chur-Mayntzische Directorium eingereichtem fernern schrifftlichen Reichs-Bedencken, in Puncto *Assistentiæ contra Turcam*, mit mehrerem vernommen, was massen Dieselbe auf die jüngst unterm 19. Junii eröffnete Kayserl iche Resolution nicht unterlassen hätten, die im Nahmen Ihro Kayserl. Majest. wegen der höchsten Gefahr und Noth begehrte *Anticipation*, der pro *præsenti* & *præterito* verwilligten Geld-Hülffe, reifflich zu erwegen, immassen das gesamte Churfürstliche Collegium, wie auch verschiedene aus denen Fürstlichen zu Anticipirung der vorhin dißfalls auf 2. Termine gestellten Geld-Hülffe sich willfährig erkläret, andere aber auf ihre Herren Principalen, die sich hoffentlich solche Anticipation auch möglichst angelegen seyn lassen würden, bezogen, die mehrere im Fürstlichen Collegio aber, und der Städte Rath, (ausser einigen Städtischen, welche seithero auf ein mehrers Quantum instruirt zu seyn, sich erkläret, und der Kayserlichen Commission hierüber specificirte Apertur zu thun erbotten) sowohl ratione *Quanti*, als der *Terminorum*, bey ihrer vorigen in dem letzten Reichs-Gutachten enthaltenen Erklärung nochmahls bestanden wären. Was aber die Hülffe auf dem Fall des würcklichen Türcken-Kriegs belange, hätte sich ein Churfürstliches Collegium, wie auch die mehrere

Digitized by Google

1663. Julius. im Fürstlichen, auf 50. Römer-Monathe, jedoch für dißmahl allein auf ein Jahr, erkläret, gestalten auch diejenige, welche mit gewissen Conditionen Volck-Hülffe bewilliget, und derentwegen mit des Höchst-ansehnlichen Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden in Handlung begriffen, auf ein Jahr oder Campagna gezielet, und daß die Volck-Hülffe, gestalten Sachen nach, ihnen ebenmäßig auf 50. Römer-Monathe kommen möchte, sich vernehmen lassen, etliche im Fürstlichen Collegio aber hätten 30. theils 25. und einige noch wenigere Römer-Monathe mit gewissen Conditionen anerboten: sodann etliche im Städte-Rath bloß in genere, daß Ihre Principalen und Obere Dero gegen Ihro Kayserliche Majestät tragende Devotion auch in diesem Fall unterthänigst zu bezeigen nicht ermanglen würden, vermeldet, ratione Quanti aber noch nichts in specie, sondern auf erlangende Instruction solches der Kayserl. Commission gebührend anzuzeigen sich erkläret, die übrige, so ein Quantum würcklich determiniret, hätten theils 20. inner Jahr und Tag, theils solche 20. Römer-Monathe in zweyen Jahren, andere 10. Römer-Monathe auf 3. und 4. Jahr versprochen, theils auch nur in genere ohne Specificirung der Römer-Monathe, eine gewisse Summa Geldes mit gewissen Jahrs-Fristen zu entrichten verwilliget.

2. Nächst diesem hätte man auch ins gemein die Anstellung der **Bet-Stunden/ Buß-Predigten** und **Fast-Täge**/ auch Läutung der **Türcken-Glocken**/ an allen Orten im Röm. Reich für nothwendig gehalten, und derentwegen an die Herren Principalen zu schreiben veranlasset, danebenst etliche im Fürsten-Rath, und die mehrere im Städte-Rath, daß sie durante hoc Auxilio Turcico mit Executions-Processen nicht übereilet werden mögten, abermahls erinnert; das Churfürstliche Collegium aber bey seiner vorigen Meynung geblieben, auch die mehrere im Fürsten-Rath, und die übrige im Städtischen, es dahin gestellet, daß hievon bey dem dritten Puncto der Kayserl. Reichs-Tags-Proposition zu reden seye. Schließlichen man auch für billig erachtet hätte, daß die Stände mit den **Durchzügen** wider die Disposition der Reichs-Abschiede nicht beschwehret, und solche Durchzüge nach Ausweis der Reichs-Constitutionen und des Friedens-Schlusses, *sumptibus mittentium*, ohne Beschwehr der anderen Stände, verrichtet werden sollen.

Gleichwie nun Ihro Kayserl. Majest. mit gnädigstem Gefallen aufgenommen, daß nicht allein das gesamte Churfürstliche Collegium, und verschiedene im Fürsten-Rath, die andringende höchste Türcken-Gefahr und Noth apprehendiret, und derentwegen zu Anticipirung ihrer auf 2. Termine verwilligten Geld-Hülffe sich willfährig erbotten, sondern auch einige im Städte-Rath, über eingelangte Instructiones, sich auf ein mehreres Quantum, laut eingereichter Specification, heraus gelassen; Also, und weilen angedeutete Gefahr sich nur vergrössert, und der Erb-Feind gegen die Kayserlich- und andere Christliche Länder und Provintzien avanciret, leben Ihro Kayserliche Majestät der gnädigsten Zuversicht, es werden auch die übrige Fürsten und Stände diese Bewandniß ferner behertzigen, und die Anticipation ihrer Contingenten zu eilfertiger und hülflicher Abwendung des, Ihrer Kayserl. Majestät und dem Heil. Röm. Reich, auch gemeiner Christenheit obstehenden Unheyls ebenmäßig, und um so viel lieber einwilligen und befördern, weil sie dabey nichts zu verliehren, sondern die Interessen zu decortiren, oder abzuziehen haben, auch Ihro Kayserl. Majestät und allgemeinen Christlichen Wesen mit dem Vorschuß, zu Beybringung der erforderlichen Resistentz-Mittel, anjetzo einen nutzbaren und ersprießlichen Dienst erweisen.

Ingleichen haben Ihro Kayserl. Majestät mit gnädigstem Danck acceptiret, daß ratione *futuri*, von dem Churfürstl. Collegio, wie auch von den mehrern im Fürsten-Rath, auf 50. Römer-Monathe die Erklärung auf ein Jahr beschehen. Daß aber etliche im Fürstlichen Collegio 30. theils 25. und einige noch wenigere Römer-Monathe mit Annectirung gewisser Conditionen anerbotten; desgleichen etliche im Städte-Rath das Quantum annoch nicht ausgeworffen, und allein zu Bezeigung ihrer Principalen Devotion solches anzuzeigen die Vertröstung gethan, die übrige aber theils 20. inner Jahr und Tag, theils solche 20. in zwey Jahren, andere 10. Römer-Monathe auf 3. und 4. Jahr, theils auch nur in genere eine gewisse Summa Geldes mit gewissen Jahrs-Fristen zu entrichten verwilliget, haben Ihro Kayserl. Majestät hierunter eine mehrere Conformität und Gleichheit zu vernehmen gehoffet, inmassen sie dann noch der beständigen Zuversicht leben, Sie, Stände, werden denjenigen, welche die 50. Römer-Monathe bewilliget haben, beytretten, und ihren gleichmäßigen Eyfer, zu Conservation der allgemeinen Christenheit, und dagegen Abtreibung des grausamen Türckischen Uberzugs und Tyranney, bezeigen.

Und demnach in angeregtem Reichs-Bedencken weder der Zahl-Fristen halber, quoad Subsidium de *futuro* etwas determinirt, noch auf dem Fall, wann der Krieg länger, als diß Jahr währen solte, ichtwas von weiterer Hülffe statuiret worden;

Als begehren Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst, es wollen Chur-Fürsten und Stände, oder deren Räthe, Bottschafften und Gesandte, nicht allein die auf diß Jahr verwilligte Geld-Hülffe auf solche enge Termine einrichten und vergleichen, wie es die für Augen liegende höchste Noth und Gefahr erfordert, sondern auch, weil zu besorgen stehet, daß dieser Krieg sich dieses Jahrs nicht enden, oder

ein

Digitized by Google

ein beständiger Friede zu erheben seyn werde, bey gegenwärtiger Reichs-Versammlung die weitere Nothdurfft zeitlich in Consideration ziehen, und in eventum sich entschliessen, was gestalten Ihrer Kayserl. Majestät bey Continuation des Krieges mit fernerer Hülff an die Hand gegangen, und dem Erb-Feinde so lang resistirt werden möge, biß man ihn zu Annehmung eines leidentlichen und der Christenheit erträglichen Friedens oder Anstands vermögen könne. Was diejenige Chur- und Fürsten betrifft, welche mit gewissen Conditionibus eine Volck-Hülffe bewilliget, und damit gleichfalls auf ein Jahr oder Campagna gezielet, gleichwie Ihrer Kayserl. Majest. dieses Anerbieten ebenmäßig lieb und annehmlich; also, und damit man solche Hülffe in dem Werck empfinde, und die Völcker zu rechter Zeit, nemlich gegen Ausgang dieses Monaths Julii, oder gegen halben Augusti, an der Hand haben möge, ist es an dem, daß gedachte Herren Stände solche Ihre Völcker, ohne Zeit-Verliehrung, anmarchiren lassen, damit sie zu cunctiren um so viel weniger Ursach haben, weilen Ihro Kayserl. Majestät durch Dero Principal-Commissarium Ihro Hochfürstl. Gnaden von Saltzburg, zu Gewinnung der Zeit, die vorgestellte Conditiones auf die Æquität und Billigkeit allbereit haben ohne Verzug adjustiret.

Nachdem auch die Anstellung der Bet- und Fast-Täge, Buß-Predigten und Läutung der Türcken-Glocken, an sich selbst ein heylsamlich Werck, und bey vormahligen dergleichen Conjuncturen rühmlich practiciret worden; als lassen Ihro Kayserliche Majestät Dero solches ebenfalls gnädigst belieben, und thun den Punctum, wegen des *Credit* Wesens, gleichwie in voriger Erklärung, daß hievon zu seiner Zeit bey dem dritten Propositions-Punct weiters geredet und gehandelt werde, dahin remittiren, wie nicht weniger, ratione der Durchzüge, es nochmahlen bey der Disposition der vorigen Reichs-Abschiede allerdings bewenden lassen. 1663. Julius.

Welches die Kayserliche Commission auf das übergebene schrifftliche Reichs-Bedencken, über empfangene allergnädigste Kayserliche Resolution, zu behöriger Antwort nicht wollen verhalten, und verbleiben Ihro Hochfürstliche Gnaden, der Herr Ertz-Bischoff, denen Herren Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, auch Dero Räthen, Bottschafften und Gesandten, respective freund-willige und geneigte Dienste, auch Freundschafften, Willfährigkeiten, Gnade und alles Liebes und Gutes zu erweisen, allezeit geflissen, bereit und gewogen. Datum Regenspurg, den 24. Julii 1663.

(L.S.) ***Guidobald.***

Num. II.

Kayserliches Decret.

Wordurch der Inhalt zweyer Reichs-Gutachten von Kayserl. Majestät mehrern Theils *approbirt*, und mit Danck auf- und angenommen, sodann die schleunige Abschickung der verwilligten Mannschafft, samt benöthigten *Requisiten*, auch die fördersame Erledigung der noch unerörterten *Specialitäten recommendir*et wird.

Dictatum Ratisbonæ, $\frac{7.\ Febr.}{28.\ Jan.}$ *1664. per Mogunt.*

Der Römisch-Kayserlichen Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, ist in Unterthänigkeit referirt und vorgetragen worden, was sowohl an Dero zu gegenwärtigem Reichs-Tag bevollmächtigten Principal-Commissarium, des Herrn Ertz-Bischoffs zu Saltzburg Hochfürstl. Gnaden, noch unterm dato 24. Octobr. des nächstabgewichenen Jahrs, als an Ihro Majestät selbst unterm gestrigen dato den 4. dieses lauffenden Monaths Februarii, des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände, und der abwesenden Räthe, Bottschafften und Gesandte, über den Ihnen zu geziemender Deliberation vorgestellten Punctum Securitatis publicæ, und die je länger je mehr über Hand nehmende Gefahr des Erb-Feinds Christlichen Nahmens, des Türcken, für zwey unterschiedliche Reichs-Bedencken abfassen und gelangen lassen, welchergestalt man sich nemlich nicht allein ratione modi tractandi materias verglichen, und der Punctus restituendorum per certos Deputatos, welche bey nächst-vorigem Reichs-Tag benennet, zu continuiren, sondern auch, daß ein jeder Stand sich in starcke mögliche Verfassung stelle, und die Gesandtschafften Ihre Herren Principalen dessen berichten sollen: sodann, daß nicht weniger die Freye Reichs-Ritterschafften, die Hansee- und See-Städte, (doch männiglich an seinen Rechten unpræjudicirlich) absonderlich aber auch andere Christliche Potentaten, Republiquen und Herrschafften durch eigene Schickung um Hülffe anzulangen, und benebenst, daß Sie in Ihren Landen und Gebiethen dem Erb-

1664. Februar. Feind keine zum Krieg diensame Sachen abfolgen lassen, Ihro Kayserliche Majestät aber die Verordnung thun wolten, damit das Getreyd nicht ausser dem Reich verführt, die fremde heim- und öffentliche Werbungen verboten, und was beneben diesem auch wegen Verordnung einer Deputation aus den Reichs-Räthen, auf der 10. Reichs-Städte im Elsaß förmliche Eingebung Ihrer Gravaminum, mit dem Frantzösischen Plenipotentiario zu handeln, wie ingleichen wegen Restitution der Herren Grafen von Nassau-Saarbrücken, und des Geschlechts von Sickingen für ein Ersuch-Schreiben an Ihro Churfürstl. Gnaden Gnaden zu Mayntz und Trier abgehen zu lassen, resolvirt und veranlasset worden.

Sodann, was in erst-angeregten letztern Reichs-Gutachten sowohl ratione materiarum tractandarum wiederholet, als dabey mit mehrern angeführet worden, und daß die resolvirte Verfassung für dißmahl wider den Türcken anzuwenden, und die Völcker ausser der Kriegs-Expedition in jedes Pflichten, der sie geworben, verbleiben, in Zeit der Operation aber Ihro Kayserl. Majestät und dem Heiligen Reich auf den Articuls-Brief verpflichtet, und der Reichs-Generalität angewiesen seyn, und man zu Unterhaltung der Generalität nach dem Reichs-Abschied de Anno 1542. concurriren, ein jeder die Seinige zu Feld und in der Expedition unterhalten, und was dabey der Verpflegungs-Ordonnantz-Proviantir- und zeitlicher Anrichtung der Magazinen, wie auch der Artillerie halber, und sonsten erinnert worden, daß die Armada unter Ihrer Majestät Ober-Direction stehen, und die Bestellung der Generalität und Kriegs-Raths mit Ihrer Majestät verglichen, nicht weniger wegen der schweren Stück und darzu gehörigen Munition fernere Unterredung gepflogen, zu Verhütung der Competentz eine Ordnung verfasset, bey denen Durchzügen, nach Anleitung der Reichs-Constitution, genugsame Caution und Geissel gegeben, und mit allem Fleiß dahin gesehen werden solle, damit man auf die Gefahr wachsam seye, ein Creyß und Stand den andern warne, und zwischen denselben und der Generalität, oder dem Kriegs-Rath gute Communication gepflogen, und zu solchem Ende die Posten mehrers befördert werden, und was benebenst wegen vorstehender mehrer Materien für ein Project in allen 2. Reichs-Collegiis zu begreiffen, auch sonst wegen Beschleunigung der Schickungen an ausländische Cronen, Potentaten und Republiquen, an diejenige, wo es noch nicht geschehen, it. wegen Fortsetzung der Kriegs-Werbungen, und Beytrag nöthiger Geld-Munition- und Proviant-Mittel, Formir- und Eintheilung der Compagnien und Regimenter durch die Creyße, ehist-mögliche Anstellung der Creyß-Täge, Specificirung des Quanti eines jeden Creyßes und Stands an Mannschafft zu Roß und Fuß, item, daß einem und andern Creyß frey gelassen werden solle, daß ein jeder das Fuß-Volck in Reuterey verkehren möge, veranlasset, und nicht weniger ratione executionis contra morosos, der bey Verwilligung des Tripli, von theils Ständen vorbehaltenen Provisional-Moderation, so in denen Creysen auf Ratification vorzunehmen, und endlich der moderatorum und moderandorum, wie auch der depauperirten Städte halber, zu erwähnen für gut, rathsam und ersprießlich angesehen worden.

Allermassen nun Ihro Kayserl. Majestät zu absonderlichen freund-Vetter-Oheim- und gnädigen Danck auf- und annehmen, daß vor-Höchst-Hoch- und Wohl-gedachte Löbl. Chur-Fürsten und Stände, Ihnen neben Ihrer Majestät die allgemeine Sicherheit und Abwendung der vor Augen stehenden äussersten Gefahr der Christenheit, mit so beharrlichem treuen Fleiß angelegen seyn lassen; also wäre Derselben auch absonderlich lieb und angenehm gewesen, wann Ihro das erste Reichs-Bedencken bald nach Vergleichung desselben hätte zugefertiget und überbracht werden mögen, damit Ihro Majestät, denen darinn beschehenen vernünfftigen Erinnerungen nach, unterdessen die behörige unverlängte Verordnungen, wegen Inhibirung der fremden Werbungen, auch des Getreyds halber, zeitliche Fürsehung hätte thun können. Indeme aber dieses vermuthlich dahero gefolgt, daß man sich etwa ratione Deputandorum im Fürsten-Rath nicht allerdings vergleichen können; Also werden Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst gerne sehen, daß man sich hierüber eines endlichen vereinbare.

Was nächst diesem den Vergleich quoad ordinem & modum tractandarum materiarum anlangt, weilen die Löbliche Stände Ihres Orts dafür gehalten und ermessen, daß durch die Combination des Puncti Securitatis & Capitulationis, das allgemeine Beste und die innerliche Beruhigung befördert werde, haben Ihro Kayserl. Majestät darwider auch Ihres Orts um so viel weniger Bedencken, weilen erst-ermeldte Löbl. Chur-Fürsten und Stände in facto rühmlich erwiesen, daß sie dannoch die andringende äusserste Noth und Gefahr des Vatterlands allen andern Considerationen vorziehen, indeme sie nunmehr eine geraume Zeit den Punctum Defensionis, zu allerhöchst-ernannter Kayserlicher Majest. absonderlichem Danck-nehmigen Gefallen, und Ihrem selbst-eigenen Ruhm, allein tractirt haben. Sintemahlen aber besagter Punctus Defensionis wider den Erb-Feind noch nicht ausgemacht, sondern die Specialitäten der remittirten Materien noch zu erörtern, ohne deren Adjoustir- und Vergleichung, auch das, so bishero gehandelt, weder zum Stand gebracht, noch hierinnen der Christenheit aus gegenwärtiger äusserster Noth geholffen werden kan;

Also leben Ihro Kayserliche Majestät der gnädig-

1664. Februar.

gnädigsten Zuversicht, Sie, die Stände, werden Ihnen nicht entgegen seyn lassen, obberührten Punctum Defensionis wider den Erb-Feind vor Angreiffung anderer Materien ob summum moræ periculum, zumahlen man in 2. Monathen schon zum würcklichen Anzug schreiten solle, völlig auszuarbeiten, und dannenhero dieses Verfassungs-Werck also zeitlich zu expediren, damit die materia Capitulationis noch bey Anwesenheit Ihrer Kayserlichen Majestät, und also vor Endigung des Monaths Martii ausgemacht werden möge. Gleichwie dann Ihrer Kayserl. Majest. gar nicht zuwider, daß der Punctus Restituendorum per eosdem Deputatos vorgenommen werde; also werden sie auch gnädigst gerne vernehmen, wann zu Erörterung der, in hac materia vorkommen- und noch unerledigter Strittigkeiten dermahleins ein zulängliches Expediens erfunden werden möchte; allermassen Deroselben auch zu absonderlich-gnädigstem Gefallen gereichet, daß Chur-Fürsten und Stände schon im Monath Octobri nächsthin beschlossen, daß ein jeder, wegen andringender grossen Noth und Gefahr des Erb-Feindes zu des gesammten Reichs Defension sich ohne Verzug in mögliche starcke Provisional-Werbung stellen, und eine jede Gesandtschafft dessen seine Principalen berichten solle. Ihro Kayserl. Majestät zweiffeln darbey nicht, Sie, die Löbl. Stände, werden bey so gemachter früher Anstalt mit dem Contingent, so ein jeder, nach Ausweisung des inmittelst gemachten Reichs-Schlusses beyzutragen hat, gefaßt seyn, oder doch vor Ausgang des Monaths Martii, auf daß der Anzug aller Orten würcklich beschehen könne, damit würcklich aufkommen.

Sodann haben Ihro Kayserliche Majestät die freye Reichs-Ritterschafft, und nicht weniger die Hansee- und See-Städte um Hülffe wider den Türcken schon ersuchen lassen, auch zu Beförderung der Sachen, ehender sie noch von dem Reichs-Bedencken Wissenschafft gehabt, an verschiedene Christliche Potentaten, Republiquen und Herrschafften kostbare würckliche Absendungen gethan, wollen auch Ihrer Seits weiter nicht ermangeln, noch mehr andere, bey welchen einige Hoffnung gewühriger und ergebiger Erklärung erscheinet, hierum zu belangen, und hernach von dem Erfolg den Ständen verläßliche Communication erstatten zu lassen.

Seynd benebenst des gnädigsten Erbiethens, die verlangte Mandata wegen Inhibirung der fremden Werbungen und Getreyds-Verführung, zum Nachtheil dieser Reichs-Armada, alsbald ausfertigen zu lassen. Gleichwie Ihro Majestät gantz gerne geschehen lassen, daß auf die von den zehen Reichs-Städten erfolgende Ubergebung ihrer Gravaminum die angedeute Deputation verordnet, gütliche Handlung mit dem Frantzösischen Plenipotentiario gepflogen, und zugleich auch den Herren Grafen zu Nassau-Saarbrücken und dem Geschlecht von Sickingen durch einen von Chur-Mayntz und Trier mit dem Herzogen von Lothringen veranlassenden Tractat zu dem Ihrigen, und wessen ein jeder dißfalls, vermöge Instrumenti Pacis, berechtiget, geholffen werde ꝛc.

Was nächst diesem das letztere Reichs-Bedencken anlangen thut, ist von denen anwesenden Chur-Fürsten und Ständen, und der abwesenden gevollmächtigten Räthen, Bothschafften und Gesandten gar recht und wohl daran gethan, es hats auch die höchste Noth und Rettung des allgemeinen Vatterlands Teutscher Nation von der innstehenden äussersten Gefahr erfordert, daß die beliebte Reichs-Verfassung wider diesen allgemeinen Ertz- und Erb-Feind Christlichen Namens resolvirt worden, und ist Ihro Majest. nicht zuwider, daß die Völcker auch in Zeit der Operation demjenigen Stand, der sie geworben, verpflichtet bleiben, doch mit dem Unterschied, daß hierdurch der Pflicht, welche, laut der Reichs-Abschiede, der Soldat einem Römischen Kayser und dem Heiligen Reich in solchen Fällen zu leisten hat, nichts præjudicirt werde. Und weilen im übrigen besagte Reichs-Abschiede, wie die hohe und nachgesetzte Officiers, auch gemeine Knecht sich nicht weniger gegen ihrem Oberhaupt und dem Reich zu verpflichten haben, genugsam ausweisen; Also zweiffeln Ihro Majestät nicht, man werde gleichergestalt die Reflexion darauf machen, und den Articuls-Brief, und was deme weiter anhängig, demselben gemäß einrichten.

Gestalt dann auch dieses gar wohl bedacht und beschlossen worden, daß ein jeder Stand die Seinige unterhalten solle, und wird im übrigen an deme sehr fürsichtig und wohl beschehen, wann man zugleich auf eine genugsame Versicherung dieses Schlusses bedacht seyn wird, damit durch die Exorbitanz der nachgesetzten Officiers und Soldaten der gemeine Mann nicht in Grund verderbt werde. Im übrigen können Ihro Kayserl. Majestät, so viel das Proviant-Wesen anbelanget, der Bestellung halber sich mit demjenigen Modo, den die Stände für den besten erachten werden, zwar wohl vergleichen; Weilen aber Ihnen, den Ständen, schon in antecessum aus Dero allergnädigsten Verordnung bedeutet worden, daß Ihro Majest. wegen der, in den Erb-Landen erlittenen mißräthigen Jahren das Proviant nicht beyschaffen können, und Sie des wenigen Vorraths, so vorhanden, für Ihre eigene Völcker und Vestungen unentbehrlich nicht allein vonnöthen, sondern auch, weil solcher Vorrath für Ihre eigene, und zu Versorgung der in besagten Ihren Erb-Landen bereits vorhandenen Auxiliar-Völcker nicht erklecklich, die Verordnung thun müssen, aus denen nächst-angräntzenden Reichs-Landen eine erkleckliche Quantität an Getreyd zu erkauffen; als hat man an Seiten der Stände in allweg dahin zu gedencken,

1664. Februar. cken, damit ausser den Erb-Landen die Nothdurfft an Getreyd erhandelt, selbes an sichere, und den Kriegs-Operationen nicht weit entlegene Magazine geliefert, und die Vorsehung insgemein also bestellet werde, daß zu Verhütung Ungleichheit, und der daraus entspringenden Verwirrungen alle Soldaten, so der Armée beygethan, ihr Stück Brod um gebührenden Pfenning haben können. Gestalt, und weilen hieran die Haupt-Sach gelegen, und ausser dessen weder die Kriegs-Disciplin zu conserviren, noch was nahmhafftes wider den Erb-Feind zu operiren nicht möglich, Ihro Kayserl. Majestät die Stände gantz vätterlich erinnert und ermahnet haben wollen, hierinnen nicht saumig zu seyn, sondern, weilen die Sach nunmehro keinen weitern Anstand erleidet, das Proviant-Wesen solchermassen ohne Verliehrung einiger Zeit einzurichten, daß man sich darauf in effectu verlassen könne.

Betreffend die Artillerie, lassen Ihro Majestät Deroselben gnädigst gefallen, daß die Stände sich erklären, die Feld-Stückel, samt der darzu gehörigen Munition, darzugeben; Es wollen auch Ihro Majestät die grosse Stück und Artillerie, mit den darzu erforderten Nothdurfften, zur Armada abfolgen lassen und erhalten; weilen aber der Unkosten, so hierauf ergehet, so groß und mercklich, daß Ihro Majestät diesen einzig und allein je nicht ertragen können, so beruhet es an deme, daß nach Ihr, der Stände, Erbiethen hievon weiters geredet, und Ihrer Majestät ein ergebiges Subsidium an Munition und Geld verwilliget werde.

Ihro Majestät haben sodann gern ersehen, daß die Stände den Ihro, als dem Oberhaupt geziemenden Respect in Beobachtung genommen, und darinnen geschlossen, daß die Reichs-Armada unter Dero Kayserlichen Ober-Direction stehen, und die Stände wegen Bestellung der Generalität und des Kriegs-Raths sich mit Deroselben vergleichen, allermassen dann aus den Reichs-Abschieden sattsamlich zu finden, was für eine grosse Confidentz hierinnen die Stände zu Ihrer Majestät geehrtesten Antecessorn getragen, und Sie sich dahero in gegenwärtigem Fall an Ihrem höchsten Ort eines gleichen versichert halten wollten.

Lassen Ihro auch gefallen, daß die Stände, zu Verhütung der Competentz, eine Ordnung abfassen wollen; wie aber Ihro Maj. sich hierbey versichert halten, daß die Löbl. Stände die hierunter einlauffende Umstände wohl erwegen würden, also wollen auch Ihro Maj. sich zu seiner Zeit über das, dieser und anderer Materien halber abfassende Reichs-Bedencken, geziemend erklären.

Was die Stände wegen der Durchzüge, und daß ein Creyß und Stand den andern für Gefahr warnen solle, auch daß die Specialitäten der remittirten Materien über ein von allen drey Reichs-Directoriis proponirendes Project weiters deliberirt werden sollen, betreffen thut, darwider haben Ihro Kayserl. Majestät ebenergestalt kein Bedencken, und verlangen, daß solches alles ob moræ periculum alsobald geschehe, haben auch die gnädigste Verordnung gethan, daß die wegen des Post-Wesens entstandene Strittigkeiten gebührend beygelegt, und allbereits würcklich remediirt worden.

So halten Ihro Majestät in alleweg die höchste Nothurfft zu seyn, daß die Creyß-Täge nicht allein, wo es noch nicht geschehen, ausgeschrieben, sondern auch, daß selbige an denen Orten, allwo man schon zusammenkommen, zu förderlicher Endschafft gebracht, zuvor aber darinn alle Anstalt wegen der Völcker, deren Proviantirung und Bezahlung, und was weiter dabey zu beobachten, gemacht werde, und erwarten mit Verlangen von den Creysen die Specification, was ein jeder Creyß an Fuß-Volck und Reuterey zu stellen hat; lassen auch geschehen, daß für drey Fußgänger ein Reuter, doch ohne Abzug des Werb-Gelds, gestellet werde.

Im übrigen haben Ihro Kayserl. Majest. nunmehr etlichemahl die Erinnerung thun lassen, wie viel daran gelegen, daß dem Erb-Feind der Vorstreich bey jetzt bevorstehender Campagna abgewonnen werde, welcher Ursachen halber es vonnöthen, daß die Stände insgemein ihre Völcker zu End des Martii, ohne weitere Intimirung, anziehen lassen, massen, und so bald die angedeute Specification folgen wird, Ihro Majestät ohne Verzug den Sammel-Platz zu benennen, nicht unterlassen werden.

Betreffend die Morosos, wollen Ihro Majestät sich gnädigst versehen, daß in so grosser Noth des Vatterlands ein jeder Stand sein Contingent würcklich stellen und unterhalten, und Ihme keine unverantwortliche Saumseeligkeit aufbürden lassen werde; solte aber, wider Verhoffen, das widrige erfolgen, und an gedachter Stell- und Unterhaltung Mangel erscheinen, lassen Ihro Kayserliche Majestät geschehen, daß zu Verhütung des aus der Vorzüglichkeit der Particularien dem gemeinen Wesen entspringenden Schadens, Sie, die Morosi, vorgeschlagener massen gantz ungesaumt angehalten werden.

Wie dann Ihro Majestät, und damit solche Executiones geschwind, und mit wenigern Unkosten vollzogen werden, kein Bedencken haben, daß die Executores zweyen aus ihnen ihre Vices pro re nata delegiren und auftragen.

Allermassen nun viel-besagten Löbl. Chur-Fürsten und Ständen nicht allein zu grossem Nachruhm, sondern auch zu ihrer selbst-eigenen Conservation und Rettung des allgemeinen Vatterlands gereichet, daß sie per majora einen dreyfachen Anschlag der Mannschafft nach der Reichs-Matricul wider den Erb-Feind zu stellen, und zu unterhalten gewilliget;

Also

Also nehme Jhro Kayserl. Majestät diese Anbietung zu freund- Vetter- Oheim- und gnädigen Danck auf und an, und wünschen nichts mehrers, als daß mit diesem Succurs, und demjenigen, was auch Jhro Kayserliche Majestät selbsten nach äusserster Vermögenheit beytragen wollen und werden, dem Erb-Feind solcher Widerstand auf einmahl geschehen möge, auf daß er zu einem billigen Frieden, oder Anstand, aufs baldigste könnte gebracht, und Dero treu- gehorsamsten Chur-Fürsten und Ständen ins künfftige verschonet werden. Und weil dann Sie, die Stände, die Noth selbsten erkennen, daß einmahl ohne solche Verfassung das Römische Reich in höchste Gefahr gerathen würde; Also befinden auch Jhro Majestät, daß die wenigere Stände, so das Triplum nicht verwilligen wollen, in so grossem Anliegen des Gemein-Wesens sich mit denen mehrern zu conformiren, wohl befugte Ursach haben; möchten zwar gnädigst gern sehen, daß die von vielen Ständen verlangende Moderation (doch ohne Hinderung gehörter Verfassung) in den Creysen, ex æquo & bono, durch Unpartheyische provisionaliter vorgenommen, alsdann an die drey Collegia pro Approbatione hinterbracht werde, jedoch mit dem Vorbehalt, daß Jhro Maj. sich hiernach über das derentwegen eingehende Reichs-Bedencken, der Gebühr nach, resolviren wollen, Die dann auch, wann solche Moderation so bald nicht fortgehen solte, unterdessen schon dahin gedacht seyn werden, daß denen depauperirten Städten, und notoriè gravirten und bedruckten Ständen, keine Unmöglichkeit aufgedrungen werde. Nachdeme dann die Stände ihnen vorbehalten, wegen Beharrlichkeit der Hülffe wider den Erb-Feind sich noch endlich zu resolviren; Als tragen Jhro Majest. zu Denenselben das absonderlich- gnädigste Vertrauen, sie werden bey sich selbsten befinden, daß sich die Beschirmung des Vaterlandes auf eine oder andere Campagna nicht einschräncken lasse, sondern daß, so lang die Gefahr und der Krieg währet, darmit zu continuiren seye, wann man anderst der gegenwärtigen und noch weiter besorglichen grösten Noth rechtschaffen begegnen, was nützliches verrichten, das Reich nicht ins äusserste Verderben, und den barbarischen Türckischen Dominat sincken lassen will; wie dann auch, und da der Erb-Feind die Nachricht erlangen würde, daß die Stände Jhrer Majestät nur auf eine kurtze Zeit mit ihren Völckern assistiren wollten, man wohl versichert seyn kan, daß er um so viel weniger zu einigem Anstand zu bringen seyn, wohl aber sein Blut-dürstiges Beginnen desto eyfriger fortsetzen würde.

Was dann schließlich die Information, so die Löbl. Stände verlangen, wie viel Volcks Jhro Majest. ausser den Guarnisonen in das Feld stellen werden, betreffen thut, beruhet die Haupt-Sache an deme, daß die Löbliche Stände Jhre verwilligte Völcker gantz zeitlich, und vor Ausgang des Monaths Aprilis, mit den Kayserlichen conjungiren, damit man dem Erb-Feind unter Augen gehen, und den Vorstreich abgewinnen möge, massen, und wann die Conjunction der Waffen dergestalt werckstellig gemacht wird, Jhro Maj. ausser den Guarnisonen, in 18000. zu Fuß, und 7000. zu Roß, mit und nebenst 12. leichten Reutern, würden ins Feld stellen können. Sollten aber die Reichs-Völcker in tempore nicht ankommen, und also der Feind den Vortheil erreichen, sich in **Oesterreich/ Steyrmarck/ Mähren/** oder **Schlesien** zu ergiessen, ist leichtlich zu erachten, daß Jhro Majestät auf solchem unverhofften Fall benöthiget würden, zu Behauptung der in solchen Landen gelegenen vesten Plätze, den grösten Theil Jhrer Waffen hinein zu werffen, und per consequens das platte Land dem Feind offen zu lassen.

1664. Februar.

So viel aber die **Ungarn** belangt, haben dieselbe sich allezeit bey dem gemeinen Wesen das möglichste zu thun erbotten, wie dann Jhro Kayserl. Majestät bey einem gestern ankommenen Courrier den Bericht erlangt, daß die Vornehmere aus denen Gespannschafften, auf Jhrer Majestät Befehl, gegen den 6. dieses zusammen kommen, und die Defension des Vatterlands berathschlagen und einrichten werden; was nun bey dieser Zusammenkunfft für ein Schluß erfolgen wird, darvon werden Jhro Kayserl. Majestät nicht unterlassen, Jhnen, den Ständen, verläßliche Communication zu erstatten; haben auch, so viel die Pässe in Jhren Erb-Königreich und Landen betrifft, zu Verwahrung derselben alle mögliche Vorsehung gethan: welches alles mehr-Allerhöchst- ernannte Kayserliche Majestät, denen anwesenden Chur-Fürsten und Ständen, und der abwesenden Räthen, Bottschafften und Gesandten zu verläßlicher Antwort und Resolution also anfügen zu lassen, der Nothdurfft erachtet, mit dem wiederholten gantz beweglichen Ersuchen und Ermahnen, weilen Jhnen des Feindes grosse Kriegs-Verfassung, Macht und Geschwindigkeit, und die der gantzen Christenheit vor Augen stehende äusserste Gefahr dergestalt selbst bekannt ist, daß es dißfalls einig- weiterer Ausführung nicht bedarf, Sie wollen diesen höchst- bedrangten Nothstand des lieben Vaterlands, und so vieler armen unschuldigen Christen, und endlich Jhre selbst- eigene Rettung und Conservation behertzigen, und wegen Kürtze der Zeit und nunmehr andringenden Frühlings, diesem Verfassungs-Werck, Jhrem rühmlichen Eyfer nach, ferner weiter insistiren, und dasselbe, ob præsentissimum in mora periculum, zu unverlängten völligen Schluß und Stand beschleunigen helffen. Das seynd Jhro Kayserliche Majestät um Höchst- Hoch- und Wohl- ermeldte Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs, und der Abwesenden Räthe, Bottschafften und Gesandten, neben deme es zu eines jedwedern Conservation gereicht,

Digitized by Google

1664. Martius. reicht, mit respectivè beharrlichen freund- Vetter- und Oheimlichen Affection, Kayserlichen Hulden, Gnaden und allem Guten (damit sie denenselben forderist wohl beygethan verbleiben) in allen Begebenheiten danckbar zu erkennen erbietig und geneigt. Signatum in Ihrer Kayserlichen Majestät und des Heiligen Reichs Stadt **Regenspurg** / unter Dero aufgedruckten Kayserlichen Secret-Insiegel, den 5. Februarii 1664.

(L. S.)

Vt.

Wilderich Freyherr von Walderdorff.

Wilhelm Schröder.

Num. III.

Uber die Bestellung der Reichs-*Generalität* / Beyschaffung des *Proviants* / Anordnung einer *Deputation* zu Vergleichung der Reichs-Verpflegungs-*Ordonnanz* / und anderer in das Verfassungs-Werck einschlagender *Specialitäten* / *Reassumirung* des *Puncti Capitulationis & Restituendorum*; und daß der 10. vereinigten Städte im Elsaß vorgestellte *Gravamina* beym Königlich-Französischen *Plenipotentiario per Deputatos* anzubringen.

Dictatum Ratisbonæ, 14/24. Martii 1664.

Nachdeme die Reichs-Armée in zwey Corpora getheilet, deren eines bereits in **Steyermarck** stehet, das andere aber annoch aus den neun Creysen zu versammlen ist; Als haben die drey Reichs-Räthe sich verglichen, daß über besagtes aus den neun Creysen formirendes Corpo, zu einem Reichs-Feld-Marschall, mit monathlicher Gage von 1500. Gulden, Herr **Marggraf Leopold zu Baaden** auf- und anzunehmen; und Herr **Pfaltzgraf Philipp zu Sultzbach** der Römisch-Kayserlichen Majestät, auf Dero beschehenes Begehren, zu Ihrer Kayserlichen Armée auf das beste zu recommendiren, und ferner über ermeldtes aus den Creysen erwartendes Corpo zu bestellen und zu ordnen:

Primò: Zu einem General-Lieutenant, Herr Graf von **Waldeck**.

Secundò: Zu einem General über die Cavallerie, Herr **Hertzog Ulrich zu Würtemberg**.

Tertiò: Zu einem Feld-Zeugmeister und General über die Infanterie und Artillerie, Herr Graf **Frantz Fugger** / mit dem Anhang, daß, auf dem Fall der Feld-Maréchall und General-Lieutenant abgehen sollten, alsdann gleichwohl **Hertzog Ulrich** von **Würtemberg** allein die Ihme untergebene Cavallerie, und Herr Graf **Fugger** die Infanterie und Artillerie absonderlich commandiren, beyde aber in Gebung der Parole alterniren, und ohne den **Kriegs-Rath** nichts vornehmen sollen, unterdessen Zeit währender solcher Vacatur Kayserl. Majestät einen General über das Creyß-Corpo so lang zu bestellen, bis das Reich einen andern entweder auf den alsdann stehenden Reichs- oder Deputations-Tag wird verordnet haben.

Quartò: Zu einem General-Wachtmeister zu Pferd, Herr **Hertzog Adolph** von **Hollstein**.

Quintò: Zu einem General-Wachtmeister zu Fuß, Herr **Marggraf Gustav Adolph** zu **Baaden-Durlach** / und der Freyherr von **Bucher** / dabey dann absonderlich zu vergleichen, daß zum Fall das Chur-Brandenburgische Contingent an Völckern zu mehr-gedachtem Creyß-Corpo stossen werde, alsdann auch zu einem General-Wachtmeister zu Fuß **Hertzog** *Augustus* von **Hollstein** angenommen seyn solle. Es ist aber auch Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu **Sachsen** künfftig ein General Wachtmeister zu benennen vorbehalten worden. Unterdessen sollen gleichwohl bey vorfallender Gelegenheit, Herr Hertzog **Johann Georg** zu **Sachsen-Weymar** / Herr Hertzog *Carolus* zu **Mecklenburg** / Herr Graf **Christian** zu **Sayn** und **Witgenstein** / und Herr General-Major *Gorgas*, vor andern in besonderer Consideration gehalten werden.

So viel aber die übrige zum General-Staab gehörige Personen und Aemter, und insonderheit den **Reichs-Kriegs-Rath** und *Directorium* betrifft, hat man vor gut angesehen, nach vest-gestellter vorberührter Generalität, solchen Punct alsobalden vorzunehmen, und ohngesäumt mit allem Fleiß dahin bedacht zu seyn, wie die Kayserliche Verpflegungs-Ordonnantz, mit derjenigen so jüngsthin per Dictaturam communicirt worden, in eine Conformität gebracht, und der Anmarch der Völcker also beschleuniget werde, damit selbige, wie von Kayserlicher Majest. erinnert worden, auf den 24. nächstkommenden Aprilis, neuen Calenders, um **Ungarischen Altenburg** sich einfinden und zusammen geführet, vor allen Dingen aber das hierzu nothwendige Proviant, zu dem Ende, ohne einigen Anstand, alsobald, und noch vor Anzug der Völcker beygeschaffet, auch dem gemeinen Soldaten an dem Sold der vier Gulden, das demselben reichende Proviant (jedoch, daß davor nicht mehr als ein Gulden

den abzuziehen) decourtirt werden möge. Es haben auch diejenige Stände, welche ihre Völcker aus den Creysen annoch zusammen führen wollen, sich vorbehalten, daß zum Fall ein- oder anderer Stand sich von solchem Corpo separiren würde, entweder die obgedachte subordinirte Generalität auf eine geringere Anzahl zu reduciren, oder pro rata derer beym Creyß-Corpo haltenden Stände, derselben Gage zu ringern.

Dann ferners ist veranlasset worden, daß der *Punctus* der Kayserlichen Wahl-*Capitulation*, wie auch der *Punctus Restituendorum* würcklich vor die Hand zu nehmen, und respective zu reassumiren seye: Und dieweilen sowohl wegen ohnverzüglicher Vergleichung einer gemeinen **Verpflegungs-** *Ordonnanz*, als auch anderer Sachen halber, die Generalität förderlich zu vernehmen, nothwendig befunden worden; als hat man darvor gehalten, daß Kayserl. Majestät, durch das Chur-Mayntzische Reichs-Directorium, mit Uberreichung einer ohngefehrlichen Specification, wie hoch sich das Quantum der neun Creyse an Völckern beyläuffig ertrage, gebührend ersucht werden möge, allergnädigst zu verstatten, daß dißmahlen, zu Gewinnung der Zeit, vor Ubergebung des Reichs-Gutachtens (jedoch, daß solches gleichwohlen mit dem nächsten erfolge) mit ermeldter Generalität per Deputatos Collegiorum, darzu ein jedes vor dißmahl, und ohne Consequentz zwey ernennet, conferirt werden möge; und ist letzlich nochmahls beweglich erinnert worden, daß wegen der ohnumgänglichen höchsten Nothdurft, die ohngesäumte schleunige Verfassung des Proviants auf das eilfertigste dergestalt befördert werden möge, damit vor Herbeykommung des 24ten Aprilis ein jeder Creyß schon die Nothdurfft in **Oesterreich**, und ohnfern von **Ungarischen Altenburg** haben, und seine Völcker damit würcklich versehen könne. 1664. Martius.

Dann ferner ist beliebt worden, daß wegen der zehen vereinigten Städte im Elsaß, die vormahls in dieser Sache gewesene Deputati die Nothdurfft beym anwesenden Königlichen Plenipotentiario ohnverzüglich anbringen sollen.

Num. IV.

Super modo contribuendi **zum Unterhalt der Reichs-** *Generalität*, **Kriegs-Raths-** *Directorn* **und Räthe, wie auch Kriegs-Cantzley, und anderer ohnvermeidlichen Ausgaben, von der Leg-Statt, von Aufnahm des** *General-* **Kriegs-** *Commissarii*, *Substitution* **der Kriegs-Räthe, Anordnung eines** *General-* **Quartiermeisters, von der Verpflegungs-** *Ordonanz*, **auch Gehalt des Reichs-Kriegs-Raths-** *Condirectoris.*

Dictatum Ratisbonæ, $\frac{1}{8}$. *Maji* 1664.

Es ist in allen dreyen Reichs-Collegiis, nach reiffer Uberlegung des Unterhalts der Generalität, des Kriegs-Raths-Directorn, und des Kriegs-Raths, wie auch des Feld-Maréchalls Cantzley, und anderer unvermeidlichen Ausgaben, beschlossen worden, daß man zwar einen jeden Stand bey dem Quanto der Mannschafft, so er angebotten, jedoch sine consequentia, bleiben lassen solle; es sollen aber diejenige, welche das *Triplum* an Mannschafft nach der alten Matricul stellen, bey denen zu dem Unterhalt der Generalität, und andern Ausgaben erforderlichen Unkosten nicht höher, als pro *Duplo* der verwilligten und stellenden Mannschafft angelegt, und dasjenige, was durch diese Reduction an ihrem *Triplo* abgehet, gleichergestalt den Köpfen nach auf die gesamte Stände angelegt und eingetheilt, auch zu diesem Ende nach dem gemachten, und per Dictaturam communicirten Entwurf, nemlich 40. Kr. auf jeden Kopf gerechnet, drey Monath innerhalb einer Monaths-Frist ad Cassam zu Handen des Magistrats zu Regenspurg geliefert, und zwar die nächst-gesessene Stände belangt werden, daß Sie zu höchst-nothwendiger Abfertigung etlicher Generals-Personen ihr Contingent avanciren wolten; es wäre aber auch die Stadt Regenspurg zu ersuchen, daß Sie jetzt alsobalden etlich 1000. fl. vorschiessen wolle; so solle auch der Generalität ein Monath-Sold, als welcher von Zeit der Verpflichtung, nemlich vom 12ten nächst-verwichenen Aprilis, neuen Calenders, seinen Anfang nimmt, alsogleich bezahlt, sodann den Feld-Maréchallen zu einer Guarde 50. und dem General-Lieutenant 25. Reuter verwilliget werden.

Nachdeme auch der von Haubitz zum General-Commissario angenommen, haben die freye Reichs-Städte denselben ihres Theils zum Kriegs-Rath vorgeschlagen, und benennet, welches von beeden höhern Collegiis angenommen, und zugleich durch einen Reichs-Schluß beliebt worden, daß, zum Fall gedachter von Haubitz solcher Charge nicht mehr vorseyn könnte, oder wolte, alsdann der General Moster an seiner Stell angenommen, auch von den Städten ein taugliches Subjectum zum General-Quartiermeister vorgeschlagen werden solle.

Dann ferner ist vor gut befunden, daß die neuerlicher Zeit per Dictaturam communicirte,

1664. Majus. cirte, und in Re & Correlatione vorkommene Verpflegungs-*Ordonnanz*, biß zu anderweiter durchgehenden Vergleichung pro norma zu halten, sodann dem Herrn Marggrafen Friederich zu Baaden-Durlach, als Reichs-Kriegs-Raths-Condirectorn, monathlich 1500. fl. zum Unterhalt zu reichen. Vom Proviant-Wesen, wie auch des General Commissarii Erinnerungen, Ranzionirung der Generalität, Beuten, und dann von Continuation dieses Subsidii, und Geld-Beyschlusses zur Artillerie, soll nächstens ferner geredet werden.

Num. V.

Von Bestell- und Besorgung des *Proviant*-Wesens, dessen Ober-Aufsicht nebst der Kriegs-*Cassa*, dem *General*-Kriegs-*Commissario* gegen *Caution* anvertrauet, und seine *Gage* ausgeworffen wird, von Anschaffung einiger Hand-Mühlen, von Abreichung des Brods an die gemeine Soldaten / wie viel Pferde denen *Officiers* bey Regimentern und *Compagnien* zu Fuß zu *passiren*; von Bestellung der *General*-Staabs-*Officiers*, Feld-Apothecker / Feldscheerer und *Fouriers*, und deren *Gage*.

Dictatum Ratisbonæ, $\frac{21}{31}$. *Maji* 1664.

NAchdeme die von dem Herrn von Haubitz, als nunmehr bey dem Creyß-Corpo angenommenem General-Kriegs-Commissario, übergebene Memorialien, von denen bey angeregtem Corpo concurrirenden Ständen ersehen und erwogen, auch in allen seinen Puncten deliberirt worden, hat man sich nachfolgender Meynung und Schlusses verglichen:

Primo: Gleichwie man biß anhero darauf bestanden, daß es keines General-Proviant-Staabs bedürffe, sondern besser, nützlicher und thunlicher seye, daß jeder Creyß seine abschickende Völcker mit dem nothwendigen Proviant versorge, und dasselbe gewissen, verständigen und getreuen Leuten anvertraue, also läßt man es noch allerdings bey dem hiebevor dißfalls gemachten Reichs-Schluß verbleiben, jedoch also und dergestalt, daß die Reichs-Proviant-Meister und Commissarii, in Sachen, die Bestellung und Anordnung des Proviants betreffend, an den General Commissarium, zu Verhütung Unordnung und Confusion gewiesen seyn sollen, gleichwol vor-angezogenen, des Proviants wegen gemachten Reichs-Schluß, unabbrüchig. Und damit in dem Proviant-Wesen desto richtiger Anstalt und Ordnung gehalten, und alle Confusion, so vornemlich aus deme entstehen könnte, wann die Creyse an verschiedenen Orten ihr Proviant haben solten, so viel möglich, verhütet werden möge, wird

Secundò vor ersprießlich und nothwendig befunden, daß die Creyse ihr zu dem Ende erhandeltes Getreyd und Mehl an einem Ort, worzu vor dißmahl die Stadt Wien vor andern für bequem gehalten wird, zusammen führen und aufschütten lassen, darbey zu der Creyse, und deren Commissarien Election gestellt, in was vor Häuser dieselbe ihr Getreyd daselbsten aufschütten wollen; da aber der Kriegs-Rath nach der Hand vor nöthig befinden solte, den Proviant auf andere Orte bringen zu lassen, haben sich die Creyß-Commissarii und Proviant-Meister deren Verordnung zu bequemen und nachzusehen, und ist dabenebenst vonnöthen, daß der General-Commissarius specificirte Notitiam habe, sowohl der Sorten und Quantität des Getreydes, oder Mehls, als des Orts halber, wo dasselbe liegt, und der Personen, so von Creyß wegen darauf bestellt worden. Und weilen man

Tertiò nicht aller Orten die Mühlen, und die Gelegenheit zu mahlen zur Hand haben kan, sollen die Creyse ihnen angelegen seyn lassen, zu einer jeden, oder 2. Compagnien zu Fuß, eine von Stahl und Eisen gemachte Hand-Mühl, da es noch nicht geschehen, würcklich beyzuschaffen. So wird auch

Quartò vor nöthig befunden, daß die Creyß-Commissarii und Proviant Meister sich auf auf allen Nothfall mit einem ergiebigen Vorrath an Bisquitten versehen thun, welches dann in Zeiten denenselben anzufügen und einzubinden ist. Und damit

Quintò: In Vorreichung des Brods unter den Creyß-Völckern eine Gleichheit gehalten werde, hat man sich verglichen und beschlossen, daß jedem Soldaten des Tags 2. Pfund wohl-gebackenen Brods, Wiener Gewichts, gereicht, gleichwohlen aber vorhin geschlossener massen deme dafür an Monath-Sold nicht mehr als 1. fl. abgezogen werden solle; und wären die Creyse und deren Proviant Meister zu erinnern, daß Sie mit Beyschaffung des Proviants nicht eben so genau die Rechnung nach den Köpfen der Soldaten stellen, sondern jederzeit einen austräglichen Uberschuß haben, damit auch andern, die nicht Soldaten seynd, und doch bey den Creyß-Völckern sich befinden, von desselben Creyß-Proviant ein Stück Brod um Bezahlung mitgetheilt werden könne. Gleichwie

Sextò, dieses alles einig und allein auf die Creyß-Völcker angesehen und gemeynt ist; also wird in den übrigen der General-Staab von selber auf Mittel und Wege zu gedencken

1664. Majus.

gedencken haben, daß derselbe ohne weitern Entgelt des Reichs, jedesmals den nothdürftigen Proviant vor sich haben könne.

Anreichend ferners die Aufnahm eines Ober-Commissarii, item eines Cassirers und Buchhalters, dieweil des Herrn General-Commissarii Mühewaltung und Vorsorge, sowohl vermittelst der Anordnung eines sonderbaren Reichs-Kriegs-Raths, als auch durch diß, daß jeder Creyß seine Völcker mit aller Nothdurfft zu versehen, auf sich genommen, und darauf von den Creysen eigene vertraute Leute bestellt werden, mercklich geringert wird, und bey so bewandter Anstalt auch keine grosse Summen Gelds in die Creyß-Cassa zu liefern, und zu verwalten seyn werden; hat man erstlich die Adjunction eines Ober-Commissarii nicht vor nothwendig geachtet, vor das andere aber davor gehalten, daß der Herr General Commissarius zugleich die Kriegs-Cassa haben, führen, und verantworten, deßhalber auch, wie Herkommens ist, eine gewöhnliche schrifftliche Versicherung, bey General-Verpfändung aller seiner Haab und Güter, thun könnte und sollte, mit der Anheimstellung, daß er hierzu viel oder wenig Leute, wie er wird vor gut oder nöthig befinden, an- und aufnehmen, und sich deren Hülff in einem und andern gebrauchen möge. Dargegen ist man erbietig, ihm, von Haubitz, vor alles und alles monathlich 900. fl. Gage zu bezahlen, und zwar solche, in Ansehung der aufgewendten Reis- und anderer Kosten von dem 12. April. nächsthin würcklich angehen und folgen zu lassen. Die verlangte Vorgreiffung, und Communication seiner Instruction, wie auch der Formulæ Juramenti, und Specification der Creyß-Völcker ist billig und nothwendig.

Demnach in der Verpflegungs-Ordonnantz specialiter nicht gedacht worden, wie viel Pferde denen Officierern bey denen Regimentern und Compagnien zu Fuß passirt werden sollen, und aber auch hierinnen zwischen den Creysen eine mögliche Gleichheit zu halten, vor gut angesehen worden; hat man biß auf weitere Vergleichung beliebt, daß, wo nicht in einem und andern Creyß bereits ein anders verordnet, oder unter der Officierer Gage die zu halten nöthige Pferde begriffen und verstanden wären, es damit nachfolgendergestalt gehalten werde.

Auf den Staab.

	Pferd.
Dem Obersten zu Fuß sind zu passiren	8.
Dem Oberst-Lieutenant	6.
Dem Oberst-Wachtmeister	4.
Dem Quartiermeister	1.
Dem Adjuranten	2.
Dem Secretario	1.
Dem Caplan	1.
Dem Schultheiß	1.
Dem Profos mit seinen Leuten	2.

Auf eine Compagnia.

Dem Hauptmann	2.
Dem Lieutenant	1.
Dem Commissario	1.
Dem Fähndrich	1.

Dabey wird auf ein jedes Pferd an statt der Portion monathlich 1½. Thaler gerechnet, und passirt. Betreffend die von dem Reichs-Feld-Marschalln zum General-Staab vorgeschlagene, und benennte Officierer, stehet erstlichen zu erwarten, was das Reichs-Städtische Collegium heimgegebener massen vor qualificirtes Subjectum zum General-Quartiermeister vorschlagen werde; wider die zum General-Adjutorn, General Adjutanten, Medico, General-Gewaltigern, und General Wagenmeistern respectivè in Vorschlag gebrachte und denominirte Personen seynd keine Bedencken vorgefallen, es solten sich aber die zwey General Adjuranten mit der in der Verpflegungs-Ordonnantz ausgeworffenen monathlichen Gage der 130. fl. begnügen lassen.

Und dieweilen ein jeder Creyß seine Völcker mit einem absonderlichen Feld-Kasten und Apothecker bereits versehen, oder annoch versehen solle, folglich des General-Staabs Feld-Apothecker, welchen der Medicus vorzuschlagen weiß, weniger Mühe haben wird, ist man der Meynung, daß deme monathlich allein 60, und dem General-Staabs-Feldscheerer 30. fl. Gage passirt werden sollen.

Und schließlichen ist verwilliget, daß auch ein General-Staabs-Fourier gegen 40. fl. monathlicher Gage angenommen werde, dargegen aber der General-Staabs-Quartiermeister nicht vor nöthig gehalten worden; und solle von eigentlicher Einricht- und Bestellung der Kriegs-Cantzley bey endlicher Adjoustirung der Instruction des Kriegs-Raths ferner geredet werden.

1664.
Majus.

Num. VII.

Uber den Verpflichtungs-*Act* des Reichs-*General*-Kriegs-*Commissarii* von Haubitz.

Actum Regenspurg/ den 27. Maji 1664.
præsentibus.

Des Kayserlichen Herrn Principal-Commissarii, Ertz-Bischoffen zu Saltzburg/ Hochfürstl. Gnaden,
Herrn Bertram/ nomine Chur-Mayntz,
Herrn Oexel, nomine Chur-Bayern/
Herrn Strauch/ nomine Chur-Sachsen/
Freyherrn von Platz / wegen Saltzburg/
Herrn Dr. *Thomæ*, wegen Sachsen-Altenburg/
Stadt Cöln.
Nürnberg.

Nach beschehenen Vorhalt, welchen Ihro Hochfürstlich Gnaden gethan, hat Herr Johann Adolph von Haubitz die Pflicht auf die Maaß und Weiß, wie es von denen Herren Generalen erfolget, als Reichs-*General*-Kriegs-*Commissarius* abgelegt, und seine Caution wegen der Cassa dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio übergeben.

Num. VIII.

Formula Juramenti,

So in allen dreyen Reichs-*Collegiis* beliebet/ und darauf der Reichs-*General*-Kriegs-*Commissarius* von Haubitz verpflichtet worden.

Dictatum Ratisbonæ, 21/31. *Maji* 1664.

Des Heiligen Römischen Reichs General Kriegs-Commissarius, Johann Adolph von Haubitz/ solle geloben und schwören zu GOTT: Der Römisch-Kayserlichen Majestät und dem Heiligen Reich, insonderheit denen bey dem Creyß-Corpo concurrirenden Chur-Fürsten und Ständen getreu, hold nnd gehorsam zu seyn, Deroselben gemeinen Nutzen, Frommen und Bestes zu werben, und zu befürdern, Schaden und Nachtheil abzuwenden, und ihme die Versorgung derer aus den Creysen zusammen führenden Völcker getreulich befohlen seyn zu lassen, und über das Proviant und Reichs-Cassa getreue Sorgsalt zu tragen, die Verwaltung erstgedachter Kriegs-Cassa wohl zu bestellen, die eingehende Creyß-Gelder richtig und treulich zu verrechnen, und zu keinem andern Ende, als die gemeynt und verwilliget, zu verwenden, wissentlich nichts, so Ihro Kayserl. Majestät, wie auch Chur-Fürsten und Ständen des Heiligen Römischen Reichs zuwider, vorzunehmen, noch zu handeln, sondern in allem sich also zu verhalten wie solches einem aufrichtigen getreuen General-Kriegs-Commissario oblieget und gebühret, und seiner ihme gebenden, und künfftig etwan noch weiters zukommenden Instruction und Befehlen gemäß ist; ohne Gefehrde.

Num. IX.

Revers oder Cautions-Schein,

Welchen der Reichs-*General*-Kriegs-*Commissarius* von Haubitz wegen der vom Reich ihme anvertrauten Kriegs-*Cassa* ausgestellet.

Dictatum Ratisbonæ, 21/31. *Maji* 1664.

Ich Johann Adolph von Haubitz/ Churfürstlich-Sächsischer Geheimer und Kriegs-Rath, Cammerer und Lands-Hauptmann in Ober-Laußnitz/ bekenne vor mich und meine Erben hiemit: Nachdeme die Römisch-Kayserliche Majestät, wie auch die bey dem Creyß-Corpo concurrirende Chur-Fürsten und Stände mich zu des Heiligen Römischen Reichs Kriegs-Rath und General-Kriegs-Commissario auf- und angenommen, daß ich neben solchem General-Kriegs-Commissariat zugleich auch die Bestell- und Verrechnung der Kriegs-Cassa und Zahl-Amts auf mich nehmen, und deswegen schrifftliche Caution leisten solle, daß ich diesemnach solche Verrichtung und Obligation übernommen, allermassen dann dieselbe hiemit würcklich übernehme,

nehme, und insonderheit die berührte Kriegs-Cassam und Zahl-Amt, nach Laut der mir zukommenden Instruction, treulich und fleissig zu bestellen, zu beobachten, zu verwalten und zu verrechnen, bey meinen Adelichen wahren Worten, Trauen und Glauben; und zu dessen mehrerer Versicherung alle meine und meiner Erben gegenwärtige und zukünfftige Haab und Güter zu meinem wahren Unterpfand in forma Cameræ verschreibe und einsetze. Urkund meiner eigenhändigen Unterschrifft und beygedrucktem Pettschafft. So geschehen Regenspurg, den 16ten Maji 1664. 1664. Majus.

(L.S.)

Johann Adolph von Haubitz.

Num. X.

Kayserliches Patent,

Welches in vorstehendem *Commissions-Decret* angemercket, und, in Verfolg hiebevoriger Reichs-Schlüsse, wegen der nacher Ungarn abgehenden Reichs- und anderer *Potentaten Auxiliar* Völcker, sonderbar aber, wie es mit deren Durchzügen zu halten, ins Reich verkündiget worden.

Wir *LEOPOLD* von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König, Ertz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Braband, Steyer, Kärnten, Crain, Lützenburg und Würtenberg ꝛc. Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des Heiligen Römischen Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierdt, zu Kyburg, und zu Görtz, Landgraf in Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau und zu Salins: Entbieten N. N. allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, geist- und weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land-Marschallen, Lands-Hauptleuten, Land-Vögten, Hauptleuten, Vitzthumen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Land-Richtern, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und sonst allen andern Unseren und des Heil. Reichs, auch Unserer Erb-Königreiche, Fürstenthum- und Lande Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stand oder Wesens die seyen: wie auch allen des Heiligen Reichs sowohl, als anderer Christlichen Potentaten über die Uns wider den Erb-Feind Christlichen Nahmens, den Türcken, zu Hülf geschickte Völcker bestellten Generalen, zu Roß und Fuß, Feld-Marschallen, Feld-Zeugmeistern, Feld-Marschall-Lieutenanten, Feld-Wachtmeistern, General-Quartiermeistern, Obristen, Obrist-Lieutenanten, Obrist-Wachtmeistern, Rittmeistern, Hauptleuten, und sonst andern hohen und niedern Befehlshabern, und gemeinen Soldaten, zu Roß und Fuß, Unsere Kayserliche Gnade, und alles Gutes;

Und fügen Denenselben hiemit zu wissen: Nachdem der Erb-Feind Christlichen Nahmens, der Türck, nicht allein Unser Königreich Ungarn, das Fürstenthum Siebenbürgen, und Unser Marggrafthum Mähren, (wie männiglich bekannt ist) im nächst-abgewichenen Jahr mit einem mächtigen Kriegs-Heer Fried-brüchiger Weise aufs heftigste angegriffen, darinnen mit Feuer und Schwerdt, Niederhau- und gefänglicher Hinwegführung vieler tausend armer unschuldiger Christen aufs grausamste gehauset, und zu desto eyfriger Fortsetzung seines Blut-dürstigen Vorhabens entschlossen ist, über seine gegen den Christlichen Gräntzen verlegte, und an der Hand und in Bereitschafft habende Völcker noch mit einem neuen auf die Bein gebrachten überaus starcken Exercitu sich in eigener Person in Unser Königreich Ungarn zu erheben, dasselbe vollends seiner barbarischen Beherrschung zu unterwerffen, und alsdann sich ferner in Unser geliebtes Vatterland Teutscher *Nation* zu ergiessen, zu solchem Ende auch bereits im Ausbruch und würcklichem Anzug begriffen ist, Wir aber, so bald Uns von dieser seiner anderweiten Kriegs-Rüstung verläßlige Nachricht eingelangt, solchem seinem unfriedlichen Intent in Zeiten vorzukommen, und zu begegnen, eine unumgängliche Nothdurfft zu seyn erachtet, Uns nicht allein in eigener Kayserlicher Person zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung zu erheben, sondern auch Chur-Fürsten und Stände freund- Vetter- Oheim- und gnädiglich zu ersuchen, sich ebenergestalt persönlich allhie einzustellen, und neben Uns dasjenige mit anzugehen, befördern, und zu Werck stellen zu helffen, was die Rettung sowohl des Heiligen Reichs, als Unsers Königreichs Hungarn, und anderer Unserer daran stossenden Erb-Königreich- und Lande erfordert; Die dann auch Ihrer Seits in reiffer Uberlegung der Sachen befunden, daß diesem Unheyl anderergestalt nicht gesteuert werden könne, als daß nicht allein Wir, und Unsere und des Heiligen Reichs getreue Chur-Fürsten und

1664. Majus. Stände gedachtem Erb-Feind mit zusammen gesetzter Macht und gefaßter tapferer Resolution hertzhafft unter Augen zu gehen, und also dessen weiteren Vorbruch mit starcker Hand zu verwehren, sondern auch, weilen bey diesem Werck alle andere Christliche Potentaten und Republiquen interessirt seyn, daß Wir Dieselbe in so gestalter die allgemeine Christenheit betreffender Gefahr nicht weniger um eine ergiebige eilende Hülffe wider diesen blutdürstigen Erb-Feind gebührend zu belangen hätten; allermassen beschehen, und Dieselbe sich nicht allein zum würcklichen Beystand allerseits gantz rühmlich und willfährig erklärt haben, sondern auch in völliger Arbeit begriffen seynd, Ihre Auxiliar-Völcker aller Orten zu versammlen, dieselbe mit behörigem Sold, Munition, und andern Kriegs-Nothwendigkeiten zu versehen, und Uns mit dem fördersamsten zuzuschicken, dergestalt, daß dieselbe auf den 24sten neuen Calenders, sich um Ungarisch-Altenburg einfinden; vor allen Dingen aber, weilen alle diese Völcker aus Unsern Erb-Königreich- und Landen, wegen etlicher nach einander erfolgter mißräthiger Jahre, mit denen unentbehrlichen Lebens-Mitteln zu versehen, dermahlen nicht möglich ist, das hierzu nothwendige Proviant ohne einigen Anstand, und noch vor Anzug der Völcker zusammen gebracht, in die hierzu verordnete Leg-Stätte und Magazine förder-samst verschafft, und aller Orten und Enden, zu Wasser und zu Land, Mauth- Zoll- und Aufschlag-frey passirt werden solle.

Wann dann hiebey insonderheit auch der Durchzüge halber verglichen, und mit allem Ernst darob zu halten geschlossen worden, damit diejenige Chur-Fürsten und Stände, deren Lande die anziehende Auxiliar-Völcker sowohl, als Unsere eigene Erb-Königreich- und Lande unvermeidlich betreffen müssen, solcher Durchzüge halber, wider die Reichs-Constitutiones und dem dißfalls erst jüngst-gemachten, und von Uns unter dato 5. Februar. nächsthin bestättigten Reichs-Schluß, nicht beschwehrt, und fortan alle Ungebühr mit Fleiß verhütet werde; So haben Wir gedachter Durchzüge halber mit denen gegenwärtigen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, und der Abwesenden gevollmächtigten Räthen, Bottschafften und Gesandten sowohl, als mit Unsers freundlich-geliebten Vetters und Bruders, des Königs in Franckreich Lbdn. allhie anwesenden Plenipotentiario, wegen Ihrer Uns zuschickender Auxiliar-Völcker, und damit eines Theils ein jeder Hülffleistender Potentat, Chur-Fürst und Stand des Reichs vor und bey Anmarschirung seiner Auxiliar-Völcker wissen möge, was er für dieselbe im Durchziehen und jedem Nacht-Quartier im Heiligen Reich und Unsern Erb-Landen der Victualien und Fütterung halber zu bezahlen habe; andern Theils aber auch diejenige Chur-Fürsten und Stände, und nicht weniger Unsere gevollmächtigte Statthalter und Lands-Regierungen in Unsern eigenen Erb-Königreich- und Landen, welche mit oberwehnten Durchzügen berührt werden müssen, zu Beybring- und Verschaffung gedachter Lebens-Mittel zeitlich Fürsehung thun mögen, Uns nachfolgender Gestalt verglichen:

Erstlich ist zwar in Vorschlag kommen, daß es zu mercklicher Richtigkeit gedient haben würde, wann man der Victualien halber, an Fleisch, Brod, Wein und Bier, Haber und Heu, eine gewisse und beständige Tax hätte veranlassen und machen können: Dieweilen aber befunden worden, daß wegen des aller Orten bekannten grossen Unterscheids am Gewicht sowohl, als der Maaß, nicht möglich, eine durchgehende oder proportionirte Gleichheit des Pretii halber zu treffen; so sollen die Lebens-Mittel für Mann und Roß von denen Ländern denen Soldaten gegen Bezahlung eines billigen und leidentlichen Werths hergegeben; an Ort und Enden aber, wo der Wein nicht zu bekommen, der gemeine und arme Mann zu Verschaffung desselben nicht angestrengt werden, sondern der Officier sowohl, als der Soldat sich mit dem jedes Orts befindlichen und vorhandenen Geträncke in erst-gedachtem billigen Werth vergnügen lassen.

Und dieweilen, fürs andere, die bißher etwa vorgangene und geklagte Unordnungen und Excesse bey denen nächst-vorgewesten Durchzügen, dem Uns eingelangten Bericht nach, meistens daher entstanden, daß eines Theils die Commendanten der Uns zugeschickten Auxiliar-Völcker denjenigen Ständen und Lands-Regierungen, deren Bottmäßigkeit sie betreffen müssen, ihre Ankunfft vorhero nicht zeitlich genug zu wissen gemacht, andern Theils aber auch die Stände und Landschafften nicht allein zu Ubernehm- und Durchführung der Völcker, sondern auch zu Verschaffung der Lebens-Mittel in billigem Werth ebenergestalt an zeitlicher Verordnung der Lands-Commissariorum jeweils ermangelt, oder wann schon von Chur-Fürsten und Ständen, und nicht weniger von unsern eigenen Lands-Regierungen die Lebens-Nothdurfften für Mann und Roß verschafft worden, und vorhanden gewesen, die durchmarschirende Völcker sich nicht allein der billigen Bezahlung für die empfangene Victualien verweigert, sondern auch die arme Unterthanen mit Abnahm des Ihrigen, und andern Drangsalen fast hart beschwehrt, und diß Orts auf die Lands-Commissarien den geringsten Respect nicht getragen haben; Also soll hinfüro ein jeder hoher Officier und Befehlshaber über die ihme anvertraute Auxiliar-Völcker, ehe und bevor die Gräntzen eines oder andern Chur-Fürsten und Stands des Reichs, oder auch Unserer Erb-Königreich- und Lande erreichet, viertzehen Tag vorhero seine Ankunfft ins Land notificiren, einen eigenen Commissarium oder Zahlmeister

1664. April.

ster mit dem ausdrücklichen Befehl voranschicken, daß er sich nicht allein alles geziemenden Respects gegen jedes Orts Lands-Commissarien gebrauche, und von denselben die Lebens-Mittel für seine untergebene Völcker mit gebührender Bescheidenheit begehre, sondern auch die empfangene Portiones und Sorten in oberwehnten billigen und leidentlichen Werth unfehlbar bezahle, und unter die Soldaresca getreulich austheile.

Insonderheit aber soll, fürs dritte, ein jeder durchziehender hoher Befehlshaber, zu Verhütung aller Exorbitantz und Beschwerde der ohne das durch die vorige Kriege erschöpften Länder, und höchst-erarmten gemeinen Manns, alsbald bey seiner Ankunft in eines oder andern Standes Botmäßigkeit, und zumahlen auch in unsere Erb-Königreich und Lande, nach Anleitung der heylsamen Reichs-Satzungen, und erst jüngst diß Orts verglichenen Reichs-Schlußes, genugsame Geissel darstellen, und dieselbe zur Caution und Versicherung zurück lassen, so lang und viel, biß nicht allein seine anvertraute Völcker ausser Landes abgeführt, sondern auch denen Ständen und Unterthanen, sowohl um die hergegebene Lebens-Mittel und Fütterung in gedachtem leidentlichen Werth die vollständige Bezahlung geleistet, als um ein und andern demselben etwa zugefügten Schaden und verübte Excesse, es sey mit Abnahm und Erpressung Gelds, oder auf was Weis es immer wolle, als billige und würckliche Satisfaction gegeben worden.

Weilen aber, fürs vierte, die Officierer und Befehlshaber (wie die Erfahrenheit bißhero an Tag gegeben) sich zu Zeiten mit denen ordinari Portionen und dem blossen Rindfleisch nicht vergnügen, sondern andere und bessere Tractamenten haben wollen, solche auch jeweils mit grosser Ungebühr fordern und behaupten; Also lassen wir zwar zu eines und andern Gelegenheit gestellt seyn, sich nach Belieben tractiren zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt und Verstand, daß sie alles, was sie empfangen, alsogleich in billigem Werth baar bezahlen, und doch obgedachte Geissel nicht weniger dieses Orts für die Bezahlung und allen verübenden Schaden haften sollen.

Gesinnen und begehren demnach an alle Uns wider obbesagten allgemeinen Erb-Feind assistirende Christliche Könige und Potentaten sowohl, als Chur-Fürsten und Stände des Reichs, hiemit respective freund- Brüder- Vetter- Oheim- und gnädiglich, Sie wollen Ihre Uns zu Hülf schickende hohe und niedere Officierer, auch gemeine Soldaten zu Roß und Fuß, neben Verschaffung des für sie gehörigen Unterhalts, und anderer Kriegs-Nothwendigkeiten, mit allem Ernst dahin anweisen, daß sie sich dieser Unserer mit Denselben und Ihren gewollmächtigten Plenipotentiariis verglichenen und gemachten Disposition nicht allein alles Inhalts gemäß verhalten, sondern auch denen Ständen, Regierungen und Obrigkeiten, deren Botmässigkeiten sie im Heil. Reich, und unsern Erb-Königreich und Landen, unvermeidlich betreffen müssen, ihren An- und Durchzug ungefehr 14. Tag voran notificiren, und ein jeder commandirender Befehlshaber eine ordentliche Verzeichniß, wie starck, und zu was Zeit er samt seinen untergebenen Officierern und gemeinen Soldaten zu Roß und zu Fuß in eines und andern Landen erscheinen werde? samt einem Commissario oder Zahlmeister, und denen zu Erkauffung obberührter Victualien erforderten Geld-Mitteln voran schicke, damit Chur-Fürsten und Stände, wie auch Unsere Statthalter, Lands-Hauptleute, Lands-Verwesere und Regierungen, die zu Ubernehm- und Durchführung der Völcker bereits verordnete Lands-Commissarien denselben ohnverlangt entgegen schicken, die nothdürftige Lebens-Mittel für Mann und Roß in Zeiten zur Hand bringen, und ermeldtem Kriegs-Commissario oder Zahlmeister in billigem Werth, gegen baare Bezahlung, überliefern lassen, mithin alle im widrigen Fall besorgende Unordnung vermieden bleiben möge.

Das gereicht nicht allein zu des Heiligen Reichs und der gantzen Christenheit, sondern auch zu eines jedwedern selbst-eigener Wohlfahrt, Rettung und Conservation; und Wir seynd diese Willfährigkeit um Hochgedachte Christliche Potentaten und Republiquen sowohl, als vorderist um Unsere und des Heiligen Reichs getreue Chur-Fürsten und Stände, respective mit Brüderlicher Liebe, Freundschaft, Vetter- und Oheimlichen geneigten Willen, Kayserlichen Hulden, Gnaden und allem Guten danckbarlich zu erkennen erbietig; die andere und Unsere aber vollbringen hieran Unsern gemessenen, auch ernstlichen Willen und Meynung. Geben in Unserer und des Heiligen Reichs Stadt Regenspurg, den 5. Tag des Monaths Aprilis Anno 1664. Unserer Reiche des Römischen im sechsten, des Hungarischen im neunten, und des Böheimischen im achten.

Num. XI.

Reichs-Schluß,

Welchergestalt vom Creyß-*Corpo* einige Völcker zu *detachiren*, und zu *proviantiren*? Was der Reichs-*General*-Feld-Marschall und *General-Commissarius* bey der Musterung in Obacht zu nehmen? Wie den gemeinen Knechten der Sold

1664. Junius. zu reichen? auch auf beständigen Geld-Vorrath in *Cassa* zu besorgen? Sodann von der Verpflegungs-*Ordonnanz*: Beyschaffung der *Recrouten*: Rang und Ordnung der Regimenter: von Bestellung der Regiments-Schultheissen / Wagenmeister und Sattler: von Ausfertigung der *Patenten* für die *Generalität*: von *Articuls*-Brief: vom *General*-Gewaltiger und Anschaffung dessen erforderter *Instrumenten*.

Dictatum Ratisbonæ, 6. *Jun.* / 27. *Maji*. 1664.

In allen dreyen Reichs-Collegiis ist beschlossen worden, daß in alle Wege dahin zu sehen, damit das Creyß-Corpo beysammen gehalten werden könne; dafern aber inzwischen die hohe unumgängliche Nothdurfft erfordert, entweder völlig, oder ein Theil desselben davon abzunehmen, um dem Feind desto eilfertiger Resistentz zu thun, solle dißfalls geschehen, was die Nothdurfft und Kriegs-Raison erfordert, und Kayserliche Majestät mit der Reichs-Generalität vor gut befinden werden, welches dann auf den Nothfall von andern gegen das Creyß-Corpo hinwiederum erwartet wird, jedoch, daß bey Particular-Abschickung einiger Völcker von dem Creyß-Corpo die Gleichheit, soviel möglich, beobachtet werde; Es hätten aber Ihro Kayserl. Majestät solche commandirende Völcker zu proviantiren, und die Erstattung vom Creyß-Proviant zu Ungarischen Altenburg zu gewarten, zu welchem Ende ein jeder Stand und Creyß mit zeitlicher Hinabschaffang des Proviants sich desto sorgfältiger und fleißiger erzeigen solle. Soviel dann des General Lieutenants Memorialia anlangt, bleibt es nochmahls bey denen bißhero gemachten Reichs-Schlüssen, denen zu Folge von einem jeden die verwilligte Mannschaft auf das General-Rendésvous geliefert, und dem Herrn Feld-Marschalln, wie auch dem General-Commissario eine specificirte Designation jedes Creyßes Quanti an Mannschafft zu Roß und Fuß zugestellt werden solle, damit, auf dem Fall der Creyß-Commissarius den Abgang nicht gleich ersetzen könte, wenigst deßwegen an den Reichs-Convent und ausschreibende Fürsten Erinnerung thun möge; nicht weniger soll der Reichs-Feld-Marschall und General-Commissarius bey den General- und Particular-Musterungen in Acht nemen, daß die Völcker mit nöthiger Kleidung und Armatur, als insonderheit die Reuter mit Rück- und Brust-Stücken und Casqueten versehen, und dann die Proportion eines Drittheils an Piquenierer unter den Fuß-Völckern, wie auch die Mängel observiret, und verbessert werden.

Sodann solle den gemeinen Knechten der Sold nicht auf einmahl, sondern von zehen zu zehen Tägen gereicht, und denenjenigen, welche es liederlich anwenden, oder verspielen, nicht alles Geld in die Hand gegeben, sondern die Nothdurfft an Kleidung und sonsten vor den Sold durch die Commissarien verschafft, auch von den Creyß-Commissarien und Zahlmeistern dahin gesehen werden, damit allezeit auf ein paar Monath an baarem Geld ein Vorrath seye. Dann läßt man es nochmahls bey der vor diesem per Deputatos entworffenen, und hernach per Dictaturam communicirten Verpflegungs-*Ordonnanz* biß zu anderweiter Vergleichung verbleiben, und daß einem jeden Soldaten täglich zwey Pfund Brodt Wiener Gewichts gereicht, jedoch monathlich mehr nicht, als 1. fl. davor abgezogen werden solle: und ist ferner beschlossen worden, daß ein jeder Stand den Abgang seines Contingents an Mannschafft, längst auf den halben September, auch wohl ehender, wo es die Noth erfordert, aus eigenen Mitteln, es wäre dann, daß ein oder ander Creyß solcher Mittel halber ein anders verordnet hätte, zu recroutiren schuldig seyn solle.

So viel den Rang und Ordnung der Regimenter betrifft, sollen Ihro Fürstliche Gnaden, Herr Marggraf *Hermann* von Baaden / mit Dero unterhabenden zwey Burgundischen Creyß-Regimenten den Vorzug haben, im übrigen aber bey dieser Kriegs-Expedition (jedoch in andre Wege der von den Creysen *prætendir*enden Ordnung unter sich ohnnachtheilig) für diese Campagna dem Looß untergeben werden, welcher Creyse Regimenter vor- oder nachgehen sollen. Dann ist vor nöthig erachtet, daß ein jedes Regiment seinen eigenen Schultheissen habe, die Creyße aber ihre Wagenmeister, wie auch die Sattler der prima Plana verschaffen. Dem Herrn General Lieutenant, Grafen von Waldeck, solle nicht allein die erste Monath-Gage vom 12ten April. anzufangen, sondern auch der andere, so bald Geld in der Cassa vorhanden, bezahlt werden. Die Patente vor die Generalität sollen förderlichst unter dem Nahmen Ihrer Kayserl. Majestät / wie auch deter beym Creyß-*Corpo concurrir*enden Chur-Fürsten und Stände abgefaßt und ertheilet, auch dem General-Auditor, *Joan. Osio* angezeigt werden, daß er sich in ein- und andern jüngeren Articuls-Briefen ersehe, und sein Gutachten den Ständen übergebe, was dem in Anno 1570. aufgerichten Articuls-Brief ab- und zuzusetzen; unterdessen soll derselbe durch diejenige Deputirte, welche die Generalität in Pflicht genommen, beeydiget werden. Dem General-Gewaltiger solle der General-Commissarius die begehrte Notdurfft specificirter massen folgen lassen.

XII. Reichs-

1664. Julius.

Num. XII.
Reichs-Gutachten,

Wornüt an Kayserl. Majestät die von denen Reichs-Ständen für die wider den Erb-Feind beschlossenen Kriegs-Verfassung/ bestellte Reichs-Kriegs-Raths-*Directores* und Kriegs-Räthe/ auch *General*-Feld-Marschall und *General*-Kriegs-*Commissarium*, verglichene *Instructiones*, samt *Formulâ Juramenti* für erwehnte Reichs-Kriegs-Raths-*Directoren*/ und *Patents* für die Reichs-*Generals*-Personen/ zur allergnädigsten *Approbation* abgegeben werden.

Dictatum Ratisbonæ, 1/8. *Julii*. 1664.

DEr Römisch-Kayserlichen Majestät zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigten Höchst-ansehnlichen Principal-Commissario, dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn *Guidobalden*, Ertz-Bischoffen zu Saltzburg, Legaten des Stuhls zu Rom ꝛc. bleibt hiemit gebührend unverhalten, wasgestalten des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände bey gegenwärtiger Reichs-Versammlung anwesende gevollmächtigte Räthe, Botschaften und Gesandte, nach vorgenommener reifer Berathschlagung der vor dißmahl gegen den Erb-Feind Christlichen Nahmens nothwendigen Kriegs-Verfassung, zwar den mehrern Theil derer in diese Sach einlauffender Materien deliberirt und beschlossen: Nachdeme man aber befunden, daß zu Außfertigung und Resolvirung aller hierzu nothwendiger Reichs-Bedencken an die Römisch-Kayserliche Majestät viel Zeit erfordert wird, unterdessen aber die höchste Noth erfordert, vor allen Dingen die Bestellung und *Instructiones* der *deputirten* Fürsten und Reichs-Kriegs-Raths-*Directorn* und Kriegs-Räthe/ wie auch *General*-Feld-Marschalls, und *General*-Kriegs-*Commissarii* in Richtigkeit zu bringen; Als haben obgedachte Räthe, Botschafften und Gesandte solche biß auf Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigste Approbation verfaßte Instructiones, wie hiebey sub Num. 1. 2. und 3. zu sehen, hiemit gebührend hinterbringen, und Höchst-gedacht-Ihrer Hochfürstlichen Gnaden sich besten Fleisses, und mit gehörigen hohen Respect gebührend recommendiren wollen. Regenspurg/ den 19. Julii 1664.

1, 2, & 3.

(L.S.) Churfürstl. Mayntzische Cantzley.

Beylag *sub Num.* 1.
Von allen dreyen Reichs-Collegiis approbirte
INSTRUCTION,

Wornach die mit Belieben der Röm. Kayserl. Majestät/ von Chur-Fürsten und Ständen *deputirte* Fürsten und Reichs-Kriegs-Raths-*Directores*, samt denen verordneten Reichs-Kriegs-Räthen sich zu richten.

DEmnach der Römisch-Kayserlichen Majestät bey jetzo obhabenden schweren Krieg mit dem Erb-Feind Christlichen Nahmens von Chur-Fürsten und Ständen des Reichs eine stattliche freywillige Volck-Hülffe, zu Rettung des Königreichs **Ungarn**/ und Abwendung der jetzigen **Türcken**-Gefahr, in zweyen Kriegs-Heeren, als der Creyse und der *Alliirten*, bestehend, zugeschicket worden, und dann sowohl Kayserlicher Majest. als Höchst-gedachter Chur-Fürsten und Stände hohe Angelegenheit erfordert, daß solcher Krieg zu Nutz und Wohlfahrt der Christenheit und des Reichs mit gemeinsamen Rath und Zuthun vernünftiglich und tapfer geführt werde:

Als haben gesamte Chur-Fürsten und Stände mit Ihrer Kayserlichen Majestät Belieben, zu Beobachtung solcher heylsamen Intention, aus ihrem Mittel die Hochwürdig-Durchlauchtig-Hochgebohrne Fürsten und Herren, Herrn **Christoph Bernhard**/ Bischoffen zu **Münster**/ des Heil. Röm. Reichs Fürsten, postulirten Administratorn des Stiffts **Corvey**, Burggrafen zu **Stromberg**, und Herrn zu **Borckelohe** ꝛc. Herrn **Friederichen**/ Marggrafen zu **Baaden** und **Hochberg**/ Landgrafen zu **Sausenberg**/ Grafen zu **Sponheim** und **Eberstein**/ Herrn zu **Rötteln**/ **Baadenweiler**/ **Lahr** und **Mahlberg** ꝛc. deputirt, und zu Reichs-Kriegs-Raths-Directorn ernennet, und die Wohlgebohrne, auch Wohl-Edle und Gestrenge Herren N. N. Stumpf, Obristen: **Ratschin**/ Obristen: **Haubitz**/ General-Kriegs-Commissarium: **Otto von Mauderode**/ zu Kriegs-Räthen verordnet, und Ihro Kayserliche Majestät mit Höchst-gedachten Chur-Fürsten und Ständen, und diese mit Deroselben sich, wasgestalten Hoch-ernannte deputirte Fürsten und Reichs-Kriegs-Raths Directores, auch Kriegs-Räthe zu instruiren nachfolgender massen verglichen:

Erstlichen: Weilen Allerhöchst-gedacht-Römisch-Kayserliche Majestät, des Heiligen Römischen Reichs Höchst-geehrtistes **Ober-Haupt**/ der *Principal*-Kriegs- und Feld-Herr/ seynd, und also von Deroselben vorderist die wichtigste Kriegs-Actiones, jedoch mit gemeinem Rath, resolvirt und angeordnet werden müssen: Als werden Hoch-

1664. Julius. ermeldte deputirte Fürsten und Reichs-Kriegs-Raths-Directores mit zweyen Kriegs-Räthen sich Zeit währenden diß Kriegs bey Ihrer Kayserlichen Majestät an Dero Hof-Lager aufhalten, allen und jeden in sothanen Türcken-Krieg lauffenden gemeiner Sachen Berathschlagungen beywohnen, (gestalten Ihro Kayserl. Majestät, Dieselbe darzu zu ziehen, sich allergnädigst erklärt haben) Ihrem besten Verstand und Wissen nach, darinnen alles dasjenige helffen rathen, handeln und beschliessen, was zu glücklicher Führung dieses Kriegs, und zu gemeiner Christenheit, Ihrer Kayserl. Majestät, und des Heil. Röm. Reichs Nutz und Wohlfahrt diensam und ersprießlich seyn mag; jedoch werden Sie, Herren deputirte Fürsten und Kriegs-Raths-Directores, nach Gelegenheit der Umstände und Conjuncturen, zu ein- und anderer Reichs-Armée nach Ihrem Gutbefinden sich zu begeben, und alldorten nothdürfftige Anstalt zu machen wissen; und bleibt Ihnen nicht weniger in alle Wege zu freyen Belieben und Disposition anheim gestellt, auch absonderlich zusammen zu kommen, und Rath zu halten, da dann Sie, Herren deputirte Fürsten und Reichs-Kriegs-Raths-Directores, hierzu die Ansag thun lassen werden; von übrigen beeden Kriegs-Räthen aber soll bey jedem Reichs-Corpo sich ordentlich einer einfinden, auf desselben Conservation nebenst der Generalität fleissigste Sorg tragen, mit dem Feld-Marschall alles, so von Wichtigkeit, in Rath stellen, davon, wie unten absonderlich versehen, denen Reichs-Kriegs-Raths-Directorn, und denen bey Ihnen sich befindenden Kriegs-Räthen Nachricht erstatten, und die darauf erfolgte Resolution zur Execution befördern helffen, wie Sie dann auch, wann die Kayserliche Armée sich mit denen Reichs-Völckern conjungirt, zugleich zu dem Kayserlichen Feld-Kriegs-Rath zu ziehen; dafern aber Ihre Kayserl. Majestät samt denen Reichs-Kriegs-Raths-Directorn, oder diese bedeuter massen allein sich bey denen Arméen befinden, haben Sie eben dasjenige, was von den andern beeden Kriegs-Räthen kurtz vorhero disponirt worden, im Rath und sonst allenthalben in Acht zu nehmen, und zu verrichten.

Andertens: vor allen Dingen aber, weilen wie obgemeldet, das **Heil. Römische Reich Teutscher** *Nation* der Kayserl. Majestät mit einer so ansehentlichen Hülffe freywillig, und mit grossen Kosten unter die Arm greiffet, haben die deputirte Fürsten und Reichs-Kriegs-Raths-Directores mit denen Reichs-Kriegs-Räthen sich äusserst angelegen zu halten, daß bey Führung des Kriegs dasselbe Reich, und dessen gesamte Chur-Fürsten und Stände bey Ihren zustehenden Rechten, Freyheiten und Gerechtigkeiten allerdings unbeeinträchtiget gelassen, die Reichs-Satzungen, der **Münster-** und **Oßnabrückische** Friedens-Schluß, und was bey gegenwärtiger Reichs-Versammlung ferner zwischen Kayserl. Majestät und dem Reich verglichen, oder noch verabschiedet werden möchte, wie nicht weniger, so viel der vereinigten Chur- und Fürsten Armée betrifft, die mit des Herrn Ertz-Bischoffen zu **Saltzburg** Hochfürstl. Gnaden, als Kayserlichen Principal-Commissario, abgehandelte Conditiones, so weit dieselbe mit ihrem Willen seithero nicht geändert, oder noch geändert werden möchten, wie auch jene Bedingnüssen, deren sich die zum Creyß-Corpo concurrirende Chur-Fürsten und Stände mit Ihro Kayserl. Majestät verglichen haben, oder noch vergleichen werden, genauest beobachtet, darwider nichts gehandelt, im wenigsten aber einiger Stand des Reichs mit Einquartierungen, Durchzügen, Contributionen, oder andern Kriegs-Exactionen wider die Reichs-Constitutiones einiger gestalt beschwert werde.

Drittens: Werden vor-Hoch-ermeldte Fürsten mit denen Kriegs-Räthen ihr Absehen dahin richten, daß, wie obbemeldte Reichs-Hülffe eintzig und allein wider den **Türcken** und seine Anhänger verwilliget, und auf die Beine gebracht, also auch dieselbe nirgend anderstwohin gewendet, hingegen aber wider besagten Erb-Feind und dessen Adhærenten *defensivè* und *offensivè* nützlich und wohl gebraucht, derselbe dadurch nicht allein von des Reichs Boden und Grentzen abgehalten, und das Königreich **Ungarn**, und insonderheit die benachbarten zum Heil. Röm. Reich gehörige Lande von fernern verderblichen Uberzug und Einfall gerettet, sondern auch diesem Feind aller möglichster Abbruch geschehen, und er, vermittelst göttlichen Beystandes, gäntzlich zurück getrieben, und gedämpfet werden möge. Zu welchem Ende mit Ihrer Kayserlichen Majestät Sie, Herren deputirte Fürsten und Kriegs-Raths-Directores, nebenst denen Kriegs-Räthen, so viel jedesmahl die Zeit und Kriegs-Zustand erleiden will, zu entschliessen haben werden: Wo die Reichs-Arméen absonderlich, oder zusammen jedesmahls am besten und vortheilhafftigsten zu agiren? Ob, und was für Belagerungen vorzunehmen? Ob, und wie der Feind im Feld anzugreiffen? in dessen Land zu rücken? oder was sonst für Haupt-Actiones, beschaffenen Umständen nach, anzutreten? Ingleichen, ob die darzu gehörige Kriegs-Bedürffniß und Nothdurfft vorhanden? oder woher dieselbe zu erlangen seye? Bey welchem allem dann der Generalität und derer bey derselben befindlichen Kriegs-Räthe einkommene Berichte und Vorschläge in reiffe Erwegung zu ziehen, und in guter Obacht zu erhalten, wie nicht weniger daran zu seyn, daß die beederseits Reichs-Generalitäten bereits ertheilte, und noch ertheilende Instructiones, davon Ihnen authentica Copia mitgetheilt, richtig observirt, und den verspürenden Mangel zu bessern, erinnert, und da solches, wider Verhoffen,

hoffen, nicht erfolgen solte, alsdann an Jhro Kayserliche Majestät, und den Reichs-Convent die Bewandniß, samt einem Gutachten berichtet werde; wann auch der Feind entweder (allermassen zum Theil allbereits vor einem Jahr zu grossem Schaden etlicher Christlichen Provintzien geschehen) mit Partheyen, oder wohl gar einem Corpo gegen Mähren, Schlesien/ Oesterreich/ und anderwärts, wodurch auch die angräntzende Stände des Reichs, ja wohl alsdann nach der Hand die gesamte Chur-Fürsten und Stände in Gefahr und Schaden gerathen könnten, vorbrechen wollte, oder dergleichen nur zu besorgen wäre, hätten Sie bey Jhrer Kayserl. Majest. wie auch ein- und anderer Generalität, und wie es vonnöthen, in Zeiten bewegliche Erinnerung zu thun, auch eyfrigst daran zu seyn, damit dergleichen Gefahr und Vorbruch rechter Zeit, der Kriegs-Raison nach, gesteuert, ja wo möglich, vorgebogen, und gar verhütet werden könnte; Sie hätten auch zugleich diejenige ausschreibende Fürsten allezeit nach Gestalt der Gefahr eilfertigst zu avisiren, welche solcher am nächsten gesessen, zu welchem Ende dann auch die Reichs-Kriegs-Raths-Directores und Kriegs-Räthe, von allen vorseyenden Invasionen und Dissegnien in des Reichs Gräntzen Kundschafft zu erlangen, sich bemühen sollen.

Viertens: Was nun also mit gemeinsamen Rath beschlossen, darüber werden zwar Kayserliche Majestät die benöthigte Ordre aus- und der Generalität zufertigen lassen, es sollen aber auch nicht weniger die deputirte Fürsten und Reichs-Kriegs-Raths-Directores dessen, jetztbesagte beeder Reichs-Arméen Generalität und Kriegs-Räthe jedesmahls verständigen, und sie zu gehöriger Execution mit anweisen, auch hinwiederum die bey denen Arméen sich aufhaltende Reichs-Kriegs-Räthe, mit denen am Kayserlichen Hof befindlichen deputirten Fürsten und Kriegs-Räthen stets und fleißig zu correspondiren, und von dem Stand der Arméen von Zeit zu Zeit umständiglich informirt zu machen, Jhnen angelegen seyn lassen.

Fünfftens: Bey solchem allem haben mehr-Hoch-ermeldte Fürsten und Kriegs-Räthe die Conservation beeder Reichs-Arméen ohne Unterschied der Religion und Creyse, auch der schickenden Mannschafft, samt denen bey denselben sich befindenden Königlich-Frantzösisch- und andern ausländischen Auxiliar-Völckern sich best-möglichst, jedoch ohne Entgelt und Schaden des Reichs, angelegen seyn zu lassen, und dahin, soviel bey Jhnen stehet, zu trachten, daß sie bey währendem Feldzug ohne Unterschied der Religion mit benöthigtem Proviant, Fourage, Kleidung, und anderer Nothdurfft, auch mit guten an nothwendigen Lebens-Mitteln keinen Mangel habenden Quartieren versehen, gute Kriegs-Disciplin in An- und Durchzügen, und aller Orten observirt, insonderheit das Losungs-Zeichen zum Morgen- und Abend-Gebet fleißig gegeben, und GOTT um Sieg und Seegen angeruffen, alles Disputiren von der Religion, sowohl bey denen Officierern, als gemeinen Soldaten, zu Verhütung schädlicher Verbitterung, abgestellt, auch sonsten alle Factiones, Competentz und Mißverstände unter ihnen best-möglichst abgewendet, niemand wider Recht und Billigkeit beschwert, noch gewaltsamer Weise des Seinen beraubt, gebrandtschätzet, oder sonsten an Leib und Gut beleidiget, benebenst das Balgen und Kugel-Wechseln gäntzlich verbotten und eingestellt, und die Authores, nach Beschaffenheit der Umstände und Inhalt des Articuls-Briefs, ohne einigen Respect abgestrafft, auch die Ungarn bey gutem Willen, zugleich die Kayserlichen Erb- und andere Reichs-Lande in gutem Stand erhalten werden, und wann Zeit währenden dieses Kriegs von dem Erb-Feind einige veste Plätze und Quartiere erobert werden sollten, haben Jhro Kayserlichen Majestät offt-Hoch-ernannte Herren deputirte Fürsten und Reichs-Kriegs-Raths-Directores, samt denen Reichs-Kriegs-Räthen, wegen Besetzung solcher Plätze gebührend zu tractiren, und wie es die Nothdurfft, auch Sicherheit der Plätze und Reichs-Arméen erfordert, zu vergleichen; falls dann, wann sich in ein- oder andern bey denen Arméen Mängel und Gebrechen ereignen, und von der Generalität und Kriegs-Räthen, ihrer habenden Instruction gemäß, an die deputirte Fürsten und Kriegs-Raths-Directoren mit denen Reichs-Kriegs-Räthen davon Bericht erstattet wird, Sie deren Remedirung bey Kayserlicher Majestät, so weit Jhro dieselbe oblieget, zu suchen und zuwegen zu bringen; da es aber an den Creysen, oder den Herren Allürten haften sollte, bey Denenselben auch deßhalber gebührende Erinnerung zu thun haben werden.

Sechstens: Dafern auch bey den Generalitäten Mißverstände entstehen, und an Sie gebracht würden, werden Dieselbe deren Vermittelung sich angelegen seyn lassen, oder da dergleichen mit der Kayserlichen Generalität vorfallen thäte, alsdann dahin zu sehen haben, daß von Jhro Kayserl. Majestät mit Jhrem Rath und Zuthun dieselbe abgestellt werden, wie Sie dann zugleich darauf zu sehen, daß demjenigen, so der Competentz halber in des Feld-Marschalln Instruction Articulo sexto versehen ist, und noch weiters verordnet werden soll, allenthalben nachgelebet werde: Und weilen, soviel die Session im Kriegs-Rath betrifft, resolvirt worden ist, in demselben, wann die Reichs-Kriegs-Raths-Directores und Reichs-Kriegs-Räthe etwan bey der Armée seynd, (dann sonsten, wo nur der einige zu jedweder Armée destinirte Kriegs-Rath vorhanden, und mit der Generalität zu Rath gienge, derselbe bloß den Rang vor den General-

1664. Julius. Wachtmeistern zu beobachten, und zu nehmen hätte) latera zu machen, solchergestalten, daß auf der rechten Seiten, in Ansehung des Reichs-Respects, die Herren Reichs-Kriegs-Raths-Directores und Reichs-Kriegs-Räthe, auf der andern aber die Generals-Personen sitzen, ausser des Raths aber die Herren Directores besagten Generalen, und die Kriegs-Räthe dem General-Wachtmeister vorgehen sollen; So werden sich auch die deputirte Fürsten und Reichs-Kriegs-Raths-Directores mit den Kriegs-Räthen nach solcher Ordnung zu richten, und nicht weniger demjenigen, was die mit Ihrer Kayserlichen Majestät wegen der Competentz zwischen Dero, und denen Reichs-Generalitäten und andern Officierern bevorstehende Vergleichung hierinn geben wird, nachzusetzen haben.

Siebendens: Nicht weniger sollen die Herren deputirte Fürsten und Reichs-Kriegs-Raths-Directores mit den Kriegs-Räthen Ihre sonderbare Auffsicht nicht allein über das bestellte Kriegs-Zahl-Amt zu Abstattung der gemeinen Speesen, sondern auch, daß das Proviant wohl bestellt, und die Soldaten ihre richtige Bezahlung von zehen zu zehen Tägen aus Handen der Creyß- oder der Alliirten Commissarien richtig bekommen mögen, und hierinnfalls auf keine Weis gefährt werden, haben, zu solchem Ende hätten Sie so offt, als nöthig, bey denen ausschreibenden Fürsten, und sonsten, die rechte zeitliche Ubermachung derer sowohl zu Concentirung der sämtlichen Soldatesca, Generalität und Artillerie, als Bestreitung der Proviant- und anderer nothwendigen Ausgaben erforderten Geld-Mittel zwar, daß es allzeit ehender zu frühe, als zu spat geschehe, eyfrigst zu urgiren, auch daran zu seyn, daß die Musterungen der Völcker von Zeit zu Zeit angestellt, und die Mannschafft bey der verwilligten Anzahl erhalten werde, auch dafern etwan einer von den Soldaten die Compagnie, oder Regiment, worzu er geschworen, verlassen, und zu einem andern Regiment überlauffen thäte, solches nicht verstattet, sondern dem Officier, unter welchen er gehörig, wiederum abgefolgt, und von demselben mit gebührender Straf angesehen werden.

Achtens: Und weilen die Experientz bey vorigen Teutschen Kriegen erwiesen, daß mancher Reuter sein Dienst-Pferd in der nothwendigen Wart, und sonst, wenig in Acht genommen, hingegen es wohl desto mehr strapazzirt, damit er folgends, als ein Dismundirter, keine Dienste leisten dörffe, und desto besser dem Mausen nachsetzen könne; Als haben die Reichs-Kriegs-Raths-Directores und Räthe, wofern Sie dergleichen vernehmen solten, beyder Reichs-Armaden Generaln jedesmahls dahin zu erinnern, auf daß solches mit scharffer Bestraffung der Delinquenten verhütet bleibe, immassen auch keinem dismundirten Reuter, wann schon die Dismundirung ohne sein Verschulden geschehen, niemahlen kein anders Pferd, weder im Feld, noch Quartier, zu passiren ist, es seye dann, daß er damit würckliche Kriegs-Dienste verrichte, interim aber einem dergleichen Dismundirten, bis er gleichwohlen wiederum mit einem tauglichen Pferd versehen, monathlich so viel, als einem zu Fuß, aber kein mehrers gereicht werden; nicht weniger hätten die Reichs-Kriegs-Raths-Directores und Reichs-Kriegs-Räthe daran zu seyn, daß, wann von der Reichs-Armada, sonderlich von den Reuter-Compagnien, Pferde von dem Feind erobert, anderwärts nicht, als zu Bespannung der Artillerie, und für die dismundirte Reuter um ein billiges verkaufft werden, absonderlich wäre auf der Reuter Waffen gebührende Obsicht zu halten, und da sich zeiget, daß etwelche Reuter bey ein- oder anderer Compagnie die gehörige Waffen nicht führen, oder gar wegwerffen, solches bey deren vorgesetzten Officierern, oder gar der Reichs-Generalität anzubringen, und Erinnerung zu thun, damit hierinnfalls mit Bestraffung der Delinquenten remedirt werde.

Neuntens: Und wie insonderheit des Heil. Reichs und gemeinen Wesens Nothdurfft, zugleich die Christliche Liebe erfordert, auf alle Wege und Mittel bedacht zu seyn, wordurch einige Officiers und Soldaten, welche von der Reichs-Armada in des grausamen Tyrannen Gefangenschafft gerathen, gegen gefangene Türcken, so ein andermahl bey der Reichs-Armada eingebracht werden, auszuwechseln, und zu erledigen, hingegen aber auch billig, daß denenjenigen Officierern und Soldaten, welche dergleichen gefangene Türcken durch ihre Mannheit eingebracht, von denen erledigten Officierern und Soldaten, vermittelst deren in Termino verfallenen Solds, (welcher ihnen, erledigten Gefangenen, billig zu passiren) oder auch von denen Creysen billigmäßige leidentliche Vergnügung beschehe; Als hätten die Reichs-Kriegs-Raths-Directores und Reichs-Kriegs-Räthe hierauf sonderbare Obacht zu geben, und daran zu seyn, daß zu Beförderung solcher der armen Gefangenen Erlaß- und Auswechslung niemahls im geringsten keine Zeit versäumt werde.

Zehendens: Auf gleiche Weise wären die im Feld erkranckende gemeine Officiers und Soldaten in gute Obacht zu nehmen, nach Gestalt der Anzahl, in ein- oder mehr, so viel es seyn kan, dem Läger etwas nahe gelegene geschlossene Städte und Orte unterzubringen, ihnen, nach Beschaffenheit der Anzahl der Krancken, nothwendige Feldscheerer und Führer neben nöthigen Krancken-Wartern, sonderlich aber exemplarische Geistliche von ein- oder anderer Religion, wofern der Orten keine vorhanden, wohl auch, wann es vonnöthen, gar einen sonderbaren Medicum (dem, so lang er hierinnfalls vonnöthen, eine nach Proportion seiner Verdienste gebührende

rende Besoldung zu bestimmen) beyzuordnen, und in allem durch die Reichs-Kriegs-Räthe nebenst der Generalität, worunter die Krancke gehörig, solche sorgfältige Anstalt zu verfügen, damit die arme Krancke weder an geist- noch weltlicher Wart keinen Mangel leiden dörffen, immassen zu dem Ende von jenen Kriegs-Zahl-Aemtern, oder Kriegs-Commissarien, von welchen diese, oder jene Krancke den Sold zu empfangen haben, die hierzu nothwendige Geld-Mittel anzuschaffen seyn werden, worbey aber auch in alle Wege zu verordnen, nnd gute Aufsicht zu halten ist, damit die von Zeit zu Zeit convalescirende Soldaten sich ohne Aufhalt wiederum bey ihren Regimentern und Compagnien einstellen, allermassen ihnen alsdann auch ihr Interims- verfallener ausständiger Sold, gleich andern Soldaten, gebührend gut zu machen, auf keinen Abwesenden aber, es seye dann wohl wissend, daß derselbe in des Reichs- und gemeinen Wesens Dienste commandirt, nichts erfolgen zu lassen; wann sich aber unzweiflich auch befindet und zeiget, daß ein- oder anderer Officier oder Soldat in des Reichs Dienst vor dem Feind, oder sonst durch Kranckheit zu Grund gangen, ist deren hinterbliebenen Weib und Kindern der ausständige Sold, samt der Verlassenschafft, unaufhaltlich abzufolgen; die Reichs-Kriegs-Raths-Directores und Räthe hätten auch mit beeder Reichs-Corporum Generalitäten fleißige Anstalt zu machen, damit sowohl der Abgelebten, als Krancken Gewehr, wie auch Dienst-Pferde bey selbigen Regimentern, dahin ein- oder anderer Verstorbener gehörig, fleißig verwahrt und aufgehebt, auch nach der Hand zu Gewehr- und Mundirung der wieder convalescirenden und dismundirten, oder auch neuen Soldaten applicirt werden.

Eilfftens: Nicht weniger hätten die Reichs-Kriegs-Raths-Directores und Räthe daran zu seyn, daß die Officierer und Soldaten, welche sich wohl und tapfer halten, nach Gestalt ihrer Qualitäten und Meriten in Obacht genommen, befördert, und remunerirt, herentgegen die ihr Devoir nicht gethan, mit exemplarischer Straf angesehen werden. Sodann sollen Sie sich befleißigen, allezeit gute und richtige Kundschafft von des Feinds Vorhaben und Zustand einzuziehen, auch bey beeden Reichs-Generalitäten und Reichs-Kriegs-Räthen die behörige Erinnerung und Verfügung thun, daß von allem deme, was bey denen Reichs-Armeen vorgehet, wie auch, was täg- und wöchentlich für Gefangene eingebracht, oder aber von des Reichs Völckern respective geblieben, oder gefangen seyn möchte, ihnen zeitlich Part gegeben werde.

Zwölfftens: Diesemnach werden Hoch-ermeldte Fürsten, und Kriegs-Räthe nicht allein mit der Kayserlichen, auch beeder Reichs-Corporum Generalität, und Kriegs-Räthen gute fleißige Correspondentz zu pflegen, und dahin, daß dieselbe auf ihre erstattete Berichte mit unverweilter Resolution jederzeit versehen werden mögen, zu trachten, sondern auch von allem und jeden, was am Kayserlichen Hof in denen diesen Türcken-Krieg betreffenden Sachen berathschlaget, beschlossen, oder sonsten verhandelt wird, so viel ratio Belli, und das nach Gelegenheit der Sachen erforderliche Secretum zulässet, (welches dann zu der Herren deputirten Fürsten und Reichs-Kriegs-Raths-Directorn Discretion gestellt wird) an die Reichs-Versammlung ausführlich Bericht zu erstatten, und da gar wichtige Sachen vorfallen, und an dem Verzug keine sonderbare Gefahr haftet, sich Ihres Verhaltens halber gehöriger Instruction darüber zu erholen, vor deren Einlangung aber darinnen nichts vorzunehmen, wie nicht weniger die Generalitäten, und bey denselben befindliche Kriegs-Räthe von der Armeen Zustand, und allem deme, so sich dabey begiebt, oder sonsten in Erfahrung zu bringen, an jetzt- erwehnte Reichs-Versammlung öfftern Bericht einzuschicken haben. Demnach auch in des Reichs-Feld-Marschalls Instruction Articulo nono bereits einkommen, und Vorsehung geschicht, wie es, wann eine Generals-Person, Oberster, oder ander hoher Officier mit Tod, oder sonsten abgehet, mit Ersetzung dessen Stelle gehalten werden solle; läßt man es bey solcher Disposition zwar verbleiben, es sollen aber die Reichs-Kriegs-Raths-Directores und Reichs-Kriegs-Räthe, auch ihren Theils absonderliche Berichte und Gutachten an gehörige Orte, wie in gemeldter Instruction gedacht, erstatten.

Dreyzehendens: Gleichwie aber eines jeden Kriegs End und Zweck auf Erlangung eines ehrlichen und sichern Friedens gerichtet, also wann einige Friedens- oder Stillstands-Tractaten auf etliche Jahre zwischen Kayserl. Majestät und dem Türcken sich ereignen und vorgenommen werden sollten, haben mehr-Hoch- ermeldte Fürsten und Kriegs-Räthe darinnen dahin zu sehen, daß ihnen von allen dißfalls vorgehenden Handlungen gebührende Communication geschehe, Sie darüber mit vernommen, des Reichs Interesse gebührend beobachtet, nichts verbindliches aber geschlossen werde, ehe und bevor Sie alles an den Reichs-Convent mit allen Umständen, und Eröfnung Ihres Gutachtens referirt, und dessen Resolution darüber erlanget: Und weilen sowohl Ihro Kayserliche Majest. und dem Römischen Reich mercklich daran gelegen, daß mehr andere benachbarte Christliche Könige und Gewälte zu diesem Krieg gegen den Erb-Feind concurriren; Als haben bey Ihro Kayserlichen Majestät Sie dahin zu sehen, daß solches geschehe, und insonderheit **Pohlen / Siebenbürgen / Wallachen** und **Moldau** in diesem gemeinen Anliegen der Christenheit beygebracht, und hierzu alle dienliche Mittel angewendet werden.

1664. Julius.

1664. Julius. Vierzehendens: So werden die deputirte Fürsten und Kriegs-Raths-Directores mit den Kriegs-Räthen, nach Anleitung des an die Ungarn abgelassenen Schreibens, sich befleißigen, besagten Ständen alle ungleiche Einbildungen, wann Sie deren hätten, gelegentlich zu benehmen, und Ihnen die Versicherung zu geben, daß solche Hülf-Leistung gar nicht zu Schmälerung Ihrer zuständigen Freyheit, Recht und Gerechtigkeiten, sondern bloß und allein obgedachter massen zu Ihrer und des Heil. Röm. Reichs Rettung wider den Erb-Feind angesehen seye. Nicht weniger sollen sich die deputirte Fürsten und Kriegs-Raths-Directores mit denen Kriegs-Räthen bemühen, mit denen Ungarn wegen des Tractaments der Auxiliar-Völcker eine gewisse Capitulation aufzurichten.

Funfzehendens: Im übrigen allen, was in dieser Instruction nicht in specie begriffen, werden die deputirte Fürsten und Kriegs-Raths-Directores, und Kriegs-Räthe, ihren der Römisch-Kayserlichen Majestät, und dem Reich geleisteten Pflichten, und bekannten hohen Verstand und Bescheidenheit nach, ohne einigen anderwärten Respect dasjenige, was Sie zu obangeregten Zweck guter glücklicher Ausführung des Kriegs, und also zu des gemeinen Reichs und der Christenheit Nutz und Bestem ersprießlich befinden werden, rathen und handeln, auch, erheischender Nothurfft und der Zeit Gelegenheit nach, anderer mehrer Special-Instruction erwartend seyn; und wiewohlen vorentworffene Articul sämtlich auf die deputirte Fürsten und Kriegs-Raths-Directores, und Kriegs-Räthe conjunctim eingerichtet, so werden doch nicht weniger diejenige Reichs-Kriegs-Räthe, welche sich ordinariè bey ein- und anderer Reichs-Armee aufhalten, dieselbe jeder absonderlich in angelegene Obacht zu nehmen, und denen mit allem Fleiß nachzusetzen haben.

Beylage *sub Num.* 2.

Von allen dreyen Reichs-Collegiis approbirte

INSTRUCTION,

Wornach sich des Heil. Röm. Reichs *General*-Feld-Marschall/ der Durchlauchtige Hochgebohrne Fürst und Herr/ Leopold Wilhelm, Marggraf zu Baaden und Hochberg, Landgraf zu Sausenberg, Graf zu Sponheim und Eberstein, Herr zu Rötteln, Baaden-Weyler, Löhr, und Mahlberg ꝛc. zu richten/ und zwar

Erstlichen wird der Herr Feld-Marschall, gleichwie er von der Römisch-Kayserlichen Majestät, und denen bey dem Creyß-Corpo concurrirenden Chur-Fürsten und Ständen, zu des Heil. Röm. Reichs General-Feld-Marschall angenommen, und darauf sich dahin pflichtbar gemacht, der Röm. Kayserl. Majest. und dem Heil. Röm. Reich getreu, hold und gehorsam zu seyn, derselben gemeinen Nutz, Frommen und Bestes zu werben, und zu befördern, Schaden und Nachtheil abzuwenden, und Ihme das Reichs-Volck, so demselben zugegeben wird, getreulich anbefohlen seyn zu lassen, wissentlich nichts, so Ihrer Kayserl. Majest. und dem Reich zuwider, vorzunehmen, noch zu handeln, wie auch allen feindlichen Uberfällen, und des grausamen Feinds, des Türckens/ Beginnen zu widerstehen, und vorzukommen, sich nach allem besten Wissen, Verstand, Vermögen und Kräfften, angelegen seyn zu lassen, daß er auch die Völcker, so Ihme untergeben, zu niemands Vergewaltigung und Oppression, sondern nur bloß zu der Röm. Kayserl Majest. und des Reichs und gesamter Stände Defension, und Hintertreibung des Türcken-Einbruchs in das Reich gebrauchen, in allen wichtigen, sonderlich Staats-Sachen jederzeit der Reichs-Directoren, und Kriegs-Räthe Gutachten vernehmen, und darinnen ohne Vorwissen derselben nichts schliessen, oder verordnen, und in allem sich also verhalten solle und wolle, wie solches einem aufrichtigen und getreuen Reichs-Fürsten und Feld-Marschall oblieget und gebühret, und seiner Ihme vom Reich gebenden, und künfftig etwan noch weiters zukommenden Instruction und Befehlen gemäß ist; Also hat er solchem allen auf Maaß und Weis, wie solches in verschiedenen folgenden Articuln erklärt ist, mit angelegenem Fleiß nachzukommen. Und weilen,

Andertens, aller Seegen von GOTT herrühret, so solle des Reichs General-Feld-Marschall vor allem dahin sehen, damit sowohl im Feld, als in den Quartieren, jedesmahls gute Ordnung und Disciplin gehalten, niemand wider Recht und Billigkeit beschwert, noch gewaltsamer Weise desjenigen beraubt, gebrandschätzet, oder sonst an Leib und Gut beleidiget, und bey der Soldatesca alle Excesse, Insolentien und Laster verhütet und abgestrafft, auf den Articuls-Brief steif und vestiglich gehalten, und GOTT um Gnad fleißig angeruffen, und zu dem Ende durch den Trommelschlag, oder nach Gelegenheit durch Lösungs-Schuß zum Morgen- und Abend-Gebet, so viel es der Kriegs-Status zulässet, jederzeit das Zeichen gegeben werden möge. Es solle auch das Balgen und Kugel-Wechseln bey der Armee gäntzlichen verbotten seyn, und die Auctores, nach Beschaffenheit der Umstände, und Inhalt des Articuls-Briefs, ohne einigen Respect abgestrafft werden.

Drittens: Nicht weniger solle auch der Herr Reichs-Feld-Marschall dahin trachten, damit alles Disputiren von der Religion sowohl bey den Officierern, als gemeinen Soldaten, woraus eine schädliche Verbitterung erfolgt, vermieden bleibe, immassen dann alle und jede Priester, Prediger und Capläne,

so

so in diesem Zug mit seyn werden, sich zum höchsten dahin bearbeiten sollen, daß sie nichts zänckisches, oder hoch-disputirliches, so zu Widerwillen und Feindschafft unter dem Kriegs-Volck Ursach geben möchte, lehren, oder predigen, und bevorab keiner des andern Religion, oder Ceremonien verachten, noch lästern, sondern, dem göttlichen Wort gemäß, alles das lehren und ermahnen, was zu Beförderung des Christlichen guten Wercks, auch Pflantzung und Unterhaltung brüderlicher Liebe und Einigkeit zwischen dem Christlichen Kriegs-Volck, und dann, was zu Beförderung desselben Gebets gegen GOTT um Gnad und Sieg, auch zu Abwendung des Gottslästerns, Schwörens, Vollsauffens, Ehebrechens, und dergleichen Laster rathsam und förderlich seyn mag.

Viertens: Und wie man zu Ihrer Kayserlichen Majestät das allerunterthänigste Vertrauen setzet, es werden Dieselbe, wie Sie sich ohne das bereits darzu allergnädigst erklärt haben, in wichtigen, und die gemeine Kriegs-Actiones angehenden Sachen, wann Sie selber Kriegs-Rath halten, oder halten lassen, nicht allein den Herrn General-Feld-Marschall, wann Er in loco ist, sondern auch die vom Reich verordnete Herren Kriegs-Raths-Directores, und Räthe, nach erfolgter Antretung Ihrer Chargen, wann Sie anderst gegenwärtig seynd, ad Consilia mitziehen, und Derselben Einrathens darinnen sich nicht weniger, als Ihrer selbst-eigener Generalen, und Geheimer oder Kriegs-Räthe gebrauchen; Also soll Er, Herr Feld-Marschall, demjenigen, was also in Ihrer Kayserlichen Majest. und der Herren Directorn, wann Sie zugegen seynd, Selbst-Gegenwart, wie obstehet, beschlossen wird, unweigerlich nachkommen, massen Er dann in gegenwärtiger Kriegs-Action gegen den Erb-Feind an Ihro Kayserl. Majestät, als des Heil. Röm. Reichs Höchstgeehrtistes **Oberhaupt** und *Principal*, **Kriegs- und Feld-Herrn** verwiesen wird, in allen Sachen, was Dieselbe bedeuter massen wider den Erb-Feind, und dessen Adhærenten, defensivè & offensivè, vor gut befinden werden, zu gehorsamen; solte sich aber begeben, daß zwar die Kayserliche und Reichs-Waffen bey einander operirten, aber wegen Abwesenheit des Kayserl. Hofs desselben ertheilende Ordonnanzien nicht erwarten könnten, oder, daß Ihro Kayserl. Majestät die Entschliessung in einem und andern zu der Generalität Gutbefinden stellen thäten, so hat alsdann der Herr Reichs-Feld-Marschall dasjenige zu beobachten, und zu exequiren, was die Herren Reichs-Kriegs-Raths-Directores, und Räthe, so viel deren anwesend, und die Reichs-Generalität mit der Kayserlichen Generalität in gemeinsamen Rath vor gut achten, und concludiren werden.

Fünfftens: Wofern aber der Herr Reichs-Feld-Marschall mit seinem unterhabenden Corpo, pro ratione belli absonderlich zu agiren angewiesen würde, so sollen in wichtigen Sachen, und wann etwas hauptsächliches, als ob man nemlich mit dem Feind in ein Haupt-Treffen sich einzulassen, diesen oder jenen Ort zu belägern, oder eine angefangene Belägerung wiederum aufzuheben, und was dergleichen mehr, vorzunehmen, die verordnete Herren Kriegs-Raths-Directores und Räthe, so viel deren vorhanden, und der Herr Feld-Marschall mit Zuziehung der Ihme nachgesetzten Generals-Personen, auch wohl pro re nata anderer, sich darüber miteinander berathen und entschliessen; immassen Er, da wichtige Sachen vorfallen, die Herren Directores, wann Sie zugegen seynd, um darüber ordentlichen Rath ansagen, und halten zu lassen, zeitlich zu erinnern hat, und ohne derselben Vorbewust und Einrathen, wann es solche Actiones seynd, so den Verzug der Anfrag leiden, vor sich selbsten allein, wie gemeldt, nichts hauptsächliches entschliessen, oder vornehmen solle.

Sechstens: Und damit in den Kriegs-Räthen zwischen denen Herren Kriegs-Raths-Directoren, und Räthen an einem, und denen Reichs-Generalen am andern Theil, der Competentz halber, um so vielweniger Stritt entstehe, so sollen darinnen Latera gemacht werden, solchergestalt, daß auf der rechten Seiten, in Ansehung des Reichs Respects, die Herren Directores, und Reichs-Kriegs-Räthe, auf der andern aber die Generals-Personen sitzen, ausser des Raths aber, gleichwie die Herren Directores besagten Herrn Generaln, also werden die Kriegs-Räthe denen General-Wachtmeistern vorzugehen haben; auf solche und gleiche Weise soll es auch zu denen Begebenheiten, wann Kayserl. Generals sich bey denen gemeinsamen Berathschlagungen einfinden, oder bey andern Occasionen concurriren, gehalten werden.

Siebendens: wird Ihme die Direction der Armee, und Ertheilung der Ordre anvertrauet, dergestalt, daß, wann Ihro Kayserl. Majestät nach obgemeldter massen gemachten Schlüssen etwas bey der Armee zu verordnen, Dero Befehl und Ordre an Ihne, Herrn Reichs-Feld-Marschalln, (gleichwie auch die Herren Directores Ihme solches zu notificiren instruirt seynd) gerichtet werden solle, der hernach solche hinwiederum bey der Armada zu ertheilen haben wird, immassen die ihme nachgesetzte Generals-Personen, Oberste, Officierer, und gesamte Soldatesca, vom Höchsten biß zum Niedrigsten, in ihren Juramenten an Ihne verwiesen seynd, daß sie Ihme allen Gehorsam und Respect erweisen, seinen Gebotten und Verbotten pariren, und dasjenige thun sollen, was getreuen und gehorsamen Officierern und Soldaten gegen ihren Herrn General-Feld-Marschall zu thun obliegt und gebühret, und worzu sie ihre Pflicht und die verfaßte Kriegs-Articuln anweisen.

Achtens: Solle vom Herrn Reichs-Feld-Mar-

1664. Julius. Marschall bey der Armee gute Ordre und Kriegs-Disciplin gehalten werden, und gleichwie Jhme die Ober-Jurisdiction und Administration der Justiz über alle hohe und niedere Kriegs-Officierer, und der gantzen Soldatesca insgemein bey währendem Feldzug, und so lang die Armee nicht wiederum zurück, und in der Stände, so sie geworben und unterhalten, Lande gehet, gebührt und zukommt, also wird Derselbe die verübende Excesse und Verbrechen, der Gebühr und Kriegs-Gebrauch nach, mit denen verdienten Straffen anzusehen wissen, doch vorbehaltlich der, einem Obersten bey seinem Regiment habenden Jurisdiction, wie solche bey Teutschen Kriegs-Heeren gebräuchlich; so viel aber die nachgesetzte Generals anbetrifft, wo ein- oder der andere solchen Excess begienge, so ungestrafft nicht könnte gelassen werden, so soll der Herr Feld-Marschall, in Krafft des Jhme hiemit ertheilenden Gewalts, denselben alsobald in Arrest nehmen lassen. Die Cognition und Ausspruch aber solle dem ordentlichen Kriegs-Recht untergeben, und die Execution ohne Jhrer Kayserlichen Majestät und der Reichs-Kriegs-Raths-Directorn Vorwissen, und weitere Verordnung, nicht vorgenommen werden.

Neuntens: Wann auch von den Generals-Personen, Obersten, und andern hohen Officierern, jemand, es seye durch Kranckheiten, oder im Treffen, mit Tod oder sonsten abgehen sollte; so ist zwar derselben Ersetzung respective Jhrer Kayserlichen Majest. und den Chur-Fürsten und Ständen, die sie bestellt und angenommen, oder jedem Stand in specie, so sie geworben und gestellet, zu reserviren; weilen aber solches viel Zeit erfordern würde, und entzwischen der Armee, und sonderlich dem Regiment, dabey die Obersten abgangen, durch Mangel derselben Schaden und Nachtheil zugezogen werden könnte, also wird, wann ein General oder Oberster bey währendem Feldzug abgehet, dem Herrn Reichs-Feld-Marschall heimgegeben, solche Stelle ad interim durch den nachgesetzten Officier, biß solche wiederum respective von denen interessirten Chur-Fürsten und Ständen, oder den Reichs-Creyssen und Ständen, denen es gebühret, ordentlich ersetzt seyn würde, Verwaltungsweis versehen zu lassen, massen dann auch Er, Herr Feld-Marschall, solche begebende Vacatur neben seinem Gutachten, wen er hinwiederum vor capable befinden wird, zu anderweitiger Bestellung alsobalden an diejenige Creyß-ausschreibende Fürsten, dahin dieser abgehende Oberste gehörig gewesen, zu berichten, und zu überschreiben hat; wann aber ein Obrist-Lieutenant, oder ein anderer nachgesetzter Officier mit Tod abgehet, so hat der Oberste die Interims-Bestellung gleichergestalten mit dem nächsten in der Charge folgenden Officier zu thun, und gleicher Weis an den Creyß, oder Stand, deme die beständige Ersetzung zukommet, förderlich zu berichten.

Zehendens: Wiewohlen man in alle Wege dahin zu sehen hat, damit das Creyß-Corpo beysammen gehalten werden möge, daferne jedoch der status belli, und die Noth erfordern sollte, einen Theil desselben davon abzunehmen, und separatim anzuwenden, solle dißfalls geschehen, was die Nothdurfft und Kriegs-Raison erfordert, und Jhro Kayserliche Majestät mit denen Herren Directorn, und Kriegs-Räthen, wann die abwesend, oder, in casu absentiæ, mit der Reichs-Generalität vor gut befinden werden, jedoch, daß bey dergleichen Particular-Abschickung einiger Völcker von dem Creyß-Corpo die Gleichheit unter den Creyß-Völckern, so viel möglich, beobachtet werde.

Eilfftens: So wird auch dem Herrn Feld-Marschall die Conservation der Armee ohne Unterschied der Religion bestermassen anbefohlen, dergestalt, daß er im Marchiren, Campiren, und dergleichen actionibus militaribus jederzeit dahin zu sehen, und mit Zuziehung des General Commissarii und General-Quartiermeisters, solche Orte, so viel möglich, zu nehmen, da es der Armee an Lebens-Mitteln und Fourage nicht ermangle, oder man doch nöthige Zufuhren an Proviant haben könne, nicht zweiffelnd, Jhro Kayserliche Majestät werden allen Commendanten der Orten, wo agirt wird, anbefehlen, mit dem Herrn General Feld-Marschall fleißig zu correspondiren, Jhme in denen Actionibus zu assistiren, und alle Hülffe zu erweisen, im Fall der Noth Retraiten unter Stück, und was dergleichen mehr nöthig ist, zu verstatten.

Zwölfftens: Also wird Jhme frey stehen, die Armee gantz, oder zum Theil, oder ein Regiment davon, wann, und so offt er es nöthig befindet, mustern zu lassen, um zu sehen, wie die Völcker beschaffen, was vorhanden, und wie denenselben vorgestanden wird; insonderheit aber und vor allem wird Er, Herr Feld-Marschall, auf den General-Rendésvous vermittelst der General-Musterung zu sehen, und in Acht zu nehmen haben, ob ein jeder die, vermög beykommender Designation, zum Creyß-Corpo zu stellen habende Mannschafft zu Roß und Fuß effective gestellt habe, auch ob sowohl Reuter, als Fuß-Knechte, mit Kleidern und Waffen, der Nothdurfft nach, versehen seynd: item, die vor gut befundene Proportion eines dritten Theils Piquenirer würcklich gehalten werde, die erscheinende Mängel notiren, darüber die Creyß-Commissarios zu Red stellen, auch zu der alsobaldigen Ersetzung, wo möglich, anhalten, und nichts destoweniger, in was Stand Er, Herr Feld-Marschall, ein und anders befunden, sowohl an den Reichs-Convent, als auch die Creyß-ausschreibende Fürsten, jedesmahls seinen specificirten Bericht erstatten.

Dreyzehen-

1664. Julius.

Dreyzehendens: Dann wiewohlen der General-Commissarius unter andern dahin insonderheit instruirt ist, seine angelegene Aufsicht sowohl über die Besoldung, als die Proviantirung zu haben, wie solches ohne das dessen Amt mit sich bringt; so hat doch der Herr Feld-Marschall gleichfalls sonderbares Aufsehen zu haben, und zu verschaffen, daß die Gelder, so denen Regimentern von ihren Herrn zugeschickt, durch die Creyß-Commissarios, oder Creyß-Zahlmeister, oder diejenige, welche von einem oder dem andern Stand in particulari zu den Völckern verordnet werden, der Gebühr unter die Soldaten in Beyseyn ihrer vorgesetzten Officiers ausgetheilt, und zwar den gemeinen Knechten der Monath-Sold nicht auf einmahl, sondern von zehen zu zehen Tägen gereicht, auch denenjenigen, welche das Geld gleich liederlich anzuwenden, oder zu verspielen gewohnt, nicht alles Geld in die Hand gelassen, sondern die Nothwendigkeit an Kleidung und andern, für den Sold verschafft werde; solte dann der Herr Feld-Marschall bey denen Zahlungen einen Mangel oder Untreu verspüren, hat Er solches, nach Gelegenheit der Sachen, ebenfalls an die ausschreibende Fürsten zu berichten.

Vierzehendens: Wann auch der Feind entweders, wie zum Theil allbereit vor einem Jahr zu grossem Schaden etlicher Christlichen Provinzien geschehen, mit Partheyen, oder wohl gar einem Corpo gegen **Mähren, Schlesien/ Oesterreich/** oder anderwärts, wordurch auch die angräntzende Stände des Reichs, ja wohl alsdann nach der Hand, die gesamte Chur-Fürsten und Stände in Schaden und Gefahr gerathen könnten, vorbrechen wolte, oder dergleichen zu befahren wäre, so hat der Herr Reichs-Feld-Marschall darauf ein wachendes Aug zu haben, hierunter, nach Gelegenheit der Gefahr, mit der Kayserlichen Generalität fleißig zu correspondiren, und in Zeiten dahin eyfrig zu sehen, damit dergleichen Vorbruch nach rechter Zeit, der Kriegs-Raison nach, möglichst vorgebogen, und solches verhütet werden könte, wie Er dann diejenige Stände, so solcher Gefahr am nächsten gesessen, dessen eilfertigst zu avisiren.

Funfzehendens: Und gleichwie auch dem allgemeinen Wesen bey jetzigem Türcken-Krieg sehr viel daran gelegen, daß die Generals-Personen, Oberste, und andere Officierer sowohl bey Ihrer Kayserl. Majestät, als des Reichs Armaden in guter Einträchtigkeit und Verständniß miteinander leben, und alle schädliche Competentien verhütet bleiben mögen, und dahero Ihro Kayserl. Majestät sich mit Chur-Fürsten und Ständen, und Diese mit Deroselben sich derentwegen noch zu vergleichen haben; also wird auch der Herr Reichs-Feld-Marschall neben denen Herren Kriegs-Raths-Directorn die fleißige Obsicht zu halten haben, daß solcher künfftigen Vergleichung in allem nachgelebt, und denen höchst-schädlichen Zwiespalten zwischen denen Generalen und Officierern zeitlich vorgekommen werden möge.

Sechzehendens: Sollte der Herr Reichs-Feld-Marschall (so GOtt gnädig verhüten wolle) vom Feind gefangen werden, so wird in solchem Fall das Reich wegen der Ranzion thun, was die Kriegs-Raison erfordert.

Siebenzehendens: Und solle Ihme an Brandschätzungen, Thädigung, Verträgen, und denen Beuten, so man von dem Feind erobern wird, dasjenige widerfahren und gedeyen, was Kriegs-Gebrauch ausweiset.

Achtzehendens: Und weilen die Erfahrung gelehrt, daß zu Zeiten unter den Regimentern allerhand Zwietracht und Schwierigkeit wegen der Beute, zum Nachtheil des gemeinen Wesens, entstanden; als solle Er, Herr Feld-Marschall, die würckliche Verfügung thun, damit jedem Regiment, Officier und gemeinen Soldaten seine bey Feld-Schlachten, Stürmen, Einfällen in des Erb-Feinds, und seiner Adhærenten Läger, oder Landschafften, Scharmützel ꝛc. erworbene Beuten gelassen, wie auch derer Officierer und gemeiner Soldaten, so entweder vor dem Feind bleiben, oder sonsten natürlichen Tods sterben, Verlassenschafft und Geräthe, wie es Nahmen haben möge, dero Weib und Kindern, oder nächsten Befreundten unaufhaltlich abgefolget werden.

Im übrigen wird der Herr Reichs-Feld-Marschall in allem demjenigen, so Ihme dißmahl nicht vorgeschrieben werden kan, pro re nata zu verfahren, und alles dasjenige zu beobachten wissen, was der Röm. Kayserl. Majestät, des Heil. Röm. Reichs und gemeinen Wesens Dienst und Nothdurfft erfordert, und Ihro Kayserl. Majestät, und die bey Creyß-Corpo commandirende Chur-Fürsten und Stände nach der Hand in einem und andern noch ferners resolviren, und Ihme anbefehlen werden.

Beylag *sub Num.* 3.

Von allen dreyen Reichs-Collegiis approbirte

INSTRUCTION,

Wornach sich der mit Belieben Ihrer Kayserlichen Majestät von denen zum Creyß-*Corpo concurrirenden* Chur-Fürsten und Ständen verordnete *General*-Kriegs-*Commissarius*, der Wohl-Edle und Gestrenge Herr/ Johann Adolph von Haubitz, zu richten/ und zwar

Erstlich: Nachdeme derselbe Ihrer Kayserlichen Majestät, wie auch denen beym Creyß-Corpo concurrirenden Chur-Fürsten und Ständen seine General-Commissariats-Pflichten würcklich geschworen, als wird Er vorderist deren erinnert, und daran gewiesen, und

1664. Julius. Andertens: Gleichwie Er, General-Commissarius, zugleich auch zu einem Reichs-Kriegs-Rath angenommen; also hat Er deßwegen seine besondere Pflicht, gleich andern Reichs-Kriegs-Räthen, denjenigen, welche von Römisch-Kayserlicher Majestät und dem Reich hierzu verordnet werden, abzulegen, und sowohl derselben, als auch der jenigen Instruction, welche dißfalls denen Reichs-Kriegs-Räthen vorgeschrieben, in allem gebührend nachzukommen.

Drittens: Insonderheit ihme die Inspection, Versorgung und Conservation der gantzen Armee mit angelegen seyn zu lassen.

Viertens: Und nachdeme Ihme die gemeine Reichs-Kriegs-Cassa bey diesem Creyß-Corpo anvertraut, und untergeben worden; als hat Er dahin zu sehen, damit das Geld von jedem Stand, nach dem sub Lit. A. beygefügten Reichs-Schluß vom 16ten Maji nächsthin, zu rechter Zeit eingebracht, und, wohin es gehörig, verwendet, auch da deßwegen einiger Mangel erscheinen sollte, gehöriger Orten, und insonderheit bey denen Herren Reichs-Kriegs-Raths-Directorn und Kriegs-Räthen, wie auch bey denen Creyß-ausschreibenden Fürsten selbsten gebührend erinnert, und dardurch der Unordnung bey Zeiten abgeholffen, und von jedem Stand die Schuldigkeit geleistet werde; Er solle ihme auch alle Monath durch seinen Cassirer von allem deme, so ihme dißfalls anvertrauet wird, richtige Rechnung thun lassen, und solche von Ihme, General-Commissario, unterschrieben, und gefertiget, an die beym Creyß-Corpo concurrirende Stände einschicken; und wiewohlen es darbey verbleibt, daß ein jeder Creyß, oder theils Stände nach den gemachten Anstalten seine geschickte Völcker absonderlich zu bezahlen, so wird doch Er, General-Commissarius, die Auffsicht über solche absonderliche Auszahlet, und dann, wie die Bezahlung nach aufgerichter gemeiner Verpflegungs-Ordonnantz geschehen, Achtung zu geben, und die befundene Mängel abstellen zu helffen, und dißfalls nach demjenigen, so in des Herrn Feld-Marschalls Instruction Articulo 13. laut der Beylage B. enthalten, sich zu richten haben.

Fünfftens: Hat er allen Unterschleiff und Unordnung in Bezahlung der Soldaten abzuwenden, und deßwegen, so offt es vonnöthen, die Generalität wegen der Musterung zu erinnern, auch zu Zeiten solche wohl selber, jedoch mit Vorbewust des Reichs-Feld-Marschalls, vorzunehmen, und zuzusehen, daß diejenige, auf welche Geld und Proviant gefordert und begehrt wird, bey denen Regimentern würcklich vorhanden seyen, und nichts unterschlagen, dann auch fleißige Obsicht gehalten werde, damit die Völcker mit nöthiger Kleidung und Armatur, und insonderheit die Reuter mit Rück- und Brust-Stücken und Casqueten versehen, und dann nicht allein die Proportion eines Drittheils an Piquenirern unter dem Fuß-Volck observirt, sondern auch diese mit starcken und langen eisernen Federn beschlagenen Piquen versehen, sodann denen gemeinen Knechten der Sold nicht auf einmahl, sondern von zehen zu zehen Tägen gereicht, und denenjenigen, welche es liederlich anwenden, oder verspielen, nicht alles Geld in die Hand gegeben, sondern die Nothdurfft an Kleidern, und sonst, vor den Sold durch die Commissarien verschafft, und dahin gesehen werde, damit allzeit auf ein paar Monath an baarem Geld in Vorrath seye, auf einem jeden Soldaten täglich 2. Pfund Brod, Wiener-Gewichts, gereichet, jedoch monathlich mehr nicht, dann 1. Gulden darfür abgezogen werde, gestalten dann Ihme, General-Commissario, zu besserer seiner Nachricht eine specificirte Designation eines jeden Creyses und Stands-Quanti an Mannschafft zu Roß und Fuß, unter der Beylage C, zugestellt wird.

Sechstens: Das Proviant Wesen belangend, obwohlen bißhero jeder Creyß, oder Stand, nach gemachten Anstalten, die Seinige absonderlich mit Proviant zu versorgen, und dasselbe durch Commissarien anzuschaffen hat, so bleibt doch Ihm, General-Kriegs-Commissario, die Inspection über solche Commissarien und Proviant Meister, und hat Er dißfalls sowohl, als auch sonsten, Obacht zu haben, daß der sub Lit. D. beyliegende Reichs-Schluß vom 21. Maji nächsthin in einem und andern observirt werde.

Siebendens: Wird er, General-Commissarius, Acht haben, wie das Proviant in genugsamer Quantität entweder an tüchtigen Mehl oder Körnern zu rechter Zeit an sichere wohlgelegene Orte angeschafft, die Körner zu Mehl gemacht, wohl gebacken, und vor Schaden bewahrt, auch die Creyß-Commissarii, Bisquit zu backen, erinnert und angehalten werden.

Achtens: So solle Er auch gute Fürsorg, nach Gelegenheit der Orten, auf Wasser-Roß- und Hand-Mühlen tragen, damit man daran keinen Mangel leide, noch auch die vorhandene Mühlen verderbt;

Neuntens: Ingleichen, daß die Zufuhr stets offen gehalten, und keineswegs durch Unsicherheit von Soldaten, und sonsten, verhindert werde.

Zehendens: Hat Er, neben dem General-Auditor, auf die Kaufleute und Marquetenter gute Auffsicht zu haben, damit die Bedörfniß im Läger an tüchtigen Waaren und Victualien zugeführt, und in billigem Preiß verkaufft;

Eilfftens: Auch die Proviant-Wägen und Schiffe in gutem Esse erhalten werden.

Zwölfftens: Solle Er neben dem General-Quartiermeister auf die Disposition der Quartiere und Feld-Läger wohl Acht geben, damit

damit die Soldaten mit Proviant darinnen können versehen werden, und nicht durch Abgang Holtzes, tüchtigen Wassers und Weyde 2c. zu beschwerlichen Kranckheiten Ursach gegeben werde; gestalten, da Er dergleichen verspüren sollte, alsobalden die Verbesserung gehöriger Orten gebührend zu erinnern, und

Dreyzehendens: nicht weniger gute Obsicht zu haben, daß in denen Quartieren der vorhandene Vorrath pfleglich gebraucht, und die Innwohner nicht zur Ungebühr beschwert werden, damit die Armee mit der Zeit nicht Noth leide, so auch an feindlichen Orten also zu observiren, und das vorhandene Proviant, wo nicht die Kriegs-Raison ein anders erfordert, nicht ohne Ursach verderben zu lassen.

Vierzehendens: Sodann dahin zu sehen, daß in den Quartieren gute Disciplin gehalten, und der Innwohner Mobilien, oder die Häuser selbsten nicht verwüstet, und zu dem Ende mit genugsamen Salva-Quardien versehen werden.

Funfzehendens: Hat Er dahin zu gedencken, wie das Proviant und andere Kriegs-Nothdurfften von allen Orten sicher und ohne Schaden zum Lager, oder in die Quartiere zu bringen, darzu Er genugsame Convoy von den Generals-Personen zu begehren; und weilen das Proviant und alle Kriegs-Nothdurfft aller Orten, vermög Reichs-Schlußes, frey und ohne Auffschlag zu passiren, so hat Er darauf zu sehen, daß demselben also nachgelebt, auch,

Sechzehendens: das unordentliche Auslauffen der Soldaten verhütet, das überflüssige unnütze Gesindlein und Bagage von der Armee geschafft, und dardurch das Proviant erspahrt werde.

Siebenzehendens: Wird Er gute Correspondentz an denen Orten, von welchen die Armee sich Proviants zu erholen hat, unterhalten, und so viel an ihme, abwenden helffen, damit selbige Inwohner durch übeles Tractament, Plackereyen, Abnahm Viehes, und dergleichen, nicht zu Unwillen bewegt werden.

Achtzehendens: Wann auch die Armee von einem Ort verrücken wird, so hat Er, vermittelst der Creyß-Commissarien und Zahlmeister, dahin zu trachten, damit die Soldaten nicht etwan dabey Mangel leiden, sondern bey rechter Zeit mit Zufuhren, oder stärckern Rationen, auf etliche Täge versehen werden.

Neunzehendens: Und dafern Sachen seiner Function vorfallen, darüber Rath zu halten, soll Er Erinnerung thun, damit der Kriegs-Rath zusammen beruffen, und dessentwegen auf sein Anbringen deliberirt werde.

Zwantzigstens: Hat Er auf Versorgung der krancken und beschädigten Soldaten zu sehen, und sonderlich zu beobachten, damit die krancken Soldaten ausser dem Lager an bequemen Orten untergebracht, und mit der Nothdurfft versehen werden mögen.

Ein und zwantzigstens: Nicht weniger hat Er die Ranzionirung, so viel an Ihme, befördern zu helffen. 1664. Julius.

Zwey und zwantzigstens: In andern Vorfallenheiten wird Er, General-Commissarius, an die Reichs-Kriegs-Raths-Directores, oder, nach Beschaffenheit der Sachen, an den Reichs-Feld-Marschall verwiesen, nach deren Verordnung Er sich zu richten.

Drey und zwantzigstens: Dafern auch etwas hauptsächliches vorfiele, so bey der Armee nicht wohl zu resolviren, oder nicht wollte resolvirt werden, und daraus gleichwohl Nutz oder Schaden dem Corpo entstehen könnte, hat Er es an die beym Creyß-Corpo concurrirende Chur-Fürsten und Stände, oder, da es eines Creyses Interesse insonderheit betreffen thäte, an desselben Creyses ausschreibende Fürsten zu bringen, und Derselben Verordnung zu erwarten.

Vier und zwantzigstens: Schließlichen solle Er allem deme, was die künfftige Reichs-Schlüsse geben, oder ihme noch weiters wird anbefohlen werden, gleichfalls richtig nachkommen.

Beylage zu dem Reichs-Gutachten *sub Num.* XII.

Von allen dreyen Reichs-Collegiis approbirter

Eyd

Für die Herren *deputirte* Fürsten und Reichs-Kriegs-*Directorn.*

Wie mit Belieben der Römisch-Kayserlichen Majestät von Chur-Fürsten und Ständen deputirte Fürsten und Reichs-Kriegs-Raths-Directores, die Hochwürdig-Durchlauchtig- und Hochgebohrne Fürsten (Tit.) sollen geloben und schwören zu GOtt, der Römisch-Kayserlichen Majestät, und dem Heil. Reich getreu, hold und gehorsam zu seyn, Deroselben gemeinen Nutzen, Frommen und Bestes zu werben und zu befördern, Schaden und Nachtheil abzuwenden; sonderlich aber ihre Consilia dahin einzurichten, damit dem Erb-Feind Christlichen Nahmens defensive & offensive kräfftiger Widerstand geschehe, nächst deme ihnen beyder Reichs-Armeen Conservation und Wohlfahrt getreulich angelegen seyn zu lassen, wissentlich nichts, so Ihro Kayserl. Majest. wie auch Chur-Fürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs zuwider, fürzunehmen, noch zu handeln, sondern in allem sich dergestalt zu verhalten, wie solches ihnen als auffrichtigen und getreuen Reichs-deputirten Fürsten und Reichs-Kriegs-Raths-Directorn oblieget und gebühret, und jetzt ertheilter sowohl, als künfftig ihnen noch etwan ferner zukommender Instruction gemäß ist. Ohne Gefehrde.

1664. Julius.

Fernere Beylage zu dem Reichs-Gutachten *sub Num.* XII.

Von allen dreyen Reichs-Collegiis approbirtes

PATENT

Für den Reichs-*General*-Feld-Marschall/ & *mutatis mutandis* die übrige *Generals*-Personen bey dem Creyß-*Corpo*.

Wir *LEOPOLD* von GOttes Gnaden/ erwählter Römis. Kayser ꝛc. Entbieten allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land-Marschallen, Lands-Hauptleuten, Land-Vögten, Hauptleuten, Vice-Dom, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Land-Richtern, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und sonst allen anderen Unsern, und des Heiligen Reichs, auch Unserer Erb-Königreiche, Fürstenthum- und Lande Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stand oder Wesens die seyen, wie auch allen des Heil. Reichs sowohl, als anderer Christlichen Potentaten, über die Uns wider den Erb-Feind Christlichen Nahmens, den Türcken, zu Hülff geschickte Völcker bestellten Generalen, zu Roß und Fuß, Feld-Marschallen, General-Lieutenanten, General Feld-Zeugmeistern, General-Wachtmeistern, General-Quartiermeistern, Obristen, Obrist-Lieutenanten, Obrist-Wachtmeistern, Rittmeistern, Haupt-Leuten, und sonst allen andern hohen und niedern Befehlshabern, und gemeinen Soldaten, zu Roß und zu Fuß, Unsere Kayserliche Gnade und alles Gutes; und fügen denselben hiemit zu wissen: Nachdeme die zum Creyß-Corpo wider den allgemeinen Erb-Feind concurrirende Chur-Fürsten und Stände über erstgedachte Armada zu einem Reichs-Feld-Marschall den (Tit.) **Leopold Wilhelm** ꝛc. auf Unser gnädigstes Gutheissen auf- und angenommen, Wir auch wider solchen Uns gehorsamst hinterbrachten Schluß kein Bedencken gehabt, sondern darein gnädigst gewilliget, auch hierauf Seine, des Marggrafens Liebden, Uns, wie auch Chur-Fürsten und Ständen die Pflicht geleistet; Als werden demnach alle und jede, erstgemeldeten Marggrafens von **Baaden** Liebden für einen **Reichs-Feld-Marschall** zu erkennen und zu ehren, hiemit erinnert, sonderlich aber bey solchem Corpo stehende Generals-Personen, hohe und niedere Officierer, Befehlshaber und gemeine Soldaten zu Roß und Fuß, von Uns, auch Chur-Fürsten und Ständen wegen, hiemit an gemeldten Marggrafens Liebden gewiesen, und zugleich in Krafft deren Eyd- und Pflichten, wormit ein jeder Uns, auch Chur-Fürsten und Ständen beygethan und verbunden, ermahnet, berührten Marggrafens Liebden, als ihres vorgesetzten Reichs-Feld-Marschalls, Kriegs-Commando und Befehl ohnverweigerlich zu gehorsamen, und zu pariren, und im übrigen sich also gegen Denselben zu bezeugen und zu verhalten, wie es der Respect eines Feld-Marschalls, wie auch eines jeden tapfern und rechtschaffenen Officierers und Soldatens Schuldigkeit erfordert. Geben in Unserer und des Heil. Reichs Stadt **Regenspurg**/ den 12. Aprilis 1664. Unsers Reichs des Römischen im sechsten, des Ungarischen im neunten, und Böhmischen im achten.

Num. XIII.

Reichs-Schluß.

Wiederholte *Approbation* vorstehenden Reichs-Gutachtens/ und dabeygefügter *Instructionen*/ auch daß jeder Reichs-Stand den Abgang seines Mannschaffts-*Contingents propriis sumptibus* zu *recroutiren* schuldig seyn solle.

Dictatum Ratisbonæ, $\frac{21}{31}$. *Julii*. 1664.

In der am 19. Julii nächsthin unter allen drey Reichs-Collegiis gehaltenen Re- und Correlation seynd die per Dictaturam jüngst- communicirte Projecte verschiedener Instructionen, nemlich vor die Reichs-Kriegs-Raths-Directorn, und Reichs-Kriegs-Räthe, wie auch den General-Reichs-Feld-Marschall und General-Kriegs-Commissarium, samt dem darüber verfaßten Reichs-Gutachten durch einen gemeinen Reichs-Schluß approbirt, und nicht weniger nochmahls bestättiget worden, daß durchgehends alle und jede Stände den Abgang Ihres Contingents an Mannschafft längst gegen den halben nächstkommenden Septembris, auch wohl ehender, wo es die Noth erfordert, aus eigenen Mitteln, (es wäre dann, daß ein- oder anderer Creyß ein anders ratione modi, nicht aber ratione quanti, verordnet hätte, oder noch verordnen würde) zu recroutiren, schuldig und gehalten seyn sollen.

1664. Augustus

Num. XIV.

Kayserliches Commissions-Decret,

Wordurch die vermittelst Reichs-Gutachtens *sub* XII. abgegebene *Instructiones* für die Reichs-Kriegs-Raths-*Directores* und Kriegs-Räthe, auch *General*-Feld-Marschalln/ und *General*-Kriegs-*Commissarium*, samt *Formula Juramenti* für erwehnte Reichs-Kriegs-Raths-*Directoren*/ und *Patents* für die Reichs-*Generals*-Personen allergnädigst *approbirt* werden/ mit Begehren/ das versprochene *Triplum* an Mannschafft völlig zu *completiren*: das nöthige *Proviant* beyzuschaffen: die erforderliche Geld-*Contingentien* zum Unterhalt der *Generalität*/ und Bezahlung der Völcker/ richtig abzuführen: die *Assistenz* biß zu Endigung des Kriegs zu *continuiren*/ und zu Bestreitung der *Artillerie* einen Geld-Beytrag von acht Römer-Monathen zu verwilligen.

Dictatum Ratisbonæ, 1/8(?). *Augusti* 1664.

Der Römisch-Kayserlichen Majestät, Unsers Allergnädigsten Herrn, zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung verordnete Principal-Commissarius, der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr *Guidobald*, Ertz-Bischoff zu Saltzburg/ Legat des Stuhls zu Rom ꝛc. hat das Reichs-Bedencken, so des Heil. Röm. Reichs Herren Chur-Fürsten und Stände anwesende gevollmächtigte Räthe, Bottschafften und Gesandte, über der deputirten Fürsten und Reichs-Kriegs-Raths-Directorn, und Kriegs-Räthe, wie auch des General-Reichs-Feld-Marschalln, und General-Kriegs-Commissarii Instructionen den 19ten des Monaths Julii geschlossen, und den 24sten ejusdem Ihrer Hochfürstl. Gnaden für dißmahl durch das Chur-Mayntzische Directorium, im Nahmen aller dreyer Reichs-Collegien, neben gemeldten Instructionen sub Numeris 1. 2. 3. samt einer Formula der Reichs-Kriegs-Raths-Directorn Eyds, und einer Formula der Patente für die Generalität gebührlich übergeben lassen, nach Nothdurfft ersehen, und daraus so viel vernommen, daß, weilen zu Ausfertig- und Resolvirung aller bey gegenwärtiger Kriegs-Verfassung gegen den Erb-Feind zwar mehrentheils deliberirter und geschlossener Materien nothwendiger Reichs-Bedencken viel Zeit erfordert würde, voremeldte der Herren Chur-Fürsten und Stände Räthe, Botschafften und Gesandte für eine hohe Nothdurfft ermessen, über angeregte verglichene Instructiones ein absonderliches Reichs-Bedencken abzugeben, solche zu Allerhöchst-gedacht-Kayserl. Majestät allergnädigsten Approbation zu hinterbringen, und zu solchem Ende der Kayserlichen Commission zu recommendiren. Wie nun Ihre Hochfürstl. Gnaden, als Kayserl. Principal-Commissarius, nicht ermangelt haben, berührtes Reichs-Bedencken sammt denen allegirten Instructionen, und andern Beylagen, Allerhöchst-ermeldter Kayserlicher Majestät zu dem verlangten Ende unterthänigst zu übersenden, und bester massen zu recommendiren; Also haben Dieselbe nicht allein diese wohlgemeynte absonderliche Beförderung des Reichs-Bedenckens zu gnädigstem Gefallen aufgenommen, sondern auch die angeregte von denen Hoch- und Löblichen dreyen Reichs-Collegiis durch allgemeinen Reichs-Schluß verglichene Instructiones dergestalt eingerichtet befunden, daß Sie kein Bedencken gehabt, (weilen die Stände selbst dasjenige, was in dem Articulo 6to beyder, sowohl der deputirten Fürsten, als des Reichs-Feld-Marschalln, Instructionen, der *Competenz* halber, enthalten, zu weiterer Vergleichung veranlasset, und daher der Vers. Art. 6. in des Feld-Marschalln Instruction: **Auf solche und gleiche Weise soll es auch zu denen Begebenheiten/ wann Kayserliche** *Generales* **sich bey denen gemeinsamen Berathschlagungen einfinden/ oder bey andern** *Occasionen concurriren*/ **gehalten werden;** gantz auszulassen, und dafür zu setzen seye: **daß Jhro Kayserliche Majestät sich über dasjenige/ was dißfalls zu weiterer Vergleichung zu veranlassen gut befunden worden/ mit denen anwesenden** *deputirten* **Fürsten ferner vernehmen werden**) selbige Ihres Hohen Orts (wie hiemit beschiehet) samt der Reichs-Kriegs-Raths-Directorn Eyd und Patents allergnädigst zu approbiren, und werden der Expedition halber an gehörigen Ort die weitere Nothdurfft zu verordnen nicht unterlassen; und versehen Ihro Kayserl. Majestät sich anbey gnädigst, es werden der Herren Chur-Fürsten und Stände anwesende Räthe, Botschafften und Gesandte, nicht weniger darob und daran seyn, daß nicht allein die hinterständige Völcker zu Complirung des versprochenen *Tripli*, ohne weitern Verzug, an den bestimmten Rendésvous geschicket, und das darzu gehörige Proviant beygeschafft, sondern auch von einem jeden sein Contingent zu nothwendiger Unterhaltung der Generalität, und zu Bezahlung der Völcker, die erforderliche Gelder abgeführt werden. Und demnach, leider! die Gefahr des Erb-Feinds gleichsam von Tag zu Tag zunimmt, und derselbe zu

1664. Augustus Fortsetzung seiner vorhandenen grausamen Tyranney sich dermassen verstärcket, daß im Mangel der erforderlichen Requisiten zum Widerstand er gar leicht sein Intent wird assequiren, und der gesamten Christenheit einen unwiederbringlichen Schaden zufügen, dermahlen es aber hauptsächlich an deme erwindet, daß die Assistenz durch die Continuation des Kriegs vest gestellet, und Ihrer Kayserl. Majest. zu Bestreitung der Artillerie (mit deren Abgang der bißhero widrige Erfolg meistentheils verursacht worden) an die Hand gegangen werde, immassen Deroselben ohnmöglich fället, diese lange Zeit allein getragene Last ferners zu erschwingen; Als thun Ihro Kayserl. Majestät zu denen anwesenden Räthen, Bottschafften und Gesandten sich gnädigst versehen, und Dieselbe zugleich hiemit ersuchen, Sie wollen aus Liebe des Vaterlands nicht allein die, vom Hochlöblich-Churfürstlichen Collegio zu hülfflicher Bestreitung der Artillerie bereits ausgeworffene acht Römer-Monathe gleichfalls einwilligen, sondern auch zu Continuation des Kriegs Ihre heylsame wohlersprießliche Consilia beytragen helffen.

So man auf empfangenen allergnädigsten Befehl, von Kayserl. Commission wegen, auf das eingereichte schrifftliche Reichs-Bedencken, in Antwort nicht bergen sollen; und verbleiben Ihro Hochfürstl. Gnaden denen Hohen Herren Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, auch Dero Räthen, Bottschafften und Gesandten, respectivé freundwillige und geneigte Dienste, auch Freundschafften, Willfährigkeiten, und alles Gutes zu erweisen, allzeit geflissen, bereit und gewogen. Signatum Regenspurg / den 15. Augusti Anno 1664.

(L.S.) *Guidobald.*

Num. XV.
FORMULA JURAMENTI
Für die Reichs-Kriegs-Räthe.

Dictatum Ratisbonæ, 17. Augusti 1664.

Die mit Belieben der Römisch-Kayserlichen Majestät, von Chur-Fürsten und Ständen bestellte Reichs-Kriegs-Räthe, die Wohlgebohrne, Hoch-Edelgebohrne, und Gestrenge, (*ponantur nomina*) sollen geloben und schwören zu GOTT, der Römisch-Kayserlichen Majestät, und dem Heiligen Reich getreu, hold und gehorsam zu seyn, Deroselben gemeinen Nutzen, Frommen und Bestes zu werben, und zu befördern, Schaden und Nachtheil abzuwenden, sonderlich aber ihre Consilia dahin einzurichten, damit dem Erb-Feind Christlichen Nahmens defensive & offensive kräfftiger Widerstand geschehe, nächst deme ihnen beyder Reichs-Armeen Conservation und Wohlfahrt getreulich angelegen seyn zu lassen, wissentlich nichts, so Ihrer Kayserlichen Majestät, wie auch Chur-Fürsten und Ständen des Heiligen Römischen Reichs zuwider, fürzunehmen, noch zu handeln, sondern in allem sich dergestalt zu verhalten, wie solches ihnen, als aufrichtigen und getreuen bestellten Reichs-Kriegs-Räthen, obliegt und gebührt, und jetzt ertheilter sowohl, als künfftig noch etwan ferner zukommender Instruction gemäß ist. Ohne Gefehrde.

Num. XVI.
Reichs-Schluß,

Daß Kayserlicher Majestät über den getroffenen Waffen-Anstand von Reichs wegen *per litteras* zu *congratuliren*: die Herren Reichs-Kriegs-Raths-*Directores* und hohe *Generalität*/ durch besondere Aufkündigungs-Schreiben/ nebst gebührender Dancksagung zu erlassen/ und ihnen die rückständige *Gage* zu entrichten: was bey Abführung der *Auxiliar*-Völcker zu Verhütung aller bey denen Durch-*Marches* besorglichen *Inconvenientien* und *Excesse* für *Præcautiones* zu nehmen: wie mit Eintreibung der *Retardaten* zu der *Generalität* Unterhalt zu verfahren: daß der *General*-Kriegs-*Commissarius* zu Abstattung seiner Rechnung zu erinnern: daß jeder Stand von seinen Unterthanen die zu Reichs-*Deputations*- und Creyß-*Conventen* erforderliche *Legations*-Kosten erheben möge: daß der *Punctus Capitulationis & Restituendorum*, und andere *Materiæ remissæ*, auch das Müntz-Wesen/ Wechsel- und Policey-Ordnung, nunmehro förderlichst vorzunehmen: nebst einem Anhang von der Stadt-Erfurtischen *Differenz*.

Dictatum Ratisbonæ, 16/26. Octobris 1664.

In allen dreyen Reichs-Collegiis ist nach vorgangener reiffer Deliberation beschlossen worden, daß

Erstlich: der Röm. Kayserl. Majestät, Unserm Allergnädigsten Herrn, auf die von Deroselben durch des Herrn Ertz-Bischoffen

zu Saltzburg/ als Höchst-ansehnlichen Kayserlichen Commissarii, Hochfürstliche Gnaden, dem hiesigen Reichs-Convent unterm dato Ebersdorff/ den 5ten jetzt-lauffenden Monats Octobris beschehene schrifftliche Notification des mit dem Türcken geschlossenen Anstands der Waffen, im Nahmen des allhiesigen Reichs-Convents durch ein Schreiben, welches das Chur-Mayntzische Reichs-Directorium zu ferneren der Stände Bedencken abfassen wird, allerunterthänigst zu congratuliren, und nicht allein vor die dißfalls der gantzen Christenheit, und insonderheit dem Heil. Röm. Reich zum Besten erwiesene treu-vätterliche Fürsichtigkeit und Sorgfalt, sondern auch, daß Ihro Kayserl. Majestät Chur-Fürsten und Stände freywillig geschickte Volck-Hülffe so wohl aufgenommen, allergehorsamster Danck zu sagen seye; dann

Fürs andere: wird dafür gehalten, daß Ihro Fürstliche Gnaden, Herrn Herzogen Johann Adolphen von Hollstein/ für die wegen des Reichs absonderlich aufgewendete Speesen, 1000. Reichs-Thaler, entweder alsobalden baar, oder dafern so viel nicht in Cassa, durch annehmliche Anweisung gut gemacht; und nicht weniger

Fürs Dritte: dem Fürstlich-Baaden-Durlachischen Secretario, so die Zeitung wegen vorberührten Anstands gebracht, 300. Reichs-Thaler (daran die Herren Alliirte für dißmahlen mit einem Drittel concurriren) bezahlt werden sollen.

Fürs Vierte: Haben alle drey Reichs-Collegia für eine unumgängliche Nothdurfft gehalten, daß nach nunmehr, GOtt Lob! erhaltenen Anstand der Waffen, sowohl die Herren Reichs-Kriegs-Raths-Directores, als auch die hohe Generalität, und zwar ein jeder absonderlich, durch höfliche Aufkündungs-Schreiben, welche ebenmäßig das Chur-Mayntzische Reichs-Directorium zu begreiffen hat, nebenst gebührender Dancksagung, ihrer bißher getragenen Charge und Pflichten, zumahlen Ihro Kayserl. Majestät allbereits darein gewilliget, auch von Reichs wegen zu erlassen, und Denenselben nicht allein Ihre rückständige Gage, sondern auch der Vorschuß, nach Laut des am 5. Augusti nächsthin erfolgten, und Ihrer Fürstlichen Gnaden, dem Herrn Reichs-General-Feld-Marschalln, übersendeten Reichs-Schlusses auf erfolgende dessen richtige Specification von denen, so dabey interessirt, zu erstatten; massen dann, soviel vorgedachten Herrn Marggrafens zu Baaden-Durlach Zahlung anlangt, die beym Creyß-Corpo concurrirende Stände mit den Herren Alliirten sich ratione Quanti vergleichen werden: Gleichwie auch,

Fünfftens: einem jeden Creyß und Stand frey gelassen wird, wie er es wegen Abführung seiner Völcker anordnen will; also trägt man zu Ihrer Kayserl. Majestät die allergehorsamste Zuversicht (massen dann Dieselbe durch die Herren Reichs-Kriegs-Raths-Directores hierum anzusuchen wären) es werden Ihro Kayserl. Majestät denen preßhafften und krancken Soldaten, welche ohne ihre grössere Gefahr nicht füglich mit fortkommen können, biß zu wieder erholter Gesundheit in den Erb-Landen um ein billiges die Nothdurfft allergnädigst verschaffen lassen. 1664. October.

Im übrigen ist aller dreyen Reichs-Collegiorum Schluß und Meynung, daß zu Verhütung aller bey den Durchzügen besorgenden Desordres, Inconvenientien und Schadens die dißfalls bey gegenwärtigem Reichs-Tag gemachte, und, laut Kayserl. Resolution und Patente, bestättigte Conclusa genau und fleißigst observirt, und darwider kein Stand auf einigerley Weis und Weg betrübt, noch beschwert werden solle; wie dann auf verschiedener Stände beschehene vernünfftige Erinnerungen davor gehalten worden, daß einem jeden frey stehen solle, zu obbesagtem Ende, und damit den Reichs-Constitutionibus, und auf diesem Reichs-Tag ergangenen Conclusis würcklich nachgelebet werde, vermittelst begehrender *Real-Cautions*-Stellung/ oder wann dieselbe nicht geleistet werden könnte/ wohlbemittelter Geisseln, Versehung seiner Gräntzen mit eigenen/ und der benachbarten Stände Völckern/ durch dieselbe die Anmarschirende/ da sie sich zu der Gebühr nicht bequemen wollten/ gäntzlich von seinen Landen abzuhalten/ oder gar durchzubegleiten/ *Arrest*irung der Mißhändler/ oder auch der *Commissarien*/ da sie durch Ubersehung/ oder sonsten darzu Ursach geben/ so lang und viel/ biß durch dieselbe der zugefügte Schaden ersetzet/ sich und seine Unterthanen, angezogener Durch-Marches halber, in solche Sicherheit zu stellen, wie es nach Gestalt der Sachen die Nothdurfft erfordert; gestalt dann die Creyß-ausschreibende Fürsten auch zu erinnern wären, fleißige Obacht zu haben, damit solches also observirt, auch bey Abdanckung der Völcker die Strassen sauber und rein gehalten, und wegen der gärtenden Knechte die vorige heylsame Reichs-Satzungen beobachtet werden. So lässet man es auch,

Sechstens, nochmahls bey denen, wegen Unterhaltung der Generalität, und dißfalls wider die Säumige gemachten mehrmahligen Conclusis; und wären des Herrn Ertz-Bischoffs zu Saltzburg, als Kayserl. Höchst-ansehnlichen Commissarii Hochfürstliche Gnaden zu ersuchen, daß Sie die Creyß-ausschreibende Fürsten durch nachdrückliche Schreiben zu Vornehmung der Execution wider die Säumige, jedoch allerdings nach Anleitung des Reichs-Gutachtens vom 4ten Februarii nächsthin, erinnern, und zugleich einen Extract, was jeder Creyß-Stand in die, bey der Stadt Regenspurg verordnete

1665. October. Cassa erlegt, beyschliessen, dahingegen aber auch von den Ausschreibenden der Creyß-Leg-Stätte Specification erfordern wollten. Ferneres,

Fürs Siebende: soll der General-Kriegs-Commissarius von Haubitz ebenmäßig durch ein Schreiben (wie hieroben bey der Generalität gemeldet) seiner Charge und Pflichten erlassen, und zugleich erinnert werden, seine Rechnungen, samt zugehörigem Beweis forderlich einzuschicken, gestalt dann zu Aufnehmung solcher Rechnung gewisse Deputation verordnet werden solle.

Achtens: Nachdeme auch den 8ten und 10ten diß die Erlassung des Reichs-Kriegs-Raths-Obersten, Ratschin / und daß demselben zu seiner Abfertigung 1500. Reichs-Thaler gereicht werden sollen, beschlossen worden, solches auch allbereits geschehen; als läßt man es auch dabey bewenden.

Sodann ist auf Erinnern verschiedener Stände davor gehalten worden, daß ein jeder Stand von seinen Unterthanen zu Reichs-*Deputation* und Creyß-*Conventen* die behufige *Legations*-Kosten erheben möge. Letztlich verbleibt es bey vorigen mehrmahligen Conclusis, daß nemlich der *Punctus Capitulationis Restituendorum*, und andere *remissæ Materiæ*, wie nicht weniger der Müntz-Wechsel- und Policey-Ordnung nunmehr förderlichst vorgenommen werden sollen. Sodann haben die Herren Augspurgische Confessions-Verwandte in Fürstlich- und Städtischen Collegiis in Ihren Votis wegen Erfurth zwar einige Erinnerung gethan, die Herren Catholische aber in gedachten beyden Collegiis haben es bey Ihrer vorigen, dieser Sache halber, gethanen Erklärung allerdings bewenden lassen.

Num. XVII.

Reichs-Schluß,

Uber die Nassau- und Sickingische *Restitutions*-Sach / daß solche bey Lothringen anvorderist durch eigene / in Kayserlichen und des Reichs Nahmen zu thuende Abschickung mittelst nachdrucksamster Vorstellung zu *urgiren* / auch allenfalls aus gutem Willen 150000. Reichs-Thaler dargegen anzubieten; im widrigen aber mit der Reichs-Satzungs-mäßigen *Execution* würcklich zu verfahren: daß indessen die *Repartition* besagten *Quanti* in Richtigkeit zu setzen: sodann wegen der zehen Verein-Städte im Elsaß / auch anderer Reichs-Stände gegen die Königlich-Französische Regierung angebrachter *Gravaminum*, Königl. Majestät in Franckreich von Reichs wegen *per litteras* um deren *Remedur* zu ersuchen: *it.* daß zu Befriedigung der Reichs-*Generalität* und *General*-Staabs-Personen rückständiger *Gage*-Forderungen die *Retardaten* an den 7. Römer-Monathen *executive* eingetrieben / auch dem Reichs-*Cassier* für seine Bemühung 400. Rthlr. gut gemacht werden.

Dictatum Ratisbonæ, 1/8. *Martii* 1665.

Als in allen dreyen Reichs-Collegiis die Gräflich-Nassau- und Sickingische Restitutions-Sach berathschlagt worden, hat man darauf beschlossen, daß zu Erhaltung solcher Restitution Ihro Kayserliche Majestät allerunterthänigst zu belangen, in Ihrem und des Reichs Nahmen eine Person von Qualitäten, mit beweglichen Schreiben und ausführlicher Instruction, an Herrn Herzogen zu Lothringen abzuschicken, welche die vorgemeldte Restitution mit allem Ernst und Eyfer urgiren, und zu dem Ende die darzu diensame Motiven, als insonderheit die Beschaffenheit Sein, des Herrn Herzogen, Prætensionen, und was das Reich dahingegen mit Bestand einzuwenden hat, nach Anleitung des Instrumenti Pacis, als nemlich der Sachen selbst redende Billigkeit, und darwider so lange Jahr continuirte Detention, erhobene Contribution, und dem Reich zugefügten Schaden und Kosten, und was sonsten dienlich seyn mag, nachdrücklich vorstellen, und in casum dictæ restitutionis aus gutem Willen und ohne Schuldigkeit, 150000. Rthlr. (weil selbige vormahls zu Franckfurt auch angebotten) offeriren solle; zum Fall aber solches nicht verfangen würde, alsdann durch ermeldten Abgeordneten dem Herrn Herzogen ausdrücklich anzuzeigen, daß Ihro Kayserl. Majest. und das Reich, vermög des Friedens-Schlusses, Nürnbergischen *Executions*-*Recess*, Kayserlichen *Executions*-*Edicts* / *arctioris modi exequendi*, und übriger Reichs-*Constitutionen* / die darinnen verordnete Zwangs-Mittel wider Ihn würcklich ergreiffen, und damit bis zu erlangter vollkommener Restitution, wie auch Kosten und Schadens würden verfahren müssen. Und gleichwie auch vor gut befunden worden, die *compaciscirende* Cronen dahin zu ersuchen, daß Sie auch Ihres Theils den Herrn Herzogen zu Lothringen zu gehörter Restitution und Vollziehung Kayserlicher Majestät deßwegen ergehenden Befehls ernstlich ermahnen wollten; also sollen bemeldter Cronen anwesende vortreffliche Gesandtschafften ersucht werden, solches sobalden gehöriger Orten zu hinterbringen, und die Expedition höchst-angeregter Erinnerungs-Schreiben befördern zu helffen.

helffen. Wofern aber mit allem deme zu viel-erwehnter Restitution nicht zu gelangen wäre, so solle endlich die **würckliche** *Executions*-**Vornehmung** von Allerhöchst-gedacht-Kayserlicher Majestät in **Ihrem und des Reichs Nahmen**, nach Anleitung des Instrumenti Pacis und Reichs-Constitutionen, durch die Creyse verrichtet werden, mit Vorbehalt, auch andere in obangezogenem Instrumento Pacis und den Reichs-Satzungen begriffene Mittel wider Ihne an Hand zu nehmen; jedoch, so viel obbesagtes Quantum anbetrifft, haben diejenige Stände, welche hierbey zu concurriren sich erbotten, diese Bedingniß angehängt, wann auch die übrige durchgehends Ihre Quotam in effectu beytragen werden, und daß darum vorderst die Repartition und Eintheilung berührter Summa allhier bey dieser Reichs-Versammlung richtig zu machen. Und dieweil auch hierbey vorkommen, daß mehr andere Reichs-Stände von dem Herrn Herzogen zu **Lothringen** de facto beschwert werden; als solle die Abstellung solcher Beschwerden mit und neben der **Nassau**- und **Sickingischen** Restitution ebenmäßig negotiirt, und urgirt werden. Dann ferner ist beschlossen worden, daß die von den zehen Verein-Städten im **Elsaß**, und in specie von der Stadt **Hagenau**, an das gesamte Reich einkommene Memorialia, etliche Beschwerungen wider die Königlich-**Französische** Regierung im **Elsaß** betreffend, durch die in dieser Sach allbereits vorhin vom Reich verordnete Deputirte dem anwesenden Königlich-**Französischen** Plenipotentiario zugestellt, und nicht allein über vorige Memorialia die verlangte Königl. Resolution begehrt, sondern auch die dißmahlige zu guter Beförderung, und sonderlich der gesuchten Benennung Arbitrorum, bester massen recommendirt, unterdessen aber auch nicht desto weniger Ihro Königl. Majestät in **Franck**reich selbsten vom Reich durch Schreiben mit Beyschliessung der letzten Memorialien, hierum ersucht, und unter andern in solchen Schreiben sowohl, als durch gedachte Deputirte, die von etlichen Reichs-Ständen führende Klag- und Beschwerungen, wegen Ihrer von denen Bißthumen, **Metz**, **Tull** und **Verdun**, tragender Lehen, und daher empfindender Einträg, in genere mit berührt, und zu billiger Erledigung recommendirt werden sollen. 1665. Martius.

So ist auch nochmahlen hochnothwendig befunden, und beschlossen worden, daß dermahleins zu gäntzlicher Befriedigung des Herrn Marggrafen **Friederichen zu Baaden-Durlach**, als gewesenen Reichs-Kriegs-Raths-Directoren, sodann des Herrn Marggrafen **Leopold Wilhelmen zu Baaden**, als gewesenen Reichs-General-Feld-Marschalln, wie auch mehr anderer hohen Generals-Personen, und dem General-Staab beygethan gewester Officierer, der Rückstand von denen zu Unterhaltung der Generalität verwilligten 7. Monathen ohnverlängt, nach Laut der anvor ergangenen Conclusorum, anhero ad Cassam geliefert, und zu dem Ende Ihro Hochfürstl. Gnaden zu **Saltzburg**, als Kayserlicher Hochansehnlicher Commissarius, um nachdrückliche Erinnerungs-Schreiben an die Creyß-ausschreibende Fürsten ersucht, und in diesem, daß die Execution wider die Saumseelige ohne einige Zeit-Verliehrung und Respect würcklich vorzunehmen, Sie auch zu Abrichtung alles denen Prætendenten verursachten, und ferner zuwachsenden Kostens und Schadens anzuhalten, eingeführt, sodann dem **Hausemann** wegen vielfältiger seiner mit der Reichs-Generalitäts-Unterhaltungs-Rechnungen und Repartitionen, wie auch Proviant-**Wesen** gehabten Müheweltung zur Recompens 400. Rthlr. gutgemacht werden sollen.

Num. XVIII.

REPARTITION,

Welche *Anno* **1654. auf damahligen Reichs-Tag über die dem Herzogl. Haus Lothringen, zu Beförderung der Gräfl. Nassau-Saarbrück- und Freyherrlich-Sickingischen** *Restitution*, **von Reichs wegen verwilligte** *Satisfactions*-**Gelder errichtet worden.**

Dictatum Ratisbonæ, $\frac{2}{1}\frac{1}{1}$. *Martii* 1665.

Chur-Rheinischer Creyß.

Simplum.		$3\frac{1}{2}$. Römer-Monath.
fl. Kr.		fl. Kr.
1828.	**Chur-Mayntz**	6398.
1216.	**Chur-Trier**	4256.
1828.	**Chur-Cölln**	6398.
1828.	**Chur-Pfaltz**	6398.
128.	**Balley Coblentz**	448.
24.	**Probstey Seltz**	84.
20.	Graffschafft **Beylstein**	70.
48.	**Arnberg**	156.
56.	**Nieder-Ysenburg**	196.
12.	Herrschafft **Rheineck**	42.
Summa 6988. fl.		24458. fl.
4658. Rthl. 60. Kr.		16305. Rthl. 30. Kr.

Notandum.

Weil die Quota der **Chur-Pfältzischen** Reichs-Anlag nach Gestalt der abgangenen Landen dißmahl noch nicht adjustirt gewesen, und gleichwohl gegenwärtige Repartition ob periculum in mora nach dem Fuß der zu **Nürnberg** für die **Schwedische** Militz gemachten Austheilung zu verfertigen, in denen dreyen Reichs-Räthen vor gut angesehen worden, dahero dann Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu **Pfaltz** an obgesetztem **Chur-Pfältzischen** Contingent dißmahl nur die Helffte,

1664. Martius. Helffte, nemlich 3199. fl. zu erlegen, die übrige Helffte aber biß auf den andern Termin der Lothringischen Zahlung auszustellen, und alsdann von denjenigen abzutragen, welchen dieselbe Quota wird zugelegt werden; Als wird solches per expressum hiemit bedinget, wie auch solenniter reservirt, daß diese pro primo Termino verfaßte Repartition weder dem Heil. Röm. Reich / noch Chur-Bayern / oder Chur-Pfaltz / oder jemand andern zu Præjuditz, noch Vortheil, oder Consequentz nicht gereichen, auch die berührte Chur-Pfältzische vor dißmahl differirte Helffte der 3199. fl. in dem zweyten Termino mit und neben desselben Quanto bezahlt werden, sonsten aber wider diese Austheilung, und derselben richtige Bezahlung einige *Exceptio moderationis, compensationis, indebiti, exemptionis*, oder wie die Nahmen haben mag, in keine Wege statt haben solle; Doch, daß hierdurch in andern Reichs-Anlagen niemand an seinem durch den Friedens-Schluß, oder Nürnbergischen Executions-Receß, oder sonst erlangten Recht, und desselben würcklichen Gebrauch, das geringste nicht bnommen, oder præjudicirt werde.

Ober-Sächsischer Creyß.

Simplum. fl. Kr.		3½. Römer-Monath. fl. Kr.
1984.	Chur-Sachsen	6944.
1828.	Chur-Brandenburg	6398.
96.	Meissen	336.
96.	Mörsburg	336.
96.	Naumburg	336.
184.	Camin	644.
48.	Walckenried	168.
52.	Quedlinburg	182.
36.	Gernroda	126.
333⅓.	Sachsen-Altenburg	1166⅔.
219⅓.	Sachsen-Weymar	767⅔.
219⅓.	Sachsen-Gotha	767⅔.
140.	Chur-Sachsen wegen der *assecurirten* Aemter	490.
1208.	Pommern	4228.
188.	Anhalt	658.
304.	Chur-Sachsen wegen Voitland	1064.
72.	Reussen zu Gerau	252.
24.	Grätz	84.
200.	Grafen zu Schwartzburg	700.
300.	Grafen zu Mannsfeld	1050.
84.	Grafen zu Stollberg	294.
37 $\frac{1}{9}$.	Wittgenstein / Hohenstein, Lohra, und Klettenberg	129.53½.
24.	Beuchlingen	84.
20.	Barby / und Mühlingen	70.
20.	Chur-Sachsen / Leißnick und Wildenfels	70.
40.	Schönburg	140.
20.	Schencken von Tautenburg	70.

7873. $\frac{1}{6}$. fl. — 27555. fl. 53½. Kr.
5248. Rthlr. 66 $\frac{2}{6}$. Kr. — 18370. Rthl. 38½. Kr.

Fränckischer Creyß.

Simplum. fl. Kr.		3½. Römer-Monath. fl. Kr.
682.	Bamberg	2387.
1372.	Würtzburg	4802.
768.	Eichstädt	2688.
448.	Teutschmeister	1568.
1032.	Brandenburg / beede Linien	3612.
	Henneberg-Römhild / daran zahlen	
56.	Sachsen-Weymar / Gotha / Eisenach	196.
76.	Coburg	266.
20.	Würtzburg	70.
	Henneberg-Schleusigen, daran zahlen	
146.	Haus Sachsen	511.
16.	Würtzburg	56.
24.	Hessen-Cassel	84.
28.	Grafen zu Castell	98.
160.	Grafen zu Wertheim	560.
44.	Mayntz wegen Reineck	154.
256.	Grafen zu Hohenlohe	896.
28.	Würtzburg wegen Reichelsperg	98.
56.	Grafen zu Erpach	196.
8.	Item wegen Reineck	28.
52.	Limpurg-Speckfeld	182.
64.	Gallendorff	224.
24.	Schwartzenberg	84.
28.	Seinsheim	98.
1480.	Nürnberg	5180.
380.	Rotenburg	1330.
168.	Windsheim	588.
148.	Schweinfurth	518.
100.	Weissenburg	350.
20.	Würtzburg wegen der Mayn-Dörffer, Gochsheim und Seenfeld	70.

7684. fl. — 26894. fl.
5122. Rthlr. 60. Kr. — 18929. Rthl. 30. Kr.

Bayerischer

1664. Martius.

Bayerischer Creyß.

Simplum. fl. Kr.		3½. Römer-Monath. fl. Kr.
- - -	Churfürst in Bayern	- - -
1828.	Ertz-Bischoff zu Saltzburg -	6398.
	Hieran bezahlt Saltzburg ⅓. die andere ⅔. aber der gesamte Bayerische Creyß, mit dem hierunter angehängten von Chur-Fürsten und Ständen beliebten Vorbehalt.	
103.6½.	Bischoff zu Freysingen - -	360.52¾.
216.	Bischoff zu Regenspurg - -	756.
528.	Bischoff zu Passau -	1848⅔.
104.	Probst zu Berchtesgaden -	374.
288.	Kaysersheim -	1008.
96.	St. *Emmeran* in Regenspurg -	336.
24.	Nieder-Münster in Regenspurg -	84.
24.	Ober-Münster in Regenspurg -	84.
1828.	Bayern - - -	6398.
640.	Pfaltz-Neuburg	2240.
128.	Landgraf zu Leuchtenberg - -	448.
76.	Sternstein-Lobkowitz	266.
88.	Graffschafft Haag -	308.
24.	Graffschafft Ortenburg - -	84.
36.	Herrschafft Stauff und Ehrnfels -	126.
40.	Wolffstein - -	140.
20.	Hohenwaldeck -	70.
20.	Breiteneck -	70.
320.	Stadt Regenspurg	1120.
6431.fl.6½.Kr.		22519.fl.32¼.Kr.
4287.Rthl.36½.Kr.		15013.Rthl.2¼.Kr.

Notandum.

Obwohl in gegenwärtiger, über die Lothringische Gelder für den Löbl. Bayerischen Creyß, verfaßten Repartition des Ertz-Stiffts Saltzburg Quota ebener massen (als zu Nürnberg zwar exclusive geschehen) den übrigen Bayerischen Ständen zu zwey Drittel zugelegt worden, daß dannoch solches weder dem Heil. Röm. Reich, noch erstgemeldten Bayerischen / oder andern Creysen zu Præjuditz verstanden, sondern diese ob periculum in mora eilfertig expedirte Repartition niemand zu Nachtheil ausgedeutet, noch pro præjudicio, vel consequentia allegirt, und die Richtigkeit mit hochgemeldten Ertz-Stiffts Anlag demnächst in gemeldt-löblich-Bayerischen Creyß, oder insgemein also befördert, und getroffen werden soll, damit bey dem zweyten Termin der bewilligten Lothringischen Gelder alles, wie billig, ersetzet, und was einem oder andern Stand jetzt zu viel, oder zu wenig zugelegt worden, wiederum gut gemacht, ingleichen, was dißmahl wegen Kürtze der Zeit, in puncto Moderationis, ut & Exemptionis, nicht hat adjustirt werden können, förderlichst zum Stand gebracht werden soll.

Schwäbischer Creyß.

Simplum. fl. Kr.		3½. Römer-Monath. fl. Kr.
652.	Augspurg - -	2282.
204.	Costantz - -	714.
132.	Elwangen - -	462.
152.	Kempten - -	532.
40.	Reichenau - -	140.
316.	Salmannsweiler -	1106.
120.	Weingarten -	420.
80.	Weissenau - -	280.
24.	Petershausen -	84.
44.	Marchthal - -	154.
80.	Schussenried - -	280.
64.	Roggenburg - -	224.
128.	Ochsenhausen -	448.
88.	Elchingen - -	308.
24.	Wettenhausen -	84.
44.	Münchrod -	154.
40.	Ursperg - - -	140.
56.	Irsee - -	196.
24.	Gengenbach -	84.
20.	Lindau - -	70.
28.	Rotenmünster -	98.
48.	Buchau am Feder-See	168.
20.	Gutenzell - -	70.
20.	Hechbach - -	70.
12.	Baindt - -	42.
160.	Balley Elsaß -	560.
1828.	Würtemberg -	6398.
452.	Baaden-Durlach	1582.
264.	Baaden-Baaden	924.
24.	Helffenstein -	84.
276.	Oettingen -	966.
138.	Werdenberg -	483.
68.	Montfort - -	238.
192.	Fürstenberg -	672.
16.	Eberstein - -	56.
120.	Lupffen - -	420.
152.	Hohenzollern -	532.
60.	Sultz - -	210.

1665. Martius.

Simplum. fl. Kr.		3½. Römer-Monath. fl. Kr.
36.	Brandeiß - -	126.
20.	Justingen - -	70.
20.	Rechberg - -	70.
32.	Gundelfingen -	112.
12.	Gengen - -	42.
288.	Truchsaß von Walburg -	1008.
48.	Königsegg -	168.
40.	Rotenfels -	140.
20.	Königseggerberg	70.
20.	Geroltzegg -	70.
20.	Graueneck -	70.
108.	Fugger - -	378.
8.	Fugger wegen Wasserburg -	28.
24.	Hohen-Embs -	84.
60.	Zimmern -	210.
900.	Stadt Augspurg	3150.
160.	Kauffbayern -	560.
900.	Ulm - -	3150.
248.	Memmingen -	868.
156.	Kempten -	546.
196.	Bieberach -	686.
80.	Ysny - -	280.
40.	Leutkirch -	140.
80.	Wangen -	280.
196.	Lindau -	686.
196.	Ravenspurg -	686.
20.	Buchhorn -	70.
312.	Uberlingen -	1092.
104.	Pfullendorff -	364.
188.	Reutlingen -	658.
146.	Eßlingen -	511.
176.	Gemündt -	616.
60.	Weyl - -	210.
208.	Heylbronn -	728.
80.	Wimpffen -	280.
293⅓.	Schwäbisch-Hall	1026. 40.
208.	Dünckelspiel -	728.
24.	Bopfingen -	84.
60.	Giengen - -	210.
60.	Aalen - -	210.
260.	Nördlingen -	910.
8.	Buchau -	28.
120.	Offenburg -	420.
60.	Gengenbach -	210.
40.	Zell am Hammerspach - -	140.
280.	Rotweil -	980.

12805⅓. fl. 44818. fl. 40. Kr.
8536. Rthl. 80. Kr. 29878. Rthl. 40. Kr.

Ober-Rheinischer Creyß.

Simplum. fl. Kr.		3½. Römer-Monath. fl. Kr.
40.	Stifft Worms -	140.
456.	Stifft Speyer -	1596.
616.	Stifft Straßburg	2156.
84.	Stifft Basel -	294.
80.	Probstey Weissenburg	280.
40.	Probstey Odenheim	140.
240.	Johanniter-Meister	840.
404.	Abbtey Fulda -	1414.
60.	Abbtey Hirschfeld	210.
148.	Murbach -	518.
28.	Münster in St. Gregorien-Thal -	98.
64.	Abbtey Prüm -	224.
52.	Baaden-Sponheim	182.
76.	Pfaltz-Sponheim	266.
240.	Pfaltz-Zweybrücken	840.
40.	Lautereck -	140.
1014¼.	Hessen-Cassel -	3551. 37½.
625⅓.	Hessen-Darmstadt	2188. 37½.
112.	Nassau-Saarwerden	392.
80.	Nassau-Saarbrücken	280.
192.	Nassau-Weilburg	672.
64.	Nassau-Wisbaden	224.
96.	Rheingrafen wegen Reipoltskirchen	336.
28.	Falckenstein -	98.
40.	Kriechingen -	140.
20.	Salm - -	70.
160.	Hanau-Lichtenberg	560.
72.	Leiningen-Daxburg	252.
40.	Falckenstein-Daun	140.
20.	Königstein vor sich	70.
80.	Chur-Mayntz wegen Königstein -	280.
140.	Ober-Ysenburg und Büdingen -	490.
28.	Darmstadt wegen Ysenburg -	98.
144.	Solms-Lich/ und Laubach - -	504.
120.	Solms-Braunfels	420.
240.	Hanau-Müntzenberg	840.
40.	Leiningen-Westerburg -	140.
28.	Sayn-Wittgenstein	98.
120.	Waldeck -	420.
12.	Pleß - -	42.
16.	Fleckenstein - -	56.
84.	Kaysersberg -	294.
20.	Türckheim - -	70.
48.	Münster in St. Gregorien-Thal -	168.

1665. Martius.

Simplum. fl. Kr.		3½. Römer-Monath. fl. Kr.
80.	Ober-Ehenheim	280.
168.	Collmar	588.
900.	Straßburg	3150.
14.	Roßheim	84.
144.	Schlettstadt	504.
192.	Hagenau	672.
112.	Weissenburg	392.
96.	Landau	336.
276.	Speyer	966.
276.	Worms	966.
800.	Franckfurt	2800.
48.	Friedberg	268.
32.	Wetzlar	112.
9500. fl.		33250. fl.
6333. Rthl. 30. Kr.		22166. Rthl. 60. Kr.

Westphälischer Creyß.

Simplum. fl. Kr.		3½. Römer-Monath. fl. Kr.
352.	Paderborn	1232.
1280.	Lüttig	4480.
832.	Münster	2912.
216.	Oßnabruck	756.
120.	Verden, Stifft und Stadt	420.
184.	Minden	644.
24.	Werden/ Abbtey	84.
80.	Stablo	280.
24.	Corneli-Münster	84.
60.	Corvey, mit Höxter	210.
24.	Abbtißin zu Hervorden	84.
76.	Essen	266.
639½.	Gülch	2239. 7½.
1066.	Cleve/ und Marck	3731.
284 4/15.	Berg	994. 56.
142 2/15.	Ravensperg	497. 28.
192.	Ost-Frießland	672.
77 1/30.	Nassau-Siegen	269. 37.
102 1/10.	Nassau-Dillenburg	357. 33.
63 7/15.	Dietz	222. 8.
15.	Holtzapffel	52. 30.
112.	Sayn	392.
152.	Bentheim	532.
76.	Tecklenburg	266.
72.	Rittberg	252.
16.	Pirmond	501.
296.	Oldenburg/ und Delmenhorst	1036.
48.	Braunschweig wegen Hoya	168.
8.	Bentheim wegen Hoya	28.
28.	Diepholt	98.
176.	Schauenburg	616.
120.	Lippe	420.
825.	Stadt Cöln	2887. 30.
204.	Aachen	714.
96.	Dortmund	336.
24.	Hervorden	84.
8106⅔. fl.		28373. fl. 48. Kr.
5404. Rthl. 48. Kr.		18915. Rthl. 78. Kr.

Nieder-Sächsischer Creyß.

Simplum. fl. Kr.		3½. Römer-Monath. fl. Kr.
1300.	Ertz-Stifft Magdeburg	4550.
688.	Ertz-Stifft Bremen	2408.
686.	Braunschweig-Wolffenbüttel, mit der Stadt Braunschweig	2401.
720.	Braunschweig-Lüneburg/ mit der Stadt Lüneburg	2520.
60.	Grubenhagen, mit der Stadt Eimbeck	210.
686.	Calenberg/ mit seinen Städten	2401.
432.	Stifft Halberstadt	1512.
374.	Mecklenburg-Schwerin	1309.
374.	Mecklenburg-Güstrau	1309.
800.	Hollstein	2800.
216.	Sachsen-Lauenburg	756.
536.	Stifft und Stadt Hildesheim	2876.
36.	Stifft Lübeck	126.
96.	Stifft Schwerin	336.
24.	Stifft Ratzeburg	84.
24.	Graffschafft Rheinstein und Blanckenburg	84.
480.	Stadt Lübeck	1680.
320.	Bremen	1120.
720.	Hamburg	2520.
60.	Goßlar	210.
160.	Mühlhausen	560.
80.	Northausen	280.
8872. fl.		31052. fl.
5914. Rthl. 60. Kr.		20701. Rthl. 30. Kr.

Summa eines Römer-Monaths in 8. Creyssen: 68260. fl. 21⅛. Kr. oder 45506. Rthl. 81¼. Kr.

Summa der gantzen Repartition der 3½. Römer-Monathen in acht Creysen: 240420. fl. 39⅓. Kr. oder 160280. Rthl. 39⅓. Kr.

1665. Martius.

Notandum.

Obwohl von verschiedenen wider die Austheilung ex capite prætensæ moderationis matriculæ, impossibilitatis, und dergleichen Exceptionen eingewendet worden, daß dannoch Chur-Fürsten und Stände, in reiffer Erwegung, wie hoch dem Röm. Reich an dieses Wercks Beschleunigung gelegen, sich insgemein dahin verglichen, und geschlossen haben, daß es bey derselben, und bey dem Fuß der zu Nürnberg über die Schwedische Militz ausgefertigten Repartition ob periculum in mora allerdings verbleiben, und einige Exception darwider nicht gelten, sondern was ein- oder anderer Stand dagegen vorzuschützen, und sich nach Gestalt seines Rechtens zu bedienen gemeynet ist, solches bey andern folgenden Reichs-Anlagen sich dessen zu gebrauchen unverhindert, und hierdurch niemand an seinen Rechten ichtwas præjudicirt seyn solle; so ist dieses zu gemeiner Nachricht und Verwahrung hier beyzurücken, für nöthig angesehen worden. Signatum Regenspurg, den 24. Januarii 1654.

(L.S.) Chur-Fürstlich-Maynzische Cantzley.

Num. XIX.

Reichs-Schluß,

Daß in der Nassau- und Sickingischen *Restitutions*-**Sache/ der Lothringischen** *Satisfactions*-**Gelder halber/ der** *Repartition sub Num XVIII.* **jedoch** *absque Consequentia & Præjudicio* **nachzugehen/ auch der Burgundische Creyß und die Reichs-Ritterschafft zur** *Concurrenz* **zu ziehen/ annebenst aber die sich angebende** *Moderati vel Gravati per Deputatos summarissime* **anzuhören/ mithin möglichster Fleiß vorzukehren/** *Rectificationem Matriculæ vel in perpetuum, vel ad certos annos* **zu bewürcken.**

Dictatum Ratisbonæ, 9. Maji. / 29. April. 1665.

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis über die bey nächst-vorigem Reichs-Tag, in der Nassau- und Sickingischen Restitutions-Sache vor den Herrn Herzogen zu Lothringen gemachte Repartition gehörige Berathschlagung gepflogen, ist darvor gehalten, und beschlossen worden, daß zwar ermeldter Repartition in gegenwärtigem Restitutions-Fall nachzugehen, jedoch aber auch dabey in sonderbare Obacht zu nehmen seye, daß solche Austheilung **ins künfftig zu keiner** *Consequenz* **gezogen werde/ viel weniger jemanden** *ratione Ordinis,* oder *propter errorem Calculi,* oder sonst zu *Præjudiz* gereichen solle: sodann daß ermeldter Repartition auch dasjenige Contingent, so **Burgund** in Krafft der mit dem Römischen Reich Anno 1548. getroffenen Transaction offerirt, beyzusetzen, auch denjenigen Ständen, so in mehrgedachter Austheilung nicht angeschlagen, Ihr gehöriges Contingent auszuwerffen, und nicht weniger die ohnmittelbare **Reichs-Ritterschafft** zu gebührendem Beytrag zu vermögen seye. Und damit gleichwohl wegen derjenigen Stände, welche sich auf erhaltene Moderation, oder, daß Sie in der Reichs-Matricul notorie gravirt, bezogen, nicht allzu grosse Last auf andere Stände geschoben werde; als ist davor gehalten worden, weil ohnedem die offtgedachte Repartition, bevorab mit Einschliessung des Burgundischen Creyses, und anderer ausgelassenen Stände Contingent, die dißmahls verwilligte Summam der 150000. Thaler um ein merckliches übertrifft, daß aus solchem Uberschuß der aus vor-angezogenen Ursachen dißmahls erfolgende Abgang wiederum zu ersetzen, und zu dem Ende eine gewisse in wenig Personen bestehende Deputation zu verordnen, von dero die angebende Moderati & Gravati, welche sich wider das in gedachter Repartition gesetzte Contingent beschwehren, summarissime angehört, und nach Befindenheit der Sachen vermittelt werde, ob, und was Ihnen an dem ausgeworffenen Quanto pro hac vice, sine præjudicio cujuscunque, nachzulassen seye, darüber sie alsdann allen dreyen Reichs-Collegii zu fernerer Erwegung und Schluß zu referiren hätten. Solte sich dann auch bey solcher Deputation ein füglicher Weg und Mittel erzeigen, durchgehends *in perpetuum,* oder auf **gewisse Anzahl Jahre/** *Rectificationem Matriculæ,* & Moderationem zu richten, solchenfalls wäre die berührte Deputation fortzusetzen, und zu solchem anzielenden Zweck aller Fleiß und Sorgfalt anzuwenden. Schließlichen solle solche Repartition, so bald dieselbe gäntzlich verglichen, Ihrer Hoch-fürstlichen Gnaden zu **Saltzburg/** als Höchst-ansehnlichen Kayserlichen Commissario, gebührend überbracht werden, mit dem Ersuchen, selbige denen Creyß-ausschreibenden Fürsten zu dem Ende fürderlich zu communiciren, damit die Stände erinnert werden mögen, sich mit ihrer Angebühr dergestalt gefaßt zu machen, daß, so balden mit dem Herrn Herzogen zu Lothringen ein Endliches geschlossen seyn wird, ein jeder seine Quotam ohnverzüglich einschicken könne, jedoch daß dasjenige, so in diesem Concluso enthalten, dem Münsterischen und Oßnabrückischen Friedens-Schluß unabbrüchig seye, und deme zuwider hierdurch nichts gesucht werde.

Num. XX.

1666. Februar.

Num. XX.

Kayserliches Commissions-Decret.

Resolution auf das Reichs-Gutachten / die *Gravamina* einiger Chur- und Fürsten gegen die *General*-Staaten belangend / wodurch Kayserliche Majestät von denen dreyen Reichs-*Collegiis* die fördersame Benennung der / zur vorgeschlagenen *Interposition* und gütlichen Handlung / beyzuziehenden Chur-Fürsten und Stände / nebst all nöthigen Bericht und *Information* anbegehren / und übrigens auch den *in puncto Restituendorum ex capite Amnestiæ & Gravaminum* gemachten Schluß allergnädigst *ratificiren*.

Dictatum Ratisbonæ, *3. Februarii* / *24. Januarii* 1666.

Im Nahmen der Römisch-Kayserlichen Majestät, unsers Allergnädigsten Herrn, hat Dero zu gegenwärtigem Reichs-Tag bevollmächtigte Höchst-ansehnliche Commissarius, der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr *Guidobald*, Ertz-Bischoff zu Saltzburg / Legat des Stuhls zu Rom rc. aus dem am 8. Januarii abgefaßten, und Sr. Hochfürstl. Gnaden den 13. ejusdem eingereichten Reichs-Bedencken mit mehrern ersehen und vernommen, welchermassen der Herren Chur-Fürsten und Stände allhier anwesende bevollmächtigte Räthe, Bottschafften und Gesandte, bey Berathschlagung derer von einigen Chur- und Fürsten wider die *General*-Staaten der vereinigten Niederlande, laut beygelegter Memorialien, angebrachten Beschwehrden und Klagten befunden, daß selbige von ungleicher Beschaffenheit, und dahero mit solchen ein Unterschied zu machen, auch dieser Unterschied durchgehends, und in allem zu beobachten, und wegen berührter Gravaminum (ausser der Fürstlich-Münsterischen) man der Meynung seye, daß, weilen die Reichs-Abschiede geben, daß vormahls in dergleichen Fällen eine Kayserliche und Reichs-*Interposition* angetragen worden, auch anjetzo in solchen terminis Interpositionis zu verbleiben; allermassen Ihro Kayserliche Majestät allerunterthänigst ersucht werden, daß Sie, mit Zuziehung einiger benachbarten, von denen Gravatis zu benennen und vorzuschlagen habender Chur-Fürsten und Stände, solche Interposition zu übernehmen, und bey gedachten *General*-Staaten dahin nachdrücklich handeln zu lassen, allergnädigst geruhen wollen, damit erwehnten beschwehrten Ständen durch gütliche Vermittel- und Vergleichung dermahlen abgeholffen werden, und Ihnen, Gravatis, fördersame billigmäßige Satisfaction wiederfahren möge; zu welchem Ende, und auf daß man in solchem Werck mit desto bessern Bestand und Effect fortkommen könne, Sie, Gravati, allen nöthigen Bericht und Information zu geben haben.

Soviel die Fürstlich-Münsterische Gravamina, und daraus mit besagten *General*-Staaten erwachsenen Krieg betreffe, habe man darfür gehalten, daß Ihro Kayserliche Majestät Dero zu gütlicher Componir- und Hinlegung solcher Differentien angefangene Interposition, und zu Erhaltung der Ruhe im Reich erzeigte sonderbare Sorgfalt continuiren und fortsetzen wollten: Nachdeme man aber auch bey dieser Reichs-Versammlung einer mehrern Information gewärtig seye, halte man bevor, Allerhöchst-gedacht-Kayserlicher Majestät, nach eingelangter solcher Information, mit fernerem Gutachten allergehorsamst an Hand zu gehen, dabey jedoch auf allen Fall dahin zu sehen seye, damit eines mit dem andern nicht vermischt, noch das Heil. Röm. Reich in einigen neuen Krieg und Ungelegenheit, weder dieser, noch vorangezogener Gravaminum halber, implicirt werde.

Dann, weilen man bey gegenwärtigem Reichs-Tag vor gut angesehen, und geschlossen, durch die bey vorigem Reichs-Tag zu dem *puncto Restituendorum ex capite Amnestiæ & Gravaminum* verordnete Deputatos die zu dessen mehrer Facilitir- und Beschleunigung dienliche Expedientia præliminariter erwegen, und folglichen in pleno den übrigen Ständen referiren zu lassen, so auch geschehen; Als habe man am rathsamsten halten wollen, daß per eosdem Deputatos (denen eben derjenige Gewalt zu ertheilen, welcher besagten Deputatis bey vorigem Reichs-Tag, Krafft der Instruction vom 7ten Martii des 1654sten Jahrs, gegeben worden) ipsa materialia dieses Punctes alsbalden angegriffen, und dieselbe dem Instrumento Pacis, und dem jüngsten Reichs-Abschied de Anno 1654. gemäß eingerichtet werden sollen.

Nun ist an Allerhöchst-gedacht-Kayserliche Majestät angeregtes Reichs-Gutachten in forma gebührlich zu hinterbringen, von Ihrer Hochfürstlichen Gnaden nicht unterlassen worden: Und gleichwie Dieselbe die gemachte Distinction der Gravaminum an ihr Ort gestellt seyn lassen; also haben Sie gern vernommen, daß der Herren Chur-Fürsten und Stände anwesende Räthe, Bottschafften und Gesandte die vorgebrachte Be-

1666. Februar. schwerden wider die *General*-Staaten von Holland / wie auch die hieraus zum Theil erwachsene Motus apprehendiren, und die Kayserliche Interposition verlangen. Dieweil aber solche auf gewisse Conditiones eingeschränckt, und alles noch ein unvollkommenes Werck zu seyn scheinet, indeme nicht allein die Gravati *primæ Classis* diejenige Chur-Fürsten und Stände, welche zu gütlicher Componir- und Hinlegung Ihrer Gravaminum zugezogen werden sollen, erst zu benennen oder vorzuschlagen, und allen nöthigen Bericht und Information zu geben haben, sondern auch in *secunda Classe*, die Fürstlich-Münsterische Gravamina betreffend, der Vorbehalt beschehen, Allerhöchst-ermeldt-Kayserlicher Majestät, nach Einlangung der erwartenden mehrern Information, mit fernerm Gutachten allergehorsamst an die Hand zu gehen; Also wollen Ihro Kayserliche Majestät sich allergnädigst versehen, die Hohe und Löbliche drey Reichs-Collegia werden Ihnen angelegen seyn lassen, jetzt-angezogenen Mangel der nothwendigen Requisitorum auf das förderlichste zu ersetzen, und die interessirte Gravatos dahin anzuweisen, damit die gütliche Handlung würcklich angetretten, und zu einem Schluß gebracht, auch die gegen den Frühling besorgende weitere Kriegs-Actiones und Ungelegenheiten verhütet, und von dem Heil. Röm. Reich alles Unheyl abgewendet werden möge; Inmittelst seynd Ihro Kayserliche Majestät allergnädigst erbietig, Dero väterliche Kayserliche Sorgfalt fortzusetzen, und die angefangene Interposition, von Kayserlichen Amts wegen, nachdrücklich zu continuiren. Was den in *puncto Restituendorum* gemachten Schluß anbelanget, wünschten Ihro Kayserliche Majestät, daß solcher längst erfolgt wäre: Nachdeme es aber gleichwohl dahin kommen, und sich die drey Reichs-Collegia verglichen, daß von denen bey vorigem Reichs-Tag erkiesten Deputirten, mit Ertheilung desjenigen Gewalts, so Ihnen Krafft der Instruction vom 7. Martii des 1654sten Jahrs gegeben worden, nunmehro ipsa materialia dieses Punctes angegriffen, und nach Ausweisung des Instrumenti Pacis, und jüngstern Reichs-Abschieds observirt werden sollen; Als thun Ihro Kayserl. Majest. solchen Reichs-Schluß allergnädigst ratificiren, und zum höchsten verlangen, daß selbiger wie eher je lieber incaminirt, und werckstellig gemacht werde.

Welches die Kayserliche Commission, auf das übergebene schrifftliche Reichs-Bedencken über die eingelangte allergnädigste Kayserliche Resolution, zu behöriger Antwort nicht verhalten wollen; und verbleiben Ihro Hochfürstliche Gnaden, der Herr Ertz-Bischoff, denen Herren Chur-Fürsten und Ständen, auch Dero Räthen, Bottschafften und Gesandten respective freundlich-willige, und geneigte Dienste, auch Freundschafften, Willfährigkeiten, und alles Liebes und Gutes zu erzeigen, allezeit geflissen, willig, bereit, und gewogen. Signatum Regenspurg / den 1. Februarii 1666.

(L.S.) *Guidobald.*

Num. XXI.

Kayserliches Commissions-Decret.

Allergnädigste *Ratification* des Reichs-Gutachtens / und daß in dessen *Conformität* Kayserliche Majestät sowohl wegen Abschaffung der neuerlich eingeführt- und erhöheten Zölle und Aufschläge / als auch der Stände, und deren Gesandten *Victualien* und *Consumptibilien* Zoll-Befreyung halber / die Kayserlichen *Mandata* ehistens ausfertigen und *publiciren* / sodann nicht weniger zu *Remedirung* der Müntz-Gebrechen die fördersame Ausschreibung eines allgemeinen Müntz-*Probations*-Tags veranlassen werden.

Dictatum Ratisbonæ, $\frac{1}{11}$. *Martii.* 1666.

IM Nahmen der Röm. Kayserl. Majest. unsers Allergnädigsten Herrn, hat Dero zu gegenwärtigem Reichs-Tag bevollmächtigter Höchst-ansehnlicher Commissarius, der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr *Guidobald*, Ertz-Bischoff zu Saltzburg / Legat des Stuhls zu Rom / ꝛc. aus dem am 10. verwichenen Monats Februarii dictirten, und Sr. Hochfürstl. Gnaden den 21. ejusdem eingelieferten Reichs-Gutachten mit mehrern ersehen, und vernommen, wasmassen der Herren Chur-Fürsten und Stände allhier anwesende bevollmächtigte Räthe, Bottschafften und Gesandte, unter andern auch

Primo, von Abschaffung der neuen eigenthätig angesetzten Zölle und Aufschläge;

Secundo: Zoll-Freyheit der Stände, und Deren Gesandten Victualien und Mobilien bey Reichs-Tägen, und dergleichen Conventen, und

Tertio, von Abstell- und Verbesserung der Müntz-Gebrechen zu deliberiren für nöthig befunden, und hierüber geschlossen, daß

Imo. zu Folg des Instrumenti Pacis, und Wiederaufbringung derer mit höchsten Schaden des Römischen Reichs darnieder liegenden Commercien, Ihro Kayserliche Majestät (wie hiemit geschehe) allerunter-

thänigst

thänigst zu belangen, Sie die allergnädigste Verordnung zu thun geruhen wollten, damit die nach Anleitung und ausdrücklichen Inhalt gedachten Instrumenti Pacis artic. 9. & *quia publicè interest* &c. hin und wieder im Reich, ermeldten Commercien und gemeinem Nutzen zum Nachtheil mit Gelegenheit des Kriegs, wider die Rechte, Freyheiten, und **ohne Bewilligung eines Römischen Kaysers und der Chur-Fürsten**/ neuerlich eigenes Gewalts eingeführte, oder erhöhete Zölle, Mauthen, auch alle andere ungewöhnliche Auflagen, Beschwehrden und Hindernüsse, wie die auch Nahmen haben mögen, durch welche die Treibung mehrgedachter Commercien und der Schiffahrt deteriorirt worden, gäntzlich aufgehebt, abgethan, cassirt, und respective reducirt, und solchemnach denen Landschafften, Anländungen, und allen Strömen ihre vorige Sicherheit, Jurisdiction, und Gebrauch, wie dieselbige vor dem letzten **Teutschen** Krieg viel Jahr zuvor gewesen, wiederum gegeben, unverletzt erhalten, und in diesem allen nach Ausweisung des Instrumenti Pacis verfahren werde; dabey jedoch das **Reichs-Städtische** *Collegium* nach obgesetzten Worten, **wider Recht und Freyheit**/ die Formalia: **wohl-hergebrachte Gewohnheit und Ubungen** ꝛc. diesem Reichs-Bedencken einzurücken, hingegen aber die Worte: **Auflag**/ it. **wie die auch Nahmen haben mögen** ꝛc. zu gebrauchen Bedencken gehabt, und an statt deren die in dicto articulo enthaltene Worte: *Onera & Impedimenta*, zu inseriren begehrt, auch darauf bestanden ist, **beede höhere** *Collegia* aber in solche einzurücken begehrte Formalia nicht willigen wollen, noch können, sondern es allerdings bey obeingeführter Ihrer Meynung gelassen.

Quoad II^dum: Demnach Chur-Fürsten und Stände, und Deren Abgesandte und Abgeordnete, so sich auf Reichs-Collegial-Deputations- und Creyß-Tägen befinden, oder sich dahin verfügen, an theils Orten im Römischen Reich angehalten werden, Ihre an das Ort angeregter Zusammenkünffte abschickende Mobilia und Consumptibilia, als Wein, Bier, Getreyd, Vieh, und andere Nothdurfft, zu verzollen, oder davon einigen Aufschlag, oder Weg-Geld zu bezahlen, Chur-Fürsten und Ständen aber allzu beschwehrlich, ja unleidentlich fallen wolle, daß bedeuter Mobilien, Victualien, und anderer Nothdurfft halber von theils Immediat- oder Mediat-Ständen, unterm Vorwand habender Privilegien, oder anderer vermeynten Ursachen, Denenselben, oder Dero Gesandten oder Abgeordneten einiger Zoll, Mauth, Aufschlag, Weg-Geld, oder andere Imposition, wie sie auch Nahmen haben mag, abgefordert werde; als wolle man Allerhöchstgedacht-Kayserliche Majestät, im Nahmen Chur-Fürsten und Stände, ebenmäßig hiemit allergehorsamst angelangt haben, weilen dergleichen Anmassung **denen Reichs-***Constitutionen*/ **dem alten Herkommen / und der Stände/ und deren Gesandten habenden** *Exemptionen* **zuwider**/ solche Exactiones allen Immediat und Mediat-Ständen, ungehindert der vorschützenden Privilegien, (als welche sich ad hunc casum, & contra Personas tam privilegiatas ohnedas nicht erstrecken könten) durch gemessenes öffentliches allergnädigstes Mandat, so man, unerwartet des Reichs-Abschieds, unverlängt auszufertigen, allerunterthänigst bitte, abzustellen, und ernstlich zu gebieten, daß Chur-Fürsten und Stände, und Deren Gesandten und Abgeordneten Mobilia, Victualia, Consumptibilia ohne einigen **Zoll / Mauth/ Aufschlag / und anderwärtigem Entgelt** / wie das Nahmen haben mag, auf Fürweisung beglaubter, mit Ihr, der Chur-Fürsten und Stände, oder Ihrer Gesandten und Abgeordneten Unterschrifft und Insiegel bekräfftigter Urkund, aller Orten pass- und repassirt, zugleich auch, wann jemand von diesen ableibete, denen **Erben und Nachfolgern** angeregte Mobilia ebenergestalt ohne einige Exaction zurück- und durchgelassen, jedoch aber auch hierunter kein gefährlicher Verschlag und Unterschleif gebraucht werden solle. Und dieweilen

1666. Martius.

Quoad III^tium. denen je länger je mehr überhand nehmenden **Müntz**-Gebrechen und Defecten dermahleins zu remediren, hochnöthig seyn wolle, halte man dafür, daß dißfalls die Nothdurfft noch bey gegenwärtigem Reichs-Tag vorzunehmen, und damit solches auch mit Ersprießlichkeet geschehen möge, hierinnen dem Reichs-Abschied de Anno 1603. dergestalten nachzugehen, daß gleich jetzt ein **allgemeiner Müntz**-*Probations*-**Tag** (welcher, der Stände unmaaßgeblich-gehorsamsten Ermessen nach, cum Termino duorum Mensium anzusetzen, darzu Ihro Kayserliche Majestät, dem Herkommen gemäß, Ihre Kayserliche Commissarios zu verordnen, und die Nothdurfft durch selbige zu proponiren haben) auf anhero in **Regenspurg** auszuschreiben, und daselbst sowohl die, nach erst vorgedachtem Reichs-Abschied, von den Creysen allbereits einkommene, als auch etwan weiters habende Bedencken, und seither erfolgte Creyß-Schlüsse, (als welche Sie, die Creyse, zu angeregtem Müntz-Probations-Tag mitzubringen, und der **Chur-Mayntzischen** Cantzley, da dieselben nicht vorhin eingeschickt wären, einzuliefern haben) nach der Sachen Nothwendigkeit, (es seynd gleich berührte fernere neue Bedencken und Creyß-Schlüsse von allen und jeden Creysen, oder nur von etlichen einkommen, oder nicht) wohl zu überlegen, und darüber einen allgemeinen Schluß abzufassen, den hernacher die gesamte drey Reichs-Räthe ferners erwegen, und das hierauf abfassende Conclusum durch ein Reichs-Gutachten an Allerhöchstgedacht-Kayserliche Majest. bringen

1666. Martius. gen sollen, damit man alsdann selbigen, nach dessen gäntzlicher Vergleichung und Approbation, als einen beständigen Reichs-Schluß dem künfftigen Reichs-**Abschied** eintragen, oder, wann es die Nothdurfft erfordert, auch ehender, durch Allerhöchstgedacht- Kayserliche Majestät publicirt werden möge.

Nun haben Ihro Hochfürstl. Gnaden, von obtragender Kayserlichen Commission wegen, erwehntes Reichs-Gutachten an die Römisch-Kayserliche Majestät gebührend zu hinterbringen, nicht ermangelt, und hierüber Dero Kayserliche Resolutiones dahin empfangen:

1.) Gleichwie Ihro Kayserliche Majestät mit sonderbarem allergnädigsten Contento vernommen, welcher massen der Herren Chur-Fürsten und Stände anwesende Räthe, Bothschafften und Gesandte des Heil. Röm. Reichs Anliegenheit, und Aufnehmung derer allerdings darnieder liegenden Commercien zu Gemüth geführt, und zu deren Wiederaufbringung diensame und erspriesliche Mittel an die Hand gegeben, und eingerathen: also thun Ihro Kayserl. Majestät diesen gemachten Reichs-Schluß nicht allein allergnädigst approbiren, sondern auch zu Beförderung solcher heilsamen Intention sich erbieten, Ihre Kayserl. Mandata an Chur-Fürsten und Stände aufs förderlichste auszufertigen, und alles Ernsts zu verordnen, daß die, nach Anleitung des Instrumenti Pacis articulo 9. & *quia publicè interest* &c. hin und wieder im Reich, ermeldten Commercien und gemeinem Nutzen nachtheilige, mit Gelegenheit des letzt- gewesen **Teutschen** Kriegs, wider die Rechte, Freyheiten, und **ohne Bewilligung eines Röm. Kaysers und der Chur-Fürsten**/ neuerlich eigenes Gewalts eingeführte oder erhöhete Zölle, Mauthen, auch alle andere ungewöhnliche Auflagen, Beschwehrden und Hindernüsse, wie die auch Nahmen haben mögen, durch welche die Treibung besagter Commercien und der Schiffahrt deteriorirt worden, gäntzlich aufgehebt, abgethan, cassirt, und respectivè reducirt, auch solchemnach denen Landschafften, Anländungen, und allen Strömen ihre vorige Sicherheit, Jurisdiction, und Gebrauch, wie dieselbige vor berührtem **Teutschen** Krieg viel Jahr zuvor gewesen, wiederum gegeben, unverletzt erhalten, und in diesem allen nach Anweisung des Instrumenti Pacis verfahren werden solle, an welcher Disposition die ehrbare freye Reichs-Städte kein weiters Bedencken tragen mögen, weilen selbige sich durchgehends auf den Inhalt des Friedens-Schlusses fundirt, und die Meynung nicht ist, daß jemand an seinen habenden im Instrumento Pacis bestättigten Rechten præjudicirt, sondern dasjenige, was darinnen statuirt worden, dißfalls observirt, und zu gebührender Execution gebracht werde.

Zum andern: Nachdeme Ihro Kayserl. Majestät selbsten für billig erachten, daß Chur-Fürsten und Stände, auch deren Abgesandte und Abgeordnete, wann insonderheit Dieselbe auf **Reichs-***Collegial- Deputations*- und **Creyß-Tägen** für das allgemeine Reichs-Wesen bemühet, (**gestalten Sie ohnedas** *privilegirt*/ **und vermög der Reichs-***Constitutionen* **und alten Herkommens,** *exempt* seyn,) mit Ihren dahin bringenden Mobilien und Consumptibilien von Wein, (darunter auch die Verehr-Weine zu verstehen) Getreyd, Vieh, und anderer Nothdurfft, **aller Zölle/ Mauthen/ Aufschläge/ Weg-Gelder/** und **anderer** *Impositionen* befreyt, und hinfüran mit dergleichen Exactionen (wie solche von einigen Immediat- oder Mediat-Ständen, unterm Vorwand habender Privilegien, oder anderer vermeynten Ursachen eingefordert worden) weiters nicht gravirt werden; als thun Allerhöchstgedacht- Ihro Kayserliche Majestät den von allen dreyen Reichs-Collegiis dißfalls abgefaßten Schluß nicht allein ebenmäßig- allergnädigst ratificiren, sondern auch sich dahin erklären, ein gemessenes öffentliches Kayserliches Mandat, unerwartet des Reichs-Abschieds, an alle Immediat- und Mediat-Stände allerehist auszufertigen, und zu gebieten, daß hinfüran Chur-Fürsten und Stände, auch Deren Abgesandten und Abgeordneten Mobilia, Victualia, Consumptibilia, ohne einige Einforderung Zolls, Mauth, Aufschlags, oder anderwärtigen Entgelts, wie das Nahmen haben mag, auf Fürweisung beglaubter mit Ihr, der Chur-Fürsten und Stände, oder Ihrer Abgesandten und Abgeordneten Unterschrifft und Insiegel bekräfftigter Urkunden, (jedoch, daß man hierunter keinen gefährlichen Verschlag oder Unterschleif gebrauche) aller Orten im Römischen Reich pass- & repassirt/ zugleich auch, wann jemand von Denselben ableibte, **denen Erben und Nachfolgern** angedeute Mobilia ebener massen ohne einige Exaction zu Ihren Domicilien zurück- und durchgelassen werden sollen.

Soviel 3.) das **Müntz-Wesen**/ und dessen im Reich eingerissene Defecte oder Gebrechen belangt, thun Ihro Kayserl. Majest. der Löbl. Stände gefaßte Intention und Eifer zu derselben Remedirung mit gnädigstem Gefallen vermercken. Und gleichwie Sie zugleich verspüren, daß ermeldte Stände nicht allein die Nothdurfft noch bey gegenwärtigem Reichs-Tag vorzunehmen verlangen, sondern auch Ihre Meynung dahin eröffnet, daß ein allgemeiner **Müntz-***Probations*-**Tag** mit Bestimmung eines Termins von zweyen Monathen hieher auf **Regenspurg** anzusetzen, und auszuschreiben seye; also wollen Ihro Kayserl. Majestät sowohl wegen förderlicher Ausschreibung dieses allgemeinen Müntz-Probations-Tags, und Beybringung der hiebevor einkommenen, und etwan

wan weiters vorhandenen Creyß-Bedencken an gehöriges Ort die nothwendige Erinnerung ergehen lassen, als auch, dem Herkommen gemäß, Ihre Kayserliche Commissarios verordnen, und mit gehöriger Instruction versehen, auf daß sie nach Verstreichung der bestimmten Zeit die Nothdurfft proponiren, und in allem dahin collimiren helffen, damit bey solcher Versammlung nicht allein angeregte Gebrechen und Defecte in Deliberation genommen, und zu deren Remedirung ein gemeiner Schluß abgefaßt, sondern auch solcher Schluß hernach durch die Reichs-Räthe ferners erwogen, das hierauf abfassende Conclusum an Ihro Kayserliche Majestät gebracht, und alsdann selbiger, nach dessen gäntzlicher Vergleichung und Approbation, als ein beständiger Reichs-Schluß dem künfftigen Reichs-Abschied eingetragen, oder, nach Gestalt der erforderenden Nothdurfft, auch ehender, von Ihro Kayserl. Majestät publicirt werden möge. 1666. Aprilis.

Welche erfolgende Kayserl. Resolutiones Ihro Hochfl. Gnaden, der Herr Ertz-Bischoff zu Saltzburg, von Kayserl. Commission wegen, denen Hoch- und Löblichen Ständen, auf das eingereichte schrifftliche Reichs-Bedencken, zu gehöriger Antwort nicht wollen bergen; und verbleiben denen Herren Chur-Fürsten und Ständen, auch deren Räthen, Bottschafften und Gesandten, respective freundlich-willige und geneigte Dienste, auch Freundschafft, Willfährigkeiten, und alles Liebes und Gutes zu erweisen, allzeit geflissen, willig, bereit und gewogen. Signatum Regenspurg, den 10ten Martii 1666.

(L.S.) *Guidobald.*

Num. XXII.

Kayserliches Commissions-Decret.

Communication derer von Kayserlicher Majestät in *Conformität* des Reichs-Gutachtens, wegen Abschaffung der neu-eingeführt- oder erhöheten Zölle, auch der Reichs-Stände, und deren Gesandten *Victualien, Mobilien* und *Consumptibilien* Zoll-Befreyung halber, ins Reich *publicirten* Kayserlichen *Mandaten.*

Dictatum Ratisbonæ, 1/11. *Aprilis* 1666.

DEmnach die Röm. Kayserl. Majestät, unser Allergnädigster Herr, Dero zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigtem Principal Commissario, dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn *Guidobaldo*, Ertz-Bischoffen zu Saltzburg, Legaten des Stuhls zu Rom ꝛc. einige Exemplaria derjenigen Kayserlichen Mandaten, welche Se. Kayserl. Majestät auf Chur-Fürsten und Stände unterm 13. Februarii nächsthin datirtes, und folgends bey der Kayserl. Commission übergebenes Reichs-Gutachten, des Zoll-Wesens halber, ins Reich ausgefertiget, ad ulterius publicandum allergnädigst zugeschickt, lassen vor Höchst-ermeldt-Ihro Hochfürstliche Gnaden, von obhabender Kayserlichen Commission wegen, dem Hochlöblich-Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio davon zwey verschiedene
A. B. Exemplaria, (vid. sub Lit. *A.* & *B.*) hiemit zu dem Ende, und mit dem gebührenden Ersuchen zustellen, damit es denen sämtlichen allhier anwesenden Herren Gesandten und Deputirten, vermittelst der gewöhnlichen Reichs-Dictatur, communicirt, und zeitlich zur Wissenschafft gebracht werde. Und verbleiben Se. Hochfürstliche Gnaden wohlermeldtem Reichs-Directorio angenehme Freundschafft und Willfährigkeiten, auch sonsten alles Liebes und Gutes zu erweisen, jederzeit bereit und gewogen. Actum Regenspurg, den 10. Aprilis 1666.

(L.S.) *Guidobald.*

Beylage *sub Lit. A.*

Kayserliches *Mandat*, die Abschaffung der im Reich unbefugter Dingen neu-eingeführten, oder erhöheten Zölle, Mauth, Aufschläge, und anderen Auflagen belangend. *De dato* **Wien, den 4.** *Martii* **1666.**

WIr *LEOPOLD* von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Kayser ꝛc. Entbieten allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land-Vögten, Hauptleuten, Vice Domen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Land-Richtern, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stand, oder Wesens die seynd, Unsere Freundschafft, Kayserliche Gnade, und alles Gutes ꝛc.

Euer Liebd. Liebden, And. Andacht, und Euch, ist vorhin guter massen bekannt, was in dem letztern Teutschen Friedens-Schluß Art. 9. §. *Et quia publice interest* &c. zu Abschaffung derer hin und wieder im Reich, denen Commercien und gemeinem Nutzen zu Nachtheil, mit Gelegenheit des Kriegs, wider die Rechte, Freyheiten, und ohne Bewilligung eines Röm. Kaysers, und der Chur-Fürsten, neuerlich eigenes Gefallens eingeführten Zölle, Mauthen, auch allen anderen

1666. Aprilis. deren ungewöhnlichen Auflagen, Beschwehrden und Hindernüssen, damit berührte Commercien wieder in vorigen Schwang und Flor gebracht werden möchten, heylsamlich statuirt und verordnet. Und nachdeme dann zu desto nachdrücklicher Vollziehung und Handhabung solcher Disposition von des Heil. Reichs-Chur-Fürsten und Ständen zu gegenwärtigem Reichs-Tag zu **Regenspurg** gevollmächtigten Räthen, Bottschafften und Gesandten, weitere Deliberationes vorgenommen, und Wir in derselben darüber verfaßten, Uns durch Unsern zu erst-gedachtem Reichs-Convent gevollmächtigten Kayserl. Principal-Commissarium, den Hochwürd. *Guidobaldum*, Ertz-Bischoffen zu **Saltzburg**, Legaten des Stuhls zu **Rom** ꝛc. Unsern Fürsten, und lieben Andächtigen, eingeschickten Reichs-Bedencken unterthänigst ersucht worden, daß Wir allergnädigste Verordnung zu thun geruheten, damit die, nach Anleitung und ausdrücklichem Inhalt gedachten Instrumenti Pacis Artic. 9. §. *Et quia publice interest* &c. hin und wieder im Reich, ermeldten Commercien und gemeinem Nutzen zum Nachtheil, mit Gelegenheit des Kriegs, wider die Rechte, Freyheiten, und **ohne Bewilligung eines Röm. Kaysers und der Chur-Fürsten**/ neuerlich eigenes Gewalts eingeführte, oder erhöhete Zölle, Mauthen, auch alle andere ungewöhnliche Auflagen, Beschwehrden und Hindernüsse, wie die auch Nahmen haben mögen, durch welche die Treibung mehrgemeldter Commercien und der Schiffahrten deteriorirt worden, gäntzlich aufgehebt, abgethan, cassirt, und respective reducirt, und solchemnach denen Landschafften, Anländungen, und allen Strömen ihre vorige Sicherheit, Jurisdiction und Gebrauch, wie dieselbe vor dem letztern **Teutschen** Krieg viel Jahr zuvor gewesen, wiederum gegeben, und unverletzt erhalten, und in diesem allem nach Anweisung des Instrumenti Pacis verfahren werde, Wir auch solches der Stände Bedencken dem Friedens-Schluß allerdings gemäß, auch zumahlen dem gemeinen Wesen höchst-nothwendig und nützlich zu seyn befinden, und dahero dasselbe alles seines Inhalts gnädigst applacidirt, und demnächst zu dessen würcklicher Vollzieh- und Handhabung, diß Unser Kayserliches Mandat und offene Patent verwilliget, und erkennt worden; Hierumen so gebieten Wir von Röm. Kayserl. Macht Vollkommenheit Euer L. Liebden, And. Andacht, und Euch, samt und sonders, insonderheit aber denjenigen, von welchen dem Friedens-Schluß dißfalls noch nicht nachgelebt worden, bey Vermeidung der darinn versehenen, und anderer arbitrari Straffen, hiemit ernstlich, daß Sie, zu Folg mehrbesagten Friedens-Schlusses, und angeregten der Stände von Uns approbirten Reichs-Bedenckens, alle und jede, mit Gelegenheit des letzt-gewesten **Teutschen** Kriegs, wider die Rechte, Freyheiten, und **ohne Bewilligung Unserer Vorfahrern am Reich**/ **und Uns**/ **auch der Chur-Fürsten**/ eigenes Gewalts eingeführte oder erhöhete Zölle, Mauthen, auch alle andere ungewöhnliche Auflagen, Beschwehrden und Verhindernüsse, wie die auch Nahmen haben mögen, durch welche besagte treibende Commercien und Schiffahrten deteriorirt worden, gäntzlich aufheben, abthun, cassiren, und respective reduciren, auch damit solchemnach denen Landschafften, Anländungen, und allen Strömen ihre vorige Sicherheit, Jurisdiction und Gebrauch, wie dieselbe vor dem letzten **Teutschen** Krieg viel Jahr zuvor gewesen, wiederum gegeben, unverletzt erhalten, in diesem allen dem Instrumento Pacis allerdings nachgelebt, und verfahren werde, sich nicht hinderlich säumig, oder widrig erzeigen, selbst, oder durch andere in keinerley Weise, noch Wege, als lieb einem jeden sey, obbestimmte Straffe, und Unsere Kayserliche Ungnade zu vermeiden; doch solle hierdurch niemanden an seinen habenden, in dem Instrumento Pacis bestättigten Rechten præjudicirt seyn. An deme beschicht Unser gnädigster Will und Meynung, darnach sich ein jeder zu richten wisse. Geben in Unserer Stadt **Wien**/ den 4. Martii Anno 1666. Unserer Reiche des Römischen im 8ten, des **Ungarischen** im 11ten, und des **Böhmischen** im zehenden.

LEOPOLD. (L.S.)

Vt.

Wilderich Freyherr von Walderdorf.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majest. proprium.

Wilhelm Schröder.

Beylage *sub Lit. B.*

Kayserliches *Mandat*, **der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände/ und Deren Gesandten** *Victualien*/ *Mobilien* **und** *Consumptibilien* **Zoll-Befreyung belangend** / *de dato* **Wien** / **den** 4. *Martii* 1666.

WIr *LEOPOLD* **von GOttes Gnaden**/ **erwählter Römischer Kayser**/ **zu allen Zeiten Mehrer des Reichs** ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land-Vögten, Hauptleuten, Vice-Domen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Land-Richtern, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und sonst allen anderen Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stands, oder Wesens die seynd, insonderheit aber allen derselben Zöllern, Mauthnern, Aufschlägern, und anderen dergleichen

dergleichen Beamten, und Bedienten, Unsere Freundschafft, Kayserliche Gnade, und alles Gutes, und fügen Denenselben hiemit samt und sonders zu wissen, was gestalt bey Uns des Heiligen Reichs Chur-Fürsten und Stände, und derselben auf gegenwärtigem Reichs-Convent zu Regenspurg anwesende Räthe, Bottschafften und Gesandte, sich gehorsamst beschwehrt, daß Dieselbe, wann Sie sich auf Reichs-*Collegial-Deputations*- und Creyß-Tägen befinden, oder sich dahin verfügen, an theils Orten im Römischen Reich angehalten werden, Ihre an das Ort angeregter Zusammenkünffte abschickende Mobilia und Consumptibilia, Wein, Bier, Getreyd, Vieh, und andere Nothdurfften zu verzollen, oder davon einigen Auffschlag oder Weg-Geld zu bezahlen, und abzurichten, mit gehorsamster Bitte, weilen Ihnen, Chur-Fürsten und Ständen, solches allzubeschwerlich, oder unleidentlich fallen wolle, daß, bedeuter Mobilien, Victualien, und anderer Nothdurfften halben, von theils Immediat- und Mediat-Ständen, unterm Vorwand habender Privilegien, oder anderer vermeynten Ursachen, Denenselben, oder Deren Abgesandten und Abgeordneten, einiger Zoll, Mauth, Aufschlag, Weg-Geld, oder andere Imposition, wie sie auch Nahmen haben mag, abgefordert werde, daß Wir solches mit Ernst abzuschaffen gnädigst geruheten. Gestalten Wir auch anjetzo durch ein gesamtes, vermittelst Unsers Kayserlichen Principal-Commissarii, des Hochwürdigen *Guidobaldi*, Ertz-Bischoffen zu Saltzburg/ Legaten des Stuhls zu Rom ꝛc. Unsers Fürsten, und lieben Andächtigen, Uns zukommenes Reichs-Bedencken de dato Regenspurg, den 13. Febr. nächsthin, im Nahmen Chur-Fürsten und Stände, hierunter ferner unterthänigst angelangt worden, weilen dergleichen Anmassungen denen Reichs-Constitutionibus, dem alten Herkommen, und der Stände habenden Exemptionen zuwider, Wir solche Exactiones allen Immediat- und Mediat-Ständen (ungehindert der vorschützenden Privilegien, als welche sich ad hunc casum, & contra Personas tam privilegiatas ohnedas nicht erstrecken könnten) durch gemessenes, öffentliches allergnädigstes Mandat (so, unerwartet des Abschieds, unverlängt auszufertigen) zu verbieten, und abzustellen geruheten, und Wir dann solches Begehren in des Heiligen Reichs Satzungen, und der selbstredenden Billigkeit gegründet zu seyn befunden; Als ermahnen und gebieten Wir von Römisch-Kayserlicher Macht Vollkommenheit Ew. L. Liebden, And. Andacht, und Euch, samt und sonders, bey Pœn 20. Marck löthigen Golds, halb in Unsere Kayserliche Cammer, und den andern halben Theil denjenigen Chur-Fürsten und Ständen, welche darwider beleidigt, unnachläßig zu bezahlen, hiemit ernstlich, daß Sie mehrermeldter Chur-Fürsten und Stände, und Deren Gesandten und Abgeordneten Mobilia, Consumptibilia und Victualia ohne einigen Zoll/ Mauth/ Aufschlag/ oder anderwärtlichen Entgelt/ wie das Nahmen haben mag/ auf Fürweisung beglaubter, mit Ihr, der Chur-Fürsten und Stände, oder Ihrer Abgesandten und Abgeordneten Unterschrifft und Insiegel bekräfftigter Urkund/ (jedoch, daß man hierunter keinen gefährlichen Verschlag, oder Unterschleif gebrauche) aller Orten passiren und repassiren, wie nicht weniger auch, wann jemand von Denen ableibte, dessen Erben und Nachfolgern angeregte Mobilia ebener massen ohne einige Exaction zurück- und durchlassen, deme zuwider nicht thun, als lieb einem jeden seye, obbestimmte Pœn, und Unsere Kayserliche Ungnade zu vermeiden. Das meynen Wir ernstlich, darnach wisse ein jeder sich zu richten. Geben in Unserer Stadt Wien/ den 4ten Monaths Martii 1666. Unserer Reiche des Römischen im achten, des Ungarschen im eilften, und des Böhmischen im zehenden. 1666. Martius.

LEOPOLD. (L.S.)

Vt.

Wilderich Freyherr von Walderdorf,
Vice-Cantzler.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majest. proprium.

Wilhelm Schröder.

Num. XXIII.

Kayserliches Commissions-Decret.

Resolution auf das Reichs-Gutachten/ *in puncto Gravaminum* gegen die *General*-Staaten der vereinigten Niederlande/ daß Kayserliche Majestät zu deren billigmäßiger gütlichen Abhelf- und Beylegung Dero *Interposition* ferner nachdrücklichst fortsetzen/ und die zu solcher Handlung beyzuziehende Stände ehistens *denominiren*/ mithin an selbige die nöthige *Requisitoriales* ergehen lassen würden: ansonst aber *in Puncto Restituendorum* zum höchsten verlangten/ daß die Bewerckstelligung des darunter gemachten Reichs-Schlusses erfolgen möge.

Dictatum Ratisbonæ, 24/14. *Aprilis* 1666.

IM Nahmen der Römisch-Kayserlichen Majestät, unsers Allergnädigsten Herrn, hat Dero zu gegenwärtigem Reichs-Tag bevollmächtigter Höchst-ansehnlicher

1666. Aprilis. licher Commissarius, der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr *Guidobald*, Ertz-Bischoff zu **Saltzburg**/ Legat des Stuhls zu Rom 2c. aus dem von der Herren Chur-Fürsten und Stände allhier subsistirenden Räthen, Bottschafften, und Gesandten resolvirten, und Jhro den 21sten des nächstverwichenen Monaths Februarii extradirten, fernern Reichs-Bedencken ersehen, und des mehrern vernommen, wasgestalten Dieselbe die von Allerhöchst-gedacht-Kayserlicher Majestät, *in puncto Gravaminum*, wider die *General*-**Staaten der vereinigten Niederlande**, wie auch *in puncto Restituendorum*, unterm 1. ejusdem ertheilte allergnädigste Resolution in behörige Erwegung gezogen, und nachdeme

Quoad Imum Punctum die Herren Gravati primæ Classis, zu welchen seither auch das Gräflich-**Hohenlohische**, und Gräflich-**Cronsfeldische** Memorialia gekommen, Jhrer Kayserlichen Majestät die Erkies- und Benennung derer zu den bevorstehenden gütlichen Tractaten beyzuziehen habenden Chur-Fürsten und Stände allerunterthänigst heimzusetzen sich erklärt, mehr-Höchstermeldt-Jhre Kayserliche Majestät, vermög gedachten weitern Reichs-Bedenckens, allergehorsamst ersuchen wollen, daß Dieselbe die Deputandos nunmehr ernennen, und mit Deren Beyziehung Jhre Kayserliche Interposition und gütliche Handlung, bey welcher die Herren Gravati mit aller behörigen Nothdurfft zu erscheinen parat wären, förderlich zur Würcklichkeit bringen, und darbey allergnädigst veranlassen wollten, damit zwischen denen Kayserl. Herren Deputirten und Zugeordneten, wie auch denen Herren Interessatis, allerseits nothdürfftige Communication gepflogen, und aller möglicher Fleiß angewendet werde, damit die Herren Gravati durch solche gütliche Vermittelung zu Jhrer billigmäßigen Satisfaction, und Abhelffung aller erheblichen Beschwehrden, förderlich gelangen mögen.

Anreichend dann die Gravamina secundæ Classis, demnach, allen Umständen nach, die zwischen **Münster**/ und denen **vereinigten Niederlanden** ausgebrochene Mißhelligkeiten sich zu immer mehrerer Gefährlichkeit anliessen, hätte man für gut befunden, Jhro Kayserliche Majestät allerunterthänigst zu belangen, daß Sie die, zu der Stände gehorsamsten Danck, bereits angefangene Kayserliche Interposition, des in vorigem Reichs-Bedencken reservirten fernern der Stände Gutachtens unerwartet, von Kayserl. Amts wegen zu continuiren, und alle mögliche Mühe dahin anzuwenden geruhen wollten, damit gedachte Mißhelligkeiten und Krieg in Zeiten friedlich beygelegt, und das **Heilige Römische Reich** nicht dardurch in neuen Krieg mit implicirt, sondern vielmehr bey beharrlichem Frieden-Stand erhalten werden möge.

Was aber, fürs dritte, den *Punctum Restituendorum* betrifft, liessen es die Stände bey deme bewenden, daß die Materialia nunmehr selber angegriffen, und solche dem Instrumento Pacis, und jüngstem Reichs-Abschied de Anno 1654. gemäß eingerichtet werden sollten.

Jhro Hochfürstl. Gnaden haben hierauf nicht ermangelt, dieses anderweite Bedencken, von obhabender Kayserlichen Commission wegen, Allerhöchstgedacht-Jhrer Kayserlichen Majestät gebührend zu hinterbringen, und Deroselben allergnädigste Resolution einzuholen. Allermassen nun Jhro Kayserliche Majestät denen Herren Gravatis primæ Classis nicht begehren aus Handen zu gehen, sondern vielmehr erbietig seynd, mit Zuziehung einiger Chur- und Fürsten, die angefangene Interposition und gütliche Vermittelung auf sich zu nehmen, und das Jhrige treulich dahin anzuwenden, damit denen Beschwehrten in Jhren Gravaminibus alle mögliche billigmäßige Erleichter- und Abhelffung durch friedliche Handlung wiederfahren möge; also, nachdeme bemeldte Herren Gravati primæ Classis zu Jhrer Kayserlichen Majestät allergnädigstem Gutbefinden und Disposition gestellet, was Sie für Stände des Reichs zu solchen Tractaten beyziehen wollen, werden Jhro Kayserliche Majestät sich der Benennung derjenigen Chur- und Fürsten, so zu diesem Werck zu ziehen seyn möchten, förderlich resolviren, auch zumahl die nöthige Requisitoriales an Dieselbige ausfertigen lassen, und sich darüber mit angeregten Chur- und Fürsten, wie auch denen interessirten Theilen selber förderlich vernehmen, und der Zeit und Orts, wo die vorhabende gütliche Handlung angetreten, und gepflogen werden möchte, vergleichen, auch sonsten alles das väterlich beytragen, was zu Erhebung einer billigmäßigen Vergleichung, und Verhütung aller im Gegenfall zu besorgen stehenden Weitläuffigkeiten dienlich und ersprießlich seyn mag.

Was dann, für das anderte, die Gravamina secundæ Classis belanget, gleichwie Jhro Kayserliche Majestät von Zeit Dero angetretenen Kayserlichen Regierung alle Dero Consilia und Actiones jederzeit dahin gerichtet haben, damit in dem Heil. Röm. Reich beständiger Friede und Ruhe erhalten, und alle gefährliche Motus verhütet werden mögen: zu solchem Ende auch gleich Anfangs, da die zwischen des Herrn Bischoffen zu **Münster** Liebd. und denen *General*-**Staaten der vereinigten Niederlande** obschwebende Mißhelligkeiten in offene Kriegs-Flammen ausgeschlagen, nicht allein für sich alle mögliche Officia und Bemühung anwenden lassen, sondern auch um gleichmäßige Cooperation verschiedene benachbarte Chur- und Fürsten angesucht haben, damit solches ausgebrochene Feuer zeitlich gedämpfet, und alles in friedlichen Stand gesetzt werden möchte; also vernehmen Jhro Kayserl. Majestät gern

gern, daß der Chur-Fürsten und Stände Desideria zu gleichmäßigem Scopo collimiren, Sie seynd auch von Dero längst incaminirten Kayserlichen Interposition auszusetzen nicht gemeynt, sondern wollen noch ferners gern alle mögliche Bemühung fördern, daß solche zu gutem Effect gebracht, der Friede im Römischen Reich erhalten, und durch den Beystand GOttes alle Weiterung und neue Kriegs-Unruhe von demselben beständig abgewendet werden möge, in der tröstlichen Zuversicht, die Löbl. Stände des Reichs diese Ihre väterliche und wohlmeynende Intention nicht allein nicht schwer zu machen, sondern vielmehr dergestalt mit guter Cooperation zu facilitiren, und zu secundiren gemeynt seyn werden, daß dem geliebten Vatterland die so nothwendige mehrere Erquickung und Ruhestand noch weiters gedeyen, und der so theuer erworbene Friede ungekränckt möge erhalten werden.

Demnach es, drittens, *in puncto Restituendorum* auf deme beruhet, daß der gemachte Reichs-Schluß zu gebührendem Vollzug gebracht werde; verlangen Ihro Kayserliche Majestät zum höchsten, daß die Werckstellung unverlängt erfolgen möge. 1666. Aprilis.

Welches Ihro Hochfürstl. Gnaden, auf angeregtes in berührten Materiis übergebene andertes Bedencken, von Kayserl. Commission wegen, nicht wollen verhalten; und verbleiben denen Herren Chur-Fürsten und Ständen, auch Dero Räthen, Bottschafften und Gesandten respective freundwillige und geneigte Dienste, auch Freundschafften, Willfährigkeiten, und alles Liebes und Gutes zu erzeigen allezeit geflissen, willig, bereit, und gewogen. Signatum Regenspurg, den 19. Aprilis 1666.

(L. S.) *Guidobald.*

Num. XXIV.

Kayserliches Commissions-Decret.

Kayserliche Majestät *approbiren* die, Inhalts Reichs-Gutachtens, zu gütlicher Beylegung der zehen Verein-Städte im Elsaß, auch Metz-Tull- und Verdunischer *Vasallen*, dann der Reichs-Ritterschafft im Unter-Elsaß gegen die Cron Franckreich angebrachter Beschwehrden, *ex parte Imperii denominirte Arbitros*, mit hohem Verlangem, daß die Zusammentretung und billigmäßige Erledigung in balde erfolgen möge.

Dictatum Ratisbonæ, 1/11. Maji 1666.

Im Nahmen der Römisch-Kayserlichen Majestät, unsers Allergnädigsten Herrn, hat Dero hier anwesender, zu gegenwärtigem Reichs-Tag bevollmächtigter Höchst-ansehnlich-Kayserlicher Commissarius, der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr *Guidobald*, Ertz-Bischoff zu Saltzburg, Legat des Stuhls zu Rom rc. mit mehrern ersehen, und vernommen, wasgestalten des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Stände Räthe, Bottschafften und Gesandte, vermög des den 10ten nächst-verstrichenen Monats Aprilis abgefaßten Reichs-Gutachtens, in Sachen der zehen Reichs-Verein-Städte im Elsaß, wie auch der Metz-Tull- und Verdunischen Vasallen, und dann der unmittelbaren Reichs-Ritterschafft im Unter-Elsaß Anliegenheiten betreffend, für gut befunden, nachdeme Ihro Königliche Majestät in Franckreich die von gedachten zehen Verein-Städten, und Vasallen geklagte Gravamina per Arbitros gütlich beylegen zu lassen erbietig, zu diesem Ende auch Ihres Theils allbereit Chur-Mayntz, Chur-Cöln, Schweden, Bremen, und Hessen-Cassel, pro Arbitris benahmset, wegen des Reichs gleichfalls gewisse Arbitros, als nemlichen Chur-Sachsen, Oesterreich, Costnitz, und die Stadt Regenspurg zu benennen, des Dafürhaltens, daß derentwegen die Tractaten von denen beyderseits ernennten Chur- und Fürsten, als Arbitris, mit ehistem angetreten, vorderist aber die, so ex parte Imperii erkieset, dem Königl. Frantzösischen Plenipotentiario allhier notificirt, und der Sachen, nach Inhalt des Instrumenti Pacis, eine förderliche billigmäßige Erledigung und Ausschlag gegeben: dann, und nicht weniger vorbesagter Reichs-Ritterschafft Gravamina gleichfalls amicabiliter & per Arbitros erörtert, und besagte Königlicher Plenipotentiarius durch das Chur-Mayntzische Reichs-Directorium, derentwegen bey seinem König dienliche Officia anzuwenden, ersucht, und mithin derselben Anbringen Ihme extradirt werden möchte, allermassen beschehen, und sich Derselbe hierüber Bescheids einzuholen erboten hat.

Daß nun Ihrer Königlichen Majestät in Franckreich allbereit beliebet hat, diese der zehen Reichs-Verein-Städte im Elsaß, wie auch der Metz-Tull- und Verdunischen Vasallen Angelegenheiten und Beschwehrden beyderseits Arbitris zu untergeben, und amicabiliter beylegen zu lassen, zu diesem Ende auch einige Arbitros Ihres Orts nunmehr ernennet, haben Ihro Kayserliche Majestät gern verstanden. Und wie Sie die ex parte Imperii beschehene Erkies- und Benahm-

1666. Majus. sung der Arbitrorum allerdings approbiren, und allergnädigst genehm halten, folglich es nunmehr an dem erwindet, daß beederseits Arbitri in balde zusammen treten, die Gravamina, und deren Bewandniß reiflich erwegen, und denen nach Anleit- und Ausweisung des Instrumenti Pacis auf ein- oder andern Weg ihre billigmäßige Erledigung verschaffen; Also werden Ihro Kayserliche Majestät gern sehen, wann solches ohne Aufschub ad effectum kommen, und die Gravati zu förderlicher würcklicher Abhelffung der geklagten Beschwerden werden gelangen können; zweiffelt Deroselben auch nicht, nachdeme der **Reichs-Ritterschafft** im **Unter-Elsaß** Anbringen und Klagten eine nahe Verwandniß mit oberwehnter zehen Reichs-Städte, und der Vasallen Gravaminibus haben, Ihro Königl. Majestät in **Franckreich** werden, daß selbige durch die Arbitros mit in die Handlung gezogen, und durch Sie mit erörtert werden, nicht allein nicht zugegen seyn, sondern vielmehr gern selber sehen, daß eines mit dem andern dergestalt gütlich beygelegt, und ein jeder bey deme, was ihm vermög Instrumenti Pacis gebührt und zukommt, conservirt, und ruhig gelassen werden möge. Solche eingelangte allergnädigste Resolution haben Ihro Hochfürstl. Gnaden, von Kayserlicher Commission wegen, nicht wollen bergen. Und bleiben denen Herren Chur-Fürsten und Ständen, auch Dero Räthen, Bottschafften und Gesandten, respective freundwillige und geneigte Dienste, auch Freundschafften, Willfährigkeiten, und alles Liebes und Gutes zu erweisen, allzeit geflissen, willig, bereit und gewogen. Signatum **Regenspurg**/ den 7. Maji 1666.

(L.S.) *Guidobald.*

Num. XXV.

Kayserliches Commissions-Decret.

Approbation des über das Zoll- und **Müntz-Wesen erstatteten Reichs-Gutachtens/ mit Begehren/ in Verfolg dessen sothane Müntz-***Materie* **fördersamst in denen Reichs-Räthen vorzunehmen/ zu berathschlagen/ mithin die Nothdurfft zu entschliessen.**

Dictatum Ratisbonæ, ¹¹⁄₁. *Maji* 1666.

DEr Römisch-Kayserlichen Majestät, unsers Allergnädigsten Herrn, zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigter Höchst-ansehnlich-Kayserlicher Commissarius, der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr *Guidobald*, Ertz-Bischoff zu **Saltzburg**/ Legat des Stuhls zu **Rom**/ rc. hat in Deroselben Nahmen aus des Heil. Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände hier anwesender Räthe, Bottschafften und Gesandten, den 17. des nächst-abgewichenen Monats Aprilis, übergebenen fernern Reichs-Bedencken vernommen, was massen Dieselbe Allerhöchst-gedacht-Ihrer Kayserlichen Majestät über das vormahlige, in Puncto des Zoll- und **Müntz-Wesens**, allerunterthänigst eröfnete Gutachten ertheilte allergnädigste Resolution in Berathschlagung gezogen, und fürs

Erste, Deroselben erfolgte Kayserliche Approbation des in Zoll-Sachen verglichenen Schlusses mit unterthänigstem Danck angenommen; für

Das andere aber für räthlich ermessen, daß das **Müntz-Wesen**, wegen derer sich bezeigenden Difficultäten und Hindernüsse, da solches auf die Creyse gerichtet werden solte, gleich immediate in allen dreyen Reichs-Collegiis vorgenommen, und deliberirt, zu solchem Ende auch dieselbe in ordentliche *Puncta deliberanda* eingetheilt, und daraufhin denen Ständen proponirt, auch, da es die Nothdurfft erfordern würde, die in den Creysen habende Wardeine und Müntz-Verständige auf einen gewissen Tag anhero beschrieben, und mit deren Gutbedüncken in einem und andern vernommen werden.

Demnach Ihro Kayserl. Majestät (Dero Ihre Hochfürstl. Gnaden von obhabender Kayserlichen Commission wegen, diesen der Stände weiter gefasten Schluß gebührend hinterbracht) die verlangte Kayserliche Mandata, wegen des Zoll-Wesens, vorhin communicirter massen in das Reich auszufertigen, allbereit allergnädigst verordnet, lassen es Ihro Kayserliche Majestät dabey bewenden; und haben Dieselbe, soviel das Müntz-Wesen betrifft, zu sonderem allergnädigsten Gefallen vermerckt, wasmassen Chur-Fürsten und Stände Räthe und Gesandte Ihnen dieses Werck beharrlich angelegen seyn lassen; und gleichwie die in Müntz-Sachen eingerissene grosse Unordnungen und Gebrechen eines förderlichen Remedii bedürfftig, also Dieselbe auf einen kürtzern Weg, dieses wichtige Negotium zu berathschlagen, und gute Ordnung einzuführen, haben antragen wollen, immassen Ihro Kayserliche Majestät solches der Stände Gutbefinden und Schluß allergnädigst approbiren, und absonderlich hoch verlangen, daß solcher heylsamen Intention würckliche Folge geleistet, die Materia monetaria förderlichst in gewisse Puncta deliberanda eingetheilt, auch hernächst in die Reichs-Collegia gebracht, die Nothdurfft berathschlaget, und dasjenige resolvirt werde,

de, was zu Wiederhebung des in der bekannten höchst-schädlichen Confusion sich befindenden Müntz-Wercks ersprießlich seyn mag; welche erfolgte allergnädigste Resolution Ihro Hochfürstl. Gnaden, von Kayserlicher Commission wegen, in Antwort nicht verhalten, und verbleiben 2c. 2c. Signatum Regenspurg, den 11. Maji 1666. 1667. Septemb.

(L.S.) *Guidobald.*

Num. XXVI.

Kayserliches Commissions-Decret,

Wordurch das im Müntz-Wesen erstattete Reichs-Gutachten mehrern Theils *approbirt* / und nun über etliche darinn enthaltene *Puncta*, als sonderbar: ob nicht der Reichs-Thaler *in Valore extrinseco ad* 1. fl. 36. Kr. *provisionaliter* zu erhöheren? die *Valvation* der ausländischen Sorten beym Reichs-*Convent*, und nicht bey denen Creysen zu *reguliren*? auf was für einen Werth der Silber-Kauf zu setzen? *it.* was für die Müntz-Kosten bey denen Schied-Müntzen abzuziehen? 2c. von Chur-Fürsten und Ständen ein näheres Reichs-Gutachten abgefordert wird.

Dictatum Ratisbonæ, $\frac{9.\ Septembr.}{30.\ Augusti}$ 1667.

DEr Röm. Kayserl. Majestät, unserm Allergnädigsten Herrn, ist von Deroselben zu gegenwärtigem Reichs-Tag verordneten gevollmächtigtem Commissario, dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn *Guidobaldo*, der Heil. Röm. Kirchen Cardinaln, Ertz-Bischoffen zu Saltzburg/ Legaten des Stuhls zu Rom 2c. und Bischoffen zu Regenspurg 2c. gebührend eingeschickt, und der Länge nach in Unterthänigkeit referirt worden, was Sr. Hochfürstlichen Eminenz des Heil. Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände anwesende Räthe, Bottschafften und Gesandte, unterm signato Regenspurg/ den 29. Aprilis dieses lauffenden 1667sten Jahrs, für ein ausführliches in 7. Puncten abgetheiltes Reichs-Bedencken über das Müntz-Wesen durch die hierzu verordnete Deputation einliefern lassen, als nemlichen:

I. Was für silberne/ inn- und ausländische *Sorten*/ und in was *Valor* und Gehalt für Währschafft anzunehmen?

II. Wie dem verbottenen Nachschlagen/ Beschneiden/ und unnothwendigen Verschmeltzen der silbernen Müntz-*Sorten* vorzukommen/ und zu begegnen?

III. Was für Fürsehung zu thun/ damit die gute Reichs-Müntz im Reich behalten, und keine ausländische schlechte/ und zu gering haltige herein geführet werde?

IV. Was für Schied-Müntz/ in was für einem Werth und Gehalt für Währschafft anzunehmen?

V. Wie dem allzuhäuffigen Gepräg der Schied-Müntz zu begegnen?

VI. Welche inn- und ausländische güldene Müntzen/ und in was *Valor* und Gehalt für Währschafft anzunehmen?

VII. Wie das Verschmeltzen der güldenen Müntzen zu verhüten?

Allermassen nun Chur-Fürsten und Stände des Reichs, und der Abwesenden Räthe, Bottschafften und Gesandte, soviel

I.

Den ersten Punct betrifft: was nemlich für silberne inn- und ausländische *Sorten*/ und in was *Valor* und Gehalt für Währschafft anzunehmen? neben demjenigen, was dieserhalben in denen von Ihnen angezogenen Reichs-Abschieden de Anno 1559. und 1566. enthalten, gar wohl in Acht genommen haben, daß denen bißhero eingerissenen Müntz-Gebrechen und Unordnungen andergestalt nicht vorgebauet, noch gesteuert werden kan, es seye dann vorhero durchgehends insgemein überall ein gewisser Fuß, wornach die inn- und ausländische grobe Sorten sowohl, als auch die Schied-Müntzen geprägt und valvirt werden, gestellt und verglichen;

Also lassen Allerhöchst-gedacht-Römisch-Kayserliche Majestät Ihro allergnädigst gefallen, daß der Reichs-Thaler zu einem Fuß aller silbernen *Sorten* gesetzt, und darnach sowohl die grobe, als die Schied-Müntzen, doch über Abzug des nöthigen Müntz-Kostens, so in specie zu determiniren, valvirt, und gewürdiget werden sollen.

Nachdeme aber gleichwohlen Chur-Fürsten und Stände, und der Abwesenden gevollmächtigte Räthe, Bottschafften und Gesandte, in Ihrem abgebenen Reichs-Bedencken nicht ausgedruckt, wie viel Kreutzer der Reichs-Thaler gelten solle, und nun gedachter Müntz-Ordnung de An. 1559. quoad valorem extrinsecum gemeldter Reichs-Thaler nicht kan nachgegangen werden; Als wollen Ihro Kayserl. Majestät über erst-geregten Punct Ihr, der Chur-Fürsten und Stände, ferners Gutachten erwarten, und sich mit dem gern vereinbaren, so weit es immer Ihrer Erb-Königreich- und Lande Zustand erleiden wird; geben aber Denselben hinwiederum zu bedencken allergnädigst anheim

1667. Septemb. heim, ob endlich aus so vielen Difficultäten zu eluctiren, die Reichs-Müntz im Lande zu erhalten, und die Schied-Müntz miteinander zu vereinigen, nicht das bequemste Mittel seyn möchte, daß der Reichs-Thaler wenigst *per modum Provisionis*, und biß Ihro Kayserliche Majestät mit Chur-Fürsten und Ständen, und Diese mit Deroselben sich eines andern verglichen, auf 1. fl. 36. Kr. gesetzt, und nach diesem Fuß allen andern inn- und ausländischen Silber-Sorten der Valor bestimmt würde; wie dann Ihro Kayserliche Majestät insonderheit nicht befinden können, daß dem wissentlichen, und auf so vielen Reichs-Abschieden gegründeten Reichs-Herkommen zuwider, eines jeden Reichs-Creyses Disposition anheim zu geben, wie es mit denen ausländischen groben Silber-Sorten zu halten seye, indeme hieraus grosse Unordnungen und Discrepanzen erwachsen, und keine Möglichkeit, die allgemeine Ordnung zu erhalten; hingegen aber gar leicht und bald zu determiniren seyn wird, wann nur vorhero dem Reichs-Thaler auch sein Valor extrinsecus bestimmt, wie es alsdann mit angedeuten ausländischen Sorten zu machen seye, sintemahlen es sowohl der Vernunfft, als der Billigkeit zuwider zu seyn scheinet, daß gemeldte ringhaltige ausländische Thaler denen guten Reichs-Thalern im Valor gleich lauffen sollen, welche auch darumen etwas höher, als die andere, zu nehmen seyn werden, damit das gute Geld im Reich verbleiben möge.

Allerhöchst-gedacht-Ihro Kayserl. Majest. lassen dahero Chur-Fürsten und Stände, und der Abwesenden Räthe, Bottschafften und Gesandte, respective freund-Vetterlich, Oheim- und gnädiglich ersuchen, Deroselben Ihre fernere Gemüths-Meynung und Gutbedüncken hierüber mit dem förderlichsten zu eröffnen, auf was für einen Werth in specie der Silber-Kauff im Reich zu reguliren; wie nicht weniger, was wegen des Müntz-Kostens bey den Schied-Müntzen abzuziehen seyn möchte; werden Ihres Orts nicht ermangeln, sich darüber dergestalt gnädigst zu entschliessen, wie es des Heiligen Reichs allgemeiner Nutz und Wohlfahrt erfordert.

II. & VII.

Soviel den **andern** und **siebenden Punct** betrifft: **wie nemlich dem verbottenen Nachschlagen/ Beschneiden/ und unnothwendigen Verschmeltzen der güldenen und silbernen Müntz-*Sorten* vorzukommen?** finden Ihro Kayserl. Majestät in alle Wege billig und wohlbedacht,

1mo: Daß weyland Kaysers *Caroli V.* Hochseeligen Angedenckens, Hals-Gerichts-Ordnung Art. CXI. von den Müntz-Fälschern,

2do: Wie auch weyland Kaysers *Ferdinandi I.* Müntz-Ordnung de Anno 1559. §§. 161. 163. 164. 165. und 171. und was dißfalls in dem Reichs-Abschied de An. 1566. §§. 168. und 169. enthalten ist, von neuem bestättiget, und alles Ernsts darob gehalten werde.

3tio: Sodann, daß die Obrigkeiten wider die Verdächtige inquiriren, und nicht allein auf diejenige, so mit verdächtigen, und ihrer Nahrung nicht gemässen Instrumentis umgehen, fleißig Acht geben, sondern auch die Handwercker, welche die zum Müntz-Gepräg erforderliche Instrumenta und Materialia verfertigen, bey schwerer arbitrari Straffe gehalten seyn sollen, ohne Vorwissen ihrer Obrigkeit, solche, als in specie, die Stöcke, Schneid- und Druckwerck, samt den Präg-Stöcken, nicht zu machen, noch auszubessern.

4to: Insonderheit aber, daß auf die Juden ein ebenmäßiges Aufmercken getragen, und der Formul ihres Eyds ausdrücklich einverleibt werde, sich nach Anleitung des Reichs-Abschieds de Anno 1532. Tit. 7. **Policey/ wucherliche *Contracten*, Juden, Wucher, und *Monopolien* betreffend** rc. aller Ungebühr zu entmüßigen.

5to: Item, daß keiner seine Müntz-Gerechtigkeit, oder Müntzstatt verkauffen, verleihen, verpfänden, oder verlegen lassen, vielweniger mit dem Müntzmeister wegen Theilung des Gewinns, dem Reichs-Abschied de A. 1594. §. 102. **Wir ordnen, wollen, und gebieten** rc. zuwider, einigen Pact treffen, und alle Pacta de Quota lucri ohne Unterschied gäntzlich verbotten, und mehr nicht, als dem Münstmeister eine gebührende Besoldung, aber nicht per modum Quotæ zu bestimmen, erlaubt, auch der Verkauffer, Verleiher, Verpfänder, oder der, so eine Quotam des Gewinns versprochen, oder das Müntzen verlegen läßt, seiner Müntz-Freyheit verlustiget, und noch darzu der Kauff- oder Pfand-Schilling, oder was er mittelst solchen verbottenen Contracts an sich gebracht, verfallen seyn, und hierinn mit Fiscalischen Processen dergestalt, als wie in erstgedachten Reichs-Abschieden vorgesehen, verfahren werden solle; dafern aber derjenige, so sich obgedachter massen vergreifft, dem Reich ohne Mittel nicht unterworffen wäre, so solle des Lands, oder selben Orts Obrigkeit, allwo das Delictum begangen wird, dergleichen Ubertretter vorzunehmen, ernstlich auferlegt seyn; wie nicht weniger die Kauffer, Conductores, und alle, die mit ihnen, so Müntz-Freyheiten haben, wider das Verbot der Reichs-Abschiede contrahiren, nicht allein den Kauf- oder Pfand-Schilling, oder Bestand-Zinß, verwürckt haben, sondern darzu noch mit einer arbitrari Pœn (so der Ubertretter, wann er ohne Mittel dem Reich unterworffen, dem Kayserlichen Fisco, sonsten aber dem Domino Territorii, oder wann dieser sich auch des Verbrechens theilhafftig gemacht haben würde, berührtem Fisco zu bezahlen schuldig seyn solle) angesehen werden; welches in specie auch der Müntzmeister Eyd beyzurücken, daß sie in keiner verliehenen, verkaufft- oder verpachten Müntzstatt,

statt, es seye selbst, oder durch ihre Gesellen, arbeiten, oder müntzen, worauf denen Obrigkeiten und Creysen, nach Besag ob- angezogener Reichs-Abschiede, das Einsehen aufgetragen wird.

6to: Die beschnittene Müntz, als **Genueser Silber-Cronen/ halbe** und **gantze Philipps-Thaler/ Kopfstücker/** betreffend, soll niemand ohne Abzug am Gewicht anzunehmen schuldig seyn, und deßwegen noch bey gegenwärtigem Reichs-Tag nach Proportion des befindlichen Abgangs ein gewisses statuirt werden: denen Müntz-Ständen aber bevorstehen, dergleichen beschnittene Müntz-Sorten gegen Leidung des Abgangs und Müntz-Kostens auszuwechseln, doch, daß derjenige Müntz-Stand, so diese an sich löset, solche in gute, und meistentheils grobe Reichs-Müntzen zu verwenden schuldig seyn soll.

7mo: Ebenergestalt soll bey der im Reichs-Abschied de Anno 1603. gesetzten Pœn verbotten seyn, die gute Reichs-Müntz umzuprägen, oder wieder in Tiegel zu bringen, und daraus Schied-Müntz zu machen, zu solchem Ende auch die im erst- angezogenen Reichs-Abschied, §. **So setzen, ordnen und wollen Wir** rc. enthaltene Pœn gegen die Müntz-Herren, Müntzmeister, und Müntz-Gesellen in casum Transgressionis in alle Wege wiederholt werden.

8vo: Ingleichen sollen die Müntzmeister von ihren Creyß-Ständen und ihren Müntz-Herrn, dem Reichs-Abschied de Anno 1570. §. 134. **Darumen zu weiterer** rc. bey Verpfändung ihrer Haab und Güter nachzukommen, sich auch selbst auf jedes Erfordern einzustellen, Red und Antwort zu geben, verpflichtet, und zu solchem Ende, von Reichs wegen, eine Special Instruction ad præsentem statum eingerichtet, und denselben beygesetzt werden, daß sie keine gangbare Müntz verbrechen sollen.

9no: Eben die Meynung hat es, nach Ausweisung vor- angezogenen Reichs-Abschieds, mit denen Wardeinen, §. 135. **Was dann oben von Annehmung** rc. auch des Reichs-Abschieds de Anno 1594. §. 101. **Wir ordnen/ wollen/ und gebieten** rc.

10mo: Denen Goldschmidten, wie auch denen Goldschlagern sollen bloß und allein die ausländische Müntz-Sorten, auch anderster nicht, als mit Vorwissen der Obrigkeit, einzuwechseln gestattet, und sie, bey ihrer Aufnehmung in die Zunfft, oder zu Burgern, darauf schwören bey Verlust der Zunfft, oder bürgerlichen Gerechtigkeit; gleichwie auch die Gesellen, wann sie bey einem Meister arbeiten wollen, mittelst des Handschlags sich gegen die Obrigkeit verbinden sollen, dieser Ordnung nachzuleben, oder auch, so ihre Meister darwider handelten, es der Obrigkeit alsobald anzuzeigen, sub pœna arbitraria. Und soll die wider die Goldschmidte und Goldschlager gesetzte Pœn auch Statt haben, wann ihnen einländische güldene und silberne gerechte Sorten von andern zum Brechen und Verschmeltzen zugestellt werden, und diejenige, die solches thun, angedeute güldene und silberne Müntz-Sorten verwürckt haben, und die Obrigkeit, solche zu confisciren, befugt seyn. 1667. Septemb.

Und obschon einige das Handwerck nicht treiben, doch aber das innländische gemüntzte Gold und Silber verschmeltzen, und hinnach den Goldschmidten oder Goldschlagern die Massam zustelleten; so soll doch sowohl der Schmeltzer, als Goldschmidt oder Goldschlager, gestrafft, und angedeute Massa in commissum verfallen seyn.

Nachdeme auch die Chur- und Fürsten (damit die Verbrechung der ausländischen Sorten um soviel weniger überschritten werde) für gut halten, sich auch selbsten erbieten, daß Sie bey den Müntz-Probations-Tägen die Specification auflegen wollen, wieviel von dergleichen Müntzen in ihren Landen und Gebieten gebrochen worden; Als lassen Ihro Kays. Maj. es auch dabey gnädigst bewenden, und halten für billig, daß auch das Reichs-Städtische Collegium mit dieser vorhabenden allgemeinen Satzung sich, und zwar darumen vergleiche, auf daß hernacher denen befindlichen Excessibus auf einem allgemeinen Reichs-Deputations-Tag remediret werden könne.

So halten Ihro Röm. Kayserl. Majestät auch zu Verhütung der befahrenden Excessuum nicht undienlich zu seyn, daß wegen allzu grosser Menge der Goldschmidte und Goldschlager auf eine Restriction gedacht, und diejenige, welche sich an geringen Orten niedersetzen, und daselbst ihres freyen Willens pflegen, nicht gedultet werden, sie seyen dann auf sonderbare denen Reichs-Satzungen ähnliche Ordnung anvor durch gedachte Obrigkeit verbunden.

11mo: Ingleichen solle den Gold- und und Silber-Dratziehern und Posamentirern das Einwechseln und Verbrechen der gangbaren Müntz-Sorten, wie nicht weniger der Silber-Kauf nicht allein ihnen, sondern auch allen andern Privatis insgemein, bevorab den Juden, gäntzlich verbotten, sodann berührter Silber-Kauf anderst nicht, als mit Bewilligung jedes Orts Obrigkeit, verstattet werden.

12mo: Jedes Jahrs sollen die in der Müntz-Ordnung bestimmte Probations-Täge, als 1. Maji und 1. Octobris, oder wenigst einer, unfehlbarlich gehalten, und dessen die ausschreibende Chur- und Fürsten zu rechter Zeit erinnert werden.

13tio: Sintemahlen auch, wie es mit Anstellung gewisser Müntzstätte in einem jeden Creyß zu halten, in denen von Chur-Fürsten und Ständen angezogenen Abschieden de Anno 1570. 71. 76. und mehr andern klar vorgesehen; Als lassen Ihro Kayserliche Majestät es auch bey allem deme, was berührten Punctens halber darinnen begriffen, als

1667. Septemb. als bey einer allerseits angenommenen Reichs-Satzung, gäntzlichen verbleiben.

14to: Niemand solle sich vermessen, die **schwere Groschen / halbe Batzen /** und andere **gute Schied-Müntz** auszuwägen, zu verbrechen, oder zu Legirung der groben Sorten zu gebrauchen, bey Straf, die wider die Aufwechsler statuirt ist.

15to: Solle das Silber, so verarbeitet wird, wenigst 13. **Loth** seyn, nach dem **Cölnischen** Gewicht, und das Gold 18. **Carath** halten, auch solche Arbeit mit den Wappen und Zeichen, sowohl des Orts, da sie gemacht, als des Goldschmidts, der sie verfertiget, bemercket, und zu solchem Ende nothwendige Beschau in loco publico, & a Personis publico nomine deputatis vorgenommen: it. keine Silber-Arbeit geringer gearbeitet werden, als sie seyn solle, es werde ihnen, den Goldschmidten, dergleichen angemuthet, oder aufgetragen, von weme es immer seyn möchte.

16to: Den Jubelirern, Dratziehern, Kauf- und Handelsleuten, auch allen und jeden (die Wardeine und verpflichte Goldschmidte ausgenommen) soll bey schwerer arbitrari Straf verboten seyn, einige Schmeltz- oder Probir-Oefen zu haben, oder zu gebrauchen.

17mo: Wann Gold- und Silber-Arbeiter, oder Kauf- und Handels-Leute Gold- oder Silber-Geschirr, so ohne Prob gemacht, auf die Märckte bringen, soll die Obrigkeit die Beschau gebührlich beobachten, und die Prob ordentlich nehmen, und darauf notiren; wo aber die Notæ publicæ probationis schon darauf seyn, dieselbe, doch mit Vorbehalt jeden Orts Prob, mit der Nadel berühren, doch dabey die Behutsamkeit gebrauchen, damit ohne sonderbare, oder augenscheinlich- befundene Fehler die doppelte Proben zu mercklicher Beschwerde der Handthierenden nicht eingeführet, dagegen wider diejenige, so ihre Zeichen und Wappen mißbrauchen, eine ernstliche Demonstration vorkehren.

III.

Was den **dritten** *Haupt-Punct* betrifft: **wie nemlich die Vorsehung zu thun / damit die gute Reichs-Müntz im Reich behalten / und keine schlechte ausländische herein geführt werde?** thun Ihro Kayserl. Majestät an Ihrem Höchsten Ort ein mehrers nicht verlangen, als daß auch die ausländische Müntz-Sorten in dem Reich behalten werden könnten, zumahlen ein gleicher Schade dem Reich durch Ausführung des guten ausländischen sowohl, als innländischen Gelds zugefügt wird, und sich ohnedas eine kleine Anzahl der guten groben Reichs-Sorten darinnen befindet. Nachdeme aber gegenwärtige Beschaffenheit des Reichs je nicht zulässet, daß sonderlich den Kauf- und Handelsleuten könnte verwehrt werden, die ausser des Reichs erkauffende Waaren mit baarem Geld zu bezahlen, und dahero auch in Ihrer Kayserlichen Majestät Erb-Königreich- und Landen dasjenige, was wegen Ausführung der güldenen und silbernen Müntz-Sorten in einigen Reichs-Abschieden determinirt ist, nicht practicirt werden kan:

Also, und gleichwie Ihro Kayserl. Majest. es bey allem deme, was gegen diejenigen, so des Gewinns halber die Reichs-Müntz auswechseln, und ausser Reichs verführen, in vorigen Reichs-Satzungen geordnet ist, allergnädigst bewenden lassen, und keinem Chur-Fürsten oder Stand zu verbieten ist, darauf das Absehen zu tragen, und da es wichtige Ursachen erfordern, die Visitation vorzunehmen; So können hingegen Ihro Kayserliche Majestät nicht befinden, daß anderwärts den Kauf- und Handelsleuten, ob, und wie viel sie Geld ausser des Reichs zu Treibung ihrer Handelschafft zu verführen, befugt seyn sollen? jetztmahlen ein Gesatz vorzuschreiben: und noch weniger, daß an denen vorlegenden Obrigkeitlichen Urkunden, daß dergleichen Personen dessen ausser Lands verführenden Gelds zu Führung ihrer Commercien benöthiget: oder daß in denen Ballen kein Geld eingepackt, weiterer Zweiffel zu tragen seye; vermercken aber dabey gnädigst, kein verträglicheres Mittel zu seyn, die innländische, und respective ausländische Sorten in dem Reich zu erhalten, als die ausländische nach dem Fuß des Reichs-Thalers zu valviren, und den Reichs- verderblichen Luxum abzuschaffen. Was aber von Chur-Fürsten und Ständen in secundo Membro dieses dritten Haupt-Puncts berührt worden, lassen Ihro Kayserliche Majestät es bey Ihrer hieoben bey dem ersten Haupt-Punct gegebenen allergnädigsten Resolution nochmahls bewenden, und halten im übrigen, eine grosse Nothdurfft zu seyn, daß man bey denen Probations-Tägen alles das, so in Müntz-Sachen wird verglichen werden, mit sondern Ernst und Fleiß vollziehe.

Soviel aber anlangt, daß die güldene und silberne Spitzen und Borten, wie auch die güldene und silberne Knöpfe, wie nicht weniger die güldene und silberne Tücher, auch die mit Gold und Silber gestickte Kleider, und das unnöthige Verguldten verbotten seyn solle, haben Ihro Majestät in Dero Erb-Königreich- und Landen durch eine schon in Anno 1659. publicirte Pragmaticam dergleichen Verordnung, doch mit einiger geringen Limitation und Ausnahm, allbereit gethan, seynd auch anderweit im Werck begriffen, selbige zu verneuern, und in gewissen Puncten zu vermehren, und zu verbessern; lassen Ihro dahero auch mehr- besagter Chur-Fürsten und Stände abgegebenes Gutachten um so vielmehr gnädigst gefallen: Allein, und weilen gleichwohl die Experienz mit sich bringt, daß die in den Policey-Sachen machende Ordnungen gar bald erlöschen, wann sie nicht mit grossem Rigor, und fast ohne Unterschied

der

der Personen exequirt werden: nicht weniger auch der Reichs-verderblichen Verschwendung bloß und allein mit Verbietung obiger Waaren nicht genugsamlich gesteuert ist, indeme noch viel ein mehrers Geld durch die seidene und zwirnene, als durch die güldene und silberne Spitzen, und dergleichen, ausser des Reichs transferirt und gebracht wird;

Also wollen Allerhöchst-gedacht-Ihro Kayserliche Majestät von Chur-Fürsten und Ständen, wasgestalt, und mit was Ernst die Ubertretter zu bestraffen, auch was gedachter zwirnenen und seidenen Spitzen, auch Borten halber vorzunehmen, Dero weiteres Gutachten vernehmen, und sich daraufhin über ein- und anders gnädigst entschliessen, auch an Ihrem Höchsten Ort, der andern Dinge halber, in gemeldten Ihren Erb-Königreich- und Landen gute Policey anzuordnen nicht unterlassen.

IV. & V.

Der vierte und fünffte **Haupt-Punct: was nemlich für Schied-Müntz/ und in was für einem Werth und Gehalt für Währschafft anzunehmen**? und **wie dem allzuhäuffigen Gepräg der Schied-Müntz zu begegnen**? werden ihre Erledigung auch mit deme erlangen, wann man sich, wie bey dem ersten Haupt-Punct, wegen des Reichs-Thalers wenigst per modum Provisionis, verglichen haben wird; zu welchem Ende dann Ihre Kayserliche Majestät der Chur-Fürsten und Stände Gutachtens obverstandener massen gewärtig seyn.

VI.

Anlangend den sechsten **Haupt-Puncten**/ nemlichen: **welche inn- und ausländische güldene Müntzen/ und was** *Valor* **und Gehalts für Währschafft anzunehmen**? lassen Höchst-gedacht-Ihro Kayserliche Majestät Ihro der Löbl. Stände 1667. dabey gethane Erinnerungen gnädigst gefal- Septemb. len; Ob aber die **Ducaten**/ so das **Cronen-Gewicht** nicht haben, gar verruffen, oder mit Defalcation des erscheinenden Mangels angenommen werden sollen, befinden Ihro Kayserliche Majestät allergnädigst, daß, zu Manutenirung der Reichs-Satzungen, auch Verhinderung der einschleichenden ringen Sorten, es gar viel vorträglicher seye, dergleichen ringhaltige Ducaten nach Verfliessung des gesetzten acht-monathlichen Termins völlig zu verbieten.

VII.

Der siebende **Haupt-Punct: wie das Verschmeltzen der güldenen Müntzen zu verhüten**? ist allbereit bey dem andern Punct, wie hieroben gemeldt, erlediget, und resolvirt; worauf Ihro Kayserl. Majestät sich nochmahl beziehen; und verbleiben, in Erwartung Ihrer, der Löbl. Chur-Fürsten und Stände, und der Abwesenden Räthe, Bottschafften und Gesandten, fernern vernünfftigen Gutachtens, Denselben mit Freundschafft, Vetter- und Oheimlich-geneigten Willen, Kayserlichen Hulden, und allem Guten wohl beygethan.

Welches Ihro Hochfl. Eminenz, von obhabender Kayserl. Commission wegen, Denenselben hinwiederum in Antwort anzufügen, nicht ermangeln wollen; und verbleiben denen Herren Chur-Fürsten und Ständen, auch Deren Räthen, Bottschafften und Gesandten respective freundlich-willig- und geneigte Dienste, auch Freundschafften, Willfährigkeiten, und alles Liebes und Gutes zu erweisen, allezeit geflissen, willig, bereit und gewogen. Signatum **Regenspurg**/ den 5. Septembr. 1667.

(L.S.) *Guidobald.*

Num. XXVII.

Kayserliches Commissions-Decret.

Resolution **auf das/ wegen Abstellung des höchst-schädlichen** *Duelliren*/ **Balgen und Kugel-Wechseln/ erstattete Reichs-Gutachten/ dessen gäntzlicher Inhalt allergnädigst** *ratificirt* **wird.**

Dictatum Ratisbonæ, $\frac{22}{12}$. *Septembris* 1668.

DEr Römisch-Kayserlichen Majestät, unserm Allergnädigsten Herrn, hat Deroselben zu gegenwärtigem Reichs-Tag ad interim gevollmächtigter Kayserlicher Commissarius, der Hochwohlgebohrne Graf und Herr, Herr *David*, des Heil. Römischen Reichs Graf und Herr von **Weissenwolff** rc. rc. gehorsamst referirt und eingeschickt, was des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Stände bey erst-besagtem Reichs-Tag versammleten Räthen, Bottschafften und Gesandten, Ihro sub dato den 30sten nächst-verwichenen Monaths Julii, bey der für gut befundenen Verbesserung des **Policey-Wesens**/ für ein Reichs-Bedencken zu eröffnen, beliebig gewesen, wie nemlich

Fürs erste/ im Heil. Röm. Reich dem hoch-schädlichen *Duelliren*/ **Balgen** und **Kugel-Wechseln** zu begegnen, und was Ihres vernünfftigen Darfürhaltens, zu nachdrücklicher Abstellung solchen allzuweit eingerissenen unchristlichen Beginnens, für eine durchgehends ernstliche Verordnung vonnöthen seyn wolle, damit aller Vorwand, Anlaß

1668. Septemb. laß und Ursach zu dergleichen Excessen benommen, und das frevelmüthige Schmähen und Injuriiren, als der Ursprung solches Unheyls, verhütet werde, oder, da darwider gehandelt würde, dem Beleidigten schleunige billigmäßige Satisfaction wiederfahren möchte, also daß, wo einer entweder mit Worten, oder mit der That beschmähet, oder beschimpfet worden, kein ordentlicher Process verstattet, sondern, wann der beleidigte solches bey behöriger Instanz anzeiget, darinnen gantz summarie, und dergestalt verfahren werden sollte, daß, wann sich befindete, daß der Injuriant sich zu dem Beleidigten ohne Ursach genöthiget, der Injuriant, nebenst Refundirung der Unkosten, zu gebührender Satisfaction, vermittelst einer Ehren-Erklärung, und öffentlichen Abbitte, oder Wiederruffs, (mit der dabey gefügten Erklärung, daß ohne grosse erhebliche Ursachen einiger Reservationi Honoris, wordurch, die Infamiam zu evitiren, per indirectum gesucht wird, nicht statt zu geben, sogar, daß auch der Richter, da er die Ehre ohne genugsame erhebliche Ursache vorbehalten sollte, selbst darum zu straffen wäre,) ohne alle Weitläuffigkeit vermögt, und darzu ohne Respect der Person mit einer empfindlichen Geld- oder Gefängniß-Straffe, oder, nach Beschaffenheit des Verbrechens, und anderer Umstände, wohl gar mit der Lands-Verweisung, oder noch schärffern Straffen angesehen: ja, da einer den andern mit thätlichen Injurien, bevorab mit Prügeln, und dergleichen harten Tractamenten, vor sich selbst, oder durch andere zu beschimpfen angestifftet, in solchen Fällen gegen den Thäter, Anstiffter und Helffer, nach Gestalt des Delicti, und Qualität des Injuriati, wohl gar mit Leib- und Lebens-Straffe verfahren werden: daß auch die Obrigkeiten, da sie ohne vorgehende Klage des Injuriati von dergleichen Injuri-Händeln etwas vernehmen würden, ex officio solche Injuri-Sache durch gütliche Vergleichung, oder rechtmäßig-schleunige Entscheidung beylegen, und dardurch aller Anlaß zu weiterer Nachsuchung aufgehoben, und dem Beleidigten nicht benommen seyn solle, sich mit dem Injurianten absonderlich in der Güte zu vertragen, jedoch der Obrigkeit an verwürckter Straffe ohnabbrüchig. Und was

Fürs andere, vorbesagte der Chur-Fürsten und Stände Räthe, Bottschafften und Gesandte, zu desto mehrerer Benehmung der nunmehr fast eingewurtzelten Opinion des Puncti Honoris, für gut und nothwendig ermessen, daß in bevorstehender allgemeinen Reichs-Constitution, und von Chur-Fürsten und Ständen in Deren Landen ausgehenden Edicten und Mandaten mit mehrern ausgeführt werden sollte, wie das blutige Balgen und Kugel-Wechseln wider GOttes Wort, die natürlich-geistlich- und gemeine geschriebene Rechte, alle Ehrbarkeit, gute Policey, und den gemeinen Ruhe- und Friedens-Stand lauffe, nicht weniger der Obrigkeit in ihr Amt gegriffen, und dardurch Aergernüß gegeben werde:

Welches alles wie vor-Allerhöchstgedacht-Ihro Kayserliche Majestät sehr vernünfftig, und dabey insonderheit diß wohl-überlegt befunden, daß die angethane Injurien keinem an seinen Ehren, oder erworbenen ehrlichen Nahmen etwas von Rechts wegen schaden, vielweniger dergleichen verdammliches Blut-Vergiessen entschuldigen, zumahlen dem Injuriato schon in andere Wege per viam juris gebührende Hülffe und Satisfaction geschehen könne: auch dem Provocato, da er gleich nicht erscheine, an seiner Hertzhafftigkeit und Ehren-Stand nichts abgehe: und ein jeder, welcher der Christlichen Religion zugethan ist, von selbsten billig betrachten solle, daß eine solche unchristliche Ehren-Rettung ohnedas sehr gefährlich und ungewiß seye, dergestalt, daß die Provocanten selber öffters unterliegen, und in Einbüssung des Lebens, welches sie zu Dienst des Vaterlands hätten erspahren können, mit Leib und Seel jämmerlich zu Grund gehen: bevorab aber, daß auch die Secunden, ohne daß sie einander das wenigste Leyd zugefügt, dannoch mit einander unmenschlicher, und fast teufflischer Weise kämpfen thun; Also lassen Allerhöchst-gedacht Ihro Kayserl. Majestät diß reiflich- und wohl-erwogene Reichs-Gutachten Ihro nicht allein alles seines Inhalts allergnädigst gefallen, sondern haben sich auch nach Anleitung desselben dahin allergnädigst resolvirt:

Erstlich/ daß alle und jede fürsetzlich angestellte Duella und Balgereyen zu Roß und Fuß im gantzen Römischen Reich ohne Unterschied der Personen, was Stands, Würden, oder Wesens die seyen, bey nachgesetzten Straffen sollen verboten seyn, also, daß (**ausser der Rechtlichen Nothwehr, darzu einer *in continenti* äusserst benöthiget wird**) männiglich sich nicht allein aller gewaffneten Hand-Anlegung, sondern auch aller Ausforderung zu Duellen und Balgen zu Fuß, oder zu Pferde, der Ausgeforderte aber aller Erscheinung, und die gesuchte Beystände alles Raths und That-Handlung, Beywohnung, Vorschubs und Beystands enthalten sollen.

Fürs andere: Gleichwie eine jede Obrigkeit um alles menschliche Blut, so durch Connivenz unzeitig vergossen, Rechenschafft zu geben schuldig ist; also sollen alle und jede Obrigkeiten und Beamte, wie die Nahmen haben mögen, so bald sie von einigem angestellten Kampf Nachricht erhalten, den Balgern und ihren Secunden solchen bey Verlust Leib- und Lebens nicht allein zu verbieten, sondern auch solches sträfliche Vorhaben durch Arrestir- oder Verhafftung ihrer Personen, sie seyen ihrer, des Orts Obrigkeit, Jurisdiction unterworffen, oder nicht,

und

und sonsten durch alle mögliche Wege und Mittel zu verhindern, schuldig und gehalten seyn.

Drittens: Soll nicht weniger denen Wirthen und Haus-Vätern, in deren Häusern bey Mahl- oder Hochzeiten, oder andern Zusammenkünfften, sich einige Zanckereyen erregen, bey unausbleiblicher Straffe auferlegt werden, daß sie nicht allein die Interessirte zu Fried bringen, sondern auch, auf Verspüren, daß es zu würcklichem Duell kommen dörffte, solches der Obrigkeit anzeigen, damit dem Provocanti und Provocato alsobalden Einhalt geschehen möge; wie dann auch sonsten aller Orten auf die Friedens-Störer, Aufwiegler, Haderer und Tumultuirer, gute Auffsicht zu haben, und, wo sich dergleichen etwas zutragen möchte, denen Obrigkeiten ohnverlangt anzuzeigen, welche dann folgends die Thäter zu Verhafft bringen, und nach Beschaffenheit des Delicti abstraffeu sollen. Sollte sich aber,

Fürs vierte/ jemand, solchen Verbots ungeachtet, unterstehen und vermessen, einen andern, unter waserley Schein es immer geschehen möchte, auszufordern, der solle bloß des Ausforderns halber, wann gleich das würckliche Balgen oder Kugel-Wechseln darauf nicht erfolgte, noch vielmehr aber, wann er den Kampf und Duell mit seinem Gegen-Part, wiewohl ohne Entleibung, ausübet, ipso facto seiner Ehren entsetzet, und nach befindenden Dingen mit würcklicher Lands-Verweisung, ja auch, nach Gelegenheit der Umstände, mit Leib- oder Lebens-Straffe ohnnachläßig belegt: mit solcher Straffe auch nicht weniger die Provocati, wann sie erscheinen: die Secunden, gegen welche, da sie sich gleichfalls mit einander schlagen, die Bestraffung noch mehrers, als gegen die Principalen selbsten, zu schärffen; it. die, welche sich zum Ausfordern und Cartel-Tragen öffentlich brauchen lassen, oder mit Verhelffung Pferde, Waffen, oder sonsten mit Rath und That sich des Wercks theilhafftig gemacht: und endlich auch die, so einen, der ausgefordert worden, aber nicht erschienen ist, wegen seines Nicht-Erscheinens schelten, und solches schimpflich vorwerffen, angesehen werden. Es sollen auch ferners diejenige, welche die vermerckte Provocationes nicht alsogleich der Obrigkeit angezeigt, oder die Duella zu verhindern vermögt, und nicht verhindert haben: it. auch diejenige, welche durch ihre Beywohnung und Concurrentz die Duellanten in ihrem Vorhaben mehrers stärcken und animiren, als abwehren, gleichfalls der Gebühr nach ohnnachläßig gestrafft werden.

Da es dann weiters nicht nur zu würcklichem Duell und Balgen, oder Kugel-Wechseln gekommen, sondern dardurch auch eine Entleibnng erfolgt; so soll alsdann die ordentliche Straffe des Todschlags wider den Thäter, oder Entleiber, ohne Unterschied, ob derselbe gefordert hat, oder ausgefordert worden, er seye Beleidiger, oder Beleidigter, ohne Respect der Personen, des Stands, und der Freundschafft, erkennet, und ohne Mittel vollstreckt, und darwider einiger Appellation, Intercession, oder Fürbitt nicht statt gethan: denen Balgern aber, welche im Duell todt bleiben, keine Begräbniß in Kirchen oder Freythöfen zugelassen werden. 1668. Septemb.

Und demnach die Erfahrung nur allzuviel bezeugt, wie sich mancher den eitlen Ehrgeitz, eingebildete Ehren-Rettung, oder Privat-Neid und Rachgier, mit solchem Eyfer angelegen seyn lässet, daß er zu Erfüllung seines bösen Vorhabens, damit er nicht daran gehindert werde, oder auch denen ausgesetzten Straffen desto mehr entgehen möge, in des dritten Territorio den Kampf veranlassen, und anstellen, oder sich nach vollbrachter That dahin salviren thut; so solle, wann der Kampf in **Teutschland** vorgangen, und der Thäter intra fines Imperii zu betreten ist, die Obrigkeit desselben Orts, wo er anzutreffen, selbigen dem Judici domicilii, seu commissi delicti, auf Begehren unweigerlich zu liefern, und abfolgen zu lassen schuldig seyn: auf dem Fall aber, da er sich gar ausser des **Römischen Reichs** retirirt hätte, gegen ihn nach Ausweisung der Rechte in Contumaciam verfahren, auch die Execution in effigie vorgenommen, und nichts desto weniger, wann derselbe nachgehends über kurtz oder lang betreten würde, die angesetzte Straffe an ihme realiter erfüllet und vollzogen werden.

Damit auch den Duellanten die Mittel zu Ergreiffung der Flucht, soviel möglich, benommen werden, solle bey den Posten, und sonsten, ein- für allemal die ernstliche Verordnung geschehen, daß, bey Vermeidung unausbleiblicher schweren Straffe, keinem, der sich mit Duellen vergriffen, einiger Vorschub zu Entkommung, mit Pferden, noch in andere Wege, gegeben werde.

Was im übrigen mehr- besagte der Chur-Fürsten und Stände Räthe, Bottschafften und Gesandte von denen auf *Universitäten* und *Academien* vorgehenden Excessibus angeregt, daß die *Studenten* sich bald um einer liederlichen Ursach wegen, mit einander schlagen und balgen, also und dergestalt, daß mancher entweder in der besten blühenden Jugend unzeitig um das Leben kommt, oder mit der Eltern höchsten Betrübniß an Gliedern so weit zu schanden gemacht, und übel zugericht wird, daß er seine Tage ein elender Mensch, und das ihme etwa von GOtt verliehene gute Talent deßwegen ohne Nutz seyn muß; Also lassen Ihre Kayserl. Majest. Ihro allergnädigst gefallen, daß künfftiger Reichs-Ordnung specialiter auch einverleibt werde, daß Chur-Fürsten und Stände, welche über gemeldte Universitäten und Academien zu gebieten haben, nach Anleitung besagter Reichs-Ordnung gleichfalls solche Fürsehung thun wollen, daß auch daselbsten unter denen

1668. Oktober. nen Studenten in allem Ausfordern und Balgen ein Ernst und gute Disciplin erhalten, und der Unschuldige vor Gewalt und Thätlichkeiten geschützet werde.

Welches aus Allerhöchst-gedacht-Ihrer Kayserl. Majestät allergnädigsten Befehl Anfangs gedachten Kayserlichen Herrn Commissarii Excellenz Ihnen, der Chur-Fürsten und Stände gevollmächtigten Räthen, Bottschafften und Gesandten, zu verlässiger Kayserlichen Resolution hinwiederum anzufügen nicht unterlassen wollen; und verbleiben Denselben respective freundwillige, auch angenehme Dienste und Willfährigkeiten zu erzeigen, jederzeit willig und geflissen. Signatum Regenspurg, den 19ten Septembris 1668.

(L.S.) **David, Graf von Weissenwolf.**

Num. XXVIII.

Kayserliches Commissions-Decret.

Wird der bestimmte *Termin* zur *Visitation* des Cammer-Gerichts allergnädigst begenehmet, und wegen Nachlaß der Pfalz-Zweybrückisch-ausständigen alten Cammer-Zieler, anvorderist die Einholung des Cammer-Gerichts-*Fiscaln* Berichts für nöthig angesehen.

Dictatum Ratisbonæ, $\frac{9.\ Octobr.}{29\ Septembr.}$ 1668.

Was der Röm. Kayserl. Majestät zu gegenwärtigem Reichs-Tag ad interim gevollmächtigtem Kayserlichen Commissario, dem Hochwohlgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn **David**, des Heil. Röm. Reichs Grafen und Herrn von **Weissenwolf** &c. des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Stände anwesende Räthe, Bottschafften und Gesandte für ein anderweites Reichs-Bedencken, wegen *Visitation* Dero **Kayserlichen Cammer-Gerichts zu Speyer**, wie auch des von dem Herrn **Pfaltzgrafen zu Zweybrücken** prætendirten Nachlaß der erst-besagtem Cammer-Gericht annoch rückständigen alten Unterhaltungs-Zieler, und dißfalls von dem Kayserl. Fiscaln anbedroheter Execution, unterm signato den 3ten nächst-abgewichenen Monaths Augusti, gebührend einreichen lassen, das haben Ihro Excellenz zu recht erhalten, und nicht unterlassen, Allerhöchst-gedacht-Ihrer Kayserlichen Majestät um fernere allergnädigste Resolution gehorsamst einzuschicken. Allermassen nun Dieselbe auch Ihres Höchsten Orts vor-angeregte Visitation, zu Restabilir- und künfftiger mehrer Beschleunigung der Justiz, nicht allein für gantz nützlich, sondern auch höchst-nöthig ermessen; Also hätten Ihro Kayserliche Majestät nichts liebers sehen mögen, als daß berührte Visitation auf die vorhin für gut befundene Zeit hätte werckstellig gemacht werden können. Weilen es aber die damahls um **Speyer** und am **Rhein-Strom** eingefallene leidige Contagion nicht zugeben wollen; So lassen Sie Ihro den in jetzt-angezogenem Reichs-Bedencken vorgeschlagenen Termin auf den 1. Maji nächst-künfftigen 1669sten Jahrs allergnädigst gefallen, und werden nicht ermangeln, sowohl wegen der hierzu erforderten Kayserlichen Commissarien, als auch sonst dasjenige zu verordnen, was der Sachen Nothdurfft, und Dero Kayserliches Amt erfordert; zu welchem Ende dann Allerhöchst-gedacht-Ihro Kayserliche Majestät nicht allein im Werck seynd, die gewöhnliche Notifications-Schreiben, samt Dero Kayserlichen Edicten ins Reich, und die Creyse, dem Herkommen nach, publiciren zu lassen, sondern auch Ihro Chur-Fürstl. Gnaden zu **Mayntz** zuzuschreiben, nicht weniger Ihres Orts dasjenige dabey fernerweit zu beobachten, was Ihrem tragenden Ertz-Cancellariat gemäß seyn wird.

Soviel, fürs andere, die in diesem Reichs-Bedencken enthaltene Recommendation wegen Remission der bey dem Fürstenthum **Zweybrücken** rückständigen-Cammer Zieler anlangt, seynd Ihro Kayserliche Majestät deß Herrn Pfaltzgrafen Fürstlichen Gnaden in allen billigen und möglichen Dingen zu willfahren nicht ungeneigt. Dieweilen aber Dero Kayserliches Cammer-Gericht wegen seines unentbehrlichen Unterhalts hiebey dergestalt interessirt ist, daß, wann Ihro Kayserliche Majestät sich dißfalls, demselben zu Nachtheil, mit einiger Resolution und Erklärung verfänglich machen sollten, dasselbe nicht allein merckllich würde verkürtzt werden, sondern auch dasjenige, was demselben zum Besten im jüngsten Reichs-Abschied versehen ist, guten Theils ohne Effect bleiben müste; Als will eine Nothdurfft seyn, weilen der Kayserliche Cammer-Fiscal seine dißfalls an das Hertzogthum **Zweybrücken** gestellte Forderung bey Dero Kayserlichen Cammer-Gericht allbereit anhängig gemacht, denselben zuvorderist hierüber mit seinem Bericht zu vernehmen.

Welches Anfangs ermeldten Kayserl. Commissarii Excellenz, auf empfangenen Kayser. allergnädigsten Befehl, Ihnen, der Chur-Fürsten und Stände gevollmächtigten Räthen, Bottschafften und Gesandten, hinwiederum

pro

pro Resolutione also anzufügen, nicht unterlassen wollen; und verbleiben Denenselben respective freund-willige, auch angenehme Dienste und Willfährigkeiten zu erzeigen, jederzeit willig und geflissen. Signatum Regenspurg / den 8. Octobr. 1668. 1668. October.

(L.S.) **David, Graf von Weissenwolf.**

Num. XXIX.

Kayserliches Commissions-Decret.

Wordurch die im *Commercien*-Wesen erstattete Reichs-Gutachten / biß auf etwelche wenige *Puncta*, durchgehends allergnädigst *approbirt* werden.

Dictatum Ratisbonæ, $\frac{10.\ Octob.}{30.\ Sept.}$ 1668.

DEr Römisch-Kayserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, zu gegenwärtigem Reichs-Tag ad interim gevollmächtigter Kayserlicher Commissarius, der Hochwohlgebohrne Graf und Herr, Herr **David** / des Heil. Röm. Reichs Graf und Herr von **Weissenwolf** rc. hat zu Handen wohl empfangen, und erst-Allerhöchst-gedacht-Ihrer Kayserl. Majestät zu Dero allergnädigsten Resolution und Entschliessung gehorsamst eingeschickt, wohin des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Stände zu erst-erwehntem Reichs-Tag verordnete Räthe, Bottschafften und Gesandte Sr. Excellenz Ihre vernünfftige Gedancken in *Materia Commerciorum* vom 1. biß 12. subdividirten Puncten in fünf unterschiedlichen Reichs-Gutachten eröffnet haben.

Wie nun Allerhöchst-ernannt-Ihro Kayserliche Majestät zu allergnädigstem Gefallen aufnehmen und vermercken, daß jetzt-gedachte der Chur-Fürsten und Stände Räthe, Botschafften und Gesandte, ihnen die Restabilirung dieses zu Beförderung des allgemeinen Nutzens angesehenen Wercks so eyfrig angelegen seyn lassen; So können Sie sich auch mit denen in solchen Reichs-Bedencken begriffenen einhelligen Meynungen fast durchgehends vergleichen, thun dieselbe auch solchergestalt, und in soweit allergnädigst approbiren. Was aber die von dem **Städte-Rath** bey den Puncten der *Consumptibilien*, und *Appellation* **in Wechsel-Sachen** führende absonderliche Meynung anreicht, haben die Ehrbaren Reichs-Städte sich wohl versichert zu halten, daß Ihro Kayserl. Maj. Ihnen gar wohl gönnen, was zu Ihrer Conservation gedeylich seyn mag. Wie aber die vorgeschlagene Media denen **Kayserlichen** *Reservatis* selbst abträglich seynd, und dem Ansehen nach, auf Monopolia, und mithin auf Verhinderung der Commerciorum im Reich gedeutet, und daher desto schwehrlicher nachgegeben werden können; Also leben Ihro Kayserl. Majest. der gnädigsten Zuversicht, wann die Kayserl. Edicta auf die unberechtigte bey dem vorgewesenen **teutschen** Krieg eingeschlichene Excesse und Ungleichheiten, und zwar nicht sowohl wider die Reichs-Städte, als alle Stände, dergleichen Mißbräuche verüben, eingerichtet werden, (wie die **beede höhere** *Collegia* diesen Puncten in solchen Terminis abgefaßt) daß sich besagte Städte darwider zu beschwehren nicht Ursach haben werden. Und gleichwie nicht allein das Instrumentum Pacis im Buchstaben vermag, daß alle neuerliche *Exactiones*, *Onera & Impedimenta*, *quibus Commerciorum usus deterior redditus est*, abgeschafft werden sollen, sondern Ihro Kayserliche Majestät sich darzu auch in Dero Wahl-Capitulation, Artic. 22. verbindlich gemacht haben; So wird deme zugegen, nicht allein in diesem Passu, sondern auch bey dem, was an Reichs-Städtischer Seiten in dem andern Reichs-Bedencken vom 1. Augusti, die **verdorbene Kaufleute** betreffend, quoad *Appellationes & Mandata* begehrt worden, nicht wohl ein anderes zu statuiren seyn, als daß vorderist solche Processe in Gewerb-Maaß- und Handels-Sachen (wie eine Zeit hero geschehen) nicht sofort von den höchsten Gerichten im Reich erkannt, sondern zuvor an die Obrigkeit und Richter gedachtes Orts um Bericht geschrieben: sodann daß,

Fürs anderte, der §. **Als auch bey den Handels-Städten** rc. des jüngsten Reichs-Abschieds de Anno 1654. auf andere Kauf- und Handels-Gefälle extendirt: wie nicht wenigers,

Drittens, in Kauf- und Handels-Sachen bey den höchsten Gerichten, vor Eröffnung der Urthel, verständiger Kaufleute Gutachten circa Factum mercantile gehört, und nicht beyseit gesetzt werde.

Gleicher Eigenschafft ist der in solchem Bedencken enthaltene §. **Was nun** *sto* rc. als welcher *de restringendo Jure concedendi Inducias moratorias* redet, dabey die Löblichen Stände selbst unschwer finden werden, daß Ihnen der jüngste Reichs-Abschied in §pho: **Dieser Unser** rc. dißfalls schwerlich zu statten kommen können, in Bedencken, daß die vorhergehende Sanction nur von denen Debitoren rede, welche durch den Krieg, oder auch allzugrosse Aufschwellung der Zinsen und Interesse, ins Verderben kommen. Gleichwie nun diesen gewisse Beneficia, und zwar solche indulgirt worden, daß man dafür gehalten, daß ihnen darmit genugsam geholf-

1668. Decemb. sen, und die Creditores weiters nicht gravirt werden könnten; Also haben die nächst abgelebte, in GOTT ruhende Röm. Kayserliche Majestät, Glorwürdigsten Andenckens, sich zu der Declaration bewegen lassen, daß Sie inskünfftige keine andere Moratorien dieser allgemeinen Reichs-Verordnung zuentgegen ausgehen, oder ertheilen lassen wollen. Indem aber jetzt-gedachte allgemeine Reichs-Verordnung ob-verstandener massen nicht von denen verdorbenen Kaufleuten redet, so ex alia causa, und zwar wegen Unglücks-Fälle, denen kein vernünfftiger und fleißiger Handelsmann vorkommen können, solch Beneficium suchen thun; Als kan es auch darauf nicht gezogen werden. Wie nun bekannt, daß sothane Renunciationes *in præjudicium Cæsareæ Potestatis* nicht extendirt werden können, oder sollen, sondern strictissime zu verstehen seyen: und dann sowohl bey Höchstgedacht-Ihrer Kayserl. Majestät in GOTT ruhenden Herrn Vatters, als Ihrer selbst-eigenen Kayserlichen Regierung, dieses beständig observirt, und verschiedenen Handelsleuten nach beygebrachten Requisitis solch Beneficium ertheilt worden; Also haben Ihro Kayserliche Majestät in fernerer Uberlegung der Sachen befunden, daß die *Induciæ moratoriæ*, wann sie nur nach Innhalt der gemeinen Rechten und Reichs-Constitutionen gegeben werden, denen Commerciis gar nicht hinderlich, sondern vermittelst derselben sowohl der Creditor, als der Debitor, bey häuslichem Wesen, Handel und Wandel, erhalten werden können; und dahero auf so gestalte Unglücks- und andere Fälle, derentwegen ein- und anderer einig Moratorium zu prætendiren befugt wäre, nicht gar zu verweigern seyn.

Welches Hochwohlgedachten Herrn Kayserlichen Commissarii Excellenz mehrbesagten der Löbl. Chur-Fürsten und Stände gevollmächtigten Räthen, Bottschafften und Gesandten, auf allergnädigsten Kayserlichen Befehl, zu verläßlicher Antwort und Resolution also anzufügen, nicht unterlassen wollen; u. verbleiben Denenselben respective freundwillige, auch angenehme Dienste und Willfährigkeiten zu erzeigen, jederzeit willig und geflissen. Signatum **Regenspurg**, den 8. Octobr. 1668.

(L.S.) **David, Graf von Weissenwolf.**

Num. XXX.

Kayserliches Commissions-Decret.

Resolution auf das Reichs-Gutachten, _in puncto Securitatis publicæ_; Kayserliche Majestät lassen sich den vorgeschlagenen _modum ratione Quanti particularis_, daß jeder Stand sich darüber _in Comitiis_ erklähre, allergnädigst gefallen, mit dem Begehren, daß in dieser, wie auch der Münz-Materie fördersamst fortgefahren werde. Die Pfaltz-Simmer-Zweybrückisch- und Veldentzische _Gravamina_ wären bey der _occasione_ der Unruhen am Rhein-Strom, verordneten Kayserlichen _Commission_ anzubringen, und wegen schleuniger Erledigung der zehen Verein-Städte im Elsaß, und _Consorten_, obwaltender Beschwehrden, würden Kayserliche Majestät an die _Arbitros_ die bereits ergangene _Excitatorien_ wiederholen.

Dictatum Ratisbonæ, $\frac{4}{1}$. *Decembris* 1668.

DEr Römisch-Kayserlichen Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, hat Dero zu gegenwärtigem Reichs-Tag ad interim gevollmächtigter Kayserlicher Commissarius, der Hoch- und Wohlgebohrne Graf und Herr, Herr **David**, des Heil. Röm. Reichs Graf und Herr von **Weissenwolf** ꝛc. gehorsamst eingeschickt, was des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Stände daselbst anwesende Räthe, Bottschafften und Gesandte, über den von Allerhöchst-gedacht-Ihrer Kayserl. Majestät Ihnen Erinnerungs-weis an die Hand gegebenen Modum, daß man das Werck bey gegenwärtigem Reichs-Tag, wo alle Stände beysammen seynd, *summarie*, und **Creyß-weis** tractiren möchte, Sr. Excellenz ꝛc. unter dato den 23. Novembr. nächsthin, für ein anderweites Reichs-Bedencken zustellen lassen, und dafür halten wollen, daß, da die Sache dergestalt an die Creyse verwiesen werden sollte, es dabey gleichfalls allerhand Difficultäten und Hindernüsse abgeben, einfolgentlich dardurch der angezielte Zweck, zu Bevestigung der allgemeinen Reichs-Sicherheit, ebenfalls sobald nicht, als es die Nothdurfft erforderte, zu erreichen seyn dörffte; und Allerhöchstgedacht Ihrer Kayserl. Majest. dahero allerunterthänigst anheim zu stellen, für diensam ermessen, ob nicht dieses der schleunigst- und kürtzeste Weg seyn möchte, daß ein jeder Stand selbsten, was Er nach Proportion seines Vermögens, und der Matricul de Anno 1521. zu geben gemeynt wäre, daselbsten beym Reichs-Tag sich in seinem Voto (**jedoch, daß dieser _Modus_ denen Creysen an Ihrem dißfalls hergebrachten Rechten, wie auch der alten _Observanz_ unpræjudicirlich seyn solte**) erklärte, und darzu ein **Terminus** von vier

Wochen

Wochen bestimmet würde, damit nicht allein immittelst man sich darauf genugsam instruiren lassen, sondern auch die Abwesende dessen Nachricht erlangen mögten; wobey dann auch ein Jeder die Billigkeit Zweiffels-ohne dergestalt beobachten würde, wie Er es gegen offt-Allerhöchstbesagt-Ihrer Kayserlichen Majestät und dem Reich zu verantworten getrauete, man auch nicht Ursach hätte, sich länger darmit aufzuhalten, sondern Ihro Kayserl. Maj. und das Reich darbey acquiesciren möchten; unterdessen aber in dem *Puncto Securitatis*, und dem **Müntz-Wesen** fortzufahren wäre; und was obbesagte der Chur-Fürsten und Stände Räthe, Bottschafften und Gesandte dabenebenst auch wegen der am **Rhein-Strom** entstandenen Motuum, und dardurch denen **Pfaltz-Simmerisch-Pfaltz-Zweybrück-** und **Pfaltz-Veldenzischen** unschuldigen Land- und Leuten zugefügten grossen Schadens angeregt und gesucht, weilen ermeldte Herren **Pfaltzgrafen** in nicht geringer Sorg stunden, diesen Winter über noch ferner hart getroffen zu werden, daß Allerhöchst-gedacht-Ihro Kayserl. Majestät die, zu Hinlegung dieser Unruhe am **Rhein-Strom**, erkannte Kayserliche Commission auf vorerwehnte geklagte Beschwehrden allergnädigst extendiren, und nächst diesem auch, auf Erinner- und Ansuchung des **Reichs-Städtischen** *Collegii*, wegen der zehen Verein-Städte im **Elsaß** wider die Königlich-**Frantzösische** Ministros führender, und je länger, je mehr zunehmender Beschwehrden dahin allergnädigst bedacht seyn wollten, damit die nunmehr vor geraumer Zeit dem Arbitrio untergebene Differentien noch vor Ausgang dieses Reichs-Tags erörtert, und indessen die neue ermeldtem Arbitrio absonderlich vorgetragene Beschwerungen, vermittelst desselben, durch alle dienliche Mittel und Wege abgewendet, sodann derer bey den **Metz-Tull-** und **Verdunischen** Lehen interessirten Fürsten und Stände, wie auch der **Reichs-Ritterschafft** im **Unter-Elsaß** nicht weniger zu besagtem Arbitrio remittirte Gravamina bestens recommendirt werden möchten.

Allermassen nun obberührte der Chur-Fürsten und Stände Räthe, Bottschafften und Gesandte sich ungezweiffelt zu erinnern werden wissen, was gestalt bey dem an Sie den 24sten Octobris nächsthin abgelassenen Erinnerungs-Decret Ihrer Kayserl. Majestät allergnädigste Intention auch dahin gangen, daß, wann Ihrer, der Löblichen Stände Meynung nach, auf die damahls vorgeschlagene Weise zu dem vorgezielten Zweck nicht zu gelangen seyn sollte, und denen Ständen ein anderer kürtzerer Weg beyfallen würde, Ihnen alsdann bevorstehen möchte, solchen alsogleich an Hand zu geben: und nun Dieselbe, nach Inhalt dieses Reichs-Bedenckens, für den schleunigst- und kürtzesten Weg halten wollen, **daß ein jeder Stand selbst, was er nach** *Proportion* **seines Vermögens, und vorberührter** *Matricul de Anno* **1521. zu geben gemeynt seye, doch einem jeden Creyß an seinen hergebrachten Rechten und der alten** *Observanz* **ohne Nachtheil, innerhalb 4. Wochen erklären sollte;** Also lassen Allerhöchst-gedacht Römisch-Kayserliche Majestät Ihro nicht weniger diesen Vorschlag nicht zuwider seyn; können auch geschehen lassen, wann sich in fernerer Uberlegung desselben wider bessere Zuversicht hervor thun sollte, daß auch also auf solche Weise nicht fortzukommen seyn sollte, daß sodann mit Vorbehalt Dero allergnädigsten Approbation derjenige Weg ergriffen werde, welcher denen Reichs-Satzungen gemäß, zu Erhebung dieses allgemeinen nützlichen Wercks der schleunigste, kürtzeste und sicherste seyn werde. 1668. Decembr.

Unterdessen wird Ihrer Kayserl. Majestät nichts liebers seyn, als daß, Ihren mehrmahligen Erinnerungen nach, nicht allein in diesem *Puncto securitatis*, sondern auch in dem **Müntz-Wesen** unverzüglich fortgefahren, und beede diese Materien, bey welchen des Reichs Wohlfahrt und Wiederaufnehmen so mercklich versiret, je eher, je besser erörtert, und zur Richtigkeit gebracht werden mögen.

Was aber die, an Seiten **Pfaltz-Simmern, Pfaltz-Zweybrücken,** und **Pfaltz-Veldentz,** occasione der am Rhein-Strom entstandenen Motuum, geklagt- und erlittene Schäden, und derentwegen tragende Besorgnüsse, daß Dero Land- und Leute bey gegenwärtiger Winters-Zeit noch ferner hart getroffen werden möchten, belangen thut, wird obermeldten Ständen des Reichs, und mithin auch denen klagenden Theilen aus anderwärtig-Ihnen beschehender Communication zu vernehmen kommen, mit was für getreuem Vätterlichen Eyfer Allerhöchst-gedacht-Kayserliche Majestät Ihro nicht allein die fördersamste Beylegung solcher Mißhelligkeiten immerfort angelegen seyn lassen, sondern welchergestalt Sie zu solchem Ende auch die hievorhin, in dieser **Chur-Pfältzisch-** und **Lothringischen** Stritt-Sache, denen beeden Herren Marggrafen zu **Baaden** allein aufgetragene Kayserliche Commission nicht weniger auf die übrige, und in der **Wild-Fangs-Sache** verordnete Commissarios zu dem Ende extendirt haben, damit denen allerseits geklagten Beschwernüssen mit desto grösserem Nachdruck, aller Möglichkeit nach, fördersamst abgeholffen werden möchte. Dafern nun obgedachte Herren **Pfaltzgrafen** bey solchen Strittigkeiten sich auch interessirt erachten sollten, wird bey Derselben Belieben stehen, Ihre Gravamina gehöriger Orten anzubringen, da Ihnen, gestalten Sachen nach, dasjenige, was recht ist, und die Billigkeit erfordert, gedeyen werde.

Nicht weniger seynd Ihro Kayserl. Majerbietig,

1669. Aprilis. erbietig, Dero bereits vorhero an die, in der Elsaßischen Sache contra die Königlich-Französische Ministros, von Reichs wegen verordnete Arbitros ergangene *Excitatoria*. zu unverlängter Beförderung des übernommenen Arbitrii zu wiederholen; wie dann Ihrer, des Kayserlichen Commissarii, Excellenz untereinsten, und zugleich anbefohlen worden, mehr-besagte Arbitros nachdrücklich zu erinnern, daß Sie von Reichs wegen daran seyn wollten, damit nicht allein die Ihrem Arbitrio untergebene der zehen Verein-Städte im Elsaß/ sondern auch der bey den Metz- Tull- und Verdunischen Lehen interessirten Stände, und der Reichs-Ritterschafft im Untern Elsaß nicht weniger dorthin remittirte Gravamina noch vor Ausgang des Reichs-Tags erörtert, und eingestellt werden, und bleiben möchten.

Welches Se. Excellenz, dem Löblichen Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio zu dem Ende gebührend anzufügen, und Dasselbe benebenst nachdrücklich zu ersuchen, der Nothdurfft erachtet, solche Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigste Resolution zu mehr-besagter der Herren Chur-Fürsten und Stände gevollmächtigter Räthe, Bottschafften und Gesandten förderfamsten Wissenschafft gelangen zu lassen; und verbleiben Se. Excell. Denenselben respective freundwillige, auch angenehme Dienste und Willfährigkeiten zu erzeigen jederzeit willig und geflissen. Signatum Regenspurg / den 10. Decembr. 1668.

(L.S.) David / Graf von Weissenwolf.

Num. XXXI.

Kayserliches Commissions-Decret.

Resolution auf das Reichs-Gutachten im Müntz-Wesen / dahin zielend / daß der Reichs-Thaler bey dem alten Werth zu 1. fl. 30. Kr. zu belassen / und demnach über alle andere von solch- vestgesetztem Fuß abhangende Puncten / sonderbar auch wegen der Müntz-Kosten / ein ausführliches Gutachten abzufassen: *ratione Luxus* aber / biß zu Vergleichung eines allgemeinen Gesetzes / einsweilen jeder Stand in seinem Gebieth allen Uberfluß abzustellen / Gold- und Silber-Bruch möglichst zu verhüten / und durch Einführung der *Manufacturen* das Geld im Reich zu erhalten trachten solle.

Dictatum Ratisbonæ, 5. April. / 26. Mart. 1669.

DEr Römisch-Kayserlichen Majestät, unserm Allergnädigsten Herrn, hat der zu gegenwärtigem Reichs-Tag ad interim gevollmächtigte Kayserl. Commissarius, der Hoch- und Wohlgebohrne Graf und Herr, Herr *David*, des Heil. Röm. Reichs Graf und Herr von Weissenwolff ꝛc. in Unterthänigkeit eingeschickt, was des Heil. Reichs Chur-Fürsten und Stände zu diesem Reichs-Tag gevollmächtigte Räthe, Bottschafften und Gesandte Sr. Excellenz untern dato den 19. Decembris nächst-abgewichenen 1668sten Jahrs, auf die von erst-Allerhöchst-gedacht- Ihrer Kayserl. Majest. Ihnen zu fernerer Berathschlagung zugeschickte Puncten in dem Müntz-Wesen, für ein anderweites Gutachten zustellen lassen; und zwar bey dem 1sten Haupt-Puncten der Kayserlichen Resolution, das Schrot und Korn / wie auch den Valorem extrinsecum betreffend, darfür halten wollen, weilen (des Churfürstlichen *Collegii* Meynung nach) dem Müntz-Edict so vollständig nicht nachgegangen werden könnte, daß, den Reichs-Thaler hinfüro an der innerlichen Güte in etwas zu ringern, das beste und zulänglichste Mittel seyn würde: an Seiten der Fürstlich- und Städtischen *Collegiorum* aber aus anderwärtigen Rationibus geschlossen worden, daß berührter Reichs-Thaler, sowohl wegen des äusserlichen, als innerlichen Halts, bey seiner jetzigen Valuta pro 1. fl. 30. Kr. ungeändert zu lassen, und wann wegen des Fußes und Werths des Reichs-Thalers ein Gewisses statuirt, daß alsdann auch der Werth des Silber-Kauffs im Reich darnach zu reguliren seyn werde; und was Ihnen, denen Löblichen Ständen, wegen der Müntz-Kosten bey denen Schied-Müntzen sowohl die General- als Special-Müntz-Wardeine für Bericht und Gutachten erstattet, und benebenst wegen des 2ten und 7ten §. was an denen beschnittenen Müntzen für den Abgang abzuziehen: item §. 8. wegen Abfassung gewisser *Instructionen* für die Wardeine und Müntzmeister: sodann §. 10. vers. Nachdeme auch ꝛc. daß bey denen Müntz-Probations-Tägen jedesmahls ordentliche Specificationes, wie viel von ausländischen Sorten gebrochen worden, aufzulegen: wie nicht weniger bey dem dritten Haupt-Puncten, daß die gute Reichs-Müntz im Reich behalten, und keine ausländische schlechte, oder geringhaltige herein gebracht werde, erinnert, und wegen derjenigen Gelder, welche zu Treibung der Handelschafft verführt werden, über die zwischen denen höhern *Collegiis*, und dem Reichs-Städtischen/

tischen/ in puncto Visitationis, fürgefallene Discrepanz ein- und andern Theils für Meynung geführt: und diesem allem nach, wegen des vierten und fünfften Haupt-Punctens, die Schied-Müntz, und deren Werth: item wegen des sechsten Haupt-Punctens, die geringhaltige Ducaten betreffend: und dann endlich auch des Luxus, und dessen Abstellung halber beygefügt worden.

Allermassen nun Ihro Kayserl. Majestät, wegen *Valors* des Reichs-Thalers/ derjenigen Collegiorum Meynung beytreten, welche dafür halten, daß der Reichs-Thaler bey dem alten Werth, nemlich 1. fl. 30. Kr. zu lassen; Also wird es nunmehr an deme beruhen, daß Sie, gevollmächtigte Räthe, Bottschafften und Gesandte, in allen übrigen von Erledigung des nunmehr gesetzten Fusses dependirenden Puncten, in was Valor nemlich die im Reich gangbare grobe silberne Sorten zu nehmen, und was für ein determinirter Müntz-Kosten auf eine jede Marck Cölnisch bey denen Schied-Müntzen zu passiren, und was sonsten in Sachen weiters vorzunehmen, ihr ausführlich-ferneres Gutachten erstatten, darüber Allerhöchst-gedacht-Ihre Kayserliche Majestät über ein- und anders, und auch wie Sie es wegen der in Ihren Erb-Königreich- und Landen gangbaren Schied-Müntzen halber zu halten gemeynt, allergnädigst resolviren wollen. 1669. Aprilis.

Den *Luxum* betreffend, seynd zwar Ihro Kayserliche Majestät nochmahl in denen Gedancken begriffen, dessentwegen nothwendige Remedirung vorzunehmen, inmittelst aber, und biß man sich eines gemeinen und durchgehenden Gesetzes verglichen, erachten Sie das beste zu seyn, daß ein jeder Stand in seinem Gebieth allen Uberfluß ernstlich abstelle, und sonderlich dahin sehe, daß nicht allein der Gold- und Silber-Bruch möglichst verhütet werde, sondern auch durch Einführung der Manufacturen das Geld in dem Reich erhalten werde.

Welches, aus Allerhöchst-gedacht-Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigsten Befehl, Anfangs gedachten Herrn Kayserlichen Commissarii Excellenz, Ihnen, der Chur-Fürsten und Stände gevollmächtigten Räthen, Bottschafften und Gesandten, zu verlässiger Kayserlichen Resolution anzufügen, nicht unterlassen wollen; und verbleiben Denenselben respective freund-willige, auch angenehme Dienst- und Willfährigkeiten zu erzeigen jederzeit willig und geflissen. Signatum Regenspurg/ den 4. Aprilis 1669.

(L.S.) David, Graf von Weissenwolf.

Num. XXXII.

Kayserliches Commissions-Decret.

Allergnädigste Genehmhaltung des Reichs-Gutachtens/ *Puncto Prorogationis Termini Comitiorum*, mit beygefügter Erinnerung an die *Directoria* und Gesandtschafften/ gestalt die *Deliberationes* emsigst zu befördern/ zu rechter Zeit zusammen zu kommen/ *in Votis* sich der Kürtze zu gebrauchen/ die *Re-* und *Correlationes* zu beschleunigen/ und nicht gleich über ein jedes *Incidens* auf den andern Raths-Tag Bedenck-Zeit zu nehmen/ sondern sich hierinnfalls nach dem Beyspiel und *Observanz* vorheriger Reichs-Täge zu verhalten: daß indessen mit Aufsetzung des Reichs-Abschieds ein Anfang zu machen: wegen Erledigung der zehen Verein-Städte/ und *Consorten Gravaminum* die *Arbitri* all-möglichsten Fleiß anzuwenden: und dann die *Visitatio Cameræ* noch etwas verschoben bleiben könne.

Dictatum Ratisbonæ, $\frac{1}{5}$. *Aprilis* 1669.

Der Römisch-Kayserlichen Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, hat Deroselben zu gegenwärtigem Reichs-Tag ad interim gevollmächtigter Kayserlicher Commissarius, der Hoch- und Wohlgebohrne Graf und Herr, Herr David/ des Heil. Röm. Reichs Graf und Herr von Weissenwolf rc. gehorsamst eingeschickt, was Sr. Excellenz des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Stände gevollmächtigte Räthe, Bottschafften und Gesandte, in Puncto *prorogandi Termini finiendorum Comitiorum*, für ein Reichs-Bedencken, de dato Regenspurg/ den 27. Mart. einliefern lassen, damit, Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigstem Gesinnen nach, wenigst vor Ende desselben die angegriffene *Materiæ principaliores* erlediget, und darüber ein Reichs-Abschied verfertiget werden möchte.

Ob nun wohl Allerhöchst-gedachte Röm. Kayserl. Majestät auch Ihres Orts der allergnädigsten Meynung seynd, daß erst-berührte angegriffene Materiæ principaliores auf den 1sten schierist künfftigen Monaths Junii wohl ausgemacht werden könnten; so lassen Sie jedoch, damit keine Ursach genommen werden möge, die Handlung zu abrumpiren, wann dieser Terminus zur Absolvirung nicht also genau zureichen würde, Ihro der höheren *Collegiorum* Meynung nicht weniger Dero allerhöchsten Orts gnädigst gefallen, und allerseits *Directoria* und Gesandtschafften angelegentlich erinnern und ermahnen/ die *Deliberationes* in allen

1669. Aprilis. *Collegiis* mit sonderm Fleiß zu befördern: zu rechter Zeit zusammen zu kommen: in Ihren *Votis* sich der Kürtze möglichst zu befleissen: was der Vorstimmende schon gesagt/ nicht wiederum verdrüßlich zu wiederholen: die *Re-* und *Correlationes* zu beschleunigen: nicht gleich über ein jedes *Incidens* auf den andern Raths-Tag Bedenck-Zeit zu nehmen: sondern nach dem Exempel der bey vorigen Reichs-Tägen gewesten Gesandten (welche nicht nur die *Deliberationes* und Umfrage/ sondern sogar die *Re-* und *Correlationes* in wichtigen *Materiis* in einem Raths-Tag angefangen/ und beschlossen) sich nicht weniger rühmlich zu verhalten; werden auch gnädigst gern sehen, daß gleich jetzt alsobald mit Aufsetzung des Reichs-Abschieds ein Anfang gemacht, doch vor Beschliessung dessen, und ohne Ihrer Kayserl. Majestät ausdrücklichen Bewilligung nicht von einander getreten, noch der Reichs-Tag aufgelöset werde.

Und wie Ihrer Kayserl. Majestät vorhin guter massen bekannt ist, daß besagte Directoren in allen dreyen Reichs-Collegiis zu Beförderung der Sachen mächtig viel thun können; Also haben Sie zu Denenselben das absonderliche gnädigste Vertrauen, Sie werden dißfalls an Ihrem Fleiß und Eifer nichts erwinden lassen, sondern andern mit gutem Exempel vorgehen.

Was die Löbliche Stände hiebey auch, wegen Beförderung Ihrer Kayserl. Majestät allergnädigsten Erklärung auf Ihr eingeschicktes Reichs-Bedencken im Müntz-Wesen angeregt, werden Sie die verlangte Kayserliche Resolution vor Einlieferung dieses schon empfangen haben; gestalt dann Ihro Kayserliche Majestät auch in alle Wege gnädigst gemeynt seyn, und wollen deßwegen die Stände insgemein, sonderlich aber die, wegen der Vasallen der dreyen Stiffter Metz, Tull und Verdun/ auch der zehen Verein-Städte im Elsaß/ und der Reichs-Ritterschafft im Untern Elsaß angebrachter Gravaminum halber, von dem Reich/ und der Cron Franckreich erkieste Arbitros hiemit gantz beweglich erinnert und angemahnet haben, allen möglichen Fleiß vorzukehren, damit noch in diesem währenden Reichs-Tag alle Strittigkeiten gebührend beygelegt werden.

Lassen Ihro auch schließlichen, wegen des prorogirten Reichs-Tags an Dero höchsten Ort nicht zuwider seyn, daß die auf den 1sten nächst-kommenden Monaths Maji veranlaßte *Visitatio Cameræ* für dißmahl verschoben, jedoch noch vor Endigung dieses Reichs-Tags hierzu eine andere gelegene Zeit bestimmt und angesetzt werde.

Welches Hochwohlgedachten Herrn Kayserlichen Commissarii Excellenz, Ihrer, der Chur-Fürsten und Stände, gevollmächtigten Räthen, Bottschafften und Gesandten, aus allergnädigstem Kayserlichen Befehl, zu verlangter Resolution hinwiederum anzufügen, nicht ermangeln wollen; und verbleiben Denenselben respective freund-willige, auch angenehme Dienst- und Willfährigkeiten zu erzeigen, jederzeit willig und geflissen. Signatum Regenspurg/ den 15ten Aprilis 1669.

(L.S.) David/ Graf von Weissenwolf.

Num. XXXIII.

Kayserliches Commissions-Decret.

Allergnädigste *Approbation* des erstatteten Reichs-Gutachtens im *Commercien* Wesen.

Dictatum Ratisbonæ, 1/5. Julii 1669.

Was der Röm. Kayserl. Majestät, unsers Allergnädigsten Herrn, zu gegenwärtigem Reichs-Tag ad interim gevollmächtigtem Kayserlichen Commissario, dem Hoch- und Wohlgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn David, des Heil. Röm. Reichs Grafen und Herrn von Weissenwolf rc. das Löblich-Chur-Mayntzische Reichs-Directorium über Ihrer Kayserlichen Majestät am 8ten Octobris nächst-abgewichenen 1668sten Jahrs in *Materia Commerciorum* ergangene allergnädigste Resolution, unter dato Regenspurg/ den 22sten Junii nächsthin, für ein Erinnerungs-Bedencken übergeben, das ist erst-Allerhöchst-gedacht-Ihrer Kayserl. Majestät von Sr. Excellenz gehorsamst eingeschickt worden, die sich darüber folgender gestalt entschlossen:

Erstlichen/ daß es, wegen der *Consumptibilien*/ bey Dero einmahl ergangenen allergnädigsten Resolution sein Bewenden habe. Dieweilen aber nach eingeliefertem diesem letztern Reichs-Bedencken bey Sr. Excellenz auch das Reichs-Städtische Collegium mit einem Beschwerungs-Memorial einkommen, samb die höhere Collegia die in dem Reichs-Städtischen Concluso, wegen der *Consumptibilium*, enthaltene Meynung bey Abfassung des Reichs-Gutachtens, auch sogar per modum einer Discrepanz, nicht einkommen lassen wollten; so hat es verstandener massen in diesem Passu bey der, solcher *Consumptibilium* halber, ergangenen

Kayserlichen

1669. August.

Kayserlichen Resolution sein ungeändertes Verbleiben. Wie aber bey gehörtem Reichs-Schluß die Intention nicht gewesen, noch seyn können, denen Reichs-Städten dasjenige, so Sie dißfalls rechtmäßig hergebracht, abzusprechen; als ist auch selbiger allein auf die unberechtigte/ dem *Instrumento Pacis* zuwiderlauffende *Excesse* und *Exactiones* zu verstehen.

Was fürs **andere**, die in diesem Gutachten gethane weitere Erinnerungen anbetrifft, haben Ihre Kayserliche Majestät kein Bedencken, daß in **Gewerb, Meß- und Handels-Sachen**/ ehe die Appellations- und Mandat-Processe erkannt werden, vorhero die Obrigkeit und Unter-Richter: wie nicht weniger, vor Eröffnung der Urthel, verständiger Kaufleute Gutachten circa Factum mercantile vernommen, und solches nachgehends nicht allein der höchsten Tribunalien Arbitrio anheim gegeben werde, sondern auch in bevorstehendem Reichs-Abschied behörige Verordnung beschehe. Ebener gestalt lassen

Drittens/ Allerhöchst-gedachte Röm. Kayserliche Majestät Ihro die verlangte Extension des in nächst-vorigem Reichs-Abschied de Anno 1654. enthaltenen §. **Als auch bey denen Handels-Städten** rc. nicht zuwider seyn, daß derselbe auch auf andere, jedoch aber nur dergleichen Kauf- und Handels-Fälle erstreckt werde, welche nicht weniger, als die in bedeutem §. angezogene **Wechsel-Sachen**/ liquid seynd, und, vermög der Rechten, *paratam Executionem* nach sich führen. Was aber

Fürs **vierte**/ die hierbey *in puncto Induciarum moratoriarum* gethane Erinnerung antrifft, daß solches Beneficium von denen verdorbenen, und in Abfall gerathenen Kauf- und Handelsleuten nicht mißbraucht werden möchte, ist Ihrer Kayserl. Majestät gehorsamster Reichs-Hof-Rath vorhin auf dasjenige instruirt, was dißfalls in denen gemeinen Rechten, und der angezogenen **Policey**-Ordnung de Anno 1577. Tit. 23. enthalten, der solche Verordnung Seiner Seits zu beobachten nicht ermangeln wird.

Welches Sc. Excellenz Löblich-gedachtem **Chur-Mayntzischen** Reichs-Directorio, aus allergnädigstem Kayserlichen Befehl, zu schließlicher Resolution wiederantwortlich nicht bergen sollen; und verbleiben Demselben angenehme Freundschafft- und Willfährigkeiten, auch sonsten alles Liebes und Gutes zu erweisen, jederzeit willig und geflissen. Signatum **Regenspurg**/ den 15. Julii 1669.

(L.S.) **David/ Graf von Weissenwolf.**

Num. XXXIV.

Kayserliches Commissions-Decret.

Resolution **auf das jüngere Reichs-Gutachten im Müntz-Wesen: wird der Reichs-Thaler nach seinem innerlichen Gehalt/ und äusserlichen Werth** *pro* **1. fl. 30. Kr. zum Fuß und Richt-Pfenning all- übriger silbernen Müntz-Sorten wiederholter vestgestellt/ und für nöthig angesehen/ daß vor allem ein ordentlich Müntz-*Edict* verglichen/ mithin/ was bey selbigem zu beobachten/ Kayserlicher Majestät an Handen gegeben werde.**

Dictatum Ratisbonæ, $\frac{\text{7. Septembr.}}{\text{28. Augusti.}}$ 1669.

Der Römisch-Kayserlichen Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, ist von Dero zu gegenwärtigem Reichs-Tag ad interim verordnet gewesten Kayserl. Commissario, Herrn **David**, Grafen von **Weissenwolff** rc. gehorsamst eingeschickt worden, was des Heil. Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände gevollmächtigte Räthe, Bottschafften und Gesandte, Demselben unter dato den 1sten nächst-verwichenen Monaths Junii, *in Puncto* **des Müntz-Wesens**/ für ein anderweites Gutachten einliefern lassen, dahin zielend, daß Dieselbe sich vorderist mit Dero Kayserlichen Resolution conformiren, daß der **Reichs-Thaler** bey seinem in vorigen Reichs-Abschieden determinirten innerlichen Gehalt sowohl, als auch dem äusserlichen Werth der 90. Kr. sein ungeändertes Verbleiben haben, und der **Fuß und Richt-Pfenning** aller übrigen im Reich gangbaren silbernen Müntzen seyn solle; und diesemnach, fürs **zweyte**, von selbst folge, daß solche nach dem Werth besagten Reichs-Thalers zu valviren seyen; und was Sie dabey nicht allein ratione *Termini*, die *Valvation* nach dem Fuß des Reichs-Thalers zur Observanz zu bringen, sondern auch, **drittens**/ der **Schied-Müntzen** und des **Müntzer-Lohns** halber: sodann **viertens**/ wegen des *Luxus* erinnern, und darfür halten wollen, daß bey ein- und dem andern Passu weiter zu beobachten seyn möchte.

Allerhöchstgedacht-Ihre Kaysl. Maj. haben dem Hochwürdigsten Fürsten u. Herrn, Herrn *Marquard*, Bischoffen zu **Aichstädt**/ als Deroselben zu vorbesagtem Reichs-Tag gevollmächtigten Kayserlichen Principal-Commissario, gnädigst aufgetragen, vor-ernennter Chur-

1669. Septemb. Chur-Fürsten und Stände Räthen, Bottschafften und Gesandten, an statt fernerer Kayserlichen Resolution, hinwiederum so viel anzufügen, daß Dieselbe sich auf vor-erwehntes Reichs-Bedencken dahin allergnädigst vernehmen lassen:

Erstlichen, habe es bey deme nochmals sein Verbleiben, daß der Reichs-Thaler bey seinem in vorigen Reichs-Abschieden determinirten innerlichen Gehalt sowohl, als auch dem äusserlichen Werth der 90. Kr. sein ohngeändertes Verbleiben haben, und der Fuß und Richt-Pfenning der im Reich gangbaren silbernen Müntzen seyn solle, und daß auch jetzt-gemeldte silberne Müntzen nach solchem Werth des Reichs-Thaler zu valviren seyen.

Was aber, fürs andere, den Terminum anlangt, wann nemlichen diese Valvation nach dem Fuß des Reichs-Thalers zur würcklichen Observanz kommen solle, und wie es nicht allein der groben Sorten halber, sondern auch wegen der Schied-Müntzen zu halten, haben Allerhöchst-gedachte Röm. Kayserl. Majestät, soviel die grobe Sorten betrifft, zwar auch Ihres Orts kein Bedencken, vorberührten Terminum auf 6. Monathe, von Zeit Dero erfolgenden Approbation, zu bestimmen, und ins Reich zu publiciren: Weilen sich aber in fernerer Uberlegung der Sachen, wegen der Schied-Müntzen, und des Müntzer-Lohns, allbereit hervor thut, die Löbliche Stände auch, wegen der in Theils Creysen sich befindenden anderen Müntz-Sorten, (welche in der angezogenen Specification nicht begriffen) selbst erkennen, daß wegen des Müntz-Kostens keine Gleichheit getroffen werden könne; So thun Ihro Kayserliche Majestät sich zwar allergnädigst erinnern, was die vorige Reichs-Abschiede, und sonderlich der de Anno 1559. unter andern auch wegen der Schied-Müntzen und des Müntz-Kostens, ohne Consideration, ob dieser an einem oder andern Ort ein mehrers, oder wenigers belauffe, besagen: Weilen man sich aber bey so beschaffenen Dingen, zumahlen wegen gedachter Schied-Müntzen, eines gewissen Müntz-Edicts zu vergleichen haben wird, soll man anderst zu einer richtigen Observanz gelangen; so wollen Ihro Kayserl. Majestät Ihr, der Stände, ferneres Gutachten gewärtig seyn, was Sie vermeynen, daß bey gedachtem *Edict* zu beobachten, und wie dasselbe zum Effect zu bringen seyn möchte. Werden sonst Ihres Höchsten Orts nicht ermangeln, wann man nur an Seiten der Stände das Werck dahin gebracht haben wird, daß allerseits eine durchgehende Gleichheit zu erheben seyn werde, sich nicht weniger wegen Dero Erb-Königreich- und Lande, wie Sie es wegen Ihrer in denselben gangbaren Schied-Müntzen zu halten gemeynt seyen, dergestalt zu erklären, daß sich niemand darüber mit Fug zu beschweren Ursach haben werde.

Im übrigen habe es wegen des *Luxus*, und des Gold- und Silber-Bruchs, bey Ihrer Kayserl. Majestät allergnädigsten Resolution, wie auch der Stände Erinnerung, sein Verbleiben.

Welches Hochgedachten Herrn Kayserlichen Principal-Commissarii Hochfürstliche Gnaden, aus Allerhöchst-ernannt-Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigsten Verordnung, mehr-besagter Chur-Fürsten und Stände gevollmächtigten Räthen, Bottschafften und Gesandten hinwiederum anzufügen, nicht unterlassen sollen; und verbleiben Denenselben mit Freundschafft, geneigtem Willen, und allem Guten vorderist wohlgewogen. Signatum Regenspurg, den 4. Septembris 1669.

(L.S.) *Marquard.*

Num. XXXV.

Kayserliches Commissions-Decret.

Resolution auf das Reichs-Gutachten im Müntz-Wesen, wordurch Kayserliche Majestät vor Publicirung der Müntz-Edicten annoch die eigentliche Valvation der fremden Silber-Sorten allergnädigst verlangen: nebst angeführten Ursachen, warumen Allerhöchst-Dieselbe in Dero Erb-Landen, mit Valvirung der Schied-Müntzen, sich dem Reichs-Schluß noch nicht conformiren könnten.

Dictatum Ratisbonæ, 1/11. Octobris 1669.

DEr Römisch-Kayserlichen Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, ist von Dero zu gegenwärtigem Reichs-Tag verordneten Höchst-ansehnlichen Kayserlichen Herrn Principal-Commissario, dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn *Marquard*, Bischoffen, und des Heil. Römischen Reichs Fürsten zu Aichstädt rc. gehorsamst zugefertiget, und übersendet worden, was des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Stände gevollmächtigte Räthe, Bottschafften und Gesandte Demselben unterm dato den 23. Septembris jüngsthin in puncto des Müntz-Wesens für ein fernerweites Gutachten einliefern lassen. Worauf sich nun Allerhöchste gedachte Kayserl. Majestät dahin allergnädigst resolvirt haben, daß Sie zwar Ihres Orts die Müntz-Edicta zu befördern nicht unterlassen wollten: Weilen aber das begehrte Gutachten über die fremde Silber-

der-Sorten, und wie solche in specie zu valviren? bey Deroselben noch nicht einkommen; so wollten Se. Kayserliche Majestät dessen annoch gewärtig seyn.

Was Ihre eigene Schied-Müntzen belangte, da würden die Stände, und Deren Räthe, Bottschafften und Gesandte, Ihrer beywohnenden Discretion, und trefflichen Vernunfft nach, selbsten ohnschwer zu ermessen, und zu entscheiden wissen, daß Allerhöchst-ernannter Kayserlichen Majestät Erb-Königreich- und Lande Zustand, wegen der mit denen benachbarten Königreichen, Potentaten, und Republiquen, als Ungarn/ Polen/ Italien/ Eydgenossenschafft in der Schweitz/ und sodann mit dem Erbfeind selbst habenden Confinien, nicht zulasse, daß Sie alsogleich Ihre Schied-Müntzen darnach richten, und die vorhandene nach jetzigem Reichs-Schluß valviren lassen sollten, oder könnten; immassen Se. Kayserliche Majestät solches zwar noch dermahlen wider Ihren Willen dahin gestellet seyn lassen müssen, wollten jedoch, sobald es Deroselben Erb-Lande Zustand erleiden würde, auf Remedirung dieser Beschwerden würcklich bedacht seyn. Immittelst aber, wann dieses Conclusum in dem Reich zum Effect kommen würde, seye Sr. Kayserl. Majest. nicht zuwider, daß auch Deroselben Schied-Müntzen durch das Reich in einem solchen Valor genommen werden, welcher dem Reichs-Schluß proportionirt seye. 1669. Novemb.

Welches Hoch-ermeldten Herrn Kayserlichen Principal-Commissarii Hochfürstliche Gnaden, aus mehr-Allerhöchst-ernannt-Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigsten Verordnung, besagter Chur-Fürsten und Stände gevollmächtigten Räthen, Bottschafften und Gesandten nachrichtlich anzufügen, nicht unterlassen sollen; und verbleiben Denenselben mit Freundschafft, geneigtem Willen, und allem Guten vorderist wohlgewogen. Signatum Regenspurg/ den 28. Octobris 1669.

(L.S.) *Marquard.*

Num. XXXVI.

Kayserliches Commissions-Decret.

Resolution auf das Reichs-Gutachten *in Materia Securitatis publicæ*: daß Kayserliche Majestät diejenige Creyse/ so sich *in puncto Quanti* noch unzulänglich erkläret/ zu einem mehrern Beytrag: wie auch die Reichs-Ritterschafft zur *Concurrenz* zu der allgemeinen Reichs-*Defensions*-Verfassung vermögen würden: sodann erbietig seyen/ gegen Einverleibung Dero sämtlicher Erb-Königreich- und Lande in die allgemeine Reichs-*Garantie*, zu obigem End ebenfalls mit 4000. Mann/ *salvis Privilegiis & Exemptionibus*, beyzutreten: daß diese Reichs-Verfassung auf 5. Jahr zu *continuiren*: und wegen der *Legations*-Kosten Kayserliche Majestät sich noch vor Endigung des Reichs-Tags allergnädigst erklären würden.

Dictatum Ratisbonæ, 17/27. *Novembris* 1669.

DEr Römisch-Kayserlichen Majestät, unserm Allergnädigsten Herrn, ist von Dero zu gegenwärtigem Reichs-Tag verordneten Höchst-ansehnlichen Herrn Kayserlichen Principal-Commissario, dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn *Marquard*, Bischoffen, und des Heil. Röm. Reichs Fürsten zu Aichstädt 2c. gehorsamst eingeschickt worden, was des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Stände gevollmächtigte Räthe, Bottschafften und Gesandte Demselben unterm dato den 12ten Septembris jüngsthin, *in puncto Securitatis publicæ*, für ein Reichs-Bedencken übergeben lassen, welches hauptsächlich dahin gestellet ist, daß Allerhöchst-gedacht-Kayserliche Majestät geruhen wollten, diejenige Creyse, welche sich zu einem wenigern, als es seyn sollen, erklärt haben, durch bewegliches Zuschreiben, oder auf andere dienliche Weise und Wege zu einem mehrern Beytrag, damit, soviel möglich, zwischen denen Creysen und Ständen eine billigmäßige Proportion gehalten werde, allergnädigst zu vermögen: wie auch dahin bedacht zu seyn, auf daß die Reichs-Ritterschafft zu solchem allgemeinen Defensions-Werck ebenmäßig der Gebühr nach concurrire: sodann folgends, wie und welchergestalt Dieselbe sich, und wie hoch, zu einem gewissen Quanto erkläret, zu der Stände Nachricht allergnädigst communicirt werde: und was auch sonsten in angeregtem Reichs-Bedencken, wegen der *Legations*-Kosten erinnert und erwehnet worden.

Allerhöchst-gedacht-Ihre Kayserl. Majhaben Hoch-ernannten Herrn Principal-Commissarii Hochfürstlichen Gnaden allergnädigst aufgetragen, vor-ermeldter Chur-Fürsten und Stände Räthen, Bottschafften und Gesandten, loco Resolutionis hinwiederum soviel zu bedeuten, daß Se. Kayserl. Majestät im Werck begriffen seyen, nicht allein

1669. Novemb. allein denenjenigen Creysen, welche noch etwas wenigers, als es seyn sollen, zu contribuiren sich erklärt haben, angelegentlich zuzuschreiben, sondern auch die unmittelbare Reichs-Ritterschafft, dem Herkommen gemäß, zu ersuchen, daß dieselbe zu diesem allgemeinen Defensions-Werck ebenmäßig concurrire, und das Ihrige, dem allgemeinen Vaterland zum Besten, gleichfalls beytrage; und lassen zumahlen Se. Kayserliche Majestät Ihro nicht zuwider seyn, daß man sich unterdessen, wegen *Rectification* der *Matricul ratione modi, temporis & loci*, eines zulänglichen Schlusses vergleiche, und Ihro die Stände Dero Gemüths-Meynung darüber durch ein ordentliches Reichs-Bedencken eröffnen; worauf sodann Dieselbe sich, befindenden Dingen nach, zu resolviren nicht ermangeln wollen.

So seynd auch erst-Allerhöchst-ermeldt-Kayserliche Majestät des allergnädigsten Erbietens, bey der bevorstehenden Reichs-Verfassung nicht nur mit denen bereits offerirten 3000, sondern noch weiters mit 1000, und also mit 4000. Mann, jedoch also und dergestalt zu concurriren, daß herentgegen Dero gesamte Erb-Königreiche, Ertz-Herzogthümer, Fürstenthümer und Lande (*salvis tamen de cætero Juribus, Privilegiis, & Exemptionibus*, **welche jetzt-gedachten Erb-Königreichen/ Ertz-Herzogthümern und Ländern von undencklichen Jahren zukommen und angehörig seyn**) in die allgemeine Reichs-*Garantie* mit einverleibt und eingeschlossen werden, und derselben in allen Begebenheiten fähig und theilhafftig seyn, und verbleiben sollen.

So hätten auch Se. Kayserliche Majestät kein Bedencken gehabt, wann der zu dieser Reichs-Verfassung præfigirte fünf-jährige *Termin* auf 7. Jahr wäre erstreckt worden; könnten es aber endlich auch Ihres Orts bey denen 5. Jahren bewenden lassen.

Wegen der *Legations*-Kosten aber, hätten Ihro Kayserliche Majestät sich bereits erklärt, die Stände, und Deren Gesandte, sollen die Reichs-Geschäffte befördern, so wollten Sie sich auch wegen bemeldter Legations-Kosten noch vor Ausgang dieses Reichs-Tags allergnädigst resolviren, dabey es Se. Kayserliche Majestät nochmahls bewenden lassen.

Welches alles ob-Hochgedachten Herrn Kayserlichen Principal-Commissarii Hochfürstliche Gnaden, aus Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigsten Verordnung, mehrersagter Chur-Fürsten und Stände gevollmächtigten Räthen, Bottschafften und Gesandten, hinwiederum anzufügen nicht unterlassen sollen; Denen Dieselbe mit Freundschafft, geneigtem Willen, und allem Guten wohl zugethan und gewogen verbleiben. Signatum **Regenspurg**/ den 19. Novembr. 1669.

(L.S.) *Marquard.*

Num. XXXVII.

Reichs-Abschieds-Anfang,

So/ in Verfolg Reichs-Gutachtens/ & *Resolutionis Cæsareæ*, einsweilen entworffen worden/ darinn vornemlich von denen Ursachen des ausgeschriebenen Reichs-Tages: von dem entstandenen/ und wieder beygelegten Türcken-Krieg: vom Policey-Wesen/ und sonderlich von Abstellung des höchst-schädlichen *Duelliren*/ Balgen und Kugel-Wechseln: sodann von Wiederherstell- und Aufhelffung der *Commercien* und Handelschafften (wie solches bereits in vorhergehenden Reichs-Schlüssen ausführlich enthalten) gehandelt wird.

Dictatum Ratisbonæ, $\frac{25}{15}$. *Junii* 1670. *per Moguntinum.*

WIr *LEOPOLD* von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, ꝛc. Bekennen, und thun kund allermänniglich: Demnach auf tödtlichen Abgang Unsers Hochgeehrtest- und Geliebtesten Herrn Vatters, und Vorfahrers am Reich, weyland Kayser *Ferdinands* des Dritten, Lob-seeligsten Angedenckens, Wir durch sonderbare Vorsehung und Schickung **GOttes des Allmächtigen**/ und einhellige Wahl des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten zu der Würde und Dignität des **Römischen Kayserthums** erhöhet worden, daß Wir Uns nichts mehrers angelegen seyn lassen, als daß das Heil. Röm. Reich in beständiger Ruhe und Frieden verbleiben, und allen denen, zu Schaden, Nachtheil und Schmählerung derselben, herfürbrechenden innerlich- und äusserlichen Gefährlichkeiten in Zeiten, und mit gutem Bestand vorgebogen werden möge: zu welchem Ende Wir auch alle Unsere Gedancken, Thun und Lassen dahin gerichtet, wie nicht allein mit denen benachbarten Christlichen Cronen, Potentaten und Republiquen, sondern auch dem Erb-Feind Christlichen Nahmens, dem **Türcken**, nach dem Exempel Höchst-ermeldt-Unsers Hochgeehrtest- und Geliebtesten Herrn Vatters, und nächsten Vorfahres am Reich, in gutem friedlichen Vernehmen zu stehen, und hierdurch das geliebte Vatterland **Teutscher Nation** bey seinem so theuer erworbenen Ruhestand desto besser zu erhalten, der gäntzlichen Zuversicht und Versehnüß, es würde an

Seiten

Seiten gedachten Erb-Feinds der getroffene Friedens-Stand versprochener massen gleichfalls in Kräfften verblieben, und darwider nichts thätliches fürgenommen worden seyn; So ist doch nachgehends im Werck erfolget, daß derselbe gantz unversehens, und ohne einige ihm gegebene Ursache, solchen Stillstand schändlicher Weise gebrochen, Unser Königreich **Ungarn** feindlich, und mit grosser Heers-Macht überzogen, der Vestung **Wardein**, wie auch mehr anderer Plätze, mit Hinricht- und Wegschleppung vieler tausend Christen in die äusserste Dienstbarkeit, sich gewaltthätig bemächtiget, und sein blutdürstiges Vorhaben dergestalt fortzusetzen sich unterstanden, daß demselben anderer und besserer Gestalt nicht, als durch gemeine Berathschlagung, und starcke Zusammenziehung zu begegnen, und abzuhelffen seyn wollen; weßwegen Wir auch, den nach Anleitung des nächstern Reichs-Abschieds prorogirten Reichs-Tag (wie dann mehr-Höchsternannt-Unser in GOTT ruhender Herr Vatter sowohl, als auch Wir, bald nach angetrettener Unserer Kayserlichen Regierung zu thun, ohne das entschlossen gewesen, wann nicht Ihrer Majestät und Liebden, neben andern unvermeiblichen Obliegen, auch die Ihro zugestandene Leibs-Schwachheit, und darauf Dero erfolgter tödtlicher Hintritt entzwischen gekommen, Wir aber durch vorberührte, und andere eingefallene Verhinderungen darvon wären abgehalten worden) förderlichst zu reassumiren, um so viel nöthiger befunden, und solchemnach mit obberührter Chur-Fürsten L. L. L. L. L. L. Liebden Consens und Gutbefinden, eine allgemeine Reichs-Versammlung auf den 8. Junii des verwichenen 1662. Jahrs, und also innerhalb 4. Monaten, in Unserer, und des Heiligen Reichs Stadt **Regenspurg**, als den in angeregtem jüngstern Reichs-Abschied hierzu bestimmten Ort, (jedoch dem alten Herkommen, und dißfalls gebräuchlichen Termino der 6. monathlichen Frist gantz unnachtheilig) zu halten ausschreiben lassen.

Allermassen nun Uns vorderist zu absonderlichem freund- gnädiglichen und Danckneh migen Gefallen gereicht, daß, auf solches Unser Kayserliches Ausschreiben, die Löblichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände, auch der Abwesenden gevollmächtigte Räthe, Bottschafften und Gesandte, zu gegenwärtigem Reichs-Tag in so starcker Anzahl erschienen; Also wäre Uns auch nichts liebers gewesen, als daß die damahlige höchst-gefährliche Läufften hätten zugeben wollen, daß Wir solcher ansehnlichen Versammlung alsogleich von Anfang in eigener Kayserlichen Person beywohnen, und mit gesammten Chur-Fürsten und Ständen die Nothdurfft in einem und andern desto füglicher berathschlagen und abhandeln können. Alldieweilen aber die Gefahr, wegen des Siebenbürgisch- und **Türckischen** Wesens sich dergestalt angelassen, daß Wir, Uns Persönlich in Unser Königreich **Ungarn** zu erheben, und gegen dem befahrenden feindlichen Anfall alle mögliche Anstalt zu machen, Uns gemüßiget befunden; Als haben Wir an Unsere Statt den Hochwürdigen *Guidobaldum*, Ertz-Bischoffen zu **Saltzburg**, Legaten des Stuhls zu **Rom**, und nachgehends der Heil. Röm. Kirchen Cardinal, Unsern Fürsten und lieben Andächtigen, zu Unserm Principal-Commissario bey dieser Reichs-Versammlung, zu Vertrettung Unserer Kayserlichen Person, angenommen und verordnet, und Sr. Liebden den Hoch- und Wohlgebohrnen, auch Ehrsamen und Gelehrten, Unsere, und des Heil. Reichs liebe Getreue, **Georg Ulrichen**, Grafen von **Wolckenstein**, Freyherrn zu **Rodenegg**, und *Johann Crane*, der Rechten Licentiaten, Unsern Reichs-Hof-Raths-Vice-Praesidenten und Reichs-Hof-Rath, als Mit-Commissarien adjungiret. 1670. Junius.

Ob nun zwar Wir auch folgends, wie hoch sonsten Unsere Gegenwart in Unsern Erb-Königreich- und Landen vonnöthen gewesen, in Mense Decembri Anno 1663. Uns **Persönlichen** anhero verfüget haben, wenigers nicht, auf Unser angelegentliches Ersuchen, verschiedene Chur- und Fürsten gleichfalls Persönlichen erschienen, um dasjenige, was zu Rettung sowohl des Heiligen Reichs, als auch mehr-gedacht-Unserer der Gefahr am nächsten gelegenen Erb-Königreich- und Lande, von Dero vor Augen gestandener äussersten Verwüstung, und Handhabung des mit so grosser Mühe und Unkosten erhobenen **Teutschen** Friedens vorträg- und erspießlich seyn möchte, mit befördern zu helffen; So hat jedoch der gefährliche Zustand in mehr-gemeldten Unseren Erb-Landen dergestalt überhand genommen, daß in Mense Majo des erfolgten 1664sten Jahrs, Wir Uns wiederum von dannen, und in erst-besagte Unsere Erb-Königreich- und Lande zu erheben, höchst-nöthig seyn wollen; worauf berührten Ertz-Bischoffs zu **Saltzburg** Liebden auch in weiterer Vertrettung ob-erwehnter Unserer Kayserl. Commission continuirt haben. Als aber Dieselbe Tods verblieben, ist an Deren Statt dem Hoch- und Wohlgebohrnen, Unsern, und des Reichs lieben Getreuen, **David**, Grafen von **Weissenwolf** rc. (totus Tit.) solche Verrichtung und Function, biß auf Unsere anderweite Verordnung, ad interim aufgetragen: nachgehends aber der Ehrwürdige *Marquard*, Bischof zu **Aichstädt**, Unser Fürst, und lieber Andächtiger, mehr-berührte Unsere Stelle bey diesem Reichs-Tag als Kayserlicher Principal-Commissarius vollends, und biß zum Ende zu vertretten, constituirt, Sr. Andacht der Ehrsame und Gelehrte, Unser Reichs-Hof-Rath, und lieber Getreuer, **Johann Heinrich Schütz von Pfeilstatt**, der Rechten Licentiat, als Con-

1670. Junius. Commissarius zugeordnet, auch Ihren respective Liebden, Andacht, und Ihnen allerseits genugsamer Befehl, Gewalt und Instruction ertheilt worden, an Unserer Statt, und in Unserm Nahmen, auf mehr-erwehntem diesem Reichs-Tag die Nothdurfft zu proponiren, fürzutragen, und all dasjenige möglichsten Fleißes fürzunehmen, zu berathschlagen, zu verabscheiden, und in das Werck richten zu helffen, was nach Anleitung Unsers Kayserlichen Ausschreibens und Reichs-Tags-Proposition der Sachen Bestes, auch Unsere, und des Heiligen Reichs Dienst und Wohlfahrt erfordern werden; massen dann auch, deme zu Folge, anfänglich erst-gemeldte Proposition eröffnet, und darinnen nachgesetzte Puncten zu berathschlagen vorgestellet worden, als

Erstlich, wie man für des **Türcken**, und seines Anhangs damahls weiters vorgehabten feindlichen Vorbruch und Uberfall gesichert, und er von Unseren Erb-Königreich- und Landen, als der Vormauer des gantzen Römischen Reichs, abgehalten werden möge.

Zum andern, wie dasselbe, samt allen getreuen Chur-Fürsten und Ständen, in **guter Sicherheit** conservirt, und, nach Anleitung des vorigen Reichs-Tags Proposition, der mit so grosser Mühe und Unkosten erworbene Friede, und das **uralte rechtschaffene Teutsche Vertrauen** wieder aufgerichtet und bevestiget: und dann

Drittens, auf was Weis dasjenige, was vermög erst-gedachten **Friedens-Schlusses** noch etwan **zu vollziehen** hinterstellig, gebührend exequirt, und dem, was anhero zum Reichs-Tag zu fernerer Abhandlung verwiesen, seine abhelfliche Maaße ohne grosse weitläuffige und hochschädliche Verlängerung gegeben werden möge.

Als nun hierauf nach eröffneter Unserer Kayserlichen Proposition die erscheinende Chur-Fürsten und Stände, und der Abwesenden Räthe, Bottschafften und Gesandte den ersten Punct in Berathschlagung gezogen, und zu erwegen fürgenommen: hingegen, und währenden solchen Deliberationen, der **Türckische Groß**-*Vezier* mit einer sehr grossen Macht von allerhand unchristlichen und barbarischen Völckern weiters in Unser Königreich **Ungarn** vorgebrochen, die Vestung **Neuhäusel** angegriffen, und endlichen, ohnerachtet der beschehenen starcken Gegenwehr, unter seine tyrannische Gewalt gebracht, und dardurch, sich noch ferners in Unsere Erb-Lande und benachbarte Reichs-Provinzien, ja gar in die Viscera des Reichs sich zu ergiessen, einen grossen Vortheil erlanget; haben Chur-Fürsten und Stände Uns eine ansehnliche stattliche eilende Hülffe an Volck und Geld bewilliget, auch dergestalt würcklichen geleistet, daß mittelst derselben, und von andern Christlichen Potentaten ebenmässig beschehener Assistenz, auch folgends von dem gütigen GOtt dem Christlichen Kriegs-Heer bey **St. Gotthard** an der **Raab** verliehenen Stegs, ermeldter **Groß**-*Vezier* zu Friedens-Gedancken necessitirt worden. Und ob es zwar anfänglichen scheinen wollen, daß es nur dahin angesehen, Zeit zu gewinnen, und inmittelst sich mit frischem Volck zu einem neuen Angrif zu verstärcken; so hat es doch auf gepflogene Handlung den Ausgang gewonnen, daß Wir mit dem **Türckischen Sultan** wieder einen Anstand der Waffen auf 20. Jahr geschlossen, und nachgehends auch in absonderlichen Schickungen beederseits bekräfftiget, und bestättiget haben, also, daß mithin der schwere und blutige Krieg für dißmahl wieder gestillet, und ferner Unheyl von der Christenheit abgewendet worden; weßwegen wir auch den von Chur-Fürsten und Ständen geleisteten treuen Beystand mit schuldigem Danck erkennen, und tragen benebenst zu Denselben das gnädigste Vertrauen, daß bey dergleichen etwan ins künfftige weiters sich begebenden Fällen, (so jedoch der milde GOtt gnädiglich verhüten wolle) Sie sich nicht wenigers besten Vermögens werden angelegen seyn lassen, damit mehr-ermeldter gemeiner und abgesagter Erb-Feind der Christenheit nicht weiters greiffen, sondern dessen unersättigter Geitz und Blutdürstigkeit, wie auch zu Vertilgung der gantzen Christenheit gerichtetes böses und tyrannisches Vorhaben in Zeiten, und mit gutem Nachdruck unterbrochen werden möge.

Continuatio des Reichs-Abschieds, den Punctum Duellorum betreffend.

Dictatum Ratisbonæ, $\frac{24.}{13.}$ *Septembr.* 1670.

Ferners haben Wir mit und neben Chur-Fürsten und Stände anwesenden Räthen, Bottschafften und Gesandten reifflichen erwogen, was an denen bey vorigen Reichs-Versammlungen, bevorab Anno 1548. und 1577. aufgerichteten, und ins Reich verkündten **Policey-Ordnungen** etwa zu verbessern, zu erneuern, zu vermehren, oder zu vermindern seyn möchte, und insonderheit vorgekommen, daß die Nothdurfft erfordern wolle, dahin angelegentlich bedacht zu seyn, wie das je länger je mehrers einreissende *Duelliren*, **Balgen** und **Kugel-Wechseln**/ mit Bestand abgestellet: sodann durch den langwierigen Krieg in grosses Abnehmen gerathene *Commercien* und **Handelschafft** wieder in guten Flor gebracht werden mögen. Wann nun anfänglich vor-gedachtes blutiges Balgen und Kugel-Wechseln wider GOttes Wort, die natürliche, geistliche, und gemeine beschriebene Rechte, auch alle Ehrbarkeit und gute Policey, und den gemeinen Ruhe und Friedensstand lauffet, nicht weniger auch der vorgesetzten Obrigkeit dardurch in ihr hohes Amt eingegriffen, und grosse Aergerniß gegeben wird: und gleichwie die angethane Injurien keinem an Ehr, oder erworbenem ehrlichen

1670. Junius.

Nahmen ichtwas von Rechtwegen schaden, vielweniger dergleichen verdammliches Blutvergiessen entschuldigen können, zumahlen dem Injuriato schon in andere Wege durch die in Rechten versehene, und nach-specificirte Mittel gebührende Hülffe und Satisfaction geschehen kan: ingleichen auch dem Provocato, da er gleich nicht erscheint, an seiner Hertzhafftigkeit und Ehrenstand nichts abgehe: also auch solche vermeynte unchristliche Ehren-Rettung ohne das sehr ungewiß und gefährlich, gestalten die Erfahrung bezeugt, daß die Provocanten selber öffters unterliegen, und in Einbüssung des Lebens, welches sie zu Rettung und Dienst des Vatterlands hätten erspahren, und ehrlicher anwenden sollen, mit Leib und Seel jämmerlich zu Grund gehen, ja einer sowohl, als der andere, an statt der vermeyntlich-erwerbenden Ehr und Ruhms, nichts, als Unehr, Schand und Schaden zu gewarten hat: insonderheit aber auch dieses unmenschlich, ärgerlich, und für ein teuflisches Inventum zu achten, daß sogar auch die Secunden, ohne daß sie einander das wenigste Leyd zugefügt, dannoch gleichfalls unter sich in Kampf tretten, und einander aufzureiben sich bemühen; Als haben Wir Uns mit Chur-Fürsten und Stände anwesenden Räthen, Bottschafften und Gesandten, und Dieselbe sich mit Uns, darüber folgender Satzung verglichen: setzen auch demnach und ordnen, von Römisch-Kayserlicher Macht ernstlich gebietend, und wollen, daß im gantzen Römischen Reich männiglich ohne Unterschied der Personen, und was Würden, Stands, Wesens, Condition, oder Profession die auch seyn mögen, sich aller und jeder Duellen und fürsetzlich angestellter Balgereyen zu Roß und Fuß, bey nachgesetzten Straffen, gäntzlich müßigen, wie auch, ausser der ordentlichen in Rechten erlaubten Nothwehr, darzu einer in continenti äusserst benöthiget wird, nicht allein aller gewaffneten Hand-Anlegung, sondern auch, und noch vielmehrers aller Ausforderung zu Duellen und Balgen zu Fuß, oder Pferd, der Ausgeforderte aber aller Erscheinung, und dann die ersuchte Beyständer oder Secunden aller Rath und Thathandlung, Beywohnung, Vorschub und Beystands enthalten sollen.

Zweytens: Gleichwie ohne das eine jede Obrigkeit um alles menschliche Blut, so durch deren Connivenz unzeitig vergossen wird, Rechenschafft zu geben schuldig ist; Also sollen alle und jede Obrigkeiten und Beamte, wie die Nahmen haben mögen, in deren Gerichten einiger Kampf angestellet wird, sobald sie davon Nachricht empfangen, den Balgern, und ihren Secundanten, bey Verlust Leib- und Lebens, nicht allein zu inhibiren, sondern auch solches sträfliche Vorhaben durch Arrestir- und Verhafftung ihrer Personen, sie seyen gleich ihrer, des Orts Obrigkeit, Jurisdiction unterworffen, oder nicht, und sonsten durch alle mögliche Wege und Mittel zu verhindern, schuldig und gehalten seyn.

Drittens, solle nicht weniger den Wirthen und Haus-Vättern, in deren Häusern, bey etwan vorgehenden Mahl- und Hochzeiten, oder andern Zusammenkünfften, sich einige harte Wort-Wechslungen und Zanckereyen erregen, bey schwerer unausbleiblicher Straffe auferlegt werden, daß sie nicht allein die Interessirte zu Fried zu bringen, sich äusserist bemühen, sondern auch bey Verspührung, daß es zu würcklichem Duell kommen dürffte, solches der Obrigkeit in Zeiten anzeigen sollen, damit Provocanti und Provocato alsbalden Einhalt geschehen möge: gestalten dann zu solchem Ende auch sonsten aller Orten auf die Friedens-Stöhrer, Aufwiegler, Zäncker, Haderer und Tumultuirer gute Aufsicht zu haben, und, wo sich dergleichen etwas zutragen möchte, denen Obrigkeiten ohnverlängt anzuzeigen, welche dann folgends die Thäter zur Hafft zu bringen, und nach Beschaffenheit des Delicti abzustraffen hätten.

Sollte sich aber, Viertens, jemand, solchen Verbotts ungeachtet, unterstehen und vermessen, einen andern, unter wasserley Schein und Vorwand es immer geschehen möchte, auszufordern, der solle bloß des Ausforderns halber, wann gleich das würckliche Balgen, oder Kugel-Wechseln, darauf nicht erfolgt, noch vielmehr aber in dem Fall, wann er den Kampf und Duell mit seinem Gegen-Part, wiewohl ohne Entleibung, ausübet, ipso facto seiner Ehren entsetzet, und nach befindenden Dingen mit würcklicher Lands-Verweisung, ja wohl auch, nach Gelegenheit der Umstände, mit Leib- und Lebens-Straffe unabläßlich belegt: mit solcher Straffe auch nicht weniger die Provocati, wann sie erscheinen: die Secunden, (gegen welche, da sie sich gleichfalls mit einander schlagen, die Bestraffung noch mehrers, als gegen die Principalen selbsten, zu schärffen) it. die, welche sich zum Ausfordern und Cartel-Tragen öffentlich brauchen lassen, oder mit Verhelffung Pferd, Waffen, oder sonsten mit Rath und That sich des Wercks theilhafftig gemacht: und endlich auch die, so einen, der ausgefordert worden, aber nicht erschienen ist, wegen seines Nicht-Erscheinens schelten, und solches schimpflich vorwerffen, angesehen werden.

Es sollen auch ferner diejenige, welche die vermerckte Provocationes nicht alsogleich der Obrigkeit angezeigt, oder die Duella zu verhindern vermögt, und nicht verhindert haben: item auch diejenige, welche durch ihre Beywohnung und Concurrenz die Duellanten in ihrem Proposito mehrers stärcken und animiren, als abwehren, gleichfals der Gebühr nach unnachläßig gestrafft werden. Da es dann fernens nicht nur zu würcklichem Duell und Balgen oder Kugel-Wechseln gekommen, sondern auch dadurch eine Entleibung erfolgt, so solle alsdann die ordentliche Straffe des

1670. Junius. Todtschlags wider den Thäter, oder Entleiher, ohne Unterschied, ob derselbe gefordert hat, oder ausgefordert worden, er seye Beleidiger, oder Beleidigter, ohne Respect der Person, des Stands und der Freundschafft, erkennet, und ohne Mittel vollstrecket: denen Balgern auch, welche im Duell todt bleiben, keine Begräbniß in Kirchen, oder Freythof, verstattet werden.

Und demnach die Erfahrung nur, leyder! zu viel bezeugt, wie sich mancher den eitlen Ehrgeitz, eingebildete Ehren-Rettung, Privat-Neid, oder Rachgier mit solchem Eifer angelegen seyn läßt, daß er zu Erfüllung seines bösen Vorhabens, damit er nicht daran gehindert werde, oder auch denen aufgesetzten Straffen desto mehr entgehen möge, in des Dritten Territorio den Kampf veranlassen und anstellen, oder sich nach vollbrachter That dahin salviren thut; So solle, wann der Kampf in Teutschland vorgangen, und der Verbrecher intra fines Imperii zu betretten ist, die Obrigkeit desselben Orts, wo er anzutreffen, selbigen dem Judici Domicilii, seu commissi delicti auf Begehren unweigerlich zu liefern, und abfolgen zu lassen, schuldig seyn; auf dem Fall aber, da er sich gar ausser des Römischen Reichs retirirt hätte, gegen ihne, nach Ausweisung der Rechten in contumaciam verfahren, auch die Execution in effigie vorgenommen, und nichts desto weniger, wann derselbe nachgehends über kurtz oder lang betretten wird, die angesetzte Straffe an ihme realiter erfüllet und vollzogen werden.

Damit auch dem Duellanten die Mittel zu Ergreiffung der Flucht, so viel möglich, benommen werden, solle bey den Posten, und sonsten, ein- für allemahl die ernstliche Verordnung geschehen, daß, bey Vermeidung unausbleiblicher schwerer Straf, einem, der sich mit Duellen vergriffen, einiger Vorschub zur Entkommung mit Pferden, noch in andere Wege nicht gegeben werde.

Wann auch mehr als wohl bekannt ist, was dißfalls auf den Universitäten und Academien für Excessus vorgehen, indeme die Studenten sich bald um einer jeden liederlichen Ursach wegen mit einander schlagen und balgen, also und dergestalt, daß mancher entweder in der besten blühenden Jugend unzeitig um das Leben kommt, oder, mit der Eltern höchsten Betrübniß, an Gliedern so weit zuschanden gemacht, und übel zugericht wird, daß er seine Tage ein elender Mensch, und das ihme etwan von GOtt verliehe gute Talent deßwegen ohne Nutz seyn muß; Als haben Wir Uns gleichfalls mit Ihnen, denen Ständen, verglichen, und wollen, daß diejenige, welche über gedachte Universitäten und Academien zu gebieten haben, nach Anleitung vorberegter Ordnung gleichfalls solche Fürsehung thun sollen, daß auch daselbst unter den Studenten allem Ausfordern und Balgen ernstlich gesteuret, gute Disciplin erhalten, und der Unschuldige vor Gewalt und Thätlichkeit geschützet werde.

Auf daß nun aber auch aller Prætext, Anlaß und Ursach zu dergleichen Excessen benommen, und das frevelmüthige Schmähen und Injuriiren, als der Ursprung solches Unheyls, verhütet werde, oder, da darwider gehandelt würde, dem Injuriato beschleunigbilligmäßige Satisfaction wiederfahren möge; So haben Wir Uns mit Chur-Fürsten und Stände anwesenden Räthen, Bottschafften und Gesandten, und Dieselbe sich mit Uns, noch ferners verglichen, wollen und gebieten, daß fürs erste, wo einer entweder mit Worten, oder mit der That geschmähet und beschimpft worden, kein ordentlicher Proceß verstattet, sondern, wann der Beleidigte solches bey gehöriger Instanz anzeige, darinnen gantz summarie und dergestalten verfahren werden solle, daß, wann sich befindet, daß der Injuriant sich zu dem Beleidigten ohne Ursach genöthiget, der Injuriant, nebest Refundirung der Unkosten, zu gebührender Satisfaction, vermittelst einer Ehren-Erklärung und öffentlichen Abbitt, oder Wiederruf, (wobey ohne grosse erhebliche Ursachen keine Reservatio Honoris zu geschehen, noch denen bekannten Cautelis Juris, wordurch die Infamiam per indirectum zu eviren gesucht wird, statt zu geben; gestalten auch der Richter, da er ohne genugsame erhebliche Ursache die Ehr vorbehalten sollte, selbsten darumen zu straffen wäre) ohne alle Weitläuffigkeit vermögt, und der Injuriant noch darzu, ohne Respect der Person, mit einer empfindlichen Geld- oder Gefängniß-Straffe, oder, nach Beschaffenheit des Verbrechens, und anderer Umstände, wohl gar mit der Lands-Verweisung, oder noch schärfferen Straffen angesehen: ja, da einer den andern mit thätlichen Injurien, bevorab mit Prügeln, und dergleichen schimpflichen Tractamenten, für sich selbsten, oder durch andere beschimpfet, oder zu beschimpfen angestifft, in solchen Fällen gegen den Thäter, Anstiffter und Helffer, nach Gestalt des Delicti, und Qualität des Injuriati, wohl gar mit Leib- und Lebens-Straffe verfahren werden. Da auch die Obrigkeiten ohne vorgehende Klag des Injuriati von einigen dergleichen Injuri-Händeln etwas vernehmen würden, sollen sie sich ex officio angelegen seyn lassen, damit solche vorkommende Injuri-Sache durch gütliche Vergleichung, oder billig- und rechtmässige schleunige Entscheidung beygelegt, und dardurch aller Anlaß zu anderwärtiger Rachsuchung denen Theilen benommen werde; gestalten nicht weniger dem Beleidigten unbenommen bleibt, sich, da er will, mit dem Injurianten absonderlich in der Güte zu vertragen, der Obrigkeit jedoch an der von dem Injurianten verwürckten Straffe unabbrüchig.

Conti-

Continuatio des Reichs-Abschieds, den Punctum Commerciorum betreffend.

Dictatum Ratisbonæ, 13. *Februar.* 1671.

SOviel nun, zweytens, die *Restabilir-* und **Wiederaufbringung** der *Commercien* **und Handelschafften** anbetrifft, demnach man befunden, was massen die Gebrechen, wordurch erst-berührte Commercien in solches schädliches Abnehmen kommen, fürnemlich darinnen bestehen:

1mo, daß die neuerlich und eigenmächtig eingeführte Zölle, Imposten und Onera, wider die Disposition des Instrumenti Pacis Artic. 9. §. *Et quia publice interest* &c. wie auch Unsere dißfalls, auf Einrathen Chur-Fürsten und Stände, ins Reich publicirte Edicta, an verschiedenen Orten continuirt;

2do, von den Zoll-Bedienten allerhand Vortheiligkeit, Eigennutz und hinderliche Verzögerung gesucht;

3tio, Weg- und Stege hin und wieder zum Gebrauch der Reisenden, der Nothdurfft nach, nicht unterhalten, noch auch denselben genugsame Sicherheit verschafft;

4to, auf den Messen und Jahr-Märckten die Handelsleute mit ungewöhnlichen neuen Imposten beschwehrt;

5to, die Processe in Wechsel- und anderen Mercantil-Sachen viel zu weitläuffig angestellt;

6to, an vielen Orten unzuläßige Monopolia verübet;

7mo, vorigen Reichs-Constitutionen mit Verkauffung der wüllenen Tücher, wie auch Verführung der Wollen, und dann wegen der fressenden Farben der Gebühr nicht nachgelebt;

8vo, die Waaren in allzuhohen Preiß verkaufft;

9no, mit Verfälschung der Weine annoch grosser Betrug verübet, wie ingleichen von den Schif- und Fuhrleuten mit den ihnen aufgebenden Waaren allerhand Verschlag gebraucht;

10mo, von verdorbenen Kaufleuten, und anderen, so übermäßig aufborgen, gleichergestalt grosser Schaden verursacht; und dann

11mo, die Reisende in den Wirths-Häusern mit der Zehrung übernommen werden;

Als haben Wir Uns mit Chur-Fürsten und Stände anwesenden Räthen und Bottschafften, zu Abstellung erst-angezogener Neuerungen, Mängel und Gebrechen, folgender Satzungen, darob ins künfftige vestiglich zu halten, verglichen, und gegenwärtigem Reichs-Abschied einverleiben lassen, und zwar

Erstlich: Gleichwie in obgedachtem Instrumento Pacis, Artic. 9. §. *Et quia publice interest* &c. heylsamlich versehen und statuirt worden, daß die hin und wieder im Reich, erst-gedachten Commercien und gemeinem Nutzen zu Nachtheil, mit Gelegenheit des Kriegs, wider die Rechte, Freyheiten und ohne Bewilligung eines Römischen Kaysers, und der Chur-Fürsten, neuerlich eigenes Gefallens eingeführt- und erhöhete Zölle, Mauthen, wie auch alle andere ungewöhnliche Auflagen, Beschwehrden und Hindernüsse, wie die auch Nahmen haben mögen, durch welche die Treibung mehr-gemeldter Commercien, und der Schiffahrt deteriorirt worden, gäntzlich aufzuheben, zu cassiren, und respective zu reduciren, und solchemnach denen Landschafften, Anländungen, und allen Strömen ihre vorige Sicherheit, Jurisdiction, und Gebräuche, wie dieselbe vor dem letzten Teutschen Krieg viele Jahre zuvor gewest, wiederum zu geben, und ohnverletzt zu erhalten: auch folgends Wir, zu desto nachdrücklicherer Vollzieh- und Handhabung solcher Disposition, auf Chur-Fürsten und Stände anwesender Räthe, Bottschafften und Gesandten beschehenes unterthänigstes Ansuchen und Erinnerern, Unsere Kayserliche Mandata und offene Patente haben ausgehen lassen; als wollen Wir Uns auch um so viel mehrers gnädigst versehen, es werde ein ieder, welchen es betrifft, solcher wiederholten allgemeinen Reichs-Satzung schuldige Parition leisten, und gegen ihne mit denen wider die Contravenienten in obbemeldtem Friedens-Schluß statuirten, und andern von Uns angesetzten Straffen zu verfahren, nicht Ursach geben wollen. Damit nun aber die Abschaffung mehr-gemeldter Mißbräuche, Excesse und Beschwernüsse desto richtiger erfolge, wie weniger nicht Unsern, ebenmäßig auf Chur-Fürsten und Stände Begehren, wegen Zoll-Befreyung Ihrer, und Deren Gesandten Mobilien und Victualien auf Reichs-Deputations- und Creyß-Tägen, ergangenen Kayserlichen Mandaten gleichfalls nachgelebt werde, wollen Wir, nach Anleitung Uns dißfalls von Ihnen weiters erstatteten räthlichen Bedenckens, erstlich vorgedachte Edicta in einem und andern wiederholen, erneuern und schärffen, auch nochmahls ins Reich öffentlich auskünden, und selbige, wie ingleichen die vorige, aller Orten in debita forma & consueto more insinuiren lassen; sodann zweytens darinnen zugleich die von den Contravenienten verwürckende Straffen benennen; und da drittens Wir, daß denselben mit Continuation offt-berührter neuerlicher Beschwerden zuwider gehandelt werde, selbsten in Erfahrung bringen, oder dessen von andern Nachricht erhalten, solchem durch Mandata sine Clausula, oder andere schleunige nachdrückliche Mittel und Wege, dem Instrumento Pacis gemäß, auf vorhergehende der Sachen summarische Erkundigung, würcklichen abstellen, und respective reduciren lassen; gestalten viertens Unsere Kayserliche Cammer-Procuratoren oder Fiscalen auf die Contravenienten fleißige Aufsicht nehmen, und da sie deren von selbsten, oder mittelst

1670. Junius.

1670. Junius. mittelst anderer erkundigen, welche sich dergleichen eigenmächtiger Imposten oder Onerum, jetzo, oder ins künfftige unterfangen, gegen dieselbe, der Gebühr nach, mit Fiscalischen Processen ohne allen Respect verfahren sollen. Auf daß auch fünftens Wir zuverlässigen Bericht haben mögen, an welchen Orten, und wie weit angeregten Unsern Kayserlichen Edicten, und noch weiters ergehenden Mandaten zuwider gehandelt werde; so sollen die Creyß-ausschreibende Fürsten bey denen Pflichten, womit sie Uns, und dem Heil. Reich verwandt, sowohl in Ihren, als auch denen benachbarten Creysen fleißige Nachfrage, ob, und welcher massen dergleichen in diesen Edicten abgeschaffte, und respective reducirte Zölle und Imposten von Immediat- oder Mediat-Ständen, zu Wasser oder zu Land, eingeführt, oder die alte erhöhet, und solchergestalt ein- und andere, wie auch die Zolls-Exaction von der Stände und Gesandten Mobilien und Victualien continuirt worden, halten, und zur Erkundigung einziehen, auch darüber nicht allein Uns gebührenden specificirten Bericht ohnverlängt erstatten, sondern auch solchen zu der Chur-Mayntzischen Reichs-Cantzley einschicken. Sechstens solle ingleichen ein jeder Creyß-Stand, wann er von dergleichen Contravention Wissenschafft erlangt, an besagten Orten absonderlich mit seinem Bericht einzulangen, befugt und schuldig seyn.

Anlangend den zweyten Puncten, alldieweilen man wahrgenommen, was massen von denen Zoll- und Mauth-Bedienten gleichergestalt allerhand Vortheiligkeiten, eigener Nutz- und hinderliche Verzögerung zu Wasser und Land gebraucht werden, und fürnemlich darinnen bestehen, daß, wie auch von den Reisenden zu Wasser und Land, ingleichen Gewerbs- Fuhr- und Schifleuten mehrmahlen darüber Klagen fürkommen, bey den Mauth- und Zoll-Stätten die Mauth- und Zoll-Tafeln vortheiliger Weise verhalten werden, und zuweilen nicht allein ein mehrers, als die Zoll- und Mauth-Gebühr ist, exigirt, und in dessen Verweigerung die Kauf- Handels- Schiff- und Fuhrleute von den Zoll- und Mauth-Bedienten mit Worten übel tractirt, und angefahren, sondern auch dieselbe, unter allerhand Vorwand, um eine Gabe oder Verehrung zu erzwingen, geflissentlich lang aufgehalten, und zu solchem Ende die beyhabende Güter und Waaren ohne einig-habenden erheblichen Verdacht visitirt, dardurch, wie leicht zu erachten, bevorab auf den Strömen, die Witterung und der Wind versäumet, die Commercia, an statt der schuldigen Beförderung, gesteckt, mercklicher Schaden und Nachtheil verursacht, auch ein- und ausländische Kauf- und Handelsleute, mit grossem Nachtheil des Reichs, von den Trafiquen abgeschreckt, nicht wenigers an einigen Orten beschwerliche Frey-Gelder, welche sich manchmahl so hoch, als der Zoll oder Mauth selber, belauffen, neuerlich eingeführt, und abgefordert werden: sodann auch zu dergleichen höchst-schädlichen Exorbitantien nicht wenig Anlaß gebe, daß die Zoll-Intraden und Gefälle ein- und andern Orts Privat-Personen verpacht, oder zu Bestand verlassen werden, welche bey denen Zoll-Concessionen, oder alten Registern zumahlen nicht verbleiben, sondern auch hierinnen ihren Privat-Nutzen, wiewohlen mit höchstem Betrug, und Hinderung der Commercien, suchen; wie es dann an Exempeln, daß die sua natura, und auch sonsten mit vielen Commoditäten hierzu versehene Ströme wenig gebraucht, und hingegen zu Land allerhand Umwege mit höchster Beschwerde und Ungelegenheit gesucht werden müssen, nicht ermangelt.

Wann nun bey Continuation solcher ein- und anderer Beschwerden der in gedachtem Art. 9. Instrumenti Pacis angezielte Zweck, daß die Commercia wieder in guten Flor zu bringen, keineswegs erreicht werden kan, und dahero selbigen mit gutem Nachdruck und Bestand abzuhelffen höchst-nöthig seyn will; Als haben Wir Uns mit Chur-Fürsten und Stände anwesenden Räthen, Bottschafften und Gesandten, und Sie sich hinwieder mit Uns verglichen, setzen, ordnen und wollen, daß, weilen dergleichen ohnzuläßige Gesuch und Vortheiligkeiten nicht allein dem Instrumento Pacis, Art. 7. zuwider, und den Commercien merckliche Hinderung geben, sondern auch eine Steigerung der Waaren verursachen, die Herrschafften insgemein auf Ihre Zoll- und Mauth-Bediente gute Aufsicht tragen, und vermittelst Anstellung mehrmahliger Nachforschung, und ernstlicher Bestraffung, dergleichen verübenden Excessen best-möglichst vorkommen, insonderheit aber verfügen sollen, daß die Mauth- und Zoll-Tafeln, oder Tariffen, unter des Mauth- und Zoll-Herrn Siegel, und eigener Hand-Unterschrifft, zu jedermanns Nachricht öffentlich an solchem Ort, da mans zur Hand und im Gesicht haben kan, gedruckt angeschlagen, diejenige, welche Mauth oder Zoll zu entrichten haben, über die Gebühr nicht übernommen, noch auch mit abgenöthigten Gaben, Schenckungen, und andern dergleichen unbefugten Exactionen beschwehrt, oder mit Visitationen der Güter und Waaren, ohne erhebliche genugsame Ursachen, aufgehalten: wann aber dergleichen vorhanden, und eine Visitation vorzunehmen wäre, dieselbe also, damit die Waaren und Güter keinen Schaden zu leiden haben, verrichtet, und die Zoll-Bediente mit absonderlichen Eyd und Pflichten auf diese Reichs-Constitution verbunden, und falls dagegen de facto gehandelt würde, die Ubertreter mit unnachläßiger Straffe, ja auch, nach Gelegenheit der Sachen, mit würcklicher Entsetzung des Diensts angesehen, wie nicht weniger zu Restitution dessen, was wider Fug eingenommen

men worden, und Erstattung alles verursachten Kosten und Schadens würcklich angehalten werden. Und demnach gedachte, und andere Vortheilichkeiten mehr, insonderheit bey denen Mauth- und Zöllen, welche zum Bestand gelassen, oder verpachtet worden, vorgehen; so solle hinfürders keine Mauth oder Zoll im Röm. Reich zum Bestand anderst, dann mit der Obligation, auch genugsamer Versicher- und Verpflichtung, daß die Zoll- und Mauth-Ordnung im wenigsten zu überschreiten, noch ein mehrers, als darinnen enthalten, zu nehmen, verlassen oder verpachtet werden. Gleichwie auch hingegen die Contrebanden, und andere, zu Schmäler- und Defraudirung der Mauth- und Zölle, vorgehende Mißhandlungen bey den Zoll- und Mauth-Stätten in alle Wege abzustraffen; also hat es bey der in denen gemeinen Rechten dißfalls gesetzten Confiscation, doch dergestalt sein Bewenden, daß auch jedesmahls dahin zu sehen, damit der Unschuldige nicht des Schuldigen zu entgelten, oder dabey zu leiden habe. Damit nun solcher Verordnung desto richtiger nachgelebt werde, seynd Wir des gnädigsten Erbietens, selbige obgenannt-Unseren ferners auslassenden Kayserlichen Edicten ebenmäßig einrucken zu lassen.

Als auch drittens die Anzeige geschehen, daß die bey den Messen und Jahr- auch Wochen-Märckten, und sonsten, mit Occasion des letzten Teutschen Kriegs, eingeschlichene neuerliche ungerechte Imposten und Exactionen noch würcklichen im Schwang gehen, und dardurch der Gewerbs- Handels- Burger- und Bauersmann ebenfalls mercklich beschwert wird: benebenst auch vorkommen, daß nicht allein die Commendanten in Vestungen und Städten, sowohl zu Zeiten solcher Messen und Märckte, als ausser derselben, sich zuweilen ebenmäßig einiger Eigennützigkeiten gebrauchen, sondern auch, daß ein- und anderer Stand in Ihren Städten die Victualia und Consumptibilia, als Getreyd, allerhand Getränck, und dergleichen, so der benachbarten Stände Unterthanen dahin zu feilen Kauf bringen, mit einem höhern Aufschlag und Imposten, als Ihrer eigenen Burger und Unterthanen Feilschafften, beladen, und dergestalt der benachbarten Unterthanen dahin bringende Consumptibilia dermassen vertheuren, daß solche desto schwerlicher, oder gar nicht verkaufft werden können; Als ordnen und setzen Wir gleichfalls, und wollen, nicht wenigers in mehr- berührten Unsern ferners auslassenden scharffen Kayserlichen Edicten ernstlich gebietend, daß solche bey den Messen und Jahr- auch Wochen-Märckten, und sonsten vorgehende Excesse, und respective Ungleichheiten, so weit dieselbige dem Instrumento Pacis nicht gemäß, abgestellt, auch gegen die Contravenienten, auf gleiche Weg und Weise, wie beym obigen ersten Puncten versehen ist, verfahren: insonderheit aber auch von den Obrigkeiten vorgedachte Eigennützigkeiten Ihren Commendanten, bey Vermeidung obgesetzter Straffen, nicht gestattet werden sollen. 1670. Junius.

Und weilen viertens bekanntlich, daß die Herrschafften die Mauth und Zölle gemeiniglich wegen Unterhaltung der Brücken und Strassen zu geniessen haben; als hätte auch billig ein jeder von selbsten solches zu beobachten. Weilen aber im Gegentheil sich befindet, daß an vielen Orten die Brücken schlechtlichen verwahrt, die Wasser von den Wegen nicht abgeleitet, die tieffen Oerter nicht beschüttet, noch ausgefüllet, auch in den Wäldern das Gebüsch und Gesträuß neben denen ordentlichen Land-Strassen nicht geräumet, noch viel weniger die Haupt- von denen Neben- und Irr-Wegen unterschieden: ingleichen an denen Wasser-Strömen die Gestade und Leim-Pfaden wenig verbessert, grosse Bau-Höltzer, so etwan bey ergiessendem Wasser fortgehen, nicht hinweggethan, auch theils Orten andere den Schiffahrten verhinderliche Pfähle eingeschlagen, und dardurch offtmahlen Schifbruch, oder jedoch sonsten grosse Noth und Gefährlichkeiten verursacht werden: nicht wenigers die Dämme, Stege, Wege, und dergleichen hinwieder dergestalt ruinirt, und verwachsen seyn, daß selbige ohne Leibs- und Lebens-Gefahr, zu mercklichem Nachtheil und Hinderung der Reisenden, und Commercirenden zu Wasser und Land, nicht gebraucht werden können;

So haben Wir, auf Chur-Fürsten und Stände anwesender Räthe, Bottschafften und Gesandten Rath und Vergleichung, gesetzt und verordnet, und thun das hiemit ernstlich, und wollen, daß jede Obrigkeit in Ihren Landen und Gebieten derentwegen ernste Fürsehung thun, und zu Inspection der Wege, Strassen und Gestade, gewisse Beamte, wo nicht schon Verordnung und gewisse Anstalt gemacht wäre, verordnen, und denenselben durch fürschreibende gemessene Befehlung und Ordnung, dergleichen Mängel ungesäumt zu wenden, ernstlich, und mit der Bedrohung, daß widrigen Falls, bey sich begebenden Unheyl oder Unglück, die reisende und commercirende Personen, wie auch Fuhr- und Schifleute, ihres erlittenen Schadens an ihnen sich zu erholen hätten, injungiren: auch da solche Reparation etwa um deswillen gehindert würde, daß die benachbarte hohe Obrigkeiten ratione competentis Territorii, vel Jurisdictionis untereinander streitlich, dieselbe sich wegen solcher Reparation, ohne Præjudiz gleichwohlen der Haupt-Sachen, mit einander dergestalt vergleichen, damit die Commercirende und Reisende nicht, in Verbleibung dessen, in Schaden gebracht, und dieselbe solchen gehörigen Orts zu suchen verursacht werden, und also ein jeder an allem schuldigen Eifer und Fleiß nichts erwinden lassen solle, auf daß mehr-gedachte verderbte Wege, Stege,

1670. Junius. Wasser-Ströme, Dämme, Brücken, Wasserfahrten, Leim-Pfaden, Gestade, und dergleichen hinwieder gebessert, reparirt, und ausgeräumt, auch aller Orten in beständigem guten Wesen erhalten: sodann denen Reisenden und Commercirenden, auf Begehren, mit Bewahrung der geladenen Wägen, Vorspann, und sonsten allem deme, was zu ihrer Sicherheit und Beförderung gereichlich seyn mag, um ein Billiges fleißig an Hand gegangen, und sie vor Gefahr treulich gewarnet werden; massen dann auch, wegen Reinhaltung und Sicherheit der Strassen, Wir auf gemeiner Stände Einrathen dasjenige, so in den Reichs-Abschieden zu Augspurg de Annis 1548. §. 20. **Ferner zu noch mehrern** ꝛc. und 1559. §. 19. **Ferners haben Wir Uns auch** ꝛc. und denen nachfolgenden §§. wohl und heylsamlich statuirt und verordnet ist, absonderlich anhero wiederholen thun, bey welchen Dispositionen Wir auch es nochmahls allerdings bewenden lassen, und solchemnach ernstlich wollen und gebieten, daß darauf, sowohl zur Zeiten der Messen, Jahr- und Wochen-Märckte, als auch sonsten, alles Ernsts zu halten: herentgegen aber auch die Fuhrleute ernstlich anzuhalten, daß, wie sie ohne das schuldig seyn, die gemachte Wege und Strassen von ihnen gebraucht, und nicht, zu Defraudirung der Zölle, Mauth, und andern Gerechtigkeiten, andere Wege gesucht werden.

Falls aber die Herrschafften selbsten an Vollziehung dessen, was in beeden Puncten dergestalt geschlossen und verordnet worden, sich säumlich und nachläßig erweisen, und darüber Klagten einkommen würden, gegen Dieselbe durch Mandata sine clausula, oder andere schleunige Mittel und Wege, wie auch Fiscalische Processe, ohne allen Respect verfahren werden solle.

Nachdeme auch fünfftens, zu Abkürtzung der Processe in Handels-Sachen, bereits im nächst-vorigen Reichs-Abschied de A. 1654. §. 107. **Als auch bey den Handels-Städten** ꝛc. statuirt worden, daß in Wechsel-Fällen, da nicht allein nach Kaufmanns-Gebrauch, sondern auch nach aller Rechts-Gelehrten Meynung die parata Executio Platz hat, es dabey dergestalt zu lassen, daß dem Richter ersterer Instanz ohnbenommen seyn solle, ohngehindert einiger Appellation oder Provocation, nach der Sachen Befind- und Ermessung, entweder mit, oder ohne Caution der Glaubiger die Execution zu vollziehen, und die Debitores zur Schuldigkeit anzuhalten; Als hat es bey solcher Constitution nicht allein allerdings sein Verbleiben, sondern Wir ordnen und setzen dabey noch ferners, daß selbige auch in andern, jedoch aber nur dergleichen Kauf- und Handels-Fällen, welche nicht weniger, als die in bedeutem §. angezogene Wechsel-Sachen, liquid seyn, und vermög der Rechten, paratam Executionem nach sich ziehen, Statt haben, sodann nach der bekannten Handels-Regel: Qui acceptat, solvat, in acceptirten Wechsel-Briefen die Exceptio non numeratæ pecuniæ nicht angenommen werden, hingegen aber dergleichen Acceptationes, zu Verhütung vieler Irrung, und weitläufftiger Processe, schrifftlich geschehen sollen; jedoch, daß nichts desto weniger, wegen der mündlich acceptirten Wechsel-Briefe, es bey den Rechten und Observanz sein Bewenden habe. So solle auch von den Obrigkeiten, und Unter-Richtern in Gewerb- Meß- und Handels-Sachen, ehe und bevor die Appellations- und Mandat-Processe erkennt werden, wie nicht weniger vor Eröfnung der Urthel, verständiger Kaufleute Gutachten circa factum mercantile vernommen, und nachgehends der höchsten Tribunalien Arbitrio anheim gegeben werden.

Und gleichwie bey Abhandlung dieses dritten Puncten, zu sonderbarer Beschwerde vermerckt worden, daß zu Zeiten die Marckt-Freyheiten mehr, dann Rechtens, nicht allein den dritten Personen, sondern auch gesamter Obrigkeiten und Stände anhabender Immedietät und Juribus zu Nachtheil und Eingrif, extendirt, und denen Ständen und Herrschafften, Ihre Unterthanen wegen contrahirter Schulden für fremde Gerichte persönlich zu stellen, zugemuthet, auf Verweigerung dessen aber gegen einen dritten Unschuldigen mit Repressalien verfahren werden wolle; Also wollen Wir hiermit gleichfalls, und gebieten ernstlich, daß sich niemand, wer der auch seye, dergleichen wider die Rechte, und der Stände Immedietät und Freyheiten lauffende Evocationes und Verfahren, aller in contrarium etwan erhaltenen Concessionen ohngehindert, ins künfftige weiter unternehmen, sondern selbige allerdings eingestellt verbleiben sollen.

Bey dem sechsten Puncten haben Wir Uns neben Chur-Fürsten und Ständen erinnert, was wegen Abschaffung der unzuläßigen Monopolien, und Vorkauffs, sowohl in vorigen Reichs-Abschieden, und Policey-Ordnungen, als auch den beschriebenen gemeinen Rechten heylsamlich enthalten, wobey es dann auch sein ohngeändertes Verbleiben hat. Damit nun aber solchen Satzungen, Abschieden, und Verbot mit deren gebührlichen und schuldigen Vollziehung nachgelebt, und dardurch solche schädliche Handthierung, Vorkauf, und derenthalben gemachte Ding-Vereinigung und Pacta um soviel mehrers verhütet werden; So setzen und ordnen Wir, daß nicht allein die Obrigkeiten darob mit Ernst halten, und von den höchsten Gerichten wider die Ubertretere, auf Anruffen der Interessirten, nach Befinden Mandata sine clausula, und andere schleunige, in vorgedachten Reichs-Constitutionen verordnete Rechts-Mittel erkennt, und verfügt, sondern auch von Unsern Kayserlichen Fiscalen

1670. Junius.

Fiscalen auf die Ubertretere fleißige Obsicht gehalten, und da sie deren von selbsten, oder mittelst anderer erkundigen, welche sich dergleichen verbotener monopolischen Handlung und wucherlicher Contracten unterfangen, gegen dieselbe der Gebühr nach mit Fiscalischen schleunigen Processen ohne allen Respect verfahren werden solle.

Allermassen auch siebendens in denen Policey-Ordnungen de Annis 1548. Tit. 21. 1577. Tit. 21.&22. 1594. Tit. 126. 1603. §. 61. bereits heylsamlich, und mit mehrern verordnet und statuirt ist, daß im Heiligen Reich Teutscher Nation kein Tuch mit der Ellen im Ausschnitt, es seye dann zuvorn genetzt, und geschoren: was aber gantze Tücher wären, dieselbe ungereckt, oder gestreckt, jedoch genetzt, verkaufft werden, auch wegen Verführung der Wollen die Obrigkeiten gute Ordnung fürnehmen sollen, damit die Wollen-Weber durch allzuhäuffige Ausführung der Wollen in fremde Nationen daran keinen Mangel leiden, sondern sie erst-gedachte Wolle um einen ziemlichen Kauf bekommen mögen: wie wenigers nicht die fressende, oder Teuffels-Farb von den Tüchern und Seiden gäntzlichen vermieden bleibe; Also thun Wir auch mit Wissen und Willen Chur-Fürsten und Stände anwesender Räthe, Bottschafften und Gesandten obgedachte Policey-Ordnung- und Constitutionen in Krafft dieses Unsers Abschieds alles ihres Inhalts erneuern, setzen und ordnen, daß ein jeder, was Würden, Stands, oder Wesens der seye, solcher Unserer Policey, so viel sie ihn betreffen, und belangen mag, würckliche Vollziehung thue, deren sich gemäß halte, und gehorsamlich gelebe, bey Pœn und Straf in obangeregten Policey-Ordnungen verleibt und begriffen. Wir wollen und gebieten auch dabey weiters, daß, zu mehrer und besserer Verhütung aller Betrüglichkeit, alle im Reich gemachte Tücher und Zeuge durch jedes Orts, wo selbige gemacht, oder bereitet, geschworne Ober- und Zeug-Meister am Rahmen besichtiget, die taugliche gesiegelt, oder gestempelt, die untaugliche aber verschlagen, und keine Tücher und Zeuge verkaufft werden sollen, es seyen dann selbige zuvor geschauet, und für tüchtig erkennet, auch am eisernen Maaß, so hierzu absonderlich bey jedem Handwerck zu verschaffen, überschlagen, und richtig befunden. Wann auch berührte Tücher und Zeuge von denen Obrigkeitlich-verordneten geschwornen Handwercks- und Beschau-Meistern gebührender Weise besichtiget, und für gerecht erkennt, auch glaubwürdig bemerckt worden, sollen dieselbe sodann ohne fernere Probir- und Bemerckung, auch dardurch verursachende Unkosten und Beschwerde, zu freyem Verkauf überall passirt werden: es möchte sich dann etwan ein erheblicher Verdacht ereignen, daß es mit erwehnter Beschau- und Bemerckung nicht allerdings richtig, welchen Falls solche Tücher und Zeuge von neuem zu visitiren, auch diejenige, so untauglich, abzuschaffen seyn.

Weilen auch hie ferners vorkommen, daß unter verwichenem langwierigen Teutschen Krieg verschiedene Manufacturen im Reich in Abgang gerathen, und anderstwohin transferirt worden, wordurch dann viel baare Mittel aus dem Reich gezogen werden; Als wollen Wir, neben Chur-Fürsten und Ständen, selbige wieder beyzubringen, auf Mittel und Wege gedencken, und solle darzu eine andere Particular-Ordnung zu machen, den Ständen unbenommen seyn.

Als auch zum achten vorgekommen, daß die Krämer, Gewand-Schneider, Seiden- und alle andere Händler, so mit Gewand- und Kram-Waaren ihre Handthier- und Nahrung suchen, in deren Verkauffung vielmahls den Preiß, so hoch sie nur immer können, steigern, und dardurch grosse Vervortheilung beschicht; Als wollen und befehlen Wir, auf gemeiner Stände Gutachten, daß ein jeder Stand in seinem Land und Gebiet darauf fleißige Obsicht tragen: und da sich befindet, daß im Verkauffen und Taxiren der Waaren excedirt werde, den Preiß nach Gestalt und Proportion besagten Einkaufs, auch darauf gehender Unkösten, und anderer einlauffender Umstände, welches durch dienliche Mittel und Wege zu erkundigen, auf ein Billiges moderiren und setzen lassen, darauf auch mit Ernst halten, und da jemand solche Ordnung übertreten würde, gegen denselben mit Confiscation der zur Ungebühr verkaufften Waaren, oder andern arbitrari Straffen verfahren sollen.

Was nun den neunten Puncten anbelangt, nachdeme in verschiedenen Reichs-Constitutionen, und bevorab denen Policey-Ordnungen de Annis 1548. und 1577. Tit. 16. wegen der schädlichen Einschläge und Verfälschung der Weine, allschon gehörige Fürsehung geschehen, und was damahls also nicht allein gegen die Schiff- und Fuhrleute, so den Wein um Lohn führen, sondern auch diejenige, welche den Wein selbsten kauffen, und an andere Orte wieder zu verkauffen führen, und solchen mit Wasser füllen, oder mit Kalck, und andern dergleichen Zusätzen, oder Einschlägen bereiten, schmieren und verfälschen, verordnet, nachmahls ins Werck zu setzen, mit Chur-Fürsten und Stände anwesenden Räthen, Bottschafften und Gesandten beschlossen und verabschiedet worden; So wollen und gebieten Wir, daß solchem Betrug, Schaden und Nachtheil nicht allein ernstlichen abgewehret, sondern auch gegen die Verbrecher, nach Anleitung der Policey-Ordnungen de Annis 1548. und 1577. Tit. 16. mit unnachläßiger Straffe verfahren werde.

Und weilen sich auch zuträgt, daß die Schiff- und Fuhrleute, zu nicht geringer Beschwerde und Schaden der Kauf- und Handelsleute

1670. Junius.

delsleute, wie auch anderer, die ihnen anvertraute Waaren, Fracht, Handels- und andere Güter, ohne Wissen und Willen derjenigen, von denen sie Ladung überkommen, andern verkauffen, verpfänden und versetzen; Als setzen und ordnen Wir gleichfalls, daß dergleichen Schiff- und Fuhrleute, nach Gelegenheit ihrer Verhandlung, an Ehr, Leib, oder Gut, neben billigmäßigem Abtrag des verursachten Kostens und Schadens, gestrafft werden sollen.

Nachdeme auch zehendens die tägliche Erfahrenheit giebt, daß dem Handel und Gewerb durch der Kauff- und Handelsleute so vielfältig, und mehrers aus übermäßigem Pracht, unordentlichem Wesen und Leben, als andern verderblichen Unfällen entstehende Fallimente, wie auch anderer, welche keine Kaufleute seynd, übermäßiges Aufborgen gleichergestalt grosses Nachtheil und Hinderung verursachet wird, und dahero, die schon hiebevor dißfalls beschehene Verordnungen nicht allein zu erneuern, sondern auch in Theils Puncten zu ändern, und mit einigen neuen Zusätzen zu verbessern, vor nöthig ermessen worden; Als haben wir Uns mit Chur-Fürsten und Stände anwesenden Räthen, Bottschafften und Gesandten, und Sie sich mit Uns hinwieder, darüber verglichen, entschlossen, setzen und wollen, wie folgt:

Erstlich: Demnach in denen Policey-Ordnungen de Annis 1548. Tit. 22. und 1577. Tit. 23. bereits versehen, daß diejenige Handthierer und Gewerbs-Leute, welche gefährlich- und betrüglicher Weise im Schein, Trauen und Glaubens Geld, oder Waare bey andern entlehnt und aufgebracht, und durch übermäßigen Pracht, unordentliches Leben, und sonsten in andere Wege (ohne daß ihnen an ihrem Leib, oder Gütern einige Schadung, Gefängniß, Abschätzung, oder andere verderbliche Unfälle zugestanden) in Abnehmen und Verderben kommen, hernacher austreten, und sich in andere Gebiete begeben, von keiner Herrschafft oder Obrigkeit angenommen, noch ohne Willen der Glaubiger vergleitet, und gedultet, sondern ihr Geld, Kleinodien, Schuld-Bücher, und andere Briefe und Güter, so sie mit sich hinweggenommen, von ihnen gefordert, und gemeinen Glaubigern zum Guten, gerichtlich hinterlegt, ihre Personen, wo die betreten, zur Hafft genommen, den Klägern zu Recht gehalten, und nach Gestalt der Sachen gestraffet, auch, so sie wieder zu häuslichen Wohnungen kommen, alsdann zu keinen Aemtern oder Dignitäten gezogen werden sollen; Als hat es auch dißfalls bey ernannten Policey-Ordnungen, ausser was derentwegen in nachfolgenden Paragraphis weiter statuiret, oder geändert wird, sein Bewenden.

Und ist zweytens nicht wenigers billig, daß nach Anleitung solcher Constitutionen, mit denjenigen, so aus kündlichen und unversehentlich- zugestandenen Zufällen, oder Schaden, in Verderben und Ausstand kommen, zwar ein Mitleiden zu haben, und gegen dieselbe den gemeinen Rechten nach zu handeln seye: Gleichwie aber bey solcher Beschaffenheit sie zu entweichen nicht Ursach haben, auch samt ihrem übrigen Vermögen den Glaubigern in alle Wege verhafftet, und der Excussion unterworffen bleiben, worzu, wann der Schuldner nicht bey der Hand ist, schwerlich zu gelangen, noch auch sonsten darinnen mit Bestand zu verfahren; Also wollen und verordnen Wir, daß alle diejenige, welche Banqueroute machen, und austrünnig werden, ohne Unterschied, ob sie aus eigenem Verschulden, oder aus andern Zufällen ins Unvermögen gerathen, an Ort und Enden, wo sie betreten werden, auf Begehren ihrer Herrschafften und Obrigkeiten des Orts, von denen die Weichung geschehen, ohne fernern gestattenden Schutz und Aufenthalt, Ihnen samt allem deme, was sie mit sich dahin gebracht, unweigerlich verabgefolget, und alsodann vorgedachter massen mit denselben, und ihrem Vermögen, den gemeinen Rechten nach verfahren werden: oder aber widrigen Falls, da durch der Obrigkeiten bezeigende Connivenz, Annahm, und erweislichen Vorschub, die bey ihnen sich wissentlich aufhaltende flüchtige Personen ferners entweichen, und nicht zu betreten wären, Sie, denen interessirten Glaubigern, ihres hieraus entspringenden Schadens halber, selbsten Red, Antwort, und Abtrag zu geben, gehalten seyn sollen.

Drittens solle niemand ad Cessionem Bonorum gelassen werden, es seye dann kundbar, oder der Nothdurfft nach dargethan, daß er ohne sein, oder der Seinigen Verschulden zu solchem Unvermögen gekommen, daß er seine Glaubiger nicht zu bezahlen habe, und da er durch Erkänntniß des Richters hierzu gelassen würde, dessen Mittel und Güter mit Fleiß executirt, und hierunter durch den Cedenten, bey Vermeidung schwerer Straffe, gefährlicher Weise nichts davon verwendet, noch verhalten werden.

Da sich aber e contrario befindet, daß der Schuldner durch sein, oder der Seinigen, geübten Pracht, Spielen, Trincken, sondern Unfleiß und Nachläßigkeit, und dergleichen unordentliches Wesen in Abfall kommen, derselbe nicht allein des Beneficii Cessionis nicht zu geniessen haben, sondern alsobalden dessen Güter versperret, und beschrieben, ob auch nichts verstecket, verwendet, oder verhalten worden, mögliche Erkundigung, entweders vermittelst Beeydigung sowohl des Schuldners selber, als dessen Handels-Bedienten und Hausgenossen, oder durch andere dienliche Wege eingezogen, und wo er nicht zu bezahlen hat, alsdann dieselbe, und bevorab diejenige, welche jeweilen nur etliche wenige Zeit vor ihrem boshafften Austreten, zu mehr 100. und 1000. fl. an Geld, oder Waaren, betrüglich aufnehmen, und darmit in die Freyungen, oder anderwärtige Bottmäßig-

keiten

1670. Junius.

keiten durchgehen, nach Umstand und Beschaffenheit des Verbrechens, und der Personen, an Ehr, Leib und Leben, vermittelst Entsetzung aller habenden Ehren-Aemter, öffentlicher Anschlagung der Nahmen an eine hierzu jedes Orts anordnende schwartze Tafel, Steckung in den Schulden-Thurn, oder Anthuung öffentlichen Spotts der Relegation, Stellung auf den Pranger, ja wohl gar, zum Exempel, mit der Fustigation, oder würcklichen Lebens-Straffe, den berüchtigten Dieben gleich, angesehen und beleget werden.

Dafern auch kundbar, oder durch rechtliche Erkänntniß heraus kommt, daß dergleichen verdorbener Kauff- und Handelsleute Ehe-Weiber durch ihre Verthunlichkeit, übermachte Kostbarkeit an Kleidungen, Geschmuck, Hausrath, und anderm, an des Manns Ruin ebener massen schuldig, und also mit in dolo vel culpa seyen, sollen sie sich einiger weiblicher Priorität, oder verlangter Separation Bonorum also absolute hier nicht zu getrösten haben, sondern, nach der Sachen Umstand, mit und neben dem Mann, nach jedes Landes, Stadt und Orts hergebrachten Rechten, habend- oder eingeführten Ordnungen, in Zahlungen hafften.

Und demnach viertens die Fallimente mehrern Theils daher kommen, daß, wie vorgemeldt, von den Handthierern, Gewerbs-Leuten, und den Ihrigen, die Mittel an je länger je mehr überhand nehmenden Kleider-Pracht, Banquetiren, und andere Uppigkeiten verwendet werden, zu dessen Abstell- und Bestraffung aber zulängliche heylsame Satz- und Ordnungen zu machen, einem jeden Stand und Obrigkeit ohnedem frey bevorstehet; Als wollen Wir, daß es an Ort und Enden, wo es noch nicht geschehen, würcklichen beobachtet, und darob, wie ingleichen dieser jetzt erneuerenden Reichs-Constitution, mithin executive alles Ernsts gehalten werde; im Fall auch einer in Verdacht käme, daß es mit demselben zum Falliment gerathen möchte, man in Zeiten solche Fürsehung thun, damit die Austretung verhütet, und denen Glaubigern zu dem Ihrigen um soviel ehender wieder geholffen werden möchte.

Was nun fünfftens in mehr- berührten Policey-Ordnungen, Tit. 22. und 23. gleichergestalt, wegen Ausbringung der Moratorien und Quinquennellen gemeldet wird, alldieweilen in dem Reichs-Abschied de Anno 1654. §. Dieser Unserer bißher gesetzten Verordnung rc. die weitere Nothdurfft versehen; Als lassen Wir es auch bey solcher Disposition allerdings verbleiben.

Im übrigen den zweyten Absatz Eingangs berührten zehenden subdividirten Punctens, benanntlichen andere, so keine Gewerb- und Handelsleute seyn, und übermäßig aufborgen, betreffend, nachdeme durch dergleichen übermachtes Aufnehmen Waaren, oder Gelds, und mehrers, als sie zu bezahlen haben, oder wissen, sowohl ihnen, den Entlehnern selbst, als den Darleihern zu Schaden gehandelt wird; Als wollen und verordnen Wir, daß gegen diejenige, welche erst- gedachter massen wissentlich, und ohngeachtet ihrer darzu keinesweges erklecklichen Nahrung, zu Vernachtheilung der Creditoren, Geld, oder Waaren aufnehmen, nach obigen Constitutionen, und nach Gestalt der Sachen und Verbrechens, auf gleiche Weise, wie vorhin wegen der verdorbenen Kaufleute statuirt ist, verfahren werden solle.

Obwohlen auch eilftens in der Anno 1530. zu Augspurg aufgerichteten Reformation guter Policey, Tit. 25. wegen der Zehrung bey den Wirthen, bereits gewisse Verordnung enthalten; so befindet sich jedannoch, daß derselben nicht nachgegangen, sondern den Gästen, und anderen, so die Strassen gebrauchen müssen, viel Beschwerung zugefügt wird. Deme nun zu begegnen, und die von den Wirthen in Anrechnung der Zehrungen gebrauchende Ubermaaß abzuschaffen; So setzen, ordnen, und gebieten Wir, daß die Obrigkeiten allenthalben in Ihren Landen und Gebieten, wo es noch nicht geschehen, gedachten Wirthen und Gastgebern Satz- und Ordnungen machen, auch von Zeiten zu Zeiten, nach Gestalt und Beschaffenheit der Wohlfeile, oder Theurung der Jahre, den Wein, Bier, Brod, Haber, Fleisch, rauch Futter, und anders taxiren, ingleichen vor das Nacht-Lager und Stallmiethe ein Gewisses setzen: und damit die Reisende und Gäste dessen jedesmahls Nachricht haben mögen, solchen Tax auf eine Tafel anschreiben, und dieses an den Wirths-Häusern öffentlich anschlagen lassen: insonderheit aber auch mehr- ernannten Wirthen, daß sie den Gästen nicht mehr Speisen, als sie selber wollen und begehren, aufdringen, und was sie mit ihren Leuten und Pferden verzehren, denenselben ordentliche specificirte Rechnung machen: nicht weniger ein rechtmäßiges Maaß zum Getränck, und Habern gebrauchen, einbinden: sodann auf solche Verordnung mit Ernst, und beständig halten sollen.

Wofern nun aber die Obrigkeit selbsten daran säumig seyn, und derentwegen die Gebühr nicht in Acht nehmen würde, solle gegen Dieselbe von Unserm Kayserlichen Fiscal auf die in obberührter Policey-Reformation gesetzte Pœn verfahren werden. Und weilen mit Gelegenheit solchen Punctens vorgekommen, daß zu Zeiten leichtfertige, verdächtige, und schädliche Leute in denen Wirths-Häusern einschleichen, daraus allerhand ungebührliches Wesen und Ungelegenheiten zu erfolgen pflegen; Als sollen die Obrigkeiten offt- ermeldte Wirthe gleichfalls ernstlich dahin anhalten, daß auf dergleichen verdächtige Personen genaue Achtung gegeben, selbigen, bey Vermeidung schwerer Straffe, kein Unterschleiff verstattet: und wann sich einige, deren

1670. Junius. deren Geschäffte und Wesen nicht bekannt, über Tag und Nacht aufhalten wollen, solches ihnen, den Obrigkeiten, mit allen Umständen angezeiget werde. rc.

Num. XXXVIII.

Kayserliches Commissions-Decret.

Resolution auf die Reichs-Gutachten/ daß jeder Reichs-Stand von seinen Unterthanen die nöthige *Legations*-Kosten zu Reichs-*Deputations*- und Creyß-*Conventen* erheben möge.

Dictatum Ratisbonæ, 27/17. *Junii* 1670.

DEs Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Stände zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigte Räthe, Bottschafften und Gesandte haben sich ungezweiffelt guter massen zu erinnern, als Dieselbe weyland des Herrn Cardinals, Ertz-Bischoffen zu Saltzburg, Hochfürstlichen Eminenz, occasione des Deroselben sub dato den 26sten Januarii Anno 1667. in der Elsaßischen Sache eingelieferten Reichs-Bedenckens, per Postscriptum angebracht, was massen man, auf Erinnerung verschiedener Stände, dafür halten wollen, daß ein jeder Stand von seinen Unterthanen zu Reichs-Deputations- und Creyß-Conventen die nöthige Legations-Kosten erheben möge, daß man an Seiten der Römisch-Kayserlichen Majestät, Unsers Allergnädigsten Herrn, Ihnen darauf eine Special-Antwort zu ertheilen, dieser Ursachen halber für überflüßig geachtet, weilen ein jeder Chur-Fürst, Fürst und Stand, sich aus denen Reichs-Satzungen, und dem uralten Reichs-Herkommen von selbsten guter massen zu bescheiden weiß, wie weit er in Krafft dißfalls habender Regalium seine Unterthanen in dergleichen Begebenheiten zu belegen, und zu collectiren habe, und dahero zu eines jeden Standes Belieben gestellet seyn lassen, ob, und wie weit er sich seines dißfalls hergebrachten Juris gebrauchen wolle, oder nicht: seithero aber bey Allerhöchst-gedachter Kayserlichen Majestät verschiedene mahl um special-willfährige Resolution nachgefolgt worden; Also erklären Dieselbe sich, auf die bey Dero Kayserlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstlichen Gnaden, im Nahmen und von wegen Chur-Fürsten und Stände, beschehene Erinnerung, allergnädigst dahin, daß ein jeder **Chur-Fürst und Stand des Reichs/ nach Inhalt obangezogenen Reichs-Bedenckens/ oder** *Postscripti*, **von seinen Unterthanen zu Reichs-***Deputations***- und Creyß-***Conventen* **die nöthige** *Legations***-Kosten erheben/ und dem bevorstehenden Reichs-Abschied diesserthalben ein gewisser** *Passus inserirt* **werden möge.** Welches Hochgedachten Kayserlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstliche Gnaden denen gevollmächtigten Räthen, Bottschafften und Gesandten zu verlangter verläßlicher Resolution, aus allergnädigst-Kayserlichen Befehl also anzufügen nicht unterlassen wollen; und verbleiben dabenebenst Denenselben mit geneigtem Fürstlichen und günstigen Willen zu allem Guten wohl beygethan und gewogen. Signatum **Regenspurg**/ den 19. Jun. 1670.

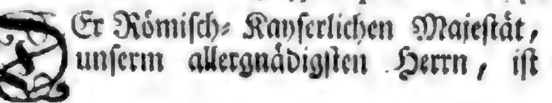
(L.S.) *Marquard.*

Num. XXXIX.

Kayserliches Commissions-Decret.

Resolution **auf das Reichs-Gutachten**/ *in materia Securitatis publicæ*: **Kayserliche Majestät lassen es bey denen vorhin anerbotenen** *Quantis Circularibus*, **und deß sothane Verfassung** *provisionaliter* **auf sechs Jahr zu** *continuiren*/ **verbleiben: nehmen auch die Einschliessung Dero Erb-Königreich Böheim/ Schlesien/ und Mähren/ nebst dem Oesterreichischen Creyß/ in die allgemeine Reichs-***Garantie*, **und** *Defension* **zu Danck-nehmigen Gefallen an: erbieten sich diessertwegen zu einem** *Quanto* **von 4500. Mann zu Fuß/ und 1500. zu Pferd: und daß Sie auch mit der Reichs-Ritterschafft um eine zulängliche** *Concurrenz tractiren* **lassen würden: verlangen ansonst** *puncto Rectificationis Matriculæ*, **daß** *Status* **über die derenthalb unter ihnen obwaltende** *Discrepantien* **sich anvorderist eines einmüthigen Schlusses vereinbaren/ widrigen Falls aber Allerhöchst-Dieselbe/ Dero** *Resolution* **über die** *discrepirende* **Meynungen vor Endigung des Reichs-Tags zu ertheilen/ nicht ermangeln würden.**

Dictatum Ratisbonæ, 25/15. *Septembris* 1670.



Er Römisch-Kayserlichen Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, ist durch Dero zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigten Höchst-ansehnlich-Kayserlichen

chen Principal-Commissarium, den Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn *Marquard*, &c. gehorsamst eingeschickt worden, was Sr. Hochfürstlichen Gnaden der Chur-Fürsten und Stände des Reichs zu **Regenspurg** anwesende Räthe, Bottschafften und Gesandte, unterm dato den 25sten Augusti nächsthin für ein fernerweites Reichs-Bedencken, die *in puncto securitatis publicæ* specificirte *Quanta Circularia*, und demselben sowohl vormahls angehängte, als in diesem Reichs-Gutachten weiters erläuterte Conditiones, wie auch die *Deputation ad Moderationem & Rectificationem Matriculæ*, sodann die Extension des §. 180. letztern Reichs-Abschieds: **Und gleichwie nun** ꝛc. die *Collectirung* **der Land-Stände und Unterthanen** betreffend, einreichen lassen.

Soviel nun 1mo die bey denen in nächstvorigem Reichs-Gutachten specificirten *Quantis Circularibus* (worunter nunmehro an Seiten des **Burgundischen** Creyses 3000. Mann würcklich übernommen worden) angehängte, jetzo weiters erläuterte *Conditiones* antreffen thut, lassen erst-Allerhöchst-gedachte Kayserl. Majest. Jhro gnädigst gefallen, daß aus denenselben die erstere also eingerichtet werde, daß dieselbe allein als eines jeden Creyses, *per modum provisionis*, beschehenes Erbieten zu verstehen, und die Mannschafft darnach zu stellen: fürs **andere**/ daß die Verfassung auf **sechs Jahr** zu *continuiren*, und unterdessen die Rectificatio Matriculæ nicht allein vorgenommen, und noch vor Endigung dieses Reichs-Tags *de modo, tempore & loco*, ein Gewisses entschlossen, sondern selbige auch in gemeldter Zeit der sechs Jahre abgehandelt: und **drittens**, dergleichen respective Erklär- und Ubernehmung des dermahligen Quanti einem jeden Creyß und Stand **ohne** *Consequenz* **und Nachtheil seyn/ auch weder jetzt bey gegenwärtiger** *Provisional*-**Verfassung/ noch ins künfftige/** *respectu* **anderer Reichs-***Collecten* **und** *Onerum*, **zu** *Præjudiz*, **Nachfolg oder einiger Verfänglichkeit gedeutet werden solle**/ mit dieser Verwahrung, daß alle und jede Creyse bey denen in obermeldten specificirten Quantis Circularibus auf sechs Jahr provisionaliter allerdings, und ohne Verringerung verbleiben, und ein jeder Stand mit seinem ihme betreffenden, auch zukommenden Particular-Quanto ohnweigerlich bey seinem Creyß concurriren solle; widrigen Falls aber, und da sich einer, oder anderer hierunter widersetzlich erzeigen, und mit seiner schuldigen Angebühr nicht einstellen und concurriren sollte, oder würde, alsdann wider einen solchen, nach Ausweisung der *Executions*-**Ordnung**/ Capite ultimo §. **Dieweilen aber ein gantz vergebliches Werck** ꝛc. verfahren werden solle.

Allerhöchstgedacht-Jhre Kayserl. Majestät nehmen auch 2do den von denen Löblichen Ständen gemachten Schluß zu sonderbarem Danck-nehmigen Gefallen auf und an, daß, neben Dero **Oesterreichischen** Creyß, auch Dero Erb-Königreich **Böheim**/ samt dessen incorporirten Landen, **Schlesien**/ und **Mähren**/ in dieser allgemeinen Reichs-Defension mit begriffen seyn, und auf begebenden Nothfall denenselben, gleich andern Reichs-Creysen und Ständen, von Reichs wegen auch würcklich assistirt werden solle; darnach wollen Jhro Majestät, (jedoch mit **Vorbehalt Jhres Erb-Königreichs Böheim/ und Ertz-Hauses sonst hergebrachten** *Exemption* **und Freyheiten**) neben dem Dero **Oesterreichischen** Creyß zugeschriebenen Circular-Quanto, auch respectu Dero Erb-Königreich **Böheim**/ und demselben einverleibter Lande, mit 3000. **Mann**/ und also in allem mit 4500. **Mann zu Fuß**/ und 1500. **zu Roß**/ zusammen mit 6000. **Mann** zu dieser Verfassung concurriren. 1670. Septemb.

Und weilen es dann 3tio bey solcher Gestaltsame, der gemachten Repartition nach, mit dem Quanto universali in soweit seine vollständige Richtigkeit hat; So wollen Jhre Kayserliche Majestät nicht ermangeln, auch mit Dero ohnmittelbaren **Reichs-Ritterschafften in Schwaben/ Francken/** und **am Rhein-Strom**/ durch ohnverlängte eigene Abordnungen, oder andere hierzu taugliche Subjecta, um eine zulängliche Hülffe fördersamst tractiren, und auch Jhnen, der Löblichen Chur-Fürsten und Stände gevollmächtigten Räthen, Bottschafften und Gesandten, von dem Erfolg verläßliche Nachricht erstatten zu lassen.

Soviel nun 4to die *Rectification* **der** *Matricul*, in specie die hierzu erforderte **Zeit**, den **Ort**, und *Modum*, anlangen thut, lassen Jhro Kayserliche Majestät Deroselben nicht weniger gnädigst gefallen, daß längst innerhalb drey Monathen nach geendigtem Reichs-Tag gemeine Creyß-Täge angestellt, und bey solchen Conventen vorderist von jedem Stand, der in puncto Matriculæ beschwert zu seyn vermeynt, seine Gravamina zu überreichen, mit der Vergewissung, dafern solche innerhalb des gesetzten Termins ihre Beschwerden nicht ein- oder vorgebracht würden, daß sie ferner nicht gehört, noch in der Moderation gedacht, sondern ihnen alsdann ein ewiges Stillschweigen auferlegt: sodann zu Einziehung nöthiger Erkundigung, und sonsten, die Nothdurfft dergestalt beschleuniget, und entschlossen werden solle, damit innerhalb 6. Monathen, a dato des **Reichs-Abschieds**, die Moderatorn zusammen kommen, und solche Handlung, dem Herkommen nach, würcklich antreten, und fortsetzen mögen. Dieweilen aber bey dem annexo §. über die Frage: Wer erst-gedachte Moderatores seyn sollen, und wie solche zu deputiren? die Meynungen different ausgefallen; Als leben Jhro Kayserl. Majest. der beständigen Zuversicht, lassen auch aller-

1670. Decemb. seits Collegia gnädigst und nachdrücklich ersuchen, Sie wollen sich auch wegen berührter Deputation eines endlichen zulänglichen Schlusses vereinbaren, und Deroselben darüber Ihr einmüthiges Gutachten eröffnen. Solte aber, wider Verhoffen, kein solches Reichs-Bedencken zu erheben seyn, so werden Ihro Kayserliche Majestät nicht ermangeln, noch vor Endigung dieses Reichs-Tags Dero Kayserliche Resolution über die discrepirende Meynungen zu ertheilen.

Und nachdeme 510 der Chur-Fürsten und Stände Räthe, Bottschafften und Gesandte in diesem Ihrem Reichs-Gutachten auch reservirt, daß Sie sich wegen *Extension* des in nächst-vorigem Reichs-Abschied enthaltenen §. 180. Und gleichwie ꝛc. die Collectationes zu Reichs- und Lands-Defensionen betreffend, mit nächstem in einem absonderlichen Gutachten weiters vernehmen lassen wollen; Also seynd Ihro Kayserliche Majestät nicht weniger dessen gewärtig, und werden nicht unterlassen, sich darüber, befindenden Dingen nach, zu resolviren. Welches alles ꝛc. Signatum in der Carthaus zu **Brühl**/ den 23sten Septembris Anno 1670.

(L.S.) *Marquard.*

Num. XL.

Kayserliches Decret

Auf das Reichs-Gutachten wegen der Stadt Hamburg gegen die Cron Engelland angebrachter Beschwerden/ mit *Communication* der Sachen fernern Verlauffs/ und Anbegehrung näheren Reichs-Gutachtens/ was dißfalls zu Beybehaltung Kayserlicher *Authorität* und *Jurisdiction*, des Reichs *Immunität* und *Reputation*, auch Beschützung der Stände wider auswärtigen Gewalt/ und zu Sicherheit der *Commercien* weiter am füglichsten vorzunehmen seyn möchte.

Dictatum Ratisbonæ, 1/8. *Decembris* 1670.

Von der Römisch-Kayserlichen Majest. unserm Allergnädigsten Herrn, dem Löbl. **Chur-Mayntzischen** Reichs-Directorio hiemit in Freundschafft anzuzeigen, und ruhet Demselben in frischer Erinnerung, was für ein Gutachten der gesammten Reichs-Stände, in Sachen der von des Königs in **Engelland Königlichen Würden** gegen die Stadt **Hamburg**/ wegen einiger noch bey vorigem **Engelländischen** Krieg von denen Holländern auf dem **Elb-Strom**/ nahe bey selbiger Stadt ruinirten Schiffe, angemaßten Cognition und Execution, Dasselbe durch den Kayserlichen Principal-Commissarium, den Herrn Bischoffen zu **Aichstädt**/ noch im Monath Junio nächsthin an Ihro Kayserl. Majestät mit diesem unterthänigsten Ersuchen gelangen lassen, daß Dieselbe Ihre biß dahin bey ermeldtem König eingewendte Interposition, in Dero, und des gesammten Reichs Nahmen ferner beweg- und dienlich einzuwenden geruhen wollten. Es zweiflen auch Ihre Kayserl. Majestät gnädigst nicht, es werde vorgedacht-Dero Principal-Commissarius die Ihme eingeschickte Abschrifft desjenigen, so Ihre Kayserl. Majestät darauf hin noch ferner an ermeldten König in **Engelland**/ wie auch an Dero Ministrum im **Haag**/ den Freyherrn von *Lisola*, abgehen lassen, Ihme, Löblichen Reichs-Directorio, seithero communicirt haben. Indeme nun noch in Neulichkeit, wider alle bessere geschöpfte Hoffnung, ein neuer Bericht an Ihre Kayserliche Majestät von obermeldter Stadt **Hamburg** eingelangt, welchergestalt mehrmeldter König erstlich zwar um eine Declaration, ob sie den Schaden repariren wollte, oder nicht? in sie gedrungen, und endlich am 27. Julii nächsthin, als sie sogleich mit der abgeforderten Erklärung nicht eingekommen, in völligem Seinem geheimen Rath die Repressalien wider sie erkannt, und bewilliget habe, allermassen aus beygehendem der Stadt Schreiben, und dessen Beylagen, mit mehrerem zu ersehen ist: und demnach, da allem Ansehen nach, solche erkannte Repressalien würcklich exequirt werden sollten, nicht allein das Commercium ermeldter Stadt **Hamburg** in unumgänglichen Ruin gesetzt, sondern zugleich auch Allerhöchst-gedacht-Ihrer Kayserlichen Majestät Authorität, und höchste Jurisdiction, wie auch des Heiligen Römischen Reichs Freyheit und Immunität, in ein so gefährlich- und unnachgebliches Præjudiz geführt werden wollen; So haben Ihro Kayserl. Majestät, der Sachen Wichtigkeit nach, eine Nothdurfft zu seyn gnädigst erachtet, darüber noch ferner mit obgedachten Löblichen Reichs-Ständen vertraulich communiciren zu lassen; allermassen Sie dann zu dem Ende die noch fernere hie beygehende, bey Ihrem Kayserlichen Hof verhandelte Acta Dero Löblichen Reichs-Directorio hiemit einzuschliessen anbefohlen, mit dem allergnädigsten Ersuchen, daß es die gesammte des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Stände, und der Abwesenden gevollmächtigte Räthe, Bottschafften und Gesandte, propter vertens in mora periculum, aufs förderlichste darüber nochmahlen zusammen fordere, das gantze Werck mit Denenselben fürnehme,

fürnehme, und die Eröffnung deren fernerweiten Gutachtens, was dißfalls zu Beybehaltung Ihrer Kayserlichen Majestät Authorität und Jurisdiction, des Heiligen Reichs Immunität und Reputation, auch Beschützung dessen treuesten Stände wider eindringenden auswärtigen Gewalt, wie dann auch zur Sicherheit der Commercien noch ferner am füglichsten vorzunehmen seyn möchte, Ihrer Kayserlichen Majestät förderlichst, und ehist-möglichst einschicken wolle; Die im übrigen mehr-besagtem Löblichen Reichs-Directorio mit beharrlichen Kayserlichen Gnaden wohl beygethan verbleiben. Signatum Wien / unter Ihrer Kayserl. Majestät vorgedrucktem Secret-Insiegel, den 16ten Decembris 1670. 1671. Februar.

(L.S.C.) V^t.

Leopold Wilhelm Graf zu Königsegg.

Christoph Bauer.

Num. XLI.

Kayserliches Commissions-Decret.

Resolution über das Reichs-Gutachten *in Materia Securitatis publicæ, puncto Rectificationis Matriculæ & Extensionis* §. 180. *Recessus Noviss.* wormit Kayserliche Majestät/ wegen der beym erstern Punct *inter Status* obwaltenden *Discrepanz*, Dero eigentliche Entschliessung sich noch vorbehalten/ wegen des andern aber mehrentheils nach Inhalt des in besagtem Reichs-Gutachten eingeschickten *Projects* Dero Erklärung abgeben.

Dictatum Ratisbonæ, 11/1. *Februar.* 1671.

Aus demjenigen Reichs-Bedencken, welches der Röm. Kayserl. Majestät, unsers Allergnädigsten Herrn, zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigtem Höchst-ansehnlichen Principal-Commissario, dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn *Marquard*, Bischoffen, und des Heil. Röm. Reichs Fürsten zu Aichstädt rc. Chur-Fürsten und Stände zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigte Räthe, Bottschafften und Gesandte, unter daro den 29sten Octobris nächst-abgewichenen 1670sten Jahrs, in puncto Securitatis publicæ eröffnet, haben Allerhöchst-gedacht-Kayserliche Majestät unter andern auch allergnädigst vernommen, weilen die in solchem Reichs-Bedencken

Fürs dritte, angezogene Differenz wegen der Moderatoren dermahlen noch auf deme bestanden, daß das Chur-Fürstliche und Reichs-Städtische *Collegium* darbey verblieben, daß die *Moderatio* & *Rectificatio Matriculæ* der ordinari Reichs-Deputation zu übergeben, hingegen das Fürstliche bey der, vermög damahls beygelegten Schematis, vorgeschlagenen Verordnung bestanden, auch man sich darüber nicht vereinbaren können, daß man nicht allein dißfalls Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigste Meynung unterthänigst zu erwarten: sondern auch, weilen

Fürs vierte, die verlangte Extension des §. Und gleichwie rc. auf die Reichs- und Lands-Defension zwar affirmative resolvirt worden, ratione Modi aber man sich ebenmäßig nicht vergleichen können, indeme das Chur-Fürstl. *Collegium*, und die mehrere in dem Fürstlichen sich mit dem beygelegten Auffsatz: aus denen übrigen Fürstlichen aber verschiedene, und dann der Städte-Rath sich mit einem andern gleichfalls beygefügten Project conformirt haben, daß man solche Discrepanz Ihrer Kayserlichen Majestät gleichergestalt zu hinterbringen vor nöthig gefunden.

Nun hat es zwar, soviel erst-berührte Differenz wegen der Moderatoren anlangt, nochmahls bey deme sein Verbleiben, daß Ihre Kayserliche Majestät nicht ermangeln werden, sich derentwegen noch vor Ende des Reichs-Tags eines Eigentlichen zu entschliessen; was aber die gesuchte *Extension* des in letzterm Reichs-Abschied de Anno 1654. einkommenen §. Und gleichwie rc. betreffen thut, bedarf es circa Formalia jetzt-gedachten §. keiner absonderlichen Ausführung, sondern es ist sowohl aus denen heylsamen Reichs-Satzungen, als der uralten Observanz, genugsamlich bekannt, und erweislich, wessen nicht allein Chur-Fürsten und Stände, wegen der Reichs-Anlagen, gegen ihren Unterthanen, berechtiget, sondern auch wie weit die Mediat Land-Stände, Landsassen und Unterthanen, in Krafft desselben schuldig und gehalten seyn, der Executions-Ordnung gebührende Folge zu leisten, und ihren Lands-Fürsten, Herrschafften und Oberen zu Besetz- und Erhaltung der Ihnen zugehörigen nöthigen Vestungen, Plätze und Besatzungen mit hülflichem Beytrag gehorsamlich an die Hand zu gehen. Ihro Kayserl. Majest. seynd auch gnädigst geneigt, und erbietig, einen jedwedern bey seiner hergebrachten Befugniß kräfftiglich zu schützen, und zu handhaben, und wäre Ihro dahero nichts liebers zu vernehmen gewesen, als daß die Sache bey vor-angeregtem letztern Reichs-Abschied gelassen, und mithin der Punctus Securitatis publicæ, ohne Erwe-

1671. Februar. ckung neuen Disputats, zu gebührender Endschafft gebracht wäre worden.

Nachdeme aber Ihro Majestät darbey wahrnehmen müssen, daß über jeniges, so ob- erwehnter Executions-Ordnung sowohl, als dem in denen Reichs-Verfassungen und Anlagen gegründeten kundbaren Herkommen gemäß ist, eine gantz neue, weder in denen vorigen Reichs-Abschieden, noch dem Instrumento Pacis befindliche Reichs-Constitution, und dabey in specie dieses gesucht werde, daß eines jeden Chur-Fürsten und Stands Land-Stände, Landsassen, Städte und Unterthanen, nicht allein zur Lands-Defensions-Verfassung, sondern auch **zu Handhab- und Erfüllung der gedachtem** *Instrumento Pacis* **nicht zuwiderlauffenden Bündnüssen**/ wie auch nicht nur zu Erhalt- und Besetzungen der **nöthigen**/ sondern *indefinite* der **Vestungen/ Orte und Plätze/ auch zu Verpflegung der Völcker/ und andern hierzu gehörigen Nothwendigkeiten**/ ihren Lands-Fürsten, Herrschafften und Oberen die jedesmahls erforderte Mittel, und folgentlich alles, was an sie, und so offt es begehrt wird, gehorsam- und unweigerlich darzugeben schuldig seyn, und daß einige **Klage** der Unterthanen weder bey dem **Kayserlichen Reichs-Hof-Rath**, noch **Cammer-Gericht**, hierwider nicht angenommen, und alle Processe und Mandata sowohl wegen der vergangenen, als gegenwärtig- und künfftigen Zeit abgethan und aufgehoben seyn, auch denen Land-Ständen, Landsassen und Unterthanen einige *Privilegia* und *Exemptiones*, wie sie auch Nahmen haben, oder zu was Zeit selbige erlangt seyn möchten, nicht zu statten kommen sollen;

Als können Ihro Kayserl. Majestät zwar gnädigst gern geschehen lassen, daß es nicht allein bey angedeutetem §. **Und gleichwie** rc. und dann denen Chur-Fürsten und Ständen gegen Ihren Unterthanen, wegen der Reichs- und Creyß-Verfassungen, wie auch der Reichs-Anlagen, gebührendem Jure collectandi verbleibe, sondern auch jene Chur-Fürsten und Stände, so ein mehrers, als in vor- angezogenem §. begriffen, gegen Ihre Unterthanen und Landsassen rechtmäßig hergebracht, darbey geschirmet und gehandhabet, die Landsassen und Unterthanen aber zu allem deme zu contribuiren angewiesen werden, was das Reich pro Securitate publica verwilliget, die Executions-Ordnung vermag, und die Lands-Defension contra quemvis aggressorem, dem Herkommen und erheischender Nothdurfft nach, erfordert.

Daß aber Ihre Kayserl. Majestät in obangezogenen neuen Vorschlag, und prætendirte Extension des §. **Und gleichwie** rc. ohne einigen Unterschied, und zwar Ihrer, der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände Mediat-Stände, Landsassen und Unterthanen, habenden Behelffs gantz, und zumahlen ungehört und unvernommener, willigen, und sogar die Rechts-*Processe* in dergleichen Materiis cassiren, und sonderlich denenselben, wann sie sich über die Billigkeit beschwert zu seyn erachten sollten, noviter, & sine cognitione causæ an die Hohe Reichs-Dicasteria, entziehen sollten, darzu können Dieselbe, in Erwegung der hierbey vorgefallenen hochwichtigen Bedencken, einmahl nicht gehellen, sondern werden, um der dabey sich ereignenden Umstände willen, vielmehr genöthiget, einen jeden bey deme, wessen er berechtiget, und wie es biß dato observirt worden, in alle Wege verbleiben zu lassen.

Und gleichwie Ihre Majestät hierdurch keines Chur-Fürstens und Stands habender, und sonderlich in dem Instrumento Pacis bestättigter Befugniß im geringsten zu nahe zu treten, oder ichtwas zu entziehen gemeynet, sondern einem jeden Reichs-Stand dasjenige, so er rechtmäßig hergebracht, gerne vergönnen, auch dabey zu schützen und zu schirmen erbietig seyn; Also werden sonder Zweiffel Chur-Fürsten und Stände hinwiederum sich Ihrer Kayserl. Majestät in denen Reichs-Constitutionibus und dem Herkommen fundirter Intention gern conformiren.

Dafern aber die Landsassen und Unterthanen sich unterfangen würden, wider gedacht-Ihre Lands-Fürsten, Herrschafften und Obere, denen sie auch in Lands-Defensionen, wie gemeldt, dem Herkommen nach, behülfflich erscheinen sollen, an andere Potentaten und Republiquen, vermittelst gewisser Conföderationen, Mediationen, Garantie, oder in andere Wege sich zu hencken, oder derselben Schutz zu begehren, anzunehmen, und zu gebrauchen, so sollen Sie, die Lands-Fürsten, Herrschafften und Obere, berechtiget seyn, sich selbsten, oder, auf Bedürffen, mit Assistenz Ihrer benachbarten Stände, wider solche Ihre ungehorsame und widersetzliche Unterthanen bey Ihrer wissentlichen Befugniß zu manuteniren. Gleich auch die Hohe Reichs-Dicasteria in der Landsassen und Unterthanen wider ihre Lands-Fürsten einkommende Klagen behutsamlich handeln, dieselbe in Sachen, so in der Executions-Ordnung, item obberührten §. **Und gleichwie** rc. und dem kundbaren Reichs-Herkommen gegründet, a limine Judicii abweisen, auch in dubiis die Mandata und Rescripta vorhero reifflich überlegen, und ausser, daß es die Notorietät der Sachen, und augenscheinliche Billigkeit erfordert, nicht leicht *a Præcepto* anfangen sollen.

Wie nun Allerhöchst- gedacht- Ihre Kayserliche Majest. gnädigst ermessen, daß Chur-Fürsten und Stände sich mit dieser Ihrer wohl erwogenen Resolution begnügen werden, und niemand aus Denenselben Anlaß haben könne, sich von denen gemeinen Reichs-Constitutionen, und Ausmachung der so weit gebrachten Materien, sonderlich des *Puncti Securitatis publicæ*, zu entziehen;

Also

Also ermahnen Sie Dieselbe auch vätter- und gnädiglich, Ihres Orts mit daran zu seyn, damit angeregte so wichtige Materie, daran dem gesammten Reich, und jedem seine Sicherheit gelegen, dermahleinst zur Endschafft gebracht werden möge.

Welches Höchst-gedachten Kayserlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstliche Gnaden obgenannt- der Chur-Fürsten und Stände gevollmächtigten Räthen, Bottschafften und Gesandten, auf empfangenen allergnädigsten Befehl, hinwieder anzufügen nicht ermangeln wollen; und verbleiben dabenebenst Se. Hochfürstliche Gnaden mehrermeldten Räthen, Bottschafften und Gesandten, mit freundlich- auch günstig- und geneigtem Willen beständig wohl beygethan. Signatum Regenspurg, den 12. Februarii Anno 1671. 1671. Novemb.

(L.S.) *Marquard.*

Num. XLII.

Kayserliches Commissions-Decret.

Uber die bey denen Reichs-*Consultationen* gegen den üblichen *Stylum* sich äussernde Unordnungen, mit allergnädigster Erinnerung, daß der *Stylus Imperii consuetus* hierinnfalls inskünfftige *observirt*, mithin die *Consultationes* desto mehr *facilitirt*, und beschleuniget werden möchten.

Dictatum Ratisbonæ, 27/17. Novembris 1671.

DEr Römisch-Kayserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung gevollmächtigter Höchst-ansehnlicher Principal-Commissarius, der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr *Marquard* &c. läßt Chur-Fürsten und Stände anwesenden gevollmächtigten vortrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten ohnverhalten, wasgestalten Allerhöchst-gedacht-Kayserlicher Majestät fürkommen, daß verschiedener Stände Gesandtschafften von dem in denen Reichs-Consultationibus üblichen *Stylo* **je länger je mehr abtretten, und die *Vota* nicht auf die in dem Ansag-Zettul vorgestellte, sondern zum öfftern auf andere *ad Materiam propositam* nicht gehörige Sachen richten, und hierdurch den *Ordinem deliberandi* gleichsam gantz umkehren,** immassen solches alles hie beygefügter Extract des an die allhiesige Kayserliche Commission, sub dato den 16den diß, abgegebenen allergnädigsten Rescripts (ut sub Lit. *A.*) seines mehrern Inhalts nach sich führet: darinnen zugleich allergnädigst anbefohlen worden, nicht allein allerseits Löbliche Directoria, sondern auch die Stände dahin nachdrücklich zu erinnern, damit ins künfftige Stylus Imperii consuetus hierinnfalls observiret, und solchergestalt die Consultationes um so viel mehr facilitirt, und beschleuniget werden möchten. *A.*

Wann nun Höchst-ermeldten Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden ausser Zweiffel setzen, es werden Chur-Fürsten und Stände gevollmächtigte Räthe, Bottschafften und Gesandte, nicht allein von selbsten geneigt, sondern auch von Ihren Herren Principalen instruirt seyn, dem gewöhnlichen Stylo Imperii zu inhæriren, und mithin von allen ad Materias propositas nicht gehörigen Sachen gäntzlich zu abstrahiren, und Ihre Suffragia allein auf dasjenige, was in die Proposition kommen wird, um soviel mehr und lieber abzulegen, damit die sonsten besorgende Confusiones verhütet, und die Consultationes mit guter Ordnung befördert werden mögen; Als werden von Sr. Hochfürstl. Gnaden Löblich-ernannte Räthe, Bottschafften und Gesandte, hiemit wohlmeynend ersucht, und erinnert, Dieselbe wollen sich gefallen lassen, sich hinfürters dem Stylo Imperii dißfalls zu conformiren, und auf die vorkommende Materias, welche von denen Directoriis proponirt, und ad deliberandum vorgestellet werden möchten, ihre Vota ohne Einmischung anderer davon nicht dependirenden Sachen, vermittelst einer ordentlichen Umfrage, dergestalt zu eröffnen, damit darüber einiges Conclusum und Reichs-Bedencken verfaßt, und nachdeme selbiges per Re- & Correlationem bestättiget worden, ob-Höchst-besagten Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden, um solches mehr-Allerhöchst-ernannt-Ihrer Kayserlichen Majest. gehorsamst haben einzuschicken, übergeben werden möge. Und verbleiben 2c. 2c. Signatum Regenspurg, den 26. Novemb. 1671.

(L.S.) *Marquard.*

Beylage *sub Lit. A.*

EXTRACT

Kayserlich-Allergnädigsten *Rescripti* an Dero *Commission* bey der Reichs-Versammlung, über die bey denen Reichs-*Consultationen* gegen den üblichen *Stylum* sich äussernde Unordnungen.

WAs Uns dabey zu Gemüth gehet, ist dieses, daß Wir nun eine Zeit hero nicht

1672. Septemb. nicht ohne Mißfallen vernehmen müssen, welcher gestalten unterschiedlicher Stände Gesandtschafften in denen ad deliberandum vorgestellten Materiis von dem consueto Stylo Imperii je länger je mehr abtretten, die Vota und Suffragia nicht auf die in dem Anfag-Zettul begriffene, sondern zum öfftern auf andere, Denenselben beliebige Sachen gerichtet werden, und nun hierdurch der Ordo deliberandi gleichsam gantz umgekehrt wird; Also haben Wir solches zu dem Ende anhero wiederholen, Deine Andacht, und Dich zugleich gnädigst ersuchen, und erinnern wollen, zuvorderist allerseits Directoria, und vermittelst Derselben auch die Stände nachdrücklich zu ermahnen:

Primo, daß man sich allerseits befleissen wolle, damit die in Proposition gebrachte, und künfftig etwa vorkommende Materiæ nicht durch Particular-Gutachten etlicher Stände, sondern, dem üblichen Herkommen nach, durch ein ordentliches, per Re- & Correlationem bestättigtes Reichs-Bedencken im Nahmen aller Stände an Deine Andacht, als Unsern Principal-Commissarium, von Deroselben aber ferner an Uns gebracht, und darüber Unsere Resolution erwartet werde. ꝛc. ꝛc.

Num. XLIII.

Kayserliches Commissions-Decret.

Resolution **auf das Reichs-Gutachten** *in materia Securitatis publicæ:* **Kayserliche Majestät lassen es bey denen ernannten Reichs-Generals-Personen bewenden/** *reserviren* **sich jedoch/ an statt beeder General-Wachtmeister/** *Andrimont* **und Kielmannsegg/ allenfalls zwey andere anzustellen; mit wiederholter Erinnerung/ daß die noch nicht allerdings richtig gestellte** *Subrepartition* **der** *Quantorum Circularium*, **der** *Modus contribuendi*, **die** *Instructiones* **für die Generalität/ der** *Punctus* **wegen eigentlicher** *Quantität* **der grossen Stücke/ Besoldung der Reichs-Kriegs-Räthe/ mithin die gantze Reichs-***Defensions***-Verfassung dermahleinst in vollkommenen und gesicherten Stand gebracht werde.**

Dictatum Ratisbonæ, $\frac{20}{10}$, Septembris 1672.

DEr Röm. Kayserl. Maj. unsers Allergnädigsten Herrn, zu dem in **Regenspurg** annoch währenden Reichs-Tag gevollmächtigter Höchstansehnl. Principal-Commissarius, der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr *Marquard*, Bischoff, und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Aichstätt ꝛc. hat sich guter massen zu erinnern, was Chur-Fürsten und Stände zu besagtem **Regenspurg** anwesende vortreffliche Räthe, Bottschafften und Gesandte, für ein Reichs-Bedencken *in puncto Securitatis publicæ* verglichen, und in Sr. Hochfürstl. Gnaden Abwesenheit Dero zugeordneten Con-Commissario von dem **Chur-Mayntzischen** Reichs-Directorio übergeben worden. Wie man nun nicht unterlassen, berührtes Reichs-Bedencken Allerhöchst-gedacht-Ihrer Kayserlichen Majestät gleich sobald allerunterthänigst einzuschicken; Also gereicht Deroselben vorderist zu allergnädigstem Gefallen, daß an Seiten Chur-Fürsten und Stände die fördersamste Ausmachung besagten Puncti Securitatis nicht weniger verlangt wird, lassen es auch Se. Kayserl. Majestät, soviel die Benennung der Generals-Personen anlanget, Ihres **Höchsten Orts** bey denen darzu erkiesten Subjectis zwar bewenden, leben aber dabey der allergnädigsten Zuversicht, es werde denen Ständen nicht zuwider seyn, wann erst-Allerhöchst-ernannt-Kayserlicher Majestät, und des allgemeinen Wesens Dienst erfordern sollte, die von Deroselben vorgeschlagene beede General-Wachtmeister, *Andrimont* und **Kielmannsegg**/ anderwärts zu gebrauchen, daß solchen Falls Sr. Kayserl. Majestät, an deren Statt zween andere General-Wachtmeister zu benennen, und zu setzen, bevorstehen solle. Es thut aber ob-Allerhöchst-ermeldt-Kayserlicher Majestät bey dieser veranlaßten Reichs-Verfassung vorderist zu Gemüth gehen, daß

Erstlichen/ nicht allein die zu deren Bestreitung concertirte Quanta, der entworffenen Repartition nach, in die Creyse noch nicht eingetheilet: sondern auch

Färs andere/ in denen übrigen Comitialibus, und bevorab bey dem Puncto Extensionis §. **Und gleichwie** ꝛc. sich noch unterschiedliche Remoræ bezeigen, indeme die dabey interessirte Stände biß dato noch immerfort protestiren, daß Sie sich zu vorerwehnten Quantis nicht verstehen, noch ichtwas thun, oder einwilligen wollen, es seye Ihnen dann vorhero, der verlangten Extension halber, Satisfaction wiederfahren, ohnangesehen Seine Kayserliche Majest. sich darüber bereits dergestalt erkläret hätten, daß ein mehrers an Dieselbe mit Recht und Fug nicht begehrt werden könnte. So wäre auch

Drittens/ denen Reichs-Constitutionibus, und ununterbrochener Observanz entgegen, und würde zumahlen totum rerum gerendarum Ordinem invertiren, und ein unzuläßiges seltsames Ansehen gewinnen, wann man sich an die **Concluſa** anderer gestalt

stalt nicht, als nach eines jedwedern Convenienz gebunden achten wollte.

Wann nun aber auf diese Weise, da vorderist nicht allein das, von Reichs wegen, in die Creyse reparirte Quantum, sondern so gar auch der Modus contribuendi, dato zu keiner verläßlichen Richtigkeit gebracht, die Generalität, und Kriegs-Räthe auf eine Instruction verpflichtet werden sollen, die nicht verglichen, der Punctus wegen der übrigen Generalen noch nicht erörtert, und wie viel grosse Stücke (ausser der kleinen) ein jeder Creyß zu verschaffen, wie auch über die Besoldung der Reichs-Kriegs-Räthe, und was sonsten zur Versorgung der Armade mit behörigen Lebens-Mitteln sowohl, als andern Kriegs-Nothwendigkeiten erfordert wird, noch kein Schluß gemacht worden; So thun demnach mehr-Allerhöchst-besagte Kayserliche Majestät an Chur-Fürsten und Stände zu bemeldtem Regenspurg subsistirende Räthe, Bottschafften, und Gesandte, allergnädigst gesinnen, Deroselben Ihre fernerweite vernünfftige Gedancken je eher, je besser zu eröffnen, wie die sich dieserthalben ereignete Remoræ und Obstacula aus dem Wege geräumet, und mehr-angezogene Reichs-Verfassung dermahleinst zu einem vollkommenen und versicherten Stand gebracht werden möchte. Welches alles offt-Allerhöchst-ermeldt-Ihre Kayserliche Majestät, Chur-Fürsten und Stände zu Regenspurg anwesenden Räthen, Bottschafften und Gesandten, mit Umständen zu eröffnen, und zu Gemüth zu führen, allergnädigst anbefohlen; und verbleiben dabenebenst Hochgedachten Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden Denenselben zu freund- auch günstig- und gnädigen Willens-Erweisung allezeit geneigt, und wohlgewogen. Signatum auf Seiner Hochfürstl. Gnaden Schloß Ahrensberg, den 17. Septembris Anno 1672. 1673. Julius.

(L.S.) *Marquard.*

Num. XLIV.

Kayserliches Commissions-Decret.

Fernerweite Erklärung über den *Punctum Securitatis publicæ*, sonderbar aber wegen *Convocir-* und Verpflichtung der *Generalität*, und Kriegs-Räthe: von deren *Instruction*, auch Verpflegungs-*Ordonnanz*, und Rang bey der Kayserlichen *Generalität*.

Dictatum Ratisbonæ, $\frac{7. Julii.}{27. Junii.}$ 1673.

DEr Römisch-Kayserlichen Majestät, unsers Allergnädigsten Herrn, zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigter Höchst-ansehnlicher Principal-Commissarius, der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr *Marquard* &c. setzet ausser allen Zweiffel, Chur-Fürsten und Stände anwesende Räthe, Bottschafften und Gesandte werden sich guter massen erinnern, wohin sich Allerhöchst-gedacht-Kayserliche Majest. in puncto *Securitatis publicæ*, auf die Ihro allerunterthänigst eingeschickte Reichs-Bedencken sowohl sub dato den 17. Septembr. des nächst-verflossenen 1672sten, als unterm 20. Martii dieses fürscheinenden Jahrs, allergnädigst erkläret haben.

Nun lassens zwar erst-Allerhöchst-ernannte Kayserliche Majestät bey Dero ertheilten allergnädigsten Resolutionibus annoch allerdings bewenden, hätten auch zumahlen, wegen *Convocir-* und Verpflichtung der Generalität, und Kriegs-Räthe, kein Bedencken, wann die Sachen so weit gebracht wären, daß die gesammte Reichs-Creyse mit dem Ihnen zu der allgemeinen Reichs-Verfassung zugelegten Quanto gefaßt, die Strittigkeit, beyder General-Stellen halber, würcklich verglichen, wegen Besoldung der Kriegs-Räthe in Quanto eine beliebige Richtigkeit allerseits gemacht, nicht weniger um willen der Haupt- und schweren *Artillerie*, auch woher die, zu deren Bestreit- und Conservirung, auch Aufrichtung der *Magazine*, und Erhandlung des *Proviants*, erforderliche Unkosten zu nehmen, ein Reichs-Conclusum vorhanden, zugleich die Differenz wegen derjenigen, so einige Moderation erlangt, wenigst per modum Provisionis abgethan wäre, und man also wissen könnte, wieviel ein jeder Stand an der Mannschafft zu stellen, und folglich, was er zu Erhaltung besagter Generalität beyzutragen obligirt seye: Demnach es aber diese Bewandnüß hat, daß verschiedene Creyse, wie viel Völcker Sie stellen wollen, sich noch nicht erkläret, weniger solche würcklich aufgebracht, oder die in Circulis derentwegen vorgefallene Strittigkeiten überwunden, die Differenz wegen der *Præcedenz*, besagter General-Stellen halber, nicht beygelegt, wegen der schweren *Artillerie* und *Proviants* kein Eigentliches determinirt, die der erfolgten Moderation halber erregte Differenz noch nicht geschlichtet; So müsten Se. Kayserl. Majestät nicht ohnbillig anstehen, ob es zu des Reichs Reputation gereichen werde, wann man zur Verpflichtung schreiten, und hingegen nicht wissen sollte, ob, und wie bald man nicht allein derer zu dieser Verfassung gehörigen Völcker, sondern auch all-anderer darzu

1673. Julius. erfordernden Requisitorum und Kriegs-Nothwendigkeiten an Artillerie und Proviant versichert seyn werde. Und weilen noch dermahlen, ob die Völcker zusammen zu ziehen, und wie sie bey so beschaffenen Conjuncturen anzuführen, oder zu operiren, nichts geschlossen, auch, nach Laut der Kriegs-Räthe Instruction, dero Amt erst alsdann, wann es zum würcklichen Feldzug kommt, den Anfang nehmen solle; so ist leicht zu erachten, daß, biß es zur würcklichen Conjunction der Völcker gelanget, man die Salaria berührter Generalität nicht reichen, und diese, wie auch die Kriegs-Räthe, noch dermahlen, wann man sie nacher **Regenspurg** jetztmahls beruffete, mit vergeblichen Unkosten beladen würden.

Gleichwie aber Ihre Kayserliche Majestät dieses alles zu Chur-Fürsten und Stände weiterm Nachdencken stellen, und sonderlich, ob nicht vorträglicher wäre, den Punctum Securitatis in angezogenen Substantial-Puncten vor ob-angeregter Verpflichtung besser zu besteiffen, auch, wie es mit Reichung der Salarien zu halten, vorderist sich zu vergleichen; Also begehren auch Dieselbe, Falls Chur-Fürsten und Stände, obgehörter Vorstellung ohngeachtet, mit würcklicher Verpflichtung zu verfahren gemeynt seyn sollten, solches zwar nicht zu verhindern; Sie thun aber dabenebenst allergnädigst verlangen, daß auch die übrige Puncta, **daran** *Substantia rei* **liegt**/ zu des Reichs Sicherheit und Reputation ohnverlängt verglichen werden möchten; im übrigen aber liessen es Se. Kayserliche Majestät bey Ihren, zu förderlicher Aufbring- und Repartirung der denen Creysen bey der allgemeinen Reichs-Verfassung zugelegten Mannschafft, ergangenen Monitorien allerdings bewenden. Und demnach Dieselbe sich allergnädigst erinnert, daß sich, wegen der **Verpflegungs**-*Ordonnanz*, annoch einige Discrepanz enthalte; So haben Sie (sub Lit. *A.*) hie beykommende gedruckte Copiam der für Dero Kayserliche Immediat-Völcker abgefaßten Verpflegungs-Ordonnanz zu dem Ende communiciren lassen wollen, damit Chur-Fürsten und Stände selbige mit Fleiß durchgehen, und wegen der dabey befindlichen Discrepanz sich eines Verläßigen vergleichen, auch darüber Ihre unterthänigste Gemüths-Meynung Sr. Kayserlichen Majestät förderlich eröffnen könnten. Sonsten lassen es zwar Dieselbe bey dem Inhalt der *Instruction* für den **Feld-Marschalln**, und die **Kriegs-Räthe** gnädigst bewenden: Weilen aber darinn ermeldtem Feld-Marschall kein Votum decisivum eingeräumt worden, und sich leichtlich begeben kan, daß bey Haltung des Kriegs-Raths die Vota paria wären: die Zeit aber und die Umstände nicht erdulteten, daß hierüber die Ordonnanz von einem Reichs-Concluso erwartet würde; So wird mehr-Allerhöchst-gedacht-Kayserlicher Majestät zu allergnädigstem Gefallen gereichen, wann Chur-Fürsten und Stände, auch hierinnen auf ein Expediens zu gedencken, und Deroselben ein Gutachten zu eröffnen, Ihnen belieben lassen werden.

A.

Es haben auch schließlichen Ihre Kayserliche Majestät Chur-Fürsten und Ständen nachfolgende **Ordnung**/ welche bey Dero Kayserlichen Immediat-Armade unter denen Generals-Personen observirt wird, zur Wissenschafft communiciren lassen wollen: Und zwar erstlich thut der Kayserliche General-Lieutenant allen andern vorgehen, deme folgt der Feld-Marschall, sodann drittens der General von der Cavallerie, viertens der Feld-Zeug-Meister, fünfftens der Feld-Marschall-Lieutenant, und sechstens die General-Wachtmeistere zu Roß und Fuß; und bleibt zu der Stände Belieben gestellt, wie weit Sie darauf bey der bevorstehenden Reichs-Verfassung reflectiren, und sich conformiren wollen.

Welches alles ob-Höchst-ermeldt-Kayserlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden Chur-Fürsten und Stände gegenwärtigen Räthen, Bottschafften und Gesandten, aus Kayserl. Special-Verordnung, ohnangefügt nicht lassen sollen; und verbleiben Denenselben, zumahlen Freundschafft, auch günst- und gnädigen Willen zu bezeigen, allzeit wohlgeneigt und gewogen. Signatum **Regenspurg**/ den 5. Julii Anno 1673.

(L.S.) *Marquard.*

Beylage *sub Lit. A.*

Verpflegungs-*Ordonnanz* **für die Kayserliche** *Immediat*-**Völcker.**

Wir *LEOPOLD* **von GOttes Gnaden/ erwählter Römischer Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in** *Germanien*/ **zu Hungarn/ Böheim/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien ꝛc. König/ Ertz-Herzog zu Oesterreich/ Herzog zu Burgund/ Steyer/ Kärnten/ Crain und Würtemberg/ in Ober- und Nieder-Schlesien/ Marggraf zu Mähren/ in Ober- und Nieder-Laußnitz/ Graf zu Tyrol und Görtz ꝛc.** Entbieten N. allen und jeden Unsern getreuen Innwohnern und Unterthanen in Unsern Erb-Königreich- und Landen, was Würden, Stands, Amts, oder Wesens die seyn, wie auch allen Unsern hohen und niedern Kriegs-Officierern, sowohl der gantzen Soldatesca zu Roß und Fuß, so sich der Zeit in gedachten Unsern Erb-Königreich- und Landen in den Garnisonen, oder auf dem Lande befinden, Unsere Kayserliche und Königliche Gnade und alles Gutes, und geben Euch hiemit samt und sonders gnädigst zu vernehmen: Demnach zwischen Unsern getreuen Ständen und der Soldatesca bißhero, wegen der Sommer-

Sommer-Verpflegung, Strittigkeiten vorgefallen, und nun Uns darüber von ein- und anderer Seiten unterschiedliche Klagen vorkommen, daß Wir dannenhero, zu Aufhebung derselben, und damit ein jeder Theil Unsere gnädigste Resolution hierüber verstehen möge, folgende Sommer-Ordonnanz gnädigst haben publiciren lassen:

Erstlich, und vor allem gebühren alle Wochen 3. Pfund Fleisch, 14. völlige Pfund Brod, und 3. Maaß Wein, oder 6. Maaß Bier, in **Ober-Oesterreich** und **Mähren**: in **Unter-Oesterreich** aber 3. Achteling Wein, oder 6. Achteling Bier: in **Böheim** 4½. Pändt Bier: in **Schlesien** 18. Quart Bier, **Breßlauischen** Maaßes, für die gemeine Reuter und Soldaten zu Fuß; über dieses noch denjenigen Officieren, so aus Unserm Befelch, oder mit Unserm Vorwissen und Consens, von Unserer Kayserl. Kriegs-Generalität, allezeit mit Notification und Vorbewust derer in jedem Land bestellten Lands-Tribunalien, in die Länder auf Verpflegung Recrouten, Remontirung, oder sonsten in Unsern Kayserlichen Dienst-Geschäfften geordnet seyn, oder noch künfftig geordnet werden möchten, darzu die Portiones auf sich, und für die hernach aufgesetzte Roß die Fourage passirt werden: Nemlichen

Auf einen Regiments-Staab zu Roß, welches sowohl auf Cuirassierer, als Archebusierer, Croaten und Dragoner zu verstehen ist.

	Portiones.	Pferde.
Dem Obristen	50.	17.
Obrist-Lieutenant	13.	10.
Obrist-Wachtmeister	5.	8.
Regiments-Quartiermeister	4.	4.
Regiments-Schultheiß	3.	3.
Regiments-Caplan	2.	2.
Regiments-Secretario	2.	2.
Proviant-Meister	3.	3.
Adjutanten	3.	3.
Wagen-Meister	2.	2.
Profosen, samt seinen Leuten	4.	5.
Heerpaucker	2.	2.

Auf eine Compagnie Cuirassierer.

	Portiones.	Pferde.
Dem Rittmeister	19.	6.
Lieutenant	7.	4.
Cornet	5.	3.
Wachtmeister	3.	3.
Einem Corporal, derer zwey bey einer Compagnie,	2.	2.
Fourier	2.	2.
Musterschreiber	2.	2.
Feldscheerer	2.	1.
Sattler	1.	1.
Trompeter	2.	1.
Schmidt	1.	1.
Plattner	1.	1.
Einem gemeinen Reuter	1.	1.

1673. Julius.

Dann werden passirt auf eine Compagnie Cuirassierer noch 12. Bagage-Pferde.

It. jedem Cuirassierer noch ein Bagage-Pferd, worauf aber nur das Heu oder Gras zu geben.

Auf eine Compagnie Archebusierer, Croaten oder Dragoner.

	Portiones.	Pferde.
Dem Rittmeister	16.	5.
Lieutenant	5.	4.
Cornet	4.	3.
Wachtmeister	3.	3.
Einem Corporal, derer zwey bey einer Compagnie,	2.	2.
Fourier, oder Quartiermeister	2.	2.
Musterschreiber	2.	1.
Feldscheerer	2.	1.
Trompeter	2.	1.
Schmidt	1.	1.
Sattler	1.	1.
Einem gemeinen Reuter	1.	1.

Dann werden passirt auf eine Compagnie Archebusierer noch 25. Bagage-Pferde, auf welche aber nur das Heu oder Gras gegeben wird.

Auf einen Obristen-Staab zu Fuß.

	Portiones.	Pferd.
Dem Obristen	50.	12.
Obrist-Lieutenant	13.	8.
Obrist-Wachtmeister	5.	6.
Regiments-Quartiermeister	4.	3.
Regiments-Schultheiß	3.	2.
Regiments-Caplan	2½.	2.
Regiments-Secretario	2½.	2.
Adjutanten	2½.	2.
Wagenmeister	2.	2.
Proviant-Meister	2.	2.
Profosen, samt seinen Leuten,	4.	5.

Dann werden passirt auf einen Staab zu Fuß noch 12. Bagage-Pferde, auf welche aber nur das Heu oder Gras zu geben.

Auf eine Compagnie zu Fuß.

	Portiones.	Pferde.
Dem Hauptmann	15.	3.
Lieutenant	5.	2.

1673. Julius.

	Portiones.	Pferde.
Fähndrich	4.	2.
Feldwaibel	3.	
Führer	2.	
Fourier	2.	
Einem Corporal, deret bey einer oder andern Compagnie mehr oder weniger	2.	
Feldscheerer	2.	
Einem gefreyten Fourier-Schützen und Spielmann, jedem	1½.	
Einem Lands-Knecht	1.	

Dann werden passirt auf eine Compagnie zu Fuß noch 8. Bagage-Pferde, auf welche aber nur das Heu oder Gras zu geben.

Bey welchem Auffsatz aber dieses wohl zu mercken, und zu verstehen ist, daß Wir über die vorige ausgangene Sommer-Verpflegung diesen Zusatz für die Pferde allein darumen passiren lassen, daß einigen Soldaten darüber nicht erlaubt seyn solle, seines Gefallens auszureiten, oder die Länder zu verderben, sondern mit diesen ausgesetzten Portionibus und Fourage auf die benennte Anzahl Pferde sich befriedigen zu lassen, bey höchster unausbleiblicher Straffe und Ungnade, welche darwider handeln würden, auch dabenebenst Ersetzung alles verursachten Schadens.

Und obwohl auch jetzt hernach gesetzt wird eine Specification des Unterhalts für die General-Staabs-Proviant- und Artillerie-Officiers; So verstehet sich doch selbiges gar nicht dahin, daß dieselbe alle in Unsern Erb-Ländern den Sommer über sollten verpfleget werden; sondern Wir lassen sie nur darumen mit hierbeysetzen, damit, wo ein- oder anderer derselben General-Staabs-Proviant- oder Artillerie-Officiers in ein- oder ander Unserer Erb-Königreich- und Länder müßte commandirt werden, aus Unserer Verordnung, oder mit Unserem Vorwissen und Willen, wie obstehet, die General-Commissarien, und deren Untergebene sowohl, auch selbige in die Erb-Länder commandirte Officiere, und Unsere Landsassen und Unterthanen wissen mögen, was einem jeden, der solcher gestalt commandirt wird, nach Qualität seines Diensts und Verrichtung solle passirt, und gegeben werden.

Auf den General- und Proviant-Staab.

	Portiones.	Pferde.
Dem General Lieutenant	300.	300.
General-Feld-Marschall	150.	106.
Einem gevollmächtigten General-Commissario	180.	100.
General von der Cavallerie	120.	80.
Feld-Marschall-Lieutenant	70.	50.
General-Wachtmeister	60.	40.
Obrist-Commissario	50.	36.
General-Quartiermeister, samt 2. Lieutenanten	60.	40.
General-Vicario	26.	16.
General-Proviantmeister	40.	30.
General-Auditeur	26.	18.
General-Commissariats-Verwalter	30.	26.
General-Kriegs-Zahlmeister	26.	18.
Ober-Kriegs-Commissario	26.	18.
Proviant-Obrist-Lieutenant	24.	16.
Ober-Quartiermeister	26.	16.
General-Adjutanten	26.	16.
General-Profosen, samt seinen Leuten,	26.	18.
Ingenieur	12.	8.
Feld-Medico	16.	10.
Apothecker	10.	6.
Chirurgo	10.	6.
Kriegs- und Proviant-Commissario	12.	8.
General-Wagenmeister, samt seinen Leuten,	15.	12.
Feld-Postmeister	16.	10.
Medico bey der Infanterie		
Apothecker		
Staabs-Quartiermeister	10.	8.
Capitain de Guide	10.	8.
Auditeur-Lieutenant	12.	10.
Feld-Proviant-Buchhalter	8.	4.
Feld-Proviant-Verwalter	6.	3.
Proviant-Officier	3.	1.
Proviant-Fuhrwesens-Director	8.	4.
Wagenmeister bey den Proviant-Fuhren	2.	1.
Proviant-Fourier	3.	2.
Proviant-Becker	3.	
Proviant-Fuhrknecht, samt dem Cantzley-Wagen,	2.	4.
Feld-Courier	3.	1.

Auf die Kayserliche Feld-Kriegs-Expedition.

	Portiones.	Pferde.
Dem Cantzley-Directori	24.	16.
Kriegs-Secretario	18.	12.
Registratori	10.	6.
Concipisten	8.	3.
Cantzellisten	6.	2.
Cantzley-Diener	2.	1.

Heitzer

1673. Julius.

	Portiones.	Pferde.
Heitzer	2.	
Für den Cantzley-Wagen	4.	6.

Die Reformirte sollen bey den Regimentern eingetheilt, und daselbst, biß zu anderwärter Accommodirung, mit halber Verpflegung unterhalten werden.

Auf den Artillerie-Staab.

	Portiones.	Pferde.
Einem General-Feld-Zeugmeister	100.	70.
Obristen	40.	40.
Obrist-Lieutenant	24.	24.
Ober-Commissario	24.	24.
Ober-Hauptmann	20.	20.
Stück-Hauptmann	12.	12.
Schantz-Hauptmann	12.	12.
Minir-Hauptmann	12.	12.
Schultheiß	12.	12.
Secretario	12.	12.
Gericht-Schreiber	6.	6.
Adjutanten	12.	12.
Ingenieur	6.	6.
Feld-Zeigwart	10.	10.
Ober-Feuerwerckmeister	10.	10.
Ober-Wagenmeister	12.	12.
Unter-Wagenmeister	10.	10.
Ober-Geschirrmeister	8.	8.
Feld-Caplan	6.	6.
Quartiermeister	8.	8.
Feldscheerer	8.	8.
Feldscheerers-Gesell	3.	2.
Buchhalter	6.	6.
Proviant-Meister	6.	6.
Zeug-Diener-Corporal	6.	6.
Zeug-Diener, zu Roß,	4.	4.
Alten Petardierer	6.	6.
Jungen Petardierer	4.	4.
Feuerwercker	4.	4.
Brückenmeister	6.	6.
Weg-Bereiter	6.	6.
Zeug-Schreiber	3.	2.
Proviant-Schreiber	3.	2.
Fourier	4.	4.
Fourier-Schützen	2.	1.
Minir-Lieutenant	6.	4.
Minir-Feldwaibel	3.	2.
Minir-Corporal	3.	1.
Minir-Gesell	2.	
Büchsenmeister-Corporal	3.	1.
Büchsenmeister	2.	
Zeug-Diener, zu Fuß,	2.	
Ober-Schmidtmeister	3.	2.
Unter-Schmidtmeister	3.	
Schmidt-Gesell	2.	

	Portiones.	Pferde.
Sattler-Meister	3.	1.
Riemer-Meister	3.	1.
Riemer-Gesell	2.	
Ober-Wagner-Meister	3.	2.
Unter-Wagner-Meister	3.	1.
Wagner-Gesell	2.	
Zimmer-Meister	3.	
Zimmer-Gesell	2.	
Binder-Meister	3.	
Schlosser-Meister	3.	
Schlosser-Gesell	2.	
Seiler-Meister	3.	
Handlanger	2.	
Pulver-Hüter	2.	
Wagen-Bauer	2.	
Commiss-Metzger	2.	
Commiss-Becker	2.	
Commiss-Müller	2.	
Croaten-Fähndrich	3.	1.
Croaten-Corporal	2.	
Croaten	1½.	
Trommelschlager	2.	
Profosen, samt seinem Staab	10.	10.
Wagen-Meister-Lieutenant	4.	4.
Geschirr-Schreiber	3.	3.
Unter-Geschirr-Meister	3.	1.
Roß-Artzt	6.	6.
Unter-Wagen-Meister	4.	4.
Geschirr-Knecht	2.	2.
Artillerie-Knecht	1½.	

Und wird, wie zu Eingangs gedacht, das Brod zwar alle Tag völlig, das Fleisch und Wein, oder Bier aber, wochentlich nur dreymahl gereichet, also, daß eine Portion wochentlich zu verstehen ist auf 14. Pfund Brod, 3. Pfund Fleisch, 3. Maaß Wein, oder sechs Maaß Bier, nach Unterschied der Länder, wie vorhin zu Anfang gemeldet, und unterschieden worden. Jngleichen soll auf ein Dienst-Pferd wochentlich gereichet werden, (davon aber die Officierer von den Regimentern in der Campagne, oder Feldzug, nichts zu prætendiren) im Hertzogthum **Oesterreich** 1. Metzen, im Königreich **Böhmen** 3. Viertel Strich, im Marggrafthum **Mähren** 1. Metzen, und im Hertzogthum **Schlesien** 1. Scheffel Haber, Breßlauer Maaß; dann wird, zu verschonen der Wiesen und Feld-Früchte, den Officierern und Regimentern in den Garnisonen und Posten ausser der Campagne, oder Feldzug, weilen sich dieselbe ohne rauch Futter nicht behelffen können, das gewöhnliche Heu und Stroh, oder ordentlich Gras, it. dero passirigen Bagage-Pferden gleicher gestalt das Heu, oder ordentlich Gras passiret.

1673. Julius. Befehlen hierauf Unserer Kayserlichen Soldatesca zu Roß und Fuß, welche sich in Unseren Erb-Königreich- und Ländern befinden, oder künfftig dahin verordnet werden möchte, daß sich ein jeglicher mit deme, was ihme obgesetzte Sommer-Verpflegungs-Ordonnanz assignirt und zueignet, allerdings begnügen lassen, und darüber das wenigste, es seye, unter was Prætext oder Schein es immer gesucht werden sollte, könnte, oder möchte, weder in den Städten, noch auf dem Lande fordern, noch ihnen der Burger, oder Landmann, ein mehrers zu geben schuldig und verbunden seyn solle. Hiernach sich nun ein jeder zu richten, und Unsern gnädigsten gemessenen Befelch, Willen und Meynung zu vollziehen, auch sich für Schaden zu hüten wissen wird. Geben in Unserer Stadt Wien/ den 5. Novembris Anno 1658.

Num. XLV.

Kayserliches Commissions-Decret.

Daß Kayserliche Majestät über das Reichs-Gutachten/ *in puncto* des Cammer-Gerichts Pfenning-Meisterey-Rechnungen/ Dero hauptsächliche Erklärung ehistens abgeben würden: indessen aber das Pfenning-Meister-Amt dem von Gülich allschon *conferirt*/ und die nachdruckfsame *Monitoria* an die Creyß-ausschreibende Fürsten/ zu Eintreibung der rückständigen Cammer-Gerichts-*Sustentations*-Gelder/ nach Inhalt Reichs-Gutachtens/ bereits ergehen lassen.

Dictatum Ratisbonæ, *7. Julii. / 27. Junii.* 1673.

DEr Römisch-Kayserlichen Majestät, unsers Allergnädigsten Herrn, zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigter Höchst-ansehnlicher Principal-Commissarius, der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr *Marquard* &c. hat nicht ermangelt, Allerhöchst-gedacht-Kayserlicher Majestät das letztere Reichs-Bedencken, welches Sr. Hochfürstl. Gnaden von dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio, in puncto des Kayserlichen **Cammer-Gerichts Pfenning-Meister-Amts-Rechnungen** übergeben worden, allergehorsamst einzuschicken.

Nun seynd Allerhöchst-ernannt-Kayserliche Majestät des allergnädigsten Erbietens, sich darüber mit ehistem hauptsächlichen zu erklären: Alldieweilen aber Dieselbe unterdessen, auf eingelangte ansehnliche Intercessiones, das vacirende Pfenning-Meister-Amt Frantz *Hubin* **von Gülichen** allschon allergnädigst conferirt, und dabenebenst an die Creyß-ausschreibende Fürsten, nach Anleitung obgehörten Reichs-Bedenckens, nachdrückliche Monitoria abgehen, und hiervon dem gesammten Cammer-Gericht Parte geben lassen, daß die Unterhalts-Gelder richtig abgeführt, und wider die Saumseelige, nach Inhalt des Reichs-Abschieds de Anno 1654. wie auch des letztern Reichs-Bedenckens vom 26. Maji nächsthin, verfahren werden solle; So haben Höchst-gedachten Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden solches Chur-Fürsten und Stände anwesenden vortrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten nachrichtlich zu notificiren, nicht unterlassen wollen; und verbleiben dabenebenst Denenselben Freundschafft, günstig- auch gnädigen Willen zu bezeigen, beständig wohlgewogen. Signatum **Regenspurg**, den 1. Julii 1673.

(L.S.) *Marquard.*

Num. XLVI.

Kayserliches Commissions-Decret.

***Approbation* des Reichs-Gutachtens *in Materia Securitatis publicæ*, nebst einigen Erinnerungen über der Reichs-*Generalität* Verpflicht- und *Salarirung*/ wie auch *Modum contribuendi*, und andere zur näheren Uberlegung mit der *Generalität*/ *ex parte Statuum*, vorgebracht- und ausgestellte *Puncta*.**

Dictatum Ratisbonæ, 1⁄5. *Decembris* 1673.

DEr Römisch-Kayserlichen Majestät, unsers Allergnädigsten Herrn, zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung gevollmächtigter Höchstansehnl. Principal-Commissarius, der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr *Marquard*, Bischoff, und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu **Aichstätt** rc. hat nicht ermangelt, das in puncto *Securitatis publicæ*, sub dato den 6. Novembris jüngsthin verglichene anderweite Reichs-Bedencken Sr. Kayserlichen Majestät allerunterthänigst einzuschicken.

Wie

Wie nun Dieselbe berührtes Reichs-Bedencken, seiner Wichtigkeit nach, reifflich zu überlegen nicht unterlassen haben; Also ist auch von Sr. Kayserlichen Majestät sothanes Reichs-Gutachten alles Inhalts allergnädigst approbirt worden; wie es dann Dieselbe vorderist bey der Herren Stände Meynung, wegen des Rangs und Vorzugs zwischen beyden Generalen über die Cavallerie und Infanterie, daß nemlichen jener diesem vorgehen solle, allerdings bewenden, Ihro auch nicht zuwider seyn lassen, daß die gesamte Reichs-Generalität zu Ablegung der Pflichten mit ehistem anhero beschrieben, und selbige, der vor diesem verglichenen Formul nach, in Allerhöchst-gedacht-**Kayserlicher Majestät, und des Reichs Pflicht** genommen werden möge: ratione der *Salariirs* und **Verpflegung** aber ausdrücklich bedungen und vorbehalten werden solle, daß solche nicht ehender, als man im Felde zu denen Kriegs-Operationen würcklich schreiten werde, ihren Anfang nehmen sollte. Darbey ob-Allerhöchst-ernannt-Ihre Kayserliche Majestät sich allergnädigst versehen, es werden sowohl Chur-Fürsten und Stände, als des Herrn Marggrafen **Friederichs von Baaden-Durlach** Fürstliche Durchleucht, als bestellter Reichs-Feld-Marschall, daran zu seyn sich belieben lassen, damit die annoch unerörterte, zu völliger Vergleichung ausgestellte übrige Puncten gleich nach vorgangener Verpflichtung unverlängt an Hand genommen, und ehistens abgehandelt werden mögen. Und obzwar für gut befunden worden, daß von Höchst-ernannten Herrn Principal-Commissarii Hochfürstlichen Gnaden diejenige Creyse, welche die ihnen bey der allgemeinen Reichs-Verfassung zugelegte Mannschafft nicht repartirt haben, durch anderwärte Excitatoria erinnert werden sollten, damit solche Mannschafft ohne fernern Anstand auf die Bein gebracht, die ordentliche Repartition fürgenommen werden, und mithin der Punctus Securitatis zu vollkommenen Stand gelangen möchte: Alldieweilen aber dergleichen Excitatoria an die ausschreibende Herren Creyß-Fürsten bereits zu verschiedenen mahlen, jedoch ohne erfolgten sonderen Effect, ergangen, und dahero zu besorgen, daß solche auch ins künfftige den verlangten Effect nicht nach sich ziehen dürfften; So werden Chur-Fürsten und Stände hiemit selbst gebührend ersucht, und erinnert, daß Dieselbe, und zwar ein jeder Stand in particulari ihme angelegen seyn lassen wolle, damit sein zu stellen habendes Quantum an Mannschafft zu Roß und Fuß, nach Ausweis der verglichenen Repartition, ohnverlängt aufgebracht, und dadurch die Zusammenführung der Völcker in denen Creysen desto ehender facilitirt werden möchte; da alsdann besagte Reichs-Generalität, und die Kriegs-Räthe, vermög ihrer Instructionen, ferner mit allem Ernst darob zu halten haben werden, daß, weilen einem jeden Stand die Versorgung der Seinigen sowohl im Felde, als in den Quartieren obliegt, er auch dieselbe mit denen Lebens-Mitteln, und andern Kriegs-Nothwendigkeiten best-möglichst versehe, und an deren Verschaffung keinen Mangel erscheinen lasse. 1673. Decemb.

Nächst diesem hat man zwar nicht eigentlich begreiffen können, was es mit denen Kopfstücken, deren 6. auf einen Reuter, und 2. auf einen Knecht zu Fuß ausgeworffen seyn, für eine Meynung habe: Weilen aber dieser Modus contribuendi die Stände vornemlich betrifft; So lassens auch Seine Kayserliche Majestät Ihres höchsten Orts dahin gestellet seyn, was sie etwan dißfalls für Erläuterung thun möchten.

Belangend die übrige in ob-angezogenem Reichs-Bedencken enthaltene Puncten, nemlich, wieviel Stück Geschütz zu einem Corpo von 30000. Mann vonnöthen, und in jedem Creys in Bereitschafft zu halten: sodann die Bestreitung des Proviants, und Bestellung eines Proviant-Meisters, auch der Cantzley, und eines Staabs-Fouriers, die Dienstleistung der Officierer, Pferde, Gleichheit der Regimenter, und gleichen Calibre des Gewehrs, und was diesem allem anhängig, ist vorderist zu erwarten, weilen dieses alles erst bey Ankunfft der Generalität debattirt werden solle, wessen man sich über ein- und anderes vereinbaren möchte. Worbey man gleichwohl zu etwas Nachricht ohnerinnert nicht lassen wollen, daß bey der Kayserlichen Immediat-Armada zwar einem jeden Officier gewisse Pferde ausgesetzt, jedoch solche anderst nicht, als nur auf deren Person und Knechte zu verstehen seyn; zumahlen keinem derselben einiger Knecht bey der Compagnie passirt, oder gutgethan wird, sondern es lauter würckliche Dienst-leistende Einspänniger seyn müssen.

So hat es auch mit dem bey gedachter Kayserl. Immediat-Armada gebräuchigen Calibre diese Bewandniß, daß die Musqueten-Kugeln 2. Loth **Nürnberger**-Gewichts, die Carbiner-Kugeln $1\frac{1}{2}$. Loth, und die Pistolen-Kugeln 1. Loth wiegen; dahero auch nicht undienlich seyn würde, wann man bey den Reichs-Völckern ein gleichmäßiges observiren thäte.

Welches alles mehr-Höchst-ermeldten Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden Chur-Fürsten und Stände anwesenden vortrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten, aus Sr. Kayserl. Majestät allergnädigsten Verordnung, unangefügt nicht lassen sollen; und verbleiben dabenebenst Denenselben mit freundlich- auch günstig- und gnädigem Willen zu allem Guten beständig wohl beygethan und gewogen. Datum **Regenspurg**, den 13. Decembris 1673.

(L.S.) *Marquard.*

1673. Decembr.

Num. XLVII.

Kayserliches Commissions-Decret.

Resolution auf die Reichs-Gutachten / die *Executions*-Ordnung / *Articuls*-Brief / und *Sumptus Executionis Sententiarum* belangend; welche letztere beyde allergnädigst *approbirt* / über die *Executions*-Ordnung aber verschiedene Kayserliche Erinnerungen eröffnet werden.

Dictatum Ratisbonæ, $\frac{20}{30}$. *Decembris* 1673.

DEr Römisch-Kayserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung gevollmächtigtem Höchst-ansehnlichen Principal-Commissario, dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn *Marquard*, Bischoffen, und des Heil. Röm. Reichs Fürsten zu Aichstädt rc. seynd von dem Hoch-Löblichen Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio zwey verschiedene Reichs-Bedencken, in puncto *Executionis Sententiarum*, wie auch der *Executions*-Ordnung / und des *Articuls*-Briefs / vor etlichen Wochen gebührend übergeben worden. Wie nun Höchst-ermeldten Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden nicht ermangelt haben, berührte Reichs-Bedencken Allerhöchst-gedachter Kayserlichen Majestät allerunterthänigst einzuschicken; Also haben sich Dieselbe darauf dergestalt erklärt, wie hie *A.* mitkommende Copia (sub Lit. *A.*) des an die allhiesige Kayserliche Commission bey nächster Post eingelangten allergnädigsten Rescripts ihres mehrern Inhalts nach sich führet. Welches Se. Hochfürstl. Gnaden, Chur-Fürsten und Ständen anwesenden vortrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten zu communiciren, der Nothdurfft ermessen; und verbleiben rc. Signatum Regenspurg / den 22. Decembris 1673.

(L.S.) *Marquard.*

Beylage *sub Lit. A.*

Rescriptum Cæsareum an die Höchst-ansehnliche Kayserliche *Commission* bey der Reichs-Versammlung / *loco Resolutionis* auf die beyde Reichs-Gutachten / die *Executions*-Ordnung / *Articuls*-Brief / und *Sumptus Executionis Sententiarum* betreffend.

LEOPOLD &c.

Ehrwürdiger Fürst,

Lieber Andächtiger;

auch

Ehrsamer, Gelehrter,

Lieber Getreuer!

DEine Andacht, und Du erinnern sich guter massen, was Sie Uns für unterschiedliche Reichs-Bedencken, Unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts zu Speyer bey gegenwärtigen gefährlichen Conjuncturen suchende Sicherheit / die *Executions*-Ordnung / und in specie den *Articuls*-Brief / sodann den *Punctum Executionis Sententiarum* betreffend, zu Unserer Kayserlichen Approbation haben zukommen lassen. Nun haben Wir nicht ermangelt, solches alles, seiner Wichtigkeit nach, reifflich überlegen zu lassen, und dabey befunden, daß, soviel erst-gedachte Executions-Ordnung belanget, in dem 1. Cap. und 1. §. post verba: **daß ihrer einer / was er verständiget / oder vernimmt / so dem andern zu Beschwerden und Nachtheil fürgehen möchte** rc. nach den Worten: **so dem andern / zugefügt werde: von seinem Mit-Stand / oder einem Fremden** rc. ingleichen in dem letztern §. dieses ersten Capituls, allwo disponirt wird, daß gegen diesen Frieden niemand mit Verschreibung, Pflicht, oder in andere Wege verbunden seyn, oder werden solle, post verba: **diesen Frieden / zugefügt werde: das** ***Instrumentum Pacis***, **und übrige Reichs-*****Constitutiones***, **auch des Heiligen Reichs Sicherheit** rc. sonsten in fine §. die angehängte Clausul: in andern Puncten, Stücken und Articuln, denselben Verschreibungen, Pflichten und Verbündnüssen ihres Inhalts unverletzlich und unschädlich, verbleiben kan.

In dem 2. Cap. von der Landes-Defension, bey den Worten: **unbefugte Muster-Pläze** rc. wollen Wir dieses zugesetzt und dahin erklärt haben, nemlich: **unbefugte / wider Unsere Kayserliche Hoheit / und des Heiligen Reichs Sicherheit lauffende / und denen Reichs-*****Constitutionibus*** **zuwider fürnehmende Werbungen und Muster-Pläze** rc. wie solches der Reichs-Abschied de Anno 1570. und 1654. neben denen darinn allegirten Reichs-Constitutionen gründlich mit sich führen; sodann zugleich in selbigem §. nach den Worten: **daß ein jeder die geschlossene Hülffe zu leisten / schuldig seyn solle** rc. zuzusetzen: **zu des Reichs-Creyses / oder eines Mit-Standes** ***Defension*** **und Rettung zu leisten schuldig seyn solle** rc.

Was in dem 3. §. gemeldet wird, daß nemlich die Stände sich in guter Bereitschafft halten sollen, damit man sich eines unversehenen Uberfalls entschütten könne, weilen diese Verordnung zu Erhaltung des gemeinen Land-

Land-Friedens angesehen, so wollen Wir dabey diese Worte eingerückt haben: **daß sich ein jeder Creyß mit seinem** *Contingent*, **denen jedesmahligen Creyß-Schlüssen gemäß/ in Bereitschafft halten** solle 2c.

Bey dem dritten Capitel von Sicherheit der Strassen, wo in dem dritten §. gemeldet wird: **daß auf den Fall/ da die** *Indicia* **und Vermuthungen vorhanden/ so wollen Wir/ oder Unser Kayserliches Cammer-Gericht die Beschädiger zu der** *Purgation* **erfordern** 2c. wäre hinzuzusetzen: **daß Wir/ Unser Kayserlicher Reichs-Hof-Rath/ oder Unser Kayserliches Cammer-Gericht die Beschädiger zu der** *Purgation* **erfordern sollen.**

Soviel nun dieses Capituls fünfften §. betrifft, worinnen gebotten wird: **wie nemlich alle Stände den Ihrigen verbieten sollen/ daß sie sich nicht vergattern/ rottiren/ noch wider Uns/ oder einigen Stand begeben/ oder bestellen lassen sollen/** *sub pœna Confiscationis Bonorum*, **auch Nachschickung Weib und Kinder 2c.** dabey wollen Wir die Straffen noch mehrers, und dahin extendirt und geschärfft haben, nemlich: **auf Leib und Leben/ Entsetzung aller Ehr/** *Dignitäten/ Privilegien/* **und Auslöschung aus allen Zünfften 2c.** wie dann solche Straffe unten in dem Cap. 5. §. 13. auch mit mehrerem gesetzt ist.

Das vierte Capitul belangend, wegen der Nacheil, lassen Wir es seines Inhalts in allem verbleiben.

Das fünffte aber von Muster-Plätzen und Werbungen, allwo in dem 1. §. verordnet wird, **daß ein jeder** *Potentat*, **so werben wolle/ zuvor bey Uns/ und dem Stand/ in dessen Landen er werben wolle/ Ansuchung thun** solle 2c. dabey wollen Wir gesetzt haben: **und Bewilligung erhalten 2c.** dann ferner in eodem §. wo gemeldet wird, daß er Erklärung und Zusage thun solle, add. **und Versicherung thun solle/ daß solches gegen Uns/ und das Reich/ weder jetzt/ noch ins künfftige gebraucht werden** solle 2c.

In dem achten §. in welchem der Teutschen Generalen gedacht, und denselben die Zuführung der Kriegs-Völcker an Fremde zugelassen wird, wollen Wir: **daß solche Zuführung deren von denselben dieser Unserer** *Executions*-**Ordnung/ und denen Reichs-***Constitutionibus* **nicht zuwider geschehe.** 1673. Decemb.

In dem sechsten Capitul von den Durchzügen, wollen Wir, daß sonderlich die fremde Durchzüge, so aus fremden Landen in das Reich geschehen wollten, ohne **Unser Kayserliches Vorwissen und Bewilligung nicht geschehen sollen.**

Was sonsten in dem 14. Cap. von Manutenenz der Executions-Ordnung, und Bestraffung der Saumseeligen verordnet wird, daß die Cognition über die Saumseelige denen Creyß-Obristen, Nach- und Zugeordneten, wiewohl mit Vorwissen Unser: wann es aber einen gantzen Creyß betrifft, daß derselbige saumseelig wäre, Chur-Fürsten und Ständen die Consultation zukommen, und was sich hierüber dieselbe entschliessen und vergleichen, demselben nachgesetzt werden solle, wollen Wir, daß für die Wörter: **Chur-Fürsten und Ständen die** *Consultation* **zukommen** 2c. **Uns/ Chur-Fürsten und Ständen/** gesetzt werden solle, und dieses alles, soviel die Executions-Ordnung: übrigens aber, was die Approbation des *Articuls*-**Briefs**/ sodann den *Punctum Executionis Sententiarum* betrifft, **lassen Wir es dabey ihres Inhalts bewenden.**

Welches alles Deine Andacht, und Du, Unsern und des Heiligen Reichs Ständen also in Unserm Nahmen loco Resolutionis zu hinterbringen wissen werdet. Und Wir verbleiben Deiner Andacht, und Dir, mit Kayserlichen Gnaden und allem Guten respective wohl beygethan und gewogen. Geben in Unserer Stadt **Wien**/ den 19den Decembris 1673.

LEOPOLD.

Vt.

Leopold Wilhelm Graf zu Königsegg.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Wilhelm Schröder.

Num. XLVIII.

Kayserliches Commissions-Decret.

Wegen *Licentiirung* **des Königlich-Frantzösischen** *Plenipotentiarii*, **Herrn von** *Gravel*, **von der Reichs-Versammlung.**

Dictatum Ratisbonæ, $\frac{24}{14}$. *April.* 1674.

Der Röm. Kayserl. Majestät, unsers Allergnädigsten Herrn, zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung gevollmächtigter Höchst-ansehnlicher Principal-Commissarius, der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr *Marquard*, &c. hat Chur-Fürsten und Stände anwesenden Räthen, Bottschafften und Gesandten hie beygeschlossen, (ut sub Lit. *A.* & *B.*) per Copias communiciren lassen sollen, aus was Ursachen Allerhöchst-gedachte Kayserliche Majestät bewogen *A.* & *B.*

1674. Aprilis. wogen worden seyen, den bey allhiesigem Reichs-Convent etliche Jahr hero sich anbefundenen Königlich-Frantzösischen Plenipotentiarium, Herrn *Robert* de *Gravel*, zu licentiiren, und ihme zu dem Ende einen schrifftlichen Salvum Conductum, mit Præfigirung seines Ab- und Fortzugs, allergnädigst zu ertheilen.

Wie nun Se. Kayserl. Majestät sich allergnädigst versehen, besagter Herr de *Gravel* werde, solcher Kayserlichen Verordnung gebührende Parition zu leisten, und den zu seiner Sicherheit ihme bestimmten Termin zu beobachten, von selbsten geneigt seyn; Dahero haben Höchst-ermeldten Herrn Principal-Commissarii Hochfürstliche Gnaden, Chur-Fürsten und Stände zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigten Räthen, Bottschafften und Gesandten, jedoch nur zu blosser Nachricht und Wissenschafft, allergnädigst befehlter massen, sowohl von dem an erst-erwehnten Herrn de *Gravel* abgegebenen Kayserlichen Decret, als beygefügtem Salvo Conductu, Parte zu geben, nicht ermangeln wollen. Und verbleiben Denenselben zumahlen zu Erweisung freundlich- auch günstig- und gnädigen Willens allezeit wohlgeneigt, und erbietig. Signatum Regenspurg / den 23. Aprilis 1674.

(L.S.) *Marquard.*

Beylage *sub Lit. A.*

Kayserliches *Decret* an den Königlich-Frantzösischen *Plenipotentiarium* bey der Reichs-Versammlung / Herrn *de Gravel*, dessen *Licentiirung* belangend.

SAcræ Cæsareæ Majestatis, Domini nostri Clementissimi, nomine, Serenissimi *Galliarum* Regis Christianissimi ad Comitia Imperialia Ratisbonæ præsenti legato Plenipotentiario, Domino *Roberto de Gravel*, hisce intimandum: Quemadmodum, cum alte memorata Majestas Sua Cæsarea hactenus observârit, eundem de *Gravel* totô, quô ibidem commoratus est, tempore, in id unicè intendisse atque allaborâsse, quò Sacri Imperii membra, atque Status, non solum per frivolas, sinistrasque informationes à Supremo suo Capite abstraheret, sed per dolosas etiam suggestiones inter se collideret, nihilque de cætero in se reliquum faceret, quod ad totalem Status publici confusionem, Sacrique Imperii eversionem quoquô modô conferre potest; cúmque ad hoc in propatulo sit, supradictum Regem, ejus Dominum, contra Pacis *Monasteriensis*, *Osnabrugensisque* Pacta multifariam egisse, atque agere, dúmque Copias suas suapte sponte, & Marte proprio per Imperium ducit, in Quartiria, seu Hospitia distribuit, contributionum onera imponit, & exigit, omniáque ferro, flammaque devastat, Urbes item, munitáque Loca vi armatâ occupat, demoliturque, atque evertit, ac alias insuper enormissimas hostilitates exercet, dictam Pacem *Westphalicam* manifestè atque irrefragabiliter violâsse, sicque re ipsâ Cæsareæ Suæ Majestatis, Sacríque Imperii hostem factum esse.

Et verò Rei totius Germaniæ publicæ summo præjudicio, vituperioque, ac universali etiam scandalo cessurum esset, si manifesti ejusmodi hostis Minister in præsentibus Comitiis Imperialibus *Ratisbonæ* diutiùs toleraretur; Eadem Sacra Cæsarea Majestas, hisce, aliisque gravissimis ex causis, ad relegationem Instrumenti adeò nocivi justè permota fuerit. Quæ proinde eidem *Roberto de Gravel*, vigore præsentis Decreti, intimari seriò voluit, ut intra spatium ter viginti quatuor horarum, illicò à præsentatione hujus Decreti sibi facta computandarum, *Ratisbonâ*, utpote Comitiorum loco, se proripiat, atque abscedat; quem in finem eidem adjacente hic Salvô Conductu provisum esse voluit, hac cautione additâ, quodsi Decreto huic debitè ita haud paruerit, præscriptò abitûs sui terminô effluxô, omnis ipsi securitas (cujus postmodùm impos sit) simul sit expiratura. De quo eidem notum esse voluit, hujus Decreti vi, quod signabatur in Cancellaria Imperiali Aulica, sub Sigillo Sacræ Suæ Cæsareæ Majestatis secreto. *Viennæ*, 19. Martii 1674.

Beylag *sub Lit. B.*

***Salvus Conductus* für den Königlich-Frantzösischen *Plenipotentiarium*, Herrn von *Gravel*, zur Rückkehr nacher Franckreich.**

LEOPOLDUS &c.

UNiversis & singulis Nostris, & Sacri Romani Imperii Principibus, &c. Benevolentiam, Gratiámque Nostram Cæsaream, & omne Bonum, quibus notum facimus obedientiæ causâ, præsentium exhibitorem Serenissimi *Franciæ* Regis Christianissimi, in Nostra, Sacrique Imperii Civitate *Ratisbona* hôc tempore commorantem Plenipotentiarium, *Robertum de Gravel*, è modò dicta Civitate discessurum esse, cui, ut eò securiùs inde recedere, atque proficisci valeat, præsentibus hisce liberi passûs litteris, Salvôque Conductu, à die sui *Ratisbonâ* discessûs, per tres septimanas duraturo, ita providendum duximus, ut intra eundem terminum inde in *Galliam* se recipere possit; ac proinde dilectiones & devotiones vestras benevolè clementérqq; requirimus, aliis verò, serio, strictèque atq; expressè mandamus

damus, ut præfatô terminô durante dictum *Robertum de Gravel*, unà cum comitibus familiaribus, famulis, equis, curribus, navibus, sarcinis, rebusque, quas secum habiturus est, Terrâ & Aquâ tutò, securè ac expeditè ire, transire, atque proficisci sinant, & sinatis, nec permittant, aut permittatis, ut ipsi quicquam molestiæ, aut impedimenti afferatur, quin potiùs, si necessitas, vel ipse ità postulaverit, ipsum viarum monstratoribus, equis, curribus, navibus, aliisque rebus, ad securiùs, citiùsque iter suum conficiendum, juvent, atque juvetis, idque à suis quoque ita fieri curent, curetisve. Facturi sunt in eo dilectiones, devotionesque, & vos rem Nobis pergratam, benevolentia, Gratiâque Nostrâ Cæsarea, occasione datâ, agnoscendam; reliqui verò hac in parte expressam, seriamque voluntatem Nostram exequentur. *Viennæ*, 19. Martii 1674. 1674. October.

Num. XLIX.

Kayserliches Commissions-Decret.

Genehmhaltung des Reichs-Gutachtens/ wegen der dem Burgundischen Creyß wider die Frantzösische *Hostilitäten* zu *præstiren* beschlossenen Reichs-*Garantie* und *Assistenz*.

Dictatum Ratisbonæ, 1⁄8 (18). *Octobris* 1674.

DEr Röm. Kayserl. Majestät, unserm Allergnädigsten Herrn, hat Dero zu gegenwärtigem Reichs-Tag bevollmächtigter Höchst-ansehnlicher Principal-Commissarius, der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr *Marquard* &c. gehorsamst eingeschickt, was Sr. Hochfürstl. Gnaden von dem Löblich-Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio jüngsthin, unterm dato den 1sten Septembris, für ein Reichs-Gutachten, wegen Garantirung des Burgundischen Creyses, zugestellt worden, in deme bestehend:

Nachdeme Ihre Königl. Majest. in Spanien/ als Hertzog zu Burgund/ der Löbl. Reichs-Versammlung die von der Cron Franckreich in dem Burgundischen Creyß eine geraume Zeit hero mit Durchzügen, und in viel andere Wege, zu dessen äussersten Ruin, dem *Pyrenäisch-* und Aachischen Friedens-Schluß zuwider, verübte gewaltthätige Invasion ermeldten Creyses, mittelst eines Memorials, beweglichen vorstellen, und zu Erhaltung solcher Lande, um die Reichs-Garantie, in Krafft der Reichs-Constitutionen, Instrumenti Pacis, und allbereits ergangenen Conclusorum, ansuchen lassen, und man dann solches Memorial in denen dreyen Reichs-Collegiis in Proposition, und ordentliche Deliberation gebracht; Als hätte man geschlossen, daß, gleichwie dem Heil. Röm. Reich an Conservation mehr-besagten Creyses merckliche gelegen, wenigers nicht denen von Frantzösischen Gewalt bedrängten Ständen und Creysen, zu Dero nachdrücklichen Rettung, mit würcklicher Assistenz an Hand zu gehen, allschon mehrmahls resolvirt worden; also auch offt-berührtem Burgundischen Creyß/ als einem vornehmen *Membro Imperii*, die begehrte Garantie von Reichs wegen, nach Inhalt vorgedachten Instrumenti Pacis, Reichs-Satzungen und Conclusorum, ebenfalls, und cum effectu zu præstiren seye. Gestalten nun Allerhöchstgedacht-Ihrer Kayserlichen Majestät zu gnädigstem Gefallen gereicht, daß man an Seiten der Löblichen Stände dieses Werck, seiner Wichtigkeit halber, nicht allein in reiffe Deliberation gezogen, sondern benebenst befunden, daß dem Heiligen Römischen Reich an Conservation berührten Creyses mercklich gelegen, auch allschon mehrmahls resolvirt worden, daß denen von Frantzösischem Gewalt bedrängten Ständen und Creysen, zu Deren nachdrücklichen Rettung, mit würcklicher Assistenz an Hand zu gehen, und demnach, gleichwie denen andern, also auch mehr-ernanntem Burgundischen Creyß, als einem vornehmen Membro Imperii, die begehrte Garantie von Reichs wegen, nach Anleitung der bereits ergangenen Conclusorum, und heylsamen Reichs-Satzungen, auch vermög Instrumenti Pacis, ebenfalls gegen die Frantzösische Feindthätlichkeiten cum effectu zu præstiren seye; und dieses um soviel mehrers, weilen ernannter Burgundischer Creyß zu allem demjenigen, was zu Erhaltung des Ruhestands im Heiligen Römischen Reich, und dessen Aufnehmen gedeyen mag, würcklich concurrirt, auch auf ein neues zu den übrigen Reichs-Anlagen sich anerbieten thut; Also leben Se. Kayserliche Majestät nicht weniger der beständigen allergnädigsten Zuversicht, es werde ein jeder getreuer Stand des Reichs, worzu Ihn dieser Reichs-Schluß verbindet, gehorsamst zu vollziehen, und die gesuchte Hülffe würcklich zu leisten, keineswegs ermangeln. Welches &c. Signatum in Seiner Hochfürstlichen Gnaden Residenz-Schloß auf St. Wilibalds-Berg zu Aichstädt/ den 13den Octobris Anno 1674.

(L.S.) *Marquard.*

1674. Novemb.

Num. L.

Kayserliches Commissions-Decret

Benachrichtung / daß Kayserliche Majestät des Herrn Bischoffen zu Straßburg Hochfürstliche Gnaden / nachdeme Diese sich / gegen die ergangene Reichs-Schlüsse und *Avocatoria*, zu dem öffentlich *declarirten* Reichs-Feind begeben / *a Voto & Sessione* im Reichs-Fürsten-Rath / biß zu wieder erfolgender Versöhnung / zu *suspendiren* nöthig erachtet.

Dictatum Ratisbonæ, $\frac{21}{11}$. *Novembris* 1674.

Des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Stände zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigten Räthen, Bottschafften und Gesandten, ruhet vorhin in frischem Andencken, mit was für treu-vätterlicher Sorgfalt die Römisch-Kayserliche Majestät, unser allergnädigster Herr, Jhro die Rettung der Teutschen Libertät bißhero haben angelegen seyn lassen, und daß Sie zu solchem Ende nicht allein in jüngst-verwichenen Jahren, denen von feindlichen Gewalt bedrängten Chur-Fürsten und Ständen zu Hülffe, einen so ansehnlichen Exercitum hinaus ins Reich geschickt, und daselbsten mit fast unerschwinglichen Spesen und Unkosten noch beständig erhalten, sondern auch, was gestalten die bereits vor einem Jahr zu Eger ergangene Avocatoria, auf der Löblichen Stände, vermög der dißfalls zu verschiedenen mahlen ausgefallenen Reichs-Conclusorum, beschehene unterthänigste Erinnerung, den 22sten Julii nächsthin wiederholet, und publicirt worden. Wann nun darinnen unter andern ausdrücklich fürgesehen, daß sich niemand bey der Cron Franckreich / noch Dero gegenwärtigen, oder künfftigen Adhærenten und Helffers-Helffern aufhalten solle: herentgegen jedermänniglichen bekannt ist, daß des Herrn Bischoffens zu Straßburg Fürstl. Gnaden, dessen allen ohnerachtet, und daß er von denen allgemeinen Reichs-Schlüssen sowohl, als reiterirten Avocatoriis gute Wissenschafft getragen, sich dannoch gantz unverantwortlicher Weise von des Heiligen Römischen Reichs Boden hinweg, zu dessen declarirten öffentlichen Feind begeben habe, und der Orten beständig verharret: dergleichen aber also stillschweigend hingehen zu lassen, auch, eines solchen Subjecti, so nichts anderst, als die Dismembration zwischen des Reichs Höchstem Oberhaupt, und dessen getreuen Mitgliedern zu suchen scheinet, Gesandtschafft noch länger bey dem Reichs-Tag zu gedulten, allzu scandalos fallen würde: und dannenhero Allerhöchst-ernannt-Jhre Kayserliche Majestät nicht ohngleich zu verdencken wären, weilen offt-ernannter Herr Bischoff sich unter andern auch in deme vergriffen, daß er, mit Hindansetzung seiner Pflichten, zum Feind übergangen, wann Sie gegen ihn mit denen in vorberührten Avocatoriis enthaltenen Straffen, der Schärffe nach, alsobald executive verfahren thäten, auch dessen von Reichs-wegen befugt seynd; Als haben Dieselbe hierzu einen Anfang zu machen, und gedachten Bischoffen fürs erste von seiner ihme, wie obgedacht, im Löblichen Reichs-Fürsten-Rath zukommenden Session und Stimm so lang zu suspendiren, der Nothdurfft erachtet, biß er zurückkehren, und sich mit Allerhöchst-besagt-Jhrer Kayserl. Majestät (wie es einem Stand des Reichs, der sich solchergestalt gegen seinem von GOTT vorgesetzten Höchsten Oberhaupt, und das Heilige Römische Reich gröblich vergriffen, zukommt,) wiederum versöhnen möge; haben auch zu diesem Ende nicht allein Dero Reichs-Hof-Fiscalen, gegen denselben, nach Ausweisung mehr-angezogener Avocatorien und der heylsamen Reichs-Constitutionum ferners legaliter zu verfahren, gemessen anbefohlen, sondern benebenst Dero zu annoch währendem Reichs-Tag zu Regenspurg gevollmächtigtem Höchst-ansehnlichen Kayserlichen Principal-Commissario, des Herrn Bischoffens zu Aichstädt Hochfürstlichen Gnaden, gnädigst mitgegeben, solches sowohl der Löblichen Reichs-Versammlung ad notitiam und zur Nachricht zu hinterbringen, als den Herrn Reichs-Erb-Marschallen zu erinnern, daß er, von obhabenden Amts wegen, hinfüro mehr-ermeldten Herrn Bischoffens zu Straßburg Fürstlichen Gnaden daselbst habende Gesandtschafft ad votandum weiters nicht aufruffe, sondern derselben ernstlich bedeute, sich ins künfftige des Votirens gäntzlich zu enthalten. Welches alles Höchst-gedachten Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden, aus empfangenem gemessenen Befehl, Chur-Fürsten und Stände anwesenden vortrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten also pro notitia nachrichtlich ohnangefügt nicht lassen sollen; und verbleiben Denenselben zumahlen mit freundlich-auch günstig-und gnädigem Willen beständig wohlbeygethan und gewogen. Signatum Regenspurg / den 22. Novemb. 1674.

(L.S.) *Marquard.*

Num.

1675. Februar.

Num. LI.

Verpflegungs-Ordonnanz,

Wie die zu der *Provisional*-Reichs-Verfassung bestellte *Generalität*/ und *General*- wie auch *Artillerie*-Staab/ sodann die Obristen/ samt denen nachgesetzten *Officieren*/ und gemeinen Knechten/ bey erfolgendem Feldzug monathlich zu besolden.

Dictatum Ratisbonæ, 1½. *Februarii* 1675.

General-Staab.

General-Feld-Marschalln, des Herrn Marggrafen Friederichs zu Baaden-Durlach Fürstlicher Durchlaucht, 1500. fl.

General-Lieutenant, des Herrn *Julii* Frantzens zu Sachsen-Lauenburg Fürstlicher Durchlaucht, - - - - 1350. fl.

General von der Cavallerie, Ihro Fürstlichen Durchlaucht Herrn Herzogs *Maximilian Philipps* in Bayern/ - - - - 1200. fl.

General von der Infanterie, und zugleich Feld-Zeugmeister, Herrn Herzogs Friederichs zu Würtemberg Fürstlicher Durchlaucht, 1200. fl.

Dreyen General-Wachtmeistern zu Pferde, benanntlich Ihrer Fürstlichen Durchlaucht, Herrn Christian Ernst/ Marggrafen zu Brandenburg-Culmbach/ Herrn von *Andrimont*, und Herrn *Gustav Adolph*, Grafen zu Nassau-Saarbrücken/ jedem monathlich 700. fl. thut 2100. fl.

Dreyen General-Wachtmeistern zu Fuß, als demjenigen, so Ihre Kayserliche Majestät annoch allergnädigst zu benennen haben: sodann Herrn Grafen *Cuno* von Leyen/ und Herrn Grafen Moritz zu Solms-Hungen/ jedem monathlich 700. fl. thut 2100. fl.

General-Commissario, Herrn General-Elsener von Löwenstern/ - - - - 500. fl.

General-Quartiermeister, Herrn Obristen N. Hotterstorff/ - 225. fl.

General-Auditeur, Herrn Georg Nicolaus Reichensperger/ samt seinem Gerichts-Schreiber, und zugehörigen Leuten, - 180. fl.

Zweyen General-Adjutanten, als Herrn Obrist-Lieutenant Redt/ und Herrn *Quirino* von Hohenstetten/ jedem monatlich 130. fl. thut - - - 260. fl.

Medico, Johann Christian Gehring/ - - - - 100. fl.

Feld-Apothecker, N. Bayerle/ samt seinen Leuten, - - 90. fl.

General-Staabs-Feldscheerer, N. Klippel, - - 45. fl.

General-Profos, Bernhard Planer/ samt seinen Leuten, - 280. fl.

General-Wagenmeister, N. von Scheren/ samt Wagenmeister-Lieutenant, Johann Hermann von Zuckmantel/ - 150. fl.

Staabs-Fourier, N. Kießling/ 40. fl.

Kriegs-Cantzley.

Vier Secretarien, benanntlichen *Maximilian* Liedel von Schwannau/ und dann drey, so im Nahmen Chur-Fürsten und Stände annoch zu bestellen, - 320. fl.

Vier Cantzelisten, jedem 35. fl. thut 140. fl.

Cantzley-Diener, - - 25. fl.

Cantzley-Wagen, auf Courrier, Staffetten, Botten, Kundschafften, Remuneration derjenigen Soldaten, so sich etwan in Occasion absonderlich wohl verhalten, und Expensas secretas, monathlich - - 3000. fl.

Regiments-Staabs zu Roß
Monathliche Verpflegung.

Dem Obristen -	225. fl.	17. Pferde.
Obrist-Lieutenant	60.	10.
Obrist-Wachtmeister	25.	8.
Regiments-Quartiermeister - -	24.	4.
Schultheiß, samt seinen Leuten, -	30.	3.
Caplan - -	18.	2.
Secretario -	10.	2.
Adjutanten -	13.	3.
Wagenmeister -	9.	2.
Heerpaucker - -	9.	2.
Profos, und seinen Leuten, - -	24.	5.

Compagnie zu Roß.

Dem Rittmeister -	75. fl.	5. Pferde.
Lieutenant -	30.	3.

1675. Februar.

Cornet	25. fl.	3. Pferde.
Wachtmeister	12.	5.
Corporal	10.	2.
Quartiermeister	10.	2.

Unter diesen ausgesetzten Pferden werden derer Officierer Knechte verstanden, welche ihnen in der Rolle für Soldaten passirt werden, und wie andere Reuter Dienste thun sollen. Wieviel nun aber dergleichen Knechte von solchen Pferden beritten zu machen, ist der Kayserlichen Verpflegungs-Ordonnanz nachzugehen.

Musterschreiber	10. fl.	1. Pferd.
Feldscheerer	10.	1.
Trompeter	10.	1.
Schmidt	9.	1.
Sattler	9.	1.
Gemeinem Reuter	9.	1.

Regiments-Staab zu Fuß.

Dem Obersten	200. fl.	12. Pferde.
Obrist-Lieutenant	60.	8.
Obrist-Wachtmeister	25.	6.
Quartiermeister	20.	3.
Schultheiß, samt seinen Leuten	30.	2.
Caplan	18.	2.
Secretario	10.	2.
Adjutant	12.	2.
Wagenmeister	9.	2.
Profos, samt seinen Leuten,	24.	5.

Compagnie zu Fuß.

Dem Hauptmann	70. fl.	3. Pferde.
Lieutenant	25.	2.
Fähndrich	24.	2.
Feldwaibel	15.	=
Führer	7.	=
Fourier	7.	=
Musterschreiber	7.	=
Feldscheerer	7.	=
Gefreyten Corporal	7.	=
Gemeinen Corporal	6.	=
Trommelschläger und Pfeiffer	4½.	=
Gemeinen Soldaten	4½.	=

Reichs-Artillerie-Staabs Verpflegung.

Einem Artillerie-Obrist-Lieutenant, Herrn N. von Grißla, oder Andreas Kisser,	300. fl.
Ober-Commissario, Herrn *Samuel* Haugwarth,	130. fl.
Stück-Hauptmann	100. fl.
Zweyen Feld-Caplänen beeder Religion, einem monathlich 18. fl. thut	36. fl.
Adjutanten	40. fl.
Fourier	30. fl.
Quartiermeister	50. fl.
Feldscheerer	24. fl.
Proviant-Officier	28. fl.
Feld-Zeugwart	100. fl.
Zweyen Ingenieurs, einem monathlich 18. fl. thut	36. fl.
Ober-Wagenmeister	20. fl.
Wagenmeister-Lieutenant	16. fl.
Zeug-Schreiber	35. fl.
Zweyen Zeug-Dienern zu Roß, einem monathlich 24. fl. thut	48. fl.
Vier Zeug-Dienern zu Fuß, einem monathlich 12. fl. thut	48. fl.
Zweyen Petardierern, einem monathlich 24. fl. thut	48. fl.
Zehen Feuerwerckern, einem monathlich 24. fl. thut	240. fl.
Batterie-Meister	24. fl.
Schantz-Meister	24. fl.
Der Brücken-Meister ist für sich mit 10. Personen.	
Geschirr-Meister	90. fl.
Einem Geschirr-Knecht	12. fl.
Minir-Corporal, samt darzu gehörigen 10. Personen	
60. Constables, jedem monathlich 18. fl. thut	1080. fl.
Schmidt-Meister	24. fl.
Vier Schmidt-Gesellen, jedem monathlich 12. fl. thut	48. fl.
Sattler-Meister	20. fl.
Zwey Sattlers-Gesellen, jedem monathlich 12. fl. thut	24. fl.
Sechs Wagner-Gesellen, jedem monathlich 12. fl. thut	72. fl.
Zimmer-Meister	20. fl.
Zehen Zimmer-Gesellen, jedem monathlich 12. fl. thut	120. fl.
Binder-Meister	20. fl.
Zwey Binder-Gesellen, jedem monathlich 12. fl. thut	24. fl.
190. Handlangern, jedem monathlich 8. fl. thut	1520. fl.
Einem Profos, samt seinem Lieutenant und Leuten,	40. fl.
Einem Roß-Artzt	24. fl.
Erträgt also der General-Staab monathlich	14745. fl.
Der Artillerie-Staab	4639. fl.
Summa Summarum	19384. fl.

Num.

1675. Julius.

Num. LII.

Kayserliches Commissions-Decret,

Wordurch die wider die Cron Schweden/ und Dero *Miliz*, wie auch an den Ober- und Nieder-Sächsisch- sodann Westphälischen Creyß *respective* ergangene Kayserliche *Mandata avocatoria & inhibitoria*, und *auxiliatoria communicirt* werden.

Dictatum Ratisbonæ, 10/18. *Julii* 1675.

DEr Römisch-Kayserlichen Majestät, unsers Allergnädigsten Herrn, zu gegenwärtiger Regenspurgischen Reichs-Versammlung gevollmächtigter Höchst-ansehnlicher Principal-Commissarius, der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr *Marquard*, Bischoff, und des Heiligen Römischen Reichs Fürst zu Aichstädt rc. hat Chur-Fürsten und Ständen hie beygeschlossen (ut sub Litt. *A. B. C. D.* & *E.*) communiciren lassen wollen, was Allerhöchst-gedachte Kayserliche Majestät, sowohl wider Ihre Königliche Majestät zu Schweden/ als Dero Miliz und Helffers-Helffere, wie auch an die ausschreibende Fürsten des Löblichen Ober- und Nieder-Sächsisch- sodann des Westphälischen Creyses, und theils Fürsten und Stände in particulari, respective für Mandata avocatoria und inhibitoria, auch auxiliatoria ergehen lassen. Und verbleiben dabey Höchst-gedachten Herrn Principal-Commissarii Hochfürstliche Gnaden Chur-Fürsten und Stände bey Löblich-gedachter Reichs-Versammlung anwesenden vortrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten zu Bezeigung freundlich- auch günstig- und gnädigen Willens allezeit geneigt und gewogen. Signatum in Sr. Hochfürstl. Gnaden Residenz Schloß auf St. Willbalds-Berg in Aichstädt/ den 26. Julii Anno 1675.

A. B. C. D. & E.

(L.S.) *Marquard.*

Beylage *sub Lit. A.*

Kayserliches *Mandatum inhibitorium & avocatorium* an des Königs in Schweden Majestät/ als Herzogen zu Bremen/ Pommern/ rc. *in puncto* des Fried-brüchig- und feindlichen Einfalls in die Chur-Brandenburgische Lande.

WIr *LEOPOLD* von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, rc. Entbieten dem Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten, Herrn CARL/ der Schweden/ Gothen und Wenden König, Groß-Fürsten in Finnland/ Herzogen zu Schonen/ Ehesten/ Liefland/ Carelen/ Bremen/ Vehrden/ Stettin/ Pommern/ Cassuben und Wenden/ Fürsten zu Rügen/ Herrn zu Ingermannland und Wißmar/ Pfalzgrafen bey Rhein/ Herzogen in Bayern / Unserm lieben Oheim und Bruder, Unsern Oheim- und Brüderlichen Willen, Lieb und alles Gutes. Durchlauchtigster, Großmächtiger Fürst, lieber Oheim und Bruder. Uns hat der Durchlauchtig- Hochgebohrne Friederich Wilhelm/ Marggraf zu Brandenburg, zu Magdeburg/ zu Stettin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden Herzog, Burggraf zu Nürnberg/ und Fürst zu Halberstadt/ Minden und Camin/ des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cammerer, Unser lieber Oheim und Chur-Fürst, in Unterthänigkeit klagend zu vernehmen geben, was gestalt, leyder! Welt-kündig, und keines weitern Erzehlens vonnöthen seye, was massen Ew. Liebden allbereits vor sechs Monathen Ihre Märckische und Pommerische Lande, wider das Instrumentum Pacis, in aller Völcker Rechte, ohne einig-gegebene Ursache, gewaltthätiger Weis überzogen, mit unerträglichen Pressuren und Exactionen beschwert, und auf das äusserste ruinirt hätten: So seye Uns auch nicht weniger erinnerlich, welchergestalt Uns Se. Liebden durch vielfältige Schreiben, und von Ihrem an Unserm Kayserlichen Hof subsistirenden Abgeordneten übergebene Memorialia, um Protection wider diesen unrechtmäßigen Gewalt auf das Instrumentum Pacis, die beschworne Wahl-Capitulation, und heylsame Reichs-Constitutionen gehorsamst und inständigst angesucht, wie auch nicht weniger Se. Liebden auf der allgemeinen noch währenden Reichs-Versammlung zu Regenspurg dißfalls angebracht, und welcher gestalt die sämmtliche Chur-Fürsten und Stände, Deren Bottschaffter und Räthe, durch zwey Conclusa die Garantie Ihrer Lande wider allen Angrif beschlossen, und Unserer Protection und Manutenenz bester massen recommendirt. Ob nun wohl Wir mit Execution desjenigen, was die heylsame Reichs-Constitutionen bey so manifestem Friedens-Bruch mit sich bringen, noch biß dato angestanden, und dardurch Ew. Liebden Zeit gegeben, die wider Sie vorgenommene Attentata abzustellen, und wegen des erlittenen Schadens Deroselben gebührende Satisfaction zu geben; So hätte doch weder diese Unsere, zu Erhaltung Ruhe und Friedens, angesehene Langmüthigkeit, noch von anderen dißfalls angewendete kräfftige Officia soviel verfangen können, daß man Ew. Liebden Seiten sothane Infractiones des Friedens einstellen,

1675. Julius. weniger zu gebührender Satisfaction sich anschicken wollen, sondern vielmehr durch dieses Nachsehen die Sache dahin gediehen, daß Sie sich auch des bißhero gebrauchten, wiewohl gantz unbefugten Prætexts, als wären die bißherige Violentien zu keinem Friedens-Bruch angesehen, nunmehr begeben, das veste Haus Löcknitz aus Stücken beschossen, und zur Ubergab gezwungen, unterschiedene Städte ausgeplündert, das platte Land gäntzlich verherget, Ihre getreue Unterthanen durch grausame, und in der Christenheit unerhörte Exactiones und Pressuren, durch Rauben, Morden und Plündern dergestalt ruinirt, daß sie theils vor Kummer vergehen, theils, ihr Leben zu retten, in andere Lande fliehen müssen. Gleichwie nun solches dem allgemeinen Teutschen Frieden, denen heylsamen Reichs-Satzungen, der Glorie des Teutschen Reichs/ ja Unserm Kayserlichen Hohen Respect, und selbsteigener Sicherheit zuwider lauffe; Also haben Uns diesemnach Se. Liebden gehorsamst angeruffen und gebetten, Wir derowegen, als das höchste Oberhaupt, zumahlen Supremus Executor ac Conservator Pacis im Heiligen Römischen Reich, hierunter Unsere Kayserliche Mandata pœnalia, und andere nothdürfftige Kayserliche Hülffe Rechtens wider Ew. Liebden, zu Ab- und Einstellung aller solchen gewaltsamen Verfahrungen, Ihro mitzutheilen, gnädigst geruheten. Wann Wir dann, in Krafft Kayserlich-tragenden Amts, ob-erzehlte gewaltsame Vornehmen und Proceduren, als den Rechten, des Reichs Satzungen, und mehr-gedachtem allgemeinen Friedens-Schluß zuwider, abzuschaffen verbunden seynd, und darauf, zumahlen in gnädigster Erwegung der an Uns von obbemeldten sämtlichen Chur-Fürsten und Ständen, Deren Bottschafften und Räthen bey der allgemeinen noch währenden Reichs-Versammlung zu Regenspurg/ durch Unsere daselbst subsistirende Kayserliche Commissarios angebrachten gehorsamsten Erinnerung, daß Wir Sr. Liebden, denen Reichs-Satzungen, Executions-Ordnung und Instrumento Pacis gemäß, mit der Reichs-Garantie, und würcklichen Hülffe an Hand gehen wollten, nachfolgender Process heut dato wider Ew. Liebden, als Herzogen zu Bremen/ Pommern/ Wißmar und Vehrden/ zu Recht erkannt worden; Als gebieten Wir Deroselben von Römisch-Kayserlicher Macht, bey Pœn des Land-Frieden-Bruchs, mehr-gedachten jüngsten Friedens-Schlusses, und anderer allgemeinen Reichs-Constitutionen hiemit ernstlich, und wollen, daß Sie alsobald nach Insinuir- oder Verkündigung dieses Unsers Kayserlichen Gebots, ohne einige Ein- und Widerrede, nicht allein alle Ihre in obgedachten Chur-Fürstens zu Brandenburg Liebden Landen befindende Kriegs-Völcker ab- und zurückführen, sondern auch von allen fernern Thätlichkeiten und feindseligen Proceduren wider erst-besagten Chur-Fürstens zu Brandenburg Liebden, Dero Lande, Beamte, Unterthanen und Angehörige, wie auch deren Leib, Haab und Güter, weder zu Wasser oder Lande, eigenthätigen Fried-brüchigen Gewalts weiters nichts tentiren, noch vornehmen, sondern aller dergleichen, und aller andern mehr-erwehnten des Heiligen Reichs Satzungen und dem Friedens-Schluß zuwider lauffenden Beginnen und Thätlichkeiten allerdings sich enthalten, müßig gehen, und Dieselbe, ausserhalb Rechtens, unbetrübt, unverfolgt, sicher und friedsam bey dem Ihrigen seyn und bleiben lassen, darwider nicht thun, noch zu thun schaffen, oder verhängen, selbst, oder durch andere, in keinerley Weis noch Wege, als lieb Ew. Liebden ist, obgedachte Pœn zu vermeiden. Das meynen Wir ernstlich. Geben in Unserer Stadt Wien/ den 19. Junii Anno 1675. Unserer Reiche, des Römischen im siebenzenden, des Hungarischen im zwantzigsten, und des Böheimischen im neunzehenden.

LEOPOLD.
(L.S.)

V[t].

Leopold Wilhelm Graf zu Königsegg.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium,

Reinhard Schröder.

Beylag *sub Lit. B.*

Kayserliches *Mandatum avocatorium* an die Königlich-Schwedische/ in die Chur-Brandenburgische Lande feindlicher Weise eingerückte *Militz*.

WIr *LEOPOLD* von GOttes Gnaden erwählter Röm. Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, ꝛc. Entbieten N. N. allen und jeden der Cron Schweden in Unsers lieben Oheims, des Chur-Fürsten zu Brandenburg Liebden, Landen sich aufhaltenden hohen und niedern Kriegs-Officieren, insonderheit dem Feldherrn N. wie auch allen andern Befehlshabern, und fort allen gemeinen Knechten zu Roß und Fuß, sodann deren Helffers-Helffern, was Nation, Amts, Stands und Würden die seynd, unter was Bestallung sich dieselbe auch befinden thun, denen diß Unser öffentlich Kayserlich Mandat, oder glaubwürdige Abschrifft davon vorkommt, Unsere Kayserliche Gnade, und thun denenselben hiemit zu wissen, was gestalten Uns obgedachten Chur-Fürstens zu Brandenburg Liebden in Unterthänigkeit klagend zu vernehmen geben, wie daß, leyder! Welt-kundig, und keines weitern Erzehlens vonnöthen seye, was massen ob-ernannten des Königs in Schweden Liebden allbereits vor sechs Monathen Ihre Märckische

crische und Pommerische Lande, wider das Instrumentum Pacis, ja aller Völcker Rechte, ohne einig gegebene Ursache, gewaltthätiger Weis überzogen, mit unerträglichen Pressuren und Exactionen beschweret, und auf das äusserste ruinirt habe. Und obwohlen hierauf Wir von Sr. Liebden sowohl, als sämtlichen auf jetzigem Reichs-Tag zu Regenspurg versammleten Chur-Fürsten und Ständen, Deren Abgesandten, Bottschafften und Räthen, um Protection und Manutenenz Ihrer Liebden Land und Leute ersucht und angelangt worden, Wir aber mit Execution desjenigen, was die heylsame Reichs-Constitutiones bey so manifestem Friedens-Bruch mit sich bringen, noch biß dato angestanden, und dardurch vor-ernannten Königs in Schweden Liebden Zeit gegeben, die wider Sie vorgenommene Attentaten abzustellen, und wegen des erlittenen Schadens Ihro gebührende Satisfaction zu geben; So hätte doch weder diese Unsere, zu Erhaltung Ruhe und Friedens angesehene Langmüthigkeit, noch andere dißfalls angewendete kräfftige Officia, so viel nicht verfangen können, daß man sothane Infractiones des Friedens-Schlußes einstellen, weniger zu gebührender Satisfaction sich anschicken wollen, sondern vielmehr durch all-solches Nachsehen die Sache dahin gediehen, daß mehr-gemeldten Königs in Schweden Liebden sich auch des bishero gebrauchten, wiewohl gantz unbefugten Prætexts, als wären die bißherige Violentien zu keinem Friedens-Bruch angesehen, nunmehro begeben, das veste Haus Löcknitz aus Stücken beschossen, und zur Ubergab gezwungen, verschiedene Städte ausgeplündert, das platte Land gäntzlich verherget, Ihre getreue Unterthanen durch grausame, und in der Christenheit unerhörte Exactiones und Pressuren, durch Rauben, Morden und Plündern dergestalt ruinirt, daß sie theils für Kummer vergehen, theils, ihr Leben zu retten, in andere Länder fliehen müssen. Gleichwie nun solches dem allgemeinen Teutschen Frieden, denen heylsamen Reichs-Satzungen, der Glorie des Teutschen Reichs, ja Unserm Kayserlichen Hohen Respect, und Selbst-eigener Sicherheit zuwider lauffe; Als haben Uns diesemnach Se. Liebden gehorsamst angeruffen und gebeten, daß Wir derowegen, als das höchste Oberhaupt, zumahlen Supremus Executor & Conservator Pacis im Heiligen Römischen Reich, Unsere Kayserliche Mandata pœnalia, und andere nothdürfftige Hülffe Rechtens hierunter wider offt-ernannten Königs in Schweden Liebden, zu Ab- und Einstellung all-solcher gewaltsamen Verfahrungen, Ihro mitzutheilen gnädigst geruheten. Wann Wir dann, nicht allein in Krafft Höchst-tragenden Kayserlichen Amts, und Unserer Kayserlichen Wahl-Capitulation, alle dergleichen wider offt-besagten Chur-Fürstens zu Brandenburg Liebden, dem Friedens-Schluß, Reichs-Constitutionen, und zumahlen denen Rechten, und der Selbst-Billigkeit zuwider, de facto vorgenommene Gewaltthätigkeiten und Beschwerde gäntzlich abzuschaffen verbunden seynd, sondern auch von ob-ernannten sämtlichen auf jetzigem Reichs-Tag zu Regenspurg versamm'eten Chur-Fürsten und Ständen, Deren Bottschafften und Räthen, gehorsamst erinnert und angelangt worden, Sr. Liebden, denen Reichs-Satzungen, Executions-Ordnung und Instrumento Pacis gemäß, mit der Reichs-Garantie, und würcklichen Hülffe an Hand zu gehen; Als befehlen Wir euch samt und sonders von Römisch-Kayserlicher Macht, bey Straffe der Acht, Confiscation eurer Haab und Güter, wie auch, nach befindenden Umständen, bey Straffe Leib- und Lebens, auch Verlust aller und jeden habenden Privilegien, Gerechtigkeiten, Lehen und Eigenthums, nicht weniger aller Zunfft- und Stadt-Rechten: denen andern aber, so Uns, und dem Reich nicht zugethan, bey unnachläßlicher Straffe Leib- und Lebens, wo und welcher Orten die angetroffen werden, daß ihr euch alsobald nach Verkündigung dieses Unsers Kayserlichen Gebots wider offt-ernannten Chur-Fürstens zu Brandenburg Liebden, Dero Lande, Beamte, Unterthanen und Angehörige, deren Haab und Güter, weder selbst, noch durch andere, heimlich oder öffentlich, zu Wasser und Lande, in und bey all-demjenigen, so wider Dieselbe von viel-besagten Königs in Schweden Liebden, oder sonsten männiglich, wer der auch sey, mit Gewalt, es seye mit Belagerung, Bloquirung, Sperrung, feindlichen Angriff, und allen andern Friedbrüchigen Thaten vorgenommen werden möge, unter was Prætext solches auch begehrt würde, nicht gebrauchen lasset, noch darzu einigen Vorschub oder Hülffe leistet, auch dessen im geringsten nicht theilhafftig oder beypflichtig machet, noch dasselbe zu geschehen verstattet, oder verhänget. Wir befehlen auch von obgedacht-Unserer Römisch-Kayserlichen Macht noch ferner allen Unsern, und des Heiligen Römischen Reichs Ständen, Verwandten und Unterthanen hiemit ernstlich, und wollen, daß sie dick-ernannten Königs in Schweden Liebden, Deren Officieren, Soldaten und Helffers-Helffern keinen Vorschub, Hülffe, noch einige Kriegs- oder Lebens-Mittel und Nothdurfften, oder Unterschleiff thun, oder gestatten, dieselbe nicht hausen, beherbergen, noch einigen Wechsel übermachen, oder bezahlen: Alles bey gleichmäßiger Straffe des Land-Friedens, und Verlust aller ihrer Privilegien, Gnaden, Freyheiten, Haab und Güter. An deme beschicht Unser ernst- und gerechter Will und Meynung. Geben in Unserer Stadt Wien, den 19. Junii Anno 1675. Unserer Reiche, des Römischen im siebenzehenden,

1675. Julius.

1675. Julius. henden, des Hungarischen im zwantzigsten, und des Böheimischen im neunzehenden.

LEOPOLD.

(L.S.) Vt.

Leopold Wilhelm / Graf zu Königsegg.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium,

Reinhard Schröder.

Beylag *sub Lit. C.*

Kayserliches *Pœnal-Mandat* ins Reich / um denen Königlich-Schwedischen ausübenden *Hostilitäten* keinen Vorschub zu geben.

WJr *LEOPOLD* von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, rc. Entbieten allen Unsern und des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Ständen, Lehen-Leuten, Landsassen, Burgern und Unterthanen, auch allen und jeden hohen und niedern Officieren, und gemeinen Soldaten zu Roß und Fuß, welche in des Königs in Schweden Liebden Kriegs-Diensten sich der Zeit befinden, sodann deren Helffers-Helffern, die sich bereits zu selbiger Armada begeben haben, oder sich deren hiernächst anhängig machen möchten, oder zu solcher Armirung mit Rath oder That assistiren, oder dieselbe gehauset, beherberget, oder ihnen einigen Vorschub geleistet, oder noch thun möchten, was Amts, Stands und Würden die seynd, auch unter was Bestallung sie sich befinden, denen diß Unser Kayserlich Mandat, oder dessen glaubwürdige Abschrifft davon vorkommt, Unsere Kayserliche Gnade, und thun denenselben hiemit zu wissen, wie daß Uns nicht allein des Chur-Fürsten zu Brandenburg Liebden, mittelst Dero Abgeordneten an Unserm Kayserlichen Hof, Lorentz Georgen von Crackau/ in Unterthänigkeit zu erkennen gegeben, sondern es ist auch ohnedem am Tage, ja Reichs- und Welt-kündig, was massen ob-ernannten Königs in Schweden Liebden allbereits vor sechs Monathen erst-besagten Chur-Fürstens Liebden zugehörige Marck- und Pommerische Lande, wider das Instrumentum Pacis, ja aller Völcker-Rechte, ohne einig gegebene Ursache, gewaltthätiger Weis überzogen, mit unerträglichen Pressuren und Exactionen beschweret, und auf das äusserste ruiniret. Und obwohlen Uns dabey erinnerlich, daß mehr-ernannten Chur-Fürstens Liebden zu Beschütz- und Rettung Dero Land- und Leute die Guarantia, Krafft derer zu Regenspurg gemachten Conclusorum, von Reichs wegen contra quoscunque Aggressores zu leisten seye; So haben Wir jedoch mit Execution desjenigen, was sothane und andere heylsame Reichs-Schlüsse und Satzungen bey so manifestem Friedens-Bruch mit sich bringen, zu verfahren angestanden, und dardurch Zeit gegeben, die wider des Chur-Fürsten zu Brandenburg Liebden vorgenommene Attentaten abzustellen, und Ihro wegen des erlittenen Schadens gebührende Satisfaction zu geben. Alldieweilen aber weder diese Unsere, zu Erhaltung Ruhe und Friedens, angesehene Langmüthigkeit, noch andere hierinnfalls angewendete Officia, so viel verfangen, daß man sothane Infractiones des Friedens-Schlusses einstellen, weniger zu gebührender Satisfaction sich anschicken wollen, sondern die Sache dahin gediehen, daß offt-gedachten Königs in Schweden Liebden sich auch des zuvor gebrauchten Prætexts, als wären die bißherige Violentien zu einigem Friedens-Bruch nicht angesehen, nunmehro begeben, das veste Haus Löcknitz aus Stücken beschossen, und zur Ubergab gezwungen, verschiedene Städte ausgeplündert, das platte Land gäntzlich verherget, die Unterthanen durch grausame in der Christenheit unerhörte Exactiones und Pressuren, auch Rauben, Morden und Plündern dergestalt ruinirt, daß selbige theils für Kummer vergehen, theils, ihr Leben zu retten, in andere Länder davon lauffen müssen: und dann diß feind-thätliche Verfahren gegen Se. Liebden der Ursachen halber also vorgenommen wird, um dadurch Dieselbe von der Ihren bedrängten Mit- und Neben-Ständen, denen zu Regenspurg gemachten allgemeinen Conclusis und Reichs-Constitutionibus zu Folge, wider die Cron Franckreich / als des Heiligen Römischen Reichs declarirten offenen Feind, so rühmlich leistenden Assistenz, vermöge des mit erstgedachter Cron getroffenen Fœderis, abzubringen; Als seynd Wir, diesem allem nach, billig bewogen worden, sowohl auf ob-erwehntes, im Nahmen des Chur-Fürsten zu Brandenburg Liebden, beschehenes gehorsamstes Anruffen, als sonsten in Krafft tragenden Höchsten Kayserlichen Amts, aus Kayserlicher Macht und eigener Bewegniß, wie auch Unserer beschwornen Kayserlichen Wahl-Capitulation, (nach Ausweis deren Wir alle dergleichen, dem Friedens-Schluß, Reichs-Constitutionen, denen Rechten und der Billigkeit zuwider, de facto vorgenommene Gewaltthätigkeiten und Beschwerde gäntzlich abzuschaffen verbunden seynd) nicht allein Unsere Kayserliche Mandata avocatoria & inhibitoria unterm 19. Junii nächsthin wider des Königs in Schweden Liebden, und Dero Miliz, ergehen zu lassen, sondern auch nunmehro die in allen Rechten erlaubte Noth- und Gegenwehr zu ergreiffen, und demnach eine gewisse Anzahl Unserer auf den Beinen habenden Völcker bereits beordert, selbige auch schon in würcklichem Anzug seynd, sowohl offt-besagten Chur-Fürstens zu Brandenburg Liebden, als, auf den Nothfall,

1675. Julius.

Nothfall, denen übrigen Confœderirten und Allisstenten Hülffe zu leisten, und allen Gewalt mit Gewalt zu hintertreiben. Wir befehlen und gebieten dahero nochmahlen von Römisch-Kayserlicher Macht Vollkommenheit allen und jeden Eingangs gedachten Unsern, und des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Ständen, Lehen-Leuten, Landsassen, Bürgern und Unterthanen, auch allen und jeden hohen und niedern Kriegs-Officieren, und gemeinen Soldaten zu Roß und Fuß hiemit ernstlich, bey Straffe des Land-Friedens-Bruchs, **Münsterischen** Friedens-Schlußes, und anderer Reichs-Constitutionen, wie auch Verliehrung Leib- und Lebens, Einziehung aller Haab und Güter, Lehen und Eigenthums, Entsetzung aller Ehr und Würden, Entnehmung aller Erb- und Anwartschafft, Nachschickung Weib und Kinder, und daß dergleichen hinführo zu keinem Ehren-Stand, bürgerlichen Aemtern, Handwercken, noch andern Nahrungs-Mitteln zugelassen werden sollen, auch bey allen andern in denen Reichs-Abschieden befindlichen Pœnen, daß sie gedachtem Unserm vorhin ausgelassenen Mandato avocatorio & inhibitorio nicht allein ohne einigen Behelf oder Widerrede schuldigst nachleben, sich derer bey des Königs in **Schweden** Liebden habenden Kriegs-Dienste und Bestallungen alsobald begeben und abthun, sondern auch wider gedachten Chur-Fürstens zu **Brandenburg** Liebden, übrige Alliirte und Allisstenten, wie nicht weniger alle andere Stände des Heiligen Römischen Reichs, weder jetzt, noch künfftig, auf keinerley Weis gebrauchen, noch in ermeldten Königs Liebden, oder Dero jetzig- oder künfftiger Adhærenten und Helffers Helffer Dienste, die gegen Dieselbe angesehen, oder gereichen, sich jemahls einlassen, dabey aufhalten, noch ihnen mit Zufuhr und Abfolge Proviants, Munition und Gewehr, oder sonsten mit Warnung und Kundschafften, oder durch Geld-Wechslung, Aufnahm- und Beherbergung ihrer Agenten, Räthe und Diener, einigen Hülffe, Vorschub, oder Unterschleif leisten sollen, unter was Schein, Behelf und Gestalt solches auch immer seyn und geschehen möchte; dafern aber einige in Kriegs-Diensten verharren, und ihre Tapferkeit erweisen wollten, solche zu Schütz- und Rettung des Heiligen Reichs, und nicht zu Vergewaltigung dessen getreuer Chur-Fürsten und Stände anwenden: Alles bey Vermeidung Unserer, und des Reichs höchsten Ungnade, auch obgesetzter und anderer, sonderlich auch derer in obbemeldtem Unserm Kayserlichen Mandat vom 19. Junii nächsthin einverleibten Straffen. Wir wollen und befehlen auch hiemit ferner allen Unsern, und des Reichs- sodann andern Städten, und nicht weniger auf dem Lande denen Eltern, daß sie ihre Kinder, und das ledige Gesinde von des Königs in Schweden Liebden Diensten abfordern, wie auch der Pfleg-Befohlnen und Befreundten gute Nachfrag und Aufsicht halten, und dieselbe von allem Zuzug und Dienst-Annehmung gegen des offtgedachten Chur-Fürsten zu **Brandenburg** Liebden, übrige Confœderirte und Allisstenten, wie nicht weniger alle andere Stände des Heiligen Römischen Reichs, bey vorbedrohenden unausbleiblichen Straffen, abmahnen; allermassen Wir dann zu solchem Ende Unserm Reichs-Fiscaln sowohl an Unserm Kayserlichen Hof, als an Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht zu **Speyer**, gnädigst anbefohlen haben, diesem allem gemäß gegen die Contravenienten zu verfahren, und unverzüglich zu procediren. Darnach sich ein jedweder zu richten. Das meynen Wir ernstlich. Geben in Unserer Stadt **Wien**, den 16. Julii 1675. Unserer Reiche, des **Römischen** im siebenzehenden, des **Hungarischen** im ein und zwantzigsten, und des **Böheimischen** im neunzehenden.

LEOPOLD.

(L.S.)

V.

Leopold Wilhelm, Graf zu Königsegg.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium,

Wilhelm Schröder.

Beylag *sub Lit. D.*

Kayserliches *Mandatum auxiliatorium* an den Ober- und Nieder-Sächsisch- auch Westphälischen Creyß, wider die Königlich-Schwedische in den Chur-Brandenburgischen Landen unternommene Fried-brüchige Gewaltthätigkeiten.

Wir *LEOPOLD* von GOttes Gnaden, erwählter **Römischer Kayser**, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, rc. Uns hat der Durchlauchtig-Hochgebohrne **Friederich Wilhelm**, Marggraf zu **Brandenburg**, zu **Magdeburg**, zu **Stettin**, **Pommern**, der **Cassuben** und **Wenden** Hertzog, Burggraf zu **Nürnberg**, und Fürst zu **Halberstadt**, **Minden** und **Camin**, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cammerer, Unser lieber Oheim und Churfürst, in Unterthänigkeit klagend zu vernehmen geben, welcher gestalt, leyder! Welt-kündig, und keines weitern Erzehlens vonnöthen seye, was massen des Königs in **Schweden** Liebden allbereits vor sechs Monathen Ihre **Märckische** und **Pommerische** Lande wider das Instrumentum Pacis, ja aller Völcker Rechte, ohne einig gegebene Ursache, gewaltthätiger Weis überzogen, mit unerträglichen Pressuren und Exactionen beschwehret, und auf das äusserste

1675. Julius. sie ruinirt habe. Und obwohlen hierauf Wir von Sr. Liebden sowohl, als sämtlichen auf jetzigem Reichs-Tag zu **Regenspurg** versammleten Chur-Fürsten und Ständen, Deren Abgesandten, Bottschafften und Räthen, um Protection und Manutenenz Ihrer Liebden Land und Leute ersucht und angelangt worden, Wir aber mit Execution desjenigen, was die heylsame Reichs-Constitutiones bey so manifestem Friedens-Bruch mit sich bringen, noch biß dato angestanden, und dardurch vor-ernannten Königs in **Schweden** Liebden Zeit gegeben, die wider Sie vorgenommene Attentaten abzustellen, und wegen des erlittenen Schadens Ihro gebührende Satisfaction zu geben: So hätte doch weder diese Unsere, zu Erhaltung Ruhe und Friedens, angesehene Langmüthigkeit, noch andere disfalls angewendete kräfftige Officia, so viel nicht verfangen können, daß man sothane Infractiones des Friedens-Schlußes einstellen, weniger zu gebührender Satisfaction sich anschicken wollen, sondern vielmehr durch all-solches Nachsehen die Sache dahin gediehen, daß mehr-gemeldten Königs in **Schweden** Liebden sich auch des bißhero gebrauchten, wiewohl gantz unbefugten Prætexts, als wären die bißherige Violentien zu keinem Friedens-Bruch angesehen, nunmehro begeben, das veste Haus **Löckniz** aus Stücken beschossen, zur Ubergab gezwungen, verschiedene Städte ausgeplündert, das platte Land gäntzlich verherget, Ihre getreue Unterthanen durch grausame, und in der Christenheit unerhörte Exactiones und Pressuren, durch Rauben, Morden und Plündern dergestalt ruinirt, daß sie theils für Kummer vergehen, theils, ihr Leben zu retten, in andere Länder fliehen müssen. Gleichwie nun solches dem allgemeinen **Teutschen** Frieden, denen heylsamen Reichs-Satzungen, der Glorie des **Teutschen Reichs**, ja Unserm Kayserlichen Hohen Respect, und selbst-eigener Sicherheit zuwider lauffe; Also haben Uns diesemnach Se. Liebden gehorsamst angeruffen und gebetten, daß Wir derowegen, als das höchste Oberhaupt, zumahlen Supremus Executor & Conservator Pacis im Heiligen Römischen Reich, hierunter Unsere Kayserliche Mandata pœnalia, und andere nothdürfftige Hülffe Rechtens wider offt-gedachten Königs in **Schweden** Liebden, zu Ab- und Einstellung all-solcher gewaltsamen Verfahrungen, Ihro mitzutheilen gnädigst geruheten. Wann Wir dann, nicht allein in Krafft Höchst-tragenden Kayserlichen Amts, und Unserer Kayserlichen Wahl-Capitulation, alle dergleichen wider mehr-gedachten Chur-Fürstens zu **Brandenburg** Liebden, dem Friedens-Schluß, Reichs-Constitutionen, und zumahlen denen Rechten, und der Selbst-Billigkeit zuwider, de facto vorgenommene Gewaltthatungen und Beschwerden gäntzlich abzuschaffen verbunden seynd, sondern auch, bey solcher je mehr und mehr zunehmenden Gefahr und Schaden, von ob-erwehnten sämtlichen auf jetzigem Reichs-Tag zu **Regenspurg** versammleten Chur-Fürsten und Ständen, Deren Bottschafften und Räthen, gehorsamst erinnert, und angelangt worden, offt-gedachten Churfürstens zu **Brandenburg** Liebden, denen Reichs-Satzungen, Executions-Ordnung, und Instrumento Pacis gemäß, mit der Reichs-Garantie und würcklichen Hülffe an Hand zu gehen; Als haben Wir nicht ermangelt, Unsere Kayserliche Mandata inhibitoria & avocatoria, sowohl an gedachten Königs in **Schweden** Liebden, als Dero Generalen und Kriegs-Völcker, nach Ausweis hiebey verwahrter Abschrifften, ergehen zu lassen. Und dann Ew. Liebden, als ausschreibenden Fürsten, aus erst-besagten Reichs-Constitutionibus, zu aller Genüge zwar vorhin bekannt, was Dieselbe in solchen höchst-beschwerlichen Fällen bey dem Creyß, auch Ihres Orts, und in dem zu verfügen haben, damit, in Ansehung der hiebey auf dem Verzug waltenden Gefahr, die Creyß-Hülffe ohngesäumt befördert, und des Churfürsten zu **Brandenburg** Liebden, Dero Land und Leute von allem feindlichen Gewalt und Gefahr liberirt, und dem Heiligen Römischen Reich zum Besten erhalten werden mögen, also daß es deßwegen Unserer fernern Kayserl. Ermahnung nicht bedurfft hätte: Nachdem Wir jedoch, vor-erwehnter massen, von sämtlichen auf jetzigem Reichs-Tag zu **Regenspurg** versammleten Chur-Fürsten und Ständen darum ersucht worden, Wir auch nicht gern etwas an Uns erwinden lassen wollten, was zu Erhaltung des Reichs Wohlfahrt gereichet; Hierum so ermahnen Wir Ew. Liebden hiermit gnädigst, Sie wollen offt-gedachten Churfürstens zu **Brandenburg** Liebden in jetziger Ihrer Bedrängniß wider gedachten Königs in **Schweden** Lieben, und Dero Helffers-Helffer, mit aller Macht zu Hülffe kommen, und alles dasjenige ohnverlängt, und ohne einigen Respect vollziehen, was Sie vermög der Executions-Ordnung, und anderer des Heil. Reichs Satzungen zu leisten haben. Hieran erweisen Ew. Liebden ein löbliches, zu des Heil. Röm. Reichs und gemeinen Wesens Wohlfahrt, und Uns benebenst zu gnädigstem Gefallen gereichendes Werck; Denen Wir mit ꝛc. **Wien**, den 19. Junii 1675.

Beylag *sub Lit. E.*

Kayserliches *Mandatum auxiliatorium* an Theils Fürsten und Stände *in particulari*, wider die Königlich-Schwedische in den Chur-Brandenburgischen Landen unternommene Fried-brüchige Gewaltthätigkeiten.

Wir *LEOPOLD* von GOttes Gnaden, erwählter **Römischer Kayser**, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, ꝛc. **Uns** hat der

1675. Julius.

der Durchlauchtig-Hochgebohrne **Friederich Wilhelm**/ Marggraf zu **Brandenburg**/ zu **Magdeburg**/ zu **Stettin**/ **Pommern**/ der **Cassuben** und **Wenden** Herzog, Burggraf zu **Nürnberg**/ und Fürst zu **Halberstadt**/ **Minden** und **Camin**/ des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cammerer, Unser lieber Oheim und Churfürst, in Unterthänigkeit klagend zu vernehmen geben, welcher gestalt, leyder! Welt-kündig, und keines weitern Erzehlens vonnöthen sey, was massen des Königs in **Schweden** Liebden allbereits vor sechs Monathen Ihre **Märckische** und **Pommerische** Lande, wider das Instrumentum Pacis, ja aller Völcker Rechte, ohne einig gegebene Ursache, gewaltthätiger Weis überzogen, mit unerträglichen Pressuren und Exactionen beschweret, und auf das äusserste ruinirt habe. Und obwohlen hierauf Wir von Sr. Liebden sowohl, als sämtlichen auf jetzigem Reichs-Tag zu **Regenspurg** versammleten Chur-Fürsten und Ständen, Deren Abgesandten, Bottschafften und Räthen, um Protection und Manutenenz Ihrer Liebden Land und Leute ersucht und angelangt worden, Wir aber mit Execution desjenigen, was die heylsame Reichs-Constitutiones, bey so manifestem Friedens-Bruch, mit sich bringen, noch biß dato angestanden, und dardurch vor-ernannten Königs in **Schweden** Liebden Zeit gegeben, die wider Sie vorgenommene Attentaten abzustellen, und wegen des erlittenen Schadens Ihro gebührende Satisfaction zu geben; So hätte doch weder diese Unsere, zu Erhaltung Ruhe und Friedens, angesehene Langmüthigkeit, noch andere dißfalls angewendete kräfftige Officia, so viel nicht verfangen können, daß man sothane Infractiones des Friedens-Schlusses einstellen, weniger zu gebührender Satisfaction sich anschicken wollen, sondern vielmehr durch all-solches Nachsehen die Sache dahin gediehen, daß offt-gedachten Königs in **Schweden** Liebden sich auch des bißhero gebrauchten, wiewohl gantz unbefugten Prætexts, als wären die bißherige Violentien zu keinem Friedens-Bruch angesehen, nunmehro begeben, das veste Haus **Löcknitz** aus Stücken beschossen, und zur Ubergab gezwungen, verschiedene Städte ausgeplündert, das platte Land gäntzlich verherget, Ihre getreue Unterthanen durch grausame, und in der Christenheit unerhörte Exactiones und Pressuren, durch Rauben, Morden und Plündern dergestalt ruinirt, daß sie theils für Kummer vergehen, theils, ihr Leben zu retten, in andere Länder fliehen müssen. Gleichwie nun solches dem allgemeinen **Teutschen** Frieden, denen heylsamen Reichs-Satzungen, der Glorie des **Teutschen Reichs**/ ja Unserm Kayserlichen Hohen Respect, und selbsteigener Sicherheit zuwider lauffe; Also haben Uns diesemnach Se. Liebden gehorsamst angeruffen und gebetten, daß Wir derowegen, als das Höchste Oberhaupt, zumahlen Supremus Executor & Conservator Pacis im Heiligen Römischen Reich, hierunter Unsere Kayserliche Mandata pœnalia, und andere nothdürfftige Hülffe Rechtens wider offternannten Königs in **Schweden** Liebden, zu Ab- und Einstellung all-solcher gewaltsamen Verfahrungen, Ihro mitzutheilen gnädigst geruheten. Wann Wir dann, nicht allein in Krafft Höchst-tragenden Kayserlichen Amts, und Unserer Kayserlichen Wahl-Capitulation, alle dergleichen wider offt-besagten Churfürstens zu **Brandenburg** Liebden, dem Friedens-Schluß, Reichs-Constitutionen, und zumahlen denen Rechten, und der Selbst-Billigkeit zuwider, de facto vorgenommene Gewaltthatungen und Beschwerden gäntzlich abzuschaffen verbunden sind, sondern auch, bey solcher je mehr und mehr zunehmenden Gefahr und Schaden, von oberwehnten sämtlichen auf jetzigem Reichs-Tag zu **Regenspurg** versammleten Chur-Fürsten und Ständen, Deren Bottschafften und Räthen, gehorsamst erinnert und angelangt worden, offt-gedachten Churfürstens zu **Brandenburg** Liebden, deren Reichs-Satzungen, Executions-Ordnung, und Instrumento Pacis gemäß, mit der Reichs-Garantie und würcklichen Hülffe an Hand zu gehen; Als haben Wir nicht ermangelt, Unsere Kayserl. Mandata inhibitoria & avocatoria, sowohl an gedachten Königs in **Schweden Liebden**, als Dero Generalen und Kriegs-Völcker, nach Ausweis hiebey verwahrter Abschrifften, ergehen zu lassen, und Wir dann nicht gern ichtwas an Uns erwinden lassen wollten, was zu Erhaltung des Reichs Wohlfahrt gereicht, Dir auch vorhin bekannt, was in solchen höchst-beschwerlichen Fällen jeder Stand des Reichs zu verfügen habe, damit, in Ansehung der hiebey auf dem Verzug waltenden Gefahr, die Creyß-Hülffe ohngesäumt bestärckt, und des Churfürsten zu **Brandenburg** Liebden, Dero Land und Leute von allem feindlichen Gewalt und Gefahr liberirt, und dem Heiligen Römischen Reich zum Besten erhalten werden mögen; Hierum so befehlen Wir hiemit absonderlich und gnädigst, daß Du auch mehr-ernannten Churfürstens zu **Brandenburg** Liebden, als ein in dem **Westphälischen** Creyß nächst-angelegener Stand des Reichs, Deroselben in jetziger Ihrer Bedrängniß wider offt-gedachten Königs in **Schweden** Liebden, und Dero Helffers-Helffer, mit aller Macht zu Hülffe kommest, und alles dasjenige ohnverlängt, und ohne einigen Respect, nebenst andern Deinen Mit-Ständen, (welchen Wir gleichfalls, solches zu thun, heut dato gnädigst anbefohlen haben) vollziehen helffest, was vermög der Executions-Ordnung, und anderer des Heil. Röm. Reichs Satzungen zu leisten ist. Hieran erweisen Deine Liebden ein löbliches, zu des H. R. Reichs und gemeinen Wesens Wolfahrt, und Uns benebenst zu gnädigstem Gefallen gereichendes Werck; Denen Wir mit rc. **Wien**/ den 19. Junii 1675.

1676. Januarius & Martius.

Num. LIII.

Kayserliches Commissions-Decret.

Approbation des Reichs-Gutachtens im Müntz-Wesen/ wegen Erhöhung des Reichs-Thalers *quoad valorem extrinsecum* auf 96. Kreutzer/ mit allergnädigstem Verlangen / vor *Publicirung* des hierinnfalls erforderlichen *Patents* richtig zu stellen/ welche grobe *Sorten* für gut/ und auf 96. Kreutzer/ oder darunter zu halten/ auch wie weit solche abzuwürdigen/ oder gar zu verruffen seyen?

Dictatum Ratisbonæ, 1̶1̶. *Januarii* 1676.

DEr Röm. Kayserl. Majestät, unserm Allergnädigsten Herrn, ist das unterm 4. Septembris des jüngst-zurück gelegten Jahrs in puncto des Müntz-Wesens/ wegen Erhöhung des Reichs-Thalers ad 6. Kreutzer in dem äusserlichen Werth, verglichene Reichs-Gutachten allerunterthänigst eingeschickt, und dessen Inhalt gehorsamst referirt worden. Wie es nun Dieselbe auch Ihres Höchsten Orts bey gebührter Erhöhung bewenden lassen, und angeregtes Reichs-Gutachten hiemit allergnädigst approbirt; Also halten Se. Kayserl. Majest. für eine Nothwendigkeit, daß vor allen Dingen, und zwar vor Publicirung des hierinnfalls erforderlichen Patents, recht untersucht, und ausfindig gemacht werde, welche grobe Reichs-Sorten, so bereits ausgemüntzt seyn, für gut, und auf 96. Kreutzer, oder darunter zu halten, auch wie weit solche abzuwürdigen, und welche gar zu verruffen seyn mögen. Welches des Höchst-ansehnlichen Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden, Chur-Fürsten und Stände bey gegenwärtiger Reichs-Versammlung zu Regenspurg anwesenden Räthen, Bottschafften und Gesandten also zu hinterbringen, nicht unterlassen wollen; und seynd benebenst Denenselben, freundlich-auch günstig- und gnädigen Willen zu erweisen, beständig wohlgewogen. Signatum in Sr. Hochfürstlichen Gnaden Residenz-Schloß auf St. Wilibalds-Berg zu Aichstädt/ den 22. Jan. 1676.

(L.S.) *Marquard.*

Num. LIV.

Kayserliches Commissions-Decret,

Daß die Ausmüntzung gering-haltiger Sorten einzustellen/ und die Umprägung der Scheid- und anderer Müntzen allerdings zu verbieten.

Dictatum Ratisbonæ, 1̶8̶. *Martii* 1676.

DEr Römisch-Kayserlichen Majestät, unsers Allergnädigsten Herrn, zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung gevollmächtigter Höchst-ansehnlicher Principal-Commissarius, der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr *Marquard*, Bischoff, und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Aichstädt rc. mag hiemit Chur-Fürsten und Stände anwesenden Räthen, Bottschafften und Gesandten ohnangefügt nicht lassen, wasgestalt Allerhöchst-gedachte Kayserliche Majestät Nachricht erhalten, wie daß hin und wieder die alte Müntz-Sorten, und sogar die Kayserliche, in dem 1669sten, und vorherigen Jahren geschlagene Groschen, gegen Aufgebung 9. pro Cento, aufgewechselt, in Tiegel geworffen, und umgemüntzt werden. Wann aber dieses nicht allein an sich selbsten höchststrafbar, und in denen heylsamen Reichs-Satzungen verboten, sondern auch dergestalt mit Ausmüntzung der geringhaltigen Sorten je länger je mehr verfahren, und dadurch die biß anhero in dem Müntz-Wesen geklagte Defectus und Confusiones sich also vermehren, und einreissen, daß solchen inskünfftige schwerlich, oder wohl gar nicht zu remediren seyn dürffte; So wollen Seine Kayserliche Majestät sich Allergnädigst versehen, man werde bey gegenwärtiger Reichs-Versammlung dahin bedacht seyn, damit die Prägung der gering-haltigen Sorten aller Orten eingestellt, und insonderheit die Ummüntzung der vorhandenen Scheid- und anderer Müntzen ernstlich verboten werde. Und verbleiben darbey Höchst-ermeldten Herrn Principal-Commissarii Hochfürstliche Gnaden Chur-Fürsten und Stände vortrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten zu Bezeigung freundlich-auch günstig- und gnädigen Willens allezeit geneigt und wohlgewogen. Signatum Regenspurg / den 17den Martii 1676.

(L.S.) *Marquard.*

1676. Majus.

Num. LV.

Kayserliches Commissions-Decret.

Allergnädigste *Approbation* des Reichs-Gutachtens im Müntz-Wesen/ mit der Vertröstung/ daß Kayserliche Majestät die angesuchte *Mandata* und *Edicta* ehistens ausfertigen/ und darvon dem Reichs-*Convent Communication* geben lassen würden.

Dictatum Ratisbonæ, 15/5. *Maji* 1676.

DEr Röm. Kayserl. Majestät, unsers Allergnädigsten Herrn, zu gegenwärtigem Reichs-Convent gevollmächtigter Höchst-ansehnlicher Principal-Commissarius, der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr *Marquard*, Bischoff, und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Aichstädt ꝛc. hat hiemit Chur-Fürsten und Ständen nachrichtlich zu wissen machen wollen, was gestalten von Allerhöchst-ernannten Kayserlichen Majestät das im Müntz-Wesen unterm 17. Martii nächst-verschienen erstattete, und Deroselben den 29sten ejusdem allergehorsamst eingeschickte Reichs-Bedencken alles seines Inhalts Allergnädigst approbirt worden seye. Und gleichwie Se. Kayserliche Majestät allschon wegen ehister Ausfertigung derer darinnen angezogenen Mandaten und Edicten gemessene Verordnung thun lassen; Also seynd Dieselbe des Allergnädigsten Erbietens, bey deren Ablassung gegenwärtiger Reichs-Versammlung gleichfalls allergnädigst Parte geben zu lassen; Höchst-gedachten Herrn Principal-Commissarii Hochfürstliche Gnaden aber verbleiben darbey, C. ut. Fürsten und Stände anwesenden Räthen, Bottschafftenund Gesandten freundlich- auch günstig- und gnädigen Willen zu erweisen, allezeit geneigt und erbietig. Signatum Regenspurg/ den 15. Maji 1676.

(L.S.) *Marquard.*

Num. LVI.

Kayserliches Commissions-Decret,

Wordurch das Reichs-Gutachten/ wegen Verbiet- und Abschaffung der Frantzösischen *Manufacturen* in allem/ ausser daß es nicht *in genere* auf alle fremde Waaren *extendirt*/ sondern nur auf die Frantzösische *restringirt* worden/ Allergnädigst *approbirt*/ mithin das darunter abgefaßt- und ausgefertigte Kayserliche *Edict ad Publicationem* mitgetheilet wird.

Dictatum Ratisbonæ, 15/5. *Maji* 1676.

DEr Römisch-Kayserlichen Majestät, unsers Allergnädigsten Herrn, zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung gevollmächtigter Höchst-ansehnlicher Principal-Commissarius, der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr *Marquard*, Bischoff, und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Aichstädt ꝛc. hat hiemit Chur-Fürsten und Stände allhier anwesenden vortrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten, ohnangefügt nicht lassen wollen, was gestalten von Allerhöchst-gedacht-Kayserlicher Majestät das Deroselben sub dato den 11. Aprilis nächsthin, wegen Verbiet- und Abschaffung der Frantzösischen Manufacturen, erstattete allerunterthänigste Reichs-Gutachten in allem, ausser daß solches aus gewissen erheblichen Ursachen nicht in genere auf die fremde Waaren extendirt, sondern nur auf die Frantzösische restringirt worden, allergnädigst approbirt worden seye. Wie nun Seine Kayserliche Majestät darüber allbereits ein Kayserliches Edict (ut sub. Lit. *A.*) abfassen, und ausfertigen lassen; Also haben Dieselbe solches in Originali Dero allhiesigen Kayserlichen Commission zu dem Ende Allergnädigst communiciren lassen, damit selbiges, als hiermit beschicht, gebührend publicirt, und ad notitiam Statuum gebracht werden möchte. Und verbleiben darbey Höchst-ermeldten Kayserlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstliche Gnaden Chur-Fürsten und Stände gegenwärtigen Räthen, Bottschafften und Gesandten, mit freundlich- auch günstig- und gnädigem Willen allezeit wohlbeygethan und gewogen. Signatum Regenspurg/ den 15. Maji 1676.

(L.S.) *Marquard.*

Beylage *sub Lit. A.*

Kayserliches *Edict*, so wegen Verbiet- und Abschaffung der Frantzösischen *Manufacturen* und Waaren in das Reich *publicirt* worden.

WJr *LEOPOLD* von GOttes Gnaden/ erwählter Römischer Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Ger-

1676. Majus. Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien König / rc. Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärnthen / Crain und Würtemberg / Graf zu Tyrol, rc. Entbieten N. N. allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, geistlichen und weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land-Vögten, Hauptleuten, Vice-Domen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Land-Richtern, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stands, oder Wesens die seynd, denen diß Unser Kayserliches Edict vorkommt, Unsere Freundschafft, Vetter- und Oheimlichen Willen, Kayserliche Huld, Gnade, und alles Gutes, und geben Ew. Ew. Liebden, Liebden, Andacht, Andacht, und Euch zu vernehmen, was massen Wir bald nach Antretung Unserer Kayserlich- wie auch Lands-Fürstlichen Regierung wahrgenommen, daß durch Hereinführung allerhand fremder und ausländischer kostbar- mehr zum Uberfluß und Hoffart dienenden Waaren viel baares Geld aus dem Heil. Röm. Reich nicht weniger, als Unsern Erb-Königreich- und Landen gezogen worden; und dannenhero solches ins künfftige zu verhüten, obschon den 27. Januarii des längst-verwichenen 1659sten Jahrs durch ein absonderliches, in vor-berührten Unsern Erb-Landen publicirtes Edict, solche Land-schädliche Waaren weiters hereinzubringen, verboten und eingestellt, auch sothanes Edict nachgehends in Anno 1673. haben erneuern lassen.

Wann nun gleichfalls Chur-Fürsten und Stände, und Deren bey gegenwärtigem Reichs-Tag zu Regenspurg anwesende Räthe, Bottschafften und Gesandte, in des Wercks reiffer Uberlegung befunden, daß das Commercium der Frantzösischen Manufacturen dem Heil. Römischen Reich höchst-schädlich falle, und dardurch grosse Geld-Summen einer fremden, und nun in würcklicher Feindschafft begriffenen Nation zu Vortheil daraus geführet, dahingegen vergleichen Manufacturen im Reich negligiret und gesteckt, Gewerb und Nahrung gehindert, und das gantze Teutschland nicht weniger an Mannschafft, als Geld, gäntzlich entblösset und erschöpft werde, dergestalten, daß deme zu remediren desto nöthiger erachtet, und demnach geschlossen worden, daß besagte Frantzösische Manufacturen und Waaren durchgehends im Reich zu verbieten, Wir auch zu solchem Ende unterthänigst zu ersuchen seyn, solches Verbot durch Unser Kayserliches Edict, des Inhalts, wie obangeregter massen allschon in Unsern Erb-Landen geschehen, im Reich zu publiciren, und zugleich auf alle Frantzösische Waaren und Manufacturen in genere zu extendiren, wie es das Uns, unter dato Regenspurg den 11. Aprilis nächsthin erstattete gehorsame Reichs-Bedencken mit mehrerem ausweisen thut: und Wir dann diese Erinnerung Unsers Höchsten Orts nicht allein sehr nütz- und heylsamlich, sondern auch für höchst-nothwendig befunden, mithin erst-angezogenes Reichs-Bedencken alles seines Inhalts gnädigst approbirt und genehm gehalten; Also haben Wir solches durch gegenwärtiges Unser Kayserliches Edict hiemit ins Reich öffentlich verkünden, und zu männigliches Wissenschafft bringen wollen; allermassen in Krafft dieses die weitere Hereinführung aller und jeder Frantzösischen Waaren und Manufacturen, und zwar in specie der Brocat, und sonsten allerhand Sorten Zeug, geblümt, gestreifft, oder glatt, mit Silber oder Gold, reich, mitter, oder gering, item der Brocat von Seiden, ohne Silber, wie auch sonst allerhand fein Frantzösisch geblümt-gestreifft- und mussirte, gantz oder halb-seidene Mode-Zeuge, die Degen-Creutze von Eisen, Stahl, Silber, Gold, ohne und mit Steinen versetzt, allerhand Galanterie-Waaren, als Kästel, Hals-Gehäng, Ohr-Gehäng, Arm-Bänder, Schlüssel, Petschäfftel, Schreib-Täfel, kostbar perfumirte gemahlene und andere Wadele, allerley fein auf Gold und Silber geschmeltzte Bilder, garnirte Beutel und Handschuhe, allerley Hauben für Frauenzimmer mit und ohne Spitzen, von Taffet, dünnem Tuch, oder anderer Materie gemacht, garnirte und ungarnirte Schuhe, Kleider, Garnituren, Leuchter, Stützel, Messer, Scheeren, Spiegel, auch allerhand dergleichen Arbeit und Zierathen, mit und ohne Filo di Gran, wie auch in Silber und Gold, gut oder falsch, gefaßt, gesponnen Gold und Silber, Gold- und Silber-gezogenen Drath, gut und falsch, wie auch Kraus- und Hohl-Gold und Silber, Blesch-Gold, Rohr-Gold' Stroh-Borten, und dergleichen, die Spitzen, Gallonen und Borten von Gold und Silber, gut und falsch, alle Frantzösische Hüte, sie seyen gleich von gantz- und halben Castor, oder nicht, Hut-Schnüre von gut- und falschem Gold und Silb r, it. von allerhand Seiden- und Drat-Gespinnst, Knöpfe von gut- und falschem Gold, gantz, oder mit Seiden vermischt, auch gar von Seiden-Band, mit gut- und falschem Gold eingetragen, breit und schmal, item Seiden-fein mussirte Bänder, Peruquen, allerhand Brämwerck von Gold, Silber, Seiden und Nestel-Garn, Röcke, Nacht-Röcke, Cosacken und Camisol, sie seyen mit Silber und Gold eingetragen, oder mit Schmeltz- oder Glas-Perlen, und anders Schmeltzwerck, seiden Strickwerck, es seye mit Silber und Gold eingetragen, oder nicht, Silber-Geschirr von getriebener Arbeit, Spallier von Wolle, mit Seiden, Silber und Gold eingetragen, wie auch solche Portieren, Teppiche, Sessel, und dergleichen,

die

die Spitzen von allerhand Farben, sie seyen gantz seiden, von Nestel-Garn, oder mit Silber und Gold vermischt, die kostbare Frantzösische Trällele, Spitzen von weissem Zwirn, sie seyen geglöckelt, oder gewürcket, oder genähet, wie die Nahmen haben, item die Stickerey von Silber, Gold und Seiden, es seye auf Kleidern, Wehrgehängen, Handschuhen, wie auch endlichen die Doppleten, und allerhand falsche Steine, item die Uhren, Knie-Bänder und Schnallen, mit Steinen versetzt, oder von theurem Schmeltz- und Stickwerck, allerdings verboten und eingestellt seyn und verbleiben sollen.

Alldieweilen jedoch die Kauf- und Handels-Leute, bey denen bereits ein grosser Vorrath von dergleichen Frantzösischen Waaren und Manufacturen vorhanden ist, wann deren Verschleiß alsobald eingestellt würde, in grossen Verlust und Schaden gerathen thäten; So wollen Wir gnädigst zugeben und verstatten, daß diejenige, welche Uns, Chur-Fürsten und Ständen mit Pflichten verwandt und beygethan, innerhalb Jahres-Frist, die fremde aber nur auf zwey Monath lang, von dato der Publication diß Unsers Kayserlichen Edicts anzurechnen, solche bereits vorhandene Waaren nach ihrem Gefallen verhandeln und verkauffen, oder anderstwohin ausser des Reichs in fremde Lande, gegen Entrichtung der gewöhnlichen Mauth- und Aufschlags-Gebührniß, verführen mögen; nach Verfliessung erst-gedachter Terminen aber sollen selbige gar nicht mehr feil gehabt, und verkaufft, sondern durchgehends verboten seyn, auch wider die Ubertretere mit würcklicher Confiscation verfahren werden.

Und damit deme also gehorsamst nachgelebt, und diß Unser Kayserliches Verbot desto nachdrücklicher vollzogen werde; Als befehlen und gebieten Wir N. N. allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten geist- und weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land-Vögten, Hauptleuten, Vice-Domen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Land-Richtern, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stands oder Wesens die seynd, hiemit ernstlich, und wollen, daß Sie, insonderheit die auf denen Reichs-Gräntzen gelegene Stände, bey Verlust und Aufhebung derer Ihnen zustehenden Mauth- und Zoll-Gerechtigkeiten, gehöriger Orten die weitere ohnfehlbare Verfügung thun, damit hinführo nach Verfliessung zweyer Monathe, von Publicication diß Unsers Kayserlichen Edicts anzurechnen, von ob-specificirten, und allen andern Frantzösischen Waaren und Manufacturen, wie die Nahmen haben mögen, weder zu denen öffentlichen Jahr-Märckten, noch auch zu andern Zeiten in oder durch Derselben Chur-Fürstenthum, Land und Gebiet weiters nichts mehr herein passirt, und dahero von denen Beamten bey den Mauthen und Zollstätten hierauf fleißige Obsicht getragen, auch einige Licenten nicht ertheilet, sondern wider die Ubertretere mit würcklicher Confiscirung dieser hereinführenden verbotenen Waaren ernstlich verfahren, so dann auf den Fall nach vor-bestimmter Zeit ein- oder anderer dergleichen verbotene Waaren ausser des Reichs nach anderen Landen verführen, und daselbst verkauffen wollte, nicht weniger Obacht gehalten werde, daß solche ohnausgepackt fortgebracht, und zu solchem Ende bey gedachten Mauthen und Zollstätten zwar die gewöhnliche Paß-Zettul darauf ertheilet, zu Verhütung aber allerhand Vortheiligkeiten die durchführende Pack-Ballen und Fässer mit denen Amts-Siegeln ordentlich verpetschirt, und weiters fort befördert, auch, da jemand hierwider betreten würde, so die zum Durchführen destinirt- und obliginirte Waaren auf des Reichs-Boden eröffnen, auspacken, und feil haben, oder verkauffen möchte, gegen denselben gleichfalls mit würcklicher Confiscirung solcher Waaren verfahren werden möge. Nächst diesem solle nicht allein, wie obgedacht, denen Kauff- und Handels-Leuten, mehr-erwehnte Waaren zu verkauffen, sondern auch denen Handwerckern, dergleichen ichtwas zu verarbeiten, bey Einstellung ihres Handwercks, und anderer willkührlichen hohen Bestraffung, verbotten seyn: Herentgegen wird eines jeden Orts Obrigkeit sich dahin zu befleissen wissen, damit der Abgang dieser verbotenen Waaren durch Einführ- und Anordnung der benöthigten Manufacturen in Dero Land und Gebiet wiederum ersetzt, ein- und anderes im billigen Preiß gegeben, und nicht übersteigert werde. 1676. Majus.

Schließlichen wollen Wir Chur-Fürsten und Ständen hiemit frey- und zugelassen haben, daß ein jeder nach Bewandniß seiner Lande, und deren Situation, zu desto kräfftiger Abschaffung offt-erzehlter Waaren und Manufacturen, diese Unsere Kayserliche Verordnung und Verbot noch mehrers schärffen könne und möge. Geben zu St. Veit, den 7. Maji Anno 1676. Unserer Reiche des Römischen im achtzehenden, der Ungarischen im ein und zwantzigsten, und des Böheimischen im zwantzigsten Jahr.

LEOPOLD.

(L.S.) Vt.

Leopold Wilhelm, Graf zu Königsegg.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium,

Wilhelm Schröder.

1676. Junius & Decemb.

Num. LVII.

Kayserliches Commissions-Decret.

Approbation des Reichs-Gutachtens/ *puncto Garantiæ, Circulo Burgundico realiter præstandæ.*

Dictatum Ratisbonæ, 12/8. *Junii* 1676.

DEr Röm. Kayserl. Majestät, unserm Allergnädigsten Herrn, ist das bey allhiesiger Reichs-Versammlung, wegen der von dem Löblich-Burgundischen Creyß gesuchten Garantie und Hülff-Leistung, sub dato den 18. Maji nächsthin verglichene Reichs-Gutachten gehorsamst eingeschickt worden. Wie nun in alle Wege die Billigkeit erfordert, daß, zu Folge des unterm 1sten Septembris des verwichenen 1674. Jahrs gemachten allgemeinen Reichs-Schlusses, nicht weniger besagtem Burgundischen, als andern Reichs-Creysen, wider fürbrechenden feindlichen Gewalt die Garantie geleistet werde; Also wollten Allerhöchstgedachte Kayserliche Majestät nicht ermangeln, auf ob-angezogenes, unterm 18. Maji nächst-verschienen erstattetes Reichs-Gutachten gehöriger Orten die Verordnung thun lassen, damit mehr-erwehntem Burgundischen Creyse, im Fall nicht allschon von des Herrn Marggrafen Friederichs zu Baaden Fürstl. Durchlaucht, als General-Reichs-Feld-Marschallen deßwegen Disposition und Anstalt gemacht worden seyn sollte, auf Begehren, mit Hinschickung einer gewissen Anzahl Volcks, denen Reichs-Constitutionibus, Instrumento Pacis, und bey gegenwärtigem Reichs-Tag gemachten, von Sr. Kayserlichen Majestät allergnädigst approbirten Conclusis gemäß, würcklichen an Hand gegangen werde. Welches des Höchst-ansehnlichen Kayserlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstliche Gnaden Chur-Fürsten und Stände gegenwärtigen Räthen, Bottschafften und Gesandten also zur Nachricht zu hinterbringen nicht ermangeln wollen; Denen Sie dabenebenst zu Bezeugung freundlich- auch günstig- und gnädigen Willens beständig wohlgeneigt und erbietig verbleiben. Signatum Regenspurg, den 17. Junii 1676.

(L.S.) *Marquard.*

Num. LVIII.

Kayserliches Commissions-Decret.

Vorstellung der obwaltenden Bedencklichkeiten bey Ausfertigung des *ex parte Statuum* angetragenen Müntz-*Edicts*/ und daß immittelst dannoch die Ausmüntzung der groben Sorten einzustellen/ mithin einsweilen nur allein gerechte Schied-Müntzen zu prägen.

Dictatum Ratisbonæ, 21/11. *Decembris* 1676.

DEr Röm. Kayserl. Majest. unsers Allergnädigsten Herrn, zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung Höchst-ansehnlicher gevollmächtigter Principal-Commissarius, der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr *Marquard*, Bischoff, und des Heil. Römischen Reichs Fürst zu Aichstädt/ auch Dom-Probst zu Mayntz 2c. lässet hiemit Chur-Fürsten und Ständen ohnverhalten, wie daß man nicht ermangelt habe, auf die von dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio im Nahmen aller dreyen Reichs-Collegien beschehene verschiedene Erinnerungen, bey Allerhöchst-gedachter Kayserlichen Majestät, von Commissions wegen, die allerunterthänigst-gebührende Anmahnung zu thun, damit das hiebevor eingerathene Kayserliche Edict, wegen Inhibirung des weitern Ausmüntzens der gering-haltigen Sorten, expediret, und ins Reich publiciret werden mögte. Nun hätten zwar Se. Kayserliche Majestät kein Bedencken, berührtes Edict ausfertigen, und ins Reich publiciren zu lassen: Demnach aber Dieselbe bey jetzigen schweren Kriegs-Läufften nicht wohl absehen könnten, wie in dem Müntz-Wesen einige Abwürdigung dessen, was allbereits gemüntzet, vorzunehmen seye; So haben erst-Allerhöchst-ermeldte Kayserliche Majestät allergnädigst anbefohlen, denen Herren Ständen folgende Puncten, oder Fragen, zu fernerer Deliberation anheim zu geben, und zwar

1mo: Ob sich angeregtes Edict auch auf die Abwürdigung desjenigen, so allschon gemüntzet ist, practiciren lasse?

2do: Weil unter denen Reichs- und andern Thalern eine so grosse Differenz erscheinet, daß nochmahlen überlegt werden möchte, wie der Sache ratione valoris in- & extrinseci zu thun seye, damit dardurch in dem Handel und Wandel, bevorab bey dem gemeinen Mann, nicht allerhand Irrungen entstehen möchten?

Immittelst

Immittelst aber ist ob-Allerhöchst-ernannter Kayserlichen Majestät Allergnädigster Will und gemessener Befehl, daß man sich ins künfftige der weitern Ausmüntzung aller groben Sorten von halben und gantzen Guldnern, sub pœna privationis der Müntz-Gerechtigkeit, gäntzlich enthalte, und nur, denen Reichs-Satzungen gemäß, gerechte Schied-Müntzen ausspräge, auch dessen die zum Müntz-Wesen deputirte Stände gleichfalls erinnert werden sollen, hierauf, damit deme dergestalt nachgelebet werde, ihre fleißige Obacht zu halten, und die Ubertretter ohnverlängt anzuzeigen, und nahmhafft zu machen.

Welches alles ob-Allerhöchst-gedachten Herrn Principal-Commissarii Hochfürstliche Gnaden Chur-Fürsten und Stände anwesenden vortrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten zur Nachricht, und Beobachtung aller behörigen Nothdurfft, ohnangefügt nicht lassen sollen; Denen Dieselbe zumahlen mit freundlich- auch günstig- und gnädigem Willen allezeit wohlbeygethan und gewogen verbleiben. Signatum Regenspurg/ den 22. Decembr. 1676. 1677. Januar.

(L.S.) *Marquard.*

Num. LIX.

Kayserliches Commissions-Decret.

Mittheilung des/ wegen Abstellung weitern Ausmüntzens gering-haltiger Sorten/ ausgefertigten Kayserlichen *Edicts.*

Dictatum Ratisbonæ, 13. Januarii 1677.

Der Röm. Kayserl. Maj. unsers Allergnädigsten Herrn, zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung gevollmächtigter Höchst-ansehnlicher Principal-Commissarius, der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr *Marquard*, Bischoff, und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Aichstädt rc. hat sich guter massen zu erinnern, wasgestalten von Chur-Fürsten und Ständen bey allhiesiger Reichs-Versammlung zu verschiedenen mahlen verlangt, und erinnert worden, daß die im Müntz-Wesen/ nach Anleitung des den 27. Martii des nächst-zuruck gelegten Jahrs verglichenen Reichs-Gutachtens, wegen Abstellung des weitern Ausmüntzens der gering-haltigen Sorten, und mehr anders halber, eingerathene Mandata und Edicta ausgefertiget und publicirt werden möchten. Wann nun Allerhöchst-gedachte Kaysl. Maj. berührte Mandata und Edicta bereits ausfertigen, und publiciren, und bey der gestrigen Ordinari ein Exemplar in Originali an Dero allhiesige Commission, zu dessen behöriger Publicirung, Allergnädigst comuniciren lassen; Als haben Höchst-ernannten Hrn. Principal-Comissarii Hochfürstl. Gnaden solches Chur-Fürsten und Stände anwesenden vortrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten sowohl zur Nachricht, als auch zu dem Ende (sub. Lit. *A.*) hie beygeschlossen intimiren lassen wollen, damit Dieselbe sothanes Edict, und dessen Innhalt, Ihren Hohen Herren Principalen und Comittenten gebührend hinterbringen mögen: Deme sie dann recht zu thun wissen werden. Und verbleiben darbey ob-Höchst-gedachten Hrn. Principal Commissarii Hochfürstliche Gnaden Chur-Fürsten und Stände gegenwärtigen Räthen, Bottschafften und Gesandten mit freundlich- auch günstig- und gnädigem Willen allezeit wohlgewogen. Signatum Regenspurg, den 12. Januar. 1677. *A.*

(L.S.) *Marquard.*

Beylag *sub Lit. A.*

Kayserliches *Edict*, die Abstellung weitern Ausmüntzens gering-haltiger Sorten betreffend / *de dato* 15. *Junii* 1676.

Wir *LEOPOLD* von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Kayser / rc. *Tot. Tit.* Entbieten N. N. allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, geist- und weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land-Vögten, Hauptleuten, Vice-Domen, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Land-Richtern, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Wesens die seynd, denen dieser Unser Brief, oder Kayserliches Patent vorkommt, Unsere Freundschafft, Vetter- und Oheimlichen Willen, Kayserliche Huld, Gnade und alles Gutes, und fügen Ew. Ew. Liebden, Liebden, And. Andacht, Liebd. Liebden, und Euch hiemit zu wissen: Demnach, über so vielfältig in vorigen Jahren publicirten Müntz-Edicten, mit höchster von Unsern Vorfahrern am Reich, Christseeliger Gedächtniß, auch Unser und des Heiligen Reichs Chur-Fürsten und Stände Bemühung dahin getrachtet worden, wie und was massen man sich im Heil. Reich Teutscher Nation etlicher guten durchgehenden Müntz-Sorten an Gold und Silber vergleichen, und dagegen die böse geringe Müntze, so hin und wider, zu mercklichem Verderben der Unterthanen, und Ersteigerung aller Gewerb und Handthierungen, eingeschlichen, wiederum ausschaffen möchte, deßwegen in Anno 1559. zu Augspurg eine neue gemeine Müntz-Ordnung aufgerichtet, und in Form eines Edicts bey nahmhafften hohen Straffen männiglich zu halten, und zu vollziehen,

1677. Januar.

hen, auch Anno 1566. und 1571. mit etlichen Zusätzen erneuert, und verbessert, und zu halten ernstlich geboten worden: Dieweilen sich doch aber bey jetzo noch währendem Reichs-Tag in Uberlegung dieses Wercks, und nach Vernehmung der in dem Müntz-Wesen correspondirenden Creyse, so viel befunden, daß denen Gebrechen noch nicht remedirt, sondern, allen vorhergehenden Verordnungen zu Verfang und Nachtheil, auch mercklich-unwiederbringlichem Schaden der Stände, und der einfältigen Unterthanen, die gute Reichs- und andere Müntzen mit grossem Hauffen aufgewechselt, umgemüntzt, aus dem Reich verführet, und dagegen andere geringe nichts-würdige Sorten eingeschleicht, und ausgegeben, und die gute Sorten verprägt, verringert, und ander verbotenes Gesuch getrieben werde. Dieweil dann solches alles länger nicht zu gestatten, und doch zu beständiger Einrichtung des Wercks vor allem vonnöthen seyn will, daß alle fremde und einheimische, böse und geringe Müntzen abgeschafft, wie auch die Ummüntzung, Verschmeltz- Aufwechsel- und Ausführung der guten Sorten durch Unsere Kayserliche Mandata ernstlich verboten werde, wie solches durch Uns und gemeine Stände geschlossen, und Wir deßwegen von ihnen um Publicirung dieses Müntz-Edicts durch ein Reichs-Gutachten (worinn auch, den Thaler zu 96. Kreutzer zu erhöhen, für gut angesehen worden) gehorsamlich angelangt worden; Hierum, und in Krafft solchen Reichs-Schlusses, auch von Römisch-Kayserlicher Macht, und bey unten benannten, auch denen vorigen Müntz-Ordnungen einverleibten und bestimmten Straffen, befehlen Wir Ew. Ew. Liebden, Liebden, Andacht, Andacht, Liebden, Liebden, und Euch hiemit ernstlich, und wollen, daß ein jeder die Prägung der geringhaltigen Sorten aller Orten einstelle, sich von Ummüntzung der vorhandenen Schied- und anderer guten Müntzen enthalte, sondern, wofern ein oder anderer Chur-Fürst und Stand, so mit dem Müntz-Regal versehen, etwas schlagen lassen wollte, er sich darinnen denen Reichs-Constitutionen, und andern Conclusis gemäß verhalte, und solches, zu Abstellung der ohne dem in den Reichs-Satzungen hoch-verbotenen Hecken-Müntzen, nirgends anderst, als in denen in jedem Creyß approbirten Müntzstätten verrichte, auch diese Müntzstätte keineswegs verpachtet, oder Bestand-weis verlassen werden sollen: und so von jemand hierwider, und insonderheit mit Verschmeltzung, Verwechsel- und Umprägung der Müntzen gehandelt würde, derselbe, jetzt-berührten Reichs-Constitutionen und vorigen Conclusis nach, nicht allein seines Müntz-Regalis ipso facto verlustiget seyn, sondern auch die Gelder confiscirt, sodann die Müntzmeister und Gesellen, wie auch Goldschmidte, und andere, welche sich darzu gebrauchen lassen, nach gestalten Dingen, an Ehr, Leib und Leben gestrafft werden sollen; wie Wir dann auch in specie das Verschmeltzen und Aufwechseln der groben und anderer Geld-Sorten in geringere und schlechtere Sorten mehrgemeldten Reichs-Satzungen, und dem zu Regenspurg den 29. Aprilis Anno 1667. ergangenem Concluso gemäß, bey erst-gemeldten Straffen, wie auch Verlust der sonsten bedienenden Ehren-Aemter, Niederlegung alles Gewerbs und Kauf-Handels, Confiscirung und Wegnehmung der ausführenden und eingewechselten Gelder, samt dem Aufwechsel-Geld, hiemit verboten und abgestellt haben wollen.

Zu welchem Ende Wir auch allen Creyß-ausschreibenden Fürsten, und einem jeden insonderheit hiemit gnädigst aufgeben, und befehlen, daß sie, in jedem Creyß bey den Ständen und Obrigkeiten solche Mißbräuch und Gebrechen abzustellen, und zu verhüten, sich gebührenden Fleisses angelegen seyn lassen, auch durch Unsere Kayserliche Fiscalen emsige Obsicht darauf tragen, und gegen die Ubertrettere auf oblauts angesetzte Straffen uneingestellt procediren lassen wollen; massen Wir auch ihnen hiemit befehlen, daß sie gegen vorgedachte Ubertrettere dieser Ordnung auf die obbemeldte Straffen förderlich und unverzüglich procediren, und in Rechten verfahren sollen, bey Vermeidung Unserer Ungnade. Und solches wollen Wir Ew. Ew. Liebden, Liebden, Andacht, Andacht, Liebden, Liebden, und Euch auferlegt und befohlen haben, in Dero Chur-Fürstenthum und Landen, sonderlich aber bey Jahr-Märckten und Zusammenkünfften, wie auch Land-Pässen, Zollstätten, Staffeln und Höfen, mit allem Fleiß und Ernst aufzumercken, und zu inquiriren: und dafern sich jemand, wer der auch seyn möchte, deren Dingen eins, oder mehr, diesem Unserm Kayserlichen Verbot zuwider, unterstehen, oder darob betreten lassen würde, denselben ohne Respect der Person, auch ohngeachtet einiges Geleits, oder anderer Fürwendungen, zu gebührlicher Straffe annehmen, und gegen ihn, seinen Leib, Haab und Gütern, nach Inhalt dieses Unsers Kayserl. Edicts handeln und verfahren; alles bey Straffe, und in vorigen Verordnungen ausgedrucktem Einsehen. An welchem allem erstatten Ew. Ew. Liebden, Liebden, Andacht, Andacht, Liebden, Liebden, und Ihr Unsern endlichen Willen und Meynung, darnach sich männiglich zu richten. Geben in Unserer Stadt Wien, den 15den Junii Anno 1676. Unserer Reiche des Römischen im 18den, des Hungarischen im 21sten, und Böheimischen im 20sten.

LEOPOLD.

(L.S.) Vt.

Leopold Wilhelm Graf zu Königsegg.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium,

Reinhard Schröder.

Num.

1677. Junius.

Num. LX.

Kayserliches Commissions-Decret.

Resolution auf das Reichs-Gutachten im Müntz-Wesen; worinnfalls Kayserliche Majestät fernerweite Erinnerungen *ratione Devalvationis* einiger Müntz-Sorten/ und *in specie* der Funfzehener halber/ und sonsten/ zur nähern Uberlegung geben.

Dictatum Ratisbonæ, 10. *Jun.* / 31. *Maji* 1677.

DEr Röm. Kayserl. Majestät, unsers Allergnädigsten Herrn, zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung bevollmächtigter Höchst-ansehnlicher Principal-Commissarius, der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr *Marquard*, Bischoff, und des Heiligen Römischen Reichs Fürst zu Aichstädt/ 2c. hat, aus empfangenem Allergnädigst-Kayserlichen Befehl, nicht unterlassen sollen, Chur-Fürsten und Stände allhier anwesenden vortrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten, (ut sub Lit. *A.*) hie beygefügter abschrifftlich zu communiciren, wessen sich Allerhöchst-ernannt-Se. Kayserliche Majestät, des Müntz-Wesens halber, fernerweit Allergnädigst resolviret und erkläret haben. Gleichwie nun Se. Hochfürstl. Gnaden ausser allen Zweiffel stellen, Dieselbe werden über mitkommende Monita förderliche Deliberation pflegen, damit dasjenige, was man dißfalls für convenient erachten wird, dem vergleichenden Patent mit einverleibt, und also hierdurch die Kayserliche Allergnädigste Intention in allem gebührend adimplirt werden möge; Also verbleiben auch Dieselbe, in dieser Zuversicht begriffen, ob-Hoch-ersagter Herren Chur-Fürsten und Stände anwesenden Räthen, Bottschafften und Gesandten zu Erweisung freundlich- auch günstig- und gnädigen Willens behartlich so geneigt, als erbietig. Signatum Regenspurg/ den 8. Junii 1677.

(L.S.) *Marquard.*

Beylag *sub Lit. A.*

Rescriptum Cæsareum an die Kayserliche *Commission, in puncto* des Müntz-Wesens.

LEOPOLD &c.

Ehrwürdiger Fürst, Lieber Andächtiger.

DEmnach von Uns jüngst den 13. Febr. die Erklärung beschehen, daß Wir das damahls im Müntz-Wesen abgefaßte Reichs-Gutachten in Berathschlagung ziehen, auch Uns darüber weiters vernehmen lassen wollten: und sich dann bey dessen Durchgehung befunden, weilen allzuschwer seyn würde, bey annoch währendem Krieg eine Aenderung in berührtem Müntz-Wesen einzuführen, daß de præsenti nur diejenige Sorten, welche Unserer Kayserl. Müntz im Halt nicht gleichen, und die Marck fein unter 19. fl. 30. heraus kommt, (ohnerachtet zwischen denen Funfzehnern, gantz- und halben Gulden-Stücken ratione des Müntz-Zustands eine ziemliche Differenz und Vortheil ist) abzusetzen, oder gar zu verruffen, die andere aber zu gedulten, dabey jedoch die Fürsehung zu thun seye, damit ins künfftige, biß nicht ein Schluß der Reichs-Thaler und deren Ausmüntzung halber erfolge, einiger Stand, mit Aufhebung der gantz- und halben Gulden-Stücke, einige andere Schied-Müntz nicht, als doppelte Groschen, zu prägen befugt seyn solle: gestalten Wir auch wider die bereits vor diesem resolvirte Erhöhung des Reichs-Thalers ad 6. Kreutzer, wann es sich practiciren, und der Unterschied der Thaler recht ausfindig machen lässet, kein Bedencken tragen, da man zumahlen jederzeit dafür gehalten, daß sothane Erhöhung des Reichs-Thalers in valore extrinseco, wann man künfftig zu einem wohlfeilern Silber-Kauf gelangte, leichtlich wiederum zu ändern seye: und nun zu solchem Ende eine hohe Nothdurfft erscheinet, daß aller Bruch der groben Sorten nachdrücklich verboten, die Hecken-Müntzen aufgehoben, und derentwegen die alte und neue Müntz-Ordnungen zu Hülf genommen werden; Als zeiget auch der Anschluß, (sub *Num.* 1.) was von Unserm allhiesigen Müntz-Inspectore, dem Freyherrn von Selb, für Monita beschehen, wovon Deine Andacht denen Ständen loco Resolutionis Part zu geben, und daran seyn wolle, daß erst-gemeldte Monita, soviel man deren convenient erachte, dem vergleichenden Patent mit einverleibt werden mögen; wie dann auch von denen dreyen im Müntz-Wesen correspondirenden Creysen gar wohl geschehen wird, wann sie ihr Vorhaben ad effectum bringen. Unsers Höchsten Orts aber können Wir nicht einverstehen, in Unsern Erb-Königreich- und Landen Unsere eigene Müntz (gleich auf Absetzung der Funfzehener ad 14. Kreutzer angetragen worden) durante Bello zu devalviren, welches sich doch endlichen tempore Pacis leichter practiciren lassen dürffte; sintemahlen, auf der Stände des Reichs vielfältiges

1677. Junius. fältiges Erinnern, als wann die Funfzehner für ein Schied-Müntz zu groß seyen, und dahero gesuchte Abstellung derselben, Wir gleich mit Ende des verwichenen 1674sten Jahrs die weitere Ausmüntzung verboten; herentgegen Chur-Fürsten und Stände nicht allein mit Ausmüntzung ihrer Funfzehener fortgefahren, sondern auch doppelte und vierfache mit grossem Nutzen prägen lassen. Wollten es Deiner Andacht also gnädigst anfügen, und verbleiben Deroselben mit Kayserlichen Gnaden und allem Guten wohl beygethan. Geben zu Laxenburg/ den 2. Junii 1677.

Neben-Beylag *sub Num.* 1.

Monita vom Kayserlichen Müntz-*Inspectore*, Freyherrn von Selb/ *in re monetoria*.

Darbey habe er, wie auch vor einem halben Jahr geschehen, nochmahlen beobachtet, daß sonderlich bey denen groben Sorten die Wardeine gleich nur, was ihnen in die Hände kommen, Theils von alten ungleichen Jähren, als de Annis 1620. 23. 28. 29. 30. 35. 38. 39. 40. 44. 46. 47. 49. 50. 52. 53. 60, 62. 63. 70. 73. zur Prob genommen, da leicht seyn kan, daß bißweilen ein Fehler mit einem Werck vorgangen, welcher aber mittlerweile kan seyn verbessert worden. Dahero mit einer durchgehenden Abwürdigung etlichen Potentaten, Fürsten und Ständen eine Injuria geschehen könnte; daß also in denen Proben billig magis accurate verfahren, und nicht nach einem Jahr, oder Stück allein judicirt werden sollte. Ingleichen ist die Prob der Kayserlichen Müntz more solito sehr passionirt geschehen, wie er es vor diesem öffters remonstrirt, und es mit der Creyß-Wardeine eigenen vorigen Proben erwiesen habe. Im Königreich Pohlen seye in dem Müntz-Wesen eine grosse Commission g ehalten, die vornehmste Müntz-Erfahrne und Wardeine darzu beruffen, die Proben ohnpartheyisch vorgenommen, und öffentlich bekennet worden, daß die Kayserl. Funfzehen-Kreutzer die Chur-Brandenburgische/ Sächsische/ und andere gantz und halbe Gulden-Stücke an der Güte um ein ziemliches überträffen; dahero, da es einstmahls zu einer Calada kommen sollte, eine mehrere Reflexion hierauf zu machen seyn würde.

Was nun die eingerichte Abwürdigung oder Devalvation betrifft, kan man solche denen dreyen Creysen zwar nicht verwehren, zumahl en sie selbige vor diesem schon öffters vorgen ommen, so aber nie lang gewähret; allein scheinet anjetzo darzu die allerungereimteste Zeit zu seyn, da der Krieg in voller Flamme stehet, und man, zu leichterer Bezahlung der Soldatesca, die Müntz-Sorten am Werth billiger erhöhen, als erniedrigen sollte. Da es nun bey der geringen Satzung der Müntz-Sorten nicht verbleiben, sondern selbige nach 6. Monathen gantz verboten, und ungangbar seyn sollte; so würden diese Creyse (dann sehr zu zweiffeln, ob sich andere darzu verstehen werden) an baarem Geld sich gantz entblössen: Dann ein jeder würde beflissen seyn, sein Geld in solcher Zeit an solche Ort zu bringen, wo es für voll, oder am mehresten gelten thut; dagegen würde man wegen Theurung der Pagamenter kein anderes nach dem Fuß des Reichs-Thalers schlagen können: welches sie zwar endlich selbst wahrnehmen, und vermeynen, die gäntzliche Verruffung zu verschieben, biß im Reich ein durchgehender Schluß gemacht wird. Was sonsten die Abwürdigung an sich selbst anlangt, wird selbige nach erlangtem Frieden sehr gut, und fast nöthig, und kein Bedencken seyn, ein Gulden-Stück von Num. 1. biß 45. inclusive auf 54. Kr. und die halbe Gulden-Stück von Num. 1. biß 4. auf 27. Kreutz. zu setzen; was aber die Funfzehner betrifft, würde es zu 13½. Kreutzer im Zehlen ziemliche Confusion machen, dahero besser und richtiger seyn würde, bey 14. Kr. zu verbleiben, darbey gleichwohl noch 6. Zwey-Drittel-Gulden pro cento Verlust wäre. Die einfache und doppelte Groschen thäten in dem bißherigen Werth verbleiben; diejenige Sorten aber, worinnen gar zu sehr excedirt wird, und der Schaden bey hundert Gulden gar über 15. biß 22. fl. kommt, sonderlich in etlichen Sorten Funfzehner, die wären billig gantz zu verbieten, und fleißig Achtung zu geben, damit keine dergleichen weiter einschleichen möchten. Bey Setzung der groben, und sonderlich ausländischen Sorten, wird gar zu genau, und auf solche Minutias gegangen, die im Zehlen und Rechnen, sonderlich dem gemeinen Mann, sehr beschwerlich seyn; als zum Exempel: Die Genueser-Cronen per 2. fl. 13. Kreutzer, so der Gewohnheit halber bey 2. fl. 12. Kreutzer billiger zu lassen; it. eine Mayländische Silber-Crone 1. fl. 53. Kreutzer, Mantuanische 1. fl. 52. Kreutzer, so ebenfalls bey dem alten, als 1. fl. 50. Kreutzer, verbleiben könnte; oder da man gedacht wäre, solche Sorten häuffiger ins Land zu bringen, selbige auch auf 1. fl. 54. Kreutzer zu erhöhen, damit im Calculiren zu Groschen desto besser fortzukommen. Bey denen dreyerley Sorten Reichs-Thaler zu 90. 93. und 96. Kreutzer wird es nicht wenig Verwirrung abgeben, obschon der Abdruck klar genug wäre, dann nicht ein jeder denselben allezeit bey Handen haben könnte.

Neben diesem ist provisionaliter beschlossen worden, den Ducaten gleichfalls zu zwölf Kreutzer zu exaltiren, und nach diesem Fuß alle güldene Müntz zu devalviren. Nun haben zwar die Alten sich sehr bemühet, zwischen dem Gold und Silber eine rechte Proportion zu finden, welches doch niemahlen beständig hat geschehen können, sondern man

man hat sich allezeit nach denen Zeiten und Läufften richten müssen; und ist nicht zu zweiffeln, daß die langwührige vielfältige Kriege die gröste Ursach der Steigerungen seyn, weilen das Gold besser und sicherer fortzubringen. Denn nun seye, wie ihm wolle, so zeiget die Experienz, daß der l'Agio der Ducaten bißhero bey 12. Kreutzern nicht geblieben, sondern bißweilen wohl doppelt so hoch gekommen; allein wird bey dem Gold, wie bey dem Silber, die Ausrechnung zu genau gemacht, nemlich ein Rosenobel per 7. fl. 1. Kreutzer, ein Creutz-Ducaten per 3. fl. 1. Kreutzer, einfacher Ducaten, unter der Stadt Zürch Gepräg, per zwey Gulden 59. Kreutzer: dann es ja um eines Kreutzers willen der Mühe nicht werth ist, eine Veränderung und Differenz einzuführen, daß durch das vorhabende Edict, wann ein Müntz-Stand, oder dessen Müntzmeister, betrüglich umgehen wollen, nicht zu verhüten, daß de facto mit dem alten Stempfel geringhaltige ausgepräget, oder wohl gar die Jahr-Zahl zurück gesetzt werden könnte; allein muß man dißfalls die in denen Reichs-Abschieden und Müntz-Ordnungen fürgesehene Straffen zu Hülff nehmen, und ohne Respect einiger Person exequiren, die Eisenschneider, Müntzmeister und Wardeine scharf beeydigen, und, wann sodann einer darwider handelte, und ergriffen würde, desto mehrer straffen, dem Stand aber das Müntzen verbieten. Insonderheit wäre solchem Betrug leichtlich vorzukommen, wann die Hecken-Müntzen gäntzlich abgestellt würden.

Belangend die Frag: Ob nicht einige Abwürdigung dessen, so bereits gemüntzet, vorzunehmen? habe er noch im verwichenen Jahr erinnert, daß Ihre Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen fünfferley Sorten, als untüchtig, gantz verruffen lassen; da er dann der Meynung gewesen, man sollte wenigst im Königreich Böheim alsobald nachfolgen, ungeachtet zwey Sorten darunter, die etwan noch zu passiren gewesen wären, damit man nur nach und nach dieses Gelds los werden möchte. Nicht weniger habe er erst vor wenig Wochen angezeigt, was unter dem Gräflich-Fuggerischen Gepräg an Guldenern und Funfzehnern ausgegangen, deren Verruffung Ihre Kayserliche Majestät bereits resolvirt haben, und hoch-vonnöthen ist, weilen selbige schon sehr eingeschlichen; massen erst vor etlichen Tagen unter einer Post Funfzehner von zwey hundert Gulden 112. Stück, oder 28. Gulden Fuggerische gefunden; woraus dann abzunehmen, daß die Verruff- oder Abwürdigung der gar zu geringen Sorten wohl dienlich, auch fast nothwendig seye. Es wird aber schwer seyn, selbige recht aus einander zu klauben, zumahlen die mehreste, sonderlich des Herzogs *Augusti* zu Sachsen, des Fürsten von Oettingen, und etliche andere, auch wohl unter einer Jahr-Zahl, gantz ungleich im Halt heraus kommen. Er habe sonsten die Kayserliche Schied-Müntz pro Regula gesetzt, da die Wiener-Marck fein Silber auf 19. fl. 30. Kr. hinaus gebracht wird, und die andere Müntzen der Gulden- oder Halb-Gulden-Stücke darnach gerichtet, da er dann befunden, daß Anno 1669. und 1670. Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg, Herzog *Augustus* zu Sachsen, Fürsten zu Anhalt und Oettingen, die Grafen von Hanau, Stollberg, Tecklenburg und Lippe, wie auch die Städte, Franckfurt, Magdeburg, Hanau, Colmar und Wißmar, die Marck nur um 19. Gulden, 12. Kreutzer hinaus müntzen lassen, welches eine billigmäßige Proportion gewesen; dann die übrige 18. Kreutzer beyläuffig von den Müntz-Unkosten gegen denen Kayserlichen erspahret werden. Diesen ist ist Anno 1673. Chur-Mayntz nachgefolgt; sie seynd aber nicht alle darbey verblieben, sondern gedachter Herzog *Augustus* zu Sachsen hat schon Anno 1669. angefangen auszumüntzen auf 19. fl. 36. Kreutzer, deßgleichen Chur-Pfaltz noch im Jahr zuvor; die Fürsten von Anhalt seynd auf 19. Gulden 28. Kreutzer kommen; die Dänische, Hannoverische, Mecklenburg-Schleßwig- und Lübeckische auf 19. Gulden, 30. Kreutzer, welche wegen des Vortheils bey dem Müntz-Unkosten für schlechter, als die Kayserliche, zu achten. Darzu kommen noch mehr-gedachten Herzogen Augusten unter der Jahr-Zahl 75. ausgangene Stücke, beede mit dem gewöhnlichen Sächsischen Wappen, und das andere mit der Umschrifft: Silendo & sperando, welche auf 20. Gulden 24. Kreutzer hinaus gemüntzt werden; welches auch mit einer gantz unbekannten Müntz geschehen, da auf einer Seiten bloß ein Zug mit einer Cron, und auf der andern ein Wappen, so in keinem Wappen-Buch zu finden, mit der Umschrifft: Ad instar gruis, gleichfalls unter dem 75. Jahr; verbleiben also die Gräflich-Fuggerische, so auf 20. fl. 53. Kr. hinaus kommen, die allerschlechteste. Wie andere Sorten sich nach und nach verändert, solches ist genau zu wissen ohnmöglich. Bey denen Ein-Drittel-Thalern, oder Halb-Gulden-Stücken, hat es fast eben diese Bewandniß: Der Anfang war bey Chur-Sachsen, Brandenburg, Herzog *Augusto* zu Sachsen, Grafen von Mansfeld, Stollberg, Tecklenburg, und der Stadt Franckfurt, gleichfalls nur auf 19. fl. 12. Kreutzer gemacht, die hernach gestiegen, daß Chur-Sachsen Anno 1672. auf 19. fl. 20. Kr. Herzog *Augustus* zu Sachsen auf 19. fl. 32. Kr. Herzog Johann Friederich zu Braunschweig auf 19. fl. 53. Kreutzer, 2. Pfenning: die Braunschweigische mit dem wilden Mann und Roß auf 19. fl. 18. Kreutzer: it. 19. Gulden, 30. Kreutzer: Schwedische mit dem Wappen auf 19. fl. 1677. Junius.

1678. Junius 20. Kreutzer, und mit 3. Cronen auf 19. fl. 28. Kr. die Anhaltische von 19. fl. 36. Kr. biß auf 20. fl., und die Oßnabrück- und Stadt-Ellingische auf 19. fl. 30. Kreutzer: Stadt Bremen aber auf 19. fl. 36. Kr. ausgemüntzet. Die Ein-Sechstel, oder Funfzehner, vagiren von gar vielerley Sorten in dem Land herum, und seynd die mehreste, so man probirt hat, von der Kayserl. Müntz nicht sonderlich abgewichen, ausser der neuen Fuggerischen, welche gar excessiv schlimm seyn, und die Wiener Marck fein auf 22. fl. 49. Kr. 2. Pfenning, also höher, als vor diesem die Polnische, tüchtig hinaus kommen. Da man nun hierinnen eine Reformation vornehmen sollte, so wird das beste seyn, nach dem Chur-Sächsischen Exempel, die schlechtere, so über 19. fl. 30. Kr. hinaus gemüntzt worden, und bereits eben benennet seynd, und noch weiters in diesem Halt befunden werden möchten, völlig zu verruffen; zumahlen selbiger in grosser Copia nicht vorhanden, und anderwärtig leichtlich wieder hinweg gebracht werden können, auch durch eine Devalvation, die zum Theil etwas weniges austragen möchte, der gemeine Mann in gar grosse Confusion gerathen dürffte. Diejenige Sorten, so auf 19. fl. 30. Kr. kommen, seynd zwar angeregter massen, intuitu des Müntzer-Lohns, schlechter, als die Kayserl. Müntz, könnten doch derentwegen geduldet werden, weilen diese dadurch mit keinem Nutzen in den Tiegel gebracht werden können, also daraus kein sonderlicher Schaden zu besorgen.

Belangend die andere Quæstion: Ob nicht der Holländisch- oder Burgundische Thaler für den Fuß zu setzen, und die übrige Schied-Müntzen dadurch zu reguliren? bedüncket ihme die Frag fast supervacanea zu seyn; zumahlen der Burgund- oder Holländische Thaler in bonitate intrinseca sich um 6. Kr. schlechter, als der gute Reichs-Thaler, befindet. Weilen nun dieser, communi consensu, um 6. Kr. gesteigert, auch bereits zu Regenspurg alle andere Müntzen darnach æstimirt worden; Als wäre unum & idem, die Schied-Müntzen nach dem Burgund- und Holländischen, oder nach dem guten Reichs-Thaler zu 96. Kreutzern zu mensuriren; welches doch gleichwohl noch keine rechte Proportion giebt, sondern in der Schied-Müntz noch etwas calirt werden müßte: Weilen aber dieses der Zeit durchgehends zu thun fast unmöglich scheinet; Als wird mehrestens dahin zu sehen, und bey höchster Straffe zu verbieten seyn, keine grobe Sorten, als gute Reichs- und andere Thaler, auch was nach dessen Halt proportionabiliter eingerichtet ist, mehr zu prägen. Wann dieses zu erhalten, so würde man gar leicht pacatiora Tempora zu einer Universal-Einrichtung erwarten könen 2c.

Num. LXI.

Kayserliches Commissions-Decret

Uber des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts Ansuchen, wegen Vest-stell- und *Perpetuir*ung der *Neutralit*ät auf künfftige Kriegs-Fälle.

Dictatum Ratisbonæ, 11/1. Junii 1678.

Der Römisch-Kayserlichen Majestät, unsers Allergnädigsten Kaysers und Herrn, zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung Höchst-ansehnlicher Principal-Commissarius, der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr *Marquard*, Bischoff, und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Aichstädt 2c. hat derer Chur-Fürsten und Stände allhier anwesenden vortrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten, in hie beykommender Abschrifft (ut sub Lit *A.*) dasjenige communiciren wollen, was bey Allerhöchst-gedacht Sr. Kayserlichen Majestät Dero Kayserliches Cammer-Gericht zu Speyer, wegen Perpetuirung der Neutralität, auch auf künfftige Kriegs-Fälle, am 3ten des nächst-verwichenen Monaths Maji gelangen lassen. Und wie nun dieses Werck die gesamte Reichs-Stände absonderlich mit angehet; Also werden Dieselbe, was Sie hierunter für gut erachten, zu überlegen und zu erinnern wissen. Und verbleiben anbey Höchst-gedacht-Se. Hochfürstliche Gnaden derer Chur-Fürsten und Stände allhier versammleten Räthen, Bottschafften und Gesandten zu freundlich- auch günstig- und gnädigen Willens-Erweisung jederzeit so erbietig, als geneigt. Signatum Regenspurg, den 10. Junii 1678.

(L.S.) *Marquard.*

Beylage *sub Lit. A.*

Allerunterthänigste Vorstellung an Kayserliche Majestät von Dero und des Reichs Cammer-Gericht, wegen *Perpetuir*ung der *Neutralit*ät auf künfftige Kriegs-Fälle.

Allerdurchlauchtigster 2c.

Ew. Kayserl. Majestät ruhet ohne weitläufftiges Wiederholen annoch in Allergnädigsten Angedencken, welcher gestalten Dieselbe, in Ansehung des allhier sich befindlichen Reichs-Archivs, und damit die heylsame Justiz durch dieses Ew. Kayserl. Majestät Cammer-

Cammer-Gericht desto ungehinderter administrirt werde, hiesiger Stadt Speyer/ als darzu gewidmeten Domicilio, bey entstandener jetziger Kriegs-Unruhe, so lange dieselbe continuiren möchte, auf zu vorhero von gegenwärtiger Regenspurgischen Reichs-Versammlung eingeholtes Reichs-Gutachten, eine beständige Neutralität, immassen sie von der Cron Franckreich ebenfalls bewilliget und ausgefolget worden, auch noch allerseits würcklich observirt, und gehalten wird, Höchst-mildest ertheilet haben. Gleichwie wir nun Ew. Kayserl. Majestät, wegen solcher zu Conservation und Beförderung der Justiz gereichenden Höchst-rühmlichen Vorsorge, nochmahlen allerunterthänigst-schuldigsten Danck sagen; Also können Deroselben wir allergehorsamst nicht verhalten, daß, nachdeme man diß Orts die tröstliche Hoffnung geschöpft, es werde vermittelst Göttlicher Schickung das Römische Reich mit dem hochgewünschten Frieden ohnverlängt wiederum erfreuet werden, wir hierdurch veranlaßt worden, auf nachdrückliche Mittel bedacht zu seyn, wie dieses Ew. Kayserlichen Majestät im Heiligen Reich höchstes Gericht nicht nur für dißmahl, sondern auch nach geschlossenem Frieden zu allen künfftigen Begebenheiten, denen Reichs-Satz- und Ordnungen gemäß, in beständigem Schutz und Sicherheit conservirt, und folglich das Justiz-Wesen bey seinem ungehinderten Lauf, so viel möglich, jederzeit gelassen, und erhalten werden möchte: Dann ob zwar in alle Wege zu hoffen, und inniglich zu wünschen ist, es werde der erfolgende Friede allerseits dergestalt stabiliret und vestgestellet werden, daß nicht leichtlich einige fernere Kriegs-Unruhe zu besorgen; so hat sich dannoch durch vielfältige Erfahrung im Werck befunden, daß, ohnangesehen der öffters vorgegangenen Pacificationen, gleichwohl jeweilen neue Difficultäten sich nachgehends hervorgethan, so endlich auch zu neuen Motibus ausgeschlagen seynd. Derohalben dann, und damit obgedachter, wegen hiesigen Reichs Conservation, von Ew. Kayserlichen Majestät, und Dero am Reich Glorwürdigsten Vorfahrern, wie auch Chur-Fürsten und Ständen, sehr rühmlich vorgesetzt- und angeordneter Zweck der beständigen Sicherheit um so viel gewisser erreicht werden möchte, so könnte hierzu, unsers Ermessens, nichts fürträglichers seyn, als wann dem nächst-künfftigen Friedens-Schluß in vim Pacti publici, dieses nachfolgenden ohnmaßgeblichen Inhalts, einverleibt würde: Daß, woferne hinfüro einiger Krieg, so doch GOtt gnädiglich abwenden wolle, entstünde, und derselbe den Reichs-Boden berührte, alsdann, und so offt sich solches zutrüge, in Ansehung dieses Ew. Kayserlichen Majestät Cammer-Gerichts/ als welches mit denen Kriegs-Geschäfften im geringsten nicht impliciret ist, sondern der Justiz, und deren Administration einig und allein abwartet, und das hochschätzbare Archiv, woran Ew. Kayserlichen Majestät, wie auch Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, so merckliche gelegen, in seiner Verwahrung hat, hiesiger Stadt Speyer/ oder demjenigen Ort, an welchem ermeldtes Gericht zu selbigen Zeiten seinen Sitz oder Wohnung haben wird, samt allen darzu gehörigen Personen, eo ipso, und ohne ferners bey ein- oder andern in denen Waffen begriffenen Theil vorhergehends Ansuchen zu thun, oder schrifftlichen Vergleich, eine beharrliche Neutralität, wie sie jetzo von Ew. Kayserlichen Majestät und der Cron Franckreich placidirt, und ertheilet worden ist, in Krafft solchen einhelligen Vergleichs conferirt und gegeben seyn, und sie derselben würcklich und ohnunterbrüchlich geniessen, mithin von allen Durchzügen, Einquartierungen, Contributionen, und andern Kriegs-Beschwerden befreyet bleiben, und dabey kräfftiglich geschützet und gehandhabt werden sollen. Indeme wir nun der tröstlichen ohngezweiffelten Zuversicht leben, es werden benebenst Ew. Kayserl. Majest. nicht allein Höchst- Hoch- und Wohl- gedachte Chur-Fürsten und Stände des Reichs, sondern auch die ausländische Cronen, Fürsten und Republiquen, der werthen Justiz zu Favor, und zu mehrer derselben Beförderung, sich zu Ihrer selbst-eigenen Glorie dißfalls gantz geneigt erfinden lassen; Als gelanget an Ew. Kayserliche Majestät unsere allerunterthänigste und inständigste Bitte, Sie geruhen, Dero zu denen bevorstehenden Friedens-Tractaten Höchst- verordnete Kayserliche Gesandten und Bevollmächtigte dahin Allergnädigst instruiren zu lassen, auf daß solches von allen pacificirenden Theilen also beliebet, und dem nächst- künfftigen Friedens-Schluß ob- erwehnter massen beygerückt und eingetragen werden möge. Diese Ew. Kayserlichen Majestät hiesigem Dero Cammer-Gericht/ und dem gemeinen Wesen bezeigende mild-Vätterliche Fürsehung gereichet vorderst Deroselben bey Dero Posterität zu unsterblichem Nachruhm, uns aber, und so vielen bedrängten, und zu GOtt seufftzenden hohen und niedern Stands litigirenden Partheyen zu höchster Consolation, und wollen wir es auch neben unserer allerunterthänigsten Devotion &c. Speyer/ den 3. Maji 1678. 1678. Junius.

Ew. Kayserl. Majest.

Allerunterthänigst-gehorsamste

Anwesende Præsidenten und Beysitzere Dero Kayserlichen Cammer-Gerichts daselbsten 2c.

1679. Martius.

Num. LXII.

Kayserliches Commissions-Decret,

Wordurch die von Seiten Kayserlicher Majestät mit denen Cronen/ Franckreich und Schweden/ zu Nimwegen getroffene und unterzeichnete Friedens-*Instrumenta*, zu Beförderung der darüber von Reichs wegen zu ertheilenden *Ratificationen*/ *communicirt* werden/ samt etwelchen Neben-Erinnerungen und Allergnädigster Versicherung/ daß der dabey, bewandten Umständen nach, gebrauchte *Modus tractandi* in keine *Consequenz* gezogen werden solle.

Dictatum Ratisbonæ, $\frac{3. \textit{Mart.}}{21. \textit{Febr.}}$ 1679.

Der Röm. Kayserl. Majestät, unsers Allergnädigsten Kaysers und Herrn, zu gegenwärtigem Reichs-Tag bevollmächtigter Höchst ansehnlicher Principal-Commissarius, der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr *Marquard*, Bischoff, und des Heiligen Römischen Reichs Fürst zu Aichstädt 2c. solle derer Chur-Fürsten und Stände allhier anwesenden Räthen, Bottschafften und Gesandten hiemit ohnverhalten lassen, welcher gestalten Allerhöchst-gedacht-Ihre Kayserliche Majestät in Dero Allergnädigsten Rescript von 15den bereits zu Ende geloffenen Monaths Februarii von dem disseits mit beeden Cronen, Franckreich und Schweden/ am 5ten ejusdem vorhero zu Nimwegen geschlossenen, und damahls schon von der Kayserlichen und der Frantzösischen Gesandtschafften unterschriebenen Frieden nicht allein hiehero die Nachricht, sondern auch die Vertröstung dahin Allergnädigst gegeben haben, so bald die Gewißheit wegen der auch erfolgten Unterschrifft des Schwedischen Friedens, samt denen Abschrifften der Instrumentorum, in probante forma einlangen werde, Sie nicht ermangeln wollten, solche hiehero zu dem Ende Allergnädigst einzuschicken, damit selbe ferner dem gesammten allhiesigen Reichs-Convent geziemend communicirt würden; wie dann Allerhöchst-ermeldt-Se. Kayserl. Majestät vorhin auch allezeit erwünscht haben, daß es mit denen Tractaten und Abhandlungen zu besagtem Nimwegen also hätte hergehen, und es die Zeit darunter ertragen mögen, **daß von Zeit zu Zeiten mit denen gesammten Ständen allhier darüber *communicirt*/ und deren Gutachten eingeholet werden können:** Es wird aber Denenselben vorhin schon bekannt seyn, nicht allein in was Enge der Zeit die Tractaten von Franckreich limitirt und angestrenget worden, sondern auch wie hoch die Beschleunigung des Schlußes sowohl die erheischende höchste Noth des Reichs, als auch die derselben zum nächsten gelegene, und andere mehr Chur-Fürsten und Stände urgiret und erfordert haben, daß also auch die Kayserliche Höchst-ansehnliche Gesandschafft zu berührtem Nimwegen zu solcher Beschleunigung um so mehr verursachet worden, damit ob-Allerhöchst-ernannt-Ihre Kayserliche Majestät im widrigen einige Schuld des verzögerten Friedens, und des daraus entspringenden fernern Reichs-Schadens, nicht beyzumessen stünde.

Gleichwie nun aber allererst den 23sten vorberührten Monaths Februarii die fernere Gewißheit der allerseits beschehenen Fertigung derer Friedens-Instrumenten eingelangt, und mit mehrerm daraus zu ersehen stehet, wie die darinn begriffene Conditiones und Nachgebungen dergestalt beschaffen, daß sie allerseits, sowohl mehr-Allerhöchst-besagt-Ihrer Kayserlichen Majestät, als dem gesammten Reich und Ständen, anderst nicht, als höchst-beschwer- und bedauerlich fallen müssen, also, und da viel-Allerhöchst-gedacht-Ihre Kayserl. Majestät gleichwohlen considerirt, daß die Ratificationes darüber, nebenst Ihro, auch **vom gesammten Reich** in so kurtzer Zeit von acht Wochen bedungen worden, haben sie sofort gleich den 24sten ejusdem darauf Dero allhiesigen Kayserlichen Commission vorberührte Friedens-Instrumenta in hie beyliegender Form (ut sub Litt. *A* & *B*.) mit dem gemessenen Befehl Allergnädigst zugefertiget, daß solche den gesammten Ständen eiligst zu communiciren um so weniger gesäumet werde, je mehrers in omnem casum obgedachte zur Ratification bestimmte Zeit zu beobachten seyn würde; annebenst haben offt-Allerhöchst-ermeldt-Ihre Kayserl. Majestät sowohl zu mehrerer der Sachen Sicherheit, als auch der Stände Verläßlichkeit, nöthig zu seyn erachtet, dieselbe hiemit zugleich Allergnädigst erinnern zu lassen: *A.* & *B.*

1mo: Daß, obschon das *Instrumentum Cæsareo-Gallicum* meldet, daß des Herrn Hertzogen zu Lothringen Hochfürstliche Durchlaucht in diesen Frieden haben mit begriffen werden wollen, es doch an deme seye, daß Se. Durchlaucht in die von der Cron Franckreich für Sie ausgesetzte Conditiones biß annoch niemahlen eingewilliget, und es also mit diesem Interesse um so weniger biß auf dato seine Richtigkeit habe.

2do: Daß die Königlich-Schwedische Gesandtschafft zu Nimwegen noch vor der

Subsignation des mit selbiger Cron aufgerichteten Instrumenti sich soviel, als den Art. 3tium anbetrifft, auf solche Weise erkläret habe, wie aus hie beykommender Abschrifft sub Lit. C. (welche die Kayserliche Gesandtschafft nebenst denen Instrumentis eingeschicket hat) mit mehrerm zu ersehen; dann

C.

3tio, lassen öffters Allerhöchst-gedacht-Ihre Kayserl. Majestät Dero und des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände hiernebenst kräfftigst versichern, daß die beeden Instrumentis Pacis zu Ende angehängte Clausula keinesweegs den Verstand haben solle, als ob Sie hierdurch Ihrer *Capitulation*, und dem in dem Westphälischen Frieden einverleibten §. *Gaudeant &c. præjudiciren* wollten; sondern, und gleichwie von selbsten zu erachten, daß Dero Höchst-ansehnliche Herren Plenipotentiarios der jetzige betrübte Zustand dahin veranlasset, daß auch also hingegen solches auf keine Weise in einige *Consequenz* gezogen werden könne, noch solle.

Welches alles Eingangs Höchst-gedachten des Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden, zu allergehorsamster Vollziehung des gestrigen Tags überbrachten Kayserl. Allergnädigsten Rescripts und Postscripti, der gesammten Löbl. allhiesigen Reichs-Versammlung also beybringen, benebenst Deroselben zu freundlich- auch günstig- und gnädiger Willens-Erweisung so bereit, als geneigt verbleiben wollen. Signatum Regenspurg, den 3ten Martii Anno 1679.

(L.S.) *Marquard.*

Beylage *sub Lit. A.*

Instrumentum Pacis Cæsareo-Gallicum, Noviomagi die 5. Febr. 1679. conclusum & subscriptum.

In Nomine Sanctissimæ & Individuæ Trinitatis.

NOtum sit omnibus & singulis, quorum interest, aut quomodolibet interesse potest: Postquam ab initio hujus Belli aliquot abhinc annis moti, inter Serenissimum & Potentissimum Principem ac Dominum, Dominum LEOPOLDUM, electum Romanorum Imperatorem, semper Augustum, *Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Slavoniæ* Regem, Archiducem *Austriæ*, Ducem *Burgundiæ, Brabantiæ, Styriæ, Carinthiæ, Carniolæ*, Marchionem *Moraviæ*, Ducem *Luxemburgiæ*, superioris & inferioris *Silesiæ, Würtembergæ* & *Tekæ*, Principem *Sueviæ*, Comitem *Habsburgi, Tyrolis, Kyburgi* & *Goritiæ*, Marchionem Sac. Rom. Imperii *Burgoviæ*, ac superioris & inferioris *Lusatiæ*, Dominum Marchiæ *Slavonicæ*, Portus *Naonis* & *Salinarum* &c. ex una: & Serenissimum ac Potentissimum Principem ac Dominum, Dominum LUDOVICUM XIV. *Franciæ* & *Navarræ* Regem Christianissimum, ex altera parte, Sacr. Cæsar. Majest. & Sacr. Reg. Majest. Christianissima nil prius magisque in votis habuissent, quam per restitutionem Pacis nunquam interrumpendæ tot Provinciarum desolationem & effusionem sanguinis Christiani sistere, tandem divina Bonitate factum esse, ut annitente Serenissimo ac Potentissimo Principe ac Domino, Domino CAROLO II. Magnæ *Britanniæ* Rege, qui difficillimis hisce Christiani Orbis temporibus Mediator universim receptus, cum immortali Sua gloria, indefesso studio, pro Tranquillitate publica & Pace generali, consilia & officia Sua impendit, Sacr. Cæs. Maj. & Sacra Regia Maj. Christianissima consenserint, ut Congressus ad tractandam pacem hic *Neomagi-Geldrorum*, institueretur. Comparentes igitur dicto loco utrinque legitime constituti Legati Extraordinarii & Plenipotentiarii, à parte quidem Imperatoris, Reverendissimi, Illustrissimi & Excellentissimi Domini, Dominus *Joannes* Episcopus *Gurcensis*, Sacr. Rom. Imperii Princeps, atque Cæs. Majest. Consiliarius, nec non Dominus *Franciscus Udalricus*, Sac. Rom. Imperii Comes *Khinsky* à *Chinitz* & *Tettau*, Dominus in *Klumetz*, Sacr. Cæs. Majest. Consiliarius intimus, Camerarius, Regius Locumtenens, Provincialis Curiæ Regiæ Assessor, Appellationum Præses, Aulæque Regiæ in Regno Bohemiæ Præfectus, & Dominus *Theodorus Althetus Henricus* à *Stratmann*, Sac. Cæs. Majest. Consiliarius Imp. Aul. parte verò Regis Christianissimi, Illustrissimi & Excellentissimi Domini, Dominus *Godefridus Comes* a *Destrades*, *Franciæ* Mareschallus, Regiorum Ordinum Eques Torquatus, Sacr. Reg. Majest. Christianissimæ in America Pro Rex, Urbis & Fortalitii *Dunkerkii*, omniumque Locorum ab ea Præfectura dependentium Gubernator, Dominus *Carolus Colbert*, Eques Marchio in *Croissy*, Regi Christianissimo ab utriusque Consiliis Ordinar. & Dominus *Joannes Antonius* de *Mesmes*, Eques, Comes in *Avaux*, Sacr. etiam Regiæ Majestatis Christianissimæ a sanctioribus Consiliis, post invocatum Divini Numinis auxilium, mutuasque Plenipotentiarum Tabulas (quarum apographa sub finem hujus Instrumenti verbotenus inserta sunt) rite commutatas, interventu & operâ Illustrissimorum & Excellentissimorum Dominorum, Domini *Laurentii Hyde*, Armigeri, Domini *Guilielmi Temple*, Baronetti, & Domini *Leone Jenkins*, Equitis Aurati, Legatorum Extraordinar. & Plenipotentiar. Sacræ Reg. Majest. Magnæ *Britanniæ*,

1679. Martius.

1679. Martius. *Britanniæ*, qui Munere Mediatorio pro concilianda Tranquillitate publica, & An. 1675 hucusque, procul à parte studio, sedulò prudenterque perfuncti sunt, ad Divini Numinis Gloriam, & Christianæ Reipublicæ Salutem, in mutuas Pacis & amicitiæ Leges convenerint tenore sequenti:

I. Pax sit Christiana, universalis & perpetua, veraque & sincera Amicitia inter Sacram Cæsaream Majestatem & Sacram Regiam Majestatem Christianissimam, Earumque Hæredes & Successores, Regna & Provincias, nec non inter omnes & singulos dictæ Majestatis Cæsareæ Fœderatos, præcipue Electores, Principes & Status Imperii, hâc Pace comprehensos, Eorumqne Hæredes & Successores ex una: & omnes & singulos Fœderatos dictæ Majestatis Christianissimæ hâc Pace comprehensos, Eorumque Hæredes & Successores ex altera partibus; eaque ita sincere servetur & colatur, ut utraque Pars alterius honorem, utilitatem & commodum promoveat: Sitque perpetua utrinque oblivio & amnestia omnium eorum, quæ ab initio horum motuum ultro citroque hostiliter facta sunt, ita, ut nec eorum, nec ullius alterius rei causa, vel prætextu alter alteri posthac quicquam molestiæ directe vel indirecte specie juris, aut via facti, in Imperio aut uspiam extra illud, non obstantibus ullis prioribus Pactis in contrarium facientibus inferat, vel inferri faciat, aut patiatur, sed omnes & singulæ hinc inde verbis, scriptis aut factis illatæ injuriæ, violentiæ, hostilitates, damna & expensæ, absque omni personarum rerumve respectu, ita penitus abolitæ sint, ut, quicquid eo nomine alter adversus alterum prætendere possit, perpetua sit oblivione sepultum.

II. Et cum *Pax, Monasterii Westphalorum* 24. Octobris Anno 1648. conclusa, solidissimum hujus mutuæ Amicitiæ, Tranquillitatisque publicæ fundamentum factura sit, restituetur illa in omnibus & singulis suo pristino vigori manebitq; imposterum sarta tecta, tanquam si hic ejusdem Pacis Instrumentum de verbo ad verbum insertum legeretur, nisi quatenus eidem hoc Tractatu expresse derogatum est.

III. Cum vero vigore dictæ Pacis Monasteriensis Sacræ Regiæ Majestati Christianissimæ perpetuum jus præsidii in Fortalitio *Philippiburgensi* cum jure protectionis acquisitum, & dictum Fortalitium armis Cæsareis, Castrum & Oppidum *Friburgense* verò armis Gallicis hoc Bello occupatum sit, de hisce Locis inter Sacram Cæsaream & Regiam Christianissimam Majestates convenit modo sequenti.

IV. Sacra Regia Majestas Christianissima tam pro se, quam pro Hæredibus ac Successoribus suis, renunciat, ceditque in perpetuum Sacræ Cæsareæ Majestati, Ejusque Hæredibus & Successoribus, omne jus protectionis, perpetui præsidii, & quicquid sibi virtute Pacis *Monasteriensis* in Castrum *Philippsburgi* competiit, nihil in dictum Castrum, & in Munimenta ei juncta, vel cis & trans *Rhenum* exstructa, juris aut prætensionis, sibi suisque Hæredibus & Successoribus, Regnove *Galliæ*, sub quocunque titulo vel prætextu reservans, non obstantibus quibuscunque Legibus, Constitutionibus, Statutis, aut aliis in contrarium facientibus, utpote quibus omnibus & singulis hoc tractatu expresse derogatum sit.

V. Vicissim Sacra Cæsarea Majestas tam pro se, quam Hæredibus & Successoribus suis, totaque Domo *Austriaca* renunciat, ceditque in perpetuum Sacræ Regiæ Majestati Christianissimæ, Ejusque Hæredibus & Successoribus Castrum & Oppidum *Friburgense*, cum tribus ad illud spectantibus Pagis, *Lehn*, *Mezhausen*, & *Kirchzart*, cum eorum Bannis, prout ad communitatem dicti Oppidi *Friburgensis* pertinent, una cum omni Proprietate, Superioritate, Jure Patronatûs, supremo Dominio, aliisque generaliter, quæ sibi in dictum *Friburgum* competierunt, nihil sibi, Hæredibus & Successoribus suis, aut Sac. Imperio Juris aut prætensionis, sub quocunque titulo vel prætextu in iis reservans, non obstantibus quibuscunque Legibus, Constitutionibus, Statutis, aut aliis in contrarium facientibus, utpote quibus omnibus & singulis hoc Tractatu expresse derogatum sit: salvis tamen ejusdem Civitatis Privilegiis & Immunitatibus antehac à Domo *Austriaca* impetratis; reservatis etiam Episcopo & Ecclesiæ *Constantiensi* jure Diœcesano, reditibus, aliisque juribus.

VI. Pateat Sacræ Regiæ Majestati Christianissimæ *Brisaco Friburgum* per Territorium Sacræ Cæsareæ Majestatis & Imperii ordinaria via (vulgò *Landstras*) liber, sed innoxius transitus ad inducendos illuc milites, commeatum, & cætera ad præsidium *Friburgense* necessaria, quibus & quoties opus fuerit, sine impedimento aut obstaculo cujuscunque.

VII. Nec fas sit commeatum militarem ad Præsidium *Friburgense* necessarium in dicta via & transitu *Brisaco Friburgum* ullis exactionibus, vectigalibus, pedagiis, aut passagiis, sive novis, sive antiquis, onerare & impedire. Placuit etiam, annonam ad victum tam præsidii, quam inhabitantium necessariam, quæ ex quocunque *Brisgoviæ* Loco *Friburgum* infertur, uti hactenus, ita imposterum nullis, alias autem merces & res quascunque non graviori-

gravioribus vectigalibus, aut impositionibus onerari, quàm si in alia Cæsareæ Majestatis subdita loca transferentur, aut ab ipsismet ejusdem Cæsareæ Majestatis subditis solverentur.

VIII. Commissarii ab utraque parte nominandi intra Annum a ratihabita Pace statuant, quænam debita legitimè contracta dicto Friburgensi Oppido solvenda incumbunt.

IX. Curabit Sacra Reg. Majestas Christianissima, bona fide absque ulla mora & retardatione Sacræ Cæsareæ Majestati restitui omnia & singula literaria documenta, cujuscunque illa generis sint, quæ in Oppido & Castro, Cancellaria Regiminis & Cameræ, aut in ædibus & custodia Consiliariorum, aliorumve Officialium, aut alibi tempore occupationis *Friburgi* reperta sunt. Quodsi talia documenta sint publica, quæ dictum Oppidum *Friburgum*, eoque spectantes tres Pagos simul concernunt, de his inter prædictos Commissarios conveniet, quo in loco servari debeant, ita tamen, ut exempla authentica, quotiescunque requisita fuerint, edantur.

X. Liberum sit non tantùm Capitulo *Basileensi*, uti & omnibus & singulis Austriaci Regiminis & Universitatis *Friburgensis* membris, verùm etiam Civibus & Incolis, cujuscunque conditionis sint, qui emigrare voluerint, *Friburgo* domicilium aliò, quocunque libuerit, unà cum mobilibus bonis sine ullo impedimento, detractione aut exactione intra Annum à ratihabita Pace transferre; immobilia verò aut vendere, aut retinere, & per se vel alium administrare. Eadem quoque facultas retinendi & administrandi, aut alienandi, omnibus aliis maneat, qui bona reditus vel jura in dicta Civitate *Friburgensi*, sive tribus appertinentibus Pagis habent.

XI. Consentit tamen Sacra Regia Majestas Christianissima, dictum Castrum & Oppidum *Friburgense*, unà cum tribus appertinentibus Pagis, Sacræ Cæsareæ Majestati restituere, si de æquivalente ad satisfactionem dictæ Regiæ Majestatis Christianissimæ conveniri possit.

XII. Cùm Dominus Dux *Lotharingiæ* hoc in Bello cum Sacra Cæsarea Majestate conjunctus sit, & præsenti Tractatu comprehendi voluerit, restituetur pro se, Hæredibus & Successoribus suis, in liberam & plenariam possessionum eorum Statuum, Locorum & Bonorum, quæ Patruus Ejus, Dux CAROLUS, Anno 1670. (cùm à Christianissimi Regis armis occupata fuerunt) possidebat; exceptis tamen mutationibus Articulis sequentibus explanandis.

XIII. Urbs *Nancei* cum suo Banno (vulgò *Finage*) maneat in perpetuum Coronæ *Galliæ* unita & incorporata, ita, ut illam Sacra Regia Majestas Christianissima, ejusque Hæredes & Successores possideant cum omnibus Superioritatis, supremi Dominii, & Proprietatis juribus: eique fini dictus Dux *Lotharingiæ* tam pro se, quàm pro suis Hæredibus & Successoribus, renunciat, cedit & transfert in perpetuum in altè memoratum Regem Christianissimum, Ejusque Hæredes & Successores, omnia sine ulla retentione aut reservatione jura Proprietatis, Superioritatis, aut supremi Dominii, Prærogativas omnes & Præeminentias, quæ Domino Duci in prædictam Urbem *Nancei* competierunt, aut competere debuerunt, non obstantibus ullis Legibus, Consuetudinibus, aut Conventionibus in contrarium sancitis, quibus, ut & clausulis derogationum cassatoriis, per præsentem Tractatum derogatum est.

XIV. Et ut eò liberior inter suprà dictam Urbem *Nancei*, ditionesque Coronæ *Galliæ* subditas, sit communicatio, faciliorque militi Gallico transitus, per Commissarios, à Rege Christianissimo & prædicto Duce nominandos, viæ dimidiatam *Lotharingiæ* Leucam in latum complectentes designabuntur: prima, quæ S. *Desiderii fano Nanceum*; alia, quæ *Nanceo* in *Alsatiam*; tertia, quæ ab ipsamet *Nancei* Urbe *Vesovium*, in Comitatu *Burgundiæ*; quarta demum, quæ *Nanceo* ad Urbem *Metensem* conducant; ita tamen, ut prædictarum viarum designatio non aliter fiat, quàm in designatione viæ Anno 1661. Regi Christianissimo à quondam Duce *Carolo* cessæ observatum fuit.

XV. Omnia generaliter, uti supra dictum est, designanda Loca, Pagi, Villæ, Terræ, unà cum suis dependentiis, quæ in his dimidiatæ Leucæ latitudinis viis jacent, cum omnibus, tum Superioritatis & supremi Dominii, quàm Proprietatis juribus, quibus ante hunc Tractatum prædictus Dux, & Ejus Prædecessores gavisi sunt, ad Sacram Regiam Majestatem Christianissimam pertinebunt, ita tamen, ut si dictorum Locorum Banna, aut dependentiæ, ultra hanc dimidiatæ Leucæ latitudinem se porrigant, quod trans illud spatium limitesque à Commissariis appositos excurret, prædicto Duci, Ejusque Hæredibus & Successoribus, ut antea, cum omni Superioritate, supremo dominio & Proprietate remanebit.

XVI. Urbs & Præfectura *Long-Wicensis* cum suis pertinentiis & dependentiis, cum omni Superioritate, supremo Dominio & Proprietate, maneat in perpetuum penes altè memoratum Dominum Regem Christianissimum, Ejusque Hæredes & Successores; nihilque juris imposterum in iis prætendere possit supra dictus Dux, Ejusque Hæredes & Successores; sed in prædictæ Urbis & Præfecturæ permutationem Sacra Regia Majestas Christianissima

1679. Martius. ma aliam dicto Duci cedet, in uno ex tribus Episcopatibus ejusdem amplitudinis & valoris Præfecturam, de qua bona fide inter eosdem Commissarios conveniet; eàque sic cessâ, & in dictum Ducem à Rege Christianissimo translatâ, tam ipse Dux, quàm Ipsius Hæredes & Successores, fruentur in perpetuum, cum omnimodis Superioritatis, supremi Dominii & Proprietatis juribus.

XVII. Vicissim etiam Sacra Regia Majestas Christianissima pro se & Corona *Galliæ* cedit in compensationem dictæ Urbis *Nancei*, transfertque in prædictum Ducem, Ejusque Hæredes & Successores, Superioritatem, supremum Dominium, & Proprietatem Urbis *Tullensis*, & ejusdem Suburbiorum, cum aliis omnibus juribus, speciatim Patronatûs, prærogativis & præeminentiis, quæ Coronæ *Galliæ* in dicta Urbe *Tullensi*, ejusque Suburbiis & Banno, (vulgò *Finage*) competebant, aut competere debebant, ita, ut prænominatus Dux, Ejusque Hæredes & Successores iis omnibus sine ulla retentione aut reservatione plenariè fruatur; non obstantibus quibuscunque Legibus, Consuetudinibus, Statutis, Constitutionibus, aut Conventionibus in contrarium sancitis, quibus, ut & clausulis derogatoriarum cassatoriis, Rex Christianissimus expressè hoc præsenti Instrumento derogavit.

XVIII. Si tamen Bannum Urbis *Tullensis* minoris amplitudinis aut valoris esset, quàm Bannum Urbis *Nanceanæ*, illud Domino Duci compensabitur, ita, ut utriusque Urbis Banna æqualis amplitudinis sint & pretii.

XIX. Rex Christianissimus renunciabit, uti & præsenti Tractatu renunciat in perpetuum pro se, Hæredibus & Successoribus, ad manus Summi Pontificis juri nominandi sive præsentandi Episcopum *Tullensem*, sibi à Sumo Pontifice, *Clemente IX.* indulto, ita, ut liberum sit prædicto Duci, pro eo obtinendo ad Sedem Apostolicam recurrere.

XX. Insuper conventum fuit, ut memorato Domino Duci ullam mutationem provisionibus Beneficiorum, quæ à Sacra Regia Majestate Christianissima ad diem usque præsentis Tractatûs collata sunt, inferre nullatenus fas sit, illique, qui iis provisi sunt, in tranquilla dictorum Beneficiorum possessione maneant, adeo, ut memoratus Dominus Dux eos nullo modo turbare, aut impedire, neque possessione exuere queat.

XXI. Sancitum præterea fuit, ut omnes processus, sententiæque atque Decreta lata per Consilium, Judices, aut alios Regiæ Majestatis Christianissimæ Officiales in Controversiis & actionibue ad finem perductis, tam inter subditos dicti Ducatûs *Lotharingiæ* & *Barri*, quàm alios, tempore, quo mentionati Status sub dominio antè memorati Domini Regis Christianissimi erant, locum habebunt, atque plenum integrumque suum sortientur effectum, non secus, ac si Rex Christianissimus Dominus & Possessor mentionatarum Regionum mansisset, neque dictas Sententias & Decreta in dubium vocare, annullare, aut executionem illorum retardare aut impedire integrum erit. Erit quidem Partibus licitum, juxta ordinem & dispositionem Legum atque Constitutionum confugere ad revisionem Actorum, interim tamen Sententiæ suo in robore & vigore maneant.

XXII. Restituentur statim Domino Duci Archiva & documenta literaria, quæ in Gazophylacio *Nanceano* & *Barensi*, atque in utraque Camera Computorum, sive alibi locorum habebantur, & ablata fuerunt.

XXIII. Sacra Cæsar. Majestas consentit, ut Princeps *Franciscus Egon*, Episcopus *Argentin.* Ejusque Fratres, Princeps *Wilhelmus Egon in Fürstenberg*, cum Eorum ex Fratre Nepote, Principe *Antonio Egone in Fürstenberg*, Eorumque Officialibus & Ministris, plenè restituantur in eum statum, famam, dignitates, jura, vota, sessiones, beneficia, & officia, bona feudalia, subfeudalia & allodialia, unà cum fructibus sequestratis, & in omnia generaliter Bona, quibus ante destitutionem occasione hujus Belli factam gavisi sunt, aut jure gaudere potuerunt, non obstantibus & cassatis quibuscunque in contrarium actis, pactis & decretis. Prædictus etiam Princeps *Wilhelmus Egon* statim à pace utrinque ratihabita in integram libertatem restituetur. Quidquid autem à Capitulo *Argentinensi*, aliisque, qui Beneficia & Bona ad prædictos Episcopum & Principes spectantia administrarunt, & ab iisdem nominatis Officialibus contra illos dictum, factum, aut scriptum est, perpetuæ oblivioni mandetur, nec liceat, eas desuper ulla ratione compellare, aut iis molestiam quocunque sub prætextu afferre.

XXIV. Restituantur omnes utriusque Partis Vasalli & subditi Ecclesiastici & Seculares honoribus, dignitatibus & beneficiis, quibus ante bellum exortum gaudebant, uti & in universa bona mobilia & immobilia, reditus mobiles, & qui redimi possunt, occasione Belli confiscata & occupata, unà cum juribus, actionibus & successionibus, quæ ipsis durante etiam Bello evenerint, ita tamen, ut nihil ratione fructuum & redituum post confiscationem & occupationem perceptorum ex bonis mobilibus, reditibus & beneficiis ad diem usque ratihabitæ Pacis peti possit; similiter neque debita, effecta,

cta, merces & mobilia ante memoratum diem Fisco addicta, adeo, ut neque creditores privatorum debitorum, nec depositarii talium effectorum & mercium, eorumque hæredes, aut causam ab iis habentes, ea persequi, aut restitutionem seu satisfactionem prætendere unquam queant: quæ restitutiones juxta prædictam formam etiam usque ad eos extendentur, qui partes contrarias secuti fuerint; atque proinde per hunc Tractatum in gratiam sui Principis redibunt, uti & in sua bona, qualia tempore conclusionis & subscriptionis hujus Tractatus fuerint: hæcque ita executioni mandentur, non obstantibus ullis Donationibus, Concessionibus, Declarationibus, Confiscationibus, Commissis, Sententiis interlocutoriis aut definitivis, & ex contumacia partibus absentibus, & non auditis, latis; quæ Sententiæ & res judicatæ nullæ erunt, & perinde habebuntur, ac si judicatæ aut pronunciatæ non essent, plena libertate & integra manente dictis partibus in patriam redeundi, & qua antea excesserunt, utque vel ipsi dictis bonis, mobilibus, censibus & reditibus frui, aut alibi, ubicunque ipsis visum fuerit, domicilium figere possint, prout elegerint, omni violentia penitus exclusa: Si vero alibi morari voluerint, ipsis fas sit, per Procuratores non suspectos bona & reditus administrare, iisque frui, exceptis tamen beneficiis residentiam requirentibus, quæ personaliter administrare & obire debebunt.

XXV. Ea, de quibus inter Sacram Cæsaream Majestatem & Imperium, & Regem Regnumque *Sueciæ* tam pro se, quam pro Duce *Gottorpiensi* hodie convenit, hoc Tractatu comprehensa intelligantur, ita, ut tam præsens, quam prædictus Tractatus Cæsareo-*Suecicus* unus idemque censeatur, & ejusdem virtutis & valoris sit, ac si huic Instrumento de verbo ad verbum insertus esset.

XXVI. Et cum publicæ Tranquillitatis intersit, Bellum, quod Sacræ Regiæ Majestati Christianissimæ, Regique & Regno *Sueciæ*, cum Rege *Daniæ*, Electore *Brandenburgico*, Episcopo *Monasteriensi*, & Principibus Domus *Luneburgicæ*, Episcopo *Osnabrugensi*, & Ducibus *Zellensi* & *Guelferbytano* adhuc intercedit, quantocius etiam componi Sacra Cæsarea Majestas non minus apud prædictos Principes, quam Sacra Regia Majestas Christianissima apud Regem *Sueciæ* officia sua efficacissime interponet, ut Pax inter prænemoratas Potentias quam primum etiam coalescat, eique fini Eædem in armistitium Paci conciliandæ accommodatum statim consentiant. Quodsi vero præter expectationem officia hæc optatum finem non assequantur, Cæsarea Majestas & Electores, Principes & Status Imperii hac Pace comprehensi promittunt, se elapso armistitii tempore prædictos *Galliæ*, *Sueciæ*que hostes nullo modo, & sub quocunque prætextu directe vel indirecte juvaturos, aut ullum in hoc Bello gerendo *Galliæ*, *Sueciæ*q; impedimentum allaturos, nec passuros, ut prædictorum *Galliæ Sueciæ*que hostium Copiæ Hyberna vel Stativa extra Ipsorum Territoria in Imperio capiant. Manebit etiam liberum Sacræ Regiæ Majestati Christianissimæ, ad prædictum solummodo finem in sequentibus in Imperio Locis tenere præsidium, Dominis tamen Locorum, Eorumque subditis innoxium, & sumptibus *Regis* Christianissimi sustentandum, scilicet in Oppidis & Urbibus, *Chasselet*, *Huy*, *Verviers*, *Aquisgrano*, *Duren*, *Linnick*, *Nuys*, & *Zons*, in quibus nova Munimenta extrui non poterunt, nisi in quantum dictorum præsidiorum securitati necessaria erunt, & justam suspicionis causam præbere non possint; nec fas erit *Regi* Christianissimo, ea Loca ratione expensarum inibi factarum, aut sub quocunque alio prætextu retinere, sed ea evacuabit & restituet iis, a quibus occupavit, statim atque Pax inter prædictas Partes quoad Provincias in Imperio sitas conclusa & ratihabita fuerit, aut ad eam restabiliendam aptiora communi consensu inventa fuerint media. Et vicissim Sacra Regia Majestas Christianissima promittit, se præsentes Cæsaris aut Imperii hostes nullo modo sub quocunque prætextu directe vel indirecte juvaturam: sit etiam liberum Cæsari & Imperio, conjungere cum Rege Christianissimo officia, consilia, & operam, ut Bellum istud communi etiam consensu quantocius sopiatur.

1679. Martius.

XXVII. Juxta Pacem Monasteriensem Articulo secundo in omnibus confirmatam reciproce restituantur, & restituenda Loca evacuentur bona fide: In quem finem Commissarii eodem tempore, quo Tractatus hic utrinque ratihabebitur, nominentur, ut prædicta Evacuatio & Restitutio intra spatium mensis a ratihabita Pace absque ulteriori dilatione absolvatur, iis Locis hic interim non comprehensis, de quibus præcedenti Articulo ad tempus aliter dispositum est.

XXVIII. Cum ab antiquo controversia sit de Castro & Ducatu *Bullionensi* inter Episcopum & Principem *Leodiensem* & Duces ejus nominis conventum est, ut Duce *Bullionensi* in ea, in qua nunc est, possessione manente, controversia illa amicabili via vel per Arbitros, a Partibus intra trimestre a ratihabita Pace nominandos, terminetur, via facti penitus exclusa.

XXIX. Simul atque instrumentum Pacis hujus a Dominis Legatis Extraordinariis & Plenipotentiariis subscriptum & signatum

1679. Martius. signatum fuerit, cesset omnis hostilitas: Si quid autem post quatuordecim dies a subscripta Pace attentatum, aut via facti mutatum fuerit, id quam primum reparari, & in pristinum statum restitui debeat.

XXX. Contributionum vero exactio ab una vel altera Parte iis Provinciis, Ditionibus & Locis impositarum, quæ dictis contributionibus ante subscriptionem hujus Tractatus se submiserunt, continuabitur, usque ad præsentis Tractatus Ratificationem, & quod tum temporis residuum debebitur, intra quatuor mensium spatium a dicta Ratihabitione pendetur; ita tamen, ut earum solutio post commutatas reciprocas Ratificationes via facti ab iis Communitatibus exigi non possit, quæ per idoneos fidejussores cavebunt, se debitam quantitatem in ea Urbe, de qua conveniet, numeraturos.

XXXI. Licet satis declaratum sit Articulo secundo hujus Tractatus, Instrumentum Pacis *Monasteriensis* in omnibus & singulis confirmari; expresse tamen placuit, ut omnia, quæ in causa *Montisferrati* dicto Instrumento Pacis *Monasteriensis* cauta sunt, & deinceps suum obtineant robur ac vigorem, inter quæ & ea specialiter firma manebunt, quæ pro Domino Duce *Sabaudiæ* ibidem provisa reperiuntur.

XXXII. Et cum Sacra Cæsarea Majestas & Sacra Regia Majestas Christianissima officia & studia Serenissimi *Magnæ Britanniæ* Regis, quæ conciliandæ Paci universali & Tranquillitati publicæ indesinenter impendit, grato animo agnoscant, utrinque placuit, Eum una cum Regnis suis præsenti hoc Tractatu omni meliori modo nominatim comprehendi.

XXXIII. Comprehendantur etiam hac Pace illi, qui ante permutationem Ratificationis, vel intra sex menses postea ab una vel altera parte ex communi consensu nominabuntur.

XXXIV. Imperator & Rex Christianissimus consentiunt, ut omnes Reges, Principes & Respublicæ super executione & observantia tam omnium, quam singulorum, quæ præsenti Tractatu continentur, alte memoratis Sacræ Cæsareæ Majestati & Sacræ Regiæ Majestati Christianissimæ Guarantiam præstent.

XXXV. Pacem hoc modo conclusam promittunt utriusque Partis Legati Extraordinarii & Plenipotentiarii respective ab Imperatore & Imperio, & Rege Christianissimo, ad formam hic mutuo placitam ratihabitum iri, seque infallibiliter præstituros, ut solemnia Ratihabitionum Instrumenta intra spatium octo septimanarum a die subscriptionis computandum, aut citius, si fieri poterit, hic reciproce riteque commutentur.

XXXVI. Et cum Sacra Cæsarea Majestas ab Electoribus, Principibus & Statibus Imperii, vigore Conclusi de 31. Maji Anno 1677. Legatis Gallicis sub Sigillo Cancellariæ *Moguntinæ* extradiri decenter requisita fuerit, ut dictorum Electorum, Principum & Statuum Imperii Interesse per Suam Cæsaream Legationem in hoc congressu agi curaret, tam Cæsarei, quam Regii Legati nominibus supra dictis præsens Pacis Instrumentum in omnium & singulorum eo contentorum fidem, majusque robur, subscriptionibus sigillisque propriis munierunt, & competentes Ratificationes formula conventa, termino supra constituto, sese extradituros polliciti sunt, nec ulla a Directorio Imperii Romani contra subscriptionem hujus Tractatus recipiatur, aut valeat vel protestatio, vel contradictio. Acta hæc sunt *Noviomagi* die 5. Februarii Anno Domini 1679.

(L.S.) *Joannes, Episc. & Princeps Gurcens.*	(L.S.) *Le Mareschal Destrades.*
(L.S.) *Franciscus Udalricus, Comes Khinsky.*	(L.S.) *Colbert.*
(L.S.) *T. A. Henrich Stratmann.*	

Kayserliche Vollmacht für Dero zu denen Nimwegischen Friedens-Handlungen abgeschickte ausserordentliche Botschaffter und Gesandte.

Nos LEOPOLDUS Divina favente Clementia, Electus Romanorum Imperator, semper Augustus &c. Notum testatumque facimus, quod, cum nihil ardentius exoptemus, quam ut præsens Bellum, quo Christianus Orbis affligitur, in æquam & honestam Pacem quantocius converti queat, atque propterea grato acceperimus animo, Serenissimi Principis, Domini *CAROLI*, *Magnæ Britanniæ* &c. Regis, Consanguinei & Fratris Nostri Charissimi, laudabili Cura & Mediatione eo perventum esse, ut Partium hinc inde consensu Tractatus & Colloquia Pacis *Noviomagi* instituerentur, ideo quidquid in Nobis est, ad comparandam Tranquillitatem Orbi Christiano lubenter conferre volentes, confisi prudentia, experientia & fide Venerabilis *Joannis*, Episcopi *Gurcensis*, Principis, Consiliarii devoti, Nobis dilecti: ac Illustris & Magnif. Nostri Consiliarii Status, Camerarii, & Sacri Romani Imperii fidelis dilecti, *Francisci Udalrici*, Comitis *Khinsky* a *Chiniz* & *Tettau*, Domini in *Clumetz*, Regii Locumtenentis, Provincialis Curiæ Regiæ Assessoris, Appellationum Præsidis, & Aulæ Nostræ Regiæ in Regno *Bohemiæ* hæreditarii Præfecti: nec non Consiliarii Nostri Aulici, Sacrique Imperii fidelis dilecti, *Theodori*

Theodori Altheti Henrici Stratmann, eos nominavimus, elegimus & constituimus, sicut & præsentibus hisce nominamus, eligimus & constituimus Nostros Legatos Extraordinarios & Plenipotentiarios ad dictos Conventus & Tractatus Pacis, *Noviomagi* habendos, quibus proinde committimus, & specialiter mandamus, ut se, quam primum fieri possit, ad dictam Urbem conferant, ibique Pacis Colloquia, sive directe, sive interveniente opera respective hinc inde receptorum Mediatorum, instituant, cum Serenissimi, Potentissimi & Christianissimi Principis, Domini *LUDOVICI*, Regis *Franciæ*, affinis Fratris Nostri Charissimi, Ejusque Fœderatorum Legatis, Deputatis & Commissariis, sufficienti Mandato, ad præsens Bellum terminandum, controversiasque, quæ eo spectant, per bonam & firmam Pacem componendas, munitis; damus quoque plenam & absolutam Potestatem, cum omni Authoritate & Mandato ad id necessario, supra dictis Nostris Legatis Extraordinariis & Plenipotentiariis, sive tribus conjunctim, sive duobus ex illis, tertio absente, vel aliter impedito, aut etiam uni eorum soli, duobus reliquis similiter absentibus, vel impeditis, Pacis Tractatum pro Nobis, Nostroque Nomine ineundi, concludendi, & signandi, inter Nos & prædictum Serenissimum & Potentissimum *Franciæ* Regem Christianissimum, Ejusque Fœderatos, omnia quoque Instrumenta, quæ in eum finem requiri possunt, conficiendi, expediendi, extradendi, adeoque in universum agendi, promittendi, stipulandi, concludendi & signandi, Acta, Declarationes, Pacta conventa commutandi, aliaque omnia, quæ ad dictum Pacis negotium pertineant, faciendi, æque, libere & ample, ac ipsi præsentes id faceremus, vel facere possemus, quantumvis Mandato adhuc specialiori & expressiori, quam quod præsentibus hisce continentur, opus esse visum fuerit.

Promittimus præterea, & declaramus, fide & verbo Nostro Imperiali, acceptum & gratum, firmum quoque & ratum habituros, quæcunque per dictos Legatos Nostros Extraordinarios & Plenipotentiarios, trinos conjunctim, vel binos ex illis, tertio absente, vel aliter impedito, aut unum etiam eorum solum, similiter absentibus vel impeditis duobus reliquis, acta, conclusa, signata, extradita & commutata fuerint, Nos obstringentes hisce præsentibus ad expediendum Ratificationum Nostrarum Diplomata, in decente & solenni forma, intraque tempus, prout convenerit. In quorum fidem, roburque, præsentes manu Nostra subscriptas Sigillo Nostro Imperatorio firmari jussimus. Datum in Civitate Nostra *Viennæ*, die 24 Mensis Julii Anno Domini 1676. 1679. Martius.

LEOPOLDUS.

V[t]

Leopoldus Wilhelmus, Comes in *Königsegg*.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium,

Christophorus Bener.

Königlich-Frantzösische Vollmacht für Dero zu denen Nimwegischen Friedens-Handlungen abgeschickte ausserordentliche Bottschaffter und Gesandte.

LOUIS par la Grace de Dieu, Roy de *France* & de *Navarre*, à tous ceux, qui ces presentes lettres verront, salut: Comme Nous ne souhaitons rien plus ardemment, que de voir finir par une Paix la guerre, dont la Chrestienté est à present affligée, & que par les soins, & la Mediation de Nostre trés-cher, & trés-aimé frere le Roy de la *Grande-Bretagne*, la ville de *Nimegue* à esté agrée de toutes les parties pour le lieu des Conferences; Nous par ce mesme desir d'arrester autant, qu'il sera en Nous la desolation de tant de sang Chrestien sçavoir faisons, que Nous confians entierement en l'experience la capacité & la fidelité de Nostre trés-cher & bien-aimé Cousin, le Sieur Comte *d'Estrades*, Mareschal de *France*, & Chevallier de Nos Ordres: de Nostre bien-aimé & feal le Sieur *Colbert*, Marquis de *Croissy*, Conseiller ordinaire en Nostre Conseil de l'Estat: & de Nôtre bien-aimé & feal le Sieur *de Mesmes*, Comte *d'Avaux*, aussi Conseiller en Nos Conseils, par les espreuves avantageuses, que Nous en avons faites dans les diverses Ambassades, & employs considerables, que Nous leur avons confiez tant au dedans, qu'au dehors de Nostre Royaume: Pour ces causes, & autres bonnes considerations à ce Nous mouvants, Nous avons commis, ordonné & deputé les dits Sieurs Marechal d'*Estrades*, Marquis de *Croissy*, & Comte d'*Avaux*; commettons, ordonnons & deputons par ces presentes signées de Nostre main, & leur avons donné, & donnons Pleinpouvoir, Commission, Mandement special, d'aller dans la Ville de *Nimegue* en qualité de Nos Ambassadeurs Extraordinaires, & Nos Plenipotentiaires pour la Paix, & y conferer, soit directement, soit par l'entremise des Ambassadeurs Mediateurs respectivement receus & agréez avec tous

1679. Martius. Ambassadeurs, & Ministres de Nostre trés-cher & trés aimé frere l'Empereur des Romains, & de Ses Alliés, tous munis de Pouvoirs suffisants, & y traitter des moyens de terminer, & pacifier les differents, qui causent aujourd'huy la guerre, & pourront Nos susdits Ambassadeurs, tous trois ensemble, ou deux, en cas de l'absence de l'autre par maladie, ou autre empechement, ou un seul en l'absence des deux autres, en pareil cas de maladie, ou autre empechement, en convenir, & sur iceux conclurre & signer une bonne & seure Paix & generalement faire negotier, promettre & accorder tout ce, qu'ils estimeront necessaire pour le susdit effect de la Paix, avec la mesme Authorité, que Nous ferions & pourrions faire, si Nous y estions presents en personne, encore qu'il y eust quelque chose, qui requist un Mandement plus special, non contenu en ces dites presentes. Promettant en foy & parole de Roy, de tenir ferme, & d'accomplir tout ce, que par les dits Sieurs, Mareschal d'*Estrades*, Marquis de *Croissy*, & Comte d'*Avaux*, ou par deux d'entr'eux en cas de l'absence de l'autre par maladie, ou autre empechement, ou par un seul en l'absence des deux autres en pareil cas de maladie ou autre empechement, aura esté stipulé, promis & accordé, & d'en faire expedier Nos lettres de Ratification dans le temps, qu'ils auront promis en Nostre nom de les fournir. Car tel est Nostre plaisir.

En tesmoin de quoy, Nous avons fait mettre Nostre seel à ces dits presentes. Donné à *St. Germain* en l'Aye, le 23. jour de Decembre l'An de Grace 1675. & Nostre Regne le 33.

LOUIS.

par le Roy,

Arnauld.

Beylag *sub Lit. B.*

Instrumentum Pacis Cæsareo-Suecicum, Noviomagi die 5. Febr. 1679. conclusum & subscriptum.

In Nomine Sanctissimæ & Individuæ Trinitatis.

NOtum sit omnibus & singulis, quorum interest, aut quomodolibet interesse potest: Postquam ab initio hujus Belli aliquot abhinc annis moti, inter Serenissimum & Potentissimum Principem ac Dominum, Dominum LEOPOLDUM, electum Romanorum Imperatorem, semper Augustum, *Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Slavoniæ* Regem, Archiducem *Austriæ*, Ducem *Burgundiæ, Brabantiæ, Styriæ, Carinthiæ, Carniolæ*, Marchionem *Moraviæ*, Ducem *Luxemburgiæ*, superioris & inferioris *Silesiæ, Würtembergæ* & *Teckæ*, Principem *Sueviæ*, Comitem *Habsburgi, Tyrolis, Ferretæ, Kyburgi* & *Goritiæ*, Landgravium *Alsatiæ*, Marchionem Sac. Rom. Imperii *Burgoviæ*, ac superioris & inferioris *Lusatiæ*, Dominum Marchæ *Slavonicæ*, Portus *Naonis* & *Salinarum*, ex una: & Serenissimum ac Potentissimum Principem ac Dominum, Dominum CAROLUM, *Suecorum, Gothorum, Wandalorumque* Regem, Magnum Principem *Finlandiæ*, Ducem *Scaniæ, Esthoniæ, Livoniæ, Careliæ, Bremæ, Verdæ, Stettini, Pomeraniæ, Cassubiæ* & *Wandaliæ*, Principem *Rugiæ*, Dominum *Ingriæ* & *Wismariæ*, nec non Comitem Palatinum *Rheni, Bavariæ, Juliaci, Cliviæ* & *Montium* Ducem, ex altera parte, Sacra Cæsarea Majestas & Sacra Regia Majestas *Sueciæ* nihil prius magisque in votis habuissent, quam per restitutionem Pacis nunquam interrumpendæ, tot Provinciarum desolationem & effusionem sanguinis Christiani sistere, tandem Divina Bonitate factum esse, ut annitente Serenissimo & Potentissimo Principe ac Domino, Domino CAROLO II. *Magnæ Britanniæ* Rege, qui difficilimis hisce Christiani Orbis temporibus Mediator universim receptus, cum immortali sua gloria, indefesso studio, pro Tranquillitate publica & Pace generali, consilia & officia sua impendit, Sacra Cæsarea Majestas & Sacra Regia Majestas *Sueciæ* consenserint, ut Congressus ad tractandam Pacem hic *Neomagi Geldrorum* institueretur. Comparentes igitur dicto loco utrinque legitime constituti Legati Extraordinarii & Plenipotentiarii, à parte quidem Imperatoris Reverendissimus, Illustrissimi & Excellentissimi Domini, Dominus *Joannes, Episcopus Gurcensis*, Sacr. Rom. Imperii Princeps, atque Sacræ Cæsareæ Majestatis Consiliarius: nec non Dominus *Franciscus Udalricus*, Sacr. Rom. Imperii Comes *Kbinsky* à *Chiniz* & *Tettau*, Dominus in *Klumetz*, Sacr. Cæsar. Majestatis Consiliarius Intimus, Camerarius, Regius Locumtenens, Provincialis Curiæ Regiæ Assessor, Appellationum Præses, Aulæque Regiæ in Regno *Bohemiæ* Præfectus: & Dominus *Theodorus Altbetus Henricus Stratmann*, Sacræ Cæsareæ Majestatis Consiliarius Imperii Aulicus; à parte vero Regis *Sueciæ* Illustrissimi & Excellentissimi Domini, Dominus *Benedictus Oxenstierna*, Comes in *Korsholm* & *Wasa*, liber Baro in *Mohrby* & *Lindholm*, Dominus in *Kapuria* & *Kattilla*, Sacræ

Regiæ

1679. Martius.

Regiæ Majestatis Regnique *Sueciæ* Senator, ac Præses in summo, quod *Wismariæ* est, Tribunali, ut & supremus Legifer *Ingriæ* & *Kepholmiæ*: & Dominus *Joannes Paulin Olivencrans*, Dominus in *Ulffbol* & *Hofmanstorp*, Sacr. Regiæ Majestatis *Sueciæ* Consiliarius Cancellariæ, Secretarius Statûs, & Judex ordinarius Territorii *Widboënsis*, post invocatum Divini Numinis auxilium, mutuasque Plenipotentiarum Tabulas (quarum apographa sub finem hujus Instrumenti verbotenus inserta sunt) rite commutatas; interventu & opera Illustrissimorum & Excellentissimorum Dominorum, Domini *Laurentii Hyde*, Armigeri, Domini *Guilielmi Temple*, Baronetti, & Domini *Leolini Jenkins*, Equitis Aurati, Legatorum Extraordinariorum & Plenipotentiariorum Sacræ Regiæ Majestatis *Magnæ Britanniæ*, qui munere Mediatorio pro concilianda Tranquillitate publica ab An. 1675. hucusque, procul a partium studio, sedulo prudenterque perfuncti sunt, ad Divini Numinis Gloriam, & Christianæ Reipublicæ Salutem, in mutuas Pacis & Amicitiæ Leges convenerint tenore sequenti:

I. Sit Pax Christiana, inviolabilis ac perpetua, veraque & sincera Amicitia inter Sacram Cæsaream Majestatem, Romanum Imperium, Eorumque omnes & singulos Fœderatos hac Pace comprehensos, & singulorum Hæredes & Successores ab una: atque Sacram Regiam Majestatem, Regnumque *Sueciæ*, & Ejusdem Fœderatos hac Pace comprehensos, atque singulorum Hæredes ac Successores ab altera Parte: Ideoque statim cessent omnes cujuscunque generis hostilitatum actus per omnia & quævis utriusque Partis Regna, Status, Ditiones ac Provincias ubicunque sitas, interque omnes & singulos Eorundem subditos & incolas, cujuscunque fuerint conditionis, ita, ut altera Pars alteri nihil post hac inimicitiæ aut damni, clam aut palam, directe vel indirecte, per suos vel per alios inferri faciat; sed potius utraque Pars alterius utilitatem, honorem ac commodum promoveat, atque reciproca studiorum & officiorum, Pacis & Amicitiæ necessitudo restituta maneat & perennet.

II. Et quo accuratius huic rei caveatur, placita est utrinque perpetua oblivio & amnestia omnium eorum, quæ à primordio horum motuum, quocunque loco modove ab una vel altera parte, ultro citroque, inimice aut hostiliter facta sunt, ita, ut nec eorum, nec ullius alterius rei causa vel prætextu, alter alteri quidquam hostilitatis, molestiæ vel impedimenti, quoad personas, res, jura, vel securitatem per se vel per alios, clam aut palam, directe vel indirecte, specie juris vel via facti, in Imperio aut uspiam extra illud, (non obstantibus ullis prioribus Pactis in contrarium facientibus) inferat, vel inferri faciat vel patiatur; sed omnes & singulæ hinc inde tam ante Bellum, quam in Bello, verbis, scriptis, aut factis illatæ injuriæ, violentiæ, hostilitates, præjudicia, damna, expensæ, absque omni personarum, rerumve respectu, ita penitus abolita sint, ut, quidquid eo nomine una Pars adversus alteram prætendere possit, perpetua sit oblivione sepultum. Gaudeantque pariter hac eadem amnestia, ejusque beneficio & effectu, omnes & singuli utriusque Partis Vasalli ac subditi, ita, ut nemini noxæ damnove sit aut præjudicio, has vel illas partes secutum esse, quo minus pristino, in quo ante Bellum immediate fuit, statui, quoad honores & bona, plene restituatur.

III. Juxta hoc universalis ac illimitatæ amnestiæ fundamentum, & ut præsentis Pacis ac Amicitiæ eo certior Regula inter partes paciscentes constituatur, mutuo consensu conventum est, ut Pax *Westphalica*, *Osnabrugis* die 24. Octobris Anno 1648. sancita, sit firma basis ac omnimoda norma hujus Pacificationis, ita, ut pristino suo vigori restituta imposterum sarta tecta sit, maneatque æque, ac ante hos præsentes Belli motus, Pragmatica Imperii Sanctio & Lex fundamentalis, qua iterum Partes paciscentes mutuo obligatæ & obstrictæ sint invicem, non obstantibus, sed annullatis quibuscunque Actis, Decretis, Mandatis, vel mutationibus, per hos Belli motus in contrarium factis.

IV. In majus autem Amicitiæ & arctioris Conjunctionis robur, neuter Paciscentium ulla fœdera huic Paci contraria habeat, neque posthac ulli Tractatui vel negotiationi in alterius damnum vel præjudicium tendenti consensum suum det; sed potius talibus adversetur, neq; hostibus alterius, sive his, qui hostes sunt, sive qui præsenti tempore iis, qui posthac existere poterunt, ullum omnino auxilium, milite, armis, munitionibus, navibus, nautis, ullisve rebus bellicis, pecuniave ad belli subsidia, sive directe, sive indirecte, sive publico, sive privato nomine, præstet, nec eosdem ullis Stativis, vel Hybernis in Imperii vel Regni *Sueciæ* Ditionibus juvet, aut juvari faciat, salvo Guarantiæ Articulo infra descripto.

V. Cum Tranquillitatis publicæ intersit, Bellum, quod Sacræ Regiæ Majestati Regnoque *Sueciæ*, Ejusdemque Fœderatis cum Rege *Daniæ*, Domino Electore *Brandeburgico*, Episcopo *Monasteriensi*, & Ducibus *Brunsuigo-Luneburgicis*, *Osnabrugensi*, *Zellensi* & *Guelpherbytano*, adhuc intercedit, quantocius etiam componi

1679. Martius. poni Sacra Cæsarea Majestas & Imperium tam pro se, quam juncta opera cum aliis officia sua ad Pacem conciliandam efficacissime interponent, salva semper inter Cæsarem & Imperium atque Regem Regnumque *Sueciæ*, de hostibus mutuo non juvandis, anteriori Articulo sancita reciproca obligatione. Quamdiu autem Pax inter prædictas Partes non coaluerit, nullum omnino afferetur Sacræ Regiæ Majestati *Sueciæ* in Bello contra prædictos suos hostes gerendo obstaculum vel impedimentum; Pace vero facta, ea hoc Tractatu ita comprehensa intelligatur, quasi hic specifice inserta esset.

VI Redeant utrinque libera negotiandi commercia terra marique, sintque & maneant subditis Sacræ Cæsareæ Majestatis & Imperii, imprimis Civitatibus *Hanseaticis* in Regno, Provinciis, Ditionibus & Portubus Sueciæ, & vicissim subditis *Sueciæ* in Imperio, eadem libertas, immunitas, jura, privilegia & emolumenta, quibus ante hos Belli motus mutuo gavisi sunt.

VII. Sacra Cæsarea Majestas pro munere Cæsareo Domino *Christiano Alberto*, *Slesvici* & *Holsatiæ* Duci *Gottorpiensi*, non minus, quam reliquis Imperii Statibus juxta Leges Constitutionesque Imperii protectionem suam impertietur, ut Eidem Ditiones in Imperio sitæ & competentia jura sarta tecta sint; interponetque officia, ut reliquæ etiam controversiæ inter Regem *Daniæ* & prædictum Ducem componantur.

VIII. Imperator & Rex *Sueciæ* consentiunt, ut Rex *Magnæ Britanniæ*, tanquam Mediator, ut & omnes Reges, Principes & Respublicæ super executione & observantia tam omnium, quam singulorum, quæ præsenti Tractatu continentur, altè memoratis Sacræ Cæsareæ Majestati & Sacræ Regiæ Majestati *Sueciæ* Guarantiam præstent.

IX. Et cum Sacra Cæsarea Majestas & Sacra Regia Majestas *Sueciæ* officia & studia Serenissimi *Magnæ Britanniæ* Regis, quæ conciliandæ Paci universali & Tranquillitati publicæ indesinenter impendit, grato animo agnoscant, utrinque placuit, Eum cum Regnis suis præsenti hoc Tractatu omni meliori modo nominatim comprehendi.

X. Comprehendantur præterea hac Pace illi, qui ante permutationem Ratificationis, vel intra sex Menses postea ab una vel altera parte de communi consensu nominabuntur. Ea quoque, de quibus inter Sacram Cæsaream Majestatem ac Imperium & Regem Christianissimum convenit, hoc Tractatu comprehensa intelligantur, eodem plane loco habenda, ac si huic verbotenus inserta essent.

XI. Pacem hoc modo conclusam promittunt Legati Extraordinarii & Plenipotentiarii supra dicti ab Imperatore & Imperio, ex una: & Rege *Sueciæ*, ex altera partibus, ad formam hic mutuo placitam ratihabitum iri, seque infallibiliter præstituros, ut solemnia Ratihabitionum Instrumenta intra spatium octo septimanarum, a die subscriptionis computandum, aut citius, si fieri possit, hic reciproce riteque commutentur.

XII. Et cum Sacra Cæsarea Majestas ab Electoribus, Principibus & Statibus Imperii, vigore Conclusi de 31. Maji Anno 1677. Legatis *Suecicis* sub Sigillo Cancellariæ *Moguntinæ* extraditi decenter requisita fuerit, ut dictorum Electorum, Principum & Statuum Imperii Interesse per suam Cæsaream Legationem in hoc Congressu agi curaret, tam Cæsarei, quam Regii Legati, nominibus supra dictis præsens Pacis Instrumentum, in omnium & singulorum eo contentorum fidem, majusque robur, subscriptionibus sigillisque propriis munierunt, & competentes Ratificationes formula conventa, termino supra constituto, sese extradituros polliciti sunt, nec ulla a Directorio Sacri Imperii Romani contra subscriptionem hujus Tractatus recipiatur, aut valeat, vel protestatio, vel contradictio. Acta hæc sunt *Noviomagi*, die 5. Februarii Anno Domini 1679.

(L.S.) *Joannes, Episc. & Princeps Gurcens.*	(L.S.) *Benedictus Oxenstirn.*
(L.S.) *Franciscus Udalricus, Comes Kbinsky.*	(L.S.) *Joannes Paulus Oliven-crans.*
(L.S.) *T. A. Henrich Stratmann.*	

Beylage sub *Lit. C.*

Declaration über die / vor Unterzeichnung *Instrumenti Pacis Cæsareo-Suecici* von denen Königlich-Schwedischen Herren Gesandten eingewendete *Reservationen.*

CUm de Articulo 3. Tractatus *Cæsareo-Suecici* multum difficultatis fuerit, cui tollendæ Excellentissimi Domini Legati *Suecici* palam contestati sint, dispositionem istius Articuli eo extendi non posse, ut a Sacra Cæsarea Majestate & Imperio Principes in Bello manentes, Articulo 5. nominati, ad restitutionem Pacis *Westphalicæ Osnabrugensis* obligari debeant, sed virtute Articuli 5. hanc rem ad particulares Tractatus remitti, se tamen hanc suam Declarationem in Tractatu, cui subscripturi sint, admittere non posse; Legatio *Cæsarea* operæ pretium duxit, Excellentissimos Dominos Legatos Mediatores ante Tractatus Pacis *Cæ-*

sareo-

1680. Majus.

sareo-Suecici subscriptionem enixe rogare, ut prædictam Dominorum Legatorum *Sueciæ* Declarationem a nobis acceptatam congruo loco ad Meditationis & Relationum suarum Commentarios referre non graventur; & simul meminisse, quod Articulus Projecti *Cæsareo-Suecici* de Telonio *Warnemundensi*, & juribus Dominorum Ducum *Mecklenburgensium*, uti & Civitatis *Bremensis*, in ipso tractatu ideo tantum omissus sit, quod Domini Legati *Suecici* constanter negarint, se de his ab Aula sua ob imperditam Correspondentiam necdum informatos & instructos esse; Cæsarea vero Legatio eam ob rem ulteriores moras Paci poni noluerit, cum etiam absque ejusmodi stipulatione jura clara sint, & Cæsaris & Imperii protectione tuta. *Noviomagi* 5. Februarii 1679.

Joannes, Episcopus & Princeps Gurcensis.
Franciscus Udalricus, Comes Kbinsky.
T. A. Henricus Stratmann.

Num. LXIII.

Kayserliches Commissions-Decret.

Approbation des Reichs-Gutachtens im Müntz-Wesen / daß Kayserliche Majestät nach dessen Inhalt die behörige *Mandata* ausfertigen / und sobald *Status* selbige in würckliche *Execution* stellen / alsdann auch deren Vollziehung in Dero Reichs-Erb-Landen besorgen lassen würden.

Dictatum Ratisbonæ, $\frac{6.\ Maji}{26.\ April.}$ 1680.

DEr Römisch-Kayserlichen Majestät, unserm Allergnädigsten Herrn, hat Dero zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigter Höchst-ansehnlicher Kayserlicher Principal-Commissarius, der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr *Marquard*, Bischoff, und des Heiligen Römischen Reichs Fürst zu Aichstädt ꝛc. allergehorsamst eingeschickt, was über die im Müntz-Wesen ausgesetzte, in Berathschlagung gezogene drey erstere Puncten, unterm dato Regenspurg / den 20sten Martii diß lauffenden Jahrs, præliminariter für ein Reichs-Bedencken abgefaßt worden, hernachfolgenden hauptsächlichen Innhalts: Nachdeme das von Allerhöchst-gedacht-Ihrer Kayserlichen Majestät in das Reich ausgelassene, und den 17. Jan. 1677. dictirte Allergnädigste Interims-Edict klare Verordnung gethan, wie nemlichen denen damahligen Müntz-Gebrechen zu steuern, und die Ubertretere zu straffen seyen, und aber demselben Edict biß dato nicht allein nicht nachgelebet, sondern aus dem von denen im Müntz-Wesen correspondirenden Fränck-Bayer- und Schwäbischen Creyß-Deputirten eingekommenen, und am 30. Decembris nächst-verlittenen Jahrs communicirten Müntz-Recess, samt Zugehör, so viel wahrgenommen worden, was gestalten mit verächtlicher und höchst-strafbarer Hintansetzung obberührten Kayserlichen Allergnädigsten Edicts, sowohl die Hecken-Müntz, als auch Verpachtung der Müntzstätte, denen Reichs-Satzungen zuwider, dannoch continuiret, und weniger nicht von Theils Ständen mit Ausmüntzung der gering-haltigen Sorten nicht nur unausgesetzt verfahren, sondern auch zu Bedeckung ihres strafbaren Vortheils, die Jahr-Zahl auf denen Müntzen zurück gesetzt worden, daß bey solcher der Sachen Beschaffenheit, und da obermeldte Ubertretung des Kayserlichen Befehls, und der ergangenen Reichs-Schlüsse, mehr-Allerhöchst-besagt-Ihrer Kayserl. Majestät und des Römischen Reichs Authorität und Respect zuwider, allen Ständen, und deren Unterthanen, auch denen Commercien höchst-schädlich seynd, kein zulänglicheres Mittel zu ergreiffen seyn möchte, als daß wider die Ubertretere mit denen in offt-berührtem Edict und denen Reichs-Constitutionibus angesetzten Leibs- und Lebens-Straffen dermahleinst mit Ernst, und unerwartet der Fiscalischen Anklag, würcklich zu verfahren, und zu solchem Ende von Allerhöchst-gedacht-Ihrer Kayserlichen Majestät denen ausschreibenden Fürsten samt und sonders, gleichwie in obberührtem Edict enthalten, Allergnädigst und ernstlich aufzutragen seye, daß Sie in jeden Creysen eine genaue Visitation ohnverzüglich vornehmen, die Hecken-Müntzstätte, wann auch schon an Schrot und Korn die rechte Sorten darauf gemüntzet werden wollten, niederwerffen, die dabey befindlich Müntzmeistere, deren Helffere und Gesellen sogleich in Verhafft nehmen, und wider dieselbe obvermeldte Reichs-Satzungs-mäßige Straffen, eines jeden Verbrechen nach, alsobalden vollziehen, das Müntz-Gut aber confisciren, und dann bey denen zuläßigen Müntzstätten mit mehrerm Fleiß und Nachdruck erinnern, und dahin sehen sollen, dafern sich daselbst ebenfalls Excessus zeigten, daß solche, wie auch die Verpachtung der Müntzstätte ohne Verzug abgestellt, und wo wider offt-gedachtes Edict notorie excediret worden, die darauf benahmste Straffe ohne Respect und sonderbaren Process exequirt, und ins künfftige dem Müntz-Edict in obgedachten Fällen nachgelebt, auch denen Eisen-

1680. Majus. Schneidern von jedes Orts Obrigkeit, ohne derselben Vorbewust einigen Müntz-Stempfel zu schneiden, bey ihren Pflichten verbotten werden, mit dem fernern Anhang, daß Hochgemeldte Creyß-ausschreibende Fürsten, wie Sie ein- und anders bewerckstelliget, und denen Müntz-Gebrechen remediret haben, bey denen Müntz-Probations-Tägen jedesmahls vorlegen sollen, und da sich daselbsten befinden würde, daß der Sache, wie sich solches von Creyß-Ausschreib-Amts wegen gebühret, emsiglich nicht remediret, noch die Excessus abgeschafft worden, daß solchen Falls sich zu vergleichen, wie die Abstellung der Müntz-Fehler und Mißbräuche durch anderwärte Executions-Mittel, denen Reichs-Constitutionibus gemäß, nachdrücklich verfüget, auch neben denen Wardeinen gewisse Personen, welche auf die falsche und ring-haltige Ausmüntzung eine genaue Aufsicht haben, bestellt, verpflichtet, und denenselben, nach Innhalt der Müntz-Ordnung vom Jahr 1559. §. **So dann ein solcher Verbrecher** &c. aus der verwürckten Buß ein dritter Theil gereicht werden möchte. Und nachdeme sich der bereits ohnedas sehr hoch-empfindliche Schade, wofern nicht ungesäumt executive remediret werden sollte, täglichen vermehret; Als seynd offt-Allerhöchst-ernannt Ihre Kayserliche Majestät zugleich von Reichs wegen allerunterthänigst gebeten worden, Allergnädigst zu geruhen, und Dero dißfalls höchst-nöthige Kayserliche Præliminar-Verordnung und ernstlichen Befehl, dem gemeinen Wesen zum Besten, an die Creyß-ausschreibende Fürsten fördersamst ergehen zu lassen.

Wann nun Ihre Kayserliche Majestät sich hierauf Allergnädigst resolviret, zu dem bereits von allen dreyen Reichs-Collegiis beliebten Müntz-Edict, einfolglich obgedachten deliberirten dreyen ersten Müntz-Puncten, wie nemlichen,

Erstens/ interim und præliminariter, biß zu ergehendem fernern Reichs-Schluß, dem Ausmüntzen der ring-haltigen Sorten ohngesäumt zu steuern;

Zweytens/ wie die in sothanem Interims-Edict enthaltene Verordnung sämmtlich zu würcklicher Execution zu bringen; und,

Drittens/ die Straffe wider die Contravenienten zu schärffen, und zu exequiren &c. gleichfalls Ihres Allerhöchsten Orts einzuverstehen;

Also werden Sie auch derentwegen die gehörige Mandata, nach Ausweisung der Reichs-Constitutionen, und wie es in dergleichen Fällen Herkommens und Styli ist, an die Creyß-ausschreibende Fürsten ausfertigen, und nicht weniger Dero Reichs-Hof-Fiscali die Nothdurfft mitgeben lassen; seynd benebenst des Allergnädigsten Erbietens, wann Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs mit Publicir- und Exequirung mehr-besagten Edicts, und der obgedachten drey Puncten, durchgehends einen würcklichen Anfang machen, und selbige recht in die Execution stellen werden, alsdann nicht minder Allergnädigst daran zu seyn, daß es auch in Dero im Heiligen Römischen Reich liegenden Erb-Königreich-Fürstenthum- und Landen vollzogen werde; gestalten Sie dann allschon in erst-ermeldten Erb-Landen die Ausmüntzung der Funffzehen-Kreutzer eingestellet haben, und dargegen nur einfache und doppelte Groschen, bloß zur Nothdurfft Dero Erb-Lande, und anbey für sich allein, ohne daß die andere Fürsten in denen Erb-Landen deme nachfolgen sollen, prägen lassen wollen. Welches ob-Höchst-gedachte des Kayserlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden derer Chur-Fürsten, Fürsten und Stände allhier anwesenden vortrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten zur Kayserlichen Allergnädigsten Resolution, zu allergehorsamster Vollziehung des hierüber, unterm dato Prag/ den 1sten dieses Monaths Maji nächsthin, erlassenen, und den 4. ejusdem allhier eingelangten Kayserlichen Befehls, hiemit hinterbringen wollen; und verbleiben anbey Denenselben zu freundlich- auch günstig- und gnädigster Willens-Erweisung so willig, als geneigt. Signatum Regenspurg/ den 5. Maji 1680.

(L.S.) *Marquard.*

Num. LXIV.

Kayserliches Commissions-Decret.

Resolution auf das Reichs-Gutachten im Müntz-Wesen: daß bey dermahligen Umständen die angerathene *Conformität* und sonstige Anordnungen zu bewerckstelligen/ noch nicht wohl möglich; und ob nicht etwa dienlicher wäre/ den Reichs-Thaler *in valore extrinseco* auf 96. Kreutzer zu belassen/ oder aber *in valore extrinseco* um 6. Kreutzer nach dem Burgundisch- und Holländischen Thaler zu ringern/ mithin darnach andere Müntz-Sorten zu *valviren*: daß indessen Kayserliche Majestät/ wegen Abstellung des ring-haltigen Ausmüntzens/ die angetragene *Edicta* erneuern/ und zu einer durchgehenden *Conformität*/ nach Gestaltsam der Umstände/ zu gelangen bedacht seyn würden.

Dictatum

Dictatum Ratisbonæ, $\frac{7.\ Octobris}{27.\ Septemb.}$ 1680. 1680. October.

DJe Römisch-Kayserliche Majestät, unser Allergnädigster Kayser und Herr, haben aus dem Jhro jüngst den 22. Junii erstatteten, und durch Dero zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigten Höchst-ansehnlichen Principal Commissarium, den Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn *Marquard*, Bischoffen, und des Heil. Römischen Reichs Fürsten zu Aichstädt rc. eingeschickten allerunterthänigsten Reichs-Gutachten sowohl, als was nach der Hand unterm dato den 28sten des darauf gefolgten Monats Julii, bey vorgewestem Müntz-Probations-Tag in Dero und des Heiligen Reichs Stadt Regenspurg allhier, durch die drey im Müntz-Wesen correspondirende Fränck-Bayer- und Schwäbischen Creyse für ein Recess verglichen und abgefasset worden, zu Allergnädigst-Danck-nehmig- und sonderbarem Wohlgefallen verspüret, mit was für rühmlichem Eyfer Chur-Fürsten, Fürsten und Stände Jhnen angelegen seyn lassen, dahin sorgfältig zu gedencken, wie das fast völlig zerrüttete Müntz-Wesen in bessern Stand gesetzt, und zu solchem Ende denen bereits so häuffig eingeschlichenen, auch, bey ermangelnder Abstellung, noch weiters um sich greiffenden höchst-schädlichen Unordnungen und Gebrechen mit erforderlichem Nachdruck gesteuert werden könnte; allermassen es die bey vorgangener Deliberation in Vorschlag gebrachte wohlmeynende Mittel, und darauf beschehene Gutachtliche Erörterung derer noch übrig gewesten Puncten des mehrern Jnhalts ausweisen thut. Gestalten nun Allerhöchst-erwehnt-Jhre Kayserl. Majest. eine Nothdurfft zu seyn befunden, vor Ertheilung einer Allergnädigsten Resolution hierunter Dero Erb-Königreich- und Landen gehörige Stelle mit ihrem allerunterthänigsten Bericht zu vernehmen, sich auch immittelst zugetragen, daß Sie um allerhand eingefallener Ursachen willen Jhre Residenz geändert, und dannenhero die Zeit sich in so weit verzogen; Also wünschten Dieselbe nicht weniger Jhres Allerhöchsten Orts, es wären die Umstände im Heil. Röm. Reich dermassen beschaffen, daß die eingerathene Conformität, und Vollziehung dessen, so vorerwehntes Reichs-Gutachten in sich begreifft, gleich dermahl füglich bewerckstelliget werden könnte. Und obwohlen der jetzige Status Jhrer angräntzenden Erb-Königreich- und Lande ein solches nicht wohl zulassen will; So haben Sie jedannoch gemessen anbefohlen, daß die allschon hiebevor ausgelassene Müntz-Edicta wiederum erneuert, und gehöriger Orten publicirt, einsolglich nach deren Jnhalt die fernere Ausprägung der gering-haltigen Sorten, unter dem darinn benahmsten Pœn-Fall, gäntzlich eingestellt, und gegen die Ubertretere ernstlich verfahren werden sollte. Worbey aber Jhre Kayserliche Majestät fast anstehen müssen, ob dem Reich mög- oder nützlich seyn werde, auf der jetzt für gut angesehenen Herabsetzung des Reichs-Thalers ad 90. Kreutzer zu beharren, sondern es werden vielmehr Chur-Fürsten und Stände die Sache dahin weiters zu überlegen wissen, ob nicht etwa dem gemeinen Wesen anständiger falle, daß, dem in Anno 1676. gemachten Reichs-Schluß nach, der gerechte gute Reichs-Thaler in valore extrinseco ad 6. Kr. erhöhert, und nach diesem Fuß die ring-haltige Müntze valvirt werden möchte: Oder aber, dafern die Reichs-Versammlung ein besseres Mittel erfinden, und vermeynen würde, daß zu Behuf der Commercien die Ringerung des Reichs-Thalers ad 6. Kr. in bonitate intrinseca auf den Werth des Burgund- und Holländischen Thalers zu setzen seye: allermassen ein- und andern Orts dafür gehalten wird, ob wäre diß letztere Mittel um so mehr zulänglich, daß der gemeine Mann zwischen einem Reichs- und ausländischen Thaler den Unterschied des Werths zu beobachten, nicht so leichter Dingen begreiffen, und demnach daraus mercklichen Schaden empfinden, auch der Reichs-Thaler aufgewechselt, und in andere ring-haltigere umgepräget werden kan; So wollen Allerhöchst-gedacht-Jhre Kayserliche Majestät sich darauf, gestalten Dingen nach, weiters in Kayserlichen Gnaden erklären. Wann auch nächst diesem Dieselbe dermahlen am nöthigsten zu seyn ermessen, daß alsobald, und vor allem, ohne Verzug das ring-haltige Ausmüntzen, als der Brunnquell alles Ubels, gestopfet, und bey würcklicher Einforder- und Vorkehrung derer in denen heylsamen Reichs-Satzungen fürgesehenen und verordneten Straffen einige ring-haltige Sorten ferner nicht ausgemüntzet werden; Als werden Sie nicht allein, wie obgedacht, die eingerathene Müntz-Edicta von neuem publiciren lassen, sondern es wollen auch Chur-Fürsten und Stände sich versichert halten, daß Jhre Kayserliche Majestät darauf Allergnädigst bedacht seyn, und treu-Väterliche Vorsorg tragen werden, daß nach Gestaltsam eine Conformität im Müntz-Wesen erhalten werde, jedoch, und solang die Einstellung der fernern Ausmüntzung, wie auch andere dißfalls von Reichs wegen gemachte heylsame Veranlassung, nicht vorhero im Heiligen Römischen Reich zum Effect kommen, so können Jhre Kayserliche Majestät sich nicht wohl zu einiger Nachfolge erklären, noch weniger aber einverstehen, daß Dero eigene Müntz in Jhren Erb-Königreichen, Fürstenthum- und Landen der Zeit abzuwürdigen seye, da bevorab

1680. Novemb. vorab bekannt, wie nachtheilig dergleichen Particular- und voreilende Devalvationes denen Benachbarten zum öfftern gefallen, und was dardurch für grosse Verwirrungen erwecket worden, dergestalten, daß Sie bey solcher Beschaffenheit nicht wohl anderst können, dann alle und jede, bevorab die in Dero Erb-Königreich- und Landen sich würcklich befindende, Ihren Funfzehen-Kreutzer-Stücken im Schrot und Korn gleichende gantz- und halbe Guldener, biß auf anderweite Verordnung, in ihrem Lauf verbleiben, und durchgehends in bißherigem Werth nehmen zu lassen: Immittelst wollen Sie jedoch nicht ermangeln, ebenermassen aus der Sache mit den benachbarten Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, auch ad partem vertraulich zu communiciren, und von daraus genauere Information einzuziehen, wie ein- und anders beobachtet, und nicht minder selbiger Orten eingeführet werden könne; zumahlen an dem Modo, wie es mit Bestand anzuordnen, und in der That aller Enden durchgehends zu vollziehen seye, alles gelegen seyn will. Welches Eingangs Höchst-ermeldt-des Kayserlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstliche Gnaden derer Chur-Fürsten, Fürsten und Stände allhier anwesenden vortrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten hiemit gebührend hinterbringen, benebenst Denenselben zu freundlich- auch günstig- und gnädigen Willens Erweisung so geneigt, als bereit verbleiben wollen. Signatum Regenspurg, den 6. Octobr. 1680.

(L.S.) *Marquard.*

Num. LXV.

Kayserliches Commissions-Decret.

***Resolution* auf das Reichs-Gutachten im Müntz-Wesen: daß Kayserl. Maj. wann anforderist im Reich das ring-haltige Ausmüntzen eingestellt, und die gut-gefundene heylsame Anordnungen ins Werck gesetzt seyn werden, alsdann auch in Dero Erb-Landen die *Conformit*ät möglichster Dingen ebenfalls einzuführen erbiethig; ansonst aber den übrigen Inhalt ermeldten Reichs-Gutachtens *approbiren*, und die *Publication* der Müntz-*Mandaten* und *Edicten* bereits Allergnädigst verfüget hätten.**

Dictatum Ratisbonæ, $\frac{1}{8}$. Novembris 1680.

DEr Römisch-Kayserlichen Majestät, unserm Allergnädigsten Herrn, ist gehorsamst eingeschickt worden, was des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Stände bey gegenwärtigem Reichs-Tag anwesende Räthe, Bottschafften und Gesandte, unterm dato den 21. Octobris, über das Müntz-Wesen für ein fernerweites Reichs-Gutachten abgefaßt, in deme bestehend, daß man Allerhöchst-gedacht-Kayserliche Majestät allerunterthänigst ersuchen solle, weilen, denen Reichs-Constitutionibus zuwider, mit gewinnsüchtiger Ausmüntzung gering-haltiger Sorten noch immer ungescheut continuiret, und denen Ubertretern, in Verbleibung gebührenden scharffen Einsehens, zu ihrem unzuläßigen Gesuch nur mehrere Anlaß gegeben, auch der dem gemeinen Wesen daraus zuwachsende Schade solchergestalt von Tag zu Tag grösser wird, Allergnädigst zu geruhen, damit sowohl die vertröstete Verfügung ungesäumter Expedition derer bereits am 1sten Monaths Maji resolvirten Mandaten, als auch nothwendige Remedirung, wegen durchgehender Ab- und Einstellung des fernern gering-haltigen Ausmüntzens, Visitirung der Müntzstätte, Abschaffung deren Verpachtung, mit gäntzlicher Abthu- und Cassirung der Hecken-Müntzen, weniger nicht wegen Indemnisation und schädlicher Abführung der Reichs-Müntzen ausserhalb Reichs, samt was weiters in puncto Executionis & Inspectionis in einem und andern dabey berühret worden, dermahlen erfolge; mit wiederholter allergehorsamsten Bitte, nachdeme dieser im Müntz-Wesen überhand nehmenden höchst-schädlichen Confusion anderst nicht, dann mittelst einer durchgehenden Conformität, völlig abgeholffen werden kan, Dieselbe, Ihrer zu des Reichs-Wesens und gesamter Stände Besten tragenden Höchstpreißlichen Zuneigung nach, Allergnädigst ferner geruhen wollten, auf Mittel bedacht zu seyn, wie in Ihren Erb-Königreich- und Landen, der Müntz-Reduction halber, mit dem Reich, (massen dessen verschiedene Creyß- und Stände solche mit ziemlichem Success bereits angefangen haben) eine Conformität, zu Beförderung der sonst äusserst periclitirenden Commercien, und gemeiner Wohlfahrt, hierunter eingeführt werden möge.

Obwohlen nun Allerhöchst-ermeldte Kayserliche Majestät wünscheten, es wäre der Zustand Ihrer Erb-Königreich- und Landen also bewandt, daß der Orten die an Seiten des Reichs verlangende Conformität alsogleich eingeführt werden könnte: Alldieweilen jedoch Chur-Fürsten und Stände aus denen Ihnen bereits den 6ten vorbesagten Monaths Octobris eröffneten erheblichen Ursachen genugsam abzunehmen gehabt, warum ein solches noch zur Zeit zu thun nicht wohl

wohl möglich falle; Als hat es nochmahlen dabey sein Bewenden, daß, so lang die fernere Ausmüntzung der gering-haltigen Sorten in dem Reich nicht würcklich eingestellt wird, und die sonsten gemachte heylsame Veranlassungen vorhero ins Werck gesetzt werden, Ihre Kayserliche Majestät sich zu der eingerathenen Conformität in Ihren Erb-Königreich- und Landen nicht verstehen, weniger die Abwürdig- und Verruffung derer jetzt daselbst gangbaren Müntz-Sorten vornehmen können; seynd jedoch des Allergnädigsten Erbietens, wofern ein- und anderes erst-gedachter massen im Reich zu einer Würcklichkeit gelangen, und es sich im Effect selbsten zeigen möge, sich auf solchen Fall also zu erklären, wie es alsdann der Zustand ermeldter Dero Erb-Königreich- und Lande zugeben wird, damit auch selbiger Orten die Conformität dergestalt, und, möglichen Dingen nach, eingeführt werde. Und gleichwie Ihre Kayserliche Majestät oberwehntes Reichs-Gutachten alles seines übrigen Inhalts gnädigst approbiren, und bestättigen; Also haben Sie herentgegen sehr mißfällig vernommen, daß man nicht allein ein- und andern Orts aus denen schlechten Guldenern noch schlechtere Neunzig-Kreutzer-Stücke, sondern auch sonsten allerhand gering-haltige, und fast in lauter Kupfer bestehende Groschen, halbe Batzen, und dergleichen Schied-Müntz ausprägen thue; und demnach bereits die gemässene Verfügung gethan, daß, zu Verhütung mehrer Unordnung, und Abstellung des gering-haltigen Ausmüntzens, die allschon abgefaßte Mandata und Edicta in denen Creyssen gebührend publicirt, und darob vest gehalten werden solle. Welches mehr-Allerhöchst-gedacht-Ihrer Kayserlichen Majest. zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigter Höchst-ansehnlicher Kayserlicher Principal-Commissarius, der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr *Marquard*, Bischof, und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Aichstädt rc. derer Chur-Fürsten, Fürsten und Stände allhier versammleten vortrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten, hiemit nachrichtlich anfügen, benebenst Denenselben zu freundlich- auch günstig- und gnädiger Willens-Erweisung so bereit, als willig verbleiben wollen. Signatum Regenspurg, den 12. Novembris 1680. 1680. Novemb.

(L.S.) *Marquard.*

Num. LXVI.

Kayserliches Commissions-Decret.

Communication des von Kayserlicher Majest. ins Reich erlassenen fernern Müntz-*Edicts.*

Dictatum Ratisbonæ, 25/15. Novembris 1680.

DEr Römisch-Kayserlichen Majestät, unsers Allergnädigsten Herrn, zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigter Höchst-ansehnlicher Principal Commissarius, der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr *Marquard*, Bischof, und des Heiligen Römischen Reichs Fürst zu Aichstädt rc. lassen derer Chur-Fürsten, Fürsten und Stände anwesenden vortrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten hiemit unverhalten, und ist Ihnen vorhin bekannt, was an Allerhöchst-gedacht-Ihro Kayserl. Majestät Dieselbe jüngst für ein anderweites Gutachten in dem Müntz-Wesen erstattet: sodann, was die hierinnen correspondirende Creyse bey vorgewesten Probations-Tag allhier für einen Recess aufgerichtet, und dabey ein- und anders allerunterthänigst gebeten haben. Wie nun Allerhöchst-gedacht-Ihre Kayserliche Majestät Ihro solches alles umständig in Unterthänigkeit haben referiren, und, seiner Wichtigkeit nach, reiflich überlegen lassen, darbey aber befunden, daß zu des Heiligen Reichs, und dessen gesammter Stände Wohlfahrt und Aufnehmen, so mehr-Allerhöchst-besagte Se. Kayserl. Majestät Ihro Zeit Dero Kayserl. Regierung in allen Fällen sorgfältig angelegen seyn lassen, besser nicht, als durch anderweites ernstliches Müntz-Edict, der Sache bey jetzigen Conjuncturen gesteuert, und in so weit ausgeholffen werden könne; Als haben Dieselben solches wohl-bedächtlich verfassen und einrichten lassen, allermassen ab dem Original-Beyschluß (ut supra Lit. *A.*) mit mehrerem zu ersehen. *A.* Und verbleiben anbey Eingangs Höchst-ernannt-Se. Hochfürstl. Gnaden derer Chur-Fürsten und Stände allhier versammleten Räthen, Bottschafften und Gesandten zu freundlich- auch günstig- und gnädiger Willens-Erweisung so willig, als geneigt. Signatum Regenspurg, den 22. Novembris 1680.

(L.S.) *Marquard.*

Beylag *sub Lit. A.*

Kayserliches Müntz-*Edict* vom 6. *Novembris* 1680.

Wir LEOPOLD von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, rc. (Tit. Tot.)

Entbieten allen Chur-Fürsten, Fürsten, geistlich- und weltlichen, Prälaten, Grafen,

Freyen,

1680. Novemb. Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land-Vögten, Hauptleuten, Vice-Domen, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Land-Richtern, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand, oder Wesen die seynd, Unsere Freundschafft, Vetter- und Oheimlichen Willen, Kayserliche Huld, Gnade, und alles Gutes.

Hoch- und Ehrwürdige, auch Durchlauchtig-Hochgebohrne, liebe Neven, Vetter, Oheimen, Chur-Fürsten, auch Hoch- und Wohlgebohrne, Edle, Ehrsame, liebe Andächtige und Getreue.

Nachdeme Wir, nach Anlaß eines von allen bey noch fürwährendem Reichs-Tag zu Regenspurg versammleten dreyen Reichs-Collegiis, den 17. Martii 1676, erstatteten Reichs-Gutachtens, den 15. Junii darauf ein ausführliches Edictum, wie denen dasmahligen Müntz-Gebrechen zu steuern, und die Ubertretere zu straffen seyen, publiciren lassen, und aber mißfälligst verstanden, daß demselben biß dato nicht allein nicht nachgelebet, sondern so viel wahrgenommen worden, was gestalt mit verächtlicher und höchststrafbarer Hintansetzung ermeldten Unsers Kayserlichen Edicts, sowohl die Hecken-Müntz, als auch Verpachtung der Müntzstätte, denen Reichs-Satzungen zuwider, annoch continuiret, und weniger nicht von Theils Ständen mit Ausmüntzung der gering-haltigen Sorten nicht nur unausgesetzt verfahren, sondern auch, zu Bedeckung ihrer strafbaren Vortheile, die Jahr-Zahl auf denen Müntzen zurück gesetzt worden: solche Ubertretung Unsers Kayserlichen Befehls und der ergangenen Reichs-Schlüsse aber unserer und des Reichs Authorität und Respect zuwider, allen Ständen, und deren Unterthanen, auch denen Commercien höchst-schädlich, und dahero ferner nicht mehr zu gestatten seynd, und Wir zu solchem Ende von obbemeldten dreyen Reichs-Collegiis ersucht worden, wider die Ubertretere mit den in offt-berührtem Unsern Edict und denen Reichs-Constitutionibus angesetzten Leibs- und Lebens-Straffen dermahleinst mit Ernst verfahren, und zu solchem Ende denen ausschreibenden Fürsten sammt und sonders die Gebühr hierunter auftragen zu lassen; Als wiederholen Wir vor-angezogenes, den 15. Junii des 1676sten Jahrs ausgelassenes und publicirtes Müntz-Edict hiemit nochmahlen dergestalt, und befehlen Ew. Ew. Liebden Liebden, Andacht Andacht, und Euch hiemit ernstlich, und wollen, daß ein jeder die Prägung der gering-haltigen Sorten aller Orten einstellen, sich von Ummüntzung der vorhandenen Schied- und anderer guten Müntz enthalten, sondern, wofern ein- oder der andere Chur-Fürst, Fürst und Stand, so mit dem Müntz-Regal versehen, etwas schlagen lassen wollte, er sich darinnen denen Reichs-Constitutionen und andern Conclusis gemäß, verhalte, und solches, zu Abstellung der ohnedem in denen Reichs-Satzungen höchst-verbottenen Hecken-Müntzen, nirgends anderst, als in denen in jedem Creyß approbirten Müntzstätten verrichte, auch diese Müntzstätte keineswegs verpachtet, oder Bestands-weise verlassen werden sollen; und, so von jemand hierwider, und insonderheit mit Verschmeltz- Verwechsel- und Umprägung der Müntzen, gehandelt würde, derselbe, jetzt-berührten Reichs Constitutionen und vorgemeldten Conclusis nach, nicht allein seines Müntz-Regals ipso facto verlustiget seyn, sodann auch die Gelder confiscirt, sodann die Müntzmeister und Gesellen, wie auch Goldschmidte, und andere, welche sich darzu gebrauchen lassen, nach gestalten Dingen an Ehr, Leib und Leben gestrafft werden sollen; wie Wir dann auch in specie das Verschmeltzen und Aufwechseln der groben und andern Geld-Müntzen in geringere und schlechtere Sorten, mehr-gemeldten Reichs-Satzungen, und dem zu Regenspurg, den 29. April 1667. ergangenen Concluso gemäß, bey erst-gemeldten Straffen, wie auch Verlust der sonsten bedienenden Ehren-Aemter, Niederlegung alles Gewerbs und Kauf-Handels, Confiscir- und Wegnehmung der ausführenden und eingewechselten Gelder, sammt dem Aufwechsel Geld, hiemit verbotten und abgestellt haben wollen. Zu welchem Ende wir auch allen Creyß-ausschreibenden Fürsten, und einem jeden insonderheit, hiemit gnädigst aufgeben und befehlen, daß Sie in jedem Creyß bey denen Ständen und Obrigkeiten solche Mißbräuche und Gebrechen abzustellen, und zu verhüten, sich gebührenden Fleißes angelegen seyn lassen, auch durch Unsere Kayserl. Fiscalen emsige Obsicht darauf tragen, und gegen die Ubertretere auf ob-lauts angesetzte Straffen uneingestellt procediren lassen wollen: Massen Wir Ihnen dann auch hiemit befehlen, daß Sie gegen vorgedachte Ubertretere dieser Ordnung auf die obbemeldte Straffen förderlich und unverzüglich procediren, und in Rechten verfahren, insonderheit in Unserm Nahmen in denen Creysen eine genaue Visitation unverzüglich vornehmen, die Hecken-Müntzstätte, wann auch schon an Schrot und Korn gerechte Sorten darauf gemüntzet werden sollten, niederwerffen, die dabey befindliche Müntzmeistere, deren Helffere und Gesellen, sogleich in Verhafft nehmen, und wider dieselbe ob-vermeldte Reichs-Satzungs-mäßige Straffen, eines jeden Verbrechen nach, alsobald vollziehen, das Müntz-Gut aber durch ob-ernannt-Unsere Fiscalen (denen

Wir

Wir bereits die Nothdurfft hierunter anbefohlen haben) confisciren, und dann bey denen zuläßigen Müntzstätten mit mehrerm Fleiß und Nachdruck erinnern, und dahin sehen sollen, dafern sich daselbst ebenfalls Excessus zeigten, daß solche, wie auch die Verpachtung der Müntzstätte, ohne Verzug abgestellet, und, wo wider offt-gedachtes Unser Kayserliches Müntz Edict notorie excediret worden, die darauf benahmste Straffe ohne Respect und sonderbaren Process exequiret, und ins künfftige dem Müntz-Edict in obgedachten Fällen, absonderlich mit Abstellung fernerer Ausmüntzung geringhaltiger Sorten, bey Verlust des Müntz-Regals, und anderer statuirten Straffen, nachgelebt, und sowohl die Müntzmeistere, als Wardeine, hierinnfalls gehöriger massen verpflichtet, auch denen Eisen-Schneidern von jedes Orts Obrigkeit, ohne derselben Vorbewust einigen Müntz-Stempfel zu schneiden, bey ihren Pflichten verboten werde; mit dem noch weitern Anhang, daß obgemeldte Creyß-ausschreibende Fürsten, wie Sie ein- und anderes bewerckstelliget, und den Müntz-Gebrechen remedirt haben, sowohl an Unsern Kayserlichen Hof berichten, als auch bey denen Müntz-Probations-Tägen jedesmahls vorlegen sollen, damit, wann sich daselbst befinden würde, daß die Sachen, wie sich solches von Creyß-Ausschreib-Amts wegen gebühret, emsiglich nicht remediret, noch die Excessus abgeschafft worden, solchen Falls, gestalten Sachen nach, fernere Verordnung vor die Hand genommen werden möge, wie die Abstellung der Müntz-Fehler und Mißbräuche durch anderwärte Executions-Mittel, denen Reichs-Constitutionibus gemäß, nachdrücklich verfüget, auch neben denen Wardeinen gewisse Personen, welche auf die falsche und ring-haltige Ausmüntzung eine genaue Aufsicht haben, bestellt, verpflichtet, und denenselben, nach Inhalt der Müntz-Ordnung vom 1559sten Jahr, aus der verwürckten Buß ein Drittheil gereicht werden möchte.

Und solches alles wollen Wir Ew. Ew. Liebden Liebden, Andacht Andacht, und Euch auferlegt, und befohlen haben, in Dero Chur-Fürstenthumen und Landen, sonderlich aber bey Jahr-Märckten und Zusammenkünfften, wie auch Land-Pässen, Zollstätten, Staffeln und Häven, mit allem Fleiß und Ernst aufzumercken, und zu inquiriren, und dafern sich jemand, wer der auch seyn möchte, derer Dinge eines, oder mehr, diesem Unsern Kayserlichen Gebot zuwider, unterstehen, oder darob etwas betreten lassen würde, denselben ohne Respect der Person, auch ungeachtet einigen Geleits, oder anderer Vorwendungen, zu gebührlicher Straffe annehmen, und gegen ihn, seinen Leib, Haab und Güter, nach Inhalt diß Unsers Kayserlichen Edicts handeln und verfahren; alles bey Straffe, und in vorigen Verordnungen ausgedruckten Einsehens. Zu welchem Ende Wir Ew. Ew. Liebden Liebden, Andacht, Andacht, und Euch hiemit befehlen, nicht allein solches Edict in Dero Chur-Fürstenthumen, Land- und Herrschafften gebührend publiciren und eröffnen, sondern den Creyß-ausschreibenden Fürsten auch an Vollziehung dessen nicht verhinderlich, sondern vielmehr beförderlich erscheinen zu lassen, bey Vermeidung im widrigen Unserer Kayserlichen Ungnade, und derer in denen Reichs-Constitutionibus enthaltenen Straffen. An welchem allen erstatten Ew. Ew. Liebden Liebden, Andacht Andacht, und Ihr Unsern endlichen Willen und Meynung, darnach sich männiglich zu richten. Geben auf Unserm Schloß zu Lintz, den 6. Novembris 1680. Unserer Reiche des Römischen im drey und zwantzigsten, des Hungarischen im sechs und zwantzigsten, und des Böheimischen im fünf und zwantzigsten.

1680. Novemb.

LEOPOLD.

(L.S.)

Vt.

Leopold Wilhelm, Graf zu Königsegg.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium,

Frantz Martin Menabengen.

Num. LXVII.

Reichs-Gutachten

Uber die in dem Kayserlichen *Commissions-Decret*, *de materia Securitatis publicæ* enthaltene fernere *Puncta*, sonderlich aber wegen Aufrichtung der Kriegs-*Casse*, darzu erforderlichen Beytrag, auch Werbung und Unterhalt der Reichs-Völcker.

Dictatum Ratisbonæ, 15/5. *Septembris* 1681.

Der Römisch-Kayserlichen Majestät, unsers Allergnädigsten Herrn, zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigtem Höchst-ansehnlichen Principal-Commissario, dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn *Marquard*, Bischoffen, und des Heil. Röm. Reichs Fürsten zu Aichstädt ꝛc. geben Chur-Fürsten,

1681. Septemb. Fürsten und Stände hier anwesende Räthe, Bottschafften und Gesandte, mit mehrerm gebührend ferner zu vernehmen, was masen man sich in allen dreyen Reichs-Collegiis, auf den im Kayserlichen Commissions-Decreto vom 15. Januarii jüngsthin vorgestellten 3. 4. 5. 6. und 7. Puncten, die Aufrichtung der Kriegs-Casse, darzu erforderten Beytrag, auch Werbung und Unterhalt der Reichs-Völcker betreffend, nach der Sachen behöriger Erwegung dahin entschlossen, daß sowohl eine General-Reichs-Kriegs- als auch in jedem Creyß eine Particular-Creyß-Cassa zu bestellen, und, was zu jeder für Ausgaben gehörig, nächstens zu determiniren sey. Die Werbungen belangend, läßt man es bey demjenigen, was in dem neulich den 30. Augusti allergehorsamst abgegebenen Reichs-Gutachten, wegen ungesäumter würcklichen Ausbringung erwehnter Mannschafft bereits enthalten, nochmahlen bewenden; und werden Ihre Kayserliche Majestät allerunterthänigst gebetener masen sich Allergnädigst belieben lassen, damit ein jeder Creyß sein Quantum fördersamst und zeitlich stelle, alle nachdrückliche Erinnerung zu thun. Im übrigen bleibt es zu eines jeden Creyses und Standes willkühr-licher Disposition gestellt, was derselbe wegen Beyschaffung seiner eigenen, oder Ubernehmung anderer armirten Mit-Stände Völcker sich am vorträglichsten zu seyn erachten möchte; jedoch wird denen Creyß-Ausschreibenden und Creyß-Obristen obliegen, daran zu seyn, auf daß von jeden Creyß-Ständen eine solche Mannschafft zu Roß und Fuß gestellt werde, welche im Feld tauglich, und alle erforderte Dienste zu des gemeinen Wesens Besten leisten könne. Womit Höchst-besagten Kayserlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstlichen Gnaden derer Chur-Fürsten, Fürsten und Stände diß Orts anwesende Räthe, Bottschafften und Gesandte sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg, den 15. Septembris 1681.

(L.S.) Chur-Fürstlich-Maynzische Canzley.

Num. LXVIII.

Kayserliches Commissions-Decret.

Resolution auf das Reichs-Gutachten über den *Modum tractandi*, Vollmacht, *Instruction* und *Schema Sessionis Deputatorum Imperii inter se*, so Kayserliche Majestät, in so weit es ohne Abbruch Dero Allerhöchsten *Authorität* und *Respect* geschehen könne, genehm halten, und annebenst auf beyde Fälle, da die Kayserliche Gesandtschafft mit denen Reichs-*Deputirten* entweder *particulariter* zu *conferiren*, oder zugleich mit denen Frantzösischen *in pleno* zu erscheinen haben, zwey fernere *Schemata Sessionis communiciren*; mit dem weitern Antrag, daß denen nacher Franckfurt abschickenden *Subdelegatis*, zu Vermeidung aller *Difficultäten*, kein Bottschafftlicher *Character* aufgetragen werden möchte.

Dictatum Ratisbonæ, $\frac{2}{1}$. *Septembris* 1681.

DEr Römisch-Kayserlichen Majestät, unserm Allergnädigsten Herrn, ist dasjenige Reichs-Gutachten, so am 18. passato allda ausgefallen, allerunterthänigst eingeschickt worden, und haben daraus Dieselbe Allergnädigst zu vernehmen gehabt, wohin Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, sowohl in puncto Modi tractandi, welchen die Reichs-Deputirte mit Dero Höchst-ansehnlich-Kayserlichen, und der Cron Franckreich Gesandtschafften bey dem Franckfurtischen Congress zu observiren hätten, als auch circa Sessiones, unter Ihnen, Deputirten, selbsten antragen thun, und welchergestalt darauf nicht nur die Reichs-Vollmacht und Instruction, sondern auch ein absonderliches Scehma Sessionis eingerichtet worden seye.

Gleichwie nun Allerhöchst gedacht Ihre Kayserliche Majestät aus denen von dem am Königlich-Frantzösischen Hof sich annoch aufhaltenden Kayserlichen Abgesandten, dem Herrn Grafen von Mansfeld, immittelst eingeschickten allerunterthänigsten Relationen zu ersehen gehabt, daß nicht allein des Allerchristlichsten Königs zu sothanem Congress Gevollmächtigte den 7den diß bereits von *Paris* abgereist, sodann daß man auch sonsten bey selbigem Königlichen Hof zu der Sache immer näher schreiten wolle, einfolglich daß ein jeder disseits vielmehr alle Facilität beyzutragen, als sich in denen einheimischen Difficultäten länger aufzuhalten, oder noch mehrere zu erwecken Ursach habe; also, und zumahlen Ihre Kayserliche Majestät ohnedem Ihres Allerhöchsten Orts nichts mehrers, als so ernannten Congress zu befördern, biß daher gesucht, auch darunter auf nichts anders, als des Heiligen Römischen Reichs gemeines Beste angezielet; Also wollen auch Dieselbe erwehntes Reichs-Gutachten, soweit es nur ohne Abbruch oder Schmälerung Dero Allerhöchsten Kayserlichen Authorität und Respects geschehen kan, Allergnädigst approbiren; und haben demnach den 29sten des nächst-verwichenen Monaths Augusti zu Oedenburg ein Allergnädigstes Rescript, so den 8ten currentis Abends in Regenspurg eingeloffen, dahin abgegeben, daß Sie endlich Allergnädigst geschehen lassen könnten, daß die Reichs-Deputirte bey Eröffnung des

Congressus, oder ersten Proposition, wie auch dem Schluß desselben, nebenst der Kayserlichen Gesandtschafft bey der Königlich-Frantzösischen erscheinen mögen. So wollen auch im übrigen Ihro Kayserliche Majestät, Dero Höchsten Kayserl. Amt nach, von selbsten darauf bedacht seyn, auch Dero Kayserl. Gesandtschaft jedesmahls zeitlich dahin Allergnädigst befehlen, wann einige Nothwendigkeiten Zeit währender Tractaten vorfallen werden, welche die Zuziehung der Reichs-Deputirten zu denen Conferentien mit denen Königlich-Frantzösischen Gevollmächtigten erfordern sollten, daß darunter der allgemeine Nutz keineswegs verabsäumet werden thue: In welchem Verstand, gleichwie es auch Se. Kayserliche Majestät bey der mit überschickten Reichs-Vollmacht, Instruction, und verglichenem Schemate Sessionis Deputatorum Imperii inter se, Allergnädigst bewenden lassen; Also thäten Dieselbe nicht zweifeln, es werden folglich die Sessiones, wann die Kayserliche Gesandtschafft mit denen Reichs-Deputirten particulariter zu conferiren, oder man sonsten mit denen Frantzösischen in pleno zu erscheinen haben wird, dergestalt eingerichtet werden, damit darbey die Allerhöchste Kayserliche Præeminenz observirt, und allen Difficultäten, so die Frantzösische Gesandtschafft obmoviren könnte, vorgebauet bleiben möge; massen Dieselbe denen Chur-Fürsten und Ständen auf beede Casus zwey Sche-
N. 1. & 2. mata Sessionis, sub *Num.* 1. & 2. nach dem Fuß des unter Ihnen selbst beliebten Schematis formirt, hierbey Allergnädigst vorstellen lassen wollen, mit dem Allergnädigsten Gesinnen, daß solche von denen gesammten Reichs-Ständen also angenommen, und deren Deputatis ferners pro Norma zugestellt werden möchten.

Und wie mehr-Allerhöchst-gedacht-Ihre Kayserl. Majestät nebenst diesem unschwer vorsehen, was für grosse Difficultäten in 1681.
denen Ceremonialibus sich ereignen werden, Septemb.
wordurch Chur-Fürsten, Fürsten und Stände sich unter einander selbsten immerhin härter collidiren, und, mit Steckung der Haupt-Sache, dem Gegentheil, sich dessen zu seinem Absehen zu bedienen, erwünschte Gelegenheit an die Hand geben würden; Also thun Ihro Kayserliche Majestät aus treuer Reichs-Vätterlichen Vorsorge, denen Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen hiemit zu schleuniger Uberlegung anheim geben, ob nicht zu Abhelffung solcher sonst fast insuperablen anscheinenden Difficultäten ein zulängliches Mittel seyn könne, daß, wie sothane Deputation a toto Imperio, uti Corpore, auf gewisse Particular-Stände beschicht, und diese mithin Delegati, einfolglich Deren nacher Franckfurt abschickende Räthe Delegatorum Subdelegati seynd, als auch selbigen kein Bottschafftlicher Character aufgetragen, noch dergleichen Tractament von ihnen prætendirt werden möge. Wann nun hierdurch einem jeden sein Jus (so anjetzo auszuführen, der allgemeinen Reichs-Noth am wenigsten anständig seyn will) in salvo erhalten, auch mithin alles, welches den stärckern Lauff derer vorseyenden Franckfurtischen Tractaten dißfalls behindern könnte, abgeschnitten würde; Als würde verhoffentlich dieses so an Hand gegebene Expediens allerseits um so mehr annehmlicher fallen. Welches öffters Allerhöchst-ernannt-Ihrer Kayserlichen Majestät Principal-Commissarius &c. derer Chur-Fürsten, Fürsten und Stände daselbst anwesenden Vortrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandte, hiemit nicht verhalten, benebenst Denenselben, &c. Signatum Aichstädt, den 10. Septembris 1681.

(L.S.) *Marquard.*

1681. Septemb.

Beylag *sub Num.* 1.

Schema Sessionis Legatorum Cæsareorum cum Deputatis Imperii.

Die Kayserl. beede Herren Gesandte.

Chur-Maynz.

Directorial-Tisch.

Chur-Sachsen.

Oesterreich/ Bamberg.

Bayern/ Pfalz-Lautern/ Sachsen-Weimar/ Braunschweig.

Stadt Cöln und Regenspurg.

Beylag *sub Num.* 2.

Schema Sessionis in pleno Congressu.

Kayserliche beede Herren Gesandte.

Tisch.

Frantzösische beede Herren Gesandte.

Chur-Maynz.

Chur-Sachsen.

Oesterreich. Bamberg.

Bayern/ Pfalz-Lautern/ Sachsen-Weimar/ Braunschweig.

Stadt Cöln und Regenspurg.

Num.

Num. LXIX.

1681. October & Novemb.

Kayserliches Commissions-Decret.

Genehmhaltung des Reichs-Gutachtens *in materia Securitatis publicæ.*

Dictatum Ratisbonæ, 1¼. *Octobris* 1681.

Der Römisch-Kayserlichen Majestät, unserm Allergnädigsten Herrn, ist allergehorsamst eingeschickt worden, was an Dero zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigten Höchst-ansehnlichen Herrn Principal Commissarium, den Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn *Marquard*, Bischoffen, und des Heiligen Römischen Reichs Fürsten zu Aichstädt rc. derer Chur-Fürsten, Fürsten und Stände daselbst anwesende Räthe, Botschafften und Gesandte über den Punctum Securitatis publicæ, bevorab den 3. 4. 5. 6. und 7den Puncten des hierüber unterm 15. Januarii nächsthin ausgelassenen Kayserlichen Commissions-Decreti, für ein fernerweites Reichs-Gutachten am 15den Septembris nächsthin haben ausliefern lassen, welches dann hernachfolgenden Inhalts ist: Daß nemlichen sowohl eine General-Reichs-Kriegs- als auch in jedem Creyß eine Particular Creyß-Cassa zu bestellen, und, was zu jedem für Ausgaben gehören, nächstens zu determiniren seye. Die Werbungen belangend, lasse man es bey demjenigen, was in dem neulich den 30. Augusti allergehorsamst abgegebenen Reichs-Gutachten, wegen ungesäumter würcklichen Aufbringung erwehnter Mannschafft, bereits enthalten, nochmahlen bewenden; und werden Ihre Kayserliche Majestät allerunterthänigst gebettener massen sich Allergnädigst belieben lassen, damit ein jeder Creyß sein Quantum förder-samst und zeitlich stelle, alle nachdrückliche Erinnerung zu thun. Im übrigen bleibe es zu eines jeden Creyses und Standes willkührlicher Disposition, was derselbe, wegen Beyschaffung seiner eigenen, oder Ubernehmung anderer armirten Mit-Stände Völcker sich am verträglichsten zu seyn erachten möchte; jedoch werde denen Creyß-ausschreibenden Fürsten und Creyß-Obristen obliegen, daran zu seyn, auf daß von jeden Creyß-Ständen eine solche Mannschaft zu Roß und Fuß gestellet werde, welche im Feld tauglich, und alle erforderte Dienste zu des gemeinen Wesens Besten leisten könne. Gleichwie nun Allerhöchst-ernannte Ihre Kayserliche Majestät solches alles seines Inhalts Allergnädigst genehm halten, auch die nochmahls eingerathene Rescripta an die Creyse bereits gestern hnterbrachter massen würcklich ergehen lassen; Also hat es dabey in soweit sein Bewenden, und werden demnach Chur-Fürsten und Stände darob zu seyn wissen, damit ein- und anders bewerckstelliget, und, was zu der allgemeinen Sicherheit ferner erspriessen kan, dem beschehenen Veranlaß gemäß, völlig ausgearbeitet werde. Und haben es Höchst-gedacht- des Kayserlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstliche Gnaden ob-besagten vortrefflichen Räthen, Botschafften und Gesandten hiemit nachdrücklich anfügen wollen; verbleiben Ihnen anbey, freundlich- auch günstig- und gnädigen Willen zu erweisen, so bereit, als geneigt. Signatum Aichstädt, den 9. Octobris 1681.

(L.S.) *Marquard.*

Num. LXX.

Kayserliches Commissions-Decret.

Approbation des Reichs-Gutachtens wegen des Cammer-Gerichts *Securität* und *Transportirung* der *Acten* und *Depositen*-Gelder, mit Begehren, an was Ort besagtes Cammer-Gericht zu dessen künfftigen beständig- und sichern Aufenthalt zu *transferiren* seye, ebenfalls mit ehistem zu berathschlagen.

Communicatum Ratisbonæ, 2⁷. *Novembris* 1681.

Der Römisch-Kayserlichen Majestät, unserm Allergnädigsten Herrn, ist per expressam Staffettam dasjenige allgemeine Reichs-Gutachten, so man wegen Sicherheit des Kayserlichen Cammer-Gerichts bey gegenwärtiger Reichs-Versammlung unterm dato den 8ten dieses Monaths Novembris nächsthin abgefaßt, allerunterthänigst eingeschickt, und von Ihro, aus angehörter Verlesung desselben Allergnädigst vernommen worden, was massen man in allen dreyen Reichs-Collegiis dahin geschlossen, daß ohne den geringsten Zeit-Verlust die der Orten vorhandene alte Acta, welche nicht in motu oder relatione begriffen, nebenst denen daselbst in Deposito liegenden Geldern, in der Stille einzuladen, nach Dero und des Heiligen Römischen Reichs Stadt Franckfurt zu Wasser eilfertig abzuführen, und in Sicherheit zu bringen, die darzu benöthigte Unkosten aber von jetzt-besagten Depositis nach Proportion

1682. Januarius tion zu nehmen, und sich von Reichs wegen gegen die Deponenten so lang zu obligiren seye, bis alle angewendete Unkosten von denen Crayssen wieder erstattet würden. Wann nun Allerhöchstgedacht-Ihre Kayserliche Majestät, daß dergleichen gantz förderlich und ohnverweilt bewerckstelliget werde, auch ihres Allerhöchsten Orts höchstnothwendig zu seyn befinden, dannenhero vor-angezogenes Reichs-Gutachten alles seines Innhalts Allergnädigst genehm gehalten; Als haben Sie dessen sowohl die Stadt Franckfurth und Speyer, als obgedachtes Cammer-Gericht selbsten, allbereit gemessen erinnert, und sonsten gehöriger Orten alle dienliche Diligentien allschon dahin einwenden lassen, damit dieser Reichs-Schluß, wegen der ob dem Verzug liegenden Gefahr, ehistens vollzogen werden sollte. Setzten demnach zu Churfürsten und Ständen das Allergnädigste Vertrauen, man werde nicht allein nach Anleitung ermeldten Reichs-Schlusses daran seyn, daß hiernächst denen Deponenten die entzwischen von denen Depositis hernehmende Gelder wiederumen gut gemacht, sondern auch, weilen diese Transportirung nur ein Interims-Werck ist, mit ehistem weiters berathschlagen, an was sonsten für ein Ort besagtes Cammer-Gericht zu transferiren seye, daß es daselbsten seinen beständigen Sitz und Wohnung haben könnte. Welches mehr Allerhöchst ernannt-Ihrer Kayserlichen Majestät zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigter Höchstansehnlicher Kayserlicher Principal-Commissarius, der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Marquard, Bischoff, und des Heiligen Römischen Reichs Fürst zu Aichstädt, 2c. derer Churfürsten und Stände allda anwesenden vortrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten hiemit nachrichtlich anfügen, benebenst Denenselben zu freundlich- auch günstig- und gnädigen Willens Erweisung so bereit als geneigt verbleiben wollen. Signatum Aichstädt, dem 22sten Novembris 1681.

(L.S.) *Marquard.*

Num. LXXI.

Articuls-Brief,

So bereits dermahlen nur mit etwelchen in denen dreyen Reichs-*Collegiis* beliebten fernern *Monitis* und Zusätzen *per Dictaturam de novo communicirt* worden; dahero lediglich sothane *Monita* und Zusätze hiebey mitgetheilet werden.

Dictatum Ratisbonæ, 21/31. *Januarii* 1682.

Art. 1. Sollen alle 2c. manet, ut ante.
2. Gleichwie alle 2c. manet.
3. Wer nun 2c. manet.
4. Sollten unter 2c. manet.
5. Solle kein 2c. manet.
6. Alle Collationes &c. manet.
7. Es sollen 2c. manet.
8. Nichts wenigers 2c. manet.
9. Solle ein jeder 2c. manet.
10. Sollen sie dreyßig 2c. manet.
11. Sollen alle hohe 2c. manet.
12. Und weilen 2c. manet.
13. Insgemein sollen alle muthwillige vorsetzliche Todtschläge, sie geschehen mit waserley Gewehr, auch auf was Art und Weis sie wollen, gäntzlich verbotten seyn: Wer darwider handelt, soll das Leben verwürcket haben, und, gestalten Sachen nach, mit dem Rad, Schwerdt, oder sonsten ohnnachläßig gericht werden.
14. Solte aber 2c. manet, ut ante.
15. Würde es sich 2c. manet.
16. Welcher an 2c. manet.
17. Welcher Ehmann 2c.. manet.
18. Da ein Officier 2c. manet.
19 Wer ein 2c. manet.
20. Da jemand 2c. manet.
21. Ins gemein 2c. manet.
22. Es sollen auch 2c. manet.
23. Aller Diebstahl 2c. manet.
24. Da aber 2c. manet.
25. Wie dann 2c. manet.
26. Da ein Diener 2c. manet.
27. Welcher Officier &c. manet
28. Solten aber 2c. manet.
29. Ebenmäßig 2c. manet.
30. Den Schaden 2c. manet.
31. Welcher die Leute 2c. manet.
32. Da ein Officier &c. manet.
33. Damit nun solchem Rauben, und allen andern vor- und nachgemeldten Excessen und Unthaten desto baß gesteuert, und die Thäter zur gebührlichen Straffe gezogen werden können, so sollen die Generalen, Obristen, auch jedes Orts commandirende, oder in der Nähe logirende Officiers, welche zur Defension und Besten der armen Unterthanen mit bestellet und verbunden seynd, wann die Beraubte, oder in andere Wege Beschädigte, sie seyen Eingesessene, oder Fremde, sie hierunter anruffen, oder

1682. Januarius

oder die That ohne das vor sie kommet, ohne weitere Klagden den Raubern oder Beschädigten schleunigst nacheilen, sie angreiffen, und samt dem Raub, damit sie nach Ausweisung der Executions-Ordnung Cap. 7. jedweder an behörigem Ort bestrafft werden möge, nach dem Haupt-Quartier bringen lassen: Da sich einer dessen verweigert, die Rauber lauffen lässet, und sich nicht genugsam würde entschuldigen können, derselbe soll dem Beraubten Wiederkehr- und Erstattung thun, und zugleich in willkührliche Straffe verfallen seyn.

34. Alle öffentliche ꝛc. manet, ut ante.

35. Und weilen bey vorigen Kriegen die Experientz gegeben, daß nach Beschaffenheit der vorgesetzten Officiers gute und schlechte Ordre gehalten worden, und also die Nichthaltung rechtschaffener Disciplin, und Verhütung der Excesse, an Nachlässigkeit oder Ubersehung der Officirer hafftet; Als sollen die Kriegs-Officiers für die Exorbitanrien und verursachte Schäden, es seye gleich in Marschen, oder in Quartieren, zu stehen, und solchemnach die Rittmeister und Hauptleute für ihre Compagnien, dann die Obriste für ihre Regimenter, und sofort die commandirende Generals-Personen für alle Excesse zu respondiren gehalten seyn, und zu Ersetzung des Schadens angestrenget, auch nach Befinden mit Entsetzung der Chargen, oder anderergestalt empfindlich gestrafft, nicht weniger der exorbitirende und delinquirende Soldat zu verdienter exemplarischen Straffe gezogen, und nicht allerhand liederliche Entschuldigungen angenommen werden; gestalten dann, zu mehrerm Nachdruck und Versicherung, jeder Creyß-Stand, wo sich die Soldaten im Quartier, oder sonsten befinden, oder, da derselbe nicht mächtig genug, die ausschreibende Fürsten zu ersuchen, wann wider die Ordonnance gehandelt, und was darüber erpresset, oder mit Verwunden, Rauben, Brennen, Morden, oder in andern dergleichen nicht militarischen Verbrechen excedirt worden, die Delinquenten nicht allein für sich selbst gefänglich anzunehmen und zu examiniren, sondern auch die Straffe anzusetzen, und an ihnen zu exequiren.

36. Mit gleicher Straffe ꝛc. ut antea 35.

37. Solte sich aber ꝛc. ut - - 36.

38. Da ein Officier &c. ut - - 37.

39. Gleichfalls solle ꝛc. ut - - 38.

40. Wer meineydig ꝛc. ut - - 39.

41. Da es etwa ꝛc. ut - - 40.

42. Wann auch ꝛc. ut - - 41.

43. Was jedwedern ꝛc. ut - - 42.

44. Jedweder Soldat ꝛc. ut - - 43.

45. Item sollen sie ꝛc. ut - - 44.

46. Auf Geistliche ꝛc. ut - - 45.

47. Die Fuhrleute ꝛc. ut - - 46.

48. Insonderheit soll ein jeder commandirender Officier sein Quartier für allem Uberlauff und Bedrang der hin und wieder streiffenden Partheyen, auch sonsten für allen Hostilitäten und Exorbitantien beschützen, niemand wider Willen Convoy aufdringen, sondern, so viel an ihme ist, daran seyn, daß die Strassen sicher, freyer Handel und Wandel conservirt, und die Commercia und Zufuhren offen behalten werden mögen.

49. Niemand, es sey ꝛc. ut antea - 47.

50. Niemand soll im Feld-Lager, oder Besatz- und Vestung, ohne Erlaubnüß und authentischen Paß seines Rittmeisters oder Hauptmanns ausreiten, oder gehen, weniger über Nacht von seiner Compagnie, Standart oder Fähnlein abseyn: Wer darwider thut, und solchergestalt ohne Erlaubnüß und Paß ergriffen wird, soll vor Recht gestellt, und nach Erkänntnüß des Kriegs-Gerichts an Leib und Leben gestrafft werden.

51. Welcher Trompeter oder Trommelschläger ohne Vorbewust seines Rittmeisters und Hauptmanns sich von seiner Compagnie begiebt, oder abwesend, wenn es Herren-Dienst erfordert, die Trompete oder Trommel entweder gantz nicht oder nicht zu rechter Zeit gebraucht, derselbe soll auf Maaß, wie im 55. Articul ausgedruckt, abgestrafft werden.

52. Wann zur Wacht ꝛc. ut antea 50.

53. Wer truncken ꝛc. ut - - 51.

54. Es solle ꝛc. ut - - 52.

55. Der Officier &c. ut - - 53.

56. Jederman ꝛc. ut 54.

57. Dem Generalen ꝛc. ut - - 55.

58. Wer an dem ꝛc. ut - - 56.

59. Es solle auch ꝛc. ut - - 57.

60. Schläfft einer ꝛc. ut - - 58.

61. Ingleichen solle ꝛc. ut - - 59.

62. Wann etwan ꝛc. ut - - 60.

63. Da auch ꝛc. ut - - 61.

64. Wann ein Officier &c. ut - 62.

65. Solte sich etwa ꝛc. ut - - 63.

66. Solten auch ꝛc. ut - - 64.

67. Wann Ordre &c. ut - - 65.

68. Es solle ꝛc. ut - - 66.

69. Alle Meutenirer ꝛc. ut - 67.

70. Wer einige Worte ꝛc. ut - 68.

71. Wer in gemeinen ꝛc. ut - 69.

72. Wann gantze ꝛc. ut - - 70.

73. Soviel aber die gemeine Soldaten betrifft, solle von denen Schuldigen der Zehende aufgehenckt, dann mit den übrigen also gebähret werden, daß dieselbe,

1682. Januarius.

ohne Standarten zu dienen, ausserhalb dem Quartier zu liegen, und dasselbe, da es unrein, zu säubern und zu reinigen, sollen angehalten, auch damit, bis sie ihre Verbrechen durch männliche Thaten genugsam gebüsset, verfahren werden: Wofern aber jemand von ihnen vor dem General oder Ober-Gericht beweisen würde, daß ihnen hierinn für ihre Person keine Schuld zuzumessen, auf solchen Fall sollen sie ihrer Unschuld billig zu geniessen haben.

74. Wann gantze Trouppen und Fahnen sollten abtrünnig werden, sollen dieselbe in 6. Wochen zu dreyenmalen nach einander vor Recht citirt, und ein sicher Geleit ab- und zuzuziehen bis zu Recht verstattet werden: Befindet sich alsdann, daß sie wieder Eyd und Pflichten gethan, so soll der Eydlose, er komme gleich zur Stelle oder nicht, zum Schelmen verurtheilt, und Vogel-frey gemacht, denen andern aber, so sich vor Gericht eingestellt, und vor Recht genugsam entschuldiget haben, das Geleit unverbrüchlich gehalten, und sie auf freyen Fuß gestellt, und losgelassen werden.

75. Wann in Schlachten, Stürmen, Einnehmung der Posten, etwas an Proviant, Munition, Pulver, Geschütz, und sonsten zu der Artillerie, und deren Unterhaltung gehörig, erobert wird, solle dasselbe zu des Feldherrn Disposition verbleiben; jedoch denenjenigen, so das Proviant oder Vieh ausser den Schlachten, Sturm, Einnehm- und Eroberung der Posten und Plätze von dem Feind bekommen, zwar solches ausser dem Lager zu führen verbotten, aber zugelassen seyn, daß, was sie gewinnen, es allda im Lager um einen billigen Werth verkauffen mögen, nach Ermäßigung der Generalität, dem gemeinen Kriegs-Volcke zu Gutem; im übrigen aber jedem Regiment, Officier und gemeinem Soldaten die andere eroberte Beuten unverhinderlich gelassen werden, und keiner dem andern seine gewonnene Beute abdringen, oder abnehmen, sondern die Ubertrettere nach Erkänntniß des commandirenden Officiers darumen gebührend gestrafft werden, doch, daß keiner sich des Beutmachens und Plünderns unterfangen solle, es seye dann der Feind gantz geschlagen: Wer darwider handelt, der mag ohne eintziges Bedencken von seinem Officier niedergemacht, oder da solches nicht geschehen, auch dadurch Ihrer Kayserlichen Majestät, oder auch einem oder andern Churfürsten und Stand des Reichs kein Nachtheil zugestanden wäre, soll derselbe einen Monat-lang in Eisen bey Wasser und Brod geschlagen, und die Beute auf die geschädigte und krancke Soldaten angewendet, da aber dadurch Schaden verursacht worden, nach Befindung an Leib und Leben gestrafft werden.

76. Alle vom Feinde Gefangene sollen der Generalität zu fernerer Verordnung in Dero General-Stockhauß geliefert werden, auch niemand ohne Erlaubnüß des Generals, oder dessen, so im Quartier commandirt, einigen Gefangenen tödten, ranzioniren, oder nach bezahlter Ranzion ziehen lassen, bey willkührlicher Straffe, jedoch, daß einem jedwedern seine auf den Gefangenen habende Prætension vorbehalten seyn solle. Da auch ein Gefangener gefunden würde, der durch das Lager, oder den Ort, da die Besatzung ist, ohne des Generals oder Befehlhabers Erlaubniß spatzieren gehet, soll der, welchem er zuständig gewesen, ihn verliehren, und der Gefangene dem zu Theil werden, der ihn am ersten wieder angegriffen hat. Die Soldaten sollen die Gesichert- und Gehuldigte bey der Versicher- und Gehuldigung verbleiben lassen, und nichts weiters mit Beschädigen, Brandschatzung, oder anderer Weis gegen sie fürnehmen oder handeln, ohne Wissen und Erlaubniß des Officiers, so commandiret.

77. Kein Obrister &c. ut antea - - 75.

78. Und damit &c. ut - - 76.

79. Das Proviant &c. ut - - 77.

80. Herentgegen &c. ut - - 78.

81. Keiner soll die Marquetenter, und andere, so dem Feld-Lager oder Quartier Proviant, oder andere Nothdürffte zuführen, und zu kauffen bringen, es seyen gleich Kauffleute, Krämer, Metzger, Bauern, Marquetenter, oder andere Personen, im geringsten nicht beschweren, oder aufhalten, weniger eine Schatzung von ihnen begehren, noch denselben das zuführende Proviant und Waaren inn- oder ausserhalb des Lagers oder Quartiers mit Gewalt angreiffen, und unbezahlt abnehmen, sondern denen, so dergleichen Proviant und Sachen hinbringen, man mit förderlichem Paß, damit sie mit ihrer Zufuhr sicher durchkommen, williglich verhelffen, und die Strassen sicher halten; wie dann auch nicht gestattet werden soll, daß ein- oder anderer Officier oder Soldat vor dem Lager, und auf dem Wege, das Proviant verkauffe, sondern gleichwohl erwarte, bis dasselbe auf freyen Platz gebracht, und nach solchem Tax verkaufft werde: Im Fall nun aber jemand deme zuwider handelt, oder über den gemachten Tax das Proviant höher verkaufft, soll ein- und anderer nach Befinden gestrafft werden.

82. So sollen auch bey denen Regimentern, zu Behuf der Proviant- und Lebens-Mittel, zwar gewisse Marquetenter verordnet, keine überflußige aber nicht gestattet, weniger

weniger denen Officierern, dergleichen zu halten, oder ein gewisses von demselben zu nehmen, zugelassen seyn.

83. Wann für nöthig 2c. ut antea 80.
84. Wer auch 2c. ut 81.
85. Söllten in etwas 2c. ut 82.
86. Ohne der bestellten 2c. ut 83.
87. Es soll keinem 2c. ut 84.
88. Wer von einer 2c. ut 85.
89. Es soll kein 2c. ut 86.
90. Es soll auch 2c. ut 87.
91. Der Römischen 2c. ut 88.
92. Allermassen alle Officiers und Soldaten ohne Unterscheid in denen Quartieren mit dem assignirten Sold der Portion, vermög der zwischen der Römisch-Kayserlichen Majestät und dem Reich verglichenen Ordonnantz, sich allerdings vergnügen, und die Land-Unterthanen nicht allein auf den Muster-Plätzen, und sonsten, nicht beschweren, schätzen, oder plündern, sondern die gebührliche Bezahlung leisten, oder es ihnen abgezogen werden, und man einige weitere Exactiones und Pressuren, weder in Zeit währenden Quartiers, noch bey erfolgendem Aufbruch und Abzug, vornehmen oder geschehen lassen sollen; wie dann insonderheit alle Extensiones, Discretion, und Tafel-Gelder, unter dem Vorwand eines guten Willens, oder andern Prætexten, wie die seyn, und Namen haben mögen, zu begehren, oder denen Quartier-Ständen etwas anderst, als in obgedachter Ordonnantz begriffen, und vorgeschrieben ist, zuzumuthen, gäntzlich verboten: und, sofern etwas darwider erpreßt, erfordert, oder in andere Wege erhoben würde, solches alles an sich selbsten nichtig seyn, ohne Verzug restituiret, oder an dem Sold oder Portionen abgezogen werden, und, da selbiges nicht erklecklich durch den commandirenden Officier, so auf Anruffung der Parthey nicht remediirt, oder in Haltung der Ordre säumig gewest, wieder erstattet, und gut gethan werden solle. 1682. Aprilis
93. Zu eben dem Ende sollen auch alle kostbare Equipage, Tractamenten, und anderes, wodurch die Ungelegenheit verursacht, die Quartiers-Stände beschweret, und die Lebens-Mittel denen Armeen schwer gemacht werden, gäntzlich unzuläßsig und abgeschafft seyn.
94. Dafern auch 2c. ut antea 89.
95. Auf daß 2c. ut 90.
96. Damit aber 2c. ut 91.

Num. LXXII.

Kayserliches Commissions-Decret

Genehmhaltung des Reichs-Gutachtens, *ratione modi contribuendi* zur Reichs-Kriegs-*Cassa*; mit dem Anhang, daß Kayserliche Majestät, zu Erlangung einer Conformität im Müntz-Wesen, vom gesammten Reich sich zu separiren nicht gemeynet seyen.

Dictatum Ratisbonæ $\frac{17}{7}$ *Aprilis* 1682.

DEr Römisch-Kayserlichen Majestät, unserm Allergnädigsten Kayser und Herrn, ist durch Dero zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigten Höchstansehnlichen Principal-Commissarium, den Hochwürdigsten Fürsten und Hrn. Herrn, *Marquard*, Bischoffen, und des Heiligen Römischen Reichs Fürsten zu Aichstädt, 2c. das unterm 16ten Martii nächsthin abgefaßte Reichs-Gutachten, betreffend die allgemeine Reichs-Verfassung, in puncto des Beytrags der Reichs-Kriegs-Casse, mit einiger Annexion, das Müntz-Wesen belangend, in aller Unterthänigkeit hinterbracht worden. Ob nun zwar sothanes Reichs-Gutachten die Oesterreichische Exemption von dem Beytrag zur Reichs-Kriegs-Cassa im Buchstaben selbst nicht exprimiret: Gleichwie aber Allerhöchstgedacht Ihre Kayserliche Majestät von Anfang schon genugsam vorbehalten haben, mit allen Dero Völckern absonderlich agiren und disponiren zu können, womithin auch sich Dero Kriegs-Cassa von der Reichs-Cassa von selbsten separiret; So thun dieselbe ermeldtes Reichs-Gutachten in solchem Verstand allergnädigst gern dahin approbiren, daß auch die Unterthanen mit billigen Anlagen darzu zu ziehen, wie ingleichen diejenige, welche amore boni publici, über ihr Contingent, einige Mannschafft stellen, der selbst-redenden Billig- und Nothwendigkeit nach, dahin zu disponiren seyen, daß Sie solchen ihren guten Eyfer conformiter, und nach Proportion, auch zu ermeldter Cassa erstrecken thun.

Die wegen des Müntz-Wesens hinzugefügte Instantz belangend, seynd Allerhöchsternannt Ihre Kayserliche Majestät nach, wie vor, der beständigen Allergnädigsten Intention, sich dißfalls von dem gesamten Reich nicht zu separiren, wann nur zu ersehen seyn wird, daß sich die Churfürsten, Fürsten und Stände zur Observation der vorigen Reichs-Conclusorum in effectu anschicken, oder das Werck sonsten zu einer zuverläßigen Conformität zu bringen seyn

1684. August. seyn möchte, wohin es Ihre Kayserliche Majestät noch ferners Allergnädigst gern überlegen werden: Gestalten dann Dieselbige dasjenige, so dermahlen, zu Verhütung grösserer Confusion, in Dero Erb-Königreich- und Landen publicirt wird, anderst nicht, als provisorio modo, ansehen, und ergehen lassen, bis nemlich ermeldte Conformität mit dem gesammten Römischen Reich zu erheben seyn wird; immassen sich dessen Churfürsten und Stände wohl versichern können, dabey aber auch nicht zu unterlassen haben, alles Fleisses noch ferner dahin anzutragen, damit in puncto Securitatis publicæ, und allgemeiner Reichs-Verfassung sowohl des Quanti auf 60000. Mann, als der Generalität, und andere zu determiniren noch überbleibende Puncten, bey der so nahe, und augenscheinlich auf das Heilige Römische Reich herandringenden Gefahr, länger nicht hinausgestellet, sondern zur Richtigkeit, und sofort zu dem so höchst-nöthigen Effect selbst angelegentlichst beschleuniget, und gleichwohl die Frantzösische also genannte Friedens-Proposition zu Franckfurth/ als dem inter partes hierzu beliebt- und bestimmten Ort, allein gelassen werde. Worbey verbleiben ob-Höchstgedacht- des Kayserlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstliche Gnaden, derer Churfürsten, Fürsten und Stände allhier versammleten vortrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten, freundlich auch günstig- und gnädigen Willen zu erweisen, so bereit, als geneigt. Signatum Regenspurg/ den 14ten Aprilis 1682.

(L. S.) *Marquard.*

Num. LXXIII.

Kayserliches Commissions-Decret.

Communication der sowohl Namens Kayserlicher Majestät und des Reichs, als auch wegen der Cron Spanien/ mit der Cron Franckreich geschlossenen *Armistiz-Tractaten*/ mit dem Gesinnen/ daß nunmehro darüber des Reichs *Ratification* zu ertheilen/ und sofort *ratione Loci & Termini*, zur Anfangung der Haupt-Friedens-*Tractaten*/ sich zu vergleichen/ auch *Commissarii ad designandos Limites & Executionem Restituendorum* zu benennen/ und endlich die *realis & generalis Guarantia* fördersamst zum Stand zu bringen.

Dictatum Ratisbonæ, 1/8. *Augusti* 1684.

Der Römisch-Kayserlichen Majestät, unsers Allergnädigsten Kaysers und Herrn, zu gegenwärtigem Reichs-Tag bevollmächtigte Höchstansehnlich-Kayserliche Commission, der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr *Marquard*, Bischoff, und des Heiligen Römischen Reichs Fürst zu Aichstädt/ ꝛc. und der Hoch-Wohlgebohrne Graf und Herr, Herr Gottlieb/ des Heiligen Römischen Reichs-Graf von Windischgrätz/ ꝛc. hat, auf des vortrefflichen Chur-Sächsischen Herrn Abgesandtens, im Namen derer Churfürsten und Stände, so der Augspurgischen Confeßion, oder Reformirten Religion zugethan, anfänglich, und hernächst durch verschiedener anderer Gesandtschafften particulariter, auch letztlich auf des Löblich-Chur Mayntzischen Directorii im Namen des allhiesig-Hochlöblichen Reichs-Convents, gestrigen Tags mündlich beschehenes Ansinnen, nicht unterlassen, die vorgebrachte Monita dem Königlich-Frantzösischen Plenipotentiario gebührend zu repræsentiren, und sehr bewegliche Instantz zu thun, ob Er darauf geziemend reflectiren wollte; massen es auch so weit geschehen, wie der nunmehr völlig adjustirte Recess der Armistitz-Tractats hieneben liegend (ut sub Lit. A.) mit mehreremausweiset, und man untereinst den, auch wegen der Cron Spanien, errichteten Tractat ebenermassen (ut sub Lit. B.) zu des Hochlöblichen Reichs-Convents guter Wissenschafft bringen wollen. Wie nun zugleich ferners an die Höchstansehnlich-Kayserliche Commission wohlgedachtes Chur-Mayntzische Directorium im Namen der allhiesig-Hochlöblichen Reichs-Versammlung expresse begehrt, daß sofort die Höchstansehnlich-Kayserliche Commission auf sothanes Armistitium mit der Cron Franckreich schliessen, und declariren möchte, welchergestalten selbiges von Reichs wegen angenommen würde; Also ist auch derley Declaration, sowohl wegen derer Churfürsten und Stände, als auch hernach im Namen Allerhöchstgedacht-Ihrer Kayserlichen Majestät, gleichmäßig, mündlich und würcklich geschehen; welche auch von ermeldtem Königlich-Frantzösischen Plenipotentiario acceptirt, und gestern durch die beederseits hierzu gevollmächtigte Herren unterschrieben, und subsigniret worden; einfolglich nunmehro an deme ist, daß solcher Tractat sowohl von Ihrer Kayserlichen und Königlichen Majestät Majestät in Franckreich selbsten schrifftlich als auch durch die allhiesige Hochlöbliche Reichs-Versammlung, mittelst eines ablassenden allerunterthänigsten Reichs-Gutachtens, weiters bestättiget und ratificiret werden thut. Wann auch in mehr-erwehnten Tractat ausdrücklich

A.

ausdrücklich enthalten, daß die Friedens-Tractaten selbst ohnverlängt anzufangen, und man sich des Orts und der Zeit halber allhier zu vergleichen, und dann beederseits gewisse Commissarios zu bestellen hätte, mittelst welcher die Limites und Gräntzen, so zwischen dem Römischen Reich und der Cron Franckreich durante Armistitio seyn sollen, eigentlich gezogen und gesetzet, auch dasjenige, so vermög dieses Tractats entweders zu exequiren, oder sonsten zu restituiren, zu seinem vollkommenen Effect gebracht werden möge; Als belieben Chur-Fürsten und Stände sich hierüber, und in specie zu erklären, was für eine von denen Reichs-Städten, **Regenspurg**/ **Augspurg** oder **Nürnberg**/ zu denen nächstkünfftigen Friedens-Tractaten (massen eine jedwedere Ihrer Kayserlichen Majestät Allergnädigst gefallen wird) zu erwählen seye. Und weilen schon öffters zu Gemüth geführt worden, wie daß ohne eine Real- und General-Garantie der Ruhestand im Römischen Reich keineswegs zu hoffen; Als werden Chur-Fürsten und Stände sorgfältigst dahin bedacht seyn, damit solche sowohl für das Römische Reich, als die Cron Spanien, baldigst würcklich erhoben, auch was für fremde Christliche Potenzen specialiter hierzu eingeladen und requirirt werden möchten. Womit verbleibet ob-Höchst-gedacht-Höchst-ansehnlich-Kayserl. Commission derer Chur-Fürsten, Fürsten und Stände allhier versammleten Räthen, Bottschafften und Gesandten zu freundlich-auch günstig- und gnädiger Willens- wie ingleichen zu aller Dienst- und Freund-Annehmlichkeits-Erweisung so bereit, als geneigt, auch wohl-affectionirt und beygethan. Signatum **Regenspurg**/ den 16. Augusti 1684.

Marquard. Gottlieb, Graf von Windischgrätz.

(L.S.) (L.S.)

Beylag *sub Lit. A.*

Tractatus Armistitii inter Sacram Cæsaream Majestatem & Imperium, ex una: & Sacram Regiam Majestatem Christianissimam, ex altera Parte, Ratisbonæ, die 15. Augusti 1684. conclusus & subscriptus.

In Nomine & ad Honorem *SS. Trinitatis, DEI Patris, Filii, & Spiritus Sancti.*

NOtum sit omnibus & singulis, quorum interest, aut quomodolibet interesse potest, cum pro complanandis differentiis, quæ circa executionem Pacis, *Noviomagi Geldrorum*, 5. Februarii Anno 1679. inter Serenissimum atque Potentissimum Principem ac Dominum, Dominum *LEOPOLDUM* Primum, electum Romanorum Imperatorem semper Augustum, *Germaniæ*, *Hungariæ*, *Bohemiæ*, *Dalmatiæ*, *Croatiæ*, *Sclavoniæ* Regem, Archi-Ducem *Austriæ*, Ducem, *Burgundiæ*, *Brabantiæ*, *Styriæ*, *Carinthiæ Carniolæ*, Marchionem *Moraviæ*, Ducem *Luxemburgiæ*, Superioris ac Inferioris *Silesiæ*, *Wirtembergæ* & *Teckæ*, Principem *Sueviæ*, Comitem *Habspurgi*, *Tyrolis*, *Kyburgi* & *Goritiæ*, Marchionem Sacri Romani Imperii *Burgoviæ*, ac Superioris & Inferioris *Lusatiæ*, Dominum *Marchiæ Sclavonicæ*, Portus *Naonis* & *Salinarum*, &c. Sacrumque Romanum Imperium, ex una: & Serenissimum ac Potentissimum Principem ac Dominum, Dominum *LUDOVICUM* Decimum quartum, *Franciæ*, &c. Regem Christianissimum, ex altera parte, conclusæ, intercesserunt, stabiliendaque tam dicta *Noviomagensi*, quam alteriore *Westphalica* Pace, amicabilis ulterior Tractatus *Francofurti* ad *Mænum* institutus quidem fuerit, sed ad exitum perduci non potuerit: e re autem communi esse visum sit, eundem nunc *Ratisbonæ* resumere, quo Tranquillitati & Securitati non tantum Sacri Romani Imperii, sed etiam totius *Christianitatis*, maxime nunc periclitantis, vel per Pacem, vel Armistitium consulatur; quod, ad hunc tam salutarem finem obtinendum, alte memoratæ Sacræ Cæsareæ Majestatis ad Imperii Comitia Commissarii veluti Plenipotentiarii constituti & electi fuerint, ut juxta Conclusum Comitiale, 13. Mensis Januarii Anni proxime præterlapsi, Sacra Cæsarea Majestate approbante, factum, & Sacræ Cæsareæ Majestatis ac Sacri Romani Imperii nomine tractent, concludantque: ex parte vero alte memoratæ Sacræ Christianissimæ Suæ Regiæ Majestatis, ad hoc negotium tractandum & terminandum, deputatus sit infra nominatus Plenipotentiarius Regius. Hi ergo utrinque constituti Plenipotentiarii, convento tempore & loco comparentes, in mutuas Armistitii sive Induciarum Leges consenserunt & convenerunt, tenore sequente:

1684. August.

1. Sacra Cæsarea Majestas & Imperium consentiunt in Armistitium viginti Annorum, a die Ratihabitionis computandorum, idque amplectuntur iis ipsis Induciarum conditionibus, ex parte Sacræ Christianissimæ Majestatis per Ejusdem Plenipotentiarium, apud Imperii Comitia existentem, hoc in loco antehac oblatis, eo modo, quo in subsequentibus Articulis plenius declarantur.

2. Cum hujus Armistitii basis & fundamen-

1684. August. damentum sint Pacis *Westphalicæ* & *Neomagensis* Instrumenta, eadem in suo vigore remanent, eum in modum, acsi hisce Tabulis verbotenus inserta essent.

3. Juxta hoc ita receptum Armistitium sit vera sinceraque Amicitia, mutua bonaque Correspondentia inter Sacram Cæsaream Majestatem & totum Imperium ex una: & Sacram Christianissimam Majestatem, ex altera partibus, adeo, ut ex nunc nulla specie Juris, aut via Facti, nullis hostilitatibus, Reunionibus, Vindicationibusque, nullo etiam recuperandorum Jurium prætextu, nulliusve alterius rei causa, directe, vel indirecte turbari queat.

4. Ideo, durante hoc viginti Annorum Armistitio, Sacra Christianissima Majestas permaneat in libera quietaque Possessione Civitatis *Argentinensis*, cum Fortalitio *Kehl*, aliisque Munimentis, inter Urbem, dictumque Fortalitium sitis & constitutis, *Rheno*que adjacentibus, ut & omnium quarumcunque Ditionum & Locorum, quæ usque ad 1mam Augusti 1681. vigore Sententiarum Tribunalium *Metensis*, *Brisacensis* & *Vesontini* in Imperio occupata sunt.

5. Exerceat quoque Sacra Christianissima Majestas in iis Locis ita retentis, libere, & absque ullius contradictione, Jura Superioritatis, supremique Dominii, neque licitum sit cuiquam, Alte dictam Sacram Christianissimam Majestatem in isto Jurium Suorum Exercitio ullo modo turbare.

6. Restituet vero Sacra Christianissima Majestas Imperio omnia illa Loca, quorum Possessionem post 1mam Augusti 1681. Sibi vindicaverit, idque absque ulla reservatione, adeo, ut nihil quidquam in iis Locis ita restitutis, durantibus Induciis, sive retinere, sive ulla ratione prætendere possit, aut debeat; exceptis tamen semper Urbe *Argentinensi*, & omnibus Fortalitiis ad istam spectantibus, de quibus Artic. IV. præcedenti conventum est. Si quid vero sine Authoritate dictorum Tribunalium *Metensis* & *Brisacensis*, ut & *Vesontini*, quod ad Imperium spectaret, & quod aliunde ad Regem Christianissimum non pertineret, ante 1mam Augusti 1681. tantum nuda & simplici via facti occupatum esset, id quoque Sacra Christianissima Majestas restituet.

7. Si quid etiam in unius vel alterius Partis Territorio ad alteram Partem, vel Ejusdem Subditos pertinens, per modum Repressaliarum arrestatum fuerit, utrinque relaxabitur.

8. Rex Christianissimus relinquit Dominos proprietarios, eorumque legitimos Hæredes, Successores, ac quoslibet, qui Eidem Juramentum fidelitatis, sive per se, sive per alium, nempe Procuratorem, præstiterunt, in suo statu, & plenaria perceptione fructuum, ad Loca reunita proxime, & non ad superioritatem spectantium, ut & Exercitio in Ecclesiasticis & Politicis, prout Instrumentis Pacis *Monasteriensis* & *Neomagensis* dispositum est. Restituet non minus supra dicto modo eos, qui adhuc Juramentum fidelitatis præstabunt, sive in contumacia antehac fuerint, sive non; &, si quæ hactenus in contrarium facta fuere, in pristinum statum non minus reponantur; ac ipsis & quibuscunque Locorum reunitorum Incolis, ubicunque morantibus, liberum sit, sua bona pro libitu, vel per se, vel per alios, administrare, aut alienare.

9. Concedit quoque Sacra Christianissima Majestas omnium Locorum reunitorum sive vindicatorum Incolis, tam *Catholicam* Fidem profitentibus, quam Confessioni *Augustanæ*, aut *Reformatæ*, (uti vocantur) Religioni addictis, liberum Religionis Exercitium, liberrimamque fruitionem atque dispositionem omnium Bonorum, Decimarum, Redituumque omnis generis, tam eorum, qui ad sustentandos Ecclesiarum Rectores, Pastores, Præceptores ac Ministros, quam ad ipsa eorum Templa, Scholas, ædesque pertinent, cunctorumque aliorum, quocunque nomine veniant, nullis exceptis.

10. Et quo Induciæ istæ eo magis servari possint, neque ullis casibus obnoxiæ sint, statim post hunc Tractatum ratihabitum utrinque nominabuntur instituenturque Commissarii ad Limites Imperium inter & *Galliam* supra denotatam Possessionem designandos, ponendosque, ubi necesse fuerit, finium terminos, ita, ut exinde nulla oriri queat controversia in detrimentum Armistitii, hoc Tractatu conclusi: Qui Commissarii inter se in id quoque allaborabunt, ut, si quid ex alterutra parte desit, vel promissæ restitutioni, vel alias executioni præsentis Conventionis, plenum effectum sortiatur.

11. Pacis Tractatus (quibus finitis hoc Armistitium cum omnibus suis hic positis conditionibus cessat) confestim inchoentur, & tempus atque locus hic determinetur.

12. Sacra Regia Christianissima Majestas renunciat ad tempus harum Induciarum omnibus & quibuscunque Prætensionibus in Imperium, ejusque Status, Membra & Appertinentes, ac in specie cunctis Appertinentiis, Dependentiis, Connexis, Protectionibus, ita dictis Reunionibus, & qui prætextus quocunque modo excogitari poterunt. Renunciant vicissim ad idem tempus Induciarum Imperator

per'um supremo Dominio, omnique Juri Superioritatis & Protectionis, vel alteri cuicunque, quæ Ipsis in Regiones, Urbes, aliaque Loca reunita alias competebant, aut competere poterant.

13. Durante hoc Armistitio, libera sint Commercia inter utriusque Partis Subditos, ita, ut Mercatorum, aliorumque alterutrius Nationis peregrinantium, tam personis, quam rebus, apud alteram reciproce plena securitas, &, ubi opus fuerit, favor & auxilium concedatur, neque unquam Justitia & Protectio denegetur.

14. Quod disceptationes civiles, sive Processus judiciarios attinet, si inter Subditos ejusdem supremi Domini orta lis est, aut imposterum oritur, coram Tribunalibus, ab eodem Domino aut constitutis, aut approbatis, se invicem conveniant; si vero inter Subditos diversorum supremorum Dominorum contentio nascitur, aut jam existit, jus commune observetur, ut Actor sequatur Forum Rei.

15. In hoc Armistitii Tractatu, præter Partes hic transigentes, Imperatorem & Imperium, ab una: & Regem Christianissimum, ab altera parte, adeoque Sacræ Cæsareæ Majestatis Regna & Provincias hæreditarias omnes, quas possidet, ut & omnes Imperii Electoratus, Archi-Episcopatus, Episcopatus, Abbatias, Præposituras, Ducatus, Principatus, Marchionatus, Landgraviatus, Ballivias, Commendas, Comitatus, Baronatus, Dynastias, Civitates liberas, Nobilitatem immediatam, Vasallos & Appertinentes, in quacunque Regione in & extra *Germaniam* siti sint, nullo excepto, omnes Circulos, omnes & singulos Imperii Status, Regiones, Provincias, Territoria, Dominia, ubicunque sita sint, comprehendantur Pacis *Westphalicæ* Consortes, & etiam Rex *Catholicus*, cum omnibus Suis Regnis & Ditionibus.

16. Super executione & observatione hujus Armistitii contra quamcunque turbationem, sive directam, sive indirectam, omnis & qualiscunque generalis Guarantia inter Partes transigentes reciproce & mutuo præstabitur, & jam promittitur, ad eamque aliæ quoque exteræ Christianæ Potentiæ omnes generaliter & recipientur, & invitari poterunt.

17. Præstabunt similiter hanc reciprocam & communem Guarantiam Sacra Cæsarea Majestas & Imperium super illo Armistitio, quod juxta conditiones, a Sacra Majestate Christianissima propositas, & a Sacra Cæsarea Majestate, nomine Regis *Catholici*, acceptatas Ratificationes, permutatæ fuerint; & in eum finem, majoremque efficaciam, censebitur dictus Tractatus cum *Catholico* Rege, tanquam in hunc Imperii Tractatum de verbo ad verbum insertus esset. 1684. August.

18. Reservat sibi utraque Pars, intra tres ab hujus Tractatus Ratificatione subsequentes Menses suos ulteriores Includendos ex communi consensu nominare.

19. Denique dubia & disceptationes, super hoc Armistitii Recessu, aut alias deinceps fortisan oriundæ, non via Facti, aut Armorum, directe, vel indirecte, nec per se, nec per alios, sed amicabiliter, secundum Instrumenti Pacis *Westphalicæ tenorem*, componantur & tollantur.

20. Inducias hasce, hoc modo factas, promittit utraque Pars, in forma debita solitaque ratihabitum, solenniaque desuper ratihabitionum Instrumenta, intra spatium unius Mensis, a die subscriptionis computandum, reciproce riteque commutatum iri. In quorum fidem roburque præsentes manu nostra subscripsimus, ac Sigilla nostra apposuimus. Actum *Ratisbonæ*, die 15. Mensis Augusti 1684.

Marquardus, Episcopus & Princeps *Eichstetensis*.	*Ludovicus Verjus*, Comes de *Crecy*.
(L.S.)	(L.S.)
Franciscus Matthias May.	
(L.S.)	

Beylag *sub Lit. B.*

Tractatus Armistitii Hispano-Gallici, conclusus & subscriptus Ratisbonæ, die 15. Augusti 1684.

In Nomine & ad Honorem *SS. Trinitatis, DEI Patris, & Filii, & Spiritus Sancti.*

NOtum sit universis & singulis, quorum interest, aut quomodolibet interesse potest, cum Serenissimus ac Potentissimus Princeps & Dominus, Dominus *Carolus II. Hispaniarum* & *Indiarum* &c. &c. Rex *Catholicus*, &c. malis & periculis *Christianitatis* commotus, quæ Ipsi iterato & vehementer, tam Ipsius Summi Pontificis, quam Imperatoris nomine repræsentatæ sunt, ut & Serenissius ac Potentissimus Princeps & Dominus, Dominus *Ludovicus XIV*. Rex *Franciæ* &c. Christianissimus, ex con-

1684. Augusti. stanti conservandæ inter Christianos Pacis desiderio, & etiam crebris & instantibus Summi Pontificis adhortationibus permotus, decreverint, illud Bellum, quod inter Ipsos jam ardebat, sollicite, pro communi Subditorum, totiusque *Christianitatis* jam aliunde nimis afflictæ Bono, quamprimum vel per Pacem vel per Inducias extinguere; ideo cum jam dudum Sacra Majestas Christianissima Sua Mandata Ministris Suis, tum variis in locis, cum hic etiam *Ratisbonæ*, ad id negotium tractandum dederit, cum iis, qui ad id conficiendum a Rege *Catholico* sufficienti Mandato muniti essent, e re Sua quoque judicavit Sacra Regia Majestas *Catholica*, cum videret Se a locis Tractatuum nimium remotam, Sacram Cæsaream Majestatem requisivisse, ut in eo peragendo partes Suas suscipere, & ex Ejus Ministris aliquos seligere vellet, quibus rem totam committeret. Quare sæpius alte memorata Sacra Sua Majestas, tam proficuo & utili negotio, in Bonum universæ *Christianitatis*, celerem manum applicatura Suos ad Comitia *Ratisbonensia* Deputatos, Cæsareos Commissarios delegavit & substituit, ad Armistitii Tractatum loco & vice Sua pro Rege *Catholico* cum Regis *Franciæ* Christianissimi infra nominato Ministro Plenipotentiario ineundum, qui etiam Armistitium mutuo concluserunt, stabiliverunt & subsignarunt juxta conditiones sequentes:

I.

Juxta conditiones, a Rege Christianissimo oblatas, pro Pacis restauratione Rex *Catholicus* amplectitur vicennales Inducias, a die Subscriptionis hujus Tractatus computandas, quibus durantibus cessent utrinque, tam terra, quam mari, aliisque aquis, omnes hostilitates in omnibus Regnis, Regionibus, Provinciis, Territoriis & Dominiis, in & extra *Europam*, tam cis, quam trans Lineam, omniaque restituantur hinc inde in eum statum, in quem Pace *Noviomagensi* fuere constituta; exceptis tamen illis, de quibus sequentibus Articulis ratione possessionis fuerit conventum, qua Reges, Catholicus & Christianissimus, durantibus Induciis vicennalibus, reciproce gaudebunt.

II.

Rex Christianissimus retinebit & fruetur, durantibus hisce Induciis, quiete, & sine molestia, quacunque de causa aut prætextu fieri possit, Civitate *Luxemburgo*, ejusque Præfectura, aut quatuordecim vel quindecim Pagis aut Villis ab ea dependentibus, sicut etiam *Beaumont*, & tribus vel quatuor Pagis, qui de ejusdem Dependentiis supersunt; item *Bouvines* sine Dependentiis, *Chimay* cum duodecim vel quindecim Pagis dependentibus.

III.

Quamprimum post edictum Instrumentum Ratihabitionis in debita forma, qua Regia *Catholica* Majestas accepatabit, adratihabitura est ea, quæ hujus Conventionis Articulis continentur, Regia Christianissima Majestas Regiæ *Catholicæ* Majestati restituet Oppida, *Cortracum* & *Duxmudam*, cum utrinque Dependentiis, posteaquam illorum muri dejecti, & munimenta solo fuerint æquata.

IV.

Restituet etiam Regia Christianissima Majestas, post factam Ratihabitionis permutationem, omnia Loca, quæ Armis Illius fuere occupata, & generaliter omne illud, cujus Possessionem post 20. Augusti Anni 1683. apprehendit, exceptis Civitatibus *Luxemburgo*, *Beaumont*, *Bouvines* & *Chimay*, quas cum suis Dependentiis eo modo retinebit, quo superius Art. II. hujus Conventionis stipulatum fuit. Manebunt de cætero Regia *Catholica* Majestas & Regia Christianissima Majestas in eadem possessione ac statu, quo tempore primæ solutæ bloquadæ sive *blocus*, ut vocant, Oppidi *Luxemburgensis* fuere constitutæ, ita tamen, ut ratione talis Possessionis, vel aliarum Civitatum aut Locorum, quæ, durantibus hisce Induciis, in unius vel alterius Partium potestate remanebunt, nullatenus liceat, quidquam hinc inde prætendere, ullasve facere Reuniones.

V.

Tenebitur etiam Regia Christianissima Majestas, post editam ex parte *Hispaniæ* Ratihabitionem, Copias Suas ex Dominiis Regiæ *Catholicæ* Majestatis revocare, ubicunque locorum sitæ sint; vicissim etiam Rex *Catholicus* ab omni actu hostilitatis abstinebit, etiamque ex parte Sua pro restauratione Tranquillitatis publicæ, & mutuæ Amicitiæ inter Subditos utriusque Regis, Catholici & Christianissimi, eadem servabit, ad quæ Regia Christianissima Majestas sese præsenti hac conventione obstringit.

VI.

Et si ex hoc fundamento, quod uterque Rex, durantibus hisce Induciis, in ea Possessione manere debeat, in qua utraque Majestas, *Catholica* & Christianissima, tempore primæ solutæ bloquadæ, sive *blocus*, ut vocant, Oppidi *Luxemburgensis* fuere constitutæ, exceptis tamen Locis, quæ in Regiæ Christianissimæ Majestatis potestate remanebunt, aliqua Loca exstarent, de quorum exten-

tensione, sive de tempore Possessionis lis foret, illius Decisio Regi *Magnæ Britanniæ* deferenda, ita tamen, ut supra memorati Reges super hoc nihil ulterius queri possint, post trium Mensium spatium, a die ratihabiti Tractatus elapsum.

VII.

Continuabuntur insuper ex utraque parte exactiones Contributionum, quæ solvendæ restabunt ad diem usque commutatarum Ratificationum, eæque, quæ hoc modo tempore commutationis adhuc debebuntur, exsolventur intra spatium trium Mensium, à supra dicto Termino computandorum, nullaque propterea fieri poterit Executio intra id tempus contra Communitates debitrices, dummodo sufficientem præstiterint Cautionem in Urbe, intra illius alte memoratorum Regum, ad quem dictæ Contributiones pertinebunt, Dominium sita, si vero aliquæ orientur controversiæ sive difficultates intuitu istarum Contributionum, nulli partium licitum sit, sibi via Facti satisfacere, sed contentiones istæ terminentur amicabiliter; & si istud fieri nequit, ad Arbitrium Regis *Magnæ Britanniæ* remittentur.

VIII.

Rex Christianissimus promittit, ab omnibus hostilitatibus ex nunc in *Belgio* contra Civitates & Loca ad Coronam *Hispaniæ* pertinentia, etiam agris (sive *plat Pays*) cessatum iri; sicut etiam ex parte *Hispaniæ* vicissim abstinendum erit.

IX.

Nihil hinc inde quoad Tractatus *Noviomagenses* inter Reges, *Catholicum* & Christianissimum, innovetur, verum ii per omnia in suo vigore salvi maneant, nisi tamen, quatenus Articulo I. superius reservatum fuit.

X.

Sacra Cæsarea Majestas tam pro Se, quam nomine Regis *Catholici*, ut & Sacra Christianissima Majestas consentiunt, ut universum Imperium, Rex *Magnæ Britanniæ*, *confœderatarum Provinciarum Ordines*, & denique omnes Reges, Principes, Respublicæ ac Status, qui hanc Obligationem in se suscipere volunt; utrinque promittant, se pro restauranda & assecuranda bona fide, ac universi Orbis *Christiani* Tranquillitate, horum Pactorum Guarantiam in se suscepturos.

XI.

Inducias hasce, hoc modo factas, promittit Sacra Cæsarea Majestas à Rege *Catholico*, sicut & vicissim Christianissima Sua Majestas, in debita forma solitaque ratihabitum, solemniaque desuper Ratihabitionum Instrumenta intra spatium sex septimanarum, vel citius, (si fieri poterit) à die Subscriptionis computandum, vel hic, vel in Aula Christianissimi Regis, reciproce riteque commutatum iri. 1684. August.

In fidem roburque horum omnium, quæ superius descripta, ac nomine Sacræ Cæsareæ Majestatis pro Rege *Catholico*, ex una: & nomine Sacræ Christianissimæ Majestatis ex altera partibus tractata & conclusa fuerunt, nos infra scripti præsentes propria manu subscripsimus ac sigillavimus. Actum *Ratisbonæ*, die decimo quinto Mensis Augusti Anno millesimo sexcentesimo octuagesimo quarto.

Amadeus, Comes de *Windisgräz*. (L.S.)
Ludovicus Verjus, Comes de *Crecy*. (L.S.)
Franciscus Matthias May. (L.S.)

Articulus separatus.

Conventum insuper est per hunc Articulum separatum, ut, quo illa toti Orbi Christiano adeo necessaria atque exoptata Tranquillitas securior atque firmior existat, etiam omnes Principes & Respublicæ *Italiæ* Tractatui, hodie inter *Catholicam* Majestatem & Christianissimam Majestatem concluso, includantur; quod etiam pro *Genuensibus* locum habebit, ita tamen, ut etiamsi Christianissima Majestas tantummodo promittat, neque Urbem *Genuam*, neque ullum alium Locum munitum, (Gallice *place*) ad illam pertinentem, aut circumvallare, aut Obsidione capere, aut alio modo sibi acquirere, nihilominus alioquin facultatem sibi reservet, desideratam Satisfactionem de *Genuensibus* persequendi; cujus Articuli Ratihabitio, una cum Ratificatione ipsius Tractatus exhibenda erit: Si autem *Catholica* Majestas Articuli hujus separati Ratihabitionem eodem tempore non suppeditaverit, totus Articulus pro ommisso & nullo habebitur.

In fidem roburque ejus, quod Articulo hoc separato descriptum, ac nomine Sacræ Cæsareæ Majestatis pro Rege *Catholico*, ex una: & nomine Sacræ Christianissimæ Majestatis, ex altera parte, tractatum & conclusum fuit, nos infra scripti propria manu nos subscripsimus, ac Sigilla nostra apposuimus. Actum *Ratisbonæ*, die 15. Augusti 1684.

Amadeus, Comes de *Windisgräz*. (L.S.)
Ludovicus Verjus, Comes de *Crecy*. (L.S.)
Franciscus Matthias May. (L.S.)

1684. Septemb.

Num. LXXIV.

Reichs-Gutachten,

Womit die/ mit der Cron Franckreich getroffene Stillstands-Articul von Reichs wegen *ratificirt* und um die gleichmäßige Beförderung der Kayserlich-Allergnädigsten *Ratification* gebetten wird.

Dictatum Ratisbonæ, 9. Septemb. / 30. August. 1684.

DEr Höchstansehnlich-Kayserlichen Commission, dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn *Marquard*, Bischoffen, und des Heiligen Römischen Reichs Fürsten zu Aichstädt/ 2c. Kayserlichen Principal-Commissario, und dem Hoch-Wohlgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Gottlieb/ des Heil. Römischen Reichs Grafen von Windischgrätz/ 2c. Kayserlichen Mit-Principal-Repræsentanten, geben der Churfürsten, Fürsten und Stände diß Orts anwesende Räthe, Bottschafften und Gesandte hiemit gebührend zu vernehmen: Nachdeme man aus dem am 19ten Augusti jüngsthin dictirten Kayserlichen Commissions-Decreto unter andern ersehen, welchergestalten es nunmehro an deme seyn wolle, daß die Namens Ihrer Kayserlichen Majestät und des Heiligen Römischen Reichs, am 15ten ejusdem durch die Höchstansehnlich-Kayserliche Commission mit der Cron Franckreich geschlossenen Stillstands-Articul auch von allhiesigen Reichs-Versammlung, vermittelst eines allerunterthänigsten Reichs-Gutachtens, zu bestättigen und zu ratificiren, auch die darzu beederseits beliebte Zeit herbey nahet; Als haben der Churfürsten, Fürsten und Stände obgedachte diß Orts anwesende Räthe, Bottschafften und Gesandte, Namens Dero Gnädigst- und Gnädigen Herren Principalen auch Oberen und Committenten, nicht ermangeln sollen, solche geschlossene Armistitz-Articul hiemit gebührend zu ratificiren, und anbey Allerhöchstermeldt-Ihre Kayserliche Majestät (wie hiemit beschicht) allerunterthänigst zu ersuchen, Dieselbe Allergnädigst geruhen wollen, Dero Ratification, falls sie noch nicht eingelangt seyn solte, demnächsthin auch darüber einzusenden, damit solchemnach dem Königlich-Frantzösischen Plenipotentiario allhier gehörige Part davon gegeben, und darauf die Ratifications-Instrumenta beederseits gegen einander zeitlich ausgewechselt werden mögen. Womit Höchstbesagt-Kayserlicher Commission derer Churfürsten, Fürsten und Stände anwesende Räthe, Bottschaften und Gesandte sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg, den 9ten Septembris 1684.

(L. S.) Churfürstlich-Maynzische Canzley.

Num. LXXV.

Kayserliches Commissions-Decret.

Genehmhaltung des Reichs-Gutachtens/ wegen Abschaffung der im Römischen Reich hin und wieder aufgerichteten sogenannten Mühl-Stühle oder Schnur-Mühlen.

Dictatum Ratisbonæ, 8. Junii / 29. Maji 1685.

DEr Röm. Kayserl. Maj., unsers Allergnädigsten Kaysers und Herrn, zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigte Höchstansehnliche Kayserliche Commission, der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr *Sebastian*, Bischoff, und des Heil. Römischen Reichs Fürst zu Passau/ 2c. und der Hoch-Wohlgebohrne Graf und Herr, Herr Gottlieb/ des Heiligen Römischen Reichs Graf von Windischgrätz/ 2c. solle derer Churfürsten, Fürsten und Stände allhier versammleten vortrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten hiemit nicht verhalten, und ist Denenselben ohnedem erinnerlich, was für ein Reichs-Gutachten sub dato den 8. Jan. 1681. über der Zunftmäßigen Schnürmacher und Posamentirer im Reich angebrachte Beschwerden, und gebettene Abschaffung der hin und wieder eingeführten Mühl-Stühle, ausgefertiget worden seye, vermöge dessen (weilen man in allen dreyen Reichs-Collegiis befunden, daß der Gebrauch sothaner Mühl-Stühle obgedachten Posamentirern ein sehr schädliches Werck seye) geschlossen worden, daß solche allerdings abzustellen, und zu solchem Ende Allerhöchstgedacht-Ihre Kayserliche Majestät allerunterthänigst zu ersuchen seyen, die Allergnädigste Verfügung zu thun, damit öffters-gemeldte Mühl-Stühle im Reich gäntzlichen aufgehoben, auch der darauf fabricirten Waaren Einführ- und Verkauf-

fung aller Orten abgeschafft werden möchte. Allermassen nun Allerhöchstermeldt-Ihre Kayserliche Majestät sothanes Reichs-Gutachten auch Ihres Allerhöchsten Orts in allem Allergnädigst approbiren und genehm halten: Also haben sie des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände dessen zu erinnern, und Ihnen das in Abschrifft (ut sub Lit. A) angeführte Edictum zu communiciren nicht unterlassen, damit Sie solche Mühl-Stühle gäntzlich abschaffen, und niemanden, dergleichen Mühl-Arbeit zu verfertigen, oder feil zu haben, verstatten, auf daß also mehr-erwehnte Schnürmacher und Posamentirer, so ihre Nahrung und Unterhalt mit ihrer Hand-Arbeit erwerben könnten, nicht etwan andere Lebens-Mittel zu ergreiffen gezwungen, und mit ihrem Privat-Verderb dem Publico entzogen werden. Womit verbleibet ob-Höchstgedachte Höchstansehnlich-Kayserliche Commission Denenselben zu freundlich-auch günst- und gnädiger Willens-wie ingleichen zu aller Dienst- und Freund-Annehmlichkeits-Erweisung so bereit, als geneigt, auch wohl affectionirt und beygethan. Signatum Regenspurg, den 15ten Junii 1685.

Sebastian, Bischoff zu Passau. (L.S.)

Gottlieb, Graf von Windischgrätz. (L.S.)

Beylage *sub Lit. C.*

Kayserliches *Edict* ins Reich, wegen Abschaffung der so genannten Mühl-Stühle, oder Schnur-Mühlen.

Wir LEOPOLD &c.

Entbieten allen und jeden Churfürsten, Fürsten und Ständen, &c. und thun kund und zu wissen jedermänniglich, sonderlich aber denen, so sich der im Heil. Römischen Reich eingeführten Mühl-Stühle, oder so genannten Schnur-Mühlen gebrauchen, und bedienen, oder mit Aufleg-Verkauff-oder sonst Distrahirung, der darauf fabricirten Waaren umgehen, oder auf einigergestalt darbey interessirt seyn, welchergestalt von denen Zunfftmäßigen Schnürmachern und Posamentirern, auch sonsten andern zum öfftern unterschiedliche Klagen einkommen, wie daß die vor einiger Zeit im Römischen Reich inventirte, und denen Commercien, wegen der mit leichter und bequemer Mühe durch wenigere Personen, auch dahero mit geringeren Unkosten in mehrerer Menge zu verfertigen stehenden Arbeiten, sehr nützlich und vorträglich scheinende Schnur-Mühlen nunmehro dergestalten überhand genommen, daß nicht allein dardurch gedachtes, sich sonsten im Römischen Reich in grosser Anzahl befindliche Schnürmacher- und Posamentirer-Handwerck von Tag zu Tag abnehme, und sogar zu Boden geworffen werden wolle, sondern auch so viel tausend Personen und gantze Familien an den Bettel-Stab und dahin gebracht werden, daß sie, bey ermanglender, ausser dieses von Jugend auf von ihnen erlernten Handwercks, anderwärtiger Nahrung und Gewerbs, nicht nur denen Herrschafften und Obrigkeiten mit denen sonst eingerichteten Gebührnüssen nicht einhalten können, sondern auch Theils derselben gar in die Spitäler kommen, und also die Herrschafftliche Renten und Einkommen mercklichen Schaden leiden, herentgegen deren Onera und Auslagen sich vermehren und häuffen, und dergestalten gegen Ernehrung einer Person wohl 16. andere zu Grund gerichtet, und dem gemeinen Wesen und Besten untauglich gemacht werden müssen; anderer mehr, bey solcher Beschaffenheit, unter denen Handwerckern und Unterthanen schädlicher Zerrüttung und Empörung zu geschweigen. Gleichwie aber in genauer dieses Wercks Untersuchung so viel in Erfahrenheit gebracht worden, daß der durch Eingangs gedachte Mühl-Stühle vermeynte Nutzen und Vorträglichkeit nicht allein nicht befindlich, sondern auch die in denselben fabricirte Arbeit an der Währung und Güte selbsten der ordinari Schnürmacher- und Posamentirer-Hand-Arbeit gar weit weichet und nachgiebt, und der gemeine Mann, welcher nur auf das äusserliche Pretium das Absehen zu nehmen pfleget, nicht wenig gefähret, und in effectu in mehrere Unkosten eingeführet wird: Hierumen, und damit Anfangs ermeldte Klagden, Inconvenientien, und aus sothaner Mühl-Stühle Arbeit erfolgende Gefährde eingestellet, auch mehr-gedachte Zunfft-mäßige Schnürmacher und Posamentirer bey ihrer Handthier-nothwendiger Nahrung und Lebens-Mitteln erhalten werden mögen; Als befehlen Wir Ew. Ew. Liebden Liebden, Andacht Andacht, und Euch sammt und sonders, von Römisch-Kayserlicher Majestät Macht hiemit ernstlich gebietend, daß Sie in Ihren Chur-Fürstenthumen und Landen, Graf-und Herrschafften, Städten, Märckten und Dörffern vor offt-angedeutete nachtheilige Mühl-Stühle gäntzlichen einstellen, darwider ernstliche Verbott ungesäumt abgehen lassen, und hinführo keine dergleichen Mühl-Arbeit, es seye von Gold, Silber, Seiden, Floret, oder sonsten andern Zeug, auf keinerley Weise machen und arbeiten lassen, wie nicht weniger die auf sothanen Mühl-Stühlen fabricirte Waaren, deren Einfuhr und Verkauff aller Orten gemessen und ernstlich verbieten; und da jemand, wer der auch seye, nach Publicirung dieses Unsers Kayserlichen Befehls in Ihren Landen und Bottmäßigkeiten begriffen würde, so mit dergleichen nachtheiligen und verbot-

1685. Junii

1685. Aprilis verbottenen Waaren zu handeln und wandeln sich unterstünde, ihme selbige nicht allein so bald ohne weitere Nachsicht confisciren, sondern auch noch darzu wider den Uebertretter mit einer Geld- oder Leibs-Straffe, gestalten Umständen nach, würcklich und ohne Scheu verfahren lassen. Darnach sich Ew. Ew. Liebden Liebden, Andacht Andacht, und ihr sammentlich, und ein jeder insonderheit zu richten, und Unserm Kayserlichen Befehl unverbrüchlich nachzukommen wissen wird, als Ihnen lieb ist, Unsere Kayserliche Ungnade und dazu die in denen Reichs-Satzungen und Abschieden fürgesehene Pönen zu vermeiden. Und damit sich niemand der Unwissenheit zu entschuldigen habe; Als wollen Wir auch, daß Sie diese Unsere, zu des gemeinen Wesens Nutzen und Besten meynende und geschöpffte Resolution durch offene Edicta in Ihren Chur-Fürstenthumen, Landen und Bottmässigkeiten publiciren und anschlagen lassen. Dessen Wir uns zu Ew. Ew. Liebden Liebden, Andacht Andacht, und Euch respective freund- Vetter- Oheim- und gnädiglich versehen. Geben in Unserer Stadt Wien/ den 19ten Februarii 1685.

LEOPOLD.

Vt.
Leopold Wilhem/ Graf zu Königsegg.
Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium,
Johann Probst.

Num. LXXVI.

Kayserliches Commissions-Decret

Bezeigung Kayserlichen Mißfallens/ wegen der bey der Reichs-Versammlung/ durch *Ceremoniel* und Wort-Strittigkeiten/ über ein halb Jahr zu Nachtheil des Vaterlandes gehemmten *Deliberationen*.

Dictatum Ratisbonæ 24/14. *Aprilis* 1685.

DEr Römisch-Kayserlichen Majestät, unsers Allergnädigsten Kaysers und Herrn, zu gegenwärtigem Reichs-Convent gevollmächtigter Höchst-ansehnlich-Kayserlicher Principal Commissarius, der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr *Sebastian*, Bischoff, und des Heiligen Römischen Reichs Fürst zu Passau/ 2c. giebt derer Churfürsten, Fürsten und Stände hier anwesenden vortrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten hiemit zu vernehmen, daß Ihre Kayserliche Majestät ungern und mißfällig vernommen, welchergestalten von denen publicis Deliberationibus mehr, dann ein halb Jahr, innen gehalten, in wichtigen Reichs-Geschäfften nichts verhandelt und die edle Zeit mit allerhand Altercationibus und unnothwendigen Dingen versplittert, hingegen gleichwohl des Heiligen Reichs Stände vielfältig beeinträchtiget, unterdrücket, und Hülff-los gelassen werden. Weilen aber ihre Kayserliche Majest. diesem schädlichen Mißbrauch nicht länger also zusehen, weder gestatten können, daß die unwiederbringliche Zeit und schwehre Kosten verschwendet, nichts ausgerichtet, sondern denen Feinden nur Anlaß gegeben werde, die Teutsche Nation, deren vor Alters berühmte Consilia und Tapferkeit verächtlich zu verkleinern, und zu verlachen, ob wären solche nunmehr in lautere Ceremonial- oder Wort-Gezäncke verwandelt; Dannenhero haben Ihre Kayserliche Majest. eine höchste Nothwendigkeit zu seyn befunden, der Churfürsten, Fürsten und Stände Räthe, Bottschafften und Gesandte bey fürwährender Reichs-Versammlung Gnädigst und Reichs-Vätterlich zu vermahnen, daß Sie dermahleinst in sich gehen, und den Endzweck, warum Sie abgeschickt worden, zu Gemüth ziehen möchten, welcher dann einen jedwedern leicht dahin weisen thäte, daß Sie des Reichs wichtige Angelegenheiten verhandeln, nicht aber mit vergeblichen Ceremonial-Strittigkeiten sich nur occupiren und aufhalten, unterdessen dem werthen Vaterland augenscheinliche Gefahr und Nachtheil zuziehen sollten; zumahlen Ihre Kayserliche Majest. jederzeit des Gnädigsten Erbietens gewesen, und noch seynd, alle und jede Churfürsten, Fürsten und Stände bey Ihren von Alters hergebrachten Juribus, Prærogativis & Immunitatibus ohne einige Schmählerung zu erhalten, und jeglichem wiederfahren zu lassen, was Ihme von Rechts und Gewohnheits wegen gebühret. Versehen sich demnach, Sie, Gesandtschafften, werden all-solches in schuldigster Devotion behertzigen, von diesen verdrießlichen Ceremonial Concertationibus (welche meistens von anderwärtiger Arglistigkeit, zu Trennung zwischen Haupt und Gliedern, auch der Stände und Glieder selbsten, eingeworffen und geheget werden) hinfüro abstehen, des Vaterlands Anliegen mit gehörige patriotischem Eyfer befördern, und Ihre Kayserliche Majest. nicht veranlassen, des Reichs gemeine Wohlfahrt gleichwohl durch andere mehr zulängliche Wege beobachten zu lassen. Und verbleiben obHöchst-gemeldt des Höchst-ansehnlich-Kayserlichen

serlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstliche Gnaden derer Chur-Fürsten, Fürsten und Stände dahier subsistirenden Räthen, Bottschafften und Gesandten zu freundlich- auch günst- und gnädigen Willens Erweisung so bereit, als geneigt. Signatum Regenspurg/ den 23. Novembris 1685. 1686. Januarius.

(L.S.) *Sebastian.*

Num. LXXVII.

Kayserliches Commissions-Decret.

Genehmhaltung des Reichs-Gutachtens/ wegen Beförderung des Hohen Teutschen Ritter-Ordens *Restitutions*-Gesuchs/ der von Seiten Franckreichs Denselben entzogenen Balleyen und Güter; nebst Anforderung eines Reichs-Gutachtens über mehr andere gegen erwehnte Cron eingeklagte *Gravamina*.

Dictatum Ratisbonæ, 12/22. Januarii 1686.

DEr Römisch-Kayserlichen Majestät, unsers Allergnädigsten Kaysers und Herrn, zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigte Höchst- ansehnlich-Kayserliche Commission, der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr *Sebastian*, Bischof, und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Passau ꝛc. und der Hoch-Wohlgebohrne Graf und Herr, Herr Gottlieb/ des Heil. Röm. Reichs Graf von Windischgrätz/ ꝛc. hat nicht unterlassen, dasjenige Reichs-Gutachten, welches über des Hoch-Löblichen Teutsch-Ritterlichen Ordens geführte Beschwehrden, zu billiger Remedirung, den 4ten Junii letzthin eingebracht worden, Ihrer Kayserlichen Majestät allerunterthänigst einzuschicken.

Nachdeme nun Dieselbe darauf Allergnädigst resolvirt, daß Sie durch Dero Herrn Abgesandten am Königlich-Frantzösischen Hof zu *Paris*, auch andern diensamen Orten, bewegliche Dienste zu besagten Hoch-Löblichen Ordens Consolation wollen einwenden lassen, und Allergnädigst consentiren, daß nicht weniger an Seiten des Heil. Röm. Reichs das verlangte besondere Recommendations-Schreiben an Königliche Majestät in Franckreich deßwegen abgehen möge; Als hat man sothane Kayserliche Allergnädigste Erklärung und Resolution derer Chur-Fürsten, Fürsten und Stände allhier anwesenden vortrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten hiemit kund machen, benebenst gebührend anfügen sollen, daß des Herrn Hoch- und Teutsch-Meisters des Hoch-Löblichen Teutschen Ritterlichen Ordens Hochfürstliche Durchlaucht durch ferner eingegangene Schreiben, auch eingereichte Memorialien geklaget, daß Dero Hoch-Löblichen Ritter-Orden ansehnliche Commenden und Balleyen durch die Cron Franckreich entzogen, und einem andern zugeeignet worden, also, daß vielleicht noch diese, und des Nieder-Burgundischen Creyses über viele Contraventiones Armistitii, auch auf des Hoch-Löblichen Ertz-Hauses Oesterreich Grund und Boden im Breisgau verübte Wälder-Verödung, und sonsten anderer Reichs-Stände, tam in Ecclesiasticis, quam Politicis, wider die Cron Franckreich eingebrachte Gravamina reifflich zu erwegen, und zu berathschlagen vonnöthen, wie nemlich von gesammten Reichs wegen die zulängliche Vermittelung vorzukehren, daß denen beeinträchtigten Ständen geholffen, und jetzt-besagte Cron Franckreich veranlaßt werden möge, bey demjenigen ohnverbrüchlich zu verharren, worzu Sie sich selbsten bey Aufrichtung des zwantzig-jährigen Stillstands verbindlich gemacht hat.

Weilen nun Ihre Kayserliche Majestät alles dasjenige zur Gnüge erfüllet, was an Ihrer und des Heil. Reichs Seiten versprochen gewesen, auch das Armistitium, als die Grund-Veste nachbarlicher guter Verständniß, fürohin beständig zu observiren gemeynt seyen; Als verlangen Se. Kaysl. Maj. Allergnädigst, daß Chur-Fürsten, Fürsten und Stände dahier versammlete Räthe, Bottschafften und Gesandte Ihr Gutachten eröffnen wollen, wie zu diesem Zweck zu gelangen, und dargegen alle Obstacula förderlich vermittelt werden können. Womit verbleibt ob-Höchst-besagte Höchst-ansehnlich-Kayserl. Commission Denenselben ꝛc. Signatum Regenspurg/ den 12. Januar. 1686.

Sebastian. Gottlieb, Graf von Windischgrätz.

(L.S.) (L.S.)

Num. LXXVIII.

Kayserliches Commissions-Decret.

Erklärung der Herrschafft Jevern für ein Reichs-After-Lehen/ und daß dahero das Hochfürstliche Haus Anhalt/ in Krafft des getroffenen *Armistitii*, derenthalb gänzlich zu *restituiren*.

Dictatum Ratisbonæ, 1/3. *Novembris* 1686.

1686. & 1688. Novemb. Der Römisch-Kayserlichen Majestät, unsers Allergnädigsten Kaysers und Herrn, zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigte Höchst-ansehnlich-Kayserliche Commission, der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr *Sebastian*, Bischof, und des Heiligen Römischen Reichs Fürst zu **Passau** ꝛc. und der Hoch-Wohlgebohrne Graf und Herr, Herr **Gottlieb** / des Heiligen Römischen Reichs Graf von **Windischgrätz** ꝛc. giebt hiemit derer Chur-Fürsten, Fürsten und Stände allhier versammleten Räthen, Bottschafften und Gesandten zu vernehmen, und ist Denenselben Theils von selbsten, gutermassen erinnerlich, was wegen der Herrschafft **Jevern** hiebevor ein- und andersmahl verlanget und gebetten worden. Allermassen nun unzweifflich, daß besagte Herrschafft in & de Territorio Imperii, und dessen After-Lehen seye; Als können Allerhöchst-gedacht-Ihre Kayserliche Majestät sich der hierüber gesuchten Declaration um so viel weniger entschlagen, sondern wollen hiemit ausdrücklich erklärt haben, daß **Jevern** nicht allein in dem Territorio Imperii gelegen, sondern zugleich unter Ihrer Kayserlichen Majestät und des Heiligen Römischen Reichs Ober-Hoheit und Schutz, nebenst andern deroselben incorporirten Landen begriffen, auch das Hochfürstliche Haus **Anhalt**, vermög des 6ten, 15den und 18den Articuls des zwischen Ihro Kayserlichen Majestät, dem Röm. Reich, und der Cron **Franckreich** geschlossenen Armistitii Tractats, wie auch in Kraft des dem zwischen der Cron **Spanien** und ersagter Cron getroffenen Vergleich enthaltenen 4ten Articuls, gäntzlich zu restituiren seye; massen auch Allerhöchst-gedacht-Ihre Kayserl. Majestät nicht zweiffeln, daß Chur-Fürsten, Fürsten und Stände zu gleichmäßigem Ende gebührend antragen, und diese Restitutions-Sache Ihnen bestens empfohlen seyn lassen werden. Womit verbleibet ob-Höchst-ermeldt-Höchst-ansehnlich-Kayserliche Commission Denenselben zu freundlich- auch günst- und gnädiger Willens- wie ingleichen zu aller Dienst- und Freund-Annehmlichkeits-Erweisung so bereit, als geneigt, auch wohl-affectionirt und beygethan. Signatum **Regenspurg** / den 6. Novembris 1686.

Sebastian. **Gottlieb, Graf von Windischgrätz.**

(L.S.) (L.S.)

Num. LXXIX.

Kayserliches Commissions-Decret

Uber des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts Ansuchen wegen dessen anderwärter *Provisional*-Verlegung und Sicherheits-Verschaffung.

Dictatum Ratisbonæ, 1. *Nov.* / 22. *Octob.* 1688.

Der Römisch-Kayserlichen Majestät, unsers Allergnädigsten Kaysers und Herrn, zur Reichs-Versammlung bevollmächtigter Höchst-ansehnlich-Kayserlicher Principal-Commissarius, der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr **Hermann** ꝛc. hat der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände vortrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten hiemit unverhalten sollen, was massen Ihro Kayserlichen Majestät die jetzmahlige bedrängte Zustände Dero Kayserlichen und des Reichs Cammer-Gerichts bey gegenwärtiger **Französischer** Vergewaltigung Dero Reichs-Stadt **Speyer** beschwerlich vorgebracht, und Sie allerunterthänigst ersucht worden, daß Sie auf dessen anderwärte, wenigstens Provisional Verlegung und Sicherheit Allergnädigst zu gedencken geruhen möchten. Wie nun darab die unumgängliche Nothwendigkeit von selbsten gantz offenbar ist; Also seynd darüber Ihro Kayserliche Majestät von der Chur-Fürsten und Stände anwesenden Räthen, Bottschafften und Gesandten Ihres allergehorsamsten Gutachtens mit dem förderlichsten erwartend; und verbleiben ꝛc. ꝛc. Signatum **Regenspurg** / den 1. Novembris 1688.

(L.S.) **Hermann.**

Num. LXXX.

Kayserliches Commissions-Decret.

Approbation **des Reichs-Gutachtens / wegen Verlegung des Cammer-Gerichts in die Reichs-Stadt Wetzlar / und daß Kayserliche Majestät bereits Chur-Mayntz / Chur-Trier / auch Paderborn / Brandenburg-Culmbach / Braunschweig-**

schweig-Zell/ und Hessen-Cassel/ sodann beyden Reichs-Städten/ Cöln und Franckfurt/ *Commission* aufgetragen/ sowohl mit besagter Stadt Wetzlar *ratione Exercitii publici* der im Reich zugelassenen Religionen Handlung zu pflegen/ als auch sonst zu schleuniger Wiederherstell- und Eröfnung des Cammer-Gerichts die Nothdurfft zu besorgen. 1689. October.

Dictatum Ratisbonæ, $\frac{22.}{12.}$ *Octobris* 1689.

DEr Römisch-Kayserlichen Majestät, unserm Allergnädigsten Herrn, hat Dero zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigter Höchst-ansehnlicher Principal-Commissarius, der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Hermann/ Marggraf zu Baaden und Hochberg 2c. geziemend hinterbracht, was von der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände anwesenden vortrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten, nach der Frantzösischen barbarischen Zertrennung des Kayserlichen Cammer-Gerichts, und seithero erfolgten unmenschlichen Zerstöhrungen des Heil. Reichs Stadt Speyer/ wegen dessen Wieder-Anrichtung in des Heil. Reichs Stadt Wetzlar/ allergehorsamst eingerathen, auch wegen der mit erst-besagter Stadt darunter zu pflegen habenden Handlung des vollständigen publici Exercitii derer im Reich zugelassenen Religionen, und sonsten, erinnert worden; alles mehrern Inhalts des den 28. Septembris nächsthin überreichten allerunterthänigsten Gutachtens. Wie nun Ihre Kayserliche Majestät dasselbe in allen seinen Stücken Allergnädigst beliebet, solches auch hiemit genehm halten, und Ihres Allerhöchsten Orts ferners darob seyn werden, damit selbiges zur Würcklichkeit je ehender, je lieber gelangen würde; Also haben Sie zu dem Ende bereits der Herren Chur-Fürsten zu Mayntz und Trier/ des Herrn Bischoffens zu Paderborn/ Marggrafens zu Brandenburg-Culmbach/ Hertzogens zu Braunschweig-Zell/ und Landgrafens zu Hessen-Cassel/ Chur- und Fürstlichen Gnaden, Gnaden, Gnaden, und Durchlaucht, Durchlaucht, Durchlaucht, wie auch denen Reichs-Städten, Cöln und Franckfurt/ Allergnädigst aufgetragen, daß Sie durch Ihre nacher mehr-gedachtem Wetzlar ungesäumt abschickende subdelegirte Räthe, mit Zuziehung einiger Personen von dem Kayserlichen Cammer-Gericht, mit der Stadt alles, was zu desselben alldortiger schleunigsten Wieder-Aufrichtung nöthig und dienlich, und zu beständigem guten Vernehmen unter Ihnen ersprießlich wird erachtet werden, zu allerseits Vergnügung in möglichster Kürtze vergleichen, und einrichten, auch, wie es geschehen, Ihrer Kayserl. Majestät, um davon dem Reich Nachricht zu geben, und es Allergnädigst zu bestättigen, umständlich berichten: Inzwischen aber, so bald Sie das vornehmste und nothwendigste mit der Stadt werden abgehandelt haben, daran seyn wollen, damit, ohngehindert der biß zum Ende fortsetzenden Tractaten, das Kayserliche Cammer-Gericht, ohne weiteres Zuwarten, die ihme obliegende Verrichtungen daselbst alsogleich wieder antreten möge; des ohngezweiffelten Allergnädigsten Versehens, Höchst-gedachter Chur- und Fürstlichen Gnaden, Gnaden, Gnaden, und Durchlaucht, Durchlaucht, Durchlaucht, auch Wohl-gemeldte beede Reichs-Städte, werden Ihrer Kayserlichen Majest. zu unterthänigsten Ehren, und dem Heil. Reich, unserm geliebten Vaterland, zu grossem Nutzen, absonderlich auch denen Unrecht-Leidenden zu schuldigen Trost und Erquickung, sothane Sorgfalt und Mühewaltung gern übernehmen, noch an Ihnen ichtwas erwinden lassen, so zu Beförderung dieses heylsamen Wercks, immer gedeyen kan. Welches des Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Durchlaucht der Chur-Fürsten und Stände allhier versammleten Räthen, Bottschafften und Gesandten nicht verhalten sollen; Ihnen zu freundlich- und geneigtem Willen allezeit wohl-zugethan verbleibend. Signatum Regenspurg, den 20. Octobris 1689.

(L.S.) Hermann, Marggraf zu Baaden.

Num. LXXXI.

Kayserliches Commissions-Decret.

Approbation des Reichs-Gutachtens/ daß die Hoch-Stifft-Würtzburgische Land-Stände und Unterthanen mit denen zu *Fortificir*-Besetz- und Erhaltung der im Bißthum Würtzburg gelegenen Vestungen erforderlichen Anlagen Ihrem Lands-Fürsten gehorsamst an Handen zu gehen schuldig seyen.

Dictatum Ratisbonæ, $\frac{\textit{7. Novemb.}}{\textit{28. Octobr.}}$ *1689.*

DEr Römisch-Kayserlichen Majestät, unserm Allergnädigsten Herrn, hat Dero zu dem fürwährenden Reichs-Tag zu Regenspurg gevollmächtigter Höchst-ansehnlicher Principal-Commissarius, der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr

1691. Februar. Herr Hermann / Marggraf zu Baaden und Hochberg ꝛc. nicht ermangelt, dasjenige Reichs-Gutachten allerunterthänigst einzuschicken, was Ihro Chur-Fürsten und Stände diß Orts anwesende vortreffliche Räthe, Bottschafften und Gesandte über das den 25sten Junii nächsthin per Dictaturam publicam communicirte Fürstlich-Würtzburgische Memorial unterm 7den nächsthin verwichenen Monaths Octobris allergehorsamst erstattet haben, welches auch Allerhöchst-gedacht-Ihre Kayserliche Majest. dergestalt Allergnädigst approbirt, daß die zu Fortificir-Besetz- und Erhaltung der im Bisthum Würtzburg gelegenen Vestungen erfordernde Anlagen, indeme gedachte Vestungen sowohl zu des allgemeinen Reichs und Creyßes, als Landes Rett- und Beschützung nöthig seyn, für solche Steuern zu halten, welche von Ihro Kayserlichen Majest. auch Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, vermög letztern Reichs-Abschieds de Anno 1654. gebilliget worden, und also, nach Ausweis dessen, dem Herrn Bischoffen zu Würtzburg Dessen Land-Stände, Landsassen, Unterthanen und Bürgere damit gehorsamst an Hand zu gehen schuldig seyn. So Höchst-besagten Herrn Principal-Commissarii Hochfürstliche Durchlaucht denen vortrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten nicht verhalten sollen; und verbleiben Denenselben mit Freundschafft und geneigtem Willen allezeit beygethan. Signatum Regenspurg / den 3ten Novembris 1689.

(L.S.) Hermann / Marggraf zu Baaden.

Num. LXXXII.

Kayserliches Commissions-Decret.

Approbation des Reichs-Gutachtens / daß die zu der Kayserlicher Majestät von des Herrn Bischoffen zu Würtzburg Hochfürstlichen Gnaden wider den Reichs-Feind errichteten Allianz erforderliche Anlagen *in effectu* für Reichs-Steuern zu halten / und zu entrichten.

Dictatum Ratisbonæ, $\frac{\text{9. Februarii}}{\text{29. Januarii}}$ 1691.

DEr Römisch-Kayserlichen Majest., unserm Allergnädigstem Herrn, hat Dero zu gegenwärtigem Reichs-Tag bevollmächtigter Höchst-ansehnlicher Principal Commissarius, der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Hermann / Marggraf zu Baaden und Hochberg / ꝛc. geziemend hinterbracht, was massen, auf das den 6ten Octobris verwichenen Jahrs dictirte Bischöfflich-Würtzburgische Memorial, den 14den desselben Monaths und Jahrs der Churfürsten, Fürsten und Stände allhier versammlete vortreffliche Räthe, Bottschafften und Gesandte geschlossen, daß die zu jetziger mit der Römisch-Kayserlichen Majest. von Ihrer Fürstlichen Gnaden wider die Cron Franckreich / als declarirten Reichs-Feind, aufgerichteten Allianz erfordernde Anlagen in effectu für Reichs-Steuern zu halten, und, zu Folge der Reichs-Constitutionen, zu entrichten seyen. Wie nun Ihre Kayserliche Majest. solches hiemit Allergnädigst bestättigen; Also stehen zwar Dieselbe, so viel die Haupt-Frage selbsten angehet, ferners nicht an, daß dem Fürstlich-Würtzburgischen Ansuchen nach, ein gleichmäßiges wegen der von Ihrer Fürstlichen Gnaden Vorfahrern mit Ihrer Kayserlichen Majest., zu des Reichs Verthätigung gegen dessen Feinde, gehabten Bündnüsse Statt finde, mithin das erfolgte Reichs-Gutachten auch auf die zu selbigen gehörige Anlagen erstrecket werden möge: Weilen jedoch dieserhalben einige Würtzburgische Land-Stände mit Ihrer Fürstlichen Gnaden vor dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath bereits in Proceß verfangen, indeme sie darzuthun vermeynen, daß wegen anderwärts herrührender rechtmäßigen Ausreden sie darunter nichts mehr schuldig seyen; So wird vielmehr, dieser alten Forderungen halber, der Ausgang des angefangenen Processes erwartet, als deme zu Nachtheil, dieselbe vermittelst durch die sonst in denen Reichs-Satzungen zugelassene Execution eingetrieben werden müssen. Des Kayserlichen Herrn Principal Commissarii Hochfürstliche Durchl haben es der Chur-Fürsten und Stände anwesenden Räthen Bottschafften und Gesandten gebührend nicht verhalten wollen; Ihnen damit zu Freundschafft und geneigtem Willen allzeit wohl beygethan verbleibend. Signatum Regenspurg / den 7den Februarii 1691.

(L.S.) Hermann / Marggraf zu Baaden.

Num. LXXXIII.

1691. August.

Kayserliches Commissions-Decret.

Approbation des Reichs-Gutachtens/ wegen genauer Vollstreckung der *Cæsaris & Imperii nomine*, wider Franckreich verkündigten Kriegs-*Declaration*, *Avocatorien* und *Inhibitorien*; mit *Communication* der ferner erlassenen Kayserlichen *Edicten*.

Dictatum Ratisbonæ, *7. Sept. / 28. August.* 1691.

Die Römisch-Kayserliche Majest. unser Allergnädigster Herr, haben ab Ihres zu fürwährendem Reichs-Tag gevollmächtigten Höchst-ansehnlichen Principal-Commissarii, des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Hermanns/ Marggrafen zu Baaden und Hochberg/ ꝛc. erstatteten allerunterthänigsten Bericht mit Allermildesten Wohlgefallen verstanden, was Deroselben der Chur-Fürsten und Stände allhier versammlete vortreffliche Räthe, Bottschafften und Gesandte, wegen genauer Vollziehung der bey gegenwärtigem Reichs-Krieg erlassenen Kayserlichen Mandatorum avocatoriorum & inhibitoriorum, auch anderer Reichs-Ordnungen, und fördersamsten Abstellung der sich hervorthuenden Ubertrettungen, den 28sten Julii nächsthin für ein abermahliges recht Patriotisches Gutachten geben, und Treu-eyfrigst einrathen wollen. Dessen völligen Inhalt wie Ihre Kayserliche Majest. zu des Heiligen Reichs Besten ebenmäßig sehr ersprießlich und nöthig befinden, und dahero Ihres Allerhöchsten Orts Allergnädigst bestättigen; Also werden Sie um so mehrers mit allem möglichsten Nachdruck darob seyn, daß sowohl der, in Ihrem und des Reiches Namen, gegen die Friedbrüchige Cron Franckreich ergangenen Kriegs-Erklärung, als sothanen Mandatis avocatoriis & inhibitoriis durchgehends nachgelebt, dagegen weder einige etwa anmassende Neutralitæt, oder anderwärte Einziehung der dem Reich schuldigen Hülffe, offenbare oder verdeckte Hegung Frantzösischer Ministrorum u. Emissariorum, mittelbare oder unmittelbare Handlung oder Correspondentz mit des Reichs Feinden, Haltung bey denenselben einiger Ministrorum, Agenten u. Negotianten, noch einige ihnen leistende Dienste, oder andere Ubertrettungen zugegeben oder nachgesehen, sondern ernstlich verwehret und abgeschaffet: zu dem Ende nicht nur nochmahlige Kayserliche Edicta, (ut sub A. Lit. A.) und besondere Abmahnungs-Schreiben, wo es fürträglich, ausgefertiget, sondern ferners nach angezogenen, auch andern Reichs-Schlüssen und Satzungen verfahren, und in jedwedern Fall die darin verordnete heylsame schärffere Mittel vorgekehret, insonderheit aber denenjenigen, welche dem Vatterland wider des Reichs Feinde nicht würcklich dienen, der Genuß einigen Beytrags oder Beyhülffe keineswegs gestattet, eben so wenig einige Ausfuhr der Pferde aus Kayserlichen und des Reichs Landen von fremden oder einheimischen Christen u. Juden, Kauffleuten, oder andern, wer die seyen, geduldet, sondern aufs neue bey hohen Leibs- u. andern Straffen verbotten, selbige auch, da über kurtz, oder lang, daß von ihrer einem, unter was Schein, Betrug oder Arglist es geschehen, darwider gehandelt, oder darzu Vorschub gethan worden, kund werden sollte, an ihnen unnachläßig vollzogen werden, endlich gar diejenige nicht ungestrafft bleiben mögen, welche von dergleichen Mißhandlungen Wissenschafft getragen, und solche nicht behöriger Orten zeitlich angebracht haben; der zu allen und jeden getreuen Reichs-Ständen gestellten Reichs-Vätterlichen Zuversicht, Dieselben ins gesammt werden sich diesem wiederhohlten gemeinen Reichs-Schluß Pflicht-mäßig bequemen, und darunter Ihre, und Ihrer Nachkömmlinge eigene Wohlfahrt selbsten bedencken, zumahlen aber Ihrer Kayserlichen Majest. in der Vollstreckung keiner auf einigerley Weise hinderlich seyn, sondern Ihro vielmehr, wann Sie es nothwendig ermessen würden, ein jedwederer, vermög habender Obliegenheit, darzu gern und willigst an Hand gehen. Welches des Kayserlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Durchlaucht, an statt der Churfürsten, Fürsten und Stände, Ihren anwesenden Räthen, Bottschafften und Gesandten, hiemit ohnverhalten sollen; Ihnen im übrigen zu Freundschafft und geneigtem Willen allezeit wohl beygethan verbleibend. Signatum Regenspurg/ den 6ten Septembris 1691.

(L.S.) Hermann / Marggraf zu Baaden.

Beylag *sub Lit. A.*

Anderweites Kayserliches ins Reich erlassenes *Edict* und Anmahnung zu Vollstreckung der vorhin verkündigten Reichs-Kriegs-*Declaration* auch *Avocatorien* und *Inhibitorien*.

Wir *LEOPOLD* von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien/ zu Hungarn/ Böheim/

1691. Septemb. Böheim/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien König 2c. Ertz-Herzog zu Oesterreich/ Herzog zu Burgund/ Steyer/ Kärnthen, Crain und Würtemberg/ Graf zu Tyrol/ 2c. Entbieten allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geistl[illegible] und weltlichen, Prälaten, Grafen, H[illegible]ren, Herren, Rittern, Knechten, Land-[illegible]ten, Hauptleuten, Vice-Domen, Vögte[illegible], Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Land-Richtern, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und sonsten allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Wesen die seynd, denen dieser Unser Brief oder Patent, oder glaubwürdige Abschrifft davon vorkommt, Unsere Freundschafft, Vetter- und Oheimlichen Willen, Kayserliche Huld, Gnade, und alles Gutes, und fügen Denenselben hiemit zu wissen: Nachdeme jüngsthin fürwährender allgemeiner Reichs-Versammlung zu Regenspurg vorgekommen, was massen die, in Unserm und gesammten Reichs Nahmen, im Jahr 1688. gegen die Friedbrüchige Cron Franckreich publicirte Kriegs-Erklärung, und Unsere darauf emanirte Avocatoria & Inhibitoria, an einigen Orten nicht in gebührender Obacht gehalten, sondern denenselben vielmehr, zu des Vaterlands mercklichen Schaden, in viele Wege höchst-sträflich zuwider gehandelt werde, und Wir dannenhero in aller dreyen Reichs-Collegiorum Nahmen, vermittelst eines Reichs-Gutachtens, allerunterthänigst ersucht worden, daß Wir, als *Supremus Executor* aller heylsamen Reichs-Gesetze und Verordnungen, Allergnädigst geruhen wollten, darob zu seyn, daß sowohl dem Inhalt gemeldter Kriegs-Declaration, als jetzt-angezogenen Mandatis avocatoriis & inhibitoriis, durchgehends nachgelebt, die sich darwider hervor thuende Ubertrettungen, insonderheit durch etwa anmassende *Neutralität*/ oder sonst dem Reich entziehende Hülffe, Hegung Frantzösischer Ministrorum, oder Emissariorum, Handlung oder Correspondenz mit denen Reichs-Feinden, und denenselben leistende Dienste, ernstlich verwehrt und abgestellet, auch denen, so dem Vaterlande wider die Reichs-Feinde nicht würcklich dienen, kein Beytrag oder Beyhülffe gestattet, mithin alles das nachdrücklich vorgekehret werde, was oben angezogene, und andere Reichs-Satzungen auf ein- oder andern Fall, bey Vermeidung der darinn exprimirten Straffen, heylsamlich an die Hand geben und verordnen: und nun Wir, von tragenden Kayserlichen Allerhöchsten Amts wegen, diß zu des Heil. Reichs Besten sehr erspriesliche Gutachten nicht allein Allergnädigst bestättiget, sondern auch demselben allen möglichsten Nachdruck zu geben gesinnet seyn; Als ergehet hiemit an Anfangs ermeldte des Heil. Reichs Stände und Unterthanen Unsere nochmahlige gnädigste Erinnerung und ernstlicher Befehl, daß Sie sothanen Unsern, mit einhelligem Gutbefinden und Einrathen gesammter Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, publicirten Mandatis avocatoriis & inhibitoriis (deren Inhalt Wir von Wort zu Wort anhero wiederholt haben wollen) durchgehends geziemend nachleben, insonderheit aber sich dagegen einiger *Neutralität* nicht anmassen, dem Heil. Reich, Unserm werthen Vaterland, die schuldige Hülffe nicht entziehen, keine Frantzösische Ministros heimlich oder öffentlich hegen, auch mit denen Fremden keine mittelbare oder unmittelbare Handlung oder Correspondenz pflegen, noch bey denenselben Ministros, Agenten und Negotianten halten, vielweniger ihnen einige Dienste leisten, oder sonsten etwas thun, oder durch die Ihrige zu thun gestatten, welches den Feinden zu einigem Vortheil gereichen, und offt-gemeldten Mandatis zuwider lauffen möchte. Wir erklären auch gnädigst, und wollen, daß diejenige, welche dem Vaterlande wider dessen declarirte Feinde nicht würcklich assistiren, noch von Uns Assignationes erlanget, einige Beyhülffe oder Beytrag bey andern des Heil. Reichs Ständen, oder Unterthanen, nicht zu geniessen haben sollen, noch mögen. Und weil Wir überdiß mißfällig vernehmen, wie daß, ungeachtet Unserer offt-wiederholten Inhibition- und Verbots-Patente, an verschiedenen Orten, von Christen sowohl, als Juden/ um eines schnöden Particular-Gewinns willen, auf unterschiedliche Manier die Pferde ausser Reichs verführet, und an Ausländer, fort vermittelst deren offt an dessen Feinde, zu höchstem Nachtheil der gemeinen Sache, verkaufft werden; So meynen, setzen und wollen Wir nicht weniger, und gebieten ernstlich, daß dergleichen Ausfuhr von keinem, es sey Christ/ oder Jud/ Kaufmann, oder wer es sonsten auch immer seyn möchte, nicht gedultet, und nicht nur diejenige, welche diesem Unserm Verbot, unter was Prætext, Schein, Betrug oder Arglist es auch geschehe, zuwider handeln, oder dazu Vorschub gethan zu haben, über kurtz oder lang überwiesen würden, an Leib und Leben gestrafft, sondern auch die, welche von dergleichen Mißhandlungen Wissenschafft getragen, und solche nicht gehöriger Orten zeitlich angebracht, deßwegen mit scharffer Straffe unausbleiblich angesehen werden sollen; der zu allen und jeden getreuen Ständen- und Unterthanen des Reichs gestellten gnädigsten Reichs-Väterlichen Zuversicht, Dieselben insgesammt werden sich dieser Unserer Verordnung Pflicht-mäßig bequemen, darob steif halten, und hierunter Ihre, und ihrer Nachkömmlinge eigene Wohlfahrt selbsten vor Augen haben, damit Wir, in unverhoffender Ermangelung dessen, nachdrucksame unbeliebige

1693. Majus.

beliebige Mittel vorzukehren, und die in offt-erwehnten Mandatis enthaltene schwere Pœnen wider die Ubertreter zu exequiren, nicht genöthiget werden; allermassen Wir darunter auf allen Fall an Unserm Allerhöchsten Amt nichts erwinden lassen, und Uns eines jedwedern, der es wohl meynet, obliegender Assistenz und Vorschubs allerdings gnädigst versehen wollen. Wornach sich dann männiglich zu richten. Geben in Unserer Stadt Wien / den 7. Octobris Anno 1691., Unserer Reiche des Römischen im 34sten, des Hungarischen im 37sten, und des Böheimischen im 36sten Jahr.

LEOPOLD.

(L.S.) Vt.

Leopold Wilhelm / Graf zu Königsegg.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium,

Caspar Florentz Consbruck.

Num. LXXXIV.

Kayserliches Commissions-Decret.

Communication dessen / was Kayserliche Majestät an Dero Herrn Cammer-Richters Churfürstliche Gnaden / und übriges Cammer-Gericht / dessen Wieder-Eröfnung halber / in Antwort gelangen lassen.

Dictatum Ratisbonæ, $\frac{4. \text{ Maji}}{25. \text{ Mart.}}$ 1693.

DEs Höchst-ansehnlich-Kayserlichen Herrn Principal-Commissarii bey gegenwärtiger Reichs-Versammlung Hochfürstl. Gnaden achten unnöthig, weitläufftig zu wiederholen, was sowohl Ihre Kayserliche Majestät, wegen Dero und des Heiligen Reichs Cammer-Gerichts zu Wetzlar / vornemlich die Oeffnung betreffend, allhier vorstellen, als an Dieselbe dieses darunter noch unlängst gelangen lassen, indeme solches der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände anwesenden vortrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten in frischer Gedächtniß ruhet, sondern wollen allein, in dessen Verfolg, Ihnen hiebey (ut sub Lit. *A.*) ferners nachrichtlich mittheilen, was Ihre Kayserliche Majestät Dero Herrn Cammer-Richters Churfürstlichen Gnaden, und übrigem Cammer-Gericht, sothaner Wieder-Eröfnung halber, Allergnädigst geantwortet haben; Denenselben damit zu Freundschafft und geneigtem Willen allezeit wohl beygethan verbleibend. Signatum Regenspurg / den 4. Maji 1693.

Lit. *A.*

(L.S.) *Ferdinand*, Herzog zu Sagan / Fürst von Lobkowitz.

Beylag *sub Lit. A.*

Kayserliches Antwort-Schreiben an Dero Herrn Cammer-Richters Churfürstliche Gnaden, und übriges Cammer-Gericht / dessen Wieder-Eröfnung halber.

LEOPOLD &c.

WIr haben sowohl aus Ew. Liebden, als euerem an Uns abgelassenen Schreiben mehrern Inhalts Gnädigst ersehen, was Uns Dieselbe, und ihr, nicht nur wegen Versicherung der Cammer-Gerichts-Personen, Acten und Depositen, sondern auch wegen dermahliger Wieder-Eröfnung gedachten Unsers und des Reichs Cammer-Gerichts, unterthänigst vorzustellen der Nothdurfft erachtet haben. Wie nun wegen des erstern Puncts die Vorstellung auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg bereits geschehen, und, allem Ansehen nach, die feindliche Gefahr der Orten nicht so nahe und andringlich, daß man der gemeinsamen Deliberation über denselben Punct nicht noch einige kurtze Zeit zuwarten könnte; Also hätten Wir gnädigst gern sehen mögen, daß wegen des andern, vermög der von Unserer im Jahr 1689. zu Wieder-Einrichtung besagten Cammer-Gerichts in des Heil. Reichs Stadt Wetzlar verordnet gewesenen Kayserlichen Commission erstatteten, und von Uns der Reichs-Versammlung communicirten Relation, dasjenige, was zu dessen Stabilirung noch übrig, vorhero verglichen, und Uns mit dem verlangten Gutachten unterthänigst an Hand gegangen worden wäre: Nachdeme es sich aber darmit wegen anderer darzwischen gekommenen Emergentien besorglich noch etwas längers verweilen möchte, inzwischen aber unverantwortlich seyn will, daß denen bey dem Cammer-Gericht Process habenden, und bereits so viel Jahr seufftzenden Partheyen die Justiz länger gesperrt bleibe; Als wollen Ew. Liebden von Unsertwegen, und Krafft Ihres Cammer-Gerichts-Amts, die Verfüg- und Anstaltung thun, daß mehr-ernanntes Cammer-Gericht in Unserer und des Heil. Reichs Stadt Wetzlar ad interim, und biß zu erfolgendem fernern allgemeinen Reichs-Schluß, und dessen Bewerckstelligung, förderlichst eröfnet, und den leidenden Theilen die

1697. Junius. die Justiz, dem Herkommen und Ordnung gemäß, administriret werde. Daran erweisen Uns und dem gantzen Reich Ew. Liebden, und ihr, ein sonderes angenehmes Gefallen, und Wir verbleiben Denenselben ꝛc. Wien/ den 28. Martii 1693.

Num. LXXXV.

Kayserliches Commissions-Decret.

Approbation des Reichs-Gutachtens/ *in materia Deputationis Imperii ad Tractatus Pacis, quoad quæstionem, An?* mit *Communication* der *in loco Congressus* immittelst *hinc inde* ausgewechselten Vollmachten/ vorgetragenen Kayserlichen *Postulatorum*, darauf erfolgten Frantzösischen Antwort/ und hinwieder beschehenen Kayserlichen *Replic.*

Dictatum Ratisbonæ, 14/24. Junii 1697.

Die Römisch-Kayserliche Majestät haben Dero zu hiesiger noch fürwährenden Reichs-Versammlung anwesenden Principal-Commissarii Hochfürstlichen Gnaden, auf das den 31sten verwichenen Monaths allerunterthänigst eingeschickte Reichs-Gutachten, Allergnädigst mitgegeben, der Chur-Fürsten und Stände vortrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten zu eröffnen, daß Seine Kayserliche Majest. gerne vernommen, daß man die Quæstion, *An?* von Reichs wegen zur Friedens-Handlung zu concurriren, in allen dreyen Reichs-Collegiis affirmative geschlossen.

Gleichwie nun Ihre Kayserl. Majest. das Ihnen in des Reichs Kriegs- und Friedens-Sachen unstrittig gebührende Comitiale, liberumque Suffragium & Consensum keinesweegs zu hemmen begehren; Also liessen Sie sich auch Allergnädigst gefallen, daß solches durch Abordnung einer Reichs-Deputation ad locum Congressus geziemlich beobachtet würde; des Allergnädigsten Vertrauens, daß man zu solchem Ende die Quæstionem, *Quomodo?* ehistens dergestalt erörtern, und zu einmüthigem Schluß bringen werde, damit des Reichs, als eines in Haupt und Gliedern bestehenden Leibs, innerliche gute Verfassung und Harmonia denen Exteris recht gezeiget, in loco Congressus alle vormahls sich ereignete Strittigkeiten verhütet, mithin das Friedens-Werck durch die Deputation nicht ehender gehindert, als befördert, noch andern Alliirten zur Voreilung oder Separation Anlaß gegeben werden möge. Immassen dann Höchst-gedacht-Ihre Kayserl. Majest. inzwischen Chur-Fürsten und Ständen, in Verfolg der bißhero in denen Friedens-Geschäfften erlassenen Kayserlichen Commissions-Decreten, mittelst Communication beyliegender Abschrifften, ferner nicht verhalten wollen, auf was Weise nicht nur Dero und der Frantzösischen Gesandten dem zu Münster und Nimwegen gehaltenen Reichs- und Frantzösischen Stylo ähnliche Vollmachten durch den zur Mediation gleichfalls legitimirten Schwedischen Bottschaffter ausgewechselt, sondern auch einiger Reichs-Stände auf dem Handels-Platz erschienener Ministrorum der Mediation übergebene, noch zur Zeit von der Frantzösischen Gesandtschafft nicht angenommene Vollmachten eingerichtet, nicht minder auch von Ihrer Kayserlichen Majest. Höchst-ansehnlichen Gesandtschafft die Friedens-Proposition oder Postulata, denen vorhergehenden Instrumentis Pacis & Conclusis Imperii gemäß, verfaßt und überreichet, samt was von der Frantzösischen Gesandtschafft darauf geantwortet, und von der Kayserlichen replicirt worden.

Wie nun Ihro Kayserl. Majestät zu Allergnädigstem Gefallen gereichen wird, wann über ein- und anderes die Nothdurfft von Reichs wegen ferner bedacht, und Dero an Hand gegeben werden will; Also werden Dieselbe auch zuvorderist gern vernehmen, und möglichst befördern, was, über die in ob-angezogener Proposition von Ihrentwegen zu des Reichs Besten gethane Begehren Chur-Fürsten und Stände in des Reichs gemein- oder Ihren besondern gegen Franckreich habenden, und bey der Ubergebung ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten Ihrer Kayserlichen Majestät weiters geziemlichen einzurathen, auch, gestalten Dingen nach, der hiesigen Kayserlichen Commission, und Ihrer zur Friedens-Handlung bevollmächtigten Gesandtschafft, durch die Reichs-Deputation, wann Selbe sich in Corpore in loco Congressus einfinden wird, eröffnen zu lassen, dienlich ermessen werden. Welches des Kayserlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden der Chur-Fürsten und Stände vortrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten nicht verhalten wollen; und verbleiben übrigens Denenselben mit freundlich-geneigtem Willen allezeit wohl beygethan. Signatum Regenspurg/ den 24sten Junii 1697.

(L.S.) *Ferdinand*, Hertzog zu Sagan/ Fürst von Lobkowitz.

Num.

Num. LXXXVI.

1697. Julius

Kayserliches Commissions-Decret.

Approbation des Reichs-Gutachtens / *in materia Deputationis Imperii ad Tractatus Pacis, quoad quæstionem Quomodo?*

Dictatum Ratisbonæ, 1. *Julii* / 21. *Junii* 1697.

Nachdeme die Römisch-Kayserliche Majestät zu verschiedenen mahlen durch Dero gehorsamste Commission der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände vortrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten zu vernehmen gegeben, daß Sie sich die Abordnung einer Reichs-Deputation zu der Friedens-Handlung Allergnädigst wohlgefallen lassen; Als haben Höchst-gedacht-Ihre Kayserliche Majestät, nach Empfang des jüngst eingeschickten Reichs-Gutachtens, nebst Beylagen, des Herrn Principal Commissarii Hochfürstlichen Gnaden Allergnädigst mitgegeben, hiesiger Versammlung anzudeuten, daß Selbe die für die obgemeldte Reichs-Deputation aufgesetzte Instruction, wie auch die General- und Special entworffene Vollmacht, jedoch mit Beyrückung an gehörigen Ort der Kayserlichen Allergnädigsten Approbation und Genehmhaltung, sowohl, als das Schema Sessionis, Ihres Höchsten Orts Allergnädigst approbiren und genehm halten, auch gern sehen werden, daß diejenige, welche von Reichs wegen zu ob-erwehntem Congreß deputirt worden, Ihre Gevollmächtigte dahin fördersamst abschicken. Welchem dann Se. Hochfürstliche Gnaden hiemit allergehorsamste Folge zu leisten nicht ermangeln wollen; verbleiben anbey Denenselben mit freundlichem Willen allzeit wohlbeygethan. Signatum Regenspurg, den 30sten Junii 1697.

(L.S.) *Ferdinand,* Hertzog zu Sagan, Fürst von Lobkowitz.

Num. LXXXVII.

Kayserliches Commissions-Decret

Communication des zwischen Kayserlicher Majestät und dem Reich / eines: und dann der Cron Franckreich / andern Theils / geschlossenen Haupt-Friedens-*Instrumenti & Articuli separati;* nebst darüber anverlangter des Reichs *Ratification.*

Dictatum Ratisbonæ 20/10. *Novembris* 1697.

Ihre Kayserliche Majestät haben des Herrn Principal-Commissarii Hochfürstlichen Gnaden mit gleich jetzt eingetroffenem Courier Allergnädigst angeordnet, der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände anwesenden vortrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten geziemend vorzustellen, es werde Denenselben bereits bekannt seyn, welchergestalt der Friede zwischen Höchst-gedacht Ihrer Kayserlichen Majest. und dem Reiche an einem, und der Cron Franckreich an andern Theil / im Haag den 30sten nächst-verwichenen Monaths geschlossen, und unterschrieben worden. Nachdeme nun Ihrer Kayserlichen Majestät darob sowohl, als von der Hertzogin von *Orleans* Prætensionen halber aufgerichteten Neben-Articul, die Original-Instrumenta von Dero Gesandtschaft allerunterthänigst eingeschickt worden, und Dieselbe daraus zu ersehen gehabt, daß die Ratificationes innerhalb 6. Wochen allerseits beyzubringen stipuliret worden; So hätten zwar Ihre Kayserliche Majest. wünschen mögen, daß bey diesem Tractat, nach Deroselben und des Reichs gerechter Intention, bessere und billigere Conditiones wären zu erheben gewesen: Gleichwie aber Dero Gesandtschafft, auf Gutfinden und Einrathen gesammter Reichs-Deputirten, bey denen bekannten widrigen Conjuncturen der Noth nachgeben müssen; Also haben Ihre Kayserliche Majest. auch sothane Instrumenta der Reichs-Versammlung abschrifftlich (ut sub Lit. A. & B.) mitzutheilen, und Deroselben fördersamstes Gutachten, der Ratification halber, gnädigst zu erfordern, nicht umhin seyn wollen, ausser Zweiffel stellend, Chur-Fürsten und Stände, auf die von besagtem Frieden erhaltene Nachricht, Ihre Gemüths-Meynung Ihren dahiesigen Räthen, Bottschafften und Gesandten darüber bereits nothdürfftlich eröffnet haben, oder es baldest thun werden; allermassen dann Ihre Kayserliche Majest. sothanes Gutachten ehistens erwarten, wegen der übrigen bey diesem Friedens-Schluß vorgefallenen Umstände aber sich auf dasjenige

1697. Novemb. nige beziehen wollen, was die Reichs-Deputation der Reichs-Versammlung vermuthlich schon berichtet, oder noch berichten wird. Welchem Allergnädigsten Kayserlichen Befehl Se. Hoch-fürstliche Gnaden sich ohnverzüglich unterzuziehen nicht ermangeln wollen; verbleibend anbey der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände vortrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten mit Freundschafft und geneigtem Willen allzeit wohlbeygethan. Signatum Regenspurg / den 20sten Novembris 1697.

(L.S.) *Ferdinand*, Hertzog zu Sagan, Fürst von Lobkowitz.

Beylag *sub Lit. A.*

Tabulæ Pacis, inter Sacram Cæsaream Majestatem LEOPOLDUM I. *Sacrumque Romanum Imperium, ex una: Regiamque Majestatem Christianissimam* LUDOVICUM XIV. *ex altera parte, in Palatio* Ryswicensi *in Hollandia Die* 30. *Octobris Anni* 1697. *conclusæ.*

In Nomine *SS. Trinitatis*, Amen.

NOtum sit omnibus & singulis, quorum interest, cum aliquot jam annis ferale Bellum cum multa sanguinis *Christiani* effusione, & plurimarum Provinciarum desolatione gestum esset inter Serenissimum & Potentissimum Principem & Dominum, Dominum LEOPOLDUM, electum Romanorum Imperatorem semper Augustum, *Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæ* Regem, Archi-Ducem *Austriæ*, Ducem *Burgundiæ*. *Brabantiæ Styriæ, Carinthiæ, Carniolæ*, Marchionem *Moraviæ*, Ducem *Luxemburgiæ*, superioris & inferioris *Silesiæ*, *Wirtembergæ* & *Teckæ*, Principem *Sueviæ*, Comitem *Habsburgi, Tyrolis, Kyburgi* & *Goritiæ*, Marchionem Sacri Romani Imperii, *Burgoviæ*, ac superioris & inferioris *Lusatiæ*, Dominum *Marchiæ Sclavonicæ, Portus Naonis* & *Salinarum*, &c. &c. Sacrumque Romanum Imperium, ab una: & Serenissimum atque Potentissimum Principem & Dominum, Dominum LUDOVICUM XIV. *Franciæ* & *Navarræ* Regem *Christianissimum*, ab altera parte, Sua Sacra Cæsarea Majestas vero, & Sua Sacra Regia Majestas *Christianissima*, ad finienda quantocius hæc mala, in perniciem Rei *Christiana* indies augescentia, animum serio advertissent, factum Divina Bonitate esse, ut annitente Serenissimo & Potentissimo Principe & Domino, Domino CAROLO XI. *Suecorum, Gothorum, Vandalorumque* Rege, Magno Principe *Finlandiæ*, Duce *Scaniæ, Esthoniæ, Livoniæ, Careliæ, Bremæ, Verdæ, Stetini, Pomeraniæ, Cassubiæ*, & *Vandaliæ*, Principe *Rugiæ*, Domino *Ingriæ* & *Wismariæ*, nec non Comite *Palatino Rheni, Bavariæ, Juliaci, Cliviæ* & *Montium* Duce, &c. &c. Inclytæ Memoriæ, qui mox ab exortorum motuum initio Pacem inter *Christianos* Principes solicite suadere non destitit, atque dein Mediator universim receptus illam quam primum conciliare ad mortem usque gloriose allaboravit, solennes ea de causa Tractatus in Palatio *Ryswicensi* in *Hollandia* institui, post Ejus autem è vivis decessum, pari studio succedentis in paternas pro Tranquillitate publica curas Serenissimi & Potentissimi Principis & Domini, Domini CAROLI XII. *Suecorum, Gothorum, Vandalorumque* Regis, Magni Principis *Finlandiæ*, Ducis *Scaniæ, Esthoniæ, Livoniæ, Careliæ, Bremæ, Verdæ, Stetini, Pomeraniæ, Cassubiæ*, & *Vandaliæ*, Principis *Rugiæ*, Domini *Ingriæ* & *Wismariæ*, nec non Comitis *Palatini Rheni, Bavariæ, Juliaci, Cliviæ* & *Montium* Ducis &c. &c. ad finem perducti fuerint. Comparentes quippe dicto loco utrinque legitime constituti Legati Extraordinarii & plenipotentiarii, nomine quidem Sacræ Cæsareæ Majestatis, Illustrissimi & Excellentissimi Domini, Dominus *Dominicus Andreas*, Sacri Romani Imperii Comes a *Caunitz*, hæreditarius Dominus in *Austerliz, Hungarischbrod, Marischbrunn*, & Majoris *Orzechau*, Eques *Aurei Velleris*, Sacræ Cæsareæ Majestatis Consiliarius Status Intimus, Camerarius, & Sacri Imperii Procancellarius: Dominus *Henricus Joannes*, Sacri Romani Imperii Comes à *Stratmann* & *Beurbach*, Dominus in *Orth, Schmiding, Spatenbrunn* & *Carlsberg*, Sacræ Cæsareæ Majest. Consiliarius Imperialis Aulicus, & Camerarius: & Dominus *Joannes Fridericus*, Liber & Nobilis Baro à *Seilern*, Sacræ Cæsareæ Majestatis Consiliarius Imperialis Aulicus, & in Imperii Comitiis Con-Commissarius Plenipotentiarius; nomine vero Sacræ Regiæ Majestatis *Christianissimæ*, Illustrissimi & Excellentissimi Domini, Dominus *Nicolaus Augustus* de *Harlay*, Eques, Dominus de *Bonneville*, Comes de *Celys*, Regiæ Suæ Majestatis Consiliarius in Consilio Status Ordinarius: Dominus *Ludovicus Verjus*, Eques, Consiliarius Regis Ordinarius in Consilio Status, Comes de *Crecy*, Marchio de *Freon*, Baro de *Couvay*, Dominus in *Boullay*, duarum Ecclesiarum in *Fortille*, & in aliis Locis: & Dominus *Franciscus* de *Callieres*, Eques, Dominus de *Callieres, Rupichelle* & *Gigni* &c. interventu & opera

opera Illustrissimorum & Excellentissimorum Dominorum, Domini *Caroli Bonde*, Comitis in *Biörnöö*, Domini *in Hesleby*, *Tyresio*, *Tosthabolm*, *Graffsteen*, *Gustafsberg* & *Reziza*, Sacræ Regiæ Majestatis *Sueciæ* Senatoris, & Supremi Dicasterii *Dorpatensis* in *Livonia* Præsidis: & Domini *Nicolai*, Liberi Baronis de *Lilienroth*, Sacræ Regiæ Majestatis *Sueciæ* Secretarii Status, atque ad Celsos & Præpotentes Ordines Generales Fœderati *Belgii* Legati Extraordinarii, amborum ad Pacem universalem restabiliendam Legatorum Extraordinariorum & Plenipotentiariorum, qui Munere mediatorio integre, sedulo & prudenter perfuncti sunt, præsentibus, suffragantibus & consentientibus S. R. Imperii Electorum, Principum & Statuum Deputatorum Plenipotentiariis, post invocatam Æterni Numinis opem, & commutatis rite Mandatorum Formulis, ad Divini Nominis Gloriam, & *Christianæ* Reipublicæ Salutem, in mutuas Pacis & Concordiæ leges convenerunt tenore sequenti:

I. Pax sit Christiana, universalis & perpetua, veraque Amicitia inter Sacram Cæsaream Majestatem, Ejusque Successores, totum Sacrum Romanum Imperium, Regnaque & Ditiones hæreditarias, Clientes & Subditos, ab una: & Sacram Regiam Majestatem *Christianissimam*, Ejusque Successores, Clientes & Subditos, ab altera Parte: eaque ita sincere servetur & colatur, ut neutra Pars ad alterius perniciem vel detrimentum sub quolibet colore quidquam moliatur, aut molientibus, seu quodvis damnum inferre volentibus, ullum auxilium, quocunque nomine veniat, præstare, alteriusve Subditos rebelles seu refractarios recipere, protegere aut juvare quavis ratione possit aut debeat; sed potius utraque Pars alterius utilitatem, honorem ac commodum serio promoveat; non obstantibus, sed annullatis omnibus in contrarium facientibus promissionibus, Tractatibus & fœderibus, quomodocunque factis aut faciendis.

II. Sit perpetua utrinque Amnestia & Oblivio omnium eorum, quæ quocunque loco, modove ultro citroque hostiliter facta sunt, ita, ut nec eorum, nec ullius alterius rei causa vel prætextu alter alteri quidquam inimicitiæ aut molestiæ, directe vel indirecte, specie Juris, aut via Facti, uspiam inferat, aut inferri patiatur; sed omnes & singulæ hinc inde verbis, scriptis, aut factis illatæ injuriæ & violentiæ absque omni Personarum, Rerumve respectu ita penitus abolitæ sint, ut, quidquid eo nomine alter adversus alterum prætendere possit, perpetua sit oblivione sepultum. Gaudeant etiam hac Amnestia, ejusque beneficio & effectu, omnes & singuli utriusque Partis Vasalli ac Subditi, ita, ut nemini eorum noxæ aut præjudicio sit, has vel illas partes secutum esse, quo minus pristino, in quo ante Bellum immediate fuit, statui quoad Honores & Bona plene restituatur; servatis tamen iis, quæ ratione Beneficiorum Ecclesiasticorum, Mobilium & Fructuum, Articulis sequentibus speciatim definita sunt. 1697. Novemb.

III. Pacis hujus basis & fundamentum sit Pax *Westphalica* & *Neomagensis*, eæque statim à commutatis Ratificationum Formulis in Sacris & Profanis plene Executioni mandentur, & posthac sartæ tectæ conserventur, nisi quatenus nunc aliter expresse conventum fuerit.

IV. Restituentur inprimis S. Cæs. Majestati & Imperio, Ejusque Statibus & Membris, a Sac. Reg. Majestate *Christianissima* quævis tam durante Bello & via Facti, quam Unionum seu Reunionum nomine occupata Loca & Jura, quæ extra *Alsatiam* sita, aut Indice Reunionum a Legatione *Gallica* exhibito expressa sunt, cassatis, quæ ea de causa a Cameris *Metensi* & *Vesontina*, ut & Consilio *Brisacensi* edita sunt, Decretis, Arrestis & Declarationibus, omniaque in eum statum reponentur, quo ante illas occupationes, Uniones seu Reuniones fuerunt, nullo deinceps tempore amplius turbanda seu inquietanda; Religione tamen *Catholica Romana* in Locis sic restitutis, in statu, quo nunc est, remanente.

V. Et quamvis ex generalibus hisce Regulis facile dijudicari queat, qui & quatenus restituendi sint, nihilominus ad aliquorum instantiam, accedentibus peculiaribus rationibus, de quibusdam causis specialem mentionem fieri placuit; ita tamen, ut expresse non nominati pro omissis non habeantur, sed pari omnino cum nominatis loco sint, & eodem Jure fruantur.

VI. Nominatim restituendus Dominus Elector *Trevirensis* & Episcopus *Spirensis* in Urbem *Trevirensem*, in statu, quo nunc est, absque ulteriore demolitione, ullave Ædificiorum publicorum aut privatorum deterioratione, cum Tormentis bellicis, quæ ibidem tempore postremæ occupationis reperta fuerunt. Omnia quoque de occupationibus, Unionibus & Reunionibus jam præcedenti Art. 4 statuta, in commodum Ecclesiarum *Trevirensis* & *Spirensis* speciatim repetita censeri debent.

VII. Fruetur etiam omnibus emolumentis Pacis hujus, ejusque assertione plenissime comprehendetur Dominus Elector *Brandenburgicus*, cum omnibus Ditionibus,

1697. Novemb Ditionibus, Possessionibus, Subditis & Juribus, nominatim iis, quæ ipsi ex Tractatu 29. Mensis Junii Anni 1679. inito competunt, ac si singula speciatim relata essent.

VIII. Restituentur a Rege *Christianissimo* Domino Electori *Palatino* occupatæ omnes Ditiones, sive ad illum solum pertineant, sive cum aliis communes sint, quocunque nomine veniant, speciatim vero Civitas & Præfectura *Germersheim*, illaque comprehensæ præpositura & Sub-Præfecturæ, cum omnibus Arcibus, Oppidis, Pagis, Villis, Fundis, Feudis & Juribus, prout per Pacem *Westphalicam* restitutæ fuerunt, omnibus item Documentis literariis, ex Archivo, Cancellaria, Curia feudali, Camera Rationum, Præfecturis, aliisque Officiis *Palatinis* ablatis, nullo loco, re, Jure aut Documento exceptis. De Juribus vero seu Prætensionibus Dominæ Ducissæ *Aurelianensis* convenit, ut, prævia Restitutione supra dicta, res secundum Formulam Compromissi a Sacra Cæsarea Majestate & Sacra Regia Majestate *Christianissima*, tanquam Arbitris, juxta Leges & Constitutiones Imperii decidatur; Illis vero in Sententia discordibus, Papæ, tanquam Super-Arbitro, decidenda deferatur. Non minus tamen interea amicabilis Compositio inter partes tentetur, &, donec res finem accipiat, annua summa ducentarum Librarum *Turonensium*, seu centenorum millium Florenorum *Rhenensium*, a Domino Electore Dominæ Ducissæ *Aurelianensi* ea ratione & conditione solvatur, prout peculiari Articulo, ejusdem cum Pace hac vigoris, expressum est; utriusque Partis, tam in Possessorio, quam petitorio, uti & Imperii Jure undiquaque integro.

IX. Restituatur Serenissimo *Sueciæ* Regi, ut Comiti *Palatino Rheni*, Comiti *Sponheimii* & *Veldentiæ*, avitus Ducatus *Bipontinus* liber & integer, cum Appertinentiis & Dependentiis, iisque Juribus, quibus Sacræ Regiæ Majestatis Prædecessores, Comites *Palatini* & Duces *Bipontini*, gavisi sunt, aut gaudere potuerunt, ad normam Pacis *Westphalicæ*, ita, ut omnia sub quocunque titulo a Corona *Galliæ*, hactenus ex toto, vel parte illius Ducatus prætensa, occupata & reunita, pleno Jure ad Sac. Regiam Majestatem *Sueciæ*, Ejusque Hæredes, Comites *Palatinos Rheni*, redeant. Reddantur quoque Documenta litteraria, ad dictum Ducatum spectantia una cum Tormentis bellicis, quæ tempore occupationis ibidem extiterunt, cunctaque alia, de quibus in favorem Restituendorum præcedentibus Articulis conventum est.

X. Et quantum ad Principatum *Veldentiæ* & quæ sub nomine dicti Principatus, aut *Lauteracensis*, defunctus Princeps *Leopoldus Ludovicus*, Comes *Palatinus Rheni*, possederat, restituentur juxta §. 4. & Indicem a Legatione *Gallica* exhibitum, salvis cujuscunque Prætendentium, tam in possessorio, quam petitorio, Juribus.

XI. Magno Ordinis *Teutonici* Magistro & Episcopo *Wormatiensi*, Domino Principi *Ludovico Palatino* reddentur plene ablatæ a *Gallia* Inclyto Ordini antiquitus dicatæ seu possessæ Commendæ, Loca, Reditus & Jura, frueturque dictus Ordo ratione Commendarum & Bonorum, sub Dominio *Gallico* sitorum, tam circa collationem, quam administrationem, iisdem Usibus, Privilegiis & Immunitatibus, quibus antehac juxta Statuta & Regulas suas gavisus est, & Ordo S. *Joannis Hierosolymitani* gaudere consuevit. Locum etiam habebunt ratione Episcopatus *Wormatiensis*, reliquarumque Domini Principis Ecclesiarum, quæcunque Pace hac de Restitutione Locorum, Contributionibus, aliasve conventa sunt.

XII. Reddetur Domino Electori *Coloniensi*, tanquam Episcopo & Principi *Leodiensi*, Castrum & Oppidum *Dinantense*, in statu, quo tempore occupationis fuit, cum omnibus Juribus & Dependentiis, Tormentis quoque bellicis & Documentis ibi tum repertis: Omnia porro de occupationibus, Unionibus & Reunionibus supra Art. 4. statuta, in commodum Ecclesiarum *Coloniensis* & *Leodiensis* speciatim repetita haberi debent.

XIII. Restituatur Domus *Würtembergica*, & nominatim Dominus Dux *Georgius*, pro se & Successoribus, ratione Principatus seu Comitatus *Mompelgardensis*, in eum statum, Jura, Prærogativas; ac in specie in eam Immedietatem erga Sacrum Romanum Imperium, qua antea gavisus est, & qua cæteri Imperii Principes gaudent, vel gaudere debent: annullata penitus Vasallagii recognitione, Coronæ *Galliæ* 1681. facta. Fruanturque deinceps dicti Principes libere omnibus eodem pertinentibus Reditibus, tam Secularibus, quam Ecclesiasticis, quibus ante Pacem *Neomagensem* fruebantur, non minus ac Feudis, quæ tempore detentionis *Gallicæ*, vel alias iis aperta, nec ab ipsismet aliis concessa sunt, excepto Pago *Baldenheim*, cum Appertinentiis, quem Rex *Christianissimus* Commendatori de *Chanlay*, Regiorum Castrorum Metatori generali, contulit, quodque ratum manere debet; ita tamen, ut Domino Duci *Würtembergico*, velut Domino directo, ejusque Successoribus, Homagium præstare, ab eoque Feudi hujus reno-

renovationem petere teneatur. Restituantur quoque in plenariam & liberam Possessionem tam Feudorum suorum *Burgundicorum*, *Clerval* & *Passavant*, quam Dynastiarum, *Granges*, *Hericourt*, *Blamont*, *Chatelot* & *Clermont*, cæterarumque in Comitatu *Burgundiæ* & Principatu *Mompelgardiensi* sitarum, cum omnibus Juribus & Reditibus, eo plane modo, prout ante Pacem *Neomagensem* possederant, abolitis penitus iis, quæ quocunque titulo, tempore ac modo in contrarium facta, vel prætensa fuerunt.

XIV. Gaudeat etiam Domus *Marchica Badensis* omni Jure & Beneficio Pacis hujus, adeoque etiam *Westphalicæ* & *Neomagensis*, inprimis vero Articulorum 4. & 51. hujus Tractatus.

XV. Restituantur eodem modo Principes & Comites *Nassovienses*, *Hanovienses* & *Leiningenses*, omnesque cæteri Sacri Romani Imperii Status, qui per Articulum 4. hujus Tractatus, aliosve, restituendi veniunt, in omnes & singulas suas Ditiones, eoque pertinentes Proventus & Reditus, aliaque omnia Jura & Beneficia, quocunque nomine insignita sint.

XVI. Cum vero Pacis melius stabiliendæ ergo placuerit, Loca quædam hinc inde permutari; Sacra Cæsarea Majestas & Imperium cedunt Sacræ Regiæ Majestati *Christianissimæ*, Ejusque in Regno Successoribus, Urbem *Argentinensem*, & quidquid ad illam Civitatem in sinistra *Rheni* parte pertinet, cum omni Jure, proprietate & Dominio, quod sibi & Romano Imperio hactenus in ea competiit, aut competere poterat, eaque omnia & singula in Regem *Christianissimum*, Ejusque Successores transferunt, ita, ut dicta Urbs, cum omnibus suis Appertinentiis & Dependentiis, in sinistra parte *Rheni* sitis, absque ulla reservatione, cum omnimoda Jurisdictione & Superioritate, supremoque Dominio, a modo in perpetuum ad Regem *Christianissimum*, Ejusque Successores pertineat, & Coronæ *Galliæ* incorporata intelligatur, absque Cæsaris, Imperii, vel cujuscunque alterius contradictione. Ad cujus cessionis, alienationisve majorem validitatem, Imperator & Imperium vigore præsentis Transactionis expresse derogant omnibus & singulis Prædecessorum Imperatorum, Sacrique Romani Imperii Decretis, Constitutionibus, Statutis & Consuetudinibus, etiam Juramento firmatis, aut imposterum firmandis, nominatimque Capitulationi Cæsareæ, quatenus alienatio omnimoda Bonorum & Jurium Imperii prohibetur; quibus omnibus expresse renunciant, dictamque Urbem una cum Magistratibus, Officialibus, Civibus & Subditis omnibus, a vinculis & sacramentis, quibus hucusque Imperatoribus & Imperio obstricta fuerat, exsolvunt, eamque ad subjectionem, obedientiam & fidelitatem Regi *Christianissimo*, Ejusque Successoribus præstandam remittunt; atque ita Regem *Christianissimum* in plena justaque Proprietate, Possessione & Superioritate constituunt, omnibusque in ea Juribus ac Prætensionibus ex nunc in perpetuum renunciant, inque hunc finem dictam Urbem *Argentinensem* ab Imperii Matricula expungi placet. 1697. Novemb.

XVII. Liberum tamen maneat omnibus & singulis ejus Urbis & Appertinentiarum Incolis, cujuscunque conditionis sint, qui emigrare voluerint inde, domicilium alio, quocunque libuerit, una cum mobilibus Bonis, sine ullo impedimento, detractione, aut exactione, intra Annum a ratihabita Pace, post quinquennium vero præstitis præstandis, secundum conditiones, in ejusmodi casibus illic olim usitatas, transferre; immobilia vero aut vendere, aut retinere, & per se, vel per alios administrare: Eadem quoque facultas retinendi, & per se, vel alios administrandi, aut alienandi, omnibus aliis Imperii Membris, aut Subditis, mediatis, vel immediatis, maneat, qui Bona, Reditus, Debita, Actiones vel Jura in dicta Urbe, ejusque Appertinentiis habent, sive semper retinuerint, sive durante Bello, aut ante illud confiscata, seu adempta, aliisque concessa fuerint, per Conventionem hanc restituenda, quocunque nomine veniant, aut ubicunque degant. Salva etiam sit Jurisdictio Ecclesiastica iis, ad quos antiquitus spectavit, nec eam, ejusve Exercitium impedire unquam liceat.

XVIII. Vicissim Sacr. Regia Majestas *Christianissima* restituet, cum omnibus Juribus & Dependentiis, intra 30 Dies, a communicatis Ratificationum formulis, Sacræ Cæsareæ Majestati & Imperio Munimentum *Kehl*, a se exstructum, in dextra *Rheni* parte situm, integrum: Munimentum vero *de la Pille*, cæteraque in ipso *Rheno*, seu *Rheni* Insulis exstructa, intra Mensem sequentem, aut citius, si fieri poterit, sumptibus Regis *Christianissimi* solo plane æquabuntur, a neutra parte posthac reædificanda. Fluminis autem navigatio, aliusve usus, utriusque Partis Subditis, aut qui alias illac commeare, navigare, aut merces transvehere volent, æque patebit; nec quidquam ab alterutra Parte illic, aut alibi, unquam fiet, quo flumen divertatur, aut ejus cursus, seu navigatio, aliusve usus, difficilior quavis ratione reddatur; multo minus nova Telonia, Portoria aut Pedagia exigentur, aut vetera

1697. Novemb. tera augebuntur, navesque, quæ transeunt, ad unam magis, quam alteram ripam appellere, aut onera seu merces exponere vel recipere cogentur, sed id libero cujusque arbitrio relinqui semper debebit.

XIX. Cedit quoque S. Reg. Majestas *Christianissima* Sac. Cæs. Majestati & Serenissimæ Domui *Austriacæ* Urbem & Arcem *Friburgensem*, nec non fortalitium S. Petri, fortalitium it. *Stellæ* nuncupatum, & quæcunque alia Munimenta, ibidem aut alibi per Silvam *Herciniam*, vel reliquum *Brisgoviæ* Districtum noviter erecta aut restaurata, in statu, quo nunc sunt, absque ulla demolitione, aut deterioratione, cum Villis, *Leben*, *Mezhausen*, & *Kirchzart*, cumque omni Jure, prout Sacræ Regiæ Majestati per Pacem *Neomagensem* cessa, aut ab Illa possessa & exercita fuerunt, uti & Archivo, omnibusque Scripturis seu Documentis literariis, tempore occupationis illic repertis, sive ibi adhuc exstent, sive aliorsum translata sint; Jure Diœcesano, aliisque Juribus & Reditibus Episcopatus *Constantiensis* semper salvis.

XX. Transfert similiter in Sacram Cæsaream Majestatem & Domum *Austriacam* Sacra Regia Majestas *Christianissima* *Brisacum* integrum, in moderno statu, cum Granariis, Armamentariis, Munimentis, Vallis, Muris, Turribus, aliisque Ædificiis publicis ac privatis, atque omnibus Dependentiis, in dextra parte *Rheni* sitis; iis, quæ in sinistra *Rheni* parte sunt, interque ea Fortalitio, *le Mortier* dicto, Regi *Christianissimo* relictis; Urbs tamen, quæ nova dicitur, in eadem sinistra *Rheni* parte sita, ut & Pons ac Munimentum Insulæ *Rheni* inædificatum, omnino destruetur, & solo æquabitur, a neutra parte ullo tempore reædificanda. Cæterum, eadem libertas *Brisaco* migrandi hic repetita censebitur, quæ ratione Urbis *Argentinæ* conventa est.

XXI. Præfata Loca, Urbes, Castra & Fortalitia, cum omni Districtu, Appertinentiis & Dependentiis, Sacræ Cæsareæ Majestati a Sacra Regia Majestate *Christianissima* retro cessa, restituantur, & tradantur absque omni reservatione, exceptione aut retentione, bona fide, & sine ulla dilatione, impedimento, vel prætextu, iis, qui post ratihabitas Pacis Tabulas a Sacra Cæsarea Majestate ad id constituti, & specialiter deputati fuerint, eaque de re Locorum evacuandorum Præfectis, Gubernatoribus, aut Officialibus *Gallicis*, fidem fecerint, ita, ut dictæ Urbes, Arces, Fortalitia & Loca, cum omnibus Prærogativis, Utilitatibus, Proventibus & Emolumentis, ac quibuscunque ibidem comprehensis, in Jus, Possessionem actualem, & omnimodam Potestatem ac Superioritatem Sacræ Cæsareæ Majestatis & Domus *Austriacæ* redeant, & apud Eandem perpetuis temporibus permaneant, quemadmodum antehac ad eam spectarunt, & a Sacra Regia Majestate *Christianissima* hactenus possessa fuere, nihilque omnino Juris aut Prætensionis in loca præfata, & eorum Districtus, Coronæ *Galliæ* remansisse, aut reservatum fuisse intelligatur. Nec quidquam porro exigatur pro sumptibus & expensis, in Munimenta, aut alia Ædificia publica vel privata insumptis, nec alia quacunque de causa retardetur Restitutio plenaria, intra 30. Dies a Pace ratihabita Executioni demandanda, adeo, ut præsidia *Gallica* inde protinus abducantur, absque omni molestia, damno vel gravamine, Civibus & Incolis, aut aliis quibuscunque Subditis *Austriacis*, titulo Debitorum aut Prætensionum quarumlibet inferendo: neque fas sit Militiæ *Gallicæ*, in Locis evacuandis, aut aliis quibusvis ad Sacram Regiam Majestatem *Christianissimam* non spectantibus, diutius commorari, Hyberna, vel Stationes figere, sed in proprias Coronæ *Galliæ* Ditiones illico commigrare teneantur.

XXII. Eadem ratione reddetur Sacræ Cæsareæ Majestati, Sacroque Romano Imperio, *Philippsburgum* illæsum, cum Munimentis, ei in dextra parte *Rheni* junctis, omnibusque Tormentis bellicis, quæ tempore ultimæ occupationis ibidem exstiterunt, Episcopatus *Spirensis* Jure undequaque reservato; atque eo nomine Articulus 4. Instrumenti Pacis *Neomagensis* expresse repetitus habebitur: Munimentum vero, quod in sinistra ripa ædificatum est, una cum Ponte, a Rege *Christianissimo* post occupationem facto, destruetur.

XXIII. Curabit Rex *Christianissimus*, suis impensis solo æquari Munimenta, e regione *Hunningæ* in dextra ripa & Insula *Rheni* exstructa, fundo cum Ædificiis Domui *Badensi* reddendo: Pons quoque illic *Rheno* superstructus destruetur.

XXIV. Destruendum similiter Munimentum, quod in dextra parte *Rheni* ædificatum est, e regione Fortalitii, *Fort-Louis* nuncupati, ipso Fortalitio & Insula penes Regem *Christianissimum* remanentibus: solum vero Munimenti destructi Domino Marchioni *Badensi* cum Ædificiis restituendum. Destruetur etiam ea Pontis pars, quæ illuc ab Insula pertingit, a neutra parte deinceps reparanda.

XXV. Demolienda præterea a Rege *Christianissimo* Munimenta, post Pacem *Neomagensem* Castro *Trarbacensi* addita, nec non Fortalitium *Mont-Royal* ad Mo-

selam,

sellam, a nullo posthac reædificanda; relicta tamen in pristino statu Arce *Trarbacensi*, & una cum Urbe & Appertinentiis, prioribus Possessoribus plenarie restituenda.

XXVI. Eadem quoque demoliendi ratio obtineat in Munimentis, Arci *Kürburgensi* a Rege *Christianissimo* additis: post quæ destructa Arx hæc, eum integra relicta Urbe *Kirn*, non minus ac reliqua ad Principem *Salmensem*, ejusque Agnatos, Rhein- & Wildgravios spectantia Bona, nominatim etiam Principatus *Salmensis*, cæteraque illis reddentur eodem omnino modo & Jure possidenda, quo ea ante destitutionem possederunt, & Pace hac conventum est.

XXVII. Idem etiam de destruendis novis Munimentis, Arci *Eberenburgensi* a Rege *Christianissimo* adjectis, eaque Baronibus de *Sickingen*, cum reliquis ad illos spectantibus Bonis, ab utraque Parte reddendis, cautum esto.

XXVIII. Cum Dominus Dux *Lotharingiæ* hoc in Bello cum Sacra Cæsarea Majestate conjunctus sit, & præsenti Tractatu comprehendi voluerit, restituetur pro se, Hæredibus & Successoribus suis, in liberam & plenariam Possessionem eorum Statuum, Locorum & Bonorum, quæ patrinus ejus Dux *Carolus* Anno millesimo sexcentesimo septuagesimo (cum a *Christianissimi* Regis armis occupata fuerunt) possidebat, exceptis tamen mutationibus, Articulis sequentibus explanandis.

XXIX. Restituet inprimis Sacra Regia Majestas *Christianissima* Domino Duci Urbem veterem & novam *Nancei*, cum omnibus Appertinentiis, cumque Tormentis bellicis, quæ in Urbe veteri tempore occupationis reperta fuerunt, ea tamen conditione, ut integris relictis omnibus Vallis & Propugnaculis Urbis veteris, uti & Portis Urbis novæ, hujus Valla & Propugnacula, non minus ac omnia utriusque Munimenta exteriora, impensis Sac. Rom. Majestatis solo plane æquentur, nullo deinceps tempore reparanda, nisi quod Dominus Dux, ejusve Successores, Urbem novam simplici & æquali Muro absque Angulis claudere possint, quandocunque libuerit.

XXX. Evacuabit quoque Sacra Regia Majestas *Christianissima* Castrum *Bitsch*, cum omnibus Appertinentiis, uti & Castrum *Homburg*, destructis prius Munimentis, amplius non reparandis, ita tamen, ut ipsis Castris, &, quæ illis juncta sunt, Oppidis, nullum damnum inferatur, sed ea omnino illæsa conserventur.

XXXI. Suffragabuntur porro Domino Duci omnia de Unionibus seu Reunionibus Articulo 4. statuta, ac si hic verbotenus repetita essent, ubicunque aut quomodocunque facta seu decreta fuerint. 1697. Novemb.

XXXII. Reservat sibi vero Sacra Regia Majestas *Christianissima* Fortalitium *Saar-Louis*, cum dimidia leuca in circuitu, a Commissariis Regiis & *Lotharingicis* designanda, cumque omni superioritatis & supremi Dominii Jure perpetuo possidendum.

XXXIII. Urbs quoque & Præfectura *Longwicensis*, una cum suis pertinentiis & Dependentiis, cum omni Superioritate, supremo Dominio & Proprietate, maneat in perpetuum penes Dominum Regem *Christianissimum*, Ejusque Hæredes & Successores, nihilque Juris imposterum in iis prætendere possit Dominus Dux, ejusque Hæredes & Successores: Sed in prædictæ Urbis & Præfecturæ permutationem Sacra Regia Majestas *Christianissima* aliam Domino Duci cedet, in uno ex tribus Episcopatibus, ejusdem amplitudinis & valoris Præfecturam, de qua bona fide inter eosdem Commissarios conveniet; eaque sic cessa, & in Dominum Ducem a Rege *Christianissimo* translata, tam ipse Dux, quam ipsius Hæredes & Successores fruentur in perpetuum, cum omnimodis Superioritatis, supremi Dominii & Proprietatis Juribus.

XXXIV. Pateat semper Regio militi, ad Loca limitanea pergenti, aut inde redeunti, sine obstaculo aut impedimento transitus innoxius per Ditionem Domini Ducis, prævia tamen semper notificatione tempestiva, & ut transiens miles non evagetur, nec diverticula quærat, sed via ordinaria & brevissima utatur, & iter absque mora debite acceleret, nullam vim, nullumque damnum Locis & Subditis Ducis inferat, Annonamque, ac alia necessaria a Commissariis *Lotharingicis* subministranda, parata pecunia solvat, abolitis vicissim & in potestatem Domini Ducis sine exceptione plene redeuntibus Viis & Locis, quæ Sacræ Regiæ Majestati *Christianissimæ* per Pacem *Neomagensem* reservata fuerunt.

XXXV. Beneficia Ecclesiastica, usque ad Diem præsentis Tractatus a Rege *Christianissimo* collata, penes modernos Possessores, qui ea a Sacra Regia Majestate consecuti sunt, quieta relinquantur.

XXXVI. Sancitum præterea fuit, ut omnes Processus, Sententiæ atque Decreta lata per Consilium, Judices, aut alios Reg. Majestatis *Christianissimæ* Officiales, in Controversiis & Actionibus ad finem perductis, tam inter Subditos Ducatus *Lotharingiæ* & *Barri*, quam alios, tempore, quo Rex *Christianissimus* hosce Status possedit, locum habeant, atque plenum integrumque suum sortiantur effectum

1697. Novemb. effectum, non secus, ac si S. Regia Majestas eorum Possessor mansisset; neque dictas Sententias & Decreta in dubium vocare, annullare, aut Executionem illorum retardare aut impedire integrum erit. Partibus quidem licitum erit, juxta ordinem & dispositionem Legum atque Constitutionum confugere ad Revisionem Actorum, interim tamen Sententiæ suo in robore & vigore maneant.

XXXVII. Restituantur mox a ratihabita Pace Domino Duci Archiva & Documenta literaria, quæ in Gazophylacio *Nanceano* & *Barrensi* atque in utraque Camera computorum, sive alibi locorum habeantur, & ablata fuerunt.

XXXVIII. Poterit statim a ratihabita Pace Dominus Dux in Ducatus *Lotharingiæ* & *Barri* Commissarios mittere, qui rebus illius attendant, Justitiam administrent, Teloniorum, Salinarum aliorumque Jurium curam gerant, Cursum publicum disponant, cæteraque agant, quæ ad Regimen, a Domino Duce eodem tempore plene suscipiendum, pertinere queant.

XXXIX. Ratione Vectigalium seu Teloniorum, eorumve Immunitatis, in vectura Salis & Lignorum, sive terra sive per flumina, servetur status seu consuetudo Anni 1670. nulla innovatione permissa.

XL. Maneat antiquus usus & libertas Commerciorum inter *Lotharingiam* & Ditionem *Metensem*, *Tullensem* & *Virodunensem*, mutuoque utriusque Partis beneficio in posterum exacte servetur.

XLI. Serventur similiter in pristino suo vigore & robore Concordata illæsa, inter *Christianissimos* Reges & Duces *Lotharingiæ* inita.

XLII. Domino Duci ejusque Fratribus, post restitutionem integrum erit Jus, quod sibi in diversis causis competere asserunt, via ordinaria persequi, non obstantibus Sententiis, quæ ipsis absentibus & non auditis latæ dici possint.

XLIII. In iis, quæ hic aliter expresse conventa non sunt, observentur quoque ratione Domini Ducis, ejusque Ditionum & Subditorum, ea, quæ hoc Tractatu, maxime §. *Restituentur utriusque Partis Vasalli &c.* §. *Simul atque Instrumentum Pacis &c.* § *Et ut ad Subditos &c.* cauta sunt, ac si hic speciatim enunciata essent.

XLIV. Dominus Cardinalis de *Fürstenberg* restituetur in omnia Jura, Bona feudalia ac allodialia, Beneficia, Honores & prærogativas, quæ Sacri Romani Imperii Principibus & Membris competunt tam ratione Episcopatus *Argentoratensis* a dextra parte *Rheni* quam Abbatiæ *Stavelöensis*, aliasve; frueturque cum Agnatis seu Cognatis, qui illi adhæserunt, & Domesticis, plena Amnestia & Securitate omnium Factorum dictorumque, & quorumlibet contra illum, illosve decretorum, nec ipse illiusque Hæredes, aut Agnati seu Cognati & Domestici, ob Hæreditatem defuncti Domini Electoris, *Maximiliani Henrici*, a Dominis Electoribus *Coloniensi* & *Bavariæ*, eorumque Hæredibus aut quibuscunque aliis conveniri unquam poterunt; uti nec vicissim ex illa Hæreditate, seu ob Legata sibi relicta, vel res donatas, Dominus Cardinalis ejusque Agnati seu Cognati & Domestici, aut causam ab iis habentes, quidquam quovis modo a Dominis Electoribus aliisque petere debebunt, omni Jure, Prætensione, seu Actione personali ac reali penitus extincta. Eadem Amnestia & Securitate gaudebunt, eodemque omnino Jure utentur ex Canonicis *Coloniensibus* ii, qui partes illius secuti, & Canonicatibus, Dignitatibus ac Beneficiis privati fuerunt; restituenturque cum omnibus Canonicorum Beneficiorum & Dignitatum Juribus in eum Capituli Cathedralis & Collegiatarum Ecclesiarum locum & ordinem, quo ante depositionem fuerunt, ita tamen, ut, Reditibus penes modernos Possessores manentibus, hi æque ac restituti communibus Dignitatum & Beneficiorum titulis & functione, priore tamen loco restitutis delato, fruantur; post Possessorum vero obitum, aut voluntariam resignationem, restituti soli Dignitates, & Reditus protinus occupent; interea quoque pro ordine, quem inter se habent, singuli novas Præbendas proxime vacaturas consequantur; hocque etiam superioribus Ecclesiasticis, ad quos res pertinet, grata fore nullatenus dubitatur: Hæredes quoque illorum Canonicorum, qui pariter destituti, durante Bello decesserunt, quorumque Bona, Reditus & Jura sequestrata, aut Fisco addicta fuerunt, in hisce recuperandis beneficio §. *Restituentur omnes utriusque Partis Vasalli &c.* plene gaudebunt, ea expressa addita conditione, ut Legata, à defunctis ad pias causas relicta, juxta eorum dispositionem ex censibus assignatis absque mora solvantur.

XLV. Amnestia quoque comprehendantur specialiter Landgravi *Hassiæ Rheinfeldenses*, & in eum statum, quoad Arcem *Rheinfels*, totumque Comitatum inferiorem *Catimelibocensem*, cum omnibus Juribus ac Dependentiis, reponantur, in quo eorum Pater, Landgravius *Ernestus*, ante initium hujus Belli extitit; salvis tamen ubivis Juribus Domino Landgravio *Hasso-Cassellano* competentibus.

XLVI. Restituentur omnes utriusque partis Vasalli & Subditi, Ecclesiastici & Sæculares, Corpora, Universitates & Collegia, Honoribus, Dignitatibus & Bene-

1697. Novemb.

Beneficiis, quibus ante Bellum gaudebant, uti & in omnia Jura, Bona mobilia & immobilia, Census quoque seu Reditus, etiam qui redimi possunt, & qui vita terminantur, (dummodo sors extincta non sit) tempore & occasione Belli occupata seu detenta, una cum Juribus, Actionibus & Successionibus, quæ ipsis durante Bello evenerint; ita tamen, ut nihil ratione Fructuum seu Proventuum, post occupationem seu detentionem ad Diem usque ratihabitæ pacis perceptorum, aut pensionum cessarum petere possint. Similiter peti amplius non poterunt Debita, Merces & Mobilia, tempore & ratione Belli Fisco addicta, vel Authoritate publica in alios usus conversa; adeoque nec Creditores ejusmodi Debitorum, nec Domini earum Mercium aut Mobilium, eorumque Hæredes, aut causam ab iis habentes, ea persequi, aut Restitutionem seu Satisfactionem prætendere unquam debebunt. Restitutiones hæ ad eos quoque extendentur, qui partes contrarias secuti sunt, quive eo nomine suspecti fuerunt, & quibus post Pacem *Neomagensem* Bona, Reditus, aut Jura, ideo, quod alibi habitaverint, vel ob Domicilium alibi fixum, Homagium non præstiterint, aut similes ob causas seu prætextus ablata fuerint, quique proinde virtute Pacis hujus in Principis sui Gratiam redibunt, sicut & in pristina Jura & quævis Bona, qualia hæc tempore conclusionis & subscriptionis hujus Tractatus fuerunt; atque omnia isthæc statim ratihabita Pace Executioni mandabuntur, non obstantibus ullis Donationibus, Concessionibus, Alienationibus, Declarationibus, Confiscationibus, Commissis, Impensis, Meliorationibus, Sententiis interlocutoriis & definitivis, ex contumacia partibus absentibus & non auditis latis; quæ Sententiæ & res judicatæ nullæ erunt, & perinde habebuntur, ac si judicatæ aut pronunciatæ non essent, plena libertate & integra manente iis omnibus, in patriam seu ad Bona ista redeundi, utque iis non minus a Censibus & Reditibus vel ipsi frui, aut alibi, ubicunque ipsis visum fuerit, Domicilium figere, seu morari possint, prout elegerint, omni violentia seu coactione penitus exclusa: Tumque fas illis erit, per Procuratores non suspectos Bona & Reditus administrare, iisque uti frui; exceptis tamen Beneficiis Ecclesiasticis, Residentiam requirentibus, quæ personaliter administrari vel obiri debebunt. Omnibus denique utriusque Partis Subditis libera facultas erit, Bona mobilia & immobilia, Census & Reditus, quæ sub alterutrius Ditione habent, vendendi; aliterve de iis inter vivos, vel per ultimam voluntatem disponendi, ita, ut quilibet Subditus vel Extraneus ea emere seu acquirere possit, nulla alia seu ulteriori permissioni Superioris requirenda, præter eam, quæ hoc Articulo continetur.

XLVII. Si aliqua Beneficia Ecclesiastica, mediata, vel immediata, durante hoc Bello ab una alterave Parte in Terris seu Locis sibi tunc subjectis, juxta primævæ institutionis, ac generalium vel particularium de iis factorum Statutorum legitimorum normam, aut aliam quamvis a Summo Pontifice canonice factam dispositionem & provisionem capacibus collata fuerint, ea non minus, atque illa Beneficia Ecclesiastica, quæ ante præsens Bellum in Locis ex hac Pace restituendis tali modo collata fuerunt, præsentibus Possessoribus relinquantur, ita, ut nec in illorum Possessione, vel legitima Administratione, nec in Fructuum perceptione, a quocunque turbari aut impediri, vel eorum nomine seu causa præterita aut præsenti in Jus vocari, conveniri, aut quavis ratione inquietari seu molestari unquam possint aut debeant, ut tamen ea præstent, quæ sibi ratione illorum Beneficiorum incumbunt.

XLVIII. Cum Tranquillitatis publicæ intersit, ut Pax conclusa *Augustæ Taurinorum* 29. Augusti 1696. inter S. Regiam Majestatem *Christianissimam*, & Dominum *Sabaudiæ* Ducem exacte observetur, illam quoque Pace hac comprehendi & confirmare placuit, ut ejusdem cum Pace hac vigoris sit, & perpetuo maneat. Confirmantur præterea sigillatim, quæ Pace *Westphalica* & *Neomagensi* superius restabilita, pro Domo *Sabaudica* cauta sunt, & hic nominatim repetita censentur; ita tamen, ut per factam Restitutionem *Pinaroli*, ejusque Dependentiarum, nulla in Parte minui aut alterari queat obligatio, quam S. R. Majest. *Christianissima* in se suscepit solvendi Domino *Mantuæ* Duci quadringenta nonaginta quatuor millia Aureorum in liberationem Domini Ducis *Sabaudiæ*, prout in Instrumento *Westphalicæ* Pacis fusius declaratum est. Atque ut ea plenius & firmius corroborentur, omnes & singuli Principes Pacis generalis Consortes, quas inter se pro majori Securitate stipulantur Sponsiones seu Guarantias, easdem Domino Duci *Sabaudiæ* præstabunt, & ab eo vicissim accipient.

XLIX. Redditione vero seu Restitutione quacunque Locorum, Personarum, Rerum aut Jurium, a *Gallia* facta aut facienda, redintegratis seu redintegrandis nihil novi Juris acquiretur; si vero aliorum contra illos Prætensiones fuerint, hæ post factam Restitutionem, quæ propterea nullatenus differri debet, loco

1697. Novemb. convenienti proponendæ, examinandæ & dedicendæ erunt

L. Simul atque Instrumentum Pacis hujus a Dominis Legatis Extraordinariis & Plenipotentiariis subscriptum & signatum fuerit, cesset omnis cujuscunque generis hostilitas ac violentia, Ædificiorumque, Vinearum & Sylvarum vastatio, aut Arborum cæsio, deducanturque illico post Ratihabitiones commutatas utrinque Copiæ ex Locis non munitis, ad alteram Partem pertinentibus; Loca vero munita ex Pace hac restituenda tradantur intra 30. Dies a ratihabita Pace, aut citius, si fieri poterit, iis, qui præcedentibus Articulis nominati sunt, vel, si expressi non fuerint, illis, qui immediate ante destitutionem in possessione fuerunt, absque ulla Munimentorum aut Ædificiorum publicorum vel privatorum destructione, aut status, in quo nunc sunt, deterioratione, vel quarumvis impensarum in vel ab ea factarum repetitione, ullave militum, aut eorum nomine, vel alia de causa facienda exactione, aut rerum ad incolas spectantium, vel ex hac Pace relinquendarum ablatione: Demolitio autem qualiscunque destruendorum, de qua supra convenit, absque impensis & molestia alterius Partis, minorum quidem intra Mensem, majorum vero intra duos Menses, aut citius, si fieri poterit, plene perficiatur. Reddantur præterea bona fide statim a Ratificationibus commutatis omnia Archiva & Documenta literaria, non ea tantum, quæ ad Loca Sac. Cæsar. Majestati & Imperio, Ejusque Statibus & Membris restituenda aut relinquenda pertinent, sed & omnia illa, quæ ex Camera & Urbe *Spirensi*, alibique in Imperio ablata sunt, etsi eorum mentio specialis in hac Conventione facta non sit. Captivi quoque utrinque facti ratione Belli plenæ libertati absque lytro restituantur, maxime ii, qui remis addicti, aut alias ad opus publicum damnati fuerunt.

LI. Et ut ad Subditos utriusque Partis plenior Pacis fructus mox pervenire possit, convenit, ut, quæcunque Contributiones pecuniæ, frumenti, vini, fœni, lignorum, pecudum, aut alterius nominis, licet alterutrius Subditis jam imperatæ, aut per Pacta stabilitæ fuerint, uti & Pabulationes omnis generis in alterutrius Ditione statim a Die Ratihabitionis omnino cessent, &, quod tum ex ejusmodi aliisque Contributionibus, Indictionibus aut Exactionibus residuum debebitur, penitus abolitum sit & maneat; obsides etiam, ex quacunque causa hoc Bello dati & abducti, sine mora absque ære reddantur, libereque in Patriam dimittantur.

LII. Redeant quoque mox a subscripta Pace Commercia inter Sacræ Cæsareæ Majestatis Imperiique, & Sacræ Regiæ Majestatis *Christianissimæ*, Regnique *Galliæ* Subditos, durante bello prohibita, in eam, quæ ante bellum fuit, libertatem, fruanturque utrinque omnes & singuli, nominatim Urbium Imperialium & Emporiorum Hanseaticorum Cives & Incolæ, terra marique plenissima Securitate, pristinis Juribus, Immunitatibus, Privilegiis & Emolumentis, per solennes Tractatus aut vetustam consuetudinem obtentis, ulteriore Conventione post Pacem remissa.

LIII. Omnia per hanc Pacem conventa valeant, ac perpetua firmitate nitantur, observenturque & Executioni mandentur, non obstantibus, sed abrogatis & cassatis, quæ contraria credi, allegari, aut excogitari unquam possint; etsi talia sint, ut eorum specialior mentio fieri debeat, aut abrogatio seu annullatio nulla seu invalida dici posse videatur.

LIV. Utrique Contrahentium Parti liceat, Pacem hanc, ejusque observationem, Fœderibus, Munimentis in proprio solo, extra Loca tamen, superius nominatim excepta, pro arbitrio exstruendis & ampliandis, Præsidiisque & Stationibus, atque aliis mediis ad defensionem comparatis firmare: Cum aliis quoque Regibus, Principibus & Rebuspublicis, tum inprimis *Sueciæ* Regi, ceu Mediatori, æque ac virtute Pacis *Westphalicæ* eam asserere, Sacræque Cæsareæ Majestati Imperioque, & Sacræ Regiæ Majestati *Christianissimæ* Guarantiam præstare, semper fas erit.

LV. Et cum Sacra Cæsarea Majestas Imperiumque, & Sacra Regia Majestas *Christianissima* grato animo agnoscant indefessa studia & officia, quæ Serenissimus Rex Tranquillitati publicæ reducendæ impendit, utrinque placuit, Eum, cum Regnis & Provinciis Suis, præsenti hoc Tractatu omni meliori modo nominatim comprehendi.

LVI. Porro quoque Sacræ Cæsareæ Majestatis & Imperii nomine Pace hac comprehendentur, præter nominata jam Imperii membra, etiam reliqui Electores, Principes, Status & Membra Imperii, interque ea sigillatim Episcopus & Episcopatus *Basiliensis*, cum omnibus eorum Ditionibus, Prærogativis & Juribus: tum & tredecim *Helvetiorum* Cantones, cum eorum Fœderatis, nominatim cum Republica & Civitate *Genevatum*, & Dependentiis, Urbe & Comitatu *Neocomensi* ad Lacum, Civitatibus *S. Galli*, *Mülhusæ* & *Biennæ*, tribus Ligis *Rhæticis* seu *Grisonibus*, septem decimis *Vallesianis*, & Abbate *S. Galli*.

LVII. No-

1697. Novemb.

LVII. Nomine Sacræ Regiæ Majestatis *Christianissimæ* comprehendentur, pariter tredecim Cantones *Helvetiæ*, eorumque Fœderati, & nominatim Respublica *Valesianorum*.

LVIII. Includentur etiam Paci omnes illi, qui ante permutationem Ratihabitionum, vel postea, intra sex Menses ab una vel altera Parte ex communi consensu nominabantur.

LIX. Pacem hoc modo conclusam promittunt Legati Cæsarei & Regii, Deputatorumque Imperii Ordinum Plenipotentiarii, ab Imperatore, Imperio, & Rege Christianissimo ad formam hic mutuo placitam, ratihabitum, & Ratificationum Instrumenta intra sex Septimanarum spatium, ab hodierna die computandarum, aut citius, si fieri queat, hic reciproce commutatum iri.

LX. In quorum fidem roburque, tam Cæsarei, quam Regii Legati Extraordinarii & Plenipotentiarii, una cum Electorum, Principum & Statuum Imperii ad hunc Actum Deputatorum Plenipotentiariis, Tabulas has propriis manibus subscripserunt, & Sigillis suis munivérunt. Acta sunt hæc in Palatio *Ryswicensi* in *Hollandia*, 30. Die Octobris, Anno Domini millesimo sexcentesimo nonagesimo septimo.

(L.S.) *D. A. C. à Caunitz.*

(L.S.) *Henr. C. de Stratmann.*

(L.S.) *J. F. L. B. à Seilern.*

(L.S.) *de Harlai Bonneville.*

(L.S.) *Verjus de Crecy.*

(L.S.) *de Callieres.*

Nomine Eminent. Elect. *Mogunt.*

(L.S.) *M. Fridericus, Baro de Schönborn, Legatus.*

(L.S.) *Ignat. Antonius Otten, Plenipotentiarius.*

(L.S.) *Georg. Wilhelmus Moll, Plenipotent.*

Nomine Seren. *Bavariæ* Elect.

(L.S.) De *Prielmayr, Legatus Extraordinarius & Plenipotentiar.*

Nomine Domus *Austriacæ*,

(L.S.) *Franciscus Rudolphus ab Halden, L. Baro de Trauzberg, &c.*

Nomine Magni Ordin. *Teutonici* Magistri,

(L.S.) *Carolus B. à Loë, Ordinis Teutonici Eques.*

Nomine Celsissimi Principis & Episcopi *Herbipolensis*,

(L.S.) *Joannes Conradus Philippus Ignatius de Tastungen.*

Nomine Eminentissimi & Celsissimi Electoris *Trevirensis*, ut Episcopi *Spirensis*,

(L.S.) *Joannes Henricus de Kaysersfeld, Plenipotentiarius.*

Nomine Celsissimi Principis & Episcopi *Constantiensis*,

(L.S.) *Fridericus à Dürheim.*

Nomine Reverendissimi & Celsissimi Domini Episcopi & Principis *Hildesiensis*,

(L.S.) *Carolus Paulus Zimmermann*, Celsitudinis Suæ Cancellarius, Consiliarius Intimus, & Plenipotentiarius.

Nomine Serenissimi & Reverendissimi Electoris *Coloniensis*, tanquam Episcopi & Principis *Leodiensis*,

(L.S.) *Joannes Conradus Morff*, Deputatus Plenipotentiarius.

Nomine Reverendissimi & Celsissimi Episcopi & Principis *Monasteriensis*,

(L.S.) *Ferdinandus, L. B. à Plettenberg & Lehnhausen*, Ecclesiæ *Cath. Paderb. Monast. & Hildesh.* respect. Decan. & Capit.

Nomine Serenissimi Electoris *Palatini*, ut Ducis *Neoburgici*,

(L.S.) *Joannes Henricus Hettermann*, Plenipotentiarius.

Nomine Serenissimi Ducis *Würtembergici*,

(L.S.) *Joannes Georgius*, Nobilis de *Kulpis*, S. Rom. Imp. Eques. Consil. Status Intim. & Consist. Direct.

(L.S.) *Antonius Guntherus* de *Hespen*, Consiliarius in Consilio Superiori, & Plenipot. Serenissimi Domini Ducis.

Nomine Serenissimi Marchionis *Bada-Badensis*,

(L.S.) *Carolus Ferdinandus*, L. B. de *Plittersdorff*, salvo Alternationis ordine.

Nomine Collegii Abbatialis *Sueviæ*,

(L.S.) *Joseph Anton. Eusebius* ab *Halden* in *Neidtberg*, L. B. de *Autenriedt*, Plenipotentiarius.

Nomine Comitum Scamni *Wetteravici*,

(L.S.) *Carolus Otto*, Comes à *Solms*.

(L.S.) *F. C.* ab *Edlesheim*, Consiliarius *Hanoviensis*, & Plenipotentiarius.

1697. Novemb. Nomine Liberæ Imperialis Civitatis *Coloniæ Agrippinæ*.

(L.S.) *Hermann Joseph Büllingen*, Syndicus & Plenipotentiarius.

Nomine Civitatis *Augustæ Vindelicorum*,

(L.S.) *Joannes Christophorus* a *Dürheim*, Plenipotentiarius.

Nomine Civitatis Imperialis *Francofurti*,

(L.S.) *Joannes Jacobus Müller*, Plenipotentiarius.

(L.S.) *Joannes Melchior Lucius*, J. U. L. Syndicus & Plenipotentiarius.

Beylag *sub Lit. B.*

Articulus separatus.

AD majorem elucidationem Articuli: *Restituentur a Rege Christianissimo Domino Electori Palatino &c.* 8. Instrumenti Pacis hodie subscripti, hic amplius statuere placuit, ut in proponendis & decidendis Dominæ Ducissæ *Aurelianensis* adversus Dominum Electorem *Palatinum* Prætensionibus seu Juribus hæc servetur ratio:

Ubi de loco Congressus inter utrumque Arbitrum intra tempus, Ratihabitioni Pacis præfixum, convenerit, Parti utrique ille locus significabitur, illucque intra bimestre spatium, a plenaria Restitutione Domini Electoris *Palatini*, juxta allegatum Articulum facta, numerandum, Delegati DD. Arbitrorum mittentur.

Exhibeatur tum illic intra Mensem sequentem a Domina Ducissa integra Designatio Prætensionum seu Petitionum adversus Dominum Electorem, illaque intra octiduum Domino Electori communicetur. Deducantur inde, & DD. Arbitrorum Legatis ibidem tradantur inter alios quatuor Menses, eadem die ab his nominanda, utriusque Partis fundamenta in quadruplo; ex quibus singuli Arbitri unum exemplar penes se retinebunt, tertium ad Acta communia Arbitrii reponetur, quartum vero Partibus hinc inde intra octiduum communicabitur. Respondeatur pari ratione, & DD. Arbitrorum Delegatis eadem Die in quadruplo exhibeatur utriusque Partis Responsio, Partibus rursum vice mutua intra octiduum extradenda.

Intra quatuor subsequentes Menses ad Conclusionem causæ utrinque procedatur, & Arbitrii Sententiæ simul submittatur, atque hæc conclusio & Submissio Partibus ad notitiam communicetur, Actaque præsentibus Partium Procuratoribus, quod dici solet, inrotulentur.

Viso dein & examinato utriusque Partis Jure, intra 6. Menses a DD. Arbitris, Eorumve Delegatis juratis, in loco Congressus Sententia secundum Leges & Constitutiones Imperii publice feratur, &, ubi concors fuerit, Executioni plene mandetur.

Sin DD. Arbitri, Eorumve Delegati, in Sententia discordes fuerint, Acta Arbitrii communia intra bimestre spatium, a Die Sententiæ inchoandum, communibus Partium sumptibus *Romam* deferantur, & Summo Pontifici, tanquam Super-Arbitro, exhibeantur, quo rem iterum examinandam Delegatis neutri Partium suspectis & juratis intra binos Menses committat, hique super Actis prioribus, nulla ulteriore Deductione Partibus permissa, inter sex Menses proxime secuturos, uti dictum est, juxta Leges & Constitutiones Imperii ultimam Sententiam proferant, nullo modo convellendam, sed absque ulla mora aut contradictione a DD. Arbitris Executioni demandandam.

Quodsi alterutra Pars in proponendis, deducendis, aut probandis Prætensionibus & Juribus moram fecerit, licebit nihilominus alteri Parti in terminis constitutis, qui extendi nunquam debebunt, Jura sua deducere & exhibere, atque Arbitris, æque ac Super-Arbitro, ea, qua expressum est, ratione procedere, Sententiamque juxta exhibita Acta & Probata pronunciare & exequi; Processu tamen hoc non obstante, cum ab ipsismet Partibus, tum a Dominis Arbitris, via amicabilis Compositionis tentetur, nihilque omittatur, quod ad terminandam amice controversiam pertinere, possit. Cum etiam Articulo Pacis jam allegato convenerit, ut, donec hæc Controversia finem accipiat, annua Summa ducentarum millium Librarum *Turonensium*, seu centenorum millium Florenorum *Rhenensium*, a Domino Electore *Palatino* Dominæ Ducissæ *Aurelianensi* exsolvatur; ratione hujus solutionis & termini, a quo inchoare debeat, porro specialiter conventum est, ut ista præstatio tum demum incipiat, postquam juxta tenorem dicti Articuli mentionatæ inibi Ditiones & Loca Domino Electori plenarie restituta fuerint. Ut autem Domina Ducissa *Aurelianensis* de solutione præfatæ Summæ tanto securior esse possit, Dominus Elector tot ex Administratoribus seu Collectoribus Præfecturæ *Germersheimensis*, aliorumque Locorum *Palatinorum*, quod suffecerint, ante ratihabitam Pacem nominabit, qui eam Dominæ Ducissæ, vel ejusdem Mandatario *Landaviæ*, singulis Annis dimidia parte quovis semestri solvenda, præstandam in se suscipiant; quique, si non satisfecerint, via Juris ordinaria, &, si ulterior

rior necessitas urgeat, vel ab ipso Rege *Christianissimo* Executione militari ad solvendum cogi possint.

Fiet autem hæc solutio ea lege & conditione, ut ea, quæ ratione dictæ annuæ præstationis Dominæ Ducissæ *Aurelianensi*, Decisione coram Arbitris pendente, soluta, cum prætensionibus, si quæ ab Arbitris Eidem adjudicarentur, compensanda; vel, si nihil, aut minus Illi deberi decideretur, restituenda veniant: hæcque compensatio vel restitutio non minus, quam ipsa Controversia, per Sententiam arbitralem determinetur.

Si vero Domina Ducissa *Aurelianensis* Formulæ Compromissi in exhibenda Designatione Prætensionum, Instructione causæ, & Responsione ad exhibita *Palatina*, non satisfecerit, sed in mora fuerit, cursus dictæ præstationis annuæ pro isto solum temporis spatio sistetur, ipso causæ Processu juxta eandem compromissi Formulam progrediente. Acta hæc sunt in Palatio *Ryswicensi*, 30. Octobr. 1697.

(L. S.) *D. A. C.* a *Caunitz.*

(L. S.) *Henr. C.* de *Stratmann.*

(L. S.) *J. F.* L. B. a *Seilern.*

(L. S.) de *Harlay Bonneville.*

(L. S.) *Verjus* de *Crecy.*

(L. S.) de *Callieres.*

Nomine Em. Elect. *Mogunt.*

(L. S.) *M. Fridericus*, Baro de *Schönborn*, Legatus.

(L. S.) *Ignatius Antonius Otten*, Plenipotent.

(L. S.) *Georg. Wilhelmus Moll*, Plenipotent.

Nomine Seren. *Bavariæ* Elect.

(L. S.) de *Prielmayr*, Legatus Extraordinarius & Plenipot.

Nomine Domus *Austriacæ*,

(L. S.) *Franciscus Rudolphus* ab *Halden*, L. Baro *de Trazberg*, &c.

Nomine Magni Ordinis *Teutonici* Magistri,

(L. S.) *Carolus*, B. a *Loë*, Ordinis *Teutonici* Eques.

Nomine Celsissimi Principis & Episcopi *Herbipolensis*,

(L. S.) *Joannes Conradus Philippus Ignatius* de *Tastungen.*

Nomine Eminentissimi & Celsissimi Electoris *Trevirensis*, ut Episcopi *Spirensis*,

(L. S.) *Joannes Henricus* de *Kaysersfeld*, Plenipotentiarius.

Nomine Celsissimi Principis & Episcopi *Constantiensis*, 1697. Novemb.

(L. S.) *Fridericus* a *Dürheim.*

Nomine Reverendissimi & Celsissimi Domini Episcopi & Principis *Hildesiensis*,

(L. S.) *Carolus Paulus Zimmermann*, Celsitudinis Suæ Cancellarius, Consiliarius Intimus, & Plenipotentiarius.

Nomine Sereniss. & Reverendiss. Elect. *Coloniensis*, tanquam Episc. & Principis *Leodiensis*,

(L. S.) *Joannes Conradus Norff*, Deputatus Plenipotentiarius.

Nomine Reverendissimi & Celsissimi Episcopi & Principis *Monasteriensis*,

(L. S.) *Ferdinandus*, L. B. a *Plettenberg* & *Lehnhausen*, Ecclesiæ *Cath. Paderb. Monast.* & *Hildesh.* respect. Decan. & Capit.

Nomine Serenissimi Electoris *Palatini*, ut Ducis *Neoburgici*,

(L. S.) *Joannes Henricus Hettermann*, Plenipotentiarius.

Nomine Serenissimi Marchionis *Bada-Badensis*,

(L. S.) *Conradus Ferdinandus*, L. B. de *Plittersdorf*, salvo Alternationis ordine.

Nomine Collegii Abbatialis *Sueviæ*,

(L. S.) *Joseph. Anton. Eusebius* ab *Halden in Neidtberg*, L. B. de *Autenriedt*, Plenipotentiarius.

Nomine Liberæ & Imperialis Civitatis *Coloniæ Agrippinæ*,

(L. S.) *Hermann Joseph Büllingen*, Syndicus & Plenipotentiarius.

Nomine Civitatis *Augustæ Vindelicorum*,

(L. S.) *Joannes Christophorus* a *Dürheim*, Plenipotentiarius.

Plenipotentia Cæsarea.

NOs LEOPOLDUS Divina favente Clementia, electus Romanorum Imperator semper Augustus, ac *Germaniæ*, *Hungariæ*, *Bohemiæ*, *Dalmatiæ*, *Croatiæ*, *Sclavoniæ*, &c. Rex, Archi-Dux *Austriæ*, Dux *Burgundiæ*, *Brabantiæ*, *Styriæ*, *Carinthiæ*, *Carniolæ* &c. Marchio *Moraviæ*, Dux *Luxemburgiæ*, ac superioris & inferioris *Silesiæ*, *Wirtembergæ* & *Teckæ*, Princeps *Sueviæ*, Comes *Habspurgi*, *Tyrolis*, *Ferretis*, *Kyburgi* & *Goritiæ*, Marchio

1697. Novemb chio Sacri Romani Imperii *Burgoviæ*, ac superioris ac inferioris *Lusatiæ*, Dominus *Marchiæ Sclavonicæ*, *Portus Naonis* & *Salinarum* &c. Notum testatumque facimus, quod, cum nihil ardentius exoptemus, quam ut præsens bellum, quo ab aliquot jam Annis *Christianus* Orbis affligitur, in æquam & honestam Pacem quantocius converti queat, atque omnibus Partibus belligerantibus placuerit, ut Tractatus & Colloquia Pacis in loco, ab iis communi consensu eligendo, instituantur; ideo, quidquid in Nobis est, ad comparandam Tranquillitatem Orbi *Christiano* lubenter conferre volentes, confisi fidei, prudentiæ & experientiæ Nostrorum & Sacri Romani Imperii Fidelium dilectorum, Illustris & Magnifici Nostri Consiliarii Status, Camerarii, & Sacri Romani Imperii Pro-Cancellarii, *Dominici Andreæ*, Comitis a *Caunitz*, hæreditarii Domini in *Austerlitz*, *Hungarischbrod*, *Marischbrunn*, & Majoris *Orzechau*, Equitis *Aurei Velleris*: nec non Illustris & Magnifici Nostri Consiliarii Imperialis Aulici, Camerarii, *Henrici Joannis*, Comitis a *Stratmann*, Domini in *Beurbach*, *Orth*, *Schmiding*, *Spatzenbrunn* & *Carlsberg*: uti & Magnifici Nostri Consiliarii Imperialis Aulici, & in Comitiis Imperii Con-Commissarii Plenipotentiarii, *Joannis Friderici*, Liberi Baronis de *Seilern*, &c. eos nominavimus, elegimus & constituimus, sicut & præsentibus hisce nominamus, eligimus & constituimus Nostros Legatos extraordinarios & Plenipotentiarios ad dictos Conventus & Tractatus Pacis habendos. Quibus proinde committimus, & specialiter mandamus, ut se, quam primum fieri possit, ad locum, de quo inter Partes conventum fuerit, conferant, ibique Pacis Colloquia, sive directe, sive interveniente opera hinc inde recepti Mediatoris, instituant cum Serenissimi, Potentissimi & Christianissimi Principis, Domini *Ludovici*, *Franciæ* Regis &c. Affinis & Fratris Nostri Charissimi, Legatis vel Deputatis, sufficienti Mandato ad præsens Bellum terminandum, Controversiasque, quæ eo spectant, per bonam & firmam Pacem componendas munitis. Damus quoque plenam & absolutam potestatem, cum omni Authoritate & Mandato ad id necessariis, supradictis Nostris Legatis Extraordinariis & Plenipotentiariis, sive tribus conjunctim, sive duobus ex illis, tertio absente vel aliter impedito, aut etiam uni eorum soli & seorsim- duobus reliquis similiter absentibus vel impeditis, Pacis tractatum pro Nobis Nostroque Nomine ineundi, concludendi & signandi inter Nos & prædictum Serenissimum & Potentissimum *Franciæ* Regem *Christianissimum*, omnia quoque Instrumenta, quæ in eum finem requiri possunt, conficiendi, expediendi, extradendi, adeoque in universum agendi, promittendi, stipulandi, concludendi & signandi Acta, Declarationes, Pacta conventa commutandi, aliaque omnia, quæ ad dictum Pacis negotium pertineant, faciendi, æque libere & ample, ac Ipsi præsentes id faceremus, vel facere possemus, quantumvis Mandato adhuc speciali ori & expressiori, quam quod præsentibus hisce continetur, opus esse visum fuerit. Promittimus præterea, & declaramus Fide & verbo Nostro Imperiali, acceptum & gratum, firmum quoque & ratum Nos habituros, quodcunque per dictos Legatos Nostros Extraordinarios & Plenipotentiarios, trinos conjunctim, vel binos ex illis, tertio absente vel aliter impedito, unum etiam eorum solum, similiter absentibus vel impeditis duobus reliquis, actum, conclusum, signatum, extraditum & commutatum fuerit; Nos obstringentes hisce præsentibus ad expediendum Ratificationum Nostrarum Diplomata in decenti & solenni forma, intraque tempus, prout convenerit. In quorum fidem roburque, præsentes Manu Nostra subscriptas Sigillo Nostro Imperatorio firmari jussimus. Datum in Civitate Nostra *Viennæ*, Die tertia Mensis Februarii, Anno millesimo sexcentesimo nonagesimo septimo, Regnorum Nostrorum *Romani* trigesimo nono, *Hungarici* quadragesimo secundo, *Bohemici* vero quadragesimo primo.

(L.S.)

Vt.

Sebastianus Wunibaldus, Comes a *Zeyll*.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium,

Casparus Florens Consbruck.

Plenipotentia Imperii.

Demnach des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Stände für rathsam befunden, aus Dero Mittel zu erkiesen, welche denen zwischen Ihrer Kayserlichen Majest. unserm Allergnädigsten Herrn, und dem Reich, auch übrigen Hohen Alliirten, eines: und der Cron Franckreich, andern Theils, auf das Fundament des Westphälischen zu Nimwegen bestättigten Friedens veranlaßten Tractaten von Reichs wegen beyzuwohnen, und dessen Interesse mit zu beobachten hätten: und dann aus dem Chur-Fürstl. Collegio Chur-Maynz, Chur-Bayern, Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg: aus dem Fürstlichen aber, Catholi-

Catholischer Seiten, Oesterreich, Saltzburg / Hoch- und Teutsch-Meister / Würtzburg / Speyer / Costantz / Hildesheim / Lüttich / Münster / salvo Alternationis ordine, Pfaltz-Neuburg / Baaden-Baaden / Schwäbische Prälaten / sodann Augspurgischer Confessions-Verwandten Seits, Magdeburg / Schweden - Brehmen / oder Pfaltz-Zweybrücken, Sachsen-Coburg, Sachsen-Gotha / Brandenburg-Culmbach / Braunschweig-Zell / Braunschweig-Wolffenbüttel / Hessen-Cassel / Würtemberg / salva Alternatione, Holstein-Glückstadt / Anhalt / Wetterauische Grafen: aus dem Reichs-Städtischen, Catholischen Theils, Cöln und Augspurg / und Augspurgischer Confessions-Verwandten Theils, Franckfurt und Nürnberg dazu erwählet und benennet worden; Als wird Denenselben, von gesammten Reichs wegen, zu obgedachtem Ende Krafft dieses vollkommene Gewalt ertheilet, auf daß Sie die Ihrige mit genugsamer Vollmacht förderſamst an den bestimmten Ort zu denen gemeldten Tractaten schicken und abordnen, um daselbst mit und neben denen Höchst-ansehnlichen Kayserlichen Herren Plenipotentiariis zu erscheinen, und, nach Ausweis der Ihnen dißfalls ertheilten Instruction, dasjenige berathschlagen, und juxta Stylum Imperii tractiren und verrichten zu helffen, was zu Wiederbringung eines ehrlichen, sichern, beständigen und allgemeinen Friedens dienen, und zu Beförderung der quovis modo bedrängten und unterdrückten Reichs-Stände und Glieder verlangter Restitution, auch recht- und billigmäßiger Satisfaction, nicht weniger gemeiner Wohlfahrt und Beruhigung des Vaterlands gedeyen mag. Was nun mit Ihro, der Cron Franckreich, durch Sie, oder in ein- oder des andern Abwesenheit, Kranckheit, oder Nicht-Erscheinen, durch die übrige, (doch daß der Abgehenden Vota zu Observirung der Paritát, seinem Religions-verwandten Theil immittelst accresciren sollen) nebst Höchst-gedachter Kayserlichen Gesandtschafft, nach Anleitung obangeregter Instruction also gehandelt, verrichtet und geschlossen werden wird, solches solle sowohl von der Deputirten Principalen, als auch von übrigen sämmtlichen Reichs-Ständen, in gewisser allerseits bestimmenden und zulänglichen Zeit ratificiret, angenommen, und ohnverbrüchlich gehalten, auch die deputirte Stände deßwegen, wie es sich in dergleichen Fällen gebühret, jedesmahl kräfftig vertreten werden. Signatum Regenspurg / den 15den Junii 1697.

(L.S.) Churfürstlich-Maynzische Cantzley.

Plenipotentia Gallica. 1697. Novemb.

LOUIS par la Grace de Dieu, Roy de *France* & de *Navarre*, à tous ceux, qui ces presentes Lettres verront, salut. Comme Nous ne souhaitons rien plus ardemment, que de voir finir par une bonne Paix la guerre, dont la Chrêtienté est presentement affligée, & que par les soins & la Mediation de Nôtre Trés Cher & Trés Aimé Frere, le Roy de *Suede*, les Villes de *Delfft* & de la *Haye* ont été agréés de toutes les parties, pour tenir les Conferences necessaires à cet effet; Nous par ce même desir d'arrêter autant, qu'il sera en Nous, & par l'assistance de la *Divine* Providence, la desolation de tant de Provinces, & l'effusion de tant de sang *Chrêtien*, sçavoir faisons, que Nous confians entierement en l'experience, la capacité & la fidelité de Nôtre bien-aimé & feal le Sieur de *Harlay* de *Bonneville*, Conseiller Ordinaire en Nôtre Conseil d'Etat: & de Nôtre bien-aimé le Sieur *Verjus*, Comte de *Crecy*, Baron de *Courcy*, Seigneur du *Boulay*, les deux Eglises, du *Menillet*, & autres lieux: comme aussi en celle de Nôtre bien-aimé le Sieur de *Callieres*, de la *Rochechellay* & de *Gigni*, qui est actuellement en la Ville de *Delfft*, par les épreuves avantageuses, que Nous en avons faites dans les divers emplois importants, que Nous leur avons confiez, tant au dedans, qu'au dehors du Royaume. Pour ces causes, & autres bonnes considerations, à ce Nous mouvans, Nous avons commis, ordonné & deputé les dits Sieurs de *Harlay*, de *Crecy* & de *Callieres*, commettons, ordonnons & deputons par ces presentes, signées de Nôtre main, & leur avons donné & donnons Plenipouvoir, Commission & Mandement special, d'aller dans la dite Ville de *Delfft* en qualité de Nos Ambassadeurs Extraordinaires, & Nos Plenipotentiaires pour la Paix, & conferer, soit directement, soit par l'entremise des Ambassadeurs Mediateurs respectivement reçûs & agréez, avec tous les Ambassadeurs Plenipotentiaires & Ministres, tant de Nôtre Trés Cher & Trés-Aimé Frere, l'Empereur des Romains, que de Nôtre Trés Cher & Trés-Aimé Frere & Cousin, le Roy *Catholique*, comme aussi de Nos Trés Chers & Grands Amis, les Estats Generaux des Provinces-Unies des Païs-Bas, & de tous les autres Princes leurs Alliez, tous munis de Pouvoirs suffisans, & y traiter des moyens de terminer & pacifier les differents, qui causent aujourd'huy la guerre; & pourront Nos susdits Ambassadeurs & Plenipotentiaires tous trois ensemble, ou deux en cas de l'absence de l'autre par maladie ou autre empêchement, ou un seul

1697. Novemb. seul en l'absence des deux autres en pareil cas de maladie ou autre empêchement, en convenir, & sur iceux conclûre & signer une bonne & seure Paix, & generalement faire & negocier, promettre & accorder tout ce, qu'ils estimeront necessaire pour le susdit effet de la Paix, avec la même Autorité, que Nous ferions & pourrions faire, si nous étions presens en personne, encore qu'il y eût quelque chose, qui requît un mandement plus special, non contenu en cesdites presentes: promettant en foy & parole de Roy, de tenir ferme & d'accomplir tout ce, que par les dits Sieurs de *Harlay*, de *Crecy*, & de *Callieres*, ou par deux d'entre eux en cas de l'absence de l'autre par maladie ou autre empêchement, ou par un seul en l'absence des deux autres en pareil cas de maladie ou autre empêchement, autra été stipulé, promis & accordé, & d'en faire expedier Nos Lettres de Ratification dans le tems, qu'ils auront promis en Nôtre Nom de les fournir. Car tel est Nôtre Plaisir. En témoin de quoi, Nous avons fait mettre Nôtre Scel à ces presentes. Donné à *Versailles*, le vingt cinquiéme jour de Fevrier, l'An de Grace mil six cens quatre vingt dix sept, & de Nôtre Regne le quarante quatriéme.

Signé:

LOUIS.

& sur le repli:

Par le Roy,

Colbert.

& scellé du grand Sceau de cire jaune.

Num. LXXXVIII.

Reichs-Gutachten

Auf das Kayserliche *Commissions-Decret*, und der Reichs-*Deputation* erstattete *Relationen*, wird der getroffene Friede, nebst dem *Articulo separato*, & *Articulo Includendorum*, von Reichs wegen *ratificirt*, sammt beygefügten zweyen *P. Stis puncto Inclusionis* der Cron Pohlen, und *respective in Materia Religionis*.

Dictatum Ratisbonæ, 27/17. *Novembris* 1697.

Der Römisch-Kayserlichen Majestät zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigten Höchst-ansehnlichen Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden bleibt hiemit geziemend ohnverhalten: Nachdeme man in den dreyen Reichs-Collegiis nicht ermangelt, das den 20sten dieses dictirte Kayserliche Commissions-Decret, wie nicht weniger die aus dem Haag von der Reichs-Deputation erstattete Relationen in behörige Berathschlagung zu ziehen; ist dafür gehalten, und geschlossen worden, daß der den 30. Octobris jüngsthin zu Ryßwick in Holland zwischen Ihrer Kayserl. Majest. und dem Reich, eines: und der Cron Franckreich, andern Theils, getroffene Friede, nebst dem sub eodem dato aufgerichteten separaten Articul, wie ingleichen der am 9ten dieses verglichene Articulus Includendorum, von Reichs wegen zu ratificiren und zu bestättigen seyen; wie man dann solches hiermit von aller dreyen Reichs-Collegiorum wegen omni meliori modo ratificiret und bestättiget, Ihre Kayserl. Majestät, nebst allergehorsamster Dancksagung für Dero bey dieser fürgewesten Friedens-Handlung angewendete ohnermüdete Reichs-Vätterliche Vorsorge, dabey allerunterthänigst ersuchende, daß Sie denselben auch Ihres Allerhöchsten Orts ingleichen zu ratificiren und zu bestättigen geruhen wollen, jedoch, daß sowohl gedachter Articulus separatus, wegen der Hertzogin von *Orleans* Prætension, weder der Disposition der Aureæ Bullæ, der Chur-Fürstlich- und Fürstlichen Häuser Pactis Familiæ, und der bekannten Reichs-Observanz, als auch all dasjenige, so an Seiten der Kayserlichen Gesandschafft im Haag bey währender dieser Friedens-Negotiation circa modum tractandi & communicandi mit der Reichs-Deputation, nicht beobachtet worden, und sonsten dem Instrumento Pacis *Westphalicæ* zuwider fürgegangen seyn möchte, dem Reich, weder jetzt, noch ins künfftige, præjudicirlich seyn, und zu keiner Consequence gereichen solle. Und wie man zu Ihrer Kayserlichen Majestät der allerunterthänigsten Zuversicht lebet, es werden Dieselbe dasjenige, was solchergestalten etwan allhier, oder im Haag, hierunter vorgelossen seyn möchte, nicht gut heissen; Also seyen Dieselbe gleichfalls allerunterthänigst zu ersuchen, bey Approbation dieses allerunterthänigsten Reichs-Gutachtens eine solche Allergnädigste Erklärung zu thun, wordurch die Stände des Reichs ausser Beysorg gesetzet, und in deren allerunterthänigstem Vertrauen gegen Ihr Allerhöchstes Oberhaupt so viel mehr gestärcket werden möchten. Womit ꝛc. Signatum Regenspurg, den 26. Novembris 1697.

(L.S.) Churfürstlich-Maynzische Canzley.

P. S.

P. S. 1.

Daß Ihre Königliche Majestät in Pohlen in den getroffenen Frieden mit einzuschliessen.

Auch geben des Kayserlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstlichen Gnaden Churfürsten, Fürsten und Stände diß Orts anwesende Räthe, Bottschafften und Gesandte hiemit geziemend zu vernehmen, daß man in allen dreyen Reichs-Collegiis dafür gehalten, daß Ihre Königliche Majest. in Pohlen und Churfürstliche Durchl. zu Sachsen in diesen Frieden mit einzuschliessen seyen, und Ihre Kayserliche Majest. allerunterthänigst zu ersuchen, daß Sie Dero Höchste Officia zu dem Ende gehöriger Orten anzuwenden geruhen mögen. Womit ꝛc. Signatum Regenspurg, den 26sten Novembris 1697.

(L.S.) Churfürstlich-Mayntzische Cantzley.

P. S. 2.

Uber der *A. C.* Verwandten Stände des Reichs/ *occasione Ratificationis* des geschlossenen Friedens/ *puncto Religionis* abgegebenes *Votum commune.*

Ferner wird des Kayserlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstlichen Gnaden dasjenige, was der Augspurgischen Confessions-Verwandten Stände des Reichs in allen dreyen Reichs-Collegiis wegen Ihrer Religions Angelegenheiten anzeigen lassen, mit dem Ersuchen hiemit (ut sub Lit. A.) communicirt, damit Ihre Kayserliche Majest. derselben Anliegen daraus erkennen, und darauf Allergnädigst reflectiren mögen. Womit ꝛc. Signatum Regenspurg/ den 26sten Novembris 1696.

(L.S.) Churfürstlich-Mayntzische Cantzley.

Beylage *sub Lit. A.*

Der Augspurgischen *Confessions*-Verwandten Stände des Reichs, *occasione Ratificationis* des geschlossenen Friedens/ *puncto Religionis* abgegebenes *Votum commune.*

Nachdeme, sichern aus dem Haag eingelangten Berichten nach, die Evangelische Reichs-Stände durch den zu Ryßwick von der Kayserlichen Ambassade adhibirten Modum tractandi pacem inter Cæsarem, Imperium & *Galliam*, (wie es damit im Anfang, in progressu Negotii, und im Ende zugangen, und welcher auch in andern Dingen dem libero & Comitiali Suffragio, Juribusque Statutum, auch dem Stylo Imperii, und der denen Reichs-Deputirten von Reichs wegen ertheilten, und von Kayserlicher Majest. approbirten Instruction, in vielen Stücken gar nicht gemäß befunden worden) sich darinn vornehmlich zum höchsten gravirt und lædirt zu seyn haben halten müssen, daß man Ihre habende Religions-Angelegenheiten und Gravamina von denen Tractaten mit Franckreich gantz und gar abgewiesen, und Selbe damit zu keiner Zeit hören, noch Ihre deßwegen vorgebrachte monita bey dem Friedens-Project attendiren, ja Ihnen nicht einmahl eine schrifftliche Versicherung ad Protocollum Mediatoris geben, sondern sich über dergleichen so billigmäßiges Verlangen vielmehr entrüsten wollen, woraus im Ende erfolget ist, daß die Frantzösische Ambassade mit der bekannten, dem Religions-Frieden im Reich so nachtheiligen Clausula bey dem 4ten Articulo um solche Zeit hervor gebrochen, da die Evangelische/ sich zu resolviren, kaum noch wenig Stunden übrig gehabt, welches gar nicht hätte geschehen können, wann man Ihre Religions-Sache gleich Anfangs zu denen Tractaten mit gezogen, und darüber mit der Frantzösischen Gesandtschafft gehandelt hätte; So erachtet man sich gemüssiget, hiemit ad Protocollum zu verwahren, und zu reserviren, daß alles/ was solchergestalt *circa Modum tractandi Pacem* zu grossem Präjuditz und Beschwerde der Evangelischen paßirt/ und dessen *Remedur re adhuc integra* auf vielfältiges *Remonstriren* und Erinnern nicht zu erhalten gewesen/ dem Religions-Frieden und *Articulo* 4. & 5. *Instrumenti Pacis* im übrigen allerdings ohnabbrüchig seye/ und weder jetzt/ noch künfftig/ in einige Consequentz gezogen/ noch zu Abbruch und Nachtheil des Religions-Friedens im Reich/ wie derselbe in dem Westphälischen Friedens-Schluß *dicto Articulo* 4. & 5. bevestiget und gefasset ist, *allegirt* werden sölle oder könne; nicht zweiffelnd/ es werden die gesamte Catholische Stände geneigt seyn/ denen Evangelischen solche Versicherung *de Pace Religiosa sarta tecta conservanda* sofort *post Pacem ratihabitam* von sich zu stellen/ daß man ein- und anderer Seits im Reich dabey *acquiesciren* könne/ und die Evangelische dardurch *tranquillirt* werden mögen/ mithin in der That gezeiget werde, daß man sich utrinque aufrichtig zu meynen, und in einmüthigrechtschaffene Positur, als die Guarantie des Friedens, zusammen zu setzen verlange. Welches auf diese Weise am besten geschehen kan, wenn man gegen einander sich erkläret, und unanimiter statuiret, daß die Catholische, die ohnedem in Terris Imperii keine Neuerung circa Pacem Religiosam verlanget haben, noch verlangen können/ 1697. Novemb.

1697. Novemb. nen, sich der durch Franckreich dem Reich bey dem 4 *Articul obtrudirten Clausul* im gantzen Reich wider die Protestirende Stände weder in- noch ausser Gerichts nimmermehr *prævaliren*/ noch daran für sich den geringsten Antheil nehmen/ sondern es lediglich bey dem Westphälischen Friedens-Schluß bewenden lassen wollen. Solchergestalt bleibt die Clausul allein eine Sache zwischen dem Reich, und der Cron Franckreich: wird mit dem Religions-Frieden, welcher Vinculum Concordiæ Statuum ist, nicht meliret, und haben es deßhalb die Stände nicht unter sich mit einander zu thun, sondern seynd vielmehr schuldig, einander hierinn treulich zu assistiren, damit niemand sich dieser Clausul durante hac Pace zum wenigsten, weiter nicht gebrauche, als der Frantzösischen Gesandtschafft gegen die Mediation, und sonsten geschehene Erklärung selbsten gehe, daß nemlich diese Clausul allein von wenigen, vom König in Franckreich propriis sumptibus neu-erbauten und dotirten Kirchen zu verstehen seye. Solte wider Verhoffen dieser equitable Vorschlag keinen Ingress finden, und man Catholischer Seits selbst von dieser Clausul, die an so vielen Orten den Religions-Frieden alterirt, profitiren wollen; So giebt man zu bedencken anheim, was hierdurch für Mißtrauen und Trennung der Gemüther bey gegenwärtigen ohnedem betrübten und gefährlichen Conjuncturen zwischen beederseits Religions-Verwandten entstehen, und was hieraus für Unheil erwachsen dürffte; derentwegen man aber Evangelischer Seits, da man allein de damno vitando certiret, jetzo, und bey der Posteritæt entschuldigt seyn, und sich deßhalb bester massen verwahret haben wolle; cum reservatione ulteriorum, & salvo, was im Haag dieserwegen mit Franckreich entweder schon verglichen, oder noch verglichen werden möchte.

Num. LXXXIX.

Reichs-Gutachten,

Womit/ in Verfolg Kayserlichen *Commissions-Decreti*, das *puncto Ratificationis Pacis* abgeänderte Reichs-Gutachten eingesendet/ und *ratione Articuli separati & Modi tractandi*, die vorige *Reservation* ins besondere wiederholet wird.

Dictatum Ratisbonæ, $\frac{\text{4. Decemb.}}{\text{24. Nov.}}$ 1697.

DEr Römisch-Kayserlichen Majest., unsers Allergnädigsten Herrn, zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigten Höchst-ansehnlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstlichen Gnaden bleibt, im Namen der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs, von diß Orts anwesenden Räthen, Bottschafften und Gesandten hiermit gebührend ohnverhalten, welchergestalten man nicht ermangelt, das anheut inserirt- und dictirte Kayserliche Commissions-Decret in allen dreyen Reichs-Collegiis alsogleich in Deliberation zu stellen: Da dann geschlossen worden, daß, Allerhöchst gedacht-Ihrer Kayserlichen Majest. Allergnädigsten Intention gemäß, das Reichs-Gutachten super Ratificatione Pacis einzurichten seye, wie selbige solchergestalten (ut sub Lit. A.) hier beygehet; A. bey dem Articulo separato aber, wegen der Hertzogin von *Orleans* Prætension, wird hiemit nochmahlen reservirt, daß dadurch der Disposition der Aureæ Bullæ, den Pactis Familiæ der Churfürstlich- und Fürstlichen Häuser, und der bekannten Reichs-Observantz nicht derogirt, noch solches künfftig zu einer Consequentz gezogen werden solle. Und weilen sowohl Anfangs allhier, als auch hernach von den Kayserlichen Gesandtschafften im Haag/ bey dieser gantzen Friedens-Negociation, bevorab *circa Modum tractandi Pacem, & communicandi* mit der Reichs-*Deputation*, der Verordnung des *Instrumenti Pacis Westphalicæ* in viele Wege zuwider gehandelt worden; Als will man hiemit per Expressum auch reserviren, daß, was solchergestalten vorgeloffen, denen Ständen des Reichs, weder jetzt noch künfftig / zu keinem *Præjudiz* gereichen solle; zu Ihrer Kayserlichen Majestät der allerunterthänigsten Zuversicht lebend, es werden Dieselbe solches alles nicht gut heissen, sondern Ihro Allergnädigst gefallen lassen, hierüber eine solche Erklärung zu thun, wodurch die Stände des Reichs ausser Beysorg gesetzt, und in dem allerunterthänigsten Vertrauen gegen Ihrem Allerhöchsten Oberhaupt so vielmehr gestärcket werden mögen. Womit Höchstgedacht-Kayserlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstlichen Gnaden Chur-Fürsten, Fürsten und Stände allhier anwesende Räthe, Bottschafften und Gesandte sich besten Fleisses empfehlen. Signatum Regenspurg den 3ten Decemb. 1697.

(L.S.) Churfürstlich-Mayntzische Cantzley.

Beylag

1697. Novemb.

Beylag *sub Lit. A.*

Abgeändertes Reichs-Gutachten/ *puncto Ratificationis* **des getroffenen Reichs-Friedens mit der Cron Franckreich.**

DEr Römisch-Kayserlichen Majest. zu gegegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigten Höchst-ansehnlichen Principal-Commissarii Hochfürstlichen Gnaden bleibt hiemit geziemend ohnverhalten: Nachdeme man in denen dreyen Reichs-Collegiis nicht ermangelt, das den 20sten dieses dictirte Kayserliche Commissions-Decret, wie nicht weniger die aus dem Haag von der Reichs-Deputation erstattete Relationen, in behörige Berathschlagung zu ziehen; ist dafür gehalten, und beschlossen worden, daß der den 3ten Octobris jüngsthin zu Ryßwick in Holland zwischen Ihrer Kayserlichen Majestät und dem Reich, eines: und dann der Cron Franckreich/ andern Theils, getroffene Friede nebst dem sub eodem dato aufgerichteten Separat Articul, wie ingleichen der am 9ten dieses verglichene Articulus Includendorum, von Reichs wegen zu ratificiren und zu bestättigen seyen, wie man dann solches hiemit von aller dreyen Reichs-Collegiorum wegen omni meliori modo ratificiret und bestättiget; Ihre Kayserliche Majestät, nebst allergehorsamster Dancksagung für Dero bey dieser fürgewesenen Friedens-Handlung angewendete Reichs-Våtterliche Vorsorge, dabey allerunterthänigst ersuchend, daß Sie denselben auch Ihres Allerhöchsten Orts ingleichen zu ratificiren und zu bestättigen geruhen wollen. Womit des Kayserlichen Höchst-ansehnlichen Herrn Principal Commissarii Hochfürstlichen Gnaden der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände diß Orts anwesende Räthe, Bottschafften und Gesandte sich geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg/ den 26sten Novembris 1697.

(L.S.) Churfürstlich-Mayntzische Canzley.

Num. XC.

Kayserliches Commissions-Decret.

Approbation des Reichs-Gutachtens, *in puncto Ratificationis* des mit der Cron Franckreich geschlossenen Reichs-Friedens/ nebst der Versicherung, daß/ sofern bey dieser Friedens-*Negotiation contra Instrumentum Pacis Westphalicæ*, oder sonst *circa Modum tractandi & communicandi* etwas fürgegangen wäre, solches denen Ständen des Reichs zu keinem Präjudiz/ noch Consequenz gereichen solle.

Dictatum Ratisbonæ, 1/3. *Decembris* 1697.

AUf das Ihrer Kayserlichen Majestät allerunterthänigst eingeschickte Reichs-Gutachten unter dem dato den 26sten Novembris, haben höchst-gedacht-Ihre Kayserliche Majestät Dero Herrn Principal-Commissarii Hochfürstlichen Gnaden durch ein mit gestriger Post eingeloffenes Rescript Allergnädigst mitgegeben, der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände anwesenden vortrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten anzuzeigen: Nachdeme mehr-Allerhöchstgedacht-Ihre Kayserliche Majest. aus dem an obgedachtnächst-verflossenen Monaths ausgefallenen Reichs-Gutachten gnädigst vernommen, welchergestalt der zwischen Ihro und dem Reich, eines: und der Cron Franckreich/ andern Theils, den 30sten Octobris jüngsthin getroffene Friede, nebst dem sub eodem dato aufgerichteten separaten Articul, wie ingleichen der am 9ten Novemb. verglichene Articulus Includendorum, zu ratificiren und zu bestättigen seyen, mithin Ihre Kayserliche Majest. dabey allerunterthänigst ersucht worden, daß Sie solches alles Ihres Allerhöchsten Orts zu ratificiren und zu bestättigen geruhen möchten; So haben Dieselbe sothanes Gutachten nicht allein Allergnädigst approbirt, sondern auch darauf hin Ihre Ratificationes über obgedachten Frieden und separaten Articul bereits den 2ten dieses durch einen Expressen nach dem Haag abgeschicket, deren Abschrifften zu seiner Zeit sollen mitgetheilt werden; und seynd mit Chur-Fürsten und Ständen einer Meynung, daß, gleichwie man obgedachten separatum Articulum für dißmahl aus Noth eingehen müssen, also auch im übrigen dessen Innhalt in keine Consequentz zu ziehen seye, und der Dispositioni der güldenen Bull, der Chur- und Fürstlichen Häuser pactis Familiæ, auch der bekannten Reichs-Observantz um so weniger abbrüchig seyn solle, als in ermeldten Articul selbst deutlich fürgesehen, daß diese Stritt-Sache juxta Leges & Constitutiones Imperii zu entscheiden seye. Angehend aber, daß von Dero Kayserlichen Gesandtschafft bey dieser Friedens-Negotiation *circa Modum tractandi & communicandi* mit der

1697. Decemb. Reichs-Deputation, die Gebühr nicht beobachtet, auch sonsten dem Instrumento pacis etwas zuwider fürgangen seyn sollte, mögen Ihre Kayserliche Majest. gnädigst nicht verhalten, wasmassen Ihro von gedacht-Ihren Gesandten allerunterthänigst berichtet worden, in allen mit der Frantzösischen Gesandtschafft gehaltenen Unterredungen nichts fürgangen zu seyn, so Sie nicht alsobald anfänglich dem Chur-Maynzischen Directorio, und denen an Sie abgeordneten Deputirten erzehlet, auch nachgehends aller Chur-Fürsten, Fürsten und Stände zu Ryßwick sich eingefundenen Ministris öffentlich vorgetragen, und darüber Ihre Gedancken vernommen, ohnerachtet die Reichs-Deputation, aus bekannten, nicht von Ihrer Kayserlichen Majest., oder Dero Gesandten, als welche derselben Eröffnung verschiedentlich urgiret, sondern von Theils Deputirten selbst herrührenden Hindernüssen, allererst den 30sten Octobris fast gegen Mitternacht, kurtz vor des Friedens Unterschrifft, eröffnet worden, auch einige der im Haag gegenwärtig gewesenen Deputirten sich darzu gar nicht einmahl legitimiret haben. Es seynd jedoch Ihre Kayserliche Majest. Allergnädigst gesinnet, von mehr-erwehnten Ihren Gesandten darüber fernern Bericht einzuziehen. Und gleichwie Sie immittelst Chur-Fürsten und Stände gnädigst versichern können, daß Sie sowohl Anfangs proprio motu Dero Gesandtschafft zu vertraulicher Communication mit denen dort anwesenden Reichs-Ständischen Gevollmächtigten an- als auch nachgehends Selbige auf die von Ihro Allergnädigst approbirte Reichs-Instruction allerdings gewiesen, ja Ihro auch (für dißmahl, und ohne Nachtheil Ihrer Kayserlichen Gerechtsamen) gemessen anbefohlen, sich gedachten Deputirten, es möchten Dieselbe auf die Continuation des Kriegs, oder Annehmung des Friedens antragen, simpliciter zu conformiren, und von Ihnen nicht abzusondern; Also ist bey Deroselben auch das gute aufrichtige Vertrauen zwischen Ihro und den Ständen in solcher Consideration, daß, obschon alle Dero seither Ihrer 40 jährigen Regierung geführte Consilia und Actiones die Stände aller Sorge überheben können, Sie jedoch kein Bedencken tragen, hiermit Allergnädigst zu erklären, daß, im Fall etwa bey gedachter Negotiation ein- oder anderes obberührter massen wider das Instrumentum Pacis *Westphalicæ*, oder sonst circa Modum tractandi & communicandi, an Seiten der Kayserlichen Gesandtschafft fürgangen seyn möchte, solches wider Dero Intention geschehen seye, auch denen Ständen auf keine Weise præjudicirt, und eben so wenig in einige Consequentz gezogen werden solle, als auch dasjenige, was bey dieser Friedens-Handlung an Seiten einiger Reichs-Ständischen Ministrorum der Kayserlichen Gesandtschafft wider die klare Reichs-Instruction, und übliches Herkommen, auch Kayserliche Authoritæt und Gerechtsame, zugemuthet, oder auch Theils in Exhibirung ungewöhnlicher mit denen Reichs-Gesetzen, sonderlich zu Zeiten eines vom gantzen Reich geschlossenen allgemeinen Kriegs, nicht übereinkommender besonderer Vollmachten, Theils in Unterlassung gebührender zeitlicher Communication mit der Kayserlichen Gesandtschafft, und sonsten in tractando wider die Reichs-Conclusa und hergebrachte Observantz fürgangen, künfftighin keine Nachfolge und Præjudiz zu ziehen ist. Solchem Allergnädigsten Befehl leisten Se. Hochfürstliche Gnaden hiermit allergehorsamste Folge, und verbleiben anbey der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände vortrefflichen Räthen Bottschafften und Gesandten mit freundlich geneigtem Willen allezeit wohlbeygethan. Signatum Regenspurg, den 12ten Decembris 1697.

(L.S.) *Ferdinand*, Hertzog zu Sagan, Fürst von Lobkowitz.

Num. XCI.

Ratificatio Cæsarea

Uber das mit der Cron Franckreich errichtete Friedens-*Instrument* und *Articulum separatum*.

Dictatum Ratisbonæ, $\frac{1}{8}$. *Decembris* 1697.

Nos LEOPOLDUS &c.

NOtum facimus omnibus & singulis præsentes Litteras inspecturis, lecturis, vel legi audituris, aut quomodocunque infra scriptorum notitia ad ipsos pervenire poterit, postquam ad restinguendum, quod ante Annos aliquot exarsit, grave Bellum Congressus in Palatio *Ryswicensi* in *Hollandia* institutus fuerit, Divina Clementia factum esse, ut post multos & laboriosos Tractatus per destinatos ad id ab utraque parte Legatos Extraordinarios & Plenipotentiarios Pax & Amicitia tandem conclusa sit, forma & tenore sequenti.

Inseratur Instrumentum.

Cum igitur hæc omnia per Nostros Legatos & Plenipotentiarios supra memora-

moratos, Nostro Mandato munitos, prout hic verbotenus inserta & descripta leguntur, gesta, peracta & conventa sint, Nos eadem omnia & singula, præhabita matura & diligenti consideratione, ex ex certa Nostra scientia approbamus, ratificamus & confirmamus, rataque & firma esse & fore, virtute præsentium declaramus, simulque Verbo Imperiali promittimus, pro Nobis, Nostrisque Successoribus, & Imperio Romano, cujus Status *Ratisbonæ* congregati memoratam Pacem vigore Conclusi, Die 26. proxime elapsi Mensis Novembris facti, & ad Manus Nostras transmissi, approbarunt & ratam habuerunt, Nos omnes & singulas supra descriptos Articulos, & quidquid tota hac Pacis Conventione continetur, firmiter, constanter & inviolabiliter servaturos, atque Executioni mandaturos, nullaque ratione, ut vel ex Nostra Parte, vel per alios contraveniatur, passuros, quomodocunque id fieri possit; omni dolo & fraude exclusis. In horum omnium testimonium & fidem, Sigillum Nostrum Cæsareum majus huic Diplomati Manu Nostra subscripto appendi fecimus. Datum in Civitate Nostra *Viennæ*, Die 2. Decembris 1697. 1698. Januarius.

Ratificatio Articuli separati

Nos LEOPOLDUS &c.

Notum testatumque facimus, cum præter Instrumentum Pacis, Nos & Imperium inter, & Serenissimum & Potentissimum Regem *Franciæ* Christianissimum conclusæ, a Nobis jam ratihabitum, etiam in Articulum sequentem conventum fuerit:

Inseratur separatus Articulus.

quod Nos eum pariter ratum habuerimus, & confirmaverimus, prout eum hisce confirmamus, Verbo Cæsareo promittentes, Nos eundem accurate observaturos, nec unquam permissuros esse, ut illi quavis ratione contraveniatur. In quorum fidem Sigillum Nostrum Cæsareum Tabulis hisce Manu Nostra subscriptis apponi jussimus. Datum in Civitate Nostra *Viennæ*, Die 2do Decembris 1697.

Num. XCII.

Kayserliches Commissions-Decret

Uber die von Kayserlicher Majestät zu Ubernahm der von der Cron Franckreich / in Verfolg des Ryßwickischen Friedens-Schlusses / zu *restituirenden* Reichs-Vestungen / Philippsburg und Kehl / vorgekehrte *Interims*-Veranstaltungen; mit Begehren / deren Versorgungs-Geschäfft von Reichs wegen in fördersame Berathschlagung / mithin auch den *Punctum Securitatis* in völlige Richtigkeit zu bringen.

Dictatum Ratisbonæ, $\frac{11}{1}$. *Januarii* 1698.

Der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände vortrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten ist aus dem zwischen Ihrer Kayserl. Majest. und dem Reich, einer: und der Cron Franckreich / anderer Seiten / jüngst zu Ryßwick in Holland geschlossenen Frieden genugsam bekannt, daß jetzt-gedachte Cron die Ihrer Kayserl. Majest. und dem Reich mit Ihren Fortificationen zu restituiren seyende Oerter innerhalb 30. Tägen, nach Auswechselung der Ratificationen, enträumen und abtreten solle. Nachdemmahlen nun diese Orte von allen Nothwendigkeiten, ausser etlichen wenigen in Philippsburg bleibenden groben Geschützes, gantz entblösset werden, und dahero sonderlich in Philippsburg und Kehl nicht nur die Mannschafft zur Besatzung, sondern auch die übrige Requisita vom Reich anzuschaffen seynd, Ihre Kayserliche Majestät aber betrachtet, daß solches alles in so kurtzer Zeit, und vor der Evacuation, vom gesammten Reich nicht berathschlaget, weniger bewerckstelliget werden könne; So haben Höchst-gedacht-Ihre Kayserl. Majestät, damit die Evacuation und respective Besetzung derentwegen nicht aufgehalten werden möge, nicht allein Dero Generalität Allergnädigst anbefohlen, bey denen Frantzösischen Befehlshabern den Auszug zu urgiren, diesen Ort sämmtlich von Ihrer und des Reichs wegen in Besitz zu nehmen, auch sowohl einige von Ihrer Kayserl. Majest. Mannschafft hinein zu legen, als die in Dero Magazinen im Reich annoch vorhandene, aber bey weitem nicht erkleckliche Munition dergestalt zu vertheilen, daß Anfangs wenigstens etwas in allen Orten vorräthig seyn möge, sondern auch, weilen zumahlen Freyburg und Breysach eine grosse Anzahl an Mannschafft, Geschütz, Munition, und andern Kriegs-Geräthschafften erfordern, und Ihre Kayserl. Majest. derohalben, bevorab bey fortwährendem Türcken-Krieg, weder Philippsburg, noch Kehl, mit genugsamen eigenen Trouppen, und andern Requisitis versehen können, die Fränckisch- und Schwäbisch- auch Ober-Rheinischen Creyse, Inhalts der Beylag, (ut sub Lit. *A.*) Allergnädigst ersucht, daß sie Ihrer Kayserl. Majest. mit einem und andern, biß vom gesammten Reich A.

1698. Januarius. die behörige Fürsehung geschehen, der Nothdurfft nach, an Hand gehen möchten; mit dieser fernern Allergnädigsten Erinnerung, Chur-Fürsten, Fürsten und Stände belieben, nicht nur die zu genugsamer Versehung gedachter beyden Vestungen, Philippsburg und Kehl, nach Ausweis des von einem erfahrnen Kriegs-Officier wegen Breysach gemachten hier beyliegenden Entwurffs, (ut
Lit. B. sub Lit. B.) und darüber von des Herrn General-Lieutenants, Marggrafen zu Baaden, Liebden erstatteten Gutachtens,
Lit. C. (ut sub Lit. C.) erforderliche Nothdurfft fördersamst von Reichs wegen zu berathschlagen, und in Geld, oder Natura beyzuschaffen, sondern auch den so offt von vielgemeldt-Ihrer Kayserlichen Majest. recommendirten, und zu Dero Verwunderung sich annoch steckenden Punctum *Securitatis publicæ*, oder allgemeiner Reichs-Verfassung, dermahleinst ernstlich vorzunehmen, und zur völligen Richtigkeit zu bringen. Welches alles des Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden, aus Ihrer Kayserl. Majestät Allergnädigster Verordnung, der Chur-Fürsten und Stände vortrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten hiemit vorstellen sollen: und verbleiben der Chur-Fürsten und Stände vortrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten mit freundlich-geneigtem Willen wohl beygethan. Signatum Regenspurg, den 13. Januarii 1698.

(L.S.) *Ferdinand*, Herz. zu Sagan, Fürst von Lobkowitz.

Beylag *sub Lit. A.*

Kayserliche *Requisitoriales* an die ausschreibende Fürsten des Schwäbischen, & *in simili* Fränckisch- auch Ober-Rheinischen Creyses, um zur Besatz- und Versorgung der Reichs-Vestungen, Philippsburg und Kehl, *ad interim* die nöthige Mannschafft, Proviant, Artillerie und *Munition* herzustellen.

LEOPOLD &c.

Ew. Andacht und Liebden ist nicht unbekannt, welcher gestalt in dem mit der Cron Franckreich jüngsthin im Haag getroffenen Reichs-Frieden unter andern verglichen worden, daß die Uns und dem Reich zu restituiren seyende Oerter, nahmentlich auch die Vestung Philippsburg und Kehler-Schantz, innerhalb 30. Tägen, nach ausgewechselten Ratificationen, so den 13. dieses im Haag geschehen, von obgedachter Cron evacuirt und abgetretten werden sollen. Nun haben Wir zwar Unserer Generalität gnädigst anbefohlen, daß sie gedachte Oerter in Unsern und des Reichs Nahmen übernehmen, auch, biß wegen deren beständiger Besatzung mit dem gesammten Reich die Nothdurfft abgeredet seyn wird, von Unsern eine Zeit hero am Rhein gestandenen Regimentern einige Mannschafft dahin verlegen solle. Nachdemmahlen aber auch eine grosse Anzahl zur Ubernahm und Besatzung der Vestungen, Freyburg und Breysach, erfordert wird, und Wir derohalben für Philippsburg und Kehl dermahlen mehr nicht, als 2000. Mann zu Fuß in allem hergeben können; So haben Wir nöthig erachtet, die beede Löbliche Fränckisch- und Schwäbischen Creyse, als denen an Bewahrung letzt-gedachter beeden Gräntz-Orte am meisten gelegen, dißfalls zu Hülffe zu ziehen, und demnach an Ew. Andacht und Liebden, als ausschreibende Fürsten des Schwäbischen Creyses, hiermit gnädigst zu gesinnen, es bey ihren Creyß-Mit-Ständen dahin vordrist zu richten, damit zur nothdürfftigen Besatzung dieser beeden importirenden Oerter von Schwäbischen Creyses wegen wenigstens 2000. zu Fuß, und etwa 200. zu Pferd, biß auf dem Reichs-Tag anderweite Fürsehung geschehen, hergeliehen, und Unserm dorthin verordneten Commendanten zum Gehorsam angewiesen, weniger nicht mit erforderlichem Proviant und Unterhalt versehen werden mögen Und weilen auch in Philippsburg nur etwas weniges, in Kehl, Freyburg und Breysach aber nichts an groben Geschütz hinterlassen wird, Wir aber zu beyden ersten Plätzen desto minder etwas hergeben können, als Unsere im Reich habende Artillerie zu denen letztern unumgänglich erfordert wird; So ist unser ebenmäßiges gnädigstes Gesinnen und Vertrauen, daß zur Sicherheit obgedachter Vestungen, Philippsburg und Kehl, der Löbliche Creyß auch mit dem nöthigen Geschütz und zugehöriger Munition an Hand gehen wolle und werde; immassen dann Unsers General Lieutenants, des Marggrafen zu Baaden, Liebden sich hierüber, und was in ein- und andern Anfangs ohnentbehrlich vonnöthen seyn möchte, mit Ew. Andacht und Liebden näher und umständlicher vernehmen wird, wohin Wir Uns beziehen. Verbleiben Ew. Andacht und Liebden mit ꝛc.

Beylag *sub Lit. B.*

***Specification*, was beyläuffig zu Besetzung der Stadt und Vestung Breysach an Garnison, Artillerie, *Munition*, *Vivres*, und andern Kriegs-Nothwendigkeiten erfordert wird.**

An Garnison.

Die Vestung Breysach hat in sich acht Bastionen, auf jede Bastion, zugehörende Aussenwercke und Contrescarpe 1000. Mann gerechnet, thut 8000. Mann.

Summa per se.

An

1698. Januar.

An Artillerie.

Auf jede Linie der Bastion, als 2. Flanquen und 2. Facen, 2. Stück, so 12. biß 36. Pfund schiessen, thun 64. Stück.

In die Aussenwercke und Contrescarpen, von 3. biß 9. Pfund schiessend, thut ; ; ; 20. Stück.

In jede Bastion ein Mörser, thut ; ; ; 8. Mörser.

Summa Artillerie: 84. Stück, 8. Mörser.

An Pulver.

Auf jedes Stück 600. Schuß, bringt auf 64. grosse Stück, die Kugel per 24. Pfund ins gemein gerechnet, macht an Pulver ad 12. Pfund, 4608. Centner.

Auf 20. Stück von 6. Pfund Eisen, 3. Pfund Pulver, auf jedes 600. Schuß, thut ; ; ; 360. Centner.

Pulver zu den 8. Mörsern per 100. Schuß, thut ; ; 32. Centner.

Pulver auf 8000. Mann, jedem 1000. Schuß, thut 2666. Centner $66\frac{2}{3}$. Pfund.

Sodann erfordert, über das für die Artillerie und Musqueterie obgesetzte Pulver, zu denen Contreminen, Fongaden, Bomben, Carcassen, Granaden, und andern Feuerwercken, wenigstens auf die ; ; ; 5000. Centner.

Summa alles Pulvers: 12666. Centner, $66\frac{2}{3}$. Pf.

An Bley.

Auf 8000. Mann, und jedem 100. Schuß, 15. Schuß für ein Pfund gerechnet, thut ; 5333. Cent. $33\frac{1}{3}$. Pfund.

Summa per se.

An Kugeln.

Für die grosse Artillerie, per 600. Schuß auf jedes der 64. Stück gerechnet, thut ; ; ; 38400. Kugeln.

Zu den 20. kleinen Stücken per 600. Schuß auf jedes, thut 12000. Kugeln.

Bomben ; ; 800.

Summa Stück-Kugeln: 50400.

Bomben 8000.

An Proviant.

Für die Garnison von 8000. Mann erfordert an Früchten in 3. Monathen, jeden zu 30 Tag gerechnet, auf 1. Jahr aber ;

An Habern.

Auf 300. Pferde, für jedes 6. Pfund in 3. Monathen, thut auf 1. Jahr ; ;

An Heu.

Auf 300. Pferde, jedes täglich zehen Pfund gerechnet, macht in 3. Monathen ; ; ; ; 2700. Centner.

Auf ein Jahr ; 10800. Centner.

An allerhand Kriegs-Nothwendigkeiten.

Hand-Granaden ; 30000. Stück.
Lunten ; ; 5000. Centner.
Flinten und Musqueten in Vorrath ; ; ; ; 2000. Stück.
Kurtz Gewehr, von Springstecken und Hellparten, 1000. Stück.
Schauffeln ; ; 10000. Stück.
Leitern ; ; 5000. Stück.
Hauen ; ; 5000. Stück.
Schub-Karn ; ; 2000. Stück.

An allerhand Nothwendigkeiten, so nicht specificirt.

Die Helffte von der sämmtlichen Artillerie solle mit Laveten, Rädern, und sämmtlichen Zugehör versehen seyn:
Fachinen, Messern,
Hand-Hacken,
Zimmer-Hacken,
Hand-Sägen,
Zimmer-Sägen,
Allerhand Nägeln,
Dielen, auch anderm Bau-Holtz zu denen Batterien, Provision von Schantz-Körben und Fachinen.

Diese Specification ist dahin eingerichtet, daß nach Beschaffenheit der Zeit und Conjuncturen die Garnison verstärcket, oder verschwächet, auch anderes darauf calculiret werden kan.

Beylag *sub Lit.* C.

Des Herrn *General-Lieutenants*, Marggrafen zu Baaden, Hochfürstlicher Durchlaucht Gutachten über vorstehenden Uberschlag wegen Besatz- und Versorgung der Vestung Breysach.

Ihro Durchlaucht der Herr Marggraf vermeynen, daß für eine so grosse Vestung, als Breysach ist, 84. Stück und 8. Mörser nicht sufficient seyn werden, sondern daß es an Stücken wenigstens in die 120. oder 130. auch mehrers, an Mörsern aber 15. oder wenigstens 12. auch bey die 2000. Bomben erfordern thue. Gedacht-Se. Durchlaucht finden auch ohnmaßgeblich für gut, daß in besagter Vestung, über die zur Artillerie erforderliche Bediente, expresse darinn ein Zeugwart, ein, wo nicht zwey gute Ingenieurs, 3. oder

1698. Aprilis. oder 4. Conducteurs, 2. oder 3. Schantzmeister, 6. oder 8. Wallschläger, einige Zimmerleute, Wagner und Maurer sich befinden mögen; die Mannschafft aber anbelangend, seynd Ihro Durchleucht der Meynung, daß an statt der angesetzten 8000. Mannschafft, welche zwar, und auch wohl mehr, auf einen Belagerungs-Fall vonnöthen wären, dermahlen in Friedens-Zeiten 5000. Mann, aber nicht weniger, zur continuirlichen Besatzung dahin verlegt werden müssen. Philippsburg belangend, halten Ihre Durchlaucht der Herr Marggraf dafür, daß wenigstens 4000. zu Fuß, und 100. zu Pferd, dahin zu verlegen, mit Artillerie, Munition, Ingenieurs, Artillerie- und andern Bedienten, auch sonsten nöthigen Requisiten, als Breysach und Freyburg zu versehen seye: das gegen die Vestung Straßburg aber hierüber liegende bevestigte Kehl betreffend, selbiges in Friedens-Zeiten wenigstens mit 2000. zu Fuß, und etwa 50. zu Pferd besetzet, an Artillerie, Munition, Ingenieurs, Artillerie- und andern Bedienten, auch sonsten nöthigen Requisiten aber die Helffte dessen, so in Breysach/ Freyburg/ oder Philippsburg erforderlich, beygeschafft werden müsse 2c.

Num. XCIII.

Kayserliches Commissions-Decret

Uber die von Seiten der Cron Franckreich verweigernde Abtretung der Vestungen/ Philippsburg und Breysach/ ehe und bevor Ebernburg *demolirt*/ und die Vestung Rheinfels dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Rheinfels Hochfürstlicher Durchlaucht eingeräumet seye.

Dictatum Ratisbonæ, $\frac{21}{11}$. *Aprilis* 1698.

Der Römisch-Kayserlichen Majestät, unserm Allergnädigsten Herrn, ist von Ihrem General-Lieutenant, des Herrn Marggrafen Ludwigs zu Baaden Durchlaucht, der allerunterthänigste Bericht erstattet worden, giebt es auch der gemeine Ruff, daß der Frantzösische Gubernator im Elsaß/ Marquis d'*Huxelles*, sich ausdrücklich erklärt habe, daß Ihrer Kayserl. Majest. und dem Reich die, vermög des jüngsten Friedens-Schlußes, zurück zu geben versprochene Vestungen, Philippsburg und Breysach/ nicht ehender abzutreten, biß nicht auch disseits Ebernburg demolirt, und die Vestung Rheinfels, sammt Zugehör, denen Landgrafen von Hessen-Rheinfels wieder eingeräumet seye.

Wie nun, so viel Ebernburg angehet, des Herrn Marggrafen Durchlaucht dem Frantzösischen Gubernatori wohl antworten lassen, daß an der Demolition würcklich gearbeitet, und dieselbe darum allein, weilen Frantzösischer Seiten zu Abtretung obiger Posten keine verläßliche Frist benennet werden wollen, eingestellet worden, Ihre Kayserl. Majestät aber Ihrer Durchlaucht ferners aufgeben, mit gemeldter Demolition, um der Cron Franckreich den Vorwand zu benehmen, fortfahren zu lassen; Also haben Ihre Kayserliche Majestät zwar nicht minder, wegen Rheinfels, nicht nur vor einigen Wochen bey des Herrn Landgrafen zu Hessen Cassel Durchlaucht gehörige Erinnerung thun lassen, sondern auch an Dieselbe anjetzo Dero Cammerer, Reichs-Hof-Rath, und dermahlen in Franckfurt subsistirenden Abgesandten, den Grafen von Boineburg/ zu eben diesem Ende abgeordnet, in der zuversichtlichen Hoffnung, daß Ihre Durchlaucht dessen Vorstellungen und Ermahnungen Statt thun, und dem vom Reich genehm gehaltenen Friedens-Schluß gemäß, Ihre Herren Vettern in den Stand, worinnen weyland Ihr Herr Vater, Landgraf Ernst/ vor dem Krieg gewesen, restituiren, mithin durch Dero Verzögerung das gesammte Reich nicht in die Gefahr, Anfangs erwehnte 4. Vestungen zu verliehren, setzen werden.

Weilen Ihre Kayserliche Majestät jedoch nicht versichert seynd, ob diese Ihre Abschickung mehr, als die vorhin bereits gethane Erinnerung, auswürcken werde; So veranlasset Ihre Kayserliche Majestät der Sachen Wichtigkeit, angezogenen Bericht, oder Erklärung des Frantzösischen Generals, der Chur-Fürsten und Stände allhier versammleten vortrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten zu dem Ende mitzutheilen, damit Ihrer Kayserl. Majestät Dieselbe, mittelst eines allergehorsamsten Gutachtens, an Hand geben mögen, wie des Herrn Landgrafens zu Hessen-Cassel Durchlaucht, im Fall die wiederholte Fürkehrung gegen besseres Verhoffen den abzielenden Zweck nicht erreichen sollte, zur Friedens-Execution vermöcht, folglich der Cron Franckreich auch dieser aus denen gemeinen und der Völcker Rechten hergenommene scheinbareste Prætext, offt-gemeldte 4. importirliche Vestungen, zu des Reichs gröster Unsicherheit und Nachtheil, länger innzuhalten, genommen werden könne.

Nicht nur in diesem Stück aber, sondern überall, und in allen durch den Ryßwickischen Frieden entschiedenen Dingen, werden Ihre Kayserl. Majestät, dessen genaueste Vollziehung

Vollziehung ohne Ausnahm zu befördern, Ihro höchstens angelegen seyn lassen; in andern darinn nicht berührten / oder dahin gehörigen Reichs-Sachen aber, ob denen Reichs-Satzungen, und darunter namentlich dem Westphälischen Friedens-Schluß, steiff halten, und dieselbe Kayserlich handhaben: wo auch jemand, wer der seye, dagegen beschwehrt zu seyn, oder etwas zu fordern, sich befugt achten, und rechtliche Hülffe geziemend suchen würde, ihme solche ohne Unterscheid unweigerlich und unverweilt angedeyen lassen.

Des Kayserlichen gevollmächtigten Herrn Principal - Commissarii Hochfürstliche Gnaden haben, auf heut empfangenen Kayserlichen Allergnädigsten Befehl, es der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände anwesenden Räthen, Bottschafften und Gesandten eilfertigst nicht verhalten wollen; Ihnen damit zu freundlich-geneigtem Willen allezeit wohlbeygethan verbleibend. Regenspurg / den 23. April. 1698. 1702. Decembr.

(L.S.) *Ferdinand*, Hertzog zu Sagan, Fürst von Lobkowitz.

Num. XCIV.

Kayserliches Commissions-Decret.

Die Kayserliche Allergnädigste *Approbation* des Reichs-Schlusses / *in puncto* Kriegs-*Declaration*, *contra* den König in Franckreich und *Duc d' Anjou*, betreffend.

DEr Röm. Kayserlichen Majest. und Röm. Königlichen Majest. haben Dero Kayserlicher zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigter Höchst-ansehnlicher Principal-Commissarius, der Hoch-würdigste Fürst und Herr, Herr **Johann Philipp** / der Heil. Römischen Kirchen Tit. Sanct. Sylvestri Priester, Cardinal von Lamberg, Bischoff zu Passau, des Heil. Reichs Fürst, Ihrer Kayserlichen Majest. würcklicher geheimer Rath ꝛc. die Reichs-Schlüsse vom 13. und 30. Septemb. auch 9. Octobr. jeden alsbald nach der Uberreichung durch besondere Courriers allerunterthänigst überschicket, und wollen nicht unterlassen, was auf den letzten hiernächst einlangen wird, der Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen anwesenden fürtreflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten stracks zu eröffnen; was aber Ihre Kayserliche Majest. auf die zwey erste Reichs-Conclusa bereits den 18. Sept. und 6. Oct. allergnädigst geantwortet und anbefohlen, solches haben mit Deroselben eigenen Kayserlichen Worten Ihro Hochfürstliche Eminenz hiebey sub Num. 1. und 2. zu vernehmen gegeben, mithin vermög derselben den Inhalt sothaner Reichs-Schlüsse, wie hiemit beschiehet, in allen Stücken durchaus und ohne die geringste Ausnahm genehm halten und bestättigen sollen. Num. 1.2

Ihro Hochfürstliche Eminenz erklären demnach von Ihrer Kayserlichen Majest. wegen und in Dero Namen den aus dringender Noth, wider den König von Franckreich und den Hertzogen von Anjou angefangenen Krieg für einen Reichs-Krieg, folglich derselbe mit allen ihren gegenwärtigen und künfftigen Anhang, Helffer, und Helffers-Helffern, wer oder wo die seyn, wie auch alle diejenige, welche währenden dieses Kriegs einen getreuen Reichs-Stand oder Bunds-Genossen zu vergwaltigen beginnen und fortfahren, für Reichs-Feinde, Ihre Hochfürstliche Eminenz wiederhohlen zugleich die Kayserliche Versicherung nochmal, daß von Ihrer Kayserlichen Majest. hierüber die gewöhnliche Verkündigung auch alle andere allerunterthänigst-eingerathene fernere Kayserliche Verordnungen ungesäumt ausgehen, und der Chur-Fürsten und Ständen Räthen, Bottschafften und Gesandten mitgetheilet werden sollen: wie inzwischen schon diejenige hieneben unter den Num. 3. 4. und 5. kommen, welche auf das erste Reichs-Conclusum vom 13. Sept. Ihre Kayserliche Majest. an und wider den Herrn Chur-Fürsten von Bayern, wegen der von Ihm unvermuthet eingenommenen freyen Reichs-Stadt **Ulm**, auch anderer widerrechtlicher Unternehmungen ergehen lassen. Num. 3. 4. und 5. Was auch dieser höchst-angelegenen Sach halber die Römisch-Königliche Majest. Ihrer Hochfürstlichen Eminenz auf dasselbe erste Reichs-Conclusum vom 13. Sept. allergnädigst rescribirt, liegt samt denen darinn angezogenen aufgefangenen Schreiben mit Num. 6. 7. 8. 9. 10. und 11. bezeichnet, hiebey gleicher gestalt, als woraus am füglichsten zu erlernen ist, was sowohl Ihrer Kayserlichen Majest. gerechteste und liebreicheste Gedancken gegen das wehrteste Vaterland hierunter seyn, als demselben anderwerts für äusserstes Unglück zubereitet gewesen, wofern nicht die göttliche Güte solches wunderbarlicher mit ewigem Lob und Danck zu erkennen stehender Weise gehindert hätte. Num. 6. 7. 8. 9. 10. 11. Aus dem Kayserlichen Allergnädigsten Rescript vom 8. Octobris erhellet weiters, wie unziemlich und schimpflich Ihre Kayserliche Majest. die Verlegung oder Verlassung hiesiger Reichs-Versammlung wegen einiger von Chur-Bayern besorgender, in keinen andern Volck aber jemahls erhörter

1702. Octob. erhörter Beleidigung oder Bekümmerung achten, und daß vielmehr alle und jede Gesandtschafften auf Ihrer Kayserlichen Maj. wie auch Ihrer Herrschafften mächtigen Schutz, Rettung und Vindicirung mit besserer Standhafftigkeit sich gewiß verlassen sollen, wozu auch Ihre Hochfürstliche Eminenz, sie samt und sonders treulichst ermahnet haben.

Schließlichen empfehlen Ihre Hochfürstliche Eminenz Ihnen Räthen, Bottschafften und Gesandten die gleichmäßige eheste Berathschlagung und schleunige Erörterung der zu rechtschaffener Fort- und Ausführung dieses erklärten Reichs-Krieges gehörigen, und zum Theil in denen Kayser- und Königlichen Schreiben angerührten übrigen Dingen, fürnehmlich auch Dero angetragenen Bündniß mit der Cron **Engelland** und den vereinigten **Niederlanden**, aufs inständigste, und verbleiben denenselben mit freundlich-geneigten auch gnädigen Willen und allen Guten stets wohlbeygethan. Regenspurg, den 12. Octobr. 1702.

(L.S.) **Johann Philipp, Cardinal von Lamberg, Bischoff und Fürst zu Passau.**

Beylag *sub Num.* 1.

Extract Kayserl. Allergnädigsten *Rescripts*/ an Dero *Commission* zu Regenspurg/ *de dato* Ebersdorff/ den 18. *Septembr.* 1702.

Uns ist aus Ew. Liebden und deinen unterthänigsten Relationen mit mehrerm gehorsamst vorgetragen, was bey dasiger Reichs-Versammlung bis anhero, sonderlich wegen der von Chur-Bayern Liebden so unvermuthet unternommener Occupation Unserer und des Heiligen Reichs Stadt **Ulm** vorgekommen, und ist Uns sehr lieb, daß darüber in denen Reichs-Collegiis eine so geschwinde und gute Resolution geschöpffet worden, gestalten dann Euer Liebden solche nicht allein in Unserm Namen zu approbiren, sondern auch Chur-Fürsten und Ständen, und deren Gesandtschafften für Ihre Sorgfalt Unsere gnädigste Dancknehmigkeit zu erkennen zu geben, und Sie anbey zu versichern haben, daß, wofern des Chur-Fürsten Liebden Unserer an Sie in Conformitæt obgedachten Conclusi abgelassener Ermahnung keine Statt thun, und sowohl die Stadt **Ulm** in priorem statum cum omni causa herstellen, als sich aller Gewalt gegen die Fränck- und Schwäbische Stände enthalten würde, Wir so dann Unser Kayserliches Amt ferner gebrauchen, und dagegen alle erforderliche Reichs-Constitutions-mäßige Mittel vorzukehren nicht ermangeln werden. Was Wir nun dißfalls an gemeldten Chur-Fürsten Liebden abgehen lassen, das kommt in Originali und Abschrifft hiebey; jenes können Euer Liebden nach Dero Gutfinden durch einen Expressen oder Staffetta ablauffen lassen, mit Communicirung der Abschrifft aber an die Reichs-Versammlung wollen Wir Se. Liebden verschonen, bis Wir sehen, ob etwa jetzt gemeldtes Schreiben, und das Reichs-Conclusum, samt der inzwischen erfolgten Eroberung der Vestung Landau bey Ihro bessere Gedancken erreget haben, und Sie sich demselben bequemen wollen; wo nicht, so wird alsdann nicht allein ermeldtes Schreiben dem Reichs-Convent kund gemacht, sondern auch die Mandata Avocatoria und was sonsten in dergleichen Fällen Herkommens, ausgefertiget und vorgekehret werden. Immittelst ist auch aus beyliegenden Abschrifften zu ersehen, was Wir sowohl an beede Fränck- und Schwäbische als auch an die übrige associirte Creyse abgehen lassen ꝛc. ꝛc.

Beylag *sub Num.* 2.

Extract, Kayserl. Allergnädigsten *Rescripts*/ an Dero *Commission* zu Regenspurg/ *de dato* Ebersdorff/ den 6. *Octobr.* 1702.

Das den dreyßigsten nächst verwichenen Monats in denen dreyen Reichs-Collegiis ausgefallene Conclusum oder Gutachten, die Kriegs-Erklärung gegen Franckreich und dessen gegenwärtigen und künfftigen Anhang betreffend, haben Wir durch den von Euer Liebden abgefertigten Expressen zu Unsern Handen wohl überliefert empfangen, und Unserer Intention durchgehends gemäß zu seyn befunden, derhalben dann, gleichwie Wir den von Euer Liebden und dir darunter angewandten Fleiß mit gnädigsten Wohlgefallen vermercken, also ist auch denen Chur-Fürsten und Ständen, wie auch ihren Bottschafften und Gesandten für Ihre hierinn gegen das Vaterland erwiesene Liebe, Treue, und Eifer nicht allein unser dancknehmiger Wille durch ein gewöhnliches Commissions-Decretum ohnverzüglich zu bezeugen, sondern auch ermeldtes Conclusum alles seines Inhalts in bester Form zu approbiren und zu bestättigen, mithin der König in Franckreich, samt dessen Enckel dem Herzog von Anjou und deren Helfferen und Anhang für allgemeine Reichs-Feinde zu erklären: Mit dem Bedeuten, daß Wir dem zu Folge sowohl die behörige Verordnungen, Mandata avocatoria, inhibitoria und dehortatoria ins Reich, als auch die übrige eingerathene Fürkehrung und Expeditiones fordersamst ergehen, und der Reichs-Versammlung communiciren, auch Unsers Allerhöchsten Orts es an nichts erwinden lassen würden, was nach Anleitung der Reichs-Constitutionen und der Executions-Ordnung von Uns zu

Schutz-Rettung und Aufnehmen des Reichs præstiret werden könte, in der gnädigsten Zuversicht, daß Chur-Fürsten, Fürsten und Stände Uns auch Ihres Orts, treulich die Hand bieten, und also Ihren tapfferen Resolutionen den erforderlichen Nachdruck geben würden; Und weilen nun zu Erreichung des allerseits intendirenden Zwecks hauptsächlich vonnöthen, daß auch das Quantum, welches ein jeder Stand nach Proportion seiner Kräfften und Matricular-Anschlags beyzutragen hat, determiniret werde, so wird ferner dahin anzutragen seyn, daß solches nicht weniger fördersamst verglichen und fest gestellet werde, ꝛc. ꝛc. Daß sonsten einige Gesandte auf die Translation des Reichs-Tages und inzwischen Unsicherheit halber Ihre Station zu verlassen gedencken, bedüncket Uns eine dem gantzen Corpori Imperii unanständige und nicht reputirliche Forcht zu seyn; Und gleichwie, wann schon Chur-Bayern sich einfallen lassen möchte, die Stadt Regenspurg, wo möglich in seinen Gewalt zu bringen, er dannoch denen Gesandten nicht leicht einiges Ungemach oder Beleidigung zufügen lassen würde, anerwogen solches ohne äusserster Beschimpfung des gantzen Reichs nicht geschehen könte, und von Uns, auch allen Chur-Fürsten und Ständen, samt und sonders mit allen Kräfften vindicirt werden müste; Also werden Euer Liebden und Du Sie zu mehrerer Standhafftigkeit aufzumuntern, und Ihnen vielmehr vorzustellen haben, daß, ehe Wir Uns, auch Chur-Fürsten und Stände, in corpore & in particulari, sich solcher Gestalt beschimpffen lassen, Wir und Sie alle Macht anwenden solten und würden, dergleichen Unternehmungen vorzukommen. Ob zwaren übrigens in oberwehnten Concluso wegen Chur-Bayern abermahlige Meldung geschehen, mithin auch durch dessen Approbirungen alles dasjenige confirmirt wird, was die drey Reichs-Collegia vorhin wegen Uberwältigung der Stadt Ulm an Euer Liebden gebracht haben, so finden Wir jedoch nöthig, daß dieses Ulmische Conclusum entweder durch ein absonderliches Commissions-Decret approbirt werde, oder doch in dem andern Decreto, so die Kriegs-Declaration angehet, dessen deutliche Meldung geschehe, und dieses um so vielmehr, als Wir bey des Chur-Fürsten Liebden annoch schlechte Dispositiones verspühren, von der Frantzösischen Verknüpfung und darauf gegründeten Unternehmungen abzustehen, anbey eine Nothwendigkeit seyn will, nicht allein theils Ständen den Argwohn zu benehmen, als ob Wir mit Chur-Bayern heimlich verstanden wären, sondern auch denen von Ihm gedruckten Schwäbischen Ständen zu zeigen, daß Wir Sie durch alle mögliche Mittel und Wege von der Oppression zu befreyen, und in dem Stande zu erhalten gemeynt seyen, damit Sie Uns und der gemeinen Sache fernern Beystand leisten können. 1702. Decemb.

Beylag *sub Num* 3.

Copia Kayserlichen Hand-Schreibens an den Chur-Fürsten in Bayern, die gewaltthätige *Occupation* der Stadt Ulm betreffend, *de dato* Ebersdorff, den 18. *Septembr.* 1702.

Obwohlen Ich von meinem General-Feld-Marschall Lieutenant Grafen von Schlick bey dessen letzterer Zurückkunfft zu vernehmen gehabt, daß Euer Liebden sich mit der Cron Franckreich verfänglich eingelassen, so habe ich doch nicht vermuthet die Zeit zu erleben, daß Ich, oder (welches fast eben so viel ist) diejenige, welche Mir in meiner von Euer Liebden selbst gerecht erkannter Sach beystehen, von meinem Eydam und so nahen Anverwandten, so ohngerechter Weise, solten angegriffen und befehdet werden, gleich Ich es aus der Occupation der Stadt Ulm und denen von Euer Liebden an den Magistrat besagter Stadt sowohl, als an die ausschreibende Fürsten des Fränck- und Schwäbischen Creyses abgelassenen Schreiben habe wahrnehmen müssen. Die von Euer Liebden darin angezogene Vorwände, als ob jetzt-erwehnte Creyse Theils aus allerhand Particular Respecten, und Theils aus andern Privat-Absehen, sich in gegenwärtigen Krieg ohnerwartet des Reichs-Schlusses eingemischt, und daß bey etwan erfolgenden disseits ohnglücklichen Streich auch Eurer Liebden Lande in Gefahr stünden, wird bey der ehrbaren vernünfftigen Welt um so weniger Beyfall finden, als sattsam bekannt, daß mehr-gedachte Creyse hierunter nichts als ihre und des Reichs Conservation und Sicherheit vor Augen haben, Euer Liebden auch selbst noch vor nicht geraumer Zeit wohl erkennet und bekennet, daß die Combination der Frantzösischen und Spanischen Macht, und der Verlust der Niederländ- und Italiänischen Reichs-Lehen den Untergang des Römischen Reichs nach sich ziehen würde, und männiglich anjetzo persuadirt ist, daß wann Euer Liebden zu diesem Unternehmen von einem besseren Principio als den bey Franckreich geniessenden und weiters versprochenen Particular-Vortheil angetrieben worden wären, oder auch von einem disseits unglücklichen Streich nicht mehr Particular-Nutzens erwartende, als Schaden förchtende, Sie selbst der Reichs-Erklärung erwartet, und nicht eben zu der Zeit, da man die Deliberationes anfangen sollen, dergleichen höchst-schädliche Motu angehebt haben würden. Deme aber seye wie ihm wolle, so werden Eure Liebden bereits verständigt worden seyn, wie die gewaltthätige

1702. Decemb. Occupation der Stadt Ulm von dem gesammten Römischen Reich aufgenommen werde, und was deßwegen Namens aller dreyen Reichs-Collegiorum sowohl ihrem Ministro zu Regenspurg vorgestellt, als an Mich unterthänigst gebracht worden; und können Sie demnach leicht erachten, daß hierunter meinem Kayserlichen Amt ein Genügen zu thun, Mir allerdings obliegen wolle; Weilen Mir aber aus obberührten Dero an die Stadt Ulm eingeschickten Schreiben noch einige Hoffnung übrig bleibet, daß Sie sich gegen das gantze Reich nicht auflehnen, oder sich darinn mehr Recht und Authoritæt als gesammte Churfürsten und Stände anmassen, vielweniger Ihnen allen Gesetz und Maaß fürschreiben werden wollen, so habe vorhero, und ehe zu andern Resolutionen zu schreiten gemüßiget werde, Euer Liebden Meiner Ihro allzeit zugetragener Affection nach mit diesem Meinem Hand-Schreiben, Freund- Vetter- und gnädiglich, auch Vätterlich ersuchen und ermahnen wollen, daß Sie sich und Ihr Vaterland nicht weiter præcipitiren, sondern des gesammten Reichs Concluso sich gebührend bequemen, dem zu folge vor allem sowohl die Stadt Ulm in priorem statum cum omni causa setzen, und die darinn verlegte Mannschafft alsobalden heraus ziehen, als auch mit denen gegen die Fränck- und Schwäbische Stände gedröheten Thätlichkeiten an sich halten, mithin Mich und das Reich nicht necessitiren wollen, gegen solche unverantwortliche Gewalt alle Reichs-Constitutions-mäßige Mittel mit Nachdruck vorzukehren, und Uns des durch Euer Liebden so vorsetzlich und ohne einige scheinbare, vielweniger gerechte Ursache Uns zufügenden Schadens an Ihro zu erholen. Ich weiß zwar wohl, daß Euer Liebden allen Falls einige Ersetzung oder Recompens von der Cron Franckreich versprochen worden; ob es aber Ihro bey der jetzigen oder Nach-Welt zum Ruhm gereichen und zu verantworten stehen werde, derentwegen das Reich in innerliche Unruhe, und die Unterthanen in augenscheinliches Verderben zu setzen, und ob endlich die Cron Franckreich das Wort Ihro besser, als so viel mächtigern Potentzen nicht geschehen ist, halten werde, das überlasse ich Dero eigenen vernünfftigen Erwegung, und verhoffe solchem nach von Euer Liebden hierüber mit nächsten eine solche Erklärung zu vernehmen, womit Ich und das Reich vergnügt zu seyn Ursach haben mögen. In deren Erwartung Ich Euer Liebden mit ꝛc.

Beylag *sub Num.* 4.

Copia **Kayserlichen Schreibens an die ausschreibende Fürsten in Schwaben/ die von Chur-Bayern gewaltthätig unternommene** *Occupation* **der Stadt Ulm betreffend/** *de dato* **Ebersdorff den 18.** *Sept.* **1702.**

In simili **an die ausschreibende Fürsten in Francken.**

Leopold ꝛc.

Euer Andacht und Liebden werden bey sich selbst leicht erachten, wie unvermuthet und befremdlich Uns zu vernehmen gewesen, daß des Chur-Fürstens zu Bayern Liebden eben zu der Zeit, da man auf allgemeinen Reichs-Tag zu Regenspurg über gegenwärtigen Zustand des Reichs und dessen Sicherheit die Berathschlagungen anzutretten im Werck begriffen, und fast alle Gesandtschafften darzu mit behörigen Instructionen versehen gewesen, nicht nur Unsere und des Heil. Reichs Stadt **Ulm** friedbrüchiger Weise überfallen, und eingenommen, sondern auch die Fränck- und Schwäbische Creysse, wofern Sie sich der mit Uns habenden Bünd- und Verständniß nicht abthun würden, gleichsam mit offener Fehde bedrohet habe. Was Seine Liebden zu diesem weit-aussehenden gar nachdencklichen Passu eigentlich bewogen haben möge, lassen Wir dermahlen an seinen Ort gestellet seyn, bevorab, da Wir annoch die Hoffnung nicht aufgehoben; daß, nachdem **Seine Liebden von Regenspurg aus verständiget worden/** wie das gesammte Römische Reich Dero attentatum ansehe, und was es deßwegen sowohl ihren Gesandten vorstellen, als an Uns geziemend gelangen lassen, Sie den Reichs-Schluß und Unsern an Sie abgegangenen vätterlichen und wohl-meynenden Ermahnungen zu Folg von ihrem publicirten Vorsatz, und die Stadt **Ulm** in ihren vorigen freyen Stand ohnverweilet restituiren werden. Indeme jedoch solches auf dem Erfolg beruhet, inzwischen aber diese Anmassungen denen Reichs-Constitutionibus und dem Profan-Frieden, sowohl als der Executions-Ordnung und dem **Westphälischen Friedens-Schluß** directe **zuwider,** und gar nicht zu begreiffen ist, daß Seine Lbd. Ihro erlaubet **zu seyn vermeynen/ mit der Cron Franckreich dergleichen Allianz zu machen/** andern nicht minder **freyen Chur-Fürsten und Ständen** aber verbiethen wollen, Ihrem Oberhaupt Hülffe zu leisten, oder mit demselben in Bindniß zu stehen; So haben Wir Euer Andacht und Lbd. hiemit gnädigst versichern wollen, daß im Fall wider alle bessere Zuversicht, offt-gedacht Seine Lbd. sich so weit vertieffet, daß Sie alle Uns und dem Reich, wie auch Dero freyen Mit-Ständen schuldige Consideration auf die Seite setzen wolten, und bey Ihro angefangenen Vorhaben vermessentlich verharren, Wir solchen Falls nicht allein Unser Kayserliches Amt dagegen nachdrücklich vorkehren und gebrauchen, sondern auch alles

das-

dasjenige, was Wir krafft der jüngst confirmirten Association von Unsers Oesterreichischen Creysses wegen zu præstiren verbunden, wie grosser Schade Uns auch andern Orten darob zuwachsen möchte, ohne Abgang erfüllen, und solchen ungerechten Gewalt mit gehöriger Gegengewalt abzutreiben, nicht ermangeln werden, an Ew. Andacht und Lbd. gnädigst gesinnende, daß Sie solche Unsere Entschliessung Dero Creyß- und Mit-Ständen bekannt machen, und Sie dahin aufmuntern und vermögen wollen, daß Sie durch oberwehnte unzeitliche Bedrohung ihre Freyheit und Patriotische Intentiones nicht einschrencken, noch sich von der Conjunction ihrer Trouppen mit den Unsrigen abschrecken lassen, sondern hierinnfalls, und in allen andern mit Unsers freundlichen geliebsten Sohns des Röm. Königs Lbd. und mit Unserm General-Lieutenants des Marggrafen zu Baaden Lbd. di concerto gehen, und versichert seyn wollen, daß Derselbe nichts mehr vor Augen haben, noch Sich etwas eyfferiger angelegen seyn lassen werde, als was zu des gemeinen Wesens Besten und derer Ständen beständiger Wohlfahrt und Sicherheit am ersprießlichsten zu seyn befunden werden wird. Wir verbleiben im übrigen Ew. Andacht und Lbd. mit rc. Ebersdorff den 18. Septembr. 1702.

Beylag *sub Num.* 5.

Copia Kayserlichen Schreibens / an die ausschreibende Fürsten des Westphälischen Creyses / Chur-Bayern, *in specie* von Deroselben eigenmächtig unternommene *Occupation* der Stadt Ulm betreffend: *in simili* an Ober-Rheinische und Chur-Rheinische ausschreibende Fürsten / *de dato* Ebersdorff / den 18. *Sept.* 1702.

Leopold rc. (Tit.)

Es ist nunmehro Reichs-kündig, und kan Euer Andacht und Lbd. Lbd. nicht verborgen seyn, welchergestalt und unter was für leeren Vorwand des Chur-Fürsten zu Bayern Lbd. nicht allein Unsere und des H. Reichs Stadt Ulm gewaltthätig- und friedbrüchiger Weise überfallen und eingenommen, sondern auch die Fränck- und Schwäbische Creyse gleichsam mit offenbaren Krieg bedrohet, wofern Sie nicht die Uns leistende Hülffe zurück nehmen, das ist von der mit uns aufgerichteten Bündniß absehen würden, und dieses zwar eben zu der Zeit, da man auf allgemeinem Reichs-Tage zu Regenspurg, über gegenwärtigen Zustand des Reichs und dessen Wohlfahrt, die Berathschlagung zur Hand zu nehmen im Werck begriffen, und fast alle Gesandtschafften darzu mit zulänglichen Instructionen versehen gewesen.

1702. Decemb. Nun leben Wir zwar annoch der Hoffnung, daß, nachdem Seine Liebden von dem darüber zu Regenspurg in allen dreyen Reichs-Collegiis erfolgten Concluso benachrichtiget worden, Sie so viel Consideration für das gantze Reich haben, und von ihren gar zu weit gehenden Anmassungen und Attentatis abstehen, mithin wohl erkennen werden, daß es gar übel um das Reich und dessen Stände Freyheit stehen würde, wann Sie, oder ein anderer zwar mit der Cron Franckreich Allianz machen, und mit Dero Geld grosse und ihres eigenen Lands-Kräfften übersteigende Armaden aufrichten dörften, denen andern nicht minder freyen Chur-Fürsten und Ständen aber verboten seyn solte, sich mit Ihrem Oberhaupt, oder unter sich selbsten, zu ihrer eigenen Conservation und allgemeinen Sicherheit, zu vereinbaren.

Alldieweilen jedoch alles auf dem Erfolg beruhet, und inzwischen dieses Factum sowohl denen Reichs-Constitutionen, dem Profan-Frieden, der Executions-Ordnung und dem Westphälischen Frieden, als auch dem zu Nördlingen und Franckfurt ohnlängst bestättigten Associations-Recess schnurstracks zuwider laufft, so haben Wir Euer And. u. Lbd. und mittelst derselben Dero übrige Creyß-Mit-Stände krafft dieses ersuchen wollen, daß, gleichwie Wir, aufm unvermuthenden Bedürffniß-Fall, sowohl Unserem Kayserlichen Amt, als von wegen dem Associations-Recess, auch mit Hindansetzung anderwärtiger Vortheil oder Nothwendigkeiten, ein Genügen zu leisten, nicht ermangeln werden; Also Sie auch samt Dero Creyß-Mit-Ständen obgedachter beyden Creysen, die Associations-mäßige Hülffe leisten, und zu dem Ende, wo es nöthig, ihre Mannschafft verstärcken, auch sich in allem mit Unsers freundlich geliebten Sohns, des Römischen Königs Liebden, oder mit Unserem General-Lieutenant, des Marggrafen zu Baaden Liebden, förderist vernehmen wollen. Solches gereicht zu des gesamten Reichs und der associirten Creysen und eines jeden besondern Stands Wohlfahrt und Sicherheit, und verbleiben Euer Andacht und Liebden respective mit rc.

Beylag *sub Num.* 6.

Copia Schreibens von der Röm. Königl. Maj. / an Ihro Hochfürstl. *Eminenz*, den Herrn *Principal-Commissarium*.

Hochwürdiger in GOtt Vater, lieber Freund und Fürst. Aus Euer Liebden per expressum an mich abgelassenen Schreiben und P. S. vom 14. dieses, habe das ausgesprengte falsche Gedicht, samt wäre die feindliche Überziehung der Stadt Ulm mit des Kayserlichen Hofes heimlichen Einverständniß beschehen / mit Be-

 fremden

1702. Decemb. fremden, zugleich aber Chur-Fürsten, Fürsten und Stände bemeldter Stadt feindlicher Uberziehung halber, bereits abgefaßten sehr vernünfftigen Schluß, und zu Mir gestelltes unterthänigstes Vertrauen, mit sonderbaren gnädigsten Vergnügen ersehen; Weßsentwegen Ew. Lbd. Dero Räthen, Bottschafften und Gesandten geziemenden Danck, mit der gnädigsten Versicherung abstatten wollen, daß Ich bereits solche Vorsehund Verordnung gethan, daß einer Seits im Elsaß gegen die feindliche Cron Franckreich mit Hülff des Allerhöchsten noch weiters wird progredirt, ander Seits aber die mitten im Römischen Reich erweckte Kriegs-Flamen, ehe sich dieselbe noch ferners ausbreiten, in Zeiten gedämpffet, und obbesagt vergewaltigte Stadt in dero vorigen Stand und Freyheit wiederum daher gestellet werden könne; Und wie Mir nichts mehrers, als die Conservation des Römischen Reichs innerlichen Ruhe-Standes, und der Reichs-Stände wohl hergebrachte Liberté angelegen seyn lasse, als werde bedörfftigen Falls zu deren Defension und Rettung gar gerne **Meine Person selbsten vor den Riß stellen**, des gäntzlichen gnädigsten Vertrauens, Sie Reichs-Stände werden durch einen gedeylichen Reichs-Schluß in puncto Declarationis belli contra Galliam & adhærentes, und resolvirende zulängliche Reichs-Hülffe, Meines Allergnädigst Hochgeehrtesten Herrn Vaters Kayserliche Majest. solcher Gestalt unter die Arme greiffen, daß der abgenöthigte Krieg, gegen die innerliche, nicht weniger als auswärtige Reichs-Feinde mit desto besserm Bestand, und guten Succeß fortgesetzet, folglichen dem werthen Vaterlande ins künfftige vollkommene Ruhe und Sicherheit wird verschafft werden können; Und ob Ich zwar billig verhoffe, Sie Reichs-Stände, werden aus obiger Meiner Veranstaltung, sowohl, als sonsten, den Ungrund oberwehnten gefährlichen falschen Gerüchts von selbsten genugsam begreiffen, so können Eure Liebden dieselbige jedoch auch zum Uberfluß solchen aus denen in Abschrifften nebenliegendenden intercipirten Schreiben verweisen. Und Ich verbleibe Deroselben anbey mit Königlichen Gnaden und allen guten jederzeiten sonders wohlbeygethan. Geben zu Cron-Weissenburg/den 21. Septemb. Anno 1702.

Ew. Lbd.

gutwilliger

JOSEPHUS.

Beylag *sub Num.* 7.

Abschrifft des *intercipirten* Schreibens von Chur-Bayern/ an den König in Franckreich.

SIRE.

LE Comte de Monasterol representera à Vôtre Majesté les raisons, que j'ay de le faire revenir auprés de moy à l'armée, pour y estre employé au plus grand Service de Vôtre Majesté, j'espere qu' Elle ne le desagréera pas & qu'Elle ajoutera une entiere creance aux nouvelles asseurances, qu'il aura l'honneur de donner à Vôtre Majesté de ma part de l'ardent desir, que j'ay de meriter par mes actions la continuation de sa protection & bienveuillance, comme aussi du profond respect & de l'attachement inviolable, avec lequel je suis

SIRE,

de Vôtre Majesté

Au Château de Lichtenberg ce 9. Septembre, 1702.

le tres humble & vray Serviteur & Cousin,

M. Emanuel, Electeur.

Beylag *sub Num.* 8.

Abschrifft *intercipirten* Schreibens von Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern/ an den Grafen von *Monasterol.*

CHer Comte de Monasterol, j'espere que la Lettre, que je vous écrivis hier par Locadelli, & avec laquelle je priay le Maréchal de Catinat de faire incessamment partir un exprés à Paris, vous aura esté bien renduë; je profite maintenant du retour du courrier que le Sieur de Ricours renvoye au Roy, pour vous faire tenir votre creditif de congé, pour Sa Majesté, que vous trouverez cy joint, j'ay ordonné aussi au Baron de Malknecht de pousser Vidman, qu'il se rende incessamment à Paris, âfin que vous en puissiez partir sans perte de temps, car j'ay besoin de Généraux, & la confiance particuliere, que j'ay en vous, me fait souhaiter de vous voir déja auprés de moy. Je fais estat de me rendre à Ulm en peu de jours, pour y estre plus à la main de donner tous les ordres nécessaires priant Dieu qu'il vous aye en sa sainte & digne garde: Ecrit à Lichtenberg, ce 9. de Sept. 1702.

M. Emanuel.

Le pauvre Bechman est mort de sa blessure. J'ay perdu en luy un Officier de valeur, que je regrette beaucoup.

Beylag

1702. Decemb.

Beylage *sub Num.* 9.

Abschrifft des bey Chur-Bayern *subsistirenden* Frantzösischen *Ministri, Monsieur de Ricours*, *intercipirten* Schreibens an den König in Franckreich.

SIRE,

J'eus l'honneur d'informer hier vostre Majesté par l'Officier que S. A. El. depecha à Msr. le Maréchal de Catinat de l'heureux Succés de l'entreprise d'Ulm, dont je joins icy un petit détail.

J'executay les Ordres de Vostre Majesté aussitôt que le Courrier me les eut rendus, j'allay dans l'instant à Tachau, maison située à cinq lieues de Münig, où étoit pour lors S. A. El. J'y arrivay à neuf heures du soir. Je luy representay, Sire, la satisfaction, que vous aviez eu du party, qu'il avoit pris, de se joindre plus etroitement d'interest avec Vostre Majesté, qu'elle ne fera plus de difference entre les siens & ceux de la maison de Baviere, & qu'elle remettoit avec confiance les uns & les autres entre ses mains dans toutes les affaires, qui s'alloient passer en consequence de cette liaison.

Que Mr. le Marechal de Catinat avoit ordre de luy donner tous les Secours necessaires, & de concerter avec luy pour le bien de la cause commune. Que Vostre Majesté m'avoit fait l'honneur, de m'avoüer sur la promesse du titre de Vicaire General, & que le Comte de Marsin auroit ordre d'en parler à Sa Majesté Catholique, qui ne feroit aucune difficulté là-dessus. Et je passay en suite à la necessité d'employer au moins sans plus de retardement le reste d'un temps si precieux.

Mônseigneur l'Electeur receût très bien tout ce que j'avois l'honneur de luy dire, & je me servis le mieux qu'il me fut possible de ces conjonctures favorables.

Il ordonna pour le jour de nostre Dame l'execution du project d'Ulm. Il s'en alla la veille à Lichtenberg, château près d'Augsbourg, où une partie de ses Trouppes s'assembloit, afin d'attendre là des nouvelles de l'expedition, il se confessa & communia ce jour là & me dit, qu'il avoit asseurement prié Dieu bien devotement. Sur les trois heures un des Officiers employés à la dite entreprise arriva en poste, & Monseigneur l'Electeur luy ayant demandé de la fenestre, si tout alloit bien, & luy ayant repondu, qu'ouy, Messieurs, dit-il tout haut, en se retournant vers tous ses gens, qui remplissoient la sale, la ville d'Ulm est à nous, & mes trouppes l'ont prise. Cette nouvelle fit d'abord des impressions bien differentes, & causa une surprise generale, tous les Officiers s'en rejouirent, je ne penetre pas dans les cœurs des Ministres, mais la joye n'estoit pas depeinte sur leurs visages, S. A. El. se fit rendre compte de l'action.

Le Sieur Bechman, Lieutenant Colonel des gardes, avoit été chargé de l'entreprise, & sous quelque prétexte, qu'il avoit pris, il avoit été reconnoitre la ville d'Ulm, & avoit trouvé toutes les portes impossibles à surprendre, excepté celle, qu'on appelle la porte aux oyes, par laquelle il n'éntre ordinairement, que les paysans de quatre ou cinq villages voisins, n'etant pas une porte de passage, & n'y ayant qu'une garde de quinze ou vingt hommes. Il crût, que si la chose avoit à réussir, elle ne pouvoit réussir que par cet endroit là, en faisant habiller trente ou quarante Officiers en paysans, & en paysannes avec des toiles, des paniers, & d'autres choses pareilles, qu'il avoit remarqué, que les paysans des dits villages apportoient avec eux. Et se trouvant en cet equipage, quand cette porte s'ouvriroit, son dessein étoit, que les premiers, qui passeroient, & s'empareroient du corps de garde, où les Soldats se fiant sur la sentinelle estoient sans aucune precaution, leurs armes devant la porte, qu'on se saisiroit des dites armes, tandisque ceux, qui suivoient, se saisiroient de la sentinelle, & l'empecheroient de donner l'allarme, qu'ensuite on gagneroit une grande tour, ou il y avoit seulement un homme, pour laisser tomber une herse, & que s'en estant rendus maistres, ils occuperoient l'Arsenal, qui estoit tout proche, & que ces Officiers tiendroient dans ce poste jusqu'à ce qu'une embuscade, qu'on mettroit dans un bois à une petite demie lieüe de là pût les venir secourir. La difficulté estoit d'y faire marcher des trouppes, sans qu'on donnat l'allarme dans le pays, & qu'ainsi l'entreprise ne devint impossible. Il y avoit seize heures de chemin de là à Donawerth, d'où devoient partir les trouppes de S. A. El. Cependant tout cela s'est executé suivant le project le plus heureusement du monde, & un brouillard, qu'il fit le matin, favorisa l'embuscade. Un Major, qui estoit depuis trois jours dans la ville, sortit habillé en Boucher, & avertit le Sieur Bechman, que tout estoit tranquille dans la ville, il fit à l'instant donner le signal aux trouppes embusquées, les femmes travesties entrerent le pistole à la main dans le corps de garde, où on enferma la garde, & la porte fût prise sans resistance. L'allarme n'auroit pas même été de long temps dans la ville, parce que c'est un quartier assez desert, mais un petit corps de garde, qu'on n'avoit pas reconnû, & qui gardoit une Blancherie, fit feu sur les Officiers, cela fût dissipé dans un mo-

1702. Decemb. ment, mais malheureusement le Sieur Bechman y reçût un coup de mousquet à la cuisse, dont il mourût un quart d'heure aprés. A ce bruit le Gouverneur de l'Arsenal envoya 12. ou 15. hommes, pour porter des grenades, & ils s'addresserent à ces Officiers, qu'ils prenoient pour des paysans, pour leur demander le sujet du bruit, qu'on avoit entendu, mais la reponse, qu'ils en reçurent, leur fit d'abord jetter toutes les grenades, & prendre la fuite. Il arriva encore quelques soldats de la Garnison, qui prirent le meme party, & dans ce temps les trouppes de l'embuscade arriverent à toute bride. C'estoit quatre à cinq cens Dragons, chacun avec un grenadier en croupe. On s'avança pour lors, & on s'empara du rempart, & des autres postes, qu'on jugea necessaires, la Garnison ne fit aucune resistance, mais les bourgeois marcherent divisés en 28. Compagn. Les femmes mêmes y coururent en foule avec toutes les armes, qu'elles trouverent sur leurs pas; mais les postes fûrent bien soutenus, & quelques Dragons, qui avoient esté postés plus loin, filant toujours dans la ville, enfin le Magistrat demanda à capituler & à sçavoir ce que S. A. El. vouloit d'eux. On leur envoya une lettre que Monseigneur l'Electeur leur écrivoit, & on leur dit, que si la Bourgeoisie se retiroit, la ville n'auroit rien à craindre. Enfin on mit un gros garde des Dragons sur la place principale, & les bourgeois se retirerent dans leurs maisons, ils ont dépeché Courrier sur Courrier dans toutes ces entrefaires, mais l'affaire est finie, & Monseigneur l'Electeur y a encore envoyé six Bataillons d'Infanterie, qui arriveront demain.

Aussi tôt qu'il en reçût les premieres nouvelles, il detacha le Comte d'Arco avec dix mille hommes pour marcher du costé d'Hunningue afin de deboucher ce passage, & envoya le Sieur de Locadelli Capitaine Commandant des Carabiniers du corps, pour informer Monseigneur le Marechal de Catinat de l'estat des choses & luy demander trente Bataillons & 40. Esquadrons, ne doutant pas, que le Roy des Romains ne leve le siege de Landau d'autant plus, qu'un de ses domestiques, qu'il avoit envoyé, pour sçavoir secretement l'estat du siege, & qui en arriva hier, luy a rapporté, que tout y alloit très lentement, & que les Allemans, qui ont coûtume de se flatter aisement, en regardoient le succés comme une chose encore éloignée & très difficile. Il conte donc, que le Prince de Baade sera bien aise de trouver ce pretexte, pour se tirer le moins mal qu'il pourra d'un mauvais pas, & qu'il tachera ou de prevenir le secours de Vostre Majesté ou d'en rendre les passages difficiles par des detachements, qu'il envoyera pour fortifier les postes, qu'il a deja sur le Rhin. Et que pour eviter cet embarras, qui pourroient étre dangereux, il est plus à propos, que la jonction se fasse, avant qu'on ait le temps de s'y opposer, & qu'ainsi on sera en état d'agir utilement, & de profiter de la terreur, que cette demarche va porter dans l'Empire. Nous allons songer à faire ramasser les grains des environs, à fin qu'Ulm soit le grand Magazin de l'armée, qu'on transportera aisement par tout par le moyen du Danube.

Il est à presumer, que les cercles vont rappeller incessamment leurs trouppes, & qu'ainsi l'armée du Roy des Romains ne sera pas en estat de poursuivre le siege, quand même on voudroit s'y opiniâtrer. Nous ne sommes icy qu'à trois lieues d'Augsbourg, & je tache de persuader S. A. E. d'y envoyer dans cette premiere allarme pour obliger les bourgeois à promettre de ne recevoir aucune Garnison dans leur ville, & de donner des ôtages pour cela, sous promesse, qu'on les laissera en repos. Je ne sçay, si Monseigneur l'Electeur s'y resoudra, parce qu'il n'est pas en estat, de les y forcer, s'ils le refusent. Il marchera demain ou après demain avec le reste de ses trouppes à Ulm, où il attendra des Nouvelles de Monsieur de Catinat.

Quand cecy sera un peu débrouillé, je prendray mon temps pour l'entretenir sur les affaires de Suede selon les instructions de Vostre Majesté, mais ces commencemens cy nous occupent extrêmement.

Vostre Majesté me permettra de luy faire mes respectueux remercimens de l'augmentation, qu'Elle a bien voulu faire de mes appointemens. J'espere, de les employer d'une maniere, qu'Elle jugera, que je suis convaincu de l'usage, qu'un fidel sujet doit faire de pareilles graces. Il y en auroit d'autres, mais, Sire, j'attendray, que Vostre Majesté juge, que cela soit de son service, & je veux de plus en plus m'appliquer au moins à les meriter. Vostre Majesté sait ce que j'eûs l'honneur de luy écrire il y a six mois au sujet du Baron de Simeoni, Il n'y a personne si capable de bien servir S. A. E & il conservera le souvenir des graces, que luy fera Vostre Majesté en le retablissant dans celles de son Maistre, car il passe pour estre un très honeste homme. Je suis avec un profond respect

SIRE,

à Lichtenberg, ce 9. Sept. 1702.

de Vôtre Majesté,
Le tres-humble, tres-obeissant & tres-fidel serviteur & sujet,
RICOURS.

Num

1702. Decemb.

Beylage *sub Num.* 10.

Abschrifft des bey Chur-Bäyern *subsistirenden Ministri, Monsieur Ricours*, *intercipirten* Schreiben/ an *Monsieur de Chamillard.*

Monseigneur,

J'Ay reçu la lettre, que vous m'avez fait l'honneur de m'écrire le 29. Aout, & j'ay agi avec S. A. E. en conformité des ordres, que j'y ay trouvé. Tout me paroit icy presentement dans les meilleures dispositions du monde, c'est à dire, le Prince & ses Trouppes, car pour la plus grande partie de ses Ministres je n'en voudrois pas asseurer la même chose.

Je me donnay l'honneur de vous mander hier à la haste la prise d'Ulm, contant de vous en faire aujour'huy un plus grand détail, mais S. A. E m'occupe un peu, & dans ces commencemens cy, il surviennent cent petites affaires de tous costés. On a depêché à Monsieur le Maréchel de Catinat, pour l'informer de la situation, où nous sommes, & on a fait partir en même temps le Comte d'Arco avec dix mille hommes, pour marcher vers Hunningue, pour déboucher ce passage. Comme S. A. E. ne doute point, que cecy ne fasse abandonner Landau, il ne doute point aussy, que le Roy des Romains ne cherche à faire tomber son ressentiment sur la Baviere, qu'il n'aime pas. & que le Prince de Baden ne donne tous les ordres possibles pour renforcer tous les passages de la jonction. Cela luy a fait croire, qu'il est de la prudence, de le prevenir, & quand la jonction sera faite une fois, nous luy donnerons tant d'affaires, & si dangereuses en ce pays-cy, que Landau ne leur paroitra pas assez important, pour les retenir de l'autre costé du Rhin, sur cela il a demandé 30. Batt. & 40. Esquad. à Monsieur le Maréchal de Catinat, j'ay un peu insisté pour moderer ce détachement: mais il n'en veut gueres rabattre, & comme ses raisons ne sont point insoûtenables, je n'ay pas cru, devoir m'y opposer d'avantage, & d'autant plus, que dans les commencemens il est bon de soutenir la crainte, que nous allons repandre dans l'Empire. Pour ce qui regarde la subsistance on crût d'abord par la resistence, que faisoient les Burgeois d'Ulm, qu'on alloit vivre chez eux, comme en pays ennemi, mais cela a chanché de face, & on a pris resolution, de ne s'emparer de tous les postes, qu'on jugera à propos, d'occuper, que sous le seul pretexte de seureté pour la Baviere, & pour éloigner la guerre des frontieres du Rhin, jusques à ce que l'Empereur & ses alliez donnent sujet d'en user autrement; ainsi les grains, que nous allons faire ramasser de tous costés, seront reçus sur le pied du prix courant, qui est un tiers moins cher, que l'année passée par l'abondance, vous y envoierez, s'il vous plait avec diligence, pour conclurre tous ces marchés. Je suis avec respect

Monseigneur,

à Lichtenberg, ce 9. Sept. 1702.

Votre tres-humble & tres-obëissant Serviteur,

RICOURS.

Beylage *sub Num.* 11.

Abschrifft des bey Chur-Bayern *subsistirenden* Frantzösischen *Ministri, Mr. Ricours, intercipirten* Schreibens/ an *Monsieur de Torcy, à Lichtenberg, ce 9. Septembre* 1702.

Monseigneur,

LE Courrier arriva Mecredi matin 6. de Sept. à Munic, si tost que j'eus déchiffré la Depeche du Roy du 30. d'Aoust, je me transportai à Tachau, pour executer les ordres de Sa Majesté & j'y trouvay des dispositions trés-favorables. Enfin nous voicy en action, le Rubicon a esté difficile à passer, aussi la resolution ne laisse pas d'estre grande & hardie, & Monsieur l'Electeur se voit le seul Prince de l'Empire à s'opposer aux injustes entreprises de l'Empereur. Je compte, que le succés lui en sera utile & glorieux aussi bien qu'aux armes du Roy. Je vous fais, Monseigneur, mille trés-humbles remerciments de la grace, que le Roy m'a accordé d'une augmentation d'appointement, & de la protection que vous me promettez pour quelque chose de plus flatteur pour moy. Je puis vous asseurer, Monseigneur, que si S. Majesté m'en juge digne, je feray ensorte qu'il lui puisse bien-tôt revenir quelque chose sur mon sujet, qui puisse justifier vostre protection, & meriter ses bontés. Je suis avec respect

Monseigneur.

Votre tres-humble & tres obëissant Serviteur.

RICOURS.

1703. Julius

Num. XCV.

Conclusum

Beeder höhern *Collegiorum* vom 16. *Julii* 1703. die Veranstaltung und Beförderung der Reichs-Armee betreffend.

Nachdeme zu Einrichtung des vom Reich beschlossenen, und von Kayserlicher Majestät allergnädigst ratificirten Reichs-Quanti der Mannschafft zu gegenwärtigem Krieg, über die bereits erörterte Puncten, auch die in Anfag stehende übrige in Decretis Commissionis Cæsareæ vom 12. October und 9. November verflossenen Jahrs enthaltene Materien, nemlich wie gedachte Armee mit Proviant, Artillerie, Ammunition und zu vielfältigen andern Nothwendigkeiten, und Auslagen mit Geld-Mitteln zu versehen, auch ob zu dem Ende der Fuß wie vor diesem, doch mit einer jeziger Zeit zulänglichen Vermehrung nach der Mannschafft, oder nach zwey hundert, oder mehrern, nicht aber weniger Römer-Monaten genommen werden wolle, in beeden höhern Reichs-Collegiis, mit allen nothwendigen Umständen überlegt, so hat man, so viel das Proviant betrifft, dafür gehalten und geschlossen, daß, weil einem jeden Stand die Versorgung der Seinigen sowohl im Feld, als in den Quartieren obsieget, ob auch dieselbe, nicht allein mit denen Lebens-Mitteln, sondern auch andern Kriegs-Nothwendigkeiten best-möglichst zu versehen, und an der Ver- und Beyschaffung keinen Mangel erscheinen zu lassen hätte, und denen in A. 1673. den 6. Nov. 1674. den 30. Jun. und 1681. ergangenen Reichs-Schlüssen gemäß, ein jeder Creyß sein ihm zugetheiltes Quantum militare oder Reichs-Contingent an Mannschafft und Pferden im Feld und in denen Quartieren, auch Marsch- und Remarschen, aus seiner eigenen Creyß-Casse sowohl mit Brod, Haber, Heu und Stroh Ordonnanz-mäßig, als mit richtiger Bezahlung des monatlichen Solds durch sein eigenes hierzu bestellendes Commissariat verschenden- und zu dem succurrirenden Creyß, und dessen Unterthanen, durch Abgang nöthiger Provision damit nicht beschwerlich und überlästig fallen sollte, gestalten dann ein jeder Creyß für sein Reichs-Contingent an bequemen, mit der Hohen Generalität concertirenden, denen Kriegs-Operationen nahe gelegenen, und zwar auch zu besserer Verpflegung der Trouppen an verschiedenen Orten in Zeiten, bevorab bey der erscheinenden grössern Feinds-Gefahr, eine solche Provision an Mehl/ Haber, Heu und Stroh, nach dem Reichs-Schluß de Anno 1681. den 30. Januarii zu machen, und Magazin-Häuser zu bestellen hätte, so wenigstens ein Jahr ihren Völckern erklecken, und man sich solcher jederzeit nach Nothdurfft bedienen könne, auf daß jedoch hieran bey denen Trouppen kein Mangel erscheine, und der Soldat so wenig, als die Pferde, im Feld und Quartier, an Brod/ Haber und Fourage keinen Abgang und Noth leide, mithin aller Schade denen Reichs-Ständen selbsten bey ihren Contingentien und Regimentern, durch zeitliche ordentliche Bey- und Zuführung, eviriret werde, so ist das beste Mittel zu seyn, dafür gehalten worden, daß ein jeder Creyß bey seinem Reichs-Quanto ein gutes regulirtes Fuhr-Werck mit seiner Nothdurfft, durch sein ohne das anordnendes Commissariat zeitlich aufzurichten, und die mit zu Feld gehen lasse, immassen die Lands-Unterthanen und Eingesessene derjenigen Reichs-Stände, wo der Sedes belli und Operationes sich hinziehen, mit diesen und dergleichen Fuhren und Vorspann gäntzlich verschonet, und gar keine Fuhren-Pferd, oder anders Zug-Vieh, als in dem höchsten Nothfall, jedoch auch anderer gestalten nicht, als gegen baare vergleichende billige Bezahlung herzugeben schuldig seye; die Officierer und Commissarii aber indistincte von allen Creyß-Contingentien auf diesen vorgedachten Fall, die Fuhren und Pferde, nicht von denen Unterthanen selbsten, sondern eines jeden Orts Obrigkeit oder deren Beamten zu Verhütung allerhand Unterschleiffs und Weitläufftigkeit gebührend zu begehren, und die von sothaner Obrigkeit bewilligende Fuhren gleich zu bezahlen gehalten seyn solle. Zu mehrer dieses Proviants-Wesens Facilitirung ist ferner beschlossen worden, daß auf eines jeden Creyses geziemendes Begehren an denenjenigen Orten, wo man die Magazins aufzurichten für nöthig erachten wird, sothanen Orts Obrigkeit, einen hierzu bequemen tauglichen Platz, aber ohne Entgeld Amore Publici anweisen, denen zu solchen Magazinen von denen Reichs-Creysen bestellten Commissariis, oder andern Proviant-Magazin-Officierern und Bedienten aber nicht das geringste, wie es auch Nahmen haben möge als um die baare Bezahlung für Sie, oder die Ihrige, auch ihre Pferde gereichet werden, hingegen soll eines jeden Orts Obrigkeit daran seyn, in ihren Landen die Verordnung ergehen zu lassen, daß die Lebens-Mittel/ Frucht/ Haber *Fourage*, und andere Nothwendigkeiten, so in denen *Locis Operationum* beyzuschaffen wären/ nicht gesteigert/ sondern denen Fremden/ wie den Einheimischen/ um billigmäßigen Preiß und Anschlag gegen baare richtige Bezahlung abgeben/ und solche zu denen Magazinen,

1703. Julius.

zu Dienst des Publici führende, verordnete Proviant und andere Nothdurfft, an denen Zoll- und Mauthen von denen Lands-Herrschafften Zoll, Mauth, Aufschlag, Licenten, und andern Exactionen zu Wasser und Land frey passirt werden, zu Verhütung jedoch alles Privat- eigennützigen Unterschleifs und einführender Contrabanden sollen die Commissarii beglaubte authentische Päße, mit einer genauen Specification alles, so bey denen Zoll-Städten vorbey geführet wird, neben einem gültigen Attestato von denen Creyß-Ausschreib-Aemtern, oder auch Feld-Herren (welche bey ihren Cantzeleyen auch alle scharffe Verordnung thun sollen, daß mit denen Päßen keine Unordnung und Mißbrauch vorgehe) allemahl produciren, sonsten aber nicht passirt, sondern in Ermangelung dessen, ob gleich die schuldige Zoll-Gelder erlegt, die Defraudatores Teloniorum aber, wer die immer seyn mögen, exemplariter, auch nach gestalten Sachen und Umständen, von des Orts Obrigkeit mit respective Confiscation, Geld- oder Leibs-Straffe angsehen werden.

Was aber die schwere Artillerie und Ammunition belanget, ist beschlossen, daß diese nicht allein von denen Nothleidenden, oder der Operation am nächsten gelegenen Creysen, sondern auch zugleich von einem jeden Creyß sein Quantum mit aller darzu gehörigen Geräthschafft, Ammunition, benöthigten Officierer, Ingenieurs, Bedienten, Constabler, Fuhrwerck, Büchsenmeister und Handlanger, nach Proportion der zu stellen habender Mannschafft, angeschafft, und denen nothleidenden Creysen Hülff nacher Franckfurt am Mayn, Heilbron und Coblentz, oder wie es die Generalität vor gut befinden wird, abgeführet werden, dergestalt jedoch, wann in Entstehung dessen von denen nothleidenden Creysen sothane schwere Geschütz, Munition und sonsten hergegeben, und etwas schadhafft und unbrauchbar gemacht würde, oder gar verlohren gienge, daß ein solches alles denenselben, was Sie dergestalt über ihr sonst nur schuldiges Contingent beygestellt, samt denen derenthalben gehabten Kosten und gestellter Zugehör von denen übrigen Reichs-Creysen ohnaufenthaltlich gut gethan werden solle, und sollen zu der Armee von 120000. Mann provisionaliter, biß die Hohe *Generalität* einen andern *Statum* eingeschickt / nach dem Fuß des Reichs-Gutachtens vom 30. *Junii*, und Kayserlichen *Ratification* vom 16. *Julii* 1674. an groben Geschütz folgende Anzahl / jedoch, daß mit vorgedachten Indemnisation und Bedingniß eines jeden Creyses Rati und nach Proportion der Mannschafft dasjenige, was über sein Contingent ein- oder anderer schwächerer Creyß herstellet, in andern Præstandis wiederum zu guten kommen, und decourtirt werden möge) benanntlich 15. Drey-Viertel-Carthaunen / 30. Viertels-Carthaunen / 13. Feuer-Mörser / deren jeder 20. biß 30. Pfund werffen soll / zeitlich beyzuschaffen, und von jeglichen zwey Creysen, als nemlich (jedoch ohne Præjudiz der Ordnung) dem Chur-Rheinischen und Westphälischen / Ober- und Nieder-Sächsischen / Oesterreichischen und Burgundischen / Fränckischen und Ober-Rheinischen / Bayerischen und Schwäbischen / Drey-Viertels-Carthaunen / von jedem Creyß in particulari aber drey halbe Carthaunen, Drey-Viertels-Carthaunen und drey Mörser, samt 4. Constabler und 8. Handlangern, auf jedes schwere Stück mitzugeben, welches alles in hoc Puncto jedoch dahin zu verstehen, wofern der von denen Locis Operationum entlegener Creyß sich mit denen näheren hierüber keines andern mit Vorbewust und Gutbefinden der Hohen Generalität vergleichen, im übrigen aber das leichtere Geschütz, oder Feld-Artillerie anreichend, ist man der schlüßlichen weitern Meynung, daß solches ein jeder Creyß absonderlich nach Proportion des hergebenden Volcks, und zwar jeder Creyß zwey *Falconen* / dann bey jedem Regiment zwey Feld-Stücklein / und übrigen tauglichen guten Gewehr (wobey, so viel möglich, die Gleichheit des Calibers zu beobachten,) samt aller benöthigten genugsamen Zugehör an *Ammunition*, Pulver- Stück- und Musqueten-Kugel herzustellen, und mitzugeben schuldig seyn solle.

Nachdeme man auch ferner erwogen, wie daß bey denen am Rhein-Strom führenden Operationen, und dessen benöthigter Passirung, auch Beförderung der Kriegs-Operationum eine oder mehr Schiff-Brücken und hierzu allerhand Brücken-Gezeuge / Seiler / Ancker / Bretter / Schiff-Brücken / *Officiers*, andere Bediente und Knechte, auch zu Weg- und Anführung der Schiff-Pferde oder Ochsen vonnöthen, so wären nach Erkänntniß der Hohen Generalität, solche herzustellen, und communibus Sumptibus zu bezahlen.

Wann nun auch zu der Hohen Generalität-Brücken, Commissariat, und was hierzu erfordert wird, dessen und anderer gemeinschafftlicher Bedienten Besoldung, nicht weniger, was auf die Kriegs-Operations, Couriers, Staffetten, Kosten und Remunerationen, in Kriegs-Sachen, Kundschafften / Schantz Zeug / und vieler anderer Nothwendigkeiten und Kriegs-Rüstungen ein grosses an Geld, zu obiges Bestreit- und Anschaffung erfordert wird, und als ein gemeinsames Werck, auch communibus Imperii Sumptibus billig zu tragen, so ist beliebt worden, daß ein jeder Creyß, vornemlich aus seiner Particular-Cassa eine zulängliche Operations-Cassam aufrichte, und an gewissen, denen Kriegs-

1703. Julius. Operationen am nächsten gelegenen Orten zu halten schuldig seyn solle, damit durch die dazu verordnete und erforderlichen baaren Gelder im Haupt-Quartier jederzeit stehende Cassiers die benöthigte Requisita und obgedachte, auch andere vorfallende gemeine Kriegs- und Operations-Kosten, und viel andere schwere Auslagen und Nothdurfften daraus richtig, jedoch mit beständiger Beobachtung eines jeden Creyses Rati bestreiten und bezahlen, auch diejenige Creyß und Stände, welche vor andern ein anders mehr über ihr Contingent angeschafft, oder mercklich Schaden und Abgang daran gelitten, indemnisirt, **und was zu Belagerung und andern täglich vorfallenden gemeinen Kosten nach Erkanntniß der** *commandir*enden *Generalit*ät/ **und deren darauf ertheilenden Anweisungen erfordert werden möchte**/ refundiren oder abtragen zu können, nach welcher Proportion die Hohe Reichs-Armee stehenden commandirenden General-Commissarii oder Cassiers die gemeine Requisita und Kosten von Zeit zu Zeit überlegen, und solche hernach allerseits præstirt werden sollte: wollten aber die Creyß aus ihren Particular- und Operations-Cassen zu gemeinen Auslagen ein solches, als ein höchst-nöthiges Werck denselben zu ihrer Disposition und Gutbefinden überlassen; dafern aber alle Creyß- und Stände bey einer Armee nicht beysammen, sondern in 2. 3. und mehr Corps vertheilet stehen, und an einem Ort dieser oder jener Creyß bey einer Belagerung oder sonst kostbaren Expedition an gemeinen Kosten mehr aufwenden, und Schaden leiden, als andere mit dergleichen nicht occupirte, so hätten diese letztere denen erstern, was Sie über ihr Contingent getragen, pro rata wieder zu ersetzen: welches dann in Richtigkeit gegen einander zu stellen, **ein jeder Creyß** seine Præstationen fleißig *notiren*/ **die gesammte Creyß- und Stände aber durch die Creyß-ausschreibenden Fürsten/ und der ausser einer ordentlichen Creyß-Verfassung stehenden** *Particular*-**Stände beym Reichs-***Convent* **ohnedem versammleten** *Ministres* **alle Jahr nach geendigter** *Campagne* **über die gemeine Ausgaben besonders** *Conferenzen* **halten/ jeder sein angelegtes/ oder angewandtes durch Urkunden von der Reichs-***Generalität*/ **oder andere glaubwürdige Bescheinung** *liquidiren*/ **und einer dem andern das zu viel** *præstirte pro rata* **der aufzustellen habenden Mannschafft/ an Geld oder** *Naturalien*/ sogleich und ohne Anstand, oder Ausrede, **vollständig vergüten** solle.

Damit jedoch auch beym gegenwärtigen Krieg ein jeder Stand des Reichs wissen möge, wie Er sowohl zu der Operations- als Particular-Creyß- und obgemeldten Falls gemeinsamen Cassa zu Bestreitung der allgemeinen und andern Auslagen concurriren solle; so ist beschlossen worden, daß gleichwie eines jeden Creyses und Stands Sicherheit und Ruhe hiebey waltet, also auch gemeldter Beytrag durchgehends gemein seyn, in specie aber derselbe nicht 200. **Römer-Monath/ sondern sowohl des** *Modi*, **als erforderenden** *Quanti* **halber/ nach** *Proportion* **der zu stellen habender Mannschafft auf den Fuß der** beschlossenen *Repartition de Anno* 1681. **nemlich auf einen Reuter 2. fl. und einen Fuß-Knecht** 40. **Kr. gerechnet**/ nach Anleitung des am 1. Augusti 1672. ergangenen, und den 20. Octobris besagten, wie auch den 16den Martii des 1682sten Jahrs darauf wiederholten Reichs-Gutachten angeordnet, und die Gelder ad Cassam Operationis, als für das erstemahl zwey Quartal oder Simpla innerhalb sechs Wochen nach publicirten gegenwärtigen Reichs-Schluß richtig verfaßt und beygetragen, die saumige Stände aber, damit nicht andere willige Stände hierunter beschweret, oder wohl gar bey dem Reichs-Corpo Confusion und Nachtheil entstehe, vermög der Executions-Ordnung darzu angehalten werden sollen, weßwegen **Ihre Kayserliche Majestät denen Reichs-Creysen Allergnädigste** *Communication* **hiervon thun**/ allerunterthänigst/ **wie hiemit beschiehet**/ zu ersuchen **wären**/ **jedoch daß** obberührter *Modus contribuendi* **denen** Reichs-*Constitutionibus* künfftighin ohnpræjudicirlich und ohne Consequenz seye.

Es hätte aber auch die Hohe Generalität öffter Bericht anhero zu erstatten, welche Creyse ihre schuldige Præstationes in Zeiten nicht abgetragen, damit das fernere darauf dahier, der Executions-Ordnung gemäß, von Reichs wegen verordnet, auch alle besorgende Ungelegenheit und unerträgliche unbillige Beschwerde inter Status ipsos evitirt werden könne, welchemnach aus denen Particular-Creyß-Cassen, wie bereits oben angeführt worden, dasjenige, so die Verpfleg- und Besoldung, auch sonsten der von jedem Creyß zu stellen habender Völcker und Zugehörde erfordert, zu bezahlen, und denenselben also dieses völlig zu überlassen wäre.

Da nun solches geschiehet, könnte im Feld und Quartieren genugsam verfügt werden, daß ein jeder Soldat seinen Sold ohne Aufenthalt bekomme, das Auslauffen durch die Generals-Personen und commandirende Officierer abgestellet, die Exorbitantien verhütet, und die Ubertreter exemplarisch abgestrafft, wie auch die commandirende Officierere besag Articuls-Brief, **zu Erstattung des Schadens angehalten werden**/ **auf daß aber die** *Officierer* sowohl, als die Gemeine, wissen mögen, welcher gestalt die Manns-Zucht oder Disci-

plin

1703. Julius.

plin eingerichtet, und Sie zu deren Observanz verbunden, auch wie die Domini Territoriales die verübte Delicta und Excesse von denen Soldaten, ohne Ausnahm, zu bestraffen befugt seyn; so ist geschlossen worden, daß bey allen Creyß-Trouppen der im Jahr 1682. von Reichs wegen beliebte Articuls-Brief zu *publici*ren / und darauf scharf zu halten sey. Auf daß nun gleichwohlen auch, so viel möglich, dahin getrachtet werde, daß man mit gutem Succeß den Feind bekriege, soll ein jeder Creyß seine Trouppen / (jedoch dem letztern verfaßten Reichs-Schluß vom 17. Decembris 1702. ohne einzigen Nachtheil) gleich und ohne fernern Anstand ad Loca Operationum, auf des Generalissimi oder des commandirenden Reichs-Feld-Marschall Ordres anmarschiren lassen / und aller *Dissolution* und Unordnung fürzubiegen / kein derselben Creysen, oder Ständen des Reichs, seine Völcker, eigenen Gefallens, vermög Reichs-Gutachtens vom 20sten Decembris 1681. zu revociren befugt, sondern schuldig seyn, dieselbe bey der Armee, unter der Hohen Generalität Ordre beständig (es wäre dann, daß ein oder ander Stand, wegen fremden Uberfalls seiner Trouppen selbsten vonnöthen, welchenfalls derselbe Stand es jedoch der Hohen Generalität anzuzeigen hätte) zu lassen, auch die abgehende Mannschafft jedesmal zeitlich auf seine Kosten, zu recroutiren, sobald auch das Marsch-Wesen folgender gestalt Constitutions-mäßig eingerichtet worden, daß erstlich von denenjenigen Feld-Herren, welcher Trouppen durchmarschiren sollen, vermittelst behöriger Requisitions-Schreiben, zuvor um den Durchmarsch gebührend und zeitlich, nicht aber allererst, wann die Trouppen schon an oder in den Creyß stehen, angesuchet, und die Specification der durchmarschirenden Mannschafft, nebst erforderlichen Brod- und Haber-Portionen beygelegt; 2.) Von denen dabey interessirten Hoch- und Löbl. Creyß-Ständen die Route den geradesten und Ratione Termini a quo & ad quem proportionirten Weg nach concernirt, und auch bündlich beobachtet; 3.) Die Bezahlung der Consumptibilien auf ein gewisses für Mann und Roß, nach Beschaffenheit der Pretiorum antecedenter, und vor der würcklichen Eintretung verglichen, auch 4.) zu Versicherung der richtigen Abstattung des Belauffs, Geisel ausgeliefert, oder durch Deposition einer zulänglichen Summen Gelds, oder sonsten genugsame Caution gestellet werden solle, welches alles dann also einzurichten, daß 5.) sowohl für die Unter-Officiers, vom Wachtmeister und Feldwaibel an zu rechnen, als Gemeine, die Bezahlung den vergleichenden Etappen nach, geschehen, bey denen höhern Officierern aber biß auf den Cornet und Fähndrich inclusive um Landläuffigen Preiß gut gethan werde, ausser was der Hohen Officierer Ordonnanz mäßige Knechte consumiren, welchen das Beneficium der Estappen gleichfalls zu gutten kommen mag.

So ist auch 6.) wegen der Vorspann, so bey dergleichen Marsch prætendiret werden, ein gewisses zu vergleichen, wo aber nichts verglichen worden, sollen auf jede Compagnie nicht mehr, als höchstens zwey Wägen Vorspann, und solche weiter nicht, als von einem Ablösungs-Ort zu dem andern genommen, auf jedes hergegebene Pferd aber täglich 20. Kr. bezahlet werden; sollte sich aber 7.) zeigen, daß gegen diese Disposition ein oder ander Seits gehandelt, oder die Bezahl- und Ersetzung difficultiret, auch von denen commandirenden Officiern auf angebrachte Klage sogleich nicht remediret würde, so solle der befindliche Belauf auf vorhergehenden Beweis, so entweder durch Zeugen, oder auch bey der Obrigkeit des Orts, durch Ablegung cörperlichen Eyds beschehender Beschwörung und des Magistrats, da solches vollstrecket, ertheilende Attestation geschehen kan, entweder durch die gestellte Caution, oder, wann solche nicht zulänglich wäre, durch des excedirenden Theils, oder dessen Feld-Herren verordnetes Commissariat gut gethan, und dem schuldigen Theil so viel an seinem Sold innen behalten und abgezogen werden.

Wobey ferner zu Verhütung der Lands-Unterthanen Ruin für rathsam befunden worden, die Anzahl der Droß-Pferde / nach oben gedachten Verpflegungs-*Ordonanz*en / bey denen Creysen möglichst gleich zu halten / und nach dem Reichs-Gutachten vom 30. *Januarii* 1682. zu *restringi*ren / und in specie zu benennen, wie viel so hohen, als niedern Officieren an Pferd, und dann solchen Knechten, so zu der Compagnie obligirt, und in jeder Occasion zugleich Dienste leisten können, zu gestatten seye, wodurch die übermäßige Bagage und aller nur zu Schwächung der Armee gereichende unnothwendige Droß verhütet und abgeschafft wird / und läßt man es bey dem, was von der Officierer höchst-schädlichem Luxu im Articuls-Brief bereits enthalten, anhero wiederholend bewenden, vornemlich aber soll kein Feld-Herr, Creyß oder Stand dem andern mit Winter- oder sogenannten Stand- und Refraichir-Quartieren, oder sonst, beschwerlich fallen.

Was endlich das Commando für diese beliebte Reichs-Armee betrifft, hat man für höchst-nothwendig erachtet, daß eine Hohe Reichs-Generalität zu bestellen, und zum Generalissimo Ihro Römisch-Königliche Majestät allerunterthänigst von Reichs wegen zu erbitten, die General Reichs-Feld-Marschalls-Stelle dem regierenden

1703. Julius. Herrn Marggrafen Christian Ernst zu Brandenburg-Bayreuth / die Reichs-Feld-Zeugmeister-Stelle aber dem Herrn *General*-Feld-Marschall / Freyherrn von Thüngen / zu übertragen, und obschon zum Reichs-Generalat bey der Cavallerie der regierende Herr Marggraf von Onolzbach benennet, und würcklich angenommen worden; nachdeme aber selbiger für das Vaterland zu Ihro und Ihres Durchleuchtigsten Hauses unsterblichen Glorie das Leben jüngsthin aufgeopfert, und selbiges auf dem Bette der Ehren verlohren / die General-Feld-Marschall-Lieutenant-Stelle auch dem Herrn Groß-Creutz, Kayserlichen General-Feld-Marschall-Lieutenant und Commandanten zu Mayntz, Herrn Grafen von Schönborn / würcklich aufgetragen gewesen, dieser aber ebenfalls vor weniger Zeit mit Tod abgangen, so sollen dagegen andere capable Hohe Subjecta angenommen werden, wobey für gut befunden, und geschlossen worden, daß sowohl zum Generalat der Cavallerie, als der General-Feld-Marschall-Lieutenant-Stelle zwey, und zwar zu jener der regierende Herr Hertzog zu Würtemberg / und der regierende Fürst zu Hohenzollern-Hechingen / zu dieser Charge aber der älteste Prinz zu Sachsen-Meinungen / sodann der Kayserlich- und Hochfürstlich-Würtzburgische General-Feld-Marschall-Lieutenant, Freyherr von Bibra / zu bestellen seyn, und hätten die obgedachte Herren Generalen, nach Anleitung der in Annis 1672. 73. und 74. ergangenen Reichs-Gutachten, auf die damals concertirte Formulam Juramenti, denen Instructionen gemäß, Ihre Pflichten Kayserlicher Majestät und dem Reich abzustatten.

Den Rang betreffend / und damit deßwegen unter denen verschiedenen zusammen kommenden Trouppen keine Confusion im Feld, oder sonsten unter denenselben entstehe, so ist beschlossen, daß ausser denen Reichs-*General*-Feld-Marschalln / als mit welchem keine andere zu competiren, unter allen übrigen Generals-Personen und Officiern, sowohl in Locis Operationum, oder sonsten in der Campagne, auch in der Postirung, wo die Reichs-Armee entweder gantz, oder zum Theil, beysammen stehen würde, im Commando und sonsten der Rang nach der Anciennität in den Kriegs-Chargen zu halten sey, und obschon wegen der mutuellen, auch eilfertigen Hülf-Leistung die Executions-Ordnung Ziel und Maaß setzet, wie die nahe gelegene Creyse einer den andern *secundiren* solle / nachdeme aber in gegenwärtigem Reichs-Krieg die feindliche Cron Franckreich mit ihren *Adhærenten* die Kriegs-*Operationes* an verschiedenen Orten hauptsächlich führet / so ist weiter geschlossen worden, daß die gesammte Reichs-Creyse an solchen Orten billige, und zwar auf des in capite commandirenden Generalissimi Ihro Römisch-Königlichen Majestät, oder in Dero Abwesenheit auf des nach denenselben commandirenden General-Feld-Marschallen einlangende Ordre mit ihren Reichs-Contingentien und Trouppen in Zeiten ohne Einwendung einiger Entschuldigung denen hievorigen / und noch jüngsthin ergangenen Reichs-Schlüssen, zu schuldiger Folge, an denen concertirten Operations-Orten zu erscheinen, und unter Dero Commando, wie obgedacht, zu stehen bleiben, verbunden seyn sollen, immassen auch der Particular-Zufälle und Umständen, sonderlich des erforderlichen Quanti, und hierzu benöthigten Kriegs-Requisitorum halber, nach jetzt-gemeldter Hoher in capite commandirender Generalität verständigem Ermessen und Gutachten, und darüber zwischen allerseitigen Interessenten zu treffenden Concerto, was etwan ein- oder ander Orten von dieses oder jenes Creyses Trouppen (welcher Generalität mit der völligen, ihr anvertrauten Mannschafft, von denen Creyß-ausschreibenden Herren Fürsten dem Commando der Hohen Reichs-Generalität anzuweisen sey) zu detachiren dependiren solle.

Damit aber die Hülffe mit desto verläßigerm *Effect* geschehe / so soll ein jeder Creyß sein Reichs-*Contingent* nach dem Fuß *de Anno* 1681. beständig auf seine Kosten in completem Stand, denen bereits jüngsthin ergangenen Reichs-Schlüssen gemäß, zu erhalten, und mithin die Regimenter und Compagnien, welche, so viel möglich, in allen Creysen durchgehends mit der Zahl der Mannschafft gleich zu halten wären, zeitlich und richtig zu recroutiren, und zu remontiren: wie denn auch und auf daß ein Creyß gegen den andern widrige Gedancken zu führen / oder zu præsumiren Ursach habe, ob wären die Trouppen dem betreffenden und zu repartirten Reichs-Contingent oder Quanto nach, nicht complet, oder mit der verglichenen Zugehör nicht genugsam versehen, so solle bey würcklicher Zusammenstellung sothaner Creyß-Contingentien, durch machende Veranstaltung der in capite commandirenden Hohen Generalität entweder gleich bey anfangender Campagne, oder so bald es wegen der feindlichen Contenance geschehen kan, die Musterung der Creyß-Troupen vorgenommen, und die befindende Defectus sogleich, und gantz ungesaumt, durch denjenigen Creyß, bey welchem ein dergleichen Mangel erfunden würde, denen Reichs-Constitutionibus gemäß, ersetzet werden. Bey diesem Conjunctions-Fall hätten der sammentlichen Reichs-Creyse zusammen stehende Troupen Ihrer Kayserlichen Majestät, auch Chur-Fürsten und

Stände

Stände des Reichs de anno 1670. concertirte Pflichten würcklich abzulegen, und wären sothane Pflichten von der hohen Generalität denenselben abzunehmen. Damit nun obiges alles desto genauer, leichter auch nachdrücklicher beobachtet werde, so wäre Ihro Röm. Kayserliche Majestät allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen, Sie allergnädigst geruhen möchten, Ihrer Röm. Königl. Majest. das in Dieselbe von Reichs wegen gesetzte sonderbare Vertrauen vorzustellen, und Sie dahin zu disponiren, das Ihnen allerunterthänigst angetragene Commando der Reichs-Armee, als Generalissimus, allergnädigst zu übernehmen, mithin sich abermahl in Allerhöchster Person ins Reich zu begeben, allermassen Dieselbe zu dessen Acceptirung gleichfalls hiemit allerunterthänigst ersucht werden, dem Vaterland zum Besten Ihre vorjährige glorios angefangene Campagne diesen Feldzug weiter zu prosequiren, zu solchem Absehen aber Kayserl. Majestät allerunterthänigst ferner (wie hiemit beschiehet) zu erbitten wären, Sie allermildest geruhen möchten, denen Ihrigen ernstliche scharffe Befehle zu ertheilen, daß sie zu diesem frühzeitigen Feldzug alle diensame benöthigte Veranstaltung fördersamst machen / und hiebey im geringsten auch ihres Orts nichts zu Abbruch der Reichs Armada sich zu Schulden kommen lassen, sondern vielmehr die Heraus-Reise Sr. Röm. Königl. Majestät befördern helffen sollen, damit sämtliche Hochlöbliche Reichs Creyse und deren Stände, mit desto grösserm Eyfer und Macht unter Sr. Königl. Majest. Heldenmüthigen Commando mit ihren completen Reichs-Contingentien, und allen Kriegs-Requisitis, den Reichs-Feind mit gutem Nutzen bekriegen, und das Reich durch eine solche gute Harmonie in völligen vorigen Flor und Wohlstand gesetzet werden könne / gestalten dann das gesammt Römische Reich zu Sr. Römisch-Königl. Majest dieses gute Vertrauen vollkommentlich gestellet, ein solches auch sowol Ihrer Römisch-Königl. Majest., als Deroselben zu vernehmen zuversichtlich angenehm seyn wird. 1704. Martius.

Uber das wollen Churfürsten und Stände des Reichs Kayserliche Majest. allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet) ersuchet haben, dahin allergnädigst sehen zu lassen, daß ein jeder Stand oder Reichs-Creyß sein Reichs-Contingent in vollkommentlich completem Stand herstelle, und nicht zugeben werden, daß durch Dero Hof-Cammer, oder auch anderwärts durch Particulier-Tractaten der Reichs-Armee einige Mannschafft abgezogen, mithin diese geschwächet, ein solcher Stand aber dieses sein Contingent doppelt anzurechnen, Gelegenheit habe, womit so wenig Ihrer Röm. Königl. Majest. und dem Reich, als denen in Alljantzen mit Kays. Maj. stehenden Potentzien gedienet seyn wird, immassen selbige bereits dagegen dahier u. andern vornehmen Höfen sich beschweren, auch mit dem Reich keine Allianz / so lang nicht einzugehen / sich verlauten lassen / bis die Reichs-Armee nicht nur aufs Papier / sondern ins Feld gestellt seyn würde, in solcher Consideration Ihro Röm. Kayserliche Majest. Dero Reichs-Väterliche Sorge, (insonderheit wo sich bey den Creyß-Convocationen, und andern Anstalten, noch einige Hinderniß ereignen möchte, daß die Status armati mit andern in selbigen Creysen, dem jüngsthin von Kayserlicher Majest. ratificirten Reichs-Schluß vom 17. Decembr. 1702. gemäß, und auf beweglich per Memorialia sub Num. 1. 2. beschehene Ansuchungen der Chur-Rhein- und Fränckisch- auch übrigen obern exponirten Creysen und dem gantzen gemeinen Wesen bevorstehender Feinds-Gefahr zur Sache thun, und mit ihrer bey Handen habender Mannschafft dieselbe retten helffen mögen) hierinn anzuwenden um so viel lieber sich allergnädigst angelegen seyn zu lassen, geruhen werden, als es auch zu grosser Ehre der Teutschen Nation, und zu glorioserer Ausführung dieses gegenwärtigen Kriegs gereichen thäte.

Num. XCVI.

Das Conclusum Trium Collegiorum S. R. Imperii.

Die Kriegs-Verfassung bey der Reichs-Armee / insonderheit bey denen *Operationen* / bey denen Marschen und Remarschen zu beobachten / mit Herstellung der Reichs-Contingentien und andern Nothwendigkeiten / vom 11. *Martii* 1704.

Nachdeme zu Einrichtung des vom Reich beschlossenen und von Kayserl. Majestät allergnädigst ratificirten Reichs-Quanti der Mannschafft zu gegenwärtigem Krieg über die bereits erörterte Puncten, auch die in Anfag stehende übrige in Decretis Commissionis Cæsareæ vom 12. Octobr. und 9. Novembr. verflossenen Jahrs enthaltenen Materien, nemlich, wie gedachte Armee mit Proviant / Artillerie, Ammunition, und zu vielfältigen andern Nothwendigkeiten und Auslagen mit Geld-Mitteln zu versehen, auch ob zu dem Ende der Fuß, wie vor diesem, doch mit einer jetziger Zeit zulänglicher Vermehrung nach der Mannschafft oder nach

1704. Martius. 200. oder mehr, nicht aber wenigern Römer-Monathen genommen werden wolle/ in allen dreyen Reichs-Collegiis mit allen nothwendigen Umständen überlegt, so hat man, so viel das Proviant betrifft/ dafür gehalten und geschlossen, daß, weilen einem jedem Stand die Versorgung der Seinigen/ sowohl im Feld als in denen Quartieren oblieget, er auch dieselbe nicht allein mit denen Lebens-Mitteln, sondern auch andern Kriegs-Nothwendigkeiten best-möglichst zu versehen, und an der Ver- und Beyschaffung keinen Mangel erscheinen zu lassen hätte, und denen in annis 1673. den 6. Novembris 1674. den 30. Junii und 1681. ergangenen Reichs-Schlüssen gemäß ein jeder Creyß sein ihm zugetheiltes Quantum militare oder Reichs-Contingent an Mannschafft und Pferden im Feld und in denen Quartieren auch Marchi- und Remarchen aus seiner eigenen Creyß-Cassa sowohl mit Brod/ Haber, Heu und Stroh Ordonnanz-mäßig als mit richtiger Bezahlung des Monathlichen Solds durch sein eigenes hierzu bestellendes Commissariat versehen; und dem zu succurrirenden Creyß und dessen Unterthanen durch Abgang nöthiger Provision damit beschwerlich und überlästig fallen solte, gestalten dann ein jeder Creyß für sein Reichs-Contingent an bequemen mit der hohen Generalitæt concertirenden, denen Kriegs-Operationen nahe gelegenen, und zwar auch zu besserer Verpflegung der Trouppen an verschiedenen Orten in Zeiten, bevorab bey der erscheinenden grössern Feinds-Gefahr eine solche Provision an Mehl/ Haber/ Heu und Stroh nach dem Reichs-Schluß de Anno 1681. den 30. Jan. zu machen; und Magazin-Häuser zu bestellen hätte, so wenigst ein Jahr ihren Völckern erklecklich, und man sich solcher jederzeit nach Nothdurfft bedienen könne, auf daß jedoch hieran bey denen Trouppen kein Mangel erscheine, und der Soldat so wenig als die Pferde im Feld und Quartier an Brod/ Haber und Fourage keinen Abgang und Noth leide, mithin aller Schade denen Reichs-Ständen selbsten bey ihren Contingentien und Regimentern durch zeitliche ordentliche Bey- und Zuführung evitirt werde; So ist das beste Mittel zu seyn dafür gehalten worden, daß ein jeder Creyß bey seinem Reichs-Quanto gutes regulirtes Fuhrwerck mit aller Nothdurfft, durch sein ohne das anordnendes Comissariat zeitlich aufrichten, und mit zu Felde gehen lasse, immassen die Lands-Unterthanen und eingesessene derjenigen Reichs-Ständen, wo der sedes belli und Operationes sich hinziehen, mit diesen und dergleichen Fuhren und Vorspann gäntzlich verschont, und gar keine Fuhren/ Pferd oder ander Zug-Vieh/ als in dem höchsten Nothfall, jedoch auch anderer Gestalt nicht, als gegen baare vergleichende billige Bezahlung herzugeben schuldig sey, die Officier und Commissarii aber indistincte von allen Creyß-Contingentien auf diesen vorgedachten Fall die Fuhren und Pferd nicht von denen Unterthanen selbsten, sondern eines jeden Orts Obrigkeit oder deren Beambten, zu Verhütung allerhand Unterschleiffs und Weitläufftigkeit gebührend zu begehren, und die von sothaner Obrigkeit bewilligende Fuhren gleich zu bezahlen gehalten seyn solle; Zu mehrer dieses Proviant-Wesens Facilitirung ist ferner beschlossen worden, daß auf eines jeden Creyses geziemendes Begehren, an denenjenigen Orten, wo man die Magazin aufzurichten für nöthig erachten wird, sothanen Orts Obrigkeit einen hiezu bequemen tauglichen Platz oder Hauß ohne Entgeld amore publici anweisen, denen zu solchen Magazinen von denen Reichs-Creyssen bestellten Commissariis oder andern Proviant-Magazin-Officierern und Bedienten aber nicht das mindeste, wie es auch Namen haben möge, als um die baare Bezahlung für sie oder die ihrige, auch ihre Pferde, gereichet werden, hingegen solle eines jeden Orts hohe Obrigkeit daran seyn, in ihren Landen die Verordnung ergehen zu lassen, daß die Lebens-Mittel/ Frucht, Haber/ *Fourage* und andere Nothwendigkeiten/ so in denen locis Operationum beyzuschaffen wären, nicht gesteigert, sondern denen Fremden wie denen Einheimischen um billigmäßigen Preiß und Anschlag gegen baare richtige Zahlung abgegeben, und solche zu denen Magazinen zu Dienst des Publici führende und verordnende Proviant und andere Nothdurfft an denen Zoll und Mauthen/ von denen Lands-Herrschafften/ Zoll/ Mauth/ Aufschlag/ *Licenten*/ und aller andern *Exactionen* zu Wasser und Land frey *passirt* werden/ zu Verhütung jedoch alles privats eigennützigen Unterschleiffs und einführenden Contrebanden sollen die Commissarii beglaubte authentische Pässe mit einer genauen Specification alles dessen, so bey denen Zoll-Stätten vorbey geführet wird, neben einem gültigen Attestato von denen Creyß-Ausschreib-Aemtern oder auch Feld-Herrn, welche bey ihren Cantzleyen auch alle scharffe Verordnung thun sollen, daß mit denen Pässen keine Unordnug und Mißbrauch vorgehe, allemahl producirt, sonsten aber nicht paßirt, sondern in Ermangelung dessen gleich die schuldige Zoll-Gelder erleget, die Defraudatores teloniorum aber, wer die immer seyn mögen, exemplariter, auch nach gestalten Sachen und Umständen von des Orts Obrigkeit mit respective Confiscation, Geld, oder Leibes-Straffe angesehen werden.

Was aber die schwere Artillerie und Ammunition belanget, ist beschlossen, daß diese nicht allein von denen Nothleidenden der Operation am nächsten gelegenen Creyssen, sondern auch zugleich vom Creyß sein

Quantum

Quantum mit aller darzu gehöriger Geräthschafft, Ammunition, benöthigten Officiers/ Ingenieurs/ Bedienten, Constabler, Fuhrwerck, Büchsenmeister und Handlanger nach Proportion der zu stellen habender Mannschafft angeschafft, und denen nothleidenden Creysen zu Hülff nacher Franckfurt am Mayn/ Heilbronn und Coblentz/ oder wie es die Generalitæt für gut befinden wird, abgeführet werden, dergestalt jedoch, wann in Entstehung dessen von denen nothleidenden gesamten Creysen, oder auch eintzelen Ständen sothanes schwere Geschütz, Munition und sonsten hergegeben, und etwas schadhafft und unbrauchbar gemacht würde, oder gar verlohren gienge, daß ein solches alles denenselben, was sie dergestalt über ihr sonst nur schuldiges Contingent hergestellt; samt denen derenthalben gehabten Kosten und gestellter Zugehör von denen übrigen Reichs-Creysen ohnaufenthaltlich gut gethan werden solle; Und zwar insonderheit auf dem Fall, da ein eintzeler Stand die Nothdurfft fournirt mit der Maaß, daß selbiger der aufgewandten Unkosten Wiedererstattung halber von demjenigen Creyß, worinnen er gelegen, guarantirt und indemnisirt werde, diesem aber von gesamten Reich die behörige Vergütung beschehe. Ubrigens sollen zu der Armee von 120000. Mann provisionaliter, bis die hohe Generalitæt einen andern Statum eingeschickt, nach dem Fuß des Reichs-Gutachtens vom 30. Junii und Kayserl. Ratification vom 16. Julii 1674. an groben Geschütz folgende Anzahl (jedoch daß mit vorgedachter Indemnisation und Bedingnüß eines jeden Creyses Rati, und nach Proportion der Mannschafft dasjenige, was über sein Contingent ein oder ander schwächerer Creyß herstellet, in andern Præstandis wiederum zu guten kommen, und decourtirt werden möge) benanntlich 15. drey viertels Carthaunen/ 30. halbe 30. viertels Carthaunen/ 30 Feuer-Mörser/ deren jeder 2. bis 300 Pfund werffen solle, zeitlich beyzuschaffen, und von jeglichen 2. Creysen, als nemlich (jedoch ohne Præjudiz der Ordnung) dem Chur-Rheinisch- und Westphälischen/ Ober- und Nieder-Sächsischen/ Oesterreich- und Burgundischen/ Fränckischen und Ober-Rheinischen/ Bayerischen und Schwäbischen 3. viertels Carthaunen von jedem Creyß in particulari aber 3. halbe Carthaunen/ 3. viertels Carthaunen und 3. Mörser/ samt 4. Constablern, und 8. Handlanger auf jedes schwere Stück mitzugeben, welches alles in hoc puncto jedoch dahin zu verstehen, wofern die von denen Locis operationum entlegnere Creysse, sich mit denen nähern hierüber keines andern, mit Vorbewust und Gutbefinden der hohen Generalitæt, vergleichen; im übrigen das leichtere Geschütz oder Feld-Artillerie anreichend, ist man schließlichen der Meynung, daß solches ein jeder Creyß absonderlich nach Proportion des hergebenden Volcks, und zwar jeder Creyß 2. Falconen, dann bey jedem Regiment zu Fuß 2. Feld-Stücklein und übrigen tauglichen guten Gewehr (wobey so viel möglich, die Gleichheit des Calibers zu beobachten) samt aller benöthigten genugsamen Zugehör an Ammunition, Pulver, Stück- und Mußqueten-Kugeln herzustellen, und mitzugeben schuldig seyn solle. 1704. Martius.

Nachdeme man auch ferner erwogen, wie daß bey denen am Rhein-Strohm führenden Operationen und zu dessen benöthigter Passirung, auch Beförderung der Kriegs-Operationen, ein oder mehr Schiff-Brücken, und hiezu allerhand Brücken-Gezeug, Seiler, Ancker, Bretter, Schiff-Brücken-Officier, andere Bediente und Knechte, auch zu Weg- und Anführung der Schiff Pferde oder Ochsen vonnöthen, so wären nach Erkänntniß der hohen Generalitæt solche herzustellen, und communibus sumptibus zu bezahlen.

Wann nun auch zu der hohen Generalitæt Brücken-*Commissariat*, und was hiezu erfordert wird, dessen und andern gemeinschafftlichen Bedienten Besoldung, nicht weniger was auf die Kriegs-Operationes, Couriers, Staffetten, Kosten und Remunerationen, in Kriegs-Sachen, Kundschafften, Schantz-Zeug, und vielen andern Nothwendigkeiten und Kriegs-Rüstungen, ein grosses an Geld zu all obiges Bestreit- und Anschaffung erfordert wird, und als ein gemeinsames Werck auch communibus Imperii sumptibus billig zu tragen, so ist beliebt worden, daß ein jeder Creyß, vornemlich aus seiner particular-Cassa eine zulängliche Operations-Cassam aufrichte, und an gewissen, denen Kriegs-Expeditionen am nächsten-gelegenen Orten zu halten, schuldig seyn solle, damit durch die dazu verordnete und mit erforderlichen baaren Geldern im Haupt-Quartier jederzeit stehende Cassiers die benöthigte Requisita, und obgedachte auch andere vorfallende gemeine Kriegs- und Operations-Kosten, und viele andere schwere Auslagen und Nothdurfften daraus richtig, jedoch mit beständiger Beobachtung eines jeden Creysses Rati bestreiten und bezahlen, auch diejenige Creyß- und Stände, welche vor andern ein und anders mehr über ihr Contingent angeschafft, oder mercklichen Schaden und Abgang daran gelitten, indemnisiren, und was zu Belagerung, und andern täglich vorfallenden gemeinen Kosten nach Erkänntniß der commandirenden Generalitæt, und deren darauf ertheilenden Anweisungen erfordert werden möchte, refundiren oder abtragen zu können, nach welcher Proportion die Reichs-Generalitæt mit Zuziehung eines jeden Creyses bey der Reichs-Armee stehenden comman-

1704. Martius. direnden Generals, Commissarii, oder Cassiers, die gemeine Requisita und Kosten von Zeit zu Zeit überlegen, bestimmen, und solche hernach allerseits præstirt werden sollten. Wolten aber die Creyse aus ihren particular- und Operations-Cassen zu gemeinen Auslagen eine Cassam communem machen, so wird solches als ein höchst-nöthiges Werck denenselben zu ihrer Disposition und Gutbefinden überlassen.

Daferne aber alle Creyse und Stände bey einer Armee nicht beysammen, sondern in zwey, drey und mehr Corps vertheilet stehen, und an einem Ort dieser oder jener Creyß bey einer Belagerung oder sonst kostbaren Expedition an gemeinen Kosten mehr aufwenden, und Schaden leyden, als andere mit dergleichen nicht occupirt, so hätten diese Letztere denen Erstern, was sie über ihr Contingent getragen, pro rata wieder zu ersetzen, welches dann in Richtigkeit gegen einander zu stellen, ein jeder Creyß seine Præstationen fleißig notiren, die gesamte Creyß und Stände aber durch der Creysen ausschreibende Fürsten, und der ausser einer unordentlichen Creyß-Verfassung stehenden particular Stände beym Reichs-Convent ohne dem versammlete Ministros alle Jahr nach geendigter Campagne über die gemeine Ausgaben besondere Conferentzien halten, jeder sein Ausgelegt- oder angewandtes durch Uhrkunden von der Reichs-Generalitæt, oder andere glaubwürdige Bescheinung liquidiren, und einer dem andern das zu viel præstirte pro rata der aufzustellen habenden Mannschafft an Geld und Naturalien, sogleich und ohne Anstand der Ausrede, vollständig vergüten solle; Damit jedoch auch beym gegenwärtigen Krieg ein jeder Stand des Reichs wissen möge, wie er sowohl zu der Operations- als particular-Creyß- und obgemeldten Falls gemeinsamer Cassa zu Bestreitung der allgemeinen und andern Auslagen concurriren solle, so ist beschlossen worden, daß, gleichwie eines jeden Creyses und Standes Sicherheit und Ruhe hiebey waltet, also auch gemeldter Beytrag durchgehends gemein seyn, in specie aber derselbe nicht nach 200. Römer-Monath, sondern sowohl des *Modi*, als erforderenden *Quanti* halber nach *Proportion* der zu stellen habender Mannschafft auf den Fuß der beschlossenen *Repartition de Anno* 1681. nemlich auf einen Reuter 2. fl. und einen Fuß-Knecht 40. kr. gerechnet, nach Anleitung des am 1. Augusti 1672. ergangenen und des 20. Octobris besagten, wie auch 16. Martii des 1682. Jahrs darauf wiederholten Reichs-Gutachtens angeordnet, und die Gelder ad Cassam operationis, als vor das erste mal zwey Quartal oder *Simpla* innerhalb 6. Wochen nach *publicirtem* gegenwärtigem Reichs-Schluß richtig verschafft und beygetragen, die säumige Stände aber, damit nicht andere willige Stände hierunter beschwert, oder wohl gar bey dem Reichs-Corpo Confusion und Nachtheil entstehe, vermög der Executions-Ordnung ohne einige Ausstellung darzu angehalten werden sollen, weßwegen Ihre Kayserl. Majest. denen Reichs-Creysen die gnädigste Communication hievon zu thun, allerunterthänigst, (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen wären, jedoch daß obberührter modus contribuendi denen Reichs-Constitutionibus künfftighin ohnpræjudicirlich und ohne Consequenz seye.

Es hätte aber auch die hohe Generalitæt öffters Bericht anhero zu erstatten, welche Creyse ihre schuldige Præstationes in Zeiten nicht abgetragen, damit das fernere darauf dahier der Executions-Ordnung gemäß von Reichs wegen verordnet, auch alle besorgende Ungleichheit, und unerträgliche unbillige Beschwerde inter Status ipsos evitirt werden könne, welchem nach aus denen particular Creyß-Cassen, wie bereits oben angeführet worden, dasjenige, so die Verpfleg- und Besoldung, auch sonsten der von jedem Creyß zu stellen habender Völcker und Zugehörde erfordert, zu bezahlen, und denenselben also dieses völlig zu überlassen wäre.

Weilen auch unter denen Soldaten die Desordres nicht besser, als durch richtige Bezahlung, verhütet werden können, so ist hauptsächlich daran gelegen, daß jeder Creyß und Stand sowohl zu dem Beytrag der Operations-Casse, als Unterhalt seiner eigenen Völcker, in gebührender Zeit zuhalte; Da nun solches geschiehet, könte im Feld und Quartieren genugsam verfügt werden, daß ein jeder Soldat seinen Sold ohne Aufenthalt bekomme; das Auslauffen durch die Generals-Personen und commandirende Officiers abgestellt, die Exorbitantien verhütet, und die Ubertretter exemplarisch abgestraffet, wie auch die commandirende Officiers besag Articuls-Briefs zu Erstattung des Schadens angehalten werden. Auf daß aber die Officier sowohl als Gemeine wissen mögen, welcher Gestalt die Manns-Zucht oder Disciplin eingerichtet, und sie zu deren Observantz verbunden, auch wie die Domini territoriales die verübte Delicta und Excesse von denen Soldaten ohne Ausnahm zu bestraffen befugt seyn: so ist geschlossen worden, daß bey allen Creyß-Trouppen der im Jahr 1682. von Reichs wegen beliebte Articuls-Brief zu publiciren, und darauf scharff zu halten sey. Auf daß nun gleichwohlen auch, so viel möglich, dahin getrachtet werde, daß man mit gutem Succeß den Feind bekriege, so solle ein jeder Creyß seine Trouppen (jedoch den letztern verfaßten Reichs-Schluß vom 17. Decembr. 1702. ohnabbrüchig und ohne fernern Anstand ad loca operationum auf des Generalissimi, oder des commandir-

mandirenden Reichs-Feld-General Maréchal Ordres anmarschiren lassen, und aller Dissolution und Unordnung vorzubiegen, kein derselben Creysen oder Ständen des Reichs seine Völcker eigenen Gefallens, vermög Reichs-Gutachtens vom 20. Decemb. 1681. zu revociren befugt, sondern schuldig seyn, dieselbe bey der Armee unter der hohen Generalitæt Ordre beständig (es wäre dann, daß ein oder ander Stand wegen fremden Uberfalls seiner Trouppen selbsten vonnöthen, welchenfalls derselbe Stand es jedoch der hohen Generalitæt anzuzeigen hätte) zu lassen, auch die abgehende Mannschafft jedesmal zeitlich auf seine Kosten zu recroutiren und zu remontiren.

So soll auch das Marsch-Wesen folgender Gestalt Constitutions-mäßig eingerichtet werden, daß erstlich nicht allein von denenjenigen Feld-Herren/welcher Trouppen durchmarschiren sollen/ vermittelst behöriger Requisitions-Schreiben, zuvor um den Durchmarsch gebührend und zeitlich, nicht aber allererst, wann die Trouppen schon an oder in dem Creyß stehen, angesucht, und die Specification der durchmarschirenden Mannschafft nebst erforderlichen Brod- und Haber-Portionen beygelegt, sondern auch in dem Creyß selbsten mittelst ungesaumter Beruffung allerseits Commissarien in Zeiten die Abrede wegen der Route-etappen gepflogen, und hierzu sowohl die interessirte Creyse als andere Creyß-Stände, welche oder deren Landschafft in selbigen Creysen gelegen, ob sie schon selbsten zu einem andern gehören) gezogen, diese letztere auch denen übrigen Creyß-Membris gleich tractiret.

Secundo von denen dabey interessirten Hoch- und Löbl. Creyß-Ständen die Route zwar dem geradesten und ratione termini à quo & ad quem proportionirten Weg nach concertirt, und auch bündlich beobachtet, zugleich aber dahin, daß soviel möglich durch des Zahlungs-Herrn eigene Lande der Marsch genommen, und die Still-Lager nicht einem allein zugetheilet, sondern damit, so viel thunlich, bey verschiedenen Marschen abgewechselt werde, angetragen.

Tertio die Bezahlung der Consumptibilien auf ein gewisses vor Mann und Roß nach Beschaffenheit der pretiorum antecedenter und vor der würcklichen Eintretung verglichen, auch

Quarto zu Versicherung der richtigen Abstattung des Belauffs Geisel ausgeliefert, oder durch Deposition einer zulänglichen Summen Gelds, oder sonsten genugsame Caution gestellet werden solle, welches alles dann also einzurichten, daß

Quinto sowohl für die Unter-Officier, von Wachtmeister und Feldwäbel an zu rechnen, als Gemeine, die Bezahlung den vergleichenden Estappen nach geschehen, bey denen höhern Officierern aber, bis auf den Cornet und Fähndrich inclusive, das genieſſende um Land-läuffigen Preiß gut gethan werde, ausser was der hohen Officierer Ordonnantz-mäßige Knecht und Pferde consumiren, welchen das Beneficium der Estappen gleichfalls zu guten kommen mag. So ist auch 1704. Martius

Sexto wegen der Vorspann, so bey dergleichen Marsch prætendiret werden, ein gewisses zu vergleichen, wo aber nichts verglichen worden, sollen auf jede Compagnie nicht mehr als höchst zwey Wägen Vorspann, und solche weiter nicht, als von einem Ablösung-Ort zu dem andern genommen, auf jedes hergebende Pferd aber 20. Kreutzer bezahlt werden; Solte sich aber

Septimo zeigen, daß von Hoch- und Niedern Officierern Excess vorgegangen, und gegen diese Disposition ein oder anderseits gehandelt, oder die Bezahl- und Ersetzung difficultiret, auch von denen commandirenden Officierern auf angebrachte Klage sogleich nicht remediret würde: So solle der befindliche Belauff auf vorhergehenden Beweiß, so entweder durch Zeugen oder bey der Obrigkeit des Orts, durch Ablegung Cörperlichen Eyds beschehenden Beschwerung, und des Magistrats, da solches vorstrecket, ertheilende Attestation geschehen kan, entweder durch die gestellte Caution, oder wann solche nicht zulänglich wäre, durch des excedirenden Theils, oder dessen Feld-Herrn verordnetes Commissariat gut gethan, und dem schuldigen Theil so viel an seinem Sold innen behalten und abgezogen werden.

Worbey ferner zu Verhütung der Lands-Unterthanen Ruin für rathsam befunden worden, die Anzahl der Troß-Pferde nach oben gedachten Verpflegungs-Ordonnantzen bey denen Creysen möglichst gleich zu halten, und nach dem Reichs-Gutachten vom 30. Januar. 1682. zu restringiren, und in specie zu benennen, wie viel so hohen als niedern Officierern an Pferd, und dann solchen Knechten, so zu der Compagnie obligirt, und in jeder Occasion zugleich Dienste leisten können, zu gestatten seye, wodurch die übermäßige Bagage und aller nur zu Schwächung der Armee gereichende unnothwendige Troß verhütet und abgeschaffet wird; Und läßt man es bey dem, was von der Officierern höchst-schädlichē luxu im Articuls-Brief bereits enthalten, anhero wiederholend bewenden. Vornehmlich aber soll kein Feld-Herr, Creyß oder Stand, dem andern mit Winter- oder so genannten Stand- und refraichir-Quartieren oder sonst beschwerlich fallen.

Was endlichen das Commando über diese beliebte Reichs-Armee betrifft, hat man für höchst-nothwendig erachtet, daß eine hohe Reichs-Generalitæt zu bestellen, und zum Generalissimo Ihre Römisch-Königl. Majest.

1704. Martius. Majest. allerunterthänigst von Reichs wegen zu erbitten, die Reichs-General-Feld-Marschall-Stelle, dem regierenden Marggrafen Ludwig zu **Baaden-Baaden** und dem regierenden Marggrafen, Christian Ernst zu **Brandenburg-Bayreuth**: die Reichs-General-Feld-Zeugmeister-Stelle aber dem General Feld-Marschall Freyherrn **von Thüngen** zu übertragen; Und obschon zum Reichs-Generalat der Cavallerie der regierende Marggraf von **Onolzbach** benennet, und würcklich angenommen worden; Nachdeme aber Selbiger für das Vaterland zu Ihro und Ihres Durchl. Hauses unsterblichen Glorie das Leben jüngsthin aufgeopffert, und selbiges auf dem Bette der Ehren verlohren, die General-Feld-Marschall-Lieutenant-Stell auch dem Groß Creutz, Kayserlichen General-Feld-Marschall-Lieutenant und Commendanten zu Maynz, Grafen von **Schönborn**, würcklich aufgetragen gewesen, dieser aber ebenfalls vor weniger Zeit mit Tod abgangen, so sollen dargegen andre capable hohe Subjecta angenommen werden, wobey für gut befunden und geschlossen worden, daß sowohl zum Generalat der Cavallerie, als der General Feld-Marschall-Lieutenants-Stelle 2. und zwar zu jener der regierende Herzog zu **Würtemberg**, und der regierende Fürst zu **Hohenzollern-Hechingen**, zu dieser Charge aber, der älteste Printz zu **Sachsen-Meinungen**, sodann der Kayserl. und Hoch-Fürstl. Würtzburgische General-Feld-Marschall-Lieutenant **Freyherr von Bibra**, zu bestellen seye. Und hätten die obhochgedachte Reichs-Generalen nach Anleitung der in Annis 1672. 73. 74. ergangenen Reichs-Gutachten auf die damahls concertirte Formulam Juramenti denen Instructionen gemäß Ihre Pflichten Kayserl. Majest. und dem Reich abzustatten.

Den Rang betreffend, und damit deßwegen unter denen verschiedenen zusammen kommenden Trouppen keine Confusion im Feld oder sonsten unter denenselben entstehe, so ist beschlossen, daß ausser denen Reichs-General-Feld-Marschallen, als mit welchen keine andere zu competiren, unter allen übrigen Generals-Personen und Officierern sowohl in locis operationum, oder sonsten in der Campagne, auch in der Postirung, wo die Reichs-Armee entweder gantz oder sonsten zum Theil beysammen stehen würde, im Commando und sonsten der Rang nach der Anciennetæt in der Kriegs-Charge zu halten sey; Und obschon wegen der mutuellen auch eilfertigen Hülffleistung die Executions-Ordnung Ziel und Maaß setzet, wie die nachgelegene Creyse einer den andern secundiren solle; Nachdeme aber in gegenwärtigem Reichs-Krieg die feindliche Cron Franckreich mit ihren Adhærenten die Kriegs-Operationes an verschiedenen Orten hauptsächlich führet, so ist weiter geschlossen worden, daß die gesammte Reichs-Creyse an solchen Orten billig, und zwar auf des in capite commandirenden Generalissimi Ihro Römisch-Königliche Majest. oder in Dero Abwesenheit auf des nach Deroselben commandirenden General-Feld-Marschalls einlangenden Ordre mit ihren Reichs-Contingentien und Trouppen in Zeiten, ohne Einwendung einer Entschuldigung denen hievorigen und noch jüngsthin ergangenen Reichs-Schlüssen zu schuldiger Folge, an denen concertirten Operations-Orten zu erscheinen, und unter Dero Commando, wie obgedacht, stehen zu bleiben, verbunden seyn sollen, inmassen auch der particular-Zufälle und Umständen, sonderlich des erforderenden Quanti und hierzu benöthigten Kriegs-Requisitorum halber, nach jetzt gemeldter hoher in capite commandirender Generalitæt verständigen Ermessen und Gutachten, und darüber zwischen allerseitigen Interessenten treffender Concerto, was etwa ein oder anderer Orten, von dieses oder jenen Creyses Trouppen (welcher Generalitæt mit der völligen ihr anvertrauten Mannschafft von denen Creyß-ausschreibenden H. Hrn. Fürsten dem Commando der hohen Reichs-Generalitæt anzuweisen sey) zu detachiren dependiren solle.

Damit aber die Hülff mit desto verläßlichern Effect geschehe, so solle ein jeder Creyß sein Reichs-Contingent nach dem Fuß de Anno 1681. beständig auf seine Kosten in completem Stand, denen bereits jüngsthin ergangenen Reichs-Schlüssen gemäß, zu erhalten, und mithin die Regimenter und Compagnien (welche, so viel möglich, in allen Creysen, durchgehends mit der Zahl der Mannschafft gleich zu halten wären) zeitlich und richtig zu recroutiren und zu remontiren, wie dann auch, und auf daß kein Creyß gegen den andern widrige Gedancken zu führen, oder zu præsumiren Ursach habe, ob wären die Trouppen dem betroffenen und zu repartirten Reichs-Contingent oder Quanto nach, nicht complet, oder mit der verglichenen Zugehör nicht genugsam versehen: So solle bey würcklicher Zusammenstellung sothaner Creyß-Contingentien durch machende Veranstaltung der in capite commandirenden hohen Generalitæt, entweder gleich bey Anfang der Campagne, oder so bald es wegen der feindlichen Contenance geschehen kan, die Musterung der Creyß-Trouppen vorgenommen, und die befindende Defectus sogleich und gantz ungesäumt durch denjenigen Creyß, bey welchem ein dergleichen Mangel erfunden würde, denen Reichs-Constitutionibus gemäß ersetzet werden. Bey diesem Conjunctions-Fall hätten der sammentlichen Reichs-Creyse zusammen stehende Trouppen Ihrer Kayserlichen Majestät auch Chur-Fürsten und Ständen des Reichs die Anno 1672. concer-

tirte

rirte Pflichten würcklich abzulegen, und wären sothane Pflichten von der Hohen Generalität denenselben abzunehmen. Damit nun obiges alles desto leichter, genauer, auch nachdrücklicher beobachtet werde; so wäre Ihre Römisch-Kayserliche Majestät allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen, Sie Allergnädigst geruhen möchten, Ihrer Römisch-Königlichen Majestät das in Dieselbe von Reichs wegen gesetzte Vertrauen vorzustellen, und Sie dahin zu disponiren, das Ihro allerunterthänigst angetragene Commando der Reichs-Armee als Generalissimus allergnädigst zu übernehmen, mithin sich abermahl in allerhöchster Person ins Reich zu begeben, allermassen Dieselbe zu dessen Acceptirung gleichfalls hiemit allerunterthänigst ersucht werden, dem Vaterland zum Besten, Ihre glorios angefangene Kriegs-Operationen diesen Feldzug weiter zu prosequiren, zu solchem Absehen aber Kayserliche Majestät allerunterthänigst ferner (wie hiemit beschiehet) zu erbitten wären, Sie allermildest geruhen mögten, denen Ihrigen ernstlichen scharffen Befehl zu ertheilen, daß sie zu diesem frühzeitigen Feldzug alle diensame benöthigte Veranstaltung forderfamst machen, und hiebey im geringsten auch ihres Orts nichts zu Abbruch der Reichs-Armada zu schulden kommen lassen, sondern vielmehr die Heraus-Reise Sr. Römisch-Königlichen Majestät befördern helffen sollen, damit sämmtlich-Hoch-Löbliche Reichs-Creyse, und deren Stände mit desto grössern Eifer und Macht unter Sr. Königlichen Majest. Helden-müthigem Commando mit ihren completen Reichs-Contingentien und allen Kriegs-Requisitis den Reichs-Feind mit gutem Nutzen bekriegen, und das Reich durch eine solche gute Harmonie in völligen vorigen Flor und Wohlstand gesetzet werden könne. Gestalten dann das gesammte Römische Reich zu Sr. Römisch-Königlichen Majestät dieses gute Vertrauen vollkommentlich gestellet, ein solches auch sowohl Ihrer Römisch-Kayserlichen Majestät als Deroselben zu vernehmen zuversichtlich angenehm seyn wird. Uber dieses wollen Chur-Fürsten und Stände des Reichs Kayserliche Majestät allerunterthänigst, (wie hiemit beschiehet) ersucht haben, dahin Allergnädigst sehen zu lassen, daß ein jeder Stand oder Reichs-Creyß sein Reichs-Contingent in vollkommentlichen completen Stand herstelle, und nicht zugeben werden, daß durch Dero Hof-Cammer, oder auch anderwärts durch Particular-Tractaten, der Reichs-Armee einige Mannschafft abgezogen, mithin diese geschwächet, ein solcher Stand aber dieses sein Contingent doppelt anzurechnen Gelegenheit habe, womit so wenig Ihrer Römisch-Kayserlichen Majestät und dem Reich, als denen in Allianzen mit Kayserlicher Majestät stehenden Potenzien gedienet seyn wird, immassen selbige bereits dagegen dahier und an andern vornehmen Höfen sich beschwehren, auch mit dem Reich keine Allianz so lange nicht einzugehen sich verlauten lassen, biß die Reichs-Armee nicht nur aufs Papier, sondern ins Feld gestellt seyn würde, in solcher Consideration Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät Dero Reichs-Väterliche Sorge (insonderheit wo sich bey denen Creyß-Convocationen, und andern Anstalten, noch einige Hinderniß ereignen möchten, daß die Status armati mit andern in selbigen Creysen dem jüngsthin von Kayserl. Majestät ratificirten Reichs-Schluß vom 17. Decembris 1702. gemäß, und auf bewegliche per Memorialia sub Num. 1. & 2. beschehene Ansuchungen der Chur-Rhein- und Fränckischen, auch übrigen Obern exponirten Creysen, und dem gantzen gemeinen Wesen bevorstehender Feinds-Gefahr zur Sache thun, und mit Ihrer bey Handen habender Mannschafft dieselbe retten helffen möchten) hierin anzuwenden um so lieber sich Allergnädigst angelegen seyn zu lassen, geruhen werden, als es auch zu grösserer Ehre der Teutschen Nation, und zu glorioserer Ausführung dieses gegenwärtigen Kriegs gereichen thäte. Signatum Regenspurg, den 11ten Martii 1704. 1704. Martius.

(L.S.) Churfürstlich-Mayntzische Cantzley.

Num. XCVII.

Kayserlicher Majestät Commercien-Ordnung,

Was vor Handels-Waaren ins Römische Reich passabel, und wie es mit Visitation der contrabanden zu halten.

Wir JOSEPH von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König, Ertz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Cärnten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des Heil. Röm. Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfürd, zu Kyburg, zu Görtz, Landgraf im Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau und zu Salins ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Chur-Fürsten, geist- und weltlichen, Richtern, Knechten, Land-Vögten,

1705. Junius

Vögten, Haupt-Leuten, Vice-Domen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amt-Leuten, Land-Richtern, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern und Gemeinden, nicht weniger auch allen und jeden hoch und niedern Kriegs-Officiern, Commissariis, und gesammter Soldatesca, zu Roß und Fuß, und sonst auch allen Unsern und des Reichs, wie auch Unserer Erb-Königreiche und Lande Unterthanen und Getreuen; Insonderheit allen und jeden Gräntz-Commissarien, Zoll-Geleit- und Mauth-Bedienten, auch allen, sowohl inn- als ausländischen in dem Heil. Röm. Reich trafiquirenden Kauf- Handels- und Handwercks-Leuten, auch andern, was Würden, Stands, oder Wesens die seynd, denen dieser Unser offentlicher Kayserlicher Brief, oder glaubwürdige Abschrifft davon, dero Wir gleichmäßigen Glauben, als dem Original selbsten, zugestellet haben wollen, fürkommt, Unsere Freundschafft, Vetter- und Oheimlichen Willen, Kayserliche Huld, und alles Gutes. Hoch- und Ehrwürdig- Durchleuchtig- Hochgebohrne liebe Neven, Vetter, Oheim, Chur-Fürsten und Fürsten, auch Hoch- und Wohlgebohrne, Edle, Ehrsame, Liebe, Andächtige und Getreue: Denenselben fügen Wir hiemit zu wissen: Demnach Uns eine Zeithero, sowohl von denen General-Staaten der vereinigten Niederlanden, als auch von Seiten Ständen des Reichs, beschwerend zu vernehmen gegeben worden, was massen Unser in das Reich publicirtes Verbott alles Handels und Gewerbs mit Unsern und des Reichs Feinden, von etlichen auf die Contraband Waaren bestellten Aufsehern, Commissarien und Mauthnern, durch Mißbrauch, auch auf die neutrale, und andere, unter unrechtmäßigem feindlichen Gewalt stehende alliirte Lande und innocente Gewerbschafften extendiret, dabey auch die von denen Handels-Leuten genugsam und glaubhafft beygebrachte Obrigkeitliche Attestationes zuweilen nicht attendiret, sondern mit Niederwerf- Anhalt- und Hinwegnehmung der Güter und Waaren, eigenthätig verfahren, und damit dem so nöthig- als gemeinnützigen Commercien-Wesen grosse Beschwerde, Hemmung und Abhelffung zugefüget werde; So haben Wir eine Nothdurfft, und der Billigkeit gemäß zu seyn erachtet, sothaner Confusion, Nachtheil und Hinderung derer Commercien in Zeiten abzuhelffen, und zu dem Ende oberwehntes Unser Verbot und ergangene Inhibitoria etwas umständlicher, und zwar folgender gestalt zu erläutern und zu erklären:

I.

Daß in Conformität Unserer Kayserlichen Inhibitorialien, und der darüber mit Unsern Alliirten genommener Abrede, generaliter alle Commercien, Gewerb- und Handelschafften, wie die immer Nahmen haben mögen, auch Wechsel und Correspondentien mit dem Feind, gäntzlich, und zwar unter denen in Unsern Patenten angesetzten Straffen verboten seyn und bleiben sollen. So viel aber

II.

Die neutrale, und zwar die nächst am Feind, oder feindlichen Vestungen gelegene Schweitzerische Oerter, als da sind, **Basel/ Freyburg/ Solothurn, Genf/** anbetrifft, sollen an selbige Ort und Gräntzen hiernach vermeldete Hostilia, und eigentlich declarirte Contraband-Waaren auf keinerley Weis und Weg, bey höchster Straf, verhandelt, noch verführet, oder gebracht werden, als da seynd folgende zum Krieg und denen feindlichen Operationen immediate ihren Rapport und Nutzen habende Dinge, nahmentlich: Allerley Geschoß, Wehr, Waffen, Pulver, Bley, Lunten, Salpeter, grobe zu Schiff-Segel dienende Leinwand, Seiler, und was sonsten zum Feuerwerck, Einrüstung der Kriegs-Schiffe, an Pech, Hanf, Hartz gehörig seyn mag und kan; alle andere in dieser Specification nicht expresse begriffene Waaren aber, sie bestehen, worinn sie wollen, insonderheit alle, zu Fortsetzung des erlaubten Commercii gehörige, und bona fide versendende Baarschafften, (die auch in specie nicht anzuzeigen,) sollen als ein erlaubtes Gut frey und sicher passiret, und unter keinerley Prætext aufgehalten werden. Was nun die übrige und zurück gelegene neutrale Ort betrifft, mögen zwar obbemeldte Contraband-Waaren dahin, jedoch anderst nicht, als mit gehöriger Præcaution, Attestaten und Aufsicht, daß selbige weder an den Feind, noch an die Gräntz-Ort, inn- und ausser Reichs, von welchen der Situation halber, nichts anders zu vermuthen, als daß sie dem Feind zugebracht werden, geführet und verhandelt werden, worüber an denen Pässen, Zöllen, und bey jeden Orts ordentlicher Obrigkeit, die gehörige Anstalt gegen alle Contraventiones sub pœna Confiscationis zu verfügen, in specie aber dieser Unterscheid zu halten, daß wann ein oder anderer dergleichen neutraler Ort etwas von solchen Waaren vor sich verlanget, derselbige an den Magistrat des Orts, von welchem solche begehret werden, ein Requisitions-Schreiben, worinnen eine ausführliche Specification der benöthigten Contraband-Waaren enthalten, abgehen lassen, und dabey zugleich versichern solle, daß davon dem Feind nichts zukommen, sondern zu seinem und seiner Angehörigen eigenen Nutzen allein gebraucht werden solle. Derjenige Handelsmann aber, so solche Waaren dahin zu liefern hat, solle die Special-Permission in Form eines Attestati nach dem sub Numero I. hiebey kommenden Num. I.

1705. Junius.

menden Formular- und zwar, wann er ein Oesterreichischer Unterthan, von Uns, wann er aber dem Schwäbischen, oder einem andern Reichs-Creyß angehörig wäre, entweder von dem Fürstlichen Creyß-Ausschreib-Amt, oder auch von seiner ordentlichen Obrigkeit, wann selbige ein Reichs-Stand ist, mit Vorweisung obbemeldten Requisition-Schreibens suchen und auswürcken, annebenst auch schuldig und gehalten seyn, bey seiner Obrigkeit eine genugsame Caution in Maas und Weise, wie bey obgedachtem Formular zu sehen, zu leisten, daß solche Waaren, seines Wissens, allein zu Diensten jenes neutralen Orts, welches solche begehret, gemeynet, und aber nicht dem Feind zugeschicket werden sollen, welche Caution so lange nicht aufzuheben, biß nicht eine ordentliche Attestation, nach gleichfalls erstgedachtem Formular beyliegendem Tenor, von der Obrigkeit des Orts ad quem, daß sie zu Dero eigenen Gebrauch würcklich dahin geliefert worden, und von dannen keines Weges an den Feind gebracht werden sollen, eingeschicket seyn wird.

Was nun vor Waaren mit dergleichen Obrigkeitlichen Attestatis, denen auch zu desto mehrerer Sicherheit eine exacte Specification der zu verschicken erlaubten Waaren zu inseriren, versehen seynd, dieselbe sollen sowohl unterwegens aller Orten, als insonderheit auf denen Confinen sicher und unaufgehalten passiret werden.

III.

Ist hauptsächlich aller Pferd-Verkauf an den Feind, an obbemeldte und andere Gräntz-Ort, oder woher der Feind selbige directe oder indirecte leicht haben kan, durchaus inhibirt, und solle zu dessen nachdrucksamer Verhinderung, sowohl aller Orten gegen die Schweiß, als am gantzen Rhein herab, in der Postirung, an Zöllen, Mauthen, Pässen und Gräntzen, ein scharffes Auffsehen gehalten, die mit Kauf-Fuhr- und andern reisenden Leuten, sie seyn auch, wer sie immer wollen, Civil- oder Militar-Personen, hinausgehende Pferde, Stuck von Stuck eigentlich notirt und beschrieben, und ein gewisses Zeichen an Zöllen und Pässen gegeben werden.

Worgegen sich die Uberführer zu obligiren, daß sie solche Pferde bey ihrer Zurückkunfft, oder sonsten, wiederum sistiren wollen; Im Fall aber, da eines oder das andere inzwischen erkrancket, umgefallen, oder sonsten Untauglichkeit halber verkaufft werden müssen, sollen sie schuldig und gehalten seyn, deßfalls von der Obrigkeit selbigen Orts ein Attestatum zurück zu bringen, oder doch wenigstens, da dergleichen nicht zu haben gewesen, ihr Vorgeben sub fide juramenti, auch da ein genugsamer Verdacht vorhanden, mittelst würcklicher Leistung desselben zu bestättigen: und dieses alles, bey Straf der Confiscation aller ihrer Güter, so viel man derer habhafft werden kan, oder auch, nach befindenden Dingen und Ubertretung, bey Leibs- und Lebens-Straf; weßwegen die Herrschafften und Obrigkeiten, unter welchen solche Leute gesessen, einander an Hand zu stehen, die Commissarii, Zoll- und Mauthner auch keine andere Paßporten, es seyen auch dieselbe von Hoch- oder niedern Stands-Personen, wie sie immer wollen, ertheilet, ausser denjenigen, so immediate von Uns unterschrieben, hierunter bey scharffer und unausbleiblicher Straf zu attendiren, oder zu respectiren haben werden. Es solle auch, so viel insonderheit diesen Articul anlanget, durch gegenwärtige Unsere Verordnung, denen an Unsern Vorder-Oesterreichischen Confin-Orten bereits gemachten, oder noch künfftig zu machenden Veranstaltungen, so ferne dieselbe eine mehrere Præcaution in sich halten möchten, nichts benommen, sondern denenselben in allen genau, und ohne einige Ausnahm nachgelebet werden.

IV.

Was nun aber, unter ob-specificirten eigentlichen Contraband-Waaren expresse nicht begriffen, als da seynd zum Exempel, Spецerey, Zucker, Gewürtz, und allerhand Gattung Fasten-Speis, Wachs, Holländische Waaren, Wollen, Leinwand, Seiden, und alle daraus gemachte Zeuge, Tücher, und andere Manufacturen, auch Juchten, Kupfer, Zinn, Blech, Meßing, Taback, und alle in denen Teutschen Reichs- und Hansee-Städten fabricirte, insonderheit die sogenannte Nürnbergische und Steyrische Waaren, Sensen, auch andere in vorigem Articul nicht benannte, sondern zum Civil-Gebrauch destinirte Eisen- Stahl- und Bley-Manufacturen, die sollen, nach vorher abgestatteten Ordinari-Gebühren, auch (so viel die, in der zu Ende beygefügten Designation enthaltene Waaren betrifft) Erlegung deß, von Uns, dem Schwäbischen Creyß, durante hoc bello, aus seinen Special-Motiven verwilligten geringen Imposto in und an die neutrale Ort, (es seye nun, daß dieselbe allдorten consumiret, oder auch weiter, wohin sie wollen, spediret werden) zu verhandeln, auch frey und sicher zu verführen, ohne einigen Aufenthalt und Arrestirung unverboten seyn; Und dieses zwar auf Vorzeigung einer aufrichtigen simplen Declaration oder Specification (worinnen man doch die zu Fortsetzung des Commercii unentbehrliche Baarschafften zu bringen, keineswegs schuldig seyn solle) der in den Ballen ꝛc. enthaltenen Waaren ohne Noth zu seyn, daß über eine solche aufrichtige und ausführliche Specification oder Erklärung der Waaren, einige weitere beschwe-

1705. Junius. ren oder unbeschworne ehevor gewöhnlich gewesene Obrigkeitliche Attestata, als wordurch nur zu unterschiedlichen Beschwernissen, Klagen und Excessen Anlaß gegeben worden, aufgezeiget, oder beygebracht, vielweniger diese Ballen ꝛc. eröffnet oder visitiret werden sollen: Es seye dann, daß die durchführende Ballen, Fässer, ꝛc von einer etwa ungemeinen Grösse, Schwere oder sonsten, dem äusserlichen Ansehen nach, so beschaffen wären, daß man daraus eine gegründete endliche Muthmassung könte nehmen, daß darinnen andere Sachen oder Waaren, als in der Specification enthalten, begriffen seyn möchten; In welchem Fall denen Contraband-Commissarien frey und bevor stehen solle, ein oder andere erstbemeldter massen beschaffene Ballen oder Kisten, in Gegenwart des Magistratus Loci, und des Factorn, an welchen dieselbe addressiret worden, oder dessen Bevollmächtigten, mit aller Behutsamkeit zu eröffnen, und nach Befund der Sachen alsdann die Waaren wiederum einpacken zu lassen, oder da sich der casus confiscationis zutragen solte, solche dem Schwäbischen Creyß zu überlassen. Damit aber diese Eröffnung den Lauff der Commercien nicht stöhren, noch auch die übrige unverdächtige Ballen und Waaren hiedurch aufgehalten werden mögen; als solle diese Visitation nirgends anders, als in denen Niederlags-Städten, allwo die Fuhr-Leute die Waaren abzuladen pflegen, vorzunehmen, denen Zöllnern und Contraband-Commissarien aber, welche etwan von einem vorseyenden Betrug und Unterschleiff gegründete Nachrichten und redliche Indicia haben möchten, erlaubet seyn, von diesen suspecten Ballen, entweder denen alldort befindlichen Commissarien Nachricht zu geben, oder aber denen Fuhren bis dorthin selbsten, oder durch dero Bediente zu folgen, und daselbst die Visitation auf erst besagte Weise vorzunehmen: Denen sodann, auf Befindung der denuncirten Contravention, der gewöhnliche Theil des confiscirten Gutes, zu ihrer Ergötzlichkeit zustehen und abgefolget werden solle. Solte sich aber hingegen ereignen, daß der Commissarius, oder Mauth-Bediente, diese Visitation nicht aus genugsamen redlichen Indiciis, sondern irgend aus blosser Passion, Feindschafft und Eigen-Nutz, um etwa von denen Fuhr-Leuten Geld zu erpressen, veranlasset oder vorgenommen, so soll derselbe, auf rechtliche Erkanntnuß, dem Kauffmann seine Kösten und Schäden zu ersetzen schuldig seyn, anbey auch nach Befund der Sachen, eine empfindliche Bestraffung zu erwarten haben. Wolte aber der Kauffmann, welcher dergleichen mit innocenten Waaren gepackte Ballen oder Fässer, die ihrer Schwere und Beschaffenheit nach, etwan vor suspect angesehen werden könten, versendet, zu Verhüt- und Umgehung der Visitation, von der Obrigkeit des Orts, wo solche gepacket worden, ein Attestatum nach der sub Num. II. hierbeykommenden Formul auswürcken, daß nemlich keine, als die in der dem Attestato mit zu inserirenden Specification befindliche erlaubte Waaren, darinnen enthalten, selbige auch in Gegenwart einer, publico nomine, darzu gegebenen Person gepacket, und mit dem Obrigkeitlichen Sigill obsigniret oder plumbiret worden; So solle solches dem Livranten frey stehen, und auf solchen Fall, die Waaren ohne weitere Visitation frey und ungehindert paßiret werden. Betreffend aber Num. II.

V.

Die in Franckreich fabricirte, und daselbst gewachsene Waaren: seynd dieselbe generaliter alle vor verbottene Handelschafften zu halten, deren Einfuhr halber, sie gehören auch vor wem sie wollen, die geringste Dispensation nicht Statt haben, noch darüber einige Päße, sie rühren her von hohen oder niedern Stands-Personen, auch Unserer Generalitæt, oder von wem sie sonsten wollen, ertheilet, noch von denen Commissarien und Mauth-Bedienten, in einige Weise bey höchster Straff respectiret, sondern alles, so in solche Qualitæt fällt, so gleich zum Besten des Schwäbischen Creyses confiscirt werden solle: Doch also und dergestalten: daß, im Fall andere innocente Waaren bey dergleichen verbottenen, in eben demselbigen, oder einem andern Ballot eingepacket oder eingeführet worden, wann zumahlen sie anderen unschuldigen Personen zugehöreten, solche deßwegen weder angefochten, noch abgestossen, sondern ohne einzigen Aufenthalt frey paßiret, und mit deren Einziehung und Confiscation bloß gegen die eigentliche Contraband-Waaren verfahren werden solle; Jedoch seynd von diesem Verbott der Einfuhr etliche wenige zu eximiren, so nicht ad luxum, sondern ad necessitatem vitæ, oder auch zu Beförderung der freyen Künste, und der im Reich und anderen alliirten oder neutralen Ländern stabilirten Manufacturen dienlich, und theils unentbehrlich seyn, auch nirgends her, als aus Franckreich, zu haben, als da sind allerhand gebundene und ungebundene Bücher, Land- und See-Charten, Kupfferstich, Mathematische Instrumenta, Pappier, und was sonsten ad Rem literariam gehörig ist, sodann auch Saffran, Grünspahn, Beutel-Tuch, Saflor, Baum-Oel, Mandeln, Alkermes, l'Eau de la Reine, Samereyen, Flinten-Stein, welche nach Ablegung des durante Bello darauf geschlagenen geringen Imposto, von welchen jedoch die ad Rem literariam gehörigen auszunehmen, ungehindert gestattet und paßiret, jedoch aber, ratione visitationis

tationis dasjenige dabey in Acht genommen werden solle, was in nächst folgendem Articulo VI. mit mehrern verordnet worden. Im Fall aber einige Handels-Leute sich dieser Eröffnung und Visitation nicht solten unterwerffen wollen; so solle es alsdann mit diesen Waaren folgender Gestalt gehalten werden: Derjenige in einer alliirten oder neutralen Stadt, e. g. Turin, Zürich, Schaafhausen, Geneve, Basel, rc. wohnende Handelsmann, welcher ein- oder andere von diesen einzuführen erlaubten Frantzösischen Gewächsen oder Manufacturen, nach, oder durch Teutschland zu versenden Willens ist: solle von diesen Waaren eine genaue zuverlässige Specification, sowohl was die Qualitæt als Quantitæt derselben anlanget, e. g. in wie viel Säcken, Schachteln, Stücken, Ehlen, oder Flaschen solche bestehen, verfertigen, solche nebst Vordruckung seines Pettschaffts oder Handels-Zeichens eigenhändig unterschreiben, und bey seiner Obrigkeit vorzeigen: Diese also specificirte Waaren sollen ferner von einer oder mehrern Authoritate publica darzu verpflichteten Personen visitiret, mit der Specification collationiret, sodann in derer Gegenwart eingepacket, und mit der Obrigkeit Insiegel plumbiret, darauf von ihnen, Visitatoribus, daß diese Einpackung in ihrer Gegenwart also bona Fide geschehen, und ausser denen specificirten Waaren keine andere mit beygepacket worden, unter die Specification mit Anmerckung des Zeichens und Numeri oder Buchstaben, mit welchem das Faß, Kisten oder Ballot gezeichnet, annotiret, solches Certificat sodann bey der Obrigkeit wiederum produciret, und darauf über die, auf besagte Weise certificirte Specification ein Obrigkeitliches Attestatum sub Sigillo & Subscriptione Magistratus, nach dem sub Numero III. befindlichen Formular, und zwar in Duplo ertheilet werden: Von diesen Attestatis solle das eine Exemplar durch den Kauffmann, der die Versendung thut, dem Factor in der nächst gelegenen Niederlags-Stadt zeitlich zugefertiget, das andere aber dem Fuhrmann mitgegeben werden; da dann, wann alles an gedachtem Niederlags-Ort dieser vorgeschriebenen Ordnung gemäß und richtig befunden worden, das Attestatum von besagten Commissariis oder Maut-Amt unterzeichnet, und sodann diese Waaren ohne alle fernere Visitation und Aufenthalt passiret werden sollen. Es wäre dann Sache, daß die Commissarii und Maut-Bediente aus habenden redlichen Indiciis, von einer mit unterlauffenden Schalckung, daß nemlich in einer solchen Kiste oder Ballot, andere in dem Attestato nicht angezeigte Waaren enthalten oder beygepacket, eine fundirte Vermuthung hätten: Auf solchen Fall solle ihnen, jedoch auf ihre, oder des Denunciantens Gefahr, Verantwortung und Unkosten, sothane verdächtige Kisten oder Balloten, in Beyseyn des Magistratus Loci, und des Kauffmanns, oder Factoren, der die Waaren spediret, oder auch dessen Mandatarii, zu eröffnen erlaubt, und auf Befindung des Delicti, nicht nur die unattestirte erlaubte, dem Delinquenten in proprio zustehende Waaren confisciret, auch dem Contravenienten, welcher dergleichen falsche Attestata erpracticiret, und den Betrug begangen, nach behöriger Untersuchung und Befund der Sache, alles fernere Commercium durch diese Confin-Orte benommen werden. Dieses alles aber ist dergestalt zu verstehen: daß in der Kauff-Leute freyen Wahl und Willen verbleiben solle, entweder diese Waaren ohne einige Obrigkeitliche Attestation, unter einer blossen Privat-Specification, in das Reich einführen zu lassen, und solche, auf Art und Weise, wie in nachfolgendem Articulo mit mehrern enthalten, der Visitation zu unterwerffen: oder aber solche mit denen vorgeschriebenen Attestatis zu versehen, und selbige dergestalt (es seye dann, daß gemeldter massen, genugsame Proben eines Betrugs vorhanden) von aller Visitation zu befreyen; wie dann auch denen Commissariis und Mauth-Bedienten, die Waaren unter dem Vorwand, weilen keine Attestata vorhanden, anzuhalten, keineswegs erlaubt, sondern dieselbe damit vergnügt seyn sollen, daß sie solche, in Ermangelung der Attestatorum, auf die ihnen vorgeschriebene Art und Weise eröffnen und visitiren können.

1705. Junius.

Num. III

VI.

Die in Levant, Italien und in andern neutralen oder alliirten Landen fabricirte und zugewachsene Waaren, welche mit denen Frantzösischen Manufacturen und Gewächsen keine Conformität haben, als da sind zum Exempel: Rauhe und gewürckte Seide, Cameel-Haar, Türckisches Garn, Corduan, Baumwolle, allerhand Futter und Peltz-Werck, Gall-Nüsse, Caffee, Rhebarbara, Senne-Blätter, Manna, Moncagiardi, Türckische Camelotten, Chagrini, Cochenille, Indigo, und andere dergleichen Levantisch- und Italiänische, auch andere in Franckreich notorie weder gewachsene noch fabricirte Waaren betrifft: die sollen, nach vorher abgestatteter ordinari Gebühr in das Römische Reich, und Unsere Erb-Lande frey und sicher ein- und durchgeführet werden, ohne einigen Aufenthalt und Arrestirung, ohngeachtet dieselbe durch das Milanesische, oder andere feindliche Territoria paßiret wären, und dieses zwar auf Vorzeigung einer aufrichtigen simplen Declaration, oder Specification, der in den Ballen rc. enthaltenen Waaren, ohne noth zu seyn, daß über eine solche aufrichtige und ausführliche Specification oder

1705 Junius. Erklärung der Waaren, einige weitere beschwornen oder ohnbeschworene, ehedem gewöhnlich geweßte Obrigkeitliche Attestata aufgezeiget oder beygebracht werden sollen: Es seye dann, daß man eine gegründete redliche Muthmassung könte nehmen, daß in dem ankommenden Faß, Ballen &c. andere Sachen oder Waaren, als in der Specification, enthalten, begriffen wären, in welchem Fall denen Inspectoren und Commissarien frey und bevor stehen solle, solche suspecte Ballen &c. in Gegenwart des Magistratus Loci und des Factoren, an welchen dieselbe addressiret worden, oder dessen Mandatarii, mit aller Behutsamkeit zu eröffnen; und nach Befund der Sachen, alsdann die Waaren wiederum durch der Sachen verständige Leute einzupacken, oder da sich der casus confiscationis zutragete, dem Schwäbischen Creyse, wie obgedacht, zu überlassen, und soll es mit der Visitation im übrigen auf gleiche Weise, wie es hieoben in dem IV. Articul weitläufftiger vorgeschrieben, gehalten, auch denen Commissarien und Mauth-Bedienten ernstlich eingebunden werden, sich dieser Visitation, ohne genugsame redliche Ursachen, keinesweegs noch auch zu unerlaubter Geld-Erpressung, sondern bloß allein zu dem Ende zu gebrauchen, damit allem Betrug und Hinterlist begegnet, auch die Kauff- und Handels-Leute um so mehr von allem Unterschleiff ab- und zu genauer Observirung Unserer in das Reich publicirten Avocatorien und Inhibitorial-Mandaten angehalten werden mögen. Im Fall aber ein und anderer Handelsmann diese seine Waaren sothaner Visitation nicht unterwerffen wolte, so sollen diese Waaren an demjenigen neutralen oder alliirten Ort, von welchem man sie verschickt, von dem Versender in eine richtige Specification gebracht, durch Obrigkeitliche verpflichtete Personen visitiret, in dero Gegenwart eingepacket, mit dem Obrigkeitlichen Sigill plumbiret, und mit dem Attestato publico versehen, auch übrigens mit dergleichen Waaren und Attestato ratione Visitationis, und sonsten dergestalt verfahren werden, wie in dem vorherigen Articulo mit mehrern enthalten ist.

VII.

Was diejenige Waaren und Gewächse betrifft, so zwar unter Frantzösischer Bottmäßigkeit weder gewachsen noch fabriciret, anbey jedoch denen Frantzösischen dergestalt gleichförmig sind, daß sie von denenselben nicht sogleich, wie vorgemeldete, unterschieden werden können, als nemlich: Theils Savoyische und Piemontesische Manufacturen, distillirte Wasser, Oel, Wein und andere Gewächse, Genuesischer Sammet, item Genever Manufacturen, insonderheit die in der Päbstlichen Graffschafft Avignon, und denen davon dependirenden Orten gewachsene und fabricirte Waaren, und andere dergleichen Sorten, aus deren Qualität man nicht sicherlich erkennen kan, ob sie in Franckreich oder in andern Landen fabriciret oder gewachsen sind, so solle es damit folgender Gestalt gehalten werden: Derjenige Handelsmann, e. g zu Avignon, Turin, Genua, Geneve, &c. welcher einige alldorten, oder in andern alliirt- oder neutralen Landen gewachsene oder fabricirte, mit denen Frantzösischen gleichkommende Waaren, nach Teutschland zu versenden Willens ist, solle von solchen Waaren eine exacte Specification, sowohl wegen Qualität als Quantität derselben, e. g. in wie viel Säcken, Schachteln, Stücken, Pfunden oder Flaschen solche bestehen; wann es Handschuh, Strümpff und dergleichen, wie viel Dutzent derselben seynd, und wann es Seiden-Waar, wie viel Stück, samt seiner Numero, Farb, Ehlen, Maaß &c. verfertigen, sothane Specification alsdann, nebst Vordruckung seines Pittschaffts oder Handels-Zeichens, eigenhändig unterschreiben, bey seiner Obrigkeit vorzeigen, und selbige mittelst eines leiblichen Eydes bekräfftigen: daß nemlich die, in obgedachter Specification begriffenen Waaren oder Früchte, so er zu versenden Willens, weder im Frantzösischen Territorio gewachsen noch gemacht, noch auch einem Frantzösischen Unterthan angehörig, sondern allein entweder an dem Ort, wo sie eingepackt worden, oder doch an einem andern neutralen oder alliirten, oder auch sonsten unter gegenwärtigem Verbott nicht begriffenen Ort erzeuget oder fabriciret worden; hierauf sollen die in der beeydigten Specification begriffene Waaren in Gegenwart einer Authoritate publica hierzu verpflichteten Person, mit sothaner Specification conferiret, in Dero Gegenwart eingepacket, nachmahls das Faß, Kiste oder Ballot, mit der Obrigkeit Insiegel plumbiret, und dann endlich diese also beeydigte, und sowohl von dem Versender, als denen bey der Einpackung gegenwärtig gewesten Visitatoribus unterschriebene Specification, von der Obrigkeit mit Inserirung des Zeichens und Numeri der versendeten Ballen oder Kisten, nach der sub Num. IV. beyliegenden Formul, und zwar Num. IV. in duplo unterschrieben und gefertiget, das eine Exemplar durch den Versender dem Factor an dem nächsten Niederlags-Ort, das andere aber dem Fuhrmann mitgegeben, und sodann diese mit besagten Attestatis versehene Waaren, frey und ohnaufhältlich in das Reich pasiret, es auch damit auf gleiche Weise, wie in Articulo V. versehen, per omnia gehalten werden.

VIII.

Was nun das Commercium in Italien anlanget, so solle es, so viel zuförderist die in selbigen Landen befindliche

alliirte

alliirte und neutrale Ort angehet, in allen Stücken dergestalt gehalten werden, wie es oben in Articulo II. III. & IV. verordnet worden, daß nemlich die daselbst specificirte Contraband-Waaren an diejenige Städt und Oerter, welche denen feindlichen Landen und Vestungen nächst gelegen, e. g. pro tempore, der Stato della Chiesa, Parma, Modena, Genua, Lucca, Verona, Vicenza, Brescia, Bergamo, &c. (es sey dann, daß diese Hostilia Unserer und Unseren Alliirten Armeen zugeführet, und zu dem Ende mit gehörigen unverdächtigen Pässen von Unseren commandirenden Generalen versehen seyn würden) keinesweges, an die übrige zurück gelegene Oerter aber, anderst nicht, als mit denen obbemeldten Præcautionen, versandt und gebracht, hingegen aber die innocente Commercia, auf Art und Weise, wie in Articulo IV. enthalten, gestattet, und unverhindert getrieben werden sollen.

IX.

Betreffend die insonderheit der Cron Spanien angehörige Italiänische Lande, obwohlen dieselbe dermahlen annoch unter feindlichem Gewalt stehen, folglich nach Inhalt des ersten Articuls dieser Commercien-Ordnung, mit denenselben, gleichwie mit Franckreich, alles Immediat Commercium verboten und aufgehoben seyn sollte; So wollen Wir doch, aus sonderbaren beträchtlichen Ursachen gestatten, daß die Teutsche und alliirte Handels-Leute ihre mit denen Spanischen in Italien befindlichen Unterthanen habende innocente Handelschafften, sowohl hinein- als herauswärts ferner, jedoch mit diesem Unterschied fortsetzen sollen, daß so viel Unserer auswärtigen Alliirten, in specie der Cron Engelland und der vereinigten Niederlanden Unterthanen und Angehörige betrifft, dieselbe solche auf gleiche Weise, wie es mit denen Kaufmannschafften der neutralen Landen in denen vorigen Articuln vorgeschrieben ist, ohne einige fernerweite Restriction und Formalität fortführen mögen, mithin die an sie spedirte Waaren anderst nicht, als wann redliche und gegründete Indicia vorhanden, der Visitation unterworffen seyn und bleiben sollen; Was aber die im Reich und Unsern Erb-Königreichen und Landen befindliche Handels-Leute und Angehörige belanget, sollen dieselbe, ratione Commercii, mit besagten Spanischen, unter feindlichem Gewalt annoch stehenden Landen, folgender Ordnung sich gemäß bezeigen, und zwar, was zuforderst die, zu Fortsetzung sothanen Commercii unumgängliche Correspondenz betrifft, solle eines jeglichen Ortes Obrigkeit seine angehörige Kauf- und Handels-Leute durch wohl-geschärffte Mandata treulich und ernstlich ermahnen, sich dieser ihnen und dem allgemeinen Commercio zum Besten gegönneten Lüfftung auf keine Weise zu mißbrauchen, keine fremde, ihnen sowohl immediate durch die dritte, vierte Hand etwan zukommende Briefe, ohne solche der Obrigkeit anzuzeigen, und dero Erlaubniß darüber zu erhalten, nach denen unter Frantzösischer Botmäßigkeit stehenden Spanischen Orten zu spediren, in ihren Schreiben aber von keinen andern, als ihre Commercia angehenden Sachen Meldung zu thun, auch mit Wechseln sich weiter nicht, als soviel das unentbehrliche Waaren-Commercium (weßhalben jeden Orts Obrigkeit alle fleißige und sorgfältige Aufsicht zu haben, hiemit ernstlich anbefohlen wird) nothwendig erfordert, und zwar dieses letztere, nemlich die Wechsel allezeit mit Vorbewust und auf vorhergehende Untersuchung der Obrigkeit, auf einige Weis und Wege einzulassen: wie dann zu Verhütung alles dessen, an Unsern Kayserlichen Post-Aemtern im Reich und Unsern Erb-Königreich- und Landen die Verordnung bereits ergangen, daß im Fall etwan wider ein- oder andere dergleichen Kaufleute ein redlicher genugsamer Verdacht einer unerlaubten Correspondenz, oder Beförderung fremder verdächtiger Briefe, sich hervor thun sollte, dieselbe sothane Briefe anhalten, und dem Magistratui loci überliefern sollen, um nach Befund der Sachen solche zu eröffnen, und sodann, dem Obrigkeitlichen Amt gemäß, ferner zu verfahren. Würde sich nun durch diesen oder andere Wege hervorthun, daß ein- oder ander Handelsmann, oder wer er sonsten seyn möchte, sich gelüsten lassen, diese Correspondenz nicht blosser Dings zu seinem treibenden Commercio, oder anderweitigen innocenten Nothdurfft zu gebrauchen, sondern solche in andere Wege, es bestehe in ertheilender unerlaubter Nachricht, Uberschreibung ein- und anderer, Unserm und Unserer Alliirten Interesse zuwider lauffenden Zeitungen, Ubermachung verbotener, und auf das innocente Commercium keinen Rapport habender Wechsel-Spedirung fremder verdächtiger Briefe, oder sonsten zu mißbrauchen; So sollen sowohl dieselbe, als auch diejenige, so hierzu helffen oder conniviren, nach Befindung der Sache, ohne alle Gnade, an Ehre, Haab und Gut, oder pro qualitate delicti, gar an Leib und Leben gestraffet, denenselben auch alles fernere Commercium gäntzlich benommen und verboten werden. Was nun aber die aus obgemeldten Spanischen Landen in Italien in und durch das Römische Reich gehende Waaren betrifft, so solle, zu Verhütung alles Unterschleiffs, und damit man nicht etwan, unter dem Nahmen der Italiänischen Gewächse und Manufacturen, Frantzösische verbotene Effetti in Teutschland practicire, zuvorderst wohl in Acht genommen werden: Primo: Ob sothane einzuführende Waaren an besagten Spanischen

1705. Junius. Spanischen Orten in Italien, (e. g. Mayland, Neapoli, ꝛc.) selbsten gepacket, und von dorten immediate nacher Teutschland versendet worden: Oder ob die Einpack- und Versendung an einem neutralen oder alliirten Ort, (e. g Venedig, Genua, Turin, Florentz, ꝛc.) geschehen; Secundo: Ob die eingepackte Waaren dergestalt beschaffen sind, daß alsobalden aus ihrer Qualität zu erkennen, oder sonsten bekannt und ungezweiffelt ist, daß sie nicht vom Frantzösischen Gewächs, noch Manufactur, sondern notorie an andern neutralen oder alliirten Orten erzeuget worden? oder ob sie denen Frantzösischen Gewächsen oder Waaren dergestalt gleich kommen, daß sie von selbigen nicht leichtlich unterschieden werden können. In dem ersten Fall, da nemlich die Einpackung an Spanischen, unter feindlichem Gewalt in Italien stehenden Orten selbsten geschehen, und die Waaren notorie von keinem Frantzösischen Gewächs, noch Manufactur sind, sollen besagte, mittelst einer richtigen Specification angezeigte Waaren, an dem ersten Niederlags-Ort, in Beyseyn des Magistratus loci, des Commissarii, oder Mauth-Bedienten und des Factors eröffnet, mit guter Behutsamkeit ausgepacket, mit der Specification collationiret, und wann alles just befunden worden, wiederum sauber eingepacket, die beschehene Visitation, loco Attestati, unter die Specification notiret, solche mit des Commissariat-Amt Sigill und Unterschrifft bekräfftiget, und sodann diese Waaren, gegen Abstattung der schuldigen Mauth-Gebühr, ohne Aufenthalt passiret werden. Es solle auch denen daselbstigen Commissarien obliegen, die ankommende Fuhrleute keineswegs verzögerlich, und länger, als die unumgängliche Nothdurfft erfordert, aufzuhalten, sondern dieselbe mit aller möglichen Beförderung abzufertigen, widrigen Falls sollen dieselbe mit empfindlicher Straffe angesehen, und zu Ersetzung alles dem Eigenthümer, aus dem muthwilligen Verzug entstehenden Schadens und Unkostens, unausbleiblich angehalten werden; im Fall aber ferner die Waaren dergestalt beschaffen sind, daß sie denen Frantzösischen gleich kommen, und von selbigen schwerlich unterschieden werden können, so sollen dieselbe, wann sie an denen Spanischen unter feindlichem Gewalt stehenden Orten selbst gepacket, und von dorten immediate in das Reich versendet worden, an denen Confin-Orten nicht passiret, sondern confisciret werden; es seye dann, daß der Factor von seinem Principalen, welcher sothane Waaren verschrieben, ein von seiner Obrigkeit gefertigtes Attestat beybringe, daß er, nemlich der Kaufmann, mit einem cörperlichen Eyd, coram suo Magistratu, bekräfftiget und erhalten habe: wie daß er, e. g. von Mayland, Neapolis ꝛc. von seinem Correspondenten N. N. keine andere, als die, in der zugleich mit zu überreichenden Specification enthaltene, in Italien, oder an andern neutralen oder alliirten Orten gewachsen oder fabricirte Waaren verschrieben und bestellet, daß er auch anderst nicht wisse, dann daß in demjenigen Faß, Kiste, Collo, ꝛc. so mit diesem oder jenem Zeichen oder Numero signiret, auf seine Ordre an seinen Factor zu N. von N. N. Handelsmann zu N. spedirt worden, bloß allein diese obspecificirte weder von Frantzösischem Gewächs noch Manufactur seyende Waaren enthalten seyn, auch seines Wissens ausser diesen ob-specificirten Waaren keine andere mit beygepacket worden: wie er dann bey Ankunfft dieses Vaßes, Collo, Kiste, solchen so balden bey der Obrigkeit anzeigen, und in Gegenwart der hierzu verordneten Personen auspacken, mit der beeydigten Specification conferiren lassen, auch sonsten hierunter keinerley Unterschleiffs, Arglist, noch Gefehrde, gebrauchen wolle ꝛc. alles nach deutlichem Innhalt der sub Num. V. hierbeykommenden Eydes-Formul. Num. V. Wann nun obbemeldte Waaren durch dergleichen beeydigtes Attestatum von dem Factor legitimiret worden, so solle dasselbe von denen Commissarien oder Mauth-Bedienten desjenigen Niederlag-Ortes, wo selbiges producirt worden, unterschrieben und besiegelt, auch sodann diese Waaren ohne fernern Aufenthalt frey und ungehindert passiret, selbige aber bey ihrer Ankunfft in dem loco ad quem, in Gegenwart der von der Obrigkeit darzu verordneten Personen ausgepacket, mit der beeydigten Specification collationiret, und auf Befindung eines Unterschleiffs, gegen den schuldig befundenen Delinquenten, mit Confiscirung aller Waaren und gäntzlicher Niederlegung des Commercii, auch nach Beschaffenheit der Umstände, mit schärfferen Straffen verfahren werden. Im Fall aber die Einpackung der versendenden Waaren nicht immediate an denen unter feindlichem Gewalt stehenden, sondern an neutralen oder alliirten Italiänischen Orten geschiehet, so solle es, sowohl was diejenige Waaren, so ihrer Qualität nach von denen Frantzösischen Gewächsen und Manufacturen notorie unterschieden sind, als auch diejenige, so mit denenselben eine Gleichheit haben, anlanget, in allen Stücken dergestalt gehalten werden, wie in denen vorhergehenden VI. und VII. Articulis ausführlich verordnet worden. Num. VI.&VII. So viel aber die Baarschafften, und in genere alles gemüntzte oder ungemüntzte Gold und Silber betrifft, so solle zwar dasselbe der specialen Anzeige in denen Specificationen überhoben seyn: jedoch wird hiemit allen und jeden Obrigkeiten in denen Reichs und anderen Handels-Städten ernstlich anbefohlen, ihre Kauf- und Handels-Leute, mittelst eines leiblichen Eydes, dahin zu verbinden, daß sie von denen aus Italien oder andern Orten und Landen bringenden Gold und

1705. Junius.

und Silber, gemüntzt oder ungemüntzt, in der declarirten Reichs-Feinde, und derer Adhærenten Hände, weder directe noch indirecte, es seye in Natur, durch Wechsel, oder wie das in andere Wege immer seyn möchte, ihres Wissens und Ermessens, nichts kommen lassen, sondern solcher Baarschafften sich blosserdings zu der gemeinen Wohlfahrt und Fortsetzung des innocenten Commercii bedienen und gebrauchen wollen. Gleichwie aber, wie obgedacht, alle in diesem Articul verordnete Præcautionen und Formalitäten, bloß alleine Unsere, Reichs- auch Unserer Erb-Königreiche und Länder Unterthanen und Angehörige angehen: Als sollen hingegen Unsere auswärtigen alliirten Kauf- und Handels-Leute keineswegs darunter verstanden, noch dieselbe denenselben unterworffen seyn. Und damit

X.

Dieses alles desto richtiger und universaliter gehalten werde, so solle es zwar sowohl, was die aus Italien durch Tyrol oder die Vorder-Oesterreichische Lande über Pünten, als auch die aus der Schweitz in Teutschland, & vice versa aus Teutschland in die Schweitz und Italien gehende Waaren belanget, bey denen bißher gewöhnlichen und erlaubten öffentlichen Land-Strassen sein Verbleiben haben, auch der sogenannte Rauthen, biß zu vornehmender zwischen Unserer Vorder-Oesterreichischen Regierung und dem Schwäbischen Creyß bereits concertirten Untersuchung, passiret, wie auch sonsten niemand auf diese oder jene Strasse genöthiget werden; Es werden aber anbey alle Handels- und Fuhr-Leute hiemit ernstlich ermahnet, sich aller verbotenen Um- und Abwege zu Abbruch der berechtigten Zoll-Stätte, bey Straf der Confiscation, im Fall die Umfahrung erweislich auf des Kaufmanns Ordre geschehen, (dann sonsten nur der Fuhrmann pro modo delicti zu bestraffen,) gäntzlich zu enthalten. Im Fall aber, wider Verhoffen, wegen feindlichen Einbruchs in den Schwäbischen Creyß, oder sonsten wegen Kriegs-Gefahr, die gewöhnliche Strassen nicht practiciret werden könnten, so solle denen Fuhr-Leuten frey stehen, die sicherste Strasse, und den Weg, nach ihrem Gutdüncken zu suchen, ohne sich an obgedachte Routen zu halten, doch daß sie in diesem Fall nichts desto weniger, an denen gewöhnlichen Zoll-Stätten ihre Zoll- und Mauth-Gebühren, bey Vermeidung der ausgesetzten Straffen, unweigerlich abstatten.

XI.

Weilen sich öffters zweiffelhaffte Casus ereignen, darinnen angestanden wird: ob diese oder jene Waaren confiscabel, oder nicht, wie auch, ob die Visitationes denen obbemeldten Verordnungen gemäß, und aus genugsamen erheblichen Ursachen, und sonst behöriger massen geschehen: Item, ob die vorzeigende Obrigkeitliche Attestata unverdächtig, und mit ihren behörigen Requisitis versehen seynd: damit dann in dergleichen Fällen weder dem Fisco, noch dem Handelsmann zu kurtz oder wehe geschehe, zumahlen aber denen Contraband Commissariis alle Gelegenheit zu unbefugtem Zugriff abgekürtzet werde: Als haben Wir zu diesem Ende, auch um allen Jurisdictions-Strittigkeiten vorzukommen, für dißmahlen nachfolgend allerseits unpræjudicirliches Temperament ergriffen, und gnädigst, doch ohne Consequenz, resolviret, daß in Unserer und des Heil. Reichs Stadt Lindau, und etwa noch an einem anderen Ort am Boden-See, ein Contraband Judicium von gewissen Richtern von Reputation und Integrität, sowohl aus den Creyß- als Unseren eigenen Oesterreichischen Räthen, aufgestellet werde, welches nach vorkommenden Umständen, mit Ziehung ein- und anderer Handels-Verständigen, in dergleichen Fällen, nach genugsamer Anhörung der Interessirten und reiffer Untersuchung der Sachen, auf das förderlichst, und mit Umgehung aller unnöthigen Weitläufftigkeit summariter, wie es in Mercatil Sachen gebräuchlich, gewissenhafft zu urtheilen und zu sprechen begewaltiget seyn, auch bey denen vorkommenden Fällen die Billigkeit dergestalt vor Augen haben solle, damit niemand über einiges Unrecht, Passion, oder andere Ungebühr, sich zu beschweren Ursach haben, sondern das gemeinnützige Commercium auf alle thunlich- und billige Weise faciliret und befördert werden möge. Jedoch hat es hiemit keineswegs die Meynung, daß im Fall, da einige Visitation oder Augenschein der Waaren einzunehmen, selbige von denen Niederlags-Orten ad locum Judicii mit Unkosten und Beschwerde der Kauf-Leut gebracht, und daselbst ausgepacket werden sollten, sondern es solle diese Visitation und Augenschein bloß an besagten Niederlags-Orten, in Gegenwart eines Deputati von dem Judicio delegato vorgenommen, und entweder, wann man alles richtig befunden, die Waaren sobalden ohngehindert abgefolget, oder da einiger Zweiffel obhanden, selbiger gleichwohl, dieser Unserer Verordnung gemäß, bey denen Judicibus delegatis summariter ausgemachet, auch da auf einem oder andern Fall, bey denen visitirten Waaren keine Contravention befunden worden, dem unschuldigen Eigenthümer weder sub prætextu der Unkosten etwas abgefordert, noch auch derselbe in einige andere Wege, wie das Nahmen haben möchte, directe oder indirecte beschweret, vielmehr demselben, nach Befindung der Umstände, dieser Ordnung gemäß, wider die Commissarien, Mauth-Bediente und Denuncianten, zu gebührender Schadloshaltung und Satisfaction

1705. Junius.

Satisfaction verhofften werden. Als bleibet auch denen Partheyen, so durch den richterlichen Spruch oder anderweites Verfahren, beschweret zu seyn, vermeynen, frey und unbenommen, ihren allerunterthänigsten Recursum immediate zu Uns an Unsern Kays. Hof zu nehmen, da ihnen dann durch die aus Unserm Reichs-Hof-Rath und geheimen Oesterreichischen Hof-Cantzley hiezu specialiter verordnete Deputation, die unpartheyisch- und förderliche Justiz aller Billigkeit nach, jedoch gleichfalls summariter, und ohne alle Weitläufftigkeit administriret werden solle. Damit aber bis zu erfolgender Unserer endlichen Decision, weder dem Kauffmann, durch Verkauffung derer Waaren, noch auch dem Schwäbischen Creyß durch deren Verderbung zu kurtz geschehe, so sollen in denenjenigen Fällen, da ein oder die andere Parthey von denen Urtheilen primæ Instantiæ an Uns seinen Recursum genommen, die arrestirte Waaren, im Fall dieselbe ohne Gefahr oder Schaden des Eigenthümers nicht aufbehalten werden könten, der Billigkeit nach geschätzet werden, und dem Eigenthümer frey stehen, ob er dieselbe distrahiren lassen, oder solche gegen Leistung einer zulänglichen Fidejussorischen Caution, und zu Ausgang der Sachen, frey machen und auslösen wolle, auf welchen letztern Fall die arrestirte Kauffmanns-Güter demselben sobalden, ohne einigen Verzug abgefolget werden sollen. Auf daß aber, nach vorgenommener Visitation und Auspackung der Waaren, bis zu erfolgendem Bescheid, nicht etwan ein und anders davon entzuckt, oder auch dieselbe übel aufbehalten und verderbet werden mögen; Als sollen in denen Fällen, da einige causæ cognitio erfordert wird, sobald, nach vollbrachter Auspackung, in Beyseyn derjenigen, derer Gegenwart nach Inhalt des Articuli IV. erfordert wird, eine ordentliche Specification derselben gemacht, und von allerseits Interessenten unterschrieben, darauf besagte Waaren der Obrigkeit desjenigen Niederlags-Orts, allwo die Visitation geschiehet, in Verwahrung gegeben, und bis zu der Sachen Austrag gelassen, sodann der gefertigten Specification gemäß, nach Befund der Sache, entweder hinwieder dem Eigenthümer, oder der Schwäbischen Contraband-Cassa ohne Abgang getreulich extradiret werden.

XII.

Damit auch das in Conformität dieser Unserer Verordnung führende innocente Commercium unter genugsamer Sicherheit fortgesetzet, und sowohl die Handels- als Fuhr-Leute, von allen bishero vielfältig geklagten Beschwernissen und Drangsalen desto mehrers gesichert seyn mögen; Als haben Wir bey Unserer in dem Reich und Italien commandirenden hohen Generalität, wie auch an Unser General-Commissariat, die ernstliche Verfügung gethan, daß sie bey ihren nachgesetzten hohen und niederen Commendanten und Officieren, sowohl im Feld, als in denen Garnisonen, die nachdrückliche Veranstaltung thun sollen, damit selbige die trafiquirende Handels-Leute, dero Bediente, Fuhr-Leute und Angehörige, bey dieser Unserer Commercien-Verordnung, durchgehends manuteniren, darwieder in keinerley Weise graviren, noch sie oder ihre Güter mit einigen Exactionen, Imposten, Visitationen, Arrestations-Abforderung, Anhalt- und Abwerffung der Güter, oder andern Beschwerden, unter was Prætext es immer seyn möchte, bekräncken, oder sonsten den Lauff der Commercien, durch militarische Eingriffe auf einige Weise verhindern, sondern vielmehr erwehnten Kauff-Leuten, alle Sicherheit, guten Willen, und Beförderung erweisen, auch ihnen bey erheischender Nothdurfft, auf Verlangen, mit Paßporten, Salvaguardien und Convoy, (dergleichen jedoch sie wider Willen auszulösen, keineswegs angehalten, sondern auch ohne denenselben, die Waaren sicher, frey und ohne eintzige Hinderniß paßiret, noch hingegen wegen solcher Paßporten, Salvaguardien und Convoy, icht was wider Unsere gegenwärtige Verordnung zugelassen werden solle) versehen und an die Hand gehen: Ubrigens aber in das Commercien-Wesen sich in keinerley Weise noch Wege, wie das Namen haben möchte, einmischen, sondern, im Fall sie etwan von ein und andern vorgehenden Unterschleiff und Schalckung, glaubwürdige Nachricht hätten, denen an denen Confin-Orten bestellten Commissariis oder Mauth-Beamten davon umständige Nachricht geben, keineswegs aber unter dergleichen Prætext die Fuhr-Leute und Güter anhalten, vielweniger die Waaren abwerffen oder visitiren: dahingegen aber alle, sowol inn- als ausländische Kauff- und Handels-Leute, hiemit ernstlich gewarnet seyn sollen, keine mauthbare Waaren, sie haben Namen, wie sie wollen, zu Umgehung der ordentlichen Zölle, mit der Post, sondern dergestalt fortzuschicken und zu spediren, damit weder Uns noch jemand anders, dardurch an seinen competirenden Rechten und Gebührniß einiges Præjudiz oder Schaden zugefüget werden möge.

XIII.

Letztlich ordnen und wollen Wir, daß alle diejenige Verordnung- und Veranstaltungen, so Wir sowohl in denen vorigen als jetzigem Reichs-Krieg, des Commercien- und Contraband Wesens halber, in das Reich und Unsere Oesterreichische Erb-Lande abgehen und verfügen lassen, item was etwan von dene Creyß-Ausschreib-Aemtern oder andern Fürsten und Ständen, vor Publicirung dieses Unsers allgemeinen Commercien-Edicts provi-

1705. Junius.

provisionaliter statuiret und verordnet worden, in so ferne sie diesem Unserm Commercien-Reglement gänzlich oder zum Theil zuwider, oder davon abstimmig seyn solten, hiemit gänztlich cassiret, abrogiret und aufgehoben, hingegen die gegenwärtige Ordnung bloß und allein, Zeit währenden diesen Reichs-Krieges, durchgehends im Reich die einzige Regul und Richtschnur, wornach sich sowohl Unsere delegirte Richter, Commissarien, Mauth- und Zoll-Bediente, als auch alle Fuhr- und Handels-Leute zu achten, insgemein aber alles dieses, aller, sowohl Unserm Ertz-Herzoglichen Hause, als auch aller anderer des Heil. Reichs Ständen, sonsten competirenden Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten, allerdings unpræjudicirlich und unbeschädiget seyn und bleiben, auch künfftighin und in andern Fällen, weder zu einiger Consequenz vielweniger zu Abbruch und Præjudiz jemandens wohl hergebrachten Rechten und Befugniß, auf keinerley Weise angezogen, noch sich darauf beruffen werden solle. Und gebiethen Ew. Lbd. Lbd. And. And. und Euch hiemit ernstlich, daß sie über diese Unsere Commercien-Ordnung alles Ernstes halten, derselben in keine Weise noch Wege zuwider handeln, noch daß es von andern geschehe, gestatten, sondern solche in allen und jeden Stücken genau exequiren, auch jederman darbey kräfftig manuteniren und schützen sollen; an welchem allen erstatten Euer Lbd. Lbd. And. And. und ihr Unsern gnädigsten Willen und Meynung. Darnach sich männiglich zu richten, und vor obgesetzten Strafen zu hüten wissen wird: Urkund dieses mit mit Unserm Kayserlichen aufgedrucktem Secret Insiegel bekräfftiget. Geben in Unser Stadt Wien / den 8. Junii Anno 1705. Unserer Reiche, des Römischen im sechzehenden, des Hungarischen im achtzehenden, des Böhmischen im ersten Jahr.

JOSEPH. mppria.

(L.S.)

Ad Mandatum Sacræ Cæs. Majestatis proprium.

Maximilian Adam, Graf von Waldstein.

Num. I.

Ad Articulum II.

Formula Obrigkeitlichen *Attestati* über die, *ad Requisitionem Magistratus* eines neutralen Ortes, verabfolgte *Contraband*-Waaren.

WIr N. N. urkunden und bekennen hiemit: Demnach Burgermeistere und Rath zu N. uns mittelst eines sub dato - - abgelassenen, von N. N. unsern Burger und Handelsmann uns præsentirten Requisition-Schreibens nachbarlich ersuchet: daß wir zu ihrer gemeinsamen, und der Ihrigen eigenen Gebrauch und Nothdurfft, ihnen folgende, vermöge Ihro Kayserlichen Majestät in das Reich publicirten Commercien-Ordnung de dato - - Articulo II. ausserhalb Reichs und gegen die feindliche Frontieren auszuführen verbottene Contraband-Waaren, nemlich: - - - - -

- - - - - -

abfolgen lassen möchten, mit der Versicherung, daß davon dem Feind nichts zukommen, sondern alles zu ihrem gemeinsamen, und ihrer Angehörigen eigenen Nutzen und Gebrauch verwendet werden sollte: Obbemeldter unser Burger und Handelsmann auch, als welcher diese Waaren dahin zu liefern in commissis hat, bey uns, sub hypotheca omnium bonorum sich verpflichtet und versichert hat, daß seines Wissens diese Waaren allein zu Diensten obgedachten Orts gemeynet, und dem Feind keines wegs zugebracht, noch auch einige andere verbottene Unterschleiff und Schalckungen damit practiciret werden, anbey innerhalb - - von obgedachtem Magistrat ein Attestatum zu verschaffen, daß alle diese Eingangs specificirte Waaren richtig, und ohne Abgang dahin geliefert worden. Als haben Wir in die Abführung sothaner Waaren nicht allein verwilliget, sondern auch darüber dieses unser Attestatum unter unserm gemeinem Stadt-Insiegel zu ertheilen anbefohlen. Datum, &c.

Ad Num. I.

Formula Cautionis.

DEmnach ad Requisitionem des Magistrats zu N. mir Obrigkeitlich erlaubet worden folgende Contrabande-Waaren namentlich: - - - -

- - - -

dorthin zu versenden: Als obligire und verpflichte ich mich hiemit, bey meinen Burger-Pflichten, auch Verhypothecirung aller meiner Haab und Güter, daß, so viel mir wissend, diese Waaren allein zu Diensten obbemeldten Ortes gemeynet, und dem Feind keinesweges zugebracht, noch auch einige verbottene Unterschleiff und Schalckungen damit getrieben werden sollen: Wie ich dann auch versprehe, im Fall ich künfftig über lang oder kurtz das Gegentheil zur Wissenschafft bringen solte, solches alsofort ohne Verzug meiner Obrigkeit anzuzeigen: Ich will auch längstens innerhalb - - von gedachtem Magistrat zu N. ein ordentliches Attestatum zurück anhero liefern, daß obspecificirte Waaren alle richtig nacher N. geliefert worden. Alles treulich, aufrecht und sonder Gefährde. Dessen zu Urkund habe

1705. Junius. habe ich gegenwärtige Caution und Versicherung eigenhändig unterschrieben, und mit meinem gewöhnlichen Handels-Zeichen (Pettschafft) bekräfftiget. Datum &c.

Ad Num. I.

Formula Attestati Magistratus requirentis, über die richtig dorthin überlieferte *Contrabande*-Waaren.

DEmnach N. N. auf unser abgelassenes Requisition-Schreiben de dato : uns durch dero Burgern und Handelsmann N. N. folgende Contrabande-Waaren, nemlich : : :

: : :

nachbarlich abfolgen lassen: Als attestiren und bezeugen wir hiemit in Krafft dieses, daß alle diese obspecificirte Waaren, nichts ausgenommen, uns richtig und ohne Abgang überliefert worden: versichern auch anbey nochmahls, daß ermeldte diese Waaren, blosser Dings zu unserem und unserer Angehörigen Gebrauch und Nutzen gemeynt sind, auch von uns alle sorgfältige Anstalt gemacht worden, daß davon des Reichs und dessen alliirten Feinden nichts zugebracht noch abgefolget werde. Dessen zu Urkund haben wir gegenwärtiges Attestat und Versicherung mit unserm gewöhnlichen Stadt-Insiegel bekräfftigen lassen. So geschehen, &c.

Num. II.
Ad Art. IV.

Formula Attestati über die aus Teutschland gehende *innocente* Waaren / so ihrer Schwere halber vor *Contrebande* angesehen werden könten: Dessen sich die Kauffleute zu Umgehung der *Visitation* gebrauchen können.

WIr Burgermeister und Rath zu N. urkunden und bekennen hiemit: Demnach vor uns erschienen N. N. Burger und Handelsmann allhie, und uns zu vernehmen gegeben, wie daß er folgende, vermöge der Kayserlichen Commercien-Ordnung, aus dem Römischen Reich zu verführen erlaubte Waaren, namentlich

: : : : : 4. Cent.
: : : : : 6. Cent.
: : : : : 8. Cent.

so in ein Faß, Kiste, &c. mit nebenstehendem Zeichen und Numero signirt, eingepacket sind, durch Fuhrmann N. N. an N. N. Handelsmann zu N. zu versenden gewillet, anbey aber besorget seye, daß dieselbe Kiste, Faß &c. ihrer Grösse und Schwere halber, an denen Confin-Orten vor suspect, als ob verbottene Contraban-de-Waaren sich darinnen befindeten, gehalten werden möchte, mithin uns ersuchet, daß zu Umgehung der in obbemeldter Kayserl. Commercien-Ordnung Articulo IV. in diesem Fall sonsten erlaubten Visitation, wir sothane Waaren vor deren Einpackung durch unsern hierzu specialiter verpflichteten : : : visitiren, mit obiger Specification conferiren, sodann nach der Sache richtig Befindung, obgedachte Kisten, Faß &c. mit unserm gewöhnlichen Stadt-Signet plumbiren lassen möchten: Als attestiren wir hiemit in Krafft dieses, daß obbemeldte Specification auf unseren Befehl durch unsere verpflichtete : : : mit denen Waaren selbsten fleißig collationiret, solche auch, und keine andere, in das mit obigen Zeichen und Numero bemerckte Ballot, Kiste, &c. in seiner, unsers : : : Gegenwart eingepacket, und darauf mit unserem gewöhnlichen Stadt-Signet plumbiret worden. Dessen zu Urkund ist gegenwärtiges Attestat mit unserm gewöhnlichen Stadt-Insiegel bekräfftiget worden, &c.

Num. III.
Ad Artic. V.

Formula Attestati über die in und durch das Reich zu führen erlaubte Frantzösische Waaren.

WIr Burgermeister und Rath zu N. urkunden und bezeugen hiemit: Demnach vor uns erschienen N. N. Burger und Handelsmann allhie, und uns zu vernehmen gegeben, wie daß er gewillet seye, folgende, vermög der Kayserlichen Commercien-Ordnung in und durch das Römische Reich zu verführen erlaubte Frantzösische Waaren, namentlich: : : :

: : : :

: : : :

so in ein Ballot, Faß, Kiste, mit nebenstehendem Zeichen und Numero signiret, eingepacket sind, durch Fuhrmann N. N. an N. N. Handelsmann zu N. zu versenden, und uns zugleich gebetten, daß wir sothane Waaren durch unsern hiezu specialiter verpflichteten : : : visitiren, mit obiger Specification conferiren, sodann nach der Sache richtig Befindung, obgedachten Ballot, Kisten, Faß &c. mit unserem gewöhnlichen Stadt-Signet plumbiren lassen möchten: Als attestiren wir hiemit in Krafft dieses, daß obbemeldte Specification, auf unsern Befehl, durch unsere verpflichtete N. N. mit denen Waaren selbsten fleißig collationiret, solche auch und keine andere, in das mit obigem Zeichen und Numero bemerckte Ballot, Kiste &c. in seiner unsers : : Gegenwart eingepacket, und darauf mit unserm gewöhnlichen Stadt-Signet plumbiret worden. Dessen zu Urkund ist gegenwärtiges Attestat mit unserem gewöhnlichen Stadt-Insiegel bekräfftiget worden. Datum, &c.

Num.

1705. Junius

Num. IV.
Ad Artic. VII.

Copia eydlichen *Designation* und Obrigkeitlichen *Attestati*, über diejenige an neutralen Orten erzeugte Waaren / welche denen Frantzösischen gleichförmig / und von denenselben / dem äusserlichen Ansehen nach / nicht zu unterscheiden sind.

JCh N. N. Burger und Handelsmann allhier, schwere hiemit einen cörperlichen Eyd zu GOTT dem Allmächtigen ꝛc. daß nachstehende Waaren, nemlich: ꝛ

ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ

ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ

so nach beschehener Visitation in eine Kiste, Faß, Ballot, ꝛc. mit nebenstehendem Zeichen und Numero signiret, eingepacket, und mit gemeiner Stadt Insiegel plumbiret worden, und durch Fuhrmann N. N. an N. N. nacher N. versendet werden sollen, meines Wissens und Vermuthens kein auf Frantzösischen, oder unter der Cron Franckreich Botmäßigkeit gehörigen Grund und Boden gewachsenes, oder daselbsten fabricirtes, viel weniger einem Frantzösischen Eigenthümer zuständiges, sondern, so viel mir wissend, und ich aufrichtig glaube, ein in ꝛ ꝛ gewachsenes, oder zu ꝛ ꝛ ꝛ fabricirtes Gut sey: Daß auch mit und nebst diesen Waaren keine andere nicht specificirte, sie haben Namen, wie sie wollen, in diesem Vaß, Kiste, oder Ballot, mit eingepacket worden, auch dieser leistende Eyd, insonderheit auf dieses angegebene, und kein anderes Stück Gut gemeynet, auch im übrigen kein anderer Verstand, noch sonsten einige Gefährde darunter verborgen, noch gebraucht worden sey: so wahr mir GOTT helffe, ꝛc. Dessen zu Urkund habe ich gegenwärtige Designation eigenhändig unterschrieben, und mit meinem gewöhnlichen Pettschafft, oder Handels-Zeichen, bekräfftiget. So geschehen, ꝛc.

Certificat des Visitatoris.

DAß obgesetzte eydliche Specification N. N. Burgers und Handelsmanns allhier, mit denen in der Kiste, Vaß, Ballot ꝛc. so mit ꝛ ꝛ ꝛ und Numero - - signiret ist, enthaltenen Waaren, auf Obrigkeitlichen Befehl, von mir fleißig collationiret, die Waaren genau visitiret, ausser diesen specificirten Waaren keine andere mit beygepacket, sondern alles und jedes richtig befunden, auch darauf die Ballen, ꝛc. mit dem hiesigen Stadt-Signet plumbiret worden, wird hiemit unter meiner Handschrifft und Pettschafft bestättiget. Datum &c.

Attestatum Magistratus.

WIr Burgermeistere und Rath der Stadt N. attestiren hiemit, und in Krafft dieses, daß uns N. N. unser Burger und Handelsmann allhie, (oder in Abwesenheit dessen Handels-Diener, ꝛc.) obgesetzte Specification seiner in das Reich zu versenden vorhabenden Waaren überreichet: welche Waaren dann von Unserm hierzu verpflichteten ꝛ ꝛ ꝛ auf das genaueste visitiret, mit der Specification collationiret, nach erfolgter Richtig-Befindung in seiner Gegenwart eingepacket, und mit unserm Stadt-Insiegel plumbirt, darauf auch die überreichte Specification von dem Versender, (vel si absens sit) dessen Handels-Diener, mit einem cörperlichen Eyd bekräfftiget worden. Dessen zu Urkund haben wir dieses Attestat ertheilet. Geschehen ꝛc.

Num. V.
Ad Artic. IX.

Formula eydlichen *Designation* und *Attestati* über die aus Spanischen Orten *à Drittura* nacher Teutschland verschriebene Waaren.

JCh N. N. schwöre hiemit einen cörperlichen Eyd zu GOtt dem Allmächtigen, daß diejenige Handels-Waaren, so ich von N. N. Handelsmann zu Milano, Neapoli, &c. anhero verschrieben, nahmentlich:

ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ

ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ

so in einem Ballot ꝛc. mit neben stehenden Zeichen und Numero signiret, eingepacket, und an N. N. Handelsmann zu N. zu weiterer Speditur anhero addressiret worden, meines Wissens und Vermuthens kein auf Frantzösischem, oder unter der Cron Franckreich Botmäßigkeit gehörigen Grund und Boden gewachsenes, oder daselbsten fabricirtes, viel weniger einem Frantzöschen Eigenthümer zuständiges, sondern, so viel mir wissend, und ich aufrichtig glaube, ein in dem Stato di Milano gewachsenes, ꝛc. fabricirtes ꝛc. Gut sey: daß ich auch keine andere, als diese ob-specificirte, und keine Frantzösische Waaren verlanget, noch auch dergleichen meines Wissens mit beygepacket worden, auch dieser leistende Eyd insonderheit auf dieses angegebene, und kein anderes Stück Gut gemeynet, auch im übrigen kein anderer Verstand, noch sonsten einige Gefährde darunter verborgen, noch gebraucht worden seye: und endlich, daß ich diesen Ballen, Kiste ꝛc. bey seiner Anherokunfft anderst nicht, als in Gegenwart gewisser von meiner Obrigkeit hierzu deputirten Personen auspacken, und wann, wider mein Wissen und Verhoffen, einige verbottene Waaren sich dabey finden sollten, ich solches bona fide anzeigen wolle. So wahr mir GOTT helffe, ꝛc.

Attestatum Magistratus.

WIr Burgermeistere und Rath der Stadt N. urkunden und bekennen hiemit, und in

1705. Junius. in Krafft dieses, daß uns unser Burger und Handelsmann N. N. (oder in Abwesenheit dessen Handels-Diener) obstehende Specification derjenigen Waaren, so er von N. N. Handelsmann zu Milano &c. in einem Faß ꝛc. mit nebenstehendem Zeichen und Numero signirt, nacher Bolzano &c. an N.N. versenden lassen, um solches ferner anhero zu spediren, eingereichet, und darüber den obstehenden End heut dato würcklich abgeschworen habe. Dessen zu Urkund haben wir gegenwärtiges Attestatum mit unserer gemeinen Stadt Insiegel bekräfftiget. So geschehen ꝛc. ꝛc.

TARIFFA,

Nach welcher, mit Kayserlicher Allergnädigster Verwilligung, durch den Schwäbischen Creyß der *Imposto* von denen hierinn *specificirten* Waaren einzuziehen.

A.

	fl.	kr.	Hlr.
Alkermes, complet, der Centner	=	24.	=
Alkermes succus, das Pfund	=	2.	=

B.

	fl.	kr.	Hlr.
Brockard, mit Gold und Silber eingewürcket, Genffer, oder andere erlaubte Fabrique,			
Der Centner	11.	15.	=
Das Pfund	=	6.	=
Basler, Halb-Seiden-Zeug, der Centner	3.	=	=
Das Stück,	2.	2.	1.
Bayerisch schwer Garn, Der Centner	1.	52.	2.
Beutel-Tuch, der Centner	2.	15.	=
Burat, oder Crespon, der Centner	1.	30.	=
Das Stück	=	1.	=
Baumwollen-Hals- oder Schnup-Tücher, mit Gold oder Silber gezieret, das Dutzend	=	7.	2.

C.

	fl.	kr.	Hlr.
Cotton, oder Indianische weisse Baum-wollene feine Leinwad,			
Der Centner	6.	=	=
Das Stück	=	45.	=
Cambrais, oder Cammer-Leinwad, der Centner	6.	=	=
Das Stück	=	45.	=

	fl.	kr.	Hlr.
Crespon, oder Burat, kraus oder glatt, der Centn.	1.	30.	=
Das Stück	=	1.	2

E.

	fl.	kr.	Hlr.
Escarlat-Tuch, der Centn.	2.	15.	=
Endlich der Centner	2.	15.	=
Das Pfund	=	1.	2.
Eau de la Reine d'Hongrie, das Pfund	=	1.	=

G.

	fl.	kr.	Hlr.
Gold, fein geschlagen, oder gezogen, der Centner	18.	45.	=
Das Pfund	=	12.	=
Gold-Drat, der Centner	18.	45.	=
Garn, Schlesisch und roh, Der Centner	2.	15.	=
Detto, weiß und Westphälisch, der Centn.	3.	=	=
Das Pfund	=	2.	=
Garn, Bayerisch, schwer Garn, der Centner	1.	54.	=
Garn, Land-Garn, der Boschen à 20. Schneller, grob oder zart,	=	4.	2.
Grünspan, der Centner	1.	7.	2.

I.

	fl.	kr.	Hlr.
Indigo, oder Endich der Centner	2.	15.	=
Das Pfund	=	1.	=

K.

	fl.	kr.	Hlr.
Knöpf, von Haar, Cameel-Haar, Seiden- oder Halb-Seiden, der Centner	=	30.	=
Das Groß	=	=	=
Knöpf von Gold und Silber, Genffer Fabrique, das Groß	=	6.	3.

O.

	fl.	kr.	Hlr.
Orleans-Farb, der Centn.	1.	7.	2.
Das Pfund	=	3.	=

R.

	fl.	kr.	Hlr.
Ruband, in Päbstlichen, oder andern erlaubten Landen fabriciret, der Centner	7.	30.	=
oder das Stück	=	1.	2.

S.

	fl.	kr.	Hlr.
Strümpf, allerhand Som-			

mer-

1705. Aprilis.

	fl.	kr.	Hlr.
mer- und Winter-Strümpf, der Centn.	=	24.	=
Das Dutzend	=	=	3.
Silberne Schnür, Spitz-Borten, Gestentz, und andere dergleichen Genffer-Manufacturen, der Centn.	45.	=	=
Oder die Marck	=	13.	2.
Das Pfund	=	27.	=
Saffran, der Centner	15.	=	=
Das Pfund	=	9.	=
Sammet, Genffer-Fabrique, oder von andern erlaubten Orten, der Centner,	7.	30.	=
Das Pfund	=	4.	=
Seidene Hals-Tücher und Fazenett, der Centner,	2.	15.	=
Das Dutzend	=	12.	=
Detto, mit Gold und Silber gezieret, das Dutzend	=	15.	=
Seiden, rohe Seide, der Centner	=	24.	=
oder der Ballen	=	45.	=
Silber, gearbeitet, weiß oder verguldt, der Centner	18.	45.	=

T.

	fl.	kr.	Hlr.
Taback, schwartzer ordinari Nürnberger, der Centner	=	24.	=
Basler, Franckfurter und Hanauer, auch Annis-Taback, der Centner	=	27.	=
Taback, Virginisch, oder Brasilianisch, der Centner	=	30.	=
Taffet, in Päbstlichen, oder andern erlaubten Orten fabriciret, der Centner	6.	=	=
oder das Stück	=	6.	=
Taffet-Band, wie die Ruband, der Cent.	7.	30.	=
oder das Stück	=	6.	3.

W.

	fl.	kr.	Hlr.
Winterthurner-Gesponst, oder Gold- und Silber-Faden, der Cent.	22.	30.	=
Oder die Marck	=	6.	3.
Das Pfund	=	13.	2.

Z.

	fl.	kr.	Hlr.
Zobel-Beltz, der Centner	4.	30.	=

Num. XCVIII.

EXTRACT

Aus dem *Concluso trium Collegiorum*, den 4. *April.* 1705 / das Reichs-Verfassungs-Wesen betreffend.

Als man auch die zuverläßige Nachricht erhalten, daß ein- oder anderer Creyß die ratificirte Reichs-Schlüsse vom 17. Nov. 1702. und 11. Mart. 1704. mit dem Fuß der Mannschafft, und was darnach an andern Reichs-Requisitis zu præstiren wäre, von selbst zu ändern meynet; so ist wieder dafür gehalten, und beschlossen worden, daß solches als unzuläßig und ungewohnt von Reichs wegen ob pessimam Consequentiam zu contradiciren, sothane Creyß-Directoria aber, wie hiemit beschiehet, zu requiriren wären, die Reichs-Schlüsse ungeändert conserviren zu helffen, und auf dem Reichs-Quanto de Anno 1681. in triplo, und darnach in allen andern Præstationibus zu bestehen; Man zweiffelt im übrigen auch nicht, Kayserl. Maj. würde dahin allergnädigst von selbst incliniren, daß die Creyse vollständig zu redintegriren, und kein Stand sich mit seinem Contingent davon separiren, noch durch anderweitige Disposition von selbigen abgezogen werden solle, oder möge; = = = Damit aber solches desto nachdrücklicher erfolge, und beobachtet werde; so wären Kayserl. Majest. allerunterthänigst, wie hiermit beschiehet, zu ersuchen, hierauf allergnädigste Reflexion zu machen, und durch die Ihrige den Effect zu der gemeinen Sache Besten befördern zu lassen, damit die allerseitige Creyß-Contingentia in completem Stand hergestellet, durch selbst-eigene Moderation aber die Reichs-Armee nicht geschwächet, und wie es geschehen sey, Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs zur Nachricht einige Communication hinwiederum allergnädigst zu ertheilen geruhen möchten, jedoch dieses alles mit Vorbehalt der im Reichs-Schluß vom 17. Nov. 1702. erhaltenen, denen notorie gravatis Statibus zum Besten einverleibten Clausulæ salvatoriæ; vermöge deren solche sich beym Reich angeben können, allwo ex æquo & bono mit ihnen tractirt werden solle. Signatum Regenspurg/ den 4. April. 1705.

(L.S.) Churfürstlich-Maynzische Cantzley.

1705. Decemb. & 1706. Martius.

Num. XCIX.

Conclusum trium Collegiorum,

Die Kriegs-Verfassung betreffend/ den 10. *Decembris* 1705.

Als bey allhiesiger allgemeiner Reichs-Versammlung des Fürstlich-Bambergischen, Fränckischen Creyses Directorial Abgesandtens übergebene schrifftliche Vorstellung und Begehren, über eine Erläuterung über die Reichs-Schlüsse in der Kriegs-Verfassungs-Materie, sonderlich des darinn enthaltenen Passus der angezogenen Moderationen, und Fuß der Subrepartition des, denen Creysen von der ad 120000. Mann beliebter Reichs-Armee specifice zugetheilten Quanti zu Roß und Fuß, und darnach regulirenden andern Requisiten und Præstationen in behörige Deliberation gezogen worden; So ist, allen erwogenen Umständen nach, in allen dreyen Reichs-Collegiis dafür gehalten, und geschlossen worden, daß die begehrte Erläuterung dahin zu ertheilen seye, daß bey Verfassung obigen Reichs-Schlusses des Reichs-Convents Meynung gewesen seye, wann ein jeder Creyß das vom Reich beliebte völlige Quantum der Ihnen zugetheilten Mannschafft, und nach derselben alle andere Requisita in völligem completen Stand herstellen würde, im übrigen denenselben lediglich überlassen bliebe, wie die Subrepartition des Quanti militaris, und also in allen Concurrenzien und Kriegs-Præstationen unter die Creyß-Stände selbsten, nach Ihren eigenen beliebt- und gut gefundenen Fuß, Modo & Observantia circular gemacht, und einem jeden Stand das Seinige zugetheilt, zu stellen und zu præstiren aufgelegt werden möchte; Wobey man auch denen Creysen keine Maas gesetzet, wie solches aus denen diesen Kriegen hindurch gefaßten Reichs-Schlüssen deutlich genug abgenommen werden könne, sondern hat hiebey nichts vorschreiben, wohl aber das integrale Quantum Circulare nach dem Reichs-Schluß und Fuß de Anno 1681. gestellt haben wollen, welche Erläuterung Kayserliche Majestät allergnädigst zu ratificiren (wie hiemit geschiehet) allerunterthänigst zu ersuchen wären. Signatum Regenspurg/ den 16. Decembris 1705.

(L.S.) Churfürstlich-Maynzische Canzley.

Num. C.

Conclusum Trium Collegiorum S. R. Imperii,

Die Herstellung der Reichs- und Creyß-Contingentien/ nebst andern erforderenden Kriegs-*Requisitis*, und zu *præstiren* habenden *Præstandis* betreffend.

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis das am 27. Jan. dieses lauffenden Jahrs per publicam Dictaturam communicirte Kayserl. Commissions-Decret, über verschiedene darinn enthaltene Kriegs-Materien, zu Beförderung des aller Orten intendirenden frühezeitigen Feldzugs, und mit dessen Prævention dem sich starck gleichfalls zur Campagne rüstenden Feind, durch Göttliche Gnad und mit Assistenz der Hohen Allirten, zu des Vaterlandes Teutscher Nation höchster Wohlfahrt, einen reputirlichen beständigen Frieden durch gute Operationes abzudringen, in behörige Proposition gestellet; So ist, nach der Sachen und der dermahligen Conjuncturen erwogenen Umständen, in vergangener Deliberation dafür gehalten worden; Nachdeme allen Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, genugsam erinnerlich, was gestalt Dieselbe, mit Kayserlicher Majest. allergnädigster Ratification, zu Führ- und Prosequirung dieses schweren Kriegs anfänglich, auch in dessen Fortsetzung, für stattliche und heilsame Reichs-Schlüsse abgefasset, und dardurch sowohl eine considerable Armee an Mannschafft, ad 120000. Mann, mit allen erforderlichen Kriegs-Requisitis, an Proviant, Ammunition, Artillerie, Fuhr-Wesen, Kriegs- oder Operations Cassa, zu Bestreitung der extraordinari in bemeldten Schlüssen benannten Auflagen, auch der vorhabenden Operationen fest gestellet, solche auch, und wie ein jeder Creyß und Stand dieses zu præstiren hätte, in die Creys repartirt und verabredet, als gleichfalls geschlossen worden, wie es mit dem Fuhrwerck, der Creysen Commissariat, Vorspann, Durchmarsch, Winter- und andern Quartieren, der Operation und Commando halber, Stellung der Mannschafft ad loca operationum, und Abführung des Geschützes, nach Anweisung der Hohen Generalität, gehalten werden solte; Und gleichwie die höchste Nothwendigkeit erforderte, gegen einen so mächtigen Feind alles das Beliebte in dem Werck selbsten mit Ernst und in rechter Zeit zu præstiren, das Reich auch in Hoffnung gestanden, es würde ein jeder Creyß und Stand das Seinige ohne Abgang eifferig und patriotisch denen willigen Ständen gleich bey-

beytragen, und hieran nichts erwinden lassen, was zu des gemeinen Wesens Wohlfahrt, und zu Erreichung eines baldigẽ Friedens erfordert würde; Also ist beschlossen worden, daß die Kayserl. in dem Commissions-Decret zu erkennen gegebene höchst-ruhmwürdigste Intention, nebst Erstattung allerunterthänigstẽ Dancks, mit allen Kräfften und nach allem Vermögen bestmöglichst und dem Werck selbsten, mit Herstellung der schuldigen Reichs- und Creyß-Contingentien, nach Innhalt obangeführter Reichs-Schlüssen, complet, ohne einigen Abgang oder Zurücklassung, mit allen beliebten Requisitis, an Proviant, Ammunition, Artillerie, Fuhrwerck, Kriegs- oder Operations-Cassen, zu secundiren, und, nach Anweisung der Hohen Generalität, ad Loca Operationum ohne einigen fernern Verzug zu stellen, und abzuführen seyn; damit der Krieg aller Orten, mit Beyhülff der Hohen Allürten, nicht allein in Teutschland, sondern auch in Italien mit grossem Nutzen fortgesetzet, und dem Reich von erst gedachten Hohen Allürten hierunter nichts beygemessen werden könne, solcher gestalt der allergnädigsten Kayserlichen Intention auch sowohl ein völliges Genügen geschehe, als auf der Hohen Allürten Erinnerungen gebührend reflectiret werde: So möchten Kayserliche Majest., nach Anweisung der errichteten Reichs-Schlüssen, durch Dero Hohe Generalität eine Muster-Listam der in Campagne zur Operation gestellten Mannschafft und præstirter Præstandorum allergnädigst verlangen, und anhero communiciren, daraus ersehen werden könte, wer sein schuldiges Contingent nicht hergestellet, und so fort, denen Reichs-Schlüssen gemäß, die Constitutions-mässige Mittel gegen die Morosos vorzukehren, gestalten dann Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, sich nochmahlen hiermit erbieten, den gemachten Reichs-Schlüssen zu Folge, Kayserlicher Majest. mit allen præstandis kräfftigst zu assistiren, und alles zu gutem und glücklichen Feldzug mit anzuwenden, um Deroselben erworbene höchst-ruhm-würdigste heldenmüthige Glorie, durch fernere von GOtt erhaltende Victorien, in Recuperirung der usurpirten Reichs-Lande, sowohl im Elsaß, als Italien und anderstwo mehr und mehr zu vergrösseren; Wann es auch Ihro Kayserl. Majest. Erb-Lande dermahliger Zustand zugeben und erleiden wolte, daß Sie, nebst ihren in Italien allbereit habenden und dorthin noch ferners zu schicken gemeynten Trouppen, noch eine erkleckliche Anzahl an dem Rhein-Strom bey der Reichs-Armee unterhalten wolten, darum Se. Kayserliche Majestät allerunterthänigst, wie hiemit beschiehet, zu ersuchen wären, würde es der gemeinen Sache sehr vorträglich, ja fast nöthig seyn. Nachdeme auch sonsten in dem an Ihro Kayserliche Majestät allerhöchst-seeligen Andenckens, den 4ten Aprilis 1705. erstatteten Reichs-Gutachten, verschiedene zu des gemeinen Wesens Wohlfahrt und der Ständen Conservation (sonderheitlich wegen der zu der Ständen völligen Ruin, gewalt- und eigenmächtigen ohne behörige Requisitoriales nehmenden Quartieren und Durch-Marschen, darüber verschiedene Reichs-Creyse sich, laut der Anschlüssen von Num. 1. biß 5. höchstens beschwert) auch zu der bevorstehenden Campagne, und deren Operation dienliche Materien, und unter andern das Commando der beeden Reichs-General Feld-Marschallen Fürstliche Durchl. Durchl. betreffend, enthalten, und dann die Augspurgische Confessions-verwandte Stände Erinnerungen gethan, daß, zu Beybehaltung der Parität, zwischen beeden höchsten Generalen die Alternation eingeführet werden möchte, Catholischen Theils aber man dafür halte, daß, da Se. Kayserliche Majestät zu der Reichs-Ständen höchster Consolation und allerunterthänigster Dancknehmung sich in allerhöchster Person vor die Reichs-Armada (sofern Dero Kayserliche Regierungs- und andere hoch-wichtigste dabey vorfallende Geschäffte und Umstände sie daran, nach eigenem allergnädigsten Befinden, nicht hinderten) allergnädigst stellen wollten, es werde um so weniger bey dem Commando Anstoß geben können; Als hat man dafür gehalten, daß allerhöchstgedachte Ihro Kayserliche Majestät um gewöhnliche allergnädigste Ratification obgedachten Conclusi (welches als ein Duplicat sub Num. 6. beyzulegen) allerunterthänigst, wie hiemit geschiehet, und zugleich dahin zu ersuchen wären, Sie allergnädigst geruhen möchten, Falls bey der von denen Augspurgischen Confessions-Verwandten vorgeschlagenen Alternation die Catholischen Theils besorgende Difficultäten sich ereignen könten, alsdann nach ihrer allerhöchster Erleuchtung, und aus Dero bekanntlich allerpreißwürdigsten Reichs-väterlicher Vorsorge für das Teutsche Vaterland das Commando bey bevorstehender Campagne nach seiner Natur und Eigenschafft also einzurichten, daß darob ein guter Effect in denen Operationen erfolgen möge, mithin solche Verordnung zu thun, daß die von Kayserl. Majestät und dem Reich erkiesete beede General-Feld-Marschallen die Dero Hohem Character anklebende Prærogativen im Werck geniessen, Innhalts vorgedachten Reichs-Schlusses Dero Function verrichten können, und dergestalt die Reichs-Verfassung in ihrem behörigen Stand erhalten werde, auch nachmahl an die Creyß- und Stände des Reichs, denen erst angeführt- und vorherigen Reichs-Schlüssen gemäß, wiederholte geschärffte Mandata ergehen zu lassen, daß ein jeder Stand solchem gebührlich nachlebe, und darwider seine benachbarte oder andere Creyse und Mit-Stände auf

1706. Junius. einige Weise nicht beschwere; Da aber ein- oder anderer Stand darwider durch seine, sowohl zum Reichs-Contingent gehörige, als etwan in fremden Sold stehende Troupen, entweder selbsten thun, oder auch dieselbige, unter Vorwand einer von denen alliirten Potenzien beschehener Anweisung würde gebrauchen lassen, sowohl wider die Stände selbsten, als deren untergebene Hohe oder niedere Creyß-Officiers, auch mit Anhaltung dieser, aller zugefügter Kosten und Schäden halber sich sowohl zu Kriegs- als hernach wieder erscheinenden Friedens-Zeiten, denen Reichs-Constitutionen gemäß, zu erholen vorbehalten, und darüber der Reichs-Fiscal zugleich sein Amt zu beobachten, angewiesen seyn solle. So seye auch nöthig, diejenige Stände, welche ihr Contingent entweder noch gar nicht, oder doch nicht in completem Stand gestellet, deren Land aber dem Krieg entlegen, und in Ruhe seyn, nachdrücklich zu erinneren, daß sie ihre schuldige Præstationes besser, als bishero geschehen, denen ergangenen Reichs-Schlüssen gemäß, und dem nothleidenden Vaterland zu Lieb und Vorstand, abstatten mögen.

Weilen auch erinnerlicher massen die Reichs-General Feld-Marschall-Lieutenant Stelle durch Absterben des Freyherrn von Bibra erledigt worden; so wäre solche dem Kayserlichen und Chur-Mayntzischen General-Feld-Marschall-Lieutenant, und dermahligen Commandanten in Mayntz, Freyherrn von der Leyhen, wegen seiner sehr berühmten und erworbenen guten Kriegs-Erfahrenheit, aufgetragen; Welchem allem nach, in Conformität dieses und voriger Reichs-Conclusorum, Ihro Majestät, die Königin in Engelland, und die Herren General Staaten, fördersamst geziemend zu beantworten wären. Signatum Regenspurg, den 30. Martii 1706.

(L.S.) Churfürstlich-Mayntzische Canzley.

Num. CI.

Kayserliches Commissions-Decret,

Die Beschleunig- und Ausmachung des Braunschweigischen Chur-*Negotii* betreffend; *de Anno* 1706.

Die Römisch-Kayserliche, auch zu Hungarn und Böhmen Königliche Majestät, unser allergnädigster Kayser und Herr, haben den Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Philippen, der Heil. Röm. Kirchen Tit. S^ti^ Sylvestri Priestern, Cardinaln von Lamberg, Bischoffen, und des Heiligen Römischen Reichs Fürsten zu Passau rc. Dero Kayserlichen geheimen Rath, und bey noch fürwährendem Reichs-Convent Höchst-ansehnlichem Principal-Commissario, allergnädigst anbefohlen, der Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs allhier anwesenden vortrefflichen Räthen, Botschafften und Gesandten, in Gnaden anzuzeigen, was massen Dero nunmehro in GOtt ruhenden Herrn Vaters Kayserliche Majestät Glorwürdigster Gedächtniß, aus verschiedenen erheblichen Ursachen nicht nur billig, und dem Heil. Röm. Reich ersprießlich zu seyn erachtet, daß das uralte mächtige, und um das Röm. Reich Hoch-meritirte Durchleuchtige Haus Braunschweig-Lüneburg, Hannoverischer Linie, mit der Chur-Würde angesehen und beehret würde, sondern auch des Fürsatzes gewesen, sich mit dem gesammten Reich darüber zu vernehmen, und dessen Consens einzuholen, gestalten Sie solches verschiedentlich declariret, es auch an die gesammte Collegia würden haben gelangen lassen, wenn Sie nicht von dem allmächtigen GOtt, nach seinem unerforschlichen Willen, aus dieser Zeitlichkeit wären abgefordert worden. Nachdemmahlen nun die jetzige regierende Kayserliche Majestät in schuldiger Verehrung der von Weyland Dero Herrn Vaters Kayserlichen Majest. geschöpften Rathschlüssen, und nochmahliger Betrachtung der damahls in Consideration gekommenen Bewegnissen, auch aus eigener für Hoch-besagtes Durchlauchtiges Haus habender sonderbarer Acht- und Zuneigung, allergnädigst verlangen, dieses von Höchst-seeligst-gedachter Kayserlicher Majestät wohlmeynend angefangenes Werck mit allerseits Vergnügen in vollkommenen Stand zu setzen; So thun Sie zuforderst hiemit gnädigst dec1ariren, daß, was seithero in ermeldter Sache beschehen, weder zu Nachtheil und Præjudiz des denen Fürsten und andern Ständen zustehenden Rechts gemeynet, noch dahin jemahls angezogen, auch künfftighin neue und mehrere Chur-Würden, ohne des gesamten Reichs Einwilligung, nicht eingeführet, und solches dem künfftigen Reichs-Abschied in forma Sanctionis pragmaticæ einverleibet werden solle. Und gleichwie Sie solchem nach zu Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen das ohngezweiffelte Vertrauen setzen, daß dieselbe ermeldter Hannoverischer männlicher Linie, in der Ordnung der Erstgeburt, sothane sowohl von auswärtigen Mächten als Chur- und Fürsten des Reichs, mittelst ihres Glückwünschens und sonsten agnoscirte Chur-Würde um so viel lieber gönnen, und allerseits bewilligen werden: Also gesinnen

nen Ihre Kayserliche Majestät an Dieselbe gnädigst, Ihro wegen gäntzlicher Ausmachung dieser Sache mit ihrem vernünfftigen Gutachten förderlichst an Hand zu gehen, welches neben deme, daß es zu Befestigung des Reichs innerlichen Ruhe-Standes und aufrichtigen guten Vernehmens sehr viel vortragen wird, Ihro Kayserliche Majestät nicht weniger gegen alle und jede in besonderer Huld und Gnade erkennen, als auch dieses neue Chur-Hauß um das Reich und gemeine Wesen durch fernere getreue Dienste zu verschulden, seine äusserste Kräffte willigst und ohnaussetzlich daran strecken wird. Und solches haben Eingangs erwehnte Ihre Kayserliche Majestät Höchst-ansehnlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Eminenz, der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs fürtrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten hiemit zu wissen bringen wollen: Denen sie anbey mit freundlich-geneigt- und gnädigem Willen wohl beygethan verharren. Geben Regenspurg, den 21. Julii Anno 1706. 1707. Octob.

(L.S.) Johann Philipp,
Cardinal von Lamberg,
Bischoff und Fürst
zu Passau.

Num. CII.

Conclusum Trium Collegiorum S. R. Imperii.

Betreffend die Reichs-*Operations*-*Casse*, *ajustirt* und *publice dictirt*, Regenspurg den 12. *Octobr.* 1707.

Als bey der allhiesigen Reichs-Versammlung vorgestellet worden, was massen wegen vorhabenden Kriegs-Operationen am Ober-Rhein, woselbst die Reichs-Armee unter Ihrer Churfürstlichen Durchl. zu Braunschweig Commando täglich considerabler vermehret würde, eine Summe Geldes auf das gesamte Reich anzulegen, und zu besserer Secundirung Sr. Churfürstl. Durchl. Intention und Absicht in die sämtliche Reichs-Creyse zu unverweilter Bezahlung abzutheilen, die höchste Nothdurfft erforderte, von Sr. Churf. Durchl. auch verlanget werde, eines Weils auf ein Quantum von 200000. Rthlr. angetragen worden, in der Deliberation aber vorkommen, daß bereits in dem Anno 1704. den 11. Martii ratificirten Reichs-Schluß resolvirt worden, daß nach Proportion des einem jeden Creyse darinnen zugetheilten Mannschafft-Contingents oder Quanti; und zwar nach dem gesetzten Fuß, daß auf einen Reuter 2. fl. auf einen Fuß-Knecht 40. kr. gerechnet worden, zu der Operations-Casse zu concurriren, die Reichs-Creyß-Commissarien dißfalls an die hohe Generalität anzuweisen, und damals bereits 2. Simpla zu erlegen, gleichfalls beliebet worden, diese 2. Simpla obige begehrte 200000. Rthlr. fast auswürffen; so ist in allen dreyen Reichs-Collegiis dafür gehalten und geschlossen worden, daß es bey diesem angezogenen ratificirten Reichs-Schluß pro nunc zu lassen, und deme zu Folge die Reichs-Creyse zum Anfang gedachter 200000. Rthlr. nachfolgende Austheilung an des H. Röm. Reichs Stadt Franckfurt längstens in Monats Frist a die Ratificationis Cæsareæ unfehlbar zu erlegen hätten; Und gleichwie Sr. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig darüber die freye Disposition von Reichs wegen überlassen würde; Also hätte ermeldte Reichs-Stadt auch solche anderst nicht, als auf Höchst-erwehnter Ihrer Churfürstl. Durchl. alleinige Anweisung, zu nöthig findenden Kriegs-Anlagen auszuzahlen, die Ausgabe aber ordentlich und gebührend zu berechnen.

Folget die Austheilung der 200000 Rthlr. in die Reichs-Creyse:

	fl.	kr.	pf.
Chur-Rhein	21130	51	2
Ober-Sachsen	31271	58	5
Oesterreich	61278	4	2
Burgund	31271	58	5
Francken	22696	47	6
Bayern	18252	9	6
Schwaben	31271	58	5
Ober-Rhein	20282	14	5
Westphalen	31271	58	5
Nieder-Sachsen	31271	58	5
Summa	300000 fl.	5 kr.	pf.

Und wäre solchem nach Kayserl. Majest. von Reichs wegen allerunterthänigst, wie hiemit beschiehet, zu ersuchen, daß Sie allergnädigst geruhen möchten, ob moræ periculum die schleunige Kayserliche Verordnung an eines jeden Creyses ausschreibende Fürsten dahin ergehen zu lassen, daß in obgemeldter Frist von vier Wochen ein jeder Creyß sein ihm obverstandener massen zugetheiltes Quantum (dessen Subrepartition entweder nach dem Fuß des Mannschaffts-Quanti, oder nach Römer-Monat, einem jeden Reichs-Creyß unter sich und seine Stände zu machen, zu eigenem Belieben überlassen würde, wenn nur von einem jeden obiges sein zugetheiltes Quantum zusammen gebracht, und an seine Gehörde geliefert werde) der mehrgenannten Reichs-Stadt Franckfurt gegen genugsame Quittung erlegen, und solches bey denen Moro-

1708 Junius. tis fleißig und ernstlich, um so mehr beytreiben, und würcklich exequiren lassen, als hiebey feyerlich allerseits und durchgehends ausbedungen worden, daß dieses ein allgemeines gleich durchgehendes Werck sey, und davon so wenig als allen andern künfftig mehr erfordernden Præstationen und Geld-Beytrag, kein Stand, aus was Vorwand es immer seyn wolle, sich entziehen solle, noch könne, sondern alle und jede Stände des Reichs, ohne Ausnahme, dazu das ihrige pro rata beyzutragen, als sie sich durch die Kriegs-Declaration und in andern nachgefolgten so vielen Reichs-Schlüssen bey diesem Krieg zu allem nöthigen ordinari und extraordinari Kriegs-Præstationen verbindlich gemacht und schuldig erkennet hätten, die dermahlige Situation der Sache und des Publici Dienst, auch einen mehrern Eiffer in Bestellung der Reichs-Contingentien an Mannschafft, allen andern Kriegs-Rüstungen und Præstationen erforderte, und nicht billig wäre, daß den ruinirten und exponirten Ständen der Last allein aufgebürdet werde, einige aber von diesem Krieg den Vortheil zum Abbruch der gemeinen Sachen ziehen solten, wenn man allenfalls durch Ubertragung gemeiner Bürden einen reputirlichen Frieden zu erfechten, und zu erlangen gedencke ꝛc.

Num. CIII.

Reichs-Gutachten

In der Braunschweigischen *Introductions*- und Chur-Böhmischen *Readmissions*-Sache, vom 30. *Junii* 1708.

Was man in allen dreyen Reichs-Collegiis das am 21. Jul. des 1706ten Jahrs per publicam Dictaturam communicirte Kayserl. Commißions-Decret, die Braunschweig-Lüneburgische Chur betreffend, in förmliche Proposition gestellet, so ist nach der Sachen Wichtigkeit, und allen dabey eingeloffenen und erwogenen Umständen, auch Deroselben reiffer Uberlegung, dafür gehalten und geschlossen worden: Nachdem das von vielen Seculis her berühmte Hauß Braunschweig-Lüneburg, Hannoverischer Linie, um Kayserl. Majestät und das Heil. Römische Reich sich hoch meritirt gemacht, und dem Publico sehr erspießliche Dienste geleistet, daß in sonderbahrem Betracht sowohl der in vor höchst-gedachtem Kayserlichen Commißions-Decret enthaltenen, als anderer trifftigen Ursachen und wichtigen Considerationen mehr, in die von Ihro in GOtt ruhender Kayserl. Majestät Leopoldo, glorwürdigsten Andenckens, demselben und zwar der männlichen Linie, in der Ordnung der Erstgeburt, zugelegte und verliehene Chur-Würde zu willigen, und solchem diese dergestalt zu gönnen, daß vor allen auch fest gestellt seyn und bleiben solte, daß gegen diese Introduction der Braunschweigischen Chur, in obbemeldter Linie, in der Ordnung der Erstgeburth, auf den Fall, wann aus dem Hause Pfaltz, sowohl Rudolphinisch- als Wilhelminischer Linien, kein Catholischer Nachfolger an der Pfältzischen Chur mehr übrig, sondern selbige an einen Augspurgischen Confessions-Verwandten gefallen seyn solte, salvo de cætero in Electoralibus, & Domo Palatina Jure succedendi, und an Hoch-gedachtem Hauß diese beyde Fälle sich nach der Verhängniß GOttes würcklich zugetragen hätten, und die jetzt gedachte Hannoverische Chur-Linie noch stünde, alsdann denen Catholischen ein Votum Supernumerarium verstattet, und von Reichs wegen hiemit würcklich in der allerbesten und kräfftigsten Form Rechtens zugelegt seyn und bleiben, welches durch den vorsitzenden Catholischen Chur-Fürsten, prævia tamen Legitimatione solita, ohne einige Widerrede oder Hinderniß, wie die erdacht werden könte oder möchte, bey allen Reichs-Wahl-Collegial-Deputations- und andern Tägen oder Zusammenkünfften, nach ihren, der übrigen Catholischen Mit-Chur-Fürsten, per majora machenden Schluß, oder wie sie sich sonsten unter einander dißfalls vergleichen möchten, geführt werden solle, wobey man sich jedoch allerseits ausbedungen, und hiemit vorbehalten, wegen der beyderseits verlangten Sub- und Gegen-Substitution, sich hiernächst ferner zu bereden, darüber das nöthige zu berathschlagen, und, wo möglich, darinnen einen allerseitigen vergnüglichen Schluß, ob und wie der Sachen zu thun, zu fassen, welchen Falls, und da es derentwegen über kurtz oder lang zu einer verhoffenden Entschliessung kommen, oder da auch obgedachte Hannoverische männliche Chur-Linie, vor Erlöschung beyder Pfältzisch-Rudolphinisch- und Wilhelminischer Linien, gäntzlich absterben würde, oder auch sich zutrüge, daß entweder die Pfältzische Chur auf einen Catholischen künfftighin wiederum käme, oder die Braunschweigische Chur-Linie, nach der Hand, obverstandener massen, wieder abgienge, welches alles der Allerhöchste in Gnaden abwenden wolle, alsdann das denen Catholischen auf obgemeldten Fall dermahln zugelegte und fest gestellte Votum Supernumerarium von selbsten cessiren und aufhören solle; Es hätte aber auch Chur-Braunschweig, wegen aller Dero jetzt einhabenden Braunschweigischen Landen und deren Zugehörungen den Chur-Fürsten-

sten-Anschlag pro Quanto matriculari in allen Reichs- und Creyß- auch andern Præstationibus & Oneribus publicis und sonsten, zum Cammer-Gericht aber 300. Cammer-Gülden zu Cammer-Zielern, jährlich zu übernehmen.

Nachdem auch Ihro jetzt glorwürdigst regierende Kayserliche Majestät allergnädigst geäussert, daß Sie den Ihro, als König und Chur-Fürsten in Böhmen, gebührenden Sitz und Stimme im Churfürstlichen Collegio zu desselben, und des Heil. Römischen Reichs mehrern Splendor und Besten, bey allen ordinari und extraordinari Zusammenkünfften, es seye auf Reichs-Deputations-Collegial-oder andern Tägen, hinführo wiederum einnehmen, bekleiden und verführen zu lassen, allergnädigst gesinnet seye; So ist ferner beschlossen worden, daß Ihrer Kayserlichen Majestät, zu allergnädigstem Belieben, (und wie hiemit beschiehet) frey zu stellen seye, ob und wann Sie, vermöge Dero habenden undisputirlichen Rechts und Befugnisses, Ihren Böhmischen Sitz und Stimm, durch eigene genugsam bevollmächtigte Gesandschafft bekleiden, und in allen Deliberationibus, in Churfürstlichen Collegial- und andern Tägen verführen, hingegen aber auch zu allen Reichs- und Creyß-Oneribus & Præstationibus publicis, auch andern Anlagen, für nun wenigst einen Chur-Fürstlichen Anschlag und 300. Cammer-Gülden zum Cammer-Gericht (Ihren Privilegiis fori jedoch ohnnachtheilig) übernehmen, und in allen Anlagen bezahlen zu lassen, wie weniger nicht allergnädigst geruhen möchten, für Sich und Dero Böhmische Gesandte auf Wahl-Reichs-Creyß-Deputations-Collegial- und andern Tägen, auch Friedens- und dergleichen Conventen und Tractaten, wo ein König in Böhmen als Chur-Fürst, oder Dero Gesandte als Churfürstl. in und ausser Reichs concurriren, weder im Rang, noch Ceremoniel vor andern Chur-Fürsten, oder Churfürstl. Gesandten sich etwas voraus zu nehmen, noch den geringsten Vorzug zu prætendiren, sondern in allen, denen andern Chur-Fürsten oder Dero Gesandten, gleiches Tractament, Rang und Ceremoniel zu halten, zu geben, und hinwiederum zu empfangen, wie dann auch von Ihro Kayserl. Majestät als König in Böhmen, vor Dero Admission ad Collegium Electorale Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Mayntz ein schrifftlicher Revers unter Dero allerhöchster Hand und Siegel dahin auszustellen und zu extradiren wäre, daß Se. Kayserliche Majestät, als König in Böhmen Sr. Churfürstl. Gnaden und Ihren Successoren am Chur-Fürstenthum und hohen Ertz-Stifft Mayntz weder jetzt, noch in futurum, zu ewigen Zeiten, das geringste Nachtheil in Dero, Ihrem hohen Ertz-Cancellariat allein competirenden Reichs- als im Churf. Collegio führenden Directorio thun, sich dessen nicht anmassen, darinn einmischen, oder Deroselben vor- oder eingreiffen, noch daß es von denen Ihrigen geschehe, gestatten, oder auch durch sich oder andere veranlassen wollen, welchen Revers das gesamte Reich zu mehrerer Ihrer Churfürstl. Gnaden und deren Successoren am Churfürstenthum und hohen Ertz-Stifft Mayntz Versicherung durch eine absonderliche Assecurations-Acte oder Declaration in gewöhnlicher Reichs-Fertigung mit zu agnosciren, zu beobachten, und Sie dabey zu manuteniren hätten, dagegen das gesamte Reich hierdurch beschlossen, und verbündlichst zugesaget und versprochen, Ihrer Kayserlichen Majest. Cron und Königreich Böhmen, samt allen denselben incorporirten übrigen Landen, in des Reichs Schutz, Schirm und Protection zu nehmen, und selbige, wie andere Reichs-Lande, bey sich ereignenden unverhofften Nothfällen wider allen in- und auswärtigen unbilligen Gewalt, Inhalts der Executions-Ordnung, und anderer heilsamer Reichs-Satzungen, kräfftigst zu schützen. Signatum Regenspurg, den 30. Junii 1708.

(L.S.) Churfürstlich-Mayntzische Cantzley.

Num. CIV.

Kayserliches Ratifications-Decret

Uber vorhergehendes Reichs-Gutachten, die Chur-Braunschweigische *Introduction* und Chur-Böhmische *Readmission* betreffend, *de Anno* 1708.

Demnach die Römisch-Kayserliche Majest. unser allergnädigster Herr, aus dem Ihro von des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen hier anwesenden fürtreflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten, unterm 30. Junii nächsthin erstatteten allerunterthänigsten Gutachten vernommen, welchergestalten unter ihnen geschlossen worden, daß in die von weyland in GOtt ruhender Kayserl. Majestät Leopoldo, glorwürdigsten Andenckens, dem von vielen Seculis her berühmten, und um das Heil. Röm. Reich durch sehr erspriesliche Dienste hoch-meritirten Hauß Braunschweig-Lüneburg, Hannoverischer männlicher Linie, nach der Ordnung der Erstgeburth zugelegte und verliehene Chur-Würde zu willigen seye; So haben Sie

1708. Septemb. Sie nach dessen reiffer Erwegung, an Dero geheimbden Rath und höchst-ansehnlichen Principal-Commissarium, den Hochwürdigst Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Philippen, der Heil. Kirchen Tit. St. Sylvestri Priestern, Cardinaln von Lamberg, Bischoffen und des Heil. Römischen Reichs Fürsten zu Passau, allergnädigst rescribiret, und der Reichs-Versammlung kund zu machen anbefohlen, daß Sie sothanes Gutachten in Kayserl. Gnaden approbiren, und genehm halten, mithin auch Ihres Allerhöchsten Orts in oberwehnte Chur willigen, und darzu Ihre Kayserliche Autorität, Einwilligung und Bestättigung ertheilen, also und dergestalt, daß zuförderist vor allen festgestellet seyn und bleibe, daß gegen die Introduction dieser Braunschweigischen Chur, obbenannter Linie, in der Ordnung der Erstgeburth, auf dem Fall, wann aus dem Hause Pfaltz, sowohl Rudolphinisch- als Wilhelminischer Linie, kein Catholischer Chur-Fürst wäre, sondern selbige Chur an einen Augspurgischen Confessions-Verwandten, nach der in Electoralibus & Domo Palatina üblich und ungekränckt bleibender Ordnung, und Jure succedendi gefallen seyn, mithin in jetztgedachtem Hauß diese beyde Fälle sich nach Verhängniß GOttes würcklich zugetragen haben würden, die Hannoverische Chur-Linie aber noch stünde, alsdann denen Catholischen im Churfürstl. Collegio ein Votum supernumerarium verstattet, und Krafft dieses würcklich in allerbester und kräfftigster Form Rechtens zugelegt seyn und bleiben, solches auch ohne einige Widerrede oder Hinderniß, wie die erdacht werden könte, oder möchte, bey allen Reichs-Wahl-Collegial-Deputations- und andern Tägen, oder Zusammenkünfften, wie die Catholische Chur-Fürsten sich darüber mit einander weiters vergleichen, geführet werden, hingegen, da man wegen der verlangten Substitution, worüber ferner zu berathschlagen, und darinn, womöglich, einen vergnüglichen Schluß zu fassen, ausbedungen und vorbehalten bleibet, zu verhoffender Entschliessung kommen, oder auch obgedachte Hannoverische männliche Chur-Linie, ehe als in beyden Pfältzischen Rudolphinisch- und Wilhelminischen Linien die Catholischen Chur-Fürsten, abgehen würden, oder sich auch zutrüge, daß entweder die Pfältzische Chur auf einen Catholischen künfftig hinwiederum käme, oder die Braunschweig-Hannoverische Chur-Linie nach der Hand wieder abgienge, oberwehntes Votum supernumerarium alsdann von selbsten cassiren und aufhören solle, und daß die Chur Braunschweig wegen aller Dero jetzt innhabender Braunschweigischer Landen, und Dero Zugehörungen, den Chur-Fürsten-Anschlag pro quanto matriculari, in allen Reichs- und Creyß-Præstationibus & Oneribus publicis und sonsten, zum Cammer-Gericht aber 300. fl. zu Cammer-Zielern, jährlich übernehme, und auszahle, worüber, wie Seine Churfürstl. Durchl. sich ohne Zweiffel willigst erklären werden, also werden auch Ihre Kayserliche Majest. gnädigst verfügen, daß Deroselben in dem Churfürstlichen Collegio der behörige Sitz und Stimme ohne Verzug eingeräumet werde. Daß übrigens Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, das Ihrer Kayserlichen Majest. als König in Böheimb, und des H. Reichs Chur-Fürsten zustehende undisputirliche Recht und Befugniß, den Böhmischen Sitz und Stimm in allen Deliberationibus bey ordinari und extraordinari Zusammenkünfften, Reichs-Deputations-Collegial- und andern Tägen zu bekleiden und zu führen einhelliglich erkennen, und dessen zu des Churfürstlichen Collegii und gesammten Reichs mehrern Splendor und Besten, nach Dero allergnädigsten Belieben selbst, oder durch genugsam gevollmächtigte Gesandtschafft sich zu gebrauchen, Ihro frey stellen, solches gereichet Deroselben zu besondern danckbehmigem Gefallen. Und gleichwie Sie von nun an bey gegenwärtigem Reichs-Tag wiederumb einen Anfang zu machen Vorhabens sind, und zu dem Ende eine Gesandtschafft anhero geordnet: Also werden Sie in allen Reichs-Geschäfften ob dessen Gesetze halten, seynd auch ferners erbiethig, und declariren hiemit gnädigst, daß Sie wegen Dero Erb-Königreich Böheimb und zugehöriger Landen, nicht nur zu allen Reichs- und Creyß-Oneribus & Præstationibus publicis, auch andern Anlagen, fürters hin einen Churfl. Anschlag, sondern auch zum Kayserlichen Cammer-Gericht 300. fl. auf die Maaß und Weiß, und mit der Befugniß, wie andere Chur-Fürsten, übernehmen, und bezahlen lassen, auch auf Wahl-Reichs-Creyß-Deputations-Collegial- und andern Tägen, ingleichen Friedens- und dergleichen Conventen, wo ein König in Böhmen, als Chur-Fürst, oder dessen Gesandten als Churfürstl. in- und ausser Reichs concurriren, sich weder im Rang noch Ceremoniali vor andern Chur-Fürsten oder Churfürstl. Gesandten etwas voraus nehmen, noch den geringsten Vorzug prætendiren, sondern in allem, denen andern Chur-Fürsten oder Dero Gesandten gleiches Tractament, Rang und Ceremonial halten, geben, und hinwiederum empfangen wollen, wie Sie dann auch Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, den verlangten Revers zum Uberfluß allbereits desto williger aushändigen lassen, als weniger ein König von Böheimb Deroselben in Ihrem Ertz-Cancellariat allein competirenden Reichs- oder auch im Churfürstlichen Collegio führendem Directorio, den geringsten Nachtheil oder Eingriff zu thun befugt ist, wohingegen Sie sowohl den in dem Reichs-Gutachten verbündlich zugesagten des H. Röm. Reichs

Reichs Schutz, Schirm und Protection sich für Dero Cron und Königreich Böheim, und alle demselben incorporirte Lande, in allen unverhoffenden Nothfällen wider ein- und auswärtigen Gewalt gewiß und ohngezweiffelt versprechen, als auch bedingen und reserviren, daß obiges alles im übrigen Dero Königreich Böheim Würden, Rechten, Privilegiis fori, und andern Freyheiten und Gerechtsamen, auf keine Weise nachtheilig, oder præjudicirlich, sondern dieselbe samt und sonders überall aufrecht und unverletzt seyn und bleiben sollen. Welches dann ob-Höchst-ermeldt-Jhro Hochfürstliche Eminenx der Churfürsten und Ständen des Reichs Räthen, Bottschafften und Gesandten hiemit nicht verhalten wollen, denen Sie mit freundlich-geneigt- und gnädigem Willen beständig wohl beygethan verbleiben. Signatum Regenspurg, den 6. Septembris 1708. 1708. Septemb.

(L. S.) Johann Philipp, Cardinal von Lamberg, Bischof und Fürst zu Passau.

Num. CV.

Revers Kaysers JOSEPHI I.

Als

Königs und Chur-Fürstens in Böheim,

Bey Wiedereinnehmung des Sitzes und Stimme im Churfürstlichen *Collegio*, an Chur-Mayntz ausgestellet, *de Anno* 1708.

Wir *JOSEPH* von GOttes Gnaden, erwählter Röm. Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Ungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König, Ertz-Herzog zu Oesterreich, Marggraf zu Mähren, Herzog zu Lützenburg und in Schlesien, und Marggraf zu Laußnitz, etc. bekennen öffentlich: Demnach Wir den Uns, als König in Böhmen, und des Heil. Reichs Churfürsten, gebührenden Sitz und Stimm im Churfürstl. Collegio, zu dessen und des H. R. Reichs mehrerm Splendor und Besten bey allen ordinari und extraordinari Zusammenkünfften, es sey auf Reichs-Deputations-Collegial- oder andern Tägen, hinfüro wiederum einzunehmen, bekleiden und verführen zu lassen, und zu solchem Ende einen eigenen Gesandten nach Regenspurg abzuschicken, gnädigst gesinnet seyn: Von uns aber Unsers lieben Neven, des Churfürsten zu Mayntz Liebden, einige Versicherung verlanget, daß solches Jhro und Jhren Nachfolgern am Ertz-Stifft Mayntz, an Jhren Directorial-Rechten ohne Præjudiz und Nachtheil seyn solle; So haben Wir Deroselben hierunter um so viel lieber willfahren wollen, als Wir Sie bey sothanen Jhro unstreitig zukommenden Rechten ehender zu verthendigen, als im geringsten zu beeinträchtigen, geneigt seyn. Erklären solchemnach, und versichern für Uns und Unsere Nachkommen am Königreich Böheim, Seiner Liebden den Churfürsten von Mayntz hiermit, und in Krafft dieses Briefs, daß Wir Deroselben, und Jhren Successoren am Chur-Fürstenthum und Ertz-Stifft Mayntz, weder jetzo, noch ins künfftige zu ewigen Zeiten, das geringste Nachtheil, so wenig in Dero Jhrem Ertz-Cancellariat allein competirenden Reichs- als im Churfürstlichen Collegio führendem Directorio thun, und dessen nicht anmassen, darin einmischen, oder Deroselben vor- oder eingreiffen, noch daß es von denen Unserigen geschehe, gestatten, oder auch durch Uns oder andere veranlassen wollen. Zu Urkund dieses Briefs besiegelt mit Unserm Kayserlichen und Königlichen anhangendem grössern Jnsiegel, der geben in Unserer Stadt Wien, den 14. Monats-Tag Augusti nach Unsers lieben HErrn und Seeligmachers Gnadenreichen Geburt im Ein tausend sieben hundert und achten, Unserer Reiche des Römischen im neunzehenden, des Ungarischen im ein und zwantzigsten, des Böhmischen im vierten Jahre.

JOSEPH.

(L. S.)

Wenceslaus Norbert Graf Kinski, Regis Supremus Cancellarius.

Johann Wenzel Graf Wratislaw.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majest. proprium,

Maximilian Frantz von Döblingen.

1708. Septemb.

Num. CVI.

Derer dreyen Reichs-Collegien Schluß,

Nebst der Reichs-*Assecurations*-*Acte*, daß die *Readmission* der Cron Böheim Chur-Maynz ohnschädlich seyn solle, *de Anno* 1708.

Was in allen dreyen Reichs-Collegiis vorkommen, daß laut Innhalt des von Kayserlicher Majestät ratificirten Reichs-Schlusses, in puncto der Böhmischen Readmission und Chur-Braunschweigischen Introduction in das Chur-Fürstliche Collegium, die Cron Böhmen den beliebten Revers Ihrer Chur-Fürstlichen Gnaden, und deren Herren Successoren am Chur-Fürstenthum und Hohen Ertz-Stifft Maynz extradiren solle, dieser auch bereits ausgehändiget worden, und es nun auf die in gedachtem ratificirten Concluso Imperii zu errichten und auszustellen habende Reichs-Assecurations-Acte oder Declaration über gedachten Chur-Böhmischen Revers ankomme, dieses aber in förmliche Proposition und Deliberation gestellet; so ist nach der Sachen reifferer Uberlegung geschlossen worden, daß folgende Assecurations-Acte oder Declaration Ihrer Chur-Fürstlichen Gnaden, und Dero Herren Successoren am Chur-Fürstenthum und Hohen Ertz-Stifft Maynz, zu Ihrer allerseitigen dermahlig- und künfftiger mehrerer Versicherung Ihres höchsten Cancellariats, und davon dependirenden Reichs-Directorial-Gerechtsamen, Eingangs gedachtem Reichs-Schluß zu Folge, zu extradiren, und unter dem Chur-Fürstlich-Maynzischen dermahligen gebräuchlichen Directorial-Insiegel zuzufertigen seye, wie hernach folget:

Reichs-Assecurations-Acte,

Oder

Declaration.

Nachdeme von Ihrer Kayserl. Majestät das Reichs-Gutachten vom 30. Junii jüngsthin in der Böhmischen Readmissions- und Chur-Braunschweigischen Introductions-Sache ins Churfürstl. Collegium, unterm 6. Septembr. lauffenden Jahrs allergnädigst, und dabey dieses nominetenus in vim legis pragmaticæ mit ratificirt worden, daß Krafft des von Ihrer Kayserlichen Majestät, als König und Churfürsten zu Böheim, Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Maynz, der in dem obgedachten Reichs-Schluß angemerckte Königlich- und Churfürstlich-Böhmische Revers, unter Seiner Kayserlichen Majestät allerhöchster Hand und Insiegel extradiret werden, die Cron Böheim aber dadurch verbunden seyn solle, Ihro Churfürstl. Gnaden, und Ihren Herren Successoren am Chur-Fürstenthum und Hohen Ertz-Stifft Maynz, weder jetzt, noch in futurum zu ewigen Zeiten, das geringste Nachtheil, so wenig in Dero Ihrem Hohen Ertz-Cancellariat allein competirenden Reichs- als im Churfürstlichen Collegio führendem Directorio zu thun, sich dessen nicht anzumassen, darinn nicht einzumischen, oder Deroselben vor- oder einzugreiffen, noch daß es von den Ihrigen geschehe, zu gestatten, oder auch durch sich oder andere zu veranlassen; Und dann dieser Revers nun auch unterm Dato Wien, den 14. Monats-Tag Augusti obgedachten Jahrs würcklich Sr. Churfürstl. Gnaden zu Maynz in Originali extradirt worden; Als haben der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs anwesende Räthe, Bottschafften und Gesandte, Nahmens Ihrer Herren Principalen, Committenten und Obern, hierauf nach Innhalt und in Krafft obangezogenen, von Kayserl. Majest. allergnädigst ratificirten Reichs-Schlusses durch gegenwärtige absonderliche in jetztgemeldtem ratificirten Reichs-Schluß zugesagte und auszustellen beschlossene Assecurations-Acte oder Declaration zu mehrer Ihrer Churfürstl. Gnaden, und Dero Herren Successoren am Chur-Fürstenthum und Hohen Ertz-Stifft Maynz Versicherung, obangezogenen Königlich- und Churfürstlich-Böhmischen extradirten Revers, gleich von Ihrer Kayserl. Majestät bereits obgemeldter massen per Decretum Cæsareum ratificatorium geschehen, also nun auch von Reichs wegen, verstandener massen, in aller beständigst- und kräfftigster Form Rechtens solennissime hiemit agnosciren, und mit beobachten wollen und sollen, auch Ihro Churfürstl. Gnaden und Dero Herren Successoren am Chur-Fürstenthum und Hohen Ertz-Stifft Maynz, dabey jederzeit kräfftig zu manuteniren sich verbunden, und solle sothane in vim Legis pragmaticæ von Kayserl. Majestät und dem Reich durch oberwehntem Reichs-Schluß errichtete und in selbigem fundirte Declaration hernächst per specialem §. in den künfftigen Reichs-Abschied inserirt werden, und ist diese Reichs-Declaration von dem Churfürstlich-Maynzischen Reichs-Directorio unter dem dermahligen gebräuchlichen Reichs-Directorial Insiegel in duplo gefertiget, denen Ständen des Reichs per Dictaturam publicam communicirt, das eine Original der Kayserlichen Höchst-ansehnlichen Commission auch zugestellt, das andere aber ad Acta Imperii, ad perpetuam rei memoriam, zu deponiren verlangt worden, und dieses um Ihre Churfürstl. Gnaden und

Dero

Dero Herren Successoren am Chur-Fürstenthum und Hohen Ertz-Stifft Mayntz zu allen Zeiten in ihren höchsten Ertz-Cancellariats-Gerechtsamen, und davon dependirendem Reichs- und Churfürstl. Directorio, in allen Orten und Zusammenkünfften desto besser ausser allem Præjudiz und von Reichswegen sicher zu stellen. Wobey ferner beliebt und beschlossen worden, daß diese Reichs-Assecurations-Acte oder Declaration, Ihrer Kayserl. Majestät, von Reichswegen, mit allerunterthänigsten Ersuchen (wie hiemit beschiehet) zu übergeben wäre, Sie allergnädigst geruhen möchten, darüber Dero Kayserl. Ratification zu mehrer der Sachen Ihrer Churfürstl. Gnaden, und deren Herren Successoren am Ertz-Stifft Versicherung allermildest zu ertheilen. Signatum Regenspurg / den 7. Septembr. 1708.

(L.S.) Churfürstlich-Mayntzische Cantzley.

Kayserliches Ratifications-Decret über vorstehendes Conclusum.

DEr Römisch-Kayserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, geheimer Rath und bevollmächtigter Principal Commissarius bey noch währendem Reichs-Convent, der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Johann Philipp / der Heil. Röm. Kirchen Tit. S. Sylvestri Priester, Cardinal von Lamberg, Bischof, und des Heiligen Römischen Reichs Fürst zu Passau ꝛc. hat aus heute Dato errichtetem, und Sr. Hochfürstlichen Eminenz extradirten Reichs-Concluso, die Occasione der Chur-Böhmischen Befugniß zu Frequentirung des Churfürstl. Collegii verlangte Assecuration Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, und Churfürstl. Collegial-Directorii betreffend, mit mehrerm eingenommen, wessen der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs allhier versammlete fürtreffliche Räthe, Botschafften und Gesandten in folgendem den 30. Junii nächsthin in der Braunschweig-Hannoverischen Chur Sache errichteten, und von Ihrer Kayserl. Majestät allergnädigst approbirtem Concluso Trium Collegiorum sich darüber vereinbahret, erkläret und verbündlich gemacht haben; Und sintemahl Ihre Hochfürstl. Eminenz selbiges der Kayserlichen allergnädigsten Intention gemäß erfunden; Als wollen dieselbe von Kaysl. Commission wegen Krafft habenden allergnädigsten Vollmacht in allerhöchstem Nahmen Sr. Kayserl. Majestät solch Reichs-Assecuratorium hiemit in bester Form und Maaß approbirt, ratificirt und bestättiget haben. Und bleiben Ihro Hochfürstliche Eminenz vorernannt-der Churfürsten und Ständen des Reichs Räthen, Botschafften und Gesandten mit freundlich geneigt- und gnädigem Willen wohl beygethan. Signatum Regenspurg / den 7ten Septembris des 1708ten Jahrs. 1708. Septemb.

(L.S.) Johann Philipp, Cardinal von Lamberg, Bischof und Fürst zu Passau.

Num. CVII.

Chur-Braunschweigischer Revers, Wegen eines *Matricular*-Anschlags, *de Anno* 1708.

NAchdeme in dem jüngsthin der Braunschweig-Lüneburgischen Chur halber errichteten Reichs-Schluß vom 30. Junii jetzt-lauffenden Jahrs, der Durchl. Fürst und Herr, Herr Georg Ludwig, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Churfürst, freywillig übernommen und versprochen, wegen aller Dero innhabenden Lande, und deren Zugehörungen, den Churfürsten-Anschlag pro quanto Matriculari, in allen Reichs-Creyß- und andern Præstationibus & oneribus publicis, und sonst zum Kayserlichen Cammer-Gericht fl. 300. jährlich zu zahlen, nunmehro aber von wegen und im Nahmen der Röm. Kayserl. Majest. derenthalben gewisse Versicherung, noch vor der Introduction in das Churfürstliche Collegium gefordert worden; als verspreche hiemit in Krafft obhabenden Churfürstlichen Gewalts, Nahmens Sr. Churfürstl. Durchleucht, meines gnädigsten Herrn, daß Sie die Reichs-Creyß- und andere Præstationes, wie auch 300. fl. zum jährlichen Unterhalt des Cammer-Gerichts, jedesmahl præstiren und liefern lassen wollen, dabey jedoch höchst-gedacht Sr. Churfürstl. Durchleucht quævis Competentia vorbehalte und reservire. Urkündlich habe die Reversales eigenhändig unterschrieben, und ausgefertiget. So geschehen Regenspurg / den 4. Septembris 1708.

(L.S.) *H. C.* Freyherr von Limbach.

1709. Decemb. & 1710. Januar.

Num. CVIII.

Kayserliches Commissions-Decret,

Das Chur-Braunschweigische beyzulegende Reichs-Ertz-Schatzmeister-Amt betreffend / *de Anno* 1709.

Der Römisch-Kayserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, geheimder Conferenz Rath, und bey dem allhier versammleten Reichs-Convent Höchst-ansehnlicher gevollmächtigter Rath, Commissarius, der Hochwürdigste, Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann Philipp / der Heil. Röm. Kirchen Tit. Sylvestri Priester, Cardinal von Lamberg, Bischof, und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Passau ꝛc. wollen der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs fürtrefflich-anwesenden Räthen, Botschafften und Gesandten, mit gegenwärtigen nicht verhalten, es hätten bey allerhöchst-ermeldter Kayserlichen Majestät Ihre Churfürstliche Durchleucht zu Braunschweig-Lüneburg in Unterthänigkeit angebracht, und gebeten, daß, nachdem Sie in das Churfürstliche Collegium vor nunmehr 15. Monaten introducirt, biß anhero aber noch mit keinem Ertz-Amt versehen worden, Ihro Kayserliche Majestät Deroselben, und deren Successoren, das Reichs-Ertz-Schatzmeister-Amt in Kayserlichen Gnaden zuzulegen, und Sie damit bey vorseyender Belehnung Ihrer Chur und Länder zugleich zu investiren geruhen wollten. Hierauf nun, und da die von Ihrer Churfürstlichen Durchleuchtigkeit zu allen Zeiten, insonderheit durch fürwährenden Reichs-Krieg, dem Reich und dem gemeinen Wesen geleistete, und noch immerfort mit sonderbarem Eyfer und Liebe für das werthe Teutsche Vaterland leistende stattliche Dienste, eine nicht minder besondere Consideration und Erkäntniß meritirten, zweifeln Ihre Kayserl. Majestät allergnädigst nicht, Churfürsten, Fürsten und Stände würden Sr. Churfürstl. Durchleuchtigkeit gedachtes Ertz-Schatzmeister-Amt zur Vollkommenheit Dero Chur gerne gönnen. Welches dann Ihre Kayserl. Majestät in solcher Zuversicht an dieselbe gnädigst hiermit gesinnen wollen, und Dero gutachtliche Meynung darüber zum förderlichsten, und ohne Aufschub, erwarten.

Womit Eingangs Höchst-gedachte des Kayserlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstliche Eminenz ermeldter der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs Räthen, Botschafften und Gesandten, mit freundlichem, geneigt- und gnädigem Willen wohl beygethan verbleiben. Signatum Regenspurg / den 16. Decembr. 1709.

(L.S.) Johann Philipp,
Cardinal von Lamberg / Bischof und Fürst zu Passau.

Num. CIX.

Reichs-Gutachten

Uber vorstehendes Kayserliches *Commissions-Decret*; vom 13. *Januarii* 1710.

Nachdem Ihro Kayserliche Majestät durch ein am 16. Decembr. 1709. per Dictaturam publicam communicirtes Commissions-Decret Churfürsten, Fürsten und Ständen allergnädigst zu vernehmen gegeben, wie daß bey Ihro Chur-Braunschweig-Lüneburg in Unterthänigkeit angebracht, und gebeten, nachdem sie bey erfolgter würcklicher Introduction in das Churfürstliche Collegium mit einem Reichs-Ertz-Amt biß anhero noch nicht versehen worden, Ihro Kayserliche Majestät geruhen wollten, Deroselben und ihren Successoren in der Chur, das Reichs-Ertz-Schatzmeister-Amt in Kayserl. Gnaden beyzulegen, und Sie damit bey vorseyender Belehnung ihrer Chur und Länder zugleich zu investiren, hierüber aber in Zuversicht, Chur-Fürsten, Fürsten und Stände würden Sr. Churfürstl. Durchleucht gedachtes Reichs-Schatzmeister-Amt auch gerne gönnen, Se. Kayserl. Majest. ein förderſamstes Reichs-Gutachten allergnädigst verlanget, und dann dieses in allen dreyen Reichs-Collegiis durch ordentlichen Vortrag in Berathschlagung gezogen: So hat man nach reiffer der Sachen Erwegung, und allen dabey betrachteten Umständen, dafür gehalten, es hätten die von Ihrer Churfürstl. Durchleucht zu Braunschweig-Lüneburg je und allezeit dem Publico, sonderlich in gegenwärtigem Krieg zu Dero und Ihres höchsten Hauses unsterblichen Nachruhm, Kayserl. Majestät und dem Römischen Reich dabey geleistete vortreffliche viele Dienste, auch zu des Teutschen Vaterlands beständig hegende Liebe, noch ferner erweisender Eyfer, eine rechtliche Erkäntlichkeit von Kayserlicher Majestät und dem Röm. Reich längstens erworben, und ist dahero in Ansehung derselben grossen Verdienste beschlossen worden, daß Se. Churfl. Durchl. zu Braunschweig-

Lüneburg vorgedachtes Reichs-Ertz-Schatzmeister-Amt, wie solches das Chur-Haus Pfaltz vor innen gehabt, ohne Aufschub, als ein Reichs-Ertz-Amt ihrer Chur beyzulegen, und Sr. Kayserl. Majestät auch das verlangte Reichs-Gutachten allerunterthänigst dahin (wie hiemit beschiehet) zu erstatten, Sie allergnädigst geruhen möchten, Deroselben und Ihrer höchsten Kayserlichen Majestät und Amts, auch dem Hoch-ansehnlichen Churfürstlichen Collegio und dem gesamten Römischen Reich, und dessen Christlichem Kayserthum zu noch mehrern Ehren, Splendor, Hoheit und Würden, mehr Höchst-gedachter Sr. Churfürstlichen Durchl. zu Braunschweig gemeldtes Reichs-Ertz-Schatzmeister-Amt zu mehrer Volkommenheit Ihrer Braunschweigischen Chur fördersamst zu conferiren, Sie auch nach ratificirten Reichs-Gutachten damit bey bevorstehender Belehnung Ihrer Chur und Länder zugleich zu investiren. Signatum Regenspurg den 13. Januarii 1710.

1710. April.

Num. CX.

Kayserliches Ratifications-Decret

Ueber vorhergehendes Reichs-Gutachten.

Von wegen der Römisch-Kayserlichen Majestät Unsers allergnädigsten Herrns lässet Deroselben geheimer Conferenz-Rath und bey noch fürwährender allgemeiner Reichs-Versammlung Höchst-ansehnlicher gevollmächtigter Principal-Commissarius, der Hochwürdigste, Hochgebohrne Fürst und Hr., Herr Joh. Philipp, der Heil. Röm. Kirchen Tit. St. Sylvestri Priester, Cardinal von Lamberg, Germaniæ Protector, Bischoff und des Heiligen Römischen Reichs Fürst zu Passau rc. der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesenden fürtrefflichen Bottschafften und Gesandten nicht verhalten, welcher massen allerhöchst ernannt Ihrer Kayserl. Majest. nachdem Deroselben durch das den 13. Jan. jüngsthin verglichene Reichs-Conclusum von Chur-Fürsten und Ständen des Reichs geziemend eingerathen worden, Sie möchten Ihrer Churfürstlichen Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg, in Betrachtung Dero Ihrer Kayserl. Majest. und dem Römischen Reich je und allezeit, sonderlich in gegenwärtigem Krieg, zu ihrem unsterblichen Nachruhm geleisteter vieler vortrefflichen Dienste, und zu des Teutschen Vaterlandes Wohlfahrt beständig erweisenden Eyffers, zu mehrer Vollkommenheit allbereit erlangter Chur-Würde das Reichs-Ertz-Schatzmeister-Amt, wie solches das Chur-Hauß Pfaltz vorhero inngehabt, als ein Reichs-Ertz-Amt beyzulegen allergnädigst geruhen, sich mit solchem Concluso aus angeführten Ursachen allerdings vereiniget, und verstanden, auch befohlen haben, solches gebührend fördersamst zu ratificiren, welchem nach dann und zu allerunterthänigster Befolgung dessen, haben von wegen Ihrer Kayserlichen Majest. und in Deroselben allerhöchsten Namen, Eingangs Höchst-ermeldte Ihre Hochfürstliche Eminenz, obgedachtes des Reichs Einrathen und Conclusum in kräfftigster Form hiemit approbiren, und ratificiren wollen, denen anbey wohl erwehnten Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs Räthen, Bottschafften und Gesandten, mit freundlich geneigt und gnädigem Willen jederzeit wohl beygethan verbleibend. Signatum Regenspurg, den 3. April des 1710ten Jahrs.

(L.S.) Johann Philipp,
Cardinal von Lamberg, Bischoff und Fürst zu Passau.

Num. CXI.

Project

Der gewissen und beständigen Kays. Wahl-*Capitulation cum Appendice*, wie solches den 4. 6. und 7. *Julii* 1711. von beyden höhern Reichs-*Collegiis* verglichen / *collationiret* / und den 8. gedachten Monats und Jahrs vom Hochl. bl Churfürstl. Mayntzischen Reichs-*Directorio per privatam Dictaturam* communiciret worden ist.

Demnach auch bey diesem Reichs-Tag, zu Folge des Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schlusses, und Reichs-Abschieds de Anno 1654. von einer künfftigen gewissen und beständigen Wahl-Capitulation gehandelt; So ist selbige vom Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio abgefaßt, und mit gesamter Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen Einwilligung in diesen Reichs-Abschied gebracht worden, wie folget:

1711. Julius.

Art. I.

Der erwehlte Römische König und Kayser soll und will die Christenheit, den Stuhl zu Rom, Päbstl. Heiligkeit, und Christliche Kirch, als derselben Advocat, in gutem treulichen Schutz und Schirm halten, will in alle Weg die Teutsche Nation, das H. Röm. Reich, und die Chur-Fürsten als dessen vorderste Glieder, besag der Güldenen Bull, sonderlich des 13. Tituls, dann auch die Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren und Stände, samt der unmittelbaren freyen Reichs-Ritterschafft, bey Ihren Hoheiten, Geist- und Weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, sonst auch einen jeden bey seinem Stand und Wesen, auch allen und jeden Ständen des Reichs Ihre freye Stimm und Sitz auf Reichs-Tägen lassen, und ohne der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände vorgehende Bewilligung keinen Reichs-Stand, der Sessionem & Votum in denen Reichs-Collegiis hergebracht, darvon suspendiren und ausschliessen, sollen auch keine Fürsten, Grafen und Herren, in Fürstlichen oder Gräflichen Collegiis an- oder aufgenommen werden, Sie haben sich dann vorhero dazu mit einem Immediat Fürstenthum, respective Graf- oder Herrschafft, genugsam qualificiret, und mit einem Standes-würdigen Reichs-Anschlag in einen gewissen Creyß eingelassen und verbunden, und über solches alles, neben dem Churfürstlichen, auch dasjenige Collegium und Banck, darinnen sie aufgenommen werden sollen, in die Admission ordentlich gewilliget, und will nicht gestatten, daß denen Ständen in Ihren Territoriis in Religion- politischen und Justiz-Sachen, sub quocunque prætextu, wider den Friedens-Schluß, oder aufgerichtete rechtmäßige und verbindliche Pacta, vor- oder eingegriffen werde; Soll und will auch Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, und der Reichs-Ritterschafft, Ihre Regalien, Obrigkeiten, Freyheiten, Privilegien, die vor diesem unter Ihnen, denen Reichs-Constitutionen gemäß, gemachte Uniones, zuförderist aber die unter Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen aufgerichtete Erb-Verbrüderungen, Pfandschafften, secundum Instrumentum Pacis, Gerechtigkeiten, Gebräuche und gute Gewohnheiten, so Sie bishero gehabt, oder in Ubung gewesen, zu Wasser und Land, auf gebührendes Ansuchen, ohne Weigerung und Aufhalt, in beständiger Form confirmiren, Sie auch darbey als Römischer König handhaben und schützen, und niemanden einig Privilegium darwider ertheilen, und da einige vor oder bey währenden Kriegen ertheilet, so im Friedens-Schluß nicht approbiret, dieselbe gäntzlich cassiren und annulliren, auch hiermit cassirt und annullirt haben. So viel aber in diesem Articul den Stuhl zu Rom, und Päbstliche Heiligkeit betrifft, wollen die der Augspurgischen Confession zugethane Chur-Fürsten, vor sich und Ihre Religions-Verwandte, Fürsten und Stände, Kayserl. Majest. darmit nicht verbunden haben, gestalten dann auch gedachte Advocatia dem Religion- und Profan- auch dem Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß zum Nachtheil, nicht angezogen noch gebraucht, sondern denen obgedachten Chur-Fürsten, und sämtlichen Ihren Religions-Verwandten im Reich, gleicher Schutz geleistet werden solle, wie Er Ihnen, Chur-Fürsten und sämtlichen Ihren Religions-Verwandten, auch solches, Krafft dieses, verspricht, und sich hiemit dazu verbindet.

Art. II.

Der Römische Kayser soll und will das Reich, so viel in seinen Kräfften ist, schirmen und vermehren, sich keiner Succession oder Erbschafft desselben anmassen, unterwinden, noch unterfangen, noch darnach trachten, dasselbe auf sich, seine Erben und Nachkommen, oder auf jemand anders, zu wenden: Will die guldene Bull, den Frieden in Religion- und profan-Sachen, den Land-Frieden, samt der Handhabung desselben, wie er auf dem zu Augspurg im Jahr 1555. gehaltenen Reichs-Tag aufgerichtet, verabschiedet, verbessert, auch in denen darauf erfolgten Reichs-Abschieden wiederholet und confirmiret worden, sonderlich aber obgedachten Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß, bevorab, was sowohl in Articulo V. §. 2. als Artic. VIII. de Juribus Statuum, wie auch Articulo, unanimi quoque 7. (nach Innhalt dessen alles dasjenige, was denen Catholischen und Augspurgischen Confeßions-Verwandten Ständen und Unterthanen in gegenwärtiger Capitulation zu gutem verglichen und verordnet, denen, welche unter ihnen Reformirte genennet werden, zustehen und zu statten kommen solle,) begriffen, und den Nürnbergischen Executions-Recess, wie auch insonderheit alles dasjenige, was bey vorigen Reichs-Tägen verabschiedet und geschlossen worden, und bey künfftigen Reichs-Tägen ferner für gut befunden, und geschlossen werden möchte, gleich wäre es dieser Capitulation von Worten zu Worten einverleibt, stet, fest und unverbrüchlich halten, und unter keinerley Vorwand, er seye wer der wolle, ohne Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, auf einem Reichs- oder ordinari Deputations-Tag vorgehende Bewilligung daraus schreiten, sondern dasselbe gebührend handhaben, und darwider niemand beschweren, noch durch andere beschweren lassen, auch nicht gestatten, daß wider die im Reichs-Abschied Anno 1555. einverleibte Executions-Ordnung directe vel indirecte gehandelt werde, deßgleichen auch andere des Heiligen Reichs Ordnungen und Gesetze, so viel die im obgedachten

ten Reichs-Abschied im 1555sten Jahr zu Augspurg aufgerichtet, und mehr erwehntem Friedens-Schluß nicht zuwider seynd, erneueren, und dieselbe mit Consens Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, wie es des Reichs Gelegenheit jederzeit erfordert, bessern, keineswegs aber ohne Chur-Fürsten, Fürsten und Stände auf Reichs-Tägen gleichmäßig vorgehende Bewilligung ändern, vielweniger neue Ordnungen und Gesatz im Reich machen, noch allein die Interpretation der Reichs-Satzungen und Friedens-Schlusses vornehmen, sondern mit gesamter Ständen Rath und Vergleichung auf Reichs-Tägen damit verfahren, zuvor aber darinn nichts verfügen, noch ergehen lassen, zumahlen auch diejenige, so sich gegen jetzt-ermeldten Friedens-Schluß, und darinn bestättigten Religions-Frieden, als ein immer währendes Band zwischen Haupt und Gliedern, und diesen unter sich selbsten, zu schreiben, oder etwas in öffentlichen Druck heraus zu geben, (als dadurch nur Aufruhr, Zwietracht, Mißtrauen und Zanck im Reich angerichtet wird,) unternehmen würden oder solten, gebührend abstraffen, die Schrifften und Abdruck cassiren, und gegen die Autores sowohl, als Complices, wie erst gemeldet, mit Ernst verfahren, auch alle, wider den Friedens-Schluß eingewendete Protestationes und Contradictiones, sie haben Namen wie sie wollen, und rühren woher sie wolle, nach Besag erst gedachten Friedens-Schlusses verwerffen und vernichten.

Art. III.

Der erwehlte regierende Römische Kayser soll und will des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten, als seine innerste Glieder, und die Haupt-Säulen des Heiligen Reichs, jederzeit in sonderbahrer hoher Consideration halten, in wichtigen Sachen, so das Reich antreffen, nach Anleitung der guldenen Bull, jedoch dem Friedens-Schluß ohne Abbruch, ihres Raths, Bedenckens, und Gutachtens, sich gebrauchen, auch ohne dieselbe hierinnen nichts vornehmen, sie bey ihrer wohl-erlangten Chur-Würde und sonderen Rechten, Hoheiten, Præeminentien und Prærogativen erhalten, wie nicht weniger die gemeine und sonderbare Rheinische Verein der Chur-Fürsten, als welche ohne das mit Genehmhaltung und Approbation der vorigen Kayser rühmlich aufgerichtet, und was darüber noch weiters die Herren Chur-Fürsten allerseits unter einander gut befinden und vergleichen möchten, auch seines Theils approbiren und confirmiren, jedoch dem Instrumento Pacis, und anderen Reichs-Satzungen, auch denen von Fürsten und Ständen hergebrachten Juribus, Hoheiten und Privilegiis, ohnabbrüchig. Als auch dem erwehlten Römischen Kayser gezimet, und Er damit verspricht, die Röm. Königliche Cron förderlichst zu empfangen; So soll und will er alles das jenige dabey thun, so sich derhalben gebühret, auch alle und jede Chur-Fürsten, um ihr Amt zu versehen, zu solcher Crönung erfordern, und was zwischen beyden Chur-Fürsten zu Mayntz und Cölln, wegen der unter ihnen der Crönung halber entstandener Irrungen, gütlich beygelegt und verglichen worden, das will Er hiermit gleichfalls confirmirt und bestättiget haben. Es soll und will auch der erwehlte und regierende Römische Kayser die Chur-Fürsten, ihre Nachkommen und Erben, bey ihrer freyen Wahl-Gerechtigkeit, nach Innhalt der güldenen Bull, verbleiben lassen, und auch bey seinen Lebzeiten die Wahl eines Römischen Königs, wie es in dem Reichs-Abschied §. Demnach auch Chur-Fürsten, Fürsten und Stände 2c. absonderlich verglichen und statuirt worden, vorzunehmen gestatten. 1711. Julius.

Der regierende Römische Kayser lässet auch zu, daß die Chur-Fürsten je zu Zeiten, vermög der güldenen Bull, und nach Gelegenheit und Zustand des Heiligen Römischen Reichs, zu Ihrer Nothdurfft, auch so Sie beschwerliches Obliegen haben, zusammen kommen mögen, dasselbe zu bedencken, und zu berathschlagen, das er auch nicht verhinderen noch irren, und derohalben keine Ungnade oder Widerwillen gegen Ihnen sammentlich oder sonderlich schöpffen und empfangen, sondern sich in dem und anderen, der güldenen Bulle gemäß, gnädiglich und unverweißlich halten soll und will.

Will auch die Vicarios des Reichs, wie von Alters hero auf Sie kommen, und die guldene Bull, alte Rechte, und andere Gesetze oder Freyheiten vermögen, so es zu Fällen kommen, oder die Nothdurfft und Gelegenheit erfordern wird, bey Ihrem gesonderten Rath, in Sachen das Heilige Römische Reich belangend, geruhiglich bleiben, und gantz ungekränckt lassen, auch nicht nachgeben, daß die Vicariaten und deren Jura, samt was denenselben anhängig, von jemand dispurirt, oder bestritten werden; wo aber darwider von jemand etwas gesucht, gethan, oder die Chur-Fürsten in deme gedrungen würden, das doch keineswegs seyn soll, das alles solle nichtig seyn. Der regierende Kayser will auch die Verfügung thun, wann der Chur-Fürsten Amts-Verweser und Erb-Aemter bey seinem Kayserlichen Hoff begriffen, daß dieselbe jederzeit, und insonderheit, wann, und so offt Er auf Reichs-Wahl- und andern dergleichen Tägen, seinen Kayserlichen Hoff begehet, oder Sachen vorfallen, darzu die Erb-Aemter zugebrauchen seynd, in gebührendem Respect halten, und Ihnen von seinen Hoff-Aemtern keineswegs vor- oder eingreiffen, oder da je wegen Abwesenheit Ihre Stellen, mit berührten seinen Hoff-Aemtern jezuweilen ersetzt werden sollen, will Er doch, daß Ihnen, denen Churfürstlichen

1711. Julius. chen Amts-Verwesern und Erb-Aemtern, einen Weg als den anderen, die von solchen Verrichtungen fallende Nutzbarkeiten weniger nicht, als ob sie dieselbe selbsten verrichtet und bedienet, ohnweigerlich gefolgt und gelassen, und nicht von denen Hoff-Aemtern entzogen; insonderheit, weilen bey Aufrichtung der Policey- und Tax-Ordnung, auf Reichs- und Wahl-Tägen, das Directorium zu führen, und solche Ordnung, im Namen Kayserlicher Majestät zu publiciren dem Ertz-Marschall-Amt zukommt und gebühret, so solle vom Kayserl. Hoff-Marschall-Amt, oder anderen, weder unterm Prætext Kayserlicher Commission, noch sonsten darinnen, so zu solchem Reichs-Amt gehörig ist, Hinderung gemacht, und etwas nachtheiliges concedirt werden, gleichwohlen aber dem Hoff-Marschall in seinen zukommenden und von dem Ertz-Marschall-Amt dependirenden Amts-Verrichtungen, durch seine Landes-Regierung, oder andere, kein Eintrag oder Hinderung gemacht werden.

Art IV.

In allen Berathschlagungen über Reichs-Geschäffte, insonderheit diejenige, welche in dem Instrumento Pacis namentlich exprimirt, und dergleichen, soll und will der Römische König und Kayser, die Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs, ihres Juris suffragii sich gebrauchen lassen, und ohne derselben Reichs-tägige freye Beystimmung in selbigen Dingen nichts fürnehmen noch gestatten. Der regierende Römische Kayser soll und will auch keinen Krieg, weder inn- noch ausserhalb Reichs, sowohl von desselben, als seines Hauses wegen, unter keinerley Vorwand, wie der auch seye, ohne der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, auf einem allgemeinen Reichs-Tag vorhergehenden Rath und Einwilligung, anfangen, noch andern dergleichen anzufangen gestatten; Wo Er aber des Reichs wegen angegriffen würde, mag Er sich aller dem Reich unnachtheiliger Hülfe gebrauchen: und wann er darzu von des Reichs wegen einen Krieg zu führen hätte, so soll derselbe anderer Gestalt nicht, als nach Innhalt der Reichs-Constitutionen, der Executions-Ordnung, und des Instrumenti Pacis, angefangen und geführet, auch die Generalität, samt denen vom Kayser und dem Reich, in gleicher Anzahl der Religion bestellten, Kriegs-Raths-Directoren und Räthen sowohl, als das gantze Kriegs-Heer, in seine und des Reichs Pflicht genommen werden. Deßgleichen will und soll der erwehlte Römische Kayser auch ohne vorgedachten Consens der Chur-Fürsten und Stände des Reichs keine Werbung im Reich anstellen, noch einiges Kriegs-Volck ins Reich führen, oder führen lassen, sondern da von einem oder mehr Ständen des Reichs, ein fremdes Kriegs-Volck in- oder durch das Reich, wem sie auch gehören, unter was Schein und Vorwand immer es seyn möchte, gegen den Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß geführet würde, dasselbe will Er mit Ernst abschaffen, Gewalt mit Gewalt hintertreiben, und dem Beleidigten seine Hülff, Handbieth- und Rettungs-Mittel kräfftiglich wiederfahren, und nach Innhalt der Reichs-Satzungen und Executions-Ordnung gedeyen, und das Kriegs-Volck, ohne Chur-Fürsten, Fürsten und Stände Vorwissen und Bewilligung, ausserhalb des Reichs nicht führen, sondern zu desselben Defension, und Rettung der bedrängten Stände gebrauchen und anwenden lassen, will auch keine Einquartierung im Reich, ohne vorgehende Einwilligung der gesamten Churfürsten, Fürsten und Stände ausschreiben oder machen, auch über das, zu keiner Zeit, keinen Stand des Reichs mit Einquartierung, Muster-Plätzen, Durchzügen und dergleichen Kriegs-Beschwehrden, wider die Reichs-Constitutionen selbst belegen, noch durch jemand anders beschwehren lassen. Da auch ein oder anderer Stand darwider beschwehret, demselben zu aller billig-mäßiger Satisfaction verhelffen, will auch weder in währenden Kriegen, noch auch sonsten, in der Churfürsten, Fürsten und Ständen Landen und Gebieth keine Vestungen von neuem anlegen oder bauen, noch auch zerfallene oder alte wiederum erneuern, viel weniger jemanden in des andern Landen solches gestatten oder zulassen.

Art. V.

Der regierende Römische Kayser soll und will auch keine Reichs-Steuern, und dergleichen An- oder Auflagen, es seye zu Kriegs- oder Friedens-Zeiten, anderst, als mit Rath, Wissen und Verwilligung der Churfürsten, Fürsten und Stände, auf allgemeinen Reichs-Tägen ansetzen, dieselbige in denen gewöhnlichen Leg-Städten durch die von denen Creysen dahin verordnete Bediente empfangen lassen, und daran seyn, damit der Rückstand von denen vorhin bewilligten Reichs-Steuern eingetrieben, und von dem Reichs-Pfenning-Meister jedesmahl dem Reich, oder wenn dasselbe, bey der Verwilligung, zur Aufnahm solcher Rechnung verordnen wird, auf dem nächst darauf folgenden Reichs-Tag, wann es nicht Anlagen betrifft, welche zu eines Römischen Kaysers freyer Disposition verwilligt worden, richtige Rechnung gethan werde, auch die von denen Reichs-Ständen eingewilligte Steuer und Hülffen zu keinem andern Ende, als darzu sie gewilligt worden, anwenden. Will auch nicht gestatten, daß ein Stand, welcher Sessionem & Votum bey Reichs-Conventen hat, von solchen Reichs-Hülffen und Anlagen, unter was

was Vorwand solches geschehen möge, sich Befreyungs-Weiß eximire. So will Er auch selbsten keine Exemptiones oder Moderationes der Anschläg und Matricul ohne Vorwissen und Verwilligung der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs ertheilen, sondern vielmehr daran seyn, daß jeder Stand zu Leistung seiner Schuldigkeit angehalten, und wider die Contumaces, vermög der Executions-Ordnung verfahren werde.

Art. VI.

Der regierende Römische Kayser soll und will auch vor sich selbst, als erwehlter Römischer Kayser, in des Reichs Händeln keine Bündniß oder Einigung mit anderen inn- oder ausserhalb des Reichs machen, Er habe dann zuvorhero der Churfürsten, Fürsten und Stände Bewilligung auf einem Reichs-Tag hierzu erlanget; wann Er auch ins künfftig, seiner eigenen Landen halber, einige Bündniß machen würde, so solle solches anderer Gestalt nicht geschehen, als unbeschädigt des Reichs und nach Innhalt des Instrumenti Pacis. So viel aber die Stände des Reichs insgemein belanget, soll denenselben allen und jeden das Recht, Bündniß unter sich, und mit Auswärtigen zu Ihrer Sicherheit und Wohlfahrt zu machen, dergestalt frey bleiben, daß solche Bündniß nicht wider den regierenden Röm. Kayser und das Reich, noch wider den allgemeinen Lands-Frieden und Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß seye, und daß dieses alles, nach Laut desselben, und unverletzt des Ends geschehe, womit ein jeder Stand dem regierenden Römischen Kayser und dem Heil. Römischen Reich verwandt ist.

Art. VII.

Ferner soll und will der regierende Römische Kayser über die Policey-Ordnung halten, und die Commercia des Reichs befördern, auch über dieienige, so mit Wucher und unzuläßigen Vorkauff und Monopolien, dem Reich und dessen Einwohnern mercklichen Schaden, Nachtheil und Beschwerung zufügen, nach Innhalt der Policey-Ordnung, ernstliches Einsehen thun und verfahren, keineswegs aber iemanden einige Privilegia auf Monopolia ertheilen, sondern da dergleichen erhalten, dieselbe, als denen Reichs-Satzungen zuwider, abthun und aufheben; Wann auch in denen benachbarten Landen die Einfuhr und Verhandlung derer im Reich gefertigten Manufacturen und Waaren verbotten werden sollten; So soll und will der erwehlte Römische Kayser sich desselben Abstellung angelegen seyn lassen, im Widrigen aber die Vorsehung thun, daß andere Waaren hinwieder aus ermeldten Landen ins Reich zu bringen, gleicher gestalten nicht zugelassen seyn solle.

Art. VIII.

Der regierende Römische Kayser soll und will auch insonderheit, dieweil die Teutsche Nation, und das Heil. Römische Reich, zu Wasser und Land zum höchsten damit beschweret, nun hinführo (doch unbeschädigt der, vor Aufrichtung gegenwärtiger Wahl-Capitulation, mit Beobachtung der zu selbiger Zeit erforderlichen Requisiten, gewilligter Zoll-Concessionen, Prorogationen und Perpetuationen,) keinen Zoll von neuem geben, noch einige alte erhöhen, oder prorogiren lassen, auch vor sich selbst keinen aufrichten, erhöhen oder prorogiren, es seye dann nicht allein mit aller u. jeder Churfürsten Wissen und Willen, Zulassen, und Collegial-Rath, durch einhelligen Schluß also in diesem Stück verfahren, daß keines Churfürsten Widerred oder Dissens dagegen, und dergestalt alle und jede in Dero Collegial-Stimmen einmüthig seyen, massen dißfalls die Majora nicht zu attendiren, und ohne die Unanimia nichts zum Stand zu bringen, sondern auch die interessirte Benachbarte, und derjenige Creyß, in welchem der neue Zoll aufgerichtet, oder ein alter erhöhet, prorogirt oder perpetuirt werden will, darüber gehöret, deren darwider habende Bedencken und Beschwerden gebührend erwogen, und nach befundener Billigkeit beobachtet worden. Gleicher Gestalt soll und will Er auch allen denenjenigen, so umb neue Zölle, es seye gleich zu Wasser oder Land, oder der alten Erhöhung, oder auch solcher Erhöhung Prorogation anhalten werden, keine Vertröstung, oder Promotorial-Schreiben an die Churfürsten geben, noch ausgehen lassen, sondern dieselbe schlechter Dingen einer Collegial-Versammlung der Churfürsten zu erwarten, erinnern, und neben dem Churfürstlichen Collegio jedesmahl dahin sehen, damit durch die ertheilende neue Zölle, und Concessiones andere Churfürsten, Fürsten und Stände in ihren vorhin habenden Zoll-Einkünfften, und Rechten, keine Verringerung, Nachtheil oder Schaden zu leyden haben, auch weder am Rhein, noch sonsten einigem schiffbaren Strohm im Heiligen Reich keine armirte Schiff-Ausläger, Licenten, noch andere ungewöhnliche Exactionen, oder was sonsten zur Sperr- und Verhinderung der Commercien, vornehmlich aber denen Rheinischen und andern Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs zu Schaden und Schmählerung der hohen Regalien und anderer Gerechtigkeiten und Herkommens gereichig, verstatten oder zulassen, auf dem Fall auch einer oder mehr, was Standes oder Wesens er oder die wären, einige neue Zölle, oder eines alten Ersteigerung, oder Prorogation in ihren Chur- und Fürstenthümern, Graf- und Herrschafften, und Gebiethen, zu Wasser und Land, im Auf- und Abfahren,

1711. Junius.

für sich selbst, ohne der vorigen Römischen Kayser, und des Churfürstlichen Collegii Bewilligung, und damahligen Requisiten angestellet oder aufgesetzet hätte, oder künfftiglich anderst, als obgemeldt, anstellen oder aufsetzen würden, oder Falls auch jemanden diejenige Concession, so er von einem Röm. Kayser und denen Churfürsten, auf sich und seine Leibes-Erben erlanget, hernach ohne ihr, der Churfürsten, Bewillig- und Beobachtung gehöriger Requisiten, auf andere Erben hätte extendiren und erweitern lassen, den oder dieselbe, so bald der Röm. Kayser dessen von sich selbst in Erfahrung kömmt, oder von andern Anzeig darvon empfänget, will er durch mandata sine clausula, und andere behörige nothdürfftige Rechts-Mittel, auch sonsten in alle andere mögliche Wege abhalten, und was also fürgenommen worden, gäntzlich abthun und cassiren, auch nicht gestatten, daß hinführo jemand de facto und eigenes Vornehmens neue Zölle anstellen, für sich dieselbe erhöhen, oder sich deren gebrauchen und annehmen möge. Wann auch einige, sie seyn gleich unmittelbar oder mittelbar dem Reich unterworffen, sich unterstanden haben, und noch unterstehen sollten, unter ihren Thoren, oder sonsten andern Orten in- und vor den Städten, die ein- aus- und durchgehende Waaren, Getreyd, Wein, Saltz, Vieh und anderes, mit gewissem Aufschlag, unter dem Namen Accis, Umbgeld, Niederlag, Stand- und Marck-Recht, Pforten, Brücken, und Weg- Kauff- Hauß- Reuth- Pflaster- Stein-Fuhren und Cento-Gelder, Mulder, Steuer- und anderen dergleichen Impositen zu beschweren, solches alles aber in dem Effect und Nachfolge für nichts anders, als einen neuen Zoll, ja offtmahls weit höher zu halten, und denen benachbarten Churfürsten, Fürsten und Ständen, deren Landen, Leuten und Unterthanen, auch dem gemeinen Kauff- und Handelsmann zu nicht geringem Schaden und Ungelegenheit gereichig, auch der Freyheit der Commerciorum, des Handels und Wandels zu Wasser und Land, schnurstracks zuwider; So soll und will der Römische Kayser, bald bey Eintrettung seiner Regierung, hierüber gewisse Information einziehen lassen, auch worinnen solche unzuläßliche Beschwehrungen und Mißbräuche bestehen, von denen benachbarten Churfürsten, Fürsten und Ständen Nachricht erfordern, und dann dieselbe, wie nicht weniger am Rhein, und andern schiffbaren Ströhmen, geklagte neuerliche und zur Ungebühr vor und unter währendem 30. jährigen Teutschen Krieg aufgerichtete und erhöhete Zölle und Licenten, auch ungebührliche wider das Herkommen, auch alte und neue Verträge lauffende Geleits-Gelder, aller Orten ohne Verzug abstellen und aufheben, auch gegen die Ubertretter gebührenden Ernstes Einsehen thun, ingleichen seinem Kayserlichen Fiscal, gegen dieselbe zu verfahren, anbefehlen, gestalten auch jeder Churfürst, Fürst und Stand, so sich der habenden Zolls-Gerechtigkeiten mißbrauchet, und diese mehrer oder weiter, als Er befugt, erstreckt oder erhöhet, oder noch fürohin, und ins künfftig erhöhen und erstrecken würde, dieser mit der That selbsten, wann Er nicht alsobald solchen Excess, auf zuvor beschehene Erinnerung deren Creyß-ausschreibenden Fürsten, mit Ernst abstellen würde, so lang ein solcher Churfürst, Fürst oder Stand im Leben seyn würde, und eine Communität auf 30. Jahr würcklich verfallen und verwürcket, und derentwegen a competente Judice alsobalden ad declarationem geschritten werden, es auch in obigem allem eine gleiche Meynung und Verstand haben solle, wann schon der Ubertretter kein immediat- sondern ein mittelbarer Land-Stand wäre, mit dieser weitern Erläuterung, daß, wann einer aus denen Creyß-ausschreibenden Fürsten, mit Mißbrauchung der Zolls-Conceßion selbst interessirt wäre, die Ermahnung dem anderen mit-ausschreibenden Fürsten obliegen, im Fall aber beede interessiret wären, solche Ermahnung denen anderen Ständen des Creyses, so die nächste nach ihnen respectu Voti & Sessionis seynd, zustehen solle, und solle darneben einem jeden Churfürsten, Fürsten und Stand, ingleichen der freyen Reichs-Ritterschafft erlaubt seyn, sich und die Seinige solcher Beschwerden, wie allschon vermeldet, selbst, so gut Er kan, zu erledigen und zu befreyen. Dieweilen sich aber zuträgt, daß zwar der Name des Zolls bißweilen nicht gebraucht, sondern unter dem Mißbrauch und Prætext einer Niederlag, Licent, Staffel-Gerechtigkeit, oder sonsten, von denen auf- und abfahrenden Schiffen und Waaren eben so viel, als wann es ein rechter Zoll wäre, erhoben, auch der Handlung und Schiffarth durch ungebührliche und abgenöthigte Aus- und Einladen, Ausschiffen und Ausschütten des Getreyds und anderer Güter, merckliche grosse Beschwer- und Verhinderung verursachet und zugefüget wird; So sollen alle und jede dergleichen so wohl unter währendem Krieg, als vor- und nach demselben auf allen Ströhmen und schiffbaren Wassern des Reichs ohne Unterscheid neuerlich anmassende Vornehmen, und in Summa, alle ohne die zu selbiger Zeit erforderliche Requisita ausgebracht, hinführo aber ohne ordentliche einhellige Bewilligung des Churfürstlichen Collegii, auch obgedachte von neuem statuirte Requisita ausbringende Zoll-Concessiones oder sonsten ein- und andern Orts jetzt und ins künfftig vor sich unternehmende Usurpationes sothaner Auflagen, unter was Schein und Namen auch dieselbe erhalten worden, oder eigenes Gewalts und Willens durchzuführen gesucht werden möchten, null und nichtig seyn,

seyn, auch einem jedwedern des Heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stand, welcher sich damit beschwert befindet, frey und bevor stehen, sich solcher Beschwerung, so gut Er kan, selbsten zu entheben, doch soll denenjenigen Privilegien, welche Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, samt der gefreyten Reichs-Ritterschafft, von weyland denen vorgewesenen Römischen Königen, oder Kayseren zur Zeit, da der Churfürsten Consens, per Pacta & Capitulationes, noch nicht also eingeführet, oder nöthig gewesen, rechtmäßig erlangt, oder sonsten ruhiglich hergebracht, hierdurch nichts præjudiciret, oder benommen, sondern von Römischen Kaysern auf gebührendes Ansuchen confirmirt, und die Stände dabey ohne Eintrag männigliches gelassen, alle unrechtmäßige Zölle, Staffeln und Niederlagen aber, sowohl auf dem Land, als auf den Ströhmen, oder derselben Mißbräuche, da einige wären, gleich cassiret und abgethan, und ins künfftige gantz keine Privilegia auf Staffel-Gerechtigkeit mehr ertheilet werden; Und nachdeme vormahls die Churfürsten, Fürsten und Stände, an Dero an schiffbaren Ströhmen, und sonsten habenden Zöllen, mit vielen und grossen Zoll-Freyungen über Ihre Freyheit und Herkommen, offtermahlen durch Beförderungs-Brieff, auch Exemtions-Befehl, und zum Präjuditz der Churfürsten, Fürsten und Stände Zoll-Gerechtigkeiten, ertheilte Privilegia, und in andere Weg ersucht und beschwert worden; So soll und will der Römische Kayser solches als unerträglich abstellen, fürkommen, und zumahlen nicht verhängen noch zulassen, forthin mehr zu üben, noch zu geschehen, auch keine Exemtions-Privilegia mehr ertheilen, und die, so darwider ohne Consens des Churfürstl. Collegii, bey vorigen Kriegen ertheilet worden, sollen cassirt und ab seyn; Damit man auch über die hin und wieder im Reich zu Wasser und Land eingeführte neue Zölle und der alten Erhöhung neben andern Imposten und Auflagen, ob und wie jeder Prätendent dazu berechtiget? desto mehr beständige Information und Nachricht haben möge; So soll und will der Kayser sich dessen bey jedes Creyses ausschreibenden Fürsten erkundigen, darüber auch eine Specification geben lassen, und darauf, der Abschaffung und Reduction halber, wie obstehet, würcklichen verfahren. Nachdeme auch die Billigkeit erfordert, daß Churfürsten, Fürsten und Stände, und deren Abgesandte, so sich auf Reichs-Collegial-Deputations- und Creyß-Tägen befinden, oder alldahin verfügen, Ihre an das Ort angeregter Zusammenkunfft abschickende Mobilia und Consumptibilia, als Wein, Bier, Getreyd, Vieh und andere Nothdurfften, ohne Zoll, Mauth, Aufschlag, oder einig anderen dergleichen Entgeld, wie es auch Namen haben mag, auf Fürweisung beglaubter, und mit Ihr, der Churfürsten, Fürsten und Stände oder Ihrer Abgesandten Unterschrifft und Insiegel bekräfftigter Urkund passirt und respective repassirt, zugleich, wann jemand von diesen ableibete, deren Erben und Nachfolgern ingleichen angeregte Mobilia ohne Zoll, Mauth, Aufschlag, oder anderwärtigen Entgeld zurück und durchgelassen werden; Als soll und will der Römische Kayser die würckliche Vorsehung thun, daß deme allen nachgelebet, und hierwieder kein Churfürst, Fürst oder Stand, noch Dero Abgesandten auf einigerley Weise beschweret werden. 1711. Julius.

Art. IX.

Denen jedesmahl vorfallenden Beschwerungen und Mängeln der Müntz halber, soll und will der erwehlte Römische Kayser zum förderlichsten mit Rath der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs zuvorkommen, und in beständige Ordnung und Wesen zu stellen, möglichsten Fleiß fürwenden, auch zu dem Ende diejenigen Mittel, so in Anno 1603. und auf vorigen Reichs-Tägen durch Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs ingemein bedacht, in gute Obacht nehmen, und was ferner Zuträgliches zu Abwendung aller dergleichen Unrichtigkeiten auf künfftigen Reichs-Tägen für gut befunden werden möchte, zumahlen nichts unterlassen; Der Römische Kayser soll und will auch hinführo ohne Vorwissen und absonderliche Einwilligung der Churfürsten, und Vernehmung, auch billiger Beobachtung desjenigen Creyses Bedencken, darinn der neue Müntz-Stand gesessen, niemand, wes Standes oder Wesens der seye, mit Müntz-Freyheiten und Müntz-Stätten begaben und begnadigen, auch wo er beständig befindet, daß diejenige Stände, denen solches Regal und Privilegium verliehen, dasselbe dem Müntz-Edict, und anderen zu desselben Verbesserung erfolgten Reichs-Constitutionen zugegen mißbrauchen, oder durch andere mißbrauche lassen, und sich also ihrer Müntz Gerechtigkeit ohne fernere Erkanntniß verlustiget gemacht, ihnen, wie auch denenjenigen, so solches Regal nicht rechtmäßig erhalten, oder sonsten beständig hergebracht, dasselbe nicht allein verbiethen, und durch die Creyse wider sie gebührend verfahren lassen, sondern auch einen solchen privirten Stand ausser einer allgemeinen Reichs-Versammlung und der Stände Bewilligung nicht restituiren; Wofern sich aber dergleichen bey mediat-Ständen und anderen, so dem Reich immediate nicht, sondern Churfürsten, Fürsten und andern Reichs-Ständen unterworffen, begäbe, alsdann solle durch dero Lands-Fürsten und Herrn wider sie, wie sich gebührt, verfahren, und solche Müntz-Gerechtigkeit ihnen gäntzlich gelegt, cassirt, und ferners nicht ertheilt werden, massen dann der Kayser auch denen mittelbahren

1711. Julius.

Ständen mit dergleichen, und andern höheren Privilegien, ohne Mit-Einwilligung der Churfürsten und Vernehmung, auch billiger Beobachtung selbigen Creyses Bedencken, als obgedacht, und der Mit-Interessirten, viel weniger zu derselben Abbruch nicht willfahren will.

Art. X.

Weiter soll und will der Römische Kayser dem Heil. Röm. Reich und desselben Zugehörungen nicht allein ohne Wissen, Willen und Zulassen gemeldter Churfürsten, Fürsten und Stände, samtlich nichts hingegeben, verschreiben, verpfänden, versetzen, noch in andere Wege veräussern oder beschweren, sondern sich auch alles dessen, was etwan zu Exemtion und Abreissung vom Reich Ursach geben können, insonderheit der exorbitirenden Privilegien und Immunitäten enthalten, viel mehrers aber sich aufs höchste bearbeiten, und allen möglichen Fleiß und Ernst fürwenden, dasjenige, so darvon kommen, als verpfändete und verfallene Fürstenthümer, Herrschafften und Lande, auch confiscirte und unconfiscirte merckliche Güter, die zum Theil in anderer fremden Nationen Händen ungebührlicher Weise erwachsen, zum förderlichsten wieder darzu zu bringen, zuzueignen, und darbey bleiben zu lassen, auch zu solchem Ende, wegen der dem Reich angehöriger und veräusserter, auch verpfändeter Herrschafften, Lehen und Güter, sonderlich in Italien und der Schweitz, eigentliche Nachforschung anzustellen, wie es mit solchen Alienationen bewandt, und die eingeholte Berichte zur Churfürstl. Mayntzische Cantzeley, um solches zu der übrigen Churfürsten, Fürsten und Stände Wissenschafft zu bringen, inner Jahrs-Frist, nach seiner angetrettenen Kayserlichen Regierung an zu rechnen, unfehlbarlich einzuschicken, auch in diesem und obigem allem mit Rath, Hülff und Beystand der Churfürsten, Fürsten und Stände, jederzeit an die Hand zu nehmen, was durch ihn und sie vor rathsam, nützlich und gut angesehen und verglichen seyn wird.

Da auch dem Ritterlichen Teutschen oder Johanniter-Orden in- und ausserhalb des Reichs ansehnliche Güter entzogen und bißhero vorenthalten worden, so soll und will er solche Restitution zu befördern sich sorgfältig angelegen seyn lassen, jedoch dem Westphälischen Friedens-Schluß unabbrüchig, und einem jeden an seinen Rechten ohne Præjudiz, und ob er selbst oder die Seinige, ichts, so dem Heil. Röm. Reich zuständig, und nicht verliehen, noch mit einem rechtmässigen Titul bekommen wäre oder würde, einhätte, das will er ohne Verzug wieder zu Handen wenden.

In allewege soll und will der Kayser sich angelegen seyn lassen, alle dem Römischen Reich angehörige Lehen und Gerechtigkeiten in- und ausserhalb Teutschlands, sonderlich in Italien, aufrecht zu erhalten, und derentwegen zu verfügen, daß sie zu begebenden Fällen gebührlich empfangen und renoviret, auch wider allen unbilligen Gewalt die Lehen und Lehen-Leute manutenirt und gehandhabet werden; Da auch der Römische Kayser deren eins oder mehr ihn angehend befindet, so will er das, oder dieselbe unweigerlich empfangen, oder wann das nicht bequemlich geschehen könte, deßwegen dem Reich zu dessen Versicherung gebührenden Revers und Recognition zustellen.

Art. XI.

Der Römische Kayser soll und will auch die Lehen und Lehen-Brief denen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, auch der Reichs-Ritterschafft, und andern Reichs-Vasallen, jedesmal nach dem vorigen Tenor unweigerlich und aller Contradiction ungehindert, wiederfahren, dabey auch dieselbe über die Edition der Pactorum familiæ nicht beschweren, vielweniger die Reichs-Belehnung wegen erstgedachter Edition der Pactorum familiæ, die seyen neu oder alt, noch wegen der illiquiden und strittigen Lehen-Taxen aufhalten, noch die Reichs-Lehen-Pflicht auf sein Hauß zugleich richten; Wann auch ein Churfürst, Fürst oder sonst unmittelbarer Stand und Lehen-Mann des Reichs mit Tod abgehet, und minderjährige Lehens-Erben sive puberes, sive impuberes, hinter sich verlässet, so soll der Vormünder oder Vormündere nach angetrettener würcklicher Administration der Tutel oder Curatel ihr, der Minderjährigen, von dem Reich habende Regalien und Lehen innerhalb Jahr und Tag würcklich suchen, und bey der darauf folgenden Belehnung das Juramentum Fidelitatis ablegen, und die Gebühr entrichten, an welche der Vormunder Empfahung und eydliche Versprechung die Minderjährige selbsten nach erlangter Pubertät und respective Majorennität dergestalt gebunden seyn sollen, als wann Sie, Minderjährige, berührte Regalien und Lehen, nach übernommener Regierung selbsten empfangen, und den Lehens-Eyd erstattet hätten, dargegen soll und will der Römische Kayser Sie, Minderjährige, nach erlangter ihrer Pubertät oder Majorennität zu anderwärtiger Empfängniß solcher Lehen und Regalien, wie auch Lehens-Eyd nicht, vielweniger einer doppelten oder weitern Entrichtung des Lehen-Taxes anhalten, sondern sie bey obgedachter erster, denen Vormundern ertheilter Belehnung, allerdings lassen, welche Meynung es dann auch haben solle mit denenjenigen Lehen, welche die Reichs-Vicarien in Krafft der güldenen Bull verleyhen können. Und sollen auch die Lehen-Brieff und Expectantien über des Heil. Reichs angehörige Lehen bey keiner andern, als bey der

Reichs-

Reichs-Cantzley, ins künfftig ertheilet und ausgefertiget werden; Sodann, welche denen von vorigen Kaysern ertheilten und bestättigten Anwartungen, auch darauf beschehenen und confirmirten Erb-Vergleichen zu Präjuditz auf andere extendirt worden, gantz ungültig seyn. Wann auch ins künfftig Lehen dem Reich durch Todes-Fall oder Verwürckung eröffnet und ledig heimfallen werden, so etwas merckliches ertragen, als Churfürstenthümer, Graffschafften, Herrschafften, Städte und dergleichen, die soll und will der Römische Kayser, die Churfürstenhtümer ohne des Churfürstl. Collegii, die Fürstenthümer, Graf- und Herrschafften, Städte und dergleichen, aber ohne der Chur- und Fürstlichen Collegiorum Vorwissen und Consens ferner niemand leihen, auch niemand einige Expectanz oder Anwartung darauf geben, sondern zu Unterhaltung des Reichs sein und seiner Nachkommen der König und Kayser behalten, einziehen und incorporiren, doch Ihm von wegen seiner Erb-Landen und sonst männiglich an seinen Rechten und Freyheiten unschädlich. Auf dem Fall aber zu künfftiger Zeit Churfürstenthum, Fürstenthum, Grafschafften, Herrschafften, Affter- und Lehenschafften, Pfandschafften und anders Güter, dem Heil. Röm. Reich mit Dienstbarkeiten, Reichs-Anlagen, Steuern und sonsten verpflichtet, dessen Jurisdiction unterwürffig und zugethan, nach Absterben der Inhaber dem Römischen Kayser durch Erbschafften oder in andere Weg heimfallen oder aufwachsen, und Er die zu seinen Handen behalten, oder mit Vorwissen und Bewilligung der Churfürsten die Churfürstenthümer, dann die Fürstenthümer, Graffund Herrschafften, mit Vorwissen und Bewilligung der Chur- und Fürstlichen Collegiorum anderen zukommen lassen würde, oder da er dergleichen allbereit in seinen Händen hätte, daran sollen dem H. Reich sein Recht und andere schuldige Pflicht, wie darauf hergebracht, in dem Creyß, dem sie zuvor zugehört haben, hindangesetzt aller prætendirten Exemtion, geleistet, abgerichtet und erstattet, auch solche Land und Güter bey ihren Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten in geist- und weltlichen Sachen dem Instrumento Pacis gemäß gelassen, geschützt und beschirmet werden; Der regierende Römische Kayser soll und will auch neben anderen die Reichs-Steuren der Städte, und andere Gefälle, so in sonderer Personen-Hände erwachsen und verschrieben seyn möchten, wiederum zum Reich ziehen, und zu dessen Nutzen anwenden, auch eine gewisse Designation, in was Stand dieselbe jederzeit seynd, inner 5. Monat nach würcklicher Antrettung Sr. Kayserlichen Regierung zu der Chur-Mayntzischen Reichs-Cantzley zu fernerer Communication an die Stände einschicken, und nicht gestatten, daß solche dem Reich und gemeinen Nutzen, wider Recht und alle Gerechtigkeit entzogen werden, es wäre dann, daß solches mit rechtmäßiger Bewilligung der Churfürsten, Fürsten und Stände geschehen. 1711. Julius.

Art. XII.

Auch soll und will der regierende Röm. Kayser die Ergäntzung der Reich-Creysen, wann es immittelst nicht geschehen, befördern, und zu dem Ende denen Creyß-ausschreibenden Fürsten, und wann es die Nothdurfft erfordert, denen andern hohen Creyß-Aemtern die würckliche Hand bieten, auch nicht hindern, sondern vielmehr daran seyn, daß sie, laut Instrumenti Pacis und der Reichs-Constitutionen, in Verfassung gestellet, und darinnen beständig erhalten, und alles das, was in der Executions Ordnung und deren Verbesserung versehen, gebührend beobachtet werde, wie er dann in der Reichs-Executionsund Creyß-Ordnung nichts ändern will, ohne was gedachter Executions-Ordnung halber auf allgemeinem Reichs-Tag von allen Ständе beliebt und geschlossen werden möchte. Will gleichfalls die ordinari Reichs-Deputation in Ihrem Stand unverruckt lassen, und darinen weder an denē verordneten Personen, oder aufgetragenen Rechten u. andern nichts ändern, es sey dann, daß solches ebenmäßig auf öffentl. Reichs-Tägen von denen gesammten Churfürsten, Fürsten und Ständen geschehe.

Art. XIII.

Ferner soll und will der erwehlte Römische Kayser alsobald im ersten Jahr seiner angetrettenen Regierung, hernacher aber wenigst alle 10. Jahr, und sonsten, so offt es die Sicherheit und Zustand des Reichs, ohne einiger Creysen Nothdurfft erfordert, mit Consens der Churfürsten, oder da ihn die Churfürsten darum anlangen, und erinnern, einen allgemeinen Reichs-Tag innerhalb des Reichs Teutscher Nation halten, und also sich mit denenselben jedesmahls vor der Ausschreibung sowohl der eigentlichen Zeit, als der Wahl-Stadt, vergleichen, auf solchen Reichs-Tägen auch entweder in Person, oder per Commissarios in Termino erscheinen, und darauf so bald nach verschienenem Termino die Proposition thun, oder zum längsten nicht über 14. Tage aufhalten lassen, oder sonst, so viel an Ihme, daran seyn, daß die Berathschlagungen und Schlüsse nicht gehindert, sondern möglichster massen beschleuniget, und die in gedachter Proposition angezogene, wie auch die von Ihme, dem Kayser, unter währendem Reichs-Tag etwan noch weiters proponirende, und sonsten jedesmal obhandene Materien von dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio proponirt, und zu gebührender Erledigung gebracht werden mögen; Gestalten Er dann auch obbemeldten Chur-fürsten

1711. Junius. fürsten zu Mayntz, der Kayserlichen Proposition zu Folge, und dem Reich zum Besten, ein und andere Sachen, wie auch der klagenden Ständen Beschwerniß, wann auch schon dieselbe des regierenden Kaysers Hauß, Reichs-Hof- und andere Räthe und Bediente Ihrer Art nach, betreffen, in das Churfürstliche, oder in alle Reichs-Collegia zu bringen, zu proponiren, und zur Deliberation zu stellen, kein Einhalt thun, noch sonsten in dem Chur-Mayntzischen Ertz-Cancellariat und Reichs-Directorio Ziel und Maaß geben will noch soll. So soll auch inn- und ausserhalb der Reichs-Tags denen Reichs- und Creyß-Ständen unverwehrt seyn; so offt es die Noth und ihr Interesse erfordert, entweder circulariter oder collegialiter, oder sonsten ungehindert männiglich zusammen zukommen, und ihre Angelegenheiten zu beobachten.

Art. XIV.

Es soll und will auch der Röm. Kayser bey dem H. Vater, dem Pabst und Stuhl zu Rom sein bestes Vermögen anwenden, daß von demselben wider die Concordata Principum und die zwischen der Kirchen, Päbstlicher Heil. oder dem Stuhl zu Rom, oder der Teutschen Nation aufgerichtete Verträge, wie auch eines jeden Ertz- und Bischoffen, oder der Dom-Capituln absonderliche Privilegia und rechtmäßig hergebrachte Statuta und Gewohnheiten, durch unförmliche Gratien, Rescripten, Provisionen, Annaten, der Stifft Mannigfaltigung, Erhöhung der Officien im Römischen Hof, auch Reservation, Dispensation, und sonderlich Resignation, dann darauf unternehmende Collation all solcher Præbenden, Prælaturen, Dignitäten und Officien (welche sonsten per obitum ad curiam Romanam nicht devolviret werden, sondern jederzeit, ohnerachtet in welchem Monat sie auch ledig und vacirend würden, denen Ertz- und Bischöffen, auch Capitulen und anderen Collatoren heimfallen) wie weniger nicht per Coadjutorias Prælaturarum, Electivarum & Præbendarum, Judicatur super statu nobilitatis, oder in andere Wege zu Abbruch der Stifft-Geistlichkeit und anderes wieder gegebene Freyheit und erlangte Rechte, darzu zu Nachtheil des Juris Patronatus und der Lehen-Herren, in keine Weise nicht gehandelt, noch auch die Ertz- und Bischöffe im Reich, wann wider dieselbe von denen ihnen untergebenen Geistlichen oder Weltlichen etwan geklagt werden solte, ohne vorherige genugsame Information über der Sachen Verlauff und Beschaffenheit, (welche, damit keine sub- & obreptio contra facti veritatem Platz finden möchte, in partibus einzuholen) auch ohnangehörter Verantwortung des Beklagten, wann zumahlen derselbe Autoritate pastorali zu Verbesserung und Vermehrung des Gottesdiensts, auch zu Conservation und mehrerem Aufnehmen der Kirchen, wider die ungehorsame und üble Haußhalter verfahren hätte, mit Monitoriis, Interdictis und Comminationibus oder Declarationibus Censurarum, übereilet, oder beschweret werden möchten, sondern will solches alles mit der Churfürsten, Fürsten und anderer Ständen Rath kräfftigst abwenden und vorkommen, auch darob und daran seyn, daß die vorgemeldte Concordata Principum und aufgerichtete Verträge, auch Privilegia, Statuta und Freyheit gehalten, gehandhabet, und denenselben vestiglich gelebet und nachgekommen, jedoch, was für Beschwerungen darinnen gefunden, daß dieselbe vermög deßhalber gehabter Handlung zu Augspurg in dem 1530. Jahr bey gehaltenem Reichs-Tag abgeschafft, und hinfüter dergleichen ohne Bewilligung der Churfürsten nicht zugelassen werde: Gleichergestalt will Er, wann es sich etwan begebe, daß die causæ civiles von ihrem ordentlichen Gericht im Heil. Reich ab- und ausser daßselbe ad Nuncios Apostolicos, und wohl gar ad Curiam Romanam gezogen würden, solches abschaffen, vernichten, und ernstlich verbieten, auch seinen Kayserlichen Fiscalen, sowohl bey seinem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, als Cammer-Gericht, anbefehlen, wider diejenige, sowohl Partheyen, als Advocaten, Procuratoren und Notarien, die sich hinführo dergleichen anmassen, und darinnen einiger Gestalt gebrauchen lassen würden, mit gehöriger Anklag von Amts wegen zu verfahren, damit die Ubertretter demnächsten gebührend angesehen und bestraffet werden mögen. Und weilen vorberührter Civil-Sachen willen, zwischen Seinen und des Reichs höchsten Gerichten, sodann denen Apostolischen Nunciaturen, mehrmalige Streit- und Irrungen entstanden, indeme so ein- als anderen Orts, die ab der Officialen Urtheil beschehene Appellationes angenommen, Processus erkannt, selbige auch durch allerhand scharffe Mandata zu gröster Irr- und Beschwerung der Partheyen zu behaupten gesucht worden, wormit dann diesem vorkommen und aller Jurisdictions-Conflict möchte verhütet werden; So will Er daran seyn, daß die causæ seculares ab ecclesiasticis rechtlich distinguirt, auch die darunter vorkommende zweiffelhaffte Fälle, durch gütliche mit dem Päbstlichen Stuhl vornehmende Handlung und Vergleich erlediget, fort der geist- und weltlichen Obrigkeit, ein jeder Ihr Recht und Judicatur ungestöhrt gelassen werden möge. Doch so viel diesen Articul betrifft, denen der Augspurgischen Confeßion zugethanen Churfürsten, auch Ihren Religions-Verwandten Fürsten und Ständen, ingleichen der ohnmittelbaren Reichs-Ritterschafft, und deren allerseits Unterthanen, und denen Augspurgischen Confeßions-

Ver-

Verwandten, die Reformirte mit eingeschlossen, welche unter Catholischer geist- oder weltlichen Obrigkeit wohnen, oder Landsassen seynd, dem Religion- und Profan-Frieden, auch dem zu Münster und Oßnabrück aufgerichteten Friedens-Schluß, und was dem anhängig, wie obgemeldt, ohnabbrüchig und ohne Consequentz, Nachtheil und Schaden.

Art. XV.

Der regierende Römische Kayser will die mittelbare Reichs- und der Stände Lands-Unterthanen in seinem Kayserlichen Schutz haben, und zum Gehorsam gegen ihre Landes-Obrigkeit anhalten, wie Er dann keinen Churfürsten, Fürsten und Stand, (die unmittelbare Reichs-Ritterschafft mit begriffen) seine Landsassen, Unterthanen, und mit Landes-Fürstlichen, auch anderen Pflichten zugethane Eingesessene und zum Land gehörige von deren Bottmäßigkeit und Jurisdiction, wie auch wegen Lands-Fürstlicher hoher Obrigkeit und sonsten rechtmäßig hergebrachten Steuren, Zehenden, und anderen gemeinen Bürden und Schuldigkeiten, weder unter dem Prætext der Lehen-Herrschafft, noch einigem anderen Schein, eximiren oder befreyen, noch anderen solches gestatten. Alle unziemliche häßige Bündnissen, Verstrickungen, und Zusammenthuungen der Unterthanen, was Standes oder Würden die seyen; Ingleichen die Empörung und Aufruhr, und ungebührlicher Gewalt, so gegen die Churfürsten, Fürsten und Stände (die unmittelbare Reichs-Ritterschafft mit begriffen) etwa vorgenommen seyn, und hinführo vorgenommen werden möchten, will der Römische Kayser aufheben, und mit Ihrer der Churfürsten, Fürsten und Stände Rath und Hülff daran seyn, daß solches, wie es sich gebühret und billig ist, in künfftiger Zeit verbotten und vorgekommen, keineswegs aber darzu durch Ertheilung unzeitiger Processen, Commissionen, Rescripten und dergleichen Ubereilung Anlaß gegeben werde; Immassen dann auch Churfürsten, Fürsten und Ständen zugelassen und erlaubet seyn solle, sich, nach Verordnung der Reichs-Constitutionen, bey Ihren Hergebrachten und habenden Landes-Fürstlichen und herrlichen Juribus selbsten, und mit Assistenz der benachbarten Stände, wider Ihre Unterthanen zu manuteniren, und sie zum Gehorsam zu bringen, jedoch anderen benachbarten oder sonst interessirten Ständen ohne Schaden und Nachtheil; Da aber die Streitigkeiten vor dem Richter mit Recht verfangen wären, sollen solche aufs schleunigste ausgeführt und entschieden werden.

Art. XVI.

Der regierende Römische Kayser soll und will im Heil. Röm. Reich Fried und Einigkeit pflantzen, Recht und Gerechtigkeit aufrichten und verfügen, damit sie Ihren gebührlichen Gang, dem Armen wie dem Reichen, ohne Unterschied der Personen, Stands, Würden und Religionen, auch in Sachen, sein und seines Hauses eigenes Interesse betreffend, gewinnen und haben, auch behalten, und denenselben Ordnungen, Freyheiten, und altem löblichen Herkommen nach verrichtet werden möge. Es will und soll auch der Römische Kayser keinen Stand oder Unterthanen des Reichs, zu Rechtfertigung ausserhalb dem Reich Teutscher Nation heischen und laden, oder auch wegen der Lehen-Empfängniß dahin zu kommen begehren, sondern vornehmlich innerhalb dessen Sie alle und jede, laut der güldenen Bull, der Cammer-Gerichts Ordnung, und anderer Reichs-Gesetzen zur Verhör- und Ausführung seines Rechtens, kommen und entscheiden lassen. Es soll und will auch der Römische Kayser kein altes Reichs-Gericht verändern, noch ein neues aufrichten, es wäre dann, daß Er mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, solches auf einem allgemeinen Reichs-Tag für gut befunden. Es will der erwehlte Römische Kayser die Justitz, nach Innhalt des Instrumenti Pacis, beym Cammer-Gericht und Reichs-Hof-Rath unpartheylich administriren lassen, und darinnen über die bereits aufgerichtete und verbesserte, oder noch aufrichtende und verbesserende Cammer-Gerichts-Reichs-Hof-Raths- und Executions-Ordnung fest halten, dem Proceß dieser Reichs-Gerichter seinen stracken Lauff lassen, und dem Reichs-Hof-Rath und Cammer-Gericht keinen Einhalt thun, noch von andern im Reich directe oder indirecte zu geschehen gestatten, auch wider diese seine Zusag die guldene Bull, die Reichs-Hof-Raths- und Cammer-Gerichts-Ordnung, oder wie dieselbe ins künfftig geändert und verbessert werden möchte, dem obangeregten Frieden in Religions- und Profan-Sachen, auch dem Land-Frieden, samt der Handhabung desselben, wie auch mehr-ermeldtem Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß, und dem zu Nürnberg Anno 1650. aufgerichteten Executions Recess, und andere Gesetze und Ordnungen, so jetzo gemacht, und künfftig mit der Churfürsten, Fürsten und Stände Rath und Zuthun möchten aufgerichtet werden, kein Rescript, Mandat, oder Commission, oder ichtwas anders beschwerliches ausgehen lassen, oder zu geschehen gestatten, in einige Weise oder Wege. Dergleichen auch für sich selbst wider solche güldene Bull und des Reichs Freyheit den Frieden in Religion- und Profan-Sachen, auch Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß und Land-Frieden, samt der Handhabung desselben, von niemanden nichts erlangen, noch auch ob Ihme, oder seinem Hauß, etwas dergleichen aus

1711. Julius.

1711. Julius. aus eigener Bewegniß gegeben würde, nicht gebrauchen; Ob aber diesen und anderen in dieser Capitulation enthaltenen Articuln und Puncten einiges zuwider erlanget, oder ausgehen würde, das alles soll krafftlos, todt und absenn, immassen der Römische Kayser es jetzt als dann, und dann als jetzt, hiermit cassiret, tödtet und abthut, und, wo noth, denen beschwerten Partheyen derhalben nothdürfftige Urkund und brieffliche Schein zu geben, und wiederfahren zu lassen schuldig seyn will, Arglist und Gefährde hierinn ausgeschieden. Auch will der Röm. Kayser nicht gestatten, verhängen oder zugeben, daß andere seine Räthe und Ministri, wie die Namen haben mögen, insgesamt, oder jemand derselben, sich in die Reichs-Sachen, welche vor den Reichs-Hof-Rath gehören, einmischen, oder darinn auf einigerley Weise dem Reichs-Hof-Rath eingreiffen, vielweniger mit Befehlen oder Decreten beschweren oder irren, oder Ihme in cognoscendo vel judicando, oder sonst in einige Wege Maaß und Ziel geben, noch auch daß einige Process, Mandata, Decreta, Erkenntnissen und Verordnungen, was Namens oder Gestalt dieselbe seyn mögen, anderswo als im Reichs-Hof-Rath resolviret, noch ohne dessen Vorbewust expedirt werden sollen. Wann auch deme allen zu entgegen ins künfftig etwas Widriges vorgenommen werden oder entstehen möchte, das soll an sich selbst null und nichtig, auch der Reichs-Hof-Rath samt und sonders pflichtig und verbunden seyn, deßwegen geziemende Erinnerung zu thun, die Er dann damit allergnädigst anhören, und Sie, nebst ungesäumter Abstellung der angezeigten Eingriffen und Beschwerden, wider männigliches Anfeinden Kayserlich schützen, und das gesammte Reichs-Hof-Raths-Collegium bey der ihme gebührenden Autorität gegen andere seine Räthe u. Ministros ernst- u. kräftiglich handhaben soll und will; Wo auch im Reichs-Hof-Rath in wichtigen Sachen ein Votum oder Gutachten abgefasset, und Ihme referirt werden solle, will Er sich solches, in Anwesen des Reichs-Hof-Raths-Präsidenten und Reichs-Vice-Cantzlers mit Zuziehung der Re und Correferenten, und anderer Reichs-Hof-Räthen beeder Religionen, vortragen lassen, mit denenselben darüber berathschlagen, und in keinem andern Rath resolviren; Was auch einmal in erst gedachtem seinem Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht in Judicio contradictorio cum debita causæ cognitione ordentlicher Weise abgehandelt und geschlossen ist, dabey soll es vörderist allerdings verbleiben, und nirgend anders, es seye dann durch den ordentlichen Weg der in offt ermeldtem Friedens-Schluß beliebter- und nach dessen Artic. 5. §. quoad processum judiciarium &c. anstellender Revision oder Supplication von neuem in Cognition gezogen, die am Kayserl. Cammer-Gericht aber anhängig gemachte, und noch in unerörterten Rechten schwebende Sachen von dar nicht ab- noch an seinen Reichs-Hof-Rath gefordert, noch von Ihme aufgehoben, und dagegen inhibiret, oder sonst auf andere Weise rescribirt, auch was hinkünfftig dagegen vorgenommen, als null und unkräfftig vom Cammer-Gericht gehalten werden.

Art. XVII.

Wann nun im Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht ein End-Urtheil gefället, und dasselbe Krafft Rechtens ergriffen, so soll und will der Röm. Kayser dessen Execution in keinerley Weise noch Wege hemmen, oder hinderen, vielweniger dieselbe verschieben, sondern damit nach der Reichs-Hof-Raths- oder Cammer-Gerichts- und Executions Ordnung schlechter Dinge ohne einige Verzögerung und Beobachtung einiger deren Rechten nach, nicht zuläßiger Exception verfahren und vollziehen, und dergestalt einem jedwedern ohne Ansehen der Person schleunig zu seinen erstrittenen Rechten verhelffen; wiewohl aber obverstandener massen das Beneficium Revisionis & Supplicationis im Reich statt hat, damit jedoch dardurch die abgeurtheilte Rechtfertigung nicht wieder zur Bahn gebracht, noch die erhobene Strittigkeiten an dem Kayserl. Cammer-Gericht oder Reichs-Hof-Rath gar unsterblich, oder die Justitz krafftloß gemacht werden möge; So will der Römische Kayser sothane Revisiones nicht allein nach aller Möglichkeit beschleunigen, befördern, und die Revisores durch gebührende Mandata, so offt es vonnöthen, darzu anmahnen, sondern auch zu desto mehrer Abkürtzung solcher Revisionen des Kayserl. Cammer-Gerichts, die deßfalls in dem Reichs-Abschied de Anno 1654. beliebte und noch ferner beliebende Ordnung genau in Acht nehmen, und denselben keinen effectum suspensivum zugestehen noch gestatten, mit der im Reichs-Hof-Rath an statt der Revision gebräuchlicher Supplication, auch nach Innhalt des Instrumenti Pacis Art. 5. §. Quoad processum judiciarium &c. und nach der Reichs-Hof-Raths-Ordnung allerdings verfahren, und darob seyn, daß derselben ein Genügen geleistet, und darwider keineswegs gehandelt werden möge; Er solle auch res judicatas Imperii gegen allen auswärtigen Gewalt kräfftiglich schützen und manuteniren, auch auf begebenden Fall einiger Potentat oder Republic die ordentliche Execution des Reichs verhinderen, sich derselben einmischen oder widersetzen würde, solches nach Anleitung des Instrumenti Pacis oder Executions Ordnung, und der Reichs-Constitutionen abkehren, und alle behörige Mittel dagegen vorwenden. Bey diesem Hohen Gerichte will der Kayser niemand mit Cantzley-Geld oder

oder mit Tax-Gefällen beschweren noch beschweren lassen, auch keine andere Cantzley, oder Taxa gebrauchen, als die von gesammten Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, auf offentlichem Reichs-Tag beliebt und verglichen seye, und dieselbe ohne Vorbewust und Einwilligung der Stände nicht erhöhen noch von andern erhöhen lasse, in der Lehen-Tax aber will Er bey der Verordnung der güldenen Bull, vermög deren von einer Belehnung, wann gleich verschiedene Lehen empfangen werden, mehrers nicht, als ein einfacher Tax zu entrichten, verbleibē, und darwider kein Herkom̄en einwenden, noch einige Erhöhung ohne der Stände Willen aufkommen lassen, vielweniger die Churfürsten, Fürsten und Stände mit denen Anfalls-Geldern von denen Lehen, damit Sie allbereit coinvestirt gewesen, oder sonst mit ungewöhnlichen neuerlichen Anforderungen nicht beschweren noch beschweren lassen.

Art. XVIII.

Der Römische Kayser soll und will auch einigen Reichs-Stand, der die Exemtion von der Reichs-Jurisdiction entweder durch Verträge mit dem Röm. Reich oder durch Privilegia, oder andere rechtmäßige Titul von Römischen Kaysern vorhin erlanget, noch in deren Besitz erfunden wird, von des Reichs höchsten Gerichten sich zu eximiren und auszuziehen, ins künfftig nicht gestatten, dahingegen denenjenigen Ständen, welche die Exemption von des Reichs Jurisdiction entweder durch Verträge mit dem Römischen Reich, oder durch Privilegia, oder andere rechtmäßige Titul von denen Römischen Kayseren vorhin erlanget, und in deren Besitz erfunden worden, die Eximir- und Ausziehung von des Reichs höchsten Gerichten ins künfftige gestatten, und Sie nach Anleitung der Cammer-Gerichts-Ordnung part. 2 tit. 27. und des Instrumenti Pacis Artic. 8 dabey schützen und handhaben; Er will auch die Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren, und andere Stände des Reichs, ingleichen die unmittelbare Reichs-Ritterschafft, und Dero allerseits Unterthanen im Reich mit rechtlichen oder gütlichen Tag-Leistungen von Ihren ordentlichen Rechten nicht dringen, erfordern oder vorbescheidē, sondern einen jeden bey seiner Immedietæt, Privilegiis de non appellando & evocando, sowohl in Civil- als Criminal Sachen, electionis fori, dem Jure Austregarum, bey der ersten Instantz und deren ordentlichen unmittelbaren Richtern, mit Aufheb- und Vernichtung aller deren bißhero etwan dargegen, unter was Schein und Vorwand es seyn möge, beschehener Contraventionen ergangenen Rescripten, Inhibitorien und Befehlen, bleiben, und keinen mit Commißionen, Mandaten u. anderen Verordnungen darwider beschweren oder eingreiffen, noch auch durch den Reichs-Hof-Rath und das Cammer-Gericht oder sonsten eingreiffen lassen; In Ertheilung aber der jetzt gemeldter Privilegiorum de non appellando, non evocando, electionis fori und dergleichen, welche zu Ausschliessung und Beschränckung des Heil. Reichs Jurisdiction, oder der Ständ-deälterer Privilegien, oder sonsten zum Präjuditz eines Tertii ausrinnen können, soll und will der Römische Kayser die Nothdurfft väterlich beobachten, und nach Innhalt des Reichs-Abschieds de Anno 1654. mit Concession der Privilegien erster Instantz, oder sonderbarer Austräge, auf diejenige, welche dieselbe bißhero nicht gehabt oder hergebracht, fürderst an sich halten.

1711. Julius.

Art. XIX.

Was die Zeit hero einem Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herrn, der Reichs-Ritterschafft und anderen, oder dero Voreltern und Vorfahrern, geist- oder weltlichen Stands, ohne Recht gewaltiglich genommen oder abgedrungen, oder Innhalt des Münster- und Oßnabrückischen Friedens, Executions Edicts, arctioris modi exequendi, und Nürnbergischen Executions-Recess zu restituiren rückständig ist, und annoch vorenthalten wird, darzu soll und will der Kayser einem jedwedern der Billigkeit nach wider männiglich ohne Unterscheid der Religion verhelffen, auch dasjenige, so er selbsten, vermög jetzt gedachten Friedens-Schlusses, und darauf zu Nürnberg und sonsten aufgerichteter Edictorum & arctioris modi exequendi, zu restituiren schuldig, einem jedwedern so bald und ohne einige Verweigerung vollkommentlich restituiren, bey solchem auch, so viel er Recht hat, schützen, und schirmen, auch sowohl denen in seinen und andern der Churfürsten, Fürsten und Ständen, respective Erb-Königreichen und Landen eingesessenen Immediat-Ständen, als denen Einheimischen, unpartheyisch und gleiches Recht wiederfahren lassen, ohne alle Verhinderung und Aufenthalt; Und ob auch einiger Churfürst, Fürst oder anderer Stand, die freye Reichs-unmittelbare Ritterschafft mit eingeschlossen, seiner Regalien, Immedietät, Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten halber, daß sie Ihme geschwächet, geschmählert, genommen, entzogen, bekümmert und bedrückt worden, mit seinem Gegentheil und Widerwärtigen zu gebührlichen Rechten kommen, und Ihn fürfordern wollte, dasselbe soll und will der Römische Kayser, wie alle andere ordentlich schwebende Rechtsfertigungen nicht verhindern, sondern vielmehr befördern und zur Endschafft beschleunigen, auch zu Behauptung der neuerlichen ohne Consens der Churfürsten und sonstē dem vorhergegangenen 8. Art. zugegen unternommenen Zöllen, Auflagen und Attentaten einige Proceß oder Mandata nicht erkennen; Wann auch Land-Stände und Unterthanen wider ihre

1711. Julius. ihre Obrigkeit Klage führen, so soll und will der Römische Kayser insonderheit, wann es die Lands-Herrliche Obrigkeit und Regalien, als in specie die Jura collectarum, armaturæ, sequelæ, Lands-Defension, Besatzung der Vestungen, und Unterhaltung der Garnisonen, nach Innhalt des Reichs-Abschieds de Anno 1654. §. Und gleichwie 2c. und dergleichen betrifft, ad nudam Instantiam subditorum keine Mandata ertheilen, sondern nach laut jetzt gedachten Reichs-Abschieds §. Benebens sollen Cammer-Richter 2c. und §. Was dann Churfürsten, Fürsten und Ständen 2c. zuforderist die Austräge in acht nehmen, wo aber die Jurisdictio fundiret, dannoch ehe und bevor die Mandata ergehen, die beklagte Obrigkeit mit ihrem Bericht und Gegen-Nothdurfft zuforderist vernehmen, und wann alsdann sich befinden würde, daß die Unterthanen billige Ursach zu klagen haben, dem Proceß schleunig, doch mit Beobachtung der Substantialium, abhelffen, immittelst gleichwohl sie zu schuldigen Gehorsam gegen ihre Obrigkeit anweisen. Der regierende Römische Kayser soll und will auch nicht zugeben, daß die Land-Stände die Disposition über die Land-Steuren, deren Empfang, Ausgab und Rechnungs-Recessirung mit Ausschliessung der Landes-Herren privative vor und an sich ziehen, oder in dergleichen und andern Sachen, ohne der Lands-Herren Vorwissen, Conventen halten. In Straff-Fällen soll und will der Römische Kayser denenjenigen, so in der Sache cognosciren, oder denen darinn Commission aufgetragen worden, von der Straffe nichts versprechen, noch die geringste Hoffnung darzu machen.

Art. XX.

Es soll und will der Römische Kayser in Acht- und Ober-Achts-Sachen, sich demjenigen, was vermög Instrumenti Pacis in dem Reichs-Abschied §. Nachdeme auch in dem Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß 2c. verglichen und statuirt worden, allerdings gemäß verhalten.

Art. XXI.

Der Kayser geredet und verspricht auch, daß Er die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, imgleichen die gefreyte Reichs-Ritterschafft mit ihren angehörigen Lehen, die seyn gelegen wo sie wollen, wann derselben Vasallen und Unterthanen ex crimine læsæ Majestatis oder sonsten dieselbe verwürcket hätten, oder noch verwürcken möchten, nach ihrem Willen schalten und walten lassen, keineswegs aber dieselbige zum Kayserl. Fisco einziehen, noch ihnen die vorige oder andere Vasallen aufdringen, die allodial-Güter auch, welche ex crimine læsæ Majestatis, oder sonsten vorgesetzter massen verwürcket seynd, oder werden möchten, denen mit denen Juribus Fisci belehnten, oder dieselbe sonsten durch beständiges Herbringen habenden Churfürsten, Fürsten und Ständen, unter welcher obrigkeitlicher Bottmäßigkeit sie gelegen, nicht entziehen, sondern die Lands-Obrigkeiten oder Dominos Territorii mit deren Confiscirung gewähren lassen. Soll und will auch die Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren und andere Stände des Reichs, imgleichen die unmittelbare Reichs-Ritterschafft in oberzehlten oder andern Fällen, unter dem Schein des Rechten und der Justitz nicht selbst vergewaltigen, solches auch nicht schaffen, noch anderen zu thun verhängen, sondern, wo Er oder jemand anders zu Ihnen allen, oder einem insonderheit, Zuspruch oder einige Forderung vorzunehmen hätte, dieselbe will Er samt und sonders, Aufruhr, Zwietracht und andere Unthat im Heil. Römischen Reich zu verhüten, auch Fried und Einigkeit zu erhalten, vor die ordentliche Gerichte, nach Ausweisung der Reichs Abschiede, Cammer-Gerichts-Executions-Ordnungen, zu Münster und Oßnabrück aufgerichteten Friedens-Schluß, auch zu Nürnberg darauf erfolgten Edicten, zu Verhör- und gebührlichen Rechten stellen und kommen, auch daselbst sowohl in cognoscendo als exequendo, nach obbesagten Reichs-Constitutionen und Friedens-Schluß verfahren lassen, und mitnichten gestatten, daß Sie, worinnen Sie ordentlich Recht leiden mögen, und dessen erbiethig seynd, mit Raub, Nahm, Brand, Pfändungen, Fehden, Krieg, neuerlichen Exactionen und Anlagen, oder anderer Gestalt beschädigt, angegriffen, überfallen und beschweret werden, oder da dergleichen Vergewaltigung von Ihme gegen einen oder andern Reichs-Stand vorgenommen worden, oder werden würde; So soll und will Er alsobalden die sichere Anstalt machen, daß die beleidigte Stände unverlängt restituiret, und der zugefügte Schaden, nach unpartheiischer Erkenntniß, durch beederseits benennte Arbitros, oder auf einem Reichs-Tag, nach billigen Dingen ersetzt werde.

Art. XXII.

Bey Collation Fürstlich- und Gräflicher, auch anderer Dignitäten, soll und will der Kayser Zeit seiner Königlich- und Kayserlichen Regierung dahin sehen, damit ins künftig auf allem Fall dieselbe allein denen von Ihme ertheilet werden, die es vor andern wohl meritirt, im Reich gesessen, und die Mittel haben, den affectirenden Stand pro Dignitate auszuführen, niemand aber von denen neu-erhöheten Fürsten, Grafen und Herren zur Session und Stimm im Fürsten-Rath oder Gräflichen Collegiis mit Decretis und dergleichen zu statten kommen, auch keinen derselben, wer der auch seye, zu Präjuditz oder Schmählerung einiges alten

Hauses

Hauses oder Geschlechts, desselben Dignität, Stand und üblichen Tituls mit neuen Prædicaten, höhern Titulen oder Wappen-Brieffen begaben; So soll auch des ein- oder anderen unter Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs gesessenen und begüterten, dergleichen höhere Stands-Erhöhung dem Juri Territoriali nicht nachtheilig seyn, und die Ihme zugehörige, und in solchen Landen gelegene Güter ein- als den andern Weg unter voriger Landes-Fürstlicher Jurisdiction verbleiben. Soll und will auch in fleißige Obacht nehmen und verschaffen, daß alle die Expeditionen, so in Gnaden- und andern dergleichen Sachen, insonderheit aber Diplomata über den Fürsten- Grafen- und Herren-Stand, auch Nobilitationen, Palatinaten und Kayserl. Raths-Tituln, samt anderen Freyheiten und Privilegien, welche Er unter dem Namen eines Römischen Königs oder Kaysers ertheilen wird, bey keiner andern, als der Reichs-Cantzley, wie solches von Alters herkommen, auch seiner und des Heil. Reichs Hoheit gemäß ist, geschehen sollen, wie dann in Krafft dieses, alle diejenige Diplomata, so bey einer andern, als der Reichs-Cantzley, unter Kayserl. Titul, und Namen, Zeit währender seiner Kayserlichen Regierung expedirt werden, hiemit null und nichtig seyn, und die Impetranten, ehe und bevor sie aus der Reichs-Cantzley gegen gebührende Tax-Erlegung confirmirt und legitimirt, dafür im Reich nicht geachtet; noch ihnen das Prädicat oder Titul gegeben werden solle; Was aber für Gnaden-Brief, Stands-Erhöhungen, und andere Privilegien, in seiner Reichs-Cantzley ausgefertigt und von dar aus anderen seinen Cantzleyen intimirt werden, dieselbe sollen hiemit schuldig seyn, gedachte Intimationes nicht allein ohne allen Entgeld oder Abforderung einer neuen Tax oder Cantzley-Jurium, wie die Namen haben mögen, anzunehmen, sondern auch denen Impetranten, dem erhaltenen Stand und Privilegio gemäß, das verwilligte Prädicat und Titul in denen Expeditionibus daselbsten unweigerlich zu geben, und bey Straff der darinnen gesetzter Pön nicht zu entziehen. Weilen auch dem Reichs-Cantzley-Tax-Amt und anderen Bedienten an deren nothwendigem Unterhalt die Nachlaß und Moderation der Tax-Gefäll, sodann daß über die Kayserliche Concessiones der Privilegien, Stands-Erhöhungen und anderer Gnaden die gewöhnliche Diplomata der Gebühr nicht ausgelößt werden, zu grosser Schmählerung und Abgang gereichet; Als soll und will er zu dessen weiterer Verhütung neben dem Churfürsten zu Mayntz, als Ertz-Cantzlern, daran seyn, und darauf halten, daß von Ihme, der allein als des Reichs-Ertz-Cantzler die Nachlaß und Moderation zu thun berechtigt ist, an denen üblichen Reichs-Cantzley-Juribus und Taxen, von obgedachten Kayserlichen Concessionen der Privilegien, Stands-Erhöhungen und anderen Gnaden, nichts mehr nachgelassen und moderirt werde. Es soll und will auch der erwehlte Römische Kayser, daß denen, so von ihme dergleichen Begnadigungen ins künfftig erlangen, und innerhalb 3. Monats Zeit hernacher darüber ihre Diplomata bey der Reichs-Cantzley nicht redimiren und erheben, sich der verwilligten Gnaden und Concessionen zu rühmen, oder deren sich würcklichen zu gebrauchen, keineswegs zugegeben, oder verstattet werde, sondern die Kayserliche Begnadigungen sollen solchen Falls nach erwehntem Termin ipso facto hinwieder fallen, cassirt und aufgehoben, und seine Kayserliche Reichs-Fiscalen wider alle, welche dergestalt unbefugter Weise, solcher Stands-Erhöhungen, Nobilitationen, Raths-Tituln oder Namens, auch Wappens-Verleyhungen, und dergleichen, sich anrühmen, zu verfahren, und dieselben, nach Gestalt des Verbrechens und der Personen, zu behöriger Straff zu bringen schuldig und gehalten seyn. 1711. Julius.

Art. XXIII.

Der regierende Kayser soll und will seine Königliche und Kayserliche Residenz, Anwesung und Hofhaltung im Heil. Römischen Reich Teutscher Nation, es erfordere dann der Zustand der Zeiten ein anders, allen Gliedern, Ständen und Unterthanen, desselben zu Nutzen, Ehr und Guten, beständig haben und halten, allen des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, sowohl ihren Bottschafftern und Gesandten, die von der gefreyten Reichs-Ritterschafft mit begriffen, jederzeit schleunige Audientz und Expedition ertheilen, und dieselbe mit keinem Nachreisen beschweren, noch mit Hinterziehung der Antwort aufhalten, auch in Schrifften und Handlungen des Reichs, an seinem Kayserlichen Hof, keine andere Zung noch Sprach gebrauchen lassen, dann die Teutsche und Lateinische, es wäre dann an Orten ausserhalb des Reichs, da gemeiniglich eine andere Sprach in Ubung wäre, und im Gebrauch stünde, jedoch in alle Wege an seinem Reichs-Hof-Rath der Teutschen und Lateinischen Sprach unabbrüchig; Soll und will auch künfftig bey Antretung seiner Kayserlichen Regierung, seine Kayserliche und des Reichs Aemter am Hoff, und die er sonsten in- oder ausserhalb Teutschlands zu begeben und zu besetzen hat, als da seynd: Protectio Germaniæ, Gesandschafften, Obrist-Hoffmeisters, Obristen Cammerers, Hof-Marschallen, Hatschier- und Leib-Guarde-Hauptmanns und dergleichen, mit keiner andern Nation, dann gebohrnen Teutschen, oder mit denen, die aufs wenigste dem Reich mit Lehen-Pflichten verwandt, des Reichs-Wesens kündig, und vom Römischen Kayser dem Reich nütz-

1711. Julius lich erachtet werden, die nicht niederen Standes noch Wesens, sondern namhaffte hohe Personen, und mehrern Theils von Reichs-Fürsten, Grafen, Herren und von Adel, oder sonsten guten tapffern Herkommens, besetzen und versehen auch obgemeldte Aemter bey ihren Ehren, Würden, Gefällen, Rechten und Gerechtigkeiten bleiben, und denselben nichts entziehen, oder entziehen lassen.

Art. XXIV.

Deßgleichen soll und will Er seinen Reichs-Hof-Rath mit Fürsten, Grafen, Herren, von Adel, und andern ehrlichen Leuten beederseits Religionen, vermög Instrumenti Pacis, aus denen Reichs-Creysen, und zwar nicht allein aus seinen Untersassen, Unterthanen uud Vasallen, sondern mehrentheils aus denen, so im Reich Teutscher Nation, anderer Orten gebohren und erzogen, darinn nach Standes Gebühr angesessen und begütert, der Reichs-Satzungen wohl erfahren, gutes Namens und Herkommens, auch rechten Alters, und in gehöriger, und in Examine, gleich in dem Cammer-Gericht, wohl bestandener Geschicklichkeit, auch guter Experienz, und niemand dann ihm und dem Reich, und sonsten keinem Churfürsten, Fürsten oder Stand des Reichs, vielweniger ausländischen Potentaten, mit absonderlichen Pflichten, Bestallung oder Gnaden-Geld verwand seynd. Auch soll und will der regierende Römische Kayser keineswegs dargegen seyn, daß der Reichs-Hof-Rath durch den Churfürsten zu Mayntz, als des Heiligen Röm. Reichs Ertz-Cantzlern, besag Friedens-Schlusses, und also mit Observirung dessen, was nach Anleitung und Disposition erst gedachten Friedens-Schlusses, bey solcher Visitation zu beobachten, die Stände vor gut befinden werden, wenigstens alle 3. Jahr einmal, visitiret werde. Sodann soll und will der Römische Kayser verfügen, daß in seinem Reichs-Hof-Rath auf den Ritter-Bäncken zwischen denen vom Ritter-Stand, welche zu Schild und Helm Ritter- und Stifftmäßig gebohren, und denen Grafen und Herren, so in denen Reichs-Collegiis keine Session oder Stimm haben, oder von solchen Reichs-Session habenden Häusern entsprossen und gebohren seynd, in der Raths-Session, dem alten Herkommen gemäß, kein Unterschied gehalten, sondern ein jeder, nach Ordnung der angetretenen Raths-Diensten, ohne einigen, von Stands wegen, suchenden Vorzug verbleiben; Sonsten aber soll wegen der Reichs-Hof-Raths-Stelle Præcedenz und Respect, deme nachgelebet werden, was dißfalls in der Reichs-Hof-Raths Ordnung versehen, und deroselben Stand gemäß ist; Der Kayser soll und will auch bey ernanntem seinem Reichs-Hof-Rath keinen zum Præsidenten, oder Vice-Præsidenten bestellen, es seye dann derselbe ein Teutscher Reichs-Fürst, Graf oder Herr, in demselben ohnmittelbar oder mittelbar gesessen und begütert, und diesem seinem Reichs-Hof-Raths-Präsidenten soll und will Er, in der Ihme zustehenden Reichs-Hof-Raths-Direction in judicialibus von niemand, wer der auch seye, eingreiffen lassen, noch gestatten, daß ein anderer sich solcher Direction anmasse.

Art. XXV.

In Bestell- und Ansetzung der Reichs-Hof-Cantzeley, sowohl des Reichs-Vice-Cantzlers, als der Secretarien, Protocollisten, und aller anderen zu der Reichs-Hof-Cantzley gehörigen Personen, soll und will der Römische Kayser dem Churfürsten zu Mayntz, als Ertz-Cantzlern durch Germanien, und der Ihme allein dißfalls zustehenden Disposition, unter was Vorwand es seye, ins künfftig keinen Eingriff, Aufschub oder Verhinderniß thun, noch darinn einige Ziel oder Maaß geben. Es soll auch, was darwider vorgangen, und ferner gethan oder verordnet werden möchte, vor ungültig gehalten werden. Imgleichen soll und will er keineswegs gestatten, daß der Reichs-Cantzley wider die Reichs-Hof-Raths- und Cantzley-Ordnung einiger Eintrag geschehe, es seye von wem, und unter was Schein es immer wolle. Soll und will auch die unverlängte gewisse Verordnung thun, damit sowohl aus seiner Hof-Cammer, als denen bey dem Reich eingehenden Mitteln, vor allen andern Ausgaben den würcklich bestellten Präsidenten, Reichs-Vice-Cantzlern, als zugleich würcklich bestellten Reichs-Hof-Rath, sodann Vice-Präsidenten und anderen Reichs-Hof-Räthen, Ihre Reichs-Hof-Raths-Besoldung richtig und ohne Abgang bezahlet werde, wie Sie dann auch wegen der Zölle, Steuer und anderer Beschwerden Befreyung denen Cammer-Gerichts-Assessoren gleich gehalten werden, und Sie sowohl als auch der Ständen Residenten und Agenten, von seiner Lands-Regierung und anderer Gerichten und Beamten Jurisdiction, auch, so viel die Obsignation, Sperrung, Inventur, Editiones der Testamenten, Versorgung ihrer Kinderen und deren Tutelen, und dergleichen betrifft, weniger nicht von allen Personal Oneribus befreyet seyn. Auch diejenige, so sich von seinem Hof anderst wohin begeben wollen, keineswegs aufgehalten, sondern frey, sicher, und ungehindert, auch ohne Abzug und anderen Entgeld und Vorenthalt ihrer Haab und Güter, fortgelassen, und Ihnen zu dem Ende auf Begehren gehörige Paß-Briefe ertheilet werden sollen.

Art. XXVI.

Gegen die benachbarte Christliche Gewälte soll und will der erwehlte Römische Kayser sich zur Zeit seiner Regierung friedlich halten,

halten, Ihnen allerseits zu Widerwärtigkeit gegen das Reich keine Ursach geben, weniger das Reich in fremde Kriege impliciren, sondern sich aller Assistenz, daraus dem Reich Gefahr und Schaden entstehet, gäntzlich enthalten, auch kein Gezänck, Fehde, Krieg oder Bündniß mit Ihnen machen, es geschehe dann solches mit der Churfürsten, Fürsten und Ständen Consens auf offenem Reichs-Tag, absonderlich aber soll und will Er dasjenige, was zu Münster und Oßnabrück, zwischen seinen Vorfahren am Reich, und sämtlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen, an einem-dann denen mit paciscirenden Cronen am andern Theil, gehandelt und geschlossen worden, unverbrüchlich halten, darwider weder vor sich etwas vornehmen, noch anderen dergleichen zu thun gestatten, wodurch dieser allgemeine immerwährende Fried, und wahre aufrichtige Freundschafft gekräncket, betrübt oder gebrochen werde; Und dieweil denen fremden Potentaten je zu Zeiten im Reich ihre Werbungen anzustellen wohl verstattet wird, auch in dem Instrumento Pacis, und denen Reichs-Constitutionibus vorhin zur Gnüge versehen, wie weit einem Stand oder Angesessenen des Reichs, sich bey Auswärtigen in Kriegs-Dienste zu begeben, oder einzulassen erlaubt; So soll und will der Römische Kayser, dafern etwan von ihme, oder anderen einiges Volck im Reich, oder in seinen eigenen Landen, zu ausländischer Potentaten Diensten geworben würde, zuförderist dahin sehen, daß das Reich der Mannschafft nicht entblösset werde, auch die Verfügung thun, daß die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, samt allen dessen Angehörigen, bey obbemeldter Werbung, mit Versammlung, Durchfuhr, Einquartierungen, Muster-Plätzen, oder sonsten in einige andere Weg wider die Reichs-Constitutiones, und das Instrumentum Pacis nicht beschweret, oder darwider verfahren werde; Und nachdeme auch jezuweilen verschiedene immediat-Fürstenthümer, Stiffter, Graf- und Herrschafften, ohne einige Recht und Befugniß, durch auswärtige Völcker mit Einquartirung und andern Kriegs-Ungelegenheiten höchst beschwert werden, und dahero des so theuer erworbenen Frieden-Schlusses in nichts geniessen mögen, vielmehr dem Reich entzogen, und gleichsam zu Mediat-Ständen gemacht werden wollen; als verspricht Er nicht allein durch eyfferige Interposition die Abstellung zu befördern, sondern auch, vermög der Reichs-Constitutionen, bey denen nächst angesessenen Creyß-Ständen die Vorsehung zu thun, daß ermeldten unmittelbaren Fürstenthümern, Stifftern, Graf- und Herrschafften kräfftiglich assistirt, und sie bey ihrer zustehenden Immedietät per omnia gelassen werden; Bey welchem allem Er Churfürsten, Fürsten und Stände, imgleichen die freye Reichs-Ritterschafft, samt deren allerseits Landen, Leuten und Unterthanen, nach Vermögen schützen, manuteniren und handhaben, und darwider in keinerley Weise beschweren lassen will.

Art. XXVII.

Als auch in Veranlassung deren von weyland denen vorgewesenen Römischen Königen und Kaysern, etlichen auswärtigen von des Heiligen Römischen Reichs Jurisdiction eximirten Fürsten und Potentaten, uber immediat- und mediat-Städte und Stände vor Alters gegebenen oder von ihnen selbst erworbenen und angenomenen oder sonsten usurpirten Schutz- und Schirm-Brieff, indeme sie sich deren jeweilen auch wider ihre eigene Lands-Obrigkeit in Civil- und Justitz-Sachen, des Heiligen Reichs Satzungen zuwider, bedienet, nicht geringe Weiterungen und Zerstöhrungen gemeinen Land-Friedens entstanden, dadurch dann des Heiligen Reichs Jurisdiction, Authorität und Hoheit, mercklich geschwächet, dieselbe auch mit Entziehung ansehnlicher Glieder gar intervertirt worden; Als soll und will Er zu Abwendung obverstandener gefährlicher und gemeiner Tranquillität des Heil. Römischen Reichs schädlicher Zergliederung und Mißverstände, dergleichen Protection und Schirm-Brieff über mittelbare Städt und Landschafften, denen Gewäldten und Potentaten, so des Heil. Reichs Zwang und Jurisdiction, wie gemeldt, nicht unterworffen, nicht allein nicht ertheilen, noch solche zu suchen und anzunehmen gestatten, noch auch die, so von vorigen Römischen Kaysern in etwa anderwärten der Sachen und Zeiten Zustand und Consideration ertheilet, und von mediat-Ständen aufgenommen worden, durch Rescripta, oder auf andere Weise, confirmiren, sondern vielmehr darob und daran seyn, damit, vermittelst seiner Interposition, oder durch andere erlaubte Mittel und Weg, obberwehnte von vorigen Kaysern oblauts gegebene oder angenommene Protectoria aufgekündet und abgethan, oder wenigst in die Schrancken ihrer ersten Kayserlichen und Königlichen Concessionen, wo die vorhanden, ohne einige fernere deren Extension und Ausdehnung reducirt, also männiglich forthin in seinem und des Heiligen Römischen Reichs alleinigen Schutz und Verthädigung gelassen, und Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Reichs samt der unmittelbaren Reichs-Ritterschafft, und allerseits angehörigen Unterthanen, ohne Imploration, in- und auswärtigen Anhangs und Assistenz, bey gleichem Schutz und Administration der Justiz in Religion- und Profan-Sachen denen Reichs-Satz- und Cammer-Gerichts-Ordnung, Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schlusses, und darauf gegründeten Executions-

1711. Julius. Edict, arctiori modo exequendi, und Nürnbergischen Executions-Recess, wie auch nächst vorigen Reichs-Abschied gemäß erhalten, die hierwieder eine Zeit hero verübte Mißbräuche, da zum öftern die Rechtfertigungen von ihren ordentlichen Richtern des Reichs ab- und nach Holland, Braband, und an andere ausländische Potentaten gezogen worden, und zwar insonderheit die unter denselben aus der angemaßten Brabandischen güldenen Bull, zu unterschiedlicher Churfürsten, Fürsten und Ständen mercklichem Nachtheil herrührende Evocations-Processe gäntzlich aufgehebt, wie auch das An. 1594. bey damahligem Reichs-Tag verglichene Gutachten vollzogen, und denen durch gedachte Brabandische Bull gravirten Ständen, auf erforderten Nothfall durch das Jus Retorsionis kräfftige Hülffe geleistet werde; Sodann die zehen vereinigte Reichs-Städte im Elsaß, ausgenommen des Juris Præfecturæ Provincialis, vermög obbesagten Frieden-Schlusses, dem Heil. Röm. Reich, gleichwie andere Immediat-Stände, einverleibt bleiben.

Art. XXVIII.

Der Römische Kayser soll und will auch zu Verhütung allerhand Simultäten und daraus entstehender gefährlicher Weiterungen nicht gestatten, daß die auswärtige Gewälte, oder deren Gesandte, sich heim- oder öffentlich in die Reichs-Sachen einmischen, vielweniger zulassen, daß dieselbe Bottschafften an Seinem Hof, oder bey Reichs-Deputationen, oder anderen publicis Conventibus, mit gewehrter Guarde zu Pferd oder zu Fuß auf der Gassen und Strassen aufziehen und erscheinen mögen.

Art. XXIX.

Der regierende Römische Kayser soll und will auch keineswegs gestatten, daß Chur-Fürsten, Fürsten und Stände in Ihren Landen und Gebiethen, von dem Erb-General-Reichs-Post-Amt, Ihnen als Lands-Herren und Obrigkeiten, solche Personen, welche keine Reichs-Unterthanen, und derer Treue man nicht versichert ist, aufgedrungen, oder dieselbe (ausserhalb des Amts, Wohnung und Personal, wie auch Accis und dergleichen, auf die Lebens-Mittel geschlagener Imposten-Freyheit) von Beytragung gemeiner auf ihren bürgerlichen Gütern hafftender Real-Beschwerden eximirt und befreyet werden. Nicht weniger soll und will der regierende Römische Kayser den Erb-General-Reichs-Post-Meister künfftiglich dahin halten, daß er die Posten an den Orten, da Ers bißhero gehabt und hergebracht, anordne, mit aller Nothdurfft wohl versehe, die getreue, schleunige, sichere und richtige Brieff-Bestellung gegen billiges proportionirtes Post-Geld unverweißlich befördere, und gegen sich keine befugte Klag ursache: dagegen soll dem Stadt- und Lands-Boten-Wesen die Sammel- und Wechslung der Brief zwischen denen Orten, wo aus und hin ein Both seine Commißion hat, nicht zugelassen, sondern diß und alles dem Kayserl. Reichs-Post-Regal, Chur-Mayntzischen Ertz-Cantzellariat, und dessen Post-Protection, und dem allgemeinen Reichs-Post-Lauff, ohne Nachtheil seyn. Ingleichen solle nach Inhalt des vom Churfürstlichen Collegio Anno 1641. auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg wegen des Reichs-Post-Wesens ertheilten Gutachtens, und der in demselben Reichs-Abschied, auch der jetzt regierenden Kayserl. Majest. Capitulation gethaner Verordnung, das Erb-General-Reichs-Post-Amt in seinem esse verbleiben, und der damit belehnte Erb-General-Reichs-Post-Meister wider alle Eingriff und Verschliessung absonderlicher Amts-Pacqueten gehandhabt, und aller Orten im Reich, sowohl in Beyseyn eines Römischen Kaysers und dessen Commissarien, oder deren Hofstatt, als Abwesen derselben, bey ruhiger Einnehm- Bestell- und Austheilung aller und jeder, vermittelst der Reichs-Posten ankommender und abgehender Brief und Pacqueten gelassen, und von keinem Land-Hof-Erb- oder anderem Post-Amt, sie seyen des regierenden Kaysers selbsten, oder wessen sie seyn können oder mögen, beschwert oder beeinträchtiget werden.

Art. XXX.

Damit auch die Reichs-Hof-Räthe, wie auch das Kayserliche Cammer-Gericht, in Ihren Rathschlägen, Expeditionen und sonsten sich nach dieser Capitulation richten, soll und will der Römische Kayser Ihnen sowohl, als allen anderen seinen Ministris und Räthen, dieselbe nicht allein vorhalten, sondern auch ernstlich einbinden, solche, so viel einem jeden gebühret, jederzeit vor Augen zu haben, und darwider weder zu thun noch zu rathen, solches auch Ihren Dienst-Eyden mit ausdrücklichen Worten einverleiben lassen.

Diesemnach hat das Churfürstliche Collegium auf obgesetzte gewisse und beständige Kayserliche Capitulation, welche ohne gesammter Stände Bewilligung nicht zu änderen, bey allen künfftigen Wahlen, sie geschehen zu Lebzeiten oder nach Absterben eines Römischen Kaysers, den Eligendum zu verpflichten; Daferne aber bey vorgehender Wahl ein Churfürstlich Collegium mit dem Eligendo noch weiters zu capituliren, und demselben in gemeinen Reichs-Geschäften oder anderen die Communia Statuum nicht betreffenden Sachen (jedoch der guldenen Bull, dem Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß, der gesammten Ständen Juribus, gegenwärtig-beständiger Capitulation, denen Reichs-Constitutionen, und was in obberührten gemeinen Reichs-

Reichs-Geschäfften, mittelst einer allgemeinen Reichs-Satzung ins künfftig anderst statuiret und geschlossen werden möchte, ognabbrüchig) zu des Reichs Wohlfahrt zu verbinden vor nöthig erachtet würde, soll Er auch dazu obligirt seyn und verbleiben.

APPENDIX.

Hiernach folgen die *ad Artic.* 3. 16. & 20. *notirte* zwischen beyden höhern *Collegiis* verglichene *Constitutiones*, wie solche dem künfftigen Reichs-Abschied *locis congruis* zu *inseriren*, und biß dahin der beständigen Wahl-*Capitulation* dergestalt zu *appendiciren*, daß darauf auch ein zeitiger Römischer Kayser bey der Wahl zu verpflichten wäre.

Constitutio I.

De eligendo Rege Romanorum vivente Imperatore ad Articulum III.

DEmnach auch Churfürsten, Fürsten und Stände, nach Anleitung Articuli 8 Instrumenti Pacis nicht unterlassen, von der Wahl eines Röm. Königs bey Lebzeiten eines erwehlten und regierenden Röm. Kaysers zu handlen und zu statuiren; Als haben sich dieselbe communi consensu mit einander dahin verglichen und geschlossen, daß die Churfürsten nicht leichtlich zur Wahl eines Römischen Königs vivente Imperatore zu schreiten, es wäre dann, daß entweder der erwehlte und regierende Römische Kayser, sich aus dem Reich begeben, und beständig oder allzulang aufhalten wolte, oder derselbe wegen seines hohen Alters oder beharrlicher Unpäßlichkeit der Regierung nicht mehr vorstehen könte, oder sonsten eine anderwärtige hohe Nothdurfft, daran des Heil. Röm. Reichs Conservation und Wohlfahrt gelegen, erforderte, einen Römischen König noch bey Lebzeiten des regierenden Kaysers zu erwehlen, und solchen ein und anderen angeregten, wie auch erstgedachten Nothfall, solle die Wahl eines Römischen Königs durch die Churfürsten, mit oder ohne des regierenden Römischen Kaysers Consens, wann derselbe auf angelegte Bitte ohne erhebliche Ursache verweigert werden solle, vorgenommen, und damit der güldenen Bull, auch Ihrem dem Heil. Röm. Reich tragenden Amt und Pflichten nach, von Ihnen allerdings frey und ungehinder verfahren werden.

Constitutio II.

Die Reichs-Hof-Raths-Ordnung betreffend, ad Artic. XVI.

OB zwarn von der Reichs-Hof-Raths-Ordnung in der perpetuirlichen Kays. Wahl-Capitulation Meldung geschiehet, so solle jedoch, biß dieselbe von Kayserl. Maj. und denen Churfürsten, Fürsten und Ständen verglichen seyn wird, inzwischen der Reichs-Hof-Rath auf den Artic. 5 Instrum. Pacis §. Quoad Processum judiciarium &c. angewiesen seyn. 1711. Julius.

Constitutio III.

De modo declarandi Statum Imperii in Bannum ad Artic. XX.

NAchdeme auch in dem Münster- und Oßnabrückischen Frieden-Schluß enthalten, daß in denen Fällen, wo über Reichs-Acht und Ober-Acht zu erkennen und zu sprechen, neben dem vorigen in Reichs-Satzungen vorgeschriebenen modo Churfürsten, Fürsten und Stände auf eine beständige und sichere Ordnung bedacht seyn sollen: Als ist zu dessen Vollziehung mit gemeiner Stände Consens statuiret und verglichen worden, daß hinführo niemand, hohen oder niedrigen Standes, Churfürst, Fürst und Stand, oder anderer, ohne rechtmäßig- und genugsame Ursach, auch ungehört, und ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, in die Acht oder Ober-Acht gethan, gebracht und erkläret, sondern in denen künfftigen Casibus, nach Beschaffenheit des Verbrechens, auf die Acht oder Privation entweder von Kayserl. Fiscal-Amts wegen, oder auf Anruffen des lædirten und klagenden Theils, zu procediren, und in Rechten zu verfahren, und darüber wir entweder an dem Reichs-Hof-Rath, oder unseren und des Reichs Cammer-Gericht, pro administratione Justitiæ angeruffen, und implorirt werden, zuforderist in Decretirung oder Auslassung deren auf die Reichs-Acht oder Privation gebettenen Ladungen und Mandaten, sodann in der Sachen weitern Ausführung biß zum Beschluß auf des Heil. Reichs hierüber vorhin gefaßte Gesetze und Cammer-Gerichts-Ordnung genau- und sorgfältige Achtung geben, damit der Angeklagte nicht præcipitiret, sondern in seiner habenden rechtmässigen Defension der Nothdurfft nach angehöret werde. Wann es dann zum Schluß der Sachen kommet, so sollen die ergangene Acta auf öffentlichen Reichs-Tag gebracht, durch gewisse hierzu absonderlich vereydigte Stände (den Prälaten- und Grafen-Stand mit eingeschlossen) aus allen dreyen Reichs-Collegiis in gleicher Anzahl der Religionen examinirt und überlegt, deren Gutachten an gesammte Churfürsten, Fürsten und Stände referiret, von denen der endliche Schluß gefasset, und das also verglichene Urtheil, nachdeme es von uns oder unserem Commissario gleichfalls approbiret, in unserem Namen publiciret, auch die Execution sowohl in diesem als anderen Fällen

anderst

1711. Julius. anderst nicht, als nach Inhalt der Executions-Ordnung, durch den Creyß, darinnen der Aechter gesessen und angehörig, fürgenommen und vollzogen werden. Was nun deme also in die Acht erklärten abgenommen wird, das sollen und wollen wir uns und unserem Hauß nicht zueignen, sondern es solle dem Reich verbleiben, vor allen Dingen aber dem beleidigten Theil daraus Satisfaction geschehen, jedoch so viel die particular Lehen, so nicht immediate von Uns und dem Reich, sondern von anderen herrühren, betrifft, dem Lehen-Herrn, auch sonsten der Cammer-Gerichts-Ordnung, und einem jeden an seinem Recht und Gerechtigkeiten unbeschadet, gestalten auch bey solchen verwürckten Gütern des Aechters vor allem dahin zu sehen, damit denen Agnaten und allen anderen, so Anwartung daran haben, und sich des Verbrechens in der That nicht theilhafftig gemacht, dißfalls nichts zu Præjudiz geschehe, und da auch der gewaltthätiger Weiß Entsetzte und Spoliirte, pendente processu Banni, um unverlängte Restitution anhalten würde; So sollen und wollen Wir daran seyn, daß dem Kläger, nach Befindung ohne Verzug und ohnerwartet des Ausgangs des, quoad pœnam Banni, anhängig gemachten Processus, zu seiner uneingestellten Redintegration durch zulängliche Mittel, vermög der Cammer-Gerichts-Ordnung und anderer Kayserlichen Constitutionen, cum pleno effectu verholffen werden solle. Wobey auch ausdrücklich bedinget und verglichen, wann, auf vorbeschriebene Maasse, Form und Weise, wie von Puncten zu Puncten versehen, nicht verfahren würde, daß alsdann selbige ergangene Achts-Erklärung und Execution ipso Jure vor null und nichtig gehalten werden solle.

So viel letztlich das Bannum Contumaciæ belanget, ist allen wohlerwogenen Umständen nach, vor gut erachtet, und dahin geschlossen worden, daß selbiges, als ein aus vielen Considerationen unzulängliches Mittel, gar abzuthun, und es in civilibus causis, auch bey denen civilibus coërcendi & compellendi mediis bewenden zu lassen.

Uber das seynd auch folgende *Puncta* vorkommen, als:

1.

DAs Post-Wesen, wie solches in Artic. XXIX. Projecti Capitulationis enthalten, noch zur Zeit aber ausgesetzt, jedoch, daß es demnächst unter den ersten Materien solle vorgenommen und ausgemacht werden.

2. Daß der Inhalt des von Kayserl. Majestät ratificirten Reichs-Schlusses, daß hinführo ohne Comitial-Bewilligung des gesamten Reichs keine neue Chur mehr einzuführen, in die künfftig errichtende Capitulationem Cæsaream loco congruo einzuverleiben, und der Eligendus darauf zu verpflichten wäre.

3. Daß derjenige Passus, welcher von des unmittelbaren Reichs-Grafen-Stands Rang am Kayserlichen Hof, und bey Kayserlichen und Königlichen Crönungen, und anderen dergleichen Solennitäten vor anderen aus- und inländischen Grafen und Herren, auch Kayserl. Cammer-Herren und Räthen, handlet, und in der Josephinischen Capitulation Artic. 5. bereits enthalten, dermaliger errichtender Kayserl. Capitulation mit inverleibet werden möchte.

4. Hat das Reichs-Städtische Collegium beyden höhern Reichs-Collegiis seine Monita und Repræsentation darauf zu reflectiren recommendiret.

Reichs-Städtische *Monita* über das letzthin zum Vorschein gekommene *Project Capitulationis perpetuæ*.

Ad Artic. I.

N. 2. POst verba: Grafen, Herren und omitt. Stände & ponatur: Reichs-Städte vel retineatur communis Formula: Churfürsten, Fürsten und Stände.

N. 4. Loco verb. Neben dem Churfürstlichen auch dasjenige Collegium und Banck, darinnen sie aufgenommen werden sollen ꝛc. ponatur secundum textum Recessus novissimi §. Uber das haben Wir ꝛc. penultimo: Churfürsten, Fürsten und Stände.

N. 5. Post verb. Justitien Sachen: ponat. durch Erkenn- und Ertheilung Kayserl. Commissionen, Protectorien, Privilegien, Indulten, Salvorum Conductuum, oder auch durch Avocation der Sachen, noch auf andere Weise.

N 6. Post verb. Ohne Weigerung und Aufenthalt, ponatur: Neuerung im Tax oder sonsten.

Ad Artic. II.

N. 2. Post verb. Art. 5. §. 2. add. & sequentibus.

N. 5. Post verba: darinn nichts verfügen noch, addatur: durch andere extra oder judicialiter.

N. 7. Post verba finalia: und vernichten, addatur: ex Capitulatione Josephina: Auch weder Unserm Reichs-Hof-Rath noch dem Bücher-Commissario zu Franckfurt am Mayn verstatten, daß jener auf des Fiscalis oder eines andern Angeben, in Erkennung der Processen, und dieser in Censir- oder Confiscirung der Bücher einem Theil mehr als dem andern favorisire.

Ad Artic. III.

N. 2. Verba: und von hohem Præjudiz und weiterem Aussehen sind, omittantur.

N. 7. Post verba: Insonderheit weilen: Sequentia verba: die Aufrichtung der Policeey- und Tax-Ordnung, im Namen Kayserl. Majestät omit. & ponatur: Bey

Auf-

Ausrichtung der Policey- und Tax-Ordnung, auf Reichs- und Wahl-Tägen, das Directorium mit Zuziehung und genugsamer Anhörung derjenigen Reichs-Stadt, allwo der Reichs- oder Wahl-Convent gehalten wird, wie solches Herkommens, und vor Alters üblich gewesen ist, zu führen, und solche Ordnung im Namen Kayserlicher Majestät 2c.

Post verba finalia: Hinderung gemacht, addat: hingegen auch von dem Kayserlichen Hof- und des Reichs Marschallen denen Ständen keine Beschwerden zugezogen, noch mit denen ertheilenden Freyheiten diejenige Stadt, allwo der Reichs- und Wahl-Convent sich befindet, wider die Gebühr, das Herkommen, und den in An. 1614. errichteten Vertrag gravirt werde.

Ad Artic. IV.

N. 1. Post verba: In dem Instrumento Pacis addatur: und Reichs-Abschieden.

N. 6. Post verba: Beschweren lassen, addatur: oder wann es aus kundlich-unumgänglicher Noth oder sonsten geschiehet, dahin sehen, daß bey Durchmarschen, Still-Lägern, Postir- und Einquartirungen die Stände weiters nichts, als das blosse Obdach und das Haußmanns-Feuer, hergeben, das übrige aber, was der Soldat geniesset, insgesamt nicht Estappen-mäßig, sondern vor voll und in Land-läuffigem Preiß bezahlt werden möge.

Ad Artic. V.

N. 3. Post verba: Daran seyn, addatur: daß der punctus redintegrationis Circulorum, moderationis matriculæ & peræquationis, auf gemeinen Reichs- oder einem absonderlichem Moderations-Tag, rechtmäßig und fördersamst vorgenommen und erörtert, auch in dem übrigen 2c.

Ad Artic. VI.

Num. 3. Ad verba: Des Eydes, addat: und der Pflichten.

Ad Artic. VII.

N. 2. Post verba: Privilegia auf Monopolia, addat. Es geschehe solches bey Kauff-Händeln, Manufacturen, Künsten und andern in das Policey-Wesen einlauffenden Sachen, oder wie es sonsten Namen haben möge. 2c.

Ad Artic. VIII.

N. 1. Verba: Doch unbeschädigt usque ad perpetuation: inclusive omittantur.

N. 3. Post verba: Und Renten, ponat. und andern wohl hergebrachten Rechten.

N. 4. Post verba: Regalien, addat. Privilegien.

N. 5. Post verba: Churfürstlichen Colgii Verwilligung, loco verbi und ponat. oder.

N. 6. Post verba: So gut er kan, addat. jedoch auf Reichs-Constitutions-mäßige Weise. 1711. Julius

Post verba: Zu befreyen, addat. ex Capitulatione Leopold. & Josephina: doch denen unmittelbaren Reichs-Städten auf ihre angehörige Burgerschafft und Inwohner, wegen der Consumtionen etwas zu schlagen, ohnbenommen, auch ohne Präjudiß dessen, so sie vor denen Kriegs-Jahren in rechtmäßiger Ubung und Herbringen gehabt.

N. 7. post verba: Eben so viel, addat. und öffters weit mehr.

Post verba: Bewilligung des Churfürstlichen Collegii, addat. wie nicht weniger ohne der benachbarten interessirten Ständen eingeholt- und erwogenen Gutachten.

Post verba: vor sich, ponat. oder durch seine aufgestellte Beamte.

Post verbum: Auflagen, ponat. und andere wider die alte Zoll-Ordnung lauffende neue modi exigendi.

Post verbum: Beschwehrung, ponat. obverstandener massen auf Reichs-Constitutions conforme Weise.

N. 10. post verba: Ausschreibenden, Fürsten, ponat. und dessen zugeordneten auch gemeinen Creyß-Ständen, vermög Reichs Abschied de Anno 1576.

Post verba: Und deren Abgesandte, ponatur: von allen dreyen Reichs-Collegiis.

Post verba: Noch dero Abgesandte auf einigerley Weise, ponat. weder von immediat- noch mediat- oder Land-Ständen, Admodiatorn und Beamten.

Ad Artic. IX.

N. 3. post verba: Reichs-Constitutionen, addat. und zwar ohne Unterschied der Reichs- oder so genannten Land-Müntz, loco verbi sequentis, zugegen, ponat. untreulich.

N. 4. post verba finalia: Willfahren will, addat. es soll und will auch der Römische Kayser in Müntz-Verbrechen, denen mittelbaren Reichs-Unterthanen zum Präjudiß und Nachtheil der Territorial Obrigkeit keine Commißion erkennen, noch auch gestatten, daß durch Dero Reichs-Hof-Rath, oder die Creyß-Aemter, dergleichen geschehe, sondern da die Territorial Obrigkeit in ein- und anderen special-Casu in Untersuch- und Bestraffung dieses Verbrechens säumig erfunden, und dessen rechtlich überführet würde, auf vorhergehende Fiscalische Anklag und erfolgte Erkänntniß gegen dieselbe, nach dem buchstäblichen Inhalt der Kayserl. Müntz-Ordnung de Anno 1559. verfahren lassen.

Ad Artic. XI.

N. 3. Loco verbor. Der Chur- und Fürstlichen Collegiorum, ponat. dreyer Reichs-Collegiorum.

1711. Julius. N. 4. Loco verbor. Und Fürstlicher Collegiorum, pon. Fürsten und Stände.

N. 5. post verbum: Verschrieben, addatur: auch darauf Expectantien ertheilet.

Ad Artic. XII.

N. 3. post verbum finale geschehe, addat. auch vorbehältlich der denen Römischen Kaysern bey dergleichen Deputations-Conventen, vermög der Reichs-Satzungen zukommender Autorität, und mittelst der Kayserlichen Commissarien, mit denen Ständen fürgehender Vergleichung, allermassen bey Reichs-Tägen üblich und Herkommens.

Ad Artic. XIV.

Post verbum: betrifft, pon. der Augspurgischen Confession zugethane Churfürsten, Fürsten und Stände, & omittantur intermedia.

Ad Artic. XV.

N. 1. post verba: Und der Stände, addat. Burger und ꝛc.

Post verb. Landsassen, addat. Burger.

Ad Artic. XVI.

N. 2. post verbum: administriren, addatur: auch verfügen lassen, damit in Rechts-hängigen Sachen, und unter währenden Litispendenz, kein Stand den andern mit Repressalien, Arresten und andern, wider die Reichs-Satz- und Ordnungen, auch wider den allgemeinen Frieden-Schluß lauffenden Thätlichkeiten beschwere.

N. 7. post verb. Decreta: addat. Commissiones, Rescripta.

N. 8. post verba: In cognition gezogen, addat. noch dessen Execution gehindert.

Ad Artic. XVII.

N. 3. post verb. Beschwehren: addat. auch die bey Ausfertigung der Kayserlichen Diplomatum, Empfahung der Lehen und Confirmation der Privilegien gewöhnliche Tax-Gelder nicht erhöhen, sondern die Stände deßfalls bey dem hergebrachten Quanto beständig verbleiben lassen.

Post verb. Erhöhen lassen, addat. auch die vorgegangene Erhöhung, so ohne Einwilligung Churfürsten und Stände eine Zeit hero geschehen, von Kayserlichen allerhöchsten Amts wegen würcklich abstellen.

Ad Artic. XVIII.

N. 2. post verba: Grafen, Herren und omittat. andere Stände, & ponatur: Stände des Reichs, vel retineatur communis formula, Churfürsten, Fürsten und Stände.

post verba: Ordentlichen Rechten, addat. und Richtern erster Instantz.

Post verba: Civil- als Criminal- addatur: Policey oder Fiscal.

Post verba: Ohnmittelbaren Richtern, addatur: in specie aber die protestirende Fürsten und Stände, bey dem durch den Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß erlangten Rechten in Ecclesiasticis und dahin gehörigen Matrimonial- und andern Sachen, alleinig und ohne Zulassung einer anderweitigen Ober-Richterlichen Dijudicatur zu cognosciren.

Post verba: Schein und Vorwand, addatur: als continentiæ causæ und dergleichen.

Post verbum: Mandaten, addatur: Appellations-Processen.

Post verbum: Eingreiffen, addat. in specie aber bey Erkennung der Commissionen die Verordnung des Instrumenti Pacis Art. 5. §. in conventibus Deputatorum 51. genau beobachten lassen.

N. 3. Post verba finalia: An sich halten, addat. ex Josephina: Als auch von Churfürsten, Fürsten und Ständen, schon von langen hero sowohl wider das Kayserliche Hof-Gericht zu Rothweil, als das Weingartische und andere Land-Gerichte in Schwaben, allerhand grosse Beschwerungen vorkommen, auf unterschiedlich hievorigen Reichs-Conventen angebracht und geklagt, dahero auch im Friedens-Schluß deren Abolition halber allbereit Veranlassung geschehen, so soll und will der Römische Kayser immittelst, biß solchen der Stände Beschwerden würcklich aus dem Grund abgeholffen werde, ohnfehlbarlich daran seyn, daß die eine Zeit hero wider die alte Hof- und Land-Gerichts-Ordnung extendirte Ehehaffts-Fälle, samt der Extension der Districten abgethan, und die dabey quoad loca & promiscuas causarum etiam religiosarum receptiones sich befindende Excessus und Abusus, zu welcher Erkundigung Er ehest uninteressirte Reichs-Stände deputiren, und solches an die Chur-Mayntzische Cantzley, um daß von dannen denen übrigen des Heil. Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, davon Nachricht gegeben werden möge, notificiren will, förderlichst aufgehebt, sonderlich aber Churfürsten, Fürsten und Stände, bey Ihren darwider erlangten Exemtions-Privilegien, ohnerachtet solche cassirt zu seyn, vorgewendet werden möchte, handgehabt werden, und nebst deme jedem gravirten freystehen solle, von mehr-erwehnten Hof- und Land-Gerichten, entweder ad Aulam Cæsaream, oder an das Kayserliche und Reichs Cammer-Gericht, ohne einig seine Widerred und Hinderung zu appelliren. In alle Weg aber will Er, der Churfürsten und Ihrer Unterthanen, auch anderer von Alters hergebrachte Exemption, von berührten Rothweilischen und anderen Gerichten, bey Ihren Kräfften erhalten, und sie darwider nicht turbiren und beschwehren.

Ad

Ad Artic. XIX. 1711. Julius.

N. 1. Post verba: Grafen, Herren, addat. Stadt-auch der Reichs-Ritterschafft, & verba: und anderen Ständen omittantur.

Post verbum: Rückständig, ponatur: oder de Facto hinwieder abgenommen worden.

N. 5. Post verb. Land-Stände, ponat. Bürger.

Post verb. §. und gleichwie, addat. item Policey-Sachen, vermög §. wie nun solches.

Post verb. Mandata, addat. und Rescripta.

Ad Artic. XXI.

N. 1. Post. verb. Vasallen, addatur: Burger.

Post verb. læsæ Majestatis, addatur: oder andern Fiscal-Gefällen.

N. 2. Post verb. Dominos Territorii mit, omittatur vocula deren, & addatur: Cognoscirung der Sachen und der Güter.

N. 3. Loco andere Stände des Reichs, ponatur: Städte, vel retineat. communis formula.

Post verba: Dessen erbietig, addatur: oder die Sachen würcklich Rechts-hängig.

Post verb. Pfändung, addatur: Repressalien, Attentaten.

Post verba: oder anderer Gestalt, addat. unter was Schein oder Ursach es geschehe.

Post verb. von Ihm, addat. oder anderen.

Post verb. restituirt, add. die Gravamina abgestellt.

Ad Artic. XXII.

N. 1. Post verb. voriger Landes-Fürstlicher, addat. und Obrigkeitlicher.

Ad Artic. XXIV.

N. 1. Post verb. verwandt seyn, addat. besetzen.

Ad Artic. XXVI.

N. 3. Post verbum: Herrschafften, addatur: und Reichs-Städte.

Eodem No. Post verb. Herrschafften, addat. und Reichs-Städte.

Ad Artic. XXVII.

Post verb. gäntzlich aufgehebt, omittat. wie auch.

Post verb. Vollzogen, add. die derenthalben vorlängst ausgegangene Kayserliche Mandata, Rescripta und Decreta, ohne Verzug zur Würcklichkeit gebracht.

Post verba: jus retorsionis, ponatur: und andere nachdrückliche und hinlängliche Mittel, nach Inhalt der Reichs-Constitution und Instrum. Pacis.

Verba: ausgenommen des, usque ad Frieden-Schluß, omittantur.

Ad Artic. XXIX.

N. 1. post verba: Landes-Herren und Obrigkeiten, addat. zuwider deren alten Gebrauch, Rechten, Privilegien, und zum Theil deswegen vorgegangenen sonderbaren Pacten und Verträgen, zu Post-Aemtern und Bedienungen solche Personen, welche ihnen nicht verpflichtet, noch in denen Städten verbürgert seynd, aufgedrungen, oder dieselbe samt allen ihren Zugehörigen, ausserhalb der Amts-Sachen, von der Landes-Fürst- und Obrigkeitlichen Jurisdictionen und gemeinen Beytrag, sowohl in personalibus als realibus &c.

Verba: solche Personen, usque ad verba, Real-Beschwehrden, omittantur.

N. 2. Post verb. Post-Geld, addatur: derenthalben ein gewisser durchgehender Tax bey allen Post-Aemtern zu verordnen, und man sich darob auch sonst, des Post-Wesens halber, von Reichs wegen zu vergleichen haben wird.

Verba: Dagegen solle, usque ad: sondern diß und, omittantur, & ponatur: dabey soll das Stadt- und Land-Boten-Wesen in seinem von undencklichen Jahren wohl hergebrachten Gebrauch, Frey- und Gewohnheiten, zumahl in Kauf- und Handels-Sachen, so zu Beförderung der Commercien und Richtigkeit derselben angesehen, unbeeinträchtigt und ungehindert jetzo und vors künfftige gelassen werden, annebst insonderheit verboten seyn, daß in und durch Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, Landen und Gebieth, zu Abbruch der Territorial-Hoheit und Rechten, wie auch Entzieh- und Schmählerung Ihrer Burger und Unterthanen Nahrung, von dem Erb-General-Reichs-Post-Amt, einige Post-Kutschen und Calesch, oder Fuhrwerck, um damit Reisende fortzubringen, oder Kaufmanns-Güter, Waaren und Paquet darauf zu laden, unter dem Schein einer Dependenz vom verliehenen Post-Wesen oder andern dergleichen Gerechtsame, fürterhin angerichtet werde, und was zumahlen eine Zeit hero de facto neuerlich beschehen, solle sofort abgeschafft, und dergleichen Eingriff ferners nicht unternommen werden. Im übrigen jedoch dieses alles &c.

REPRÆSENTATIO

Einiger Ursachen / warum bey neuer *Admittirung* Fürsten / Grafen und Herren *ad Votum & Sessionem* in einem Hochlöbl. Fürsten-Rath / auch des Reichs-Städtischen *Collegii Concurrenz* jedesmahls billig zu erfordern / und diese also von dergleichen *Deliberationibus* nicht zu *excludiren* seyen.

§. 1.

Daß denen Ehrbaren Freyen Reichs-Städten in omnibus Deliberationibus

1711. Julius. bus super negotiis Imperii jus liberi suffragii ohnstreitig zukomme, mithin auch Sie, als Mit-Stände des Heil. Röm. Reichs, fundatam intentionem haben, bey allen Berathschlagungen über die Reichs-Geschäffte zu concurriren, solches bezeuget nicht allein der bekannte §. Gaudeant &c. 2. art. 8. Instrum. Pac. Westphalicæ in verbis generalibus: Gaudeant Status sine contradictione jure suffragii *in omnibus* deliberationibus super negotiis Imperii &c. & *nihil horum* posthac unquam fiat vel admittatur, nisi de Comitiali liberoque *omnium Imperii Statuum* suffragio & consensu, sondern es weisets auch der folgende §. 4. etwas umständlicher, wann nemlich in demselben unwiedersprechlich statuirt wird, quod tam in universalibus, quam particularibus Diætis Liberis etiam Imperii Civitatibus, *non minus quam cæteris Statibus Imperii*, votum competat decisivum, wowider also keine einige exceptiones, quocunque nomine aut quocunque prætextu excogitari poterint, statt finden, per art. 17. §. contra hanc 3. citati Instrumenti Pacis, sondern, wann einige hierwider formirt werden wollten, kein Theil eine solche Interpretation allein unternehmen, sondern auch hierüber erst communi omnium Statuum Consensu etwas gewisses beschlossen werden müste, per textum in dicto §. Gaudeant &c cui addi possunt fundamenta Principum in materia Banni §. 2. & 3. so alles beede höhere Hochlöbl. Reichs-Collegia vorhin schon selbst hocherleucht erkannt, und dannenhero, als die Ehrbaren freyen Reichs-Städte in Ihrer in Anno 1653. ratione modi re- & correferendi interponirt- und in der **Grund-Veste des Heil. Röm. Reichs** part. 2 cap. 6. pag. 119. befindlichen Protestation unter andern mit einfliessen lassen: Sie wären sub appellatione Statuum begriffen, und hätten sich also des juris suffragii in omnibus Imperii Negotiis pari ratione & effectu zu erfreuen 2c. kein Bedencken gehabt, Dero hierauf erfolgt- und gedachten Reichs-Städten ertheilter, auch sowohl in obberührter **Grund-Veste** pag. 125. editionis novissimæ, als auch bey Londorpio in actis publicis cont. 6. num. 306. gedruckter Erklärung folgende Expression ausdrücklich mit einzurücken: „**daß Chur- und Fürsten die Frey- und Reichs-Städte** für ihre Mit-Stände des Heil. Röm. Reichs, jedoch servata Ordinum distinctione, wie bey allen Imperiis ac Regnis gebräuchig ist, undisputirlich halten, und gerne gestehen, daß ihnen nicht weniger, als denen höhern Ständen, in gemeinen Reichs-Handlungen das Jus Suffragii & Votum decisivum, vermög des Frieden-Schlusses, gebühren thue.„

§. 2. Wann dann nicht zu läugnen, sondern in alle Weg wissend, und Reichs-bekannt ist, daß unter andere hochwichtige Reichs-Geschäffte, besonders auch die Receptiones Principum zu Sitz und Stimme in dem Hochlöbl. Fürstl. Collegio, unfehlbar mitzuzehlen seynd, allerwegen auch diese Materien in Comitiis durch die Kayserl. Höchstansehnliche Principal Commission, mittelst Kayserl. Commissions-Decreten, an das Reich gebracht, von dem fürtreffl. Reichs-Directorio in proposition gestellt, darüber in den beyden höheren Reichs-Collegiis umständliche Deliberation gepflogen, ad Protocolla votirt, ein gemeinsamer Schluß abgefasset, förmlich hierüber re- und correferirt, und das **Reichs-Gutachten Ihro Kayserlichen Majestät** allerunterthänigst eingeschickt wird: So schliesset sichs ohnhintertreiblich, daß auch bey diesem Reichs-Negotio das **Dritte, als Reichs-Städtische** *Collegium*, vigore Instrum. Pacis billig zu concurriren habe, und also um so weniger von dergleichen Deliberationibus zu excludiren seye, als nicht allein, qui omne dicit, per vulgata, nihil excludit, unde & oratio universalis omnia specialiter in se ita complectitur, quæ illa universalitate concipi & comprehendi possunt, ut nullum penitus inde excipiatur, per ea, quæ latius Decius docet consilio 29. in fine, Wesenbecius Vol. I. Cons. 93. num. 6. wie auch ohne deme ausgemachten Rechtens ist, quod æquiparatorum eadem sit dispositio & judicium, atque ideo de uno æquiparato ad aliud regulariter fiat extensio. Everhard. in loco à ratione legis larga num. 52. & in loco à simili num. 7. vers. & generaliter. Roland. Cons. 27. n. 2. & 13. Lib. I. Sondern auch

§. 3. Bey Admittirung neu-erhobener Fürsten und Herren, ad Votum & Sessionem in Collegio Principum, hauptsächlich es hierum zu thun, daß ein solcher **Fürst und Herr** zu einem Stand des Reichs gemacht, und in den Reichs-Anschlag gezogen wird, so gewißlich ein Werck, so billig von dem gesammten Reich dependiren muß: Ad esse enim Statuum necessario ipsorum quoque Statuum consensus exigitur, qui vel maxime tunc operatur, quando Imperator vult, ut novi Status in Sanctum Imperii Senatum ad Votum & Sessionem recipiantur, quod ab universo Imperio fieri debet, wie sowohl die bewährtesten Jure Consulti und Publicisten, als Limnæus Lib. I. Jur. Publ. c. 7. n. 79. auth. Cons. Argent. vol. 1. Cons. 17. num. 131. Scharschmid ad Schütz J. P. exerc. 6. t. 2. Lit. C. Vitriarius in Jur. Publ l. 3 t. 2. n. 59. ibique Pfeffinger, Mylerus de Princip. & Statibus Imper. Lib. I. c 10. n. 5 Schweder in J. P. part. Spec. Sect. 1. c 7. unanimiter & quasi uno ore statuiren, als auch, da

ja

1711. Julius.

ja auf deren Authorität nicht regardiret werden solle, die Reichs-Constitutiones selbsten klärlich bezeugen, immassen dann nicht allein der Reichs-Abschied zu Augspurg, de anno 1548. §. 75. Nachdeme auch rc. besaget, daß, als damahlen etlicher Stände halben, allerhand Zweiffel gewesen, ob und wie die in die Anschläg des Heil. Röm. Reichs gezogen werden sollen, so habe sich Kayserliche Majestät mit gemeinen Ständen einerley Meynung verglichen, wie es mit deren jeden künfftighin gehalten werden solle; sondern auch in dem Recessu Ratisbonensi de anno 1641. §. Und demnach 97. befindlich ist, daß, als Augustissimus einige Fürsten zur Session und Stimm zugelassen, und Churfürsten, Fürsten und Stände in die Admission gewilliget, alsdann erst des würcklichen Genusses halber, mehrere Verfügung in *ipsis Imperii Comitiis* beschehen, so alles auch in der natürlichen Billigkeit gegründet ist, dann quod omnes tangit, ab omnibus merito approbari debet, und folglich, wann durch dergleichen Prærogativ neue Fürsten und Herren in den Stand gesetzet werden sollen, wie bey andern des Reichs, also auch in denen Städtischen Angelegenheiten, mit zu votiren, diese letztere auch nothwendig bey jener Reception mit zu hören seynd.

§. 4. Und dieses alles nun, kan anjetzo um so weniger in einigen Zweiffel oder Bedencken gezogen werden, da vermöge des jüngsten Reichs-Abschiedes de Anno 1654. §. 197. über dieses rc. als eine Pragmatica & in perpetuum valitura Sanctio expresse mit versehen ist, daß gleichwie hierinn benannte **Fürsten/ auf der Chur-Fürsten und Stände/** und derer abwesenden Räthe, Bottschafften und Gesandten, vorgehendes Wissen und Consens, bey damahligem Reichs-Tag zur würcklichen Session und Stimme introducirt worden, also auch fürterhin **ohne der Chur-Fürsten und Stände** (mithin auch der Freyen Reichs-Städte) Vorwissen und Consens keiner zur Session und Stimme im Fürsten-Rath zugelassen werden solle.

§. 5. Es bezeuget nemlichen der klare Buchstab Eingangs ernannten Instrum. Pacis Cæsareo-Suecici, art. 5. §. 28 expresse, quod Liberæ Imperii Civitates omnes atque singulæ sub appellatione Statuum Imperii non tantum in Pace Religiosa & ejusdem Declaratione, sed & *alias ubique* continerentur. Wie also **überall/** und bey allen Gelegenheiten, wo die Worte, **Chur-Fürsten/ Fürsten und Stände/** vorfallen, unter dem Wort: **Stände/** exclusis omnibus exceptionibus & contradictionibus, quæ sub quocunque nomine aut prætextu in contrarium excogitari poterint, vid. omnino §. 3. art. 17. cit. Instrum. Cæs. Suecici, die freye Reichs-Städte nothwendig verstanden werden, so bleibt auch unumstößlich, daß sothane nicht minder von obangezogenem §. 197. und dessen Disposition mit nichten ausgeschlossen werden können, zumahlen da selbige in ipsis Imperii Comitiis, und in einem Reichs-Abschied beschehen, allwo die **Reichs-Städte** juxta hactenus deducta jus suffragii in alle Weg selbsten mit gehabt, und der immediate hierauf folgende §. 199. samt der dabey befindlichen Special - Subscription der sämmtlichen Reichs-Stände, utpote quæ sub una determinatione omnia in dicto Recessu contenta æqualiter & in eadem qualitate determinat, wer unter dem Wort, **Stände/** zu verstehen? genugsam importiret.

§. 6. Es will zwar diesem allem entgegen mehr berührten §. 197. eine andere Interpretatio zugeschrieben, und vielmehr behauptet werden, es müßte das Wörtlein, **Stände/** in terminis habilibus angenommen, und wie in der Capitulatione Leopoldina & Josephina, jener zwar articulo 44. dieser aber artic. 43. nur der beyden höhern Reichs-Collegiorum erwehnt, und deren Consens erfordert wird, also sub voce der **Stände** Prälaten und Grafen, als Mit-Stände des Fürstlichen Collegii, so sub prædicato der Fürsten bekanntlich nicht können benahmset werden, bestanden werden. Allein wie diese vermeynte Interpretatio (zu geschweigen, daß bemeldte Capitulationes, als res inter tertios actæ, denen Städten vorhin nicht præjudiciren können) weder in besagtem Reichs-Abschied, noch sonsten in einigen Constitutionibus Imperii ausgedruckt gegründet ist; also erhellet, was von ihr, als contra expressum Instr. Pacis tenorem, zu halten, leichtlich aus obigen, deme zu fernern etwelcher Erläuterung, beyzufügen, daß, als circa annum 1636. 2. Fürsten, als **Auersberg** und **Dietrichstein/** in den **Reichs-Fürsten-Stand erhoben worden/** und dann Zeit währenden 30. jährigen Reichs-Kriegs, und sonderbar bey der **zu Nürnberg** vorgewesenen Friedens-Executions-Handlung Fürst Piccolomini sich solche Meriten zugelegt, daß er auch sothaner höchsten Würde gleichfalls fähig zu seyn ermessen worden, alsdann die **zu Nürnberg** damahls versammlet geweste Churfürsten, Fürsten und Stände, (nemlich die Reichs-Städte) immassen keine Prälaten und Grafen hiebey deputirt gewesen, sondern die gantze Deputation in dem Churfürstlichen Collegio aus **Mayntz/** Bayern und Sachsen/ in dem Fürstlichen aus **Oesterreich/ Bamberg/ Bayern/ Wolffenbüttel/ Zell und Würtemberg/** und dann im Städtischen, aus **Nürnberg** und **Franckfurt/** teste subscriptione de anno 1650. bestanden, Hoch-ermeldten Fürsten **Ihro Kayserlichen Majestät** zu **gleicher** Dignitäts-

1711. Julius.

Verleihung, vermittelst der den 18. Augusti 1650. erlassener allerunterthänigster Intercessionalien recommendirt, vid. Limn. Juris Publ. Tom. V. addit. p. 432. und hierauf die Erhöhung erfolget seye: ingleichen, obwohlen der bey der Dietrichstein-Piccolominisch- und Auerspergischen Admission den 13.(23.)Jan. 1654. ertheilte Consensus nur auf die beyde höhere Reichs-Collegia gerichtet gewesen, und darinnen gebetten worden, daß fürohin ohne reale Erfüllung aller und jeder, zu dem Reichs-Fürsten-Stand gehöriger Præstationen, auch ohne der **Chur- und Fürsten Vorwissen** und freywilligen Consens niemand weiter zu solcher Fürstlichen Session und Stimme zu lassen, und solches künfftigem Recess mit einzuverleiben seye, videat. Limnæus tom. 1. addit. Lib. 5. c. 3. n. 3. so Kayserliche Majestät sub 26. Febr. 1654. per omnia approbirt, und also in die Ratification expresse mit einfliessen lassen, daß forthin ohne vorhergehendes, des **Churfürstlichen** und **Fürstlichen** *Collegii* Vorwissen und Consens, (als wordurch auch Prälaten und Grafen genugsam prospicirt, und also keiner weitern Expression der Stände benöthiget gewesen) niemand in die Schaar der Fürsten cooptirt und aufgenommen, und ihme Session und Stimme verstattet, und dieses künfftighin dem Reichs-Recess mit eingerucket werden solle, deme gleichwohl ohngeachtet, in dem Recessu ipso diese Clausula exclusiva Collegii tertii nicht mehr befindlich, sondern vielmehr beliebet worden ist, daß ohne der **Churfürsten / Fürsten und Stände /** i. e. tertii Collegii Consensu, dergleichen nicht mehr vorzunehmen seye, so um so weniger würde erfolget, und so bald post declarationem Instrumenti Pacis vocem STATUS concernentem die expressiva Clausula Collegium Civitatense excludens, in eine dubiose formulam loquendi würde transformirt seyn, daferne nicht die Städte sich hierwider billig zu beschweren gehabt, und diese der Städte Beschwerden nach erst vor kurtzem declarirten Voto decisivo vor billig ermessen worden.

§. 7. Zu deme so ruhet ja noch in jedermänniglichen unentfallenen Angedencken, welcher massen, gleichwie Ihro Kayserliche Majestät weyland JOSEPHUS, nunmehro allerglorwürdigsten Angedenckens, allergnädigst geruhet, in Dero Commissions-Decret vom 21. Julii 1706. allergnädigst zu declariren, daß ohne der Churfürsten und Stände Einwilligung keine Erhöhung zur Chur-Würde beschehen solle, also auch bey jüngster Admission ad Votum & Sessionem von Seiner **Churfürstlichen** Durchleucht zu **Braunschweig** sowohl, als auch der **Chur-Böhmischen** Readmission, die **Reichs-Städte** bey der Deliberation mit gewesen, Ihre Conclusa verfasset, hierüber mit den Hochlöblichen beyden höheren Reichs-Collegiis re- und correferirt, auch das **Reichs-Gutachten** im Nahmen der dreyen Reichs-Collegiorum eingerichtet, und solchergestalt von **Kayserlicher Majestät** allergnädigst ratificirt worden, bey welcher der Sachen Reichs-bekannter Bewandniß, warumen man bey denen Fürstlichen Receptionen nicht gleichen Rechtens zu gaudiren? nicht wohl abzusehen ist.

§. 8. In dem 3. Articulo Capitulationis Leopoldinæ atque Josephinæ versprechen **Ihre Kayserliche Majestät**, keinen Reichs-Stand ohne der Churfürsten, Fürsten und Stände vorhergehenden Einrath und Bewilligung, a Voto & Sessione zu suspendiren: Wie nun nichts billigers, quam quod unumquodque eodem dissolvatur modo, quo colligatum est, p. l. 35. 100. 135. de R. Jur. so wird ja nicht unbillig von den **Reichs-Städtischen** behauptet, daß auch deren Consens bey neuer Reception ad Votum & Sessionem nicht möge præteriret werden.

§. 9. Ob also gleich vorbesagter massen in denen ehevorigen **Kayserlichen Wahl-**Capitulationen, als weyland **Ihro Kayserlichen Majestät** Leopoldi, artic. 44. dann Josephi, artic. 43. nur dieses verordnet seyn mag, daß in dem Hochfürstlichen Collegio niemand ad Votum & Sessionem gelassen werden solle, es seye dann über andere weiters angezeigte Requisita, neben dem Churfürstlichen, auch dasjenige Collegium, oder Banck, darinnen Sie aufgenommen werden sollen, hierüber genugsam gehöret worden; So findet sich jedoch hierdurch nicht, daß also von diesem hochwichtigen Reichs-Geschäfft das **Reichs-Städtische** Collegium solle ausgeschlossen seyn, vielmehr aber, da eben in sothanen Capitulationen artic. 3. verbündlich stipulirt, auch dem Concept der neuen perpetuirlichen **Wahl-**Capitulation, artic. 2. wohlbedächtlich mit eingerucket worden: Daß **Ihre Kayserliche Majestät**, nebst dem Osnabrückischen Frieden-Schluß, auch insonderheit all dasjenige, was bey vorigen Reichs-Tägen verabschiedet und geschlossen worden, gleich wäre es der Capitulation von Wort zu Wort einverleibt, stets fest und unverbrüchlich halten, und darwider niemand beschwehren lassen, bey Interpretation der Reichs-Satzungen mit gesammter Stände Rath und Vergleichung auf Reichs-Tägen verfahren, zuvor aber darinnen nichts verfügen, noch ergehen lassen solle und wolle. So werden obige Passagen ad evitanda contradictoria dahin billig zu interpretiren seyn, daß hierdurch der klaren Disposition mehrbesagten §. 197. Recessus novissimi nicht zu nahe getreten werde. Conferantur hic omnino supra

jam

jam allegata fundamenta Principum in materia Banni §. 10.

§. 10. Wann aber endlich diesem allem entgegen obmovirt werden sollte, man wäre wenigstens ex parte Collegii Civitatensis in puncto concurrentiæ nie in Possession, und also kein Exempel aufzuweissen gewesen, wo selbige sich bey ein- und andern eine Zeit hero sich ergebenen Fall, mit dem Gutachten eingestellt, oder sonsten einige Deliberation mit gepflogen hätte: so stehet hierauf noch mit wenigem anzudienen; daß, gleichwie die bereits vorhin angezogene Reichs-Abschiede de An. 1548. 1641. u. 1654. sowohl de antiqua possessione, als de Jure Civitatum, stattliche Anzeige thun, also eines Theils nicht allein in rebus meræ facultatis & actibus voluntariis, nec obligatio, nec quasi possessio alicui acquiratur, nisi prohibitio accesserit, & prohibiti acquieverint, per vulgata, sondern auch andern Theils die selbstredende Billigkeit erfordert, daß, falls auch die ehrbare Reichs-Städte ihre innhabende Recht und Gerechtigkeit & possessionem vel quasi durch ihr eigen Nachsehen verlohren hätten, welchem jedoch per expressum contradicirt, und dergleichen in keine Weise eingestanden wird, gleichwohl per remedium Can. redintegranda 3. q. 1. per quod scil. cuilibet subvenitur, qui à possessione sua sine justa causa aut alterius culpa cecidit, vid. Tholos. Decis. 488. Barzius Decis. 48. n. 18. seqq. sothane ihre alte Jura & possessionem um so mehr wieder recuperiren und erlangen müsten, als erst angeregtes remedium perpetuum, und keine præscriptio hierwieder statt findet; Cassador. decis. 6. t. de restitut. spoliat. Barzius cit. l. n. 38. zumahlen aber auch anjetzo bey vorhabender Errichtung der beständigen Wahl-Capitulation es nicht auf das blosse Exercitium ein und andern actus possessorii, sondern auf die Verfassung eines, das Petitorium sowohl, als Possessorium entscheidenden Reichs-Fundamental-Gesetzes, und ewiger Sanction, kundbarlich ankommt. 1713. Junius.

Nachdeme aber bey gegenwärtiger Beschaffenheit und anderen Umständen, auch Enge der Zeit, da der Termin zu Erwehlung eines neuen Römischen Kaysers vor der Thür, in Sachen schwer fortzukommen gewesen; So hat man sich nicht allein dahin vereiniget, daß das zwischen beeden höheren Collegiis (in so weit es seyn können,) verglichene collationirte, und gleichlautende Project certæ & constantis Capitulationis, bey der bevorstehenden Wahl, pro norma Capitulationis zu nehmen, sondern auch die übrige vier obangeführter massen vorgekommene, aber noch nicht beschlossene Puncta, sonderlich aber des Reichs-Städtischen Collegii Monita, in sofern solche denen Chur- und Fürstlichen Juribus nicht zuwider, denen gnädigsten Churfürsten und Herren respective zu recommendiren, und dahin zu überlassen, ob und wie weit Sie erst-erwehlte noch nicht verglichene Puncten, in der bey nächst-künfftiger Wahl errichtenden Capitulation beobachten zu lassen, geruhen wollen, damit dieselbe samt dem übrigen, hiernächst in Comitiis vollends abgehandelt, und die certa & constans Capitulatio sofort zum völligen Schluß und Stand gebracht werden könne.

Num. CXII.

Reichs-Schluß

Wegen *Sustentation* des Cammer-Gerichts *de Anno* 1713.

Ihro Römisch-Kayserliche Majestät, unser Allergnädigster Herr Herr, haben Dero würcklichen geheimen Rath, zu noch fürwährender allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigten Höchst-ansehnlichen Principal-Commissario, und Administratori der Bayerischen Landen, Herrn Maximilian Carl, des H. Römischen Reichs Fürsten zu Löwenstein-Wertheim, Grafen zu Rochefort und Montaigu, souverainen Printzen zu Chassepierre, allergnädigst anbefohlen, der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs anwesenden fürtrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten hiermit anzuzeigen, was gestalten die Ihro sowohl über den argliftig gefährlichen Frieden und abgenöthigten Krieg mit Franckreich bishero vielfältig obgelegene, als sonsten vorgefallene Welt-Geschäffte den Vortrag des in allen dreyen Reichs-Collegiis, wegen Abführung der rückständig- und fortlauffenden Cammer-Zieler unterm 18. Martii nächsthin geschlossenen, und zu Dero gnädigsten Genehmhaltung gehorsamst eingeschickten Gutachtens in etwas zurück gehalten, so daß Dieselbe dem natürlichen Trieb Dero Kayserl. Gemüths, zu Beförder- und Handhabung Rechts und Ordnung, in Tröst- Versicher- Bestell- und Befestigung des beständigen Lied-Lohns für rechtschaffene und fähige Gerichts-Männer, ehender kein vollkommenes Genügen zu thun vermöget. Nachdem nun sothaner Vortrag in Unterthänigkeit abgestattet worden, und Ihro Kayserl. Majest. daraus mit mehrern gern gnädigst vernommen, welcher massen Churfürsten, Fürsten und Stände selbst findeten, daß Krafft des Westphälischen Frieden-Schlusses und jüngern Reichs-Abschieds eine höchste Noth-

 wendigkeit

1713. Junius. Nothwendigkeit seye, das bey dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht so mühsam und kostbar eingerichtete Reichs-Wesen durch mehrere Beysitzer, und deren bessere und richtigere Bezahlung, denen Ständen des Reichs und andern Partheyen zum Troste, wiederum in Aufnehmen und eifferigen Lauf und Trieb zu bringen, und zu solchem Ende von allerhöchst Deroselben die Churfürsten und Stände zu ihrem eigenen Besten, und Erlangung mehrern GOttes-Seegen anzuweisen und anzuhalten wären,

1) Jährlich in zwey Fristen, als zu denen Franckfurter Oster- und Herbst-Messen, neben denen gewöhnlichen zwey lauffenden Cammer-Zielern, an denen rückständigen noch 6. und also zusammen jährlich 8. Zieler in der Stadt Franckfurt dem Cammer-Gerichts Pfenning-Meister gegen ordentliche Quittung richtig zu bezahlen. Womit

2) Jährlich so lang fortgefahren werden solle, biß alle Rückstände völlig von gesammten Churfürsten, Fürsten und Ständen würcklich abgetragen seyn werden; Aus welcher Nachführung der Rückständen sodann

3) Die Ausstände der Besoldungen denen sowohl noch lebenden Beysitzern, als der verstorbenen Wittiben oder deren Erben und Waysen jährlich in zwey Fristen zu zahlen, und damit nach und nach so lange zuzuhalten, biß diese auch gäntzlich abgethan und vergnügt seyn. Solchemnach

4) Die von denen rückständigen Zielern ferner einkommende Gelder aber nach und nach an sichere Orte anzulegen, und

5) Auf die davon eingehende Zinsen mehrere Beysitzer, so viel es zulänglich, nach und nach anzunehmen, und diese daraus zu besolden: Mithin die Zahl des Cammer-Gerichts Beysitzer zu vermehren, sofort Urthel und Recht durch richtigere Zahlung obgemeldter Beysitzeren Gehalts zu befördern wäre. Da nun

6) Einige Stände des Reichs mit richtiger jährlicher Zahlung der 8. Zieler nicht zuhielten, die wären ohne alles An- und Nachsehen, Unterschied oder andere Aufsicht und Betracht, von eines jeden Creyses Ausschreib-Aemtern, auf die jedesmal verkündete Cammer-Gerichts Paritori-Urthel, wie sie ohnedem schuldig, also gleich mit Ernst Reichs-Satzung-mäßig anzuhalten. Damit aber

7) Sothane 8. Zieler jährlich durchgehends desto richtiger abgeführet werden, seye ferner zum Schluß gebracht worden, daß allen und jeden Reichs-Creysen, und denen darinn gesessenen Reichs-Ständen, „ ein Drittel von ihrem grossen Rückstand „ dergestalt, und zwar unter der „ ausdrücklichen und feyerlichen Beding„ niß nachzulassen, wann dieselbe mit „ Zahlung der 8. Zieler jährlich in denen „ zwey Fristen richtig zuhalten, und also „ die verbleibende zwey Drittel des alten „ Rückstands nach und nach abgeführet „ werden: Im widrigen und da

8) Ein oder anderer Reichs-Creyß, oder dessen Stand, mit denen lauffenden oder rückständigen Cammer-Zielern nicht richtig alle Jahr beyhaltete, der oder dieselbe sollen alsofort würcklich des Nachlasses oder einen Drittels verlustiget seyn, und Innhalts der Cammer-Gerichts-Ordnung auf den völligen Rückstand, ohne an der verglichenen Art und Fristen mehr Theil zu haben, exequirt werden.

So haben mehr allerhöchst-gedachte Ihre Kayserl. Majest. diesen so einmüthig und rühmlich beliebten Schluß in allen vorberührten Stücken, Begriff und Meynungen allergnädigst gut geheissen, und hiermit zu einer allgemeinen Verbindlichkeit und Satzung erklären lassen wollen, haben auch, wie man Dieselbe anbey in Unterthänigkeit ersucht, die Creyß-Ausschreib-Aemter, nach Anweiß beyliegender Abschrifft, Reichs-Väterlich erinnert, daß Sie sowohl für sich selbsten, als bey andern Ihren Mit-Ständen, hierauf ernstlich halten sollen; Ist dannenhero auch ferner Ihrer Kayserlichen Majest. Reichs-Väterliches gnädigstes Verlangen, und wohlgemeynte Ermahnung, Chur-Fürsten und Stände möchten die gesammte Visitatoren mehrgemeldten Cammer-Gerichts nachdrücklich erinnern, und ihren Subdelegatis auflegen, mit unnöthig- und daher nicht gehörigen Sachen bey der Visitation sich keinesweges aufzuhalten, sondern selbige nach dem wahren Verstand des Heiligen Römischen Reichs Satz- und Ordnungen fordersamst zu Ende zu bringen; Wozu Ihre Kayserl. Majest. Dero Allerhöchsten Orts durch Dero dortige Kayserl. Commission alles mit beyzutragen gnädigst geneigt seynd, und dieselbe dahin auch bereits angewiesen haben, um durch die baldige Endigung dieses Wercks, folglich Befestigung der GOtt-gefälligen Justitz, dessen heiligen Seegen und Glück dem bedrängten Vaterland beyzuziehen.

Was massen im übrigen bey Ihro Kayserl. Majest. des Löblichen Schwäbischen Creyses Fürsten und Stände unterthänigst angebracht, daß bey Abfassung Anfangs berührten Reichs-Schlusses auf Ihro vorhero geziemend eingegebene Vorstellungen, wegen ihrer bey diesen und vorigen Reichs-Kriegen unvergleichlich mehr als andere Reichs-Creyse für das Vaterland kundbar erlittenen und noch leidenden unerträglichen Grund-verderblichen vielen Drangsalen, und neben dem, daß sie in dem Cameral-Anschlag mehr als andere beschwert seyen, und ein und andere ansehnliche, ihrem Catastro ehedessen eingerechnete Stände und Oerter nicht mehr unter ihrer Collectation stehen, gar nicht

nicht gedacht worden, und zu was Ende dahero gedachten Löblichen Creyses Fürsten und Stände Allerhöchst dieselbe angeruffen und gebeten, das giebt beyverwahrte anderweite Abschrifft des mehreren zu vernehmen.

Gleichwie nun Jhro Kayserl. Maiest. einem dem Reich standhafft mit mehrmahliger äusserster Darsetzung Guts und Bluts rühmlichst getreuen Creyß aus denen angeführten und mehr andern bewegenden Ursachen, gnädigst gern gönneten, daß demselben eine Mäßigung in ein und andern von Reichs-wegen wiederfahren möge; Also zweiffelten sie auch nicht, Churfürsten, Fürsten und Stände werden es nicht unerwogen, sondern den anruffenden Creyß der selbstredenden Billigkeit und endlich denen Rechten nach den von Dero Kayserl. allergnädigsten Vorwort anhoffenden Trost und Minderung angedeyhen zu lassen ohne dem von selbsten geneigt seyn, einfolglich Jhro mit gehorsamsten Gutachten beyräthig erscheinen, welches dann Anfangs höchst-ermeldter Kayserliche Herr Principal Commissarius aus obhabenden allergnädigsten Geschäfft, der Chur-Fürsten und Stände anwesenden Räthen, Bottschafften und Gesandten nicht verhalten wollen, und verbleiben anbey denenselben mit freundlich-geneigt- und gnädigen Willen stets beygethan. Signatum Regenspurg, den 19. Junii Anno 1713. 1713. Decemb.

(L.S.) Maximilian Carl, Fürst zu Löwenstein-Wertheim.

Num. CXIII.

Visitations-Abschied

Des Kayserl. und Heil. Röm. Reichs Cammer-Gerichts zu Wetzlar, nebst dazu gehörigen *Memorialien* und Beylagen, *de An.* 1713.

Wir der Röm. Kayserl. Maiest. Unsers allergnädigsten Herrns, Commissarien, auch der zu gegenwärtiger Extraordinari-Visitation deputirter Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Heiligen Römischen Reichs gevollmächtigte Räthe und Befelchhabere, bekennen und thun kund hiemit öffentlich; Nachdeme die in GOtt ruhende Röm. Kayserl. Majest. JOSEPHUS Golrwürdigster Gedächtniß, wie auch samtliche Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Römischen Reichs, bey der annoch fürwährenden allgemeinen Reichs-Versammlung für gut und nothwendig angesehen, wegen der bey dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht, seit der letztern im Jahr 1600. vorgewesenen Visitation eingeschlichenen verschiedenen Mißbräuchen, Mängel und Gebrechen, sodann einiger unter desselben Mit-Gliedern ehedessen entstandener Jrrungen, zu Wiederherstellung der heilsamen Justitz, eine Extraordinari-Visitations-Deputation anzuordnen, und darauf hin, neben der Höchst-ansehnlichen Kayserl. Commission, denen in hiebey nachgedruckter Reichs-Vollmacht benannten Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, Krafft ihnen deßfalls ertheilter Instruction, und darauf erfolgter allergnädigster Kayserl. Ratification dergestalt aufgetragen, daß oberwehnte Mängel und Gebrechen sowohl des Gerichts an sich, als der Cameral-Personen ins besonder, gründlich untersucht, denenselben bestmöglichst abgeholffen, und sonsten Reichs-Constitutions-gemäß verfahren, vor allem aber das verfallene Gericht in behörige Activitæt hinwieder gestellt werden solle: Und dann Dieselbe in dieser Absicht Uns anhero abgeordnet; Daß Wir im Monat Sept. 1707. darmit den Anfang gemacht, das Camer Gericht im Jan. 1711. wieder eröffnet, u. ferner in sothanem Visitations-Geschäfft biß zum Ende fortgeschritten; Wie sich nun hierbey geäussert, daß bey gedachtem Cammer-Gericht der Ordnung, Reichs-Satzungen, Deputations- und Visitations-Abschieden nicht in allem gebührend nachgelebt worden:

§. 1. So haben Wir zwar zu dem Herrn Cammer-Richter, als dem Haupt des Gerichts, das zuversichtliche Vertrauen, derselbe werde vor sich selbsten beflissen seyn, die Reichs-Gesetze und heilsame Verordnungen in allen Stücken zu beobachten, und durch ein gutes Exempel die übrige Glieder des Gerichts zu einer gleichmäßigen Nachfolge desto nachdrücklicher zu verbinden; Die Präsidenten und Beysitzer aber werden ernstlich hiemit erinnert und ermahnet, sowohl die Cammer-Gerichts-Ordnung, in wie weit selbige durch die folgende Reichs-Satzungen nicht geändert oder aufgehoben worden, als auch andere Reichs-Constitutiones, Deputations- und Visitations-Abschiede und Memorialien, Religion und Profan- auch den Westphälischen Frieden genau zu beobachten, niemand, unter was für einem Vorwand es seyn möge, dargegen zu beschweren, sondern beyde die Catholische und Augspurgische Confeßions-Verwandte, worunter die Reformirte mit begriffen, bey denen in erwehnten Reichs-Satzungen enthaltenen Rechten und Befugnissen zu schützen.

§. 2. Und da man auch dem Cammer-Gericht nicht nur mit Aufwendung schwerer Unkosten gute Gesetze vorzuschreiben, sondern auch dessen Glieder ohne Unterscheid zu deren

1713. Decemb. deren schuldiger Beobachtung anzuhalten gemeynt ist: Als ergehet der ernstliche Befehl insbesondere dahin, daß besagtes Cammer-Gericht, die Zeit währender Visitation an dasselbe abgelassene Decreta und was noch weiters in gegenwärtigem Visitations-Abschied enthalten ist, der Gebühr nach, bey Vermeidung der wider die Ubertretter in der Ordnung, Reichs- und Visitations-Abschiede begriffenen, und noch anderen schwererern Straffen befolgen, auch weder unter dem Vorwand einiger vermeynten Gebräuchen und Herkommens, noch sonsten davon im geringsten sich entziehen sollen.

§. 3. Dieweil auch der Ruhestand im Collegio ohne Einigkeit unter dessen Gliedern nicht zu hoffen; gleichwohlen aber die äusserste Nothdurfft erfordert, daß solcher wieder hergestellt und beständig erhalten werde; So versiehet man sich gäntzlich zu allen und jeden Personen des Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts ohne Unterscheid, Sie werden mit Vergessung desjenigen, was ehedessen vorgangen, keine Passiones gegen einander künfftighin weiters verspühren lassen, sich aller Anzüglichkeiten und Vorwurffs in- und ausserhalb Raths und Gerichts allerdings enthalten, auch zu einiger Mißverständniß, Zanck und Zwietracht, keine Ursach geben; Fürnemlich aber trägt man die Zuversicht zu Präsidenten und Beysitzern dieses höchsten Reichs-Gerichts, dieselbe werden, da Ihnen, als in vornehmen Ehren-Aemtern und Würden stehenden ansehnlichen Personen, einander mit Schmähen, oder hitzig- und harten Wort-Wechselungen zu begegnen, ohne dem zumahlen nicht anständig, vermittelst genauer Beobachtung dieser Verordnung, anderen mit gutem Exempel vorgehen, und jederzeit die Wege suchen und fürnehmen, wordurch gute Einigkeit und Freundschafft erhalten, aller Unwill hingegen verhütet und abgeschnitten werden möge; Im Fall aber wider Verhoffen einer oder ander solchen hinführo entgegen handlen und zu Unwillen oder Zanck weitere Ursach geben würde, soll der Herr Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser, nach Maßgebung der Ordnung und andern Reichs-Satzungen, mit Rath und Vorwissen der übrigen Beysitzer, sich seines Amts alsobald mit Ernst gebrauchen, derjenige auch, so zuerst mit einigen Injurien, Verdrießlichkeit und Unordnungen, aus was für Ursachen es auch geschehen möchte, wiederum anfangen, und andere an ihren Ehren oder sonsten ungebührlich angreiffen würde, ipso facto von seinem Amt suspendiret seyn, ja dessen, gestalten Sachen nach, gar entsetzet werden.

§. 4. Und weilen die Wohlfahrt des Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts guten Theils auf einer vertraulichen Correspondentz des Herrn Cammer-Richters und Präsidenten beruhet; Als wird demselben obliegen, in allen wichtigen Sachen mit diesen zu communiciren, und mit deren Rath zu überlegen, wie die Reichs-Gesetze und Ordnungen am besten befolget werden können. Gleichwie nun des Herrn Cammer-Richters Arbitrio anheim gestellt bleibet, ob eine Sach wichtig seye oder nicht: Also hat man zu demselben, oder dessen Amts-Verweser die Zuversicht, er werde hierunter seine Pflicht und Gewissen lediglich beobachten, und die Wichtigkeit der Sachen nicht nach Affecten und Neben-Absichten ermäßigen, um bey künfftiger Visitation keine Verantwortung zu haben.

§. 5. Damit aber alle Collisiones zwischen denen Präsidenten wegen des Directorii, in casum absentis, vel mortui Judicis, vermieden werden mögen: Als soll ins künfftig, in Bestellung der Amts-Verweserey, auf das Senium gesehen, und der Senior in Præsidio darzu verordnet werden; Dafern es sich aber begäbe, daß ermeldter Senior Kranckheit oder anderer Zufällen halber, an Verwaltung seines Präsidenten-Amts sowohl, als Verwesung, gehindert würde: So hätte der Herr Cammer-Richter, da er von der Stelle abseyn müste, auf obgedachten Verhinderungs-Fall, und so lang solcher währen möchte, an seiner statt den nächsten Präsidenten in ordine zu verordnen. Wann auch die Last des Directorii beständig ob sich zu tragen einem Präsidenten zu schwer fallen solte, wäre damit unter denen Präsidenten, nach Ausweiß des Visitations-Abschieds de Anno 1577. §. 5. abzuwechseln, bis Seine Kayserl. Majest. und die Stände sich eines andern Modi vergleichen würden.

§. 6. Nachdeme Ihrer Kayserl. Majest. und dem Reich allein zustehet, die Activitæt des Gerichts zu hemmen: Als soll kein Präsident, noch Assessor, der Cammer-Gerichts-Ordnung zuwider, eigenes Gefallens Amts-Verrichtung und Rathsgänge verlassen, vielweniger hierdurch verursachen, daß das Gericht in eine neue Zerrüttung und Verfall gesetzt werde, auch der Herr Cammer-Richter für allen Dingen darauf sehen, daß denen Unordnungen, daraus dergleichen erfolgen könte, auf gezienende Anzeige würcklich abgeholffen werde, darneben aber alle und jede Personen des Cammer-Gerichts nachdrücklich anhalten, ihre Amts-Verrichtungen so lang, biß von allerhöchst-gedachter Ihrer Kayserl. Majest. und dem Reich anderwerte Verordnung beschehe, Reichs-Constitutions- und Pflicht-mäßig zu beobachten; Da sich aber dessen allen unerachtet jemand unterstehen würde, deme dannoch zuwider zu handlen, derselbe soll nicht allein ipso facto seiner Ehr und Amts verlustiget seyn, sondern mit noch weiterer exemplarischer Straff angesehen und belegt werden.

§. 7. Soll das Collegium Camerale alle Sorgfalt anwenden, damit diejenige allein, welche

welche der Catholischen Religion und Augspurgischen Confession, worunter die Reformirte mit begriffen, zugethan, bey dem Gericht angenommen werden, und zweiffelt man nicht, dieselbe werden eines ehrbaren und exemplarischen Lebens sich dabey befleissigen; Da aber, wider Verhoffen, jemand einen ärger- und schändlichen Wandel führen, oder einer von obberührten Religionen abgehender Sect anhängig, und solches kund, oder erweißlich seyn würde, derselbe wäre bey dem Gericht nicht zu dulden, damit diesem dardurch kein böser Ruff oder Verachtung zugezogen werde.

§. 8. Wird dem Herrn Cammer-Richter, Præsidenten und Beysitzern hiemit nachdrücklich bedeutet, den gegen Ihrer Kayserl. Majest. auch Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, vermög der Reichs-Constitutionen, schuldigen Respect besser, als von einigen bißhero beschehen, zu beobachten, auch auf deren bey dem Collegio eingelangte Schreiben jederzeit behörig- und Justitz-mäßige Reflexion zu machen, und selbige jedesmal, insonderheit wann sie Præsentationen betreffen, zu unverweilter Proposition und Umfrag zu bringen: Falls hingegen ein- oder anderes beschwerliches Schreiben in denen bey diesem Gericht Rechts-hängigen Sachen einlauffen würde: so sollen sie sich weder durch Furcht, noch Bedrohung oder Gewalt, von wem, oder in was Namen es schrifft- oder auch mündlich geschehen möchte, an Ertheil- und Handhabung unpartheyischer Justitz hindern, oder irren lassen, sondern in denen Ihnen anbefohlnen Sachen, denen Rechten und Ordnungen nach, geraden Wegs fortgehen, und thun, was in dergleichen Fällen die Reichs-Satzungen vermögen.

§. 9. Nachdemmahlen aber auch überhaupt darüber Beschwerde geführt wird, daß sowohl die vier Fälle, worinn allein die Mandata sine Clausula verstattet sind, zu weit erstreckt, und darbey die dazu erforderte Umstände und Requisita nicht jedesmal, wie doch nach dem jüngern Reichs-Abschied §. Alle Supplicanten &c. 79. geschehen solte, mit Fleiß beobachtet, und dahero die Partheyen auch mehrmalen um ihre erste Instantz gebracht würden, als auch sonsten gegen der Reichs-Stände Privilegia de non appellando & evocando, Jura Austregarum &c. öffters Proceß und Mandata erkannt worden; So wird dem Cammer-Gericht anbefohlen, solches alles künfftighin sorgfältig zu verhüten, den jüngern Reichs-Abschied hierunter allerdings zu beobachten, insonderheit aber wider den wahren Verstand der Cammer-Gerichts-Ordnung die in solcher Part. 2. Tit. 23. specificirte vier Fälle, gegen die Churfürstliche, Fürstliche oder Fürsten-mäßige und andere rechtliche Austräge, (davon die erstere Chur- und Fürstliche Freyheiten in gedachter Ordnung P. 2. T. 4. §. 4. ausdrücklich genennet werden) zu derselben Beschwerde, auf nicht genugsam qualificirte, oder der Gebühr nach nicht beschienene Narrata in keine Weiß zu erstrecken, noch dardurch die erstere Instantien zu vernichtigen; Da jedoch dergleichen Proceß, oder Mandata, etwa von denen Partheyen durch ungleiche Erzehlung erschlichen worden, solche, auf der Stände des Reichs, so es angehet, gehöriger massen beschehene Insinuation ihrer Privilegien und geziemende Vorstellung ohne verzüglichen Anstand wieder abzuthun, und den Verbrecher, sowohl Parthey, als Anwaldt, welche sothane Mandata oder Proceß ohngebührlich ausgebracht, nach Befindung des Unfugs, oder auch freventlichen Vorsatz, in die Unkosten und Straffe fällig zu urtheilen; Und damit man in denen Senatibus von der Ständen Privilegien und Gerechtsame so viel bessere und geschwindere Nachricht haben möge, die in vorigen Visitationen angeordneten Tabellen verfertigen, und in den Rath-Stuben anhencken zu lassen.

§. 10. Deßgleichen soll das Cammer-Gericht wider Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, auf Dero Landsassen und Unterthanen, oder auch der armen Partheyen eingebrachte Klagden nicht leichtlich Proceß erkennen, oder Mandata sine Clausula ertheilen, sondern vielmehr den Reichs-Constitutionen, Kayserlich- und Königlichen Wahl-Capitulationen gemäß, vorhero um Bericht schreiben: Wann dann derselbe einkommen, und daraus erscheinen wird, daß des Supplicanten Suchen und Begehren keine statt haben könne, soll derselbe vom Cammer-Gericht gäntzlich abgewiesen, im Gegenfall aber, da die Sach recht und billig befunden würde, oder die Bericht-Schreiben in angesetzter Frist nicht eingelangt, noch derentwillen Prorogation von der Obrigkeit, so den Bericht erstatten sollen, gesucht worden, alsdann dem Befinden nach, der Proceß und Mandaten halber, auf des Supplicanten ferneres Anhalten erkennt werden, was Rechtens; Welches letztere gleichfalls in denen Appellations-Sachen, worinn das Cammer-Gericht des Richters erster Instantz Bericht erfordert, also gehalten werden solle.

§. 11. Es wird im übrigen des Collegii Cameralis rechtlichem Ermessen überlassen, denen Schreiben um Bericht eine Temporal Inhibition anzuhengen, falls eine offenbare Gefahr bey dem Verzug wäre, oder ein unersetzlicher Schade denen Supplicanten, wann solche Inhibition nicht beygefügt würde, zugezogen werden möchte, welches jedoch zuvor behörend zu bescheinen. Bey sothaner Inhibition dann auch eine gewisse Zeit, zu Einsendung des Berichts, nach Gestalt der Sachen und Entlegenheit des Orts, der Obrigkeit anzusetzen. Solte aber solcher in bestimmter Zeit, vom Tag der Insinuation an zu rechnen, nicht einkommen, wäre der Sachen Eigenschafft nach wegen

1713. Decemb. des Mandats, oder Proceß auf weiters Anhalten zu erkennen, was Rechtens. Wobey gleichwohlen in allem mit solcher Behutsamkeit zu verfahren, daß die Stände des Reichs sich dißfalls zu beschweren keine Ursach haben mögen. Wann nun ein Bericht-Schreiben eingelangt, hat das Cammer-Gericht zum allerschleunigsten und fördersamsten darinn Verordnung zu thun, und nach Befinden entweder die Temporal-Inhibition alsobald aufzuheben, oder in andere Wege die rechtliche Gebühr hierunter zu verfügen.

§. 12. Ferners nachdeme vorkommen, als ob das Cammer-Gericht in Erkennung der Commißionen zu weit gehe, auch Salvos Conductus in vim moratoriorum ertheile: So wird dasselbe hiermit erinnert, sich keinen mehrern Gewalt zuzulegen, als in der Ordnung und Reichs-Satzungen enthalten, besonderlich gegen der Churfürsten, Fürsten und Ständen Lands-Herrliche Rechte auf keine Weiß zu verfahren.

§. 13. Nicht weniger hat dasselbe in Erkennung der so genannten Mandatorum auxiliatoriorum behutsam zu seyn, damit sich niemand derentwegen zu beschweren befugte Ursach haben möge.

§. 14. Da man auch bißhero wahrgenommen, daß obbemeldtes Cammer-Gericht die Ordnung und andere Reichs-Satzungen, durch gemeine Bescheide jezuweilen geändert; Als wird demselben hiemit anbefohlen, dißfalls fürohin nicht weiter, als gedachte Ordnung und Reichs-Satzungen in gewisser Maaß erlauben, zu gehen.

§. 15. Es sollen der Herr Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzer die dem Cammer-Gericht bekannte oder fürgebrachte redliche Ordnungen, Statuten und Gewohnheiten des Heil. Römischen Reichs Chur-fürstenthum, Fürstenthum, Herrschafften und Gericht, bey Abfassung der Urtheil, gebührend beobachten; Gestalten dann dieselbe, zu Erreichung sothanen Zwecks, hiemit erinnert werden, bey jedesmal erfolgten Todes-Fall oder Abgang eines Beysitzers und dessen an den præsentirenden Stand beschehenen Cammer-Gerichtlichen Zuschreiben und Verkündigung die geziemende Vorstellung dahin zu thun, damit an des abgegangenen Beysitzers statt ein anderer, so nebst den gemeinen Rechten auch desselben Landes Gebräuchen und guten Gewohnheiten erfahren, dafern es thunlich, præsentiret werden möge.

§. 16. Weilen die Präsidenten neben dem Herrn Cammer-Richter bey dem Gericht an Kayserl. Majest. statt sitzen, und dahero sich gebühren will, daß die Beysitzer und alle andere Gerichts-Personen denenselben in Verrichtung ihrer Aemter, vermög der Ordnung, den schuldigen Respect und Gehorsam leisten: Deßgleichen auch überhaupt gegen denjenigen, so in ein- oder des andern Abwesenheit das Directorium führet, beobachten sollen; Als werden die Beysitzere dahin angewiesen, deme allem behörig nachzukommen, auch übrigens die Schrancken des Ihnen in der Ordnung zugelegten Gewalts nicht zu überschreiten; Hingegen haben auch Cammer-Richter und Präsidenten hinführo in embsiger Gegenwärtigkeit beym Gericht ihr Amt in alle mögliche Weg ernstlich, jedoch mit gebührender Bescheidenheit, wie sich solches gegē die Beysitzer gezieinet, der Ordnung gemäß zu verrichten, nicht weniger gegen die Partheyen, so etwa von diesen schimpflich zu reden sich unterstünden, deren Ansehen, Ehr und Respect nachdrücklich schützen zu helffen; Gleichwohlen aber, wann etwas verdächtiges, oder straffbares wider dieselbe vorkommen solte, nichts zu übersehen.

§. 17. Dennach man, Zeit währender Visitation allhier, öffters wahrgenommen, daß bey dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht die plena zu gewöhnlicher Raths-Zeit gehalten, und dardurch grosse Hindernissen denen andern Verrichtungen verursacht worden; Als wird gemeldtem Cammer-Gericht hiemit bedeutet, gedachte Plena ins künfftige nicht mehr an ordentlichen Raths-Tägen und Stunden, sondern ausser solchen Nachmittags, und etwan auch auf die Samstag, (jedoch nach vollbrachten Relationen, und geringere Ferien, oder, da es die Nothdurfft erfordert, und die Sache keinen Verzug leiden könte, eine Stunde Vormittags in Ordinariis vorzunehmen; Wobey jedoch sich der künfftige Herr Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser gebührender Bescheidenheit zu gebrauchen hat, damit nicht viel Zeit darüber vergeblich zugebracht werde.

§. 18. Gleichergestalt hat der Herr Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser, denen Präsidenten und Beysitzern die zu berathschlagen seyende Materien gemeiniglich vorhero ansagen zu lassen, auf daß sich dieselbe mit ihren Votis desto besser gefaßt halten, und solche nicht, wie bißhero öffters geschehen, zu verschieben veranlaßt werden mögen.

§. 19. Der Vortrag soll nicht weniger darinn jederzeit klar und deutlich beschehen, auch ein jeder in seiner Ordnung ins besondere aufgeruffen, sodann, der etwa vonnöthen seyender weitern Umfrag halber, die ausfallende Vota wohl beobachtet, und nichts, was für gut angesehen wird, umgangen werden; Wobey man jedoch die Beysitzere erinnert haben will, weiter, als der Vortrag mit sich bringt, wann es nicht die Eigenschafft und Zusammenhang der Sachen erfordert, im Votiren nicht zu gehen, im übrigen sich auch in Plenis demjenigen, was unten §. 72. des Votirens halber verordnet, gemäß zu bezeigen, sonderlich auch in Præsentations-Sachen ohnbedingt und nicht

nicht zweydeutig, ohne alle Neben-Absicht, der Ordnung und ihren Pflichten nach, die Stimm von sich zu geben.

§. 20. Es hat auch ferner der Herr Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser, dahin zu sehen, daß denen Beysitzern ein freyes Votum ohne die geringste Einrede verstattet, noch unter einigem Vorwand solches gehindert, oder Ziel und Maaß vorgeschrieben, und diejenige, welche mit Bescheidenheit einem, oder dem andern zuwider votiren, von keinem, er seye wer er wolle, übel angesehen, oder abgeschreckt werden mögen.

§. 21. Und weil man wahrgenommen, daß von dem dirigirenden Präsidenten das Arbitrium in definiendis Causis pleni & non pleni in einigen Fällen zu weit extendirt worden: Als hat der Herr Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser dahin zu sehen, daß (1) was vermög der Ordnung und Reichs-Constitutionen ohnstreitig ad Plenum gehört, dahin gezogen, und nicht per Senatus darüber umgefragt, was auch einmahl dahin gebracht, biß zu völliger der Sachen Erörterung beständig darbey gelassen, und unter keinem Prætext dergleichen Sachen auf andere Art, ohne des Collegii Wissen, entschieden werden. (2) Wo aber zweiffelhafftig wäre, ob diese, oder jene Sach eigentlich ad Plenum gehörig oder nicht; In diesem Fall hat der Herr Cammer-Richter solches, mit Ermäßigung derer Präsidenten und vier ältisten und erfahrensten Assessoren, zu überlegen und zu ermäßigen.

§. 22. Ihre Kayserl. Majest. auch Chur-fürsten, Fürsten und Stände des Reichs, wollen bey Annehmung der zum Gericht ernennter Beysitzer alle Mißbräuch abgeschafft haben, und daß keiner bloß aus Absicht auf die hohe Präsentanten, noch aus Gunst oder Hoffnung, daß durch dessen Annahm mehrere Cammer-Zieler eingehen möchten, sondern daß allerdings geschickte, gelehrte und wohlerfahrne Beysitzer aufgenommen, und damit nicht, wie bißhero mißfällig verspürt worden, so lang angestanden, vielmehr aber solch Präsentations-Werck auf alle Weise beschleuniget werde. Es solle auch in Austheilung der Acten unter den Präsentirten, so viel möglich, Gleichheit gehalten, diesen nicht zu Gefallen kleine oder leichte, einem andern aber zu Last grosse und schwere Acten gegeben, vielweniger, aus etwa eingezogener ohnbegründeter heimlicher Kundschafft, ein præsentirter sonst gelehrter und erfahrner Mann zum Examen oder Annahm unfähig gemacht, und dardurch gleichsam um Glück und Ehr ohne Noth und Ursach gebracht werden, allermassen kein von den Ständen des Reichs præsentirter vor einem zuerst præsentirten würcklich anzunehmen, wann nicht dieser ihme selbst an der Annahm verhinderlich, oder aber wegen seiner Geschicklichkeit, auch untadelhafften Lebens und Wandels, erweißliche oder solche wahrscheinliche und erhebliche Ausstellung vorgekommen, so eine weitere Untersuchung und Pflichten halben erfordern, welchen falls das Cammer-Gericht die Annahm entweder befindenden Dingen nach zu verweigern, oder auf eine Zeitlang, jedoch sonder unnöthigen Verzug, zu verschieben hätte, ohne hierunter auf Vorschreiben, oder andere Neben-Ursachen, die heissen wie sie wollen, vielmehr aber auf GOtt und ihr Gewissen und dasjenige, was Sie der Gerechtigkeit, dem Kayser und Reich, auch endlich der Christlichen Lieb schuldig seynd, das Absehen zu richten. Wann nun der Præsentirte zur Beysitzer-Stelle gelanget, soll derselbe unter dem unbegründeten Vorwand, als ob er seinen Prælentanten beym Gericht (welches überhaupt Ihre Kayserl Majestät und das Reich allein repræsentiret) insonderheit repræsentire, keine Unruhe im Rath noch sonsten anfangen, weder einseitige Berichte, vermittelst Entdeckung der Heimlichkeiten des Collegii, so demselben oder der Visitation nur zu wissen gebühren, erstatten, vielweniger Geschencke oder jährliche Bestallung von dem Prælentanten oder anderen, bey Vermeydung der im §. 3. enthaltenen Straffen, ziehen, sondern, nach beschehener Aufschwörung beym Gericht, allein von Kayserl. Majestät und dem Reich dependiren, und des Cammer-Gerichts Jurisdiction, gleich allen dessen übrigen Verwandten, lediglich unterworffen bleiben.

1713. Decemb.

§. 23. Auch sollen die beym Cammer-Gericht sich befindende Advocati und Procuratores, wann sie zur Beysitzer-Stell præsentirt, und sonsten ihrer Geschicklichkeit halber dabey kein Anstand seyn möchte, davon nicht ausgeschlossen werden, jedoch daß dieselbige in denenjenigen Sachen, in welchen sie bedient gewesen, worüber sie vorhero eine eydliche Verzeichniß von sich zu stellen hätten, nicht votiren. Weilen aber dem Gericht bey so geringer Anzahl der Beysitzer wenig damit gedient ist, wann solche Personen darzu geordnet werden, welche in gar vielen Sachen abtreten müsten: So trägt man zu den hohen Präsentanten das geziemende Vertrauen, Dieselbe werden sich gefallen lassen, daß die vorhero beliebte, Zulassung und Annahm, obgemeldter Advocaten und Procuratoren zu der Beysitzer-Stelle nicht ehender, als biß die Ihro Kayserlichen Majestät und dem Reich von Visitations-wegen gutachtlich eingerathene Anzahl der Beysitzer zur Würcklichkeit gebracht, oder wenigstens mercklich vermehrt worden, ihren Anfang nehmen möge, es wäre dann, daß ein Advocatus oder Procurator einige Jahre vom Gericht abwesend gewesen, wodurch die befürchtete Partheylichkeit aufhören würde, solchenfalls hätte es bey dem Herkommen sein Verbleiben.

1713. Decemb. §. 24. Wird der hiebevor zu Speyer errichtete Cammer-Gerichtliche Schluß vom 25. October 1686, so viel die Ungleichheit unter denen von den Ständen des Reichs beyderley Religion præsentirten Beysitzern betrifft, hiemit, jedoch vorbehaltlich des Kayserlichen Präsentations-Rechts, aufgehoben, und der Herr Cammer-Richter oder dessen Amts-Verweser erinnert, ins künfftige bey dem Gericht nichts in Proposition zu bringen, so denen Reichs-Satzungen oder Friedens-Schlüssen zuwider lauffe.

§. 25. Ob man auch wohl zu denen Hohen Präsentanten das geziemende Vertrauen träget, Dieselbe werden allerseits solche Personen, welche mit denen in der Ordnung und andern Reichs-Satzungen zu einem so wichtigen Richter-Amt erforderten Qualitäten, jedesmal præsentiren, da jedoch dem gemeinen Wesen sehr verträglich, daß man sich der Præsentirten Geschicklichkeit, so viel möglich, vor deren Annehmung versichere: Als wird dem Hrn. Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser hiermit ernstlich verbotten, denen Præsentatis einige Acta, worin Responsa Juris vorhanden, ad referendum auszustellen, vielweniger sollen diese selbst dergleichen über die Ihnen zugestellte Acta oder daraus gezogene Fragen einholen: Und weilen auch bey der Anno 1600. vorgewesenen Visitation dem Cammer-Gericht Macht gegeben worden, aus denen Acten, woraus der Präsentirte seine Prob-Relation verfertiget, demselben zu opponiren, dieses aber einem oder andern, so lang keine durchgehende Gleichheit zwischen den Präsentirten gehalten wird, falls man mit Ihme ein besonderes Examen vornehmen wolte, beschwehrlich vorkommen möchte, so wird besagtes Cammer-Gericht hiemit ermahnet, den Ihme beygelegten Gewalt hinführo besser zu gebrauchen, und zu Verhütung aller künfftigen Beschwerden, jeden Präsentirten ohne Unterscheid aus der von Ihm abgelegten Relation zu examiniren, um sich dardurch seiner Wissenschafft und Erfahrung, auch ob er die Relation selbsten gemacht, desto mehr versichern zu können; Gestalten dann das Examen der Prob-Relation, nach beschehener Opposition, alsofort zu mehrer Nachricht in die Leserey verwahrlich zurück gegeben werden solle.

§. 26. Wann auch, aller bey Annehmung der Beysitzer gebrauchten Vorsichtigkeit ohngeachtet, gleichwohl ein- und ander zum Assessorat künfftighin zugelassen werden solte, welcher in Referiren und Votis nachgehends nicht genug gelehrt, geübt und erfahren, oder sonst seines Wesens, oder anderer Sachen halber untüchtig gefunden würde, derselbe soll durch Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzer bey ihren Pflichten wiederum abgeschaffet, jedoch die in der Cammer-Gerichts-Ordnung vorgeschriebene Maaß und Weiß hiebey genau beobachtet werden.

§. 27. Ferner soll der Herr Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser, darüber fest halten, daß von denen Proto- und Notariis allein in vollem Rath alles, was darin gehandelt und beschlossen, dem Visitations-Abschied de Anno 1577. §. 5. zu Folg wohl verzeichnet, das Protocoll umständlich geführet, und sogleich oder wenigstens nächstfolgenden Tag, jedoch ausser Raths-Zeit, in Gegenwart deren, so dem Pleno beygewohnet, verlesen, adjustirt, und darunter (*Lectum & Approbatum*) gesetzt, solchemnach behöriger Orten verwahrlich hingelegt, nicht aber in der Präsidenten, Beysitzer, oder Proto-Notarien Häuser, noch anderst wohin getragen werde.

§. 28. Sonderlich sollen in dergleichen Fällen, da es zur Contradiction kommt, die Protocolla besser und umständlicher geführet, und die unanständige harte Redens-Arten, auch warum über ein- oder andern Punct nicht seye votirt worden, wer solches verhindert &c. genauer bemerckt, und auch solchen Falls das Protocoll alsofort verlesen, und vorangeführter Massen unterzeichnet werden, wie dann denen Proto- und Notariis, bey Verlust ihres Dienstes, sowohl dieses, als auch weiter anbefohlen wird, daß, wenn einer oder ander derer Votirenden, einige harte Expressiones würcklich gebraucht hätte, und hernach solche aus dem Protocollo heraus gelassen wissen wolte, er sich der angedroheten Straff, ohne des gesammten Collegii Bewilligung darzu nicht verleiten lassen solle.

§. 29. Es hat auch der Herr Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser Achtung darauf zu geben, daß keine Deliberationes in Circulo, weniger ohne Beyseyn eines Proto- oder Notarii gehalten werden.

§. 30. Was nun also in pleno beschlossen und einmahl beliebet worden, solches hat der Herr Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser, der Ordnung und andern Reichs-Satzungen gemäß ohnverzüglich zur Execution zu bringen, dieselbe unter keinem Prätext zu verzögern, sich darüber weiter keiner Erkänntniß anzumassen, vielweniger solche Conclusa Pleni, ohne ausdrückliche Bewilligung des Collegii, zu ändern, im übrigen auch sich angelegen seyn zu lassen, daß allerhöchst-gedachter Seiner Kayserlichen Majestät, oder der Stände Jura jederzeit vor Augen behalten, und unter keinen Privat-Absichten gekränckt werden.

§. 31. Weil man auch ferner wahrgenommen, daß die Negotia extraordinaria, nach der in denen Reichs-Gesetzen vorgeschriebenen Maaß nicht jederzeit besorget und tractiret worden, es aber auch an dem ist, daß bey dermahliger geringer Anzahl der Beysitzer die alte Reichs-Satzungen (vermög

1713. Decemb.

(vermög welcher die Causæ extraordinariæ vor zweyen Definitiv-Räthen erörtert werden müssen) so genau nicht befolget werden können; Als hat man vor gut befunden, biß auf erfolgte der von der Visitation gutachtlich eingerathenen Vermehrung der Beysitzer, dergleichen Sachen nur vor einem Definitiv-Rath, nach Anleitung der Visitations-Abschiede, tractiren zu lassen; Was aber geringere Sachen betrifft, welche ehemahlen, vermög der Ordnungen vor 2. oder 4. Personen gehandlet worden, dabey hat es noch ferner sein Bewenden: Doch ist insonderheit zu beobachten, daß dieser Senatus mit dem andern von halben, drey viertel, oder gantzen Jahren abgewechselt werde, damit unter denen sämtlichen Beysitzern eine Gleichheit, als worin der Ruhe-Stand im Collegio guten Theils bestehet, erhalten werden, und ein jeder nothdürfftige Erfahrung in denen Extraordinari-Sachen erlangen möge.

§. 32. Weil aber in des Herrn Cammer-Richters Belieben stehet, ob er die Causas extraordinarias vor einem Definitiv-Rath vornehmen, oder hierzu eine eigene Deputation, wie vor Alters heilsamlich geschehen, überhaupt verordnen wolle: So wird derselbe, wann er eine solche Deputation zu Beförderung derer, vermög der Ordnung und Visitations-Abschieden, ad Plenum nicht gehöriger Sachen nützlicher befinden solte, von selbst ermäßigen, auch die Ordnung darnach einrichten, daß (1) Die Deputation (welche ehemals auch wohl in 14. Personen bestanden) biß zu völliger Ergäntzung der von Visitations-wegen, wie obgemeldt, eingerathenen Anzahl der Beysitzer, immittelst aus wenigeren Personen, jedoch in ziemlicher Anzahl, bestehen möge. (2) Hat derselbe solche theils aus denen ältisten und erfahrensten, theils aus denen neu-angekommenen Beysitzern zu nehmen. (3) Im Fall einige Bedencklichkeit in denen dahin gebrachten Fällen vorkommt, die Sache an zwey Definitiv-Räthe, oder gestalten Dingen nach ad Plenum zu bringen. (4) Solche Deputatos seinem Gutfinden nach alle halbe, drey viertel, oder gantze Jahre abzuwechseln. (5) Was von denen Deputatis beschlossen wird, in ein eigenes Buch eintragen zu lassen, damit die andere Beysitzer auch jederzeit Nachricht davon haben können, und zu dem Ende (6) Nichts ohne Beyseyn eines Proto- oder Notarii vorzunehmen, welcher schuldig seyn soll, alle Substantialia Votorum genau zu verzeichnen, und insonderheit die Vollstreckung desjenigen, was beschlossen ist, mit allen Umständen zu protocolliren, auch es im übrigen, wegen Einricht- und Ablesung des Deputations-Protocolli, wie mit denen Protocollis Pleni, zu halten.

§. 33. Und gleichwie oben gedacht worden, daß dem Herrn Cammer-Richter frey stehe, gewisse Deputatos ad Negotia extraordinaria zu benennen, also ist solches auch von denen übrigen Deputatis und zwar nach denen Reichs-Satzungen und Herkommen zu verstehen; Was aber insonderheit die Bestellung der Deputirten ad Causas Fiscales betrifft, bleibt es bey dem, was in dem jüngern Reichs-Abschied dißfalls verordnet, und unten in dem §. 91. noch weiter enthalten ist.

§. 34. Es soll auch der Hr. Cammer-Richter nach Anzahl der Beysitzer und Maßgebung der Reichs-Satzungen, die Senatus, sowohl Definitivarum als Extrajudicialium, mit aller Behutsamkeit einrichten, die Re- und Correferenten, so viel möglich, zusammen in einen Rath ordnen, und sonsten der Personen Gleichheit halten, die geübte und vor andern fleißige Beysitzer, deßgleichen diejenige, so einander mit naher Sipp- oder Schwägerschafft zugethan und verwandt seynd, nicht in einen, sondern in drey oder vier Räthe eintheilen, bevorab aber die Gleichheit der Religion in denen im Westphälischen Frieden-Schluß Artic. 5. §. Ac proinde &c. 53. benannten Fällen genau beobachten auch besorgen, daß die Vota, Decreta, Sententiæ und was sonsten in Judicialibus und Extrajudicialibus vorkommt, von denen Proto- und Notariis allein, wie bereits vorhin, derer Plenorum halben, verordnet, verzeichnet, und dem Protocoll eingetragen werden.

§. 35. Dieweilen man auch zu Beförderung der Justitz vor dienlich erachtet, daß wenigstens so lang, als eine Sach referirt wird, und biß diese zum End gebracht, der Präsident, so vom Anfang in dem Senat, wo solche vorgenommen, gesessen, dabey gelassen werde: Als wird der Herr Cammer-Richter erinnert, solches zu beobachten. Wie dann nicht weniger, nach einmal beschehener Eintheilung, die Senatus so bald ohne erhebliche Ursache und Rath der Beysitzer nicht geändert, oder die Personen abgewechselt werden, sondern zum wenigsten ein halb Jahr, drey viertel Jahr, oder auch ein gantzes Jahr also verbleiben sollen, um hierdurch allen Verhindernissen und Unordnungen, so daraus im Referiren entstehen könten, vorzubiegen.

§. 36. Demnach weiters vorkommen, daß eine und andere Sach aus dem Senat, worin sie gewesen, in einen andern getragen, oder aber ein Beysitzer, so im Senat, wo die Sach vorhin tractirt, gesessen, daraus in einen andern Rath versetzt worden: Als hat der Herr Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser, solches ins künfftige zu verhüten, und ohne genugsame Ursach dergleichen nicht zu verfügen, zumahlen aber, wann einmal die Acta besichtiget und referiret, dieselbe gefährlicher Weise weiters zu referiren nicht zu befehlen, es wäre dann der Handel also wichtig, darzu also merckliche

1713. Decemb. Ursachen vorhanden, daß solches die Nothdurfft erforderte, auf welchen Fall der Herr Cammer-Richter, oder Amts-Verweser, die Ordnung genau zu befolgen, im übrigen auch, wegen etwa nöthiger Adjunction mehrer Beysitzer, sich ohnpartheyisch zu bezeigen, und solche nicht anderst, als da es nothwendig, auch Inhalt des Reichs-Abschieds de Anno 1570. §. Alsdann auch ꝛc. 78. wohlbedächtlich zu veranstalten, fürnemlich aber dasjenige, was auf den Fall, da einige Beysitzer aus wichtigen Ursachen einer andern Meynung, als die Majora sagen würden, hiebevor heilsamlich verordnet, nach Anleitung der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 1. Tit. 13. §. Weiter ordnen ꝛc. 10. genau zu beobachten.

§. 37. Da auch ferners keine geringe Verstöhrung bey denen Senatibus verursacht wird, wann deren zwey in ein Zimmer zusammen gesetzt werden, so seynd dieselbe abzusondern und nöthige Zimmer darzu anzuschaffen, weßhalben Burgermeistern und Rath allhier von Visitations-wegen allschon die behörige Andeutung beschehen.

§. 38. Nachdeme nunmehro im Reich die Calender zusammen treffen, mithin die Beweg-Ursach der bey dem Cammer-Gericht ehedessen eingeführter doppelten Feyertägen dermahlen aufhöret, so seynd selbige, so lang es durchgehends des Calenders halber in jetzigem Stand bleibet, dergestalt abzustellen, daß fürohin die grosse Feyertäge, als Ostern, Pfingsten und Weyhnachten nur einfach gefeyert, und solche so wenig, als die Faßnachts- und vor Pfingsten einfallende Creutz-Woch auf eine mehrere Zeit, als in der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 2. Tit. 33. vorgeschrieben, erstrecket werden sollen; Wegen der übrigen bißhero üblich gewesener Feyertägen wird zwarn in so weit nachgesehen, daß solche bey jetziger geringen Anzahl deren Beysitzeren, zu schleuniger Ausarbeitung ihrer Relationen noch einige Zeit doppelt gehalten, wann aber die von Visitations-wegen einzurathen beliebte Anzahl der Beysitzere wenigstens auf dreyzehen würcklich angewachsen seyn wird, sollen alle solche Feyertäge nur einmal gefeyert, jedoch au statt deren abgestellten doppelten Feyertägen dem Cammer-Gericht, zu Beförderung der Relationen, in jeder Woch, worin kein Fest- oder Feyertag einfället, ein gewisser von denen Rathsgängen befreyter Tag gestattet, mit Aussetzung dieses Tags aber von gemeldtem Cammer-Gericht der Anfang ehender nicht gemacht werden, biß die Anzahl der Beysitzer auf oberwehnte dreyzehen Personen würcklich gekommen seyn, mithin die doppelte Haltung der eintzelen Feyertägen aufhören wird; Ubrigens können Feriæ caniculares vom 18. Julii bis den 25. Augusti inclusive, gleich als bißher geschehen, nebst dem auf denen geringeren Feyertägen, und wie oben bereits vermeldet, die Plena gehalten werden

§. 39. So viel sonsten die Zeit der Rathsgängen belanget, kan man auf die von Präsidenten und Beysitzern gethane Vorstellung zwarn, gestalten Dingen nach, geschehen lassen, daß die bißhero gehaltene Stunden verändert und der Rath eine Stunde später angehen möge, jedoch daß die sonst gewöhnliche Zeit überhaupt nicht verkürtzet werde.

§. 40. Darneben soll ein jeder Beysitzer zu der Raths-Stunden zeitlich im Rath seyn, und sich daran nichts, dann erweißliche Ehehafften, verhindern lassen; Da aber die Ursachen nicht genugsam und einer darauf, oder sonst ohne alles Anzeigen den gantzen Morgen vom Rath geblieben wäre, soll Ihm die desselben Tags gebührende Besoldung zum halben Theil abgezogen, und unter die Neglecten gerechnet, auch der versaumten Stunden halber das Memoriale Jud. 1586, §. fin. befolgt werden. Nicht weniger hat jeder Beysitzer sich alsofort in seinen Rath und Stelle zu verfügen, keineswegs aber zuvor in gemeiner Raths-Stube zusammen zu kommen, noch vor Endigung der in der Ordnung gesetzten Stunden von einander zu gehen, sondern vielmehr nach verflossener Zeit, Falls die vorseyende Sach bald zum Schluß zu bringen, darin fortzufahren, und nicht davon zu eilen, welches auch in Plenis also zu beobachten; Gestalten dann der Herr Cammer-Richter sich gegen die Ubertretter dieser Ordnung seines Amts ernstlich zu gebrauchen hat.

§. 41. Die Präsidenten und Beysitzere sollen in Rathsgängen, Audientzien, und übrigen öffentlichen Amts-Verrichtungen, nach jetziger Art und Gelegenheit, in schwartzer und zierlicher Kleidung erscheinen, auch ausser denen sich jederzeit Stands- jedoch nicht übermäßig und dergestalt aufführen, wie es die Würde disees höchsten Reichs-Gerichts und ihr eigenes Ansehen erfordert.

§. 42. Jngleichen sollen sie ihrem Amt fleißig abwarten, die Beysitzere ihre obhabende Relationes befördern, und vom Gericht, wie von einigen beschehen, so offt nicht abwesend seyn, noch der Präsidenten Urlaub sich mißbrauchen, gestalten sowohl der Herr Cammer-Richter, als die Präsidenten, darauf zu sehen, daß hierinnen dem Memorial. Jud. de Anno 1586. §. So ist ꝛc. 2. allerdings gemäß gelebt werde: Ebenmäßig sollen beyde Präsidenten nicht leicht zu einer Zeit von dem Gericht abwesend, weniger vielen Beysitzern, darvon auf einmahl abzureisen, erlaubt seyn, damit die Justitz nicht gehindert, und dem gemeinen Wesen kein Nachtheil zugezogen werde; Dannenhero der Herr Cammer-Richter und Präsidenten zu besorgen, auch die Beysitzere selbst sich hierunter zu bescheiden haben, daß Sie mit einander erwegen, wie ein jeder, nach seiner Gelegenheit, die Erlaubniß von dem

1713. Decemb.

dem Gericht auf einige Zeit abzuseyn, nehmen könne, und bey der Abreise die hinter sich habende Acta in die Leserey zurück geben; Wann nun unter solchen ausgeliefferten Actis einige seyn würden, welche die Eil erforderten, und auf des verreiseten Beysitzers Wiederkunfft nicht wohl unerörtert liegen bleiben könten, hat der Herr Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser, selbige einem andern ad referendum auszustellen.

§. 43. Wegen der Neglecten ist in denen vorigen Visitations- auch jüngern Reichs-Abschied gute Verordnung beschehen; Welchen Präsidenten und Beysitzer gehörend nachzuleben haben; Im übrigen läßt man es bey dem Herkommen bewenden, daß nemlich die Präsidenten an der Beysitzer, und diese hinwiederum an der Präsidenten Neglecten Theil haben; Es sollen aber Präsidenten und Beysitzer gegen die klare Reichs-Satzungen, ohne Vorwissen und Bewilligung Ihrer Kayserlichen Majestät und des Reichs, mit einem zeitlichen Herrn Cammer-Richter keine Bedingniß, oder Verträge wegen desselben Besoldung machen, seine Neglecten auch bey der Pfenning-Meisterey-Cassa verbleiben und keineswegs denen Präsidenten und Beysitzern zu gut kommen; Ingleichen sollen der verstorbenen und sonsten abgekommenen, oder ihr Amt nicht mehr verrichtenden Beysitzer wegen keine Neglecta eingezogen, oder ausgetheilt, sondern dißfalls der jüngere Reichs-Abschied §. 12. & seq. wohl beobachtet, auch unter dem Vorwand einer von abgegangenen Beysitzer dem Cammer-Gericht nicht bekannt gemachter Aufkündigung davon nicht abgewichen werden. Hingegen hat es bey dem, denen Wittiben der in ihrem Amt abgelebten Präsidenten und Beysitzer bißhero gereichtem Gnaden-Quartal dermahlen sein Verbleiben.

§. 44. Damit ferners allerley Nachrede und Verdacht vermieden werde, sollen die Präsidenten und Beysitzer sich aller bedencklichen und verdächtigen Familiarität, mit denen Advocaten u. Procuratoren sowohl, als denen Partheyen und Sollicitanten, gäntzlich enthalten, und demjenigen, was deßfalls in der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. I. Tit. 13. §. Und damit allerley ꝛc. 14. insonderheit auch der Kost und Dienst halber anbefohlen worden, gebührend nachleben; Und dieweilen sothane Familiarität aus dem Spielen und andern vielfältigen Umgang mit obgedachten Personen, auch dahero, daß die Beysitzer, oder deren Angehörige, bey denen Cameral-Partheyen auf ihren Reisen bißweilen einkehren, oder übernachten, entstehet: So haben Sie sich alles obigen zu müßigen, und überhaupt keine solche Gemeinschafft zu pflegen, dadurch etwas Verdachtes herrühren, und sich ansehen lassen möchte, daß sie der Ordnung zuwider handlen, sondern es hat vielmehr ein jeder hierunter seinen Glimpf und Wohlstand zu bedencken, gestalten dann aus eben solcher Ursach denenselben keineswegs erlaubt seyn solle, denen Partheyen, zu Bedienung ihrer bey dem Cammer-Gericht Rechts hängigen Sachen, einige Advocaten oder Procuratoren vorzuschlagen und einzurathen.

§. 45. Sintemahlen auch vorkommen, daß ein- und anderer Beysitzer ehedessen einigen Personen mit Rath an die Hand gegangen, solches aber mit eines Beysitzers Amt nicht bestehen mag: So haben sich dieselbe dessen ins künfftige allerdings zu enthalten, und weder in noch ausser Gericht jemand, wer der auch seye, gegen die Ordnung, advocando, oder consulendo, behülfflich zu seyn.

§. 46. Wiewohl man nun hiernächst zu denen Personen des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts samt und sonders die gäntzliche Zuversicht hat, es werden dieselbe das ihnen anvertraute Amt dergestalt verwalten, daß sie mit unverletztem Gewissen jederzeit GOtt dem höchsten Richter davon Rechenschafft geben, auch gegen Ihro Kayserliche Majestät und das gesammte Reich es wohl verantworten können, und, soviel an ihnen, durch Vermeidung alles bösen Scheins und Verdachts, ein vollkommenes Vertrauen zu diesem höchsten Reichs-Gericht, und willigen Gehorsam gegen dessen Urtheil und Bescheid zu erwecken und zu erhalten sich befleissigen, folglich aller derer auf gewisse Fälle gesetzter Straffen bey so redlichen, tapfferen und ohnverdächtigen Männern es niemahlen bedörffen, um aber jedoch ins künfftige allem dem sorgfältig entgegen zu gehen, wodurch (wie vormahls auf höchst-ärgerliche Weiß geschehen) das Gericht von neuem beschrien werden könte: So wird von wegen Ihrer Kayserlichen Majestät, auch Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, denen Präsidenten und Beysitzern hiemit ernstlich anbefohlen, daß Ihrer keiner, seinem geleisteten theuren Eyd zuwider, in denen am Cammer-Gericht Rechts hängigen Sachen weder durch sich selbst, noch die Seinige, einiges Geschenck, oder Nutzen, es seye vor oder nach ergangenem Urtheil, unter was Schein oder Vorwand, und durch wen es auch angeboten werden möchte, weder directe noch indirecte, anzunehmen Macht haben sollen. Gestalten alle Partheyen, ingleichen deren Advocaten, Procuratoren und Sollicitanten, durch so unredliche Wege die Justitz zu erkauffen, oder aber auch nur die Beförderung der an sich sonsten gerechten Sach zu suchen, um so mehr zu vermeiden haben, als der dem Gericht hierdurch erweckte böse Ruff an der demselbigen gebührenden Autorität einen gantz unleidentlichen Abbruch thut; Wofern sich aber dannoch jemand so weit vergehen, und sein Gewissen und Ehr dermassen vergessen würde, daß er vor sich selbst, oder durch die Seinige, mit seinem

1713. Decemb. Wissen, würcklich Geschenck annehme, oder sich etwas versprechen liesse, derselbe solle, wann er dessen überführet worden, nicht allein zu dreyfacher Wieder-Erstattung des empfangenen und zweyfacher Erlegung des Versprochenen zu des Fisci Nutzen angehalten, sondern auch mit unverweilter Entsetzung seines Amts angesehen werden, und seiner Ehren verlustiget seyn. Welcher Advocat oder Procurator aber sich zum Werckzeug hierunter gebrauchen lassen, derselbe soll gleichfalls, ohne Hoffnung einiger Begnadigung, seines Amts und Ehren entsetzet werden. Wie dann auch die Partheyen, so dergleichen selbst gethan, oder thun lassen, um eine Summa Gelds, so den Wehrt dessen, was gegeben worden, doppelt erreichet, und dem Fisco zuzueignen, gestraffet, auch, nach Befinden, weiter willkührlich darum angesehen werden soll: Allermassen dem Cammer-Gericht die in denen gemeinen Rechten geschärffte Straffen, vorkommenden Umständen nach, gegen die Verbrecher zu verhängen ohnbenommen bleibet. Würde aber etwas nur angeboten, jedoch weder gegeben, noch angenommen, und gleichwohl dem Herrn Cammer-Richter, oder wem es sonst zu wissen gebührt, nicht angezeigt; so soll diejenige Gerichts-Person, welcher das Anbieten beschehen, nach gestalten Sachen, willkührlich bestraffet, die Parthey, so solches gethan, was sie erweißlich angeboten, dem Fisco zur Straff erlegen, und wann ein Advocat oder Procurator sich solches unterstanden, selbiger nicht allein ebenfalls den Werth des angebotenen Geschencks an den Fiscum aus eigenen Mitteln zu liefern schuldig erkannt, sondern auch über dieses ab Officio eine Zeitlang suspendirt, ja wohl gar, befindenden Dingen nach, mit Verlust der Ehren abgeschafft werden: Man will demnach alle und jede Gerichts-Personen treulich ermahnet haben, hierunter so wenig sich selbst, als denen Ihrigen, das mindeste dißfalls erlaubt zu halten, oder nachzusehen, sondern vielmehr allen Ernst zu gebrauchen, daß, so bald von dergleichen Verbrechen und unziemlichen Anmuthungen einem, oder andern, das geringste zu Ohren kommet, solches dem Herrn Cammer-Richter, oder wem es nach der Sachen Gelegenheit zu wissen nothwendig, ohne Ansehen der Person ohngesäumt eröffnet, folglich gegen die Beschuldigte behörend inquirirt, und obiger Verordnung gemäß durchgehends verfahren werden möge.

§. 47. Wie aber auch bißhero in Extrajudicialibus sich einige Ungleichheit der Bescheiden und in der That geäussert, daß jezuweilen in una eademque Causa bey einem Rath völlige Appellations-Proceß erkannt, beym andern, aber dieselbe abgeschlagen, oder ein Mandatum de exequendo ertheilt worden, und sothane zu offenbarer Verglimpffung des Gerichts und zu Verwirrung der Justitz gereichende Contrarietät dahero entstanden, daß die Advocati und Procuratores der Sachen ehemalige Rubric verändert und die vorhin erhaltene Bescheide ihrer fernern Supplic nicht wieder beygelegt, oder die Notarii denen neu-übergebenen Schrifften, die etwa vorhin von einem oder anderm Theil in eben dieser Sach bereits eingekommene Memorialien beyzubinden, auch solches gleich dem Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verwesern zuzustellen, mithin denselben an den vorigen Referenten zu erinnern, ausser Acht gelassen haben: So gehet, zur nöthigen Vorbiegung künfftigen so ärgerlichen Unwesens, Unsere Meynung, Will und Befelch dahin, daß alle Schrifftsteller und Sachwalter, wann sie etwas zu übergeben haben, ihre Bitt allemahl der Geschichts-Erzehlung gemäß einrichten, den Tag der Uberantwortung darauf verzeichnen, und wann, zum zweyten oder zum drittenmal zu suppliciren nöthig, die vorige Klagden mit ihren aufgeschriebenen Bescheiden zugleich übergeben, der Sachen und Partheyen erstere Rubric und Namen unverändert lassen und befolgen, sodann der Notarius, welcher die Memorialien annimmt, selbst samt demjenigen, was etwa vom Gegentheil vorhero einkommen, und aus der andern Notarien Verzeichniß oder Register so gleich zu ersehen, dem Herrn Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verwesern, beysammen gebunden mit Benennung des vorigen Referentis einreichen, gedachter Cammer-Richter aber gegen die Ubertretere, nach befindender Boßheit, Unterschleiff, oder Nachläßigkeit, mit nachdrücklicher Bestraffung verfahren lassen, auch demnächst diejenige Acta, welche zwischen einerley Partheyen verhandelt und gleicher Würckung seynd, als primi, secundi, tertii Mandati, oder sonsten, nicht zertheilen, sondern einem Referenten zustellen solle, damit hierdurch die viele Zeit-verderbliche Bemühung und alle Ungleichheit in Urtheilen verhütet werde.

§. 48. Demnach die Ausfertigung derer auf die übergebene Supplicationes erkannter Mandaten oder Processen bißhero aus der Ursach mercklich verhindert worden, weilen aus gedachten Suppliquen der Inhalt gezogen, und erwehnten Mandaten oder Processen einverleibt worden: Als soll zu derselben mehrer Beförderung ins künfftige beydes unterlassen, die von der Cammer-Gerichts-Cantzley abgeschriebene Suppliquen und Anlagen aber denen erkannten Mandaten oder Processen beygefügt, und der Gegen-Parthey verkündet werden; Wobey nicht ausser Acht zu lassen, das, nach Anleitung des jüngern Reichs-Abschieds §. 34. diejenige Proto-Notarien, welche die Expedition verrichten, die denen Partheyen zu insinuiren seyende Suppliquen sowohl, als

die

die ausgehende Ladung vidimiren, nicht weniger unter die in der Cantzley abgeschriebene und collationirte Beylagen, nebens ihren der Proto-Notarien unterzeichneten Namen, das Wort: COLLATIONATUM; setzen, auch ein jeder Copist unter die von ihm geschriebene Copey folgende Wörter: Kays. und Reichs-Cammer-Gerichts-Cantzley-Handschrifft: sodann gleichfalls seinen Namen darunter schreiben, jedoch dafür nichts weiters, als die gewöhnliche Copey-Gelder, bezahlt werden sollen. Ob nun zwar solchergestalt denen Partheyen der Nutzen um so mehr zuwächset, als eines Theils dieselbe dardurch die Copeyen Autoritate publica erhalten, andern Theils aber die Abschreib- und Vidimirung zusammen dermahlen nicht höher, als vorhin die Copeyen allein, zu stehen kommen, für welche letztere von einigen Procuratoren gedachten Partheyen wohl noch mehrers angerechnet worden; Da jedoch die Cantzley sothane Abschreibung der denen Partheyen zu insinuirenden Processen und deren Beylagen der Gebühr nicht befördern könte: Soll alsdann das Collegium Camerale untersuchen, woran es hafftе; Und falls die Beförderung nicht zu bewerckstelligen wäre, alsdann fürs künfftige denen Procuratoribus die Abschrifften selbsten zu verfertigen erlauben; solchenfalls aber, wegen der Vidimirung, auch sonsten der Copeyen in Judicialibus halber, die Reichs-Satzungen beobachten lassen; Damit aber aus Beylegung der Suppliquen keine Unrichtigkeit entstehen möge, haben die Advocaten und Procuratoren ins künfftige ihr Vor- und Anbringen, absonderlich aber die Petita Supplicationum, worauff der Bescheid, oder Befelch, gestellt werden solle, deut- und verständlich, mit Auslassung überflüßiger Allegationen und Anzüglichkeiten, ein- und auszuführen.

§. 49. Auf daß auch bey denen in Appellations-Processen jezuweilen einklagenden Attentaten in Erkennung der Mandaten förmlich verfahren, und hierunter eine gewisse Ordnung gehalten werden möge; So ist es damit an deme, daß erstlich, wann sich Attentata von Zeit des eröffneten Bescheids intra decendium hervor thun, dieselbe, denen Rechten gemäß, ohne Verzug extrajudicialiter aufgehoben werden sollen; Hingegen sofern Zweytens nach verflossenen zehen Tägen und ehe die interponirte Appellation behörig kund gethan, der Richter erster Instantz auf Anruffen derer Partheyen mit der Execution, oder sonsten, in Rechten fürgefahren hätte, wäre solches für kein Attentatum zu achten, sondern der Appellant in dem Hauptwerck, wie es sich gezіemet, zu handeln anzuweisen; solte es aber Sach seyn, daß Drittens, nach eingelegter und gebührend notificirter Appellation (bevor jedoch vom Cammer-Gericht plenarii Processus erkennt und verkündet wären) attentirt würde, so ist in sothaner Begebenheit vor allem dahin zu sehen, ob sie auch offenbar oder erwiesen seyn, und etwa währendem Lauff der Fatalien, oder nachdem deren erlangte Prorogation dem Judici a quo bekannt gemacht, geschehen, welchenfalls selbe extrajudicialiter aufzuheben, und folgsam, auf gepflogene reiffliche Uberlegung, das nöthige zu verordnen; Trüge sich nun ausser diesem ferners zu, daß Viertens wegen einiger so gar nach würcklich insinuirter Inhibition begangener Attentaten, die offenbar oder alsbald erweißlich, Klag entstünde, so sollen die Mandata revocatoria auf des Appellanten rechtliches Begehren, vermög jüngern Reichs-Abschieds, §. Und wann gegen &c. 59. extrajudicialiter erkannt, und solcher Punct vorderst zur Execution gebracht werden. Da im widrigen, wo sie anders beschaffen, das Cammer-Gericht selbige nicht extrajudicialiter und der Parthey ohngehört, sondern judicialiter, auf vorgängige genugsame Untersuchung, mitzutheilen, auch ein gleichmäßiges zu beobachten hat, wann vor Erkennung des gebetenen Mandat. erhebliche Exceptiones desertionis vel non devolutionis, wordurch die Jurisdiction dieses höchsten Gerichts zweiffelhafft, mithin die quæstio Attentatorum altioris indaginis zu seyn schiene, eingekommen. Wie dann nicht weniger darauf genaue Obsicht zu haben, daß in solchen und anderen dergleichen ad Judicium verwiesenen Attentaten, welche mit der Haupt-Sach nicht verknüpfft, und also ohne diese verläuffig wohl entschieden werden können, sonder langwierigen Proceß zum schleunigsten fortgeschritten, darin die Justitz verfüget, auch dabeneben in allem übrigen denen gemeinen Rechten und Reichs-Satzungen nachgelebet werde.

§. 50. So hat man auch mißfällig vernommen, daß bey dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht die Proceß, zu grossem Abbruch der Justitz, gar zu sehr verzögert, und die Fatalia zu offt und weit hinaus erstreckt worden; Nachdem aber sowol in der Ordnung, als jüngern Reichs-Abschied, bereits Ziel und Maaß gesetzt, wie sich das Cammer-Gericht darin zu verhalten: Als wird dasselbe hiemit ernstlich erinnert, ins künfftige solchen Verordnungen gemäß zu leben und darüber nicht zu schreiten, zu welchem Ende hinführo die Supplicationes, worinn um Prorogation der Fatalium angesucht ist, ohne Verzug vorgenommen, und darauf decretirt werden solle, was Rechtens, damit der Appellant, oder dessen Procurator, ob seiner Bitte statt gegeben worden seye, oder nicht, erfahren möge.

§. 51. Weilen auch von denen Partheyen, oder deren Advocaten und Procuratoren mehrmahlen, bloß zu Verzögerung der Processen, frevcntlicher Weise Dilationes gesucht werden: Als haben Cammer-Richter,

1713. Decemb. Präsidenten und Beysitzer, dargegen mögliche Vorsehung zu thun, und dem eingerissenen Ubel auf alle thunliche Wege zu steuren, zu solchem Behuf auch die Leser wochentlich eine Verzeichniß aller gebetenen Dilationen zu verfertigen, und diese samt denen Gerichtlichen Protocollis, worin die dißfalls gehaltene Receß befindlich, jeden Samstag an einen besondern Ort des Bescheid-Tisches, wordurch sie von andern Bescheid-Tisch-Sachen abgesondert, zu legen, sodann die jedesmahl anwesende Beysitzere sich dergestalt, daß unter ihnen, wegen der Anzahl und Arbeit eine proportionirte Gleichheit seye, und keiner vor dem andern beschwert werde, zu vertheilen, und ein jeder in der ihm zukommenden Sach die Bewegniß der begehrten weitern Frist und deren Bescheinigung genau zu untersuchen, so fort nach Befinden das Begehren entweder zuzulassen, oder abzuschlagen, oder auch, nach Gelegenheit der Umständen, zu verkürzen;

Wann aber die Dilation aus unbescheinten Ursachen, oder sonsten in andere Wege freventlich gesucht worden; So solle gegen die Advocaten und Procuratoren mit gehöriger Straf verfahren, auch in dem Fall, da sich äusserte, daß dieselbe entweder gleich Anfangs von der Sachen Ungrund gewußt, oder solchen in deren Verfolg wahrgenommen, und die Dilationes zum blossen Umtrieb und Aufenthalt gebeten, solche Straf alsdann erhöhet, oder die Ubertreter gar nach Bewandtniß der Bosheit, mit Suspension oder gäntzlicher Entsetzung vom Amt angesehen werden.

§. 52. Obwohlen auch, wegen schlechter Beobachtung der Gerichtlichen Präjudicial-Terminen, dann der widerrechtlich gesucht- und gestatteten Prorogations-Prorogationen halber, bereits ehedessen viele Klagden entstanden, und man dahero, bey Errichtung voriger Reichs-Gesetzen, deren zulängliche Abstellung zu verfügen gemüßiget gewesen, so hat sich doch bey jetziger Visitations-Deputation abermahlen geäussert, daß denen hierinnfalls so heilsamlich ertheilten Verordnungen in viele Wege entgegen gehandelt, und dieselbe, nach wie vor, unbefolgt gelassen worden seyen: Man will dahero den Herrn Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzer, insbesondere aber die Advocaten und Procuratoren nochmahlen erinnert und ihnen nachdrücklich anbefohlen haben, daß sie, wie in allem andern, also auch in obbemeldten Stücken, über die nicht zum blossen Schein, wohl aber zu schuldiger Nachlebung vorgeschriebene Reichs-Satzungen besser, als bißhero geschehen, halten, vornemlich aber dasjenige beobachten sollen, was dißfalls in dem jüngern Reichs-Abschied §. Indeme ꝛc. 97. und §. Zum Achten ꝛc. 103. zu Abkürtzung des Proceß und Beförderung der Land und Leut schützenden Gerechtigkeit wohlbedächtlich beliebet worden, damit man endlich gegen die kundbare Ubertreter mit geschärffter Straf zu verfahren keine Ursach haben möge.

§. 53. Und nachdem vielfältig geklagt, auch befunden worden, daß die Procuratores der so wohl eingerichteten Cammer-Gerichts-Ordnung, Part. 1. Tit. 23. und Part. 3. Tit. 40. nicht allerdings nachgelebt: Als sollen Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzer dahin sehen, daß die darin vorgeschriebene Weise zu handeln überhaupt genau beobachtet, die eingeschickte Schrifften, wann schon der Termin noch nicht verflossen, von den Procuratoren in ihrer Ordnung übergeben, und solche keineswegs hinterhalten, noch die Submissiones zu lang verzögert, oder sonsten Gefährlichkeiten, zu Verlängerung des Processes, gebraucht werden, im übrigen auch Sorg tragen, daß gedachte Procuratores nach einander, wie sie in ihrer Ordnung stehen, die Fürträge thun, und ausser dieser keine Handlung fürbringen, nicht weniger sich aller Weitläufftigkeit, sonderlich bey denen sogenannten Contradictions Recessen enthalten, am wenigsten aber, zu Steckung der etwa bevorseyenden Urthel, frivole recessiren, allermassen dann zu dessen Verhütung die Beysitzer alle Samstag in denen Audienzen geführte Protocolla fleißig durchgehen, und wann sie dergleichen lange, oder andere Receß, wie obgedacht, wahrnehmen, alsdann nicht allein dieselbe verwerffen, sondern auch die übertretende Procuratores, dem jüngern Reichs-Abschied §. 98. gemäß, vorkommenden Umständen nach, mit schwerer Geld-Buß, Suspension, oder gäntzlicher Abschaffung bestraffen, insonderheit diese Verordnung an denenjenigen, welche die Geld-Buß nicht aus eigenem Seckel bezahlen, sondern solche von ihren Principalen, unter was vor einem Vorwand es seyn möge, wieder einzunehmen, sich unterstünden, mit allem Ernst vollstrecken sollen.

§. 54. Gleichwie zu Beförderung der Relationen, mithin auch zu ehender Erörterung der Rechts-hängigen Sachen dienet, wann eine Ordnung in denen Processen oder schrifftlichen Handlungen in Acht genommen, und nicht alles unter einander geworffen wird, immassen auch in dem jüngern Reichs-Abschied §. 37. der Beklagte dahin angewiesen ist, daß derselbe auf jeden Punct, wie sich das Factum verhält, seine Anzeig thun soll;

Also haben Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzer, die Vorsehung zu thun, daß die Procuratores bey ihrer Partheyen Advocaten es dahin richten, auch von diesen keine andere Schrifften, als in welchen der in dem Libell einmahl gebrauchter Ordnung der Materien nachgegangen worden, annehmen, wobey jedoch der Beklagte die in seiner Exceptions-Schrifft etwa mit eingeführte Exceptiones dilatorias voran setzen, und darauf der Gegentheil sothane Ordnung

1713. Decemb.

auch beobachten, und auf solche Weise beyde Theil den gantzen Proceß fortsetzen, mithin die Sachen, zu Beschwehrung des Referenten, oder ihr der Partheyen selbst eigenem Schaden nicht hin und wieder, noch unordentlich tractiren sollen; Würde nun einer von denen Advocaten oder Procuratoren dieser Verordnung entgegen handeln, so wäre derselbe ohnnachläßig zu bestraffen.

§. 55. So viel die Audienzien belangt, lässet man es bey denen bißhero üblich gewesenen Tägen und Stunden, jedoch dergestalten bewenden, daß zu mehrerer Ehr und Hochachtung dieses Reichs-Gerichts ein Präsident jederzeit, nebst einem oder zwey Beysitzern, dabey erscheinen, sodann die gegenwärtige Proto-Notarii und Lesere, neben dem Tag, Monat und Jahr, auch die Stunde, wann die Audienz angefangen, ingleichen welcher Präsident und Beysitzer derselben beygewohnt, fleißig aufzeichnen sollen.

§. 56. Dann haben der Herr Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser und die Präsidenten darüber fest zu halten, daß die Procuratores sich zu bestimmter Zeit in denen Audienzien einfinden, und wegen des Fiscalischen Anruffens nicht davon bleiben, anbey die abhaltende Gegen-Receß laut, verständlich und langsam dictiren, damit die Proto- und Notarii solche um so viel besser fassen und aufschreiben mögen, absonderlich aber daran zu seyn, daß keine Zänckereyen, Getöß oder Tumult bey öffentlichen Audienzien geduldet, vielmehr aber gäntzlich vermieden, und gegen die Freveler sogleich ein ernstliches Einsehen vorgenommen werde.

§. 57. Ferners sollen die ohnnöthige Rechts-Sätze und überflüßige Submissiones hinführo nicht verstattet, sondern dißfalls die Cammer-Gerichts-Ordnung und Visitations-Abschiede befolget, und die Procuratores, so deme nicht nachkommen, ohnnachläßig gestrafft werden.

§. 58. Nachdemmahlen auch die Citationes ad reassumendum bißhero in der Audienz alsogleich erkandt worden, und dann daraus entstanden, daß solche mehrmahlen wieder aufgehoben werden müssen;

Als sollen, dem vorzukommen, wann dergleichen gebeten wären, auch da keiner, welcher hierin widerspräche, vorhanden, dannoch 6. Juridicæ abgewartet, und nach deren Verfliessung, wann die Ladung nochmahls gesucht würde, selbige alsdann erst erkannt, sonsten aber, wegen der auf des Mandantis Erben benöthigter Extension der Vollmacht der jüngere Reichs-Abschied §. 99. wohl beobachtet werden.

§. 59. Indem sich auch zugetragen, daß ehedessen einige Advocati und Procuratores nicht nur die Proceß gefährlich, oder beflissentlich verzögert, oder wohl gar eine ungerechte Sach, es seye entweder aus Vorsatz, Unerfahrenheit der Rechten, oder nicht genugsamer aus denen Acten genommener Unterricht bedienet, sondern auch, und was das ärgerlichste ist, mit Hindansetzung ihres Gewissens die Juramenta, z. E. Calumniæ, Appellationis & Restitutionis in integrum, und zwar ohne vorher gelesenen Acten, abzuschwören sich unterstanden haben, dergleichen freventliches Unternehmen und Leichtsinnigkeit aber an sich höchst-strafbar, und nicht zu verantworten ist, wann die hierin schuldig befundene schlechterdings nur mit einer geringen Geld-Straf von einigen Marcken Silber, wie bißhero, angesehen werden sollen;

Als ergehet an den Herrn Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzer, der ernstliche Befelch, auf den erstern Fall, nach Beschaffenheit der Umständee, gegen die Partheyen sowohl, als auch vornemlich den frevelmüthigen Sachwalter, die in dem jüngern Reichs-Abschied §. Und nachdem ꝛc. 120. wohlbedächtlich verhängte Geld- oder andere Straf unnachläßig zu vollziehen, auf den zweyten Fall aber, und da eines begangenen Meineyds halber genugsame Indicia vorhanden, die gemeine Rechte und Reichs-Satzungen mit aller Schärffe zu befolgen, auch befindenden Dingen nach, gegen die Verbrechere, ohne Ansehung der Personen, mit würcklicher Suspension, Entsetzung Amts und Ehren, zu verfahren, ja dieselbe wohl gar mit schwerer Leibs-Straf belegen zu lassen.

§. 60. Was die Distribuirung der Acten anlanget, da will man die hierunter so klares Ziel und Maaß setzende Cammer-Gerichts-Ordnung, Part. I. Tit. 10. zu Vermeidung aller künfftigen Unordnung und Abhelffung der Partheyen bißhero geführten Beschwerden ihres wortlichen Inhalts anhero wiederholt, und den Herrn Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser nachdrücklich angewiesen haben, diese und andere dahin einschlagende Grund-Gesetze des Reichs durchgehends einzufolgen, und darob zu seyn, daß fürohin, zu Nutzen der Advocaten und Procuratoren, oder jemand anderes, deme etwa von der Parthey eine Verehrung oder Vortheil, wie ehedessen beschehen, versprochen worden seyn mag, keine Acta ad referendum ausgetheilt, sondern in dieser sowohl, als andern Sachen, gerad und ohne alle Neben-Absichten verfahren werde, damit hierdurch der dem Gericht eine Zeit her zugezogene übele Ruff vermieden, auch alles in die Reichs-Constitutions-mäßige Wege geleitet, und darinn erhalten werden möge:

Zuvörderst ist bey solcher Distribution Sorg zu tragen, daß keine Acta, worin nicht submittiret, unversehener Dinge ausgetheilet, vornemlich aber eine Gleichheit gehalten, und weder die Person, noch Religion der Partheyen, oder Procuratoren, sondern allein, ob dasjenige, was zu befördern gesucht wird, die älteste oder privilegirte Sache sey (als welche vor den neuen und nicht privilegirten zu distribuiren, und dabey

1713. Decemb. auf die Causas Pauperum gehörend zu reflectiren) angesehen werden, wie dann auch der Herr Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser, die einmahl distribuirt gewesene Acta, deren Referens aber vom Gericht abkommen, oder gestorben, nicht, wie zuweilen geschehen, liegen lassen, sondern vor andern zeitlich wieder austheilen solle.

§. 61. Auch sollen diejenige Sachen, so den Herrn Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzere, oder deren Angehörige, betreffen, nicht in die Senatus, darin die Principales oder Interessirte præsidiren, oder sitzen, sondern in einen andern Rath durch den Herrn Cammer-Richter, oder Präsidenten, welchen die Sachen nicht angehen, ad referendum gegeben werden.

§. 62. Ebenmäßig hat der Herr Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser denen Beysitzern, mit welchen der Partheyen Procurator im Proceß verfangen, keine Acta zu distribuiren, annebens auf die etwa einwendende Recu[illegible]ones, wann solche gegründet seynd, behörige Reflexion zu machen;

Im Fall auch der Cammer-Richter, oder die Präsidenten selbst, oder aber ihre nahe Anverwandten bey einigen Sachen interessiret wären, sollen sie sich sowohl in Extra- als Judicialibus des Distribuirens müßigen, auch gleich den Beysitzern denen dieserhalb vorgehenden Berathschlagungen sowohl in Pleno, als Senatibus, nicht beywohnen.

§. 63. Ferner wird dem Herrn Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser, anbefohlen, die eingekommene Supplicationes zeitlich und ohne Unterscheid denen Beysitzern auszutheilen, auch bey deren Distribution dahin zu sehen, daß vom Notario, so die Woch hat, sogleich, welchen Tag, und was für einem Beysitzer jede Supplication ad referendum zugestellt, ins Register fleißig aufgezeichnet werde, wie dann auch besagter Herr Cammer-Richter, ohne Beyseyn eines Lesers, oder per Schedulas in Judicialibus, es seye auf was Weise, und unter was Vorwand es wolle, keine Acta ad re- oder correferendum auszustellen, wohl aber darob zu seyn, und dem Leser, bey Vermeidung nachdrücklicher Ahndung, aufzugeben hat, daß beyde, nemlich sein des Herrn Cammer-Richters und Lesers Register Ordnungsmäßig übereinkommen, und darinnen genau das Jahr, Monath und Tag, da in jeglicher Sach submittirt, und hernach darin der Re- und Correferens (deren Nahmen auch beyzufügen) bestellt worden, ingleichen ob es eine privilegirte, oder gemeine Sach, und auf Bey- oder End-Urtheil darin beschlossen seye, mit allem Fleiß bemerckt werde.

§. 64. Hiernächst hat ein jeglicher Beysitzer, wann er mit seiner Relation gefaßt, es behörig anzuzeigen, worauf die Präsidenten jederzeit aus des Herrn Cammer-Richters, oder des Lesers Register sich zu ersehen, oder zu erkundigen haben, welches die erst-distribuirte, oder sonsten der Ordnung und Rechten nach gefreyte Sach, mithin vor anderen zu referiren seye: Gestalten dann der Herr Cammer-Richter dem Leser fleißig einzubinden, daß er jedes Jahr in seinem Register, ob die Ordnung beobachtet seye, nachsehen; und wann es nicht geschehen, ihme solches anzeigen solle, damit gedachter Herr Cammer-Richter sich seines Amts mit Nachdruck gebrauchen könne; Welchem auch oblieget, sein Register, auf daß die Präsidenten sich jedesmahl, laut der Ordnung, daraus erkundigen können, allezeit im Rath bey der Hand zu haben; und wann er verreiset, dasselbe zu deren Nachricht in der Leserey zurück zu lassen.

§. 65. Die Referenten sollen die ihnen ausgetheilte Extrajudicial-Supplicationes mit sich nacher Haus nehmen, und daraus, wo es nöthig, einen kurtzen Extract machen, kein Beysitzer aber sich anmassen, deren einige, oder sonst andere Acta heimzutragen, noch von Proto-Notarien oder Lesern zu erfordern, sie seyen ihm dann ordentlich distribuirt, damit nichts darvon verlohren werden, noch der Beysitzer selbst hierdurch einen Verdacht auf sich laden möge, deßgleichen dann auch die Leser diejenige Acta, so einem Beysitzer ordentlich ad referendum zugestellt worden, wann diese ausser denen in der Ordnung bemerckten Fällen vor deren Erledigung in die Leserey zurück gegeben werden wolten, ohne Vorwissen oder ausdrücklichen Befelch des Herrn Cammer-Richters nicht anzunehmen, sondern solches Zumuthen demselben sogleich anzuzeigen haben.

§. 66. Als man auch bey gegenwärtiger Visitation wahrgenommen, daß ehedessen einige Beysitzer sich in Verfassung ihrer Relationen fremder Hülffe, insonderheit der Advocaten und Procuratoren, gebraucht haben, dieses aber mit ihren obhabenden Assessorats-Pflichten so wenig, als des Gerichts Würde und Administrirung unpartheyischer Justiz, bestehen mag, auch sonsten grosser Unrichtigkeit und Gefahr unterworffen ist: So wird denen Beysitzern hiemit ernstlich verboten, es seye wer, und unter was Vorwand es wolle, einige Extractus Actorum, oder Relation selbsten, verfertigen, oder sich darin helffen zu lassen, alles bey Vermeidung der hierdurch wohl verdienten Cassations-Straf, womit diejenige sowohl, welche dergleichen Extractus oder Relationes machen lassen, als die, so selbige aufgesetzt, angesehen; wie dann auch, wann dieses von jemand anders beschehen wäre, gegen solchen gleichfalls mit ohnausbleiblicher schwerer Straf verfahren werden solle, worauf Cammer-Richter und Präsidenten mit Nachdruck zu halten haben.

§. 67. Seynd zu folg der Ordnung und Abschieden, wann auf Definitiv- oder wichtige Interlocutorien, so die Krafft eines End-Urtheils auf sich tragen, beschlossen, sowohl

der

der Re- als Correferens stracks bey Austheilung der Acten zu bestellen, und mit dem letztern nicht biß zur Zeit, da die Relation abgelegt werden will, vielweniger wann schon damit der Anfang gemacht, zuzuwarten, sonderlich aber ist kein neu-ankommener, oder nicht genugsam geübter Beysitzer allein zum referiren zuzulassen. Wann aber etwa die Parthie nach der Hand ein oder andern Beysitzer aus trifftig-und erweißlichen Ursachen für verdächtig angeben, mithin auf allen Fall um eine Veränderung des Re- oder Correferentis bitten würde, so soll der Herr Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser solchem Verlangen, nach Gestalt und Wichtigkeit der Ursachen, entweder mit Rath der Präsidenten und einiger alterfahrner Beysitzern, oder wohl gar des Pleni, statt geben, damit die vormals hieraus entstandene Unordnungen, Mißtrauen und Verbitterungen ins künfftige vermieden bleiben mögen.

§. 68. Nicht weniger ist vorgekommen, daß in denjenigen Fällen, da Restitutio in integrum gesucht wird, die Referenten von ihren vorigen Meynungen nicht leicht abgehen, und die neu-angeführte öffters wichtige Ursachen zu Zeiten ausser Acht lassen; Weilen nun hierdurch den Parthenen ein unwiederbringlicher Schade zugezogen werden könte, so hat der Herr Cammer-Richter ihnen solchenfalls die Zuordnung einiger Beysitzer aus anderen Senaten nicht zu weigern, und trägt man im übrigen keinen Zweiffel, es werde der jedesmahlige Re- und Correferent sein Gewissen hiebey beobachten.

§. 69. Ob zwarn sich der Ordnung nach gebühret, daß ein jeder Beysitzer die ihm distribuirte Acta sowohl, als Supplicationes, zu sich nehme, und nicht auf den Bäncken in der Raths-Stuben, oder sonsten hin und wieder verstreuet liegen lasse; so haben doch solches vorhin einige zur Ungebühr nicht bewerckstelliget, und dahero ihren Orts nicht geringen Anlaß gegeben, daß dardurch die Acta mangelhafft und zuweilen wohl gar, zu grossem Nachtheil der Parthenen, verlohren worden; Dieses nun ins künfftige zu verhüten, werden die Beysitzer ernstlich erinnert, denen Visitations-Abschieden gemäß, solches zu unterlassen, und alsbald nach beschehener Austheilung ihre Acta mit sich nach Hauß zu nehmen, dieselben, bis daraus von ihnen referirt, und die Sach ihre gebührende Erledigung erlangt, beysammen gebunden zu halten und zu verwahren, hiernächst aber mit ihren Productis und Consiliis ergäntzet, wohin sie gehörig, jedesmahl wieder zu überantworten.

Und weilen auch sowohl durch die vorangeführte Zerstreuung, als sonsten, die Referenten denen Parthenen kund worden: Als sollen die Rubriquen derjenigen Acten, welche einem Beysitzer zuzustellen, verpitschirt werden, allermassen auch gedachten Beysitzern anbefohlen wird, nach Inhalt der Cammer-Gerichts-Ordnung und darauf sich gründenden Visitations-Abschieden die ihnen distribuirte Acta nicht vor ihren Haußgenossen, oder anderen offen liegen, noch solche durch ihre Diener ohnverschlossen hin und her tragen zu lassen.

§. 70. Daß sonst die alte Sachen, wann sie beschlossen, und annoch in motu seynd, für den neuen nicht privilegirten vorgenommen werden sollen, ist dem Herrn Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzern aus der Ordnung, Visitations-Recessen und jüngern Reichs-Abschied nicht unbekannt; Weilen aber hierunter nichts desto weniger dann und wann ein Fehler verspühret worden: So haben sie sich insgesamt und ein jeder seinem Amt nach dahin zu befleissen, daß ins künfftig gedachten Reichs-Gesetzen besser nachgelebet, auch die einmal angefangene Relationes biß zum Ende ohnunterbrochen vollführet, im übrigen aber, der Zeit und Ordnung halber, in welcher die Beysitzer aus denen ihnen distribuirten Actis nach derselben Grösse, oder Wichtigkeit zu referiren haben, der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 1. Tit. 13. §. Damit auch 2c. 18. ingleichen denen Visitations-Abschieden de An. 1537. §. Auch sondern 2c. 17. & seq. & Memoriali Judicis & Assessorum de Anno 1587. §. Derohalben 2c. ult. behörend nachgesetzt, benebens auch die zwischen Cameral-Personen schwebende Proceß, der Ordnung nach, und so viel möglich, beschleuniget werden.

§. 71. Gleichwie nun die Beförderung der Justitz neben anderen auch hauptsächlich auf den Modum referendi ankommet, dieser aber sowohl in denen Reichs- als Visitations-Abschieden, absonderlich in dem de An. 1570. §. In den Räthe, 2c. 5 & seq. de An. 1577. §. Gleichfalls 2c. 12. cum seq. & de An. 1581. §. Dieweil 2c. 1. und Mem. Assess. de eod. An. §. Derowegen 2c. 1. wie auch jüngern Reichs-Abschied §. 143. und 144. deutlich vorgeschrieben: Als werden

Erstlich die Beysitzer nachdrücklich angewiesen, in denen Sachen, woraus sie referiren, ihre Extractus Actorum und Facti Speciem nach jetzt-erwehnten Reichs-Verordnungen zu verfertigen, mithin in selbigem Substantiam rei, so viel thunlich, kurtz zu begreiffen, was überflüßig, auszulassen, und in denen Materien, so in Actis wiederholet werden, sich auf die vorhergegangene Passus zu beziehen 2c.

Zweytens solle beyden Theilen, nach beschlossener Sach, frey stehen, eine Facti Speciem oder Extractum Actorum, ohne unnöthige Anführung der Rechten, nervose zu verfassen, jedoch haben sie solche bey willkührlicher Straff denen Actis gemäß allerdings einzurichten, und davon so viel Abschrifften, als Beysitzer in einem Senatu definitivarum seynd, zu machen, sodann auf die Rubric die Sach, worzu die Facti Species, oder

1713. Decemb. Extractus Actorum gehörig, anzumercken, und solche sofort zur Leserey, verschlossen, nicht aber in der Beysitzern Häuser zu geben, welche auch also von den Leseren in einer besondern Truhe aufzubehalten, und in dem gerichtlichen Protocoll, daß solche eingekommen, zu verzeichnen. Da demnach

Drittens bey Herrn Cammer-Richtern, oder dessen Amts-Verwesern, von dem mit seiner Relation gefaßten Beysitzern, wann diese abzulegen, angefragt, und darauf, sie in wenig Tagen ablegen zu lassen, festgestellt wird: So hat gemeldter Herr Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser, von denen Lesern, falls gegen vorgedachte Verordnung in erst-bemeldtem Protocoll nichts angemerckt wäre, zu vernehmen, ob in derjenigen Sach, worin der Beysitzer zu referiren bereit, nicht einige Schrifften in der Leserey verschlossen vorhanden seyen, und da sich dergleichen darin befinden, alsdann jedem Beysitzer, so in dem Senat, worin die Sach referirt werden solle, sitzet, (keineswegs aber dem Re- oder Correferenten, als welche vor sich selbsten einen Extract und Facti Speciem aus denen Acten zu machen haben) eine der obgedachten verschlossenen Abschrifften zuzustellen: Auch

Viertens ihnen Beysitzern aufzugeben, solche wohl zu durchlesen, damit sie gleichfalls, bey Ablegung der Relation, in facto unterrichtet seyn mögen.

§. 73. Wann nun der Re- und Correferens ihre Relation und Vota langsam und verständlich abgelegt, auch die im Senat sich befindende Beysitzer fleissiges Aufmercken, wie sie ohnedem schuldig, gehabt haben; So soll ein jeder aus ihnen in seiner Ordnung gleichfalls sein Votum pure und ohnbedingt, nach bestem Wissen und Gewissen abstatten, und es auf den Fall, da Er mit dem Re- und Correferenten einerley Meynung wäre, ohne überflüßige Wiederholung der von jenem schon angeführter Ursachen etwa mit dem Wort: PLACET: zum Protocoll geben, und solches der Notarius darum aufzeichnen. Begäbe sich aber, daß ein- oder anderer Beysitzer mit dem Re- oder Correferenten sich nicht vergleichen, und einer andern Meynung seyn würde: So hätten der- oder dieselbe die Beweg-Ursachen klar und deutlich, jedoch sonder Dictiren, auch in möglicher Kürtze vorzutragen, oder aber, da er es nöthig befindet, dem Protocoll schrifftlich beylegen zu lassen, worauff dann, nach Beschaffenheit der Sachen, der Herr Cammer-Richter die zweyte Umfrag zu thun, oder, wie bereits oben in §. 37. erwehnet worden, den Senat mit Zuziehung mehrerer Beysitzer zu verstärcken. Wobey man sich gleichwohl gäntzlich versiehet, es werde ein jeglicher Beysitzer aller geflissentlichen und gefährlichen Singularität im Votiren sich enthalten, und einen Anhang im Gericht, oder Zufall im Urtheilen nicht suchen, sondern seinem abgeschwornen Eyd treulich nachleben, damit gegen ihn widrigen Falls der Ordnung und andern Reichs-Satzungen nach nicht verfahren werden dörffe.

§. 73. Daß im übrigen sowohl in Judicial- als Extrajudicial-Sachen die Relationes und Vota, aus Absicht der Religionen keineswegs beschehen, und die Beysitzer weder derselben, noch denen streitenden Partheyen zu Lieb oder Leyd richten, sondern, ihren theuren Pflichten nach, ohne einigen anderweitigen Respect oder Absehen, den geraden Weg hindurch gehen sollen &c. ist in dem jüngern Reichs-Abschied §. Mehrermeldtes &c. 157. nachdrücklich verordnet. Da man aber gleichwohlen bey gegenwärtiger Visitation wahrnehmen müssen, daß in verschiedenen Sachen die Beysitzer beyder Religionen öffters ohne Noth sich zu theilen, und paria Vota zu machen pflegen, solches aber gemeiniglich aus einem unzeitigen, in denen Reichs-Gesetzen so ernstlich verbotenen Religions-Eyffer herrühret: Als ist Unser ernstlicher Befehl hiemit, daß die Beysitzer in dergleichen Fällen die Sachen wohl und umständlich erwägen, allen ungebührlichen Eiffer beyseit setzen, und nichts, als die schwere Pflicht, womit sie der Justitz verwandt, vor Augen haben, oder gewärtig seyn sollen, daß, nach dem Innhalt des vorangeführten jüngern Reichs-Abschieds, gegen die Ubertretter verfahren werde.

§. 74. Damit auch kein Beysitzer, ehe und bevor er die referirte Sach recht eingenommen und davon gründlichen Unterricht überkommen, sein Votum ablegen möge, ist in dem jüngern Reichs-Abschied wohlbedächtlich verordnet, daß, Falls er die verfertigte Relation selbst lesen wolte, sie ihme vorgelegt werden, und darneben auch die Acta mit nach Hauß zu nehmen, erlaubt seyn solle, worbey es dann auch nochmahls billig sein Bewenden hat; Jedoch haben die Beysitzer hierunter solche Maaß zu gebrauchen, damit die Relation dadurch nicht lang aufgehalten werden, und die Acta förderlichst wieder an ihren Ort kommen mögen.

§. 75. Da nun die Relationes und Vota obberührter massen abgelegt, und die Urtheil im Rath geschlossen, so soll diese darauf ohne Verzug abgefaßt, in Gegenwart der Beysitzer, welche bey der Relation gewesen, offentlich verlesen, demnächst alsbald dem Notario angegeben, von dem Re- und Correferenten hinführo, denen Reichs-Satzungen gemäß, unterschrieben, und folgends gebührend eröffnet werden.

§. 76. Dieweil man auch in Erfahrung gebracht, daß die vormahls sorgfältig angeordnet gewesene Relationes Sabbathinæ gar nicht mehr in Ubung, hingegen anjetzo die Bescheid-Tisch mit denen zu solchen Relationibus gehörigen Sachen wider die aus-

drückliche

1713. Decemb.

drückliche Ordnung unter einander vermennet werden, und dann hierdurch leichtlich eine Ubereilung, auch vieles der Justiz zum Nachtheil geschehen kan;

Als befehlen wir hiemit, diesen Mißbrauch und Unordnung sofort abzustellen, die Relationes Sabbathinas wiederum einzuführen, und da auf den Samstag ein Feyertag einfallen würde, den vorhergehenden Tag dazu zu nehmen, gestalten der Herr Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser darauf zu sehen, daß alle Beysitzer an solchen Tägen, wie sonsten, zu Rath erscheinen, ihrem Amt, bey Straff der Neglecten, zu rechter Stund fleißig abwarten, die in gedachten Sabbathinis angefangene Relationes, welche wegen Kürtze der Zeit nicht gleich zu End gebracht werden können, doch hernach in proxima Sabbathina ausmachen, dabey aber die Taxationes Expensarum ehender nicht, als auf der Partheyen oder deren Anwaldten Gesuch vorgenommen, ingleichen keine extrajudicialiter eingekommene, oder in der Wochen überbliebene Supplicationes in die Samstägige Räthe zu deren Vornehm- und Erledigung übergeben, sondern diejenige Judicial-Sachen, worinnen quoad punctum Desertionis, vel non Devolutionis, Declinatoriarum, Inhibitionum, oder dergleichen, submittirt worden, die eine mehrere und reiffere Uberlegung, als andere auf den Bescheid-Tisch gehörige geringere Sachen erforderen, alle Samstag ausser denen ordentlichen Distributionen deter auf End- oder wichtige Bey-Urtheil beschlossener Sachen denen Beysitzern absonderlich ausgetheilet werden, um selbige in Senatibus Sabbathinis in ihrer Ordnung und zwarn nicht mit blosser Verlesung der Acten, sondern aus deme von jedem Referenten gemachten Extractu Actorum, nach der im jüngern Reichs-Abschied §. Und nachdem ꝛc. 144. fürgeschriebenen Maaß treulich zu referiren, die Prorogationes Terminorum, Compulsoriales, Ruff- und übrige geringere gerichtliche Sachen aber, welche keine weitläufftige Untersuchung gebrauchen, sondern in continenti abgethan werden können, und sonst zu dem Bescheid-Tisch, nach Inhalt der Ordnung, auch anderen Reichs-Satzungen gehörig, sollen daselbst ohnverzüglich vorgenommen und erlediget werden.

§. 77. Die Bescheide über die Supplicationes, auf welche dies oblationis durch den Procuratorem richtig zu schreiben und die ohne des Herrn Cammer-Richters Bewilligung niemals wieder zurück zu nehmen, sollen, so viel immer möglich, beschleuniget, und ohne einige Absicht oder Partheylichkeit zur Expedition befördert werden. Zu dem Ende die Notarii ihre Register alle Samstag wohl zu übersehen, aus solchen die unexpedirte Supplicationes samt dem Referenten auszuziehen, und dem Herrn Cammer-Richter zuzustellen schuldig seyn, welcher dann ins besondere hierauf genau acht zu haben und gegen den unfleißigen Beysitzer, der Ordnung nach zu verfahren, hiemit angewiesen wird.

§. 78. Und weil auch darüber Klage vorkommen, daß einigen Procuratoren gar keine, anderen hingegen viele Sachen an dem Bescheid-Tisch aus sonderer Zuneigung erlediget worden: Als soll, in Erörterung der auf gedachtem Bescheid-Tisch liegender Sachen, ohne Ansehung der Personen verfahren, und einem Procuratori darin nicht mehr Gunst als dem andern erwiesen werden.

§. 79. Insonderheit solle man fleißige Obsicht haben, daß die Acta und Protocolla der Cammer-Gerichts-Ordnung und vorigen Visitations-Abschieden zu Folg, richtig complirt, auch auf den Bescheid-Tisch keine andere Sachen, als welche dahin einschlagen, gebracht, nicht aber in die Raths-Stuben herum getragen werden; Wie dann zu Verhütung aller hierunter sich etwa ereignender Unordnung und Gefährde, zwey Beysitzer zu deputiren, so die auf dem Bescheid-Tisch liegende Sachen zeitlich durchsehen, und diejenige, so dahin nicht, sondern etwa ad Senatus Definitivarum vel Interlocutoriarum gehörig, zu dem End mit einem, die aber, so ad Relationes Sabbathinas qualificirt, mit zweyen Creutzen bezeichnen, damit solche an gebührenden Ort gebracht, und zum Referiren ausgetheilet werden mögen.

§. 80. Demnach auch angezeigt worden, daß ohne die vorhergehende Extrajudicial-Protocolla und die darin enthaltene öffters wichtige Rationes nachzusehen, jezuweilen referirt werde: Als sollen die Referenten jedesmal sothane Protocolla bey der Hand haben, die in selbigen befindliche Gründe genau erwegen, und alsdann denen Rechten und Acten gemäß weiter verfahren.

§. 81. Von dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts-Fiscal ist geklagt worden, daß die muthwillige Klägere und Appellanten dem Deputations-Abschied de An. 1600, §. Obwohlen ꝛc. 17. & Recels. noviss. §. 120. gemäß, von dem Collegio Camerali nicht gestrafft, und wann auch solches beschehen, dannoch die dem Fisco zugehörige Straff-Fäll demselben dann und wann entzogen und dem Armen-Seckel zugewendet worden seyen;

Dahero wird obgedachtem Collegio bedeutet, hinführo in deren Bestraffung die oben §. 51. beschehene Verordnung genau zu beobachten, und den Frevelern dißfalls nichts zu übersehen, sondern jedesmal so viel, und weniger nicht, als von 2. biß 20. Marck Löthiges Goldes zur Straff anzusetzen; Und wellen in diesen und anderen Fällen die Straffen dem Fisco gehören, ausser, was in denen Reichs-Satzungen, absonderlich in der Cammer-Gerichts-Ordnung

1713. Decemb. Part. 1. Tit. 52. cum seq. und dem jüngern Reichs-Abschied §. 98. enthalten, als welche Straffen (sie mögen in oder ausser Gericht, hoch oder niedrig in denen daselbst specificirten Casibus gesetzt seyn) dem Armen-Seckel anheim fallen sollen: So hat das Cammer-Gericht obiger Verordnung allerdings nachzuleben, und, bey Ansetzung jedesmahliger Straff, die Beweg-Ursach mit anzuführen.

§. 82. Damit auch keine Parthey an diesem höchsten Gericht sonder sattsamen Grund eine Rechtfertigung führe, oder verfolge, und dadurch dem Collegio Camerali ohnnöthige Mühe, denen andern Partheyen Verzögerung ihrer rechtmäßigen Sachen, seinem Gegentheil aber ungebührliche Kosten und Auffhalt desselben Befugniß mache; so soll die Vergleichung der aufgewandten Unkosten ohne genugsame Ursachen, in denen Urtheilen, nicht geschehen, sondern vielmehr der verliehrende Theil in dieselbe verurtheilt, auch ferner, wann dieser binnen der gesetzten Zeit mit seinen Exceptionibus gegen die Liquidirung der Unkosten nicht eingekommen, noch derentwillen weitere Frist gesucht, solche ohne Anstand auf des obsiegenden Theils Begehren moderirt, und dem obsiegenden Theil darzu gebührend verholffen werden.

§. 83 Als ferners vorkommen, daß in einer Sach so vielfältige Paritori Urtheil ertheilt worden, und gar langsam Declaratio Pœnæ oder Mandatum de exequendo erfolget, worauf sich dann die Procuratores und ihre Partheyen verlassen, solches aber nicht allein der Röm. Kayserlichen Majestät und gesammter Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Römischen Reichs im jüngern Reichs-Abschied ausgedruckter Meynung und heilsamer Verordnung schnurstracks zuwider laufft, sondern auch zu Schmälerung dieses höchsten Gerichts Autorität und mercklichem Nachtheil gemeinen Justitz-Wesens gereichet;

Als wird das Cammer-Gericht hiemit ernstlich erinnert, die Erkennung dergleichen vielfältigen Paritorien zu unterlassen, mithin vorgedachtem jüngern Reichs-Abschied §. 76. §. 159. & seq. allerdings nachzuleben, insonderheit aber in denen Fiscalischen Pön-Fällen auf Anruffen des Fiscalis, rechtlicher Ordnung nach, die gebettene Mandata de exequendo zu erkennen, und demselben schleunige Justitz angedeyen zu lassen.

§. 84. Es ist gleichfalls darüber geklagt worden, daß nicht allein viele gegen einander streitende Præjudicia sich bey dem Gericht hervor gethan, sondern auch so gar einige, welche der Ordnung und Reichs-Gesetzen zuwider, eingefolget werden; solchem Mißbrauch nun abzuhelffen wird dem Hrn. Cammer-Richter, Präsidenten u. Beysitzern alles Ernstes anbefohlen, dergleichen in alle Wege zu verhüten, und da sich solche Fälle begeben würden, förderlich in Pleno sich eines gewissen Schlusses zu vereinbaren, bevorab dahin zu sehen, daß keine denen Reichs-Satzungen offenbar zuwider eingeschlichene Præjudicia, bey Verfassung der Bescheid und Urtheilen, weiters gebraucht oder künfftighin angenommen, nicht weniger in dergleichen Fällen gleiches Recht und Proceß, vermög des Deputations-Abschieds de Anno 1557. §. Ferner nachdem hiebey &c. 5. und deren Reichs-Abschieden de Anno 1566. §. Wann auch hinfürter &c. 95. & de Anno 1570. §. Wiewohl auch in allem &c. 75. cum duobus sequent. erkennet wird.

§. 85. Sollen die einmal abgefaßte und beliebte Urtheil, zu Folg des jüngern Reichs-Abschieds, nicht hinterhalten, sondern ins künfftig wochentlich alle Montag Vormittags zu End des Raths, wie gebräuchlich, in Gegenwart des Re- und Correferenten verlesen, da aber ein oder ander, Kranckheit halber, gegenwärtig zu seyn verhindert würde, die Urtheil demselben zur Durchsehung ins Hauß geschickt, sodann solche darauf gleich Nachmittags in der gewöhnlichen Audientz-Stuben, und zwar, wann es End- oder wichtige Bey-Urtheilen seyn, in Gegenwart des Herrn Cammer-Richters, oder eines Präsidenten, mit Zuziehung der Halbscheid deren jedesmahl anwesenden Beysitzern, die Actoriæ, Ruffen und andere geringe Bescheid aber in Beyseyn eines Präsidenten und Beysitzern, so die Audientz ordinarie, dem jüngern Reichs-Abschied §. 88. nach, halten, eröffnet, und, wann solches geschehen, in denen Urtheilen nichts geändert, vielmehr dieselbe, wie sie abgelesen, ausgefertiget werden; Sonsten hat es, wegen der Achts-Erklärung, bey der Ordnung und denen Reichs-Satzungen sein Verbleiben.

§. 86 Damit, nach erkannten Commissionen, die Commissarii wissen mögen, worauf selbige, und insonderheit die Vollziehung deren bey dem Cammer-Gericht ausgefallenen Urtheilen ankomme, und nicht veranlasset werden, über den etwa zweiffelhafften Verstand des ihnen ertheilten Commissorii, zu der Partheyen Beschwerde und der Sachen Auffenthalt, öffters anzufragen, oder Erläuterung zu suchen:

So befehlen Wir hiemit und wollen, daß besagtes Cammer-Gericht sothane Commissoria jederzeit deut- und verständlich einrichten, auch, da es zu der Commissarien bessern Unterricht nöthig, und die Partheyen es verlangen würden, die dahin einschlagende Stücke aus denen Acten unter der Cantzley Handschrifft beylegen lassen solle.

§. 87. Alldieweilen auch bey gegenwärtiger Visitation sich hervor gethan, daß deren abgekommenen und verstorbenen Beysitzern hinter sich gehabte Protocolla, Extractus und Relationes nicht jedesmahl zu behöriger Zeit, wie im Visitations-Abschied de Anno 1600. §. Und obwohl &c. 7. cum seq. und

jüngern Reichs-Abschied §. Vorgehend dieses etc. 150. heilsamlich versehen, zum Cammer-Gericht gelieffert, noch auf die darinn vorgeschriebene Art verwahret worden, so soll ins künfftige darauf besser acht gegeben, und dieser Unordnung vorzukommen, die abgelegte Relationes in die dazu verordnete Kisten gelegt, verschlossen, aufgehoben, auch nach Absterben der Beysitzer und gleich darauf beschehener Versiegelung aller Cameral-Acten etwa den zweyten oder dritten Tag hernach, falls noch einige Relationen bey ihnen vorhanden, nebens anderen zum Cammer-Gericht gehörigen Briefschafften, in ihren Häusern ordentlich aufgesucht, und abgeholt, imgleichen die Relationes, so die noch lebende Beysitzer abgelegt, und etwa, wider die Gebühr, noch bey sich haben möchten, von ihnen abgefordert, nicht weniger ins künfftige der abkommenden Relationes vor ihrem Abgang, wie obgemeldt, ausgeantwortet, sodann sogleich in die Leserey gebracht, und allda wohl verwahrt, keinesweges aber in der Proto-Notarien Häuser, oder anderst wohin gelieffert werden.

§. 88. Es bestehet auch ein nicht geringes Gebrechen bey diesem höchsten Gericht darin, daß das Silentium, worauf doch sämtliche Gerichts-Personen einen theuren Eyd geschworen, und weßhalb so vielmahlen in vorigen Visitations-Abschieden nöthige Verordnung geschehen, fast gar nichts gehalten wird: Allermassen dann nicht allein, wer Referens in einer Sach, sondern auch wie die Vota eines jeden Beysitzers gelautet, und die Conclusa ausgefallen, ohne Mühe zu erfahren;

Damit nun solchem Ubel, wodurch denen Beysitzern selbst offtmahls viel Verdruß zuwächset, dermahlen eines gesteuret werde: So will man die vorige Verordnungen nicht nur alles ihres Inhalts wiederholt, sondern auch den Herrn Cammer-Richter und Präsidenten ins besondere hiermit erinnert haben, sich ihres Amts ernstlich zu gebrauchen, so bald Ihnen etwas von diesem so gar gemeinen Verbrechen zu Ohren kommt, auf die Verdächtige ohne Ansehen der Personen ohngesäumt zu inquiriren, und gegen die schuldig befundene mit ohnausbleiblicher schwerer Straff, ja wohl, gestalten Dingen nach, mit Entsetzung vom Amt zu verfahren, insonderheit aber darauf scharf zu halten, daß vor der Zeit die Urtheil nicht bekannt gemacht werden.

§. 89. Und damit die Referenten desto weniger ausgekundschafft werden, sollen Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzer, gegen die Procuratoren, Partheyen, oder deren bevollmächtigte Sollicitanten in ihren Reden und Gesprächen vorsichtig seyn und sich mit ihnen in die Merita Causæ nicht zu weit einlassen.

§. 90. Ferners sollen die Präsidenten, und welcher in deren oder in des Herrn Cammer-Richters Abwesenheit das Directorium führet, durch niemand ins künfftige die Notarien oder Leser, wer in ein- oder anderer Sach Referent seye, befragen lassen, sondern von demjenigen selbst, der die Austheilung der Acten in seinem Register aufgezeichnet, vernehmen, welcher aus denen Beysitzern selbige zu referiren bekommen habe, damit in der durch einen Dritten beschehender Nachfrage der Referent nicht etwa offenbahret werden möge.

§. 91. Unter anderen Mißbräuchen hat man auch wahrgenommen, daß die Deputati Fisci nicht jederzeit von dem Collegio Camerali bestellt, die Fiscalische Interlocutori-Bescheide auch nicht, wie gebräuchlich, von vier Beysitzern verfertiget, sondern ohne Unterscheid in denen Räthen distribuirt, und dadurch die ordentliche Relationes gehindert worden; Wann aber solches dem Deputations-Abschied de Anno 1557. §. Nachdem etc. 55. und jüngerm Reichs-Abschied §. Berührtem etc. 93. schnurstracks zuwider laufft: Als wird dem Herrn Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verwesern, hiemit anbefohlen, dahin zu sehen, daß von dem Cammer-Gericht alsofort zwey Deputirten, einer der Catholischen Religion, der ander aber der Augspurgischen Confeßion zugethan, dem Fisco zugeordnet, und oberwehnte Bescheide durch vier darzu bestellte Beysitzer extra ordinem begriffen, und der gemeine Rath damit nicht beschwert, auch im übrigen dasjenige, was in denen angeführten Reichs-Abschieden und der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 1. Tit. 16 wegen der Fiscalischen Sachen und deren Beschleunigung versehen ist, besser, als bißhero, beobachtet, und dem Fisco auch zu seinem sowohl vor als nach ergangenem Urtheil gemachten Proceß-Kosten verholffen werde;

Damit nun solches alles desto besser befördert werden möge, soll eine absonderliche Stub zu Verwahr- und Beysammenhaltung der Fiscalischen Acten verfertiget, und die Deputati ad Fiscum, und zur Pfenningmeisterey (so viel deren gegenwärtig, und wann sich Fäll begeben, wobey die letztere nöthig seynd) alle Samstäge, nach geendigtem ordentlichen Rath, in der Deputation- oder gedachter Fiscalischer Stub zusammen treten, und dem Fiscal, welcher sich allda jedesmal zu obbemeldter Zeit einzufinden hat, über die Vorfallenheit hören, mithin die Fiscalischen Sachen sich alles Fleisses angelegen seyn lassen.

§. 92. Demnach sich auch gebührt, daß in denen in das Fiscalat-Amt einschlagenden Materien dem Fiscali Communication derer übergebenen Schrifften und ergangenen Decreten beschehen: Als haben Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzer, dißfalls jederzeit das nöthige zu verfügen.

§. 93. In der Cammer-Gerichts-Ordnung und andern Reichs-Satzungen ist zwarn gnugsam versehen, wohin die Fiscalische

1713. Decemb. lische Gefälle gehörig und anzuwenden seynd:

Nachdem aber bey gegenwärtiger Visitation sich hervor gethan, daß zuweilen dem Fisco solche Ausgaben zugemuthet worden, welche er zu thun nicht schuldig: Als sollen Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzer die Reichs-Gesetze hierunter genau beobachten, und den Fiscal mit keinen Decreten, welche denenselben nicht gemäß, es geschehe unter was Vorwand es wolle, beschweren, vielweniger ohne Ihrer Kayserlichen Majestät ausdrückliche allergnädigste Erlaubniß etwas von Straff-Geldern sich selbst zueignen.

§. 94. So viel die Fiscalische Vergleiche mit denen Partheyen betrifft, hat es zwar in denen Fällen, wo die Reichs-Gesetze dem Fiscali erlauben, sich mit Vorwissen der Deputirten ad Fiscum mit denen Partheyen zu vertragen, bey der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 1. Tit. 16. §. 3. sein Bewenden, doch haben die Deputati vor dem Schluß des Vergleichs dem Collegio davon Nachricht zu geben, und dessen Gutfinden darüber abzuwarten; Wann es aber auf eine Moderation oder gäntzliche Erlassung der Straff aus blosser Gnad ankommet, ist die Parthey mit ihrem Suchen an Ihro Kayserliche Majestät zu verweisen. Im übrigen hat es wegen Straff der frevelmüthigen Appellanten bey dem Visitations-Abschied de An. 1581. §. Obwohl ꝛc. 6. sein ohnveränderliches Verbleiben.

§. 95. Als auch zu Zeiten gegen die Cameral- und andere Personen Pasquillen hervor kommen, dieselbe aber nicht behörig untersucht worden; So soll der Fiscal, äusserster Möglichkeit nach, wann ins künfftige dergleichen mehr ergeben würden, auf die Urheber inquiriren, und was er dißfalls in Erfahrung gebracht, dem Collegio übergeben, welches alsdann gegen die Pasquillanten, und die daran Theil genommen, mit denen in denen Reichs-Satzungen und gemeinen Rechten gesetzten Straffen, der Schärffe nach zu verfahren ernstlich erinnert wird.

§. 96. Ob zwarn in dem Memorial Jud. de An. 1568. §. Als auch ꝛc. 6. & seqq. heilsamlich verordnet, und im Memoriali Judicis de Anno 1595. §. Ob nun wohl ꝛc. 4. erinnert worden, wie es in Pupillar-Sachen zu halten, deme aber nicht allerdings nachgelebt worden; Als wird der Herr Cammer-Richter hiemit ernstlich ermahnet, sich der Pupillen-Sachen, gedachter Ordnung nach, besten Fleisses angelegen seyn, und wann eine Cammer-Gerichts-Person mit Tod abgehet, nicht allein denen hinterlassenen Kindern alsogleich Vormünder setzen, sondern auch dieser Verwaltung halber jährlich die Rechnung abhören zu lassen, damit denen Unmündigen, der Gebühr nach, vorgestanden werde.

§. 97. Wegen der Sollicitanten und fremden Sachen ereignen sich auch allerhand Mißbräuch; Diesem nun, so viel möglich, zu steuren, wird das Sollicitiren bey hiesigem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht allen denen, so solches in ihren eigenen Geschäfften nicht verrichten, noch darzu abgeordnet und bevollmächtiger seynd, ohne Unterscheid, insonderheit aber denenjenigen, welche sich am Ort des Cammer-Gerichts derentwillen beständig aufhalten, und die Sollicitatur der Sachen mit Fleiß an sich ziehen, gäntzlich verbotten, und sollen Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzer, keinen dergleichen Sollicitanten, sie seyen Geistlich oder Weltlich, Christen oder Juden, Gehör geben. Deßgleichen die Leser, ohne Einwilligung des ordentlichen Procuratoris, keine Acten oder Producten mehr, einem fremden, noch einem andern Procuratori, oder Advocaten vorlegen, sondern wann sich derselben einer darum anmelden würde, solches alsbald gehörigen Orts, damit darin gebührendes Einsehen beschehe, anzeigen.

§. 98. In Annehmung der Advocaten und Procuratoren hat das Cammer-Gericht fleißig dahin zu sehen, damit darzu solche Subjecta, welche nicht allein mit behöriger Geschicklichkeit versehen seynd, sondern sich auch im Leben und Wandel untadelhafft aufführen, zugelassen, und der Cameral-Personen Kinder, wann sie die behörige Qualitäten haben, vor andern dabey bedacht werden; Falls sich aber nachgehends äusserte, daß der Advocaten einer sein Specimen nicht selbst ausgearbeitet, wäre derselbe alsdann vom Gericht völlig abzuschaffen.

§. 99. So viel die Anzahl der Procuratoren betrifft, solle es bey denen im Reichs-Abschied de An. 1570. §. Wiewohl auch ꝛc. 62. biß auf 30. vermehrten Personen gelassen werden.

§. 100. Als auch vorgebracht worden, daß zuweilen ein Procurator dem andern seine Parthey abpracticire: So befehlen wir, die Kayserliche Commissarii und Visitatoren hiemit ernstlich, daß die Procuratores sich dessen hinführo enthalten sollen; Da aber jemand solchem zuwider handlete: So haben Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzer, dieselbe alsbald ihres Stands zu entsetzen.

§. 101. Nichts weniger wird das Collegium Camerale erinnert, gute Vorsehung zu thun, daß niemand gegen Chur-Fürsten und Stände des Reichs, oder auch andere einige Anzüglichkeiten in denen Recessen oder Producten gebrauche: Wann aber dergleichen vorkäme, solle, nebenst deren Verwerffung gegen die Ubertretere gebühliche Straf ergehen und vollstreckt werden.

§. 102. Ingleichen hat der Herr Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser, darauf zu halten, daß, zufolg der Cammer-Ge-

richts-

richts-Ordnung, Part. 1. Tit. 24. §. 1. & 2. wie auch das Memor. Procurat. de An. 1600. §. Ferner wird auch &c. 3. und zu Verhütung aller der Gegen-Parthey etwa zuwachsender Gefährlichkeit, die Procuratoren die Attestationes, Producten, Schrifften und Beylagen aus der Cammer-Gerichts-Cantzley nehmen und lösen, und solche durch ihre Schreiber nicht abschreiben, noch der Gegen-Parthey insinuiren lassen, oder einander communiciren, sondern alles, was der Parthey zu insinuiren, oder zu communiciren ist, in gedachter Cammer-Gerichts-Cantzley copirt, von einem Protonotario, oder Leser vidimirt, und darunter: **Kays. und Reichs-Cammer-Gerichts-Cantzley-Handschrifft**: vom Copisten gesetzt, auch von diesem sein Nahme unterschrieben, dafür aber von denen Partheyen weiter nichts, als die Copey-Gelder, gefordert, und bezahlt werden solle: Falls aber ein oder ander von denen Procuratoren oder Cantzley-Personen dieser Verordnung zuwider handelte, wären der oder dieselbe mit behörender ohnnachlässiger Straff dafür anzusehen.

§. 103. Demnach auch die Procuratores zu Zeiten bey der Cantzley ein und andere Expeditiones verfertigen, und hernach, ohngeachtet der vom Verwalter ihnen dieserwegen beschehener Anzeig, gegen den Inhalt des Visitations-Abschieds de Anno 1564. §. Betreffend Copias &c. ohnausgelöst liegen lassen: Als wird gedachtem Cantzley-Verwalter, um solchem Mißbrauch vorzukommen, frey gestellt, derentwegen denen Procuratoren die Ausfertigung in ihren eigenen, nicht aber anderer Partheyen Sachen aufzuhalten; Wann aber die Cantzley auf diese Art zur Zahlung nicht gelangen könte, und dahero bey dem Gericht klagen würde, hat das Cammer-Gericht darinn solches Einsehen zu haben, daß ohne Schrifft-Wechselung dem säumigen Procuratori anbefohlen werde, innerhalb wenig Tagen solche auszulösen. Da gleichwohlen derselbe deme nicht nachkäme, soll ihm aus seinen eigenen Mitteln zur Straff eben so viel in den Armen-Seckel zu bezahlen auferlegt, sodann durch die Pedellen und Cammer-Boten die Cantzley-Gebühr sowohl, als die Straff eingetrieben, auf verharrendem Ungehorsam aber derselbe gar ab Officio suspendiret werden.

§. 104. Weilen sich ebenmäßig befunden, daß in Bestraffung der Procuratoren gegen einige mit aller Schärffe verfahren, anderen aber aus Gunst durch die Finger gesehen werde: So soll das Cammer-Gericht sorgfältig Achtung geben, daß künfftig hierunter, ohne Absicht der Person, eine Gleichheit gehalten, und also keiner vor dem andern beschwert werde; Falls aber ein oder andere Reichs-Satzung durch eingerissenen allgemeinen Mißbrauch bißhero nicht beobachtet worden: So hat gemeldtes Cammer-Gericht zuvorderst die Procuratores zu deren fleißigen Befolgung anzuweisen, und da gleichwohlen dagegen gehandelt würde, alsdann die Ubertreter mit gebührender Straff anzusehen, diese und andere Pön-Fäll auch mit Ernst, und, da es nöthig, durch Androhung und Bewürckung der Suspension beyzutreiben. 1713. Decemb.

§. 105. Des Pfenningmeisters halben, ist bey dieser Extraordinari-Visitation vorkommen, daß wegen ermanglenden sichern und wohl-verwahrten Orts allhier, die einkommende Cammer-Zieler nicht, wie in der Ordnung und Visitations-Abschieden versehen, verwahrt würden; Weilen aber solchen billig besser nachzuleben: Als hat das Cammer-Gericht einen sichern und wohl verwahrten Ort auszusehen, wo die eingehende Cammer-Zieler in einer hierzu verordneten Truhe aufgehoben werden können.

§. 106. Weilen das Collegium Camerale vermittelst eines dem Pfenning-Meister An. 1695. ertheilten Decreti, zu der von Kayserl. Majestät und dem Reich vorhin bestimmter Besoldung, sich wegen der nach der Hand eingeschlichener geringhaltiger Müntz-Sorten den Aufwechsel eigenmächtig zugebilliget; Als soll gedachtes Collegium sich dergleichen künfftighin in allweg enthalten, und unterm Namen eines Aufwechsels oder andern Vorwand ohne Kayserl. Majestät und des Reichs Vorwissen, auch erfolgter ausdrücklicher Einwilligung über den im jüngern Reichs-Abschied auf 100. Thaler erhöhetem, und nach dem jetzigen Lauff des Reichs-Thalr. auf 2000. fl. von Visitations wegen, jedoch nur biß auf Ihrer Kayserl. Majestät und des Reichs anderweite Verordnung angesetztem Gehalt nichts mehr zulegen. Und gleichwie sowohl in der Cammer-Gerichts-Ordnung, als auch denen Reichs- und Visitations-Abschieden versehen, daß unter Cammer-Richter, Präsidenten, Beysitzern und anderen Cameral-Personen, wegen Austheilung der Besoldungen, eine durchgehende Gleichheit zu halten; Als soll hinführo das von denen Ständen des Reichs einkommende Species-Geld an Thalern und andern groben Sorten nach dem Reichs-Constitutionsmäßigen innerlichen Werth nicht allein unter gedachten Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzer, sondern auch die Officianten nach Proportion der einem jeden zukommenden Besoldung, ausgetheilet, und der Aufwechsel, wegen der eingehenden currenten Müntz, ihnen Officianten, jedoch nur von Zeit des wieder eröffneten Gerichts, mit Haltung durchgehender Gleichheit, gezahlet und vergütet werden.

§. 107. Nachdem der Ordnung und Reichs-Satzungen, bevorab dem Visitations-Decret an Fiscal und Pfenningmeistern de An. 1572. zufolge, die Cammer-Zieler von denen Ständen des Reichs entweder

1713. Decemb. weder in die verordnete Leg-Städte zu liefern, oder dem Pfenningmeister zu bezahlen, auch von demselben und dem Gegenschreiber darüber zu quittiren seynd; Als sollen Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzer, insbesondere aber die Deputati ad Cassam darob seyn, damit gedachten Reichs-Satzungen genau nachgelebt werde, und nicht gestatten, daß wann etwa ausser dem einer Gerichts-Person an Besoldung was bezahlt, und nachgehends von den Cammer-Zielern abgezogen werden wolte, der Pfenning-Meister solches künfftig in seine Rechnungs-Einnahme bringe, oder darüber quittire; Wie dann zu Verhütung der daraus entstehenden Unordnung selbiger Stand einen Weg wie den andern, als ob er nicht gezahlt zu halten, und der Fiscal sich hierunter seines Amts zu gebräuchen hat.

§. 108 Bey Untersuchung der Pfenningmeisterey-Rechnungen hat man wahrgenommen, was massen vom Jahr 1673. biß 1686. inclusive nicht mehr, als zwey, und zwar ohnabgehörte Rechnungen, vorhanden, und es in jetzt-erwehnter Zeit damit also ohnrichtig hergegangen, daß, nach allem angewendetem Fleiß, nicht auf den Grund zu kommen gewesen, wie viel die hiebevorige Pfenningmeister im Rest und Nachstand verblieben; Da aber hierunter vors künfftige zulängliche Vorsehung zu thun höchst nöthig seyn will; Zumahlen dem gemeinen Wesen eben so wenig, als einem zeitlichen Pfenningmeister verträglich, wann man die Rechnung lang ohnabgehört liegen lässet; Als sollen Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzer dem Pfenningmeister, wann etwa die künfftige Visitation ihren ordentlichen Fortgang, gegen Verhoffen, nicht gewinnen würde, jedes Jahrs seine Rechnung provisionaliter abnehmen, jedoch der nächst kommenden Visitation, oder Deputation, wegen Abhörung sothaner Pfenningmeisterey-Rechnung habender Befugnissen in allem ohne Nachtheil.

§. 109. Anlangend die Pedellen und deren Amt, hat der Herr Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser, keineswegs zu gestatten, daß sie die Schlüssel zu den Raths-Stuben, welche allezeit in die Leserey zu liefern, zu sich zu nehmen, oder diese ohne Geheiß, eigenem Gefallen nach, allein aufschliessen, sondern vielmehr, zu Beybehaltung des bey dem Gericht so nöthigen und oben schon verpönten Silentii, darob zu seyn, daß, wann ein Pedell, erheischender Nothdurfft nach, in die Raths-Stub geschickt wird, solches nicht ohne Zuordnung oder Beyseyn eines Lesers geschehe; Allenfalls auch die Supplicationes oder Acta nicht zerstreuet vor eines jeden Beysitzers Ort, sondern zusammen mitten auf den Tisch mit umgeschlagenen Rubriquen gelegt, oder sonst in andere Weg wohl verwahrt werden.

§. 110. Der Herr Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser wird hjemit insonderheit erinnert, wegen des Armen-Seckels behörige Vorsehung zu thun, damit es richtiger, als bißhero, damit hergehe, und darzu einige Beysitzer, wie Herkommens, wiederum deputirt werden, welche nicht allein des Pedellen darüber geführte Rechnung alle viertel Jahr abhören, sondern auch daran seyn sollen, damit das Repertorium mit mehrerm Fleiß, als vorhin, geführt, die Schuldener mit ihren Vor- und Zu-Namen, auch wo sie wohnhafft, ordentlich benennt, deren Obligationes oder Cautiones darinn mit Buchstaben oder Ziffern fleißig angemerckt und beygelegt, mithin diese letztere in einem besondern Fascicul zusammen geheftet, auch sonsten dasjenige sorgfältig beobachtet werde, was zu Vermeidung der bißhero verspürten allzugrossen Unrichtigkeit dien- und zu künfftiger besserer Verwaltung des Armen-Seckels zulänglich erachtet werden möchte; So sollen auch die Pedellen dahin nachdrücklich angewiesen werden, daß sie fürohin, mit Einforderung der zu dem Armen-Seckel gehörigen Straff-Geldern, nicht ein viertel Jahr zuwarten, sondern solche, wann sie angesetzt, in gebührender Zeit einfordern, und davon in jeder Woch alle Samstag ein Verzeichniß derjenigen, welche ihre Straff nicht bezahlt, dem Herrn Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verwesern übergeben, welche sofort mit allem Fleiß daran zu seyn, und gedachten Pedellen dahin Obrigkeitliche Hand Reichs-Constitutions-mäßig zu bieten haben, daß von ihnen die Straffen ordentlich und ohne einigen Abgang eingetrieben, nicht aber, wie bißhero, wann die Straff-Ordnung denen Procuratoren angesetzt, an statt eines Cammer-Gülden nur 60. Kreutzer, sondern 80. Kreutzer, und wann eine Straff nach Ermäßigung erkennt, an statt 2. Cammer-Gülden nicht nur 120 Kreutzer, sondern 160. Kreutzer eingetrieben, deren Zahlung auch, wann die Advocaten, Procuratoren, Partheyen, oder andere, welche gestrafft worden, selbiger Remißion oder Moderation von Zeit der angesetzten Straff innerhalb 8. Tagen durch gewöhnliches Decret nicht bescheinigen, alsdann durch die Pedellen, unangesehen des um solcher völligen Nachlaß, oder Ringerung angegebenen, oder beschehenen Supplicirens, ernstlich gefordert und eingebracht, sodann dem Pedellen von jeden eingekommenen Straff-Gülden, wie von Alters, ein Batzen gelassen werden, zu welchem Ende der Herr Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser, berührten Pedellen alle Samstag ein Urlaubs-Schein, woraus sie ersehen können, welchen Procuratoren aus der Audientz zu bleiben erlaubt, zustellen, auch jederzeit gegen die Uberfahrer mit der in dem jüngern Reichs-Abschied de Anno 1654. §. 98. und sonsten in denen Reichs-Satzungen enthaltener Straff, auch, bewandten Sachen und Umständen nach, Pœna dupli, oder Suspen-

so zu verfahren; Dabenebens haben Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser, ingleichen obgedachte Deputirte Sorg zu tragen, daß die Einnahm und Ausgab, nach vorhero von dem Rechnungs-Führern genugsam geleisteter Caution, treulich beschehen und berechnet, über die Straffen ein eigenes Register gehalten, und darinn die denen Cammer-Gerichts-Advocaten und Procuratoren angesetzte Straffen aufgezeichnet, die Rechnung auch über sothane Gelder jedes Jahrs richtig abgelegt, die Straffen auf vorgängiges, von dem Collegio Camerali ertheilendes Decret allein zu der armen Partheyen Sachen, als worzu sie in denen Reichs-Satzungen gewidmet, und nicht, wie bißhero zur Ungebühr beschehen, zu was anders, ob es schon pios usus beträffe, angewendet, die auslehnende Capitalien mit genugsamen Unterpfändern versehen, die davon jährlich fallende Zinse ohnnachlässig eingetrieben, nicht weniger, nach Anleitung des Deputations-Abschieds de An. 1600. §. Damit aber &c. 10. die armen Partheyen des Juramenti paupertatis vor dessen Abschwörung wohl verständlich erinnert, das Armen-Recht denenjenigen, welche solchen Eyd würcklich geschworen, alleinig verstattet, ihnen jedoch nichts, als auf Supplicationes und schrifftlich ausgestellte Zeugnissen derjenigen Cammer-Gerichts-Advocaten und Procuratoren, welche sie bedienen, und glaubwürdig attestiren, ob und wie lang dieselbe bey dem Gericht sich aufgehalten, verabfolget, imgleichen das verwilligte Quantum von denen Notarien mit Buchstaben ausgeschrieben, sodann die Anweisungs-Zettul wegen des würcklichen Empfangs entweder von der armen Parthey selbst, oder durch ihren Procuratorn unterschrieben werde, wobey keineswegs zu gestatten, daß dieselbe über ein halbes Jahr, vermög mehr-angeregten Deputations-Abschieds de Anno 1600. §. Und als hiebey &c. 11. bey dem Cammer-Gericht sonder Noth verharren, weniger aber daß Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzer solche Personen, der Ordnung zuwider, zu Dienern, Kutschern, Mägden, oder anderen dergleichen Diensten auf- und annehmen: Nebenst deme soll das Collegium Camerale, wann eine arme Parthey ein obsiegliches Urtheil erhalten, dem vorigen Richter, oder Executori, solches zu wissen thun, mit dem Befelch, daß von diesem das aus dem Armen-Seckel vorgeschossene Quantum nicht allein einbehalten, oder sonsten von der armen Parthey, wann sie zu besseren Mitteln gelangt, ersetzet, sondern auch die übrige Gebühr abgestattet werde; Hiernächst auch in allem andern, nach der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 1. Tit. 78. und Deputations-Abschied de Anno 1600. §. So viel &c. 6. zu verfahren, und dem Pedellen oder Rechnungs-Führern vors künfftige dasjenige, was in dem Anno 1579. ergangenen Commißions- und Visitations-Decret vom 1. May verordnet, um sich darnach zu achten, zuzustellen. Nicht weniger sollen obgedachte Deputirte jährlich das Repertorium wohlbedächtlich durchgehen, alles in richtigen Stand zu setzen und zu erhalten sich bemühen, auch überhaupt eine weit bessere Administration, als bißhero, über den Armen-Seckel führen, auf daß in unverhofften Fall der nicht genugsam getragener Sorgfalt, man nicht gemäßiget seyn möge, mehr-erwehnte Deputirte und andere, so des Armen-Seckels Gelder in Händen und deren Verwaltung gehabt, zu Ersetzung alles Schadens, so durch ihre Nachlässigkeit demselben an Capitalien, Zinsen, oder sonsten auf ein oder andere Weis zugewachsen, executive anzuhalten. 1713. Decemb.

§. 111. Der Boten halber, als bey welchen grosse Unrichtigkeit verspürt worden, soll dasjenige, was in der Cammer-Gerichts-Ordnung und sonsten, auch was An. 1653. den 3. Sept. und den 1. October 1661. von dem Collegio Camerali, so viel die Boten belangt, wohl verordnet worden, besten Fleisses beobachtet, der Bothen Anzahl wegen es bey denen 12. Reitenden und noch zur Zeit, so lang es nöthig befunden wird, der 12. Fuß-Bothen gelassen, nicht weniger dieselbe durch Cammer-Richter oder Präsidenten, samt etlichen aus den Beysitzern, auch in Beyseyn des Verwalters angenommen, und an Platz eines abgehenden Reitenden der älteste hierzu qualificirte Fuß-Bothe befördert werden.

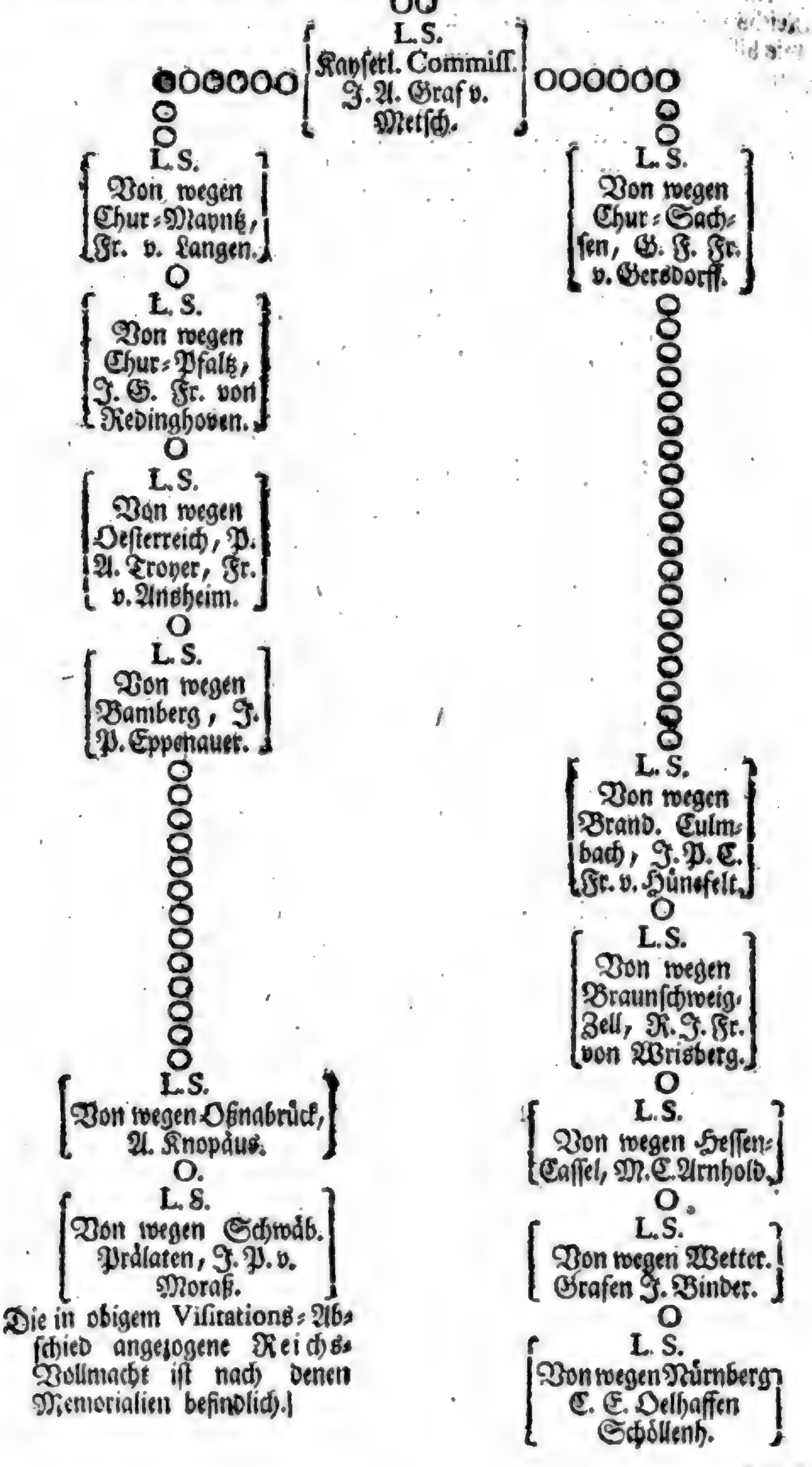
§. 112. Sollen der Herr Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzer, auch keine Cammer-Bothen in Diensten haben, sondern, da sie dergleichen annoch bey sich hätten, sogleich abschaffen.

§. 113. Damit man nun auch wegen der Bestraffung der Bothen eine gewisse Regul wornach sich ins künfftige zu richten, haben möge: Als ist wegen deren Verbrechen folgender Unterschied zu machen, daß, wann der Cammer-Bothen Mißhandlung eine Leibs-Straff oder Infamiam nach sich ziehet, alsdann derselben Sachen Erörterung dem Collegio zustehe; Wann aber ein oder ander aus geringeren, als oben gemeldten Ursachen mittelst Entsetzung vom Dienst, oder mit dem Thurm zu straffen, ein solches dem Herrn Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser mit Zuziehung einiger Beysitzer, in Beyseyn des Cantzley-Verwalters, vorzunehmen und zu entscheiden, in schlechten Sachen hingegen der Cantzley-Verwalter, als Bothen-Deputatus, die Bestraffung, wie Herkommens, zu verrichten hätte, jedoch daß die von dem Cantzley-Verwalter auferlegte Geld-Bussen, ohne Wissen und Willen des Cammer-Richters, Präsidenten und Beysitzern nicht gantz, oder zum Theil erlassen, sondern dem Armen-Seckel eingebracht werden; Und auf daß solche richtig in die Rechnung einkommen, soll der Pedell, welcher die Armen-Seckels-Gelder zu ver-

1713. Decemb. rechnen, jedesmahl einen Schein von dem Cantzley-Verwalter beylegen, was jährlich an Straffen angesetzt worden.

§. 114. Demnach auch Klage vorkommen, daß einige Cameral-Personen, wann sie in Listen, oder andern Häusern wohnen, den Haus-Zinß unter mancherley Vorwand nicht zahlen, sondern solchen aufschwellen lassen, oder durch ohnbefugte Gegen-Rechnung entweder beschwerlich, oder gar zu nichten zu machen suchen: Als ist unser ernstlicher Befelch hiemit, daß vors verflossene sowohl, als fürs künfftige richtige Rechnung gepflogen, und sofort der Haus-Zinß ordentlich bezahlet, allenfalls auch denen klagenden Partheyen, ohne Weitläufftigkeit und Absicht der Personen, zu ihrem Recht verholffen werde.

§. 115. Obgemeldten Abschied, samt denen darzu gehörigen Memorialien und besondern Zeit hero ertheilten Decreten, wollen Wir an statt und von wegen Allerhöchst-gedachter Röm. Kays. Maj. auch der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, Cammer-Richtern, dessen zeitlichen Amts-Verwesern, Präsidenten, Beysitzern, Verwaltern, Fiscal, Advocaten, Procuratoren, und allen anderen Cammer-Gerichts-Personen, bey denen Pflichten, womit sie Kayserl. Maj. und dem Reich verwandt, nochmahlen befohlen haben, daß alle und jede denenselbigen biß auf der Kayserl. Majest. und des Reichs weitere Verseh- und Verordnung nachleben, und darüber mit höchstem Fleiß halten, bey Pön und Straf darin verleibt, und Kayserl. Maj. Ungnad zu vermeiden. Dessen zu wahrer Urkund haben Wir Unser Insiegel daran gehenckt. So geschehen Wetzlar, den 18. Dec. 1713.



Die in obigem Visitations-Abschied angezogene Reichs-Vollmacht ist nach denen Memorialien befindlich.]

MEMORIALE,

Dem Cantzley-Verwalter und übrigen Cantzley-Personen zuzustellen.

1713. Decemb.

DEmnach bey dieser Extraordinari-Visitation Beschwehrung vorgekommen, daß von denen Cantzley-Personen vielfältig wider die Cammer-Gerichts-Ordnung, auch Reichs- und Visitations-Abschiede, gehandelt worden; solches aber billig abzustellen, und die vorhandene Reichs-Satzungen von allen und jeden der Cantzley verwandten Personen nicht weniger, als denen übrigen Gliedern des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts zu beobachten: So befehlen die Kayserliche Commißion und Visitatores dem Cantzley-Verwalter hiemit ernstlich, und wollen:

§. 1. Daß er über dieselbe nachdrücklich halten, insgemein ohne einige Partheylichkeit und Ansehen der Person denen Mißbräuchen steuren, und für sich selbst allenthalben mit gutem Exempel vorgehen, insonderheit aber fleißig Acht haben solle, damit alle Cantzley-Personen zu behörender Zeit und Stund auf der Cantzley erscheinen, und ein jeder seinem Amt besser, als von einigen bißhero geschehen, Inhalts der Cammer-Gerichts-Ordnung, emsig abwarten, zu dem Ende er, Verwalter, auch selbst für sich nicht allein Morgens zu gewöhnlicher Raths-Stund, sondern auch Nachmittags in der Cantzley jederzeit gegenwärtig seyn, und nicht gestatten soll, daß jemand, ohne erhebliche Ursach und ohne seine Erlaubniß ausbleibe, oder die Cantzley-Personen unter sich einige Abwechselung ihrer Erscheinung auf der Cantzley, oder Nicht-Erscheinung halber machen, vielmehr aber hat er darauf zu sehen, daß ein jeder das seinige, was ihme, Krafft seines Amts, zu thun oblieget, treulich verrichte.

§. 2. Und damit solches desto ordentlicher beschehe, soll der Cantzley-Verwalter die nunmehr gedruckte Cantzley-Ordnung, ausser was derselben halber bey gegenwärtiger Visitation weiters versehen worden, sorgfältig beobachten, daß solchen der Gebühr nachgelebt werde.

§. 3. Dafern aber ein- oder anderer deme nicht nachkommen, zu behöriger Stund sich nicht einstellen, von der Cantzley abtretten, oder zu halben und gantzen Tagen gar, ohne Erlaubniß, ausbleiben würde, demselben soll jedesmahl von seiner Besoldung etwas gewisses, benanntlich einem Proto-Notario vor jede Stund, die er abwesend, ein Kopffstück, einem Notario und Leser drey Batzen current Währung, denen übrigen aber, nach Ermässigung des Verwalters, ein gewisses abgezogen, solche Neglecta auch unter die fleißig-erscheinende über ihre behörige Besoldung, nach Proportion derselben, ausgetheilt werden. Würden sich dannoch die Unfleißige daran nicht kehren, so soll der Cantzley-Verwalter es an Ihre Churfürstl. Gnaden zu Maynß gelangen lassen: wie er dann nicht weniger, auf befundene Untüchtigkeit eines Subjecti, zu aller Zeit, sonderlich aber, da ihme solches bekannt, noch vor der Ausschwörung desselben seinen unterthänigsten Bericht an Höchst-gedachte Se. Churfürstl. Gnaden deßhalb zu erstatten hat, damit Dieselbe in Zeiten remediren können. Wann auch gedachte Cantzley-Personen ihre Aemter nicht abwarten, sondern darinn die Ordnung überfahren würden, so sollen sie, nach Grösse und Gelegenheit der Uberfahrung, durch den Verwalter, oder, so es die Grösse der Mißhandlung erfordert, auch durch den Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzer gestrafft werden.

§. 4. Auf daß auch alle Cantzley-Personen desto mehr Beweguß und Ursach haben, in ihren Sachen Fleiß anzuwenden, und sich geschickt zu machen: So hat man zu Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Maynß das zuversichtliche Vertrauen, Sie werden die gnädigste Vorsorg dahin tragen, daß der Promotion halber die Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 1. Tit. 26. §. Damit ꝛc. 4. genau beobachtet, und die Cantzley jederzeit mit solchen tüchtigen und geübten Personen besetzet werde, daß in der ihnen obliegenden Arbeit nirgends kein Mangel seyn möge.

§. 5. Wobey man ausser Zweiffel stellet, Höchst-gedachte Ihre Churfürstl. Gnaden zu Maynß werden, falls die jährliche Visitationes ordinariæ nicht so bald zum Stand kommen sollten, die Cantzley von Zeit zu Zeit, wie es die Reichs-Satzungen an die Hand geben, visitiren lassen, um die Cantzley-Personen in behörenden Schrancken ihres Amts zu halten, und allen künfftig etwa entstehenden Klagen bestens vorzukommen.

§. 6. Die Proto- und Notarii sollen sich äussersten Fleisses bemühen, die Protocolla pleni richtig zu führen, und alle wichtige Umstände, nach ihrem besten Vermögen, wohl zu verzeichnen; Damit aber um so viel weniger einige Fehler dabey vorgehen können, wird ihnen hierdurch auferlegt und befohlen, Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzer geziemend zu erinnern, daß dem jetzigen Visitations-Abschiede §. 27. zu folg, das Protocoll in pleno verlesen und adjustirt werde: So bald nun dieses geschehen, sollen obgedachte Proto- und Notarii (*Lectum & approbatum in præsentia &c. - - - - Die - - - - & Anno - - - -*) darunter setzen.

§. 7. Mit gleichem Fleiß sollen auch die Protocolla sowohl in Audientiis, als Senatibus, von denen Proto- und Notariis geführt, und alles richtig geschrieben, der Procuratoren ihre Receß, der Cammer-Gerichts-Ordnung und Visitations-Abschieden gemäß, in ihren vorbrachten Formalibus protocollirt, und darinnen durchaus nichts geändert,

1713. Decemb. ändert, sodann die Protocolla und Acta fleissig complirt, die Proceß zu rechter Zeit ausgefertiget, und hierunter kein Eigennutz gesucht, weniger derentwegen einiges Geschenck angenommen werden, alles bey Vermeidung ohnausbleiblicher schwerer Straff.

§. 8. Die Protocolla Pleni sollen in der Cantzley in einem wohl verwahrten Schranck und der Schlüssel dazu jederzeit von dem Cantzley-Verwalter mit behöriger Sorgfalt aufbehalten, von ihm auch sonst niemand darüber gelassen, keineswegs aber in Privat-Häusern herum getragen, noch ausserhalb denen Präsidenten jemand ohne Vorwissen des Herrn Cammer-Richters, oder dessen Amts-Verwesers, und wann es dieser erlaubt, nur am Ort des Gerichts zu lesen gegeben werden, es seye dann, daß ein oder anderer Senatus solche einzusehen nöthig erachtete, welchen Falls es, nach Endigung desselben sofort wieder an gehörige Ort zu bringen; Die Protocolla Pleni aber, so den Herrn Cammer-Richter, Präsidenten oder Beysitzer, insonderheit diejenige, so derenselben Annahm betreffen, seynd jedesmahl separatim zu führen, und bey andere nicht zu hefften.

§. 9. In Verwahrung der Urtheils-Bücher, Protocollen und Acten ist die Cammer-Gerichts-Ordnung besser als vorhin, zu beobachten; Auf daß man auch ins künfftig keine Klag zu führen habe, daß einige Acten entkommen, verlegt, oder zurück gehalten worden, sollen die Leser alle Acta, welche sie denen Referenten in die Rath-Stuben, auf den Bescheid-Tisch und Cantzley geben, dem hiebevorigen üblichen Brauch nach, in ein gewisses Buch, mit Beschreibung des Tags und Stunden, wann die Auslifferung beschehen, und die Personen, welchen sie zugestellt, verzeichnen, und falls auch einige Judicial-Acten verlegt seyn, oder manglen würden, sich fördersamst bemühen, dieselbe ferner aufzusuchen, und wieder zur Hand zu bringen, von denenjenigen aber, so sich über allen angewendeten Fleiß nicht finden lassen wolten, eine Verzeichnuß machen, solche dem Cantzley-Verwalter neben einer Nachricht, wo vermuthlich dieselbe stecken, oder hinkommen seyn möchten, zustellen, damit durch denselben darüber ferner Nachforschung beschehen, und, was zu deren Beybringung dienet, veranstaltet werden möge.

§. 10. Zu Beförderung der Expeditionen sollen ins künfftige der Inhalt aus den Supplicationen nicht mehr gezogen, noch denen erkannten Mandaten oder Processen einverleibt, sondern die Supplicationen und Beylagen von der Cammer-Gerichts-Cantzley abgeschrieben, durch den expedirenden Protonotarium vidimirt, auch mit der Unterschreibung, wie in dem Visitations-Abschied §. 48. und hierunten verordnet, gehalten, sodann denen ausgefertigten Mandaten und Processen beygelegt, und der Parthey verkündet werden.

§. 11. Nachdem auch verspürt worden, daß die Ingroßisten nicht allemahl, zur Ausfertigung der Processen und Beylagen, ohne Reichung einiger Verehrung, zu bringen gewesen, sondern, unter allerhand Einwendungen, solche zu verzögern gesucht: So ist der Kayserl. Commißion und Visitatoren ernstlicher Befehl, daß sie von niemand unter einigerley Vorwand, Geschenck begehren oder annehmen, sondern mit dem, was ihnen von ihrer Arbeit ordentlich gesetzt, lediglich zufrieden seyn sollen: Alles, bey Vermeidung schärffen Einsehens, ja gestalten Dingen nach, Suspension oder Entsetzung vom Dienst: Und soll der Cantzley-Verwalter hierüber nachdrücklich halten, damit allem Eigennutz, weßwegen die Cantzley ehedessen so beschrieben worden, genüglich gesteuret, und die anbefohlne Expeditiones auf keine Weise verzögert werden.

§. 12. Und gleichwie in dem jetzigen Visitations-Abschied bereits versehen, wie es mit dem Abschreiben in der Cantzley, in einem und andern zu halten: Also soll auch der Cantzley-Verwalter gute Obsicht und Sorge tragen, daß in Copirung solcher Producten die Cammer-Gerichts-Ordnung, Reichs- und Visitations-Abschiede behörend befolget, nicht weniger unter die in der Cantzley abgeschriebene und collationirte Beylagen, nebens der Protonotarien unterzeichnete Namen das Wort: *Collationatum:* gesetzt, auch von einem jeden Copisten unter seine Copey folgends: **Kayserliche und Reichs-Cammer-Gerichts Cantzley-Handschrifft:** sodann gleichfalls sein Name darunter geschrieben, jedoch darfür weiters nichts als die gewöhnliche Copey-Gelder bezahlt werden.

§. 13. Doch bleibet dem Notario Fisci frey, in Sachen, da der Fiscus denen Partheyen assistiret, wann selbige die Cantzley-Gebühr bezahlt haben, für den Fiscal die nöthige Abschrifften von denen ausgegangenen Processen zu verfertigen: Imgleichen mögen die in Fiscalischen Sachen ertheilte Decreta durch den Notarium Fisci abgeschrieben, und dem Fiscal zugestellt werden.

§. 14. Falls auch in abgeurtheilter Sach von der Parthey die Cantzley-Gebühr nicht bezahlt wäre, und der Fiscal wegen der in solchem Urtheil enthaltener Straff einen Auszug nöthig hätte, so kan ihm zwar selbiges zu lesen gegeben, und durch den Notarium Fisci das ihn angehende daraus gezogen, sodann ihme Fiscali zugestellt, der übrige Inhalt aber soll nicht communicirt werden, biß die Cantzley von der Parthey befriediget seyn wird.

§. 15. Hat der Cantzley-Verwalter emsige Obsicht zu tragen, daß die ausgefertigte Proceß genau revidirt werden, und die Copisten ernstlich anzuhalten, daß sie ins künf-

tige

1713. Decemb.

tige nicht so vitiös, als bißhero geschehen, schreiben, sondern im Copiren gebührenden Fleiß anwenden, und die Collationirung mit mehrerer Sorgfalt, als vorhin, verrichten; Dafern aber gleichwohlen dieselbe solcher Verordnung zuwider handlen würden, sollen die Procuratores und Parthenen dergleichen übel geschriebene Copeyen anzunehmen oder auch dafür etwas zu bezahlen nicht gehalten seyn: Sondern es wird der Cantzley-Verwalter vielmehr hiemit erinnert, auf die deßhalben beschehene Anzeig ohngesäumte Verfügung zu thun, daß solches von neuem, und zwar auf Verlangen des Procuratoris oder der Partheyen, ohnverzüglich ausser denen gewöhnlichen Stunden, da die Cantzley-Personen pflegen auf der Cantzley zu seyn, abgeschrieben werde. Dabenebenst stehet ihm dem Cantzley-Verwalter frey, noch über diß solchen unfleissigen Copisten in eine Geld-Straff zu nehmen, welche nach Art der andern Neglecten unter die übrige Copisten auszutheilen; Im Fall er aber sich gar nicht bessern, sondern in seinem Unfleiß verharren würde, ist derselbe seines Dienstes ohne Anstand zu erlassen.

§. 16. Es sollen die Ingroßisten und Copisten kein so kleines Papier brauchen, worauf zu ihrem ohnzulässigen Vortheil nur wenig Zeilen können geschrieben werden, weniger die Wörter weit von einander setzen, oder allzugrosse Buchstaben machen, damit die Blätter nur bald gefüllt werden mögen: Die Cantzley-Personen auch sonsten in der Armen Sachen den Deputations-Abschied de Anno 1600. §. So viel rc. 6. wohl beobachten, hingegen denen Copisten, wann sie für die Arme etwas abschreiben müssen, die Gebühr aus dem Armen-Seckel, jedoch nur 6. Kr. vom Bogen bezahlt werden; Da aber darin kein Geld im Vorrath wäre, sollen nichts desto weniger diese Sachen gedachtem Deputations-Abschied zu Folge expedirt, und der Copisten vorgedachte Schreib-Gebühr hiernächst aus dem Armen-Seckel, wann in selbigen etwas eingebracht worden, genommen, diesem aber nicht allein solches von der armen Parthey, wann sie durch ein obsiegendes Urtheil oder sonst zu Mitteln kommt, ersetzt, sondern auch die der Cantzley von jedem Bogen abgegangene 6. Kreutzer, nebens anderen Cantzley-Gebühren, nachgetragen werden.

§. 17. Demnach die Notarii, wann denen Armen aus dem Armen-Seckel etwas zu reichen verwilliget worden, solches auf die Supplicationes, oder dem Pedellen zugestellten Schein bißhero nur mit Ziffern geschrieben, dardurch aber eine Unrichtigkeit entstehen kan: So sollen sie solches verwilligtes Quantum nicht mehr mit Ziffern, sondern mit Buchstaben ausschreiben.

§. 18. In der Audientz soll alles zuförderst producirt, und allda das Duplicat zugleich mit übergeben, von denen Lesern aber ausser deme nichts, noch einige Producta, da auf einem *Judici*, auf dem andern *Parti* gezeichnet, angenommen werden.

§. 19. Um die Referenten an Ertheilung schleuniger Justitz, wegen ohncomplirten Acten und Protocollen, nicht aufzuhalten, sollen die Leser denen Notariis, und diese jenen Ordnungs-mäßig in deren Ergäntzung, ihrer Obliegenheit nach, besser als bißhero beschehen, behülfflich seyn, und solche fleißig zusammen tragen, auch zu sothaner Complirung die ordinari Cantzley-Stunden brauchen und diese nicht zu eigennütziger Collationirung der Acten anwenden; sodann auf dem Bescheid-Tisch keine andere, als darauf eigentlich gehörige Sachen bringen, die Notarii auch ihre haltende Register alle Samstag wohl übersehen, aus solchen die ohnexpedirte Supplicationes samt dem Referenten ausziehen und dem Cammer-Richter zustellen.

§. 20. Nicht weniger wird denen Notariis ernstlich befohlen, gute Obacht zu tragen, damit die Namen der Referenten nicht verwechselt, noch die Suppliquen pro Processibus, welche einige Connexion mit einander haben, in verschiedene Räthe gebracht werden.

§. 21. Demnach auch angezeigt worden, daß in Appellations Sachen die von denen streitenden Theilen einkommende Supplicæ pro Mandato de exequendo zurück gehalten, und hingegen die pro Processibus übergeben worden, woraus viel unordentliches und widriges entstehen kan, so soll sothane Zurückhaltung ins künfftige gäntzlich unterbleiben, und der Cantzley-Verwalter darauf alles Fleisses acht geben, daß in solchen Fällen beede Bitt-Schrifften zugleich an gehöriges Ort kommen.

§. 22. Auf daß aber fürohin von denen bey diesem höchsten Reichs-Gericht vorhandenen Acten so leichtlich nichts mehr, wie bißhero beschehen, und vielfältig geklagt worden, verlohren gehen möge, wordurch nicht allein die Justitz öffters verzögert, sondern auch denen Partheyen und dem gemeinen Wesen mehrmalen ein nicht geringer Nachtheil und Schaden zugezogen wird, so sollen, um diesem allen ins künfftige vorzubiegen und abzuhelffen, nach jedesmahlen beschehener Submission in jeglicher Sach, solche Acta in der Leserey zusammen gehefftet und foliiret, die Hefftungs-Kosten aber von denen streitenden Theilen dem Buchbinder bezahlet werdne.

§. 23. Es ist auch gar heilsam in der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. I. Tit. 30. in princ. & §. 1. versehen, was die Leser auf die Acta und Producta, um alle Unordnung zu verhüten, schreiben sollen; Nachdeme aber solches bißhero nicht beobachtet worden; Als wird denenselben anbefohlen, gedachte Ordnung ins künfftige besser zu befolgen.

§. 24.

1713. Decemb. §. 24. Gleichermassen wird denen Proto- oder Notarien bey ihren Eyden und Pflichten anbefohlen, keine Urtheil noch Decret in ihr Protocoll, auf der Referenten, oder anderer Angeben zu verzeichnen, es seyen dann die Beysitzer, so bey der Relation gewesen, gegenwärtig, und denenselben vorgelesen: Nicht weniger sollen vorgedachte Proto- oder Notarien die Referenten, wann es von diesen etwa vergessen würde, geziemend erinnern, sothane Urtheil zu unterschreiben.

§. 25. Sollen die abgeurtheilte Acta denen Protocollis alsobald beygebunden, von denen Notarien sogleich wieder in die Lesereg getragen, auch der Cammer-Gerichts-Ordnung nach, 3. Urtheils-Bücher gehalten, und das bißhero nicht geführte dritte Buch, der Ordnung gemäß, von einem Ingroßisten sauber geschrieben werden.

§. 26. Da auch des Cantzley-Taxes halber zwischen der Cantzley und denen Procuratoren oder Partheyen vielfältige Irrungen entstanden; Als wird, deme vorzukommen, zu männiglichen Wissenschafft die Tax-Ordnung, und was die Procuratores oder Partheyen an Cantzley-Gebühr zu zahlen haben, hienach gesetzt, nemlich:

	Rthlr.	Kr.
Citatio Gemeine Urkund Denunciatio Litis Schreiben um Bericht Promotoriales Subsidiales	2	45
Inhibitio Compulsoriales Dilatio Dilationis Prorogatio	4	45
Citatio & Inhibitio Citatio & Compulsoriales Compaß-Brief	7	
Völlige Appellations-Proceß	11	40
Citatio Advocati, aut Extensio Compulsorialium ad edendas Rationes decidendi		80
Temporalis Inhibitio	2	
Mandatum sine Clausula	8	45
Executoriales Dilatio cum Mandato contra Commiss. ex novis Narratis	8	45
Mandatum cum Clausula Arctior Inhibitio Arctiores Compulsoriales Salvus Conductus	6	70
Commissio	12	45
Dilatio mit fernerm Befelch Briefl. Urkunden	6	70
Urkund Ehelicher Geburt	2	77
Rescriptum	1	45
Arrestum	6	60
Denunciatio Banni	59	88

	Rthlr.	Kr.
Absolutio Banni	59	88
Requisitoriales	6	70
Revisionis Intimatio 15. Goldg.	20	
Insinuatio Privilegii de non appellando 100. Goldgl.	133	30
Commissio ad examinandum Notarium publicum	12	45
Documentum Immatriculationis Notarii publici	6	
Sumatim vero cum reliquis Juribus	14	45
Restitutio in integrum Processibus inserta	2	43
Extensio in Causis Mandatorum & Appellationum	4	
Extensio in Causis Citationis simpl.	2	45
Alle Proceß Libells-Weiß geschrieben		80
Urkund acceptirt- und confirmirten Vergleichs, Pacti, Heuraths-Verschreibung und anderen Transactionen: Item Confirmatio Fidei-Commissi, Donationis und dergl.	21	
Pro quovis Rescripto taxatur die Halbscheid	10	45
Consensus Alienationis	6	70
Confirmatio Contractus Permutationis zwischen Herzogen oder Fürsten	23	
Pro quovis Folio Protocolli		80
Pro Copia Sententiæ Definitivæ		80
Pro Copia Sent. primæ Paritoriæ		80
Pro Copia Sent. Interlorutoriæ		40
Copey-Geld vor jeden Bogen		12

Vormundschafften.

		Rthlr.	Kr.
Fürstliche	Cum Capsula	14	45
Gräfliche	Cum Capsula	9	45
Freyherrliche	Cum Capsula	9	45
Adeliche	Cum Capsula	8	

Stands-Erhöhungen.

	Rthlr.	Kr.
Fürstliche 100. Goldgl.	133	30
Gräfliche 60. Goldgl.	80	
Freyherrliche 40. Goldgl.	53	30

Pro Rescripto wird die Helfft gezahlt.

Welche Tax-Ordnung, wie sie bißhero pro Norma gehalten worden, also soll sie auch fernerhin darfür gehalten, und ins künftige in keine Weise oder Wege, ohne Ihrer Kayserl. Majestät und des Reichs Vorwissen, erhöhet werden, gestalten man sich zu Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz versiehet, daß dieselbe darüber genau halten zu lassen, und in etwahiger Verweilung der Cammer-Gerichts-Visitationen bey der von Ihro vornehmenden Cantzley-Visitation deßfalls behörende Obsicht zu tragen geruhen werden; Da aber immittels sich derentwegen einiger Streit erheben solte, so hat das Collegium Camerale, obberührter allhier einverleibter Ordnung nach, Sorg

zu tragen, damit es keines weitern Einsehens nöthig habe.

§. 27. Es ist auch der Tax jedesmahl auf die ausgefertigte Proceß an einen solchen Ort, und zwarn mit völligen Buchstaben zu schreiben, wo dasselbe nicht weggeschnitten werden kan, und soll der Cantzley-Verwalter gute Obsicht haben, daß die Partheyen bey Taxirung der Cantzley-Gebühr nicht übernommen werden; Wie dann auch der Tax-Einnehmer seinem Amt fleißig obliegen, und zu dessen Nachtheil sich zu keiner andern Arbeit gebrauchen lassen solle.

§. 28. Falls hiernächst einige Irrungen, des Taxes halber, zwischen der Cantzley, und denen Partheyen, oder deren Procuratoren, als ob etwa zu viel erhoben worden, entstehen möchte: So seynd bey denen jederzeitigen Visitationen des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts die Tax-Bücher vorzulegen, um zu sehen, ob die angebrachte Klagen gegründet seyen, oder nicht, um darinn, befindenden Dingen nach, die Gebühr verfügen zu können.

§. 29. Sodann sollen sothane Tax-Gelder bloß allein, zu Erhaltung der Cantzley-Personen, angewendet, und der etwa zu Zeiten vorhabende Uberschuß bey dem Tax-Amt wohl verwahrt werden, damit fürohin, an deren Bezahlung kein Mangel erscheine.

§. 30. Zu dem End ist es bey der jetzigen in denen Reichs-Satzungen verordneten Anzahl der Cantzley-Personen lediglich zu lassen, und solche weiter nicht zu vermehren.

§. 31. Daß auch behörige Richtigkeit, der Tax halber, gehalten, und die Abhörungs-Kosten, so viel möglich, gespahret werden mögen, wären die Tax-Rechnungen alle zwey Jahr, wie herkommlich, abzuhören.

§. 32. Mehrgemeldter Verwalter hat ferners dahin zu sehen, daß niemand, so in die Cantzley nicht gehörig, darinn oder über die Schrancken gehe, wie dann auch die Partheyen, oder Procuratores, nicht in die Leserey geführet, sondern von ihnen in einem vor derselben vorhandenem Zimmer die Acta, und zwar nur quoad passus concernentes, in Gegenwart eines Lesers, nach Inhalt des Memorialis Advocatorum & Procuratorum de An. 1575. §. Ob auch wohl rc. 14. eingesehen, keineswegs aber, daß jemand einige Acten mit sich, oder in die Häuser trage, gestattet werden solle.

§. 33. Und damit aller Verdacht, als ob etwa ein- oder anderes zu oder von denen Acten gekommen, vermieden bleibe; So wird denen Lesern befohlen, daß sie ohne der Partheyen oder des zu der Sachen bevollmächtigten Procuratoren Vorwissen und Einwilligung keine Acten oder Producten, mehr einem Fremden, noch andern Procuratoren oder Advocaten vorlegen, sondern wann sich etwa dergleichen jemand wegen Einschauung der Acten anmelden würde, solches alsobald dem Herrn Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser, um darinn gebührendes Einsehen zu haben, anzeigen.

§. 34. Demnach auch bißhero zum höchsten Mißfallen der Kayserl. Commission und Visitatoren vielfältig verspühret worden, daß das Silentium, der Gebühr nach, nicht gehalten: So sollen alle und jede Cantzley-Personen demjenigen, was ihnen in Krafft ihrer Pflicht und der so vielen deßhalb gemachten Verordnungen hierunter zu beobachten obliget, genauer nachleben, und nichts, was sie bey dem Gericht in Erfahrung bringen, jemanden, wer der auch seye, eröffnen, insonderheit die Decreta keinem andern, als welchem sie zu wissen zukommet und gebühret, offenbahren, alles bey Verlust ihres Dienstes, auch, nach Befinden, anderer schwerer Straffen.

§. 35. Die Cantzley-Personen sollen die vertrauliche Gemeinschafft mit denen Partheyen und Procuratoren gäntzlich einstellen, auch vermög der Ordnung und vorigen Visitations-Abschieden keine Kostgänger halten, noch jemand beherbergen, weniger einige bey dem Cammer-Gericht Rechts-hängige Sach zur Distribution, oder sonsten, sollicitiren, sondern dessen allerdings müßig gehen, wie ihnen dann auch, neben ihren Cantzley-Aemtern, einige andere Bedienungen zu übernehmen nicht erlaubt seyn soll; Wegen der Commißionen aber läßt man es bey der in dem Visitations-Abschied de Anno 1559. §. Uber diß rc. 34. cum seq. schon beschehenen Verordnung, nach welcher sie sich durchgehends zu achten, lediglich bewenden.

§. 36. Soll der Cantzley-Verwalter, oder in dessen Abwesenheit der nächst-folgende Proto-Notarius keine Päsße für die Cameral-Personen ausfertigen lassen, worinn nicht nahmentlich die Quantität der zu ihrem Hauß-Gebrauch erforderlicher Bedürffnissen verzeichnet, sonsten auch wohl beobachten, daß fremden Personen sothane Päß nicht zu gut kommen mögen.

§. 37. So ist auch der Kayserl. Commißion und Visitatoren ernstlicher Will und Meynung, daß sämtliche Cantzley-Personen, worunter die Leser mit begriffen, dem Verwalter geziemende Ehrerbietung bezeigen, Gehorsam leisten, und dessen an sie ergehenden Befehlen gebührend nachleben sollen; Dahingegen gedachter Verwalter gleichfalls angewiesen wird, denen ihme untergebenen Cantzley-Verwandten mit Bescheidenheit zu begegnen, und sich ohne Affecten seines Amts zu gebrauchen, damit niemand sich mit Fug zu beschwehren Ursach haben möge.

§. 38. Schließlichen wird denen Cantzley-Verwandten nachdrücklich anbefohlen, nicht allein die hievor gesetzte Puncten in allen Stücken zu befolgen, sondern auch dasjenige, was in jetzigem Visitations-Abschied ihrentwegen weiters verordnet, als

1713. Decemb. wann es von Wort zu Wort allhier eingerückt wäre, mit behöriger Sorgfalt allerdings zu beobachten. Decretum per Commissarios & Visitatores, Wetzlar, den 18. Decembris 1713.

Churfürstlich-Maynzische Canzley.

MEMORIALE,

Dem Kayserlichen Fiscal zuzustellen.

VOn wegen der Kayserlichen Commißion und Visitatoren wird forderist der Procurator Fiscalis in allen Vorfällen und Obliegenheiten seines Amts überhaupt auf die Cammer-Gerichts-Ordnung, und andere deßwegen vorhandene heilsame Reichs-Gesetze durchgehends und beständig angewiesen; Insonderheit aber

§. 1. Erstens demselben hiermit anbefohlen, die mit erforderlichem Vorbewust der Deputirten einmahl angestellte Fiscalische Klagen der Gebühr emsig und nachdrücklich fortzusetzen, folglich auf vorgeschriebene Weiß zu Ende zu bringen. Und gleichwie in jetzigem Visitations-Abschied Cammer-Richter, Präsident und Beysitzer die Fiscalische Sachen zu befördern erinnert worden: Also ist ebenmäßig ermeldter Kayserlichen Commißion und Visitatoren Will und Meynung, daß auch er, Fiscalis, mit geziemendem Ansuchen und behörigem Sollicitiren dem Werck weiters hin treu, fleißig und unverdrossen nachsetzen, weniger nicht

§. 2. Zweytens, das Mandatum de exequendo gegen die in eine Straff fällig ertheilte Parthey, da sie von Kayserl. Majest. nicht zeitlich ein anderes beybringt, Ordnungs-mäßig suchen, und extrahiren, auch

§. 3. Drittens, denen offentlichen Audienzien, biß solche geendiget seynd, beywohnen solle.

§. 4. Viertens, bleibt dem Fiscal frey gestellt, die Verkündigung der Processen seines Amts entweder durch die immatriculirte Notarien, oder durch Cammer-Gerichts-Boten, auf Art und Weiß, wie es hergebracht, thun zu lassen.

§. 5. Fünfftens, hat er, Fiscalis, nicht nur seiner jährlichen Amts-Rechnung hinführo eine Cantzley-Verzeichniß und Extract, wie viel und was für Straffen selbiges Jahr erkennt, und was darauf bezahlt worden, anzuschliessen, sondern auch in der Rechnung des nächst-folgenden Jahrs einzutragen, was von jeder Straff noch aussteheт, und weiters daran eingangen: Nicht weniger in beglaubter Form jedesmahl beyzulegen, wann Ihrer Kayserl. Majestät allergnädigst gefällig gewesen, ein oder andere Straff gäntzlich oder zum Theil nachzulassen. Gleichwie auch

§. 6. Sechstens, an der Cantzley-Verwalter, wegen erforderlicher General-Päß, zur Haus-Nothdurfft der Camer-Gerichts-Personen, auch daß darinn, zu Nachtheil der Zölle, kein Ungebühr oder Ubermaß gebraucht werde, die Verordnung ergangen; Also ist hingegen von Seiten des Procuratoris Fiscalis die Obsicht zu haben, damit erst-erwehnte Cammer-Gerichts-Personen hierunter in denen ihnen zukommenden Immunitäten und Freyheiten nicht gekränckt, sondern dabey gelassen, und gehandhabt werden. Und da im übrigen

§. 7. Siebendens, mit grossem Mißfallen verspühret worden, daß allhier von einer Zeit hero durch muthwillige und allzu freche Federn öffters verschiedene schändliche Pasquillen zum Vorschein kommen, wordurch, zu Verstöhrung innerlicher Ruhe und guter Verständniß, viele Verläumd- und Verbitterung, oder doch Argwohn und Aergerniß entstanden: Als gehet der Kayserlichen Commißion und Visitatoren ernstlicher Befelch dahin, daß mehrgemeldter Fiscal, wann von einigen dergleichen Pasquillen was wahrzunehmen, nicht allein das Corpus Delicti alles Fleisses aufbringen, sondern auch ungesäumt auf dessen Urheber, und wer durch boßhafftige Ausstreung, oder in andere gefährliche Weg daran Theil genommen, genau inquiriren solle: worauf derselbe die so eingezogene Erkundigung mit Vorbewust der Deputirten ad Fiscum, dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht zu übergeben, und dieses sofort darinnen, bewandten Umständen und Rechtlicher Ordnung nach, mit Schärffe und dergestalt zu verfahren hat, wie es die Reichs- und gemeine Satzungen ausweisen, und zugleich der so offt und vielfältig eingerissene Frevel zu der Schuldigen wohl-verdienten Straf und Schrecken der übrigen erfordert. Decretum per Commissarios & Visitatores, Wetzlar, den 18. Decembris 1713.

Churfürstlich-Maynzische Canzley.

(Die Fiscalische Quittung vid. infra.)

MEMORIALE,

Denen Advocaten und Procuratoren zuzustellen.

ES haben die Kayserliche Commißion und Visitatores die bey dem Cammer-Gericht hier und dar eingeschlichene Mängel und Gebrechen gründlich untersucht und befunden, daß auch denen hiesigen Advocaten und Procuratoren hierunter nicht ein geringes zu Schulden komme. Wie nun aber dieses alles grösten Theils aus bißheriger schlechter Befolgung der ihnen zur Richtschnur gesetzt- und wohlbedächtlich vorgeschriebenen Reichs-Verordnungen herrühret:

§. 1. Also wird denenselben alles Ernstes hiemit anbefohlen, sowohl der Cammer-Gerichts-

Gerichts-Ordnung, als denen Deputations- und Visitations-Abschieden, auch anderen Reichs-Satzungen, ins besondere aber demjenigen, was in gegenwärtigem Memoriali verordnet wird, geziemend nachzuleben; und weder unter dem Vorwand einer unbegründ- und gegen die klare Reichs-Satzungen ohne dem nicht statt findenden Observantz, wie bißhero öffters geschehen; noch in andere Weg denenselben im geringsten zuwider zu handeln, damit man, nach so offt beschehener Wiederholung der vorigen Reichs-Schlüssen gegen die schuldig befundene mit denen darin enthaltenen, und anjetzo noch weiters, der vielen Ubertretungen halber, verhängten Straffen unnachläßig zu verfahren nicht genöthiget werde.

§. 2 Es sollen dahero die Procuratores zu bestimmter Zeit und Stund in denen Audientzien und zwar mit schwartzen Mänteln und Kleidern, ohne Degen erscheinen, des Fiscalischen Anruffens halber, oder sonsten, ohne erheblich und dem Herrn Cammer-Richter oder dessen Amts-Verweserzeit- und schrifftlich anzuzeigenden Ursachen, nicht davon, sondern jederzeit, wann gleich ein- oder andern die Ordnung zu receßiren nicht beträfe, biß zu Ende derselben in ihren angewiesenen Schrancken bleiben: Weniger nicht, der übrig-ehrbaren Kleidung halber, der Cammer-Gerichts-Ordnung und Visitations-Abschieden nachleben.

§. 3. Damit in denen Audientzien alles um so richtiger hergehe, auch die Partheyen und Sachen desto mehr befördert werden, so befilcht man denen Procuratoren hiemit, daß sie die Ordnung im Receßiren fleißig beobachten, und keiner dem andern, bey Straff des zu verwerffen seyenden Receß darinn fürgreiffen solle: Deßgleichen haben sie sich aller Weitläufftigkeit, unnöthigen Recht-Sätzen, sonderlich bey denen so genanten Contradictions-Recessen, wie auch aller undienlichen Submißionen zu müßigen, noch zur Steckung der etwa bevorseyenden Urtheil einen unbegründeten Receß abzuhalten, sondern vielmehr demjenigen genaue Folge zu leisten, was wegen zeitlichen Vortrags der ihnen von den Partheyen zugeschickten Handlungen in dem jüngern Reichs-Abschied wohlbedächtlich verordnet worden ist, alles bey Vermeidung der in jetztbesagtem jüngern Reichs-Abschied §. Nachdem 2c. 90. und §. Gleicher gestalt 2c. 98. gegen die Ubertretere enthaltenen und noch anderen schwerern Straffen; So viel aber die von denen Partheyen an ihre Procuratores ablassende Schreiben betrifft, Krafft deren etwa um neuen Termin oder Prorogation zu bitten, oder sonst etwas zu handlen wäre, sollen dieselbe in gehöriger Ordnung dem gegentheiligen Sachwalter quoad Passum concernentem in Originali vorgezeigt, und davon ihme hiernächst auf Verlangen eine gleichlautende Abschrifft mit Beysetzung des Dati zugestellt werden.

§. 4. Und nachdeme das Ansehen dieses höchsten Reichs-Gerichts erfordert, daß die Procuratores bey denen öffentlichen Audientzien mit gebührender Bescheidenheit einander begegnen, gestalten dann denenselben hierunter, und wie sie die Receß einrichten sollen, in der Ordnung und Visitations-Abschieden klares Ziel und Maaß vorgeschrieben ist: So wird ihnen hiemit auferlegt, sich aller Anzüglichkeiten und schimpflichen Reden zu enthalten, einiges Getöß in besagten Audientzien nicht zu verursachen, auch die Gegen-Receß kurtz und deutlich zu dictiren, damit die in denen Audientzien sitzende Proto- und Notarii solche wohl verstehen, und richtig aufzeichnen können.

§. 5. Gleichwie zu desto schleunigerer Ausfertigung der erkannten Mandaten oder Processen beliebet und verordnet worden ist, daß der Inhalt der übergebenen Suppliquen von denen Protonotarius nicht mehr, wie vorhin, ausgezogen, sondern diese selbst, nachdem sie vorhin behöriger massen in der Cantzley abgeschrieben und collationirt worden, denen Mandaten oder Processen beygelegt werden sollen: Also wird auch denen Advocaten und Procuratoren hiemit anbefohlen, ins künfftige die Geschichts-Erzehlung sowohl, als zuvorderist die Petita Supplicationum, worauf der Richterliche Schluß zu verfassen, deutlich und nervose, ohne alle Anzüglichkeiten und überflüßige Anführung der dem Richter vorhin schon bekannten Rechten einzurichten.

§. 6. Weilen auch die Justitz dardurch nicht wenig verzögert, und denen in Rechtfertigung stehenden Partheyen noch schwerere Unkosten zugezogen werden, wann die Advocaten und Procuratoren unstatthaffte Fristen suchen: Dergleichen auch, der bißherigen Erfahrung nach, durch beybringende Schein-Gründe öffters erschleichen, dieses alles aber gegen die Ordnung und jüngern Reichs-Abschied lauffet, an sich verbotten und höchst-straffbar ist: Als sollen dieselbe sich dessen fürohin allerdings enthalten; Widrigen falls aber gewärtig seyn, daß gegen sie mit gehöriger Straff, und da sie entweder Anfangs von der Sachen Beschaffenheit schon gewust, oder doch solche bey weiterm Verfolg derselben wahrgenommen, mithin die Dilationes nur zum blossen Umtrieb und Auffenthalt gesucht hätten, mit zeitlicher oder gäntzlicher Entsetzung vom Amt verfahren werde.

§. 7. Nicht weniger ist angebracht und mißfällig vernommen worden, daß einige Advocaten und Procuratoren über vorangeregte Verzögerung, auch sonsten die Proceß und derselben Endschafft ungewissenhaft verlängern, und nicht nur aus Vorsatz ungerechte Sachen übernehmen, oder die von der Urthel erster Instantz freventlich appelli-

1713. Decemb. renden Partheyen bedienen, sondern auch wohl gar, der bißherigen Erfahrung nach, jezuweilen die Juramenta Calumniæ, Appellationis, Restitutionis in integrum, und dergleichen, ohne vorher gelesenen Acten mit unverantwortlicher Leichtsinnigkeit abschwören. Um nun aber diesem der Justitz so schäd- als ärgerlichen Unwesen auf das kräftigste abzuhelffen: So haben die Kayserl. Commißion und Visitatores in jetzigem Abschied dem Herrn Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzern gemessenen Befelch ertheilt, gegen die Verbrechere auf den ersten Fall nach denen Reichs-Satzungen, und benanntlich mit denen in dem jüngern Reichs-Abschied enthaltenen Sträffen; auf den zweyten Fall aber, nach Beschaffenheit des Verbrechens, oder Meineyds mit würcklicher Suspension, Entsetzung Amts und Ehren, auch befindenden Dingen nach mit schwerer Leibs-Straff ohnnachläßig zu verfahren, wornach sich ein jeder zu richten, und vor Schaden und Schimpff zu hüten hat.

§. 8. Es wird auch denen Procuratoren hiemit ernstlich aufgetragen, daß auf ihrer Gegen-Parthey in der Sache schrifft- oder mündlich beschehenen Schluß, sie, nach Innhalt der Cammer-Gerichts-Ordnung, Part. 3. Tit 23. ebenmäßig schliessen, und ihren Gegen-Schluß oder Submißion nicht auf viele Monath, wo nicht Jahr und Tag verzögern, vielweniger aber unter dem Vorwand einiger in der gegenseitigen Handlung beygebrachter Novorum überflüßige nur zu Verzögerung der Sachen und Steckung der Urtheil abzielende Schrifften übergeben, sondern in diesem sowohl, als anderen Stücken das unpartheyische Recht zu befördern, auch ihres Orts sich befleissen sollen, und dieses zwar bey Vermeidung willkührlicher Straff, wormit das Cammer-Gericht gegen sie, ohne Ansehen der Personen, zu verfahren hat.

§. 9. Bey gegenwärtiger Visitation des Cammer-Gerichts ist auch angezeigt worden, daß einige Procuratoren mehr Partheyen und Sachen annehmen, als sie mit erforderender Aufmercksamkeit zu bedienen vermögen. Ob nun wohlen eine gewisse Anzahl, wie viel nemlich jedem Procuratori deren zu gestatten, sich nicht füglich setzen lässet: So werden sie doch hiermit ernstlich erinnert, nach Gelegenheit der Sachen sich von selbsten zu bescheiden, auch die Gebühr und ihre theure geleistete Pflichten hierunter genau zu beobachten, insonderheit auch denenjenigen Partheyen, so zu ihrer Geschicklichkeit das Vertrauen haben, und von ihnen zugleich advocando bedient seyn wolten, dem Visitations-Abschied de Anno 1551. §. Weiter rc. zu folge, nicht abhanden zu gehen. Dafern aber befunden würde, daß jemand aus ihnen, wegen angenommener vielen Sachen, die rechtliche Befugniß einer oder anderer Parthey mit behöriger Sorgfalt sich nicht angelegen seyn liesse, sondern solche versäumte, demselden wäre hierinnen von dem Cammer-Gericht nach Anleitung des Visitations-Abschieds de Anno 1559. §. Dieweilen auch rc. 36. nicht allein gewisse Maaß und Ziel vorzuschreiben, sondern er auch nach Gelegenheit der Versaumniß und Unfleisses, ernstlich zu bestraffen.

§. 10. Nachdem aber auch Klage vorkommen, daß einige Procuratoren denen anderen durch Verkleiner- und Verunglimpfung derselben ihre Partheyen abpracticiren, wordurch dann unter ihnen Zanck und Widerwillen entstanden: So befehlen die Kayserl. Commißion und Visitatores hiemit, und wollen, daß sie sich dieses unziemlichen Fürnehmens künfftighin unter einander gäntzlich enthalten, und auf den widrigen Fall die schuldig befundene nach Ausweiß der Cammer-Gerichts-Ordnung und Visitations-Abschieden durch Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzer ihres Amts sogleich entsetzt werden sollen.

§. 11. Ob zwar in denen Visitations-Abschieden sorgfältig verordnet worden, und die wiederholte Anweisung dahin beschehen ist, daß die Advocaten und Procuratoren der Partheyen Namen und Rubriquen der Sachen, bey deren Verfolg nicht ändern, noch dieselbe sonsten confundiren sollen, so hat man doch abermahlen mißfällig vernehmen müssen, daß sie deme nicht allerdings nachgelebet, mithin dardurch verursacht haben, daß jezuweilen gegeneinander lauffende Decreta oder Mandata abgefaßt und erkennet worden seyn: Um nun aber allem dem Cammer-Gericht hierdurch unvermeidlich zuwachsenden Unglimpf zulänglich abzuhelffen: So will man dißfalls nicht nur die vorige Verordnungen ihres wörtlichen Innhalts anhero wiederholet, und die Advocaten und Procuratoren zu deren besserer Befolgung angewiesen, sondern auch denenselben ernstlich auferlegt haben, daß, wann von ihnen etwas übergeben wird, sie der Sachen und Parthey erstere Rubric und Namen ungeändert lassen, auch da öffters zu suppliciren nöthig wäre, die auf ihre vorige Klagden ihnen mitgetheilte Gerichts-Bescheide ihren ferneren Suppliquen jederzeit beylegen sollen: Gestalten dann auch bereits dem Collegio Camerali, darüber fest zu halten, und gegen die Ubertretere, befindenden Dingen nach, mit exemplarischer Straff zu verfahren, anbefohlen ist.

§. 12. Es ist auch denen Advocaten und Procuratoren zur Genüge bekannt, was grosse Verkleinerung ehedessen durch die hin und wieder geschehene Beschreyung wegen angenommener Gab und Geschenck diesem höchsten Reichs-Gericht zugezogen worden. Dahero erachten die Kayserl. Commißion und Visitatoren in alle Weg höchst nöthig zu seyn, zu fernerer Beybehaltung der jetzt-

besag-

besagtem Reichs-Gericht anklebenden Ehr und Würde künfftighin nicht nur dem Ubel selbst, sondern auch allen ärgerlichen Nachreden durch gegenwärtige Verordnung, und was derentwillen noch weiters in dem Haupt-Receß enthalten, auf das kräfftigste zu steuren, und solchemnach ihnen, Advocaten und Procuratoren, ernstlich zu verbieten, daß sie um ein- oder anderes Mitglied am Gericht zu bestechen, keine Gab, Geschenck, oder dahin abzielendes Versprechen, es seye von wem es wolle, annehmen, noch sich sonsten in einerley Weise zu der von denen Partheyen etwan vorhabenden Corruption, als ein Werckzeug, gebrauchen lassen, sondern vielmehr, da ihnen von einer Parthey zu obbemeldtem Ende etwas gegeben, oder anerboten worden wäre, solches dem Herrn Cammer-Richter, oder deme es sonsten nach Gelegenheit zu wissen gebühret, ungesäumt anzeigen sollen. Wann aber gleichwohlen, wider Verhoffen, ein- oder der andere aus ihnen dieser Verordnung nicht gebührend nachleben würde, der oder dieselbe sollen alsdann nicht nur das Empfangene zurück zu geben, sondern auch noch so viel aus dem Ihrigen zur Straff zu erlegen angehalten, beedes dem Fisco zugewendet, auch der schuldig befindene ab Officio suspendirt, ja wohl gar, bewandten Umständen nach, mit Verlust der Ehren abgeschafft werden.

§. 13. Man hat ferner bey dieser Visitations-Deputation in Erfahrung gebracht, daß einige aus denen Advocaten und Procuratoren sich unterfangen, von denen Beysitzern Acta anzunehmen, und in denen annoch Rechts-hängigen Sachen Extractus Actorum oder Relationes zu machen. Wie nun aber dieses dem Gericht selbst allzuverkleinerlich, dergleichen Zumuthen und Ubernehmung auch an sich selbst höchst-strafbar ist: Also wird denen Advocaten und Procuratoren, sich dessen, es seye gleich unterm Vorwand eines Rechtlichen Bedenckens, oder sonsten, durchaus zu müßigen, alles Ernstes hiemit auferlegt, auch denenselben beedes, und zwar bey Straff der Entsetzung vom Amt, verboten.

§. 14. Nicht weniger werden die Advocaten und Procuratoren zu folg der Cammer-Gerichts-Ordnung, Reichs- und Visitations-Abschieden, nachdrücklich dahin angewiesen, neben den gebräuchlichen Attestationen fürohin alle Copeyen von den Producten und Schrifften, auch der Gegen-Parthey zu insinuiren seyenden Beylagen aus der Cammer-Gerichts-Cantzley um die gewöhnliche Tax, darüber sie auch nicht beschwert werden sollen, zu nehmen, und zu lösen, mithin durch ihre Scribenten solche nicht abschreiben, noch dergleichen Abschrifften der Gegen-Parthey zustellen zu lassen, oder unter sich einander zu communiciren; Alles bey Vermeidung unnachläßiger Straff, wann, und so offt sie dieser Verordnung zugegen handeln werden.

§. 15. Obgedachte Cantzley hat auch Klag geführt, daß in denen Fällen, wo die in Rechtfertigung gestandene Partheyen sich mit einander verglichen, die Labores Protocollares öffters nicht bezahlt worden seyen; Wann nun gleichwohl recht und billig, daß man der Cantzley die Gebühr, der gehabten Müh und Arbeit halber, entrichte: Also ergehet an die Procuratores der ernstliche Befehl hiemit, bey ihren Eyds-Pflichten, wormit sie dem Cammer-Gericht zugethan, darob zu seyn, daß demjenigen, was dißfalls in dem Deputations-Abschied de Anno 1557. §. Und nachdeme ꝛc. 41. cum seq. enthalten, ihrer Seits besser, als bißhero beschehen, nachgelebt, die Partheyen, solcher Zahlung halber, von ihnen fleißig ermahnet, und das zu dem Ende einkommende Geld ohnverzüglich in die Cantzley geliefert werde: wie denn auch besagte Procuratores auf Ersuchen des Cantzley-Verwalters, oder Tax-Einnehmers, ihres angewendeten Fleisses halber, glaubwürdige Anzeig zu thun schuldig, bey deren Verweigerung aber vom Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzern, dem Befinden nach, schwerer Straff gewärtig seyn sollen. 1713. Decemb.

§. 16. Obwohlen denen Advocaten und Procuratoren nicht gebühret, ihren Partheyen jährliches Dienst- oder Wart-Geld anzumuthen, noch diese gegen ihren Willen darmit zu beschwehren, oder in andere Weg sich dergleichen zu bedingen; so ist doch deme ungehindert vorkommen und befunden worden, daß dieselbe auch in diesem Stück denen Reichs-Satzungen schlechte Folge geleistet, vielmehr noch über das die Partheyen sonsten übernommen, und ihre Verdienste nach eigenem Gefallen taxirt haben; Es wollen dahero die Kayserliche Commission und Visitatores diesen gegen die klare Reichs-Verordnungen so vielfältig verspürten Mißbrauch gäntzlich abgestellet, und zu dem Ende die Advocaten und Procuratoren zu besserer Beobachtung desjenigen, was sowohl in der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 1. Tit. 46. und Deputations-Abschied de Anno 1557. §. Deßgleichen ꝛc. 50, insbesondere aber dem Visitations-Receß de Anno 1586. §. Deßgleichen ꝛc. 34. enthalten ist, bey Vermeidung der darinn ausgedruckten Straffen, ernstlich angewiesen, und ihnen dabey anbefohlen haben, ihren Schreibern nicht zu gestatten, daß dieselbige einige Discretion für die Schreib-Stub fordern.

§. 17. Auf daß aber die Procuratores, welche von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs keine Bestallung haben, wissen mögen, was ihnen für ihren Verdienst ins künfftige anzurechnen erlaubt: So ist, biß auf Ihrer Kayserlichen Majestät und des Reichs anderwärte Verordnung, für gut befunden worden, nachfolgende Tax dem Memoriali einzuverleiben, um sich durchgehends darnach zu achten.

1713. Decemb.

TAXA LABORUM.

1.) Für eine Supplication pro Arbitrio Judicis, = = 1. fl. Und nach befindender Mühe mehr, auch weniger.

2.) Für einen gemeinen Gewalt, dann pro Copia signata, = 1. fl. 30. Kr. Jedoch dergestalt, daß die Procuratores gebührende Sorge und Aufsicht tragen sollen, damit (1) zu Vermeidung der Correctur verschiedene gedruckte Formularia angeschafft, und (2) die Vollmachten fürohin nicht auf halbe, sondern gantze Bögen übergeben werden. Worbey man (3) denen Procuratoren ins besondere aufgetragen haben will, daß auf den Fall, da ihrer mehr einem Stand des Reichs, oder Privat-Parthey bedienet, und von diesen mit einer General-Vollmacht versehen wären, derjenige, welcher eine neue Sach für seinen Principalen procurando zu bedienen suchet, nebst seiner bereits producirten General-Vollmacht (so nach Inhalt des jüngern Reichs-Abschieds in allweg bey seiner Krafft verbleibet) auch ein Schreiben von gedacht-seinem Principal in zulänglicher Frist beyzubringen schuldig seyn solle, damit man desto mehr versichert seyn könne, daß ihm für andern die Bedienung dieser Sach aufgetragen worden. Wie dann auch (4) ein jeder Procurator ein Register zu halten, und darinn seine Substituten in jeglicher Sache zu dem Ende aufzuzeichnen hat, daß, wann einer aus diesen der Bedienung sich entziehet, vom Gericht abkommet, oder aber verstirbt, er alsobald einen andern Gewalt, mit Benennung eines neuen Substituti, beybringen, und hierdurch die so viele Citationes ad reassumendum vermieden werden mögen. Gestalten es auch (5) respectu der Substituten wegen Haltung ermeldter Register, eine gleiche Meynung hat, und diese keineswegs unterlassen sollen, auf Abstand, oder tödtlichen Hintritt des Principal-Procuratoris sofort dem Stand oder Parthey es kund zu machen, und mit deren Genehmhaltung einen auf ihre Person principaliter eingerichteten Gewalt, zu Abschneidung aller sonst ohnumgänglichen Legitimations-Urtheln beyzubringen.

3.) Pro Cautione = 30. Kr.

4.) Pro Decreto finali in Extrajudicialibus, ingleichen pro Sententia definitiva, vel interlocutoria, vim definitivæ habente 1. fl.

5.) Für Actori- und andere geringe Urtheln = = = 30. Kr.

6.) Für Ablegung eines Eyds tam pro Principali, quam Advocato - 3. fl. Jedoch sollen die Procuratoren auf den Fall, da die Streit-Sache etwa eine Gemeinde, oder mehrere Consortes Litis beträffe, über jetztbesagte 3. fl. weiter nichts denen Partheyen anzurechnen befugt, im übrigen aber gehalten seyn, so gleich bey Ubergebung der ersten Supplique, wie auch allen folgenden Schrifften, den ihnen bekannten wahren, und nicht simulirten Advocaten bey Vermeidung der Straff anzuzeigen.

7.) Für den ersten Vortrag oder Receß, wann eine Sache gerichtlich eingeführt wird = = 1. fl.

8.) Für einen schrifftlichen Reproductions-Receß = = 1. fl.

9.) Für gemeinen Receß = 20. Kr. Und solle vor die unnöthige Contradictions-Receß nichts bezahlt werden.

10.) Pro oblatione Libelli, wann ein Procurator denselben samt denen Beylagen wohl durchlesen, dem Stylo Camerali gemäß eingerichtet, und ohne vieles Corrigiren der Gebühr nach paginirt hat, nicht weniger pro perlustratione & marginatione Instrumenti appellationis, und einen Appellations-Libell zu durchgehen, zu marginiren, und mit denen Beylagen, wie obstehet, einzurichten, pro arbitrio Judicis, nach Weitläufftigkeit der Sache = 1. biß 4. fl.

11.) Pro Litis Contestatione = 1. fl.

12.) Für eine Mißiv, zumahlen wann die Procuratores die abgehaltene Receß mit überschicken = = 15. biß 30 Kr.

13.) Pro conclusione in causa, jedoch nur einmahl = 1. fl.

14.) Für einen jeden Bogen Schreib-Gelder = = 8. Kr. Jedoch daß es deut- und leslich geschrieben, gut Papier, auch die Schrifften paginirt seyen.

15.) Für eine Supplication pro Mandato vel Citatione, sodann eine Schrifft zu revidiren, und dem Stylo Camerali gemäß einzurichten, pro Arbitrio Judicis = 1. biß 4. fl. Auch mehr, oder weniger; Es solle aber ein jeder Procurator anzeigen, was er vor Mühe dabey gehabt, und solche mit der von den Advocaten überschickten Schrifft gleich bey der Production bescheinigen, und derselben die Taxam beysetzen.

16.) Für Extrahir- und Bestättigung einer Fürstlich-Gräflich- oder Adelichen Vormundschafft, auch darüber zu verfertigen habender Gewälder, Abstattung der Juramentorum, Aussetzung des Memorialis &c. 5. biß 9. fl.

17.) Für die Completur des Privat-Protocolli, oder vielmehr jeden Receß, welchen sie in besagtes Protocoll eintragen 6. Kr.

18.) Für den Expens-Zettel, wann eine Parthey in die Unkosten condemnirt ist, aus denen Acten zu extrahiren und auszufertigen, nachdem solcher groß oder klein, 1. fl. biß 1. fl. 30. Kr. Hingegen gebühret denen Procuratoren für den Auszug ihrer Privat-Rechnung, ausser dem Schreib-Geld, = Nichts.

19.) Weilen die Verfassung der Schrifften in die Deservita Advocatorum einschlaget, und diese, ihrer Eigenschafft nach, nicht anhero

anhero gehören, so wird derselben Taxirung dem Richterlichen Ausspruch anheim gestellet; Denen Procuratoren aber aufgetragen, daß sie bey Ubergeb- oder Producirung sothaner Schrifften, die Taxam darunter setzen, um dieselbe, sogleich bey abstattender Relation, taxiren zu können. Und trägt man zu dem Cammer-Gericht das zuversichtliche Vertrauen, dasselbe werde unter denen Procuratoren dißfalls eine durchgehende Gleichheit halten, und keinem vor dem andern einige Gunst bezeigen.

20.) Die Sollicitaturen belangend, da lässet man es bey den Gemeinen Bescheiden de datis 13. Decemb. 1659. §. 8. und (15) 25. May 1693. §. Und demnach ferner 2c. 6. und zwar dergestalt bewenden, daß denen Procuratoren dieserhalben, oder auch unter einem andern Vorwand, etwas in die Rechnung zu bringen, nicht erlaubt seyn solle; Allermassen dann auch das vielfältige Sollicitiren von selbsten aufhören wird, wann künfftighin die ältere und privilegirte Sachen vor denen jüngern und unprivilegirten Ordnungs-mäßig distribuirt und referirt werden. Dafern jedoch ein Procurator vor dem andern in Bedienung der Sache eine Extraordinari Mühe, wofür ihm in gegenwärtiger Tax namentlich nichts ausgeworffen ist, gehabt hätte, mag von demselben ein solches, nach Erörterung der Sache, worinn es eigentlich bestanden, angezeigt, und dem Begehren, nach Richterlichem Ermessen, willfahret werden. Wobey man dann auch nicht zweiffelt, das Cammer-Gericht werde denen Procuratoren zu ihrem billigmäßigen Verdienst, von Amts-wegen gerne behülfflich seyn. Im übrigen bleibet es der Expens-Rechnung halber, daß nemlich diese jederzeit auf Rheinische Gülden gesetzt werden, bey dermahliger Observantz. Deßgleichen hat es, wegen der bißhero üblich gewesenen und von der obsiegenden Parthey, auch nach beschehener Richterlichen Moderation, abzuschwören gepflogenen Taxations-Eyde, regulariter sein Verbleiben, es wäre dann Sache, daß das Cammer-Gericht in ein oder andern Fall, aus erheblichen Ursachen, die Parthey damit zu verschonen ermessen würde.

§. 18. Es bestehen auch darinn nicht geringe Beschwerden, daß die Procuratores in Judicialibus, jezuweilen auf ein Product *pro Judice*, und auf das andere *pro Parte* schreiben, und dieses sowohl, als die Extrajudicial-Supplicationes, sehr schlecht und vitiöse geschrieben, zu übergeben pflegen; Um nun diesem allem künfftighin zu begegnen, und der Gebühr nach abzuhelffen: So wird denen Procuratoren hiemit befohlen, fürohin auf ihren Judicial-Producten obermeldte Wörter: *Pro Judice & Parte* auszulassen; Falls auch von einem oder anderm Theil es begehrt würde, seynd sothane Schrifften in der Cantzley zu collationiren, damit beyderseits Partheyen, daß sie in allem gleich lauten, und dabey keine Gefährlichkeit vorgehe, um so mehr gesichert seyn mögen.

§. 19. Ferner wird denen Advocaten und Procuratoren auferlegt, sich in ihren Schrifften gegen jederman, zuvorderist aber Churfürsten und Stände des Reichs aller ungeziemender Redens-Art und Anzüglichkeiten zu enthalten; Widrigen Falls aber, nach Beschaffenheit und Grösse des Verbrechens, einer willkührlichen schweren Straff zu gewärtigen.

§. 20. Denen Advocaten und Procuratoren stehet zwar frey, von denen hohen und fürnehmen Ständen des Reichs einige Ehren- oder Raths-Prædicata, da sie mit dergleichen begnadiget werden, anzunehmen, doch sollen sie sich mit keinen anderen als Cammer-Gerichtlichen Dienst-Pflichten beladen, noch sonsten, ohne sondere Bewilligung des Herrn Cammer-Richters, Präsidenten und Beysitzer, auch nur in denen Fällen, da es ohne Verhinderung und Abbruch der Gerichtlichen Sachen geschehen kan, zu Commißionen gebrauchen lassen; Wobey ihnen jedoch ernstlich verboten wird, sich in Ansehung solch erlangten Raths-Tituls über andere Procuratores einen höhern Rang zuzulegen; Vielweniger aber sich insgesamt denen von obgedachten Ständen würcklich verpflicht- und etwa an das Cammer-Gericht abgeordneten Räthen im Gehen oder Sitzen vorzudringen.

§. 21. Weilen, bey Abhaltung der Fiscalischen Recessen, wegen der rückständigen Cammer-Zieler öffters Unrichtigkeiten vorgehen, und der Procurator Fisci jezuweilen gegen diejenige Ständ anruffet, so die eingeklagte Zieler mittler Zeit gehöriger Orten erlegt, oder sonsten an ihre Procuratoren überschickt haben, dieses aber guten Theils auch daher rühret, daß die Advocaten und Procuratoren, wann sie die von ihren Principalen auf ihre Zuschrifften erhaltene Antworten dem Pfennigmeister nicht zu rechter Zeit anzeigen: Als wird denenselben hiemit ernstlich anbefohlen, demjenigen, was dißfalls in denen Memor. Procurat. de Annis 1569. §. Es findet 2c. 2. & 1572. in princip. verordnet worden, führohin besser, bey Vermeidung willkührlicher Straff nachzusetzen.

§. 22. Damit die Bothen, bey Verkündigung der Processen, die Partheyen wider die Gebühr nicht übernehmen, noch diesen ein mehrers, als in der Ordnung erlaubet, zumuthen mögen; So wird denen Procuratoren hiemit aufgetragen, bey Gerichtlicher Reproducirung der verkündeten Proceß, jederzeit eine Berechnung, oder Schein des von ihren Partheyen bezahlten Bothen-Verdiensts mit einzubringen.

§. 23. Schließlichen werden die Advocaten und Procuratoren insgesamt auf den Haupt-Receß, und zu schuldiger Befolgung alles

1713. Decemb. dessen, was ihre Personen und Amt angehend, noch weiters darinn enthalten, gleich ob es von Wort zu Wort anhero wiederholet worden wäre, hiemit angewiesen; Deme allem sie dann getreulich nachzukommen, und vor schärfferen Einsehen und Straffen sich zu hüten. Decretum per Commissarios & Visitatores, Wetzlar, den 18. Decemb. 1713.

Churfürstlich-Maynzische Canzley.

MEMORIALE,

Dem Pfenningmeister zuzustellen.

Wie die Zieler zu gleichförmiger Zahlung der Cameral-Personen Besoldung gewidmet, und Ihrer Kayserl. Majestät und des Reichs gerechtester ohngezweiffelter Will und Meynung ist, daß die Gelder gleich nach verflossenem Termin, Namens eines jeden zahlenden Standes, an die Leg-Städte, oder in dem Ort des Gerichts zur Pfenningmeisterey-Cassam, ohne derselben Beschwer, geliefert werden sollen; Als hat sothane heilsame Verordnung nicht allein der Kayserliche Fiscal, vermittels nöthiger Anruffung, wider die Säumige, sondern auch die Procuratoren durch fleißiges Erinnern an ihre Principalen, von welchen sie die darauf erhaltene Antworten jedesmahlen dem Fiscal und Pfenningmeistern vorzuzeigen schuldig, mit allem Fleiß zu befördern. Hiernächst soll zuförderst von einem jeglichen Pfenningmeister ein beglaubter Schein seines vorigen guten Verhaltens beygebracht, imgleichen Ordnungs-mäßige Caution geleistet, und die eingehende Gelder richtig, seinen Pflichten nach, berechnet werden; Damit aber dieses desto besser und ordentlicher geschehe, wollen die Kayserliche Commißion und Visitatores, nicht allein die zu dem Ende vorhin gemachte, und in der Cammer-Gerichts-Ordnung, Visitations-Abschieden und andern Reichs-Satzungen enthaltene gute Verordnungen ausdrücklich wiederholt und dem Pfenningmeister auch überhaupt auf deren bessere Beobachtung, als bißhero die Erfahrung bezeigt, ernstlich angewiesen, sondernauch demselben noch fernerweit gemessen anbefohlen haben, daß er

§. 1. Erstlich, die zu Abfindung der Cammer-Zieler eingehende Gelder allemahl selbst, in Beyseyn des Gegen-Schreibers, einnehmen, und

§. 2. Darüber zweytens, mit eigentlicher Benennung eines jeden Stands Anschlags und deren Personen, durch welche darauf die Bezahlung beschehen, auch Specificirung der empfangenen Geld-Sorten, und des Orts der Zahlung alsofort beym Empfang, nicht aber vorhero, weniger generaliter auf Abschlag, oder zu eines, oder andern particularen Gunst auf Assignation, Negotiation, oder sonst dabey suchenden Vortheil, und wann die Gelder in die Leg-Städte, oder ad locum Judicii zu seinen des Pfenningmeisters Händen nicht, sondern an ein oder andere Cameral-Personen ohnmittelbar gelieffert werden wollen, gar nicht quittiren solle.

§. 3. Damit, drittens, des Pfenningmeisters und Gegen-Schreibers Manualia jederzeit übereintreffen, so haben die Deputati ad Cassam künftig jedesmal, nach der Meß-Zeit, ermeldten Pfenningmeister u. Gegen-Schreiber, wegen der von ihnen in der Messe eingenommenen Gelder, und ob deren über sothane Einnahm geführte Manualia unter sich und mit denen dißfalls ausgestellten Quittungen in der Summ und Sorten, auch in allem andern übereinkommen, zu vernehmen, und dasjenige dabey zu beobachten, was sie, zu Verhütung alles Unterschleiffs, nöthig zu seyn erachten werden: Es sollen auch sonsten die Pfenningmeister und Gegen-Schreiber, nach jedesmahligem Empfang der Cammer-Zieler, ihre Manualia also gleich mit einander zu dem Ende collationiren, damit, wann je bey ein- oder anderm ein Irrthum eingeschlichen wäre, solcher unverzüglich verbessert werden könne; Dafern aber einer unter ihnen diesem nicht nachlebte, und an der Verzögerung Schuld trüge, seynd demselben nicht allein seine Diäten-Gelder abzuziehen, sondern er auch noch über diß willkührig zu bestraffen. Sodann hat

§. 4. Der Pfenningmeister, viertens, das Empfangene in die darzu verordnete Kisten zu verschliessen, den Schlüssel bey sich zu behalten, die Truhe aber in des Collegii Cameralis Verwahrsam, worzu ein bequemer und sicherer Ort auszusehen, hinzustellen. Demnächst

§. 5. Aus dem Empfang, fünfftens, das einem zeitlichen Herrn Cammer-Richtern, Präsidenten und Beysitzern im jüngern Reichs-Abschied verhöhetes Salarium sowohl, als die denen Officianten gebührende Besoldung in durchgängiger proportionirter Gleichheit mit harten Specie Rthlrn. oder jeden Thaler nach jetzigem Lauff mit zwey Gülden von Zeit des wieder eröffneten Gerichts, so lang biß Ihro Kayserl. Majestät und das Reich ein anderes verordnen, und zwarn einem jeden nicht ehender, als in seiner Ordnung, alle viertel Jahr zu vertheilen, und er auch seiner eigenen Zahlung halber, sich darnach zu achten.

§. 6. Auf daß nun, sechstens, bey der Rechnung keine fernere Unordnung einreisse, und dißfalls einige Ohnwissenheit nicht vorgeschützet werde; So hat der Pfenningmeister auch dasjenige, was bey der Anno 1672. abgehörter Pfenningmeisterey Rechnung gut befunden, und hierneben sub Lit. A B & C beygelegt ist, zu befolgen; Gestalten

§. 7. Siebendens, zuvorderist eines jeden Standes Matricular-Anschlag voran zu setzen, und der Stände Namen, wie bey einer, als auch bey allen andern Rechnungen in selbiger gleicher Ordnung beyzufügen.

§. 8. Auch, achtens, kein Stand auszulassen,

lassen, und von welchem die Rubriquen noch unbekannt, doch absonderlich beym Empfang einzutragen. Dafern aber hinkünfftig vom Pfenningmeister etwas in Empfang zu bringen unterlassen werden solte, ist derselbe zum doppelten Ersatz der ausgelassenen Posten, wegen der hierbey mit unterlauffender unverantwortlicher Nachlässigkeit, ohne allen Anstand anzuhalten, und noch über diß, dem Befinden nach, schärffer, ja wohl mit gäntzlicher Cassation zu bestraffen.

§. 9. Ferners solle, Neuntens, der Pfenningmeister seine Ordinari-Ausgaben mit genugsamen Quittungen bescheinigen, und keinen Geld-Verlust, noch Provision, verrechnen; Wann aber das Collegium einige Gelder ausser der Meß-Zeit von Franckfurt anhero kommen zu lassen für nöthig erachtete, das Porto bey dermahligen Umständen höchstens auf einen halben Gulden vom hundert Reichs-Thaler, im Fall die Lieferung nicht geringer, oder durch zufällige Gelegenheit gar ohnentgeltlich zu haben, ansetzen; Nicht weniger soll der Pfenningmeister das Porto, welches sowohl von Franckfurt anhero, als auch von denen Leg-Städten biß Franckfurt etwa bezahlt werden müssen, gebührend bescheinigen.

§. 10. Damit aber, Zehendens, der Pfenningmeister ob-angeregten Geld-Verlusts halber weiters keine Beschwerung führen möge; sollen alle Cameral-Personen, niemand ausgenommen, welche von demselben ihre Besoldung zu empfangen haben, solche bey ihm ablangen lassen, und ihre förmliche Quittungen, mit Unterschreibung ihres Nahmens und Beysetzung des Jahrs und Tags, dabey überschicken. Wann jedoch ungültiges oder falsches Geld darunter befindlich, solches gleich ausgeschossen, und von ihme, Pfenningmeister, ersetzt, sonsten aber, nach solcher Zahlung demselben die Zurücknehmung einiges Geldes nicht zugemuthet, weniger darzu angehalten werden.

§. 11. Und weil man, Eilfftens, wahrgenommen, daß des Pfenningmeisters Reiß-Kosten nach Franckfurt sehr hoch gestiegen, und derselbe gar öffters zu lang und etwa ohne Noth sich in der Meß verweilet habe: Als ist der Kayserlichen Commißion und Visitatoren ernstlicher Will, daß gedachter Pfenningmeister von dem Collegio jedesmahl einen schrifftlichen Befehl, welchen Tag er abzureisen, und wie lang er sich daselbst aufzuhalten hätte, geziemend ausbringen solle.

§. 12. Anlangend, Zwölfftens, die Verzeichnisse anderer des Pfenningmeisters würcklich ausgelegter und nöthig erachteter extraordinari Ausgaben und Reiß-Kösten, solle er selbige denen Deputirten ad Cassam insbesondere allemahl vorzeigen, und wann solche von diesen nachgesehen, auch darinn nichts unbilliges oder unrichtiges befunden worden, durch sie unterschreiben lassen, sodann seiner Rechnung geziemend beylegen, und über dieses demselben keine andere Posten, sie haben Nahmen, wie sie wollen, ohne schrifftlichen Befelch gut gehalten werden. Und wird solchemnach das Collegium Camerale ihme dergleichen zu ertheilen sich nicht weigeren; Man zweiffelt auch nicht, dasselbe werde hierunter die Ordnung und Reichs-Satzungen vor Augen haben, und dagegen nichts verfügen.

1713. Decemb.

§. 13. Damit aber, Dreyzehendens, alles desto förmlicher zugehe, und die Bürgen eines zeitlichen Pfenningmeisters von dem Zustand der Rechnungen, und ob solche richtig geführt seyen, Nachricht haben, allenfalls auch für ihre eigene Sicherheit Sorge tragen können, so soll der Pfenningmeister, wann die künfftige Visitationes, wider Verhoffen, den ordentlichen Fortgang nicht gewinnen möchten, provisionaliter seine Rechnung vorm Collegio, oder darzu bestellenden Deputatis ablegen, jedoch der künfftigen Visitation derselben Abnahm und Genehmhaltung alle Wege vorbehalten bleiben. Decretum per Commissarios & Visitatores. Wetzlar, den 18. Decembris 1713.

Churfürstlich-Mayntzische Cantzley.

(Pfenningmeisters Quittung vid. infra.)

Lit. A.

Demnach die Kayserl. zu Abhör der Pfenningmeisterey-Rechnungen anhero verordnete subdelegirte Commissarii ihre obgehabte Commißion nunmehr so fern zum Ende gebracht, daß des jetzigen Pfenningmeisters Gisberts de Mare, Rechnungen von An. 1660. biß 1671. beydes inclusive ordentlich durchgangen, Einnahm und Ausgab gegen einander berechnet, und ein gewisser Receß gezogen worden, dabeneben, nach sorgfältiger Uberlegung aller bißhero vorkommenen Acten, Rechnungen, Urkunden, Beylagen, und mündlichen glaubhafften Bericht so viel befunden, daß alle bißherige Unordnung und Radix omnis Mali dahero entstanden, weilen 1) die bey dem Pfenningmeister-Amt so heilsamlich abgefaßte Ordnung, Reichs- und Visitations-Abschied, Memorialien, Instructiones und Decreta mehrentheils ausser Acht kommen; hingegen dem gemeinen Wesen höchst-schädliche Mißbräuche und Fehler eingeschlichen; Dahero 2) die wohlbedächtlich verordnete Gegen-Schreiberey unterblieben. 3) Die Unterhaltungs-Gelder von des Heil. Reichs Ständen nicht jedesmahl in die dazu verordnete Leg-Städte, oder nacher Speyer bezahlt, sondern durch der Kauffleute Aßignationen verwechselt, folgends 4) in die behörige Truhen nicht gelegt, vielmehr aber in des Pfenningmeisters freyer Disposition zu Hauß behalten, und dieses alles, wegen so viele Jahr hero unterbliebener extraordinari Cameræ Visitation, nicht verbessert worden, dadurch dann

1713. Decemb. dahin dem Reich und Kayserlichen Cammer-Gericht allerhand Unheil und Schaden zugewachsen.

Als haben vorwohlermeldte Subdelegati nicht allein den gantzen Verlauff obgehabter und nunmehr durch göttlichen Beystand so weit gebrachter Commißion ihren Gnädigsten und Hochgeehrten Herrn Principalen unterthänigst und gehorsamlich referirt, sondern auch damit biß auf der Röm. Kayserl. Majest. auch Churfürsten und Ständen des Heiligen Reichs erfolgende Approbation, oder anderwärtliche Verordnung der Cammer-Gerichts-Unterhalts-Gelder halben, keine weitere dergleichen Unordnungen, wie obgemeldt, einreissen möchten, für gut angesehen, ihr den 1. Martii jüngsthin in Camera publicirtes Decretum alles seines Inhalts nochmahls zu erholen, danebens, massen hiemit beschiehet, provisionaliter zu verordnen, daß (1) der Cammer-Gerichts-Ordnung, so viel das Pfenningmeister-Amt belangt, in allen und jeden Puncten von denen Interessenten stricte nachgelebt, (2) von den Lesern die Gegen-Schreiberey bey allen und jeden des Pfenningmeisters Ein- und Ausnahmen sorgfältig gehalten, und von ihnen zu mehrer des Heiligen Reichs Ständen Sicherheit, das ihnen bey gegenwärtiger Commißion anvertraute und zugestellte neue Gegen-Schreiberey-Insiegel jedesmahl denen Quittungen aufgedruckt, (3) die Gelder, laut oberwehnten Decreti, nirgends anderstwo, als in denen darzu verordneten Leg-Städten, oder allhier angenommen, und mit jedes Stands Kosten erlegt, darauf (4) in die von Alters hero verordnete Truhen gebracht, auch gleich jetzo die darinn schuldige Deposita restituirt werden. Sodann (5) der Pfenningmeister seine Rechnungen nach der ihme jetztmahls zugestellten Modell und Reduction der Cammer-Währung in Current-Reichs-Thaler ohne Vermischung des alten mit dem neuen Ausstand jährlich einrichten, und dreyfach ausfertigen, auch davon ein Exemplar dem Kayserlichen Cammer-Gericht, biß auf erfolgende ordentliche Abhör, einliefern, da immittelst einige Dubia sich ereigneten, bey denen a Camera zur Pfenningmeisterey verordneten Deputirten, sich darüber schrifftlichen Bescheids erholen, und das ertheilende Decret zu seiner Sicherheit wohl verwahrlich behalten, und denen Rechnungen beylegen, oder gewärtig seyn solle, daß, was er ohne Ordre gethan, ihme nachmahls bey der Abhör, als ohnpaßirlich gestrichen, und auf seinen Rest gesetzt werde. (6) Hätten die Leser das obangezogene Decretum de dato 1. Martii ebenmäßig nachdrucksam zu beobachten, und sich dieselbe sowohl, als der Pfenningmeister, alles Verdachts und unzuläßiger Collusion, wie ihnen samt und sonders hierunter beweglich und bey Verlust ihrer Diensten, auch nach Befindung mehrerer Abstraffung zugesprochen worden, alles Fleisses zu enthalten. (7) So viel die bey denen Ständen noch restirenden Liquidanda betrifft, werden ihme Pfenningmeister hierzu Zeit sechs Monaten angesetzt, ihme auch alle dienliche Mittel, dadurch eine vollständige Richtigkeit zu machen, vermittelst des Fiscal-Amts hiemit ertheilt, und annebens 8) auferlegt, keine Particular-Solution eines Ausstands ohne genugsame des Prätendents Legitimation zu thun, weniger dergleichen Actiones an sich zu erhandlen, auch (9) da ein- oder anderer Stand jeweilen mit ihme, Pfenningmeistern, abzurechnen, und seine Schuldigkeit richtiglich zu machen verlangten, selbigen eine vollständige Designation cum Anno & Die darüber einzuschicken, im übrigen aber sich mit denen bey letzterer Rechnung ihme zugeeigneten Zehrungs-Kösten zu begnügen, und dem Leser, so lang er auf der Reiß ist, eben so viel für seine Person zu erstatten; Und gleichwie (10) der Pfenningmeister diesem allem steif, fest und unverbrüchlich nachzukommen, bey seinen Pflichten und Eyden mündlich zugesagt und versprochen: Also ist ihme auch genugsam angezeigt worden, Falls er, wider Verhoffen, dagegen vorsetzlich handeln würde, der Fiscus ein Jus quæsitum über seine zur Caution gestellte Haab und Güter haben solle. (11) Wäre dem Kayserlichen Fiscali die Gegen-Rechnung zur Nachricht abschrifftlich zu communiciren, er hätte aber dahin zu sehen, daß in dem Fiscalischen Antuffen und gegen die Morosos, der Ordnung gemäß, ohneingestellt verfahren werde. Wornach sich ein jeder männiglich zu richten, und allem obigen festiglich nachzuleben, der Pfenningmeister aber zu erwarten hat, was die Römisch-Kayserliche Majestät, an Churfürsten und Stände auf die erstattete Relation in ein und andern Puncto für eine fernerweite Decision ertheilen werden. Decretum in Consilio DD. Subdelegatorum, den (1.) 11. April 1672.

Lit. B.

MODELL,

Nach welchem der Pfenningmeister seine künfftige Rechnungen einzurichten hat.

Erstlich, soll er den Receß voriger Rechnung nicht mehr auf ein absonderliches Blat, sondern allezeit in Capite zu Eingang der Einnahm setzen.

Item, solle er alle Stände denen Creysen nach, mit ihrem Anschlag, es seye, daß sie etwas vom selben Jahr zahlt, oder nicht, eintragen.

Solle allzeit die nächst-vorige Zahlung, wann und auf was Ziel oder Terminen sie geschehen, richtig specificiren, und darauf die Zahlung, so in selbem Jahr, und wo sie geschehen, zusetzen.

Wann ein Stand in selbigem Jahr nichts zahlt, soll er die letzte Zahlung, wo, wann, und

und auf was Ziel oder Terminen, gleichwohl specificiren, und darauf, daß in diesem Jahr, worauf die Rechnung geschicht, nicht bezahlt worden, Meldung thun.

Was in den Leg-Stadten eingehet, das solle Pfenningmeister bey jedem Creyß voran setzen, und durch glaubwürdige Abschrifften der Leg-Schein (davon die Originalia bey dem Kayserl. Cammer-Gericht, der Ordnung gemäß, bleiben sollen,) die Einnahme beschreinen, und darauf, was ihme selbst aus selbigem Creyß bezahlt, züsetzen.

Solle die neue Zieler von den alten Terminen, sowohl in Einnahm als Ausgab gäntzlich separiren, wie ihme durch unterschiedliche Decreten solches ausdrücklich auferlegt worden, er aber denselben nicht nachkommen.

1671.

Chur-Rheinischer Creyß.

Chur-Mayntz.

Giebt zum Ziel . . Reichsthaler, letzte Zahlung war das 34te Ziel, und geschahe den . . May . . zahlt in diesem Jahr zu Speyer am . . . das 35. Ziel mit . . 205. Reichsthaler.

Chur-Cölln.

Zum Ziel 350. Rthlr. letzte Zahlung war den 16. Martii 1670. das 32ste Ziel, zahlt in diesem Jahr nichts . . 0

Und also mit übrigen

Schwäbischer Creyß.

Aus der Leg-Stadt Augspurg.

Stadt Regenspurg Ziel 70. Rthlr. letzte Zahlung den 12. Novemb. 1670. ware das 34ste Ziel, zahlt in diesem Jahr am 15. Martii das 35ste Ziel mit 70. Rthlr.

Abermahlen am 16. Septemb. das 36ste Ziel mit . . . 70. Rthlr.

Und also mit übrigen, ut supra.

Summa Summarum aus der Leg-Stadt Augspurg, wie durch Leg-Schein sub Num. 3658. Rthlr

Lit. C.

Den 1. Martii 1672.

Demnach die Kayserl. zu Abhör des Pfenningmeisters Rechnungen allhier anwesende Subdelegirte, bey währender Commission, wahrnehmen müssen, daß die von Chur-Fürsten und Ständen des Heil. Römischen Reichs zum Cammer-Gerichtlichen Unterhalt bewilligte Gelder, in die dazu verordnete Leg-Städte entweder nicht erlegt, oder aber daraus, ohne Vorwissen des Kayserl. Cammer-Gerichts, unter der Hand erhoben, und an andere Ort, und zwar verschiedene Privat-Kauffleute, zu ihrem und des Pfenningmeisters dabey suchenden ohnerlaubten Profit assignirt, keine Urkunden, wie viel Geld, in was Sorten und in was Werth dieselbe jedesmahl bezahlt, ertheilt, noch solche Unterhalts-Gelder in die allhier von Alters hero geordnete Truhen verwahrt worden, dahero die erforderte Gegen-Schreiberey von denen Leseren nicht observirt werden können; Und aber sothane Unordnungen, Mißbräuch und Vervortheilungen der Reichs-Gelder nicht allein der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 1. Tit. 40. schnurstracks entgegen lauffen, sondern auch gesammten Heiligen Reichs Ständen, und in specie einem Hochlöblichen Collegio Camerali zu sonderbarer Beschwerde und Gefährde gereichet: Als haben ermeldte subdelegirte Commissarii eine hohe Nothdurfft zu seyn ermessen, daß diesem höchst-schädlichen Verfahren ins künfftig gesteuret und vorgebogen, zu dem Ende auch, bey jetzt bevorstehender Franckfurter Fasten-Meß, alle und jede des Heiligen Reichs Chur-Fürsten und Stände durch Ihro allhier bestellte Procuratores erinnert werden möchten, daß sie ihre Gelder hinführo nirgends anderstwohin, als hinter Burgermeister und Räthe der hiezu verordneten Leg-Städte, oder aber in hiesiger Stadt Speyer, nicht in geringer Müntz, wie bißhero geschehen zu seyn vorgegeben wird, sondern in groben gangbaren Müntz-Sorten, so viel immer möglich bezahlen lassen, auch dabey unterschiedlich, wie viel Gelder, in was Speciebus, und in was Werth dieselbe erlegt, beurkunden wollen, damit die Leser ihre sonderliche Register, als Gegen-Schreibere, darüber halten, die Gelder von den Leg-Städten mit wenigsten Unkosten, und ohne Laggio anhero verschafft, sodann in obberührten Truhen, biß zu jederweiliger Distribution, verwahrlich behalten werden möchten. Damit auch ferner alle Unordnungen (derentwegen die Stände ihre Quittungen und anderen Bewegnissen halber wider die Pfenningmeister eine geraume Zeithero geklagt) hinführo vermieden bleiben, haben vorermeldte subdelegirte Commissarii sich einer gewissen Quittung und Gegen-Scheins-Formul mit einander verglichen, und für gut angesehen, daß von nun an und füttershin, von dem Pfenningmeister keine Quittung, Assignation oder Wechsel mehr ausgegeben, auch weder von denen Ständen, deroselben Procuratoren und anderen Befelchshabern, noch denen Leg-Städten, Kauffleuten und Caßirern angenommen, oder vor gültig gehalten werden sollen, es seyen dann die Termin des alten Ausstands, oder die neue Zieler, worauf die Bezahlung geschicht, wie ingleichen die Sorten u. derselben Werth darinn ordentlich specificirt, sodann zu End derselben Quittung von der Leserey ein Schein, unter dem kleinen Cantzley Insiegel, daß eine beglaubte Abschrifft davon zu allhiesiger Gegen-Schreiberey eingelieffert worden, beygesetzt, auf Maaß und Weiß, wie in hiebey gedruckter Quittungs- und Gegen-Scheins-Formul ordentlich zu sehen. Diesen Zweck in hiesiger Stadt Speyer sowohl, als bey denen Franckfurter Messen, mit Nachdruck zu erreichen, solle der Pfenningmei-

1713. Decemb. ningmeister nunmehr die zu Speyer eingehende Unterhaltungs-Gelder, nicht in seiner Behausung, sondern in der Leserey, oder Deputations-Stuben, in Beyseyn und mit Zuthun der Leser, als zugeordneter Gegen-Schreiber, empfangen, gesammter Hand, wie obstehet, quittiren, und in die Truhen ohnverzüglich einlegen, und solle daraus auch nichts ohne Vorwissen der zum Pfenningmeister-Amt deputirter Beysitzer erhoben, und jedesmahl, wie viel, was Sorten, worzu die Ausnahm geschicht, in das Protocollum der Gegen-Schreiberey ordentlich eingetragen werden. Die Reisen aber nach den Franckfurter Messen anlangend, solle biß auf sämtlicher Churfürsten und Ständen Ratification, oder anderwärtliche Verordnung, einer von den Lesern, als Gegen-Schreiber, mit dem Pfenningmeister zu der künfftig- und folgenden Franckfurter Messen reisen, sie beyde daselbst, wie zu Speyer, die von denen Leg-Städten und andere einkommende Gelder zugleich, und keiner ohne den andern empfangen, quittiren, und in die Cassa einschliessen, zu dem End das eiserne Faß oder Stock, so darzu gebraucht wird, mit zwey unterschiedenen Schlössern versehen, den einen Schlüssel der Leser, den andern aber der Pfenningmeister in guter Verwahr haben, und von denen Summen, Sorten, verordneten Reiß- und Zehr-Unkosten, was nothwendig und würcklich ausgeben wird, samt dazu dienenden Quittungen, und alles Verlauffs umständliche Gegen-Schreiberey halten, und bey der Wiederkunfft (die sie, so viel möglich, ohne Zeit-Verliehrung und Abwartung einiger Privat-Geschäfften zu beschleunigen hätten) dem Kayserlichen Cammer-Gericht überantworten.

Gleichwie nun dieses zu des Kayserl. und Heil. Reichs Cammer-Gerichts ohngezweifeltem Besten und Nutzen gereicht: Alsò wird Hochlöblich gedachtes Collegium sich von selbsten gefallen lassen, diese Verordnung bey nächst-Gerichtlicher Audientz zu dem Ende zu publiciren, damit alle und jede Procuratores ihren Principalen sothane Anstalten mit erster Post-Gelegenheit überschreiben, auf die Leg-Städte ihre Kauffleute, und dazu verordnete Caßirer darauf anweisen, zumahlen ein jeder Stand neben denen Lesern, als Gegen-Schreibern und Pfenningmeistern sich darnach zu richten wissen möge. Speyer/ den 29. Febr. Anno 1672.

Ex Mandato Dominorum subdelegatorum Commissariorum.

Bernardus Klein /
Cæsareæ Commissionis Secretarius.

Quittungs-Formul.

DAß Ihre Churfürstl. Gnaden zu N. (& sic mutatis mutandis) durch Dero Rath, Procuratorn, Befelchshabern 2c. mir Ends benannten des Hochlöbl. Kayserl. Cammer-Gerichts verordneten Pfenningmeister das auf Nativitatis 1671. und Annunciationis Mariæ 1672. verfallene 35. u. 36ste Zieler, jedes per Hundert und Funfftzig Rthlr. zu wohlgedachten Kayserl. Cammer-Gerichts-Unterhaltung an nachfolgenden Sorten:

	Rthlr.	Kr.
Ducaten	N.	N.
Gantz und halben Reichsthaler	N.	N.

die Summ von Drey Hundert Reichsthaler haben erlegen und bezahlen lassen, bekenne hiemit und quittire deßwegen um so bezahlte Drey Hundert Reichsthaler alle diejenige, so Quittirens vonnöthen. Urkund dieser meiner eigenhändiger Unterschrifft und aufgedrucktem Pittschafft. Geben Speyer / den 2c.

(L.S.) N. N.

Gegen-Scheins-Formul.

DAß gleichlautende Abschrifft zur Gegen-Schreiberey eingelieffert, und dabey, wie Num. - - zu sehen, die Gelder und Sorten richtig befunden, auch in die verordnete Cassa würcklich eingetragen worden, solches wird durch des Kayserlichen Cammer-Gerichts unterschriebenen Lesers, als Gegen-Schreibers, Handschrifft und vorgedrucktes kleines Cantzley-Insigel hiemit bezeugt. Datum ut supra.

(L.S.) N. N.

Publicatum ex Mandato Collegii Imperialis Cameræ, in offentlicher Audientz, 1. Martii, Anno 1672.

Jacobus Michael,
Licent. Judicii Imperialis Cameræ Protonot.

MEMORIALE,

Dem Cantzley-Verwalter wegen des Bothenmeisters und der Bothen zuzustellen.

OBwohlen in der Cammer-Gerichts-Ordnung und Visitations-Abschieden heilsamlich versehen, welcher gestalt der Bothenmeister sowohl, als die Bothen ihren obhabenden Aemtern abwarten sollen, so ist jedoch bey währender Visitation vorgekommen, daß wider solche nützliche Verordnungẽ mancherley Mißbräuch, Mängel und Gebrechen eingeschlichen, und derentwegen viele verdrießliche Klagen geführet worden; Um nun hinführo dergleichen Unordnung und Beschwerden zu begegnen: ist an den Cantzley-Verwalter, als Bothen-

Deputatum der gemäßene Befelch, mit allem Ernst darob zu seyn, auf daß all dasjenige, was deßfalls wider besagte Reichs-Satzungen vorgegangen, fördersamst eingestellet, der Botenmeister und Boten hingegen zu deren unverbrüchlicher Haltung nachdrücklich angewiesen, und die Ubertretende mit gebührender Straff unnachläßig angesehen werden.

§. 1. So viel aber den Botenmeister insbesondere betrifft, ist geklagt worden, daß er die ausgefertigte Proceß nicht gleich zur Hand genommen, dargegen dieser die Schuld auf die Procuratores gelegt, als welche mit erwehnten Processen ihrem Gefallen nach einige Boten, denen sie günstig, abgeschickt, oder wohl gar dem Tax-Einnehmer die Unrichtigkeit beymessen wollen. Damit aber sothane eingerissene Mißbräuch zu nicht geringem Schaden des Justiz-Wesens verhütet bleiben, sollen hinkünfftig alle Proceß, so bald sie ausgefertigt, und würcklich bezahlt, durch den Tax-Einnehmer dem Botenmeister selbst eingehändiget, durch diesen dem sollicitirenden Procuratori, da er hiervon eine Abschrifft zu nehmen verlanget, zu solchem End ohnbesiegelt hinausgegeben, und hernachmahls, wann er gedachte Proceß zum besiegeln wieder zur Cantzley gebracht, in Gegenwart des Cantzley-Verwalters, oder in dessen Abwesenheit, eines Proto-Notarii und des Tax-Einnehmers, besiegelt, sodann selbige, nachdem sie von ihme und dem Botenmeister in ihre absonderliche Register eingetragen, diesem, und sonsten niemanden, wer der auch seyn mag, ausgefolget, von ihme alsdann ein Bote, an deme die Ordnung zu reisen ist, gebührlich und in rechter Zeit abgefertiget, und denen Procuratoren, oder jemand andern, nicht gestattet werden, solche Proceß auf der Cantzley liegen, oder hinweg nehmen, und einem andern Boten, welchem sie geneigt, zuspielen, oder sonsten ihres Gefallens, wann und durch wen sie wollen, verkünden zu lassen.

§. 2. Wann also die Boten ihre Abfertigung erhalten, soll kein Procurator, noch andere, wie bißhero verspühret worden, dieselbe mit ihren Neben-Schreiben an ihre Partheyen, noch sonsten, aufhalten, oder im Gegen-Fall darüber gebührende Straff zu gewarten haben.

§. 3. Weßhalber dann der Botenmeister mit allem Fleiß darauf sehen soll, daß die Boten, so von ihme mit Processen abgefertiget, zum förderlichsten von dannen reisen, seinem Befelch getreulich nachkommen, und nicht, wie vorhin viel und offtmahls beschehen, sich in der Stadt, einige auch wohl acht und mehr Tage heimlich aufhalten, oder zu einem Thor hinaus, und zum andern wieder herein gehen, und auf andere in der Expedition stehende gefreyte Sachen, welche sie durch die Ihrige bißweilen sollicitiren lassen, mit Gefahr der ihnen bereits aufgegebenen Sachen zuwarten.

§. 4. Dafern aber gleichwohlen die Boten darwider handeln, und länger im Abreisen sich verweilen, oder sonsten in ihren Verrichtungen unfleissig befunden würden, ist ihnen solches keineswegs zu gestatten, sondern durch den Botenmeister ernstlich zu untersagen, und da dieses bey ihnen nicht verfangen wollte, alsdann dem Cantzley-Verwalter anzuzeigen, damit dieser Ungehorsam, oder Unfleiß, nach Anleitung des an Herrn Cammer-Richter der Boten halber Anno 1585. ergangenen Memorialis gebührlich bestraffet werde. 1713. Decemb.

§. 5. Um auch das viele Gezänck zwischen dem Botenmeister und denen Boten, wie auch unter Ihnen selbst, wegen vorgangener ungleichen Austheilung der Processen und Reisen, gäntzlichen abzustellen, und daß der Cantzley-Verwalter dieserthalben nicht mehr so übel überloffen, und in andern Verrichtungen gehindert werde, solle der Botenmeister ohne Unterscheid der Personen mit denen Boten gute Ordnung und durchgehende Gleichheit halten, und nicht allezeit einem viel, dem andern wenig, oder einem die weite, oder sonsten viel eintragende, dem andern aber die kurtze und wenig erträgliche Reise zutheilen, weniger sich durch einigen Haß, Gunst, Schenckung und Versprechen, oder anderes, wie das Nahmen haben, oder erdacht werden mag, bey unausbleiblicher sowohl gegen ein- als den andern Theil erfolgender scharffen Straff verleiten, oder bewegen lassen, sondern in Austheilung sich gantz ohnpartheyisch ohne Neben-Absichten bezeigen.

§. 6. Anlangend aber die Boten, sollen jederzeit ein oder zween und ein fußgehender Bote, an denen die Ordnung zu reisen ist, Vor- und Nachmittag zu gewöhnlicher Zeit, nicht, wie bißhero jezuweilen sich zugetragen, in- sondern vor der Cantzley in der Still und mit aller Bescheidenheit aufwarten, mithin alles Zanckens sich enthalten, damit die Cantzley-Personen in ihren Amts-Verrichtungen nicht mehr verstöhret werden.

§. 7. Ingleichen solle kein Bot Kayserliche Proceß oder Brief mehr zu verkünden annehmen, er habe sie dann obgemeldter massen aus des Botenmeisters Hand oder Befelch empfangen, und so bald er von demselben abgefertiget, ungesäumt abreisen, und nicht auf andere Proceß warten, oder sich, biß die Procuratores an ihre Partheyen geschrieben, aufhalten lassen.

§. 8. Gleichergestalt werden die Boten alles Ernstes angewiesen, sich bey denen von ihnen beschehenden Verkündungen in behörigen Schrancken zu halten, und bescheidentlicher, als jeweilen die Erfahrung gegeben, aufzuführen, welchemnach nicht gezweiffelt wird, die Stände des Reichs werden sich dem jüngern Reichs-Abschied §. Damit aber ꝛc. 165. gemäß zu bezeigen von selbsten geneigt seyn.

§. 9. Nachdeme sich auch ergeben, daß die Boten bey denen Verkündungen, und sonsten, ungebührliche Verehrungen, auch

1713. Decemb. gar den Vorwand nehmen, für die Cantzley Trinck-Gelder zu fordern: Als sollen sie solches, bey Verlust ihres Dienstes, gäntzlichen unterlassen.

§. 10. Insonderheit aber hat verlauten wollen, daß einige Boten (1) denen Partheyen mehrere Meilen, als sich gebühret, sodann (2) verschiedenes ohnnöthiges Wart-Geld, da sie doch, wann sie gewollt, ehender fortreisen können, und (3) vor Insinuirung der Beylagen etwas absonderliches anzurechnen sich unterstanden. Wie nun dieses unbillige Verfahren keineswegs zu gedulden; also wird ihnen solches, bey Wieder-Ersetzung des ohnrecht abgenommenen, und dem Befinden nach, vorgedachter unausbleiblicher Straff, hiemit ernstlich verboten.

§. 11. Auf daß auch keine Parthey mit übermäßigen Reiß-Geldern, Boten-Lohn, oder sonsten, beschwehrt werde, sollen die Boten von allen Partheyen beglaubte Schein und Verzeichnuß alles dessen, so sie von ihnen gefordert und empfangen, mitbringen, welche sodann der Botenmeister zu übersehen hat, und wann hieraus, oder aus der von den Procuratoren bey Reproduction der Processen gethaner Anzeig eine Ubermaß sich ergeben würde, so seynd die Verbrechere, nebens Wieder-Erstattung des zu viel erhobenen, gebührend abzustraffen.

§. 12. Nicht weniger sollen die Boten, so bald sie von ihrer Reiß wiederum angelanget, sich noch selbigen, oder wann es zu spät, gleich nachfolgenden Tag, unter Vermeidung scharffen Einsehens und Straff, bey dem Botenmeister, oder bey demjenigen, so in Abwesenheit seine Stelle vertritt, keineswegs aber mehr, wie etliche im Brauch gehabt, allererst bey denen Procuratoren anmelden, sondern sich der Cammer-Gerichts-Ordnung am ersten Theil Tit. 38. §. Nachdeme auch 2c. 21. gemäß bezeigen.

§. 13. Wie dann ferners, wann ein Bot Geld, oder anders, von denen Partheyen ihren Procuratoren zu überliefern angenommen, derselbe solches nicht bey sich behalten, sondern ohnverzüglich, wie er es empfangen, überantworten, oder anfänglich dergleichen nicht annehmen solle.

§. 14. Demnach auch angezeigt worden, daß die Boten zum Theil, wann sie reisen, so schlecht gekleidet gehen, daß sie nicht wohl vor Boten des Kayserlichen Cammer-Gerichts anzusehen; So ist der Kayserlichen Commission und Visitatoren ernstlicher Befelch hiemit, daß dieselbe einen saubern Rock nach der Kayserlichen Lieberey anschaffen, und sich dessen auf den Reisen bedienen sollen.

§. 15. Schließlichen soll all dasjenige, was des Botenmeisters und Boten halber in denen Gemeinen Bescheiden Anno 1653. den 3. Decembris und 1661. den 1. Octobris verordnet worden, nebst Eingangs gemeldeten Reichs-Satzungen besten Fleisses beobachtet werden. Decretum per Commissarios & Visitatores, Wetzlar, den 18. Decembris 1713.

Churfürstlich-Mayntzische Cantzley.

MEMORIALE,

Wornach sich die Pedellen zu achten.

Die Pedellen des Kayserlichen Cammer-Gerichts werden insgemein angewiesen, sich in allen der Ordnung und Visitations-Abschieden gemäß zu bezeigen.

§. 1. Insonderheit aber wird ihnen ernstlich eingebunden, daß sie die Schlüssel zu denen Raths-Stuben allezeit in die Leserey liefern, und selbige, ohne ausdrücklichen Befehl, allein nicht mehr aufschliessen, sondern wann sie, erheischender Nothdurfft nach, hinein geschickt werden, solche allweg in Beyseyn des Lesers eröffnen sollen.

§. 2. Und dafern die Pedellen im Ein- und Ausgehen, oder sonsten, ohngefehr einige Heimlichkeiten des Raths erfahren, sollen sie dieselbe niemanden, auch nicht die Referenten und Beysitzer, so im Senat gewesen, und die Sachen unter Hand gehabt, bey Vermeidung schweren Einsehens, und, nach Beschaffenheit der Sach, Entsetzung vom Dienst, offenbahren, sondern alles biß ins Grab verschwiegen halten: welche Straff ebenfalls diejenige Advocaten und Procuratoren zu gewarten haben, so ihnen dergleichen zu entdecken, wie vorhin beschehen, ins künftige zumuthen würden.

§. 3. Weiters wird denen Pedellen bey erst-erwehnter Straff verboten, die in denen Raths-Stuben vorhandene Acten, Protocollen und Briefschafften, ohngebührlicher Weiß einzusehen, oder zu durchblättern, hingegen aber anbefohlen, daß, wann dergleichen verlohren, und von ihnen gefunden würden, sie solches nicht mehr verschweigen, sondern gehörigen Orts alsbalden anzeigen sollen.

§. 4. Es ist auch der fernere ernstliche Befelch, daß die Pedellen hinfüro mit Einforderung der zum Armen-Seckel gehörigen Straff-Gelder nicht ein Viertel-Jahr zuwarten, sondern solche, wann sie angesetzt, in gebührender Zeit mit allem Fleiß eintreiben, und davon in jeder Wochen alle Samstag eine schrifftliche Verzeichniß derjenigen, welche ihre Straff nicht erlegt, dem Herrn Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verwesern übergeben sollen, welche sodann Obrigkeitliche Hand zu bieten, und dasjenige, was im jetzigen Visitations-Abschied §. 110. diesertwegen verordnet, zu beobachten wissen werden.

§. 5. Nicht weniger sollen die Pedellen, wann die Straff der Ordnung denen Procuratoren angesetzt, an statt eines Cammer-Guldens nicht mehr sechzig, sondern achtzig Kreutzer, ingleichen wann die Straff nach Ermäßigung erkennt, an statt zwey Cammer-Gulden hinkünfftig nicht 120. Kreutzer, sondern 160. Kreutzer einfordern, auf deren

Zahlung

1713. Decemb.

Zahlung auch, wann innerhalb 8. Tagen von Zeit der angesetzten Straff, der Nachlaß oder Minderung durch ein gewöhnliches Decret von besagten Procuratoren nicht beschienen wird, ernstlich eintringen, und, da einer oder der ander um völligen Nachlaß oder Ringerung eingekommen zu seyn vorgeben, oder noch Willens seyn möchte, davon sich nicht abhalten lassen, und dem Gemeinen Bescheid vom 17. Augusti 1661. allerdings nachleben.

§. 6. Und gleichwie ihnen Pedellen von jedem eingekommenen Straff-Gülden vor Alters ein Batzen gelassen worden, also hat es auch fürs künfftige dabey sein Verbleiben; Damit im übrigen sie auch wissen können, welchen Procuratoren aus der Audienz zu bleiben erlaubt, haben sie bey dem Herrn Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser, alle Samstag um die Zettel deren, welche die Erlaubniß erhalten, geziemend anzusuchen.

§. 7. Obig erwehnte und eingegangene Straff-Gelder aber hat der ältere Pedell in eine ordentliche Einnahm und Ausgab zu bringen, darüber ein eigenes Register zu halten, und dieselbige darinn aufzuzeichnen, die Rechnung auch über sothane Gelder vor denen zum Armen-Seckel Deputirten jedes Jahr auf solche Weiß abzulegen, wie es An. 1712. bey gegenwärtiger Visitation geschehen; Jedoch soll er daneben nicht nur seiner jährlichen Rechnung hinführo eine Cantzley-Verzeichniß und Extract, wie viel und was für Straffen selbiges Jahr erkennt, und was darauf bezahlt worden, anschliessen, sondern auch in der Rechnung des nächstfolgenden Jahrs eintragen, was von jeder Straff noch ausstehet, und weiters daran eingangen.

§. 8. Letztlichen weilen die Pedellen von denen Extrajudicial-Decreten, welche durch sie der Parthey verkündiget werden, keine Nachricht zurück bringen, so sollen sie solches fürohin behörender Orten wieder anzeigen, und sowohl hierinn, als auch in allem andern ihrem Amt fleißig obliegen, oder widrigenfalls gewärtig seyn, daß gegen sie mit unausbleiblicher Straff verfahren werde. Decretum per Commissarios & Visitatores, Wetzlar, den 18. Decemb. 1713.

Churfürstlich-Maynzische Cantzley.

Reichs-Vollmacht.

Demnach des Heil. Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände vor rathsam befunden, aus dero Mittel zu erkiesen, welche der zu Abhelffung der in dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht eingeschlichener Gebrechen, Mißbräuche und Unordnung, und zu Verbesserung des Justitz-Wesens veranlaßten Extraordinari Reichs-Visitations-Deputation, von Reichs-wegen beyzuwohnen hätten, und dann in allen dreyen Reichs-Collegiis und zwarn observata paritate Religionis,

Aus dem Churfürstlichen

Chur-Mayntz, Chur-Sachsen,
Chur-Pfaltz, Chur-Brandenburg,

Aus dem Fürstlichen

Salvo Alternationis ordine. { Saltzburg, Oesterreich,
Bamberg,
Speyer,
Hildesheim,
* Salvo alternationis ordine. { Oßnabrüg, Münster,
Baaden-Baaden.
Schwäb. Präl.

Magdeburg,
Schweden-Bremen,
Sachsen-Weymar,
Brandenburg-Culmbach,
Braunschweig Zell,
Salvo Alternationis ordine. { Würtemberg, Hessen-Cassel, Mecklenburg-Schwerin,
Wetterauische Grafen.

Aus dem Städtischen aber, des Heil. Röm. Reichs Städte

Cölln, Nürnberg,
Aachen, Franckfurt,

darzu erwählet und benennet worden: Als wird denenselben von gesammten Reichs-wegen zu obgedachtem Ende, krafft dieses vollkommener Gewalt, tam in genere & specie, wie dieselbe, denen Reichs-Satzungen nach, denen Visitatoribus zustehet, ertheilet, auf daß sie die ihrige mit genugsamer Vollmacht auf die bestimmte Zeit nacher des Heil. Römischen Reichs Stadt Wetzlar, nemlichen innerhalb zwey Monath, vom 20sten jetztlauffenden Monath Aprilis an zu rechnen, zu gemeldter Reichs-Visitations-Deputation schicken und abordnen, um daselbst mit und neben der Höchst-ansehnlichen Kayserl. Commission, auf den Montag nach Trinitatis, so ist der 20ste nächst-künfftigen Monaths Junii, zu erscheinen, und dasjenige der Instruction gemäß vornehmen, berathschlagen, verrichten, und schliessen zu helffen, was zu völliger Verbesserung des Kayserlichen und Reichs-Gerichts, und des Justitz-Wesens, auch

* Welche Alternation aber auf Oßnabrüg nicht, sondern allein auf Lüttich und Münster dergestalt per fictionem zu verstehen, als wenn auch Lüttich gegenwärtig wäre, so nach dem Herkommen mit Münster in Sessione & Voto allezeit alternirte, also daß in effectu Oßnabrüg an seinem Ort zwischen beeden zu verbleiben, und Münster im Sitzen und Votiren cum Reflexione toties quoties auf Lüttich bey dieser Reichs-Deputation, und zwar zu Folge des selbigen Tages allhier in Comitiis vorgewesenen Anruffs-Zettels, das erste mahl nach, und alternatim vor Oßnabrug zu kommen haben solle.

1713. Decemb. auch zu Stabilirung dessen Jurisdiction, Autorität, nach Abschaffung obgedachter Mängel und Mißbräuche, immer diensam erachtet werden mag. Was nun durch sie insgesamt, nebens Höchst-gedachter Kayserl. Commißion, oder auf ein- oder des andern Abwesenheit, Kranckheit, oder Nicht-Erscheinen, durch die übrige, nach Anleitung der Instruction, abgehandelt, geschlossen, und verrichtet werden wird, solches soll von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs in gewisser zulänglicher Zeit angenommen und unverbrüchlich gehalten, das Cammer-Gericht auf dessen Beobachtung angewiesen, auch die Reichs-deputirte Stände deßwegen allerdings vertretten werden. Signatum Regenspurg, den 16. April 1707.

Churfürstlich-Maynzische Canzley.

Quittung für den Fiscal.

Wir der Röm. Kayserl. Majestät Unsers Allergnädigsten Herrn, zu dieser Extraordinari-Visitation verordnete Commissarii, auch der deputirten Churfürsten, Fürsten und Stände gevollmächtigte Räthe und Befehlshabere, bekennen und thun kund hiemit öffentlich, in Krafft dieses Briefs, als der Kayserliche Fiscal, Frantz Erasmus von Emmerich, von wegen seines Amts verschiedene Rechnungen von denen eingegangenen Fiscalischen Pön-Fällen und seinen Ausgaben, nemlich vom Jahr 1682. biß 1712. einschließlich uns fürgeleget, und übergeben, und darauf, zu Unserer Vergnügung, Uns gute und aufrichtige Rechnung gethan, daß er nicht allein in solcher Rechnung nichts schuldig geblieben, sondern der Fiscalischen Cassen Zwey Tausend, Drey Hundert Vier und Siebenzig Gulden 52. Kreutzer vorgeschossen: Als sagen Wir bemeldten Fiscal, seiner Uns abgelegten Rechnung halber, frey, quit, ledig und loß, mit Vorbehalt seines wegen vorgedachter 2374. fl. 52. Kreutzer an die hiernächst einkommende Fiscalische Pön-Fälle habenden Regresses. Dessen zu Urkund haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben, und Unsere Pitschafften zu Ende dieses Briefs aufgedruckt: So geschehen Wetzlar, den 27. Novemb. 1713.

(L.S.) **Joh. Adolff, Graff von Metsch.**
(L.S.) **Fr. von Langen.**
(L.S.) **J. G. Fr. von Redinghoven.**
(L.S.) **Paul And. Troyer v. A. Fr.**
(L.S.) **Joh. Phil. Eppenauer.**
(L.S.) **Anton Knopäus,**
(L.S.) **Joh. Phil. von Moraß.**
(L.S.) **Gottlob Friederich, Fr. von Gersdorff.**
(L.S.) **R. J. Fr. von Wrisberg**
(L.S.) **Moritz Christian Arnhold.**
(L.S.) **Johannes Binder.**
(L.S.) **C. E. Oelhaffen v. Schöllenbach.**

Quittung für den Pfenningmeister.

Wir der Römisch Kayserl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrns zu dieser Extraordinari-Visitation verordnete Commissarii, auch der deputirten Churfürsten, Fürsten und Ständen gevollmächtigte Räthe und Befehlshabere, bekennen und thun kund hiemit öffentlich in Krafft dieses Briefs, als der Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts Pfenningmeister, Philipps Jacob Krebs, von wegen seines Amts verschiedene Rechnungen von aller Stände Einnahmen und seiner Ausgaben, nemlich vom Jahr 1688. bis ad Terminum Nativitatis Mariæ 1711. und noch eine absonderliche von jetzt-gedachten Termin biß zu Ende des 1712ten Jahrs, sodann eine alte Ausstands-Rechnung vom Jahr 1688. bis den 19. Augusti 1705. Uns fürgelegt und übergeben, daß sich befunden, was massen derselbe bey der vom Jahr 1711. noch 519. Rthlr. 16. Kr. in Einnahm, mithin in die 1712te Jahrs-Rechnung 542. Rthlr. 38¾ Kr. zu Receß zu bringen, einfolglich solche in die 1713te Jahrs-Rechnung zu setzen, und also nach gezogenem Calculo mit obgemeldten 519. Rthlr. 19. Kr. er Fünff Tausend, Neun Hundert, Sechs und Viertzig Rthlr. Zwey und Siebenzig und ½ Kr. in besagter Rechnung des 1713ten Jahrs mit zu verrechnen, sodann von obangezogener alten Ausstands-Rechnung Ein Hundert Acht und Viertzig Rthlr. Sieben und Funffzig und ½ Kr. in der nachfolgenden Einnahme zu bringen schuldig seye: Sagen derohalben bemeldten Pfenningmeister, ausserhalb jetzt angeregter Rest, oder Recesse, hiemit und in Krafft dieses Briefs seiner gethanen und obspecificirten unterschiedlichen Rechnungen frey, quit, ledig und loß; Dessen zu Urkund haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben und unsere Pittschaffte zu End dieses Briefs aufgedruckt. So geschehen Wetzlar, den 28. Nov. 1713.

(L.S.) **Johann Adolff, Graff von Metsch.**
(L.S.) **Fr. von Langen.**
(L.S.) **J. G. Fr. von Redinghoven.**
(L.S.) **Seb. Anton von Zillerberg.**
(L.S.) **Joh. Phil. Eppenauer.**

(L.S.) **Anton Knopäus.**
(L.S.) **Joh. Phil. von Moraß.**
(L.S.) **Gottlob Friederich, Fr. von Gersdorff.**

(L.S.) **R. J. Fr. von Wrisberg.**
(L.S.) **Moritz Christian Arnhold.**
(L.S.) **Johannes Binder.**
(L.S.) **C. E. Oelhaffen von Schöllenbach.**

Num. CXIV.

Num. CXIV.

1714. Martius.

Kayserliches Commissions-Decret

In Materia Pacis,

Betreffend den am 16. *Martii* 1714. zu Rastadt zwischen Jhro Kayserl. Majestät, dem Reich und der Crone Franckreich geschlossenen Friedens-*Tractat publice dictirt* / Augspurg / den 24. *Martii* 1714. *per Moguntinum*.

Es hat der Französische Marschall von Villars vor einigen Monaten erstlich durch Se. Churfürstliche Gnaden zu Mayntz, und bald darauf durch Jhre Churfürstliche Durchleucht zu Pfaltz zu einer Friedens-Unterredung Anlaß gegeben, und ob Jhro Kayserl. Majest. zwar darauf Anfangs ein schlechtes Vertrauen gesetzet, so haben Sie doch, um den Wahn von sich abzulehnen, samt Dieselbe den Krieg verlängern wolten, endlich des Herrn Printzens Eugenii Durchleucht Befehl ertheilet, sich darüber mit dem Marschall de Villars zu besprechen, und zugleich Se. Churfürstliche Gnaden zu Mayntz davon benachrichtiget; Weilen aber gedachter Marschall de Villars ohne disseitiger Vollmacht mit Hochgedachten Herrn Printzens Eugenii Durchleucht nicht zusammen tretten wollen, und damahls noch alles geheim gehalten werden muste, haben Jhro Kayserl. Majestät abermahl, mit Vorwissen des Reichs-Ertz-Cantzlers Churfürstl. Gnaden, erstlich nur eine Vollmacht ad tractandum, nachdeme aber bemeldter Marschall de Villars damit nicht zufrieden gewesen, eine andere ad concludendum mehr-Hoch-ermeldten Hrn. Printzens Eugenii Durchleucht zugeschickt, und dieser dieselbe, nach vorhergehender Communication mit Jhro Churfürstlichen Gnaden zu Mayntz dem Marschall de Villars vorgezeiget. Als nun darauf die Conferentzen zu Rastadt zwischen Jhnen angefangen, haben Jhre Kayserliche Majestät mit Befremdung vernommen, daß des Marschalls Vorschläge viel weiter, als er durch Jhre Churfürstliche Durchleucht zu Pfaltz vorhero habe wollen glauben machen, von dem Frieden entfernet seyen, und ob er wohl nachgehends etwas mehr sich darzu genähert, so ist doch alles jedesmahls veränderlich gewesen, daß man sich auf nichts verlassen, mithin auch an das Reich mit Bestand nichts habe bringen können, dessen unwidersprechliches Zeugnuß ab deme genugsam am Tage liegt, daß der Französische Hof an statt die zwischen des Herrn Printzens Eugenii von Savoyen Durchleucht und dem Marschall de Villars verglichene, und sub Lit. A. neben liegende Convention gut zu heissen, das Project sub Lit. B. zuruck geschickt, und dardurch, andere Verkleiner- und unerträgliche Anmuthungen zu geschweigen, Jhro Kayserliche Majestät von dem Reich abzusondern gesuchet habe. Nun hat allerhöchst-Deroselben zwar dieses Verfahren genugsame Ursach gegeben, die Friedens-Handlung völlig abzubrechen, Sie haben aber gleichwohl die Lieb vor das Römische Reich und die Sorgfältigkeit, dasselbe von dem, aus der biß dahin so schlecht veranstalteten Fortsetzung des Kriegs ohnfehlbar und gleichsam gegenwärtig zu befahren gehabten Unheil zu retten, allen andern Bewegnüssen vordringen, und durch des Herrn Printzen Eugenii Durchleucht den letzten Versuch thun lassen, auch mittelst desselben und der dabey gezeigten Standhafftigkeit, unter göttlichem Beystand, es dahin gebracht, daß den 6. dieses lauffenden Monats der sub Lit. C. hierbey verwahrte Tractat von offt Hoch-erwehntem Printzen und dem Marschall de Villars unterschrieben worden, also daß bey dieser biß auf den letzten Augenblick ungewiß verbliebener Handlung allerdings unmöglich gewesen ist, daß Jhre Kayserliche Majestät darüber mit dem gesamten Römischen Reich nach der sonstigen Erfordernuß ordentlich sich hätten vernehmen können. Obwohlen übrigens Hochgedachten Herrn Printzens Durchleucht aus Dero allerhöchstem Befehl nicht unterlassen haben, mit denen in den vorgelegenen associirten Creysen bey dem Werck am allermeisten verwickelten, wie auch einigen andern Churfürsten, Fürsten und Ständen, so viel es der Nähe halber und in Eil hat geschehen können, daraus zu communiciren, allermassen Jhro Kayserl. Majest. es auch mit denen an Dero Hof befindlichen Reichs-Ständischen Ministris nach und nach haben beobachten lassen. Sonsten ist schon bey der ersten oben sub Lit. A. angezogenen Convention Jhro Kayserl. Majestät Absicht gewesen, die Errichtung eines Tractats so lang, biß das Römische Reich auf ein- oder andere Weise dabey ordentlich erscheinen würde können, zu verschieben, und immittelst zur Versicherung des Friedens zwischen Deroselben und der Cron Franckreich nur einige Präliminar-Puncten festzustellen; es ist aber solches von dem Marschall de Villars beständig verworffen worden, mithin in der augenscheinlichen Gefahr, daß der Fried durch die von allen Orten her darwider angewendete Bemühungen noch auf lange Jahr hintertrieben werden möchte, unumgänglich gewesen, sich endlich in gegenwärtigen Tractat ein- und solchen zur Sicherstellung des Friedens unterzeichnen zu lassen. Es wird aber, wann derselbe gegen das letztere Französische Project gehalten wird, daraus genugsam erhellen, wie sorgfältig Jhre Kayserliche Majestät sich bearbeitet, auch, so viel es bey dermahligen Läufften immer thunlich gewesen, zuwegen gebracht haben, daß des

1714. Martius.

Reichs Hoheit, Ehre, Wohlfahrt, und innerliche Verfassung beybehalten worden, mithin Churfürsten, Fürsten und Stände hoffentlich überzeugt seyn, daß Ihro Kayserl. Maj. denenselbigen durch solche Schliessung eines Tractats das geringste Nachtheil zuzufügen nicht im Sinn gehabt, sondern vielmehr dagegen alle mögliche Verwahrung vorgekehret haben; Sie werden anbey auch sich unschwer bescheiden, daß Ihro Kayserl. Majestät desselben Bedingnussen, nachdeme Sie dadurch in Ihres Ertz-Hauses Angelegenheiten so vielfältig verkürtzet worden, gern vortheilhaffter hätten eingerichtet sehen mögen. Nachdeme aber allerhöchst-Dieselbe und das Röm. Reich von allen Bunds-Genossen auf bekannte Art in einem alleinigen Reichs-Krieg verlassen worden, anbey die Ursach, warum der letztere Feld-Zug am Rhein so spat angefangen, und disseits also fruchtloß abgeloffen, noch im frischen Andencken, und Ihro Kayserliche Majestät darüber von denen mehresten Ständen des Reichs, sonderlich aber von denen vorgelegenen vier Creysen um die nur auf einige Weise annehmliche Herstellung des Friedens angelegenst ersuchet worden seyn; So haben allerhöchst-Dieselbe sothane Conditiones, auch mit Hindansetzung Ihrer Interessen einzugehen für nöthiger erachtet, als nach der bißherigen Veranstaltung den Krieg ohne des Reichs äusserster Gefahr länger fortzuführen durchaus nicht möglich gewesen wäre, wobey Ihre Kayserliche Majestät jedoch einigen Reichs-Ständen, und sonderheitlich denen öffters gemeldten vorgelegenen allocirten Creysen das Zeugniß zu geben nicht umgehen können, daß Sie neben allerhöchst-Deroselben, zu Ihrem unsterblichen Nachruhm, für das Vaterland alles gethan, was von Ihnen zu solchem Ende hat begehrt werden können, denen übrigen aber überlassen Ihre Kayserliche Majestät ihre gegen das Römische Reich tragende Schuldigkeit mit dem, was daran geleistet worden, zu vereinbaren, und sowohl jetzt, als bey der Nachwelt zu verthätigen. Ubrigens und nachdeme der Fried aus vorerzehlten Ursachen also angenommen worden, haben Ihre Kayserliche Majestät denselben, der gethanen Zusage gemäß, und um die unter der Feindlichen Contribution stehende Reichs-Lande desto eher davon zu befreyen, vermög der Beylag sub Lit. D. bereits ratificiret, in der ungezweiffelten Zuversicht, daß Chur-Fürsten, Fürsten und Stände ein gleiches zu thun keinen Anstand haben, und nach der von öffters Hochgedachten Prinzens Eugenii von Savoyen Durchleucht sonder Zweiffel schon geschehener, von Ihro wegen aber hiemit wiederholter Ermahnung sogleich die behörige Verordnung thun werden, daß auch von Seiten des Reichs sowohl die Abführung derer Völcker und Aufhörung aller Feindseeligkeiten und Contributionen, als was deme sonsten anhängig ist, in bestimmter Zeit unfehlbar und auf das genaueste befolget werde: Zu welchem Ende Ihre Kayserliche Majestät allergnädigst verordnen, daß, so zu sagen, der Augenblick der auswechslenden Ratification durch eine Staffetta angezeiget, und sogleich dem Reich wissend gemacht werde.

Gleichwie aber benebens zum Anfang des General-Tractats ein ziemlich kurtzer Termin angesetzet ist: also möchten Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs sich ohne Zeit-Verlust entschliessen, ob Sie Ihro Kayserlichen Majestät dazu Vollmacht geben, oder die bereits Anno 1709. vorgewesene enge Reichs-Deputation fürgehen lassen wollen, und letzteren Falls vor dieselbe die Instruction, dem Reichs-Herkommen gemäß, und wie es bey dem Ryßwickischen Frieden beobachtet worden, abfassen, zu denen Sub-Deputirten aber keine neue, sondern in Reichs-Sachen genugsam geübte Leute und gute Patrioten gebrauchen, endlichen auch die von Ihro Kayserlichen Majestät schon so offt beschehne Erinnerung nicht ausser Acht lassen, daß, wann auch der Fried geschlossen, das Reich gleichwohlen biß zu dessen vollständiger Execution in zulänglicher Verfassung gewaffnet zu bleiben, Ursach habe; anbey allerdings nöthig ist, sowohl die für heuer bewilligte fünf Millionen Reichs-Thaler, als was an denen vorigen Præstationen noch nicht entrichtet worden, in die Reichs-Cassam zu liefern, damit daraus diejenige Stände, welche über ihre Schuldigkeit zu des Vaterlandes Diensten Völcker hergegeben, gebührend zufrieden gestellet, und andere dergleichen Schulden und erfordernüssen abgestattet werden können. Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät würcklicher geheimer Rath, Höchstansehnlicher Kayserlicher Principal-Commissarius und Administrator in Bayern, Herr **Maximilian Carl**, des Heiligen Römischen Reichs Fürst zu Löwenstein-Wertheim rc. haben aus allerhöchstem Kayserlichen Befehl all-dieses deren Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen hier anwesenden fürtrefflichen Räthen, Botschafften und Gesandten, hiermit kund machen und unverhalten sollen, und verbleiben Denenselben mit freundlich-geneigt- und gnädigem Willen stets beygethan. Signatum Augspurg, den 24sten Monats-Tag Martii des 1714den Jahrs.

(L.S.) Maximilian Carl,
Fürst zu Löwenstein-Wertheim.

Die in vorstehendem *Commissions-Decret* angeführte Beylagen *sub Lit. A. B.* hat man als blosse Friedens-*Projecte* nicht beydrucken mögen, zumahlen da solche gleichfalls in Zinckens Friedens-Schlüssen, theils auch in *Fabri* Staats-Cantzley und andern Sammlungen stehen. Es folget also

Sub

Sub Lit. C.

TRAITE DE PAIX

Entre Sa Majesté Imperiale & Catholique, & Sa Majesté Tres-Chrêtienne, Conclu & Signé au Palais de Rastadt le 6. de Mars 1714.

Eingang und Benennung beyderseits Bevollmächtigter.

AU nom de la tres-sainte & indivisible Trinité, soit notoire à tous, & à chacun, à qui il appartient, ou qu'il pourra en quelque façon appartenir, que depuis plusieurs Années l'Europe ayant été agitée de longues & sanglantes Guerres, ou les Principaux Etats & Royaumes, qui la composent, se sont trouvez envelopez, il a plû à Dieu, qui tient les Cœurs des Rois entre ses mains, de porter enfin les esprits des Souverains à une parfaite reconciliation, & de préparer les voyes à terminer la Guerre commencée premiérement entre le Serenissime & tres-Puissant Prince & Seigneur, le Seigneur LEOPOLD, élû *Empereur des Romains*, toûjours Auguste, Roi de Germanie, de Hongrie, de Bohême, &c. de glorieuse mémoire, & depuis son décès entre le Serenissime & tres-Puissant Prince & Seigneur, le Seigneur JOSEPH, son fils, elû *Empereur des Romains*, toujours Auguste, Roi de Germanie, &c. de glorieuse memoire, & après sa mort entre le Serenissime & tres-Puissant Prince & Seigneur, le Seigneur CHARLES VI. elû *Empereur des Romains, toujours Auguste, Roi de Germanie, de Castille, d'Arragon, de Leon, des deux Siciles, de Jerusalem, de Hongrie, de Bohême, de Dalmatie, de Croatie, d'Esclavonie, de Navarre, de Grenade, de Tolede, de Valence, de Gallice, de Majorque, de Seville, de Sardaigne, de Cordouë, de Corse, de Murcie, des Algarbes, d'Alger, de Gibraltar, des Isles & Terre ferme de l'Ocean, Archiduc d'Autriche, Duc de Bourgogne, de Brabant, de Milan, de Stirie, de Carinthie, de Carniole, de Limbourg, de Luxembourg, de Gueldres, de Wirtemberg, de la Haute & basse Silesie, de Calabre, Prince de Suabe, de Catalogne, d'Asturie; Marquis du Saint Empire Romain, de Burgaw, de Moravie, de la haute & basse Lusace, Comte de Hasbourg, de Flandres, de Tyrol, de Frioul, de Kybourg, de Gorice, d'Artois, de Namur, de Roussillon & de Cerdaigne, Seigneur de la Marche esclavone, de Port Mahon & de Salins, de Biscaye, de Molline, de Tripolis & de Malines, &c.* & le Saint Empire, d'une part; & le Serenissime & tres-Puissant Prince & Seigneur, le Seigneur LOUIS XIV. *Roi Tres-Chrêtien de France & de Navarre*, de l'autre part, en sorte que Sa Majesté Imperiale, & Sa Majesté Tres-Chrêtienne ne souhaitant rien anjourd'hui plus ardemment, que de parvenir, par le rétablissement d'une Paix ferme & inébranlable, à faire cesser la desolation de tant de Provinces, l'effusion de tant de Sang Chrêtien, Elles ont consenti, que pour y parvenir plus promtement, il se tint des Conferences à Rastadt entre les deux Generaux Commendans en Chef leurs Armées, qu'Elles ont muni à cet effet de leurs Pleinpouvoirs, & établi leurs Ambassadeurs Extraordinaires & Plenipotentiaires pour ce sujet; Savoir de la part de l'Empereur, le tres haut Prince & Seigneur *Eugene de Savoye*, &c. & de la part du Roi Tres-Chrêtien, le tres-haut & tres-excellent Seigneur *Louis Hector, Duc de Villars, Pair & Maréchal de France, &c.* lesquels, après avoir imploré l'assistance Divine, & s'être communiqué reciproquement les Pleinpouvoirs, dont les Copies sont inserées de mot à mot à la fin de ce Traité, sont convenus pour la gloire du Saint Nom de Dieu, & le bien de la Republique Chrétienne, des conditions reciproques de Paix & Amitié, dont la teneur s'ensuit. 1714. Martius.

Allgemeine Verbindung zu Frieden und Freundschafft.

I. Il y aura une Paix Chrêtienne, universelle, & une Amitié perpetuelle, vraye & sincére entre Sa Majesté Imperiale, l'Empire, & Sa Majesté Royale Tres Chrêtienne, & leurs Heritiers, Successeurs, Royaumes & Provinces, en sorte que l'une n'entreprenne aucune chose, sous quelque prétexte que ce soit à la ruine, ou au préjudice de l'autre, & ne prête aucun Secours, sous quelque nom que ce soit, à ceux, qui voudroient l'entreprendre, ou faire quelque dommage, en quelque maniére que ce pût être. Que Sa Majesté Imperiale & l'Empire, & Sa Majesté Tres-Chrêtienne ne protegent ou aident, en quelque sorte que ce soit, les Sujets rebelles ou desobeïssans à l'une ou à l'autre; mais au contraire, qu'Elles procurent serieusement l'utilité, l'honneur, & l'avantage l'une & l'autre, nonobstant toutes promesses, Traitez, ou Alliances contraires, faites, ou à faire, en quelque sorte que ce soit.

Allgemeine Amnestie und Vergessenheit aller Beleidigung.

II. Qu'il y ait de part & d'autre un perpétuel Oubli & Amnestie de tout ce qui a été fait depuis le commencement de cette Guerre, en quelque maniere & en quelque lieu que les Hostilitez se soient exercées; de sorte que pour aucune de ces choses, ni sous quelque prétexte que ce soit, on ne fasse doresnavant l'un à l'autre, ni ne souffre faire aucun tort, directement, ou indirirectement ni par voye de fait, ni au dedans, ni au dehors de l'étenduë de l'Empire & des Païs Héreditaires de Sa Majesté Imperiale & du Royaume de France, non obstant tous Pactes faits au contraire auparavant; mais que toutes les injures qu'on a reçu de part & d'autre, en paroles, écrits, actions, hostilitez, dommages & dépenses, sans aucun égard aux personnes & aux choses, soient

1714. Martius. soient entierement abolies, de maniere que tout ce que l'un pourroit demander & prétendre sur l'autre à cet égard soit entiérement oublié.

Vorherige Reichs-Frieden mit Franckreich seynd des Gegenwärtigen Grund.

III. Les Traitez de *Westphalie*, de *Nimégue* & de *Ryswick*, sont considerez comme la Base & le fondement du présent Traité, & en conséquence, immédiatement aprés l'Echange des Ratifications, lesdits Traitez seront entiérement exécutez à l'égard du Spirituel, & du Temporel, & seront observez inviolablement à l'avenir, si ce n'est en tant qu'il y sera expressement derogé par le présent Traité, en sorte que tout sera rétabli généralement dans l'Empire & ses appartenances, ainsi qu'il a été préscrit par le susdit Traité de *Ryswick*, tant par rapport aux changemens qui ont été faits pendant cette Guerre, ou avant, qu'à l'égard de ce qui n'a pas été exécuté, s'il se trouve effectivement que quelque Article soit demeuré sans exécution, ou que l'exécution faite ait été changée depuis.

Alt-Breysachs Zurückgebung

IV. Conformément au susdit Traité de Ryswick, Sa Majesté Tres-Chrêtienne rendra à l'Empereur la Ville & Forteresse du *vieux Prisack* entierement, & dans l'état où elle est à présent, avec les Greniers, Arsenaux, Fortifications, Remparts, Murailles, Tours, & autres Edifices publics & particuliers, & toutes les Dépendances situées à la droite du Rhin, laissant au Roi Tres-Chrêtien celles qui sont à la gauche, nommément le Fort appellé *le Mortier*, le tout aux Clauses & Conditions portées par l'Article vingtiéme du Traité conclû à Ryswick au mois d'Octobre 1697. entre le défunt Empereur Leopold & le Roi Tres-Chrêtien.

Ingleichen Freyburg und des Breißgaues.

V. Sa Majesté Tres-Chrêtienne rend pareillement à sa Majesté Impériale & à la Serenissime Maison d'Autriche la Ville & Forteresse de *Fribourg*, de même que le Fort de *St. Pierre*, le Fort appellé *de l'Etoile* & tous les autres Forts construits, ou reparez là ou ailleurs dans la forêt noire, ou dans le reste du *Brisgaw*, le tout en l'état, où il est présentement, sans rien demolir, où déteriorer, avec les Villages de *Lehem*, *Merzhausen* & *Kirchzarten*, & avec tous leurs droits, archives, écritures, & documens écrits, lesquels y ont été trouvez, lors que Sa Majesté Tres-Chrêtienne s'en est mise dernierement en Possession, soit qu'ils soient encore sur les lieux, soit qu'ils ayent été transportez ailleurs, sauf & reservé le droit Diocesain & autres Droits & revenus de l'Eveche de *Constance*.

Wie auch des Fort Kehl.

VI. Le Fort de *Kehl* construit par Sa Majesté Tres-Chrêtienne à la droite du Rhin au bout du Pont de Strasbourg sera pareillement rendu par Elle à l'Empereur & à l'Empire en son entier, sans en rien demolir, & avec tous ses droits & dependances.

Beyderseitig-Freyer Gebrauch des Rheinstroms.

Quant au Fort *de la Pile* & autres construits dans les Isles *du Rhin* sous Strasbourg, ils seront entiérement rasez aux depens du Roi Tres-Chrêtien sans qu'ils puissent étre retablis ci-aprés par l'un ou par l'autre Parti; Lesquelles cessions, demolitions des Places & fortifications ci-dessus enoncées seront faites dans les termes portez par les articles suivans, c'est-à-dire, à conter du jour de l'échange des Ratifications du Traité de Paix Solemnel ou general entre S. M. I. l'Empire, & S. M. T. C. la Navigation & autres usages du Fleuve demeurant libres & ouverts au Sujets des deux Partis, & à tous ceux qui voudront y passer, naviger, ou transporter leurs Marchandises; sans qu'il soit permis à l'un ou l'autre de rien entreprendre pour détourner le dit Fleuve, & en rendre en quelque sorte le Cours & la Navigation ou autres usages plus difficiles, moins encore d'exiger de nouveaux droits, impôts ou péages, ou augmenter les anciens, d'obliger les bateaux d'aborder à une rive plûtôt qu'à l'autre, d'y exposer leurs Charges & Marchandises, ou d'y en recevoir, mais le tout sera toûjours à la liberté de chaque particulier.

Wie es mit der Ubergabe bemeldter Festungen nebst Kriegs-Geräthe und aller Zugehöre zu halten.

VII. Lesdits Lieux, Châteaux & Forteresses de *Brisack*, *Fribourg* & *Kehl* seront rendus à Sa Majesté Imperiale & à l'Empire avec toutes leurs Jurisdictions, appartenances & dependances, comme aussi avec leurs Artilleries & munitions, qui se sont trouvées dans lesdites Places, lorsque Sa Majesté Tres-Chrêtienne les a occupé pendant cette Guerre, suivant les Inventaires, qui en ont été faits, & seront delivrés sans aucune reserve, ni exception, & sans en rien retenir, de bonne foi & sans aucun retardement, empêchement ou pretexte, à ceux qui aprés l'échange des ratifications du présent Traité & celui des ratifications du Traité de Paix solemnel ou general entre S. M. I., l'Empire, & S. M. T. C. seront établis & deputés specialement pour cet effet par S. M. I. seule, ou selon la difference des lieux par Elle & par l'Empire & en auront fait apparoir leurs Plein-pouvoirs, aux Intendants, Gouverneurs, ou Officiers François des lieux, qui doivent étre rendus; en sorte que les dites Villes, Citadelles, Forts & Lieux, avec tous leurs Privileges, utilités, revenus & emolumens & autres choses quelconques y comprises retournent sous la Jurisdiction, possession actuelle & absoluë puissance & Souveraineté de Sa Majesté Imperiale, de l'Empire & de la Maison d'Autriche, ainsi qu'ils leur ont appartenu autre fois, & ont été possedes depuis par Sa Majesté Tres-Chrêtienne, sans que Sa dite Majesté

Majesté Très-Chrétienne retienne ou se reserve aucun droit ou pretention sur les Lieux susdits & sur leurs Jurisdictions.

Kein Vorwand, wegen Wieder-Erstattung der Kosten, oder sonst etwas, soll die Ubergabe behindern.

Il ne sera rien exigé non plus pour les frais & depenses employées aux fortifications & autres edifices publics ou particuliers. La pleine & entiére restitution ne pourra être differée, pour quelque cause, que ce soit; dans les termes qui seront prescrits ci-après, en sorte que les Garnisons Françoises en sortent entiérement sans molester, ni vexer les Citoyens & Habitans, leur causer quelque perte ou quelques peines; non plus qu'aux autres Sujets de Sa Majesté Imperiale ou de l'Empire, sous pretexte de dettes, ou de pretentions, de quelque nature qu'elles puissent être.

Völlige Abführung aller Frantzösischen Trouppen.

Il ne sera pas permis non plus aux Troupes Françoises de demeurer plus long temps au de là des termes, qui sont stipulés ci après, dans les Lieux, qui doivent être rendus, ou autres quelconques, qui n'appartiendront pas à Sa Majesté Tres-Chrétienne, d'y établir des quartiers d'Hyver, ou quelque Sejour, mais seront obligées de se retirer incessamment sur les Terres appartenantes à sa dite Majesté.

Verschiedene Forts im Rhein.

VIII. Sa Majesté Tres-Chrétienne promet pareillement de faire raser à ses depens les Fortifications construites vis-à-vis *Huningue* sur la droite & dans l'Isle du Rhin, de même que le Pont construit en cet endroit sur le Rhin, en rendant les fonds & édifices à la famille de Baden. Comme aussi le Fort de *Sellingue*, les Forts qui se trouvent dans les Isles entre lesdits Forts de *Sellingue* & le *Fort Louis*, & quant au Terrain du Fort démoli, il sera rendu avec les maisons à la famille de Baden; de détruire la partie du Pont, qui conduit du dit Fort Sellingue au Fort-Louis, & le fort bâti à la droite du Rhin, vis-à-vis le dit Fort Louis, sans qu'ils puissent desormais être retablis par aucun des Partis; bien entendu que le Fort Louis & l'Isle demeureront au pouvoir du Roi Tres Chrêtien.

Wie auch andre Schantzen / Linien und Brücken sollen rasiret werden.

Généralement Sa dite Majesté Tres-Chrétienne promet de faire raser à ses depens tous les Forts, rétrenchemens, Lignes & Ponts specifiés dans le Traité de Ryswick, & que Sa Majesté aura fait construire depuis la dite Paix de Ryswick, soit le long du Rhin, ou ailleurs dans l'Empire & ses appartenances, sans qu'il soit permis de les retablir.

Räumung der Schlösser Bitsch und Homburg nach vorheriger Rasirung

IX. Le Roi Tres-Chrêtien s'engage & promet pareillement de faire évacuer le Château de *Bitsch* avec toutes ses appartenances, comme aussi le Château de *Hombourg*, en faisant auparavant raser les fortifications pour n'être plus retablies, en sorte néanmoins, que lesdits Chateaux & les Villes, qui y sont jointes, n'en reçoivent aucun dommage, mais demeurent totalement en leur entier.

Termin zur Ubergabe oben bemeldter Plätze.

X. Trente jours après que les ratifications du Traité de Paix géneral ou solemnel, à faire entre Sa Majesté Imperiale, l'Empire & Sa Majesté Très-Chrêtienne, auront été échangées, & même plûtôt, si faire se peut les Places, & Lieux fortifiés tant ci dessus nommés, que généralement tous ceux qui doivent être rendus suivant le present Traité relatif à celui de Ryswick, dont les Articles seront tenus pour compris dans ce Traité, & exécutés ponctuellement de même que s'ils se trouvoient ici inserés de mot à mot, seront remis entre les mains de ceux, qui seront authorisez pour cet effet par l'Empereur & l'Empire, ou par les autres Princes particuliers, qui devront les posseder en vertu du Traité de Ryswick;

Mit gantzen Fortificationen und sonsten unbeschädigt.

Sans qu'il soit permis de rien demolir des fortifications ni des édifices publics ou particuliers, & sans rien deteriorer de l'état, où ils se trouvent presentement, ni rien exiger pour les depenses faites dans lesdits Lieux, ou à leur occasion. Seront aussi renduës en même tems toutes les archives & documens appartenans, soit à Sa Majesté Imperiale ou aux Places & Lieux, que Sa Majesté Très-Chrêtienne s'engage de remettre.

Terminen zu Vollführung der verglichenen Demolitionen.

XI. Comme l'intention du Roi Très Chrêtien est d'accomplir, le plus promptement qu'il sera possible, les conditions du present Traité Sa Majesté promet, que les Places & Lieux qu'Elle s'engage à faire demolir à ses dépens, le seront; sçavoir les plus considerables dans le terme de deux Mois au plus tard, après l'échange des ratifications du Traité général & solemnel à faire entre Sa Majesté Imperiale, l'Empire, & S. M. Très Chrêtienne & les moins considerables dans l'espace d'un Mois à compter aussi de l'échange des ratifications.

Wiedergabe an die Stände des Reichs alles abgenommenen nach dem Ryßwickischen Frieden.

XII. Et comme Sa dite Majesté Très-Chrêtienne veut véritablement & de bonne foi rétablir une sincére union avec l'Empereur, Elle promet & s'engage, lors qu'Elle traitera avec les Electeurs, Princes & Etats au Congres général avec l'Emperreur & l'Empire, de leur rendre, aussi bien qu'aux Sujets, Cliens &

1714. Martius. Vassaux du dit Empire, tant Ecclesiastiques que Seculiers, & généralement á tous ceux qui sont nommez & compris dans la Paix de Ryswick, quoi qu'ils ne soient pas ici nommement exprimez, les Etats, Places, Biens, dont Elle se seroit mise en possession pendant le cours & à l'occasion de la presente Guerre, soit par la voye des Armes, par confiscation, ou de telle autre maniere que ce puisse être, comme aussi d'executer pleinement & ponctuellement toutes les clauses & conditions du Traité de Ryswick, auxquelles il n'aura pas été expressément derogé par le present Traité, s'il y en a quelqu'une qui n'ait pas été executée depuis la conclusion de la Paix de Ryswick.

Abtretung der Stadt Landau an Franckreich.

XIII. Reciproquement Sa Majesté Imperiale voulant témoigner le desir qu'Elle á de contribuer à la Satisfaction de Sa Majesté Très-Chrêtienne, & d'entretenir désormais avec Elle une amitié sincere & une intelligence parfaite, & en vertu de la Paix de Ryswick rétablie par ce present Traité consent que la Ville de *Landau* avec les dépendances, consistant dans les Villages de *Nusdorff*, *Danheim* & *Queicheim* avec leurs bans, ainsi que le Roi Très-Chrêtien en jouissoit avant la Guerre, demeure fortifiée à Sa Majesté Très-Chrêtienne, Sa Majesté Imperiale se faisant fort d'en obtenir le consentement & l'approbation de l'Empire, quand il sera question de dresser & de conclurre le Traité de Paix Solemnel ou général entre Sa Majesté Imperiale, l'Empire, & Sa Majesté Très-Chrêtienne.

Erkennung der Churfürstlichen Würde in dem Hause Braunschweig-Hannover.

XIV. La Maison de Brounswick-Hanovre ayant été élevée par l'Empereur, du consentement de l'Empire, à la Dignité Electorale, Sa Majesté Très-Chrêtienne reconnoîtra, en vertu de ce Traité, cette Dignité Electorale dans ladite Maison.

Einsetzung in vorige Würde der Churfürsten von Cölln und Bayern.

XV. Pour ce qui est de la Maison de *Baviére*, Sa Majesté Imperiale & l'Empire consentent, par les motifs de la tranquillité Publique, qu'en vertu du present Traité, & du Traité general & Solemnel à faire avec l'Empereur & l'Empire, le Seigneur *Joseph-Clement*, *Archevêque de Cologne*, & le Seigneur *Maximilien-Emanuel de Baviére*, soient rétablis generalement & entiérement dans tous leurs Etats, Rangs, Prerogatives, Regeaux, Biens, Dignitez Electorales, & autres, & dans tous les Droits, en la maniere qu'ils en ont joui, ou pû jouïr avant cette Guerre, & qui appartenoient à l'Archevêché de Cologne, & autres Eglises nommées ci-après, où à la Maison de Baviére, mediatement ou immediatement.

Zulassung deren Gevollmächtigten: und Erstattung abgenommener *Meubles*.

Ils pourront envoyer avec les Pleinpouvoirs & sans caractere au Congrès du Traité Général ou Solemnel à faire entre Sa Majesté Imperiale, l'Empire & Sa Majesté Très-Chrêtienne pour y negocier, & veiller à leurs Interêts sans aucun obstacle, aussi-tôt que les Conférences commenceront.

Pour cet effet, leur seront aussi rendus de bonne foy tous les meubles, pierreries, bijoux & autres effets, de quelqe nature qu'ils puissent être, comme aussi toutes les munitions, & Artilleries spécifiées dans les Inventaires authentiques, que l'on produira de part & d'autre, c'est à dire toutes celles, qui peuvent avoir été otées par l'ordre de l'Empereur, & de ses Prédécesseurs de glorieuse Memoire, depuis l'occupation de la Baviére, de leurs Palais, Chateaux, Villes, Forteresses & Lieux quelconques, qui leur appartiendront, à l'exception de l'Artillerie, qui appartenoit aux Villes & Etats voisins, qui leur a été restituée, & pareillement toutes les Archives & papiers seront restituées.

Volle Wiedereinsetzung in das Cöllnische Ertz- und andere Bißthümer.

Et sera le Seigneur *Archevêque de Cologne* rétabli en son Archevêché de *Cologne*, ses Evêchés de Hildesheim, de Ratisbonne, de Liége, & de la Prepositure de Berchtolsgaden, sans qu'aucune raison des procès ou pretentions puissent en façon quelconque altérer la restitution totale. Sauf pourtant les Droits de ceux, qui pourroient en avoir, lesquels il leur sera permis, après que les deux Electeurs y auront été actuellement rétablis, de poursuivre, comme avant la præsente Guerre, par les voyes de Justice établies dans l'Empire. Sauf aussi les Privileges des Chapitres & Etats de l'Archevêché de Cologne, & des autres Eglises établies précédemment, suivant leurs Unions, Traitez & Constitutions.

Besetzung Bonn zur Kriegs-Zeit dem Kayser und Reich vorbehalten.

Et quant à la Ville de *Bonn* en temps de Paix il n'y aura point de Garnison du tout, mais la garde en sera confiée aux Bourgeois de la Ville; Et quant à celle du Corps & du Palais, elle sera restrainte dans les simples Compagnies de ses gardes dont il conviendra avec Sa Majesté Imperiale & l'Empire; bien entendu pourtant, que dans un temps de Guerre, ou apparence de Guerre, Sa Majesté Imperiale & l'Empire puissent y mettre autant de Troupes que la raison de guerre le demandera, conformement aux Loix & constitutions de l'Empire.

Aufhebung aller andern Forderungen für- und wider Bayern.

Bien entendu aussi, que moyennant cette restitution totale, lesdits deux Seigneurs de la Maison de Baviere renonceront pour toûjours, &

& seront censez déchûs dès à présent de toutes prétentions, Satisfactions, ou dédomagemens quelconques, qu'ils voudroient prétendre contre l'Empereur, l'Empire, & la Maison d'Autriche, pour raison de la présente Guerre, sans pourtant que cette renonciation deroge en aucune maniere aux anciens droits & prétentions, qu'ils pourront avoir eu avant cette Guerre, lesquels, il leur sera permis de poursuivre comme ci-devant par les voyes de Justice établies dans l'Empire; de sorte pourtant, que cette restitution totale ne leur donne aucun nouveau droit, contre qui que ce soit: Renonceront aussi & sont pareillement censez déchûs dès à présent de toutes Pretentions, Satisfactions, ou dédommagemens quelconques, tous ceux qui voudront former des prétentions pour raison de la présente Guerre contre la Maison de Baviére, & les susdits Archevêchez, Evêchez & Prévôté.

Würckung dieser Wiedereinsetzung/ und völlige Vergessenheit dessen/ was geschehen.

En vertu de cette restitution totale les susdits Seigneurs *Joseph Clement, Archevêque de Cologne, & Maximilien Emanuel de Baviere* rendront obeïssance, & garderont fidelité à Sa Majesté Imperiale, de même que les autres Electeurs & Princes de l'Empire, & seront tenus à demander & à prendre deüement de Sa Majesté Imperiale le renouvellement de l'Investiture de leurs Electorats, Principautez, Fiefs, Titres & Droits dans la maniere & temps prescrits par les Loix de l'Empire, & sera tout ce qui est arrivé de part & d'autre pendant cette Guerre mis à perpetuité dans un entier oubli.

Wiedereinsetzung aller Cöllni- und Bayrischen Bedienten.

XVI. Les Ministres, Officiers tant Ecclesiastiques que Militaires, Politiques & Civils, de quelque condition qu'ils soient, qui auront servi en l'un ou en l'autre Parti, même ceux qui peuvent être Sujets & Vassaux de Sa Majesté Imperiale, de l'Empire & de la Maison d'Autriche, aussi-bien que tous les Domestiques, quelconques de la Maison de Baviére & du Seigneur Archevêque de Cologne, seront pareillement rétabilis dans la possession de tous leurs Biens, Charges, Honneurs & Dignitez, comme avant la Guerre, & joüiront d'une Amnestie générale de tout ce qui a précédé, moyennant & à condition que cette meme Amnestie soit entiérement reciproque envers ceux de leurs Sujets Vassaux, Ministres ou Domestiques, qui auront suivi pendant cette Guerre le parti de Sa Majesté Imperiale & de l'Empire, lesquels ne pourront pour ce sujet être molestez ou inquietez en maniere quelconque.

Termin dieser Wiedereinsetzung nach künfftigem Reichs-Frieden.

XVII. Quant au temps, auquel la restitution totale, specifiée dans les deux Articles precedens, doit se faire, il sera limité dans le Traité général ou solemnel, à faire entre l'Empereur, l'Empire, & le Roi très-Chrêtien, à trente jours aprés l'échange des Ratifications dudit Traité, ainsi qu'il a été convenu dans l'Article dixiéme, pour l'évacuation des Places & lieux que Sa Majesté très Chrêtienne promet de rendre à Sa Majesté Imperiale, & à l'Empire de maniere que l'un & l'autre, comme aussi la restitution à l'Empereur des Etats & Païs Bas, se feront en même tems. 1714. Martius.

Freygelassene Vertauschung Bayerischer Ländereyen.

XVIII. Si la Maison de Baviere, aprés son rétablissement total, trouve qu'il lui convient de faire quelques changemens de ses Etats contre d'autres, Sa Majesté Tres-Chrêtienne ne s'y opposera pas.

Völlige Ubergabe der Spanischen Niederlande an Oesterreich.

XIX. Sa Majesté Très-Chrêtienne ayant remis & fait remettre aux Etats Généraux des Provinces-Unies, en faveur de la Maison d'Autriche, tout ce que Sadite Majesté ou ses Alliez possédoient encore des *Païs-Bas*, communément appellez *Espagnols*, tels que le feu Roi d'Espagne *Charles II.* les a possédez ou deu posséder, conformément au Traité de Ryswick; Sa Majesté Très-Chrêtienne consent, que l'Empereur entre en possession desdits Païs Bas Espagnols, pour en joüir lui, ses Héritiers & Successeurs desormais & à toujours, pleinement & paisiblement, selon l'Ordre de Succession, établi dans la Maison d'Autriche;

Ausnahme der Barriere für die Herren Staaten.

Sauf les Conventions, que l'Empereur fera avec lesdits *Etats Générauz* des Provinces-Unies, *touchant leur Barriere* & la reddition des susdites Places & Lieux;

Und desjenigen/ was an Preussen abgetreten worden.

Bien entendu, que le *Roi de Prusse* retiendra du haut-Quartier de *Gueldres* tout ce qu'il y posséde, & occupe actuellement; Sçavoir, *la Ville de Gueldres*, la Préfecture, le Baillage, & le bas Baillage de Gueldres avec tout ce qui y appartient & en dépend, comme aussi spécialement les Villes, Baillages, & Seigneuries de *Strablen*, *Wachtendonck*, *Midelaar*, *Walbeck*, *Aertsen*, *Afferden & de Weel*, de même que *Racy* & *Klein-Kevelaar* avec toutes leurs appartenances & dépendances. De plus il sera remis audit Roi de Prusse, l'Ammanie de *Krickenbeck* avec tout ce qui y appartient & en dépend, & le Païs de *Kessel* pareillement avec toutes ses appartenances, & généralement tout ce que contient ladite Ammanie, & le dit District, sans en rien excepter, si ce n'est *Erckalens* avec ses appartenances & dépendances, pour le tout appartenir au dit Roi,

1714. Martius. & aux Princes ou Princesses ses Héritiers ou Successeurs, avec tous les droits, prérogatives, revenus, & avantages, de quelque nom qu'ils puissent être appellés, en la même qualité, & de la même maniere, que la Maison d'Autriche, particuliérement le feu Roi d'Espagne, les à possedez, toute fois avec les charges & Hypoteques, la conservation de la Religion Catholique Romaine, & des Privileges des Etats.

Gleiche Abtretung der Städte Menin und Dornick nebst Zugehöre.

XX. Et comme outre les Provinces, Villes Places & Forteresses, qui étoient possedées par le feu Roi d'Espagne *Charles II.* au jour de son decès, le Roi Très-Chrêtien a cédé, tant pour Sa Majesté Très-Chrêtienne même, que pour les Princes ses Hoirs & Successeurs nés & à naître, aux Etats Généraux, en faveur de la Maison d'Autriche, tout le droit, qu'Elle a eu, ou pourroit avoir sur la Ville de *Menin*, avec toutes ses fortifications & avec Sa Verges sur la Ville & Citadelle de *Tournay* avec tout le Tournesis, sans se rien reserver de son droit là dessus, ni sur aucune de leurs dépendances, appartenances, annexes, Territoires & enclavemens; Sa Majesté consent, que les Etats Généraux des Provinces Unies rendent lesdites Villes, Places, Territoires, dépendances, appartenances, annexes enclavemens à l'Empereur, aussi tôt, qu'ils en seront convenus avec Sa Majesté Imperiale, pour en jouir Elle, ses Héritiers & Successeurs pleinement & à toûjours aussi-bien que des Païs-Bas Espagnols, qui appartenoient au feu Roi d'Espagne Charles II. au jour de son decès; bien entendu toute fois que la dite remise des Païs-Bas Espagnols, Villes, Places & Forteresses cedées par le Roi Très-Chrêtien, ne pourra être faite par lesdits Etats Généraux, qu'après l'échange des ratifications du Traité de Paix entre Sa Majesté Imperiale, l'Empire, & Sa Majesté Très-Chrêtienne,

St. Amand und Mortaigne ausgenommen.

Bien entendu aussi, que *Saint Amand* avec ses dépendances, & *Mortagne* sans dépendances, demeureront à Sadite Majesté Très-Chrêtienne, à condition néanmoins, qu'il ne sera pas permis de faire à Mortagne aucune fortification, ni écluse, de quelque nature qu'elles puissent être.

Gleiche Abtretung an Oesterreich der Städte und Forts / Furnes / Furnambacht / Knocke / Ypern und anderer.

XXI. Pareillement le Roi Très-Chrêtien confirme, en faveur de l'Empereur, & de la Maison d'Autriche, la cession, que Sa Majesté a déja faite, en faveur de la dite Maison, aux Etats Généraux des Provinces Unies, tant pour Elle même, que pour les Princes ses Héritiers & Successeurs nés & à naître, de tous ses droits sur *Furnes*, & *Furnambacht*, y compris les huit Paroisses, & le Fort de la *Knoque*, sur les Villes de *Loo* & *Dixmude* avec leurs dépendances, sur la Ville d'*Ypres* avec sa Chatelenie, *Russelaer* y compris, & avec les autres dépendances, qui seront desormais *Popperinghe, Warneton, Commines, Warwick*, ces trois dernieres Places, pour autant, qu'elles sont situées du côté de la *Lys* vers Ypres, & ce qui dépend des Lieux ci-dessus exprimez; desquels droits ainsi cédés à l'Empereur, ses Héritiers & Successeurs, Sa Majesté Très-Chrêtienne ne se reserve aucun sur lesdites Villes, Places, Forts & Païs, ni sur aucune de leurs appartenances, dépendances, annexes, ou enclavemens; consentant, que les Etats Généraux puissent les remettre à la Maison d'Autriche, pour en jouir irrevocablement & à toûjours, aussi-tôt, qu'ils seront convenus avec Elle sur leur barriere, & que les ratifications du Traité de Paix entre l'Empereur, l'Empire & Sa Majesté Très-Chrêtienne auront été échangées.

Freyheit des Ley-Strohms.

XXII. La Navigation de la *Lys* depuis l'embouschure de la *Deule* en remontant sera libre; & il ne s'y établira aucun péage, ni imposition.

Amnistie und Vergessenheit für Innwohner beyderseits abgetretener Pläze.

XXIII. Il y aura de part & d'autre un oubli, & une amnistie perpetuelle & reciproque de tous les torts, injures & offenses, qui auront été commis de fait & de parole, ou en quelque maniere que ce soit, pendant le Cours de la présente Guerre par les Sujets des Païs-Bas Espagnols, & des Places & Païs cédés, ou restitués, sans qu'ils puissent être exposés à quelque recherche que ce soit.

Commercien-Freyheit für beyderseits Unterthanen.

XXIV. Par le moyen de cette Paix, les Sujets de Sa Majesté Très-Chrêtienne & ceux desdits Païs-Bas Espagnols & des Places cédées par Sadite Majesté Très-Chrêtienne, pourront, en gardant les loix, coutumes & usages du païs, aller, venir, demeurer, trafiquer, retourner, traiter, negocier ensemble come bons Marchands, même vendre, changer, aliener, ou autrement disposer des biens, effets, meubles & immeubles, qu'ils ont ou auront situées respectivement de part & d'autre, & chacun les y pourra acheter, Sujets, ou non Sujets; sans que pour cette vente, ou achat, ils ayent besoin de part ni d'autre de permission autre que le present Traité.

Freyheit auszuziehen in den abgetretenen Plätzen.

Il sera aussi permis aux Sujets des Places & Païs réciproquement cédés ou restitués, comme aussi à tous les Sujets desdits Païs-Bas Espagnols, de sortir desdites Places & Païs-Bas Espagnols, pour aller demeurer où bon leur semblera dans l'espace d'un an, avec la faculté de vendre à qu'il leur plaira, ou de disposer autrement de leurs effets, biens, meubles & immeubles,

meubles, avant & après leur sortie, sans qu'ils puissent en être empêchés directement ou indirectement.

Völlige Wiedereinsetzung der Unterthanen in vorige Würden und Vortheile.

XXV. Les mêmes Sujets de part & d'autre Ecclesiastiques & Seculiers, Corps, Communautés, Universités & Colleges seront rétablis tant en la jouïssance des honneurs, dignités, benefices, dont ils étoient pourveus avant la Guerre, qu'en celle de tous, & chacuns leurs droits, biens meubles & immeubles, rentes saisies ou occupées à l'occasion de la presente guerre, ensemble leurs droits, actions & Successions à Eux Survenuës, meme depuis la Guerre commencée, sans toute fois rien demander des fruits & revenus perçus & écheus pendant le Cours de la presente Guerre, jusques au jour de la publication du present Traité; lesquels rétablissemens se feront réciproquement, nonobstant toute donation, concession, déclaration, confiscation, Sentence donnée par contumace, les parties non ouïes, qui seront nulles & de nul effet, avec une liberé entiére aux dites parties de revenir dans les Païs d'où elles se sont rétirées pour & à cause de la Guerre, pour joüir de leurs biens & rentes en personne, ou conformement aux Loix & coutumes des Païs & Etats:

Begreiffung der Personen / so im Krieg Parthie ergriffen. Und Beybehaltung übriger mit Bestand gefällter Rechts-Sprüche.

Dans lesquels rétablissemens sont aussi compris ceux, qui la derniére guerre, ou à son occasion auront suivi le parti des deux Puissances contractantes: néanmoins les Arrêts & Jugemens rendus dans les Parlemens, Conseils, & autres Cours superieures, ou inferieures, & auxquelles il n'aura pas été expressement derogé par le present Traité, auront lieu, & sortiront leur plein & entier effet, & ceux qui en vertu des dits Arrêts & Jugemens se trouveront en possession des Terres & Seigneuries & autres biens, y seront maintenus, sans préjudice toute fois aux parties, qui se croiront lesées par lesdits jugemens & arrêts, de se pourvoir par les voyes ordinaires, & devant les Juges competans.

Einrichtung wegen Zahlung einiger Renten.

XXVI. Et à l'égard des rentes affectées sur la géneralité de quelques Provinces des Païs-Bas, dont une partie se trouvera possedée par Sa Majesté Très-Chrétionne, Sa Majesté Imperiale, ou autres, il a été convenu & accordé, que chacun payera sa quote part, & seront nommez des Commissaires pour regler la portion qui se payera de part & d'autre.

Die Catholische Religion soll in ihrem Stand / die von Franckreich zugelegte Pfründen den Innhabern und der übrigen Clerisey das Ihrige gelassen werden.

1714. Martius.

XXVII. Comme dans les Païs, Villes & Places des Païs-Bas Catholiques, que le Roi Très-Chrêtien céde à l'Empereur plusieurs benefices ont été conferez par Sa Majesté Très-Chrétienne à des personnes capables; lesdits benefices ainsi accordez seront laissez à ceux qui les possédent presentement, & tout ce qui concerne la Religion Catholique, Apostolique & Romaine, y sera maintenu dans l'état, ou les choses étoient avant la Guerre, tant à l'égard des Magistrats, qui ne pourront être que Catholiques Romains, comme par le passé, qu'à l'égard des Evêques, Chapitres, Monastéres, des biens de l'Ordre de Malthe, & generalement de tout le Clergé, lesquels seront tous maintenus & restituez dans toutes leurs Eglises, Libertez, Franchises, Immunitez, Droits, Prérogatives & Honneurs, ainsi qu'ils l'ont été sous les précedens Souverains Catholiques Romains; Tous & chacun du dit Clergé pourvûs de quelques biens Ecclesiastiques, Commanderies, Canonicats, Personnats, Prévotez, & autres benefices quelconques, y demeureront sans en pouvoir être depossedez, joüiront des biens & revenus en provenans, & les pourront administrer & percevoir comme auparavant; aussi les Pensionaires jouiront comme par le passé de leurs pensions assignées sur les benefices, soit qu'elles soient crées en Cour de Rome ou par des brevets expediez avant le commencement de la présente Guerre, sans qu'ils en puissent être frustrez, pour quelque cause & prétexte que ce soit.

Beybehaltung aller Privilegien für die Unterthanen der von Franckreich abgetretenen Orte.

XXVII. Les Communautez & Habitans de toutes les Places, Villes Pays, que Sa Majesté Très-Chrêtienne céde dans les Pays-Bas Catholiques par le présent Traité, seront conservez & maintenus dans la libre jouïssance de tous leurs Privileges, Prérogatives, Coutumes, Exemtions, Droits, Octrois communs & particuliers, Charges, & offices héreditaires, avec les mêmes honneurs, Gages, Emolumens & Exemtions, ainsi qu'ils en ont joui sous la domination de sa Majesté Tres-Chrêtienne;

Ausnahme der Orte / welche unter Spanien zur Zeit des Ryswickischen Friedens gestanden.

Ce qui doit s'entendre uniquement des Communautez & Habitans des Places, Villes & Païs que Sa Majesté à possedé immediatement après la conclusion du Traité de Ryswick, & non des Places, Villes & Pays, que possédoit le feu Roi d'Espagne Charles II. au tems de son décès, dont les Communautez & Habitans seront conservez dans la jouïssance des Privileges, Prérogatives, Coutumes, Exemtions, Droits, Octrois communs & particuliers, Charges & offices héréditaires, ainsi qu'ils

1714. Martius. qu'ils les possédoient lors de la mort dudit feu Roi d'Espagne.

Bestand aller in Zeit des Kriegs ordentlich übertragener Pfründen.

XXIX. Pareillement les benefices Ecclesiastiques médiats ou immédiats, qui auront été durant la présente Guerre conferez par l'un des Partis dans les Terres ou lieux, qui lui étoient alors sujets, à des personnes capables selon la regle de leur premiere institution, & Statuts legitimes generaux, ou particuliers, faits sur ce sujet, ou par quelques autres dispositions Canoniques faites par le Pape; lesdits benefices Ecclesiastiques seront laissez aux présens Possesseurs, en sorte qu'aucuns ne les puissent, ou doivent désormais troubler ou empêcher dans la possession & légitime administration d'iceux, ni dans la perception des fruits, ni être à leur occasion, ou pour quelque autre raison, passée ou présente, appellez ou citez en Justice, ou en quelque autre sorte inquiétez, ou molestez à ce sujet; à condition néanmoins qu'ils s'acquittent de ce à quoi ils sont tenus en vertu desdits benefices.

Wegräumung alles Vorwands und Gelegenheit zur künfftigen Ruptur.

XXX. Sa Majesté Imperiale & Sa Majesté Très-Chrêtienne ne pourront pour aucun Sujet interrompre désormais la Paix, qui est établie par le présent Traité, reprendre les Armes, & commencer, sous quelque prétexte que ce soit, aucun acte d'hostilité l'un contre l'autre; mais au contraire Elles travailleront sincérement & de bonne foi, & comme Amis véritables, à affermir de plus en plus cette amitié mutuelle, & bonne intelligence si nécessaire pour le bien de la Chrêtienté.

Ruhiger Besitz aller innhabenden Lande in Italien / und sonsten / an Oesterreich versichert.

Et d'autant que le Roi Très-Chrêtien, sincérement reconcilié avec Sa Majesté Imperiale, ne veut désormais lui causer aucun trouble ni préjudice; Sa Majesté Très-Chrêtienne promet, & s'engage de laisser jouïr Sa Majesté Imperiale tranquillement & paisiblement de tous les Etats & lieux, qu'Elle possède actuellement, & qui ont été ci-devant possedez par les Rois de la Maison d'Autriche en Italie. Sçavoir du Royaume de *Naples*, ainsi que Sa Maj. Imp. le posséde actuellement, du Duché de *Milan*, ainsi que Sa Majest. Imper. le possede aussi actuellement, de l'Isle & Royaume de Sardaigne, comme aussi des ports & places sur les côtes de Toscane, que Sa dite Majesté Imperiale posséde actuellement, & qui ont été possedez cidevant par les Rois d'Espagne de la Maison d'Autriche, ensemble de tous les droits attachez aux susdits Etats d'Italie, que Sa dite Majesté Imperiale possede, ainsi que les Rois d'Espagne les ont exercé depuis Phil. I. jusques au Roi dernier decédé, Sa dite Majesté Très-Chrêtienne donnant Sa parole Royale de ne jamais troubler ni inquiéter l'Empereur & la Maison d'Autriche dans cette possession, directement, ni indirectement, sous quelque prétexte, ou par quelque voye que ce puisse être, ni de s'opposer à la possession, que Sa Majesté Imperiale & la Maison d'Autriche a, ou pourra avoir à l'avenir, soit par negociation, Traité, ou autre voye legitime & paisible, en sorte toute fois, que la Neutralité d'Italie n'en soit point troublée;

Feststellung der Neutralität in Italien

L'Empereur promettant & engageant sa parole de ne point troubler ladite Neutralité & le repos d'Italie, & par conséquent de n'employer la voye des armes, pour quelque cause, ou pour quelque occasion, que ce soit; mais au contraire de suivre & observer ponctuellement les engagemens, que Sa Majesté Imperiale a pris dans le Traité de Neutralité conclu à Utrecht le 14. de Mars de l'année 1713, lequel Traité sera censé comme repeté ici, & sera exactement observé par Sa Majest. Imper. pourvû que de l'autre part l'observation en soit reciproque, & qu'Elle n'y soit point attaquée, Sa dite Majesté Imperiale s'engageant pour le même effet à laisser Iouïr paisiblement chaque Prince en Italie des Etats, dont il est actuellement en possession, sans que cela puisse préjudicier aux Droits de Personne.

Richterliche Handhabung in den Forderungen der Italiänischen Fürsten.

XXXI. Pour faire gouter aux Princes & Etats d'Italie les fruits de la Paix entre l'Empereur & le Roi Très-Chrêtien, la Neutralité non seulement y sera exactement gardée, mais sera aussi renduë bonne & promte Justice par Sa Majesté Imperiale aux Princes ou Vassaux de l'Empire pour les autres Places, Païs & Lieux en Italie, qui n'ont point été possedés par les Rois d'Espagne de la Maison d'Autriche; sur lesquels lesdits Princes pourroient avoir quelque pretention légitime. Sçavoir au Duc de *Guastalle*, Pico de la *Mirandole*, & au Prince de *Castiglione*, sans pourtant, que cela puisse interrompre la Paix & Neutralité d'Italie, ni donner sujet d'en venir à une nouvelle guerre.

Ausstellung anderer beyderseits gemachten Prätensionen auf instehende Conferenzen.

XXXII. Outre les susdites prétentions, le Maréchal Duc de Villars se trouvant chargé de plusieurs autres, pour lesquelles il auroit à insister au nom de Sa Majesté Très-Chrêtienne. Sçavoir sur la pretension de Madame la Duchesse Douairiere *d'Elbeuf*, pour raison du Douaire & conventions matrimoniales de la feuë Duchesse *de Mantouë* Sa Fille; Celle de Madame la Princesse des *Ursins*, la Princesse *Piombin*, & enfin le Duc *de Saint Pierre*, sur la Principauté *de Sabionette*: & de l'autre

côté le Prince Eugene de Savoye se trouvant aussi chargé de plusieurs pretentions, sur lesquelles il auroit à insister au nom de Sa Majesté Imperiale; Sçavoir quelques pretentions de Monsieur *le Duc de Lorraine*, outre celles, qui sont comprises dans le Traité de Ryswick, & sous les Articles précedens relatifs au dit Traité, celle du Duc *de Modene*, comme aussi celle de la Maison *d'Aremberg*, de la Maison *de Ligne*, & enfin du remboursement des dettes, que les Troupes Françoises ont laissé dans le Duché de *Milan*, lesquelles toutes demanderoient trop de temps pour être vuidées dans ce Traité, l'on est convenu d'en remettre la discussion reciproquement aux Conferences, qui seront établies par le Traité de Paix Général ou Solemnel entre Sa Majesté Imperiale, l'Empire, & Sa Majesté Très-Chrêtienne; où il sera permis à chacun de representer ses Droits, & de produire ses titres & raisons, lesquelles bien examinées, Sa Majesté Imperiale & Sa Majesté Très Chrêtienne promettent d'y avoir l'égard que demande la Justice, sans que pourtant cela puisse alterer ou retarder l'execution de la Paix.

Beyschaffung der Einwilligung von den Reichs-Ständen über die geschlossene Articul.

XXXIII. La Conjoncture presente n'ayant pas laissé le temps à Sa Majesté Imperiale de consulter les Electeurs, Princes & Etats de l'Empire sur les conditions de la Paix, non plus qu'à ceux-ci de consentir dans les formes ordinaires au nom de tout l'Empire aux conditions du présent Traité, qui les regardent, Sa Majesté Imperiale promet, que lesdits Electeurs, Princes & Etats enverront incessamment au nom de l'Empire des Plein-pouvoirs ou bien une Deputation de leur Corps, munie pareillement de leurs plein-pouvoirs, au lieu, qui sera choisi pour travailler au Traité Général ou Solemnel à faire entre l'Empereur, l'Empire, & le Roi Très Chrêtien. Sa Majesté Imperiale engageant sa parole, que la dite Deputation, ou Ceux qui seront charges des plein pouvoirs, consentiront au nom du dit Empire à tous les points, dont il est convenu entr'Elle, & Sa Majesté Très-Chrêtienne par le présent Traité lequel Elle s'engage & promet d'executer.

Art und Weise, wie sich wegen des Orts zu vergleichen, der zu Anstellung der Friedens-Conferenzien bestimmet werden soll.

XXXIV. Comme il est porté par l'Article precedent, que les Electeurs, Princes & Etats de l'Empire enverront au nom de l'Empire une Députation de leur Corps, ou bien leurs plein-pouvoirs pour les Conférences du Traité de Paix Général ou Solemnel à faire entre Sa Majesté Imperiale, l'Empire, & Sa Majesté Très Chrêtienne, dans le lieu, qui sera choisi & destiné à cet effet, l'Empereur & le Roi Très-Chrêtien conviennent de fixer ce lieu dans un Païs neutre hors de l'Empire, & du Royaume de France, & pour cet effet leurs Majestés ont jetté les yeux sur le Territoire *de la Suisse*, dans lequel il sera nommé par Sa Majeste Imperiale, ou par Sa Majesté Très-Chrêtienne trois Villes, pour en choisir une en la maniere suivante, a Sçavoir que Sa Majesté Imperiale nommant & proposant les dites trois Villes, Sa Majesté Très-Chrêtienne fera le choix de celle, qui servira pour les Conferences: ou reciproquement, si Sa Majesté Très-Chrêtienne propose les trois Villes, Sa Majesté Imperiale aura le choix de celle des trois qu'Elle voudra preferer; lesquelles propositions & élections se feront en même tems, que le présent Traité sera signé, en sorte qu'il n'y ait ni retardement, ni temps perdu pour traiter & conclurre au plus tôt la Paix génerale & Solemnelle entre l'Empereur, l'Empire, & le Roi Très-Chrêtien, que leurs Ministres Plenipotentiaires puissent s'assembler *le quinzieme* jour du Mois *d'Avril* prochain, *ou le premier May* prochain au plus tard, dans le lieu destiné pour tenir les Conferences, pendant lesquelles tous les Electeurs, Princes & Etats de l'Empire, qui, outre ce qui leur revient par l'execution stipulée ci-dessus des Articles du Traité de Ryswick, auront des pretentions, & raisons pour se faire comprendre particulierement dans le Traité de Paix géneral à faire, pourront les produire, pour lesquelles Sa Majesté Très Chrêtienne promet d'avoir l'égard, que demande la Justice; Neanmoins pourque la fin des dites Conferences ne soit pas retardée, on est convenu de part & d'autre, qu'elles ayent à se terminer par la conclusion du Traité Géneral ou Solemnel *dans deux Mois, ou trois* au plus tard, à compter du prémier jour que commenceront les Conferences.

1714. Martius.

Termin zu Aufhebung aller feindlichen Verfahren.

XXXV. Au moment que le présent Traité de Paix aura été signé, toutes hostilitez & violences cesseront de la part de l'Empereur & de l'Empire, aussi bien que de celle du Roi Très-Chrêtien, & du jour de l'échange des ratifications, Sa Majesté Très Chrêtienne n'exigera plus des Etats de l'Empereur & de l'Empire ni contributions, ni impositions des fourages pour les Troupes, non plus que Sa Majesté Imperiale ni l'Empire n'en exigeront des Etats de Sa Majesté Très-Chrêtienne; & cesseront généralement toutes autres demandes reciproques faites à l'occasion de la presente Guerre, tant de la part de Sa Majesté Imperiale, & de l'Empire, que de Sa Majesté Très-Chrêtienne.

Loßlassung aller Gefangenen und Zurückziehung der Trouppen.

Les Prisonniers tant d'état que de Guerre de part & d'autre seront renvoyés sans rançon, & quinze jours après l'échange des ratifications du

1714. Martius. du présent Traité chaque Prince retirera ses Troupes du plat Païs dans ses propres Etats; Sa Majesté Imperiale s'engageant à retirer aussi dans le même temps ses Troupes, & de faire aussi retirer celles de l'Empire du plat Païs de l'Archevêché de Cologne, & de la Bariere, lesquels Païs & Etats au reste seront restitués dans la forme & terme; specifiés par les Articles 15. 16. 17. & 18. du present Traité.

Termin zu Eröffnung der Commercien-Freyheit.

XXXVI. Le commerce défendu durant la Guerre entre les Sujets de Sa Majesté Imperiale, de l'Empire & Ceux de Sa Majesté Très-Chrêtienne, sera retabli aussi tôt *après l'échange des ratifications* du present Traité; avec la même liberté, qu'il étoit avant la Guerre, & joüiront tous & chacun particulierement les Citoyens & Habitans des Villes Anseatiques de toute sorte de sureté par Mer & par Terre conformement à l'Article 52. de la Paix de Ryswick.

Termin zur Ratifications-Auswechslung, nebst Bekräfftigung und Unterzeichnung des Tractats.

XXXVII. Le présent Traité sera ratifié par l'Empereur & par le Roi Très-Chrêtien, & l'échange des Ratifications sera fait au Palais de Rastadt dans l'espace *d'un mois*, à compter du jour de la Signature, où plus tôt, si faire se peut. En foy de quoy les susdits Ambassadeurs Extraordinaires & Plenipotentiaires tant de Sa Majesté Imperiale, que de Sa Majesté Très-Chrêtienne ont soussigné le present Traité de leurs propres mains, & y ont apposé les sçeaux de leurs armes. Fait au Palais de Rastadt le sixiéme Mars, mille sept cent & quatorze.

(L.S.) Eugene de Savoye.
(L.S.) Le M. Duc de Villars.

Plenipotentia Sac. Cæs. Majest.

NOs CAROLUS SEXTUS, Divina favente Clementia electus Romanorum Imperator, semper Augustus, ac Rex Germaniæ, Castillæ, Arragoniæ, Legionis, utriusque Siciliæ, Hierusalem, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæ, Navarræ, Granatæ, Toleti, Valentiæ, Galliciæ, Majoricarum, Seviliæ, Sardiniæ, Cordubæ, Corsicæ, Murciæ, Giennis, Algarbiæ, Algeziræ, Gibraltaris, Insularum Canariæ, & Indiarum, ac terræ firmæ, Maris Oceani, Archidux Austriæ, Dux Burgundiæ, Brabantiæ, Mediolani, Styriæ, Carinthiæ, Carniolæ, Limburgiæ, Lucemburgiæ, Geldriæ, Wirtembergæ, superioris & inferioris Silesiæ, Calabriæ, Athenarum & Neopatriæ, Princeps Sueviæ, Cataloniæ & Austriæ, Marchio Sacri Romani Imperii Burgoviæ, Moraviæ, superioris & inferioris Lusatiæ, Comes Habspurgi, Flandriæ, Tyrolis, Ferretis, Kyburgi, Goritiæ & Arthesiæ, Marchio Oristhani, Comes Goziani, Namurci, Rossilionis & Cerretaniæ, Dominus Marchiæ Sclavonicæ, Portus Naonis, Biscayæ, Molinæ, Salinarum, Tripolis & Mechliniæ &c.

Notum testatumque facimus: Quod cum Nobis a quibusdam de salute publica probe soliciti insinuatum fuerit, ad pacem inter Nos & Imperium ex una, & Sereniss. ac Potentiss. Principem, Dominum Ludovicum, Franciæ Regem Christianissimum, ex altera parte conciliandum, opportunum fore, si de nostra cum Supremo Exercitus Gallici Ductore (Tit.) de Villars authoritate & mandato hunc in finem necessariis instructo ageretur; & Nos, tametsi pacificatio ultrajecti ex causis passim cognitis nuper dissoluta fuerit, nihilominus adhuc parati sumus, conjunctim cum Imperio pacem æquis conditionibus inire, nihil, quod eo facere possit, prætermittendum, ac proinde, quantumvis a Nobis deliberatum agnitumque fuerit, de ejusmodi mandato prius cum Romano Imperio communicandum fuisse, ne tamen huic salutari negotio mora interponeretur, haud diutius cunctandum existimaverimus, quin Illustrissimum Eugenium Principem Sabaudiæ & Pedemontium, aurei velleris Equitem, Cæsareum Nostrum Consiliarium intimum, Consilii Aulico-bellici Præsidem, Locumtenentem Generalem, Sacri Imperii Campi Mareschallum, nec non Consanguineum ac Principem charissimum, in cujus fide, prudentia, & singulari rerum gerendarum usu plene confidimus, ad supradictum finem Legatum extraordinarium constituerimus, quemadmodum hisce constituimus, Dantes & concedentes Eidem plenam potestatem agendi, tractandi, concludendi & signandi cum supra nominato Supremo Exercitus Gallici Ductore (Tit.) de Villars, omnia, quæ ad procurandam Pacem pertinent, nec non promittentes verbo Nostro Imperatorio, Nos quidquid per dictum Principem Eugenium actum, tractatum, conclusum & signatum fuerit, acceptum & gratum firmum quoque & ratum habituros: In quorum fidem ac robur præsentes Manu Nostra subscriptas, Sigillo Nostro Imperatorio muniri jussimus, quæ dabantur in Civitate Nostra Viennæ, die decima sexta Mensis Decembris Anno millesimo septingentesimo decimo tertio, Regnorum Nostrorum Romani tertio, Hispanicorum undecimo, Hungarici & Bohemici vero pariter tertio. Signatum &c.

CAROLUS.

Vt.
FRIDER. CAROLUS,
Comes de Schönborn.

Ad Mandatum Sacr. Cæsar. Majest. proprium,
Petrus Josephus Dolber.

Plein-

Plein pouvoir de Sa Majesté Très-Chrêtienne.

LOUIS, par la grace de Dieu Roi de France & de Navarre: à tous ceux qui ces présentes Lettres verront; salut.

Comme Nous desirons sincérement de contribuer de tout Notre pouvoir à consommer l'ouvrage de la Paix générale, de convenir au plutôt des intérêts de notre très cher & très-aimé Frere l'Empereur des Romains, & de ceux de l'Empire, & de chercher les moyens d'arrêter l'effusion du sang Chrêtien, & de faire cesser la desolation de tant de Provinces, Nous confiant entierement en la capacité, expérience, zèle & fidelité pour Notre service, de Notre très-cher & bien aimé Cousin le Duc de Villars, Pair & Marechal de France, Général de Nos Armées en Allemagne, Chevalier de Nos Ordres, Gouverneur & Notre Lietenant, Général en Notre Païs & Comté de Provence, pour ces causes, & autres bonnes considerations, à ce Nous mouvans, Nous avons commis, ordonné & deputé, & par ces presentes, signées de Notre main commettons, ordonnons & deputons Notre dit Cousin le Duc de Villars, & lui avons donné, & donnons plein-pouvoir, commission & mandement special, en qualité de Notre Ambassadeur Extraordinaire & de Notre Plenipotentiaire; de conferer, negocier & traiter avec les Ambassadeurs Extraordinaires & Plenipotentiaires, munis de pouvoir en bonne forme de la part de Notre dit Frere & des Princes, & Etats de l'Empire, arrêter, conclurre & signer tels Traités, Articles & Conventions, que Notre dit Cousin le Duc de Villars avisera bon-être en sorte, qu'il agisse en tout ce qui regarde la negociation de la Paix, avec la même autorité, que Nous ferions, & pourrions faire, si Nous y étions presents en personne; encore qu'il y eut quelque chose, qui requit un mandement plus special non contenu en ces dites presentes. Promettant en foi & parole de Roi d'avoir agreable, tenir ferme & stable à toûjours, accomplir & exécuter ponctuellement tout ce que Notre dit Cousin le Duc de Villars aura stipulé, promis & signé en Notre nom en vertu du present pouvoir, sans y contrevenir, ni permettre, qu'il y soit contrevenu, pour quelque cause, ou sous quelque pretexte que ce puisse être: comme aussi d'en fournir Notre ratification en bonne forme, pour être échangée dans le tems, dont il sera convenu, car tel est Notre plaisir, en témoin dequoi Nous avons fait mettre Notre scél à ces dites presentes. Donné à Marly le vint quatriéme jour d'Aoust, l'An de grace mille sept cent & treize, & de Notre Regne le soixante onziéme. 1714. Martius.

LOUIS.

Par le Roi

DE COLBERT.

I. Article separé.

Vorbehalt wegen gebrauchten Titulaturen.

Comme dans les Titres, que Sa Majesté Imperiale employe, soit dans ses Pleinpouvoirs, soit dans le préambule du Traité, qui doit être signé ce jourd'hui entre le Prince Eugene de Savoye, & le Marechal Duc de Villars, Ambassadeurs Extraordinaires & Plenipotentiaires de leurs Majestés Imperiale & Très-Chrêtienne, quelques uns desdits Titres ne peuvent être reconnus par Sa Majesté Très-Chrêtienne, il a été convenu entre lesdits Ambassadeurs Extraordinaires & Plenipotentiaires par cet Article separé, & signé par Eux, avant ledit Traité, que les qualités prises ou obmises de part & d'autre ne donneront nul Droit; & pareillement ne causeront nul préjudice à l'une ou à l'autre des Parties Contractantes, & le present Article separé aura la même force, que s'il étoit inseré mot à mot dans le Traité de paix. Fait au Palais de Rastadt ce sixiéme Mars mille sept cent quatorze.

(L.S.) Eugene de Savoye.

(L.S.) Le M. Duc de Villars.

II. Article separé.

Vorbehalt wegen Gebrauch der Französischen Sprache in Verfassung gegenwärtigen Tractats.

Le present Traité par les raisons mentionnées dans l'Article 33. ayant été commencé, poursuivi & achevé sans les solemnités & formalités requises & usitées à l'égard de l'Empire, & composé & redigé en langue Françoise, contre l'usage ordinairement observé dans les Traités entre Sa Majesté Imperiale, l'Empire & Sa Majesté Très-Chrêtienne, cette difference ne pourra être alleguée pour exemple, ni tirer à conséquence, ou porter préjudice en aucune maniere, à qui que ce soit, & l'on se conformera à l'avenir à tout ce qui à été observé jusqu'à présent dans de semblables occasions, tant à l'égard de la langue latine, que pour les autres formalités, & nommément dans le Congrés & Traité général & solemnel à faire entre Sa Majesté Imperiale, l'Empire, & Sa Majesté Très-Chrêtienne; le présent Traité ne laissant pas d'avoir la même force & vertu, que si toutes les susdites formalités y avoient été observées, & comme s'il étoit en langue latine, & le present Article separé au-

1714. Martius. ra pareillement la même force, que s'il étoit inseré mot à mot dans le Traité de Paix. Fait au Palais de Rastadt ce sixiéme Mars Mille sept. cent quatorze.

(L.S.) Eugene de Savoye.
(L.S.) Le M. Duc de Villars.

III. Article separé.

Benennung dreyer Städte in der Schweitz, wovon eine zu wählen an Franckreich überlassen wird.

SA Majesté Imperiale, conformement à l'Article 34. du Traité conclu ce jourd'hui. ayant nommé & Proposé pour le lieu des Conferences du Traité de Paix Général & Solemnel à faire ente Elle, l'Empire & Sa Majesté Très-Chrêtienne, les trois Villes suivantes dans le Territoire de la Suisse sçavoir *Schafhausen*, *Bauden* en Ergeu & *Frauenfeld*, & le Maréchal Duc de Villars n'ayant pû encore recevoir les ordres de Sa Majesté Très-Chrêtienne sur le choix de celle des dites trois Villes qu' Elle voudra préférer, Il promet de le faire sçavoir incessamment au Prince Eugene de Savoye par un Courrier. Fait au Palais de Rastadt ce sixiéme Mars, Mille sept cent & quatorze.

(L.S.) Eugene de Savoye.
(L.S.) Le M. Duc de Villars.

Sub Lit. D.

COPIA

Ratificationis Pacis cum Gallia Rastadii conclusæ.

Viennæ 17. Martii 1714.

NOs CAROLUS Sextus Divina favente clementia electus Romanorum Imperator semper Augustus, ac Rex Germaniæ, Castellæ, Arragoniæ. Legionis, utriusque Siciliæ, Hierusalem, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæ, Navarræ, Granatæ, Toleti, Valentiæ, Galliciæ, Majoricarum, Seviliæ, Sardiniæ, Cordubæ, Corsicæ, Murciæ, Giennis, Algarbiæ, Algeziræ, Gibraltaris, Insularum Canariæ & Indiarum, ac terræ firmæ Maris Oceani, Archidux Austriæ, Dux Burgundiæ, Brabandiæ, Mediolani, Styriæ, Carinthiæ, Carniolæ, Limburgiæ, Lucemburgiæ, Geldriæ, Wirtembergæ, superioris & inferioris Silesiæ, Calabriæ, Athenarum & Neopatriæ, Princeps Sueviæ, Cataloniæ & Austriæ, Marchio Sacri Romani Imperii Burgoviæ, Moraviæ, superioris & inferioris Lusatiæ, Comes Habspurgi, Flandriæ, Tyrolis, Ferretis, Kyburgi, Goritiæ & Arthesiæ, Landgravius Alsatiæ, Marchio Oristhani Comes Goziani, Namurci, Rossilionis, & Cerretaniæ, Dominus Marchiæ Sclavonicæ, Portus Naonis, Biscariæ, Molinæ, Salinarum, Tripolis & Mechliniæ. &c. &c.

Notum facimus omnibus & singulis præsentes Literas inspecturis, lecturis, vel legi audituris, aut quomodocunque infra scriptorum notitia ad ipsos pervenire poterit, postquam ad delendum, quod cum inter Serenissimos quondam & Potentissimos Principes, Dominum Leopoldum colendissimum Parentem nostrum & Dominum Josephum amatissimum Nostrum Fratrem, Romanorum Imperatores, semper Augustos, Prædecessuros Nostros gloriosissimæ memoriæ, tum inter Nosmetipsos & Romanum Imperium ex una: & Serenissimum ac Potentissimum Principem Dominum Ludovicum Franciæ Regem Christianissimum ex altera parte, multis abhinc annis duravit gravissimum bellum, tractatum instituere placuerit, factum Divina bonitate esse, ut per constitutos utrinque Legatos extraordinarios & Plenipotentiarios, à Nobis quidem Illustrissimum Eugenium Principem à Sabaudia & Pedemontium, aurei Velleris Equitem, Cæsareum Nostrum Consiliarium intimum, Consilii Aulico-bellici Præsidem, Locumtenentem Generalem, Sacri Imperii Campi Marschallum, Nostrique & Imperii Exercitus supremum Ducem, Consanguineum & Principem Nostrum charissimum, à Rege Christianissimo vero Illustrem Ludovicum Hectorem de Villars, Ducem & Parem Franciæ, Supremumque Exercitus Gallici Ducem, pax & amicitia conclusa sit, forma & tenore sequenti.

Inseratur Instrumentum una cum binis Mandatis & tribus Articulis separatis.

CUm igitur hæc omnia Instrmento principali, tribusque Articulis separatis contenta, prout hic verbotenùs inserta & descripta leguntur, mandato Nostro gesta, peracta & conventa sint, Nos eadem omnia & singula præhabita maturâ & diligenti consideratione, ex certa Nostra scientia approbamus, ratificamus & confirmamus, rataque & firma esse & fore virtute præsentium declaramus, simulque verbo Imperiali & Regio promittimus Nobis, pro Nostrisque Successoribus, Nos omnes & singulos supradescriptos Articulos, & quicquid tota hac pacis Conventione continetur, firmiter, constanter & inviolabiliter servaturos, atque executioni mandaturos, nullaque ratione, ut vel ex Nostra parte, vel per alios contraveniatur passuros, quomodocunque id fieri possit, omni dolo & fraude exclusis, salva de reliquo linguæ latinæ cæterarumque solennitatum aliás requisitarum reservatione

Articulo

Articulo separato tertio uberius expressa. In horum omnium testimonium & fidem Sigillum Nostrum Cæsareum majus huic Diplomati manu Nostrâ subscripto appendi fecimus. Datum in civitate Nostrâ Viennæ die decima septima mensis Martii, Anno Domini millesimo & septingentesimo decimo quarto, Regnorum Nostrorum Romani tertio, Hispanicorum undecimo, Hungarici & Bohemici vero pariter tertio.

Ratification du Roy de France.

LOUIS, par la grace de Dieu Roy *de France* & *de Navare*, à tous ceux, qui ces presentes lettres verront, salut. Comme nostre très-cher & bien aimé Cousin *le Duc de Villars*, Pair & Maréchal de France, Général des Armées en Allemagne, Chevalier de Nos Ordres, Gouverneur & Notre Lieutenant Général en Notre Païs & Comté de Provence, Notre Ambassadeur extraordinaire & Plenipotentiaire, en Vertu des pleinpouvoirs que Nous lui en avions donnés, auroit conclu, arrêté & signé le sixieme du present mois de Mars à Rastadt avec Notre très cher & bien aimé Cousin le Prince Eugene de Savoye, Chevalier de la Toison d'Or, President du Conseil aulique, Lieutenant Général, & Marechal de Camp de l'Empire, en qualité d'Ambassadeur Extraordinaire & Plenipotentiaire de Notre très-cher & très-aimé Frere l'Empereur, pareillement muni de ses pleinpouvoirs, le Traité de paix & les Articles separés, dont la teneur s'ensuit. 1714. October.

Hic insertum fuit Instrumentum Pacis.

NOus *ayant agreable les susdits Traités de paix & Articles separés* en tous & chacun les points & Articles, qui sont contenus & declarés, avons iceux tant pour Nous, que pour Nos Heritiers, Successeurs, Royaumes, païs libres, Seigneuries & Sujets accepté, approuvé, ratifié & confirmé & par ces presentes signées de Notre main, acceptons, approuvons ratifions, & confirmons & le tout promettons *en foy & parole de Roy* sous l'Obligation & Hypotheque de tous & un chacun de Nos biens presens & avenir, garder, *observer inviolablement*, sans jamais aller ni venir au contraire directement ou indirectement, en quelque sorte & maniere que ce soit. En temoin dequoy Nous avons fait mettre Notre Scel à ces presentes. Donné à Versailles le vingt troisieme jour de Mars, l'an de grace mille sept cens quatorze & de Notre Regence le soixante onzieme.

LOUIS.

Par le Roi

COLBERT.

Num. CXV.

Kayserliches Commissions-Decret.

Die der Reichs-Versammlung beschehende Communication des zu Baaden in der Schweiz/ zwischen Ihro Kayserl. Majestät/ dem Reich/ und der Cron Franckreich getroffenen Friedens/ und durch ein zu errichtendes Reichs-Gutachten verlangende *Ratification* derselben betreffend. Mit Beylag *sub Signo* ☉.

Dictatum Ratisbonæ d. 2. Octob. 1714. per Moguntinum.

VOn der Römisch-Kayserlichen Majestät Höchst-ansehnlichen Principal-Commissario, Herrn Maximilian Carl/ des Heil. Römischen Reichs Fürst zu Löwenstein-Wertheim/ ꝛc. wird der Churfürsten und Ständen zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung verordneten vortrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten hiermit zu vernehmen gegeben: Nachdeme die Röm. Kayserliche Majestät unter Göttlichem Seegen aus Reichs-Väterlicher Sorgfalt und wahrer Liebe für das Vaterland, auf die völlige und förmliche Herstellung des Friedens unablässig angetragen, hätten Dieselbe zu Folge des Rastädtischen Tractats, und vermög der vom Röm. Reich ertheilten Vollmacht Dero Höchst-ansehnlichen Gesandtschafft zu der Baadischen Friedens-Handlung in Dero und des Reichs Namen begwaltiget, und ihr nachdrucksamlich aufgegeben, derer Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs Angelegenheiten dabey bestens zu befördern; Es würden auch die von Seiten derer Reichs-Ständen da gegenwärtig gewesene Ministri selbsten Zeugniß geben müssen, welchergestalten Ihro Kayserliche Majestät Höchst-ansehnlichste Gesandtschafft nach aller Möglichkeit sich bemühet, die bey Ihnen angebrachte Reichs-Ständische Forderungen bey dieser Gelegenheit genüglich auszumachen, die Frantzösische Gesandten aber entweder selbige schlechterdings theils verworffen, theils von dannen abgewiesen, oder solche Bedingnissen dargegen begehrt hätten, welche weit schädlicher, als jene nützlich gewesen wären, derowegen sich dann Dero Bottschaffter genöthiget befunden, das in Abschrifft hier anliegende Friedens-Instrument sub Signo ☉, welches in der Haupt-Sache, und in so weit als es sich auf die

jetzige

1714. October. jetzige Zeit, und in der Lateinischen Sprach geschicket hat, mit dem Rastadtischen fast gäntzlich übereinkommet, zu unterzeichnen; Solchemnach könten Ihro Kayserl. Majestät Dero Seits nicht anstehen, daß selbiges vermög ausgehändigter Vollmacht und deroselben gemäß eingerichteten 37. und 38. Articuln ratificiret, und längstens innerhalb der bedungenen 6. Wochen vom 7ten Sept. an zu rechnen, die Ratification zu gedachtem Baaden ausgewechselt werden müste: Ihro Kayserl. Majestät haben es auch der Reichs-Versammlung zu dem Ende mitzutheilen allergnädigst befohlen, auf daß Churfürsten, Fürsten und Stände deßhalben das gewöhnliche weitere Reichs-Gutachten um so unverweilter verfassen, und Dero Höchst-ansehentlichen Principal-Commission zustellen möchten, als es nicht allein der vorgegangenen Handlung Eigenschafft erfordere, sondern auch des Reichs gemeinsamer Wohlfahrt gedeylich seye, daß dieses Werck je eher je besser zu seiner Vollständigkeit gelange: in dessen Zuversicht die Höchst-ansehnliche Kayserliche Principal-Commission, der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs fürtrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten, mit freundlich geneigt- und gnädigem Willen beständig wohl zugethan verbleiben. Regenspurg den 1. October des 1714ten Jahrs.

(L.S.) Maximilian Carl, Fürst zu Löwenstein-Wertheim.

Beylage *sub Signo* ⊙.

INSTRUMENTUM PACIS BADENSIS.

In Nomine SS. Trinitatis, Patris, Filii, & Spiritus Sancti.

Eingang Publications Formul und Benennung beyderseits Abgesandten.

NOtum sit universis, cum alma pace per Summi Numinis benignitatem feliciter instaurata *Rastadii sexta* die nuper præteriti Mensis *Martii* inter Serenissimum & Potentissimum Principem ac Dominum, Dominum *CAROLUM VI. Electum Romanorum Imperatorem, semper Augustum, ac Regem Germaniæ, Castellæ, Aragoniæ, Legionis, utriusque Siciliæ, Hierusalem, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæ, Navarræ, Granatæ, Toleti, Valentiæ, Gallitiæ, Majoricarum, Seviliæ, Sardiniæ, Cordubæ, Corsicæ, Murciæ, Giennis, Algarbiæ, Gibraltaris, Insularum Canariæ & Indiarum, ac Terræ firmæ, Maris Oceani, Archiducem Austriæ, Ducem Burgundiæ, Brabantiæ, Mediolani, Styriæ, Carinthiæ, Carniolæ, Limburgiæ, Geldriæ, Wirtembergæ, superioris & inferioris Silesiæ, Calabriæ, Athenarum & Neopatriæ, Principem Sueviæ, Catalauniæ & Asturiæ, Marchionem Sacri Romani Imperii Burgoviæ, Moraviæ, superioris & inferioris Lusatiæ, Comitem Habspurgi, Flandriæ, Tyrolis, Ferretis, Kyburgi, Goritiæ & Artbesiæ, Marchionem Oristbani, Comitem Goziani, Namurci, Rossilionis & Ceritaniæ Dominum Marchiæ Sclavonicæ, Portûs Naonis, Biscajæ, Molinæ, Salinarum, Tripolis & Mechliniæ, &c.* ac Sacrum Romanum Imperium ab una, & Serenissimum ac Potentissimum Principem ac Dominum, Dominum LUDOVICUM *Decimum quartum, Franciæ & Navarræ Regem Christianissimum* ab altera parte convenerit, ut quæ illic, operis tam salutaris magis accelerandi gratia, vel citra omnem, quæ observari debuisset, solemnitatem acta, vel in aliud tempus dilata fuerunt, aliasve addenda essent, novo solenniore & generaliore in Helvetiæ partibus instituendo Congressu recepto more perficerentur, id nunc Divino rursus aspirante favore completum esse. Comparentes quippe *Badæ-Ergoviæ* loco utrinque delecto Legati extraordinarii & plenipotentiarii, *nomine Sacræ Cæsareæ Majestatis & Sacri Romani Imperii* Celsissimus Princeps ac Dominus EUGENIUS, *Sabaudiæ & Pedemontium Princeps*, Aurei Velleris Eques, Sacræ Cæsareæ Majestatis Consiliarius Status intimus, Consilii Aulico-Bellici Præses, Locumtenens Generalis, ac Sacri Romani Imperii Campi-Mareschallus, nec non Illustrissimi & Excellentissimi Domini, Dominus *Petrus Comes de GOESS in Carlsberg*, Sacræ Cæsareæ Majestatis Consiliarius Status, Camerarius & Carinthiæ supremus Capitaneus Provincialis, & Dominus *Joannes Fridericus Comes a SEILERN & Aspang*, Sacræ Cæsareæ Majestatis Consiliarius Aulicus, & Cancellariæ Secretioris Aulicæ Austriacæ Assessor: *Nomine vero Sacræ Regiæ Majestatis Christianissimæ*, Celsissimus & Excellentissimus Dominus *Ludovicus Hector, Dux de VILLARS, Par & Mareschallus Franciæ*, Martigii Princeps, Meloduni Vice-Comes, Exercituum Regiorum in Germania Dux supremus, Regiorum Ordinum ut & aurei Velleris Eques, & in Ditione & Comitatu Provinciæ Gubernator & Locumtenens Generalis; nec non Illustrissimi & Excellentissimi Domini, Dominus *Franciscus Carolus de Vintimillia* ex Comitibus Massiliæ, *Comes du LUC*, Marchio de la Marthe, pro Rege in Provincia Locumtenens, Ordinis Sancti Ludovici Commendator, Insularum de Porquerolles Gubernator atque Sacræ Regiæ Majestatis Christianissimæ ad Helvetos, Rhætos & Rempublicam Valesianam Legatus, & Dominus *Dominicus de Barberie, Eques, Dominus de Saint CONTEST*, Regi Christianissimo a Sanctioribus Consiliis, libellorum supplicum in Aula Regia Magister, reique judiciariæ civilis & ærariæ, nec non bellicæ per districtus Metensem, Tullensem,

Tullensem, & Virodunensem, ut & Regiorum Exercituum in Confiniis Campaniæ, & ad Sarram Mosellamque Præfectus, post invocatam cœlestem opem & commutatas rite Mandatorum in calce hujus Instrumenti descriptorum tabulas mutuas, initæ tam pacis leges confirmarunt, auxerunt, & in solemnem formam redegerunt tenore sequenti.

Articulus I.

Bekräfftigung des Rastädtischen Friedens und Freundschaffts-Versprechung.

PAx Christiana *Rastadii* sexta Martii Anni currentis conclusa sit & maneat perpetua ac universalis, concilietque ac propaget veram amicitiam inter Sacram Cæsaream Majestatem, Ejusque Successores, totum Sacrum Romanum Imperium, Regna & Ditiones hæreditarias, Clientes ac Subditos ab una, & Sacram Regiam Majestatem Christianissimam, Ejusque Successores, Clientes & Subditos ab altera parte, eaque ita sincere servetur & colatur, ut Neutra Pars in Alterius perniciem vel detrimentum sub quolibet colore quicquam moliatur, aut molientibus, seu quodvis damnum inferre volentibus ullum auxilium, quocunque nomine veniat, præstere, alteriusve subditos rebelles seu refractarios recipere, protegere aut juvare quavis ratione possit aut debeat, sed potius utraque Pars Alterius utilitatem, honorem ac commodum serio promoveat, non obstantibus quibuscunque in contrarium facientibus promissionibus, tractatibus & fœderibus quomodocunque factis aut faciendis.

Amnistie und Vergessenheit aller Beleidigung.

II. Sit perpetua utrinque Amnestia & oblivio omnium eorum, quæ ob causam vel occasione præteriti belli quocunque loco modove ultro citroque hostiliter facta sunt, ita ut nec eorum, nec ullius alterius rei causa vel prætextu Alter Alteri quicquam inimicitiæ, directe vel indirecte, specie Juris aut via facti, neque intra neque extra Sacrum Romanum Imperium, Regna & Ditiones Sacræ Cæsareæ Majestatis hæreditarias, Regnumque Galliæ inferat, aut inferri patiatur, sed omnes & singulæ hinc inde verbis, scriptis aut factis illatæ injuriæ & violentiæ absque omni personarum rerumve respectu ita penitus abolitæ sint, ut quidquid eo nomine Alter adversus Alterum prætendere possit, perpetua sit oblivione sepultum.

Gründung gegenwärtigen Friedens auf den Westphälischen / Nimwegischen und Ryßwickischen.

III. Pacis hujus basis & fundamentum sit Pax Westphalica, Neomagensis & Ryswicensis, hæque statim a commutatis Ratificationum formulis in sacris & profanis plene executioni mandentur, & inviolabiliter imposterum serventur, nisi quatenus nunc aliter conventum est; hunc in finem omnia tam quoad mutationes, quæ durante ultimo bello vel ante illud factæ, quam quæ executioni vel plane non vel imperfecte data, vel post factam executionem rursus immutata fuere; siquid re ipsa tale reperiatur, eum in statum in Sacro Romano Imperio Ejusque appertinentiis reponantur, qui per supradictum Tractatum Ryswicensem præscriptus fuit. 1714. October.

Alt-Breysachs Zurückgebung.

IV. Restituet Sacra Regia Majestas Christianissima secundum hanc & Pacem Ryswicensem Sacræ Cæsareæ Majestati & Serenissimæ Domui Austriacæ *Brisacum vetus* integrum in moderno statu cum granariis, armamentariis, munimentis, vallis, muris, turribus, aliisque ædificiis publicis & privatis, atque omnibus dependentiis in dextra parte Rheni sitis, iis, quæ in sinistra parte Rheni sunt, interque ea fortalitio *le Mortier* dicto Regi Christianissimo relictis; omnia ad normam & sub conditionibus *Articuli vigesimi* dictæ Pacis *Ryswicensis* mense Octobri 1697. inter Imperatorem Leopoldum inclytæ memoriæ & Regem Christianissimum conclusæ.

Ingleichen Freyburg und des Breyßgaues.

V. Reddet quoque Sacra Regia Majestas Christianissima Sacræ Cæsareæ Majestati & Serenissimæ Domui Austriacæ urbem & Arcem *Friburgensem*, nec non fortalitium *S. Petri*, fortalitium item *Stella* nuncupatum, & quæcunque alia munimenta ibi aut alibi per sylvam herciniam, vel reliquum Brisgoviæ districtum erecta aut restaurata, in statu, quo nunc sunt, absque ulla demolitione aut deteriorotione, cum villis *Leben*, *Merzhausen* & *Kerchzarth*, omnique Jure, cum Archivis item omnibusque scripturis & documentis litterarils tempore ultimæ occupationis repertis, sive ibi adhuc exstent, sive aliorsum translata sint, Jure Diœcesano aliisque Juribus & reditibus *Episcopatus Constantiensis* semper salvis.

Wie auch des Forts Kehl.

VI. Restituet pariter Sacræ Cæsareæ Majestati & Imperio Sacra Regia Majestas Christianissima munimentum *Kehl* a se exstructum, in dextra *Rheni* parte ad pontem Argentinensem situm, integrum cum omnibus juribus & dependentiis.

Beyderseitig-freyer Gebrauch des Rhein-Strohms.

Munimentum vero *de la Pile*, cæteraque in ipso *Rheno* seu *Rheni* Insulis prope *Argentinam* jacentibus exstructa sumptibus Regis Christianissimi solo plane æquabuntur, a neutra Parte posthac reædificanda; quæ conventæ Restitutiones & destructiones locorum & munimentorum supradictorum post Ratificationem hujus tractatus termino Articulis sequentibus expresso executioni dabuntur:

1714. Fluminis autem navigatio, aliusve usus
October. utriusque Partis subditis, aut qui alias illac commeare, navigare aut merces transvehere volent, æque patebit, nec quicquam ab Alterutra Parte illic aut alibi unquam fiet, quo flumen divertatur, aut ejus cursus seu navigatio aliusve usus difficilior quavis ratione reddatur, multo minus nova telonia, aut pedagia exigentur, aut vetera augebuntur, navesque quæ transeunt ad unam magis quam alteram ripam appellere, aut onera seu merces exponere vel recipere cogentur, sed id libero cujusque arbitrio relinqui semper debebit.

Wie es mit Ubergabe bemeldter Vestungen nebst Kriegs-Geräthe, und aller Zugehöre zu halten.

VII. Nominata loca, urbes, castra & fortalitia, *Brisacum*, *Friburgum* & *Kehl* reddentur Sac. Cæs. Majestati & Imperio cum omni districtu, Jurisdictione, appertinentiis & dependentiis; cum omnibus item tempore postremæ occupationis ibi repertis tormentis, apparatu & ammunitionibus bellicis, quæ ex Inventariis exhibendis apparebunt, absque omni reservatione, exceptione aut retentione, bona fide, & sine dilatione, impedimento vel prætextu, iis, qui post commutatas ratihabitionum tabulas à Sacra Cæs. Majestate sola, vel pro differentia locorum à Sacra Cæs. Majestate & Imperio ad id constituti & specialiter deputati fuerint, eaque de re locorum evacuandorum Præfectis, Gubernatoribus, aut Officialibus Gallicis fidem fecerint, ita ut dictæ urbes arces, fortalitia & loca cum omnibus prærogativis, utilitatibus, proventibus & emolumentis, ac quibuscunque ibidem comprehensis in Jus, possessionem actualem & omnimodam potestatem ac superioritatem Sac. Cæs. Majestatis, Imperii & Domus Austriacæ redeant, quemadmodum antehac ad Ipsos spectarunt, & à Regia Majestate Christianissima hactenus possessa fuere, nihilque omnino Juris aut prætensionis in loca præfata, aut eorum districtus Sac. Regiæ Majestati Christianissimæ Coronæque Galliæ remansisse, aut reservatum fuisse intelligatur;

Kein Vorwand wegen Wiedererstattung der Kosten / oder sonst etwas soll die Ubergabe hindern.

Nec quicquam porro exigatur pro sumptibus & impensis in munimenta, aut alia ædificia publica vel privata insumptis, nec alia quacunque de causa retardetur restitutio plenaria intra triginta dies a commutatis pacis Ratihabitionibus executioni demandanda, adeo ut præsidia Gallica inde protinus abducantur absque omni molestia, damno vel gravamine civibus & incolis aut aliis quibuscunque Sacræ Cæsareæ Majestatis & Imperii subditis ex causa debitorum aut quarumlibet prætensionum inferendo.

Völlige Abführung aller Frantzösischen Truppen.

Neque fas sit militiæ Gallicæ in locis evacuandis aut aliis quibusvis ad Sacram Regiam Majestatem Christianissimam non spectantibus ultra terminos infra præscriptos commorari, hyberna vel stationes figere; sed in proprias Coronæ Gallicæ Ditiones illico abire teneantur.

Verschiedene Forts im Rhein, wie auch andere Schantzen / Linien und Brücken sollen geschleifft werden.

VIII. Curabit Rex Christianissimus suis impensis solo æquari munimenta e regione *Huningæ* in dextra ripa & Insula *Rheni* extructa; similiter &, qui illic est, pontem *Rheni*, fundo cum ædificiis Domui *Badensi* reddendo.

Destruentur eadem ratione munimenta cum *Sellingense* tum alia in Insulis inter illud & *fortalitium Ludovicianum* sitis facta, uti & pontis pars, quæ ducit a Sellingensi ad Ludovicianum, & quod e regione Ludoviciani in dextra Rheni ripa constructum est, a Neutra Parte deinceps reparanda; fundo pariter cum ædificiis Domui *Badensi* restituendo. *Fortalitim Ludovicianum* vero & Insula penes Regem Christianissimum permanebit.

Generaliter Sacra Regia Majestas Christianissima suis expensis destrui faciet omnia cujuscunque generis fortalitia, munimenta, fossas, propugnacula, valla & pontes, sive eo fine in Tractatu *Ryswicensi* expressa sive post illum a Regia Sua Majestate Christianissima ad ripam *Rheni*, vel in ipso Rheno, aut alibi in Imperio, seu terris ac ditionibus ad Imperium quomodolibet spectantibus extructa, quæ reparari non poterunt.

Räumung der Schlösser Bitsch und Homburg, nach vorheriger Schleiffung.

IX. Evacuabit quoque Sacra Regia Maj. Christianissima castrum *Bitsch* cum omnibus pertinentiis, uti & castrum *Homburg*, destructis prius munimentis amplius non reparandis, ita tamen, ut ipsis castris, & quæ illis juncta sint, oppidis nullum damnum inferatur, sed ea omnia illæsa conserventur.

Termin zur Ubergabe oben gemeldter Plätze.

X. *Triginta dierum* spatio post commutatas hujus tractatus Ratificationum tabulas tam civitates & loca munita, quam universim omnia alia loca, quæ secundum hunc & *Rastadiensem* adeoque *Ryswicensem* tractatum, cujus omnes & singuli Articuli pro insertis in hoc tractatu habentur, & perinde effectui dabuntur, ac si eorum tenor de verbo ad verbum repetitus fuisset, reddi debent, extradentur iis, qui ad hunc effectum a Sacra Cæs. Maj. & Imperio, aut Principibus particularibus, aliisve, qui ea secundum dictam pacem *Ryswicensem* possidere debent, plena potestate muniti erunt.

Mit gantzen Befestigungs-Wercken/ und sonsten unbeschädigt.

Absque demolitione munimentorum & fortificationum, aut destructione ædificiorum publicorum & particularium, & absque deterioratione status, in quo nunc sunt, nec quicquam pro impensis in ea, aut eorum occasione factis, petetur. Eodem pariter tempore reddentur omnia Archiva & litterarum documenta, quæ vel ad Sacram Cæsaream Majestatem, vel ad imperii Principes & Status, aut Civitates & loca, quæ Sacra Regia Majestas Christianissima restituere promittit, pertinent.

Terminen zu Vollführung der verglichenen Demolition.

XI. Cum Sacræ Regiæ Majestatis Christianissimæ mens sit atque intentio adimplere tractatum hunc, quantocyus id fieri poterit, sua Regia Majestas promittit, munimenta & loca a se demolienda majoris momenti ad summum spatio *duorum mensium*, minoris vero momenti spatio *unius mensis*, utroque post commutatas ratificationum tabulas computando, Regiæ suæ Majestatis impensis eo, quo condictum est, modo destructum soloque æquatum iri.

Wiedergabe an die Stände des Reichs alles abgenommenen nach dem Ryswickischen Frieden.

XII. Sacra Regia Majestas Christianissima promittit non minus Sacræ Cæs. Majestati & Inperio, sese restituturam omnibus Imperii Membris, Clientibus & Vasallis, Ecclesiasticis & secularibus, nominatim Domino *Electori Trevirensi*, Domino *Electori Palatino*, Domino *Ordinis Teutonici magno Magistro & Episcopo Wormatiensi* atque *Inclyto Ordini*, Domino *Episcopo Spirensi*, Domui *Wirtembergicæ*, & sigillatim Domino Duci *Mompelgardensi*, utrique Domui *Badensi* & generaliter omnibus Pace *Ryswicensi* comprehensis, licet hic speciatim expressi non fuerint, quæcunque territoria, civitates, loca & bona, quæ proxime præterito bello aut ejus occasione sive armis, sive confiscatione, aut alio quocunque modo Paci *Ryswicensi* contrario, occupaverit, quamvis hoc tractatu nominata non sint, uti & plenarie & accurate executuram omnes conditiones & clausulas Pacis *Ryswicensis*, quibus per præsentem tractatum expresse derogatum non est, si quæ post conclusam dictam Pacem *Ryswicensem* executione caruerint, vel postea mutatæ fuerint.

Spondet eadem ratione Sacra Majestas Christianissima, quantocyus bona fide executioni mandaturam omnes & singulos Pacis *Ryswicensis* Articulos Dominum *Ducem Lotharingiæ* concernentes, quibus hic plenarium robur suum confirmatur.

Vicissim Sacra Cæsarea Majestas & Imperium promittunt, omnes conditiones & clausulas Pacis Ryswicensis, quæ ad istas restitutiones ex eadem parte faciendas, nominatim ad Dominum Cardinalem *de Rohan* ratione Episcopatus Argentoratensis, spectant, impletum iri. 1714. October.

Erkennung der Chur-Würde des Hauses Hannover.

XIII. Collatam quoque a Sacra Cæsarea Majestate cum Sacri Imperii Romani consensu Domui *Brunswico-Hannoverana* Electoralem Dignitatem Rex Christianissimus & per praecedentem tractatum agnovit & imposterum agnoscet.

Abtretung der Stadt Landau an Franckreich befestiget.

XIV. Vicissim Sacra Cæsarea Majestas atque Imperium testari cupientes pronum suum erga Sacram Regiam Majestatem Christianissimam, colendæque cum Illa imposterum amicitiæ concordiæque sinceræ atque semper duraturæ affectum, ut & vigore pacis *Ryswicensis* hoc in tractatu restauratæ consentiunt *ut Landavia* Urbs cum suis dependentiis, quæ in pagis *Nusdorff*, *Danheim* & *Queichheim*, eorumque bannis consistunt, prout iis Rex Christianissimus ante bellum fruitus fuit, munita penes Sacram Majestatem Christianissimam maneat.

Einsetzung in vorige Würden der Churfürsten Cölln und Bayern.

XV. *Domum Bavaricam* quod concernit, tranquillitatis publicæ universim restabiliendæ gratia annuit Sacra Cæsarea Majestas & Imperium, ut virtute hujus pacis Dominus JOSEPHUS CLEMENS *Archi Episcopus Coloniensis* & Dominus MAXIMILIANUS EMANuel *a Bavaria* generaliter & integre restituantur in omnes Ditiones, gradus honorum, prærogativas, regalia, bona, dignitates Electorales, aliasque, ut & in omnia Jura, quibus ante præteritum bellum fruiti sunt, vel frui potuerunt, & quæ ad eundem Archi-Episcopatum *Coloniensem*, exterasque *Ecclesias* mox nominandas, aut Domum Bavaricam mediate vel immediate pertinuerunt.

Erstattung aller abgenommenen Meubles.

Reddentur quoque utrisquer bona fide Archiva, documenta literaria, omnia supellectilia, gallice, *meubles*, lapides pretiosi, gemmæ, aliæque cujuscunque generis res, sicut & tormenta, apparatus & ammunitiones bellicæ in Inventariis fide dignis utrinque producendis enumeratæ, illæ omnes nimirum, quæ ex Illorum palatiis, arcibus, urbibus, munimentis & quibuscunque aliis locis restituendis, post Bavariæ occupationem Sac. Cæsareæ Majestatis, Ejusque Inclytæ memoriæ Antecessorum mandato ablatæ fuerunt, exceptis illis machinis bellicis, quæ ad Vicinos status aut urbes pertinebant, iisque restitutæ sunt, utque pro deficientibus, vel in aliam formam commutatis, aut difficulter conquirendis cæteris

1714. October. rebus sic ablatis, quæ alias restituendæ forent, æquum pretium parata pecunia solvatur, aut de iis aliter conveniatur.

Volle Wiedereinsetzung in das Cöllnische Ertz- und andere Bißthümer.

Restituetur quoque Dominus *Archi-Episcopus Coloniensis* in suum Archi-Episcopatum *Coloniensem*, Episcopatus *Ratisbonensem*, *Leodiensem*, & in præposituram *Berchtolsgadensem*; Capiet etiam speciatim possessionem Episcopatus *Hildesiensis* cum omnibus prærogativis, Juribus & bonis ad dictum Episcopatum & Ecclesiam spectantibus, uti ea ante præteritum bellum Episcopi sui Prædecessores & Ecclesia possederunt, aut possidere debuerunt, ita ut nulla litis aut prætensionis ratio à quocunque mota aut movenda integram ejus restitutionem impedire possit. Salvo tamen manente Jure, quod aliis competere poterit via Judiciaria in competentibus Imperii tribunalibus persequendum; post quam ambo Electores actu restituti fuerint; Salvis etiam & illæsis manentibus Capitulorum & Statuum Archi-Episcopatus Coloniensis & reliquarum Ecclesiarum privilegiis, uti per uniones, tractatus & Constitutiones stabilita sunt.

Besetzung Bonn zur Kriegs-Zeit dem Kayser und Reich vorbehalten.

Præterea ratione urbis *Bonnæ* conventum est, ut tempore pacis nullum illi præsidium militare imponatur, sed ejus custodia solis civibus committatur: de necessario vero militum prætorianorum ad custodiam corporis & palatii Archi-Episcopalis destinandorum numero cum Sacra Cæsarea Majestate & Imperio transigatur: tempore vero belli aut ingruente ejus periculo integrum sit Sacræ Cæsareæ Majestati & Imperio, Urbi huic tantum præsidii imponere, quantum ratio belli requisiverit, idque secundùm Leges & Constitutiones Imperii.

Aufhebung aller andern Forderungen für und wider Bayern.

Per hanc plenariam restitutionem præfati duo Domini fratres è Domo Bavarica oriundi renunciare tenebuntur in perpetuum omnibus prætensionibus, Satisfactionibus & quorumlibet damnorum reparationibus, quas propter hoc ultimum bellum à Sacra Cæsarea Majestate, Imperio & Domo Austriaca petere vellent; eæque adeo universæ & singulæ jam nunc pro abolitis haberi debent, cassæque, inanes & nullæ sunt, & semper manebunt, qua nihilominus renunciatione nullo modo derogatum erit antiquis prætensionibus vel Juribus, quæ ante hoc ultimum bellum habere potuerunt, eaque per Juris tramitem in Imperio receptum persequi fas erit, ita tamen, ut illis nullum jus novum adversus quemcunque per hanc integram restitutionem tribuatur.

Similiter etiam contra dictos Dominos *JOSEPHUM CLEMENTEM*, *Archi-Episcopum Coloniensem*, & *MAXIMILIANUM EMANUELEM* cessabunt & abolebuntur, ac pro jam abolitis, cassis & nullis putabuntur, nullæque, inanes & cassæ erunt, ac sunt omnes prætensiones, satisfactiones & indemnitatis petitiones, propter hoc bellum contra Domum Bavaricam, & supranominatos Archi-Episcopatum, Episcopatus & Præposituram a quibuscunque motæ aut movendæ.

Würckung dieser Wiedereinsetzung, und Vergessenheit alles, was geschehen.

Vi hujus totalis restitutionis præfati Domini *JOSEPHUS CLEMENS*, *Archi-Episcopus Coloniensis*, & *MAXIMILIANUS EMANUEL a Bavaria* obedientiam præstabunt Sacræ Cæsareæ Majestati uti cæteri Imperii Electores ac Principes, & in fidelitate perseverabunt, tenebunturque petere & accipere renovationem Investiturarum Suorum Electoratuum, Principatuum, feudorum, titulorum & Jurium modo & tempore per Imperii leges præscriptis, omniaque, quæ durante hoc bello hinc inde contigerunt, æterna manebunt oblivione extincta.

Wiedereinsetzung aller Cölln- und Bayrischen Bedienten.

XVI. Ministri & Officiales, tam Ecclesiastici, quam militares, politici & civiles, cujuslibet conditionis sint, qui uni alterive parti servierunt, etiam illi, qui subditi & Vasalli Sac. Cæs. Majestatis, Imperii & Domus Austriacæ sunt, omnes quoque Domus Bavaricæ & Domini Archi-Episcopi Coloniensis Domestici restituentur similiter in possessionem omnium bonorum, officiorum, honorum & dignitatum, quibus ante bellum gavisi sunt, fruenturque generali amnestia omnium illorum, quæ belli occasione patrata sunt, sub ea expressa conditione, ut ejusdem amnestiæ fructus, sicut esse debet reciprocus, ad illos etiam pertineat Bavariæ & Domini Archi-Episcopi subditos, Vasallos, Ministros aut Domesticos, qui hoc bello partes Sacræ Cæsareæ Majestatis, Imperii & Domus Austriacæ secuti sunt, nec ea de causa illis quicquam molestiæ aut incommodi unquam inferatur.

Termin dieser Wiedereinsetzung bestimmet.

XVII. Temporis ratione, intra quod restitutio integra præcedentibus duobus Articulis contenta fieri debebit, iidem statuti *triginta dies* sunt post commutatas Ratihabitiones proximi, qui de locis Sacræ Cæsareæ Majestati & Imperio a Sacra Regia Majestate Christianissima restituendis supra definiti fuerunt, ita ut ambæ utrinque restitutiones, sicut & restitutio partis, quam Domus Bavarica nunc in Belgio possidet, & Sacræ Cæsareæ Majestati reddere tenetur, eodem pariter tempore perficiantur.

Freygelassene Vertauschung Bayerischer Ländereyen.

XVIII. Si Domus Bavarica a sua integra restitutione

restitutione aliquam Statuum suorum cum aliis permutationem rebus suis convenire autumaret, & tum Sac. Reg. Maj. Christianissima nihil obstaculi injiciet.

Weitere Bestätigung der Ubergabe von den Spanischen Niederlanden an Oesterreich.

XIX. Cum Sacra Regia Majestas Christianissima Statibus Generalibus Fœderati Belgii loco & in commodum Serenissimæ Domus Austriacæ possidendum concessisset, seu concedi fecisset, quidquid Sacra Regia Majestas Ipsiusve Fœderati adhuc possidebant in Belgio vulgo Hispanico appellato, prout id quondam Rex Carolus II possederat, vel virtute pacis *Ryswicensis* possidere poterat, eadem Sacra Regia Majestas consentit, ut Sacra Cæs. Majestas possessionem ingrediatur hujus Belgii Hispanici, eo deinceps & in perpetuum plene & quiete fruitura Ipsa Illiusve Hæredes & Successores juxta Successionis ordinem in Domo Austriaca receptum.

Ausnahme der Barriere / und desjenigen / was an Preussen abgetreten worden.

Salva quam Imperator cum iisdem Statibus generalibus de eorum repagulo, vulgo *Barriere*, dictorumque locorum redditione initurus est, conventione.

Retinebit nihilominus Rex Borussiæ ex superiori Tetrarchia *Geldriæ*, quidquid illic actu possidet, nimirum urbem *Geldram*, præfecturamque, Balliviam, & Balliviam inferiorem *Geldrensem* cum omnibus pertinentiis & dependentiis, uti & urbes præfecturas & Dynastias *Stralam Wachtendoncam*, *Midelaram*, *Walbecam*, *Aertseniam*, *Afferdeniam* & *Welam*, pariter quoque *Racym*, & minorem *Kevelaaram* cum omnibus pertinentiis & dependentiis: tradetur præterea dicto Borussiæ Regi præfectura pagana vulgo Ammaniana *Krickenbeana* cum omnibus, quæ eo pertinent indeque dependent, præfectura item seu ditio Castellensis sive *Keselana*, similiter cum pertinentiis & dependentiis, & generaliter omnia dicta præfectura & districtu contenta sine ulla exceptione, nisi solius Civitatis *Herculani* seu *Erckelæ* cum pertinentiis & dependentiis, ita ut omnia pertineant ad dictum Regem Principesque utrius sexus Ipsius hæredes & successores cum omnibus Juribus, prærogativis, proventibus & commodis cujuscunque generis aut nominis, eadem qualitate & ratione, qua Domus Austriaca, & præsertim Rex quondam Hispaniarum *CAROLUS Secundus* ea possedit, cum oneribus tamen & hypothecis, conservandaque perpetuo juxta eum, qui sub eodem Rege Carolo fuerat, statum Religione Catholica - Apostolica - Romana & privilegiis Statuum illæsis.

Bekräfftigte Abtretung der Städte Menin und Dornick.

XX. Cumque præter provincias, urbes, loca & munimenta possessa à quondam Hispaniarum Rege Carolo secundo sui decessus tempore, Rex Christianissimus pro se & Principibus suis hæredibus & successoribus natis & nascituris cesserit Statibus Generalibus vice & in utilitatem Domus Austriacæ omne Jus, quod habuit aut habere posset in & super urbem *Menenam* seu *Meninam* cum omnibus munimentis & præfectura alias *Verge* appellata, præterea super & in urbem & arcem *Tornacensem* cum omni ditione Tornacensi, nullo super eam ullasve dependentias, pertinentias, annexa, territoria & inclusa, jure reservato, Sacra Majestas Christianissima consentit, ut Status Generales unitarum Provinciarum reddant dictas urbes, loca, territoria, dependentias, pertinentias, annexa & inclusa Sac. Cæs. Majestati, statim atque Illa cum Statibus Generalibus, uti Articulo Præcedenti decimo nono dictum est, convenerit, fruituræ Ipsi Illiusque hæredibus & sucessoribus plene, pacate & perpetuo non secus ac Belgio Hispanico, quod ad quondam Hispaniarum Regem Carolum Secundum die obitus sui spectavit, ea tamen mente, ut isthæc redditio Belgii Hispanici, urbiumque, locorum & munimentorum a Rege Christianissimo cessorum a Statibus Generalibus non ante fieri possit, quam Ratihabitiones pacis inter Sacram Cæsaream Majestatem, Imperium & Sacram Regiam Majestatem Christianissimam commutatæ fuerint: 1714. October.

St. Amand und Mortagne ausgenommen.

Eo præterea sensu, ut fanum *Divi Amandi* cum suis dependentiis, & *Mortania* sine dependentiis penes Sacram Majestatem Christianissimam permaneant, sub ea nihilominus conditione, ne illic loci aliquod cujuscunque generis munimentum aut cataractam seu obicem construere ullatenus fas aut permissum sit.

Fernere Bekräfftigung der Abtretung von Furnes und anderer Orte.

XXI. Confirmat pariter Rex Christianissimus in commodum Sac. Cæs. Majestatis & Domus Austriacæ cessionem, quam eodem modo & fine fecit Statibus Generalibus pro se & Principibus suis hæredibus & successoribus natis & nascituris omnium Jurium in- & super Furnas & Præfecturam Furnensem, communiter *Furnambacht* dictam, comprehensis octo parochiis & fortalitio *Knockiano*; in & super Loam & *Dixmudam* cum dependentiis, in & super urbem *Ipras*, & Castellaniam Iprensem comprehensa Rollelaria, & cum reliquis dependentiis, quæ imposterum erunt Poperinga, Wastena flandrice *Varneton*, *Comminum Viroviacum*, patria lingua Warwick, quatenus scilicet hæc tria loca sita sunt ex latere Lysæ versus Ipras spectante, & quidquid a locis supra expressis dependet, ex quibus Juribus sit Sacræ Cæsareæ Majestati Ejusque hæredibus & suca

1714. October. & successoribus cessis Sacra Regia Majestas Christianissima nihil sibi reservat Juris neque in seu super dictas urbes, loca, munimenta & provincias, neque in seu super earum pertinentias, dependentias, annexa aut inclusa; consentiens, ut Status Generales ea omnia redhibeant Domui Austriacæ fruituræ deinceps irrevocabiliter, & in perpetuum illico, postquam ratione repaguli sui, vulgo Barriere, cum Sacra Cæsarea Majestate convenerint, & Ratihabitiones pacis inter Ipsam, Imperium & Sacram Majestatem Christianissimam commutatæ fuerint.

Freyheit des Ley-Strohms.

XXII. Navigatio *Lisæ* ab ostio *Dillæ* adverso flumine libera manebit, nec ullum illic vectigal aut aliud quid oneris imponere licitum erit.

Amnestie für die Innwohner in Spanischen Niederlanden.

XXIII. Quæ Articulo secundo hujus tractatus de Amnestia in genere cauta sunt, hic speciatim repetita censeantur, atque adeo reciproce oblivioni dentur omnes injuriæ & offensiones verbis & factis præterito bello quocunque modo per subditos Belgii Hispanici, & Civitatum ac locorum restitutorum aut cessorum aliosque Sacræ Regiæ Majestatis Christianissimæ subditos vicissim illatæ, ita ut nemo eam ob causam conveniri, aut quavis alia ratione inquietari possit aut debeat.

Commercien - Freyheit für beyderseits Unterthanen daselbst.

XXIV. Hujus pacis vigore poterunt utriusque Majestatis Christianissimæ ac Provinciarum Belgii, locorumque per Sacram Regiam Majestatem Christianissimam cessorum subditi, observatis regionum seu locorum legibus, consuetudinibus & usibus, ire, venire, manere, redire, tractare & commercari justo mercatorum more, porro, & vendere, permutare, alienare, aut alio modo administrare bona, res mobiles & immobiles, quas apud alterutram partem habent aut habebunt, omnesque sive subditi sint, sive alii ea emere poterunt, nullo alio privilegio aut permissu præter præsentem tractatum requisito.

Freyheit auszuziehen in den abgetretenen Plätzen.

Subditis etiam locorum aut territoriorum hinc inde cessorum aut restitutorum, uti & subditis dicti Belgii Hispanici non minus liberum erit, intra unius anni spatium habitationem transferre, quocunque ipsis visum fuerit, plena facultate concessa vendendi, quibuscunque placuerit, bona sua mobilia & immobilia, aut aliter de iis disponendi ante & post ipsorum discessum absque ullo impedimento directo vel indirecto.

Fernere Entkräfftung des *Juris Albinagii*

Postremo pro confirmatis singulariter habebuntur & perpetuo observabuntur quæcunque de abolito, vicissim ratione Gallicorum & Belgicorum subditorum, *Albinii*, seu *Albinagii* Jure prioribus pacificationibus, Regiisque Decretis seu Edictis statuta, & jugi utrinque usu hactenus recepta fuerunt, non secus, ac si expresse integra hic relata essent.

Völlige Wiedereinsetzung der Unterthanen in vorige Würden und Vortheile.

XXV. Iidem quoque utriusque Partis Vasalli & subditi Ecclesiastici & seculares, Corpora, Communitates, Universitates & Collegia honoribus, dignitatibus & beneficiis, quibus ante bellum gaudebant, uti, & in omnia & singula Jura, bona mobilia & immobilia, census quoque seu reditus tempore & occasione præteriti belli occupatos seu detentos una cum juribus, actionibus & successionibus, quæ ipsis durante bello evenerint, hinc inde ubique restituentur; ita tamen, ut nihil ratione fructuum seu proventuum perceptorum, & tempore præteriti belli usque ad diem publicationis tractatus Rastadiensis cessorum petere possint.

Entkräfftung verschiedentlicher Alienationen und gerichtlicher Adjudicationen.

Non obstantibus ullis donationibus, concessionibus; declarationibus, confiscationibus, sententiis in contumaciam latis, partibus non auditis, quæ nullæ erunt, & perinde habebuntur, ac si judicatæ aut pronuntiatæ non essent, plena libertate & integra manente iis omnibus in patriam regionesve redeundi, e quibus occasione belli exierunt, utque bonis & reditibus suis secundum regionum, locorum & Statuum leges & consuetudines vel ipsi vel per procuratores frui possint.

Erstreckung auf würckliche Partisans, und Beybehaltung förmlicher Rechts-Sprüche

Restitutiones hæ ad eos quoque extendentur, qui hoc bello vel ejus occasione ad unas vel alteras nunc paciscentium Partes conversi easque secuti fuere: aliæque nihilominus sententiæ resque in summis Tribunalibus vulgo *Parlements*, Dicasteriis & aliis Curiis superioribus vel inferioribus judicatæ, quibus per præsentem tractatum expresse derogatum non est, locum habebunt, plenumque effectum sortientur; illi quoque, qui virtute dictarum sententiarum rerumque judicatarum in possessione terrarum, dominiorum aliorumque bonorum erunt, in iis manutenebuntur, absque præjudicio tamen eorum, qui per dictas sententias & res judicatas se læsos credunt, qui per viam ordinariam & coram judice competente prospicere sibi poterunt.

Einrichtung wegen Abtrag einiger Renten.

XXVI. De reditibus seu censibus a tota aliqua

aliqua Belgii Provincia pensitandis, quæ deinceps partim a Majestate Cæsarea, partem a Majestate Christianissima aut aliis possidebitur, convenit, ut quælibet pars suam ratam portionem solvat, utque ad eam determinandam juxta & ad quascunque alias controversias seu difficultates tollendas, quæ circa loca Belgica utrinque possidenda, eorumve limites vel jam ortæ sunt, vel in executione hujus pacis qualibet ratione oriri possunt, ab utraque parte Commissarii in Urbem, de qua convenerit, intra duos post tractatus hujus conclusionem menses delegentur, omnem ei fini quamprimum assequendo diligentiam absque intermissione adhibituri.

Beybehaltung der Catholischen Religion und ordentlich zugetheilter Pfründen.

XXVII. Cum in territoriis, Civitatibus & locis Belgii, quæ Rex Christianissimus Imperatori cedit, plura beneficia Ecclesiastica a Sacra Majestate Christianissima collata fuerint personis capacibus, ea modernis possessoribus relinquentur, sicut & omnia, quæ Religionem Catholicam-Apostolicam-Romanam concernunt, in statu, quo ante bellum fuerant, immutata custodientur: Magistratus etiam nonnisi Catholici esse poterunt, &, ut antea fuere, permanebunt: Episcopi imprimis & Capitula, Monasteria, bona Ordinis Melitensis, & generaliter universus Clerus conservabuntur in omnibus Ecclesiis, libertatibus, immunitatibus, Juribus, prærogativis & honoribus, quæ sub præcedentibus Regibus Romano-Catholicis habuere, &, si quavis ratione destituti fuerint, in ea restituentur: omnes denique & singuli dictorum Clericorum bona Ecclesiastica, Commendas, Canonicatus, Personatus, Præposituras, & alia beneficia qualiacunque possidentes ea retinebunt, nec iis privari poterunt, percipientque reditus inde provenientes cum facultate ea administrandi, & illis, ut ante præteritum bellum, fruendi: fruentur æque Pensionarii, sicut antea fruiti sunt, pensionibus sibi super beneficia assignatis, sive in curia Romana obtentæ, vel per Breve ante præteritum bellum expeditæ fuerint, ita ut iis sub nulla causa vel prætextu privari possint.

Beybehaltung aller Privilegien für ermeldte Innwohner.

XXVIII. Communitates & Incolæ omnium Civitatum, locorum & regionum, quæ Sacra Majestas Christianissima in Belgio per præsentem tractatum cessit, conservabuntur & defendentur in possessione omnium privilegiorum, prærogativarum, consuetudinum, exemptionum, jurium, concessionum communium & particularium, munerum & officiorum hæreditariorum cum omni honore, stipendiis, emolumentis & exemptionibus, quæ sub dominatione Majestatis suæ Christianissimæ habuerunt.

Ausnahme derer Orte/ welche Franckreich nach dem Ryßwickischen Frieden nicht besessen.

Hoc tamen solum intelligi debet de Communitatibus & incolis locorum, civitatum & territoriorum, quæ Majestas sua immediate post conclusionem tractatus Ryswicensis possedit, & non de locis, civitatibus & territoriis, quæ quondam *Rex CAROLUS Secundus Hispaniarum*, tempore obitus sui tenuit, quorum Communitates & Incolæ in possessione privilegiorum, prærogativarum, consuetudinum, exemptionum, Jurium, concessionum communium & particularium, munerum & officiorum hæreditariorum permanebunt, ut ea tempore mortis dicti Hispaniarum Regis habuere. 1714. October.

Bestand aller in Zeit des Kriegs ordentlich übertragenen Pfründen.

XXIX. Similiter si extra Belgii loca a Sacra Regia Majestate Christianissima cessa, de quibus supra Articulo vigesimo septimo cautum est, aliaque beneficia Ecclesiastica mediata vel immediata durante hoc bello ab una alterave parte in terris seu locis sibi tunc subjectis juxta primævæ Institutionis, ac generalium vel particularium de iis factorum statutorum legitimorum normam aut aliam quamvis a summo Pontifice, aut alio modo Canonice factam dispositionem & provisionem Capacibus collata fuerint, ea non minus atque illa beneficia Ecclesiastica, quæ ante præteritum bellum in locis ex hac parte restituendis tali modo collata fuerunt, præsentibus possessoribus relinquantur, ita ut nec in illorum possessione vel legitima administratione, nec in fructuum perceptione a quocunque turbari aut impediri, vel eorum nomine seu causa præterita aut præsenti in jus vocari, conveniri, aut quavis ratione inquietari seu molestari unquam possint aut debeant, ut tamen ea præstent, quæ sibi ratione illorum beneficiorum incumbunt.

Wegräumung alles Vorwands und Gelegenheit zu künfftiger Ruptur.

XXX. Sacra Cæsarea Majestas & Sacra Regia Majestas Christianissima non poterunt ex quacunque causa pacem per præsentem Tractatum firmatam imposterum interrumpere, arma resumere, ullumve actum hostilitatis sub quocunque prætextu committere, omni studio potius & bona fide, ut Veri Amici, mutuam hanc Amicitiam & Concordiam rei Christianæ adeo necessariam firmiorem reddere allaborabunt, & cum Sacra Regia Majestas Christianissima Sacræ Cæsareæ Majestati sincere reconciliata nolit Ipsam ullatenus turbare, aut Illi quodlibet præjudicium creare.

Ruhiger Besitz der Lande in Italien an Oesterreich versichert.

Majestas Sua Christianissima promittit, & sese obstringit, quod Suam Cæsaream Majestatem relinquet in tranquilla & pacifica possessione omnium Statuum & locorum, quæ in Italia modo tenet, & quæ antea a Regibus Domus Austriacæ possessa erant, videlicet Regni *Neapolitani*, ut id Sacra Cæsarea Maje-

1714. October. stas possidet. Ducatus similiter *Mediolanensis*, ut eum Majestas Sua Cæsarea actu possidet, Regni insuper & Insulæ *Sardiniæ*, nec non portuum ac locorum ad *Hetruriæ* littora sitorum, quæ Majestas Cæsarea nunc possidet, & quæ antea per Reges Hispaniæ Domus Austriacæ possessa fuerunt, cum omni jure, quod dictis Statibus Italiæ a Sacra Cæsarea Majestate possessis adhæret, quodque Reges Hispaniæ a PHILIPPO I. usque ad Regem ultimo defunctum exercuere; promittit etiam Sacra Majestas Christianissima verbo Regio, quod Imperatorem & Domum Austriacam in hac possessione neque directe, neque indirecte unquam turbare, aut sub quocunque prætextu, vel quocunque modo inquietare velit, nec possessionem ullatenus impedire, quam Sua Sacra Cæsarea Majestas & Domus Austriaca habet, aut imposterum per negociationem, tractatum, aut aliam viam legitimam & pacificam acquirere poterit; ita tamen, ut Neutralitas Italiæ non turbetur.

Feststellung der Neutralität in Italien.

Vicissim Sacra Cæsarea Majestas verbo Cæsareo pollicetur, & sese obstringit, quod eandem *Neutralitatem* & quietem Italiæ turbare nolit, & consequenter nec armorum viam pro quacunque occasione adhibere, sed e contrario religiose implere promissa in Tractatu *Neutralitatis Trajecti ad Rhenum die decima quarta Martii Anno millesimo septingentesimo decimo tertio* facta, qui Tractatus hic pro repetito habebitur, & per Majestatem Suam Cæsaream exacte observabitur, dum & altera pars idem faciat, neque Sacram Cæsaream Majestatem aggrediatur: ad eundem finem recepit Sacra Cæsarea Majestas, quod relinquere velit omnes Principes in Italia in tranquilla possessione statuum, quos modo possident, ea semper intelligenda necessaria conditione, ne id juribus cujuscunque obesse aut præjudicare quavis ratione possit.

Richterliche Handhabung in den Forderungen Italiänischer Fürsten.

XXXI. Ut tanto magis Principes & Status Italiæ fructibus pacis Imperatorem inter & Regem Christianissimum initæ gaudere possint, non solum, ut Articulus præcedens complectitur, neutralitas exacte ibidem observabitur, sed etiam a Sacra Cæsarea Majestate bona & prompta Justitia administrabitur Imperii Principibus & Vasallis ob cæteras ditiones & loca Italiæ a Regibus Hispaniæ e Domo Austriaca oriundis non possessa, & in quæ dicti Principes legitimam quandam prætensionem seu actionem habere possent, scilicet Duci *Guastallæ*, *Pico Mirandolensi* & Principi *Castiglionensi*, sic tamen, ne hoc pacem & neutralitatem Italiæ labefactare, aut occasionem novo bello dare possit.

Weitere Ausstellung beyderseits übriger Forderungen.

XXXII. Cum Sac. Cæsareæ Majestati & Sacræ Regiæ Majestati Christianissimæ nihil magis cordi sit, quam ut publica tranquillitas quantocyus stabiliatur, & ad finem tam salutarem, qui omnem aliam rationem superare debet, promptius assequendum, certum tractatui huic perficiendo terminum præfixissent, jam vero compertum sit, quod terminus iste ad examinandas & complanandas res per Articulum *trigesimum secundum* pacis *Rastadiensis* ad hunc congressum mutuo remissas nequaquam sufficere possit, ulterius convenit, quod partibus in dicto Articulo nominatis fas erit, titulos, rationes, juraque sua ante Sacram Cæsaream Majestatem & Sacram Regiam Majestatem Christianissimam suo quæque loco producere, Eæque denuo promittunt, illorum se rationem habituras esse, uti æquum fuerit, quæ tamen moræ plenariam pacis executionem nec differre, vel immutare, aut ullius juri quicquam præjudicii afferre poterit aut debebit.

Wie zu bemercken, daß alle Contribution- Erpressung aufhöre.

XXXIII. Quemadmodum vigore pacis Rastadiensis cujuscunque generis hostilitates ac violentiæ a subscriptæ pacis tempore, Contributiones vero & exactiones quæcunque tam pecuniæ quam pabuli, a die commutatarum ejusdem pacis Ratificationum, non minus ac aliæ cujuscunque generis impositiones occasione proxime præteriti belli cum ex parte Sac. Cæs. Majestatis, tum Sacræ Regiæ Majestatis Christianissimæ factæ penitus cessare debuere; ita etiam omnia ea imposterum non solum cessent, & nulla ex causa vel prætextu quidquam exigatur, verum etiam quæcunque exactiones pecuniæ, pabuli aut alterius cujuscunque rei, sub quocunque prætextu ab alterutrius partis subditis a die Ratihabitæ pacis Rastadiensis contra ejusdem Tractatus Articuli trigesimi quinti expressum tenorem factæ fuere, ea omnia bona fide & absque mora iis, qui sufficientibus documentis hac de re fidem fecerint, restituantur, obsidesque illa aut alia quacunque ex causa dati vel abducti absque ære protinus reddantur, libereque in patriam dimittantur.

Mäßigung wegen Eintrieb der Rückstände.

Quod vero de Contributionibus ab alterutra parte usque ad statutum in Tractatu Rastadiensi tempus residuum debebitur, id intra spatium trium mensium a die commutatarum Ratificationum præsentis Tractatus computandum exsolvetur, ita tamen, ut intra istud spatium fas non sit contra morosos Debitores via executionis uti, dummodo de solutione cautio sufficiens data sit.

Erlassung aller Gefangenen.

Captivi quoque tam milites, quam status præterito bello facti, qui necdum libertati restituti deprehendentur, aut judicabuntur, hinc inde quantocyus absque lytro dimittantur, libertate relicta se, quocunque velint, recipiendi.

Abführung der Trouppen weiter versichert.

Copiæ militares quoque, quæ virtute præfati Articuli trigesimi quinti quindecim dies post ratihabitam Rastadii conclusam pacem e locis non munitis in utriusque Partis proprias Ditiones deduci debuere, si quædam præter spem necdum deductæ forent, protinus & absque ulteriori mora abducantur, ut eo citius omnes & singuli utriusque Partis Incolæ fructibus pacis & quietis reapse gaudere possint; quemadmodum & Sacra Cæsarea Majestas ac Imperium copias suas e locis non munitis Archi-Episcopatus Coloniensis & Bavariæ educere debuerunt, &, si quæ forsan restarent, eas quantocyus educi curabunt; quarum provinciarum præterea & locorum restitutio juxta formam & tempus in Articulis decimo quinto, decimo sexto, decimo octavo præscriptum limitata maneto.

Eröffnung der Commercien-Freyheit.

XXXIV. Redeant quoque mox a subscripta pace commercia inter Sacræ Cæsareæ Majestatis Imperiique & Sac. Reg. Majestatis Christianissimæ Regnique Galliæ subditos durante bello prohibita, in eam, quæ ante bellum fuit, libertatem, fruanturque utrinque omnes & singuli, nominatim Urbium Imperialium & Emporiorum Hanseaticorum Cives & Incolæ terra marique plenissima securitate, pristinis Juribus, immunitatibus, privilegiis & emolumentis per solemnes tractatus, aut vetustam consuetudinem obtentis, ulteriori conventione post ratihabitam pacem remissa.

Sanction dieses Tractats.

XXXV. Omnia per hanc pacem conventa valeant, ac perpetua firmitate nitantur, observenturque & executioni mandentur non obstantibus, sed abrogatis & cassatis omnibus, quæ contraria credi, allegari aut excogitari unquam possint, etsi talia sint, ut eorum specialior seu amplior mentio fieri debeat, aut abrogatio seu annullatio nulla seu invalida dici posse videatur.

Eventual-Einschliessung anderer.

XXXVI. Includentur huic paci omnes illi, qui post permutationem Ratihabitionum intra sex menses ab una vel altera parte ex communi consensu nominabuntur.

Termin zu Auswechslung der Ratificationen.

XXXVII. Pacem hoc modo conclusam promittunt, utriusque Partis Legati Extraordinarii & Plenipotentiarii respective ab Imperatore & Imperio, & Rege Christianissimo ad formam hic mutuo placitam ratihabitum iri; seque infallibiliter præstituros, ut solemnia Ratihabitionum Instrumenta intra spatium *sex* septimarum a die subscriptionis computandum, aut citius, si id fieri poterit, hic reciproce riteque commutentur.

Schluß und Unterzeichnung. 1714. October.

XXXVIII. Et cum Sacra Cæsarea Majestas ab Electoribus, Principibus & Statibus Imperii, vigore Conclusi die vigesima tertia Aprilis Anni currentis Legatis Gallicis sub sigillo Cancellariæ Moguntinæ extraditi decenter requisita fuerit, ut dictorum Electorum, Principum & Statuum Imperii rem per suam Cæsaream Legationem in hoc Congressu agi curaret, tam Cæsarei, quam Regii Legati nominibus supradictis præsens pacis Instrumentum in omnium & singulorum eo contentorum fidem majusque robur, subscriptionibus, sigillisque propriis munierunt, & competentes Ratificationes, formula conventa termino supra constituto sese extradituros polliciti sunt, nec ulla contra hunc tractatum recipiatur, aut valeat protestatio vel contradictio. Acta hæc sunt *Badæ Ergoviæ die septima mensis Septembris Anno Domini Millesimo septingentesimo decimo quarto.*

(L.S.) EUGENIUS A SABAUDIA.
(L.S.) PETRUS COMES DE GOESS.
(L.S.) JOH. FRID. C. à SEIEERN.
(L.S.) MARECH. DUC DE VILLARS.
(L.S.) COMES DE LUC.
(L.S.) COMES DE St. CONTEST.

Articulus separatus.

Vertrag wegen Gebrauch strittiger Titulaturen.

CUm titulorum aliqui, quibus Sacra Cæsarea Majestas sive in Plenipotentiis, sive in proœmio tractatus hodie subscribendi, utitur, per Sacram Regiam Majestatem Christianissimam agnosci haud possint, per hunc Articulum separatum & ante tractatum subscriptum conventum est, ne tituli hoc aut Rastadiensi tractatu adhibiti aut omissi ab una & altera parte ullum præjudicium inferre unquam censeantur; hujusque Articuli idem vigor erit, ac si de verbo ad verbum pacis hujus tractatui insertus foret. Actum est *Badæ-Ergoviæ die septima Mensis Septembr. Anno Domini Millesimo septingentesimo decimo quarto.*

(L.S.) EUGENIUS A SABAUDIA.
(L.S.) PETRUS COMES DE GOESS.
(L.S.) JOH. FRID. C. à SEILERN.
(L.S.) MARECH. DUC DE VILLARS.
(L.S.) COMES DE LUC.
(L.S.) COMES DE St. CONTEST.

Plenipotentia Cæsarea.

NOs *CAROLUS VI* Divina favente Clementia electus Romanorum Imperator, semper Augustus, ac Rex Germaniæ, Castellæ, Aragoniæ, Legionis, utriusque Siciliæ, Hierusalem, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæ, Navarræ, Granatæ, Toleti, Valentiæ, Galliciæ, Majoricarum, Sevilliæ, Sardiniæ, Cordubæ, Corsicæ, Murciæ, Giennis, Algarbiæ, Algeziræ, Gibraltaris, Insularum Canariæ, & Indiarum ac Terræ firmæ,

1714. October. firmæ, Maris Oceani, Archidux Austriæ, Dux Burgundiæ, Brabantiæ, Mediolani, Styriæ, Carinthiæ, Carniolæ, Limburgiæ, Lucemburgiæ, Geldriæ, Wirtembergæ, Superioris & Inferioris Silesiæ, Calabriæ, Athenarum & Neopatriæ, Princeps Sueviæ, Catalauniæ, & Asturiæ, Marchio Sacri Romani Imperii, Burgoviæ, Moraviæ, Superioris & Inferioris Lusatiæ, Comes Habspurgi Flandriæ, Tyrolis, Ferretis, Kiburgi, Goritiæ & Arthesiæ, Marchio Oristani, Comes Goziani, Namurci, Rossilionis, & Ceritanniæ; Dominus Marchiæ Sclavonicæ, Portus Naonis, Biscaiæ, Molinæ, Salinarum Tripolis & Mechliniæ &c. Notum testatumque facimus, quod, cum pace Nos inter & Serenissimum ac Potentissimum Principem Dominum Ludovicum, Franciæ Regem Christianissimum, die sexta Martii Anni currentis Rastadii conclusa statutum fuerit, modo dictæ pacis conditiones, & quæ porro eo pertinent, accedente Sacro Romano Imperio, & observato linquæ Latinæ cæterorumque requisitorum Imperialium usu in Tractatum solemnem redigendas, eumque in finem Congressum in Helvetia instituendum esse, atque adeo post ea de Civitate Badæ in Ergovia utrinque convenerit, & nunc etiam a Nobis Sacri Romani Imperii Electores, Principes & Ordines decenter requisiverint, ut Nostræ, quam missuri essemus Legationi, suam pariter vicem illic obeundam demandaremus: Nos tanti operis perfectionem enixe cupientes, pleneque consili fide, rerum usu, & prudentia Illustrissimi Eugenii Principis Sabaudiæ & Pedemontium, aurei Velleris Equitis, Cæsarei Nostri Consiliarii Status, Consilii Aulico Bellici Præsidis, Locumtenentis Generalis, Sacri Imperii Campi Mareschalli, Consanguinei & Principis Nostri charissimi, nec non Illustrium & Magnificorum fidelium Nobis dilectorum, Petri, Comitis de Goes in Carlsberg, actualis Nostri Cæsarei Consiliarii Arcani, Camerarii, & Carinthiæ Capitanei Provincialis, uti & Joannis Friderici, Comitis à Seilern & Aspang, Consiliarii Aulici, & Cancellariæ Nostræ Austriacæ Assessoris, eos nominaverimus, elegerimus, & constituerimus, quemadmodum præsentibus nominamus, eligimus & constituimus Nostros Legatos Extraordinarios & Plenipotentiarios, committentes iisdem, ut de rebus omnibus, quæ ad prædictum Tractatum spectant, cum Serenissimi & Potentissimi Franciæ Regis Christianissimi Legatis & Plenipotentiariis sufficienti mandato munitis conferant & conveniant. Dantes quoque plenam & absolutam potestatem cum omni authoritate & mandato ad id necessariis supra nominatis Legatis Extraordinariis & Plenipotentiariis Nostris sive tribus conjunctim, sive duobus ex illis, tertio absente, vel aliter impedito; aut etiam uni eorum soli & seorsim, duobus reliquis similiter absentibus vel impeditis, præfatum solemnem Tractatum pro Nobis & Imperio, Nostroque & Ejusdem nomine ineundi & signandi, omnia quoque instrumenta, quæ in eum finem requiri possunt, conficiendi, expediendi, extradendi, adeoque in universum agendi, promittendi, stipulandi, concludendi, & signandi acta, declarationes, pacta conventa commutandi, aliaque omnia, quæ ad memoratum Tractatum pertineant, faciendi, æque libere & ample, ac Ipsi præsentes id faceremus, vel facere possemus, quantumvis mandato adhuc specialiori & expressiori, quam quod præsentibus hisce continetur, opus esse visum fuerit. Promittentes præterea, & declarantes verbo Nostro Imperiali & Regio, Imperiique nomine, acceptum & gratum firmum quoque & ratum Nos habituros, quodcunque per dictos Nostros Legatos Extraordinarios & Plenipotentiarios, trinos conjunctim, vel binos ex illis tertio absente vel aliter impedito, unum etiam Eorum solum similiter absentibus vel impeditis duobus reliquis actum, conclusum, signatum, extraditum & commutatum fuerit: ac denique nomine, quo supra Nos obstringentes hisce præsentibus ad expediendum ratificationum Nostrarum Diplomata in decenti & solemni forma intraque tempus, prout convenerit. In quorum fidem roburque præsentes Manu Nostra subscriptas sigillo Nostro Imperatorio firmari jussimus. Quæ dabantur in civitate Nostra Viennæ, die vigesima sexta Mensis Aprilis Anno Domini millesimo septingentesimo decimo quarto, Regnorum Nostrorum, Romani tertio, Hispanicorum undecimo, Hungarici & Bohemici vero quarto Signatum *CAROLUS.* Et inferius Vt. Frider. Carl, Comes de Schönborn, in replicata ora. Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

PETRUS JOSEPHUS DOLBERG.

CONCLUSUM IMPERII,

Krafft dessen Ihro Kayserl. Majestät/ zu Schliessung dieses Friedens/ bevollmächtiget worden/ und darauf sich in vorstehendem *Commissions-Decret* sowohl/ als auch im *Instrumento Pacis* selbst, bezogen wird.

Als der Röm. Kayserl. Majestät, unsers Allergnädigsten Herrns, zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigtigten Höchst-ansehnlichen Herrn Principal-Commissarii, Fürst Maximilian Carln zu Löwenstein-Wertheim &c. Hochfürstl. Gnaden,

Gnaden, unterm 24. und 31. Martii, den 9. April dieses Jahrs ertheilt, dictirt, und durch ordentlichen Vortrag in Berathschlagung gestellten Kayserl. Commissions-Decretis, und ihren Beylagen, hat man aus deren Inhalt, nebst dem Hergang der den 6. passati zu Rastadt unterzeichneten, und von Ihrer Kayserl. Majestät vorläuffig ratificirten Friedens-Handlung, und andern hauptsächlich vernommen, welchergestalten erst-Allerhöchst-gemeldte Ihro Kayserl. Majestät von Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs den ihnen freygestellten Entschluß allergnädigst zu vernehmen verlangen, ob Allerhöchst-Deroselben von Reichs wegen zu denen bevorstehenden Haupt-Friedens-Tractaten die Vollmacht zu geben, oder aber die bereits A. 1709. vorgewesene enge Reichs-Deputation vorgehen zu lassen, wolle vorerwählt werden? So ist einhellig in allen dreyen Reichs-Collegiis das Beste zu seyn dafür gehalten, und geschlossen worden, Sr. Kayserl. Majestät nebst vorgängig von Reichs-wegen hiemit erstattendem allerunterthänigsten Danck für Dero zu Errettung desselben jederzeit bezeigten Reichs-Väterlichen Vorsorge und recht Kayserlicher Großmuth und Standhafftigkeit, als wordurch das werthe Vaterland bey seiner Consistenz, Hoch- und Freyheit erhalten worden, allerunterthänigst zu bitten, und genugsam (wie hiemit beschiehet) zu bevollmächtigen, bey der nächst vorseyenden solennen Friedens-Handlung auf die zu Rastadt den 6ten Martii jüngsthin zwischen Deroselben und der Cron Franckreich verglichene Conditionen, den Frieden auch von wegen und im Nahmen des gesamten Reichs zu tractiren, und zu schliessen, auch sonsten alles dasjenige zu thun und zu beobachten, was zu des gesamten Römischen Reichs Wohlfahrt, und eines jeden Standes ins besondere Consolation und Sicherheit noch ferner zu erhalten möglich seyn wird, gestalten dann zu mehr Allerhöchst-gemeldt-Ihrer Kayserlichen Majestät, Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs das beständige allerunterthänigste Vertrauen setzen, daß Dieselbe Ihres allerhöchsten Orts daran nichts werden erwinden lassen. Womit Höchst-gedachten Kayserlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden der Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen anwesende Räthe, Botschafften und Gesandte, sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Augspurg, den 23. Aprilis 1714.

(L.S.) Churfürstlich-Mayntzische Cantzley.

Plenipotentia Regis Christianissimi.

LOUIS, par la grace de Dieu Roy de France & de Navarre, à tous ceux, qui ces presentes Lettres verront, salut. La Paix ayant été heureusement concluë entre Nous & Notre très-cher & tres-aimé frere l'Empereur des Romains & l'Empire, & le Traité ayant été signé à Rastadt 1714. October.
le 6. du Mois de Mars dernier en notre nom par notre tres-cher & bien-aimé Cousin le Duc de Villars, Pair & Marechal de France, General de Nos Armées en Allemagne, Chevalier de Nos Ordres Gouverneur & Notre Lieutenant General en notre Païs & Comté de Provence, & au nom de Notre dit Frere par le Prince Eugene de Savoye, voulant accomplir de notre part tous les articles de ce même Traité; & desirant d'achever incessamment ce qui reste encore à regler avec les Electeurs, Princes, & Etats de l'Empire; Nous confiant entierement en la capacité, experience, zele & fidelité pour notre service de notre dit Cousin le Marechal de Villars, & reconnoissant les mêmes qualitez de Notre cher & bien aimé le Sieur Comte du Luc, Commandeur de notre Ordre militaire de Saint Louis, notre Lieutenant en notre dit Païs & Comté de Provence, & notre Ambassadeur auprès des Cantons Suisses, & notre bien aimé & feal le Sieur Barberye de Saint Contest, Conseiller en Nos Conseils, Maître de Requestes ordinaire de Notre Hôtel, Intendant de Justice, police & finances dans les Evêchez de Metz, Toul & Verdun. Pour ces causes & autres bonnes considerations à ce Nous mouvant, Nous avons commis, ordonné & deputé, & par ces presentes signées de Nôtre main commettons, ordonnons & deputons Notre dit Cousin le Marechal Duc de Villars, & les dits Sieurs Comte de Luc & de Saint Contest, leur avons donné & donnons Pleinpouvoir, commission & mandement special en qualité de Nos Ambassadeurs Extraordinaires & plenipotentiaires de conferer, negocier & traiter dans la Ville de Bade en Ergaw avec les Ambassadeurs & Plenipotentiaires munis de pouvoirs en bonne forme de la part de Notre dit Frere & des Electeurs, Princes & Etats de l'Empire, arreter, conclure & signer tels Traitéz, Articles & Conventions, que Nos dits Plenipotentiaires aviseront bon être voulant qu'en cas de l'absence de l'un d'eux par maladie, ou par quelque autre cause legitime les deux autres aient le même pouvoir de conferer, negocier, traiter, arréter, conclure & signer tels Traitéz, Articles & conventions, qui conviendront au bien de la paix, que nous nous proposons; & qu'un seul en l'absence de deux autres par maladie ou par autre raison valable ait le même pouvoir, que tous trois ensemble, en sorte qu'ils agissent en tout ce qui regardera l'Empire avec la même autorité, que nous ferions ou pourrions faire, si nous étions presens en personne, encore qu'il y eust quelque chose, qui requist un mandement plus special non contenu

1714. October. contenu en ces presentes. Promettant en foy & parole de Roy d'avoir agreable & tenir ferme & stable à tousjours, accomplir & executer ponctuellement tout ce que les dits Sieurs Maréchal Duc de Villars, Comte du Luc, & de Saint Contest, deux entre eux, où même un seul dans les dits cas d'absence ou de maladie auront stipulé, promis & signé en vertu du present pouvoir, sans jamais y contrevenir, ni permettre qu'il y soit contrevenu pour quelque cause & sous quelque pretexte que ce puisse étre, comme aussi d'en faire expedier Nos lettres de Ratification en bonne forme, & de les faire delivrer pour étre echangées dans le tems, dont il sera convenu par le Traité à faire, car tel est Notre plaisir. en temoin de quoy Nous avons fait mettre Notre scel à ces presentes. Donné à Marly le quinzieme jour d'Avril l'an de grace mille sept cent quatorce & de Notre Regne le soixante onzieme. Signé Louis, & sur le repsis, par le Roy Colbert.

*Ratificatio Cæsarea Pacis Badensis.**

Dictatum d. 2. Novemb. 1714. *per Moguntinum.*

NOs CAROLUS Sextus, Divina favente clementia electus Romanorum Imperator, semper Augustus, ac Rex Germaniæ, Castellæ, Arragoniæ, Legionis, utriusque Siciliæ, Hierusalem, Hungariæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæ, Navarræ, Granatæ Toleti, Valentiæ, Galliciæ, Majoricarum, Sevillæ, Sardiniæ Cordubæ, Corsicæ, Murciæ, Giennis, Algarbiæ, Algeziræ, Gibraltaris, Insularum Canariæ & Indiarum, ac Terræ firmæ, Maris Oceani, Archi Dux Austriæ, Dux Burgundiæ, Brabantiæ, Mediolani, Styriæ, Carinthiæ, Carniolæ, Limburgiæ, Lucemburgiæ, Geldriæ, Wirtembergæ, superioris & inferioris Silesiæ, Calabriæ, Athenarum & Neopatriæ, Princeps Sueviæ, Catloniæ & Asturiæ, Marchio Sacri Romani Imperii, Burgoviæ, Moraviæ, superioris & inferioris Lusatiæ, Comes Habspurgi, Flandriæ, Tyrolis, Ferretis, Kyburgi, Goritiæ & Arthesiæ, Marchio Oristhani, Comes Goziani, Namurci, Rossilionis & Ceritaniæ, Dominus Marchiæ Sclavonicæ, Portus Naonis, Biscaiæ, Molinæ, Salinarum, Tripolis & Mechliniæ &c.

Notum facimus omnibus & singulis præsentes literas inspecturis, lecturis, vel legi audituris, aut quomodocunque infra scriptorum notitia ad ipsos pervenire poterit. Postquam ad restinguendum, quod ante annos aliquot exarsit grave bellum primum quidem pax Nos & Sacrum Romanum Imperium inter, & Serenissimum ac potentissimum Principem Dominum Ludovicum, Franciæ Regem Christianissimum, Rastadii inita, deinde vero solennior congressus Badæ Ergoviæ institutus fuerit, Divina favente clementia factum esse, ut post multos & laboriosos Tractatus per Legatos Extraordinarios & Plenipotentiarios ab utraque parte ad id destinatos generale pacis Instrumentum confectum sit forma, modo & tenore sequenti:

Hic insertum fuit Instrumentum pacis una cum Articulo separato & Mandatis eidem annexis.

Cum igitur hæc omnia & singula per Nostros Legatos & Plenipotentiarios supra memoratos mandato Nostro, prout hic verbotenus inserta & descripta leguntur, gesta, peracta & conventa sint, Nos eadem omnia & singula præhabita matura & diligenti consideratione ex certa Nostra scientia approbamus, ratificamus & confirmamus, rataque & firma esse & fore virtute præsentium declaramus, simulque verbo Imperiali & Regio promittimus pro Nobis Nostrisque Successoribus & Imperio Romano (cujus Status Ratisbonæ per deputatos congregati memoratum pacis Instrumentum in omnibus & singulis articulis vigore conclusi die nona Mensis hujus facti & ad manus Nostras transmissi approbarunt, & ratificarunt) Nos omnes & singulos supra descriptos articulos, & quidquid tota hac pacis conventione continetur, firmiter, constanter, & inviolabiliter servaturos, atque executioni mandaturos, nullaque ratione vel per nos, vel per alios ullo unquam tempore contraventuros, aut, ut per alios contraveniatur, passuros, quomodocunque id fieri possit, omni dolo & fraude exclusis. In horum omnium testimonium & fidem Sigillum Nostrum Cæsareum majus huic diplomati manu Nostra subscripto appendi fecimus. Datum in Arce Nostra Regia Posonii die decima quinta Octobris Anno millesimo septingentesimo quarto, Regnorum Nostrorum Romani quarto, Hispanicorum duodecimo, Hungarici & Bohemici vero pariter quarto.

CAROLUS,

Vt.

FRIDER. CAROLUS,
Comes de Schönborn.

Ad Mandatum Sacr. Cæsar.
Majest. proprium,

Petrus Josephus Dolberg.

Reichs-

* Die bey dieser Gelegenheit, und bey Communicirung der nachstehenden Frantzösischen Ratification dictirte allergnädigste Kayserl. Commissions-Decreta hat man beyzufügen nicht vor nöthig erachtet.

1714. October.

Reichs-Gutachten,

Die *Ratification* des Baadischen Friedens *nomine Imperii* betreffend, *publice dictirt* Regenspurg/ den 10. *Octobris* 1714. *per Moguntinum.*

DEr Röm. Kayserl. Majestät unsers allergnädigsten Herrns, zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigten höchst-ansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Maximilian Carl, Fürstens zu Löwenstein-Wertheim Hochfürstl. Gnaden, bleibet hiemit im Namen Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, gebührend unverhalten, wie daß man aus dem unterm 2. hujus communicirten Kayserl. Commissions-Decret, und diesem beygelegten Friedens-Instrument mehrern Innhalts vernommen, was massen der Friede zwischen Ihro Röm. Kayserl. Majestät und dem Heil. Röm. Reich eines- und der Cron Franckreich andern Theils zu Baaden in Ergew den 7. jüngst verflossenen Monats Septembris zufolg der Rastadter Friedens-Handlung, und vom Heil. Römischen Reich ertheilten Gewalt, geschlossen und unterschrieben worden, und wie diesem nach allerhöchst-gedacht Se. Kayserl. Majestät von gegenwärtiger hiesiger Reichs-Versammlung ein unverweiltes Gutachten der Friedens-Ratification halber allergnädigst erfordert, und hierauf mittelst vorgegangenen ordentlichen Vortrags und Berathschlagung die Sache und deren Umständen Wichtigkeit nach, reiflich erwogen, auch darfür gehalten und geschlossen, daß oberwehnter zu Baaden in Ergew zwischen Ihro Kayserlichen Majest. und dem Heil. Römischen Reich an einem- und der Cron Franckreich am andern Theil den 7. letzt-abgewichenen Monaths Septemb. geschlossene Friede von Kayserl. Majestät und Reichs wegen zu ratificiren und zu bestättigen seye, wie man dann solchen in allen dreyen Reichs-Collegiis hiemit ratificiret und bestätiget, Kayserl. Majest. auch nebst allerunterthänigster Danck-Erstattung für Dero hierin bezeigt- und angewendete Reichs-Väterliche Vorsorge in schuldigst-gezimendem Respect von Reichs wegen, wie hiemit beschiehet, ersuchet, Sie allergnädigst geruhen möchten, mehr gedachten Frieden in Ihrem allerhöchsten und des Heil. Röm. Reichs Namen in bestimmter Zeit zu ratificiren und zu bestättigen. Womit höchst-besagten Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden, der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe Bothschafftere und Gesandte sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg/ den 9. Octob. 1714.

(L.S.) Churfürstlich-Mayntzische Cantzley.

Ratification du Roy de France.

LOUIS, par la grace de Dieu Roy de France & de Navarre, à tous ceux, qui ces presentes lettres verront, Salut. Comme Notre tres cher & bien aimé Cousin le Duc de Villars, Pair & Maréchal de France, Prince de Martigues, Vicomte de Melun, Général de Nos Armées en Allemagne, Chevalier de Nos Ordres & de la Toison d'or, Gouverneur & Notre Lieutenant Général en Notre Païs & Comté de provence. Notre cher & bien aimé le S. de Vintimille, des Comtes de Marseille, Comte du Luc, Marquis de la Marthe, Notre Lieutenant en Notre dit Païs & Comté de Provence, Commandeur de Notre Ordre militaire de S Louis, Gouverneur de Porguerolles, & Notre Ambassadeur auprés des Cantons Suisses; Et Notre bien aimé & feal le S. Barberie, Seigneur de S. Contest, Conseiller en Nos Conseils, Maitre des Requestes ordiniaire de Notre Hostel, Intendant de Justice, Police, Finances, & de Nos Armées dans les trois Evechez de Metz, Toul & Verdun, Nos Ambassadeurs Extraordinaires & Plenipotentiaires en vertu des pleinpouvoirs, que Nous leur en avions donnè auroient conclu, arresté & signé le Septieme du present mois de Septembre à Bade en Ergau avec Notre très cher & bien-aimé Cousin le Prince Eugene de Savoye, Chevalier de la Toison d'or, Conseiller intime de Notre très-cher & très aime frere l'Empereur des Romains, President du Conseil Aulique de Guerre, Lieutenant Général & Maréchal de Camp de l'Empire, le S Comte de Goeß, Conseiller d'Estat de Notre dit frere, Chambellan & Gouverneur de Carinthie, & le S. Comte de Seilern & d'Aspang, Conseiller Aulique d'autriche, Ambassadeurs Extraordinaires & Plenipotentiaires de Notre très cher & très-aimé frere l'Empereur pareillement munis de ses pleinpouvoirs tant en son nom qu'en celuy de l'Empire, conformement à la resolution de la Diete du dit Empire du vingt troisieme Avril dernier, le Traite de Paix & l'Article separé, dont la teneur s'ensuit,

Hic insertum fuit Instrumentum Pacis una cum Articulo separato.

Nous ayant agreable les susdits Traités de Paix & Article separé en tous & chacun les Points & Articles, qui y sont contenus & declarés, avons y ceux tant pour Nous que pour Nos Heritiers, Successeurs, Royaumes, Païs, Terres, Seigneuries & Sujets accepté, approuvé, ratifié & confirmé, & par ces presentes signées de Notre main, acceptons, approuvons, ratifions & confirmons, & le

1715. Septemb. tout promettons en foy & parole de Roy sous l'Obligation & Hypotheque de tous & un chacun Nos biens presens & à venir, garder, observer inviolablement, sans jamais aller ny venir au contraire, directement ou indirectement, en quelque sorte & maniere que ce soit. En temoin de quoy Nous avons fait mettre Notre seel à ces presentes. Donné à Fontainebleau le trentieme Septembre l'an de grace mille sept cent quatorze, & de Notre Regne le soixante douzieme.

LOUIS.

Par le Roi

COLBERT.

Num. CXVI.

Kayserliches Commissions-Decret.

Betreffend die Kayserliche Ahndung wegen der von einigen Reichs-Ständen oder Ihren Unterthanen *ad Comitia* nach Regenspurg bringender, dahin aber nicht gehöriger Rechts-Sachen mit Beylagen *A & B.* welche die Kayserl. nachdrückliche Verordnung gegen das in Religions- und Staats-Sachen verbottene Schmähen, ingleichen gegen solche anzügliche Bücher, &c. und das deßfalsige *Rescript* an die Creyß-ausschreibende Fürsten, in sich enthalten.

Publicè dictirt, Regenspurg, *d. 6. Septemb.* 1715. *per Moguntinum.*

Der Römischen Kayserl. Majest. würcklicher geheimer Rath, und zu dem fürwährenden allgemeinen Reichs-Tag zu Regenspurg verordneter höchst-ansehnlicher Principal Commissarius, Tit. Herr Maximilian Carl, Fürst zu Löwenstein-Wertheim &c. lässet der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesenden fürtrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten, aus Kayserlichem allergnädigsten Befehl unverhalten, obwohlen von Ihro Kayserl. Majest. Glorreichesten Herrn Vorfahrern am Reich, wie auch von Deroselben selbsten die heilsame Gerechtigkeit einem jeden, sowohl hohen als niedrigen Standes, jedesmahl sorgfältigst gerne ertheilet worden; So hätten Dieselbe dannoch zu Dero nicht geringen Verwunderung verschiedentlich wahrnehmen müssen, daß einige Reichs-Stände oder ihre Unterthanen in Dero Namen oder vor sich selbsten in gantz besonderen offt geringen Rechts- und Stritt-Sachen, welche zwischen Gegentheilen bey Dero Kayserl. Reichs-Hof-Rath, denen Reichs-Satzungen gemäß anhängig gewesen, und noch seynd, sich von solchen, gegen die Rechten und gerichtlichen Ordnungen ab- und mit einseitigen Vorstellen und unbefugter Klage alsdann zu der allgemeinen Reichs-Versammlung oder Dero besondere Glieder öffters gewendet haben, wann wider dieselbe Richterliche Gesetze, und Ordnungs-mäßige Bescheide, Urtheil und Verhängnissen ergangen seynd, oder zu besorgen wären; Worauf es dann bey bemeldter allgemeiner Reichs-Versammlung, oder einigen da befindlichen Räthen, Bottschafften und Gesandten so weit getrieben und gekommen seye, daß selbige samt und sonders in ein und andern dergleichen, obschon nur Partheyen Sachen und besondern Strittigkeiten, mit solchen gemeinsamen Schlüssen oder besonderen Vorschrifften hervor gegangen, welche nicht in denen Schrancken ehrerbietsamer Vorstellung oder Vorschrifften, sondern in mehrmahligen Vorwürff- und Eingriffen, nicht ohne Anzüglichkeiten, und gleichsam mit Abhandel- und Urtheil-Sprechung verfasset, und durch öffentlich- oder besondere, in solchen Fällen so unzuläßig- als ungewöhnliche Berathschlagungen und Dictaturen gemein gemacht, sodann öffentlich oder heimlich an dieselbe abgelassen worden.

Nun erinnern Ihre Kayserl. Majest. Sich allergnädigst gar wohl des Amts, der Pflicht und Verrichtung eines allgemeinen Reichs-Tages oder dessen besonderen Bevollmächtigung, als auch deren Fällen, in welchen solche Anzeigen Statt und Platz haben; Alldieweilen aber durch sothane neuerliche Unternehmungen und bißherige Vorwürffe allzuweit gegangen würde: So hätten dieselbe die Sachen und alle deren Umstände, auch die Absichten derer, welche solche Dinge ins besondere am mehresten regen und hegen, nebst dem Verfahren Dero Kayserl. Reichs-Hof-Raths, ordentlich untersuchen, und Ihro all solches ausführlich gehorsamst vortragen lassen, mithin allergnädigst reifflich erwogen, von denen vielen Beschuldigungen aber nichts, sondern aus denen ordentlich allerseits verhandelten Rechts-Nothdurfften und Schrifften, auch beyderseitigen Vor- und Anbringen das gerade Widerspiel, und mehrern Theils befunden, daß durch solche Einmischung das Recht selbsten nur gehemmet, dessen ordentlicher Lauff und Vollzug verlängert, wo nicht gar verewiget, Mühe und Kosten deren Partheyen vergrössert, Dero Kayserl. Reichs-Hof-Rath, mithin Ihro Kayserl. Majestät Selbsten neue Sorgfalt, Mühe und Arbeit wegen Abfassung derer von demselben allergnädigst erforderter, und von Deroselben in genaue Erforschung gezogene Gutachten, folgsam die Darstell- Ermäßig- und Erklärung dessen rechtlichen Verfahrens verursachet, auch denen vielen anderwärtigen, sonst nöthig- und

1715. Septemb.

überhäufften Verrichtungen die Zeit genommen, dann die Reichs-Abschieds-mäßige Appellations- und Revisions- auch andere ordentliche Hülff und Mittel Rechtens ausser Acht und Ordnung gesetzt, anbey in mehrere Weg dero Kayserl. allerhöchst-Richterlichem Amt ungegründeter Dingen widerstrebt oder vorgegriffen worden, zu geschweigen, daß nicht zu begreiffen seye, wie gegen Ihro Kayserl. Majestät, da Dieselbe selbsten vermög Dero Kayserl. Wahl-Capitulation Artic. XVI. §. Wir wollen 2c. denen Kayserlichen höchsten Reichs-Gerichten keinen Einhalt thun, noch von anderen solches mittel- oder unmittelbar gestatten können, sollen noch wollen, nun durch andere sothane unverantwortliche Hemmung ordentlich erkannter Urtheil und Rechten ohne Grund und Noth einseitig gewagt und unternommen werden dörffte, gestalten nun, bevorab von denen Augspurgischen Glaubens-Bekänntniß-Verwandten, eine Weile her vielfältig geschehen, und bey Ihro Kayserl. Majestät auf Antworten fast mit Hefftigkeit getrieben worden.

Ihre Kayserl. Majestät vermöchten eben so wenig abzusehen, wie der Churfürsten, Fürsten und Stände fürtreffliche Räthe Bottschafften und Gesandte an- und auf einen nicht zu Verhörung der Partheyen, Erkennung Urtheil und Rechts, oder Abthuung gerichtlicher Sachen verpflichteten, sondern zur Berathschlagung der öffentlichen Geschäfften und Nothfällen des Vaterlandes, der Reichstäglichen allgemeinen Eigenschafft nach, lediglich gewidmeten Ort und Gewalt, sich in die besondere Rechts-Händel mit so vielfältigen und gleichsam Definitiv-Sprüchen einmischen, und zumahlen nur auf eines Theils Anbringen, ohne die Gegen-Parthey gehört, oder die völlige Handlung gesehen, und Recht- oder Gerichtlich, wie sich von Rechts- und Gewonheit wegen gebührte, erwogen zu haben, in denen Reichs-Collegiis oder besonderen Zusammenkünfften der Catholisch- oder Augspurgischen Confeßions-Verwandten einigen, und zwar solchen Schluß darüber fassen mögen, wodurch Deroselben, als allerhöchsten Richter im Reich, in lauter Rechts-Händeln ausserordentlich Ziel und Maaß vorgeschrieben, folglich die Richtschnur deren auf einen ordentlichen Reichs-Tag gehöriger Geschäfften übertreten, mithin und endlich die Art der höchsten Reichs-Gerichter umgekehert, und bey nahe aus lediglichen Rechts-gantze Glaubens-Sachen und Geschäfften gemacht und eingeführet werden wollen. Gleichwie aber Ihre Kayserl. Maiest. nun nebst deme, was Deroselben geschiehet, und Dieselbe weder in Ihro selbsten, noch in Dero Ihrigen um das Reich insgesamt, noch um dessen besondere Reichs-Tags- oder Glaubens-Verwandten verdienet zu haben, sich nicht zu entsinnen wissen, dererley so weit gehend- und des Vaterlandes Grund-Gesetze, dessen Regierungs-Form, Einigkeit und innerliche Ruhe und Wesenheit bey nahe untergrabende Dinge solchermassen fortschleichen zu lassen, gegen GOtt, das H. Reich und dero Nachkömmlinge nicht würden verantworten können, zumahlen Dieselbe alles dieses von selbst gerne überhoben seyn möchten, auch dißfalls in bißheriger Langmuth würden fortgedauret haben, wann nicht die Fälle so vielfältig verdoppelt, die Antworten so sorgfältig getrieben, und bey gegenwärtiger Welt und Zeiten so schlimm- als äusserste Nachfolgen sich am Tag und Werck zugleich legten; Als thun Ihre Kayserliche Majestät zu Abwendung ferneren solch schädlichen Anmassens und Unheils, und damit Dieselbe von anderen unbeliebigen Verkehr- und Ahndungen enthoben seyn mögen, nicht nur allein die im Jahr 1712. durch Dero höchst-ansehnliche Kayserl. Principal-Commission ausgedruckte Gemüths-Meynung hiemit wiederholen, sondern auch in allergnädigster Erwägung seithero die damahlige besondere wohlgemeynte Vorstellung- und Erinnerungen den abgezielten Zweck keineswegs erreichet haben, hiemit der Churfürsten, Fürsten und Stände fürtreffliche Räthe, Bottschafften und Gesandte erinnern, sich oberwehnter Unternehmungen, Ihrer Weißheit und der Sachen Eigenschafft nach sowohl, als aus geziemender Ehrerbietung und Vertrauen gegen den von GOTT angesetzten Obristen- und nachgeordneten allerhöchsten Richter im Reich, sonderlich aber aus Lieb zu der Gerechtigkeit selbst, fürohin um so mehr zu enthalten, und Ihre Kayserl. Majestät bey Dero obhagenden schwehren Regierungs-Last, und Reichs-Väterlichen Obsorgen, oder Dero Kayserl. Reichs-Hof-Rath auf solche einseitige Vorgeb- und Einstreuungen, mit unbegründeten ohnverdienten Vorwürffen, oder Ziel und Maaß setzenden, und denen ihrer Art nach auf einen Reichs-Tag nicht gehörigen Dingen zu verschonen, als dieselbe ohnedem nicht unterlassen, Dero allerhöchste sonderbare Sorgfalt darinn unaufhörlich zu setzen und zu bezeigen, daß die GOtt-gefällige und gemein-nützige unpartheyische Gerechtigkeit, ohne Unterschied der Personen und Sachen, bey Dero Kayserl. Reichs-Hof-Rath und Cammer-Gericht, zu folge der heilsamen gemeinen und Reichs-Rechten unabläßig besorget, eingesehen und ertheilet werde; Gestalten Dieselbe auch eben so wenig die an Ihro in vorkommenden Reichs-Händeln etwa beliebige Vor- und Bitt-Schrifften Ihrer und der Sachen gründlich- und bescheidentlicher Art und Beschaffenheit nach, auf einigerley Weise zu hindern oder zu untersagen, als auf dem Fall, da Deroselben einig erhebliche Beschwerden wider Dero höchste Reichs-Gerichter oder deren besondere Glieder mit rechtem Grund geziemend beygebracht werden wolten, darunter denen Reichs-Ständen oder sonst jemanden Ziel und Maaß oder Innhalt zu geben gemeynet seyen, sondern

1715. Septemb. keineswegs ermangeln werden, solchenfalls, befindenden Dingen nach, das Gehörige allergnädigst gerne zu verfügen.

Und damit übrigens sowohl die Catholische, als der Augspurgischen Confeßion zugethane Churfürsten, Fürsten und Stände, dann dero fürtreffliche Räthe, Botschafften und Gesandte, imgleichen andere, ersehen mögen, was massen Ihre Kayserl. Majestät alles, aus besonderer unruhiger eigensinniger und freventlicher Leuten ungebührlichen Unternehmung, nicht minder aus denen, auf Universitäten, Academien, und sonsten eine Zeit hero von einigen Professoribus Juris Civilis & Publici herausgegebenen neuerlichen Zerstör- und Zerrüttung des Haupts und deren Gliedern im Reich, und diesen unter sich selbst hinaus gehender Lehr-Stücken über Staats- und Regierungs-Sachen entstehen könnendes Ubel von Kayserlichen Amts wegen allerdings zu verhüten, allergnädigst und ernstlich gemeynet seyn; So haben Dieselbe mit Gelegenheit der bey Ihro von der Augspurgischen Confeßion verwandten Räthen, Botschafften und Gesandten in Unterthänigkeit beschwehrend angebrachten Mehlführerischen Schmach-Drucks (dergleichen vielfältige von Catholischer Seiten bey Ihro Kayserlichen Majestät gleichfalls in aller Unterthänigkeit angezeiget worden) nicht nur Dero Kayserlichen Reichs-Hof-Raths-Fiscaln bereits allergnädigst anbefohlen, über diese und jene sowohl, als über alle und andere derley vorhandene, und künfftig vorkommende Klagen sein Amt nach aller Strenge zu handlen, sondern auch aus Reichs-Vätterlicher Obsorge das in Originali hiebey sub Lit. *A.* gehende geschärffte offene Edict und Gebot mit gutem Bedacht, zeitigem Rath und rechten Wissen von Kayserlichen Machts-Vollkommenheit wegen gefertiget, und dessen Verkündigung im Reich denen Creyß-ausschreibenden Fürsten, nach Anweiß neben-verwahrter Abschrifft sub Lit. *B.* aufgetragen, der allergnädigsten Zuversicht lebende, daß man neben dem nicht allein von Catholischer, sondern auch Augspurgischer Confeßion zugethaner Seite darob steif und ernstlich halten, und insbesonder denen Predigern und Schrifft-Gelehrten sowohl, als auf Universitäten und Academien denen Professoribus und Rechts-Gelehrten durchgehends ernstlich einsagen lassen werde, sich in geist- und weltlichen Dingen nach Dero Kayserlichen allerhöchsten Edict und Verbot allerdinges zu achten, angesehen Ihre Kayserl. Majest. durch solche und dergleichen gegen die Reichs-Grund-Gesetze, Religions- und Profan-Frieden, und andere Kayserliche allergnädigste Reichs-Verordnungen lauffende eigensinnige Hitzigkeiten, und Grund-lose verderbliche Schmählereyen, dann unbescheidene zwischen Christen unnöthige Eiferungen und verkehrte Lehr-Sätze das gemeine Reichs-Wesen, dessen nothwendige Ruhe und innerliche Verfassung nicht stöhren zu lassen, sondern Freundschafft, Vertrauen, und Einigkeit, dann einem jeden Recht und Beruhigung, so viel Ihro möglich ist, in allen Dingen beständig zu stifften und zu halten, festiglich allergnädigst entschlossen seyn. Die Kayserlicherliche Höchst-ansehentliche Principal-Commission verbleibet damit der Churfürsten, Fürsten und Ständen fürtrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten mit freundlich-geneigt- und gnädigem Willen beständig wohl zugethan. Signatum Wien, den 14ten Monats-Tag Augusti im Jahr 1715.

(L.S.) Maximilian Carl, Fürst zu Löwenstein-Wertheim.

Præsentirt Regenspurg, den 4. Sept. 1715.

Beylage *A.*

Kayserliches EDICT,

Wegen ernstlicher Untersagung alles Schmähens zwischen denen im Reich gelittenen Religionen.

WIr CARL der Sechste, von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, rc. König, Ertz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärnten, Crain, und Würtemberg, Graf zu Tyrol rc. Entbieten allen und jeden, denen dieser Unser Kayserlicher offener Brief vorkommt, und nachfolgender massen angehet, Unsere Kayserliche Gnade rc. Und fügen denenselben samt und sonders hiemit zu wissen, daß obwohlen auf verschiedenen hiebevor gehaltenen Reichs-Tägen und sonsten Weyland Unsere Glorwürdigste Vorfahrere am Reich, Römische Kaysere und Könige, mit derer Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs gutem zeitigen Rath und Vereinigung, Gesetz und Ordnungen dahin ausgehen lassen, daß keiner, von was für unter denen im Reich zugelassenen Glaubens-Bekänntnüssen er auch seyn möge, den andern, so nicht seiner Religion ist, weniger aber die Glauben selbst mit Worten, lästerlichen Büchern, Schrifften, Schmäh-Karten, schimpflichen Gedichten, Kupferstichen, oder andern dergleichen Erfindungen boßhafft ohnbescheidener Weise angreiffen, schmähen, oder sonst spöttlich anziehen und durchlassen, mithin auch niemand einige gegen die Staats-Regierung und Grund-Gesetze des Heil. Röm. Reichs angesehene Lehren aufbringen solle; So zeiget doch die tägliche Erfahrung, daß diesen so offt ergangenen heilsamen Verordnungen und Reichs-Geboten an verschiedenen Orten nicht nachgelebt, vielmehr solchen schnurgrad entgegen, hin und wieder dergleichen schmähsüchtige Bücher, Schrifften und Gemählde, verschiedener Orten im Reich heimlich gemacht, verfertiget, gedruckt, oder von aus-

wärts

1715. Septemb.

wärts hero eingeschleiffet, und ohne allen Scheu, Einsicht oder Bestraffung, auf öffentlichen Jahr-Märckten, Messen, und andern Versammlungen umgetragen, feil geboten, ausgestreuet, verkaufft und ausgebreitet, nicht minder auch auf öffentlichen Universitäten über das Jus Civile & Publicum sehr schädliche, des Heil. Röm. Reichs Gesetze und Ordnungen anzapfende verkehrte neuerliche Lehren, Bücher, Theses und Disputationes angehebt, und dadurch viele so ohnzuläßig- als tief-schädliche Neuerungen gegen die Teutsche Grund-Veste, folglich Unordnungen in dem Teutschen Reich eingeführet werden. Gleichwie aber dergleichen Zanck- und schmäh-süchtige Schreib-Arten und Lehren so wenig dem Christen- und Kayserthum, als der Gerecht- und Erbarkeit gemäß, noch auch zu Ausbreitung der Christlichen Lehre und allerseitigen Glaubens- oder gemeinnützigen Rechts- und Staats-Sachen den geringsten Nutzen und Ehre, wohl aber ein und anders dieses empfindlichen Schaden haben, daß daraus an statt der so hoch- nöthigen Einigkeit und innerlichen guten Vernehmens, nichts als Zanck, Mißtrauen, Entfernung derer Gemüther, Irrwege, auch wohl gar Unfriede und Empörungen zu entstehen pflegen: Also haben Wir Unser darab hegendes Kayserliches Mißfallen öffentlich zu erkennen zu geben, und die Handhabung derer von Unsern in GOtt ruhenden Vorfahrern wohl und Reichs-Vätterlich erlassenen Kayserlichen Verordnungen in Unsere besondere Sorgfalt und Obsicht zu nehmen, einer Nothdurfft zu seyn um so mehr befunden, als solches Ubel sich überaus vermehret, und den ohnausbleiblich- allgemeinen Schaden ins Werck setzet. Wir befehlen, setzen, ordnen und ermahnen demnach hiemit alle und jede, insonderheit die Geistliche und Prediger, alle Schrifft- und Rechts-Gelehrte, die Buchdrucker, Verleger und Buchführer, ohne Unterscheid der Glaubens-Bekänntnuß, sie seyen Fremd, oder Einheimische, bevorab aber die Bücher-Commissarios, Krafft dieses, nachdrücklich erinnerende, bey Vermeidung hoher Straffe und Unser Kayserlichen und des Reichs schweren Ungnade alles und jedes, was hiebevor von Zeit zu Zeiten gegen den Mißbrauch der Buchdruckereyen, und Herausgebung verbotener Glaubens- und Staats-Sachen angehender Lehren, Bücher- und Laster-Schrifften oder Lehr-Gesetzen verordnet worden, in genauer Obacht zu ziehen, und dasjenige, was darzu auf einige Weise Vorschub geben kan, sorgsam zu vermeiden und zu verhindern. Zu dem Ende auch alsofort, nach Vorlesung dieses, alle Winckel-Druckereyen abzustellen, und nicht zu gestatten, daß deren einige anders, oder an und aus andern Orten, als in solchen Städten und Orten eingerichtet werden, wo Chur- und Fürsten ihre gewöhnliche Hofhaltungen haben, oder Academien, oder Universitates Studiorum, oder wenigstens ansehentliche Unsere und des Reichs, oder solche Städte seynd, wo Obrigkeitliche Obsicht gehalten wird. Dann ferner nicht nur keine Buchdrucker zuzulassen, die da nicht angesessene redliche und ehrbare Leute seynd, und sich nach denen allgemeinen Reichs-Satzungen Uns und der Obrigkeit des Orts, vermittelst Eydes und Pflichten, verbindlich gemacht haben, sich in ihrem Drucken allem demjenigen, was die Reichs-Satzungen mit sich bringen, und ihnen vorher wohl zu erklären und einzubinden ist, gemäß zu bezeigen, sondern auch noch hierüber bey allen und jeden Buchdruckereyen verständige und gelehrte Censores zu bestellen, und solche ebener massen dahin zu verpflichten, daß sie ohne deren genaue Durchgehung, Erlaubnuß und Genehmhaltung keinen, zumahlen ohne Benennung des Erfinders, Schreibers oder Dichters, oder des Druckers Nahmen und Zunahmen, wie auch der Stadt und des Jahrs, etwas zu drucken oder zu verkauffen, vielweniger die Einführung solch-schädlicher Bücher aus fremden Landen und deren Verschleiß im Römischen Reich verstatten, gestalten Wir von nun an alles, was ohne solche Form und Feyerlichkeit ist, für sträffliche Läster- und Schmäh-Charten, mithin allerdings vernichten, und zur Confiscation würcklich in der That aller Orten erklären. Da aber gleichwohl von einem oder andern, vorgedachter Erinnerung ohngeachtet, oder deren ohngehindert, dergleichen Laster, oder andere gegen die Reichs-Grund-Gesetze in Glaubens- und Staats-Sachen lauffende Lehren, Schmäh-Schrifften, Bücher, Kupfer und Gemählde, gedruckt und ausgegeben würden, solche sofort ohne einige Nachsicht, durch jedes Orts Obrigkeit, oder Unsere Kayserliche Bücher-Commissarios confisciret, der Urheber, Schreiber und Drucker aber sowohl, als alle diejenige, welche sie zum Verkauff herum tragen und ausbreiten, oder sich darzu gebrauchen lassen, an Gut und Vermögen, auch nach Beschaffenheit der Sachen und deren Umständen, an Ehr, Leib, Gut und Blut ohnnachläßig gestrafft werden sollen. Dafern nun einige geist- oder weltliche Obrigkeit im Reich, welche die auch immer wäre, oder wie sie immer Nahmen haben möchte, in Erkundigung solcher Dinge nachläßig handeln, oder die angezeigte, oder sonst wissentliche Ubertretung nicht mit behörigem Nachdruck abstellen und bestraffen, oder auch vielleicht gar mit denen, so darwider handlen, sich unter der Hand verstehen, und Unterschleiff geben würde; alsdann wollen Wir, und behalten Uns bevor, nicht nur gegen den Urheber, Erfinder, Schreiber, Dichter, Mahler, Kupferstecher, Drucker, Buchführer, Unterhändler und Verkauffer, sondern auch gegen die geist- oder weltliche Lehrer und Prediger, und die nachläßige Obrigkeit selbst ernstliche Ahndung und Straff, nach Befund der Sachen, und deren Umständen, fürnehmen zu lassen, allermassen Wir auch Unseren jetzig- und künfftigen Kaysl. Reichs-Fiscalen,

1715. Septemb. scalen, sowohl bey Unserem Kayserl. Reichs-Hof-Rath, als Kayserl. Cammer-Gericht, hiedurch ernstlich wollen erinnert haben, daß sie gegen alle die oberwehnte Uberfahtere dieser Unserer Kayserlichen Verordnung, sie seyen Geist- oder Weltliche, ohne Ansehung der Personen, auf gebührende Straff ohnverzüglich anruffen, und ihres Orts und Amts nach aller Strenge verfahren und handeln sollen. Wir meynen es ernstlich. Mit Urkund diß Briefs besieglet, mit Unserem aufgedruckten Kayserlichen Insiegel, der geben ist in Unserer Stadt Wien, den 18. Julii, Anno 1715. Unserer Reiche, des Römischen im vierten, des Hispanischen im zwölfften, des Hungarischen und Böheimischen aber im fünfften Jahr.

CARL.

(L.S.)

Vt.
Friedrich Carl / Graf von Schönborn.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majest. proprium,
E. F. von Glandorf.

Beylage B.

Kayserliches RESCRIPT, An die Creyß- ausschreibende Fürsten des Reichs ergangen / worinnen die Verkündigung vorherstehenden *Edicts* aufgetragen wird.

CARL der Sechste ꝛc. ꝛc.

Tit. Nachdem Uns in Unterthänigkeit hinterbracht worden, welchergestalten hin und wieder im Römischen Reich gegen die Religions- und Profan-Frieden, und andere heylsame Reichs-Satz- und die von Unsern glorwürdigsten Vorfahrern am Reich denenselben gemäß erlassene Verordnungen, verschiedene die darinnen gelittene Glaubens-Bekänntnussen nicht nur, sondern auch der Grund der allgemeinen und Staats-Sachen oder Rechten anzapfend- höchst-schädliche Lehr-Satzungen, Bücher, Theses und Disputationen auf Universitäten, und sonsten, als Schmäh-Schrifften und Charten, schimpfliche Gedicht, Gemählde, Kupferstiche, und andere dergleichen spöttische Erfindungen, auch gantz verkehrte Anweisungen gegen der Teutschen Recht, Freyheit, ohne Scheu und Bestraffung aus denen dem Heiligen Römischen Reich zugewandten Landen und Orten, oder von der Fremde her, in demselben vielfältig zum Vorschein kommen, offent- und heimlich zum Verkauff, oder sonsten, unter die Leute gebracht werden, wodurch viel Unheyl unter allerseits Glaubens-Genossen und denen Rechts- und Staats-Sachen erwecket und ausgebreitet wird; Wir aber solches von obtragenden Kayserlichen Allerhöchsten Amts- und Reichs-Vätterlichen Sorgfalt wegen, zu Erhaltung Fried, Ruhe und Einigkeit im Reich länger nicht gestalten wollen, noch sollen; So haben Wir gut befunden, den von Uns selbsten mit gutem Bedacht, Rath, und zeitigem rechten Wissen von Kayserlicher Macht Vollkommenheit anbefohlen- und gefertigten, hiebey verwahrten Kayserlichen geschärfften offenen Geheisch- und Verbots-Brief ins Reich ergehen zu lassen, und es Ew. Lbd. zu dem Ende beyzuschliessen, um von Creyß-Ausschreib-Amts wegen dasselbe aller Orten gewöhnlicher massen zu verkünden, und darob mit aller Strenge, ohne Ansehung der darwider handlenden hoch- und niedrigen Personen, samt und sonders zu halten. Die Wir übrigens Ew. Lbd. verbleiben.. Wien, den 18. Julii 1715.

Num. CXVII.

Des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts Gemeiner Bescheid,

Vom 18. Septemb. 1715.

Rescriptum Cæsareum cum admonitione Fiscalis publicatur, ne quid probrosum aut famosum in rebus Religionis ac Statûs Publici Sacri Romani Imperii doceatur, scribatur, imprimatur, pingatur, vel divulgetur.

Demnach von der Römisch-Kayserlichen Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, ein allergnädigstes Rescript vom 18. Julii lauffenden Jahrs, nebst beygeschlossenem Patent, bey diesem Kayserlichen und des Reichs Cammer-Gericht eingelangt, und von Hochgedachtem Collegio Camerali beschlossen worden, dasselbe in offentlicher Audienz allen dem Cammer-Gericht zugethanen Personen zur Nachricht publiciren zu lassen, wie hernach folget:

CARL der Sechste, von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

Hoch- und Wohlgebohrner, auch Wohlgebohrner, Edle, Ehrsame, Gelehrte, liebe Getreue.

Nachdem Uns in Unterthänigkeit hinterbracht worden, welchergestalt hin und wieder

wieder im Römischen Reich gegen die Religions- und Profan-Frieden, und andere heilsame Reichs-Satz- und die von Unseren Glorwürdigsten Vorfahrern am Reich denenselben gemäß erlassene Verordnungen, verschiedene die darinnen gelittene Glaubens-Bekanntnussen nicht allein, sondern auch den Grund der allgemeinen und Staats-Sachen und Rechten anzapfende höchst-schädliche Lehre, Satzungen, Bücher, Theses und Disputationes auf Universitäten, und sonsten, als Schmähe-Schrifften und Charten, schimpfliche Gedichte und Gemählde, Kupferstiche, und andere dergleichen spöttliche Erfindungen, auch gantz verkehrte Anweisungen gegen der Teutschen Rechten und Freyheiten, ohne Scheu und Bestraffung aus denen dem H. R. Reich zugewandten Landen und Orten, oder von der Fremde her in denselben vielfältig zum Verkauf, oder sonst, unter die Leute gebracht werden, wodurch viel Unheil unter allerseits Glaubensgenossen, und denen Rechts- und Staats-Sachen erwecket und ausgebreitet wird, Wir aber solches von obtragenden Kayserlichen allerhöchsten Amts und Reichs-Vätterlichen Sorgfalt wegen, zu Erhaltung Fried, Ruhe und Einigkeit im Reich nicht länger gestatten wollen noch sollen.

„ So haben Wir gnädigst gut gefunden, „ den von Uns selbsten mit gutem Bedacht, „ Rath, und zeitigem rechten Wissen, von „ Kayserlicher Machts-Vollkommenheit an- „ anbefohlenen und gefertigten hiebey ver- „ wahrten Kayserlichen geschärfften offenen „ Geheisch- und Verbots-Brief ins Reich „ ergehen zu lassen, und es euch zu dem Ende „ beyzuschliessen, um darob mit aller Stren- „ ge, ohne Ansehung der darwider handlen- „ den hoch- und niedrigen Personen, samt „ und sonders zu halten, die Wir übrigens „ Euch mit Kayserlichen Gnaden wohlgewo- „ gen verbleiben. „ Geben in Unserer Stadt Wien, den 18. Julii 1715. Unserer Reiche, des Römischen im vierten, des Hispanischen im zwölfften, des Hungarischen und Böheimischen im fünfften.

CARL Mppria.

Vt.

Friedrich Carl / Graf v. Schönborn *mppria.*

Ad Mandatum Sac. Cæsareæ Majestatis proprium,

E. F. von Glandorff.

Dem Hoch- und Wohlgebohrnen, auch Wohlgebohrnen, Edlen, Ehrsamen, Gelehrten, und des Reichs lieben Getreuen N. Cammer-Richter, Amts-Verwesern, Präsidenten und Beysitzern Unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts.

(L.S.)

Hiernächst folget das *PATENT.*

Als wird darauf hiermit alles Ernstes verordnet, solchem Kayserl. Patent, bey Vermeidung der darinn angesetzten Straff, gehorsamlich nachzuleben; Dann wird der Kayserliche Fiscal, Frantz Erasmus von Emmerich, insonderheit dahin erinnert, und befelcht, auf die künfftige, berührter Kayserl. Verordnung zuwider lauffende Schrifften, und andere darinn bemeldte Dinge, genaue Obsicht zu haben, und die vorfallende Begebenheiten dem Collegio Camerali zu ferner gemessener Verordnung förderlichst anzuzeigen, zu dem Ende ihme eine in Cancellaria vidimirte Abschrifft des Kayserl. Rescripts und Patents zugestellet werden solle Decretum in Consilio pleno, den 18. Sept. 1715.

Publicatum 27. Sept. 1715.

Joannes Jacobus Michael, Judicii Imperialis Cameræ Protonot. mppria.

Num. CXVIII.

Votum commune Evangelicorum,

Betreffend den Vergleich über die zwischen denen Catholischen und Evangelischen Gesandtschafften, *in Comitiis* lange Jahre her obgewaltete Differentz und Irrung, wegen der im Titul der Herren Cardinäle, wenn selbige auf dem Reichs-Tag die Höchst-ansehnliche Kayserliche *Principal Commission* versehen haben, enthaltenen *Expression*: Der Heil. Röm. Kirchen, oder des Heil. Stuhls zu Rom, wie solches den 11. Jan. 1717. in allen dreyen Reichs-*Collegiis ad Protocollum* gegeben worden.

Demnach eine geraume Zeit her bey denen Herren Cardinälen der Röm. Kirchen, welche die Höchst-ansehnliche Kayserl. Principal Commißion, bey dieser Hoch-Löbl. Reichs-Versammlung auf sich gehabt, wegen der Titulatur in denen Reichs-Gutachten, Irrung und verschiedene Mißverständniß unter denen vortrefflichen Gesandtschafften von beyderseits Religionen obgeschwebet, und Catholischer Seits auf der Benennung der Heil. Röm. Kirchen bestanden worden, ein solches aber von denen Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Ständen nicht mit angegangen worden, noch werden können, woraus zuletzt erfolget, daß es zu der sonst gewöhnlichen Form eines Reichs-Gutachtens nicht zu bringen gewesen, sondern an statt dessen die Conclusa Collegiorum der Kayserlichen Höchst-ansehnlichen

1717. Februar. & Martius, ansehnlichen Commission gebührend eingerichtet worden; Und dann bey des jetzigen höchst-ansehnlichen Herrn Principal-Commissarii, des Herrn Cardinals von Sachsen-Zeitz Durchl. die Sache hinwiederum, und dabey ein und andere Vorschläge und Temperamenta vorgekommen, insonderheit daß man beyderseits Benennung unter und neben einander, als vor die Herren Römisch-Catholischen die Titulatur:

Der Heiligen Römischen Kirchen:
Vor die Herren Evangelische aber allein:
Römischen Kirchen:

In denen abzugebenden Reichs-Gutachten folgender Gestalt:

Der {Heil. Römischen / Römischen} Kirchen

setzen könte; So lässet man es zwar Evangelischer Seits sub spe rati also, jedoch mit dem ausdrücklichen Beding und Verwahrung, geschehen, daß man so wenig jetzt als künfftig einigen Theil an obgedachtem Wort: Heil. Römischen Kirche, durchaus nicht nehmen, sondern (wie es ohne dem einem jeden in die Augen fallen muß) die Benennung der Heil. Röm. Kirchen, des Heil. Apostolischen Stuhls, allein denen Catholischen überlassen, die Benennung aber der Römischen Kirchen, oder Stuhls zu Rom, nur von sich, Evangelischen verstanden haben will. Allermassen man sich in Krafft dieses, und zwar ein vor allemal, aufs feyerlichste dieserwegen verwahrt haben, und es also bedingen, auch der Hoffnung leben will, daß vorbemeldte Unter- und Nebeneinandersetzung zweyerley, auf beyde Religions-Verwandte Theile gehende Benennung, bey künfftiger Abfassung derer Reichs-Gutachten, jedesmal also und nicht anders von einem Hochlöblichen Chur-Mayntzischen Directorio bey allen unfehlbar werde beobachtet werden. Widrigenfalls, und da darinnen einiger, dem Evangelischen Wesen ohnedem nie zum Nachtheil auszudeutender Mangel, wider Verhoffen erscheinen solte, man an gegenwärtige Erklärung überall nicht weiter gebunden, vielmehr im Gegentheil auf die Ubergebung derer Conclusorum statt der Gutachten, (wie zuletzt geschehen) feste bestehen will.

Num. CXIX.

Conclusum trium Collegiorum Sac. Rom. Imperii.

In Materia der Frantzösischen Sprache frembder *Ministres* bey dem Reichs-Convent; *de dato* 15. *Febr.* 1717.

Dictatum Ratisbonæ d. 24. *Febr.* 1717. *per Moguntinum.*

Es wurde in allen dreyen Reichs-Collegiis dafür gehalten, daß dem Frantzösischen Ministre Mr. le Comte de Gergy, zu hinterbringen, wie daß der Reichs Stylus erfordert, daß in Teutsch- oder Lateinischer Sprache, die Credentiales und andere Producta zu übergeben, und man dahero aus diesem Stylo nicht gehen könte, und zu belieben zu stellen hätte, ein Transsumptum in Lateinischer oder Teutscher Sprache von seinen an den Reichs-Convent gestellten Credentialien dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio communiciren zu können; Und wäre vor der Intimation der Kayserl. höchst-ansehnlichen Commission hiervon Nachricht zu geben, und dieselbe geziemend zu ersuchen, Ihres höchsten Orts auf diesem Reichs-hergebrachten Stylo zu bestehen. Signatum Regenspurg, den 15. Febr. 1717.

Num. CXX.

Conclusum trium Collegiorum Sac. Rom. Imperii,

In Materia der Frantzösischen Sprache; *de dato* 22. *Febr.* 1717.

Dictatum Ratisbonæ, die 11. *Martii* 1717. *per Moguntinum.*

Nachdeme der Frantzösische Minister sich vernehmen lassen, daß er an Ihro Königl. Majestät in Franckreich das ihme Vorgetragene ratione Transsumpti berichten, und darüber erwarten wolte, ob und was Ihme deßwegen für Befehl zukommen würde; So hätte man von Reichs-Convent wegen, solches auch von Ihme demnächst zu erwarten, zugleich auch mit aller Civilität vorzustellen, daß gleichwie der Frantzösische Hof keine Teutsche sondern Lateinische Sprache annehme, also würde der Königl. Frantzösische Hof auch kein Bedencken haben, ein gleichmäßiges, wie alle andre Nationen bey dem Reichs-Convent, dem Herkommen gemäß, durch ihn Monsieur le Comte de Gergy, in Ubergebung seiner Credentialien wenigst mit einem Lateinischen Transsumpto bedi[illegible] zu lassen, und wäre hievon forderist der [illegible] ansehnlichen Kayserlichen Principal-Commission Part zu geben, sodann Namens der dreyer Reichs-Collegiorum mehr wohl-ermeldtem Frantzösischem Ministro durch den Chur-Mayntzischen Legations Secretarium beyzubringen, es möchte derselbe nicht mißdeuten, daß man Chur- und Fürstlicher Seits gegen Ihme dermahlen, und biß zu einlangender näherer und hoffentlich zulänglicher Erklärung ratione Transsumpti, die Gebühr nicht beobachten könne.

Num. CXXI.

1717. Martius.

Kayserliches Ratifications-Decret

Uber bevorstehende zwey Reichs-*Conclusa, de dato* 8. *Martii* 1717.

Von Ihr. Röm. Kayserl. Majest. Unsers allergnädigsten Herrn wegen, lassen Ihre Durchlauchtigste Eminenz, der Hochwürdigste Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Christian August, der Heil. Römischen Kirchen Priester-Cardinal, Nationis Germanicæ Protector, Ertz-Bischoff zu Gran, des Heil. Apostolischen Stuhls Legatus Natus, des Königreichs Ungarn Primas und Obrister Geheimer-Cantzler, Administrator des Bischoffthums Raab, wie auch der Gran- und Raaberischen Gespanschafft Ober-Gespan, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf zu Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Gefürsteter Graf zu Henneberg, des Hohen Ertz- und Churfürstl. Dom-Stiffts zu Cölln Dom-Probst und Thesaurarius, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, der Balley Thüringen Stadthalter, Ihro Röm. Kayserl. Majestät würcklich Geheimer-Rath, und zu fürwährend allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigter höchst-ansehnlicher Principal-Commissarius, der Chur-Fürsten und Stände des H. Röm. Reichs fürtrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten unverhalten: Es gereiche Ihro Kayserl. Majestät zu besondern allergnädigstem Gefallen, einer Hochlöblichen Reichs-Versammlung in und ausser Reichs zum Ansehen insgemein, und denen anwesenden fürtrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten, insbesonder zum Lob und Ehren, daß Sie auf des Teutschen Reichs Hoheit, Grund-Satz- und Ordnung, ohngeachtet des ein und anders mahl zu andern Zeiten und aus andern Umständen, ohne Nachfolg von Auswärtigen beschehenen Unterbruches, einmüthig und fest zu bestehen, geschlossen, und ein Conclusum dahin errichtet haben, den Frantzösischen Ministrum nicht ehender pro legitimato zu erkennen, biß nicht derselbe von seinem Creditiv und Vollmacht eine Teutsch- oder Lateinische Ubersetzung dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio für das gantze Reich, dem alten Herkommen und Gebrauch nach, übergeben haben werde, welches Conclusum Ihre Kayserl. Majestät auch allergnädigst genehm halteten und hiermit ratificirten; Ihro Durchl. Eminenz aber verbleiben damit Chur-Fürsten, Fürsten und Stände fürtrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten, mit freund-geneigt und gnädigem Willen beständig wohl zugethan. Signatum Regenspurg, den 8. Martii 1717.

(S.L.) Cardinal von Sachsen.

Num. CXXII.

Kayserliches Commissions-Decret,

Wegen der Cammer-Gerichts-Beysitzer Anzahl und Vermehrung ihrer Besoldung *de Anno* 1719.

Von Ihro Röm. Kayserl. Majest. Unsers allergnädigsten Herrn, Herrn wegen, lassen Ihre Durchl. Eminenz, der Hochwürdigst-Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Christian August, der Heil. Römischen Kirchen Priester-Cardinal, Nationis Germanicæ Protector, Ertz-Bischoff zu Gran, des Heil. Römischen Reichs Fürst, des Heil. Apostolischen Stuhls Legatus Natus, des Königreichs Ungarn Primas und Obrister geheimer Cantzler, Administrator des Bischoffthums Raab, wie auch der Gran- und Raaberischen Gespannschafften Ober-Gespann, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausnitz, Gefürsteter Graf zu Henneberg, des Hohen Ertz- und Churfürstlichen Dom-Stiffts zu Cölln Dom-Probst und Thesaurarius, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, der Balley Thüringen Stadthalter rc. Ihro Röm. Kayserl. Majest. würcklicher Geheimer-Rath, und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter Höchst-ansehnlicher Principal Commissarius, der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, anwesenden fürtrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten unverhalten: Ihre Kayserl. Majest. hätten nach unlängst wider hergestellter Activitæt der Reichs-täglichen Berathschlagungen eine von Ihren förderisten Angelegenheiten zu seyn gehalten, Dero Reichs-Väterliche Sorgfalt auf die mehrere Erheb- und Befestigung des Justitz-Wesens in dem Reich zu lencken, als eine Sach, woran nebst dem Göttlichen Seegen, Flor und Aufnehmen derer Länder, auch ein grosser Theil von eines jedweden Fried und Ruhestand ins besondre abhanget. Sie thäten also zu diesem Ziel und Ende derer sämtlichen Churfürsten, Fürsten und Stände des

1719. Majus. Reichs bey gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigten fürtrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten dasjenige nachrichtlich mittheilen, was die zur letztern extraordinari Reichs-Visitation des Kayserl. Cammer-Gerichts verordnet gewesene Kayserliche Commissarii und des Reichs Visitatores in verschiedenen Puncten theils schließlich abgehandelt, theils zu weiterer Uberlegung ausgesetzt, und darüber allenthalben unterm 18. Dec. 1713. ihren ausführlichen Bericht samt Beylagen a lit. A biß P erstattet hätten.

Und gleichwie allerhöchst-gedachter Ihrer Kayserl. Majestät zu besonderen gnädigsten Wohlgefallen gereiche, was von denen zu sothaner ausserordentlichen Visitation bevollmächtigt gewesenen Churfürsten, Fürsten und Ständen sowohl als Dero Subdelegatis mit ungespahrter Sorgfalt, Mühe, Fleiß und Eyfer zu Erhebung dieses hoch-wichtigen Geschäffts rühmlich beygetragen, und zum Theil fernerweit an die Hand gegeben worden; Also thäten Ihre Kayserl. Majest. vor allen den bereits verkündeten wohl abgefaßten Visitations-Abschied allergnädigst genehm halten, gut und fest heissen, denen darunter gebrauchten Kayserlichen Commissariis und des Reichs Visitatoribus aber sowohl als derer respective Delegatis das verdiente Lob und Zeugniß, wohl und mit Ruhm vollbrachter Sachen beylegen. Nachdeme aber schon vorgedachter massen in dem communicirten Bericht selbsten verschiedene wichtige Puncta ausgesetzet worden, welche einer fernern Reichs-täglichen Uberlegung und darauf befundenen Dingen nach, behöriger Abhelffung vonnöthen hätten, als lassen Ihro Kayserl. Majest. besagter Puncten halber sich insonders dasjenige zu Gemüth gehen, und wären mit denen Visitatoribus gleicher Meynung, daß alles, was biß anhero vor die Aufrechthaltung dieses hohen Gerichts, und Einstellung derer eingeschlichenen Mißbräuche, Gebrechen und Irregularitäten durch viel schwer und kostbahre Bemühungen geschehen, entweder vergebens oder doch zum wenigsten unzulänglich seyn würde, wo nicht die Anzahl derer anietzo vorhandenen Assessoren mit der Menge derer alldort anhängig, und bey der heutigen Zanck- und schreibsüchtigen Welt sich täglich mehr und mehr anhäuffenden gerichtlichen Vorfallenheiten, in eine gerechte Proportion gezogen, und solchergestalt vermehret werde, daß man vernünfftige Hoffnung zu fassen Ursach haben könte, der Entscheidung so vieler von langen Jahren her Rechts-hängig gewesenen und täglich neu darzu kommenden Processen gewachsen zu seyn, und anbey der schon von langer Zeit bey vielen nothleidenden Parthey-en innerhalb Reichs beseuffzet, ausserhalb aber beruffenen Unendlichkeit deren Teutschen Rechts-Händeln ein Ende zu machen.

Ihre Kayserl. Majest. hielten also in der Quæstione An? mit denen Herren Visitatoribus davor, daß in einer handgreifflichen Unmöglichkeit beruhen werde, zu solchem Zweck zu gelangen, wo nicht ad interim, und biß man in dem Stande wäre, die Reichs-Satzungs-mäßige Anzahl erfüllen zu können, der Numerus, welcher vorjetzo kaum zu denen Angelegenhiten eines eintzigen Creyses zulänglich, wenigstens auf die Halbscheid der in der Cammer-Gerichts-Verfassung vorgeschriebenen Assessorum, oder auf 25. Subjecta inclusive Ihres Königlich-Chur-Böhmischen und des Churfürstlich-Braunschweigischen fest gestellet würde.

Alldieweilen aber auf diesen event nicht wohl möglich fallen wolte, zu stattlichen gelehrt- und gewissenhafft-, auch in Reichs- und Rechts-Sachen geübten Leuten zu gelangen, oder auch die bereits vorhandene zu erhalten, wann selbe nicht für ihr einig und allein zu dem gemeinen Besten, und Beförderung der des heilsamen Justitz-Wesens anzuwenden habende Mühe, Arbeit und Sorge mit einer auslänglichen und solchen Besoldung versehen würden, dabey sie nach Beschaffenheit der jetzigen Geld-manglenden Zeiten ihren Stand und ansehnlichen Würde gemäß ruhig und ehrlich bestehen können.

Als wollen Ihre Kayserl. Majest. Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs Väterlich erinnert haben, darunter auf Mittel und Wege zu dencken, und Ihre Kayserl. Majestät in einem Reichs-Gutachten an Hand zu geben, wie nicht nur das bißherige Salarium nahmhafft vermehret, sondern auch richtig bezahlt werden könne, unter welcher Erhöh- und Besoldungs-Vermehrung dann weniger auch nicht die jedesmalige Cammer-Richter, Präsidenten und andre zu der völligen Constitution des Cammer-Gerichts gehörige Personen verstanden zu seyn, hierdurch declariret werden.

Ferner könten Ihre Kayserl. Majest. die von so geraumer Zeit ins Stecken gerathene ordinari Visitationes und Revisiones nicht anders, als einen notablen und solchen Mangel ansehen, wodurch, und zwar in dem ersten bey abgehenden so hochnöthiger Aufsicht alle vorhin mühsam errichtete heilsame Ordnung ins Wancken gesetzt, in dem andern aber dem Justitz-Wesen das ohnentbehrliche letztere Complementum benommen würde. Sie wolten also auch dieses Puncts genaue und eyfrige Behertzigung mit und neben andern Reichs-Tags-Deliberandis angelegentlich erinnert haben, und darüber, zumahlen ratione modi, bald möglich eines statt- und standhafften Reichs-Gutachtens erwärtig seyn. Gleichfalls hätten sich Ihre Kayserl. Majest. in Unterthänigkeit vortragen lassen, was von Dero Kayserl. Commissarien und Reichs-Visitatoren wegen Abstellung derer von denen Bischöfflichen officialat-Gerichten in Civil-Sachen so häuffig im Schwung gehenden ungebührlichen Appellationen und Evocationen an die Geistliche höhere Gerichte berichtet worden: Wie

nun

1719. Majus.

nun dißfalls bereits von Dero letzten Vorfahren und geliebten Herrn Bruders, Kaysers JOSEPHI Majest. und Lbd. glorwürdigsten Andenckens, nach dem Beyspiel voriger Römischen Kayser zu verschiedenen mahlen die à Num. 6. biß Num 13. befindliche Verordnung erlassen, und darüber seithero mit allem Ernst gehalten worden; Also vermeynten Ihro Kayserl. Majest. nicht undienlich zu seyn, wann zu derselben Beobachtung auch Dero und des Reichs-Cammer-Gericht angewiesen würde. Weilen auch durch das bekannte vieljährige Justitium Camerale verschiedenen zu diesem hohen Gericht gehörigen Personen und Cantzley-Verwandten ein Anstand von 25645. Rthlr. verblieben, von dem Fiscal auch 2344. fl. 52 Kr. zu Cammer-Gerichts-Nothwendigkeiten vorgeschossen worden, zu deren Abtilgung und Ersetzung dessen, was darzu an denen in Gerichtlicher Verwahrung liegenden Geldern genommen worden, kundbar keine ordentliche Mittel vorhanden wären: Als wolten Ihre Kays. Maj. ebenermassen der Churfürsten, Fürsten und Stände beyräthige Meynung vernehmen, welchermassen, u. durch was für ein extraordinaires Mittel diese nothleidenden Leuten zu ihrem Rückstand aus denen in dem Visitations-Bericht enthaltenen Ursachen der Billigkeit nach verholffen werden könte? Und ob nicht dasjenige als ohnschädlich in Consideration zu ziehen seye, was von Ihrer Kayserl. Majestät lieben Neven, des H. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlers und Churfürsten zu Mayntz Lbd. in Vorschlag gebracht worden, und sub Num. 5. in Abschrifft zu befinden ist? Endlichen wäre auch von offtgemeldten Kayserl. Commissariis und Visitatoribus als eine ohnvermeidliche Nothwendigkeit angesehen worden, daß entweder das Cammer-Gericht, an einen andern bequemen sichern und beständigen Ort zu transferiren, oder wenigstens zu Wetzlar ein besseres Unterkommen vor die darzu gehörige Personen, und insonderheit eine sichere Verwahrung derer Acten und Erbauung eines Gericht-Hauses samt darzu gehörigen Gewölben zu verschaffen seye, worinnen Ihre Kayserl. Majest. ebenfalls der Sachen Wichtigkeit nach, derer Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs umständliches Gutachten mit nächsten erwärtig wären, wie, wohin, und mit was Mitteln eines oder das andere zu bewürcken seye? Was übrigens die in der Pfenningmeisterey befindende Ausstände belangt, darinnen hätten Ihro Kayserl. Majest. Dero Cammer-Richtern gnädigst aufgetragen, solches zu untersuchen, und darüber mit Gutachten zu berichten; welchemnach sie nicht ermangeln würden, selbige der Reichs-Versammlung zu fernern Bedencken und Einrathung benöthigter, werckthätiger Abhelffungs-Mitteln vorlegen zu lassen, inzwischen aber die Beförderung alles dessen, und was etwan sonst zu weiterer Verbesserung, Erheb- und Befestigung des Justitz-Wesens, auch Ruhe und Ordnung bey diesem hohen Gericht fernerweit zu erinnern und fest zu stellen seyn möchte, zu reiffer Uberleg- und schleuniger Beförderung recommendiret haben, als die da ihres allerhöchsten Orts nimmermehr an sich etwas würden erwinden lassen, was zu Erreichung eines so heilsamen und GOtt-gefälligen Zwecks, zusamt damit verknüpffter Ruhe und Ordnung, wie auch Ehre und Wachsthum der Teutschen Nation gereichen, und zu Exonerirung Dero selbst eigenen Gewissens vor dem Richter aller Richter erforderlich seyn möge. So lieb nun endlich obigen allen nach Ihre Kayserl. Majest. die mit so gutem Nutzen und Nachruhm zu Ende gebrachte Visitation hervor gebrochene sub Num. 14. befindliche so genannte Conclusum einiger Subdelegirten vorkommen, als welches sie in der Modalität, wie solches liegt, und seinem Begriff und Innhalt nach nicht anders als vor eine solche Sache ansehen könten, die da nicht nur der Kayserl. allerhöchsten Autorität, und zugleich des gesammten Reichs innerlicher Verfassung, Ansehen und Gerechtsam widerstrebet, sondern auch und zumahlen sich mit der Ehre und Wohlstand des eben damals visitirten Cammer-Gerichts auf keinerley Weise vereinbaren lasse, als denen dadurch gleich bey Anfang ihrer neuen Wiederherstellung eine Vermuthung ungeziemenden Verfahrens aufgebürdet, zugleich aber auch dadurch der Grund-Stein zu allerhand Singularitäten, einseitigen heimlichen Berichten und Delationen, auch Offenbarung derer Votorum und Raths-Geheimnissen geleget werde, samt mehr andern Inconvenientien, die da nicht ohne Hemmung der Justitz und Zerrüttung derer aus verschiedenen Glaubens-Verwandten bestehenden Cammer-Gerichts Personen daraus unausbleiblich herfliessen müsten, da doch denenjenigen, welche zu vorbesagtem Concluso geholffen, oder sonst das ihrige auf einige Weise beygetragen, nicht unbewust seyn könne oder solle, daß, nachdem die von Ihren Kayserl. Majest. und dem Reich unter gewisser Maaß beliebt und genehm gehaltene Reichs-Instruction auf keine Singulos, sondern die gesamte Visitatores, und deren Reichs wegen auszumachen habende gemeinsame Verrichtungen gestellt gewesen, Ihre Kayserl. Majest. auch selbst sich niemahlen einfallen lassen, in dergleichen Dingen einseitig fortzugehen, also auch, und um so viel weniger sich von eintzelen Subdelegatis gebühren wolle, derley Verfügungen gleichsam zum Gesetz und Richtschnur in Judicando vorzuschreiben, noch weniger aber andern sich darnach zu richten, als im Gegentheil hell am Tage lieget, daß ohne eines Römischen Kaysers Vorwissen, Beytret- und Genehmhaltung dergleichen Dinge weder angefangen noch geendiget werden können, und anbey ein jeder sich selbst zu bescheiden haben müste, daß, wann in Teutschen Reichs-Sachen etwas mit Bestand zu erinnern vorgestellt, solches zuvorderist an einen

1719. Majus. regierenden Röm. Kayser durch im Reich übliche Mittel und Wege gebracht, keineswegs aber mit Umkehrung guter Ordnung und Anzettlung schädlicher Mißhelligkeiten, zum Verfall der Teutschen Regierungs-Form durch dergleichen einseitig unternommene unförmlich und in ipsis terminis eine Implicanz mit sich führende Conclusa fest gestellet werden können, deren Annehmung, gleichwie sie von Ihrer Kayserl. Majest. bereits vor der Hand, seines Orts geahndet, und die vorgedachten in denen Reichs-Satzungen bekannten Grund-Schluß seine anklebende Richtigkeit zugeleget worden; Also hätten Ihre Kayserl. Majest. des schädlichen Gefolgs halber solches nochmahls nicht übergehen können, noch sollen, sondern sie thäten diese einseitige in re & forma ungebührliche Schrifft aus Kayserlicher Macht-Vollkommenheit als null, nichtig und ungebührend declariren, die darnach gemachte Judicata aber für ungültig, irrig und unstatthafft erkennen, jedoch mit dem ausdrücklichen gnädigsten Bedeuten und Erbieten, daß, wann irgendwo, gegen Ihro Kayserl. Majest. Verhoffen und Wissen, die Friedens-Schlüsse und Reichs-Abschiede sollten ausser Augen gesetzt, und sie, als Röm. Kayser und oberster Richter in dem Reich, davon durch geziemende Weise und Weg benachrichtiget werden, sie sodann die behörige Reichs-Constitutionsmäßige Einseh- und Vermittelung alsbald selbst, oder gestalten Dingen nach, auf andere recht- und ordentliche Weiß zu verfügen nicht unterlassen, niemahlen aber gestatten würden, Dero Kayserliches Amt durch dergleichen einseitige Unternehmung vor- und eingreiffen zu lassen, dazumahlen Ihre Kayserl. Majestät weder gewohnt, noch gemeynet wären, etwas an sich ermangeln, noch weniger aber sich bey GOtt mit der Verantwortung, bey der Nachwelt und gesammten Reich aber mit der Nachrede beladen zu lassen, daß mit Dero Wissen oder Willen jemahlen etwas gegen Dero Kayserlich-Hochgerichtliches Amt, oder sonsten, das geringste verstattet werde, wodurch Unordnung, Zwietracht, Zerrüttung und Mißhelligkeiten zwischen Haupt und Gliedern, oder unter diesen alleine entstehen oder geheget werden, oder sonst etwas zu Schulden kommen könte, worüber jemand, wer der auch seye, es geschehe gleich mit oder ohne Ansehung des Glaubens-Verwandtschafft sich verkürtzet, verunrechtet, oder benachtheiliget zu seyn mit Fug und Wahrheit zu beschweren Ursach haben solle. Ihre Durchl. Eminenz verbleiben derer Churfürsten, Fürsten und Ständen vortrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten mit Freund- geneigt- und genädigen Willen beständig wohl zugethan. Signatum Regenspurg, den 24sten Monats-Tag May 1719.

(L.S.) **Cardinal von Sachsen.**

Num. CXXIII.

Reichs-Gutachten

In eadem Materia de Anno 1719.

Der Römisch-Kayserlichen Majestät zu gegenwärtiger allgemeinen Reichs-Versammlung Gevollmächtigten, Höchst-ansehnlichen Principal-Commissario, und Kayserlich-würcklichen geheimen Rath, Ihrer Hochfürstl. Eminenz und Durchl. Herrn, Herrn Christian August, der (Heiligen Römischen) Römischen Kirchen Priester-Cardinal, Nationis Germanicæ Protectori, Ertz-Bischoffen zu Gran, und des Heil. Römischen Reichs Fürsten, des (Heil. Ap. Stuhls) Stuhls zu Rom Legato nato, des Königreichs Ungarn Primati und obersten geheimen Cantzler, Administratori des Bischoffthums Raab, wie auch der Gran- und Raaberischen Gespanschafften Ober-Gespan, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Laußnitz, gefürsteten Grafen zu Henneberg, des Hohen Dom-Stiffts zu Cölln Dom-Probsten und Thesaurario, Grafen zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herrn zu Ravenstein, der Balley Thüringen Statthaltern ꝛc. bleibet unverhalten:

Nachdem man in allen dreyen Reichs-Collegiis das am 26. May dieses Jahrs publice dictirte Kayserliche Commissions-Decret, womit Ihre Kayserliche Majestät Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs dasjenige nachrichtlich mitgetheilet, was die zu letzterer Extraordinari Reichs-Visitation des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts verordnet gewesene Kayserliche Commissarii und des Reichs Deputirte in verschiedenen Punctis schließlich abgehandelt, und zum Theil zu weiterer Uberlegung ausgestellet, darüber Seine Kayserliche Majestät unter andern Punctis, und zwar

(1) Die Vermehrung des Numeri Assessorum.

(2) Die Verbesserung eines zeitlichen Cammer-Richters, Präsidenten und Assessoren Besoldung ein ferneres Reichs-Gutachten verlangten, samt denen am 8ten April und 15. October des 1716den, dann 21. Mart. 23. May, wie auch denen letztern am 6. Junii dieses Jahrs dictirten des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts Memorialien, und mittelst deren Inhalt auch durch ordentlichen Vortrag.

(3) Was für ein Terminus a quo, die erhöhete Salaria zu zahlen, zu determiniren? und

(4) Was zu Bezahlung dieses Numeri der 25. Assessorum für ein beständiger richtiger Fundus, daraus die Mittel der erhöheten Salarien zu bestreiten, zu nehmen? in behörige Deliberation gestellet, so ist nach der Sachen Wichtigkeit und deren Umstände reiffer Erwegung dafür gehalten worden, daß forderist Ihro Kayserliche Majestät wegen Dero für die Erhalt- mehrere Erheb- und Befestigung des GOttes-gefälligen heilsamen Justiz-Wesens im Reich continuirender allerhöchst-ruhmwürdigster Sorgfalt der allerunterthänigst-schuldigste Danck, wie hiemit beschiehet, zu erstatten: Und gleichwie mit Sr. Kayserlichen Majest. auch Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs gern vernommen, daß die Kayserliche Commissarien und deputirte Visitatoren durch ihre unersparte Sorgfalt, Mühe und Eifer dieses hoch-wichtige Justiz-Geschäffte durch ihren wohlgefaßten Visitations-Abschied zum Theil gehoben, und was sie zum Theil ferner angegeben, die Stände des Reichs, solches auch in andre Wege dancknehmig erkennen würden; Also hätte man auch mit Kayserl. Majestät und denen Visitatoren wohl begriffen, daß zu Erhaltung dieses vollbrachten heilsamen Wercks die Anzahl der jetzo vorhandenen Assessoren mit der Menge deren alldort anhängigen und täglich sich häuffenden gerichtlichen Vorfallenheiten in eine gerechte Proportion gezogen, und also vermehret werden müsten, daß Hoffnung seye, der Entscheidung so vieler von langen Jahren her Rechts-hängig gewesenen und täglich neu darzu kommenden Processen gewachsen zu seyn, und dahero geschlossen, daß

Ad Primum, der Numerus Assessorum des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts nach der Kayserlich-allergnädigsten Intention, auf die Halbscheid der im Westphälischen Friedens-Schluß und jüngern Reichs-Abschied vorgeschriebener Assessorum, oder auf 25. Subjecta inclusive des Chur-Böhmisch- und Chur-Braunschweigischen fest zu stellen, biß man in dem Stand wäre, die Reichs-Satzungs-mäßige völlige Anzahl der Beysitzer erfüllen zu können, und hätte das Cammer-Gericht nicht nur vor jetzo gleich die Anzahl der 25. Beysitzer, nachdeme die Præsentati und deren Relationes pro statu Assessorat-mäßig befunden worden, complet zu machen, sondern auch fürohin unterm Vorwand der nicht eingekommenen Zieler, (als welche von allen und jeden säumigen Ständen Reichs-Satzungs-mäßig einzutreiben, und das Cammer-Gericht entweder, woran es hafftet, oder die Schuld sich selbst beyzumessen hat,) keine Assessorat-Stelle eigenmächtig, ledig und unbesetzt zu lassen. Damit man aber zu stattlichen, gelehrt und gewissenhafft, auch in Reichs- und Rechts-Sachen wohl-erfahrnen und geübten Männern gelangen möge, worauf eines Theils das Collegium Camerale in dem Examine bey deren Reception der Cammer-Gerichts-Ordnung und Pflichten gemäß, wohl Sorg zu tragen, und vorgeschriebener massen rechtschaffene Männer zu Beförderung des Justiz-Wesens an das Cammer-Gericht, bald zu präsentiren wissen würden; So ist 1719. Decemb.

Ad secundum ferner geschlossen, daß sowohl denen jetzigen, als künfftigen Assessoribus das dermahlige Salarium der 1000. nun ad alterum, nemlich jährlich auf 2000. Rthlr. und zwar in dermahliger Valuta, den Reichs-Thaler ad 2. Gulden, den Gulden ad 60. Kreutzer gerechnet, auch einen zeitlichen Cammer-Richter und zweyen Präsidenten nach dem alten Fuß oder Proportion ihre Salaria zu erhöhen, damit sie desto eifrig- und beständiger ihre einig zu dem gemeinen Besten und Beförderung unpartheyischer Justiz zu verrichtende Mühe, Arbeit und Sorge, ohne andere Irruption allein anwenden, und nach Beschaffenheit des jetzig-grössern Aufwands und steigenden Werths aller Sachen, ihrem Stand und ansehnlichen Würden gemäß, ruhig und ehrlich sich halten und bestehen können. Wann aber die Valuta des Reichs-Thalers auf 90. Kr. über kurtz oder lang im gesammten Reich reduciret; mithin die Pretia rerum wieder fallen, der Reichs-Thaler Spec. ihnen alsdann auch nicht höher als 90. Kreutzer vom Pfenningmeister-Amt gezahlt werden solle; Von was Zeit aber diese Erhöhung der Salarien mit der Zahlung ihren Anfang nehmen solle, ist

Ad tertium, der Schluß ausgefallen, daß die würckliche beym Gericht annoch vorhandene Cammer-Richter, Präsidenten und Assessores, die erhöheten Salaria pro præterito respective a die Recessus der letzteren Reichs-Visitation, als den 19. Dec. 1713. und a die Introductionis ad Collegium Camerale jeder pro rata temporis Officii aus denen Cameral-Restanten, und zwar aus denen biß ad festum Annunciationis B. M. V. jüngsthin inclusive der verfallenen 130. Cammer-Zieler an dergestalt erhellen mögen, daß so viel von dem Ertrag solcher Restanten und 130. Zieler noch übrig, und respective ausständig, ihnen zu solchem Behuf, (was jedem pro præterito noch zu restiren befunden wird, nach dem es, wie vorgedacht, Reichs-Satzungs-mäßig eingetrieben, zu assigniren, die currente und künfftige Salaria aber ihnen und denen neu-angenommenen Assessoren, und zwar diesen auch a die ihrer Instruction ad Collegium Camerale, dem erhöheten Fuß nach, von denen lauffenden Ziel̈ern so fort zu zahlen, und gedachtem Collegio Camerali aufgegeben werden möchte, daß dasselbe von Jahr zu Jahren einen vollständigen von dem Pfenningmeister unterschriebenen Extract seiner Rechnung, mit Specificirung eines jeden Reichs-Standes, was selbiger nach denen erhöheten Zielern bezahlet, oder noch restiret, und über die Einnahm und Aus-

1719. December gab solcher restirender Cammer-Zieler, auch welche Creyß-ausschreibende Fürsten gegen die säumige nicht Reichs-Constitutions-mäßig mit der Execution verfahren, ad Cæsarem & Imperium einzuschicken, um provisionaliter zu sehen, ob und wie die Zahlung ad Intentionem Cæsaris & Imperii geschehen seye, massen dann ausser dem er, Pfenningmeister, das geringste weiter es dann mit Kayserl. Majest. und des Reichs Bewilligung dem von Kayserlicher Majest. ratificirten Reichs-Schluß vom 18. Mart. 1713. zuwider an niemanden was mehr auszuzahlen befugt seyn solle. Den Fundum aber betreffend, woraus die erhöhete Salaria herzunehmen, ist weiter,

Ad quartum, beliebt und geschlossen worden, daß die von des Collegii Cameralis anhero deputirten Assessoribus übergeben, von ihnen unterschrieben und gesiegelt, also intitulirte Usual Matricul eventualiter & provisionaliter, und biß sich entweder ein anderer Fundus ergeben, oder solche Usual-Matricul erforderlicher massen zu Vergrösserung des jetztmahligen Fundi rectificiren lassen würde, anzunehmen, darauf zu halten, und wann man diese der unrichtig angegebener Posten halber durchgegangen, würde sich äussern, ob mehr oder weniger als 7. Cammer-Zieler zu solchen erhöheten Besoldungen nöthig, auch wie die ungiebige Posten wieder in Gang zu bringen, und der Fundus für die erhöhete Salaria Bestand habe, um darnach ex parte Cæsaris & Imperii das weitere gestalten Sachen nach verordnen zu können. Damit aber das nöthige Unterhaltungs-Quantum erlangt werden möge, (worbey jedoch denen Ständen des Reichs die durchgehende Gleichheit ausbedungen worden,) so hätte jeder Stand des Reichs den gewöhnlichen Beytrag indessen auf 7. Zieler in gedachten Verstand des Rthlr. Valuta, nemlich ad 90. Kreutzer zu erhöhen, und seine Quotam in 2. Fristen, 4. Wochen vor Annunciationis & Nativitatis B. V. Mariæ jedesmahl mit 3½. Ziel in die angeordnete Legstatt richtig zu liefern, und mit dem Nativitatis Mariæ lauffenden Jahrs erschienenen 131. Ziel den Anfang zu machen, oder da es wegen Kürtze der Zeit nicht seyn könte, sein Quantum nachzutragen, auch mit solchem jährlichen Beytrag zu continuiren; zu richtiger Beybring- und Zahlung aber gedachter Cammer-Zieler und Besoldungen, bliebe denen Ständen des Reichs nach dem Reichs-Abschied de Anno 1654. §. 14. bevor, ihre Land-Stände, Burger und Unterthanen zur Beyhülf des Cammer-Gerichts Unterhalt zu ziehen, und wäre der im erstgedachten jüngern Reichs-Abschied bereits für gut befundene Modus exequendi gegen die säumige Stände und Unterthanen auf allen Fall zu gebrauchen.

Nachdem auch verschiedene Stände, sonderlich die Reichs-Städte, grossen Theils sich über ihren allzu hoch überspannten Cammer-Matricular-Anschlag beschweret, und dahero zu vorgemeldter Erhöhung der 7. Zieler anderst nicht, als unter dem ausdrücklichen Beding verstehen wollen, daß ihnen zufolg mehrgedachten jüngern Reichs-Abschied §. 195. die schon öffters vertröstete, aber bißhin nicht erlangte billigmäßige Ringerung und Moderation dermahleins in der That angedeyhe;

Als ist ferner beliebet und beschlossen worden; daß alle und jede Stände, die man in dem Cammer-Matricular-Anschlag über ihr Vermögen übersetzt zu seyn befinden wird, ohne längern Anstand zulänglich sublevirет und geringert werden sollen. Zu solchem Ende dann diejenigen, welche ihre Gravamina oder Causales Moderationis nicht allschon würcklich bey Ihro Kayserl. Majest. und dem Reich mit genugsamen Creyß-Ausschreib-Amts-Testimonialien gebührend übergeben haben, schuldig und gehalten seyn sollen, selbige innerhalb sechs Monathlicher Frist von Zeit erfolgender allergnädigster Kayserlichen Ratification gegenwärtigen Reichs-Gutachtens, und zwar gleichfalls mit zulänglichen Testimonialien von denen Creyß-ausschreibenden Fürsten, (welche denen sich hierin meldenden Ständen mit allem geneigt- und gnädigen Willen darinn zu willfahren,) worunter ein jeder Stand gehörig, allhier zu übergeben und beyzubringen. Welche Stände aber hierunter säumig erscheinen würden, die sollen nach verflossener 6. monathlicher Frist nicht mehr damit gehöret werden, es seye dann glaubwürdig beyzubringen, daß die Testimoniales binnen solcher Zeit, allen angewendeten Fleisses ohngeachtet, noch nicht zu erlangen, oder sonst ob impedimentum satis prægnans & notorium die Causales Moderationis, und was zu deren Elucidir- und Ausführung gehörig, zum Stand zu bringen nicht möglich gewesen.

Alle solche sowohl schon einkommene, als künfftig noch kommende Gravamina oder Memorialien nun sollen so fort hier aufm Reichs-Tag in sämtlichen Collegiis fördersamst vorgenommen, über das Befinden, und ob? auch wie hoch ein jeder Stand zu moderiren, Ihro Kayserl. Majestät ein allerunterthänigstes Reichs-Gutachten erstattet, und dieselbe von Reichs wegen geziemend ersucht werden, Dero allergnädigste Ratification dergestalten zu befördern, damit allen und jeden in der That prägravirten Ständen längstens in Zeit von 2. Jahren, (worunter das obberührter massen zu Einbringung der noch zurückseyender Gravaminum bestimmte halbe Jahr mit begriffen und eingeschlossen) eine befindenden Dingen nach billig-mäßige Moderation und Abnahm des allzu hohen Matricular-Anschlags würcklich angedeyen möge; Biß zu deren Erfolg aber sollen alle und jede sich gravirt nennende Stände verbunden seyn, die verglichene sieben Zieler nach der bißherigen Usual Matricul richtig und ohne Abgang zu bezahlen. Wo es sich aber wider Verhoffen zutrüge, daß in obbestimmten Termin der 2. Jahre nicht alle Moderationes ausgemacht und erörtert werden könnten; so solle denen Ständen, welche ihre

te Gravamina mit denen Creyß-ausschreib-Amtlichen Testimonialien in der verglichenen 6. monatlichen Zeit gebührend eingebracht, nicht allein bevor und frey stehen, nach Verfliessung der 2. Jahre ein mehrers nicht, als die bißherige gewöhnliche 2. Zieler, nach dem alten Anschlag zu zahlen, und damit so lang und so viel zu continuiren, biß sie in ihrem Gesuch der Billigkeit nach consolirt seyn werden, sondern dieselben sollen auch Fug und Macht haben, dasjenige, was sie während der Zeit an denen 7. Zielern erweislich zu viel gezahlet haben werden, an denen künfftigen compensando einzubehalten, ohne daß denenselben von jemand ein mehrers abgefordert, oder sie darzu schuldig und verbunden erachtet werden sollen.

Allermassen aber ohnschwer vorzusehen, daß durch durch die vorseyende Moderationes ein merckliches an dem Fundo Camerali abgehen, mithin die verwilligte 7. Zieler zum Unterhalt der Cameral-Personen nicht erklecklich seyn dürfften; Als wird man hiernächst von einem zulänglichen Extraordinari-Mittel oder Fundo, wodurch solcher Abgang zu ersetzen, rathschlagen, und sich eines Reichs-Gutachtens zu vergleichen suchen.

Auf die übrige in dem obangeführten Kayserlichen Commissions-Decret enthaltene Puncta würde man nach vollbrachter Deliberation den fernern Schluß demnächst auch eröffnen, und darüber Kayserlicher Majest. das weitere Reichs-Gutachten allerunterthänigst erstatten.

Womit dem Kayserlichen Herrn Principal-Commissario, Ihrer Hochfürstl. Eminenz und Durchleucht zu Sachsen der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs anwesende Räthe, Bottschafften und Gesandte sich geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg, den 15. Decembr. 1719.

(L.S.) Churfürstlich-Maynzische Canzley.

Num. CXXIV.

Kayserliches Ratifications-Decret

Über bevorstehendes Reichs-Gutachten de Anno 1720.

Von der Röm. Kayserl. Majest. Unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, lassen Ihro Durchlauchtigste Eminenz, der Hochwürdigste, Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Christ. August, des Heil. Röm. Kirchen Priester, Cardinal, Nationis Germanicæ Protector, Ertz-Bischoff zu Gran, des Heil. Röm. Reichs Fürst ꝛc. Ihro Röm. Kayserl. Majest. würcklich Geheimer Rath, und zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung Gevollmächtigter Höchst-ansehnlicher Principal-Commissarius, der Churfürsten, Fürsten und Ständen allhier anwesenden fürtrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten hiemit ohnverhalten: Ihro Kayserl. Majest. hätten mit sonderbarem gnädigsten Wohlgefallen vernommen, daß mit Deroselben, Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, der Meynung gewesen, von Dero fürtrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten auch bereits vorhero aus treu-patriotischem Eyfer rühmlichst dahin angetragen worden, was gestalt nicht genug seyn wolle, das Kayserliche Cammer-Gericht so, wie es zeithero gestanden, würcklich zu erhalten, sondern auch zu mehrerer Beförder- und Befestigung des dardurch zu verwalten seyenden heylsamen und GOtt-gefälligen Justiz-Wesens die Nothdurfft erfordere, dasselbe durch genugsame Zahl derer Cammer-Gerichts-Beysitzern, samt übrigen darzu gehörigen und erforderlichen nothwendigen Personen in einen Reichs-Satzungs-mäßigen Stand zu erheben, anbey aber auch diesen Letztern ihren versicherten Unterhalt nicht allein vor jetzo fest und unverbrüchlich zu setzen, sondern auch die darzu abgegangene, und zum Theil von Beginn des Cammer-Gerichts zerfallene Mittel und Weg ausfündig gang- und zahlbar zu machen. Gleichwie nun solches vermittelst eines in allen dreyen Reichs-Collegiis nach reifflich-gepflogener Berathschlagung und Erwegung aller Umstände, unter dem 15. Decembr. verlittenen 1719. Jahrs verglichenen, beliebt- und Ihro Durchl. Eminenz als Kayserl. Principal-Commissario zu Einholung Kayserl. allergnädigster Genehmhaltung behändigten Reichs-Gutachtens, theils würcklich geschehen seyn, theils zu anderweiten Überlegung und Gutachten ausgesetzet worden. Also thäten Kayserl. Majest. sothanes allgemeines Reichs-Gutachten durchgehends genehm halten, nicht zweifelnd, es werden Churfürsten, Reichs-Fürsten und Stände alle und jede zuvor berührten lobwürdigen Endzweck von Reichs wegen zum voraus gemeinnützig beliebt und genehm gehaltene Remedia, aus Lieb vor den gemeinen Nutzen und Wohlstand, ohne einige Ausflucht, entweder in dem Werck leisten, oder wenigstens bey unverhoffter Entstehung derselben, an Seiten derer Creyß-Ausschreib-Aemter durch starcke Befolgung der Reichs-Satzungsmäßigen Executions-Mittel, sich nichts zur Verantwortung aufbürden, massen Ihro Kayserl. Majest. endlich abzusehen nicht vermögten, was und wie viel ausser diesen, dem Justiz-Wesen mit leeren Worten und ohnbefolgten Reichs-Schlüssen werde geholffen seyn, oder wie bey unterbleibenden Cammer-Zielern dem Cammer-Gericht die Ersetzung deren Assessorat-Stellen könten aufgetragen werden, als bey welchen es zumahlen in letztverwichenen Jahren weder an Fiscalischen Urtheilen, noch in behöriger höhern Anzeig keineswegs, wohl aber daran erwunden haben; daß die vorhandenen Reichs-Gesetze insonder-

1720. Septemb. heit der Reichs-Schluß von An. 1713. (ohnerachtet des dabey conditionirten Nachlasses einer Tertiæ an denen biß dahin rückständig verbliebenen Zielern) von denen mehrern Ständen weder befolget, noch gegen die Säumige Reichs-Satzungs-mäßig wäre verfahren worden. Aus welcher Ursach dann Ihro Kayserl. Majest. dasjenige, was in besagtem Reichs-Gutachten, von durchgehender Gleichheit gemeldet worden, allein von durchgehender Verbindlichkeit zu dem, wohin biß zu zuverläßiger Errichtung eines andern Fusses die dermahlige Cammer-Matricul anweiset, nicht aber dahin verstanden haben wollen, als wann bey ein oder andern Stande bey sich ereigneten Saumsahl, auch die übrigen Stände, sich derentwegen des Cammer-Gerichtlichen Matricular-Quanti zu entziehen oder damit an sich zu halten vermögten, sondern daß eine durchgehende Gleichheit der Execution gegen die Saumselige von allem dem, was etwa nach dermahligen Cammer-Gerichtlichen Matricular-Fuß Rückstand verblieben, allein dasjenige seye, worauf noch zur Zeit mit Bestand angetragen werden könne, und wozu Ihro Kayserlichen Majest. die sämtliche Creyß-Directoria nochmahlen ernstlich wollen angewiesen, und ihres Amts und Obliegenheit erinnert haben wollen; Da sonst so viel die übrigen noch völlig nicht erörterte oder ausgesetzte Puncta betreffen, Ihro Kayserliche Majest. gnädigst gern sehen thäten, wann auch dieselben um so mehr ohnabläßiglich vor die Hand genommen, und in weitere embsige Berathschlagung gezogen würden, als sie solches fur eine Sache halten müsten, worauf die Vollständigkeit dieses grossen Wercks beruhet, und daran nebst dem so hoch-nöthig- und ersprießlichen Justitz-Wesen ein grosser Theil des allgemeinen Wohl- und Ruhe-Standes haffte, mithin dem gantzen Reich, samt allen dessen hoch und niedern Ständen und Unterthanen so mercklich gelegen seye, und wozu auch Ihre Kayserl. Majest. so viel an Ihnen wäre alles fernerweit gern und ernstlich mit beyzutragen, willig und allerdings entschlossen wären. Da übrigens auch einer Hochlöbl. Reichs-Versammlung noch ferner dieses nicht zu verhalten seye, was von des Kayserl. Herrn Präsidenten, wie auch dem Reichs-Fiscal, Advocato Fisci, Medico, Pfenningmeister und sämtlichen Ihres Kayserlichen Cammer-Gerichts Advocaten und Procuratoren, auch übrigen Zugehörigen wegen Erhöhung derer Salarien, schrifft- und bittlich an allerhöchst-gedachte Ihre Kayserl. Majest. in Unterthänigkeit gebracht worden, welches alles und jedes, besonders aber die Cammer-Richter- und Präsidenten-Besoldung, samt mehrer Bestellung der Kayserl. Cammer-Gerichts-Cantzley sie um so angelegentlicher wollten recommendiret haben, als ohne das erste vornehme und geschickte Leute bey dergleichen Aemtern nicht würcklich bestehen können, ohne das letztere aber ein grosser Theil von der Arbeit derer Assessorum umsonst, und allenthalben im Grund nicht viel gefruchtet seye, wann man aus Mangel gnugsam und geschickter Leute, oder vielmehr vor dieselbe erforderliche Nahrung und Unterhalt, nicht einmahl die ergangene Urthel und rechtliche Verordnung ad Executionem zu bringen, sich in dem Stand befinden solte. Höchst-ermeldt Ihro Durchl. Eminentz verbleiben derer Chur-fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs fürtrefflichen Räthen Bottschafften und Gesandten mit freund-geneigt- und gnädigen Willen beständig wohl zugethan. Signatum Regenspurg, den 3. Novemb. 1720.

Præsent. d. 4. Nov. 1720.

(L.S.) Cardinal von Sachsen.

Num. CXXV.

Kayserliches Commissions-Decret,

Wodurch zu der bey dem Cammerichischen Friedens-Congreß mit Spanien bevorstehender Anwartschaffts-Ertheil- und *Eventual*-Belehnung über das Florentinische und Parmesanische Groß-Hertzogthum und Lande des Reichs *Consens* und Bevollmächtigung angesucht wird.

Dictatum Ratisbonæ d. 9. Sept. 1720. per Moguntinum.

Von der Röm. Kayserl. Majest. Unsers allergnädigsten Herrn, Herrn wegen, lassen Ihro Durchl. Eminentz der Hochwürdigst-Durchl. Fürst und Herr, Herr Christian August der (Heil.) Röm. Kirchen Priester, Cardinal, Nationis Germanicæ Protector, Ertz-Bischoff zu Gran, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, des Heil. Apostol. Stuhls Legatus natus; des Königreichs Ungarn Primas und Obrister Geheimer Cantzler, Administrator des Bischoffthums Raab, wie auch der Gran- und Raaberischen Gespannschafften Ober-Gespan, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meisen, auch Ober- und Nieder-Laußnitz, gefürsteter Graf zu Henneberg, des Hohen Ertz-Churfürstlichen Dom-Stiffts Cölln Dom-Probst und Thesaurarius, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, der Balley Thüringen Stadhalter, Ihro Röm. Kayserl. Majestät würcklich Geheimer Rath, und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung ge-

vollmäch-

1722. Decemb.

vollmächtigter Höchst-ansehnlicher Principal-Commissarius, der Churfürsten, Fürsten und Ständen allhier anwesenden Räthen, Botschafften und Gesandten hiemit unverhalten; Es seye Reichs-kündig, was Gestalt unter der Kriegs-Erklärung, welche an Seiten Dero in GOTT ruhenden Herrn Vaters Kayserlichen Majest. höchstseeligsten Andenckens, und des Römischen Reichs, im Jahr 1702. wider die Cron Franckreich ergangen, auch der damahlige Besitzer der Spanischen Monarchie namentlich mit begriffen gewesen; Gleichwohl mit selbigem, wie bekannt, bey dem zu Baaden in Ergöw errichteten Frieden nichts gehandelt, sondern Ihre Kayserl. Majest. und das Römische Reich, so viel ihn betrifft, in Unfrieden geblieben, bald hernach aber erfolget seye, daß Seiner Seits gegen die in dem 30. Artic. besagten Baadischen Friedens bestättigte Neutralität, offenbahre feindselige Thätlichkeiten mit Fortführung eines würcklichen Kriegs verschiedentlich ausgeübet worden, und aber daraus (zumalen bey damaliger Beschaffenheit der Sachen) nicht nur der Welschen Reichs-Lehen, sondern auch dem gantzen Römischen Reich Teutscher Nation und gesammter Christenheit viel und schweres Ungemach bevorgestanden; Also hätten Ihre Kayserl. Majest. um diesem Unheil vorzukommen, und den Endzweck der so hoch-nöthig allgemeinen Beruhigung nicht zu hindern, sich mit Zurücksetzung Ihres Durchl. Ertz-Hauses Gerechtsamen in vielen Dingen überwunden, und endlich dem in Abdruck beyliegenden, anfangs von Engelland entworffenen, nachgehends von Franckreich angenommenen Bündniß gefüget, welcher dann auch endlich unter dem 26. Jan. jetzt-lauffenden Jahrs von dem Madritischen Hof beygetreten worden, mithin es nunmehro an deme seye, daß in einem zu Cambray beliebten Friedens-Congreß dieses Geschäfft zu seiner vollständigen feyerlichen Richtigkeit gebracht werden solle. Alldieweilen jedoch in dem 5. Art. sothaner Bündniß, der Erbfall über das Florentinisch- und Parmesanische Groß-Hertzogthum und Landen berühret, und anbey gemeldet worden, was Gestalt dieselbe von denen Fremden diesen Bund schliessenden Mächten, nach Ausgang des jetzo regierenden Mediceisch- und Farnesischen Manns-Stammes für männliche Lehen angesehen werden solten, und wie es sonst mit denen zu halten seye? Ihro Kayserl. Majestät hingegen darunter sich vermög Ihrer Wahl-Capitulation, und nach Anweiß obgedachten Artickel erkläret hätten, daß, ohne dem in vorgedachter Capitulation erforderten Vorwissen und Consens, mit denen begehrten Anwartschafften nicht zu verfahren wäre: Also thäten Sie dieses der offt-erwehnten Mächten Ansinnen, samt denen zu vorstehender Errichtung des Friedens mit Spanien vorgefallenen Umständen, an Churfürsten Fürsten und Stände des Reichs hierdurch gelangen lassen, und darüber respective Deroselben Gutachten und Consens um so mehr und zuversichtlicher erwarten, als dadurch des Röm. Reichs Gerechtsame und Macht bestärcket und vermehret würde: Ihro Kayserl. Majest. wolten auch, wann von Seiten des Reichs bey obangeregten Friedens-Congreß etwas zu beobachten wäre, derer Churfürsten, Fürsten und Stände dabey führende Gedancken und Meynung nicht allein gern vernehmen, sondern auch denenselben hiermit lediglich anheim gestellt seyn lassen, ob sie besser befinden würden, Ihro Kayserl. Majestät zu Schliessung dieses Friedens auch von Reichs wegen zu bevollmächtigen, und eine eigene Reichs-Deputation zu dem Congreß abzuschicken. Höchst-ermeldte Se. Durchleuchtigste Eminentz verbleiben der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs Räthen, Botschafften und Gesandten mit freundlich- und geneigten Willen jederzeit wohl beygethan. Signatum Regenspurg, den 9. Sept. 1720.

(L. S.) Cardinal von Sachsen.

Pro Nota: Die in vorstehendem Commißions-Decret und darauf erfolgten Reichs-Gutachten angeführte *Quadruple-Allianz* findet man unter andern auch in *Fabri* Staats-Cantzley *Tom.* 42.

Num. CXXVI.

Reichs-Gutachten

Über Vorstehendes Kayserliches Commißions-Decret.

Der Römisch-Kayserl. Majest. zu gegenwärtig allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigten Höchst-ansehnlichen Principal-Commissario und Kayserl. würcklichem geheimden Rath, Ihro Hochfürstl. Eminentz und Durchl. Herrn, Herrn Christian August, der (Heil.) Römischen Kirchen Priestern, Cardinal, Nationis Germanicæ Protectori, Ertz-Bischoffen zu Gran, des (H. Apostol.) Stuhls zu Rom Legato nato, des Königreichs Ungarn Primati und Obristen Geheimden Cantzlern, Administratori des Bisthums Raab, wie auch der Gran- und Raaberischen Gespanschafften Ober-Gespan, Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, gefürstetem Grafen zu Henneberg, des Hohen Ertz- und Churfürstlichen Dom-Stiffts zu Cölln Dom-Probst und Thesaurario, Grafen zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herrn zu Ravenstein, der Balley Thüringen Stadthaltern rc. bleibt unverhalten: Nachdeme

1723. Aprilis. deme man in allen dreyen Reichs-Collegiis das am 9. Sept. des 1720. Jahrs per Dictaturam publicam Statibus communicirte Kayserl. Commissions-Decret, den erforderlichen, und in der 1718. geschlossenen Quadrupel-Allianz Articulo quinto stipulirten Reichs-Consens zu der darinn benannten Exspectativ- und Eventual Belehnung mit denen respective Groß- und Hertzogthümern Florentz, Parma und Placentia betreffend, durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gezogen; So ist der Sachen Wichtigkeit und allen dabey vorkommenden Umständen, auch deren reiffer Erwegung nach, dafür gehalten und geschlossen worden, daß Ihrer Kayserlichen Majestät von Reichs wegen nicht allein für Dero hierin angewendete Reichs-Väterliche Sorge der schuldigst-allerunterthänigste Danck (wie hiemit beschiehet) zu erstatten, sondern auch Ihro der allergnädigst verlangte Consensus Imperii zu der in obgedachtem Articulo quinto der Quadrupel-Allianz begriffenen Exspectanz und Eventual-Belehnung des Erstgebohrnen Spanischen Printzens zweyter Ehe, und dessen Ehelicher Männlicher Descendenz, auf deren Abgang aber des zweyten, oder anderen nachgebohrnen Printzen und deren Ehelichen und Männlichen Descendenz, mit erst-gemeldtem Florentinisch-Parmesanisch- und Placentinischen respective Groß- und Hertzogthum, als ein unveränderliches Reichs Mann-Lehen nach Aus- und Abgang des jetzt-regierenden Mediceisch- und Farnesischen Manns-Stammes, zu ertheilen, und Dieselbe anbey unterthänigst (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen wäre, Sie allergnädigst geruhen möchten, allein, auf jetzt-gedachten Fuß des Articuli quinti der Quadrupel-Allianz auch nomine Imperii den Frieden mit der Cron Spanien zu schliessen. Womit dem Kayserlichen Herrn Principal Commissario, Ihrer Hochfürstl. Eminentz und Durchleucht zu Sachsen, der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Bottschafften und Gesandte sich geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg, den 9. Decemb. 1722.

(L.S.) Churfürstlich-Mayntzische Cantzley.

Num. CXXVII.

Reichs-Gutachten,

Des Kayserlichen Cammer-Gerichts Unterhaltung betreffend, *de Anno* 1723.

Der Römischen Kayserlichen Majestät zu gegenwärtig allgemeiner Reichs-Versamlung gevollmächtigten höchst-ansehnlichen Principal-Commissario und Kayserl. würcklichen Geheimen Rath, Ihro Hochfürstl. Eminentz und Durchl. &c. Herrn Christian August, der (Heil.) Römischen Kirchen Priestern, Cardinal, Nationis Germanicæ Protectori, Ertz-Bischoffen zu Gran, des (Heil. Apost.) Stuhls zu Rom Legato nato, &c. bleibt unverhalten: Man hatte auf das den 5. November 1720. dictirte Kayserliche Commißions-Ratifications-Decret, die fernere eines zeitlichen Cammer-Richters und zweyer Präsidenten Besoldungs-Vermehrung betreffend, sich in allen dreyen Reichs-Collegiis zwarn besprochen, darüber aber, weilen die Sache aus Abgang des Fundi noch nicht genugsam præparirt, keinen Schluß fassen können, sondern diesen Punct noch zur Zeit ausgestellet, hingegen denen Cammer-Gerichts-Officianten auf derselben den 6. Junii und 29. November 1719. auch 18. Jan. 1721. per dict. publ. communicirte Memorialia zu bessern Auskommen ihre Salaria dergestalt, jedoch daß kein Stand des Reichs weder directe noch indirecte dadurch über die verwilligten 7. Zieler nach dem Fuß beschweret werde, auf ½ nach Proportion eines jeden dermahl geniessender Besoldung folgender massen zu vermehren, daß dem

	Rthlr.	Kr.
Reichs-Fiscal	1777	70
Advocato Fisci	1016	-
Medico	506	60
Boten-Deputato	272	40
Pfenningmeister	611	50
Lesern wegen der Gegen Schreiberey	80	-
2. Pedellen zusammen	320	-
Botenmeister	80	-
12. reuthenden Boten zusammen	692	20

und zwar a die annunciationis B. V. Mariæ des 1722. Jahrs anzunehmen, folglich den Terminum solutionis a quo auf das 136. Ziel zu setzen, und also von der Pfenningmeisterey gemeldte Besoldungen denenselben zu reichen und zu bezahlen beschlossen; dabey aber resolviret und ausdrücklich statuirt worden, daß der Reichsthaler bey dermahliger Besoldungs-Vermehrung künfftig denen Cameral-Personen, als Cammer-Richter, Präsidenten, Assessoren und sämtlichen Officianten indistincte nicht anders als auf 90. Kr. gerechnet, und von der Pfenningmeisterey bezahlt, auch ohne Kayserl. Majestät und des gesammten Reichs Vorwissen und Einwilligung nicht wieder zu fl. - angeschlagen, noch sonsten von dem Cammer-Gericht unter dem Namen eines Aufwechsels oder in andere Weg bey etwa künfftiger Erhöhung der Reichsthaler ein

neuer

1725. Junius.

neuer Zugang, unter was Vorwand es immer seyn möge, nimmermehr gesuchet werden, noch das Cammer-Gericht dargegen etwas zu verhängen und zu verordnen, auch sonsten die Reichs-Gelder anderwärts zu ihren Salarien zu verwenden, in keine Weise befugt seyn sollen; darauf auch zu halten der Pfenningmeister, gleichwie vorhin geschehen, also auch nochmahlen bey seiner Verantwortung anzuweisen wäre; Worinn aber nun der Cammer-Gerichts völlige Unterhalt bey solcher beliebter Besoldungs-Vermehrung in Quanto bestehe, und was einer jeden Cameral-Person vom Obersten biß Untersten daran gebühre, gebe beyliegende Specification *sub Lit. A.* zu künfftiger Nachricht mit mehrern.

Welches Reichs-Gutachten Kayserliche Majestät zu allergnädigster Ratification allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet) einzuschicken wäre. Womit dem Kayserlichen Herrn Principal-Commissario Ihrer Hochfürstlichen Eminenz und Durchleuchten ꝛc. zu Sachsen, der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Bottschafften und Gesandte, sich geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg, den 19ten Aprilis &c. 1723.

(L.S.) Churfürstlich-Maynzische Canzley.

Lit. A.

Specification der Cammer-Gerichts-Personen Besoldung vom Obersten biß zum Untersten, nach dem erhöheten Fuß, den Reichs-Thaler zu 90. Kreutzer gerechnet:

	Rthlr.	Kr.
Cammer-Richter	11733.	30.
2. Präsidenten	7312.	-
25. Assessores	66666.	60.
Fiscalis	1777.	70.
Advocatus Fisci	1016.	-
Medicus	506.	60.
Boten-Deputatus	272.	40.
Pfenningmeister	611.	50.
Botenmeister	80.	-
Der Leser wegen der Gegen-Schreiberey	80.	-
2. Pedellen	320.	-
12. reutende Boten	693.	30.
Summa	91069.	70.

Num. CXXVIII.

Kayserliches Commissions-Decret,

Die Genehmhaltung des mit der Cron Spanien geschlossenen Friedens betreffend.

Dictatum Ratisbonæ, d. 20. Junii 1725. per Mogunt.

Von der Röm. Kayserl. Majest. CARL des VI. unsers allergnädigsten Herrn wegen, denen bey gegenwärtig-allgemeiner Reichs-Versammlung anwesenden des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen vortrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten hiemit in Gnaden anzufügen: Es werde aus dem Kayserl. Commissions-Decret vom 9. Sept. 1720. Churfürsten, Fürsten und Ständen des H. Reichs in ohnentfallenem Andencken seyn, was wegen des Anwartschaffts-Lehen-Briefs auf Dero und des Heil. Reichs Welscher Landen Lehenbare Herzogthümer Florenz, Parma und Piacenza, für den Hispanischen Printzen Carlo auf allgemeinem Reichs-Tag vorgekommen, und welcher massen Ihro Kayserl. Majestät, vermöge Reichs-Verwilligung vom 9. Dec. 1722. geziemend seynd ersucht worden, den zu allgemeiner Ruhe der Christenheit allein noch übrigen Frieden, auch Nahmens des H. Reichs mit der Cron Spanien zu schliessen; Nun haben Ihro Kayserl. Majest. zu dessen Beförderung den Kayserl. Anwartschaffts-Lehen-Brief behörig ausfertigen, und gegen genugsame Versicherung an die Spanische Bevollmächtigte aushändigen lassen, sofort auch Dero Kayserlichen Ministres zu Cambrich gemessen angewiesen, und bevollmächtiget, den allgemeinen Reichs-Frieden solcher gestalt abzuschliessen.

Es seye aber die allerseitige Zusammenkunfft zu besagten Cambrich bekannter massen fruchtloß gestanden; und habe an Dero Kayserl. Hoflager der König in Spanien kurtzhin einen eigentlichen bevollmächtigten Bottschaffter abgeschicket, um dieses zwischen der Kayserl. Maj. und dem Reich allein noch übriges Christliches Friedens-Werck zu gemein-heylsamen Enden zu bringen, mithin mit Ihro und dem Heil. Reich eine wahre Freundschafft beständig zu veranlassen, und zu errichten. Allermassen nun offt Höchst-besagt Ihro Kayserliche Majest. aus angebohrnem Fried-liebenden Kayserl. Gemüth und Reichs-Väterlicher Sorgfalt, dieser gemein-nützlichen Absicht ebenmäßig zu begegnen; Dannenhero Dero Kayserlich-gevollmächtigte Bottschafftere zu diesem Ziel und Ende alsobalden dahier zu ernennen gnädigst gut befunden; So habe die Handlung sich auch bald so glücklich gefügt, daß der Tractat über besagten Kayserlichen und des Reichs Frieden, laut Anlage sub Lit. *A.* von beederseitigen Gevollmächtigten

1725. Junius

ten unterm 7ten dieses Monats Junii würcklich seye geschlossen, unterschrieben, und allerseits gefertiget worden.

Wann nun Ihro Kayserl. Majest. Dero höchsten Orts für fruchtbar und räthlich angesehen, daß gleich vorbesagter Friedens-Tractat, wie derselbe hier beyliegt, genehm zu halten, sodann schlüßlich die beederseitige Ratificationes dahier in Wien ferner auszuwechseln seyen; Als haben allerhöchst Dieselben denen gesamten Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Reichs, zu dem Ende hiemit die allergnädigste Nachricht zu geben anbefohlen, auf daß Selbe das gewöhnliche weitere Reichs-Gutachten, nach darunter waltender gemeinsamer Wohlfahrt und Nutzen ohnverweilt zu vergleichen, und einzuschicken erinnert seyen. Und es verbleiben im übrigen Ihro Kayserliche Majestät deren Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs vortrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten, mit Kayserlichen Gnaden wohl gewogen. Signatum Laxenburg / unter Ihro Kayserlichen Majestät hervor gedrucktem Secret-Insiegel, den 13. Junii 1725.

(L.S.)

Friedrich Carl / Graf von Schönborn.

P. R. R. Edler Herr von Jörgenthal.

Inscriptio.

Von der Röm. Kayserl. Majestät, CARL des VI. unsers allergnädigsten Herrn wegen, denen bey gegenwärtig-allgemeiner Reichs-Versammlung anwesenden des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen vortrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten in Gnaden anzuzeigen.

Beylage *A.*

INSTRUMENTUM PACIS

Nomine Sac. Cæsar Cathol. Majestatis & Sac. Rom. Imperii ab una, atque Sac. Reg. Cath. Majestatis ex altera partibus, Viennæ in Austria, die 7. Junii 1725. signatum.

In Nomine SS. Trinitatis, Patris, Filii, & Spiritus Sancti.

NOtum sit omnibus & singulis, quorum interest, aut quomodolibet interesse potest: Cum Bello, quod præmatura mors Serenissimi quondam Hispaniarum Regis Caroli II. per universam fere Europam super successione in ejus Regna, excitavit, cum Sacra Cæsarea Majestate Sacrum quoque Romanum Imperium accesserit; Pace porro, per Tractatus imprimis Trajectensem, deinde Badensem, tandem per eum, qui Londini 2. Augusti (22. Julii) Anno millesimo septingentesimo decimo octavo initus fuit, inter Partes belligerantes majori ex parte reducta, id unum superesset, ut inspirante Deo, in cujus manu sunt corda Principum, Pax quoque inter Sacram Majestatem Cæsareo Catholicam, & Sacrum Romanum Imperium ex una, Sacramque Majestatem Regio Catholicam ex altera parte restabiliretur. Tractatus vero Cameracensis, ob varias rerum vicissitudines ad optatum finem deduci hucusque non potuerit; Ideoque modo fatus Rex Hispaniarum ad conficiendum magnum hoc, cum Majestate Cæsarea, Sacroque Romano Imperio pacis negotium, Legatum suum extraordinarium, & Plenipotentiarum Hispanicum, sufficienter instructum, ad Aulam Imperialem miserit, & in hunc finem, ac opus orbi Christiano tam salutiferum, tamque necessarium, Sacra Cæsarea Majest. Catholica pro sincero suo in communem Europæ salutem amore ac studio, promtas mox aures præbuerit, atque suo Cæsareo, Sacrique Romani Imperii nomine in vim plenipotentiæ ac requisitionis Statuum Imperii de die nona Decembris anni millesimi septingentesimi vigesimi secundi Consiliarios suos Status Intimos, nempe Celsissimum Sacri Romani Imperii Principem Dominum Eugenium Sabaudiæ & Pedemontium Ducem, aurei Velleris Equitem, Consilii sui Aulico-Bellici Præsidem, & Locumtenentem Generalem, suum ac Sacri Imperii Campi Mareschallum, Regnorumque ac Statuum suorum hæreditariorum per Italiam, Vicarium Generalem; Atque Illustrissimos & Excellentissimos Dominos: Philippum Ludovicum, Sacri Romani Imperii Comitem a Sinzendorf, Sacri Romani Imperii Thesaurarium hæreditarium, Liberum Baronem in Ernstbrunn, Dominum Dynastiarum Gföll, Superioris Seloviz, Porliz, Sabor, Müzig, Loos, Zaan & Droskau, Burggravium in Rheineck, Supremum hæreditarium Scutiferum ac Dapicidam in Archiducatu Superioris & Inferioris Austriæ, hæreditarium Pincernam in Austria ad Anasum, aurei Velleris Equitem, Sac. Cæsar. Majestatis Provinciarum Austriacarum Cancellarium Aulicum; Gundaccarum Thomam, S. R. I. Comitem & Dominum de Stahrenberg, in Schaumburg & Waxenberg, Dominum ditionum Eschelberg, Liechtenhaag, Rotenegg, Freystatt, Haus, Oberwalsee, Senfftenberg, Bodendorff, Hatwan, aurei Velleris Equitem, Archi-Ducatus Austriæ Superioris & inferioris Mareschallum hæreditarium supremum; Ernestum Fridericum, S. R. I. Comitem de Windischgrætz, Liberum Baronem de Wallenstein, & in Valle, Dominum Dominiorum Sancti Petri in Insula, Roten Lotha, & Leopoldsdorf, supremo-hæreditarium per Ducatum Styriæ Stabuli Præfectum, aurei Velleris Equitem, Consilii sui Imperialis Aulici Præsidem: Et Fridericum Carolum, S. R. I. Com. a Schœnborn, Bucheim, Wolfsthal, S. R. I. Dominum in Reichelsberg & Heppenheimb, & Comitem in Wisentheld,

Dominum

Dominum in Gœllersdorff, Schœnborn, Aspersdorff, Weitburg & Parschenbrumn, Weiler, Geubach & Pommersfelden &c. Supremum in Archiducatu Austriæ infra & supra Anasum, hæreditarium Dapiferum, Imperialis Ecclesiæ Bambergensis Coadjutorem, Majestatis Cæsareæ & Sac. Rom. Imperii Pro-Cancellarium Aulicum: Tanquam Legatos suos extraordinarios & Plenipotentiarios Cæsareos cum sufficiente mandato, atque potentia plena agendi, tractandi, concludendi, signandique nominaverit, ac instruxerit: Prout Sua Sacra Regia Catholica Majestas suum Hispanum Legatum Extraordinarium, Illustrissimum & Excellentissimum Dominum Joannem Guilielmum, Baronem de Ripperda, Dominum de Jensema, Enghelenburg, Pœlgust, Koudekente & Ferwert, Judicem hæreditarium de Humsterlant & de Campen, itidem cum sufficiente mandato, plenaque potentia agendi, tractandi, concludendi, signandique, nominavit ac instruxit. Ideo præfati Domini Legati Extraordinarii & Plenipotentiarii, commutatis mandatorum tabulis, habitisque inter se colloquiis, in Leges & Articulos almæ Pacis, qui sequuntur, convenerunt:

I.

PAx sit constans, perpetua & universalis, ac amicitia vera, inter Sacram Cæsaream & Catholicam Majestatem, Ejusque Successores, totum Sacrum Romanum Imperium, omnesque ejusdem ac singulos Electores, Principes, Status & Ordines, Vasallos, Clientes, & Subditos ex una: & Sacram Regiam Majestatem Catholicam, ejusque Hæredes, Successores, Clientes & Subditos ab altera parte: eaque ita sincere servetur, & colatur, ut neutra Pars in alterius injuriam, dispendium, vel detrimentum, sub qualicunque prætextu, vel prætensione quidquam moliatur, aut molientibus, seu quodvis damnum inferre conantibus, consilium ullum vel auxilium quocunque illud nomine aut colore veniat, præstare possit, aut debeat, sed potius utraque Pars alterius honorem, utilitatem ac commodum serio promoveat, non obstantibus quibuslibet in contrarium forte Pactis vel Fœderibus quando- & quomodocunque factis, aut deinceps faciendis.

II. Sit perpetua utrinque amnestia & oblivio omnium eorum, quæ ultro citroque durante bello, vel occasione belli, hostiliter acta sunt, ita, ut nec eorum, nec ullius alterius rei causa, alter alteri quicquam molestiæ directe vel indirecte, via facti, vel sub specie Juris, uspiam inferat aut inferri patiatur. Gaudeant etiam hac amnestia, ejusque beneficio & effectu omnes utriusque Partis Vasalli, Clientes & subditi, hac tamen addita declaratione, ut, quæ in Tractatu Neutralitatis Hagæ Comitis Anno millesimo septingentesimo decimo tertio ratione Principum, Vasallorum & subditorum Imperii in Italia statuta, & in Pace Badensi cum Rege Galliæ inita Articulo trigesimo, confirmata fuerunt, in præsenti Tractatu pro repetitis habeantur, ac ab utraque parte inviolate observentur.

III. Virtute hujus Tractatus plene restituantur, & restituta sunto, a subscripta Pace, Commercia inter Sacræ Cæsareo-Catholicæ Majestatis, Imperii & Sacræ Regio-Catholicæ Majestatis, Regnique Hispaniæ subditos in eam, quæ ante bellum fuit, libertatem, fruanturque utrinque omnes & singuli, nominatim Urbium Imperialium, & Emporiorum Hanseaticorum Cives & Incolæ, terra marique plenissima securitate, Juribus, Immunitatibus, privilegiis & emolumentis, quibus ante bellum fruiti sunt.

IV. Sacra Cæsarea Majestas Catholica pro se & Sacro Romano Imperio consentit, ut si quando Ducatum Hetruriæ, aut Ducatus Parmæ & Placentiæ, ceu in Tractatu Londinensi Anno millesimo septingentesimo decimo octavo, ad pristina Superioritatis Imperialis Jura, ab omnibus partibus compaciscentibus agnita indubitata Imperii Feuda, ex defectu posteritatis Masculinæ vacare contingeret, Filius Serenissimi Hispaniarum Regis ex Regina vivente, nata Principe Parmensi Primogenitus, hujusque descendentes Masculi ex legitimo matrimonio nati, iisque deficientibus, secundus, aut alii postgeniti ejusdem Regis Reginæque Filii, pariter cum eorum Posteris Masculis ex legitimo matrimonio natis, aut nasciturís, in omnibus dictis Ducatibus & Provinciis, juxta datas jam Literas exspectativæ eventualem Investituram continentis succedant; Oppido tamen Liburno Portu Libero, uti nunc est, perpetuo permanente. Promittit insuper Rex Catholicus, quod eveniente præmemorato casu Urbem Portus Longi, una cum Parte Insulæ Ilvæ, quam in illa possidet, Principi Infanti filio suo cedet: Neque ipse aut alius ejus in Regno Hispaniæ Successor Tutelam Principis, qui istos Ducatus omnes vel alterutrum eorum possidebit, unquam gerere, aut ex prædictis Ducatibus, vel in Italia quidquam sibi acquirere, retinere, aut possidere valeat: Et quæ de non introducendo, viventibus modernis Principibus, Milite proprio aut conductitio in dictos Ducatus Articulo quinto Tractatus Londinensis cauta sunt, religiose observare velit, ita tamen, ut, si quando casus aperturæ unius vel alterius Ducatus eveniat, Princeps Infans Don Carolus secundum Literas Investituræ Eventualis, quarum tenor in omnibus & singulis punctis, articulis, clausulis & conditionibus, hic pro repetito, ac plene inserto habetor, ejusdem possessionem apprehendere possit.

V. Huic Paci includentur omnes illi, qui post permutatas ejusdem ratihabitionum Tabulas, intra sex menses ab una vel altera Parte ex communi consensu nominabuntur.

VI. Pacem hoc modo conclusam promittunt Legati Cæsarei & Regius Hispanus ad formam hic mutuo conditam, a Sua Majestate Regio-Catholica ratihabitum, & publica rati-

1725. Junius. ratificationum Instrumenta intra trium mensium spatium ab hodierna die computandorum, aut citius, si fieri queat, hic reciproce commutatum iri.

In quorum omnium fidem ac robur supra nominati Legati Plenipotentiarii Cæsarei, & Regio-Hispanicus Tabulas has propriis manibus subscripserunt, & Sigillis suis muniverunt. Acta hæc sunt Viennæ in Austria, die septima Mensis Junii Anno millesimo septingesimo vigesimo quinto.

(L.S.) *Eugenius a Sabaudia.*
(L.S.) *Philippus Ludovicus Comes a Sinzendorff.*
(L.S.) *Gundacarus Comes a Stahrenberg.*
(L.S.) *Ernestus Fridericus Comes a Windischgratz.*
(L.S.) *Fridericus Carolus Comes a Schœnborn.*

Articulus separatus.

Per Articulum hunc separatum placuit & conventum est; Titulos hoc in Tractatu ab utraque Parte assumtos Neutri præjudicio ulli haud fore: Huicque Articulo Separato eam vim esse, ac si ipsimet Tractatui insertus fuisset, pari etiam modo ratihabendus. In quorum fidem supranominati Plenipotentiarii hunc Articulum separatum itidem subscripserunt; Actum Viennæ die septima Mensis Junii Anno millesimo septingentesimo vigesimo quinto.

(L.S.) *Eugenius de Sabaudia.*
(L.S.) *Philippus Ludovicus Comes a Sinzendorf.*
(L.S.) *Gundacarus Comes a Stahrenberg.*
(L.S.) *Ernestus Fridericus Comes a Windischgratz.*
(L.S.) *Fridericus Carolus Comes a Schœnborn.*

Plenipotentia Cæsarea.

NOs *CAROLUS VI.* Divina favente Clementia electus Romanorum Imperator, semper Augustus, ac Rex Germaniæ, Castellæ, Arragoniæ, Legionis, utriusque Siciliæ, Hierusalem, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæ, Navarræ, Granatæ, Toleti, Valentiæ, Galliciæ, Majoricarum, Seviliæ, Sardiniæ, Cordubæ, Corsicæ, Murciæ, Giennis, Algarbiæ, Algeziræ, Gibraltaris, Insularum Canariæ, & Indiarum ac Terræ firmæ, Maris Oceani, Archidux Austriæ, Dux Burgundiæ, Brabantiæ, Mediolani, Styriæ, Carinthiæ, Carniolæ, Limburgiæ, Lucemburgiæ, Geldriæ, Wirtembergæ, Superioris & Inferioris Silesiæ, Calabriæ, Athenarum & Neopatriæ, Princeps Sueviæ, Cataloniæ & Asturiæ, Marchio Sacri Romani Imperii, Burgoviæ, Moraviæ, Superioris & Inferioris Lusatiæ, Comes Habspurgi, Flandriæ, Tyrolis, Ferretis, Kiburgi, Goritiæ & Artesiæ, Landgrafius Alsatiæ, Marchio Oristani, Goziani, Namurci, Rossilionis, & Ceritaniæ, Dominus Marchiæ Sclavonicæ, Portus Naonis, Biscajæ, Molinæ, Salinarum, Tripolis & Mechliniæ &c.

Notum testatumque facimus: Cum Serenissimus & Potentissimus Princeps, Dominus *Philippus V.* Hispaniarum & Indiarum Rex Catholicus, pro ingenti illo pacis universalis opere, quod multis abhinc annis Cameraci pendet, quovis possibili modo & medio perficiendo stabiliendoque, ad Aulam Nostram Cæsaream Legatum suum extraordinarium plena potentia instructum nuper miserit; quod proinde & Nos, pro Nostro in salutem ac quietem publicam solito amore & studio, pacem, quæ Nos & Sacrum Romanum Imperium inter, nec non Coronam Hispaniæ, pro communi universæ Europæ tranquillitate reparanda superest, vigore publici omnium totius Imperii Electorum, Principum ac Statuum consensus ac requisitionis, de dato Ratisbonæ, die nona Decembris anni millesimi septingentesimi vigesimi secundi, assertam omnino lubenterque cupientes, confiderimus, de prudentia & experto rerum tractandarum usu, fide ac dexteritate Nostrorum Consiliariorum Cæsareorum intimorum, Illustrissimi Eugenii Principis Sabaudiæ & Pedemontium, aurei Velleris Equitis, Consilii Nostri Aulico-Bellici Præsidis, Locumtenentis Generalis, Nostri ac Sacri Romani Imperii Campi Mareschalli, Consanguinei & Principis Nostri Charissimi, &c. nec non Illustrium & Magnificorum Nostrorum Sacrique Imperii Fidelium dilectorum Philippi Ludovici, Comitis & Domini de Sinzendorf, Sacri Romani Imperii Thesaurarii Hæreditarii, Provinciarum Nostrarum Austriacarum Cancellarii Aulici, aurei Velleris Equitis, &c. Gundacari Thomæ Comitis & Domini a Stahrenberg, Ministerialis Nostræ Banco-Deputationis Præsidis, aurei Velleris Equitis, &c. & Friderici Caroli Comitis a Schœnborn, Bucheim, Wolfsthal, Nostri & Sacri Romani Imperii Pro-Cancellarii, Imperialis Ecclesiæ Bambergensis Coadjutoris, &c. eosdem deputaverimus, nominaverimus ac constituerimus, prout tenore horum deputamus, nominamus ac constituimus Legatos Nostros Imperiales extraordinarios & Plenipotentiarios benigne committentes ipsisdem, ac specialiter mandantes, dantesque desuper vigore præsentium, plenam ipsis potentiam, autoritatem & facultatem omnimodam con- vel disjunctim prædictum in finem cum præfato Legato extraordinario ac Plenipotentiario Regio-Hispanico legitime sufficienterque instructo conferendi, ac pro Nobis, Sacroque Romano Imperio, ac Nostro Cæsareo & Imperii Sacri nomine in vim supradicti consensus Tractatum pacis ineundi, concludendi & signandi, atque necessaria desuper instrumenta conficiendi,

di, expediendi, tradendi, adeoque omnia & singula agendi, stipulandi, promittendi, confecta pactorum Instrumenta commutandi, cæteraque omnia, quæcunque hunc ad Tractatum pertinere noscuntur, æque libere faciendi, ac Nosmet ipsi præsentes id faceremus, aut facere possemus, etiamsi mandatum specialius vel expressius requiri videretur; spondentes præterea ac declarantes verbo Nostro Cæsareo, ac Nostro, totiusque Sacri Romani Imperii nomine ut supra, Nos firmum, ratumque & gratum omnino habituros, quidquid per præfatos Nostros Legatos Extraordinarios & Plenipotentiarios Cæsareos con- & disjunctive, altero eorum legitime impedito, actum, conclusum, signatum, extraditum, commutatumque fuerit, Nos per præsentes has verbo & nomine, quibus supra; insuper obstringentes, ad Imperiale Ratificationis Nostræ Diploma in consueta forma super omnibus iis, quæ sic acta, conclusa atque signata fuerint, eo quo conventum fuerit, tempore expediendum: In quorum omnium robur ac fidem, dabamus præsentes, Manu Nostra Cæsarea subscriptas, quas Sigillo Nostro Imperiali firmari jussimus. Datum in Arce Nostra Laxiburgi die 15. Mensis Maji anno 1725. Regnorum Nostrorum Romani decimo quarto, Hispanicorum vigesimo secundo, Hungarici & Bohemici vero decimo quinto.

CAROLUS.

(L.S.)

Vt. FRIDER. CAROLUS, Comes de Schönborn.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majest. proprium,

PHILIPP. WILDERICUS, Nob. Dom. de Georgenthal.

Plenipotentia Regis Catholici.

DON PHELIPPE por la Gracia de Dios, Rey de Castilla, de Leon, de Aragon, de la dos Sicilias, de Jerusalem, Navarra, de Granada, de Toledo, de Valencia, de Galicia, de Mallorca, de Sevilla, de Serdenna, de Cordoua, de Corcega, de Murcia, de Jaen, de los Algarves, de Algecira, de Gibraltar, de las Islas de Canaria, de las Indias Orientales, y Occidentales, yslas y Tierra firme, de el mar Oceano, Archi Duque de Austria, Duque de Borgonna, Bravante y Milan, Conde de Absburg, Flandes, Tirol y Barcelona, Sennor de Vizcaya y de Molina &c. Por quanto deseamos viva y sinceramente contribuyr por todos los posibles medios, à establecer y enteramente perfecionar la grande y importante obra de la paz General, despues de tanto tiempo pendiente en el Congresso de Cambray, combocado à este fin. Y anelamos à que sin mas dilaciones se ajusten y se combengan todas las dependentias y intereses del Serenissimo y potentissimo Emperador de Romanos Carlos Sexto, y del Sacro Romano Ymperio con Nos y nuestros Dominios, por tanto considerando, quanto se asegura este commun veneficio por una Paz particolar; Hemos tenido por combeniente, nombrar con toda authoridad y Plenipotencia para ello à Vos Dn. Juan Guillermo Baron de Ripperda Sennor de Jensema, Enghelenburgh, y Fervert, Juez Hereditario de Humsterland, y de Campen, con el grade de nuestro Embaxador Extraordinario Plenippotentiario, per la entera satisfacion y confianza, con que Nos hallamos de vuestra persona, y concurrir en ella las combenientes circunstancias de intelligencia, zelo y fedelidad à nuestro Real servicio, que pide negociado de tal importancia, para conferir, negociar, y tratar con los Embaxadores y Plenipotentiarios authorizados de plenos poderes en buena forma por parte del Serenissimo y podendissimo Emperador de Romanos, y concluyr, effectuar, y asegurar una buena, firme y imbiolable paz, y de reciproca combeniencia de los Vasallos de estos, y aquellos Dominios, prometiendo, como prometemos por la presente en fée y palabra Real, que pasaremos, y compliremos para siempre Nos y Nuestros successores todo lo, que estipulareys, concluyreys, y effectuareys con los mencionandos Embaxadores, Plenipotentiarios ò Ministros del Emperador, como va expressado, y que lo observaremos exactemente, y haremos que se observe sin contravenir, ni consentir, que se contrabenga a ella en manera alguna directa, ò indirectamente, pues para todo ello, y lò demas, que fuere necessario; os damos y concedemos todo el poder, authoridad, faculdad, que le requiere, y que lo aprovaremos y ratificaremos dentro de el termino, que reciprocamente se combiniere para ello, prometiendo Nos assi mismo en fée y palabra Real de pasar por ello, aprovarlo y ratificarlo con todas las solemnidades y demas requisitos devidos. En testimonio de lo qual mandamos despachar y despachamos la presente firmada de nuestra mano sellata con nuestro sello secreto, y refrendada de nuestro infra escritto Secretario de Estado y de el despacho. Dada en Buenretiro à dos de Abril de mil sete cientos y vente y cinco annos.

1725. Junius.

Yo el Rey.

(L.S.)

Juan Bapt. de Orendaya.

Num. CXXIX.

Reichs-Gutachten deßfalls.

DEr Römisch-Kayserlichen Majestät zu gegenwärtig allgemeiner Reichs-Versammlung Gevollmächtigtem Höchst-ansehnlichen Principal-Commissario, und würcklichem geheimen Rath, Ihrer Hochfürstlichen Eminenz, Herrn Christian August,

tor.

1725. Junius. tot. tit. bleibt im Namen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, hiemit ohnverhalten: Nachdeme man in allen 3. Reichs-Collegiis das am 20. Junii jüngsthin dictirte Kayserl. Decret, mittelst ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gezogen, und den Inhalt nach der Sachen und deren Umständen Wichtigkeit reifflich erwogen; So ist mit Ihro Kayserl. Majest. dafür gehalten und geschlossen worden, daß der zu Wien den 7. Ejusdem zwischen Ihro Kayserl. Majest. und dem Heiligen Römischen Reich an einem, und Ihro Königl. Cathol. Majest. in Hispanien am andern Theil, auf des Römischen Reichs Verwilligung und mittelst dessen den 9. Decembris 1722. erstatteten Reichs-Gutachten, beschehenes geziemende Ersuchen geschlossene, dem Reichs-Convent in obgedachtem Decret allergnädigst mitgetheilte Friede, von Kayserlicher Majestät und Reichs wegen zu ratificiren, und zu bestättigen seye, wie man denn solchen von aller dreyer Reichs-Collegiorum wegen, in der besten Form und Weise ratificiret und bestätiget, Ihro Kayserl. Majestät auch nebst aller gehorsamsten Danck-Erstattung für Dero bey dieser vorgewesenen Friedens-Handlung angewendete unermüdete Reichs-Väterliche Vorsorge und Communication des Friedens-Instruments, allerunterthänigst von Reichs wegen (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen wären, Sie allergnädigst geruhen möchten, obgedachten Frieden in Ihrem allerhöchsten und des Heil. Römischen Reichs Namen in der darinn bestimmten Zeit zu ratificiren und zu bestättigen, dem Reichs-Convent auch sodann ein Original von dem solchergestalt beyderseits ratificirenden Friedens-Instrument ad acta Imperii zukommen zu lassen.

Womit des Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Durchl. Cardinal zu Sachsen, der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs anwesende Bottschaffter und Gesandte sich geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg, den 20. Julii 1725.

(S.L.) Churfürstlich-Mayntzische Cantzley.

Num. CXXX.

Kayserliches Commissions-Decret,

Die Ratification des zu Wien geschlossenen Friedens mit Spanien betreffend, mit Beylagen *sub Lit. A. & B.*

Dictatum Ratisbonæ, die 26. Septemb. 1725. per Moguntinum.

Von der Römisch-Kayserl. Majestät Carl des VI. Unsers allergnädigsten Herrn wegen, denen bey gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung anwesenden des Heil. Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen vortrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten hiemit in Gnaden weiter anzufügen. Was massen über den der gegenwärtigen Reichs-Versammlung letzthin mitgetheilten Friedens-Tractat, nachdeme das mit Lobwürdigen Eiffer und Teutsch-Vaterländischem Gemüth zu allerhöchst besagten Ihro Kayserl. Majest. gnädigsten Wohlgefallen abgegebene Reichs-Gutachten eingelanget, deßgleichen die Königlich Spanische Genehmhaltung dahier eingetroffen, die gewöhnliche Auswechselung bereit beyderseits bedungener Ratificationen den 29. August. jüngsthin würcklich erfolget, mithin diese Friedens-Handlung, vermög Dero Kayserl. Reichs-Väterlicher beständiger Sorgsamkeit zu des gemeinen Wesens ersprießlichen Nutzen vollkommentlich abgethan seye: diesemnach haben allerhöchst Dieselbe gnädigst anbefohlen, den buchstäblichen Innhalt davon durch die Anlagen sub lit. A & B vorbemeldter Reichs-Versammlung zur Gemein-bündigen Nachricht und Achtung ausführlich mitzutheilen. Und verbleiben im übrigen Ihro Kayserl. Majest. deren des Heil. Römischen Reichs, Churfürsten, Fürsten und Ständen vortrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten mit Kayserl. Gnaden wohl gewogen. Signatum Wien unter Ihrer Kayserlichen Majestät hervorgedrucktem Secret-Insiegel den 12. Sept. 1725.

(L.S.)

Friedrich Carl, Graf von Schönborn.

P. W. E. von Järchenthal.

Inscriptio:

Von der Röm. Kayserl. Majestät CARL des VI. Unsers allergnädigsten Hrn. wegen denen bey gegenwärtiger Reichs-Versammlung Anwesenden des Heil. Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen vortrefflichen Räthen Botschafften und Gesandten in Gnaden anzukündigen.

Beylage *Lit. A.*

Ratificatio Cæsarea.

NOs CAROLUS Sextus, Divina favente clementia electus Romanorum Imperator, semper Augustus, ac Rex Germaniæ, Castellæ, Arragoniæ, Legionis, utriusque Siciliæ, Hierusalem, Hungariæ, Bohemiæ,

miæ, Dalmatiæ, Croatiæ Sclavoniæ Navarræ, Granatæ, Toleti, Valentiæ, Gailitiæ, Majoricarum, Sevillæ, Sardiniæ Cordubæ, Corsicæ, Murciæ, Giennis, Algarbiæ, Algeziræ, Gibraltaris, Insularum Canariæ & Indiarum, ac Terræ firmæ, Maris Oceani, Archi Dux Austriæ, Dux Burgundiæ, Brabantiæ, Mediolani, Styriæ, Carinthiæ, Carniolæ, Limburgiæ, Lucemburgiæ, Geldriæ, Wirtembergæ, superioris & inferioris Silesiæ, Calabriæ, Athenarum & Neopatriæ, Princeps Sueviæ, Catloniæ & Asturiæ, Marchio Sacri Romani Imperii, Burgoviæ, Moraviæ, superioris & inferioris Lusatiæ, Comes Habspurgi, Flandriæ, Tyrolis, Ferretis, Kyburgi, Goritiæ & Arthesiæ, Landgravius Alsatiæ, Marchio Oristhani, Comes Goziani, Namurci, Rossilionis & Ceritaniæ, Dominus Marchiæ Sclavonicæ, Portus Naonis, Biscaiæ, Molinæ, Salinarum, Tripolis & Mechliniæ &c.

Notum facimus omnibus & singulis, præsentes literas inspecturis, lecturis, vel legi audituris, aut quomodocunque infra scriptorum notitia ad ipsos pervenerit: Divina favente clementia factum esse, quod super Bello, quo propter successionem Hispanicam universa propemodum Europa involuta fuit, nunc Tractatus Pacis, Nos, Sacrumque Romanum Imperium inter, & Serenissimum ac potentissimum Principem Philippum quintum Hispan. & Indiarum Regem Catholicum in civitate Nostra Vienna, per constitutos utrinque Legatos Extraordinarios & Plenipotentiarios, nuper initus & conclusus, atque solemne desuper Instrumentum confectum; subscriptum & signatum fuerit, forma, modo & tenore sequenti:

Locus inserti Tractatus.

Cum igitur omnia & singula, quæ huic publico Instrumento inserta leguntur, Nostro Cæsareo & Sacri Romani Imperii Nomine, per Nostros Cæsareos Legatos Extraordinarios & Plenipotentiarios gesta, acta & conventa fuerint; Hinc Nos præhabita matura & deliberata consideratione, accedente communi omnium Imperii Statuum consensu die vigesima Julii nuperi, præfatum pacis Tractatum in omnibus & singulis punctis ratum, gratumque omnino habuerimus, prout ex certa Nostra scientia, & Cæsareæ Majestatis plenitudine, ipsum approbamus, laudamus, ratificamus & confirmamus, rataque perpetuo & firma esse ac fore prætacta omnia, virtute præsentium statuimus & declaramus, verbo Nostro Imperiali promittentes, pro Nobis, Nostrisque Successoribus Romanorum Imperatoribus & Regibus, ac Sacro Imperio Romano, Nos omnes & singulos Articulos, & quidquid tota hac pacis conventione continetur, firmiter, constanter, ac inviolabiliter servaturos, pleneque executioni mandaturos, nec nulla unquam ratione, vel per Nos, vel alios contraveniatur, quocunque modo permissuros esse. in quorum omnium testimonium, robur, ac fidem Sigillum Nostrum Cæsareum majus huic Diplomati Manu Nostra subscripto appendi jussimus. Datum in Civitate Nostra Vienna, vigesima nona Augusti, Anno millesimo septingentesimo quinto, Regnorum Nostrorum Romani decimo quarto, Hispanicorum vigesimo secundo, Hungarici & Bohemici vero decimo quinto. 1725. Junius.

CAROLUS.

(L.S.) Vt.

FRIDER. CAROLUS,
Comes de Schönborn.

Ad Mandatum Sacr. Cæsar.
Majest. proprium,

Philipp. Wildericus Nobilis
Dom. de Georgenthal.

Beylage *Lit. B.*
Ratificatio Hispanica.

PHILIPPUS Dei gratia Castellæ, Legionis, Aragoniæ, utriusque Siciliæ, Hierosolymarum, Novarræ, Granatæ, Toleti Valentiæ, Gallitiæ, Majoricarum, Hispalis, Sardiniæ, Murciæ, Guiennis, Algarbiorum, Algeziræ, Gibraltaris, Insularum Canariæ, Indiarum Orientalium & Occidentalium, Insularum & Continentis Maris & Oceani Rex, Archi-Dux Austriæ, Dux Burgundiæ, Brabantiæ & Mediolani, Comes Habspurgi, Flandriæ, Tyrolis & Barcinonis, Dominus Biscayæ, & Molinæ &c. &c.

Cum Divina favente clementia, Nos inter, & Serenissimum atque Potentissimum Principem, Carolum hujus nominis Sextum Romanorum Imperatorem & Sacrum Imperium, Tractatus Pacis per Ministros Legatos Extraordinarios & Plenipotentiarios, amplissimis mandatis ad id nominatim pro utraque Parte Instructos, quorum nomina in ipso conventionis Instrumento inserta leguntur, conclusus & subscriptus, & signatus fuerit, forma, modo & tenore sequenti.

Locus inserti Tractatus.

Nos eadem omnia & singula, præhabita matura & diligenti consideratione, ex certa Nostra scientia approbamus, ratificamus & confirmamus, rataque & firma esse & fore, virtute præsentium declaramus, simulque verbo regio promittimus, pro Nobis nostrisque Successoribus, Regnis & subditis, Nos omnes & singulos supra descriptos articulos, & quidquid tota hac in Pacis conventione continetur, firmiter, constanter & inviolabiliter servaturos, atque executioni mandaturos, nullaque ratione ut vel ex Nostra parte vel per alios contraveniatur, passuros, quomodocunque id fieri posset, omni dolo & fraude exclusis. In quorum omnium fidem, robur & testimonium, presentes nostras Ratificationis literas expediri mandavimus, manu Nostra subscriptas & Sigilli Nostri Secreti appositione roboratas, nec non infra scripti Secre-

1726. Novemb. Secretarii nostri status, & universalis expeditionis chirographo referendas. Datum in Regia hac nostra apud sanctum Ildefonsum, die Julii vigesima prima, Anno Domini millesimo septingentesimo vigesimo quinto.

PHILIPPUS.

(L.S.)

Joannes ab Orendayn.

Ratificatio Hispanica Articuli separati.

PHILIPPUS Dei gratia, Castellæ, Legionis, Aragoniæ, utriusque Siciliæ, Hierosolymarum, Navarræ, Granatæ, Toleti, Valentiæ, Gallitiæ, Majoricarum, Hispalis, Sardiniæ, Murciæ, Guiennis, Algarbiorum, Algeziræ, Gibraltaris, Insularum Canariæ, Indiarum Orientalium & Occidentalium, Insularum & Continentis Maris Oceani Rex, Archi-Dux Austriæ, Dux Burgundiæ, Brabantiæ & Mediolani, Comes Habspurgi, Flandriæ Tyrolis & Barcinonis, Dominus Biscayæ & Molinæ &c. &c.

Cum præter Instrumentum pacis nos inter & Serenissimum & potentissimum Romanorum Imperatorem & sacrum Imperium conclusæ à Nobis jam ratihabitum, etiam in articulum sequentem per Ministros ab utraque parte Legatos Extraordinarios Plenipotentiarios conventum fuerit, juxta subinsertum tenorem.

Locus Articuli separati.

Nos autem pariter ratum & firmum habere volentes hisce ipsum confirmamus, approbamus & ratihabemus, verbo Regio promittentes: Nos eundem accurate observaturos, nec unquam ipsi quavis ratione, prætensione, seu prætextu contraventuros, aut infracturos; In quorum fidem, robur & testimonium præsentes approbationis & ratificationis Literas, manu propria subscripsimus & Sigilli nostri appositione, & Secretarii nostri status & universalis expeditionis chirographo roborari jussimus. Datum in Regia hac Nostra apud sanctum Ildephonsum, die Julii vigesima prima, Anno Domini Millesimo Septingentesimo Vigesimo quinto.

PHILIPPUS.

(L.S.)

Joannes ab Orendayn.

Num. CXXXI.

Reichs-Gutachten,

In Puncto Moderationis Matriculæ Cameralis, de Anno 1726.

Der Römisch-Kayserlichen Majestät zu gegenwärtig allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigten Höchst-ansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Frobenii Ferdinand, gefürsteten Landgrafen zu Fürstenberg-Mößkirchen 2c. Kayserl. Geheimen Raths Hochfürstl. Gnaden bleibt hiermit geziemend unverhalten.

Nachdem in allen dreyen Reichs-Collegiis nach Veranlassung des von Kayserl. Majest. allergnädigst ratificirten Reichs-Schlusses vom 15. Decemb. 1719. der in denen Cammer Zieler-Anschlägen sich gravirt angebener Hoch- und Löblichen Ständen des Reichs producirten Memorialien zu Erlangung deren Moderation nach und nach, wie sie dictiret worden, durch ordentlichen Vortrag mit ihren Causalien und Creyß-Ausschreib-Aemtlichen Testimonialien, wo diese vorhanden waren, besag beykommender Specification sub Sign. ☉ und in zweyen Tomis befindlichen Anschlüssen à Num. 1. bis 114 in behörige Deliberation gezogen, und alles reifflich überleget; So ist der Sachen Umständen und befundener Billigkeit nach dafür gehalten und geschlossen worden, daß denen gravirten Reichs-Ständen an ihren übersetzten Cammer-Zieler-Anschlägen eine billigmäßige Ringerung ex æquo & bono zu gönnen, und ein gewisses Quantum von ihrem habenden Simplo gemeldter Cammer-Zieler, nach Innhalt der anliegenden Specification sub Lit A. abzuschreiben; Und nachdem das Churfürstliche Collegium über einiger Reichs-Ständen und Städten fernere Moderationes mit dem Reichs-Fürsten und Städtlichen Rath differenter Meynung bleiben, so ist solche Discrepantz in die Anlage sub Lit. B specifice zu setzen, zu separiren, und Kayserl. Majest. einzuschicken, auch dabey beliebet worden, daß bey Unterlassener Zahlung dieses geringerten Quanti Status dieses Beneficii moderationis ipso facto verlustiget seyn solten; Der fernere begehrte Nachlaß an denen hin und wieder noch hafftenden alten Restanten der Ständen Cammer-Zieler abzuschlagen, und es bey vormahligen allen Ständen des Reichs concedirten einen Drittel, denen Schwäbischen Creyß-Ständen aber verwilligten zwey Drittel Nachlaß alter Cammer-Zieler-Restanten, und also bey denen dißfalls errichteten ratificirten zweyen Reichs-Gutachten vom 18. Martii 1713. und 21. Martii des 1721. Jahrs zu lassen, der Reichs-Fiscal auch nach denen in obgedachter Specification enthaltenen notatis ratione avulsorum, und nach errichteter Cammer-Matricul, von einem zum andern Stand überkommenen Herrschafften, Land und Leut seines Amts zu erinnern seye, und nachdem sowohl aus denen verglichenen, als denen specificirten differenten Moderationen, das Quantum moderatum nach dem Churfürstlichen mit dem

Fürst-

1726. Novemb.

Fürstlichen und Städtlichen gemeinsamen Plan ungleich, und nach dem einen mehr, nach dem andern aber weniger zu surrogiren, anbey befunden worden, daß das vom Cammer-Gericht selbst vorgeschlagene Surrogatum zu dem Sustentationis Fundo allein nicht zureichig, wie in dem andern unterm heutigen Dato errichteten Reichs-Gutachten in negotio surrogationis & sustentationis mehrers enthalten; So hat man hierüber Kayserl. Majest. einen Plan sub Lit. C. zu besserer der Sachen Hinseh- und Entschliessung (wie hiemit beschiehet) mit zu überschicken diensam ermessen, auf daß sowohl nach ein- oder andern differenter Meynung erfolgender allergnädigsten Kayserl. Ratification die Hoch- und Löbl. Stände mit deren Cammer-Zieler-Anschlags-Moderation in soweit consoliret, als die GOtt-gefällige Justiz im Reich mittelst Zahlung des Cammer-Richters, Präsidenten und Assessoren erhöheten Bestallungen in tantum befördert werden könne. Und wären Ihro Kayserliche Majest. bey so gestalten Sachen, (da in puncto moderationis allhier zu einem einmüthigen Schluß wegen der in denen Reichs-Protocollis enthaltenen und bekannten Ursachen nicht zu gelangen gewesen,) absonderlich allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen, Allerhöchst Dieselbe den von Seiten der Reichs-Versammlung in solchen Frangenti zu deroselben nehmenden Recurs sich nicht mißfallen zu lassen, sondern ins Mittel zu treten, und nach Dero allerhöchst erleuchtesten Einsicht der Sache, die billigmäßige, zumahlen aber der lieben Justiz und Erhaltung der Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht zu höchst-nöthiger Beförderung gereichender abhelffliche Maaß zu geben geruhen wollten. Welches Reichs-Gutachten man zu Ihrer Kayserl. Majest. allergnädigsten Ratification höchst-gedachten Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden hiemit zu communiciren nicht ermangeln wollen. Womit Deroselben der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs anwesende Räthe, Bottschafften und Gesandte, sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg, den 8. Novemb. 1726.

(L.S.) Churfürstlich-Maynzische Canzley.

Num. CXXXII.

Ferneres Reichs-Gutachten

In Materia sustentationis Cameralis de Anno 1726.

Der Römisch-Kayserlichen Majest. zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigten Höchst-ansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn *Frobenii Ferdinand*, Gefürsteten Landgrafen zu Fürstenberg-Mößkirchen rc. Kayserlichen geheimen Raths, Hochfürstlichen Gnaden bleibt hiemit im Nahmen des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen anwesender Räthen, Bottschafften und Gesandten, gebührend unverhalten.

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis occasione der in denen Cammer-Zieler-Anschlägen sich gravirt achtender Hoch- und Löbl. Stände beym Reichs-Convent producirten Moderations-Memorialien fernere Unterredung gepflogen und befunden, daß durch deren wider Verhoffen und Vermuthen vorkommene gar zu groß- und excessive Menge dessen Quantum moderatum dergestalt hochgewachsen, und heraus kommen, daß man solchen sehr mercklichen Abgang an der Cammer-Zieler-Matricul zu ersetzen, ein Surrogations-Mittel (so denen Ständen nicht zum neuen Last gedeyhen möchte) zu erfinden, biß daher viele Beschwerlichkeit gehabt, und da die Einführung der Sportuln des gestämpelten Pappiers das Cammer-Sustentations-Werck aus denen Römer-Monaten herzunehmen, auch andere vorkommende Mittel mehr, theils für nicht zureichig, und allerseits anständig, theils nicht practicable angesehen, von Kayserlichem und Reichs-Cammer-Gericht aber selbsten ein ihme anständiger und zureichiger Vorschlag, aus alten und neuen Cammer-Restanten ein Capital zu machen, und aus dessen fallendem Interesse das Surrogatum zu nehmen, durch ein den 9. Julii 1725. per Dictaturam publicam Statibus communicirtes sub Num. 1. 2. beyliegendes Memoriale und Specification gedachte Rückstände dem Reichs-Convent geschehene vorgestellt, und dieses mittelst ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung genommen, (dergleichen Specification über alle der Reichs-Ständen dermahlig rückständige Cammer-Zieler, und was das Collegium Camerale an Besoldungen noch zu fordern, in einem abermahligen an den Reichs-Convent erlassenen per Dictaturam publicam d. 18. Octobr. Statibus communicirten Cameral-Schreiben vom 14. dito besag der Anlage sub Num. 3. & Lit. *A. B. C.* einkommen; So ist nach reiffer der Sachen und allen dabey vorgekommenen wohl erwogenen Umständen in allen dreyen Reichs-Collegiis dafürgehalten und geschlossen worden, daß es zuforderist und

1) Bey dem Anno 1719. gemachten Reichs-Schluß in allen und jeden Puncten, sonderlich wegen der erhöheten Anzahl von 25. Assessoren, und deren verbesserter Besoldungen halber, wie auch wegen der siebenfacher Zieler sein unveränderlich Bewenden haben und behalten müsse, folglich die an erst-besagter Reichs-Schluß-

1726. Novemb. mäßiger Anzahl von 25. Assessoren noch abgängige Stellen (in so weit nicht etwa von Seiten der Præsentantium oder Præsentatorum eine in der Cammer-Gerichts-Ordnung gegründete Hindernuß in Weg stehet, welchenfalls gleichwohl der Inhalt des jüngern Reichs-Abschieds de An. 1654. d. 26. zu attendiren wäre) ohne fernern Verzug würcklich ersetzt werden sollen, wie dann man

2) Zufolg obgedachten Reichs-Schlusses vom Jahr 1719. denen in dem Cammer-Anschlag prægravirten Ständen eine billigmäßige, obschon in denen Reichs-Collegiis differenter Ringerung Inhalts des unter heutigen dato errichteten Reichs-Gutachtens in negotio moderationis Matriculæ Cameralis um so mehr angedeyen lassen, als aus dem obgedachten Cammer-Gerichtlichen Surrogations-Vorschlag und dazu gehörigen Specificationen am Tage lieget, daß nach Abzug der unrichtig- oder ungangbar angegebener Posten, wie auch der denen sämtlichen Gerichts-Personen und Officianten biß ultimo Junii vorigen Jahrs ausständigen Besoldungs-Gebühren, nicht weniger ohne der bis ad annum 1654. verfallenen alten Ausstands-Terminen an unbezahlten rückständigen, currenten und erhöheten Zielern biß auf das 1742. inclusive eine Summa von etlichen 100000. fl. bey verschiedenen Churfürsten und Ständen des Reichs ausständig seyen, absonderlich da alle diese Rückstände dergestalten einzurichten und zu calculiren, daß sowohl in denen darinn bestimmten zwey als nachgefolgten andern Jahren, und so weiter fortan statibus moderatis indistincte nach dem von Kayserlicher Majestät ratificirenden Churfürstlichen oder Fürstlichen oder Städtlichen differenter moderirten Fuß, die verwilligte erhöhete sieben Cammer-Zieler anzurechnen, und von diesen solche also in leidentlichen Fristen ohne Interesse quoad tempus præteritum bis ad diem ratificationis Cæsareæ des unter heutigen dato errichteten Reichs-Gutachtens puncto moderationis matriculæ Cameralis zu zahlen, und daß in denen obbestimmten zwey Jahren nach dem unmoderirten Fuß auf die sieben Cammer-Zieler über oder zu viel bezahlte compensando zu defalciren und abzurechnen seye.

3) Dieser Ausstand an denen bis auf gegenwärtige Zeit nach unbezahlten rückständigen currenten und erhöheten Cammer-Zielern, samt was an denen alten Ausstand-Terminen, wie auch von denen entweder noch gar nicht belegten, oder für unrichtig gehaltenen Ständen mit der Zeit noch eingebracht werden möchte, wäre pari passu pro surrogato des aus denen Cammer-Matricular-Moderationen resultirenden Abgangs anzunehmen, sofort nach Anleitung des von obgedachten Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht gethanen Vorschlags zu Capital zu machen, und obigen Surrogations-Fundo zu verwenden, mithin

4) Ihro Kayserl. Majest. von Reichs-wegen (wie hiemit beschiehet) allerunterthänigst zu ersuchen, Dero wiederholte Kayserliche Excitatoria an die Creyß und ausschreibende Fürsten dahin ergehen zu lassen, daß dieselbe nicht allein, wie sie an Cammer-Zielern etwa selbst noch schuldig, fördersamst entrichten, sondern auch ihre säumige Creyß-Mit-Stände zu gleichmäßig-uneingestellter baaren Zahlung alles Rückstands aller Reichs-Constitutions-mäßige Execution anhalten; Wofern aber

5) Ein- oder andere Stände mit dem baaren Gelde nicht sogleich aufkommen könten, ist ferner dafür gehalten worden, daß um den vorgesetzten Zweck, nemlich die richtige Stellung oder Ersetzung des per moderationes abgehenden Quanti desto geschwinder und sicherer zu erreichen, vielgemeldten Kayserlichen Cammer-Gericht freye Hand zu lassen wäre, mit dergleichen unvermöglichen Ständen ohne Nachlaß und ohne Minderung der Haupt-Summa dahin zu handeln, daß dieselbe das Capital auf gewisse zu vergleichen stehende Jahre in Händen behalten, und selbiges von einem Ziel zum andern mit Reichs-üblichen Interesse ad 5. pro Cento verzinsen, sofort jedesmahl mit und nebenst denen lauffenden erhöheten Zielern, die verfallene Zinsen unnachläßig, bey Vermeidung doppelten Ansatzes des gantzen Rückstands, unter angeordneter schärffster Execution abzutragen angehalten werden solten; Es wäre dann, daß künfftighin bey ein- oder dem andern Stand von neuen die Zahlungs-Unmöglichkeit per Injurias temporum, oder durch andere Fälle sich offenbar äussern sollte. Uber das wäre

6) Von dem Cammer-Gericht der Pfenningmeister dahin zu weisen, neben dem, was derselbe von einem Ziel zum andern über Einnahm und Ausgab der rückständigen sowohl, als lauffender Zieler und Zinsen besondere richtige Designationes anhero einzusenden, über die entweder gleich baar oder aber vorbesagter massen verzinslich eingehende Restanten eine besondere Cassam zu führen, die baar eingehenden Gelder nach vorgängiger Abführung der verfallenen Besoldungs-Ausstände mit des Cammer-Gerichts Vorwissen und Genehmhaltung an gewisse und sichere Ort zu Capital anzulegen, und sofort mit Bezahlung derer erhöheten Besoldungen hinführo, und zwar von dem dato der allergnädigsten Ratification oder dem darauf nächst-folgenden Ziel an (biß es mit dem Surrogato zur gäntzlichen Richtigkeit gekommen) dergestalt zu verfahren, daß jedesmahl 3. Viertel aus denen eingehenden 7. Zielern, und das übrige eine Viertel von obbemeldten Zinsen entrichtet, und was alsdann etwa von denen 7. Zielern selbst, oder pro rata der unersetzten Reichs-

Schluß-

Schluß-mäßigen Anzahl der Assessoren noch überschiessen, und in Cassa verbleiben möchte, zu dem Fundo Camerali getreulich gezogen werde. Es hätte auch über obgedachte beyde Geld-Einnahmen der Pfenningmeister doppelte und besondere Rechnungen jährlich zu führen und richtig abzulegen, das Cammer-Gericht aber ihme solche zu mehrer des Reichs und Cammer-Gerichts Sicherheit fleiß- und ordentlich auch jährlich anzuhören, und damit dieser Fundus desto eher zu seiner Consistenz gelange, und das Kayserliche und Cammer-Gericht seines Unterhalts fürs künfftige desto mehr gesichert seyn mögen, so wäre

7) Nicht allein auf Beybringung und Belegung deren in der Usual-Matricul gar nicht begriffener Ständen ernstlich zu gedencken, und in fordersamste Berathschlagung wieder zu ziehen, sondern auch alles vorzukehren, damit die für unrichtig und ungangbar angegebene Posten, soviel als immer möglich, wiederum in Gang und Richtigkeit gebracht werden; Zu solchem Ende dann wären

8) Allerhöchst-gedachte Ihro Kayserl. Maj. nachdem in obermeldten Cammer-gerichtlichen Schreiben geschehene Vorschlag noch weiter (massen hiemit beschiehet) allerunterthänigst zu erbitten, dieselbe allergnädigst belieben möchten, von den Creyß-Ausschreib-Aemtern fordersamsten Bericht und Gutachten, wie vorberührte Posten am füglichsten herbeyzubringen, zu erfordern, und hiervon dem Reich zu Besorgung der weitern Nothdurfft hiernächst Communication wiederfahren zu lassen, und

„Nachdem beyde höhere Reichs-Collegia der Reichs-Städte Rath ersucht, bey Kayserl. Majest. allerunterthänigst zu intercediren, damit dieselbe aus denen von ihme Reichs-Städtischen Collegio des mehrern in der Anlage sub Num. 4. vorgestellten Beweg-Ursachen allergnädigst geruhen möchten, die am Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht unlängst ergangene Fiscal-Urtheln aufzuheben, und die condemnirte Städte von der pœna dupli respective und einer Marck löthigen Goldes zu absolviren, und dann erstgemeldte beyde höhere Reichs-Collegia die dißfalls angebrachte Causales nicht unerheblich befunden, bevor da die Reichs-Städte sich zu richtiger Abführung der sieben Zieler zufolg jüngern Reichs-Schlusses von 1719. unter Anhoffung solchen Nachlasses nochmahlen aufs verbündlichste anheischig gemacht; als hätte man keinen Anstand nehmen können, denselben mit denen gebetenen allerunterthänigsten Intercesßionalien zu willfahren.

Man hätte aber hingegen Churfürstlicher Seits auch zuversichtlich gehoffet, es würde das Städtische Collegium sich mit denen considerablen und nahmhafften Chur- und Fürstlichen verwilligten Moderationen vieler vermögenden Reichs-Städten, so Anfangs in dem Concluso communi Moderationum extrudiret worden, zum Besten des Justiz-Wesens vergnügen, und keine fernere nachtheilige Ultra-Moderationes mehr prätendiren; in nun erfolgten unvermuthet widrigen Fall aber, Collegium Electorale sich nicht ermächtigen können, weder für die in pœnam bereits a Camera Imperiali declarirte Reichs-Städte de præsenti, noch andere vermuthlich bald ebenfalls in Straff vom Cammer-Gericht fällige erklärende morose Status pro remissione pœnæ gegen den Recessum Imperii novissimum bey Kayserl. Majest. zu intercediren, und Vorspruch zu thun, vielmehr aber müste man Kayserliche Majestät (wie hiermit beschiehet) ersuchen, gemeldte Fiscalische Straffen indistincte bey denen condemnirten Städten exequiren, und zu Vermehrung des Fundi sustentationis in die Reichs-Pfenningmeisterey erlegen, und auf diese Art bey denenjenigen Ständen, so sich ihres beneficii remissionis eines Drittels und respective zweyer Drittel bey mit bezahlten übrigen Cammer-Zieler-Restanten nach Inhalt der ratificirten Reichs-Schlüssen vom 18. Martii 1713. und 21sten Martii 1721. verlustiget gemacht, verfahren, und diese Gelder auch zu dem Fundo sustentationis verwenden zu lassen. 1726. Novemb.

Hingegen läßt es das Fürstliche Collegium sowohl wegen des von dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht gegen die Reichs-Städte ergangene Fiscal-Urtheil bey denen schon bereits beliebt- allerunterthänigsten Intercessionalien, als auch des in puncto moderationis gemachten Fürstlichen Conclusi, Krafft dessen man dem Reichs-Städtischen, nachgehends auf gepflogene 3. jährige Unterhaltung aus hochwichtigen Ursachen accedirt ist, simpliciter bewenden, mit welcher Fürstlichen Meynung dann das Reichs-Städtische Collegium durchgehends verstanden.

Ubrigens hätte man zwar gewünschet, daß nach Inhalt des Kayserlichen Commißions-Decreti vom 3. Nov. 1726. dem Herrn Cammer-Richter und beyden Präsidenten mit der gebetenen fernerweiten Besoldungs-Erhöhung gleich jetzt hätte willfahret werden mögen, weilen aber der dißmahl ausgefundene Fundus Surrogatorius darzu nicht erklecklich, als werden sie Herren Cammer-Richter und Präsidenten sich eins weils, und biß ein anderwärtig zulänglichers Surrogations-Mittel ausgemacht worden, mit dem An. 1719. ausgeworffenen Augmento begnügen lassen. Welches Reichs-Gutachten man zu Ihrer Kayserl. Majest. allergnädigsten Ratification höchst-gedachten Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstlichen Gnaden hiermit zu communiciren nicht ermangeln wollen.

1727. Novemb. Womit Deroselben der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs anwesende Räthe, Bottschafften und Gesandte sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg, den achten November 1726.

(L.S.) Churfürstlich-Mayntzische Cantzley

Num. CXXXIII.

Kayserliches Ratifications-Decret

Des *in Puncto Moderationis Matricul. Cameral.* abgefaßten Reichs-Gutachtens *de Anno* 1727.

Auf Ihrer Röm. Kays. Maj. empfangenen allergnädigsten Befehl können Seine Hochfürstliche Gnaden Herr Frobeni Ferdinand, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg rc. der Römisch-Kayserl Majest. würcklicher Geheimer Rath und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter Höchst-ansehnlicher Kayserl. Principal-Commissarius, des Heil. Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen allhier versammleten fürtrefflichen Räthen, Bothschafften und Gesandten hiemit unangefügt nicht lassen; Es hätten Ihro Kayserl. Majest. sich die, von Dero bey der Reichs-Versammlung anwesenden Kayserl. Commißion zur allergnädigster Genehmhaltung eingeschickte zwey gehorsamste Reichs-Gutachten vom 8. Nov. letzt-verwichenen Jahrs, das erste die Moderation deter über den Matricular-Anschlag der Cammer-Zielern sich beschwert zu seyn angebrachter Ständen; das andere aber den davon abhangenden gewissen Unterhalt Dero Kayserl. Cammer-Gerichts betreffend, umständlicher allerunterthänigst vortragen lassen, und daraus des mehreren mit allergnädigstem Wohlgefallen vernommen, was massen in dem ersten Gutachten, Churfürsten, Fürsten und Stände diese des Vaterlandes hohe Angelegenheit, welche zu der GOtt-gefälligen Aufrechthaltung der geliebten Justitz zielet, reifflich erwogen, und endlich zwar wegen einiger zu moderiren seyender Ständen zu einmüthigen Schluß, Innhalts der sub lit. A darinnen angezogenen Beylag, gelanget; hingegn aber bey denen andern, besage der auch daselbst sub lit. B beygelegter Specification, sich in zweyerley Meynung getrennet, und dahero an Kayserl. Majest. sich zu wenden genöthiget gesehen hätten, auf daß allerhöchst Dieselbe ins Mittel treten, und nach Dero erleuchtesten Einsicht, der Sache die billigmäßige, zumahln aber der lieben Justitz und Erhaltung dieses Dero höchsten Kayserlichen Reichs-Gerichts ersprießlich gereichende abhelffliche Maasse zu geben geruhen möchten.

Ihre Kayserliche Majest. hätten zuförderst gewünschet, daß das Reichs-Gutachten puncto moderationis annoch innerhalb deren in dem allergnädigst ratificirten Reichs-Gutachten de Anno 1719. bestimmet gewesenen zweyen Jahren, also zeitlich wäre erstattet worden, damit hierüber, wie von Seiten des Heiligen Römischen Reichs selbst, damahln das Absehen gewesen, Dero Kayserliche Ratification noch vor Ende solcher zwey jährigen Frist, gestalten Sachen nach, hätte ertheilet werden können, und daß auch von dem 121. Ziel anzurechnen, biß zu Verlauff erst-gemeldter zwey Jahren, und also biß Festo Annunciationis Mariæ 1723. die jährliche 7. Zieler richtig wären bezahlt, mithin der ermeldte Reichs-Schluß überall behörig befolget, nicht aber von einigen oder denen mehresten in favorabilibus demselben nachgegangen, oder wohl gar vermittelst vortheilhaffter dessen Auslegung derselbe gleichsam genißbrauchet, und dadurch überhaupt Dero Reichs-Cammer-Gericht die Mittel für die gebührende und in der That sehr schwer verdienende Besoldungen, wenigstens so groß und empfindlichen Theils nicht wären entzogen worden, wie dann allerhöchst-Dieselbe, daß man sich von gemeiner Schuldigkeit, in derley angelegenen und keinen Verschub leidenden Sachen, nicht aufhalten möge, Churfürsten, Fürsten und Stände nochmahlen allergnädigst und auf das angelegenste wolten erinnert haben.

Ihre Kayserl. Majest. hätten demnach den Innhalt obigen jüngsten Reichs-Gutachtens die Moderation betreffend, mit allen dabey vorwaltenden Umständen, in genaue Uberlegung gezogen, und die von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs gleichstimmige und mit zusammentreffenden Meynungen beliebte Verringerung der bey einem oder andern Stand zu hoch befundenen Cammer-Gerichtlichen Usual-Matricul in so weit allergnädigst vor genehm gehalten; Erachteten jedoch nach der Ihro zum Besten beywohnenden Kundschafft eines hoch- und niedern Standes gegenwärtigen Vermögens und Wohlstands, daß die übrigen Moderationes nach dem von Deroselben allermildest gemachten sub Num I hierbey verwahrten Aufsatz mit gemeinsamer Billigkeit zu richten und zu handhaben seyen.

Wobey jedoch Ihro Kayserl. Majest. Dero und des Heil. Reichs Städten, Augspurg, Ulm, Franckfurt und Lübeck, als welche Städte dermahlen in sehr ansehnlichen, zum Theil durch Kayserliche höchste Einsicht würcklich verbesserten, und durch unermüdete Kayserl. Sorgfalt annoch zu verbesserenden Wohlstand, folgsam weder in Noth noch Recht zu einiger Moderation seyn könten, sich allergnädigst versehen, daß diese ihres guten Vermögens halber, womit sie vor vielen andern sonderlich gesegnet seyn, nach dem löblichen Exempel Dero und des Heil. Reichs Stadt Nürnberg, von denen nicht eben aus so andring-

dringlichen Ursachen erworbenen Moderationen, sowohl der Justitz zu Lieb als ihnen zum ewigen Nachruhm freywillig wieder abstehen, folglich durch löblichen Vorgang mehrere andere Reichs-Stände zu gleicher patriotischer Bezeugung und Einsehung ihrer Liebe zu der heiligen Gerechtigkeit und des daraus folgenden Segen GOttes, löblichst vorgehen und aufmuntern würden.

Welches Ihre Kayserliche Majest. hiemit zu Erhaltung der GOtt-gefälligen Justitz im Reich, und zu Behuf der denen hierzu nöthigen Sacerdotibus Justitiae und darzu gehörigen Officianten und Bedienten gebührenden Besoldung allen und jeden Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs samt und sonders, sonderbar aber bestens wolten empfohlen haben, daß man allerseits auf die thätliche Erklecklichkeit der Zahlung und werckthätige Zahl und Fundos ein für allemahl einstimmig rathen und beyhalten wolle, gestalten sie Dero allerhöchsten Orts an ihrer Obliegenheit zu allen deme, was dazu würcklich gereichen und zu thun seyn wird und mag, nimmer und nirgends ichtwas wolten oder würden ermangeln lassen.

Es wolten auch Kayserl. Majest. genehm halten, was allenfalls wegen Verlust des Beneficii moderationis bey unterlassener richtiger Zahlung des geringerten Quanti von Reichs wegen weiters eingerathen worden, doch daß dieser Verlust nur allein auf die in der Verfall-Zeit unbezahlt verbliebene Zieler zu verstehen seye, daß man auch den an den alten Restanten der Cammer-Zieler gesuchten fernern Nachlaß abzuschlagen von Reichs wegen gut befunden habe, liessen Ihre Kayserliche Maj. sich allergnäd. auch gefallen, hingegen es dieserwegen bey denen Reichs-Schlüssen vom 18. Martii 1713. und 21. Martii 1721. auf Art und Weise, wie in dem über den Punctum Sustentationis unter heutigen Dato ertheilten anderweiten Kayserlichen Commissions-Decret ausführlicher enthalten, allerdings bewenden. Sie würden auch noch denen Notatis, so in denen dem Reichs-Gutachten puncto moderationis sub sign ☉, auch literis A & B beygelegten Specificationen ratione avulsorum und nach errichteter Cammer-Matricul von einem Stand zum andern überkommenen Herrschafften, Land- und Leuten, enthalten, Dero Kayserl. Fiscalen seines Amts erinnern, vermeynten jedoch, daß dergleichen Nachrichten zu ertheilen, allenfalls denenjenigen Ständen, so in dergleichen Veränderungen ihr Fundamentum moderationis gesetzt gehabt, zum Theil annoch selbsten mit obliegen wolle.

Ob zwar übrigens Kayserl. Majest. nicht befinden könten, daß das vom Cammer-Gericht vorgeschlagene Surrogatum, wann solches vollständig wäre beybehalten und die dabey gesetzten Conditiones allerseits wären erfüllet worden, nicht zureichig gewesen seyn solte, so wolle es doch nunmehro bey solch nicht vollständig beybehaltenen Vorschlag auch ohnerfüllt verbliebenen Bedingnüssen hierauf nicht mehr, noch auch auf den sub lit. C. diesem Reichs-Gutachten angelegten Auffsatz, so viel die darinnen enthaltene Ausrechnung eines Surrogati anlanget, der Zeit ankommen; Nachdeme im Reichs-Gutachten puncto Sustentationis so gar alle, von Annunciationis Mariae 1721. auszurechnen, verfallene Zieler auf den Moderations-Fuß einrichten zu lassen gut befunden worden, Ihre Kayserl. Majest. sich solches endlich hätten gefallen lassen, dann hierdurch würde das im erst-gedachten Vorschlag als ein Uberschuß oder Vorrecht angerühmte Quantum mercklich verändert, gestalten Ihre Kayserl. Majest. bey dem Puncto Sustentationis dieserwegen sich weiters allergnädigst hätten vernehmen lassen, und sich dahin wolten bezogen haben, diesen erst-gedachten, dem Reichs-Gutachten puncto moderationis sub lit. C beygelegten Auffsatz aber, so viel die darinnen enthaltene Specification deren auf 91069. Rthlr. 70. Kr. sich belauffenden erhöheten Besoldungen überhaupt, und für jeden ins besondere betrifft, allerdings nochmahln gut geheissen und ratificiret haben

Höchst-ermeldte Ihre Hoch-fürstliche Gnaden verbleiben des Heil. Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen vortrefflichen Räthen Botschafften und Gesandten mit Freund-geneigt- und gnädigen Willen beständig wohl zugethan. Signatum Regenspurg, den 2. Novemb. 1727.

(L. S.) Frobeni Ferdinand, Fürst zu Fürstenberg.

Num. CXXXIV.

Kayserliches Ratifications-Decret

Des *in Materia Sustentat. Camer. Anno* 1726. erlassenen Reichs-Gutachtens *de Anno* 1727.

Von der Römisch-Kayserl. Majestät, unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, geben Se. Hoch-fürstl. Gnaden, Herr Frobeni Ferdinand gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg, Graf zu Heiligenberg und Werdenberg, des Heil. Röm. Reichs Fürst, Ritter des güldenen Vliesses rc. der Röm. Kayserl. Majest. würcklicher geheimter Rath, und zu gegenwärtig allgemeiner Reichs-Versamlung gevollmächtigter Höchst-ansehnlicher Kayserl. Principal-Commissarius, des H. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Ständen allhier versammleten fürtrefflichen Räthen, Botschafften und Gesandten, hiermit zu vernehmen:

1727. Novemb. Ihro Kayserl. Majest. wollten sich zuvorderist auf Dero Resolution bezogen haben, so Sie in dem unter heutigem dato erlassenen besondern Kayserlichen Ratifications Decret an Ihre Principal-Commißion über das unterm 8. Nov. 1726. in dem Moderations-Geschäffte der Cammer-gerichtlichen Matricul erstattete Gutachten der Reichs-Versammlung allergnädigst eröffnet, mithin, da es nun an deme seye, daß durch erstgedachtes Moderations-Gutachten das Cammer-gerichtliche Unterhalts-Werck gegen dessen vorherigen Zustand in eine merckliche Veränderung und einen jährlichen Abgang von ungefehr 19847. Rthlr. 45⅓. Kr. versetzet worden; So hätten Ihre Kayserl. Majest. Ihro weiters auch dasjenige anderweite Reichs-Gutachten, welches Puncto Sustentationis, und hauptsächlich wegen Ersetzung solchen Abgangs ebenfalls unter obbesagtem 8. Novemb. 1726. gehorsamst abgefasset, Dero Kayserlichen Commißion zugestellet, und Ihro von Derselben zur allergnädigsten Genehmhaltung allerunterthänigst eingesendet worden, samt allen dessen Beylagen, und unter diesen nahmentlich auch das demselben sub Num. 1. beygelegte Cammer-Gerichts-Schreiben de dato 22. Junii und dictato 9 Julii 1725. umständlich vortragen lassen, auch den allseitigen Inhalt auf das sorgfältigste angesehen und eingenommen. Sie hätten Ihres allerhöchsten Orts wol auch wünschen mögen, daß ein solch-verläßiges Surrogations-Mittel nicht nur thätlich wäre erfunden, sondern auch mittlerweile in Gang und Stand gebracht worden, welches denen Ständen, nach Dero selbstigen Kayserlichen Verlangen, zu keinem Last, zugleich aber auch dahin gereichet hätte, daß hierdurch der aus denen Moderationen entstandene Abgang an dem für Cammer-Richter, 2. Präsidenten, 25. Assessores, und die ebenfalls aus dem Pfenning-Amt zu besoldende Officianten, jährlich mit 91069. Rthlr. 70. Kr. erforderlichen Unterhalts-Quanto allerdings als würcklich ersetzet, hätte können geachtet werden.

Ihre Kayserl. Majest. hätten auf den Grund eingesehen, wohin und mit was ausdrücklichen Bedingnüssen Dero treu-gehorsamstes Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht hierunter seine ohnmaßgebliche Gedancken in ermeldetem Schreiben eröffnet, wie weit solche in dem Reichs-Gutachten beybehalten, wie weit hingegen selbige der Zeit noch unerfüllet gelassen, und was auf diesen letzten Fall, biß zu anderweiter Bewürckung eines verläßlich- und hinlänglich-ausserordentlichen Mittels, worauf ein rechter beständiger und versicherter Fuß des Unterhalts zu machen, in eben solchem Cammer-gerichtlichen Schreiben weiters verschiedentlich aus denen Reichs-Gesetzen, fürnemlich aber aus dem Reichs-Abschied de Anno 1654. §. 14. wegen daselbst allenfalls festgestellter, auch im Reichs-Schluß de Anno 1719. bestättigter weiteren Multiplicirung der Cammer-Zieler, nach Erfordernüß und Belauff des Salarii für die anzunehmen vorhabende Richtere und Gerichts-Personen angezogen, auch was sonst weiters von besagtem Cammer-Gericht untereinsten vorgestellet worden.

Diesemnach hätten offt allerhöchst-besagte Ihre Kayserl. Majest. mit wohlbedachtem Muth und reiffer Uberlegung des gantzen Wercks, und dessen obwaltenden wesentlichen Umständen, in Betrachtung der Billigkeit, wie in Erfordernüß der würcklich vorhandenen Reichs-Gesetzen, über Eingangs gedacht-in Cammer-gerichtlichen Unterhalts-Sachen eingelangtes Reichs-Gutachten, zu Beybehaltung der GOtt-gefälligen und von dessen Allmacht jedesmahl gesegneten Rechten und Gerechtigkeit, endlich in aufrichtiger Absicht des gemeinsamlichen Heyls, dessen ordentlicher Sicherheit und wahren Nutzens, von Stück zu Stücken, folgender gestalt sich allergnädigst entschlossen, sofort nach Maaße der gemeinen Rechten, Satz-u. Ordnungen, wie in Betrachtung der gemeinsamen Schuldigkeit, räthlich, recht und gut gefunden, daß es zuforderist und

1) Bey dem Anno 1719. gemachten Reichs-Schluß in allen und jeden Puncten, sonderlich wegen resolvirter Anzahl der 25. Assessoren, und deren verbesserter Besoldung, wie auch wegen der wenigst eins siebenfachen Zieler, jedoch ohne Abbruch dessen, was wegen derer allenfalls nöthiger weiterer Multiplicirung in denen Reichs-Gesetzen so heylsam vorgesehen und verordnet worden, sein ohnverändertes Verbleiben haben müste, wann man anderst zu ergiebigem Recht und Ordnung, mithin aus dieser, dem geliebten Vaterland so hoch angelegenen Sache, mit Bestand kommen wolle, gestalten Ihre Kayserl. Majest. Sich dißfalls auf die vorherige höchst-rühmliche Reichs-Gutachten, Ihre darüber erfolgte allergnädigste Ratification und Verordnungen allerdings wolten bezogen haben. So wären dann folglich die an erst-besagter Reichs-bündiger Anzahl von 25. Assessoren noch abgängige Stellen auch alsobalden, wie nach und nach der hierzu nöthige vollständig- und verläßliche Unterhalt würcklich und solcher massen herben geschafft seyn wird, damit ein rechter beständiger und versicherter Fuß darauf könne gestellet werden, ohne einigen Verzug jedesmalen würcklich zu ersetzen, und was hierunter die Reichs-Gesetze, insonderheit der Reichs-Abschied de Anno 1654. §. 22. und 26. allenfalls verordnet, unveränderlich zu beobachten. Nicht weniger

2) Alle und jede Cammer-Zieler, welche sowohl in denen im Reichs-Gutachten de Anno 1719. bestimmten zweyen, als nachgefolgten andern Jahren, und also nach dem 3. Nov. 1720. mithin vom Festo Annunciationis Mariæ 1721. verfallen seynd, und noch verfallen werden, ohne Unterschied auf die jährliche siebenfache Erhöhung des Simpli, und dieses nach dem Fuß der Kayserl. Genehm-

Genehmhaltung und Ausspruchs, welcher über das den 8. Nov. 1726. puncto Moderationis erstattete Reichs-Gutachten eben unterm heutigen dato ertheilt worden, auszurechnen und einzurichten; hiervon aber, wie auch von denen vorherigen auf dem unmoderirten Fuß verbleibenden Zielern, nicht nur für das Verflossene, und biß zu Verkündigung dieses Ihrer Kayserl. Majestät Schlusses, salvo tamen jure cujuscunque denen Ständen keine Zinsen anzusetzen; sondern auch dasjenige, so auf obverstandene nach dem 3. Nov. 1720. verfallene erhöhete Zieler in Ansehung der nunmehrigen Moderation von einigen Ständen biß anhero etwan über- oder zu viel entrichtet worden, abzugleichen, und durch Abzug zu vergüten.

3) Daß denen Cammer-Gerichts-Personen der biß zu Verkündigung gegenwärtiger Kayserlichen Genehmhaltung nach dem Jahr 1719. unbezahlt verbliebene Besoldungs-Ausstand aus denen erst- eingehenden Camer-Zielern, oder sonst in die Pfennigmeisterliche Cassam zuerst eingehenden Geldern, juxta prioritatem temporis auf dem erhöheten Fuß vollständig vor allen Dingen zu bezahlen, und deme vorgangen das sodann an denen biß zur Zeit dieses verkündeten Kayserl. Schlusses verfallenen Cammer-Zielern auf dem respective unmoderirt- und moderirten Fuß annoch verbleibende Quantum; und was hiervon, wie ingleichen was an denen alten Ausstands-Terminen, wie auch von denen entweder noch gar nicht belegten oder für unrichtig gehaltenen Ständen mit der Zeit noch ins Pfenning-Amt eingehen wird, zu einem Surrogations-Fundo und zu Ersetzung des, aus denen Moderationen des Cammer-gerichtlichen Matricular-Quanti an dem Cammergerichtlichen Sustentations-Quanto herkommenden Eingangs bemeldten jährlichen Abgangs zu verwenden seye; Und nachdeme all- solches beschehen, insonderheit erstbesagt an denen Cammer-Zielern überschiessendes Quantum, nach Anleitung des Cammer-gerichtlichen Vorschlags, von denen Ständen vorhero würcklich bezahlt, und was nach Abzug jedesmahlen verfallener Besoldungen übrig verbleiben, auch darauf versicherter hinwiederum zu Capital angeleget seyn wird, sodann erst, und nach Betrag des daraus jährlich verläßlich eingehenden Quanti, in soweit pro surrogato des ermeldeten Abgangs zu achten seyn werde. Und obwohlen

4) Wann jeder deren Reichs-Ständen die allgemeine Obliegenheit eines Reichs-Standes von selbsten beobachten wollte, es weder deren Executionen, noch auch derentwegen einiger Kayserlichen Excitatorien an die Creyß- ausschreibende Fürsten vonnöthen haben würde; so hätten doch Kayserl. Maiest. Ihres allerhöchsten Orts an Dero Reichs-Väterlichen Aufsicht und Anmahnungen dißfalls es dermahlen eben so wenig, als vorhin, wollen ermangeln; sondern die Reichs- wegen selbst eingerathene Excitatoria an die Creyß- ausschreibende Fürsten, besage der copeylichen Anlage sub Lit. A. ebenfalls dahin würcklich erlassen; damit dieselbe nicht allein, was sie nach Inhalt und Maßgebung sowohl vorheriger Reichs-Gesetze, als Anleitung gegenwärtig-allergnädigst- ratificirten Reichs-Schlusses, zu zahlen etwa selbsten noch schuldig seynd, oder von Zeit zu Zeit noch weiters werden schuldig werden, förderlich zu jedesmahliger Verfall-Zeit entrichten; und dadurch ihren saumseligen Creyß-Mit-Ständen mit gutem Exempel vorgehen, sondern auch allenfalls dieselbe auf Richterliche Erkanntniß des Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichts jedesmahlen zu gleicher baarer Zahlung alles Rückstandes durch Reichs-Satzungs-mäßige Executiones ohnweigerlich anhalten sollen. Nachdeme auch

5) Auf dem Fall, da ein- oder anderer Stand mit baarem Geld sogleich aufzukommen nicht vermöchte, einige Vorsehung zu machen, und, solche auf hierüber mit dem Cammer-Gericht zu pflegen habende Handlung auszusetzen, in Vorschlag gekommen; So hätten Kayserl. Maj. zwar zuforderist zu des Heil. Reichs Ständen samt und sonders das zuversichtliche allergnädigste Vertrauen, dieselbe, insonderheit aber die von Prælaten oder Städten, sich keiner solchen Ausrede des Vermögens hierunter bedienen werden, welche bey näherer dadurch veranlassender der Sachen Untersuchung, oder Einsicht entweder ungegründet und verkehrt, oder wohl gar durch üble Administration der Klösterlichen oder gemeiner Stadt-Gefällen veranlaßt erfunden werden möchte; Hätten aber hiernächst gnädigst gerne gesehen, daß in der so langen Zeit und Jahren, da über dieses Cammergerichtliche Moderations- und Unterhalts-Werck berathschlaget worden, solche unvermögliche Stände, ob dann deren einige vorhanden, näher erkundiget, und dieselbe sowohl, als denenselben mögliche Zahlungs-Fristen nahmhafft gemacht, mithin auch hierunter eine mehrere Gewißheit veranlasset worden wäre, massen allerdings zu besorgen seye, daß das Cammer-Gericht durch ermeldte Handlungen nur allein unnöthiger Dingen von sonstigen Amts-Verrichtungen gestöhret, und doch am Ende wenig damit gerichtet seyn dörffte, wie dann eben dessentwegen bey Ihro Kayserlichen Majest. Dero Reichs-Cammer Gericht selbst gebeten habe, daß es mit diesen Handlungen möchte verschonet werden.

Ihre Kayserliche Majest. hätten weiters bey nunmehrigen Umständen reiflich erwogen, wie daß einer Seits die Schuldigkeit deren Ständen aus denen vorhandenen Reichs-

1727. Novemb. Gesetzen klar erscheine, und daß die Unvermöglichkeit nicht erwiesen, oder wo und so lang solche vorhanden, die schuldig verbliebene Cammer-Zieler zu einem verläßigen Unterhalts-Fundo, worauf es dermalen ankommen solle, immittelst nicht angerechnet werden könten; anderer Seits aber dem gemeinen Besten dadurch nicht gerathen seyn würde, wann man kein Bedencken haben wolte, nachdeme denen mehresten Ständen an denen vorhin jährlichen nur 2en Camer-Zielern, doch allein unter gewissen Bedingnüssen durch die Reichs-Schlüsse vom 18. Martii 1713. und 21. Martii 1721. ein nahmhaffter Nachlaß mit einer und respective 2. Tertien an ihren schuldig verbliebenen Rückständen wiederfahren, nicht nur die Unerfüllung solcher Bedingnissen mit Gleichgültigkeit anzusehen, sondern auch über die bisherige fast unverantwortliche und bey nahe bis zu Trennung des Cammer-Gerichts, mithin völliger Verödung des daselbstigen Justitz-Wesens angeschwollene Zahlungs-Verweigerungen es noch ferner auf fast willkührliche Tractaten und ohn gewisse Entschliessungen zum Theil unwilliger Ständen von neuem auszustellen, und also, was hiebevor, und noch letztlichen, nach langen und kostbaren Berathschlagungen heilsam und nöthig befunden, auch geschlossen worden, folglich vim legis erhalten hat, lediglich ohnbefolgt, und so viel als vernichten zu lassen.

Es habe übrigens dasjenige, so wegen einer Straffe des doppelten Ansatzes deren verfallenen aber unbezahlt lassenden Cammer-Zielern in dieses Reichs-Gutachten und dessen 5ten Punct mit eingeflossen, in dem jüngern Reichs-Abschied §. 10. auch sonst seinen guten Grund, massen, so lange die säumige Stände aus Ihrer Mißzahlung einigen Vortheil und keinen Schaden haben würden, dieselbe nicht gebessert, wohl aber im Gegentheil die sonst willige Stände dadurch nur geärgert werden dörfften. Ihre Kayserl. Majest. hätten aber auch wahrgenommen, daß obbemeldeten mit gutem Recht also nöthig befundenen Straff-Gesetze nicht allemal und in gehöriger Zeit seye nachgegangen, und eben dadurch das Cammer-Gerichtliche Unterhalts-Werck von Zeit zu Zeit nur beschwerlicher worden, endlichen höchst schäd- und unverantwortlicher Weise fast gar zerfallen seye.

Allerhöchst Dieselbe wären dannenhero aus hoch-bewegenden Ursachen auf die Gedancken und Meynung gerathen, daß fürohin durch eine etwas leidentlichere Bestraffung mit einem von denen etwan fürtershin unbezahlt bleibenden Zielern pro rata temporis jährlich zu 10. pro Cento zu entrichten habenden Quanto das Absehen der richtigen Bezahlung vielleicht besser erhalten werden möchte; Solchennach aus angestammter Milde doch auch zugleich für das geheiligte Justitz-Wesen tragenden Obliegenheit allergnädigst resolviret, dasjenige, was ermeldtes Straff-Gesetz, wie es abgefasset, nach sich ziehen, und folglich der Fiscalischen Casse allein zu gut kommen würde, in so weit und mit folgenden Bedingnüssen nachzusehen, daß, an statt der, so offt ein unbezahltes Ziel das andere erreichet, verordneten Straff des doppelten Ansatzes und respective einer Marck löthigen Goldes, fürohin so gleich a tempore moræ, und ehe auch noch ein unbezahltes Ziel das andere erreichet, jährlich eine Straff zu 10. pro Cento, pro rata temporis, wann schon auch einiges Monitorium oder richterliche Declaration nicht vorhergegangen, von dem Pfenningmeister, und zwar bey Vermeidung der Gutmachung aus eigenen Säckel, bis zu erfolgenden würcklichen baaren Bezahlung angerechnet, und das bezahlende Quantum zuforderst auf solche 10. pro Cento und hernach erst etwas auf die schuldigste Ausstände angenommen und darüber quittirt werden solle, als widrigen Falls Kayserl. Majest. sowohl wegen des vergangenen, als künfftigen dem ermeldeten §. 10. des Reichs-Abschieds de Anno 1654. allerdings nachgelebt wissen wolten, und solches auf blosse Willkühr und schädliche Connivenz der Richter nicht könten ankommen lassen.

Damit es auch nicht auf ein ungewisses ausgestellet verbleibe, sondern einige Verläßlichkeit seyn, und man wissen könne, wie und zu was Zeit ein sich als unvermögend angebender Stand sein bis zu Publicirung dieses schuldig verbliebenes rückständiges Quantum abzutragen habe, so wären zwar Kayserliche Majest. über so vielfältig bereits unterloffene Zahlungs-Verweigerungen all weitere Fristen abzuschlagen, und bey denen vorhandenen Gesetzen es lediglich bewenden zu lassen, allerdings befugt, und der Sachen Wichtigkeit und Consequentz halber fast ehender geneigt gewesen, jedoch aus angestammter Kays. Milde so viel nachzusehen sich endlich bewegen lassen, hätten auch zu Dero treu gehorsamsten Cammer-Gericht das allergnädigste Vertrauen, daß es sich darüber bey einer dargegen zu wiederfahren habenden Indemnisation nicht werde wollen beschwerer achten, daß diejenige Stände, welche ihren völligen Rückstand, und aufs neu verfallene Zieler zusammen sogleich zu zahlen nicht vermöchten, wenigst so viel, als die annoch unbezahlte jährliche 2. einfache Zieler bis zum 130. Ziel inclusive ausmachen, oder als viel über den conditionirten obverstandenen Nachlaß einer und respective 2er Tertien daran annoch ausständig ist, vor dem halben Monat Febr. bevorstehenden 1728. Jahrs, so dann, so viel als die von dem 131. als ersten erhöheten Ziel oder Nativitatis Mariæ 1719. bis Annunciationis Mariæ 1721. auf den vorigen unmoderirten Fuß verbleibende, und ferners die von Annunciat. Mariæ 1721. bis Nativitatis Mariæ 1727. verfallene und respective auf den moderirten Fuß zu reduciren stehende Zieler in quanto betragen werden, in 6. Fristen, und in jeder Frist 1/6tel, benanntlich das erste 6tel in der Franckfurter Oster-Meß 1728.

das

das zweyte 6tel in dasiger Herbst-Meß 1728, das dritte 6tel in der Oster-Meß 1729, das vierte 6tel in der Herbst-Meß 1729, das fünfte 6tel in der Oster-Meß 1730, und das letzte 6tel in der Herbst-Meß 1730, endlich aber auch so viel als von dem auf Nativitatis Mariæ 1727. letzt-verfallenen erhöheten Ziel bey Verkündigung dieses in allem annoch unzahlt seyn wird, noch vor Ende lauffenden 1727. Jahrs, und auf alle solche bey Publicirung dieses verfallene und unbezahlte Cammer-Zieler, von solchem dato an inmittelst das Interesse jährlich 5. pro Cento pro rata temporis, und zwar solches Interesse, wowegen des Capitals die jetzt gemeldte Zahlungs-Fristen so lang oder weiters hinaus versetzet worden, bey jeder Franckfurter Meß, sonst aber bey obbestimmter näherer Verfall-Zeit samt dem Capital allerseits würcklich und richtig bezahlt werden solle. Woferne aber in jetzt-gehörten Zahlungs-Fristen, oder wegen der nach Nativitatis Mariæ 1727. fürohin weiters verfallenden Cammer-Zielern sich wider Verhoffen einiger Saumsahl, von wem es auch sey, fürtershin ereigne, und die Bezahlung gantz oder zum Theil hinterbleiben würde, so solle alsdann sogleich, und ehe noch ein unbezahltes Ziel das andere erreichet, der säumige Stand, jedoch nach Unterschied der Zieler, wegen welcher der Saumsahl unterlauffet, des obverstandenen hiebevorigen conditionirten Nachlasses einer und respective zweyer Tertien, nach Proportion des annoch hafftenden Rückstandes in denen moderirten und verfallenen doch unbezahlt gelassenen Zielern aber des beneficii moderationis ipso facto verlustiget seyn, und folglich selbigem säumigem Stand, wann auch schon einige Anmahnung oder Richterliche Declaration nicht vorher gegangen wäre, von dem Pfenningmeister, und zwar bey Vermeidung der Ersetzung aus dessen eigenem Vermögen, der auf das annoch unbezahlt gelassene Quantum conditionate beschehene nach dessen Proportion betragende Nachlaß und respective das moderirte Quantum, jedoch dieses letztere auch nur allein auf das verfallene unbezahlt gelassene geringere Ziel mit angesetzt, und ob der sodann betragenden völligen Summa von Zeit der unterloffenen Moræ das Interesse jährlich zu 5. von Hundert, und nechst diesem noch absonderlich eine Straff zu 10. vom Hundert ebenfalls jährlich pro rata temporis aufgerechnet, sodann auf Fiscalisches Judicial- oder Extrajudicial-Anruffen die Executiones platterdings sogleich angeordnet und ohnaufhältlich, als lange die Zahlung nicht erwiesen worden, vollzogen werden, es wäre dann, daß künftighin bey ein oder anderem Stand von neuem die Zahlungs-Unmöglichkeit per injurias temporum, oder durch andere Fälle sich offenbar äussern solte, worüber doch Kayserl. Majest. auf behörige Anzeige, gestalten Dingen nach, wie weit es hiemit Grund habe, zuförderst zu ermessen Ihro ausdrücklich vorbehalten haben wollen, immittelst aber auf einen dergleichen Vorwand ohne Kayserl. Majest. Special-Befehl die Zahlung keineswegs, vielweniger die angeordnete Execution aufzuhalten oder zu unterbrechen wäre.

Ob nun zwar diesemnach durch den von jedem im Rückstand verbliebenen Stand selbst zu ziehen habenden Calculum sich allschon ergeben werde, was für Summen ein jeder Stand in obig-ausgesetzten Fristen zu bezahlen schuldig seye, so habe es doch hiemit diesen eigentlichen Verstand und Meynung, daß in Gefolg des mehr-bemeldten Reichs-Abschieds de Anno 1654. §. 20. und zu Erleichterung der Pfenningmeisterischen Rechnung, auch deren Abhörungen solche zu jeder Frist betragende, und fürtershin an Cammer-Zielern weiters verfallende Quanta jedesmal an denen ältesten Cammer-Zielern, an diesen aber ebender nichts, als nachdeme die hierauf betragende Interesse und Straffen bezahlt seyn werden, abgeschrieben, und also die ältere Zieler und Schuldigkeiten vor denen jüngern, auch Interesse und Straffen von dem Quanto, worauf diese angeloffen, getilget, anderer Gestalt aber vom Pfenningmeister nicht quittiret, vielweniger demselben ein Widriges zugemuthet werden solle; Es wüsten sich aber
6.) Kayserl. Majest. nicht zu entschliessen, durch die eingerathene Eintheilung derer Besoldungen in zweyerley Classen, aus derer einer zwey viertel der Besoldung zu entrichten, und wo das übrige viertel der Besoldung auf die zweyte Cassam verwiesen werden wolte, gegen den Reichs-Schluß de Anno 1719. einige Aenderung zu machen, und dardurch in der That selbst einen 4ten Theil der einmal von Ihro und dem gantzen Reich nach reiffer der Sachen Erwegung einmüthig zugelegten Besoldung per indirectum wieder abzukürtzen und zu entziehen, vielweniger für den 4ten Theil einen solchen Fundum gut zu heissen, welcher zu dato, wo die Cammer-Gerichts-Personen immittelst alle Tage leben müsten, und des unverschieblichen ehrbaren Unterhalts benöthiget seyn, nicht vorhanden, und vermittelst baarer Bezahlung zur Richtigkeit nicht gebracht worden. Dann hierdurch würde in der That und in Besoldungs-Sachen, da bekanntlich bey diesem höchsten Reichs-Gericht keine andere Zugänge seyen noch seyn sollen, denen Obsorgern und Vertheidigern der Gerechtigkeit selbsten gleichsam in ihrem Amt und Gebühren ein offenbares Unrecht zugefügt, und ob gleich die immittelst erfolgte Moderationes einen solchen Abgang, als obgedacht an der bißherigen siebenfachen Cammer-Matricul verursachet hätten, daß für Cammer-Richter, 2. Präsidenten und 25. Assessores, auch die aus dem Pfenning-Amt besoldende Officianten die Reichs-Schluß-mäßige jährliche Besoldung deren 91069. Rthlr. 70. Kr. daraus nicht mehr zu erheben stünde, so hätten doch die Cammer-Gerichts-Personen mittelst

1727. Novemb. mittelst Abbruch ihres angewiesenen gebührenden Unterhalts solches auf einige Weise nicht zu entgelten; Kayserliche Majest. hielten vielmehr dafür, daß, um des Cammergerichtlichen Collegii ohnverdiente Betrübnüß und Minderung ihrer bekanntlich sehr schwer verdienender Besoldungen, oder deren Unrichtigstellung zu ersparen, der Sache anderweit gerathener seyn würde, wann Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, die respective nach nunmehro moderirten Fuß eingerichtete füttershin verfallende, imgleichen die bereits ante diem Ratificationis Cæsareæ verfallen gewesene, aber ohnbezahlte Zieler zu erforderlicher, nach vorgangener Entrichtung derer verfallenen Besoldungen, Anlegung derer zum Unterhalt des Cammer-Gerichts gewidmeten Capitalien beyzubringen, in patriotischen Eyfer sich angelegen seyn liessen; Gestalten Ihre Kayserl. Majest. zu diesem Ende es an gütlichen Erinnerungen und nachdrücklichen Verordnungen so wenig, als an selbstigem Beytrag von wegen ihrer ad Matriculam Cameralem mit zu ziehen eingewilligten Kayserlichen Landen, nicht nur in dem geringsten nichts erwinden lassen, sondern zu mehrerer Bezeigung, wie hoch Ihro angelegen seye, Dero Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht und die Administration der GOtt-gefälligen Gerechtigkeit im Reich in behörigen aufrechten Stand zu wissen, die aus obbemeldten Straffen der zehen von hundert, wegen der in termino nicht bezahlten Zielern, in denen nächsten 6. Jahren, von Publicirung dieses anzurechnen, würcklich eingehende oder exequirte Gelder, welche sonst in die Fiscalische Cassam und zu Behuf der Ihro Kayserlichen Majest. hierüber nach Abzug der vorfallenden extraordinari Ausgaben allein zustehenden Disposition ohne Widerspruch gehörig, zu desto geschwinderer Befestigung eines zulänglichen Fundi Sustentationis, für dißmahl und ohne Consequenz, auch dergestalt überlassen haben wollten, daß nach Verfliessung solcher 6. Jahren fürohin derley Straff-Gelder, als lange Kayserliche Majest. derentwegen kein anderes veranstalten werden, durch den Pfenningmeister zwar, wie vorhin, angerechnet und eingenommen, jedoch dem Kayserlichen Fiscal in die Fiscalische Cassam zu Behuf Ihro Kayserlichen Majest. vorbemeldter massen hierüber zukommenden Verfügungen jedesmahl ohnverweilt ausgehändiget werden; Das Cammer-Gericht aber hätte seiner Seits, so bald aus denen ohne einzige Versäumnüß jedesmahl gleich anzulegenden Capitalien, oder sonstigen sich weiters ergebenden Fundis, nach Abzug der jedesmal vorfallenden Besoldungen, ein Quantum vorräthig seyn würde, welches zu Erhaltung mehrerer Beysitzer erklecklich wäre, die Annehmung mehrerer Assessorum, der Ordnung nach Pflichtmäßig zu beschleunigen, und so gestalt, biß die Zahl der 25. erreichet seyn wird, nach und nach besten Fleisses fortzufahren, die Reichs-Stände hingegen auch ihres Orts mit Zahlung ihrer von Zeit zu Zeit verfallenden Schuldigkeit, nach der Ihrer Kayserlichen Majest. unbetrüglichen gnädigsten Zuversicht zu continuiren, damit solche Capitalien Bestand haben, und das Cammer-Gericht solchen widrigen Falls nicht anwiederum zu erheben, und sich darmit bezahlt zu machen, bemüßiget werde, als wessentwegen dasselbe allenfalls keineswegs zu verdencken seyn würde; So lang aber ein solcher zu 25. Assessoren vor allen Dingen nöthiger Fundus; worauf ein rechter, beständiger und versicherter Fuß des Unterhalts zu machen, und wobey die Cammer-Gerichts-Personen ihrer Besoldung halber gesichert seyn können, nicht herbey geschaffet, auch in würcklichen Stand und Gang nicht gebracht und erhalten worden; vermöchten Ihre Kayserliche Majest. (allermassen Sie auch bereits Anno 1720. den 3. Nov. in Dero Kayserlichen Commißions-Decret ein solches zu vernehmen gegeben hätten) ebenfalls nicht abzusehen, wie wider die heilsame Absicht deren vorherigen Eingangs angezogenen Reichs-Satzungen, so biß dahin die weitere Erhöhung der Cammer-Matricul nach Erforderungen deren Besoldungen für die vorhandene oder weiters anzunehmen vorhabende Cammer-Gerichts-Personen im Munde führeten, ohne dessen vorherige Bewerckstelligung, oder anderwärter allerdings verläßlich und Werckthätiger Surrogation dem Cammer-Gericht die Anzahl von 25. Assessoren zu Verringerung deren Besoldungen herzustellen, oder einen Præsentatum als Beysitzer aufschwören zu lassen, aufgebürdet oder zugemuthet werden könnte, allermassen hierdurch weder denen mit schwerer und unverantwortlicher Arbeit fast überladenen Cammer-Gerichts-Verwandten, noch in der That dem abgezweckten Remedio der würcklichen Besoldung, noch denen beständigen Klagen würde können ab- und geholffen, am allerwenigsten aber absque congruo & quieto stipendio die würdige Ersetzung ansehnlich-recht tüchtiger Richter und Männer zu einem so hohen Gericht in die Länge beybehalten werden.

Ihre Kayserl. Majest. liessen es dannenhero bey deme, daß die Anzahl derer Assessoren nach Maasse deren von Zeit zu Zeit aus den Cammer-Zielern oder andern Surrogations-Fundis in die Pfenningsmeisterische Cassam eingehenden Baarschafften commensuriret, auch daraus vor allen Dingen die jedesmahl verfallene Besoldungen nach dem Vorgang und Ordnung der Zeit, wie selbe sich verfallen, auch von Quartal zu Quartal vollständig bezahlt, und daß hingegen, um den Numerum

von

von 25. Assessoren je ehender, je besser herbey zu bringen, auch erhalten zu können, der darzu nöthige Unterhalt vor allen Dingen förderlich herbey geschäfft, und soweit solcher ins künfftige wieder mangelhafft, oder in Abgang gerathen würde, ergänzet werden solle, einfür allemahl bewenden, wolten mithin öffters angezogenem Reichs-Abschied vom Jahr 1654. §. 14. auch dem Reichs-Schluß de An. 1719. insonderheit dessen §. ad 4tum in mindesten nicht abgebrochen haben.

Nachdem auch Dero Cammer-Gericht in dem Eingangs gedachten an den allgemeinen Reichs-Tag erlassenen Schreiben erwehnet, daß verschiedene in der Cammer-Matricul enthaltene Posten aus Mangel deren in Ihro Kayserl. Majest. Nahmen zwar anbefohlenen, aber nicht vollführten Executionen ungangbar worden, und benebenst zu befahren seye, daß bey solchem Fortgang noch viel mehrere Posten ungangbar, mithin der Unterhalts-Fundus immer verringert werden dörffte, und dann bey näherer Einsehung der dem Reichs-Gutachten puncto sustentationis sub Lit. B. anliegenden Anstands-Specification sowohl, als des Cammer-Gerichts nicht nur fürwährenden, sondern vielmehr verdoppelten Klagen über täglich immer zunehmende Zurückbleibung der Cammer-Zieler, es fast das Ansehen gewinnen wolle, als ob jenes, so das Cammer-Gericht hierunter Anno 1725. besorget, sich dermahlen bereits ergeben habe, und also fast nicht einmahl die Anzahl von 17. Assessoren zu eben der Zeit beybehalten werden könte, wann man Ihrer Kayserl. Majestät einen Auffsatz eines für mehrere Beysitzere hinlänglichen Fundi mit dem Reichs-Gutachten puncto moderationis sub Lit. C. überschickt hätte, welcher aber durch die oben Puncto 2do beliebte, jedoch vermuthlich bey solcher Lit. C. in Vergessenheit gestellte Reducirung derer nach dem 3. Nov. 1720. bis ultimo Junii 1726. verfallenen Cammer-Zieler auf den moderirten Fuß an sich mit mehr denn hundert tausend Reichs-Thaler in so weit unrichtig wäre, durch die sich anhäuffende Zahlungs-Verweilung aber nun auch in denen übrigen in sich sonst richtigen Puncten, einsolglich die Cammer-Matricul selbst dergestalt entkräfftet werde, daß aus derselben Residuo dem Justiz-Wesen fast eben so wenig, als aus denen alt-ungangbaren Posten, dermahlen zu Nutzen komme.

Als findeten Ihre Kayserliche Majest. Sich von allerhöchsten Kayserlichen Amts wegen, und in Reichs-Väterlicher Liebe und Sorgfalt verbunden, Churfürsten, Fürsten und Stände, allenfalls aber die Creyß-ausschreibende Fürsten nochmahlen wohlmeynend und ernstlich auf das allerinnständigstezu ermahnen und zu ersuchen, daß Sie Ihr eigen Gewissen, Obliegenheit, Ansehen, wahren Ruhm und gemeine Wohlfahrt des Vaterlands hierunter betrachten, und sich beeyfern möchten, damit jenes, so zu Administrirung der von GOtt gebottenen Justiz Anno 1719. nöthig erachtet worden, würcklich und zu rechter Zeit herbey geschaffet, allenfalls samt Verlust des Nachlasses, auch anlauffenden Interesse und Straffen, in Gefolg des vorstehenden 5ten Puncts und darauf ergehenden Cammer-gerichtlichen Erkänntnüssen, mithin nach Anweisung des sonst überall so öfft-belobten Oßnabrückischen Fridens-Schlusses Art. XVII. §. 4. Quæ vero &c. executive eingetrieben, einsolglich der Cammer-Gerichts-Unterhalt nach bereits 200. etlich dreyßig-jährigen Berathschlagungen, welche bedauerliche Erinnerung Ihrer Kayserlichen Majestät, wie einem jeden Teutschen Gemüthe, billig zu Hertzen gehen müsse, dermahleinst fest gestellet, dadurch der göttliche Seegen für das wertheste Vaterland insgemein, auch jeden dessen Stand und Mitglied ins besondere, beybehalten, und im Widrigen durch eine fast wenige und geringe Erspahrung nicht tausendfachen Schaden mit Krieg, Unruhe und Uneinigkeit, samt andern Straffen GOttes gleichsam herbey gezogen werden. Damit man aber wissen möge, ob und wie die Reichs-Schlüsse fürtershin deßfalls befolget werden oder nicht, so hätte das Kayserliche Cammer-Gericht gleich nach Ende lauffenden Jahrs, sodann auch zu Ende Februarii nächst-bevorstehenden 1728sten Jahrs, fürohin aber jedesmahl unmittelbar nach denen Franckfurter-Messen, wann der Pfenningmeister von Erhebung der eingegangenen Cammer-Zieler von dannen zurück kommen, eine unter sein, des Pfenningmeisters, und des Gegenschreibers Hand gefertigte Verzeichnüß der bis dahin weiters entrichteter, distribuirter, vorräthiger, oder zu Capital angelegter, oder aber unbezahlt verbliebener Zieler, Gelder, Zinsen und Straffen, mit Beysetzung eines jeden zahlenden Standes Nahmen, und von welcher Zeit an die Zahlung geschehen, an Ihre Kayserliche Majestät, um all solches Einem Löbl. Reichs-Convent, der Ordnung nach, mitzutheilen, getreulich einzuschicken, auch darauf zu sehen, damit die jährliche Pfenningmeisterische Rechnungen jedesmahl fleißig und ordentlich abgehöret werden möchten, da hingegen Kayserl. Majest. der gnädigsten Zuversicht lebeten, daß wegen dergleichen bißherigen und fernerweiteren ausserordentlichen vielen Bemühungen von Reichs wegen hernächst einige proportionirliche Ergötzlichkeit nicht werde versaget werden; Daß aber 1727. Novemb.

7) auf die Beybring- und Belegung deren in Matricula usuali gar nicht begriffenen Ständen ernstlich gedacht werde, und solches in fordersamste Berathschlagung wieder zu ziehen, sondern auch alles fürzukehren seye, damit die für unrichtig und ungangbar angegebene Posten, so viel und bald als immer möglich, wiederum in den Lauff und Richtigkeit gebracht; Besonders aber

1727. Novemb. 8) Nach dem in mehr-erwehntem Cammer-Gerichtlichen Schreiben beschehenen Vorschlag von denen Creyß-Ausschreibenden Fürsten Bericht und Gutachten, wie die vorberührte oder endlich gar verschwiegene Posten am füglichsten herbey zu treiben seyen, gefordert, und hievon dem Reich, zu Besorgung der weitern Nothdurfft, hernächst die Communication geschehe, dieses thäten Ihre Kayserliche Majest. allerdings genehm halten, und hätten derentwegen immittelst in die obbemeldte Kayserliche Excitatoria dieserwegen das Behörige unterrinsten mit einfliessen lassen, und würden ferner von dem Erfolg dem Reichs-Tag zu seiner Zeit alle Nachricht allergnädigst ertheilen. Nachdeme auch

9) Einige Reichs-Städte die jährliche 7. einfache oder 2. erhöhete Zieler, von 131. als dem ersten erhöheten Ziel, oder von Nativitatis Mariæ 1719. an zu rechnen, bis nach Verlauf deren zu Erörterung deren Moderationen bestimmten 2. Jahren, wie sich in Gefolg des Reichs-Schlusses de An. 1719. wohl gebühret hätte, nicht abgeführet, zum Theil aber unterm Vorwand einer etwelchen Prægravirung der Cammer-Matricul, sogar auch die übrige unwidersprechliche Schuldigkeit völlig unbezahlt gelassen, gleichwohlen nach Verlauff obbemeldter 2. Jahren und immittelst ohnerörtert verbliebenen Moderationen desjenigen Beneficii, welches auf solchen Fall allein denen, ihrer in besagtem Reichs-Schluß de Anno 1719 klar ausgedruckter Schuldigkeit, ingedenck und hiermit werckthätig gewesenen Ständen, in Krafft solchen Reichs-Schlusses hinwiederum hätte zu gut kommen sollen, sich theilhafftig zu machen vermeynet, solches auch unter Favor der über dir Moderations-Materie-Verzögerung bis ins 6te Jahr gedauerten Deliberationen immer fortgetrieben, und inzwischen statt schuldiger Bezahlung, Theils mit voreiligen unstatthafften Moderations-Ausrechnungen, Theils mit fast ärgerlicher Mißdeutung des besagten Reichs Schlusses sich zu behelffen getrachtet hätten, und hierüber durch eine unterm 23. Nov. 1725. publicirte Cammer-Gerichtlich Urtheil, welche immittelst auch in Rechts-Krafft erwachsen, in nahmhaffte Geld-Straffen nicht unbillig condemniret worden, so wolten Kayserl. Majest. zwar solche Straffen für dißmahl aus Kays. Milde, in Ansehung des bey Ihro allezeit hoch-werthen Vorspruchs des Reichs, jedoch mit dem Beding, daß sie Städte sich Dero Kays. allerhöchsten puncto Moderationum gethanen Kayserl. Entschliessung gehorsamst und werckthätig fügen, auch der bey obigem 5ten Punct §. allerhöchst Dieselbe etc. ad finem allenfalls gethanen Reservation ohne Nachtheil, und mit dem Beysatz gnädigst übersehen und nachlassen, daß, wan dieses nicht geschehen, solche Straffen nicht in die Cammer-Gerichts-Pfenningmeisterey, sondern in die Fiscalische Cassam, nach der Cammer-Gerichts-Ordnung part. I. tit. 16. §. 6. gehörete und erlegt werden müste, wo benebens sie aber auch von Kayserl. Amtswegen zu ahnden, und zu erklären, keinen Umgang nehmen könten, daß dem Reichs-Städtischen Collegio, wegen besagten Cammer-Gerichtlichen Urtheils sich anderst wohin, als es allenfalls nach Anleitung der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 3. Tit. 53. und des jüngeren Reichs-Abschieds §. 165. hätte beschehen sollen, zu wenden, sonderheitlich aber in ihren heraus gegebenen Impressis und Schrifften ungeziemender anzüglicher und Respect-loser Redens-Arten und Beschuldigungen zu gebrauchen, keineswegs gebühret noch geziemet habe, sondern daran zu viel und unrecht beschehen sey, derentwegen dann auch Ihro Kayserl. Majest. solche Impressa und Schrifften von Rechts wegen hiemit cassiret und annulliret, annebst sie, Reichs-Städte, und sonst männiglich bey Kayserlicher Ungnad und Fiscalischen scharffen Einsehen verwarnet haben wolten, nach denen Reichs-Grund-Gesetzen die Cammer-Gerichtliche Verordnungen in geziemender Aufsicht zu haben, und allenfalls, wo sich iemand dargegen deren erlaubten Mittel bedienen wolle, solches jedesmal in vorgeschriebener Art und Gestalt, mit behöriger Beobachtung des diesem Kayserlichen Hohen Reichs-Gericht gebührenden und schuldigen Respects anzustellen habe. Daß fürs

10.) Der jetzige Fundus Surrogatorius dahin nicht erklecklich seye, um für Cammer-Richter und beyde Präsidenten die gebetene fernerweite Besoldungs-Vermehrung, nach Innhalt des Kayserl. Commißions-Decreti, daraus zu bestreiten, solches seye nicht ohne, nachdeme zumahlen in vorhergehenden 2ten Punct für gut befunden worden, alle Cammer-Zieler, so sich nach dem 9. Novemb. 1720. verfallen, auf den moderirten Fuß zu reduciren, und also bey solcher Reduction bis Ende Junii 1726. keine 404112. Rthlr. allermassen in der obgedachten Beylag Lit. C zu dem mehrmehrerwehnten Reichs-Gutachten puncto Moderationis supponirt worden, sondern um 109160. Rthlr. 23½ Kr. weniger, einfolglich, nach Abzug derer bis Ende 1726. mit 67061. Rthlr. 85. Kr. ausständig gewesenen Besoldungen, mehr nicht, als ohngefehr 227888. Rthlr. 71⅓ Kr. an solchen Cammer-Zielern übrig verbleiben würden, welche, wann sie auch immittelst baar wären bezahlt, und hinwiederum zu Capital angeleget worden, dannoch zu Ersetzung des durch die Moderationes entstandenen Abgangs nicht hinlänglich seyn könnten; Weilen aber doch dem gemeinen Wesen hoch daran gelegen, daß die nun einmahl beliebte Anzahl der 25. Assessorum vermittelst

telst eines hierzu zulänglichen Fundi je ehender je besser zur Richtigkeit gelange, gleichwohlen sich noch etwas verziehen dorffte, ehe solches aus denen alten Anstands-Terminen, und was sonsten weiters an vorhergehenden dritten Punct zu Behuf des Surrogations-Fundi gewidmet worden, vollständig bewürcket würde, hiernechst auch die obverstandene von Cammer-Richter und denen zwey Präsidenten gebetene fernerweitige Besoldungs-Vermehrung immittelst nur allein bis zu Ausmachung eines darzu auch hinlänglichen Fundi dermahlen ausgestellet worden; Als wolten Kayserl. Majest. (jedoch ohne daß der bereits resolvirte Cammer-Gerichtliche Unterhalt und obstehende Puncten dardurch im mindesten aufgehalten würden) Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs zu fernerweiter förderlichen Uberlegung anheim gegeben haben, ob nicht vermittelst einer und der andern in so weit als nöthig, bewilligenden Anlag der Surrogations-Fundus also zu verstärcken und herzustellen wäre, auf daß solcher, was sowohl an der vorhin bereits beliebten, als noch ferners von Cammer-Richter und zweyen Präsidenten suchenden Besoldungs-Vermehrung noch abgehet, jährlich abzuwerfen vermöchte: Es würde die Repartition solchen Abgangs auf einen Unterthanen des Reichs vielleicht kaum einen, oder sehr wenige Kreutzer ein für allemal ertragen, und glaublich ein jeder treuer Teutscher und redlicher Unterthan, GOtt und dem Vaterland zu Ehren, ein für allemahl gehorsamst gern hergeben. Ihre Kayserliche Majest. lebten also auch hierunter der allergnädigsten Zuversicht, Churfürsten, Fürsten und Stände, würden GOtt und dem Vaterland zu Lieb, hierauf alle mögliche Sicht stellen, und mit Teutscher Aufrichtigkeit den gebührigen fordersamsten Schluß zu fassen belieben, gestalten Sie Churfürsten und Ständen nochmahl angelegentlichst wolten ersucht haben, indem es der Teutschen Ehre und Ruhe anständiger seye, solchermassen auf einmal glorreich heraus zu treten, als mit langer Hand in bisheriger Unrichtigkeit und ohne wesentliche Würcklichkeit in Unordnung und beständigen Rath ohne That zu verbleiben.

11.) Nachdeme auch das Cammer-Gericht in mehrermeldetem seinem dem Reichs-Gutachten Puncto Sustentationis sub Num. 1. beygelegten Schreiben de dato 22. Junii und Dict. 9. Julii 1725. §. Wann nun obbemeldte ꝛc. It. §. Und weilen ohnedem ꝛc. auch letztlich noch in einer an Kayserliche Majest. unterm 26. Junii jüngsthin erlassenen allerunterthänigsten Bittschrifft einer Indemnisation wegen bishero zurück gebliebener Besoldung und dardurch zugewachsenen nahmhafften Schadens gedacht habe, so wolten Kayserl. Majest dafür halten, da die Personen des Cammer-Gerichtlichen Collegii bey bisheriger Miß-Zahlung annoch so standhafft und lobwürdig bey dem Gericht und ihrem schwer verantwortlichen Richter-Amt der Kayserl. Majest. und denen Hoch-löblichen Ständen zu Diensten und zu Ehren beysammen verblieben, und dessen immer zu besorgten Verfall zu ihrem besonderen Lob dardurch verhindert hätten, daß sie hierunter vielmehr zu belohnen, als im Schaden zu lassen wären, dannenhero verseheten Sie Sich allergnädigst, daß dißfalls sie, Cammer-Gerichts-Personen, wenigst alletseits schad- und klaglos gestellet werden möchten, damit allerhöchst Dieselbe dieserwegen ferner nicht behelliget, und allenfalls nicht bemüßiget würden, auf Ihr, deren Cammer-Gerichts-Personen, samt und sonders beschehendes Anruffen aus Kayserl. Ober-Richterlichen Amt die Billigkeit zu verfügen. 1727. Novemb.

12.) Seye Churfürsten und Ständen des Heil. Reichs aus dem Kayserlichen Commissions-Decreto de dato 26. May 1719. annoch erinnerlich, was gestalten die Kayserliche Intention sich dahin geäussert habe, daß die damals nöthig angeschienene Besoldungs-Vermehrung all- und jeden in Salario publico stehenden Cammer-Gerichts-Personen angedeyen möchte, auch was massen, als zuförderist wegen des Cammer-Gerichtlichen Collegii im Reichs-Gutachten de Anno 1719. dieserwegen Vorsehung geschehen, Kayserliche Majest. ferner bewogen worden, in dem Commißions-Decreto vom 3. Novemb. 1720. sowohl wegen der aus dem Cammer-Gerichtlichen Pfenning-Amt salarirten Officianten, als insonderheit wegen der aus dem Cantzley-Tax-Amt besoldeten Cantzley-Personen eine speciale Erinnerung dahin zu thun, damit auch diese mit einer proportionirlichen Besoldungs-Verbesserung bedacht werden möchten; Es wäre darauf wegen der gedachten aus dem Pfenning-Amt besoldeten Officianten Besoldungs-Vermehrung auf ein Drittel, ein besonderes Reichs-Gutachten unterm 19. April 1723. erstattet, und Kayserl. Majest. unterm 23. Apr. 1724. solches allergnädigst ratificiret worden, wie sie dann solches hiemit nochmahlen ratificiret haben wolten.

Da nun hiebey der Cantzley-Personen zwar ausdrücklich nicht wäre mit gedacht worden, gleichwohlen zwischen erst-besagten Officianten und denen Cantzley-Personen par, wo nicht gar potior ratio wegen derer letzt-gedachten notorie obhanden, indem aus dem den 18. Dec. 1713. von der Kayserl. Commißion und des Reichs extraordinari Visitations-Deputation allerunterthänigst erstatteten, und hernach dem Reichs-Tag communicirten Bericht erscheine, in was vor grossen Schaden und Ausstand die, Cantzley-Personen Zeit währendem 7. Jährigen Justitio Camerali eingeronnen, so daß

1727. Novemb. daß in erst-besagtem Bericht wegen solchen Besoldungs-Ausstands allein auf ein extraordinari Mittel einmüthig wäre eingerathen, solches aber biß jetzige Zeit noch nicht ausfündig gemacht worden; Nebst diesem bey Vermehrung deren Assessoren sich auch die Arbeit in der Cantzley vergrössere, ingleichen der gestiegene Werth aller Sachen, wessentwegen andern in Salario publico stehenden Gerichts-Personen eine Besoldungs-Vermehrung zugelegt worden ist, nicht minder auch respectu derer Cantzley-Personen obwalte, indeme diese Cantzley-Personen in loco judicii nicht weniger, als andere, nach Proportion leben, und ihren Unterhalt haben müsten, als widrigenfalls zu vielen Unordnungen Anlaß gegeben, oder die Cantzley, ohne welche doch auch die übrige Cammer-Gerichts-Personen dem Publico unnütz seyn würden, mit der Zeit gar unbesetzt verbleiben dörffte; So hätten Kayserl. Maj. daraus anderst nicht zu schliessen vermöcht, als daß, weilen aus obverstandene post Annum 1713. für andere obangezogene Gerichts-Personen nöthig befundener Besoldungs-Verbesserung ein gleichmäßiges Argumentum für die Cammer-Gerichts-Cantzley-Personen consequentia moraliter inevitabili resultire, dieses mit jener virtualiter zugleich verwilliget, dahero derentwegen ausdrücklich etwas zu gedencken unnöthig angesehen worden sey: Es wären Kayserl. Majest. zu solcher Meynung und Schluß durch deren Churfürsten auch deputirter Ständen Gutachten de dato 20. Jan. 1644. und damahlig regierender Kayserl. Majest. Ferdinando III. unterm 22. April selbigen Jahrs darauf ertheilten Resolution, auch was hernach weiters unterm 20. Junii darauf sie die Churfürsten, auch Reichs-deputirte Fürsten und Stände in Franckfurt gutachtlich erstattet, noch mehrers bestärcket worden, als womit überall so viel erhelle, daß die dortige Kayserliche Cantzley-anverwandte Personen in Erhöhung ihrer Salarien jedesmahlen gleich andern Cameralen bedacht, und zu dem Ende, sintemahlen die hierzu behörige Mittel, wie bekannt, und die Reichs-Constitutiones mit mehrerem nach sich führen, von denen bey der Tax eingehenden Gefällen jederzeit herzunehmen, auch diese Tax nach Proportion der Besoldungs-Erhöhung zu erhöhen sey. Es wären zwar damahls denen Cantzley-Personen ihre Besoldungen nach Proportion deren 1000. Rthlr. so denen Cammer-Gerichts-Assessoren in selbiger Zeit zugedacht, zu verbesseren, auch nach eben solcher Proportion die Cantzley-Tax erhöhen zu lassen, für gut befunden worden; Ihre Kayserl Majest. wollten es aber der Zeit noch ihres Orts bey der Proportion eines Drittels, so respectu derer Officianten letzthin observirt worden, auch in Erhöhung derer Besoldungen für die Cantzley-Personen, und hernach es auch bey solcher Proportion eines Drittels bey der Cantzley-Tax-Erhöhung bewenden lassen, hätten darüberhin, daß zu solchem Ende biß auf eine durch einen Reichs-Schluß erfolgende anderwärtige Vorsehung für die Anno 1713. bey der Cammer-Gerichts-Visitation in Memoriali für den Cantzley-Verwalter ausgesetzte Taxa und übrige Cantzley-Gebühren der Thaler und respective der Gold-Gülden fürtershin in specie bezahlt werden solle, auch nach dieser Proportion die wenigere Summen, als welches eben die Tax-Erhöhung auf ein Drittel ausmache, dem Herrn Churfürsten zu Mayntz, als des Heil. Reichs Ertz-Cantzlern, allergnädigst rescribiret, in Hoffnung, Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, Ihnen solches bey obbemeldeter Bewandtnüß nicht entgegen seyn lassen würden.

13) Und schließlich habe auch bey Ihro Kayserlichen Majestät Dero Cammer-Richter dahin angestanden, daß ihme gestattet werden möge, über die, vermög Cammer-Gerichts-Ordnung, ihme erlaubte Zeit von 10. Wochen, auch jeweilen tempore feriarum vom Cammer-Gericht, ex loco Judicii, nach seiner Gelegenheit, und zu Besorgung seiner eigenen Angelegenheiten abwesend zu seyn, ohne daß ihm solche Absenz in die obbemeldte Zeit deren 10. Wochen aufgerechnet, oder sonst derentwegen einige sogenannte Neglecten abgezogen würden.

Nun seye zwar die Cammer-Gerichts-Ordnung dißfalls klar; nachdeme aber die Erfahrnüß gezeiget habe, daß bey einer solchen genauen Einschränckung, da nemlich die längere Abwesenheit tempore feriarum dem Cammer-Richter in die zehen Wochen eingerechnet werden will, dieses hinwiederum nach sich gezogen hab, daß die Cammer-Richter dessen überdrüßig worden, und gar bald wiederum resigniret, die öfftere Abänderung deren Cammer-Richter hingegen eben so wenig, als deren Assessoren, dem Justiz-Wesen verträglich wäre; Nebst deme teste itidem experientia es fast schwer sey, taugliche vornehme Subjecta zu finden, welche sich dem schweren Last und Unkosten dieses hoch-ansehnlichen Amts unterziehen wolten, und dann endlich des Cammer-Richters Entfernung tempore feriarum von solcher Consequenz nicht seye, als wann derselbe zu denen Stunden und Zeiten, da der Rath frequentiret wird, sich entfernen thäte, als wollten Kayserliche Majest. Churfürsten und Ständen auch dieses Cammer-Richterliche Gesuch zu weiterer Uberlegung und gewühriger baldiger Entschliessung hiemit bestens anempfohlen haben.

Ihro Kayserl. Majest. hätten endlich auch wünschen mögen, und grundmüthigst verlanget, daß eine so hochwichtige Sache ehender hätte zu schließlichen Rath und Werck gebracht, sofort auch Dero Kayserl. Entschliessung erfolgen können; Nachdem aber allerhöchst-Dieselbe, anderer eingefallenen Verhindernüssen allhier weiter nicht zu gedencken, reiflich erkennet, daß in Sachen, wann es um die Erhalt- und Austheilung der heiligen

Gerechtigkeit

Gerechtigkeit in einem so weitläufftigen Reich, mithin auch um die Christliche Schuldigkeit, um das Heyl und die Ruhe des Vaterlandes gründlich zu thun ist, es mit leeren weitschichtigen Worten oder Vorschlägen allein nicht ausgemacht seyn könne; Also habe es auch mehrere Zeit erfordert, und vermeynten allergnädigst, daß mit anhoffendem Seegen GOttes und gemeinschafftlichen Zusammenthun man solchermassen auf einmahl und beständig zu gantzer Richtig- und Sicherheit dieses gemeinen grossen Anliegens gelangen würde, gestalten Sie zu der hohen Weisheit und Rechts-Liebenheit aller hohen und niederer Reichs-Ständen das zuversichtliche allergnädigste Vertrauen ohnzweiffentlich gestellet hätten, man würde nun ernstlich und endlich zur Sache thun, der von GOtt eingesetzten Gerechtigkeit, der Kayserl. Majestät und dem werthesten Vaterland, endlich in der That sich selbsten nicht aus Handen gehen, sondern mit Rath und That gutwilligst nachfolgen und beystehen.

Höchst-ermeldte Ihro Hochfürstl. Gnaden verbleiben des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen vortrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten, mit Freund-geneigt- und gnädigem Willen wohl zugethan. Signatum Regenspurg, den 2ten Novembris 1727.

(L.S.) Frobeni Ferdinand, Fürst zu Fürstenberg.

Num. CXXXV.

Fernerweites Reichs-Gutachten

In der Kayserlichen Cammer-Gerichts-*Moderations*- und *Sustentations*-Sache de *Anno* 1729.

DEr Röm. Kayserl. Majest. zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigten Höchst-ansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Frobenii Ferdinand, gefürsteten Landgrafen zu Fürstenberg, Möskirchen, Grafen zu Heiligenberg und Werthenberg, Landgrafen in Baar, Herrn zu Haussen im Küntzinger Thal, Ritter des Güldenen Vliesses, Kayserl. Majest. etc. würcklichen Geheimen Raths, Hochfürstl. Gnaden bleibt hiemit unverhalten:

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis die aus denen am 3. Nov. 1727. per Dictaturam publicam Statibus communicirten beyden Kayserlichen Commißions-Decreten über die den 5ten Novembris 1726. erstattete zwey Reichs-Gutachten in puncto Moderationis & Sustentationis Cameralis gezogene Materien und beyliegende 10. Puncta deliberanda durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gezogen; So hat man nach reiffer der Sachen Erwegung. förderist dafür gehalten, daß Ihrer Kayserlichen Majest. für die in obgedachten Kayserlichen Commißions-Decreten so Reichs-Väterliche wiederholte Sorge zu Beybehaltung des GOTT-gefälligen Justiz-Wesen nicht allein der allerunterthänigste Danck, wie hiermit beschiehet, zu erstatten, sondern auch Deroselben in ein- so andern nach deren Reichs-Gesetzen geäusserten allergnädigsten Meynungen, und was dieselbe der annoch differenten Moderations-Puncten halber (ausser daß der Stadt Schwäbischen Halle, gestalten Dingen nach, und in Ansehung ihres ohnlängst erlittenen grossen Brandes, das schon Anno 1726. von Fürstlich- und Städtischen Collegiis ausgeworffenes geringere Moderations-Quantum, wie unterm 3. Jun. obhin deßhalber ein besonderes Reichs-Gutachten verglichen worden, wohl zu gönnen) in Vorschlag gebracht, sich anforderist zu fügen wäre; worauf dann und zwar ad Punctum deliberandum Imum) ausgeschlossen worden, daß aus denen von Ihro Kayserl. Majest. angeführten trifftigen Beweg-Ursachen, um das Absehen einer richtigen Bezahlung, zumahlen von denen Unvermögenden, desto besser zu erhalten, an statt der denen säumigen Ständen in dem jüngern Reichs-Abschied §. 10. angesetzten Straff einiger Marck Goldes, oder des Dupli des verfallenen Ziels, eine leidentlichere Bestraffung zu nehmen, und dahin fest zu stellen, daß fürohin a tempore Moræ, wann insonderheit ein unbezahltes Ziel das andere nachfolgende erreichen würde, von dem dergestalten rückständigen saumhafften Quanto 10. pro Cento pro rata temporis zu entrichten, um die beschehende Zahlung zuförderst auf solche 10. pro Cento, und demnächst erst das übrige auf die schuldige Ausstände anzunehmen, und darüber zu quittiren seye; worbey man jedoch sich von Seiten des Reichs von dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht aller schuldigen und gebührenden Consideration sich versehete, daß es eines theils nicht anders, als nach vorhergegangenen aber ausser Acht gelassenen extra Judicial Monitorio verfahren, andern Theils aber die etwanige Moram nicht allzuscharf abmessen, mithin es auf etliche wenige Tage höchstens zwey biß drey Wochen nicht ankommen lassen werde. Und nachdeme dasselbe auch deren Reichs-Ständen Consultation über erwehnte dem Reichs-Convent communicirte Kayserliche Commißions-Decreten unerwartet, und Ihre Kayserl. Majest. eigener allerhöchsten Intention entgegen, gantz befremdlich selbige zur Execution zu bringen gesuchet, und in solchem Fürsatz unterm 7. Febr. und 12. Mart. 1728. wegen Fristen, Interessen und Verlust der Moderation oder Nachlasses, worüber gleichwohl noch kein Reichs-Schluß vorhanden, bereits

1729. Junius. reits voreilige Mandata erkannt und ausgefertiget, denen zahlenden Ständen nach eben denenselben unstatthafften Principiis eingerichtete Quittungen aufgedrungen, und geraume Zeit lang keine Remonstrationes, so gegründet und wohlgemeynet sie auch gewesen, statt finden lassen; Hingegen die in Cameral-Schreiben vom 28. Aug. Anni præt. enthaltene Ursachen zu dessen Justificirung sich nicht hinlänglich befunden: So ist dafür gehalten worden, daß solchen Ermächtigungen nicht allein zu contradiciren, sondern auch Ihro Kayserl. Majest. von Reichs-wegen allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen wären, besagten Cammer-Gericht solcher Fällen halben tam ratione præteriti quam futuri, und damit selbiges die Fiscalische Urtheil und Mandata de exequendo nach Anleitung Kayserl. Commißions-Decreten und Reichs-Schlüssen nicht ertheilen, ehe und bevor ein so anders von Reichs-wegen ihme legaliter insinuiret worden seye, folglich auch die säumige Stände, vermög obiger Quittung bereits angerechnete Straffen und Interessen denenselben bey künfftigen Zahlungen wieder zu guten kommen lasse, hinlängliche Weisung zu thun, da sich auch ergebe, daß ein oder anderer Stand sich gegen solche Mandata zu beschweren Ursach hätte, solle demselben der Recursus ad Comitia in Sachen die darzu qualificiret, und so weit es Herkommens und Reichs-Satzungs-mäßig, unbenommen und reserviret bleiben.

Ad 2dum) Hielte man dafür, daß, so viel die annoch unbezahlte jährliche 2. einfache Zieler bis zum 130. Ziel inclusive ausmachen, oder als über den conditionirten Nachlaß 1. und resp. 2er Tertien, daran annoch ausständig ist, auch was die auf den vorigen unmoderirten verbleibende u. ferneres verfallende und resp. auf den moderirten Fuß zu reduciren stehende Zieler betreffend, derentwegẽ entweder 4. Fristen ohne Bezahlung der Interessen zu 5. pro Cento anzusetzen wären, damit a dato des erfolgenden Kays. Ratifications-Decret in denen künfftigen Franckfurter Oster- und Herbst-Messen daran jedesmal ein resp. 4. oder 10ten Theil, zugleich auch an denen erhöheten Zielern das Ratum zu bezahlen wäre. Wolten aber einige Restantiarii ihr restirendes Quantum als ein Zinßbares Capital über sich behalten, und des Reichs übliche Interesse a 5. pro Cento jedesmal mit denen Zielern ordentlich und Termin-Weise bey Vermeidung doppelten Interessen a 10. pro Cento entrichten, so hätten sie sich sowohl hierüber als über obige alternative ohne, oder mit Interesse angesetzte 4. oder 10. Fristen, welche von solchen Fristen sie nemlich erwehlen, in 2. Monaths-Zeit a die Ratificationis des Reichs-Gutachtens an Kayserl. Majest., das Reich und das Cammer-Gericht zu erklähren, sodann diejenige, welche das Capital zinßbar auf sich behielten, dem Cammer-Gericht, obwohl mit Vorbehalt frey stehender halbjähriger Aufkündigung förmlich und verbindlich auf Kayserl. Majest. und das Reich gestellte Obligation zu extradiren; Das Cammer-Gericht hingegen hätte nach Abzug seiner bis zur Ratification dieses Reichs-Gutachtens verfessenen Besoldungen sothane Capitulation ohne Ihro Kayserliche Majest. und des Reichs Vorbewust und ausdrücklicher Einwilligung unter keinerley Prætext anzugreiffen, sondern beständig zum fundo sustentationis gewidmet zu lassen, und obschon

Ad 3tium) dieser Punct größten Theils von beeden obigen abhangende, so hätte man gleichwohl eventualiter ferner dafür gehalten, und billig angesehen, daß wann obgedachte 4. oder 10. Fristen und Zahlungs-Terminen nicht richtig beobachtet, auch die Abtragung derer erhöheten Zieler unterbleiben würde, so wäre alsdann, wenn ein unbezahltes Ziel das andere erreichte, der nachläßige Stand jedoch nach Unterschied der Zieler, wegen welcher die Versäumung unterlauffet, des unterm 18. Martii 1713. und 21. Martii 1721. mit seinen ausdrücklichen Bedingnüssen verwilligten Nachlasses 1. und resp. 2er Tertien nach Proportion des annoch schuldigen Rückstandes an denen moderirten, und gleichwohl unbezahlt gelassenen Zielern aber des beneficii moderationis pro illa vice würcklich verlustiget, mithin selbigem säumigen Stand prævio tamen monitorio extrajudiciali das völlige moderirte Quantum in dem verfallenen Ziel anzusetzen, und ob der sich a tempore moræ belauffenen gantzen Summa das Interesse Jährlich zu 5. pro Cento pro rata temporis Jährlich auszunehmen, und dazu ohne Unterscheid und Respect der höhern oder niedern Stände executive anzuhalten, jedoch daß hiebey die Exceptio impossibilitatis oder der sogleich erweisender Unvermögenheit in Obacht genommen, und darüber demnechst zu cognosciren, Ihro Kayserl. Majest. und dem Reich ausdrücklich vorbehalten werden solte. Nicht minder hätte das Cammer-Gericht wegen dererjenigen Rückstände bis auf weitere Reichs-Schluß-mäßige Verordnungen nachzusehen, welche von solchen Zeiten herrühren, da in Kriegs-Läufften die Lande in andern Händen und Genuß, oder gar in feindlicher Gewalt gewesen.

Ad 4tum) Daß nach der Kayserl. allergnädigsten Meynung der Vertheilung deren Besoldung in zweyerley Classen um so mehr zu abstrahiren, und es bey dem bisherigen üblichen Modo zu lassen seye, als man den Fundum Surrogatorium nunmehro bald auf einen festen Fuß zu setzen verhoffet, gestalten Ihre Kayserl. Majest. auch annebenst die schuldigste allerunterthänigste Dancksagung, wie hiemit geschiehet, abzustatten, daß sie so wenig an gütlichen Erinnerungen und Reichs-Väterlichen Versorgungen, als an selbigen Beytrag, von wegen ihrer ad Matriculam Cameralem wiederum mitzuziehen, freywillig eingewilligten Burgundischen Nieder-Erblanden,

etwas

etwas erwinden lassen, sondern über deme noch die in oberwehnten zu vergleichenden 4. oder respective 10. Fristen sonsten zu der Fiscalischen Cassa verfallenen Straff-Gelder zu desto geschwinderer Befestigung des erforderlichen Fundi sustentatorii der Pfenningmeister für dißmal und ohne Consequentz zu erheben, zustehen wolten. Und nachdeme

Ad 5tum) die Einsendung der Pfenningmeisterey-Rechnungs-Extracten an Kayserliche Majest. und das Reich nicht nur nöthig, sondern auch im Reichs-Schluß 1719. deßhalb bereits Vorsehungen geschehen seyn, so beharret man ein für allemal darauf, daß das Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht jedesmal nach jeder Franckfurter Meß eine unter sein Pfenningmeisters Hand gefertigte accurate Verzeichnuß abgehöret, und justificirte Berechnung über den Empfang und Ausgab, auch denen in Ausstand gebliebenen Zielen an Kayserl. Majest. und den Reichs-Convent einzuschicken hätte, und verhoffte man, das Cammer-Gericht werde hierunter in Zukunfft seiner Obliegenheit zu seinem eigenen Besten fleißiger dann bishero nachkommen, ingleichen besorget sey, daß da der Pfenningmeister dermalen weit mehrer als in vorigen Zeiten einzunehmen hat, er auch Kayserl. Majest. und dem Reich dahin zulänglichere Caution stelle, mit denen übrigen Caventen aber, die dem Verlaut nach sich äusserende Unordnung fordersamst zu der denen Rechten und Billigkeit gemässen Richtigkeit gelangen. Man könne aber bey dem jetzigen Zustand der Cassæ und ohnedem Geld-klemmen Zeiten nicht finden, auf was Weise denen mit solchen Rechnungen ohnedeme vi Officii beschäfftigten Personen für solche abermals zu ihrem eigenen Besten gereichende Mühwaltung über ihre Besoldung eine besondere Ergötzlichkeit zugewendet werden könne, indeme quoad

6tum) sich vorhin zu verschiedenen mahlen dahin geäussert, daß man anders in die 7fache Erhöhung der Cammer-Zieler nicht als cum Conditione sine qua non, daß die Anzahl der 25. Assessorn fest gestellet bleibe, auch derselben würcklichen Ergäntzung fördersamst erfolgen, und über dem keine weitere denen Ständen zur Last gereichende Anlagen aufgebürdet werden solten, eingewilliget hätte: Und also wolte man solches anhero wiederholen, und wann die Besage noch jüngsthin von dem Cammer-Gericht eingeschickte am 9. April a. c. dictirte Specification ausfündige Reste geziemend eingiengen, hoffe man mit Zuziehung derer in Matricula entweder noch gar nicht befindlichen oder doch Zeithero ungangbar considerirten wenigstens pro parte gangbar zu machenden Posten, ingleichen denen Straffen, welche Ihre Kayserl. Majest. zum Fundo überlassen wolten, auch daß von wegen ihrer ad Matriculam Cameralem mit Zuziehung eingewilligten Burgundischen Nieder-Erblanden hierzu kommenden Beytrags, ein so ansehnliches Surrogatum zusammen zu bringen, daß es den durch die starcke Moderationes verursachten Abgang ziemlich erreichen, und demnach pro hic & nunc keine neue Verwilligung nöthig seyn werde; Gleichwie im Gegentheil falls besagte Reste nebst Interessen nicht eingiengen, oder sonsten ein und andere Stände von dem gemeinschafftlichen Beytrag sich auszuschliessen suchten, solches denen willigen und moderirten Ständen, so Zeithero bezahlt, und eben dadurch, daß das Cammer-Gericht nicht schon aus einander gegangen, bis dato verhütet, nicht zur Last gereichen könte, und dahero Ihro Kayserl. Majest. abermal allerunterthänigst, wie hiermit beschiehet, zu ersuchen wäre, sie allergnädigst geruhen möchten, zu obigem Ende an die Creyß-Ausschreibende Fürsten fernere Excitatoria zu erlassen, und diesem so heilsamen Werck den Nachdruck und Effect zu geben, wodurch dann auch bey künfftig sich etwa besser ergebenden Mediis man quoad

7mum) die von Ihrer Kayserl. Majest angeführte Considerationes in gebührende Erwegung ziehen könte, noch zur Zeit mit einer weitern in Anno 1719. bereits aufs alterum tantum vermehrten Besoldungs-Erhöhung für den Cammer-Richter und 2. Präsidenten nicht auszulangen wissen. So viel aber quoad

8vum) des Cammer-Gerichts von wegen bisheriger unrichtigen Bezahlung prætendirte Indemnisation betrifft, hoffe man, dasselbe werde auf reiffere dero Sachen Einsicht von selbsten um so mehr davon abstrahiren, als für 16. bis 17. Assessores, die erhöhete auf den moderirten Fuß an und für sich selbsten zureichig gewesen, und demnach diejenige Stände, welche solche abgetragen, weder directe noch indirecte sich prægraviren lassen könnten, vielmehr man benöthigten Falls quævis Competentia ausdrücklich reserviret, das Cammer-Gericht auch sich von selbst dahin zu verbescheiden wissen würde, wie daß dieser Schade hoffentlich auch dardurch um ein merckliches compensiret seye, daß nicht allein die Anno 1719. verwilligte Besoldungs-Erhöhung ihnen pro futuro, sondern auch zum Theil pro præterito angediehen seye, mithin sich vielmehr gegen die Stände ihrer freygebigen Willfährigkeit halber ohne weiters Indemnisations-Gesuch zu bedancken hätte. Weiter ist

Ad 9num) beliebet worden, daß aus denen in dem Kayserl. Commissions-Decret angeführten Beweg-Ursachen dem Cammer-Richter über die ihme durch die Cammer-Gerichts-Ordnung verstattete Zeit von 10. Wochen, um von dem Cammer-Gericht tempore feriarum abwesend zu seyn, ohne zu negligiren, noch 4. Wochen zu erlauben wären. Und

Ad 10mum) für eine Reichs-gemeinsame Nothwendigkeit angesehen worden, daß nicht allein, die zu derer Partheyen unersetzlichen Schaden zu Franfurt und anderer Orten in schlechtem Verwahr, und gleichsam vermodert liegende Acta nach Wetzlar zu transferiren, sondern auch daselbst ein neues Gericht-Hauß

1731. October. mit Feuer-festen Gewölbern zu erbauen, zu welchem Ende dann ein Römer Monat von Reichs wegen also und dergestalt zu verwilligen, daß derselbe a die Ratificationis innerhalb 3. Monat dem Magistrat zu bezahlen, und der Bau nicht ehender, als biß der Stände Reichs-Contingentis an diesem Römer-Monat wenigstens grösten Theils würcklich eingegangen, der Stadt-Magistrat zu Wetzlar auch des von dem Cammer-Gericht jährlich ziehenden Nutzens und grossen Consumption halben sich zu einem Beytrag zu bequemen anzuerinnern wäre. Womit deroselben der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs anwesende Räthe, Bottschafften und Gesandte, sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg, den 13. Junii 1729.

(L.S.) Churfürstlich-Maynzische Canzley.

Num. CXXXVI.

Kayserliches Ratifications-Decret

Uber vorstehendes Reichs-Gutachten *de Anno* 1731.

Von der Röm. Kayserl. Majest. unsers allergnädigsten Herrn wegen, geben Se. Hochfürstl. Gnaden, Herr **Froben Ferdinand**, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg, &c. des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen fürtrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten, hiermit zu vernehmen:

Ihre Kayserliche Majestät hätten sich das Reichs-Gutachten gebührend und umständlich vortragen lassen, welches unterm 13. Julii 1729. in puncto moderationis Matriculæ & Sustentationis Cameralis an dieselbe erstattet, und von dero gehorsamsten Principal-Commission ad ratificandum eingeschicket worden, dabey auch zu Dero sonderbaren gnädigsten Gefallen den fortwährigen treuen Rath, Sorgfalt und Eifer wahrgenommen, wormit allerhöchst Deroselben von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, nebst Dero vortrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten bey dieser höchst-wichtigen und so vielen Anstößlichkeiten unterworffen gewesenen Sach biß anhero zu Beförderung der GOtt-gefälligen lieben Justiz und davon abhangenden Göttlichen Seegens, aus Liebe vor das werthe Teutsche Vaterland und dessen allgemeine Beste, gehorsamst die Hand seye geboten worden. Gleichwie nun Ihre Kayserl. Maj. ihres allerhöchsten Orts gleichfalls bey der gantzen Sach durch die so hoch und viel besorgte Aufrechthaltung dieses Kayserlichen allerhöchsten Reichs-Gerichts von Anfang biß hieher niemahls einen andern, als eben diesen nemlichen Zweck vor Augen gehabt; als thäten sie vorerwehntes Reichs-Gutachten hiermit und in Krafft dieses vollkommen approbiren und genehm halten.

Sie setzen aber dabey ausser Zweiffel, es würde weniger auch nicht als ein ordentliches Reichs-Gesetz in gebührende Beobachtung gezogen werden, was in denen zwey vorigen Kayserlichen Decretis ratificatoriis d. d. Regenspurg den 2. Nov. 1727. enthalten, und nicht etwa occasione derer zu fernerweiterer gutachtlichen Berathschlagung ausgesetzten zehen Puncten durch das jetzige gleichfalls approbirte Reichs-Gutachten geändert werden, als welches alles Ihro Kayserl. Majest. Macht-Hand und Obrist-Richterliche Obsorge darbey zu halten, niemahls ermangeln würden.

Da auch noch etwa ferner an vollkommener Richtigkeit etwas erwinden, oder sich sonst bey der Sache ein- oder andere (theils unvorgesehene) Schwürigkeiten und Hindernüsse hervor thun sollten, so leben Ihro Kayserliche Majest. des gnädigsten Vertrauens, es werde Ihnen darunter von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs mit gleichmäßiger Lieb und Eyfer, wie biß anhero rühmlichst geschehen, biß zur gäntzlichen Endigung des Geschäffts, ohnermüdet beygestanden werden, in zuversichtlicher Hoffnung der dadurch ohnausbleiblich zu erwarten habender Belohnung von GOtt, danckbar Erinnerung bey Ihro Kayserl. Majest. und dem gantzen Reich, samt immerwährenden Nachruhm bey der ehrbaren Nachwelt.

Wormit höchst-ermeldete Se. Hochfürstl. Gnaden des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände vortrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten mit freund- geneigt- und gnädigem Willen wohl zugethan verbleiben. Signatum Regenspurg, den 5. Octob. 1731.

(L.S.) Froben Ferdinand, Fürst zu Fürstenberg.

Num. CXXXVII.

Reichs-Gutachten

Wegen der Handwercks-Mißbräuche *Anno* 1731. Mit der Beylage *sub Signo* ☉.

Der Röm. Kayserl. Majestät zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn **Froben Ferdinand**, gefürsteten Landgrafen zu Fürstenberg-Möskirchen, Grafen zu Heiligenberg und Werttenberg, Landgrafen in Baar, Herrn zu Hausen, im Kintzinger-Thal,

1731. Julius

Thal, Ritter des güldenen Vliesses, Kayserl. Majestät würcklich-geheimden Raths Hoch-fürstlichen Gnaden, bleibt hiemit ohnverhalten: Als in allen dreyen Reichs-Collegiis aus denen den 13. May 1727. und 24. October 1730. per Dictaturam publicam Statibus communicirten Kayserlichen respective Ratificatorio und Decreto Commissionis Cæsareæ durch ordentlichen Vortrag angezeigt, und zur Berathschlagung gezogen worden, wie daß Kayserliche Majest. zwar kein Bedencken trügen, den Inhalt des Reichs-Gutachtens vom 3ten Martii 1672. und 18. Decemb. 1680. samt dem dabey gelegten Project zu Abstellung der eingerissenen Mißbräuchen deren Handwerckern im Heil. Röm. Reich genehm zu halten; weilen aber von Anno 1672. biß anhero die Zeiten und Welt-Sachen sich viel und mercklich geändert, und dahero allerhöchst-Dieselbe von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs vorhero nochmahl erwarten wollen, ob bey gedachtem Project noch etwas zu erinnern seyn möchte: So ist in Durchgeh- und Examinirung gemeldten Projects, nach der Sachen Wichtigkeit, und deren Umständen reiffer Erwegung, dafür gehalten und geschlossen worden, daß nach jetziger Zeit, mehrgemeldtes Project, wie die Beylag sub Signo ⊙. ausweiset, zu ändern, und Se. Kayserlichen Majest. (wie hiemit beschiehet) allerunterthänigst zu ersuchen wären, Sie geruhen möchten, das jetzo errichtete Reichs-Gutachten in seinen sub Signo ⊙. annectirten Punctis allergnädigst zu ratificiren, deme vorgangen die Kayserliche Patenten darnach mit ehisten ins Reich ergehen, und selbige, wie gewöhnlich, publiciren, sofort auch denen Kayserlichen und des Reichs höchsten Gerichten verkünden zu lassen.

Womit Deroselben der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs anwesende Räthe, Bottschafften und Gesandte, sich besten Fleisses und gezlemend empfehlen. Signatum Regenspurg, den 22. Junii 1731.

(L.S.) Churfürstlich-Maynzische Cantzley.

Beylage *sub Signo* ⊙.

Zu dem Reichs-Gutachten vom 22. *Junii* 1731. wegen der Handwercker Mißbräuche gehörig.

Nachdem vorgekommen, daß, obzwar in verschiedenen Reichs-Abschieden, insonderheit aber der eingerichteten Reformation guter Policey im Jahr 1530. Tit. 39. it. 1548. Tit. 36. & 37. sodann 1577. Tit. 37. & 38. wegen Abstellung derer bey denen Handwerckern insgemein sowohl, als absonderlich mit denen Handwercks-Knechten, Söhnen, Gesellen und Lehr-Knaben, eingerissener Mißbräuche allbereits gar heilsame Vorsehung geschehen, solchem aber nicht allerdings nachgelebet worden, auch nach und nach deren mehr andere bey vorgemeldten Handwerckern eingeschlichen; als ist für nöthig erachtet worden, obgedachte Satzungen, und was wegen der Handwercker im jüngsten Reichs-Abschied de Anno 1654. §. Wie nun solches von denen causis mandatorum & simplicis querelæ &c. 106. verordnet, nicht allein zu erneuern, sondern folgendergestalt zu verbessern und zu vermehren:

1) Sollen im Heil. Röm. Reich die Handwercker unter sich keine Zusammenkünffte, ohne Vorwissen ihrer ordentlichen Obrigkeit, welcher bevor stehet, darzu jemand in ihrem Nahmen nach Gutbefinden zu deputiren, anzustellen Macht haben, auch an keinem Ort einige Handwercks-Articuln, Gebräuche und Gewohnheiten paßirt werden, sie seyen dann entweder von der Landes- oder wenigst jedes Orts darzu berechtigten Obrigkeit (wie dann jedem Reichs-Stand ohnedem nach Gelegenheit der Zeit, der Läuffte und Umstände, Krafft besitzender Regalien, alle Landes-Herrliche Gewalt, und in Ansehung derselben die Aenderung und Verbesserung der Innungs-Briefe in ihrem Gebiet allwege vorbehalten bleibet,) nach vorgängiger genugsamer Erweg- und Einrichtung nach der Sachen gegenwärtigem Zustand confirmiret und bekräfftiget; hingegen alle diejenige, welche von denen Handwercks-Leuten, Meister und Gesellen allein für sich, und ohne nurgedachter Obrigkeiten Erlaubnuß, Approbation und Confirmation aufgerichtet worden, oder ins künfftige aufgerichtet und eingeführet werden möchten, null, nichtig, ungültig und unkräfftig seyn. Wann auch dieselbe im Heil. Röm. Reich, es seye, wo es wolle, sich mit Einführung eigenwilliger Gebräuche hierwider vergreiffen, auch auf Obrigkeitliche Ahndung davon nicht abstehen würden, sollen selbige nach gebührend-beschehen-Obrigkeitlicher Erkänntnuß wegen solcher Ubertretung und Ungehorsams in dem Heil. Röm. Reich auf ihren Handwerckern an keinem Ort paßiret, sondern von jedermänniglich für Handwercks-unfähig und untüchtig gehalten, auch, wann sie ausgetreten, ad valvas curiarum, oder andern öffentlichen Orten angeschlagen, und aufgetrieben werden, so lang und so viel, biß sie solchen ihren Verbrechens- und Unfugs wegen Obrigkeitlich abgestraffet, und publica autoritate zu ihren Handwerckern wiederum admittiret worden, mit welcher Straffe auch gegen diejenige Meister und Gesellen, so dergleichen Ubertrettere, hindan gesetzt berührter ihnen kund gethanen Obrigkeitlichen Erkänntnuß für tüchtig und Handwercks-fähig zu halten, und zu Treibung des Handwercks beförderlich seyn wolten, zu verfahren.

2) Damit nun bey solchen Handwercks-schädlichen Mißbräuchen auch das bißhero fast gemein- und zur Gewohnheit wordene Auftreiben der Gesellen, wie auch derselben ohnver-

1731. Junius.

ohnvernünfftiges Auffstehen und Austreten ins künfftige gäntzlich hinwegfalle, und hierdurch die Wurtzel alles bey denen Handwerckern eingerissenen Unwesens aus dem Grund gehoben werde, so wird hiemit eines mit dem andern bey denen in dieser erneuert- und verbesserten Ordnung ausgedruckten Straffen gäntzlich verboten und abgeschafft, denen Meistern aber gleichwohl ein vernünfftiger und heilsamer Zwang gelassen, also und dergestalt, daß bey all und jeden Handwerckern und Zünfften, wie die Namen haben mögen, ein jeder Lehr-Jüng, so aufgedungen wird, seinten Geburts-Brief oder andere gültige Urkund seines Herkommens an dem Ort, wo er in die Lehre tritt, in die Meister-Lade legen, und, wann er loßgesprochen worden, den erhaltenen Lehr-Brief ebenfalls, also beydes in originali ermeldter Meister-Lade zur Verwahrung geben, auch so lange, bis er sich an einen gewissen Ort, aus welchem er seines Vorhabens wegen beglaubte Nachricht unter dem dasigen Obrigkeits- und Handwercks-Siegel mitbringen muß, würcklich setzen und Meister werden will, daselbst lassen, das Handwerck hingegen ihme zu seinem Fortkommen auf der Wanderschafft, wann er dieselbe antreten, und sich anderer Orten um Arbeit bemühen will, beglaubte Abschrifft, jedoch ein vor allemal bey Vermeidung unausbleibender Straff, nicht mehr, als eine einige (es seye dann, daß er der erstern wahren und unverschuldeten Verlust hinlänglich erweise, und mithin um eine neue geziemend bitte,) unter dem Handwercks-Siegel und der Obermeister Unterschrifft von diesem seinen eingelegten Geburts- und Lehr-Briefe, oder statt jenes obbemerckter anderer gültiger Urkunden, gegen Erlegung ohngefehr, und nachdeme die Sachen weitläufftig, 30. bis höchstens 45. Kr. Schreib-Gebühten, ausantworten, sodann ohne weiteres Entgeld ein gedrucktes Attestat nach diesem Formular:

Wir geschworne Vor- und andere Meister des Handwercks derer N. in der Stadt N. bescheinigen hiemit, daß gegenwärtiger Gesell, Namens N. von N. gebürtig, so : : : Jahr alt, und von Statur : : : auch Haaren : : : ist, bey uns allhier : : : Jahre : : : Wochen in Arbeit gestanden, und sich solche Zeit über treu, fleißig, stille, friedsam und ehrlich, wie einem jeglichen Handwercks-Purschen gebühret, verhalten hat, welches wir also attestiren, und deßfalls unsere sämtliche Mit-Meistere, diesen Gesellen nach Handwercks-Gebrauch überall zu fördern, geziemend ersuchen wollen. N. den &c.

(L.S.) N. Obermeister. (L.S.) N. als Meister, wo
(L.S.) N. Obermeister. obiger Gesell in Arbeit gestanden.

seines Verhaltens wegen ertheilen solle, mit welchem also der Gesell seine Wanderschafft fortsetzet, und sich in der Stadt, wo er Arbeit suchet, bey dem Handwerck melden, auf dessen Vorweisung ihn alle Meister, so Gesellen brauchen, ohnweigerlich zu fördern schuldig und verbunden seyn.

Wann ihm nun an den eingewandten Ort Arbeit versprochen wird, muß er alsobald, da er selbige antritt, seine unter dem Handwercks-Siegel mitgebrachte Abschrifft von Geburts- und Lehr-Brieff oder Urkund, ingleichen das erhaltene Handwercks-Attestat in dasige Meister-Lade zur Verwahrung niederlegen, und so lange, bis er von dar wieder weg zu wandern gesonnen, darinnen lassen. Gedenckt dann ein solcher Gesell von diesem Ort, wo er zuletzt in Arbeit gestanden, sich abermals weiter zu wenden, soll er seine vorhabende Abreise seinem Meister, wenigst 8. Tage (wo nicht bey manchen Handwerckern, als zum Exempel Barbieren und Buchdruckern, ohne diß eine mehrere und wohl gar viertel- und halb-jährige Zeit hergebracht) vorhero andeuten, sodann in alle Wege alle Anforderung, so die Obrigkeit oder sonst jemand daselbst an ihn haben möchte, richtig machen und ausführen, die Meister auch dabey, ob die Entlassung etwa eines begangenen noch nicht kundbaren Verbrechens halber begehret werde, Achtung zu geben, und solches der Obrigkeit anzuzeigen schuldig, widrigen Falls nach Beschaffenheit gebrauchter Connivenz, mit geziemender Straffe angesehen zu werden, gewärtig seyn; Dem Gesellen aber soll auf diesem Fall seine Kundschafft und Attestat keinesweges ausgefolget, vielmehr so ein- als anderes, bis er sich der angeschuldigten Begünstigung oder Forderung entbrochen, verkümmert, mithin derselbe bis zu Austrag der Sache, an Ort und Stelle zu bleiben angehalten werden.

Nun weilen auch öffters, bey Abstraffung dergleichen Beschuldigten die Handwercke, da ihnen in ihren confirmirten Innungs-Articulen aus bewegenden Ursachen einige Art zu bestraffen nachgelassen, dabey allzusehr zu excediren pflegen; So soll hinführo weder denen Meistern, noch vielweniger Gesellen, einen Angeschuldigten vor sich allein seine Kundschafft und Attestat zu verkümmern, oder denselben zu bestraffen, nachgelassen, sondern dieselbe allemahl die vorgefallene Begünstigung sowohl bey denen Obermeistern und Beamten, oder bey denen zu Handwercks-Sachen Obrigkeitlich-Verordneten anzumelden, und diese zusammen, die Sache untersuchen, forthin in aller Kürtze, sonder unnöthigen Aufwand abzuthun, der Obermeister und Beamte, oder zur Handwercks-Sach verordnete, auch dergleichen Dinge ohne Entgeld zu entscheiden, verbunden, allenfalls aber, und da die Sache von mehrerem Nachdencken und Wichtigkeit wäre, dann daß sie durch eine geringe Handwercks-Straffe von

ohn-

1721. Junius

ohngefehr 1. bis 2. fl. Rheinisch füglich zu verbüssen stehet, oder sonsten besorgliche Suiten androhet, für sich nicht zu judiciren, sondern bey der ordentlichen des Orts Obrigkeit Verhaltens sich zu erholen hiemit ernstlich angewiesen seyn. Hat im Gegentheil der Gesell in allen Stücken wohl und untadelich sich aufgeführet, und will, nach vorbesagter massen erfolgter bescheidener Auffkündigung auch allenfalls gepflogener Richtigkeit, alsdann weiter wandern; So werden ihme seine eingelegte Geburts- oder Herkommens- und Auslernungs-Urkunden, samt mitgebrachten Attestat, nicht allein wieder zugestellet, sondern es hat ihme auch das Handwerck desselben letztern Orts ein neues Attestat seines Wohlverhaltens in obbemeldter Form gegen ohngefehr und höchstens 15. Kr. Gebühren ohnweigerlich zu ertheilen, auf das nächst vorhergehende ältere aber (als welches ad effectum des Fortwanderens schlechterdings für ungültig, entkräfftet, und für verloschen zu achten ist, und nur in so weit dem Gesellen gelassen werden kan, als er es etwan zu seiner eigenen Nachricht und Vergnügen aufheben will) eben daß zu dem Ende sub dato - - - er ein neues erhalten, kürtzlich zu verzeichnen. Geschiehet es übrigens, daß einem Gesellen an dem eingewanderten Ort keine Arbeit gegeben wird, so sollen die dasige Obermeister des Handwercks auf sein mitgebrachtes und vorgebrachtes jüngstes Attestat ohne Entgeld notiren, was massen zwar Umfrage gehalten worden, jedoch kein Meister gewesen, der einen Gesellen gebraucht hätte, und selbiger also weiter wandern müssen: Welcher Gesell dargegen mit dergleichen Abschrifften des Geburts- und Lehr-Briefs oder Urkunden, unter dem Handwercks-Siegel, und mit vorher beschriebenen Handwercks-Attestat (es wäre dann respectu dieses letztern, daß er eines würcklich gehabt, zufälliger Weise aber davum gekommen, als welches sattsam erwiesenen oder endlich erhärten Falles, allein die Obrigkeit des Orts, wo er diesen Verlust am ersten angezeiget, und inzwischen daselbst sich aufhaltet, durch Zuschreiben an die Obrigkeit des Orts, wo das jüngste Attestat ausgestellet gewesen, daferne dazumahl der Gesell dahin persönlich zurück zu kehren unvermögend ist, des Verlohrnen anderweite Expedition zu bewürcken hätte) nicht versehen ist, demselben soll von keinem Meister, unter was Prätext es auch nur immer seyn möge, bey 20. Rthlr. Straf Arbeit gegeben, noch solcher auf dem Handwerck gefördert, oder ihme das Geschenck gehalten, oder sonst eine andere Handwercks-Gutthat erwiesen werden. Vielmehr, dafern, nach ergangenen und verkündigten diesem und obigen Verbot, sich nichts destoweniger ein oder anderer Geselle, welchem üblen Verhaltens wegen vorstehender massen seine in die Lade gelegte Kundschafft vorbehalten worden, oder noch vorbehalten würde, zu schimpffen und aufzutreiben, mithin dadurch an dem Handwerck, das ihme die Kundschafft verkümmert hätte, zu rächen sich unterstünde, derselbe soll nicht allein, auf davon beschehene insonderheit denen Meistern, bey willkührlicher Straffe, schleunig obliegende Anzeige, oder des Orts Obrigkeit, wo er aufgetrieben, Requisition, im gantzen Römischen Reich von jeglicher Obrigkeit als ein Freveler und Aufwickler unverzüglich zur Hafft gebracht, und sein Schimpffen und Schmähen, jedoch bey verspührend-ernstlicher Besserung mit Vorbehalt seiner Ehre zu revociren, und an den Ort, wo es geschehen, es wissend zu machen, angehalten, sondern auch nach Befinden, mit Gefängnuß, Zuchthauß, oder Vestungs-Bau-Straffe beleget werden; Begäbe er sich aber vielleicht mit der Flucht in fremde Lande, und es wäre bey auswärtigen Potentzen dessen Ausliefferung nicht zu erlangen, ist von demjenigen Magistrat, wo er aufgetrieben, an seinen Geburts-Ort zu schreiben, und bey denen Gerichten daselbst ihme sowohl sein bereits erlangtes Vermögen, als zu hoffen habende Erbschafft, zu verkümmern, auch, da er ausländisch wäre, und nichts zu verliehren hätte, derselbe, auf vorgängigen an die Landes-Herrschafft erstatteten Bericht, für infam zu erklären, und sein Name an den Galgen zu schlagen.

3. Wann ein Handwercks-Geselle sein Handwerck an einem Ort, nach denen daselbst üblichen Obrigkeitlichen bestättigten Handwercks-Ordnungen, Satzungen und Gewonheiten, und zumalen bey einem ehrlichen von des Orts Obrigkeit approbirten Meister erlernet, sollen dergleichen Handwercks-Gesellen, auch anderer Orten, wann schon daselbsten andere Gebräuche und Handwercks-Ordnungen wären, auch weniger oder mehr Lehr-Jahre erfordert würden, allenthalben, und ohne daß man sie weiter, bishero hin und wieder angemerckten Erkühnen nach, auch nur im geringsten dafür erst abzustraffen begehre, für redlich und tüchtig paßiret, und dißfalls kein Unterschied gemacht werden.

4. Demnach auch allbereits in der Policey-Ordnung de Anno 1548. Tit. 37. und 1577. Tit. 38. wegen gewisser Personen versehen, daß deren Kinder von denen Gaffeln, Aemtern, Gülten, Innungen, Zünfften und Handwerckern nicht ausgeschlossen werden sollen; Als hat es dabey sein festes Bewenden, und sollen berührte Constitutiones künfftig durchgängig genau befolget, nicht weniger auch die Kinder derer Land-Gerichts- und Stadt-Knechte, wie auch derer Gerichts-Frohn-Thürn-Holtz- und Feld-Hüter, Todten-Gräber, Nacht-Wächter, Bettel-Vögten, Gassen-Kehrer, Bach-Feger, Schäfer, und dergleichen, in summa keine Profeßion und Handthierung, dann bloß die Schinder allein bis auf deren zweyte Generation, in so ferne allenfalls die erstere eine andere ehrliche Lebens-Art erwählet, und darinn mit denen Ihren wenigst dreyßig Jahr lang continuiret hätten, ausgenommen, verstanden, und

bey

1731. Junius. bey denen Handwerckern ohne Weigerung zugelassen werden.

5) Wann sich ja zutrüge, daß ein Meister oder Gesell etwas unredliches und dem Handwerck nachtheiliges begangen zu haben, bezüchtiget würde, soll dannoch weder ein Meister dem andern, noch ein Gesell den andern, noch ein Gesell dem Meister, geschweige diese und jene in der mehrern, und gegen die mehrere Zahl deßhalber, es seye mündlich, es seye schrifftlich, zu schelten, zu schimpfen, und zu schmähen, vielweniger gar auf- und umzutreiben (sintemahlen alles Auf- und Umtreiben, ausser welches von der Obrigkeit geschiehet, schon oben §. 2. scharf verbotten, und nochmahls sonder die geringste Ausnahm hier verbotten wird) sich unterfangen, sondern an dem Weg Rechtens und Richterlichen Hülff oder Einsicht, sich gäntzlich begnügen lassen, mithin die Sache bey der Obrigkeit anzeigen, und deren Untersuchung, Erkänntnuß und Ausspruch geduldig und ruhig erwarten, dergestalt, daß biß zur Rechts-kräfftigen Decision kein Meister und kein Gesell für gescholten, unredlich und Handwercks-unfähig gehalten werde, sondern die übrige Meister und Gesellen respective bey und neben ihm ohnweigerlichst zu arbeiten schuldig seyn und bleiben; Welcher Meister und Gesell hingegen dessen sich weigerte, folglich der Obrigkeit vorgriffe, und sich selbsten unterstünde, einem Angeschuldigten in Treibung seines Handwercks hinderlich zu fallen, der und dieselbe seynd als unredlich zu achten, und vermittelst vorläuffiger summarischer Obrigkeitlicher Erkänntnuß von der Handwercks-Arbeit provisorie zu suspendiren, also daß, was sie andern nach ihrer Halsstarrigkeit und unverschämten Richten zugedacht, ihnen wiederfahre, so lang biß die angegebene Injurie oder anderwärtiges des ersten beschuldigten Verbrechen rechtlich erörtert, oder die Sache gütlich beygeleget worden.

Wolten imgleichen ein- oder mehrere Meister oder Gesellen diesen oder jenen Jungen, aus diesen und jenen Ursachen, zum Handwerck nicht zu- oder in bereits angetretener Lehre nicht fortfahren lassen, und es würde darüber bey der Obrigkeit geklaget, müsten sie auch dißfalls Rede und Antwort geben, und Obrigkeitlicher Erkänntnuß und Ausspruch gehorsamst nachkommen; Von denen Meistern will man übrigens ohne diß nicht vermuthen, daß sie gegen geleistete Bürger- oder andere Unterthanen-Pflichten wider ihre Obrigkeit einen Aufstand und Rebellion zu erregen sich erfrechen solten, ausser dem an hinlänglichen Zwangs-Straff-Mitteln es keiner Obrigkeit fehlen würde. Woferne aber, bißheriger Erfahrung nach, die Gesellen unter irgends einigem Prätext sich weiter gelüsten liessen, einen Aufstand zu machen, folglich sich zusammen zu rottiren, und entweder an Ort und Stelle noch bleibende, gleichwohl biß ihnen in dieser und jener vermeyntlichen Prätension oder Beschwehrde gefügt werde, keine Arbeit mehr zu thun, oder selbst Hauffen-weise auszutreten, und was dahin einschlagenden rebellischen Unfugs mehr wäre, dergleichen grosse Freveler oder Missethäter sollen nicht allein, wie oben §. 2. schon erwehnet, mit Gefängnuß, Zucht-Haus, Vestungs-Bau und Galeeren-Straff beleget, sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände, und hochgetriebener Renitenz, nicht minder würcklich verursachten Unheils, am Leben gestrafft werden: Und wann eine jedes Orts, oder wohl gar diese und jene Landes-Obrigkeit sie allein zu überwältigen nicht vermag, wird sie die Benachbarten, ingleichen die Creyß-Ausschreib-Aemter oder Creyß-Obersten dißfalls bey Zeiten um Hülff anzuruffen wissen, sothane benachbarte und Creyß-Ausschreib-Aemter oder Creyß-Obersten aber wären solche Hülffe hinlänglich zu leisten, auch besonders die ausgetrettene Gesellen zur Verhafft zu bringen, und entweder der beleidigten Obrigkeit zurück zu liefern, oder sie wenigst selbst behörig zu bestraffen verbunden. Es soll auch an keinem Ort im Reich, dahin dergleichen muthwillig ausstehende oder austrettende Handwercks-Pursche ihre Zuflucht nehmen möchten, denenselben weder in Wirths-Häusern noch sonsten einiger Unterschleiff gegeben, vielweniger ein Aufenthalt gestattet, oder sie mit Speiß und Tranck versehen, und nicht allein gegen die frevelnde Handwercks-Pursche selbst, sondern auch gegen die Hehler, als Mit-Helffer deren Aufrührigen, mit obigen Straffen ohnnachläßig verfahren werden.

6) Und demnach der mehrfache Unterscheid der Handwercks-Haupt- und Neben-Laden grosse Confusion und Trennung verursachet, also, daß ein Handwerck an einem Ort redlicher, als an dem andern seye, und die Gesellen an sich ziehe, und wer sich bey solcher Lade nicht einschreiben läßt, oder abfindet, für unredlich in Lernung und Meisterschafft geachtet, mithin bald da, bald dort, an der Arbeit gehindert werden wollen; Als werden alle und jede solche Haupt-Laden, oder sogenannte Haupt-Hütten hiemit und in Krafft dieses gäntzlichen vernichtiget, aufgehoben und abgethan, auch alle hier und da mißbräuchlich aufgebrachte Provocationes auf Handwercks-Erkänntnuß aus dreyer Herren Landen verboten, vielmehr aber denen Landes-Herrschafften überlassen, in ihren Landen Zünffte und Laden einzurichten, diesen die Gesetze alleine vorzuschreiben, die Widerspenstige nach Befinden zu straffen, und die vorkommende Handwercks-Differentien ohne Communication mit andern Ständen oder Städten, (ausser sie findeten solche für sich nöthig zu seyn) abzuthun, und zu verbescheiden, wogegen kein Stand des andern ausstehende Meister und Gesellen an- und aufnehmen, oder schützen, diese aber im gantzen Römischen Reich sofort von jedermänniglich für Handwercks-unfähig und untüchtig gehalten werden sollen:

Diesem-

1731. Junius.

Diesemnach wird verordnet, daß in Zukunfft eines Landes und Orts-Lade so gut und gültig, als die andere zu achten seye, folglich so wenig unter diesen ehemahligen Haupt-Laden, dann irgends einigem Prätext eines des andern Orts Handwerck, besonders etwan gar aus verschiedenen Territoriis, vor sich fordern, oder, ob auch schon eine oder andere Cognition ihme freywillig angesonnen würde, derselben und des Verbrechens Bestraffung im geringsten sich anmasse, jedoch denen Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen an ihren dieserhaben erhaltenen Privilegien, oder sonsten wohl hergebrachten Juribus ohnnachtheilig. Demnach auch fast nicht abzusehen ist, was die Handwercker von verschiedenen Orten, ja gar Territoriis unter sich zu correspondiren haben, sondern diese Correspondenz zwischen denen Handwerckern ehender gäntzlich cessiren könnte, wann jedoch Fälle sich ereignen, da das Zuschreiben nöthig scheinet, mögen die Briefe anders nicht, dann durch jede Orts Obrigkeit, nach zuvor erwogenen ihren Inhalt, und zu dessen Beweis beygesetzter Signatur bestellet werden, so, daß ausser dem, bey Vermeidung 20. Rthlr. Straff, weder ein Handwerck an das andere schreibe, noch ein Handwerck des andern Briefe annehme, erbreche, und beantworte. Auf gantz keine Weise aber dörffen Meister und Gesellen in particulari in Handwercks- mithin allenfalls vor die gantze ihres Orts Lade gehörige Angelegenheiten mit einander correspondiren, zu welchem Ende dann der mit dem Bruderschaffts-Siegel vorgenommene Mißbrauch denen Gesellen allerdings abzustellen, und da sie ohne diß keine Bruderschafft ausmachen können, ihnen auch kein Siegel zu gestatten, vielmehr, wo sie sich dessen bißhero angemasset, solches ihnen abzufordern, und in die Meister-Lade verwahrlich beyzulegen wäre. Wie denn auch alle Abschickung deren Meister und Gesellen an die Zünffte anderer Orten, so ohne speciale und hierzu eigens schrifftlich beurkundete Erlaubnüß der Obrigkeit unternommen werden wolten, gleichfalls bey empfindlicher Ahndung untersaget werden.

7) Ingleichen, und weilen man befunden, daß mehrmahlen bey dem Aufdingen und Ledig-Zehlung der Lehr-Jungen, wie auch bey dem Schencken der Handwercks-Gesellen, als welche bey theils Handwerckern mit keinem freywilligen Geschenck zufrieden, sondern nach ihrem Gefallen mit kostbaren und gewissen Speisen von denen Meistern versehen seyn wollen, sodann bey der Meister und Gesellen Auflags-Geldern und Bestraffungen, und in andere Wege grosse und beschwehrliche Ubermasse gebraucht werde; als sollen dergleichen Excesse gäntzlich abgeschafft seyn, die ohnentbehrliche Aufding- Lehr- und Losssprech- nicht minder Meister-Rechts-Kosten aller Orten von der Obrigkeit, soviel möglich, auf ein gewisses gesetzet, und zu jedermanns Nachricht publiciret, die Ubertrettere auch auf einkommende Klagen alles Ernstes gestraffet werden, der mannigfaltige Unterscheid hingegen zwischen geschenckt- und ungeschenckten Handwerckern, zumahlen was dieser bißhero eingebildete bessere Ehre und Redlichkeit belanget, Krafft dieses völlig hinweg fallen, auch ein jeder wanderender Geselle zum Geschencke, wo solches hergebracht, an einem Ort mehr nicht, dann höchstens 4. biß 5. gute Groschen oder 15. biß Kr. Rheinisch, es sey nun gleich baar, oder statt dessen an Essen und Trincken auf der Herberge bekommen, hingegen des Betteln vor denen Thüren sich gäntzlich enthalten; Wann aber ein Gesell, als deren viele nur um des Geschencks halber von einem Ort zum andern lauffen, eine angebotene Arbeit anzunehmen verweigern solte, wäre ihm das Geschenck nicht zu halten.

8) Es sollen auch einige Straffen von geschenckt- und nicht geschenckten Handwercks-Meistern, Söhnen und Gesellen, nicht mehr vorgenommen, gehalten und gebraucht werden, als so weit ihnen dieselbe Krafft ertheilten, und nach publicirten diesen neuen Reichs-Gesetzen je eher je besser zu revidirenden Innungs-Briefen, oder Handwercks-Ordnungen mit Specificirung der Fällen und des Quanti der Straffen, (auch daß gleichwohlen jederzeit die Obrigkeitliche zum Handwerck Verordnete darum wissen) von der Obrigkeit zugelassen werden.

9) Uber das so gehen die Handwercker manchmahl so genau, daß sie die Lehr-Jungen, denen an ihren Lehr-Jahren etwa Täge oder Stunde abgehen, zu dem Gesellen-Stand nicht wollen kommen lassen: it. haben sie bey deren Loßzehlung allerhand seltsame theils lächerlich, theils ärgerliche und unerbarliche Gebräuche, als hobeln, schleiffen, predigen, tauffen, wie sie es heissen, ungewöhnliche Kleider anlegen, auf denen Gassen herum führen, oder herum schicken, und dergleichen. Ingleichen so halten sie auf ihren Handwercks-Grüssen, läppischen Redens-Art, und anderen dergleichen ungereimte Dinge so scharf, daß derjenige, welcher etwa in Ablegung oder Erzehlung derselbigen nur ein Wort oder Jota fehlet, sich alsbald einer gewissen Geld-Straffe untergeben, weiter wandern, oder wohl öffters einen fernern Weg zuruck lauffen, und von dem Ort, wo er herkommen, den Gruß anders holen muß. Weniger nicht thun die Handwercker in den Geburts-Briefen und andern Kundschafften sich gewisser Formularien, worinnen theils unvernünfftige und überflüßige, theils denen Rechten und Reichs-Constitutionibus zuwider lauffende Clausulen einkommen, als in specie, daß desjenigen, welcher sothane Kundschafften vorzuzeigen hat, Eltern bey ihrer Hochzeit öffentlich zur Kirchen und Strassen geführet worden, und was dergleichen mehr ist, gebrauchen, ja wohl gar in Obrigkeitlichen Geburts- und Loos-Briefen erfordern: Uber dieses sich auch befindet, daß die Hand-

1731. Janius. wercks-Gesellen gemeiniglich des Montags, und sonsten ausser denen ordentlichen Feyertägen sich der Arbeit eigenmächtig entziehen, welche aber alle andere dergleichen unvernünftige in dieser Ordnung benahmste und unbenahmste Mißbräuche und Ungebühr von denen Obrigkeiten ebenmäßig abgeschaffet, und denen Handwerckerer hierinfalls, sonderlich das denen Hanwercks-Pursche nicht gebührende Degen-Tragen, bey dessen Verlust auch anderer scharffen Ahndung, in denen Städten nicht gestattet werden solle: Absonderlich fället nunmehro der so genannte Handwercks-Gruß, als bey dem §. 2. verordneten Attestat, so ein jeder wanderender Gesell mitbringen muß, desto unnöthiger und überflüssiger, gäntzlich hinweg, und wird hiermit auch der zum Exempel in dem Maurer-Handwerck daher rührende Unterschied zwischen Grüsseren und Briefträgeren völlig aufgehoben, abgeschafft und verboten.

Wann auch ein Gesell, welcher sein Handwerck einmal redlich erlernet, ausser demselben auf kurtze oder lange Zeit sein Brod und Fortkommen suchet, und zu dieser und jener Herrschafft fürnehmen oder geringen Standes in Dienste sich begiebet, nach der Hand aber seinem erlernten Handwerck entweder als Geselle wiederum nachgehen, oder aber Meister werden will, solle ihm daran, und wann er letzten Falles sonsten sein Handwerck redlich erlernet, das Meister-Stück verfertiget, und seines Wohlverhaltens wegen von der Herrschafft, wo er gedienet, einen beglaubten Abschied aufzuweisen hat, ermeldtes Dienen ausser dem Handwerck im mindesten nicht nachtheilig oder hinderlich fallen; jedoch daß er währenden Dienstes durch annehmende fremde Arbeit für unprivilegirte Personen denen Meistern des Orts keinen Eintrag thue.

Weil ferners theils die jüngste oder zuletzt aufgenommenen Meister von denen Aeltern mit herumschicken, aufwarten und dergleichen Diensten zu ihrem mercklichen Schaden, und bald anfänglichen Ruin von der Arbeit gehindert und abgehalten werden, ist auch hierauf, und daß man solchergestalt junge Meister nicht zu hart beschwere, wie auch auf jenes, wann ein schon ordentlich eingezünffter Meister von einer andern Herrschafft, und so hinwieder, verlanget würde, und demselben ausser der Gebühr des Einschreibens in das Handwerck, wieder aufs neue in dem Ort, wohin er beruffen, sich einzünfften zu lassen, zugemuthet werden wolle, erheischender Nothdurfft nach, von jeder Obrigkeit zu sehen, und die Billigkeit zu verfügen.

10) Insonderheit aber will bey einigen Handwerckern dieser wider alle Vernunfft lauffende Mißbrauch einlauffen, daß die Handwercks-Gesellen, vermittelst eines unter sich selbsten anmaßlich haltenden Gerichts, die Meister vorstellen, denenselben gebiethen, ihnen allerhand ohngereimte Gesetze vorschreiben, und in deren Verweigerung sie schelten, straffen, und gar von ihnen aufstehen, auch die Gesellen, so nachgehends bey ihnen arbeiten, austreiben, und für unredlich halten, welche Unordnungen und Insolentien hiermit allerdings samt demjenigen, was bereits oben §. 1. von denen Handwercks-Artickeln und Gewonheiten, so von denen Handwercks-Leuten, Meistern und Gesellen allein fur sich, ohne Obrigkeitliche Erlaubniß, Approbation und Confirmation aufgerichtet, oder eingeführet worden, Gesetz-mäßig enthalten ist, nochmalen gäntzlich und endlich abgeschafft, auch unter dieser Verordnung ins besondere die so genannte Gesellen-Gebräuche (sie seyen nun gleich zu Papier gebracht oder nicht) begriffen, folglich eines mit dem andern völlig verworffen seyn und bleiben soll, vielmehr würden Obrigkeiten, welche etwan Zeithero so genannte Gesellen-Briefe selbsten ausgestellet oder confirmiret, selbige ungesäumt wiederum einzuziehen und zu caßiren, oder sie wenigstens auf gegenwärtige der Sachen Beschaffenheit zu restringiren sich befleißigen: Da auch bey einigen Zünfften und Aemtern die böse Gewonheit eingeschlichen, und die angehende Meister dahin beeydiget werden wollen, daß sie der Zünfften Heimlichkeiten verschweigen, und niemand entdecken sollen; So seynd sie von solchem Eyd hiemit völlig loßzusprechen, und ihnen dergleichen geheime Verbindung ins künfftige bey scharffer Straffe von Obrigkeits wegen nicht mehr nachzusehen.

11) Demnach auch öffters vorkommen, daß bey denen Handwerckern, insonderheit denen so genannten geschenckten, zwischen denen unehlich erzeugten, und vor oder nach der Priesterlichen Copulation gebohrnen Kindern ein Unterscheid gemacht werden wolle, wie auch denen so von Kayserl. Majest. oder sonst aus Kayserlicher Macht legitimiret worden, also, daß Theils Handwercker auch diejenige, welche auf solche Weiß legitimirte, oder auch von einem andern noch im ledigen Stand geschwächte Weibs-Personen heyrathen, oder mit denen, mit welchen sie sich verunkeuschet, zur Straffe copulirt worden, nicht paßiren wollen, so solle erst-gemeldter Unterschied aufgehoben seyn, und die auf jetzt-besagt-einen oder andern Weg legitimirte Manns- oder Weibs-Personen wegen Zulassung zu denen Handwerckern einander gleich geachtet, und denenselben nichts mehr in den Weg gelegt werden.

12) Gleichwie auch mit mancher Handwercks-Gesellen verspürten grossen Schaden und Ruin genugsam bekannt ist, daß dieselbe, zum Theil sowol wegen Macht und Verfertigung unterschiedlicher gantz ungebräuchlich-kostbarer und unnützlicher Meister-Stücke, als dabey excedirender unnöthiger Unkosten in Zehrung u. Mahlzeiten, so bey Verfertigung und Vorzeigung der Stücken die Meister, Führer

Führer und Theils Obrigkeiten selbsten machen und verursachen, in mehr Wege beschweret werden; Als solle eines jeden Orts Obrigkeit die Disposition überlassen werden, nach Dero Gutbefinden selbige abzuschaffen, und ins künfftige vor dergleichen unnützliche Meister-Stucke, wo sich selbige befinden, andere mehr nützliche zu verordnen, auch auf solche, und nicht denen Handwerckern selbst beliebige und gewisse Stücke die Meisterschafft zu ertheilen: Sodann ingleichen von besagten Obrigkeiten vorberührte unnöthige Unkosten und Exceße, durch schleunige und heilsame Pönal-Verordnungen moderiret, verändert, und nach Billigkeit eingerichtet, auch dafern das Handwerck solch gemachtes neues Meister-Stück um deßwillen, daß es denen vor diesem üblich gewest-wiewohl unnützbaren Meister-Stücken nicht gleich ist, verwerffen wolte, alsdann von Amts wegen vorgegriffen, und derjenige so es gefertiget, nichts desto weniger zu der Meisterschafft, wann er in andere Wege darzu tüchtig erfunden worden, gelassen werden; Da aber auch sonsten zwischen denen Meistern und denenjenigen, welche ein Meister-Stück verfertiget, Streit und Irrung vorfiele, ob solches recht und gut gemacht seye, stehet zu der Obrigkeit Willkühr, dasselbe nach Gelegenheit der Sachen eines andern Orts ohnintereßirter Handwercks-Censur, jedoch mit möglichster Einschränckung daher sonst zu besorgender Kosten und Weitläufftigkeiten, zu untergeben, oder in andere kürtzere und bequemere Wege, mit Zuziehung dieser Handwercks-Arbeit, wovon die Frage, sattsam verständiger Personen zu entscheiden.

Ubrigens solle derjenige, welcher an einem Ort das Meister-Stück schon gemacht, und Meister worden, auch dißfalls glaubwürdig aufzulegen hat, wann er sich an einen andern Ort setzen will, daselbst ohne Machung eines neuen Meister-Stücks (es wäre dann, daß des Orts Obrigkeit aus erheblichen Ursachen ein anderes nothwendig befinde) gleichfalls paßiret werden.

13) Befindet sich über obiges, daß hin und wieder auch folgende Unordnungen und Mißbräuche eingeschlichen, als 1) daß die Roth- und Weißgerber an Theils Orten wegen Verarbeitung der Hunds-Häute, auch sonsten unter sich habender unnöthiger Irrungen, einander auftreiben, und diejenige, so dergleichen nicht verarbeiten, die andere für unredlich halten, dahero auch haben wollen, daß die Handwercks-Pursche, welche an dergleichen Orten gearbeitet, von denen andern sich abstraffen lassen sollen: Gleichergestalt, da ein Handwercker einen Hund oder Katze todt wirfft, oder schläget, oder erträncket, ja nur ein Aas anrühret, und dergleichen, man eine Unredlichkeit daraus erzwingen will, so gar, daß die Abdecker sich unterstehen dörffen, solche Handwercker mit Steckung des Messers und mehr andere Wege zu beschimpffen, und dergestalt dahin zu nöthigen, daß sie sich mit einem Stück Geld gegen ihnen abfinden müssen, noch ferner unter dem falschen Wahn daraus fliessender, jedoch sogar keinen Grund habender Unredlichkeit selbst denenjenigen, welche öffters, auch wohl bloß unwissend und unversehens, mit Abdeckern getruncken, gefahren oder gangen, oder derselben einen oder ihr Weib und Kinder zu Grabe tragen helffen, oder von der Leichen-Begleitung gewesen, oder die aus offenbarer und von denen Gerichten dafür erkannter Melancholie sich selbst um das Leben bringende Personen abschneiden, aufheben und zu Grabe tragen: Item zu Kriegs- und Pest-Zeiten in Ermangelung eines Abdeckers oder sonsten bey grossen Vieh-Seuchen, das gefallene Vieh aus denen Ställen schaffen und vergraben; Item Tuchmachern, so Rauff-Wolle verarbeiten, ja öffters gar noch aller dieser Leute Kindern von denen Handwerckern der größte Streit und Verdruß erreget worden. 2) Die Handwercker, die diese Gewonheit unter sich haben, daß, was ein Meister angefangen, der andere nicht ausmachen soll, und insonderheit die Bader oder Wund-Aertzte Difficultät machen, das Band aufzulösen, oder die Cur eines Verwundeten, so ein anderer angefangen, auf Begehren des Beschädigten zu übernehmen, und solche zu vollenden, oder aber, daß denen Barbierern und Badern Vorwurff geschehen wolle, wann sie Maleficanten, so auf der Tortur gewesen, in die Cur nehmen, auch Theils Zünffte, wegen eines von denen Eltern begangenen Verbrechens, dem Sohn in Fortsetzung des Handwercks hinderlich fallen wollen, gleichergestalt, wann man von einem Meister aussteher, und einen andern gebrauchen will, ob auch jener bereits bezahlet wäre, dieser sich der Arbeit verweigert, sodann, was ein Meister, als Schlosser, Schmidt u. dergleichen verfertiget, oder sonsten gemacht, erkauffet wird, andere nicht anschlagen, noch in andere Wege ihre Arbeit daran legen wollen. 3) Erst-gedachte Handwercker zu Zeiten sich mit einander eigenmächtig eines gewissen Preisses ihrer Arbeit dergestalten vereinigen und vergleichen, daß unter ihnen keiner solche geringer verkauffen oder um keinen geringern Tag-Lohn arbeiten solle, oder wenigsten einer dem andern in vorstehender Absicht, wie theuer er seine Waare geboten, zu wissen thut, und also der Käuffer, oder derjenige, so um den Tag-Lohn arbeiten lassen, selbige ihres Gefallens bezahlen müssen. 4) Ein Handwercker, so wegen ihme beygemessenen Verbrechens zu gefänglicher Verhafft, und Inquisition kommen, seine Unschuld aber durch ausgestandene Tortur oder andere rechtliche Wege ausgeführet, und darüber

1731. Junius. Obrigkeitlich absolviret worden, nicht gedultet werden. 5) Da etwa ein Meister ein schweres Delictum verübet, und nachgehends dessen Abolitionem erlanget, dann auch, wann eines Meisters Weib dergleichen Verbrechen begangen, und von ihme, nach ausgestandener Obrigkeitlichen Straffe, und allenfalls erhaltener Restitutione Famæ, wieder angenommen wird, oder aber auch wegen eines oder andern ein blosser Verdacht mit unterlaufft, derentwegen sothane entweder niemahls unfähig gewesene, oder doch mindestens rehabilitirte Personen, ja, was noch unverantwortlicher, gantze Zünffte für unredlich gehalten werden wollen, die Handwercks-Pursche aufstehen, einander umtreiben und abstraffen. 6) Man etlicher Orten keinen zur Meisterschafft kommen lassen will, wann er sich allbereits in verheyratheten Stande befindet, an theils Orten aber ein unverheyratheter Geselle, wenn er zum Meister angenommen ist, das Handwerck ehender und anders würcklich nicht treiben, noch den Laden eröffnen darff, er thue dann und zwar ins Handwerck heyrathen. 7) An manchen Orten der Mißbrauch ist, daß kein junger Meister, ob er schon auf seinem Handwerck viele Jahre gewandert, gleichwohl das Handwerck nicht treiben darf, biß er gewisse Jahre an dem Ort gewohnet, und die so genannte Bruderschafft etliche Jahre besuchet, oder sich durch ein gewisses Stück Geld in die Zunfft eingekaufft, da entgegen denen Meister-Söhnen des Orts, wie auch denen Jungen, so Meisters-Wittiben oder Töchter heyrathen, verschiedenes zum Vortheil in Verkürtzung der Wander-Jahre, dann auch bey dem Meister-Stück, zu nicht geringen Schaden des hierdurch mit schlechten Handwercks-Leuten beladenen gemeinen Wesens, zugestanden und nachgesehen werden will; ferner an diesen und jenen Orten nicht mehr, dann die einmahl eingeführte und recipirte Zahl derer Meister gedultet, oder keinen obwohl vorzüglich fleissigen und geschickten, auch darum gar billig häuffigere Arbeit bekommenden Meister, mehrere Gesellen, denn seine Mit-Meister, zu halten gestattet werden will. 8) Fallen auch an verschiedenen Orten im Reich bey dem Papiermacher-Handwerck die Mißbräuche und Insolentien vor, daß wann die hohe Obrigkeit aus bewegenden Ursachen denen Papiermachern eine Freyheit giebt, daß in gewissen Bezirck ihrer Landen und Gebiets fremden Papiermachern die Lumpen zu sammlen nicht solle gestattet werden, die andere einen solchen Meister, welcher diese Freyheit erlanget hat, oder denjenigen, welcher den, so eine Papier-Mühle gepachtet hat, nach Abgang der Pacht-Jahre überbietet, für unredlich halten, die Gesellen daselbst nicht arbeiten, noch die Jungen, so allda gelernet, paßiren lassen wollen, sodann, daß gedachte Gesellen denen Meistern absonderliche Masse geben, wie sie selbige speisen, und sonst tractiren sollen, ingleichen, daß sie in ihren Sachen keine Obrigkeitliche Erkänntnuß, noch Attestat, als von ihrem Handwerck, zulassen wollen, nicht weniger die Gesellen bey Meistern, so sich nicht des Glettens mit dem Stein, sondern des Hammerschlags gebrauchen, nicht arbeiten, sondern sie für unehrlich halten wollen.

Wann nun aber die Erfahrung bezeiget, was für grosse Ungelegenheiten und Beschwernussen durch sothane und mehr andere diß Orts nicht exprimirte Mißbräuche, Unordnungen und Muthwillen durch das gantze Heil. Röm. Reich verursachet werden; so sollen auch selbige und alle andere bey denen Herrschafften und Obrigkeiten vorkommende aller Orten abgestellet, wider die Ubertretter, nach Anleitung dieser neuen Verordnung, mit allem Ernst würcklich verfahren werden, auch zu solchem Ende die Obrigkeiten willigst und schleunigst einander die Hand biethen, und die Widersetzliche in dergleichen Fällen keinesweges hegen, vielweniger befördern, wohl aber nach Beschaffenheit des Muthwillens und der Ubertrettung dieselbe ernstlich abstraffen, und benebenst insonderheit dahin sehen, damit die gute Künstler und Handwercker, wie auch die jüngere Meister insgemein, nicht dergestalten, wie an vielen Orten im Brauch ist, mit denen Zunfft- oder Aufnahms-Kösten, Innungs-Geldern, und dergleichen übernommen, folglich an ihrer Wohlfahrt und guten Vorhaben sich ein- und andern Orts niederzulassen, auch dadurch die Orte selbsten mit kunstreichen und geschickten Leuten sich zu versehen, deren Commercien zu mercklichem Schaden und Abbruch, gehindert werden, immassen einem jeden Stand ohnedas ohnbenommen bleibt, mit einem oder andern guten Arbeiter und Künstler nach Gelegenheit der Sache zu dispensiren, und denselben auch wider der Zunfft Willen, noch vielmehr aber an denen Orten, wo so viel Meister, die eine Zunfft machen könnten, nicht wären, anzunehmen, und zur Meisterschafft kommen zu lassen.

14) Und ob man zwar aus diesem, wie auch, was oben gegen die muthwillig austrettende Handwercks-Pursche, und derselben unvernünfftiges Austreiben, Schänden und Schmähen, als die wahre Quelle alles bey denen Handwerckern eingerissenen Grundverderblichen Unwesens wohlbedächtlich verordnet worden, sich billig versehete, es wären Meister und Gesellen sich zu ihrem eigenen Besten fürohin eines mehr sittsam- und ruhigen Wandels befleißigen, und ihrer vorgesetzten Landes-Obrigkeit den geziemenden Gehorsam erweisen; So will doch gleichwohl ohnumgänglich nöthig seyn, mit Hindansetzung der bißherigen Langmuth, Meister und

Gesellen den rechten Ernst zu zeigen, also und dergestalt, daß, wo sie diesem allem ohnangesehen, nichts destoweniger in ihren bißherigen Muthwillen, Bosheit und Halsstarrigkeit verharren, und sich also Zügel-los aufzuführen fortfahren sollten, Kayserliche Majestät und das Reich leicht Gelegenheit nehmen dörfften, nach dem Beyspiel anderer Reiche, und damit das Publicum durch dergleichen freventliche Privat-Händel in Zukunfft nicht ferner gehemmet und belästiget werde, alle Zünfften insgesamt und überhaupt völlig aufzuheben und abzuschaffen. Damit auch denen vorigen sowohl, als dieser erneuerten Reichs-Ordnung in allen und jeden darinnen begriffenen, oder von jeden Orts Herrschafft u. Obrigkeit noch weiters zu verfügen stehenden Satzungen und Articulen, laut ihren klaren Inhalts, gehorsamlich nachgelebet, und auf keinerley Weis und Wege einige Entschuldigungen der Unwissenheit und Unverstands vorgeschützet werden möge; so sollen diese erneuerten und verbesserte Reichs-Ordnungen nicht allein denen Handwercks-Meistern und Gesellen publicirt, und jährlich vorgelesen, sondern auch auf einer jeden Zunfft-Stube, oder sogenannten Herbergen, damit sie jedermann lesen könne, öffentlich affigiret, insonderheit aber denen Lehr-Jungen bey ihrer Los-sprechung deutlich vorgehalten, und sie darüber zu deren künfftigen Festhaltung ins Gelübde genommen werden. 1731. Septemb.

15) Schlüßlichen, und zu desto mehrerer Conformität und steifferer Manutenenz aller in dieser verneuerten und verbesserten Ordnung enthaltener, vorhero reifflich erwogenen Puncten und Articulen, wäre mit denen benachbarten gute Correspondenz zu halten, und selbige von denen angräntzenden Creysen oder Ständen zu ersuchen, daß sie in solcher höchstnöthigen erneuerten Policey und heylsamen Ordnungen mit beyzutretten, auch ebenmässig darob zu halten sich möchten gefallen lassen. Nachdeme auch sonsten insgemein vielfältige Klagen vorkommen, wasmassen nicht allein die Handwercker, so nicht um den täglichen Lohn arbeiten, sondern ihre Arbeit überhaupt anschlagen, die Leute nach ihrem Gefallen mit der Schätzung ihrer Arbeit übernehmen, sondern auch fast jedermänniglich durch des Gesinds und der Tagwercker übermäßigen Lohn hoch beschweret würden; Also soll nicht nur ein Creyß-Stand mit dem andern, sondern auch ein jeder Creyß mit einem und andern benachbarten Creyß zu correspondiren, und sich einer billigmäßig-beständigen Tax- und Gesind-Ordnung zu vergleichen haben.

Dict. Regensp. *per* Chur-Maynz/ d. 4. Sept. 1731.

Num. CXXXVIII.

Kayserliche Ratification

Des vorstehenden Reichs-Gutachtens *de Anno* 1731.

Von der Röm. Kayserl. Majest. unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, geben Se. Hochfürstliche Gnaden, Herr **Frobeni Ferdinand**/ gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg, Graf zu Heiligenberg und Werdenberg, des Heil. Röm. Reichs Fürst, Ritter des guldenen Vliesses ꝛc. der Röm. Kayserl. Maj. würcklich geheimer Rath, und zu gegenwärtig-allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchst-ansehnlicher Kayserl. Principal-Commissarius, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen allhier versammleten fürtrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten hiemit zu vernehmen: Ihro Römisch-Kayserliche Majestät hätten sich gebührend vortragen lassen, was Nahmens Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs durch Dero fürtreffliche Räthen, Bottschafften und Gesandten, wegen hoch-nothwendiger Abstellung verschiedener in Handwercks-Sachen eingeschlichener schädlicher Mißbräuche, über das, was bereits unter dem 3. May 1670. it. den 18. December 1680. deßhalb ergangen, ferner verhandelt, beschlossen, und vermittelst des sub Signo ☉ beygehenden Projects, bey Ihrer Kayserlichen Majestät Principal-Commission den 24. Junii anni currentis übergeben, von dieser aber zur Kayserlichen allerhöchsten Ratification und Genehmhaltung allerunterthänigst eingeschickt worden.

Gleichwie nun allerhöchst Deroselben der hierunter an Seiten der fürtrefflichen Gesandtschafften angewendete gemeinsame nützliche Fleiß und Eyfer sowohl, als die in ein- und andern bey dem vorigen Project gemachte Abänderung zu sonderbaren gnädigsten Wohlgefallen gereiche;

Als thäten Sie diese derer sämtlichen Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs in dem vorerwehnten neuern Project sub Signo ☉ enthaltene Meynung hiemit in vim sanctionis perpetuo valituræ in allen Puncten approbiren und genehm halten. Würden auch zu deren Publicirung und vollkommenen Execution die erforderliche Kayserliche Patentes ins Reich fördersamst ergehen zu lassen, und die genaue Beobachtung derselben denen Kayserl. höchsten Reichs-Gerichtern zu intimiren, und das nothwendige zu verordnen nicht ermangeln. Höchst-ermeldte Ihro Hochfürstliche Gnaden verbleiben des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, fürtrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten mit freund-geneigt- und gnädigen Willen beständig wohl zugethan. Signatum Regenspurg, den 4. Sept. 1731.

(L.S.) **Frobeni Ferdinand**/ **Fürst zu Fürstenberg.**

1731. Octobr.

Num. CXXXIX.

Kayserliches Commissions-Decret,

Die von Ihro Kayserl. Majestät von Churfürsten und Ständen des Heil. Römischen Reichs Allergnädigst verlangende Guarantie der in Ihrem Durchlauchtigsten Ertz-Hauß eingeführten und von Allerhöchst Derselben unterm 19. April 1713. erklärten Erbfolgs-Ordnung betreffend / *cum Adjunctis sub Num.* 1. 2. 3. 4. & 5.

Dictatum Ratisbonæ d. 19. Octob. 1731. per Moguntinum.

Von der Römisch-Kayserlichen Majestät Unsers allergnädigsten Herrn wegen, geben Se. Hochfürstl. Gnaden, Herr Frobeni Ferdinand, Gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg, Graf zu Heiligenberg und Werthenberg, des Heil. Römischen Reichs Fürst, Ritter des güldenen Vliesses ꝛc. der Römisch Kayserl. Majestät würcklich geheimer Rath, und zu gegenwärtig allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter Höchst-ansehnlicher Kayserl. Principal-Commissarius, des H. Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen allhier versammleten vortrefflichen Räthen, Botschafften und Gesandten hierdurch zu vernehmen. Was zu Erhalt- und Befestigung der allgemeinen Ruhe und Wohlstandes von Ihro Kayserl. Majestät seit Dero angetretenen Kayserl. Regierung mit ohnermüdet Reichs-Väterlicher Sorgfalt beschehen seye, und daß bey Allerhöchst Deroselben die Handhabung einer gleichen Waagschaale in Europa, nebst Vertheydigung des Reichs Hoheit, Ansehen und Gerechtsame all andern Erregungen jederzeit vorgetrungen habe; Ein solches hätte der Sachen bißheriger Verlauff sattsam zu erkennen gegeben, und würde sonder Zweifel Churfürsten, Fürsten und Ständes Reichs, aus denen von Zeit zu Zeit an die allgemeine Reichs-Versammlung erlassenen Kayserl. Commißions-Decreten noch wohl erinnerlich seyn: Da nun die Göttliche Allmacht Ihro Kayserl. Majestät gerechteste Absichten dergestalten gesegnet, daß jenes, wo Gefahr ob dem Verzug vorhanden war, durch den mit des Königs von Groß-Britannien Majestät unterm 16. Martii jüngsthin geschlossenen Tractat, und was deme gemäß seithero weiters erfolget ist, zulänglich besorget, anbey ein guter Grund zur Abwendung dessen geleget worden, wohero vorerwehnter Ruhe- und Wohlstand, nebst der damit gantz genau verknüpfften gleichen Waagschale in Europa für das Zukünfftige einen Anstoß hätte leyden dörfen; So wäre nunmehro auch billig dahin zu gedencken, daß jenes, wozu ein so guter Grund sich bereits geleget befände, durch einen allgemeinen Reichs-Schluß die erwünschte Vollkommenheit erreiche, zu solchem heilsamen Ende hätten Ihro Kayserl. Majestät entschlossen, Dero Verlangen wegen der Guarantie, der in Ihrem Durchlauchtigsten Ertz-Hause eingeführten, und von Allerhöchst Derselben laut Anschlusses Num. 1. unterm 19. Apr. 1713. erklärten Erbfolgs-Ordnung dem gesammten Reich zu eröffnen, in der gäntzlichen auch gnädigsten Zuversicht, daß gleichwie die Macht Dero Ertz-Hauses forthin zur Vormauer der Christenheit, anbey darzu dienen würde, die Freyheit Europä und bevorab des Ihro Kayserl. Majest. so hoch angelegenen werthen Vaterlandes, gegen alle fremde Angriffe und widrige Unternehmungen kräfftigst zu vertheydigen, also auch ein jeder patriotisch gesinnter Reichs-Stand unschwer erkennen und behertzigen werde, daß von unzertrennter Erhaltung solcher Macht seine selbst eigene nebst der allgemeinen Sicherheit und Wohlfarth abhange.

Ihro Kayserliche Majest. wäre es hierunter um keine Vergrösserung Dero Ertz-Hauses, sondern um die allgemeine ungeschmälerte Erhaltung derer von GOTT Ihro verliehener, und dermalen besitzender Erb-Königreich und Landen für sich, Dero Erben und Nachkommen beederley Geschlechts zu thun, wogegen um so weniger einiges Bedencken obhanden seyn könte, als die Erbfolgs-Ordnung, deren Gewehrung anverhoffet würde, in Dero Ertz-Hauß seit etwelchen Jahrhundert mit des Reichs Vorwissen erworbenen kundbaren Privilegiis und Freyheit, auch dessen Erb-Verträge bestens gegründet wäre, annebenst durch die darauf sich beziehende, und hierunter gleichfalls sub Num. 2. 3. 4. & 5. anschlüßige eydliche Verpflichtnüß und resp. Acceptations-Urkunden bestärcket, auch mittelst mannigfaltiger sowohl von auswärtigen Mächten, als von denen vornehmensten Ständen des Reichs ins besondere geleisteter Guarantien, dergestalten bevestiget sich befände, daß wann zu so vielen geheiligten Banden der menschlichen Gemeinschafft annoch ein gewieriger Reichs-Schluß käme, nicht leicht jemand dargegen etwas zu unternehmen sich getrauen würde. Es gereichte also die anverlangte Guarantie zu niemanden Nachtheil, wäre allein auf die Vertheydigung des Seinigen, und zu keines Menschen Beleidigung angesehen, mithin so wenig weit aussehende Folge dahero zu befahren, daß vielmehr, um allen Weiterungen zu begegnen, kein füglichers noch sicheres Mittel als oberwehnte Guarantie ausfündig zu machen stünde, wo hingegen zum Fall einige Vorsichtigkeit hierunter verabsäumet, und denen, so etwan widrige Absichten führen möchten, die mindeste Hoffnung damit auslangen zu können, übrig verbleiben solte; Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs nicht wohl verborgen seyn könte, daß derley gewaltige Zerrüttung in- und ausser Reichs und zwar nicht ohne

1732. October.

ohne besorglichen Umsturtz dessen innerlicher Verfassung dahero erwachsen dörffte, daß ein jeder auch wider Willen Theil zu nehmen sich nicht würde entschütten können.

Gleichwie nun alles dieses, sogar von auswärtigen, um die allgemeine Wohlfahrt besorgten Mächten bereits erkannt worden wäre; Also versähen sich Ihro Kayserliche Majest. um so ehender unzweifentlich zu derer Churfürsten, Fürsten und Stände patriotischen Eiffer, daß sie oberwehnte Guarantie der in Ihrem Ertz-Hauß eingeführten und von Allerhöchst Deroselben unter den 19. Apr. 1713 erklärten Erbfolgs-Ordnung auf gleiche Art und Weise, als es von der Cron Engelland, vermöge des der allgemeinen Reichs-Versammlung vorhin mitgetheilten Tractats vom 16. Martii dieses Jahrs beschehen ist, auch von gesammten Reichs wegen übernommen, mithin durch ihre auf den Reichs-Tag anwesende vortreffliche Räthe, Botschafften und Gesandten der dahin abzielenden allerhöchsten Verlangen und Gesinnen, wohlmeynend beystimmen würden, dessen sich dann Ihro Kayserl. Majest. als einer Zurück-Gabe für die viele Lieb, Neigung, Hulde und Gnaden, wormit sie sämtlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs jederzeit beygethan seyn würden, gantz sicher getrösteten, und die hierunter Ihro und Dero Durchlauchtigen Ertz-Hauß wiederfahrende willfährige Bezeigung gegen alle insgesamt und jeden ins besondere dancknehmig zu erkennen ohnvergessen seyn würden. Höchst-ermeldte Ihro Hochfürstl. Gnaden verbleiben des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen vortrefflichen Räthen, Botschafften und Gesandten mit freund- geneig- und gnädigen Willen beständig wohl zugethn. Signatum Regenspurg den 18. Octob. 1731.

(L. S.) Frobeni Ferdinand / Fürst zu Fürstenberg.

Beylagen.

Num. I.

Ausführliche Relation der von Ihro Kayserl. Majestät in An. 1713. solenniter declarirten Erbfolgs-Ordnung.

Ihro Kayserl. Majestät haben auf den 19. Aprill 1713. um 10. Uhr allen Dero allhier in Wien anwesenden geheimen Räthen an dem gewöhnlichen Ort zu erscheinen ansagen lassen; Als nun die bestimmte Stund herbey kommen / haben sich Ihro Kays. Maj. in Dero Geheimen Raths-Stuben unter den Baldachin begeben / und vor den gewöhnlichen Kayserl. Tisch gestellet / darauf auch Dero Geheime Räthe und Ministros hinein beruffen: Diese seynd in ihrer Ordnung eingetreten / und jeder an seinem Ort stehend geblieben. Als (Tit.) Printz Eugenius von Savoyen; Fürst von Trautson; Fürst von Schwartzenberg; Graf von Traun, Land-Marschall; Graf von Thurn, Ihrer Kays. Maj. Eleonorä Obrist-Hofmeister; Graf von Dietrichstein / Obrist-Stallmeister; Graf von Seilern, Hof-Cantzler; Graf von Stahrenberg, Cammer *Præsident*; Graf von Martiniz / *Junior*; Graf von Herberstein / Kriegs-*Vice-Præsident*; Graf von Schlickh / Böheimischer Obrister Hof-Cantzler; Graf von Schönborn / Reichs-Vice-Cantzler; Ertz-Bischoff zu Valenzia; Graf von Singendorff / Obrist-Cammerer; Graf von Paar / Ihrer Kayserl Majest. Amaliä Obrist-Hofmeister; Graf von Sinzendorff / Reichs-Hof-Raths-*Vice Præsident*; Graf Nicolaus Palfi, Kön. Hungar. *Judex Curiæ*; Graf Illieschasi, Hungar. Cantzler; Graf Khevenhüller / Nieder-Oesterreichischer Statthalter; Graf Gallas; Graf von Salm / Ihrer Kayserl. Majest. Amaliä Obrister Stallmeister; *Marches Romeo*, Königlich Spanischer geheimer Staats-*Secretarius*; Graf Kornis / Siebenbürgischer Vice-Cantzler; *Referendarius* von Schickh.

Nachdeme nun alle gemeldte geheime Räthe und *Ministri* beysammen waren / haben Ihro Kayserl. Majest. vermeldet / daß die Ursach und Zweck solcher Beruffung Ihrer Dero geheimen Räthen und *Ministrorum* wäre / Ihnen zu erkennen zu geben / daß von und zwischen weyl Ihres in GOtt ruhenden gnädig- und Hochgeehrtesten Herrn Vaters / Kaysers *LEOPOLDI*, und geliebtesten Herrn Bruders / damals Römischen Königs / nachgehends auch Röm. Kaysers *JOSEPHI* Majest. und Liebden / glorwürdigster Gedächtnüß / und dann Ihrer Kayserlichen Majest. als damalig declarirten König in Hispanien / gewisse Disposition / Ordnung und *Pacta Successoria* errichtet / und in Gegenwart verschiedener Kayserl. geheimer Räthen und *Ministrorum* allerseits beschwohren worden. Weilen aber von denenselben Räthen und *Ministris* wenig mehr beym Leben sich befindeten; So hätten Ihre Kayserliche Majest. der Nothdurfft erachtet / Ihnen anwesenden geheimen Räthen und *Ministris* nicht allein obige Anzeige zu thun / sondern auch gemeldte Satzung und *Pacta* selbsten kund zu machen und vorlesen zu lassen, wie dann Ihre Kayserliche Majestät solche Ablesung Ihrem Hof-Cantzlern / Grafen von Seilern / stracks allergnädigst anbefohlen haben.

Solchemnach hat derselbe aus dem bey handen gehabten Königlich Spanischen von damals Königlicher / nunmehro auch Kayserl. Majest. unterschriebenen / und mit Ihrem anhangenden Königlichen Insiegel bekräfftigtem Original-Acceptations-

1731. October. ceptations-Instrument den Spanischen Eingang; folglich aus Kaysers *Leopoldi* und Römischen Königs *Josephi* unterschriebenen und mit anhangenden zweyfachen Kayser- und Königlichen Insiegeln bestättigten Succeßions-Instrument den völligen Inhalt von Anfang biß zum Ende/ samt dem beygefügten Notariatischen Anhang: Endlich wiederum aus dem Königlich-Spanischen Instrument die Annehm- und Ihrer seitige Verbindung biß zum Ende ebenmäßsig mit dem Notariatischen Anhang laut und deutlich abgelesen/ welche *Instrumenta* datiret seynd/ Wien/ den 12. *Septembris* 1703.

Nachdeme dieses also geschehen/ haben Ihre Kayserl. Majest. hauptsächlichen Innhalts weiters vermeldet/ es seye aus denen abgelesenen *Instrumentis* die errichtete und beschwohrne *Disposition* und das ewige *Pactum mutuæ successionis* zwischen beyden Joseph- und Carolinischen Linien zu vernehmen gewesen: Daß dahero/ nebenst und zu denen von weyland Ihre Kayserl. Majest. *LEOPOLDO* und *JOSEPHO* höchstseel. Gedächtnüß Ihrer Kayserl. Majestät übertragenen Spanischen Erb-Königreichen und Landen nunmehr nach Absterben weyland Ihres Herrn Bruders Majest. und Lbd. ohne männliche Erben auf Ihre Kayserl. Majest. auch alle dessen hinterlassene Erb-Königreiche und Landen gefallen/ und sämtlich bey Ihren ehelichen männlichen Leibs-Erben nach dem *Jure Primogenituræ*, so lang solche vorhanden/ ohnzertheilt zu verbleiben haben. Auf Ihres männlichen Stammes Abgang aber (so GOtt gnädiglich abwenden wolle) auf die eheliche hinterlassende Töchter allzeit nach Ordnung und Recht der *Primogenitur* gleichmäßig ohnzertheilt kommen/ ferners in Ermangelung oder Abgang der von Ihrer Kayserl. Majestät herstammender aller ehelichen Descendenten mann- und weiblichen Geschlechts/ dieses Erb-Recht aller Erb-Königreich und Landen ohnzertheilter auf Ihrer Majestät Herrn Bruders *JOSEPHI* Kayserl. Majest. und Lbd. seeligster Gedächtnüß nachgelassene Frauen Töchter/ und deren eheliche Descendenten wiederum auf obige Weis nach dem *Jure Primogenituræ* fallen/ eben nach diesem Recht und Ordnung auch Ihnen Frauen Ertz-Hertzoginnen all andere Vorzüge und Vorgänge gegenwärtig zustehen und gedeyen müsten. Alles in dem Verstand/ daß nach beyden der jetztregierenden Carolinischen, und nachfolgender in dem weiblichen Geschlecht hinterlassenen Josephinischen Linien Ihrer Kayserl. Maj. Frauen Schwestern und allen übrigen Linien des Durchlauchtigsten Ertz-Hauses nach dem Recht der Erstgeburt in ihrer daher entspringenden Ordnung jedes Erb-Recht/ und was deme anklebet, gebühre/ allerdings bevor bleibe/ und vorbehalten seye. Um willen nun diese immerwährende Satzung/ Ordnung und *Pacta* zur Ehre GOttes und *Conservation* aller Erb-Landen angesehen/ errichtet/ auch nächst und samt weyl. Ihres Herrn Vaters und Herrn Bruders Majest. durch leiblichen Eydschwur bekräfftiget worden: So würden sowohl Ihre Kayserl. Majest. darob beständig halten/ als Ihre Majest. zu ihnen geheimen Räthen und *Ministris* sich mildest versehen/ dieselbe auch gnädigst ermahneten/ und ihnen befehleten/ daß nicht minder sie solche *Pacta* und Verordnung vollkommentlich zu beobachten/ zu erhalten/ und zu verthädigen gedacht und beflissen seyn solten und werden/ wie dann Ihre Kayserliche Majestät zu diesem Ende sie geheime Räthe und *Ministros* in diesem Fall ferners des *Vinculi Silentii* entlassen haben wolten. Wornach Ihre Kayserliche Majestät/ und folgends die Herren geheime Räthe und *Ministri* abgetretten seynd.

Daß alles also vorgegangen und verhandlet worden/ bezeuge mit meiner eigenen Hand-Unterschrifft und gewöhnlichen Pettschafft. Wien/ den neunzehenden Monats-Tag *Aprilis Anno* 1713.

Joh. Georg Fried. von Schickh,
der Röm. Kayserl. Majest. Hof-Rath, geheimer Nieder-Oesterreichischer Secretarius und Referendarius, dann zu diesem Actu Auth. Cæs. & Archiduc. creirter Notarius publicus.

Num. 2.

COPIA

Renunciationis, Acceptationis & Ratificationis Domini FRIDERICI AUGUSTI, Regii Poloniæ & Lithuaniæ Electoralis Principis, Successionem Serenissimæ Conjugis, MARIÆ JOSEPHÆ, Archiducissæ Austriæ concernens d. d. 1. Octobr. 1719.

NOs *Fridericus Augustus* Dei Gratia, Regius Poloniæ & Lithuaniæ ac Electoralis Princeps, Dux Saxoniæ, Juliaci, Cliviæ ac Montium, nec non Angriæ, & Westphaliæ, Landgravius Thuringiæ, Marchio Misniæ, ut & Superioris & Inferioris Lusatiæ, Comes Princeps Hennebergensis, Comes Marcæ, Ravenspergæ & Parby, Dominus in Ravenstein. Notum testatumque hiscefacimus ad perpetuam rei memoriam Universis: Cum Deo propitio factum

ctum sit; ut Serenissimus & Potentissimus ac Invictissimus Princeps ac Dominus *Carolus*, divina favente Clementia electus Romanorum Imperator, hujus Nominis *Sextus*, semper Augustus, Germaniæ, Hispaniarum ac Indiarum, nec non Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæ, utriusque Siciliæ Rex, Archidux Austriæ, Dux Burgundiæ, Styriæ, Carinthiæ, Carniolæ & Würtembergæ, Comes Tyrolis &c. pro potestate, & Authoritate, qua pollet, de voluntate & adsensu Serenissimæ ac Potentissimæ Romanorum Imperatricis Dominæ *Amaliæ*, Colendissimæ tunc temporis Sponsæ, nunc Conjugis nostræ Genitricis, nobis perdilectissimam suam ex Fratre Neptem Serenissimam Dominam *Mariam Josepham*, Regiam Principem Hungariæ, Bohemiæ, utriusque Siciliæ &c. Archiducissam Austriæ &c. prævio quoque ejusdem Consensu, sub die decima Augusti anni currentis, in futuram Conjugem desponsârit, ea diserta lege & conditione, ut dilectio sua pro summa centum millium Florenorum Rhenensium, dotis nomine, eidem in contractu matrimoniali constitutæ, statutoque tempore numerandæ, omni paternæ avitæque successioni & hæreditati, juxta morem in inclyta Domo Austriaca jam dudum receptum, & subinde per pacta ac subsecutas declarationes, & in specie per declarationem de 19. Aprilis 1713. vim legis, sanctionis Pragmaticæ & Pacti familiæ perpetui obtinentem, ac propediem in omnibus Regnis, Principatibus & Provinciis suæ Majestatis Cæsareæ Regio-Catholicæ promulgandam, dilucidatum magis magisque obfirmatum, ritu solenni renunciaret. Ipsa vero id non modo Viennæ, sub die decima nona Augusti anni currentis, acceptante, istamque acceptationem in animam nostram jurejurando confirmante nostro Procuratore magni Ducatus Lithuaniæ stabuli Præfecto, Regiæ suæ Majestatis Poloniæ Campi-Marechallo, secretioris Consilii Directore, actuali Consiliario intimo, & Arcani Consilii bellici Præside, Domino Jacobo Henrico Comite à Flemming, scientibus ac consentientibus nobis, ante consummationem matrimonii, actu præstiterit, sed & eandem renunciationem hic Dresdæ, hodierno die infrascripto, nobis præsentibus, volentibus, consentientibus & adpromittentibus iteraverit, cujus tenor sequens est.

Fiat insertio.

QUod Nos *Fridericus Augustus* Regius Poloniæ & Lithuaniæ ac Electoralis Princeps, istam à dilectione sua perdilectissima Conjuge nostra, ita factam iteratamque renunciationem; cui velut præviæ conditioni, ipse Matrimonii contractus innititur, sicque & non aliter initus fuit, per omnia in omnibus suis punctis, clausulis & articulis acceptaverimus, adprobaverimus, laudaverimus & confirmaverimus, prout eandem hisce litteris nostris sub præmissa lege, pacto & conditione acceptamus, adprobamus, laudamus & confirmamus, eamque voluntate, adsensu & consensu nostro authorizamus, atque etiam adstipulantibus nobis, rite ac valide perfectam fuisse profitemur, pro nobis hæredibusque nostris ac successoribus promittentes & caventes, hos præfatam renunciationem juxta leges Primogenituræ in inclyta Domo Austriaca, inter masculos jam dudum receptas, & subinde per pacta & recentiores declarationes nobis apprime cognitas, ad fœminas diserte extensas, atque vim Pacti familiæ perpetui obtinentes emissam atque iteratam, in omnibus & singulis punctis, articulis & conditionibus, tam quoad ordinem succedendi, in eo statutum, quam quoad stabilitam in eo unionem perpetuam ac omnimodam omnium Regnorum, Provinciarum, Principatuum ac Ditionum à sua Majestate Cæsarea Regio-Catholica in præsens possessarum aut in futurum possidendarum indivisibilitatem, ratam, gratam, probatamque habere, semperque habituros, neque ulla in re illi unquam contraventuros, aut, ut a quocunque contraveniatur, passuros esse. 1731. October.

In cujus rei majus robur istam à nobis factam renunciationem, acceptationem ac ratificationem, ejusque perpetuam observantiam juramento firmavimus, atque in ejus testimonium præsentes manibus nostris subscriptas sigillo nostro muniri fecimus. *Dresdæ*, prima mensis Octobris anni millesimi septingentesimi decimi noni.

(L.S.)

FRIDERICUS AUGUSUTUS,
R. P. P. & L. E. S.

Num. 3.

COPIA

Instrumenti Renunciationis, Adhæsionis & Acceptationis Domini AUGUSTI II. Regis Poloniæ &c Electoris Saxoniæ, & Domini FRIDERICI AUGUSTI Regii Poloniæ &c. Electoris Saxoniæ Principis, ut & Dominæ MARIÆ JOSEPHÆ, Regiæ Poloniæ &c. Electoralis Saxoniæ Principis, natæ Regiæ Principis Hungariæ &c. Archiducissæ Austriæ &c. Successionem Regnorum Hæreditariorum Archiducalium concernentis d. d. 1. Octobr. 1719.

CUm in pactis Conjugalibus inter Serenissimum Principem Dominum *Fridericum Augustum* Regium Poloniæ & Lithuaniæ, itemque Electoralem Principem, Ducem Saxoniæ, Juliaci, Cliviæ ac Montium, Angriæ & Westphaliæ, Landgravium Thuringiæ, Marchionem Misniæ, ut & superioris & inferioris Lusatiæ, Comitem Principem Hennebergensem, Comitem Marcæ Ravenspergæ & Barby, Dominum in Ravenstein, & Serenissimam Principem Dominam *Mariam Josepham*, Regiam Principem Hungariæ, Bohemiæ, utrius-

1731. October. que Siciliæ &c. Archiducissam Austriæ &c. die decima Augusti anni currentis initis Art. 3. & 5. conventum & à Regiæ suæ Majestatis Poloniæ, suæque Serenitatis Principis Regii, procuratore, magni Ducatus Lithuaniæ stabuli Præfecto, Regiæ suæ Majestatis Campi-Mareschallo, secretioris Consilii Directore, actuali Consiliario intimo, & arcani Consilii bellici Præside Jacobo Henrico Comite à Flemming, vigore specialis Mandati, promissum fuerit, ut solemnem Cessionem, Renunciationem & Abdicationem, quam prædicta Serenissima Regia Princeps super omnibus & singulis à sua Cæsarea ac Regia Catholica Majestate in- & extra Germaniam modo possessis, aut aliàs de Jure ad Eam spectantibus Regnis hæreditariis, Archi-Ducatibus, Principatibus, Ditionibus ac Provinciis, quocunque demum nomine eæ veniant, ac super ejusdem veris aut putativis ex quocunque titulo provenientibus juribus fecit, atque Juramento corporali ante consumationem matrimonii Viennæ die decima nona præfati Mensis Augusti firmavit; non solum memorata Serenissima Regia Princeps *Maria Josepha*, Archiducissa Austriæ, hic Dresdæ, præsente Suæ Cæs. ac Reg. Cath. Majestatis ad hunc actum specialiter ablegando Ministro, iterare, ac denuo Juramento firmare, sed etiam Serenissimus & Potentissimus Princeps ac Dominus *Augustus Secundus*, Dei gratia Rex Poloniæ, Magnus Dux Lithuaniæ, Russiæ, Prussiæ, Massoviæ, Samogitiæ, Kyoviæ, Volhiniæ, Podoliæ, Podlachiæ, Livoniæ, Smolensciæ, Severiæ, Czernicoviæque, Dux Saxoniæ, Juliaci, Cliviæ ac Montium, necnon Angriæ & Westphaliæ, Sacri Romani Imperii Archi Mareschallus & Elector, Landgravius Thuringiæ, Marchio Misniæ, ut & superioris & inferioris Lusatiæ, Burggravius Magdeburgensis, Comes princeps Hennebergensis, Comes Marcæ, Ravenspergæ & Barby, Dominus in Ravenstein una cum antefato Serenissimo Principe Regio Poloniæ & Electorali Saxoniæ *Friderico Augusto*, probare & acceptare eamque pro valida & obligatoria agnoscere, nec non ad perpetuam firmamque observantiam veterum recentiorumque dispositionum Divorum Romanorum Imperatorum videlicet *Ferdinandi*, de Dato decima Maji Anni millesimi sexcentesimi vigesimi primi & decima octava Augusti anni millesimi sexcentesimi trigesimi quinti, nec non *Leopoldi* glor. mem. de Dato duodecima Septembris Anni millesimi septingentesimi tertii, præcipue vero & nominatim juxta Declarationem à sua modo feliciter regnante Cæsarea Regio Catholica Majestate, quoad Successionem ejusque modum & ordinem deinceps in Augusta Domo observandum, decima nona Aprilis Anni millesimi septingentesimi decimi tertii, in vim sanctionis pragmaticæ, ac legis perpetuo valituræ emissam, deposito ad Deum Ejusque Sanctum Evangelium, solenni Juramento se obstringere velint ac debeant, jamque à Cæsarea sua Majestate ad hunc actum actualis Ejusdem Consiliarius intimus, Cubicularius, Regius locumtenens & supremus Burgravius Pragensis, Joannes Josephus Comes de Wrtby, huc speciali mandato instructus missus fuerit.

Hinc Nos *Maria Josepha*, Regia Poloniæ ac Lithuaniæ itemque Electoralis Saxoniæ, Princeps, nata Regia Princeps Hungariæ, Bohemiæ ac utriusque Siciliæ, Archiducissa Austriæ &c. &c. ea, quæ in supra citata Renunciatione ejusque Articulis, punctis & clausulis continentur, & in ea ex antiquis jam allegatis Ordinationibus, Pactis & Dispositionibus, præsertim vero ex declaratione illa 19. Aprilis 1713. edita, ceu Basi & fundamento nostræ Renunciationis, & respective acceptationis allegato, clare deducta, provisa, stipulata, promissa, ac Juramento, die quo supra firmata jam fuerunt, sincere, fideliter & accurate observaturas, neque iis ulla ratione, via aut modo, sive directe sive indirecte contraventuras, neque ut iis a quocunque alio sub qualicunque demum prætextu aut colore ullo unquam tempore contraveniatur, admissuras esse, denuo promittimus, Deoque omnipotenti, pro Nobis omnibusque Nostris hæredibus, Posteris & Successoribus vovemus ac juramus, quod sæpius memoratam renunciationem & respective adhæsionem, cujus Instrumentum Nobis Viennæ die decima nona Augusti anni currentis prælectum & à Nobis propria manu subscriptum fuit, in omnibus punctis, articulis & clausulis fideliter observare debeamus & velimus.

Ita Nos Deus adjuvet, Sanctum ejus Evangelium, & omnes Sancti.

Itemque Nos *Fridericus Augustus*, Regius Poloniæ & Lithuaniæ, nec non Electoralis Saxoniæ Princeps, istam à perdilectissima Conjuge nostra Serenissima Principe Regia Poloniæ & Lithuaniæ, itemque Electorali Saxoniæ, nata Principe Regia Hungariæ, Bohemiæ ac utriusque Siciliæ &c. *Maria Josepha*, Archiducissa Austriæ, factam & à Supremo Procuratore Nostro Comite à Flemming, in animam Nostram Juramento solenni jam Viennæ firmatam Renunciationem & adhæsionem in omnibus suis punctis, clausulis & articulis acceptamus, adprobamus, laudamus & confirmamus, eamque voluntate, adsensu & consensu Nostro authorizamus, atque etiam adstipulantibus Nobis rite ac valide perfectam fuisse profitemur, Deoque omnipotenti pro Nobis, hæredibusque Nostris ac Successoribus vovemus ac juramus, quod præfatam renunciationem juxta Leges Primogenituræ in Inclyta Domo Austriaca inter Masculos jam dudum receptas, & subinde per pacta & recentiores Declarationes, Nobis apprime cognitas, ad Fœminas diserte extensas, atque vim Pacti Familiæ perpetui obtinentes emissam, atque iteratam in omnibus & singulis punctis, articulis & conditionibus ratam, gratam, probatamque habeamus fideliterque observare debeamus & velimus.

Ita Nos Deus adjuvet, Sanctum Ejus Evangelium, & omnes Sancti.

Nos

NOs *Augustus* Secundus Dei Gratia Rex Poloniæ, Magnus Dux Lithuaniæ, Dux Saxoniæ & Elector &c. à dilectione sua perdilectissima Nuru nostra, Serenissima Principe Regia Poloniæ & Lithuaniæ, itemque Electorali Saxoniæ, nata Principe Regia Hungariæ, Bohemiæ & utriusque Siciliæ &c. *Maria Josepha*, Archiducissa Austriæ &c. ita factam à procuratore Nostro Comite à Flemming Nostro nomine Viennæ acceptatam, Juramentoque in animam Nostram confirmatam & jam Nobis & perdilectissimo Filio Nostro Principe Regio Poloniæ & Electorali Saxoniæ, *Friderico Augusto*, præsentibus, volentibus, consentientibus & adpromittentibus hic iteratam Renunciationem per omnia acceptamus, laudamus & confirmamus, eamque voluntate, adsensu & consensu Nostro authorizamus, atque etiam adstipulantibus Nobis rite ac valide perfectam fuisse profitemur, Deo omnipotenti pro Nobis, Hæredibusque Nostris & Successoribus voventes & jurantes, istam Renunciationem juxta Leges primogenituræ in Inclyta Domo Austriaca inter Masculos jam dudum receptas, & subinde per pacta & recentiores declarationes Nobis apprime cognitas, ad Fœminas diserte extensas atque vim pacti Familiæ perpetui obtinentes, emissam atque iteratam in omnibus & singulis punctis, articulis & conditionibus à Nobis hodierna die, solenni Diplomate ratihabitam, gratam probatamque habere, nec ulla in re illi unquam contravenire, aut ut à quocunque contraveniatur, pati velimus aut debeamus.

Ita Nos Deus adjuvet, Sanctum Ejus Evangelium & omnes Sancti.

IN fidem hujus reiteratæ Renunciationis, Adhæsionis & Acceptationis Instrumentum hoc propriis manibus à Nobis *Augusto* Secundo Rege Poloniæ &c. Electore Saxoniæ &c. Nobis Regio Poloniæ & Lithuaniæ, item Electorali Saxoniæ Principe *Friderico Augusto* & Nobis Regia Principe *Maria Josepha* subscriptum, sigillisque Nostris munitum est. Dresdæ prima Mensis Octobris Anni millesimi septingentesimi decimi noni.

AUGUSTUS, Rex.

FRIDERICUS AUGUSTUS, R. P. P. & L. E. S.

MARIA JOSEPHA, R. P. P. & L. S. A. A.

Num. 4.

COPIA

Renunciationis, Acceptationis & Ratificationis Domini CAROLI ALBERTI Electoralis principis, utriusque Bavariæ Ducis, propter Successionem Serenissimæ Conjugis MARIÆ AMALIÆ, Archiducissæ Austriæ, factæ d. 10. Decembris 1722.

NOs *Carolus Albertus*, Dei Gratia Electoralis Princeps, utriusque Bavariæ Dux, Comes Palatinus Rheni, Landgravius Leuchtenbergæ. Notum testatumque hisce facimus ad perpetuam rei memoriam Universis. Cum Deo propitio factum sit, ut Serenissimus, Potentissimus & Invictissimus Princeps ac Dominus *Carolus*, Divina favente clementia Electus Romanorum Imperator hujus nominis Sextus, semper Augustus, Germaniæ, Hispaniarum ac Indiarum, nec non Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæ, utriusque Siciliæ Rex, Archidux Austriæ, Dux Burgundiæ, Styriæ, Carinthiæ, Carnioliæ & Würtembergæ; Comes Tyrolis &c. pro potestate & authoritate, qua pollet, de voluntate & adsensu Serenissimæ ac Potentissimæ Romanorum Imperatricis Dominæ *Amaliæ*, colendissimæ nunc Conjugis nostræ Genetricis, nobis perdilectissimam suam ex fratre Neptem Serenissimam *Mariam Amaliam*, Regiam Principem Hungariæ, Bohemiæ, utriusque Siciliæ &c. prævio quoque ejusdem consensu, sub die vigesima quinta Mensis Septembris Anni currentis, in futuram conjugem desponsarit, ea diserta lege & conditione, ut Dilectio sua pro summa centum millium florenorum Rhenensium, Dotis nomine Eidem in contractu matrimoniali constitutæ, statutoque tempore numerandæ, omni paternæ avitæque successioni & hæreditati, juxta morem in Inclyta Domo Austriaca jam dudum receptum, & subinde per pacta & subsecutas Declarationes, & in specie per Declarationem die decima nona Aprilis Anni millesimi septingentesimi decimi tertii vim Legis, sanctionis pragmaticæ & pacti familiæ perpetui obtinentem, ac jamjam in omnibus Regnis, Principatibus & Provinciis suæ Majestatis Cæs. Regio-Catholicæ promulgatam dilucidatum, magis magisque obfirmatum, ritu solenni renunciaret, Ipsa vero id non modo Viennæ sub die tertia Octobris anni currentis acceptante, istamque acceptationem in animam nostram Jurejurando confirmante nostro Procuratore, Consiliario intimo, Camerario, Consiliario bellico & Generali vigiliarum, nec non Provincialis rei armamentariæ Præfecto, Josepho Ignatio Comite à Törring in Yettenbach, scientibus ac consentientibus Nobis, ante consummationem matrimonii actu præstiterit, sed & eandem Renuntiationem hic Monachii hodierno die infrascripto, Nobis præsentibus, volentibus, consentientibus & adpromittentibus iteravit, cujus tenor sequens est:

Fiat Insertio.

QUod Nos *Carolus Albertus*, Bavariæ Electoralis Princeps istam à dilectione sua perdilectissima Conjuge nostra, ita factam iteratamque Renunciationem, cui velut præviæ conditioni, ipse Matrimonii Contractus innititur, sicque & non aliter initus fuit, per omnia in omnibus suis punctis, clausulis & articulis acceptaverimus, adprobaverimus, laudaverimus & confirmaverimus, prout Eandem hisce nostris literis sub promissa lege, pacto & conditione, acceptamus, adprobamus, laudamus & confirmamus

1721. October.

1731. October. mamus, eamque voluntate, adsensu & consensu Nostro authorizamus, atque etiam adstipulantibus Nobis rite ac valide perfectum fuisse profitemur, pro Nobis, hæredibusque Nostris, ac successoribus promittentes & caventes, nos præfatam renunciationem juxta leges Primogenituræ in inclyta Domo Austriaca inter masculos jam dudum receptas, & subinde per pacta, & recentiores Declarationes, Nobis apprime cognitas, ad Fœminas diserte extensas, atque vim pacti familiæ perpetui obtinentes, emissam, atque iteratam in omnibus & singulis punctis, articulis & conditionibus, tam quoad ordinem succedendi, in eo statutum, quam quoad stabilitam in eo unionem perpetuam, ac omnimodam omnium regnorum, provinciarum, principatuum ac ditionum a sua Majestate Cæsarea Regio-Catholica in præsens possessarum, aut in futurum possidendarum indivisibilitatem, ratam, gratam, probatamque habere, semperque habituros, neque ulla in re illi unquam contraventuros, aut ut a quocunque contreveniatur, passuros esse. In cujus rei majus robur istam à Nobis factam renunciationis acceptationem ac ratificationem, ejusque perpetuam observationem juramento firmavimus, atque in ejus testimonium præsentes manibus Nostris subscriptas sigillo Nostro muniri fecimus. Monachii decima Mensis Decembris Anni millesimi septingentesimi vigesimi secundi.

CAROLUS ALBERTUS.

Num. 5.

COPIA

Instrumenti Renunciationis, Adhæsionis & Acceptationis Serenissimi Principis ac Domini MAXIMILIANI EMANUELIS, Electoris Bavariæ, ut & Electoralis Bavariæ Principis, CAROLI ALBERTI, nec non Regiæ & Electoralis Principis MARIÆ AMALIÆ &c. in materia dicta confecti Monachii, die decima Mensis Decembris 1722.

CUM in pactis Conjugalibus inter Serenissimum Principem, Dominum *Carolum Albertum*, Electoralem Principem, superioris & inferioris Bavariæ Ducem, Comitem Palatinum Rheni, Landgrafium Leuchtenbergæ, & Serenissimam Principem Dominam *Mariam Amaliam*, natam Regiam Hungariæ, Bohemiæ, ac utriusque Siciliæ Principem &c. Archiducissam Austriæ &c. die vigesima quinta Mensis Septembris, anni currentis Art. III. & V. conventum, & à Serenissimi Electoris Bavariæ, suæque Serenitatis Principis Electoralis Procuratore, Consiliario respective Intimo, Camerario, Consiliario Bellico & Generali Vigiliarum, nec non provincialis rei armamentariæ Præfecto, Josepho Ignatio, Comite de Tœrring in Yettenbach, vigore specialis mandati, promissum fuerit, ut solennem cessionem, renunciationem & abdicationem, quam prædicta Serenissima Regia Princeps super omnibus & singulis à sua Cæsarea ac Regia Catholica Majestate in & extra Germaniam modo possessis, aut alias de jure ad Eam spectantibus Regnis Hæreditariis, Archi-Ducatibus, Principatibus, Ditionibus ac Provinciis, quocunque demum nomine eæ veniant, ac super ejusdem veris ac putativis, ex quocunque titulo provenientibus juribus fecit, atque juramento corporali ante consummationem matrimonii Viennæ die III. Mensis Octobris firmavit, non solum memorata Serenissima Regia Princeps, *Maria Amalia*, Archiducissa Austriæ hic Monachii præsente suæ Cæsar. ac Reg. Cathol. Majestatis, ad hunc actum specialiter ablegando Ministro iterare, ac denuo juramento firmare, sed etiam Serenissimus Princeps ac Dominus, *Maximilianus Emanuel*, utriusque Bavariæ Dux, Comes Palatinus Rheni, Landgravius Leuchtenbergæ, Sac. Rom. Imp. Archi-Dapifer & Elector, una cum antefato Serenissimo Principe Electorali Bavariæ, *Carolo Alberto*, probare & acceptare eamque pro valida & obligatoria agnoscere, nec non ad perpetuam firmamque observantiam veterum, recentiorumque dispositionum Divorum Romanorum Imperatorum, videlicet *Ferdinandi*, de dato decima Maji anni millesimi septingentesimi vigesimi primi, & decima octava Augusti anni millesimi sexcentesimi trigesimi quinti, nec non *Leopoldi* glor. mem. de dato duodecima Septembris anni millesimi septingentesimi tertii, præcipue vero & nominatim juxta declarationem a sua modo feliciter regnante Cæsarea Regio-Catholica Majestate, quoad successionem ejusque modum & ordinem deinceps in Augusta Domo observandum, decima nona Aprilis anni millesimi septingentesimi decimi tertii, in vim sanctionis Pragmaticæ, ac Legis perpetuo valituræ emissam, deposito ad Deum, ejusq; Sanctos solenni juramento se obstringere velint, ac debeant jamq; a Cæs. suaMajestate ad hunc actum actualis Ejusdem Consiliarius Intimus, Cubicularius, & supremus Aulæ Mareschallus, Joannes Casparus, Comes de Cobenzel huc, speciali mandato instructus, missus fuerit. Hinc Nos *Maria Amalia*, nupta Electoralis Bavariæ Princeps, nata Regia Hungariæ, Bohemiæ, ac utriusque Siciliæ Princeps &c. Archiducissa Austriæ &c. ea, quæ in supra citata renunciatione, ejusque articulis, punctis & clausulis continentur, & in ea ex antiquis jam allegatis ordinationibus, pactis & dispositionibus, præsertim vero ex declaratione illa decima nona Aprilis anni millesimi septingentesimi decimi tertii edita, ceu basi & fundamento nostræ renunciationis, & respective acceptationis allegata, clare deducta, provisa, stipulata, promissa ac juramento die, quo supra, firmata jam fuerunt, sincere, fideliter & accurate observaturas, neque illis ulla ratione, via aut modo, sive directe, sive indirecte contraventuras, nec ut iis a quocunque alio, sub qualicunque demum prætextu, aut colore, ullo

unquam

1732. Januarius.

unquam tempore contraveniatur, admissuras esse, denuo promittimus Deoque omnipotenti, pro nobis, omnibusque nostris hæredibus, posteris & successoribus vovemus ac juramus, quod sæpius memoratam renunciationem & respective adhæsionem, cujus instrumentum nobis Viennæ die tertia Octobris anni currentis prælectum, & a nobis propria manu subscriptum fuit, in omnibus punctis, articulis & clausulis fideliter observare debeamus & velimus.

Ita Nos Deus adjuvet, & omnes Sancti.

ITemque Nos *Carolus Albertus*, Electoralis Bavariæ Princeps, istam a perdilectissima Conjuge nostra Serenissima Principe, *Maria Amalia*, Electorali Bavariæ, nata Regia Hungariæ; Bohemiæ, ac utriusque Siciliæ Principe &c. Archiducissa Austriæ &c. factam & a supra nominato Procuratore Nostro, Comite a Tœrring, in animam nostram juramento solenni jam Viennæ firmatam renuntiationem & adhæsionem in omnibus suis punctis, clausulis & articulis acceptamus, adprobamus, laudamus & confirmamus, eamque voluntate, adsensu Nostro authorizamus, atque etiam adstipulantibus Nobis rite ac valide perfectam fuisse profitemur, Deoque omnipotenti pro Nobis, hæredibusque Nostris ac Successoribus vovemus ac juramus, quod præfatam renunciationem juxta leges primogenituræ in inclyta Domo Austriaca inter Masculos jam dudum receptas, & subinde per pacta, & recentiores declarationes, Nobis apprime cognitas, ad Fœminas diserte extensas, atque vim pacti familiæ perpetui obtinentes emissam, atque iteratam in omnibus & singulis punctis, articulis & conditionibus ratam, gratam probatamque habeamus, fideliterque observare debeamus & velimus.

Ita nos Deus adjuvet, & omnes Sancti.

NOs *Maximilianus Emanuel*, utriusque Bavariæ Dux & Elector &c. a Dilectione sua perdilectissima Nuru Nostra Serenissima Principe Electorali Bavariæ, *Maria Amalia*, nata Regia Hungariæ, Bohemiæ ac utriusque Siciliæ Principe &c. ita factam, a Procuratore Nostro, Comite a Tœrring, Nostro Nomine Viennæ acceptam, juramentoque in animam Nostram confirmatam, & jam a Nobis & perdilectissimo Filio Nostro, Principe Electorali Bavariæ, *Carolo Alberto*, præsentibus, volentibus, consentientibus & adpromittentibus hic iteratam renunciationem per omnia acceptamus, laudamus & confirmamus, eamque voluntate adsensu & consensu Nostro authorizamus, atque etiam adstipulantibus Nobis rite ac valide perfectam fuisse profitemur, Deo Omnipotenti pro Nobis, hæredibusque Nostris & successoribus voventes & jurantes, istam renunciationem juxta leges primogenituræ in inclyta Domo Austriaca inter Masculos jam dudum receptas, & subinde per pacta & recentiores declarationes Nobis apprime cognitas, ad Fœminas diserte extensas, atque vim pacti familiæ perpetui obtinentes emissam, ac iteratam in omnibus & singulis punctis, articulis & conditionibus a Nobis hodierna die solenni diplomate ratihabitam, gratam, probatamque habere, nec ulla in re illi unquam contravenire, aut, ut a quocunque contraveniatur, pati velimus aut debeamus.

Ita Nos Deus adjuvet, & omnes Sancti.

IN fidem hujus reiteratæ renunciationis, adhæsionis, & acceptationis instrumentum hoc propriis manibus a Nobis, *Maximiliano Emanuele*, &c. Electore Bavariæ, Nobis Electorali Bavariæ Principe, *Carolo Alberto*, & Nobis Regia & Electorali Principe, *Maria Amalia*, subscriptum, sigillisque Nostris munitum est. Monachii die decima Mensis Decembris anni millesimi septingentesimi vigesimi secundi.

MAXIMIL. EMANUEL, Elector.

CAROLUS ALBERTUS.

MARIA AMALIA.

Num. CXL.

Reichs-Gutachten

Uber vorstehendes Kayserliches *Commissions-Decret.*

DEr Röm. Kayserl. Majest. zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigten Höchstansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Frobenii Ferdinand, gefürsteten Landgrafen zu Fürstenberg-Möskirchen, Grafen zu Heiligenberg und Werthenberg, Landgrafen in Baar, Herrn zu Hausen im Kintzinger-Thal, Ihro Kayserl. Majest. würcklichen geheimden Raths Hochfürstl. Gnaden bleibt hiermit unverhalten: Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis das den 19. Octobr. und respective den 5. Nov. vorigen 1731sten Jahrs per Dictaturam publicam Statibus communicirte hierbey liegende Kayserliche Commissions-Decret, mit seinen Beylagen, durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gezogen, und daraus vernommen, wie daß Ihre Kayserliche Majestät von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs allergnädigst verlanget, daß Sie über die in Ihrem Durchl. Ertz-Haus eingeführte, und von Deroselben unterm 19ten Aprilis 1713. erklärte Erbfolgs-Ordnung in allen Ihren dermahlen besitzenden Erb-Königreichen und Landen, in Form eines Fideicommissi perpetui individuibilis & inseparabilis, und zwar nach Ordnung der Erstgeburt beyderley Geschlechts die Gewährung

1732. Januarius. währung oder Garantie auf Maß und Weise des 2ten Articuls des zwischen Kayserl. Majestät und der Cron Engelland am 16. Martii erst abgewichenen Jahrs geschlossenen Tractats von Reichs wegen übernehmen möchten, und dann hiebey in sonderbare Consideration kommen, daß die unzertrennte ungeschmälerte Erhaltung aller von GOtt Ihrer Kayserl. Majestät Durchlauchtigsten Ertz-Hauß verliehenen und dermahln besitzenden Erb-Königreich- und Landen, und deren sämtlich grosse Macht sowohl fürterhin vor eine Vormauer der Christenheit und darzu dienen würde, die Wag-Schaale in Europa zu erhalten, als die Freyheit des Teutschen Vaterlandes, und dessen mit der allgemeinen Reichs-Sicherheit und Frieden in Europa verknüpffter Wohlfart, besonders aber auch des Römischen Reichs Hoheit, Ansehen, Gerechtsame und Reichs-Verfassung gegen alle feindliche Eingriffe und Unternehmungen kräfftigst zu verthädigen und zu mainteniren: Und wann zu anderer und des gemeinen Wesens Besten so sehr besorgten auswärtigen considerablen Mächten (welche Se. Kayserl. Majest. heilsamsten Absichten, als das feyerlichste Mittel zu allgemeiner Beruhigung von Europa gar wohl erkennt) bereits Bündnüssen und deren Garantie die Reichs-Gewährung mittelst eines Reichs-Schluß darzu kommen, nicht leicht jemand gegen solche grosse zusammengesetzte Macht etwas zu unternehmen sich getrauen, und damit denen vielfältigen unglückseligen Zerrüttungen, Krieg und Blut-Vergiessen, welche aus einer Höchst-gedachtem Ertz-Hauß zustossenden Trenn- und Zergliederung entstehen, und insonderheit das Teutsche Vaterland treffen, und dasselbe in Feuer und Flammen setzen könte, bestens und gehorsamst vorgebauet werde, so ist nach dieser wichtigen Sache und aller derer dabey obwaltenden und vorkommenen schweren Umständen reiffer Erwegung dafür gehalten und geschlossen worden, daß zuförderst Ihro Röm. Kayserl. Majest. vor Dero in diesem, das Röm. Reich, dessen Wohlstand: Sicherheit und Hoheit so sehr angehenden Geschäfft, und wegen Abwendung sowohl der damahl auf dem Verzug gelegenen, als künfftiger Gefahr Preiß-würdigst erwiesene Reichs-Väterliche Vorsorge der allerunterthänigst- und verbindlichste Danck, wie hiemit beschiehet, von Reichs wegen abzustatten, und in Dero so gerecht- als höchst-billiges zu des gesamten Teutschen Reichs selbst eigener Conservation, Heil und Besten gereichendes Verlangen und Angesinnen der Garantie oder Gewährung die in Ihrem Durchlauchtigsten Ertz-Hauß eingeführten und von Deroselben unterm 19. April 1713. Jahres erklärten Erbfolgs-Ordnung in allen von GOtt Ihnen verliehenen dermahlen besitzenden Erb-Königreichen und Landen auf Maaß und Weiß des zweyten Articuls des zwischen allerhöchst-erwehnter Sr. Kayserl. Majest. und der Cron Engelland am 16. Martii des abgewichenen 1731. Jahrs geschlossenen Tractats von Wort zu Wort also lautend:

Quandoquidem nomine Sac. Cæs. Cathol. Majestatis sæpius expositum fuit, haud diu publicam tranquillitatem vigere ac constare, nec securam pro conservando duraturo in Europa æquilibrio rationem excogitari posse, nisi sibi generalis Tuitio, Sponsio & Evictio, seu uti vulgo vocant Garantia, illius succedendi ordinis præstetur, qui juxta declarationem Anno 1713. emanatam, in Serenissima Domo Austriaca obtinet, Sacra Regia Majestas Britannica & Celsi & potentes ordines generales unitarum fœderati Belgii Provinciarum tam eo studio ducti, quo in tranquillitatem publicam tuendam & æquilibrium in Europa conservandum feruntur, quam intuitu conditionum, quæ utrique huic scopo maxime inservientes in subsequentibus Articulis dispositæ reperiuntur, vigore præsentis Articuli Garantiam modo dicti succedendi ordinis generalem in se suscipiunt, ac quoties opus fuerit, contra quoscunque præstandam spondent, promittentes proinde, quo fieri potest, meliore ac firmiore modo, quod omnibus viribus suis tueri, manutenere, ac uti vocant, garantigiare velint, ac debeant contra quoscunque, quoties opus fuerit, illum succedendi ordinem, quem sua Maj. Cæs. in forma perpetui indivisibilis ac inseparabilis fideicomissi primogenituræ affecti pro universis suæ Maj. utriusque sexus hæredibus Instrumento solenni die 19. Apr. A. 1713. prouti hujus Instrum. Copia ad finem Tractatus adjuncta reperitur, declaravit & stabilivit, quique subinde ab Ordinibus & Statibus universorum Regnorum, Archi-Ducatuum, Ducatuum, Principatuum, Provinciarum ac Ditionum ad Serenissimam Domum Austriacam Jure hæreditario spectantium, communi omnium voto susceptus ac grato submissoque animo agnitus, atque in vim legis sanctionisque pragmat. perpetuo valituræ in publica monumenta relatus fuit; Et quemadmodum juxta hanc succedendi normam & ordinem eum in casum, ubi annuente divina misericordia mascula proles a Sa. Majest. Cæs. Cathol. descendens extabit, primogenitus filiorum suorum, aut hoc praemortuo hujus primogeniti primogenitus, nulla autem de sua Caesar. Cathol. Majestate prole masculina extante, primogenita filiarum suarum Serenissimarum Austriæ Archi-Ducum ordine ac Jure primogenituræ indivisibilis nunquam non observato succedere eidem debet in omnibus Regnis, Provinciis ac Ditionibus, quas actu sua Cæs. Majestas possidet, absque eo, quod unquam seu favore illorum aut illarum, qui vel quæ de secunda, tertia aut ulteriore linea aut gradu sint, aut alias quacunque demum de causa divisioni ulli aut separationi locus sit, hoc ipso quoque ordine ac Jure primogenituræ indivisibilis in omnibus reliquis casibus pariter obtinente ac perpetuis in omne ævum temporibus observando, uti qui vel in linea masculina suæ Cæs. Maj. si Divinum Numen mascula prole eandem bearet, vel extincta linea masculina in lineα ejusdem fœminina eve-

nire

nire, vel denique alias, quoties de successione in Regna, provincias ac Ditiones hæreditarias serenissimae Domus Austriacae quæstio nasceretur, obtingere possent, ita Serenissima Sacra Reg. Britan. Majestas & Celsi ac praepotentes Domini Status generales fœderati Belgii promittunt ac sese obstringunt, quod illum vel illam qui vel quae juxta normam & ordinem hactenus recensitum in Regna, provincias ac Ditiones, quas sua Majestas Caesarea actu possidet, succedere debet, in iisdem manutenere ac contra quoscunque, qui forsan turbare hanc possessionem ullatenus praesumerent, perpetuo tutari velint ac teneantur.

Von Reichs wegen, wie hiemit geschiehet, zu geheelen, zu consentiren und zu übernehmen, mithin, so offt, als der- oder diejenige, welchem oder welcher die Succeßion nach Maaß obgedachter Erbfolgs-Ordnung gebühren würde in dem Besitz einiger von Ihro Kayserl. Majest. dermahlen inhabender Erb-Königreich und Landen, auf einigerley Weise angefochten werden solte, der- oder dieselbe gegen jedermänniglichen, der etwa solche unzertrennliche Posseßion zu stöhren oder zu turbiren sich anmassen würde, zu allen Zeiten mit allen Kräfften zu schützen, zu manuteniren, auch bedürffenden Falls zu würcklicher Vollziehung solcher Reichs-Gewährung das nöthige demnechst zuverläßig zu leisten und zu prästiren seye, dahingegen das Römische Reich auch auf alle unverhofft widrige feindliche Gefahr und Angriff sich einer mit verbundener nöthigen Beyhülffe getröstete.

Womit Deroselben der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs anwesende Räthe, Botschafften und Gesandte sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg, den 11. Jan. 1732.

(L.S.) Churfürstlich-Mantzische Cantzley

Num. CXLI.

Kayserliches Commissions-Decret,

Wormit vorheriges Reichs-Gutachten ratificirt worden, und hierdurch zu einer allgemeinen Reichs-Constitution erwachsen.

Dictatum Ratisbonæ d. 4. Febr. 1732. per Moguntinum.

Von der Röm. Kayserl. Majest. Unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, lassen seine Hochfürstl. Gnaden, Hr. Frobeni Ferdinand, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg, Graf zu Heiligenberg und Wertemberg ꝛc. des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Ritter des güldenen Vliesses, der Römisch Kayserl. Majest. würcklich geheimer Rath, und zu gegenwärtig-allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigter Höchst-ansehnlicher Kayserl. Principal-Commissarius ꝛc. des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände allhier versammleten fürtrefflichen Räthen, Botschafften und Gesandten hiermit ohnverhalten: Ihre Kayserl. Majestät hätten sich das von gesammten Reichswegen unterm 11. kurtz verstrichenen Monats Januar. erstattete Reichs-Gutachten, die von allerhöchst Denenselben neulich an gesammte Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs gnädigst gesonnene Gewährung oder Garantie über die in Ihrem Durchlauchtigsten Ertz-Hauß eingeführte, und von Kayserlicher Majestät unterm 19. April. 1713. erklärte Erbfolgs-Ordnung betreffend, gebührend vortragen lassen, und daraus zu Ihren gnädigsten Wohlgefallen und besonderer Dancknehmigkeit wahrgenommen, mit was tieffer Einsicht, zeitigem Rath, Teutsch-gemüthetem Eifer, getreulicher Sorgfalt und Wohlmeynung Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs und deren fürtreffliche Räthe, Botschafften und Gesandten, die Wichtigkeit dieses gemein angelegenen Gesinnens haben erwogen, und zu obbemeldten der hierunter, wie jederzeit, und in allen kundbar an den Tag gelegten Kayserl. Reichs-Väterlichen wahren Vorsorge und heilsamen Absichten ganz gleichförmigen allgemeinen Reichs-Schluß nunmehro befördern wollen.

Gleichwie nun ein so Ruhm-würdiger Teutsch-patriotischer Schluß, als die wahre Grundveste des künftig beständigen Ruhe-Standes von innen, und steter Sicherheit gegen alle auswärtige feindselige Anfälle; Nicht weniger, als das kräfftigste Mittel zu unverbrüchlicher Handhabung der uralten Verfassung, Freyheit und gemeiner Wohlfarth des Teutschen werthen Vaterlandes billig anzusehen und zu achten seye; Also wolten auch Kayserl. Majest. der Teutschen Nachwelt zu immerwährender heisamer Auferbauung und tapfferer Nachfolg, obangezogenes stattliches Reichs-Gutachten vom 11. vorigen Monats, hiermit nach allem seinen Innhalt gnädigst gut geheissen, genehmet und ratificiret haben. Setzeten auch zu deren Churfürsten, Fürsten und Stände patriotischen Gemüths-Standhaftigkeit das ungezweifelte Kayserl. gnädigste Vertrauen, daß gleichwie Ihre Kayserliche Majest. dem Römischen Reich auf alle unverhoffte widrige feindliche Gefahr und Angriffe die nöthig mitverbundene Beyhülffe angedeyhen zu lassen, niemal entstehen würden, also auch Dieselbe samt und sonders dasjenige, was hierinfalls dem gemeinen Teutschen Wesen zum Besten mit zeitig- und höchst-rühmlichen Rath nunmehro zu gemein-bündiger Obliegenheit, mithin zu ordentlicher Reichs-Satzung erwachsen ist, fürs künfftige mit glei-

1733. Novemb. cher Liebe, Treue und Eyfer für das werthe Vaterland, dessen Ruhestand, Frey-Sicherheit und Wohlfahrt, unter zuversichtigen allmächtigsten Beystand GOttes, mittels unzertrennlicher engerer Zusammensetzung, (als wovon mit dem allgemeinen Heyl auch die Sicherheit eines jeden insbesonder wesentlich abhanget) allezeit mehr und mehr zu handhaben und zu befestigen gäntzlichen würden entschlossen seyn. Wo anbey Ihre Kayserl. Majest. für die allerhöchst Denenselben und Dero Durchlauchtigsten Ertz-Haus hierunter zugleich mit wiederfahrne willfährige Bezeigung Ihre besondere Kayserliche Dancknehmigkeit und Erkänntniß gegen Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, auch Dero anwesende fürtreffliche Räthe, Bottschafften und Gesandtschafften mit gnädigster Versicherung wiederholet. Womit höchst-ermeldte Ihre Hochfürstl. Gnaden des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen vortrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesändten mit freund- geneigt- und gnädigem Willen wohl beygethan verbleiben. Signatum Regenspurg, den 3. Febr. 1732.

(L.S.) Frobent Ferdinand, Fürst zu Fürstenberg.

Num. CXLII.

Kayserliches Commissions-Decret

An dem Hochlöbl. Reichs-*Convent* zu Regenspurg, wegen des von Franckreich, der Pohlnischen Wahl halber, mit Ihro Kayserl. Majest. und dem Heil. Röm. Reich gebrochenen Friedens. Mit Beylagen *Num. 1. usque 9.*

Dictatum Ratisbonæ, die 5. Novemb. 1733. per Moguntinum.

VOn der Röm. Kayserl. Majest. unsers Allergnädigsten Herrn Herrn wegen, lassen Se. Hochfürstliche Gnaden, Herr Frobeni Ferdinand, Gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg, Graf zu Heiligenberg und Werdenberg, Landgraf in der Baar ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Fürst, Ritter des güldenen Vliesses, der Röm. Kayserl. Majestät würcklicher geheimer Rath, und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchst-ansehnlicher Kayserlicher Principal-Commissarius, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen allhier versamleten fürtrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten, hiemit ohnverhalten:

Nachdeme die Cron Franckreich den mit Ihrer Kayserl. Majest. und dem Heil. Röm. Reich im Jahr 1714. den 7. Sept. zu Baaden in Ergau geschlossenen Frieden durch den am 14. letzt-verwichenen Monaths Octobris nicht nur disseits des Rheins auf den ohnstreitigen Reichs-Boden, sofort an der Reichs-Vestung Kehl gethanen feindlichen Anfall, aus einer, wegen des Pohlnischen Wahl-Geschäffts hergenommenen, offenbar ohngegründeten Ursache, mehrmahlen thätlich gebrochen, sondern auch ein gleiches gegen die Italiänische Reichs-Lande zu vollführen in dem Begriff ist.

Gestalten Ihre Kayserl. Majestät, unter dem 14ten vorigen Monaths von Dero an dem Turinischen Hof befindlichen Ministro berichtet worden, daß der König von Sardinien, als Hertzog von Savoyen, auf nicht leicht erhörte Art, zu eben der Zeit, als derselbe die schwere Reichs-Pflichten gegen die Kayserliche Majest. und das Heilige Reich über seine ansehnliche Reichs-Lande und Lehen öffentlich beschworen, gegen dieselbe durch Französische Verführung einen feindlichen Bund gemachet, und durch seinen Ceremonien-Meister bemeldtem Ihrer Kayserl. Majest. Ministro hat verkünden lassen, daß sein Herr sich mit Franckreich vereiniget habe, um Ihro Kayserl. Majestät zu bekriegen, zugleich ihme zwar die Freyheit gegeben wurde, einige Wochen annoch zu Turin, wegen seiner eigenen Geschäfften bleiben zu dörffen, ihme herentgegen nicht mehr erlaubet seyn sollte, mit dem König, oder denen Ministris zu reden; zu gleicher Zeit auch der am Chur-Mayntzischen Hof anwesende Französische Minister die sub Num. 1. hiebey liegende Declaration gethan habe, unter diesem leeren ungerechten Vorwand aber, wie leicht zu ermessen, gantz andere, dem Heiligen Reich höchst-gefährliche, und nichts weniger, dann zur Unterstützung der Pohlnischen Wahl-Freyheit gereichende, noch gereichen könnende Dinge, massen biß auf diese Stunde Ihro Kayserliche Majest. keinen einzigen Soldaten in Pohlen haben einrücken lassen, um desto unzweiffentlicher vorwalten, als bekanntlich Ihre Kayserl. Majest. eben so wenig, als das Heilige Reich hierzu den Anlaß gegeben; so befinden sich Ihre Kayserl. Majest. von allerhöchsten Kayserlichen Amts und Obliegenheit wegen, Reichs-Väterlich bemüßiget, Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Heiligen Reichs, die ausführliche Beschaffenheit und Auskunfft über alles, was in das Pohlnische Wahl-Geschäfft biß anhero eingeschlagen hat, zu Steuer der höchst-geschätzten Wahrheit, gnädigst mitzutheilen: und seynd Ihro Kayserliche Majest. zuforderst der gnädigsten Zuversicht, daß dero Betrag gegen jenem ohnpartheyisch zu halten seye, womit von Seiten der Cron Franckreich bey dem Pohlnischen Wahl-Geschäfft alsbald zu Werck gegangen worden, um andurch vollständig überzeuget zu seyn, daß man Französischer Seits gleich Anfangs, als des letzt-verstorbenen Königs von Pohlen Majestät mit Tod abgegangen, sich dieser Gelegenheit zu bedienen gesucht habe, um Ihro Kayserl. Majest. sich, unter einem verhülleten Vorwand, in der Absicht zuzu-

dringen;

dringen, damit, obschon ohne allem Grund, hin und her vorgegeben werden könnte, als ob weder das Reich, noch Ihro Kayserlichen Majestät getreue Bundsgenossen an denen darüber Französischer Seits zu erregen vorhabenden Unruhen Theil zu nehmen hätten; und dieses zwar, ohne zu erwegen, daß sowohl das gemeinsame Band zwischen Haupt und Gliedern, als diesen unter sich, auf schwachen Füssen stehen, und die Tractaten leere Nahmen seyn würden, wann so ein- als anderen Verbindlichkeiten die Krafft dadurch benommen werden könnte, daß dem feindlichen Anfall ein fremd scheinender Vorwand vorgeschützet würde, so doch den Ausschlag nicht, sondern die alleinige Betrachtung zu geben hätte, welcher aus beyden Theilen, der angegriffene oder der angreiffende Theil wäre. Nun aber in gegenwärtiger Vorfallenheit niemanden, ausser wer sich selbsten verblenden wolte, schwer fallen kan, zu unterscheiden, wer für den angreiffenden, oder angegriffenen Theil zu halten: Indeme Welt-kündig, daß Ihro Kayserl. Majestät bißhero weiter nichts vorgekehret haben, als was zur Bedeckung Dero angräntzenden Erb-Landen nöthig, bey vorigen andern Pohlnischen Wahlen gewöhnlich, und noch in Leb-Zeiten des letzt verstorbenen Königs von dem Primate und einem grossen Theil der Republic selbsten, an Ihrer Kayserl. Majest. als Guarant der Pohlnischen Freyheit, anverlanget worden, wie dann der Primas selbsten in diesem, in Nahmen Ihrer Kayserl. Majest. so offt angezogenen Umstand jemahlen zu widersprechen sich nicht getrauet hätte, und annoch zu widersprechen sich getrauen würde: Franckreich hingegen hätte vorlängst den Entschluß gefasset, und mit denen gemein-kundbaren Vorbereitungen in Worten und Wercken alsobald gezeiget, daß es sich mit denen in dergleichen Umständen sonst gewöhnlichen Mitteln nicht zu begnügen, sondern den für sich ausersehenen Candidatum, mit Ausschliessung aller übrigen, und gänzlicher Zernichtung des liberi Veto der Pohlnischen Republic aufzudringen gemeynt seye, obwohlen nach eigener des Primatis Erkanntniß, und nach deutlicher Maaßgab der bekannten alten und neuen Pohlnischen Reichs-Satzungen der Republick wahre Freyheit und Fundamental-Verfassung hierauf eigentlich zu gründen seye: Die Cron Franckreich hätte dahero alsobald mit Drohungen und Kriegs-Anstalten den Anfang gemacht, und wäre, kundbarer massen, zu einer solchen Zeit dazu geschritten, wo Ihro Kayserl. Majestät, auf die feyerlichste Friedens-Tractaten vertrauend, Sich weder vorstellen können, noch wollen, daß die Cron Franckreich unternehmen würde, ohne einigen ihr dazu gegebenen Anlaß, aus blosser Absicht, derer Anfangs zu erwerben anhoffender, mit Göttlichem Beystand aber verhoffentlich bald wieder verschwindender Vortheilen, den erwünschten Ruhestand, welchen das Teutsche Reich und gantz Europa so geraume Zeithero glückseelig geniessete, zu diesem Christlichen Endzweck, auch von Ihrer Kayserl. Majestät, so viel bereits aufgeopfert worden, zu stöhren. Und obwohlen die, mit so vieler Ohnanständigkeit gähling ausgestreuete Französische Declaration das Widerspiel vermuthen machen sollen; so hätten jedoch Ihre Kayserl. Majestät, da Sie Dero aufrichtiges Verlangen, die Pohlnische Wahl-Freyheit nicht nur zu kräncken, sondern vielmehr zu schützen und zu handhaben, durch Ihre sub Num. 2. hierbey befindliche bekannte Gegen-Declaration der gantzen Welt zu erkennen gegeben, nicht anderst glauben können, als daß die friedfertige Gedancken, jedannoch bey dem Französischen Hof mehrers, als der Ausgang nicht gewiesen, statt finden würden, zumahlen da Ihre Kayserl. Majest. über alles obiges in einem absonderlichen, an dem Primatem Poloniæ unterm 13. April dieses Jahr erlassenem, in Abschrifft sub Num. 3. hierneben anschlüssigen Schreiben hierüber sich dergestalten gnädigst nachbarlich und wohlmeynend mit der offenbahresten Billigkeit geäussert haben, daß Ihre großmüthige Entfernung sich jemanden, auch nur in dem mindesten zuzudringen, dahero sattsam abzunehmen gewesen.

Es habe aber auch jetzt erwehnte so billige Hoffnung fehl geschlagen, und sich bey dem fürgewesten Pohlnischen Convocations-Reichs-Tag die Wahrheit dessen noch offenbahrer und gantz klar an den Tag gelegt, was man bey dem Auffsatz der Kayserlichen Gegen-Declaration schon voraus gesehen hatte, nemlichen daß die Französische Absicht dahin gienge, mit Unterdruckung der freyen Stimme die Wahl für den, von Franckreich unterstützten Candidatum mit Ausschliessung aller übrigen, wider die alte und neuere Constitutiones Regni nicht so viel auszuwürcken, als zu erzwingen. Nach dieser Maaß wurden dann Drohungen und Gewalt gegen verschiedene Bischöffe, weltliche Senatores und ex ordine Equestri ohngescheuet gebrauchet, und in der That ausgeübet, wie Welt-wissend ist: Das sogenannte liberum Veto, worauf sich die Freyheit der Republick mit derer gantzen Verfassung eigentlich gründet, wurde sogar mit erzwungenen, und eben um deßwillen, weilen sie erzwungen waren, dem höchsten GOTT mißfälligen Eydschwüren zernichtet, die Türcken und Tartarn gegen die benachbarte Christliche Mächten aufzuhetzen, obschon vergebens gesuchet, und mit einem Wort, aller Orten so ohnbändig zum Werck gegangen, daß nicht leicht ein Beyspiel in denen Pohlnischen Geschichten zu erfinden seyn dörffte, wo die Gesetze und die Freyheit der Nation in so mancherley Wege gekräncket worden. Sammentliche diese That-Handlungen seynd ohnedas kundbar, und haben guten Theils von dem Primate selbsten, und dessen Anhang nicht widersprochen werden können, wie solches aus dessen eigenen sub Num. 4. hierbey liegenden Geständniß deutlich zu ersehen ist. Immittelst hätten

1733. Novemb. hätten nach solchen harten Vorgang sich verschiedene Polnische Magnaten sowohl als ex Equestri Ordine, an Ihro Kayserl. Majestät und an der Czaarin Majestät gewendet, Dieselbe, als Sponsores libertatis Polonicæ angegangen, und ihren Schutz und Beystand angeflehet: Und obwohlen man hierauf anderer Seits sattsame und billige Ursache gehabt, jenes sogleich vorzukehren, was die schon von vielen Jahren her, und zum Theil à Seculis kundbarer massen obhabende Guarantien erheischen und gestatten; So habe man jedannoch den gelinderen Weg ergriffen, und dem Primati die in Abschrifft Num. 5. anschliessende Vorstellung thun lassen; worauf bald hernach an Ihro Kayserl. Majest. das sub Num. 6. hierneben angefügte Schreiben von ihme dem Primate erlassen wurde; Weilen aber die Wercke mit denen Worten nicht überein gekommen, und zu gleicher Zeit, als in geheim durch Pappier viele Ehrerbietung Ihrer Kayserl. Majest. in Wörten bezeiget worden, in denen, die Relations Diätinen vorhergegangenen sub Num. 7. hiebey kommenden Universalien aber auf die irrespectuoseste Art von denen benachbarten Mächten in der That geredet und geschrieben: So haben Ihre Kayserl. Majest. sothanes des Primatis vorangezogenes Schreiben solchergestalten zu beantworten nöthig gefunden, wie aus dem ferneren Anschluß sub Num. 8. zu ersehen.

Mit allem deme habe sich der Primas von einem gewaltthätigen, den Umsturtz der Republic - Freyheit androhenden Verfahren nicht abwendig machen lassen, sondern dessen Emissarii zu Constantinopel haben mit Beyhülff des alldortigen Frantzösischen Botschafters alle Mühe angewendet, um die Türcken gegen die Christenheit anzufrischen: Doch hätten diese solchen unchristlichen Anhetzungen keine statt geben wollen, sondern vielmehr durch wiederholte nachdrucksame und feyerliche Declaration ihrer friedfertigen Gedancken mit dem Beysatz zu verschiedenen mahlen geäussert, daß sie an dem Polnischen Wahl-Geschäfft keinen Theil zu nehmen gemeynet wären, mithin hat dieses Beginnen zu nichts anders gedienet, als der Welt die Augen zu eröffnen, was in das künfftige, wann die Ottomannische Pforte freyere Hände hätte, von einem mit derselben so genau verknüpfften König in Polen und dessen Schützern die Christenheit zu gewarten haben würde.

Hierbey seye es auch noch nicht verblieben, sondern der Primas und dessen Anhang haben sich so weit vergangen, daß sogar der bey barbarischen Völckern geheiligte Caracter, deren in ihrem Caractere und Vollmachten von der Polnischen Republic angenommener und erkannter Ministrorum auswärtiger Mächten von ihme auf eine nicht leicht erhörte Art angetastet und verletzet worden, so daß der Päbstliche Nuntius, der Kayserliche Botschaffter, die Rußische Bevollmächtigte, die Großbrittannische, Preußisch- und Holländische Ministri hierunter Causam communem zu machen, Recht und Ursache gefunden, und bey dem Primate auf eine offentliche billigmäßige Genugthuung zu dringen sich bemüßiget gesehen. Alles dieses aber habe so wenig, als sonsten einige Billigkeit bey ihme dem Primate ausgegeben, daß vielmehr hierauf dessen Bruder der Palatin von Kyow mit noch grösserem Wuth zu Werck gegangen seye, indeme dieser, aller ihm verschiedentlich gethaner Vorstellungen ohngeachtet, die Behausung derer Rußischen und Chur-Sächsischen Ministrorum gewaltthätig angreiffen, und zum Theil plündern, annebenst so wohl diesen Ministris, als Ihrer Kays. Maj. Botschafftern, alle Communication nicht nur mit denen gut Gesinneten Polen, sondern auch mit ihren Höfen selbsten, nicht weniger, als offenbar feindlich abschneiden lassen, und sie eingesperret gehalten. Welche Umstände, wie solche nicht nur die Unwürdigkeit des anderseitigen Verfahrens, der gantzen ehrbaren Welt deutlich vor die Augen lege; Also seynd sie auch ohnzweiffentlich als eine überzeugende Probe anzusehen, daß bey der zu einer solchen Zeit erfolgten Proclamation Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Sachsen jene Illegalitäten und Gebrechen, als wie bey des Stanislai Proclamation sich nicht äusseren können, ja es wurde noch grösseres Unheil auch gegen des Kayserl. Botschaffters Behausung, und die Personen derer darinnen befindlicher Ministrorum, sonder Zweifel erfolget seyn, wann nicht eines Theils die nachdrucksame Interposition des zu Warschau befindlichen Päbstlichen Nuncii, und des Groß-Brittannischen Ministri: andern Theils die Besorge vor denen Rußischen Trouppen den Palatin von Kyow, von weitern Gewaltthaten bekanntlich abgehalten hätten.

Nun wollen eben diese Rußische Völcker, und deren Einrückung in Polen zur Bemäntlung des unternommenen Frantzösischen feindlichen Angriffs vorgeschützet werden, wie dann vorlängst gantz ohne Scheu überall ausgestreuet worden, daß wann auch keine Kayserliche Kriegs-Völcker das Polnische Königreich, gleich in der That auch nicht geschehen, betreten würden, wegen dessen, was von Rußland beschehen, Ihrer Kayserl. Majestät um deßwillen der Krieg würde angekündiget werden, weilen Allerhöchst Dieselbe in genauester Einverständniß mit der Czaarin Majestät stünden.

Gleichwie nun Ihre Kayserl. Majest. dessen letzteren Umstand nicht nur wiedersprechen, sondern vielmehr diese in vielen Wegen der Christenheit nutzbare Freundschafft je und allezeit auf das sorgfältigste zu unterhalten suchen werden; Also wollen Allerhöchst Dieselbe eben so wenig die Unterdruckung der freyen Stimmen in dem Ihro nachbarlichen grossen Königreich Polen, und die zu solchem Ende anwendende Gewaltthätigkeiten billigen, als weniger sie mißbilligen können, was zu Rettung sothaner freyen Stimm auf eigenes Anruffen

ruffen derer Polen, wie es sich in der That selbsten sattsam zeiget, von der Czaarin Majestät vorgekehret wird, als deren Trouppen nicht als Feinde, sondern als Freunde kommen, der Republic kein Ziel oder Maaß vorschreiben, sondern allein verhüten sollen, daß mit Gewalt die Wahl nicht erzwungen, mithin das Liberum Veto als der Republic schätzbarestes Kleinod ungekränckt erhalten werde, allermassen niemahlen gehöret worden seye, daß um deßwillen, weilen Ihre Kayserliche Majestät ein getreuer Bunds-Genoß von der Czaarin Majest. und zwar kundbarer massen schon von vielen Jahren her; und sönderlich vermöge des in dem Jahr 1726. geschlossenen in allen Friedens-Handlungen angezogenen Tractats, seynd, diese That, wann sie auch nicht so offenbar gerecht wäre; als sie an sich ist, zum Vorwand eines Kriegs gegen Ihre Kayserl. Majest. und das Reich einer dritten Macht dienen möge, doch soll dieses mit aller Gewalt recht seyn und recht geheissen werden; um willen der Rußische Hof zu sothanen Unternehmen von Ihrer Kayserl. Majestät wäre dem Vorgeben nach verleitet worden, allein wer der Sachen recht kundig, und nicht vorgewonneries Sinnes ist, wird, was auch davon zu halten seye, ein gegründetes Urtheil so leichter fällen können, wie offenbaret ist, welchergestalten es wegen der Sächsischen Völcker vor ohngefehr 18. Jahren zwischen dem letzt-verstorbenen König in Polen und der Republic dieses Namens, eben auch zu Polnischen Confœderationen und Scissionen, mithin auch zu öffentlichen Unruhen solchergestalten gekommen, daß sich weyland Czaar Petrus der Erste in das Mittel gelegt, und es endlich dahin gebracht, daß durch eine solenne Convention, so auf den Reichs-Tag in dem Jahr 1717. von gesammter Republic bekräfftiget worden, einerseits die Ausziehung sothaner Völcker, anderer Seits aber die proscription des Stanislai, und daß er für beständig pro ineligibili solle gehalten werden, feyerlichst verglichen und zugesagt worden, dann ein und anders wurde von dem Czaaren guarantirt, und hinwiederum wegen Rußland hierbey obwaltenden Interesse Ihme Czaarn von beyden Theilen versprochen. Auf diesem öffentlichen Schluß und Vertrag gründet sich der gegenwärtigen Czaarin Majestät Verfahren in dem Polnischen Wahl-Geschäfft, und weilen Dieselbe von dem erworbenen Recht nicht abzustehen gedencket, so sollen Ihro Kayserl. Majestät als Ihr Bunds-Genoß von Franckreich feindlich angegriffen werden? Und dieses ist der wahre Stand und eigentliche Verlauff der Polnischen Wahl-Sache, wornach sich bey der von Ihrer Kayserl. Majestät in dieser wie in jeder andern Begebenheit bezeigten Kayserl. Billigkeit und Bescheidenheit nebst der offenbaren Liebe zum Frieden, von der Gerechtigkeit des ein- und anderseitigen Verfahrens, auch wer allenfalls für den angreiffenden oder angegriffenen Theil eigentlich zu halten seye? ohnschwer urtheilen lässet, um deßwillen aber, daß Ihre Kayserl. Maj. von dem allmächtigen GOtt und Ehr-gesinneten Welt die Gerechtigkeit der Sachen offenbar vor sich haben, sich allerdings getrösten, mithin sich auf jenes gäntzlich verlassen, was das gemeine Band der hohen Reichs-Ständigkeit nebst denen Kayserl. und des Heiligen Reichs Welt-wissenden Zusammenhangs, Satz- und Ordnungen, auch in seinen anderen allgemeinen Verbindlichkeiten erheische; So seynd Allerhöchst Dieselbe, so bald als sie entdecket, daß Dero Kayserliche Großmuth und Bescheidenheit dannoch vielleicht Franckreich von feindlichen Anfall nicht würde zurück halten, ohnvergessen gewesen, auf die allgemeine Sicherheit unter der Hand Reichs-Väterlich bedacht zu seyn: Sie haben dahero entschlossen, mit ihrem Beyspiel anderen vorzugehen, einen guten Theil dero in Schlesien stehenden Völckern von dannen wegzuziehen, ein Kriegs-Heer in Dero Erb Königreich Böheim zwischen Eger und Pilsen zu versammlen, auch nach der Hand von dannen gegen die Ort, wo die Feindse Gefahr angeschienen, näher anrücken zu lassen, nicht minder Dero geehrte Bunds-Genossene, Engelland, Dännemarck, Preussen und die General-Staaten um den Bunds-mäßigen Beystand zu des Reichs Besten anzugehen und zu ersuchen, sofort sonsten überall ein gleiches zu thun, hin und her mit grossen und schweren Unkosten viele Völcker zu übernehmen, Luxenburg in guten Wehrstand zu setzen, und was dergleichen Vorsehungen mehr seynd, Sie haben auch an vorerwehnter Bunds-Verwandten Ministros laut Abschrifft sub Num. 9. die Vorstellung thun lassen, und wird sich hoffentlich in dem Werck zeigen, daß wie grosse Mühe sich auch Franckreich gegeben, von Ihrer Kayserl. Majest. Dero getreue Bunds-Genossen abwendig zu machen, gleichwohlen bey so offenbarer Friedens-brüchigen Zunöthigung, die Hoffnung gedachter Cron allerdings fehlschlagen werde.

Gleichwie nun Allerhöchst-besagt Ihro Kayserl. Majest. diesemnach sich auf GOTT und Dero gerechte Sache, und des Heiligen Reichs samt Dero getreuer Bunds-Genossen kräfftigen Beystand allerdings verlassen, und sich dannenhero auch zu Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heiligen Römischen Reichs gnädigst, und ohnzweiffentlich versehen, daß Ihro Dieselbe samt und sonders mit redlichem Teutschen Muth, Rath und That um so mehr treulich beystehen, und gegen den gegenwärtigen Frantzösischen mit Ihro Kays. Maj. und dem Heil. Reich in deren Teutschen und Welschen Reichs-Landen gethanen Friedens-Bruch einen gedeylichen standhafften allgemeinen Reichs-Schluß und Kriegs-Gegen Erklärung zu allgemeinen Heyl, bey so offenbar und ungerechten Umständen abfassen und beschliessen werden wollen, als es in der That nicht nur wider Ihro Kayserliche Majestät und Dero zu dem Reich gehörige Erb-

1734. Februar.

Lande, sondern auch gegen das gesammte Reich durch den würcklichen feindlichen Anfall und vorgebrochenen bösen und gefährlichen Willen zu thun ist, daß solcher zugleich an dem Rhein gegen die vorgelegene vordere Creyß und die Reichs-Vestungen, zugleich auch gegen die Italiänische Reichs-Lande und Lehen unter den gegen so viele unterschiedliche absonderlich gegen das Reich habende Verbindlichkeiten, und gegen alles, was unter den Menschen heilig ist, lauffenden Beytritt des Königs von Sardinien, als Herzogen von Savoyen, ausgebrochen, mithin die allerörtige Gefahr der Teutschen Reichs-Wesenheit und Freyheit offenbar vorschwebet, und nebst deme aus vorigen Zeiten die Erfahrnüß zeiget, von was Gehalt die beym Anfang gewöhnliche Französische leere Vorwände und friedlich scheinende süsse Wort-Gepräng am Ende zu seyn pflegen, und daß die dermahlige Französische gegen das Reich insgesamt, mithin einem jeden Reichs-Stand insbesonder verborgene Absicht zu gegenwärtig- und zukünfftiger gemein-gefährlicher Folge vorhin genugsam bekannt, und überall wissend seynd.

Womit höchst-ermeldt-Se. Hochfürstliche Gnaden des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen fürtrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten, mit Freund-geneigt- und gnädigem Willen wohl zugethan verbleiben. Signatum Regenspurg, den 4. Nov. 1733.

(L. S.) Frobeni Ferdinand, Fürst zu Fürstenb.

NB. Die Beylagen stehen in FABRI Staats-Canzley 63sten Theile.

Num. CXLIII.

Reichs-Gutachten,

In puncto Declarationis Belli wider die Cron Franckreich, den König von Sardinien als Herzogen von Savoyen, auch Dero Helffer und Helffers-Helffern, *de dato* 20. *Febr.* 1734.

Dictatum Ratisbonæ, d. 27. Februar. 1734. *per Moguntinum.*

Der Röm. Kayserl. Majest. zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigten Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden bleibt hiemit ohnverhalten: Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis das den 5. und 9. Nov. vorigen Jahres Statibus per Dictaturam publicam communicirtes Kayserl. Commißions-Decret, mit seiner Beylag, durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gezogen, und daraus vernommen, wie die Cron Franckreich den mit Ihrer Kayserl. Majest. und dem Heil. Röm. Reich im Jahr 1714. den 7. Sept. zu Baaden in Ergau geschlossenen Frieden, durch den am 14. Octobr. vorigen Jahrs nicht nur disseits Rheins auf dem unstreitigen Reichs-Boden sofort an der Reichs-Veste Kehl gethanen feindlichen Anfall, aus einer wegen des Pohlnischen Wahl-Geschäffts hergenommener offenbar-ungegründeter Ursach mehrmahl thätlich gebrochen, so viele treue Reichs-Stände, deren Lande und Unterthanen mit erpreßten grossen und schweren Lieferungen und Contributionen beleget, und in vollen Frieden unschuldig betrübet, sondern auch ein gleiches gegen die Italiänische Reichs-Lande vollführet, und der König von Sardinien, als Herzog von Savoyen, auf eine nicht leicht erhörte Art, zu eben der Zeit, als derselbe die schwere Reichs-Pflicht gegen Sr. Kayserl. Majest. und das Heil. Röm. Reich über seine ansehnliche Reichs-Lande und Lehen öffentlich beschworen, gegen dieselbe durch Französische Verführung einen öffentlich-feindlichen Bund gemachet, und Kayserl. Majestät den Krieg verkündet, darzu das ansehnliche ohnwidersprechliche Reichs-Lehen und grosse Herzogthum Mayland, samt seinen vielen Vestungen, mit Französ. Macht und Conjunction seiner Völcker gewaltthätig anfallen und occupiren lassen, und dann vorkommen, was der am Churfürstlich-Mayntzischen Hof sich befindlich-Französische Minister, Blondel, Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Mayntz, auch Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, für eine, der so mächtigen Teutschen Nation und so vielen grossen considerablen Reichs-Ständen, zum Spott und Verachtung gereichende, gegen das allerhöchste Reichs-Oberhaupt verführerische Declaration gethan, Ihro Kayserliche Majest. aber einen guten Theil Dero Völcker von Ihrem Kriegs-Heer gegen die Ort, wo die Feinds-Gefahr angeschienen, zur Sicherheit und Conservation der exponirten Reichs-Creysen und Ständen anrucken lassen, und dadurch das feindliche Französische Kriegs-Heer veranlasset, den Rhein zu repaßiren. Wie allerhöchst-gedacht-Ihro Kayserl. Maj. nun sich auf GOtt und die gerechte Sach des H. R. Reichs, und Dero getreuen Bunds-Genossen kräfftigen Beystand verlassen, und sich zu Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs allergnädigst versehehen, daß Ihro dieselbe samt und sonders mit redlich Teutschem Muth, Rath und That, getreulich beystehen würden, und dahero über dieses feindliche Verfahren einen gedeylichen standhafften allgemeinen Reichs-Schluß allergnädigst erwarteten; So ist nach der Sache grössester Wichtigkeit, und allen dabey obwaltenden erwogenen gefährlichen Umständen, auch

auch in reiffer Erwegung, daß die Cron Franckreich wider die Münster-Oßnabrück-Nimmweg-Ryßwickisch- und nunmehro Baadischen Friedens-Schlüsse so viele unzehlige Contraventiones, Infractiones, und gewaltthätige Detentiones so vieler zu restituiren habenden ansehnlichen Reichs-Landen, Städt- und sonsten ohne Scheu begangen, und jetzo, ohne die geringste darzu gegebene rechtmäßige Ursache, das Reich überfallen, dafür gehalten, daß aus diesem und in obgedachtem Kayserl. Commißions-Decret enthaltenen Ursachen forderist Ihro Kayserl. Majest. für Dero in diesem frangenti höchst-rühmlichst führende und eröffnete allergnädigste Intention und bezeigten Eifer auch gegen den unvermuthet-Französisch-schändlichen Friedens-Bruch vorgekehrte Reichs-Väterliche und sorgfältige Veranstaltungen von Reichs-wegen der schuldigste allerunterthänigste Danck (wie hiemit beschiehet) abzustatten seye, anbey beschlossen worden, daß Ihrer Kayserl. Majest. allergerechteste hierbey führende Intention von Reichs wegen zu secundiren, und eine standhaffte Kriegs-Gegen-Erklärung wider die Cron Franckreich, den König von Sardinien, als Herzogen von Savoyen, ihre Helffer und Helffers-Helffer zu beschliessen, ins Reich, und, wo es vonnöthen, zu publiciren, und der Cron Franckreich wegen des unternommenen offenbahren unverantwortlichen Friedens-Bruchs rechtschaffen mit hinlänglicher Verfassung nach dem Fuß derer Reichs-Gutachten de annis 1681. 1689. 1702. & 1704. (so zu balder Ausmachung des Reichs-Gutachtens in quæstione quomodo? dienlich) auch Rath und That entgegen zu gehen, solche auch mit tapfern teutschen Muth, unter Göttl. Gnad und Beystand auszuführen, dem andringenden feindlichen Gewalt mit sattsamen Gegen-Gewalt zeitlich zu begegnen, das dem Reich zugefügte Unrecht nachdrücklich zu vindiciren, mithin die Glorie, Ruh und Freyheit der Teutschen Nation fürs künfftige wider alle dergleichen gewaltthätige Beeinträchtigungen in vollkommene Sicherheit zu stellen und zu helffen seye, daß durch einmüthig-hertzhafft- und unzertrennliche Zusammensetzung aller Kayserl. Majestät, Dero hohen Bundsgenossen und des H. R. Reichs von GOTT verliehener Mächt- und Kräfften ein guter Succeß und reputirlich-dauerhaffter Friede zu des Teutschen Vaterlandes Besten erfolge: wobey nach Innhalt des Reichs-Gutachtens vom 4. (14.) Febr. 1689. weiter beschlossen worden, daß keine Neutralität, unter was Prætext und Vorwand es auch immer seyn könnte, zu gestatten sey. Schlüßlich, ist gleichfalls verabredet und geschlossen worden, daß alles, was sowohl in denen unter göttlichen Beystand zu recuperiren hoffenden Landen, als auch sonsten, occasione voriger mit der Cron Franckreich gehabter Kriegen in Ecclesiasticis & Politicis geändert worden, zu deren bedruckten Ständen und Ihrer Unterthanen Consolation in den alten denen Reichs-Fundamental-Gesetzen, und denen im Reichs-Gutachten vom 14ten Febr. 1689. enthaltenen Friedens-Schlüssen gemässen Stand optima fide hergestellet werde. Welches alles Kayserl. Majest. gutachtlich allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet) zu übergeben, anbey zu ersuchen, sie allergnädigst geruhen mögten, die gewöhnliche Kayserl. Avocatoria und Inhibitoria an diejenige, so in feindlichen Kriegs- und Civil-Diensten stehen, dann die Kayserlichen Mandata pœnalia, wegen Ausfuhr der Pferdte, Proviant, Munition, Gewehr 2c. und Verbietung des Commercii rerum & Litterarum ins Hosticum bald möglichst ergehen, und resp. reiteriren zu lassen. Womit Deroselben der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs anwesende Räthe, Bottschafften und Gesandte sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg, den 26. Febr. 1734.

(L.S.) Churfürstlich-Mayntzische Cantzley.

Num. CXLIV.

Kayserl. Commissions-Ratifications-Decretum

Uber den Reichs-Schluß vom 27. *Febr.* die Kriegs-*Declaration* gegen Franckreich und alle seine *Adhærenten* betreffend.

Dictatum Ratisbonæ, d. 10. Mart. 1734. per Moguntinum.

Von der Römisch-Kayserlichen Majest. unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, haben Se. Hochfürstl. Gnaden, Herr Frobeni Ferdinand, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg, Graf zu Heiligenberg und Werdenberg, Landgraf in der Baar, des Heil. Röm. Reichs Fürst, Ritter des guldenen Vliesses, der Röm. Kayserl. Majest. würcklicher geheimer Rath, und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigter höchst-ansehnlicher Kayserlicher Principal-Commissarius, des H. R. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, allhier versamleten fürtrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten hiemit ohnzuverhalten:

Ihro Röm. Kayserl. Majestät hätten sich gehorsamst vortragen lassen, was gestalt auf Dero Kayserl. Commißions-Decret, welches dieselbe den 5. und 9. Nov. vorigen Jahrs, über den von der Cron Franckreich und dem König von Franckreich und dem König von Sardinien, als Herzogen von Savoyen, in Teutsch- und Welschen Landen, so ungerecht als treulos unternommenen Friedens-Bruch an

1734. Martius.

an die Reichs-Versammlung durch öffentliche Dictatur hätten bekannt machen lassen, von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, durch derer fürtreffliche Räthe Botschaften und Gesandten der behörige Vortrag und Berathschlagung seye vorgenommen, und endlich nach reiffer Überlegung der Sache, unter den 26. Febr. jüngsthin mit löblichen zusammen gesetzten Teutschen Muth und Rath beschlossen, allerhöchst Deroselben, auch vermittelst eines darüber erstatteten Reichs-Gutachtens an Handen gegeben worden, daß bey denen angeführt- und so trifftig mit einschlagenden Umständen, die Ehre und Sicherheit des Reichs, anderer Gestalt nicht als durch Erklärung eines allgemeinen Reichs-Kriegs gegen Franckreich und Savoyen, samt dero jetzig und künfftigen Anhängern, Helffer und Helffers-Helffern, ohne Verstattung einer Neutralität geholffen werden könne.

Allerhöchst Dieselbe erkenneten solchemnach nicht allein die hierunter zu des Vaterlandes Erhaltung und Sicherheit (mit Vorbeygehen allerhand gefährlichen Einstreuungen) erwiesene Liebe, Treue, Eiffer und Standhafftigkeit mit gebührenden Danck, sondern sie thäten auch vorgedachtes Reichs-Gutachten (allen seinem Innhalt nach) in bester Form, wie es immer geschehen soll oder mag, genehmhalten und bestättigen, in dessen Gefolg auch den König in Franckreich, samt den untreuen Hertzogen von Savoyen, allen deren Anhängern, Helffern und Helffers-Helffern, für allgemeine Reichs Feinde erklären, und würden Dero Kayserl. höchsten Macht, Vollkommenheit und Amts wegen nicht unterlassen, sowohl die behörige Reichs-Erklärung, wie es des Reichs Herkommen mit sich bringe, ordentlich zu thun, als auch zu rechter Zeit die erforderlich Mandata Avocatoria, Inhibitoria & Dehortatoria ergehen zu lassen, allenthalben auch an sich nichts ermangeln lassen, dasjenige fürzukehren und zu verordnen, und der Reichs-Versammlung mitzutheilen, was Ihro sonderbar ratione commerciorum und sonsten gehorsamst eingerathen worden, und nach Anweisung der Reichs-Satz- und Executions-Ordnungen, zu dessen Schutz-Rettung, auch künfftiger Ruhe und Sicherheit, nur imer erforderlich seyn könte oder würde; Gleichwie aber zu glückseeliger Erreichung des in vorerwehnter Reichs-Kriegs-Erklärung abgezielten Endzwecks sonderbar bey so nahe heranruckender Zeit des Feldzugs und benöthigten Widerstandes gegen die feindliche Gefahr hauptsächlich vonnöthen seyn wolte, daß auch die Zahl des Reichs-Kriegs-Heers, samt allen was darzu an Kriegs-Geräthschafften und Geld gehöret, benamset, ausgeworffen und festgestellet werde; So zweiffelten Ihro Kayserliche Majest. nicht, es würde auch dieses, nachdem in gegenwärtigen Reichs-Gutachten angezogenen und hiemit gleichfalls genehm gehaltenen Grund deren Reichs-Schlüssen von Anno 1681. 1689. 1702. und 1704. fordersamst völlend determinirt und zum Stand gebracht, folgsam, Ihro Kayserl. Majestät in dieser Hoch-wichtigen Sache von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, die Hand solchergestalt treulich geboten werden, damit der jetzo genommene tapffere Entschluß nicht ohne den erforderlichen Nachdruck verbleiben möge, als wogegen Ihro Kayserliche Majest. Dero äussersten Kräfften nach, beyzutreten, sich niemals und bey keiner Vorfallenheit entziehen würden. Sie setzten übrigens anbey zu dem Allmächtigen GOtt und HErrn aller Herrn das zuversichtliche Vertrauen, es würde dessen ohnbetrügliche Gerechtigkeit das schwere Unbild und ohnleidentliche Schmach ungestrafft nicht lassen, womit an Seiten offt bemeldter Cron Franckreich und dero offt-gedachten Helffer und Helffers-Helffern in denen Teutschen und Welschen Landen ohne einige redliche Ursache zum Werck gegangen worden, mithin bey so offenbar gerechter Sache Dero, des Reichs und ihrer Bunds-Genossen Waffen solchergestalt mildväterlich seegnen, damit denen so offt und viel erfahrnen muthwilligen Friedens-Brüchen, wodurch sich der Ruhe-Stand von Europa von Zeiten zu Zeiten gegen so viel heilig beschworne Friedens-Schlüsse und Verträge unterbrochen und zerstöhret sehen müssen, endlich einmal ein Ziel gestecket; und alles in solche Schrancken gesetzt werden möge, worbey sich nicht allein das Teutsche Reich, sondern auch gantz Europa eines gesicherten Friedens und Ruhe-Standes sich getrösten könne.

Womit Höchst-ermeldt Sr. Hochfürstl. Gnaden des Heil. Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen vortrefflichen Räthen, Botschafften und Gesandten mit Freund-geneigten und gnädigen Willen wohl zugethan verbleiben. Signatum Regenspurg, den 10. Martii 1734.

(L.S.) Froben Ferdinand, Fürst zu Fürstenberg.

Num. CXLV.

Ferneres Kayserliches Commissions-Decret,

In Materia dicta, cum Adjunctis sub Num. 1. 2. 3. & 4.

Dictatum Ratisbonæ d. 18. Apr. 1734. per Moguntinum.

In Verfolg der den zehenden Martii jüngsthin eröffneten Kayserlichen Genehmhaltung des wider die Könige von Franckreich und Sardinien, auch Hertzogen von Savoyen, ihre Anhänger, Helffer und Helffers-Helffer ausgefallenen Reichs-Schluß haben Se. Hochfürstl. Gnaden, Herr Frobeni Ferdinand, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg,

stenberg, Graf zu Heiligenberg und Werdenberg, Landgraf in der Baar, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Ritter des guldenen Vliesses, der Röm. Kayserl. Majestät würcklicher geheimer Rath, und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung Bevollmächtigter Höchst-ansehnlicher Kayserlicher Principal-Commissarius rc. der Churfürsten, Fürsten und Ständen anwesenden fürtrefflichen Räthen, Botschafften und Gesandten hierneben sub Num. 1. 2. 3 & 4. die von Ihro Kayserl. Majest. in das Reich erlassene allhier eingeloffene Kriegs-Verkündigung, auch gemeine und besondere Mandata, Avocatoria & Inhibitoria, um denen erklärten Reichs-Feinden nichts, was zum Krieg nöthig, zu verkauffen, und ihnen aus dem Reich zuzuführen, dann auch sich mit denenselben aller Correspondentz, Commercien, und sowohl Geld- als Waaren-Wechseln zu enthalten, also gleich mittheilen sollen; Ihnen anbey mit freundlich geneigten und gnädigen Willen beständig wohl zugethan verbleibend. Regenspurg, den 17. April 1734.

(L. S.) **Frobeni Ferdinand, Fürst zu Fürstenberg.**

Beylagen.

Num. 1.

COPIA

Der von Ihro Kayserlichen Majestät in das Reich erlassenen Kriegs-Verkündigung wider die Könige von Franckreich und Sardinien, auch Hertzogen von Savoyen, Ihre Anhängere, Helffer und Helffers-Helffer.

Wir CARL der Sechste von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs; König in Germanien, zu Castilia, Arragon, Legion, beeder Sicilien, zu Hierusalem, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Navarra, Granata, Toledo, Valentia, Gallicia, Majorica, Sevilia, Sardinia, Cordova, Corsica, Murcia, Gienis, Algarbia, Algeziern, Gibraltar, deren Canarischen und Indianischen Insuln und Terrae Firmae, des Oceanischen Meers; Ertz-Hertzog zu Oesterreich; Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Mayland, zu Steyer, zu Kärnten, zu Crain, zu Limburg, zu Lützenburg, zu Geldern, zu Würtenberg, Ober- und Nieder-Schlesien, zu Calabrien, zu Athen und zu Neopatrien; Fürst zu Schwaben, zu Catalonien und Asturien; Marggraf des Heiligen Römischen Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz; Gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Pfird, zu Kyburg, zu Görtz, und zu Artois; Landgraf in Elsaß; Marggraf zu Oristani; Graf zu Goziani, zu Namur, zu Rußillon und Ceritania; Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau, zu Biscaja, zu Molins, zu Salins, zu Tripoli, und zu Mecheln. Thun kund allermänniglich; Nachdeme über Unser an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg den 4 Novemb. vorigen Jahrs erlassenes Kayserliches Commissions-Decret, wegen des von denen Königen von Franckreich und Sardinien, als Hertzogen von Savoyen, ungerechter, leichtsinniger und meineydiger Weise mit Uns und dem Reich gebrochenen Friedens und ausgeübten grossen Feindseligkeiten, Churfürsten, Fürsten und Stände des H. Reichs, durch ihre dasige vortreffliche Räthe, Botschafften und Gesandte reiffe Berathschlagung gepflogen, und in allen dreyen Reichs-Collegiis befunden worden, wie gedachte Cron Franckreich den mit Uns und dem Heiligen Römischen Reich im Jahr Siebenzehenhundert, Vierzehen, den siebenden Septemb. zu Baaden in Ergow geschlossenen Frieden, durch den am 14. Octob. vorigen Jahrs nicht nur disseits Rheins auf dem unstrittigen Reichs-Boden, sofort an der Reichs-Veste Kehl gethanen feindlichen Anfall, aus einer wegen des Polnischen Wahl-Geschäffts hergenommener offenbar-ungegründeter Ursache mehrmalen thätlich gebrochen, so viele treue Reichs-Stände, deren Lande und Unterthanen mit erpreßten grossen und schweren Liefferungen und Contributionen beleget, mithin in vollem Frieden unschuldig betrieben, sondern auch ein gleiches gegen die Welsche Reichs-Lande vollführet; der König von Sardinien aber, als Hertzog von Savoyen, auf eine nicht leicht erhörte Art, zu eben der Zeit, als derselbe die schweren Reichs-Lehen-Pflichten gegen den Allmächtigen GOTT, Uns und das Heilige Reich, über seine ansehnliche Reichs-Lande und Lehen, öffentlich beschworen, wider dieselbe durch Frantzösische Verführung einen öffentlichen feindlichen Bund gemachet, und Uns den Krieg verkünden dörffen, hernach das ansehnliche ohnwidersprechliche Reichs-Lehen und Hertzogthum Mayland, mit seinen Vestungen, samt der Frantzösischen Macht und Zusammensetzung seiner Völcker mit Friedbrüchigen und meineydigen Gewaltthaten wegzunehmen geholffen, deme noch weiter hinzugekommen, was der am Churfürstl. Mayntzischen Hof sich befindliche Frantzösische Minister Blondel, des Churfürsten zu Mayntz Liebden, als des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlern, auch Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs für eine, der so mächtigen Teutschen Nation, und so vielen grossen Hoch-ansehnlichen Reichs-Ständen, zum Spott und Verachtung gereichende, gegen Uns, als das allerhöchste Reichs-Ober-Haupt, verführerische Erklärung gethan; Wir aber einen guten Theil Unserer Völcker von Unseren Krieges-Heeren gegen die Orte, wo die Feindes-Gefahr angeschienen, zur Sicherheit und Erhaltung derer in

1734. Aprilis. in der wesentlichsten Gefahr ausgesetzt- gewesenen getreuen unschuldigen Reichs-Creysen und Ständen anrucken lassen, und dadurch das feindliche Französische Kriegs-Heer veranlasset, über den Rhein zurück zu gehen; Aus welch- obgemeldten Ursachen dann, und daß, nebst deme, die Cron Franckreich, wider die Münster- Oßnabrück- Nimweg- Ryßwick- und Baadische Friedens-Schlüsse, so viele unzehlige widrige That-Handlungen, feindliche Unterbrechungen und gewaltthätige Vorenthaltungen so vieler wieder zu geben heilig-versprochenener ansehnlicher Reichs-Landen und Rechten ohne allen Scheu begangen; Dermahlen aber, ohne einzig darzu gegebene rechtmäßige Ursache, das Reich überfallen, dessen Grund und Boden feindselig überzogen, und Fried-brüchig angegriffen hat; und dann die obgedachte Churfürsten, Fürsten und Stände, nebst unterthänigster Dancksagung für Unsere, bey solcher Gefährde, zu des Heiligen Römischen Reichs, dessen Hoheits- Freyheits- und Gerechtigkeits- Beschütz- und Erhaltung führende und eröffnete Reichs-Vätterliche gnädigste Wohlmeynung und gerecht-empfindliche Absicht, auch gegen solchen unvermutheten schändlichen Friedens-Bruch vorgekehrte Reichs-Vätterliche sorgfältige Veranstaltungen in dem unterm 26. nächstverwichenen Monaths Februarii. mit lobwürdigst-patriotischem getreuen Einmuth beschlossenen Gutachten hoch-vernünfftig erkennende, daß nach so vielen feindseligen Thaten es nicht de causa belli, sondern super jure defensionis & vindictæ sumenda dermahlen, und um des Heil. Reichs Hoheit und Freyheit zu thun seye, und dahero dafür gehalten, daß der König in Franckreich, und der König von Sardinien, als Herzog von Savoyen, und alle ihre Helffer und Helffers-Helffere, ohne Unterschied, für Unsere und des Reichs Feinde zu achten, sofort der gerechte Krieg gegen dieselbe von Unseren- und des Heil. Reichs wegen zu erkennen, zu erklären, und in das Reich zu verkünden seye; Solchemnach auch dieser Uns und dem Reich abgenöthigte Krieg nunmehro von Reichs- wegen auf das kräfftigste und verbindlichste für einen allgemeinen Reichs-Krieg zu halten, und Uns mit rechtschaffener einmüthiger Zusammensetzung aller von GOtt verliehener Kräfften, nach dem würcklichen Beyspiel vieler vornehmer Chur- und Fürsten, insonderheit deren miteinander verbundenen fünf oberen Reichs Creysen, welche dem gemeinen Wesen und werthesten Vatterlande, zum Besten und Schutz desselben, aus treuem Eifer meistentheils ihre Kräfften und Macht dem Feind allbereits entgegen gestellet, denen Reichs-Satzungen und dessen heilsamer Executions-Ordnung gemäß, mit einer der anscheinenden Gefahr gleichförmigen Anzahl kräfftigst, auch sonsten mit Rath und That treulich und patriotisch Uns und dem geliebten Vatterland beyzustehen, und zu dem Ende verschiedene andere Uns unterthänigst eingerathene heilsame Verordnungen aus Kayserlicher Machts-Vollkommenheit zu verkündigen seyen, wie aus vorbesagtem Gutachten des mehrern zu ersehen ist.

Und Wir nun alles dasjenige, was von Churfürsten, Fürsten und Ständen, also stattlich, hertzhafft und ruhmwürdig erwogen, gut gefunden, und treumeynend ist eingerathen und beschlossen worden, Unsers allerhöchsten Orts durch ein Kayserliches, an den allgemeinen Reichs-Tag zu Regenspurg, unterm 10. dieses lauffenden Monaths Martii erlassenes Commißions-Decret gnädigst genehm gehalten, und von tragender Kayserlicher Amts-Vollkommenheit wegen, zur Würcklichkeit zu bringen, auch zu des Reichs gegenwärtiger und künfftiger Sicherheit, Wohlfahrt, und Erhaltung dessen hoher Gerechtsame und Freyheit, nebst Churfürsten, Fürsten und Ständen, alle Unsere Kräfften in dem zu dem Allmächtigen GOtt und HErrn aller Herren setzenden zuversichtlichen Vertrauen anzustrecken entschlossen haben, es werde dessen ohnbetrügliche Gerechtigkeit das schwere Unbild und die ohnleidentliche Schmach ohngestrafft nicht lassen, womit an Seiten offtgedachter Cron Franckreich, des Königs von Sardinien, und deren Helfferen und Helffers-Helfferen in denen Teutsch- und Welschen Landen, ohne einige rechtliche Ursache zu Werck gegangen worden, mithin bey so offenbar- gerechter Sache Unsere, des Reichs und Unserer Bundesgenossener Waffen solcher gestalten mild- vätterlich seegnen, damit denen so offt- und viel erfahrnen muthwilligen Friedens-Brüchen, wodurch sich der Ruhestand von Europa von Zeit zu Zeit gegen so viele heilig- beschwohrne Friedens-Schlüsse und Verträge unterbrochen und zerstöhret sehen müssen, endlich einmahl ein Ziel gestecket, und alles in solche Schrancken gesetzet werde, worbey sich nicht allein das Teutsche Reich, sondern auch gantz Europa eines festen Fried- und Ruhestandes einsmahlen sicher getrösten könne; So erklären Wir demnach und verkünden

1.) Hiermit, und in Krafft dieses offenen Briefs, von Römisch-Kayserlicher und Oberst-Lehen-Herrlicher Macht, mit gutem Rath und rechtem Wissen, die Cron Franckreich, den König von Sardinien und Herzogen von Savoyen, wie auch alle ihre Helffere und Helffers-Helffere, deren angehörige Befehlshabere, Söldner und Unterthanen für Unsere und des Heil. Reichs Feinde, und daß der Uns abgenöthigte Krieg nunmehro für einen allgemeinen offenbaren gerechten Reichs-Krieg zu halten, mithin zu dessen glücklicher Ausführung alle und jede getreue hoch- und niedere Stände, Lehen-Leute und Unterthanen, die Waffen ergreiffen, und mit rechtschaffener, einmüthiger, unzertrennlicher tapferer Zusammensetzung ihrer von GOTT, Uns und dem Heiligen Reich verliehener, und zu Abwendung der anscheinenden Gefahr, unter dem

1734. Aprilis.

dem Göttlichen ohnzweiffentlichen Seegen, zuversichtlich-allerdings genugsamer Kräfften, denen Reichs-Satz- und Executions-Ordnungen gemäß, beytretten, sich auch obgedachter Reichs-Feinden mit nichten annehmen, noch denenselben einigen Beystand oder Vorschub, heimlich oder öffentlich, unter was Schein oder Vorwand solches immer geschehen möge, leisten, noch einiges Unterkommen, Durchzug, Werbung, Zuführung einiger Kriegs- oder Lebens-Nothdurfft, oder Erfordernuß, oder anderen Unterschleiff verstatten, sondern ihnen vielmehr allen möglichsten Abbruch thun, und dieselbe auf das äusserste angreiffen, verfolgen und vernichten helffen sollen, auf daß zu aller ihrer und deren Unterthanen Heyl und Erhaltung die abgerissene Reichs-Lande wieder erobert, und in den vorigen, denen Reichs-Grund-Gesetzen und denen in obgedachtem Reichs-Gutachten enthaltenen Friedens-Schlüssen gemessenen Stand in Ecclesiasticis & Politicis hergestellet, des Heil. Reichs Unschuld, Hoh- und Freyheit gerächet, Unsere gerechte Reichs-Vätterliche Absichten erreichet, nicht weniger auch die Feinde zu gebührendem Abtrag und Genugthuung für die zugefügte grosse Schmach, Unbild und Schäden, und Leistung künfftiger mehrerer Sicherheit angehalten, und endlich ein gemein-nützlicher, ehrlicher und beständiger Frieden, worauf man zu der gemeinen Reichs- und der Europäischen Ruhe gegen diese unruhige Nachbarschafft bauen und trauen könne, erworben werden möge.

2.) Setzen, ordnen und wollen Wir, daß nicht nur alle Unsere und des Reichs in des Königs in Franckreich, und des Königs von Sardinien und Herzogen von Savoyen, deren heim- und öffentlichen Anhängeren, Helfferen oder Helffers-Helfferen, in Staats- und Kriegs- auch anderen Diensten befindliche, oder sonsten sich daselbst aufhaltende Lehen-Leute, Unterthanen und Anhängere, stracks nach Verkündigung dieser Unserer Reichs-Kriegs-Erklärung sich von dannen weg- und in das Heil. Röm. Reich, oder Unsere Erb-Königreiche und Lande zuruck begeben, sondern auch insgemein ihrer keiner, von nun an, und so lang dieser Krieg dauert, für jemand anderen, wer der auch seye, als für das Vatterland, und dessen jetzige oder künfftige Bunds-Verwandte, welche bey gegenwärtigem Krieg gegen die erklärte Reichs-Feinde würcklich Theil nehmen, sich gebrauchen, viel weniger von neuem werben lassen, sondern aller anderen fremden feindlichen Diensten sich völlig äusseren sollen.

3.) Solle weder Neutralität, Correspondenz, Gewerb oder Handlung Französisch- und Savoyischer, sowohl wollener als seidener, gold- und silberner, auch aller anderer Waaren und Manufacturen, wie die Nahmen haben mögen, wie auch Wein, Brandtwein, Oel, samt anderen Gewächsen und Sachen, sie werden gleich unmittelbar oder geraden Wegs von dannen, oder durch andere Länder in das Reich gebracht, noch auch Wechsel und Gegen-Wechsel mit denen Feinden in und ausser dem Römischen Reich verstattet, vielweniger einige un- oder mittelbare Verständnuß mit denenselben, noch auch Französisch-Sardinische oder Savoyische Leute, Räthe, Diener, oder andere verdächtige Personen von diesen Völckeren, unter was Vorwand oder Schein es immer seyn könnte oder möchte, geduldet, sondern alles dieses durchaus verbothen und abgeschaffet, auch alle Französische und Savoyische Waaren als contraband geachtet, und zu solchem Ende auf denen Zoll-Stätten, und sonsten von jedes Orts Obrigkeit, mit genauer Durchsuchung, fleißigste Obsicht angewendet, und darunter also verfahren werden, wie in denen bey vorigen Reichs-Kriegen von Unsern Höchst-Löbl. Vorfahreren erlassenen geschärfften Gebot- und Verboten, auch Befehlen, mit mehrerem enthalten ist. Vor allem aber solle

4.) Von allen und jeden Hohen Landes-Obrigkeiten und jedermann darauf allen Fleisses gesehen, und verhütet werden, daß kein Getreyd, Mehl, Pferde, Horn- oder Klauen-Vieh, Gewehr, Pulver, Bley, Schwefel, Salpeter, und andere zum Krieg nöthige Sachen, noch Waaren, ausser Reichs irgends wohin, auch sogar in neutrale fremde Lande, jedoch, so viel diese letztere betrifft, ohne ausdrückliche Erlaubnuß geschicket und verführet werden. Es sollen auch

5.) Keine Franzosen und Savoyarden, männ- und weiblichen Geschlechts, hoch- oder niederen, geist- oder weltlichen Standes, mehr in Stiffteren, Clösteren und Gemein-Häuseren, oder in Diensten angenommen, und diejenige, so sich schon darinnen befinden, unter gewisser Straf ab- und ausgeschaffet werden; Es wäre dann, so viel die Geistliche betrifft, daß ihre Obrigkeiten, Bischöffe und Obere, derselben genugsam versichert, und dafür selbsten stehen wollten, daß sie wider Unser und des Reichs Beste, Dienst oder Wohlfahrt, durch Briefe, oder in andere Wege, nichts schädliches oder nachtheiliges unternehmen werden, und daß, so viel die Weltliche anbelanget, welche schon lange Jahr im Reich mit Haab und Gut seßhafft, oder der Glaubens-Bekanntnuß halber aus Franckreich, Savoyen oder Piemont entwichene, und von einigen Reichs-Ständen in Schutz aufgenommene Franzosen und Waldenser seynd, dieselbe ihren Herrschafften und Obrigkeiten die bißhero jedes Orts gewöhnliche Pflicht und Unterthänigkeit würcklich geleistet hätten, auch im übrigen gegenwärtigen und anderen Unseren und des Heil. Reichs Gesetzen und Ordnungen durchaus geleben thäten. Jmgleichen solle

6.) Keinem Teutschen, wer der auch, oder unter was Namen oder Vorwand es seyn möge, erlaubt und gestattet seyn, nach Franckreich,

1734. Aprilis. reich, und andere feindliche Lande zu vereisen. Und gleichwie

7.) die auswärtige Mächten, oder auch Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, die bey währendem diesem Krieg, um etwa eine Veränderung zu machen, oder des Reichs Kräfften darmit zu schwächen, und Unser oder Unserer Bundes-Genossen gerechtes Vorhaben zu verhindern, oder aus was Ursachen, und unter was Schein es immer seyn möchte, einen andern Churfürsten, Fürsten oder Stand des Reichs und deren Lande, oder auch deren Bunds-Genossen überzöge, überfiele, oder beunruhigte, gleichmäßig für Reichs-Feinde gehalten, und erkläret seyn; Also und daferne

8.) Jemand von denen Reichs-Ständen, wer der auch seye, die Waffen wider Franckreich, den König von Sardinien und Hertzogen von Savoyen u. deren Helfferen und Helffers-Helfferen zu ergreiffen, oder Uns und dem Reich die Reichs- und Creyß-Schuldigkeiten zu leisten sich entschlagen, und denen Feinden oder ihren Anhängeren mit Volck oder Gestattung deren Werbungen, mit Pferden, deren Aufkauff- und Ausführung, Kriegs- und Munds-Geräthschafften, oder mit anderen Sachen und auf andere Weise, wie solche zu erdencken seyn möchte, heim- oder offentlich einigen Beystand und Vorschub leisten und geben würden, so sollen der oder dieselbe alle für Unsere und des Reichs Feinde so lange geachtet werden, bis sie sich bey Uns und dem Reich gebührend ausgesöhnet, und ihrer Schuldigkeit ein Genügen gethan haben, inzwischen aber auch keine Reichs-Unterthanen denselben dienen, sondern sich vielmehr alsobald von ihnen hinweg zu begeben, und für das Vaterland und dessen Bunds-Verwandte sich gebrauchen zu lassen schuldig seyn; Allermassen dann auch

9.) im Fall einer oder anderer nicht unter feindlichem Gewalt stehender Reichs-Stand oder Glied, diesem und anderen Reichs-Schlüssen gemäß, dem Vaterland seine Schuldigkeit ohngesaumt nicht leistete, oder mit Franckreich oder dessen Bunds-Genossen in Neutralität oder besonderen Handlungen bereits stehen oder ins künfftige sich einlassen thäte, wider den oder diejenige solle auf die Entsetzung aller ihrer von Uns und dem Heiligen Reich habender Lehen und Wohlthaten in geist- und weltlichen Vermögen geschritten, und nach Anleitung derer Executions-Ordnungen und anderer Reichs-Satzungen, auch deren gemeinen Rechten mit aller Schärffe verfahren werden; Wie nicht weniger

10.) alle andere, so dieser Kriegs-Erklärung und Unserer Kayserlicher Verordnung entgegen handeln, willkührlich oder nach Gestalt des Verbrechens entweder an allen ihren Erb- und Lehenschafften, Anwartungen, Rechten, auch Haab und Gütern, Vermögen, Aemtern, Würden u. Ehren, auch da man sie ertappet, an Leib und Leben, die abwesende Ungehorsame aber in ihrer Bildniß, als Verächter und Verräthere ihres Vaterlandes, und Rei criminis læsae Majestatis perduellionis, feloniae & inobedientiae abgestraffet, ihnen und ihren Abstammenden oder Nachkömmlingen ihre Stamm- und sonst erhaltene Wappen ferner zu führen nicht gestattet, noch weniger sie für Reichs-Stände, Stifft- und Rittermäßige, Edele, oder des Heiligen Reichs Bürgere jemahlen mehr gehalten, sondern insgemein aller Ehren und des Heil. Reichs Schuß unfähig erkläret, ja die von einer Obrigkeit einem und anderen angesetzte Straffe durch das gantze Reich gültig seyn, und derselben auf ertheilte Nachricht aller Orten nachgegangen und darauf verfahren werden.

Solchemnach gebieten Wir allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Ritteren, Knechten, Burgermeisteren, Richteren, Räthen, Bürgeren, Gemeinden, und sonst allen anderen Unseren und des H. Reichs Lehen-Leuten, Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Wesens die seyn, ernst- und festiglich, Ihnen aus Röm. Kayserlicher Macht bey denen Eyden und Pflichten, wormit sie Uns, von des Heil. Reichs wegen insonderheit zugethan, auch bey dem Gehorsam, den sie Uns, als Römischen Kayser, schuldig seynd, darzu bey Verlust aller Gnaden, Freyheiten und Rechten, so sie von Uns und dem Heiligen Reich, oder anderen haben, hiermit befehlende, daß diese Unsere Erklärung, Verkündigung, Gebot und Verbot mit allen Puncten, Articulen und Inhalt stet und fest halten, solche auch durch ihre Chur-Fürstenthümer, Graf- und Herrschafften, Gebiet, und was jeglicher in Regierung und Befehl hat, kund machen, und mit ihren Statthaltern, Vice-Domen, Räthen, Amt-Leuten, Pflegeren und allen ihren Bedienten und Unterthanen zu halten und zu vollziehen ernstlich schaffen und befehlen, daran nicht saumen noch darwider trachten, handelen oder thun, heimlich oder öffentlich, in keine Weise noch Wege, so lieb ihnen ist Unsere Kayserliche und des Heiligen Reichs schwere Ungnade, samt obbeschriebenen und anderen in denen gemeinen Reichs-Rechten und dem Land-Frieden enthaltenen Straffen zu vermeiden.

Urkund dieses Briefs, besiegelt mit Unserem Kayserlichen Insiegel, der geben ist in Unserer Stadt Wien den dreyzehenden Martii Anno 1734. Unserer Reiche des Römischen im Drey und Zwantzigsten, des Hispanischen im Ein und Dreyßigsten, des Hungarisch- und Böheimischen ebenfalls im Drey und Zwantzigsten.

CARL.

(L.S.) Vt.

Frieder. Carl/ Bisch. u. F. zu Bamb. und Würtzb. Hertzog zu Francken.

Ad Mandatum Sac. Cæsareæ Majestatis proprium.

E. F. Fr. Hr. von Glenporff.

Num.

1734. Aprilis.

Num. 2.

Kayserliche *Mandata, Avocatoria & Inhibitoria* an die in der Königen von Franckreich / Sardinien und Hertzogen von Savoyen / etc. Landen sich befindende Kayserl. und Reichs-Vasallen und Unterthanen.

WIr CARL der Sechste, von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs; König in Germanien, zu Castilia, Arragon, Legion, beeder Sicilien, zu Hierusalem, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Navarra, Granata, Toledo, Valentia, Gallicia, Majorica, Sevilia, Sardinia, Cordoua, Corsica, Murcia, Giennis, Algarbia, Algeziern, Gibraltar, deren Canarischen und Indianischen Insulen und Terrae Firmae, des Oceanischen Meers; Ertz-Hertzog zu Oesterreich; Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Meyland, zu Steyer, zu Kärndten, zu Crain, zu Limburg, zu Lützenburg, zu Geldern, zu Würtenberg, Ober- und Nieder-Schlesien, zu Calabrien, zu Athen und zu Neopatrien; Fürst zu Schwaben, zu Catalonien, und Asturien; Marggraf des Heiligen Römischen Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz; Gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Pfird, zu Kyburg, zu Görtz und zu Artois; Landgraf in Elsaß; Marggraf zu Oristani; Graf zu Gotziani, zu Roußilon und Ceritania; Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau, zu Biscaja, zu Molins, zu Salins, zu Tripoli und zu Mechlen. Fügen allen und jeden unter Unser und des H. Röm. Reichs Bottmässigkeit gebohrenen oder gesessenen Vasallen und Unterthanen, Hohen und Niederen Standes, die in deren Königen von Franckreich, Sardinien und Hertzogs von Savoyen, deren Helfferen und Helffers-Helffern, als Unseren und des Heiligen Römischen Reichs Feinden, Kriegs-Staats- und anderen Diensten sich befinden, derer aller Namen Wir hierinn gemeldet, und niemand davon ausgeschlossen haben wollen, hiermit zu wissen, und ist denenselben genugsam bekannt, welchergestalten Wir von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heiligen Reichs auf gegenwärtiger Reichs-Versammlung zu Regenspurg / in dem, nach reiffer Berathschlagung, am 26. Febr. jüngsthin geschlossenen, und von Uns, aus Kayserl. Machts-Vollkommenheit, unterm 10. dieses Monats bestättigten Gutachten unterthänigst ersuchet worden, den Uns und dem Heiligen Reich von gedachten Königen von Franckreich und Sardinien, durch den ohne die geringste Ursache leichtsinnig- und von dem Hertzogen von Savoyen meyneidiger Weise gebrochenen Frieden und in Unseren und des Heil. Röm. Reichs Teutsch- und Welschen Landen verübte grosse Feindseligkeiten, abgenöthigten Krieg für einen allgemeinen Reichs-Krieg, und selbige beyde Könige, samt ihren jetzigen und künfftigen Helfferen und Helffers-Helfferen, für Unsere und des Heiligen Reichs Feinde zu erklären, auch, neben anderen eingerathenen heilsamen Verordnungen Unsere scharffe Mandata avocatoria & inhibitoria ohnverzüglich aussertigen und offentlich verkünden zu lassen; Gleichwie nun Wir daraufhin die Könige von Franckreich, Sardinien und Hertzogen von Savoyen, samt ihren Helfferen und Helffers-Helffern, für Unsere und des Reichs Feinde, durch das am 13. dieses Monats ins Reich erlassene Patent, erkläret, und den Krieg gegen dieselbe, Namens des Heil. Röm. Reichs, verkündiget haben, und sich dann nicht geziemet, weder erlaubt ist, noch zu verantworten stehet, daß jemand, so Uns und dem Reich unterthänig und verwandt, wes Stands, Würde und Wesens der oder die auch seyen, sich wider Uns und das Heil. Reich, dessen gehorsame Churfürsten, Fürsten und Stände auch deren Bunds-Verwandte, in solcher Feinden Diensten gebrauchen lasse;

Also befehlen und gebieten Wir aus Römischer Kayserlicher Macht hiermit und in Krafft dieses Unsers offenen Briefs, dessen glaubwürdiger Abschrifft nicht weniger dann dem Original vollkommener Glaube zuzustellen ist, euch allen in vorgedachter Unserer und des Heiligen Reichs erklärter Feinden Civil- und sonderlich Kriegs-Diensten stehenden Generalen, Obristen und anderen Hohen und Niederen Befehlshaberen, und sonsten insgemein allen Kriegs-Leuten zu Roß und Fuß, auch Civil-Bedienten, als Unseren und des Reichs-Vasallen oder Unterthanen samt und sonders, bey Vermeidung Unserer Kayserlichen und des Heil. Reichs Acht und Ober-Acht, auch Verliehrung aller und jeder euerer habenden Privilegien, Gnaden, Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, Haab und Gütern, Lehen und Eigen, aller Zunfft- und Stadt-Gerechtigkeiten, auch ehrlichen Leumuths und Namens, und, da ihr betreten würdet, Leib und Lebens: daß ihr euch alsobald obangedeuteter Bestallungen Kriegs- und Civil-Diensten gäntzlich entschlaget, abthut, und davon austretet, euch auch ins künfftige darzu keineswegs, unter was Schein solches geschehen möchte, weiter bestellen, annehmen und gebrauchen, noch euch von dem Uns und dem Heil. Reich schuldigen Gehorsam, unterm Vorwand geleisteter Eydes-Pflichten (so ohne das wider Uns, als Römischen Kayser, und wider das Reich gantz unkräfftig und nichtig ist, wir auch dieselbe hiemit als nichtig, und daß ihr daran nicht gebunden seyet, aus Kayserl. Macht-Vollkommenheit aufheben) abhalten lasset, sondern da ihr zu dienen, und eure Tapfferkeit und Wissenschafften in Kriegs-Staats- oder andern Diensten zu erweisen Lust habet, euch bey Uns oder Unseren Bunds-Verwandten

1734. Aprilis. und wohlgesinnten Churfürsten, Fürsten und Ständen angebet, gestalten Wir dann hiemit erklären, daß diejenige, welche diesem Unserem Kayserlichen Gebot und Verbot, der Schuldigkeit nach, gehorsamlich geleben, und bald, nach erlangter dessen Nachricht und und Wissenschafft, bey Uns oder Unseren Bundsgenossen, oder auch ihrem Lands-Fürsten, Herrn und Obern, (da nemlich selbiger mit Unseren und des Reichs Feinden nicht zuhaltet,) sich anmelden, und ihren Gehorsam im Werck erzeigen werden, zu Gnaden aufgenommen, und ein jeglicher, seiner Qualitäten und Beschaffenheit nach, mit Kriegs- Staats- und anderen Diensten und würcklicher Beförderung wieder versehen; die aber, dieses Unsers Gebots ungeachtet, in offt- ermeldter Königen von Franckreich, Sardinien und Herzogs von Savoyen, auch deren Helfferen und Helffers-Helfferen vorgedachten Diensten ungehorsamlich verharren, und sich wider Uns, oder getreue Churfürsten und Stände des Reichs, oder auch Unsere Bunds-Verwandte gebrauchen lassen, als ehr- und treulose Leute, Aechtere und Verräthere des Vatterlandes, neben anderen obbeschriebenen Straffen, wann sie ergriffen werden, an Leib und Leben, die abwesende Ungehorsame aber in ihrer Bildnuß ohnnachläßig abgestraffet, inzwischen auch mit Namen und Zunahmen durch das gantze Römische Reich für infam und unehrlich erkläret, auch ihnen, ihren ehelichen Kinderen und Nachkommen ihre Stam- und sonst erhaltene Wappen ferner zu führen nicht gestattet, noch weniger sie für Stifft- oder Ritter-mäßig jemahls mehr gehalten, sondern insgemein aller Ehren unfähig, ja die von einer Obrigkeit einem oder andern angesetzte Straffe durch das gantze Röm. Reich gültig seyn, und derselben auf ertheilte Nachricht respective aller Orten nachgegangen, und darauf verfahren werden solle. Darnach Ihr dann samt und sonders Euch zu richten habet.

Zu Urkund dieses Briefs, gesiegelt mit Unserm Kayserlichen Insiegel, so geben in Unserer Stadt Wien, den 20. Mart. Anno 1734. Unserer Reiche, des Römischen im 23sten, des Hispanischen im 31sten, des Hungarisch- und Böheimischen auch im 23sten.

CARL.

(L.S.)

Vt.

Friedrich Carl / Bischof und Fürst zu Bamberg und Würtzburg / Hertzog zu Francken.

Ad Mandatum Sac. Cæsareæ Majestatis proprium,

E. F. Fr. Hr. v. Glandorf.

Num. 3.

Kayserliches Patent ins Reich,

Daß aus demselben denen Reichs-Feinden nichts / was zum Krieg nöthig / zugeführet / oder verkaufft werden solle.

Wir CARL der Sechste von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Castilia, Arragon, Legion, beeder Sicilien, zu Hierusalem, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Navarra, Granata, Toledo, Valentia, Gallitia, Majorica, Sevilia, Sardinia, Cordoua, Corsica, Murcia, Gienis, Algarbia, Algezirn, Gibraltar, deren Canarischen und Indianischen Insulen und Terræ Firmæ, des Oceanischen Meers; Ertz-Herzog zu Oesterreich; Herzog zu Burgund, zu Braband, zu Mayland, zu Steyer, zu Kärnten, zu Crain, zu Limburg, zu Lützenburg, zu Geldern, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, zu Calabrien, zu Athen und zu Neopatrien, Fürst zu Schwaben, zu Catalonien und Asturien, Marggraf des Heil. Röm. Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Pfird, zu Kyburg, zu Görtz, und zu Artois, Landgraf in Elsaß, Marggraf zu Oristani, Graf zu Goziani, zu Namur, zu Roussilon und Ceritania, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau, zu Molins, zu Salins, zu Tripoli, und zu Mechlen. Entbieten N. allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen-Herren, Ritteren, Knechten, Land-Vögten, Hauptleuten, Vice-Domben, Vögten, Pflegeren, Verweseren, Amtleuten, Land-Richteren, Schultheissen, Burgermeisteren, Richteren, Räthen, Burgeren, Gemeinden, und sonst allen anderen Unseren und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Wesens die seyn, denen dieses Unser aus Unserer Kayserl. geheimen Reichs-Hof-Cantzley gefertigtes Kayserliches Patent fürkommt, und damit ersucht werden, Unseren respective Freund- Vetter- und Oheimlichen Willen, Kayserliche Hulde, Gnad, und alles Gutes: Nachdeme Wir bereits unterm 5. Sept. nächst- verwichenen Jahrs, wegen damahlen gegen die allgemeine Ruhe in der Christenheit angeschienenen gefährlichen Welt-Läufften aus Reichs-Vätterlicher Vorsorge und Kayserl. Amts-Obliegenheit durch ein ins Reich erlassenes Kayserl. Patent allen Auskauf und Ausfuhr der Pferden, Viehes, Getreyds, Mehls, Habers, Heues, Strohes, und aller anderer zur Kriegs-Nothdurfft gehöriger Sachen ernstlich verboten, um sich dieser zum Schutz des Reichs insgemein, und dessen Ständen insbesonder, auf allem Fall selbst benöthigten Mittlen nicht zu entblössen, sondern beyzubehalten: Und nun in der von Uns auf deren Churfürsten, Für-

sten und Ständen des Reichs Einrathen unterm 13. dieses publicirten Kriegs-Erklärung gegen die König von Franckreich, Sardinien, und meineydigen Herzogen von Savoyen, deren Helffere und Helffers-Helffere unter andern auch enthalten, daß die Aufkauf- und Ausführung vorgedachter und aller anderer zur Kriegs-Rüstung gehöriger Sachen, sonderlich des Gewehrs, Pulvers, Bleyes, Schwefels, Salpeters, und dergleichen, aus dem Reich nach denen feindlichen Landen allerdings verboten, und keineswegs verstattet werden solle; Als gebieten und befehlen Wir von Kayserl. Macht-Vollkommenheit Euer Lbdn. Lbdn. And. And. und Euch, bey Vermeidung derer in denen heylsamen Reichs-Satz- und Executions-Ordnungen angesetzten Pön- und Straffen hiermit ernstlich, und wollen, daß ein jeder vor sich, wie auch mit gesamter Hand oberwehnten, Uns und dem Reich bey gegenwärtiger Feinds-Gefahr so hoch nachtheiligen Aufkauf- und Ausfuhr aller vorbesagter zum Krieg nöthiger Sachen, in ihren Landen und Bottmäßigkeit, absonderlich bey denen Juden gäntzlich verhinderen, und einstellen, dergestalten, daß, wann jemand, wer der oder die auch seyen, in ihren Landen und Gebieten betretten werden sollten, die eingehandlete Sachen, samt dem dafür bezahlten Geld denen Käufferen und Verkäufferen nicht nur confisciren und hinweg nehmen, sondern beyde noch darzu mit Geld- oder Leibs-Straffe, nach gestalten Umständen denen Reichs-Satz- und Ordnungen gemäß ansehen. Hieran beschiehet Unser Kayserlicher ernstlicher Will- und Meynung. Geben in Unser Stadt Wien, den 22. Martii 1734. Unserer Reiche des Römischen im 23sten, des Hispanischen im 31sten, des Hungarisch- und Böheimischen auch im 23sten.

CARL.
(L.S.)

Vt.
Friedrich Carl / Bischof und Fürst zu Bamberg und Würtzburg / Herzog zu Francken.

Ad Mandatum Sac. Cæsareæ Majest. proprium,
E. F. Fr. Hr. v. Glandorf.

Num. 4.

Kayserliches Patent ins Reich,

Um sich aller *Correspondenz*, *Commercien* und Wechsel mit denen erklärten Kayserlichen und des Reichs Feinden/ und deren Anhängern zu enthalten.

WIr CARL der Sechste von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs; König in Germanien, zu Castilia, Arragon, Legion, beeder Sicilien, zu Hierusalem, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Navarra, Granata, Toledo, Valentia, Gallicia, Majorica, Sevilia, Sardinia, Cordoua, Corsica, Murcia, Gienis, Algarbia, Algeziern, Gibraltar, deren Canatischen und Indianischen Insulen und Terræ Firmæ, des Oceanischen Meers; Ertz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Braband, zu Mayland, zu Steyer, zu Kärnten, zu Crain, zu Limburg, zu Lützenburg, zu Geldern, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, zu Calabrien, zu Athen und zu Neopatrien; Fürst zu Schwaben, zu Catalonien und Asturien; Marggraf des Heil. Röm. Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz; Gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Pfird, zu Kyburg, zu Görtz, und zu Artois; Landgraf in Elsaß; Marggraf zu Oristani; Graf zu Goziani, zu Namur, zu Roussilon und Ceritania; Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau, zu Biscaja, zu Molins, zu Salins, zu Tripoli und zu Mechlen. Thun kund allermänniglich: Demnach in Unserer auf Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs unterm 26sten nächst-verwichenen Februarii geschlossenen, und von Uns am 10ten dieses gegenwärtigen Monaths aus Kayserlicher Macht-Vollkommenheit gnädigst genehm gehaltenen Gutachten wider die Fried-brüchige König von Franckreich, den König von Sardinien und meineydigen Herzogen von Savoyen, deren Helffern und Helffers-Helffern, am 13ten dieses publicirten gerechten Unsern und des Reichs allgemeinen Kriegs-Erklärung unter andern mit gutem Bedacht und Rath nöthig befundenen Kayserlichen Verordnungen enthalten, daß weder Brief-Wechslungen, Gewehr oder Handlung, noch auch Geld-Wechsel und Gegen-Wechsel, mit denen Feinden des Heil. Röm. Reichs in und ausser denselben erlaubt und verstattet, vielweniger einige un- oder mittelbar mit denenselben, unter was Vorwand oder Schein es immer seyn möchte, gedultet, sondern allerdings aufgehebt, verboten, und abgeschafft werden solle; Als ist hiemit an alle und jede Unsere und des Heil. Reichs Unterthanen und Getreue, in was Würden, Stand und Wesen die seynd, Unsere ernstliche Erinnerung und Befehl, daß sie bey ihren Eyd, Pflichten und Gehorsam, womit sie Uns und dem Heil. Reich verwandt und zugethan seynd, bey Verlust aller Gnaden, Ehren, Privilegien, Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, so sie von Uns und dem Heil. Röm. Reich, oder andern haben, sich aller Brief- und Geld-Wechsel, Handels und Wandels, mit vorgedachten Unsern und des Reichs Feinden gäntzlich enthalten sollen: Und gebieten dahero allen und jeden Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs, Geist- und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen-Herren, Rittern, Knechten, Land-Vögten, Haupt-leuten,

1734. Aprilis.

1735. Aprilis. leuten, Vice-Domben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Land-Richtern, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stands, oder Wesens die seynd, ernst- und vestiglich, daß sie dieses Unser Gebot und Verbot durch ihre Chur-Fürstenthümer, Graffschafften, Herrschafften und Gebiethe alsofort kund machen, darauf stet und fest halten, darwider nichts thun, gestatten heimlich oder öffentlich, in keine Weise noch Wege, sondern gegen die Ubertreter mit denen in den Reichs-Satz- und Executions-Ordnungen enthaltenen Straffen unnachläßig verfahren sollen, als lieb einem jeden seye, Unsere Kayserl. und des Heil. Reichs schwere Ungnade zu vermeyden; Mit Urkund dieses offenen Briefs, besieglet mit Unserm Kayserlichen aufgedruckten Insigel, der geben ist in Unserer Stadt Wien, den 22. Martii Anno siebenzehen hundert und vier und dreyssig, Unserer Reiche des Römischen im drey und zwantzigsten, des Hispanischen im ein und dreyßigsten: des Hungarisch- und Böheimischen auch im drey und zwantzigsten.

CARL.

(L.S.) Vt.

Friederich Carl, Bischof und Fürst zu Bamberg und Würtzburg, Hertzog zu Francken.

Ad Mandatum Sac. Caesareae Majestatis proprium.

E. F. Fr. Hr. v. Glandorff.

Num. CXLVI.

Ferneres Reichs-Gutachten

Vom 22. *Martii* 1734. *in Materia Belli.*

Dictatum Ratisbonae d. 26. Martii 1734. per Moguntinum.

Nachdeme Ihro Kayserl. Majestät das Gutachten vom 26. passato puncto declarationis belli wider die Fried-brüchige Cron Franckreich, den König von Sardinien als Hertzogen von Savoyen auch dero Helffer und Helffers-Helffer allergnädigst ratificirt, und in Dero Kayserlichen Commissions-Decret, mit aller Reichs-Väterlicher Sorgfalt recommendiret, daß die Zahl des Reichs-Kriegs-Heers, samt allen was darzu an Kriegs-Gerathschafften und Geld gehöret, benamset, ausgeworffen, und nach denen Reichs-Gutachten de annis 1681. 1689. 1702 und 1704. fordersamst vollend determinirt und zum Stand gebracht werden möchte, und dieses mit einigen andern punctis deliberandis in gehörige Berathschlagung gezogen; So ist nach reiffer der Sachen und deren Umständen Erwegung, sonderlich daß die Cron Franckreich sich mit ungemeiner grosser Macht zum frühzeitigen Feldzug rüste, dafür gehalten und geschlossen worden, daß das Reichs-Kriegs-Heer nach dem vorigen Reichs-Gutachten und Conclusis trium Collegiorum de annis 1681. 1689. 1702. und 1704. auf 120. tausend wohl gewaffneten exercirten Mann und regulirter, nach der in simplo beyliegender Anno 1681. beliebter Repartition unter der Kayserl. und Reichs-Generalitäts-Commando an Ort und Ende wo diese dieselbe beordern werden, gestellet werden solle, und hätten die armirte Reichs-Creyß und andere bewaffnete Stände ihre Mannschafft (wovon sich niemand zu eximiren) in Zeiten an den Obern Rhein mit aller Nothwendigkeit zu Rettung der exponirten Creyssen denen ratificirten Conclusis trium Collegiorum von Annis 1702. und 1704 gemäß marchiren, und respective versehen zu lassen, damit man dem Feind mit allen von GOtt verliehenen Kräfften und Macht standhaftig entgegen gehen könte: Uber die übrige Puncta deliberanda aber der fernere Schluß nächstens erfolgen solle.

Repartiton der 40000. Mann.

	zu Pferd.	zu Fuß.
Chur-Rheinische	600.	2707.
Ober-Sächsische	1322.	2707.
Oesterreichische Creyß.	2522.	5507.
Burgundische.	1321.	2708.
Fränckische.	980.	1902.
Bayerische.	800.	1494.
Schwäbische.	1321.	2707.
Ober-Rheinische.	491.	2853.
Westphälische.	1221.	2708.
Nieder-Sächsische.	1322.	2707.
Summa	12000.	28000.

Summa Summarum 40000. Mann.

Num. CXLVII.

Reichs-Gutachten,

De *Dato* 14. & *Dictato* 16. *Apr.* 1734. *in Materia Belli*, die *Quaestionem, quomodo?* betreffend.

Der Römisch-Kayserl. Majest. zu gegenwärtiger allgemeinen Reichs-Versammlung bevollmächtigten Höchstansehnl. Principal-Commissarii Herrn Frobeni Ferdinand, gefürsteten Landgrafen zu Fürstenberg, Möskirchen, Grafen zu Heiligenberg und Werdenberg, Landgrafen in Baar, Herrn zu Hausen im Kintzinger Thal, Rittern des

1734. Aprilis.

des güldenen Vliesses, Kayserl. Majestät würcklichen geheimen Raths, Hochfürstliche Gnaden, bleibt hiermit ohnverhalten: Nachdeme nicht allein das Reichs-Gutachten vom 26. Febr. jüngsthin in Puncto Declarationis Belli gegen die Fried-brüchige Cron Franckreich und Hertzogen von Savoyen, auch deren Helffer und Helffers-Helffere, sondern auch das darauf gefolgte fernere Reichs-Gutachten vom 26. Martii das Reichs-Quantum der Mannschafft zu bevorstehendem Krieg von Kayserl. Majest. allergnädigst ratificiret, in dem letztern aber vorbehalten worden, die übrige puncta deliberanda zu entschliessen, als

1.) Wie die Reichs-Armee mit Proviant, Fourage, Haber und andern Nothwendigkeiten zu versehen?

2.) Was für Artillerie und Ammunition darzu bey- und wohin zu schaffen?

3.) Was für Gelder an Römer-Monath zu denen Kriegs-Operationen, und andern ohnentbehrlichen Ausgaben zu verwilligen?

4.) Ob diese in einer gemeinsamen Operations-Cassa zu bringen, oder ein jeder Creyß seine Particular-Feld-Cassam und Commissarien darzu aufstellen solle, woraus die vielfältige Kriegs-Requisita bestritten werden können?

5.) Wie der Soldaten Desordres zu verhüten?

6.) Wie das Marsch-Wesen, Fuhrwerck, Vorspann, und unnöthige Troß-Pferde, auch anderes, ohne Schaden der Unterthanen zu reguliren?

7.) Wie das Commando der Reichs-Armee, und der Rang der Generalitæt einzurichten, auch wie die Generalen Kayserl. Majestät und dem Reich die Pflichten abzulegen?

8.) Wie ein Creyß den andern am schleunigsten wider die feindliche Einfälle zu secundiren?

Und dann diese Puncta in allen dreyen Reichs-Collegiis mit allen Umständen reifflich überleget worden, so hat man dafür gehalten und geschlossen, so viel ad

1mum) Das Proviant betrifft, daß, weilen einem jeden Stand die Versorgung der Seinigen sowohl im Feld als auf dem Marsch und in denen Quartieren oblieget, er auch dieselbe nicht allein mit denen Lebens-Mitteln, sondern auch andern Kriegs-Nothwendigkeiten bestmöglichst zu versehen, und an deren Ver- und Beyschaffung keinen Mangel erscheinen zu lassen hätte, und denen in Annis 1673. den 6. November, 1674. den 30. Junii, und 1681. den 23. May ergangenen Reichs-Schlüssen gemäß, ein jeder Creyß sein ihm zugetheiltes Quantum militare, oder Reichs-Contingent an Mannschafft und Pferden im Feld und in denen Quartieren, auch Marsch- und Remarschen aus seiner eigenen Creyß-Cassa sowol mit Brod, Haber, Heu und Stroh Ordonnantz-mäßig, als mit richtiger Bezahlung des Monatlichen Solds durch sein eigenes hierzu bestellendes Commissariat versehen, und dem zu succurrirenden Creyß, und dessen Unterthanen durch Abgang nöthiger Provision, damit nicht beschwerlich und überlästig fallen solle, gestalten dann ein jeder Creyß für sein Reichs-Contingent an bequemen, mit der hohen Generalitæt concertirenden, denen Kriegs-Operationen nahe gelegenen, und zwar auch zu besserer Verpflegung der Trouppen in verschiedenen Orten in Zeiten, bevorab bey der anscheinenden grössern Feinds-Gefahr, eine solche Provision an Mehl, Haber, Heu und Stroh nach dem Reichs-Schluß de anno 1681. den 30. Jan. zu machen, und Magazin-Häuser zu bestellen hätte, so wenigst ein Jahr ihren Völckern erklecklich, und man sich solcher jederzeit nach Nothdurfft bedienen könne, und damit hieran bey denen Trouppen kein Mangel erscheine, und der Soldat so wenig, als die Pferd, im Feld und Quartier an Brod, Haber, Fourage keinen Abgang und Noth leiden, mithin aller Schad denen Reichs-Ständen selbsten, bey ihren Contingentien und Regimentern, durch zeitliche und ordentliche Bey- und Zuführung evitiret werde, so ist das beste Mittel zu seyn dafür gehalten worden, daß ein jeder Creyß bey seinem Reichs-Quanto ein gutes regulirtes Fuhrwerck mit aller Nothdurfft, durch sein ohne das anordnendes Commissariat zeitlich aufrichte, und mit zu Feld gehen lasse; Immassen die Lands-Unterthanen und Eingesessene derjenigen Reichs-Ständen, wo der Sedes Belli und Operationes sich hinziehen, mit diesen und dergleichen Fuhren und Vorspann gäntzlich verschonet, und gar keine Fuhren, Pferd, oder ander Zug-Vieh, als in dem höchsten Nothfall, jedoch auch anderer Gestalt nicht, als gegen baare vergleichende billige Bezahlung herzugeben schuldig seyen, die Officiers und Comissarii aber indistincte von allen Creyß-Contingentien auf diesen vorgedachten Fall die Fuhren und Pferd, nicht von denen Unterthanen selbsten, sondern eines jeden Orts Obrigkeit, oder deren Beamten, zu Verhütung allerhand Unterschleiff und Weitläufftigkeit gebührend zu begehren, und die von sothaner Obrigkeit verwilligende Fuhren gleich zu bezahlen, gehalten seyn sollen; Zu mehrerer dieses Proviant-Wesens Facilitirung ist ferner beschlossen worden, daß auf eines jeden Creyses geziemendes Begehren an denjenigen Orten, wo man die Magazin aufzurichten für nöthig erachten wird, sothanen Orts Obrigkeit einen hierzu bequemen tauglichen Platz, oder Hauß, ohne Entgeld amore publici anweisen, denen zu solchen Magazinen von denen Reichs-Creysen bestellten Commissariis, oder anderen Proviant-Magazins-Officiern und Bedienten aber nicht das mindeste, wie es auch Namen haben möge, als um die baare Bezahlung für sie oder die Ihrige auch ihre Pferd gereichet werden; Gleichwie nun mit Anrichtung sothaner Magazinen keinem Creyß oder Stand einige Beschwerung mit Abdringung derer Naturalien gegen willkührig setzende

 geringe

1734. Aprilis. geringe Taxen zuzuziehen, so solle hingegen eines jeden Orts hohe Obrigkeit daran seyn, in ihren Landen die Verordnung machen zu lassen, daß die Lebens-Mittel, Frucht, Haber, Fourage, und andere Nothwendigkeiten, so in denen Locis Operationum beyzuschaffen wären, nicht gesteigert, sondern denen Fremden, wie denen Einheimischen, in Landes-üblichen und billigmäßigen Preiß und Anschlag gegen baare richtige Zahlung abgegeben, und solche zu denen Magazinen, zu Dienst des Publici führende und verordnende Proviant und andere Nothdurfft an denen Zöll- und Mauthen, von denen Lands-Herrschafften, Zoll, Mauth, Aufschlag, Licenten, und aller andern Exactionen zu Wasser und Land frey passiret werden; zu Verhütung jedoch alles privat-eigennützigen Unterschleiffs und einführenden contrebanden, sollen die Commissarii beglaubte authentische Pässe, mit einer genauen Specification alles dessen, so bey denen Zoll-Städten vorbey geführet wird, neben einem gültigen Attestato von denen Creyß-Ausschreib-Aemtern, oder auch Feld-Herren (welche bey ihren Cantzleyen auch alle scharffe Verordnung zu thun hätten, daß mit denen Pässen keine Unordnung und Mißbrauch vorgehe) allemahl produciren, sonsten aber nicht paßiret, sondern in Ermangelung dessen gleich die schuldige Zoll-Gelder erleget, die Defraudatores telonio-rum aber, wer die immer seyn mögen, exemplariter, auch nach gestalten Sachen und Umständen, von des Orts Obrigkeit mit respect. Confiscation, Geld- oder Leibs-Straffe angesehen werden. Ad

2dum) Was aber die schwere Artillerie und Ammunition belanget, ist beschlossen, daß diese nicht allein von denen nothleidenden, oder der Operation am nächst gelegenen Creysen, sondern auch von einem jeden Creyß sein Quantum mit aller zugehörigen Gereitschafft, Ammunition, benöthigten Officiers, Ingenieurs, Bedienten, Constabler, Feuerwercker, Büchsenmeister und Handlanger, nach Proportion der zu stellen habender Mannschafft angeschafft, und denen nothleidenden Creysen zu Hülffe an Ort und Ende, wo es die Generalität für gut befinden wird, abgeführet werden, dergestalt, jedoch, wann in Entstehung dessen von denen nothleidenden oder der Operation am nächsten gelegenen gesamten Creysen, oder auch einzelen Ständen sothanes schwere Geschütz, Munition, und sonsten hergegeben, und etwas schadhafft und unbrauchbar gemacht würde, oder gar verlohren gienge, daß ein solches alles denenselben, was sie dergestalt über ihr sonst nur schuldiges Contingent beygestellet, samt denen derenthalben gehabten Kosten und gestellter Zugehör von denen übrigen Reichs-Creysen ohnaufenthaltlich gutgethan werden solle, und zwar insonderheit auf den Fall, da ein einzeler Stand die Nothdurfft fourniret, mit der Maaß, daß selbiger der aufgewandten Unkosten Wiedererstattung halber von demjenigen Creyß, worinn er gelegen, garantiret und indemnisiret werde, diesem aber von gesammten Reich aus der zu errichten stehender Kriegs-Operations-Cassa die behörige Vergütung beschehe. Ubrigens söllten zwar Inhalts des von Kayserl. Majestät ratificirten Reichs-Schluß vom 16. Jul. 1674. zu Behuf einer Armee von 120000. Mann 15. drey Viertels, 30. halbe und 30. ein Viertels-Carthaunen, wie auch 30. Feuer-Mörser vom gantzen Reich verschafft werden; wellen aber eines Theils die 3. Viertels-Carthaunen seithero in merckliche Abgang gekommen, andern Theils auch der in erst-ersagtem Reichs-Schluß beliebte Modus, daß je 2. Reichs-Creyse ihr Antheil an Geschütz zusammen stellen sollen, vielen Beschwehrlichkeiten unterworffen zu seyn befunden; so ist dieser und mehr anderer Ursachen halber davor gehalten und geschlossen worden, daß biß auf weitere von der hohen Generalität einlangende Nachricht dermahlen nur 10. drey Viertels- und 40. halbe, wie auch 30. ein Viertels-Carthaunen, sodann 30. Feuer-Mörser, deren jeglicher 2 biß 300. Pfund Eisen werffen, in Bereitschafft gehalten, einfolglich von jeglichem Reichs-Creyß ein 3. Viertels- und 4. halbe, sodann 3. ein Viertels-Carthaunen, wie ingleichen 3. Feuer-Mörser nach denen von hoch-ermeldter Generalität bestimmenden Locis Operationum fördersamst verschaffet, auch auf jegliches Stück und Mörser 4. Constabler und 8. Handlanger gestellt, und auf eines jeden Creyses Kosten unterhalten werden sollen. Welches alles in hoc puncto jedoch dahin zu verstehen, woferne die von denen Locis Operationum entlegene Creyß sich nicht mit denen näheren hierüber eines andern mit Vorbewust und Gutbefinden der hohen Generalität vergleichen. Im übrigen das leichtere Geschütz oder Feld-Artillerie anreichend, ist man der schlüßlichen weitern Meynung, daß solches ein jeder Creyß, absonderlich nach Proportion des hergegebenen Volcks, und zwar jeder Creyß 2. Falcon, dann bey jedem Regiment zu Fuß 2. Feld-Stücklein und übrigen tauglichen guten Gewehr, (wobey so viel möglich die Gleichheit des Calibers zu beobachten,) sumt aller benöthigten genugsamen Zugehör an Ammunition, Pulver, Stück- und Musqueten-Kugeln herzustellen und mitzugeben schuldig seyn solle. Ad

3tium) & 4tum) Hätte man wegen Abgang vieler Instruction noch zu keinem Schluß gelangen können, man hoffete aber ebenst im Stand zu seyn, Ihrer Kayserlichen Majest. darüber das Reichs-Gutachten fordersamst allerunterthänigst zu erstatten. Ad

5tum) Weilen auch unter denen Soldaten die Desordres nicht besser, als durch richtige Bezahlung, verhütet werden können; so ist hauptsächlich daran gelegen, daß jeder Creyß und Stand, sowohl zu dem Beytrag der Operations-Cassen, als Unterhalt seiner eigenen Völcker, in gebührender Zeit zuhalte. Da nun

nun solches beschiehet, könnte im Feld und Quartieren genugsam verfüget werden, daß das Auslauffen durch die Generals-Personen und commandirende Officiers abgestellet, die Exorbitantien verhütet, und die Ubertrettere exemplarisch gestrafft, wie auch die commandirende Officiers, besag Articuls-Briefe, zu Erstattung des Schadens angehalten werden. Auf daß aber die Officiers sowohl, als Gemeine, wissen mögen, welchergestalten die Manns-Zucht oder Disciplin eingerichtet, und sie zu deren Observanz verbunden, auch wie die Domini Territoriales die verübende Delicta und Exceß von denen Soldaten, ohne Ausnahm, zu bestraffen befugt seyn; so ist beschlossen, daß bey allen Creyß-Trouppen der im Jahr 1682. von Reichs wegen beliebte Articuls-Brief zu publiciren, und darauf scharf zu halten seye.

Damit nun gleichwohlen auch so viel möglich dahin getrachtet werde, daß man mit gutem Succeß den Feind bekriege, so solle ein jeder Creyß seine Trouppen (jedoch denen unterm 17. Nov. und 13. Dec. 1702. errichteten, und anderen hernach gefolgten Reichs-Schlüssen ohnabbrüchig, und ohne einiges Nachtheil) gleich ohne ferneren Anstand ad Loca Operationum anmarschiren lassen, und um aller Dissolution und Unordnung vorzubiegen, kein derselben Creysen, oder Ständen des Reichs, seine Völcker eigens Gefallens, vermög Reichs-Gutachtens vom 20sten Decemb. 1681. zu revociren befugt, sondern schuldig seye, dieselbe bey der Armee unter der hohen Generalität Commando beständig, (es wäre dann ein- oder anderer Stand wegen fremden Uberfalls in seine Reichs-Landen seiner Truppen selbst benöthiget, welchenfalls derselbe Stand mit Vorwissen und gestalten Sachen nach erfolgter Genehmhaltung mehrgemeldter Reichs-Generalität sein Contingent zu avociren, und dasselbe so lang, biß die Gefahr cessiret, bey sich zu behalten befugt seyn solle) zu lassen, auch die abgehende Mannschafft jedesmahl zeitlich auf seine Kosten zu recroutiren und zu remontiren. Ad

6tum) So solle auch das Marsch-Wesen folgender gestalten Constitutions-mäßig eingerichtet werden, daß

1mo) Nicht allein von denenjenigen Feld-Herren, welcher Trouppen durchmarschiren sollen, vermittelst behöriger Requisitions-Schreiben, zuvor um den Durchmarsch gebührend und zeitlich, nicht aber allererst, wann die Truppen schon an- oder in dem Creyß stehen, angesucht, und die Specification der durchmarschirenden Mannschafft, nebst erforderlichen Brodt und Haber-Portion beygelegt, sondern auch in dem Creyß selbsten mittelst ungesaumter Beruffung allerseits Commissarien in Zeiten die Abrede wegen der Route, Etappen, &c. gepflogen, und hierzu sowohl die interessirte Creyse, als andere Reichs-Stände (welche, oder deren Landschafft in selbigem Creyß gelegen, ob sie schon selbsten zu einem andern gehöreten) gezogen, die letztere auch denen übrigen Creyß-Membris gleich tractiret,

2do) Von denen dabey interessirten Hoch- und Löblichen Creyß-Ständen die Haupt- und Individual Routen zwar den geradesten, und ratione termini a quo, & ad quem, proportionirten Weg nach concertiret, und auch bündlich beobachtet, zugleich aber dahin, daß so viel möglich, durch des Zahlungs-Herrn eigenen Landen der Marsch genommen, und die Still-Lager nicht einem allein zugetheilet, sondern damit, soviel thunlich, bey verschiedenen Märschen abgewechselt werde, angetragen.

3tio) Die Bezahlung der Consumptibilien und Etappen auf ein gewisses vor Mann und Roß nach Beschaffenheit der pretiorum antecedenter und vor der würcklichen Eintrettung verglichen, auch

4to) Zu Versicherung der richtigen Abstattung des Belaufs, Geissel ausgeliefert, oder durch Deposition einer zulänglichen Summen Gelds, oder sonsten genugsame Caution gestellt werden solle, worüber als fast das beste und zulänglichste Mittel gegen die bißherige schwere Marsch-Excesse, Ihro Kayserl. Maj. allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen wären, Dero besondere allergnädigste Vorkehrungen zu thun, daß über sothanen Punct der Geissel, oder zulänglicher Geld-Deposition ohnweigerlich gehalten, auch von Dero eigenen Trouppen dagegen keine Difficultät gemacht, besonders auch das mit des Herrn Herzogs Eugenii von Savoyen Durchl. sub dato Speyer, den 4. Nov. 1711. errichtet- und verglichene, dann auch das unter Ihro Kayserl. Majest. allerhöchsten Namen den 28. Octob. 1712. publicirte Marche-Reglement mit dem im Reichs-Gutachten vom 22. Jul. 1713. ad punctum septimum enthaltenen Zusatz, in jedesmahlige genaue und bessere als die bißherige Beobachtung gezogen werde, wornächst alles dann also einzurichten, daß

5to) Sowohl vor die Unter-Officiers vom Wachtmeister und Feldwaibel an zu rechnen, als Gemeine die Bezahlung der verglichenen Etappen nach geschehe, bey denen höheren Officieren aber biß auf den Cornet und Fähndrich inclusive das geniessende in Landläuffigem Preiß gut gethan werde, ausser was der hohen Officieren Ordonanz-mäßige Knecht und Pferd consumiren, welchen das Beneficium der Etappen gleichfalls zu guten kommen mag. So ist auch

6to) Wegen der Vorspann, so bey dergleichen Marsch prätendiret werden, ein gewisses zu vergleichen, wo aber nichts verglichen worden, sollen auf jede Compagnie nicht mehr, als höchst 2. Wagen Vorspann, und solche weiter nicht, als von einem Ablösungs-Ort zu dem andern genommen, auf jedes hergebende Pferd aber täglich 30. Kr. bezahlt werden. Solte sich aber

7mo) Zeigen, daß von hoch- oder niederen Officieren

1734. Aprilis. Officieren Exceß vorgegangen, und gegen diese Disposition ein oder ander Seits gehandelt, oder die Bezahl- und Ersetzung difficultirt, auch von denen commandirenden Officieren auf angebrachte Klag sogleich nicht remediret würde, so solle der befindliche Belauff auf vorhergehende Beweiß, so entweder durch Zeugen, oder auch bey der Obrigkeit des Orts durch Ablegung Cörperlichen Eyds beschehender Beschwörung, und des Magistrats daselbst vollstreckt, ertheilende Attestation geschehen kan, entweder durch die gestellte Caution, oder wann solche nicht zulänglich wäre, durch des excedirenden Theils, oder dessen Feldherrn verordnetes Commissariat gut gethan, und dem schuldigen Theil so viel an seinem Sold innen behalten und abgezogen werden, wann auch schon die Verbrecher in Person nicht nahmhafft gemacht, oder angehalten werden könten, so solle dannoch der diese Trouppen commandirende Officier, das Regiment, oder in Ermangelung dessen, der Creyß-Stand, oder Zahlungs-Herr, dem solche Leute zustehen, behörige Justitz pflegen, und für den Schaden die schuldige Vergnügung ohnweigerlich geben.

Wobey ferner zu Verhütung der Lands-Unterthanen Ruin für rathsam befunden worden, die Anzahl der Troß-Pferden nach obgedachten Verpflegungs-Ordonantzen bey denen Creysen möglichst gleich zu halten, und nach dem Reichs-Gutachten vom 30. Januarii 1682. zu restringiren, und in specie zu benennen, wie viel sowohl hohen als niederen Officiers an Pferd, und dann solchen Knechten, so zu der Compagnie obligiret, und in jeder Occasion zugleich Dienste leisten können, zu gestatten seyen: Wodurch die übermäßige Bagage, und aller nur zu Schwächung der Armee gereichende unnothwendige Troß verhütet und abgeschaffet wird, und läßt man es bey dem, was von der Officiers höchst- schädlichen Luxu im Articuls-Brieff bereits enthalten, anhero wiederholend bewenden, vornehmlich aber solle kein Feldherr, Creyß oder Stand dem anderen mit Winter- oder so genannten Stand- und Refraichirungs-Quartier, oder sonsten beschwerlich fallen. Wobey jedoch beede löbliche Creyse, Francken und Schwaben, sich hiemit den klaren Innhalt der mit der Kayserlichen Hof-Cammer und denen associirten Creysen im Jahr 1701. den 18. Februarii verglichener sofort im Jahr 1702. in denen Nördlinger Associations- und darauf gefolgten Oesterreichischen Accessions-Recessen vom 16. und 17. Martii per modum fœderis ausdrücklich angenommenen Marsch-Ordnung gleichfalls per expressum wollen bezogen haben. Ad

7mum) Was endlich das Commando über die Reichs-Armee betrifft, weilen zuverläßig zu vernehmen, daß des Heldenmüthigen Hrn. Printzen Eugenii von Savoyen Durchl. entschlossen seynd, nächster Tagen nach dem Reich aufzubrechen, und sub auspiciis Caesareis das Commando der Reichs-Armee, als ältester Kayserlicher und des Reichs Feld-Marschall zu übernehmen, so hat es zwar für jetzt sein Bewenden dabey, man wird aber doch sich nächstens eines Schlusses zu vereinigen suchen, wie die erledigte Reichs-Generalats-Stellen hinwiederum zu besetzen.

Den Rang betreffend, und damit deßwegen unter denen verschiedenen zusammenkommenden Trouppen keine Confusion im Feld, oder sonsten unter denenselben entstehe; So ist beschlossen, daß ausser denen Reichs-General-Feld-Marschallen, als mit welchen keine andere zu competiren, unter all übrigen Generals-Personen und Officiren, sowohl in locis Operationum, oder sonsten in der Campagne, auch in der Postirung, wo die Reichs-Armee entweder gantz, oder zum Theil beysammen stehen würde, im Commando und sonsten der Rang nach der ancienneté in der Kriegs-Charge zu halten seyn, worüber Ihro Kayserl. Majest. allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet, zu ersuchen wären, Dero gemessene allergnädigste Ordres an Ihre eigene Trouppen zu erlassen, sich hierunter ohnweigerlich zu fügen. Ad

8vum) Und obschon wegen der mutuellen auch eilfertigen Hülffs-Leistung, die Executions-Ordnung Ziel und Maaß setzet, wie die nahgelegene Creyß einer den andern secundiren solle, und sonsten ohnehin, die einem Creyß zustossende Noth, als das gantze Reich angehend anzusehen, und dahero auch mit gesammter Hand ihme, nach dem Innhalt des Conclusi Trium Collegiorum vom 17. Nov. 1702. förderlichst zu Hülffe zu kommen ist. Nachdeme aber in dem angehenden Reichs-Krieg, die feindliche Cron Franckreich die Kriegs-Operationes an verschiedenen Orten hauptsächlich führen dörffte; So ist weiters beschlossen worden, daß die gesammte Reichs-Creyse an solchen Orten willig und zwar auf der commandirenden Reichs-Generalität jedesmaliges Verlangen, mit ihren Reichs-Contingentien und Trouppen in Zeiten ohne Einwendung einiger Entschuldigung denen hievorigen ergangenen Reichs-Schlüssen zu schuldiger Folge an denen concertirenden Operations-Orten zu erscheinen, und unter Dero Commando, wie obgedacht, stehen zu bleiben, verbunden seyn sollen, immassen auch der Particular-Zufälle und Umständen, sonderlich des erforderenden Quanti und hierzu benöthigten Kriegs-Requisitorum halber, nach der commandirenden Generalität verständigen Ermessen, was etwan ein oder anderer Orten dieses oder jenes Creyses Trouppen zu detachiren, dependiren solle. Und wäre die Creyß-Generalität, mit der völligen ihr anvertrauten Mannschafft, von denen Creyß-ausschreibenden Fürsten, dem Commando der hohen Reichs-Generalität anzuweisen. Da auch einige auswärtige Potentzen, oder auch Chur-fürsten, Fürsten und Stände des Reichs, bey währendem Krieg, um etwa einige Di-

version

version zu machen, damit des Reichs Kräfften zu schwächen, und dessen gerechtes Vorhaben zu hindern, oder aus was Ursach und unter was Schein es immer seyn möchte, einen andern Churfürsten, Fürsten und Stand des Reichs, und deren Länder überzöge, überfiele oder beunruhigte, der und diejenige sollen gleichmäßig pro hostibus Imperii ipso facto erkläret, und so lang dafür gehalten seyn, bis das Abgenommene also gleich cum omni causa restituiret. Damit aber die Hülff mit desto zuverläßigerem Effect geschehe, so solle ein jeder Creyß sein Reichs-Contingent nach dem Fuß de Anno 1681. wie oben ad 5tum erwehnet worden, beständig auf seine Kosten, und zwar ohne Mit-Einrechnung der etwa in anderen Sold stehenden Auxiliar-Trouppen in kompleten Stand, denen bereits jüngsthin ergangenen Reichs-Schlüssen gemäß zu erhalten, und mithin die Regimenter und Compagnien (welche so viel möglich in allen Creyssen durchgehends mit der Zahl der Mannschafft gleich zu halten wären) zeitlich und richtig zu recroutiren und zu remontiren, wie dann auch, und auf daß kein Creyß gegen den andern widrige Gedancken zu führen, oder zu præsumiren Ursach habe, ob wären die Trouppen dem betreffenden und zurepartirten Reichs-Contingent oder Quanto noch nicht complet, oder mit der verglichenen Zugehör nicht genugsam versehen; So solle bey würcklicher Zusammenstellung sothaner Creyß-Contingentien durch machende Veranstaltung der commandirenden Reichs-Generalität, entweder gleich bey Anfang der Campagne, oder so bald es wegen der feindlichen Contenance geschehen kan, die Musterung der Creyß-Trouppen vorgenommen, und die befindende Defectus sogleich und gantz ohngesäumt durch denjenigen Creyß, bey welchem ein dergleichen Mangel erfunden würde, denen Reichs-Constitutionibus gemäß ersetzet werden. Bey diesem Conjunctions-Fall hätten der sämtlichen Reichs-Creyßen zusammen stehende Trouppen Ihro Kayserliche Majestät, auch Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs die An. 1682. concertirte Pflichten würcklich abzulegen, und wären sothane Pflichten von der hohen Generalität denenselben abzunehmen, Kayserl. Maj. aber allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet) zu erbitten, Sie allergnädigst geruhen möchten, denen Ihrigen ernstliche scharffe Befehle zu ertheilen, daß sie zu diesem frühzeitigen Feldzug alle diensame benöthigte Veranstaltungen fordersamst machen, und hiebey im geringsten auch ihres Orts nichts zu Abbruch der Reichs-Armada sich zu Schulden kommen lassen solten, damit sammentliche Reichs-Creyse und deren Stände mit desto grösserem Eiffer und Macht unter Commando der hohen Generalität mit ihren compleeten Reichs-Contingentien und allen Kriegs-Requisitis den Reichs-Feind mit gutem Nutzen bekriegen, und das Reich durch eine solche gute Harmonie in völligen vorigen Flor und Wohlstand gesetzet werden könne.

Uber dieses wollen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs Kayserl. Majestät allerunterthänigst, (wie hiemit beschiehet) ersucht haben, dahin allergnädigst sehen zu lassen, daß ein jeder Stand oder Reichs-Creyß sein Reichs-Contingent in vollkommentlichen compleeten Stand herstelle, und nicht zuzugeben, daß durch Dero Hof-Cammer, oder auch anderwärts durch Particular-Tractaten der Reichs-Armee einige Mannschafft abgezogen, mithin jene geschwächet, ein solcher Stand aber dieses sein Contingent doppelt anzurechnen Gelegenheit habe, womit so wenig Ihro Röm. Kayserl. Majestät als dem Reich bedient seyn wird. In solcher Consideration Ihro Römisch Kayserl. Majest. Dero Reichs-Väterliche Sorge, (insonderheit wo sich bey denen Creyß-Convocationen und anderen Anstalten noch einige Hinderniß ereignen möchte) hierinn anzuwenden, um so lieber sich angelegen seyn zu lassen, geruhen werden; als es auch zu grösserer Ehre der Teutschen Nation, und zu glorioserer Ausführung dieses gegenwärtigen Kriegs gereichen thäte.

Womit Deroselben der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs anwesende Räthe, Botschafften und Gesandten sich bestens Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg, den 14. Apr. 1734.

(L.S.) Churfürstlich-Mayntzische Cantzley.

Num. CXLVIII.

Reichs-Gutachten,

Den Geld-Beytrag zur Reichs-Kriegs-Operations-Cassa betreffend, d. d. 1. May 1734.

Der Römischen Kayserl. Majestät zu gegenwärtigen allgemeinen Reichs-Versamlung bevollmächtigten hochansehnlichen Principal-Commissarii Herrn Froben Ferdinand, gefürsteten Landgraf zu Fürstenberg 2c. 2c. Hochfürstlichen Gnaden bleibt hiermit ohnverhalten. Nachdeme man in dem letztern Reichs-Gutachten vom 12. April dieses Jahrs die Kriegs-Verfassung betreffend, sich vorbehalten, über den 3ten und 4ten Deliberations-Punct wegen des Geld-Beytrags zur Operations-Cassa Kayserliche Majestät das fernere Gutachten allerunterthänigst zu erstatten: Als ist nach ordentlichen Vortrag und reiffer der Sache Erwegung in allen dreyen Reichs-Collegiis beliebt und geschlossen worden, daß zu Bestreitung derer allgemeinen, das gesammte Reich in Corpore betreffenden Kosten, eine gleichfalls allgemeine Reichs-Kriegs-Operations-Cassa, und zwar nach dem

1734. Majus.

Fuß von Römer-Monaten, alsogleich angerichtet, und zu deren Behuf für dißmahlen eine Summe von 30. Römer-Monaten in drey Fristen, nemlich die erstern 10. Römer-Monate mit Ende Julii, die zweyte mit Ausgang Septembris, und die dritte und letztere Kal. ult. Novembris dieses Jahrs baar zusammen geschossen, und in hiesiges Reichs-Cassir-Amt entweder an baarem Geld, oder in solchen Wechsel-Briefen, die zu Franckfurt, oder an andern Wechsel-Orten acceptirt seyn, so gewiß und ohnfehlbar erleget werden sollen, als widrigenfalls Ihro Kayserl. Majest. von Reichswegen allerunterthänigst zu ersuchen wären, die in Zahlung ihrer Quoten säumigen Stände durch Reichs-Satzungs-mäßige Creyß-Executiones dazu anhalten zu lassen, und gleichwie von diesem allgemeinen Beytrag kein Stand des Reichs sich zu eximiren oder auszunehmen befugt; es wäre dann nur Sache, daß er oder anderer durch feindliche Uberziehung oder expreßte Contributiones zu allem Beytrag erweislich, unfähig und unvermögend gemacht würde, also wäre die Disposition über solche Operations-Cassa-Gelder zu grosser Erleichterung der commandirenden hohen Kayserlichen und Reichs-Generalität Sorge und intendirenden Operationen dem dermahligen Directori der Reichs-Ritterschafft Orts am Kocher und Herzoglich-Würtembergischen Obristen von Kaltenthal zu Altingen, als einem wohl bemittelten in dergleichen und Kriegs-erfahrnen Cavalier gegen zu empfangen habender monathlicher Gage ad 210. fl. für sich und seine benöthigte Subalternen und Bedienten, von Reichs-wegen, unter dem Titul eines Ober-Kriegs-Commissarii dergestalten zu committiren, daß er gemeldter hoher Generalität stets an der Seite seyn, und die Gelder von der Legstatt und denen dasigen Cassiers in nahmhafften Summen zu erheben, und auf jedesmahlige Anweisung der in Capite commandirenden hohen Kayserlichen und Reichs-Generalität (als Dero die unbeschränckte Disposition über solche Gelder in alle Weg bevor bleibt) unweigerlich zu verwenden und auszuzahlen, hingegen von Monat zu Monat dem Reichs-Convent über Einnahme und Ausgabe die Rechnung richtig abzustatten schuldig seyn solle: zu dem Ende dieser von Reichs-wegen zu bestellende Oberst-Kriegs-Commissarius in Ihrer Kayserlichen Majest. und des Reichs-Pflichten zu nehmen wäre. Wobey ferner beliebt worden, daß niemand erlaubt seyn solle, wegen der oberwehnter massen bewilligten Römer-Monats-Geldern auf die Reichs-Stände Assignationes zu ertheilen. Ubrigens, nachdem Kayserliche Majestät dem Reich in Dero den 24. April dictirten Kayserl. Commissions-Decret alle feindliche Gefahr und gewaltige Kriegs-Macht, auch Invasion in die Reichs-Lande, und deren Belästigung mit ohnerschwinglichen Contributionen, und daß sie ein Ort nach dem andern unter ihr Joch mit Gewalt, wie bereits zum Theil geschehen, zu bringen suchten, allergnädigst und nachdrücklich vorgestellet, die exponirte und feindlich überzogene Creyße und Reichs-Stände zu ihrer Conservation und Rettung um Hülf immerhin, die hohe Generalität anbey vermög des den 14. hujus dictirten Kayserl. Commissions-Decret um Verstärckung der noch zur Zeit geringen und schwachen Teutschen Armee eifrig ansuchten; Als getröste man sich, es werden so viele und mächtige Reichs-Creyse und Stände aus wahrer bekannter Liebe für das Teutsche Vaterland und die bedrängte Herren Mit-Stände diesem feindlichen ungerechten Verfahren sich mit aller Gewalt und zusammen gesetzten Kräfften entgegen stellen, und denen verbindlichsten von Kayserl. Majestät ratificirten Reichs-Schlüssen und Kayserl. Excitatorien zu Folge, ihre schuldige Reichs-Contingentien bey nun verlohrner Vestung Trarbach, dreyfacher Paßirung des Rhein-Stroms, occupirter Ettlinger-Linien, Besetzung verschiedener Städten an dem Rhein, in Schwaben, und sonsten, auch Verschanzung des vortheilhafftigen, nunmehro zu schädlicher Absehung der dasigen Orten, und Lagers bey Necker-Au, ohnweit Mannheim am Rhein, und darauf erfolgter Conjunction der feindlichen grossen über 100000 Mann, dem Vernehmen nach, ausmachenden Kriegs-Heeren, bald und ohne Zeit-Verlust stellen, und denen exponirt- und mit einer so gewaltigen feindlichen Macht überzogenen, und mit allerhand unerschwinglichen Contributionen und Exactionen beängstigten Reichs-Creysen und Ständen deren Landen und Unterthanen fordersamst zu Hülffe kommen, den mächtigen Feind über den Rhein zurück treiben, und von fernern solchen grausamen Bedrängnüssen und besorgenden totalen Ruin so vieler und considerabler Reichs-Landen erretten helffen werden. Womit Deroselben der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs anwesende Räthe, Bottschafften und Gesandte sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg, den 21. May 1734.

(L.S.) Churfürstlich-Maynzische Canzley.

NB.

Die letztere drey Reichs-Gutachten sind vermittelst dißfalls ergangener Kayserlicher *Ratifications-Decretorum confirmiret* worden. Die erläuterte Kayserliche *Commercien*-Ordnung vom 11. May 1734. ist mit deren Beylagen und der *Tariffa* der Josephinischen vom 8ten *Junii* 1705/ welche diesem Vierten Theil der Reichs-Gesetze behörigen Orts *in extenso* einverleibet worden/ *mutatis mutandis* und gegen die damahlige sämtliche Reichs-Feinde gerichtet/ durchgehends einerley Inhalts. Man hat demnach die Haupt-Sachen/ so *in Comitiis* wegen des letztern Reichs-Kriegs vorgekommen/

gekommen / *communiciret*; Wem aber mit weitern / und mehrentheils *in Special-Casibus* während sothanen Kriegs allda verhandelten *Actis Publicis* etwa gedienet seyn möchte / der kan bekanntlich alles in denen / diese Jahre in sich begreiffenden Theilen der *Fabri*schen Staats-Canzley vorfinden. 1736. Martius.

Num. CXLIX.

Kayserliches Commissions-Decret,

Die von Seiten Kayserlicher Majest. und der Cron Franckreich in Wien / den 3ten *Octobris* 1735. unterzeichnete und dabey befindliche Friedens-*Præliminarien* / und die hierüber verlangende Einwilligung des Reichs betreffend.

Dictatum Ratisbonæ, d. 26. Mart. 1736. per Moguntinum.

Der Römisch-Kayserlichen Majestät würcklicher geheimer Rath und höchst-ansehnlicher Kayserlicher Principal-Commissarius, Herr Joseph Wilhelm Ernst / gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg, Graf zu Heiligenberg und Werthenberg, Landgraf zu Baar, Herr zu Haussen im Kintzinger-Thal rc. rc. lasset deren Churfürsten, Fürsten und Ständen hier versammleten vortrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten hiemit unverhalten, und wäre vorhin jedermänniglich sattsam bekannt, was gestalten Ihro Kayserl. Majest. gleich Anfangs Ihrer schweren Kayserlichen Regierung im Werck selbsten dargethan hätten, wie sehr sie sich sowohl die Wiederherstellung der allgemeinen Ruhestandes überhaupt, als auch vornemlich und ins besondere die innerliche Beruhigung des Teutschen Reichs angelegen seyn lassen. Sothaner heilsamer Absicht wären von allerhöchst Deroselben Ihre und Ihres Durchl. Ertz-Hauses Anständigkeit und best-gegründete Gerechtsame vielfältig nachgesetzet worden, anbey erinnerlich, wie vielen Beyfall und danckbare Erkanntnuß ab Seiten des gesammten Reichs gefunden, als zu geschwinder Abwendung derer Drangsalen, so bey fürwährendem Krieg dem werthen Vaterland hätten bevorstehen können, im Anfang des 1714den Jahrs die Rastädter-Präliminarien auf die bekannte Art zum Stand gekommen seyn. Die damahlige Handlung betraffe meistens Materien, so das Reich unmittelbar angiengen, und gleichwie Ihro Kayserl. Majest. unveränderliche Willens-Meynung dahin jederzeit gegangen, und forthin gehen wird, der Ständen in des Reichs-Verfassung- und Satzungen gegründete Rechte und Freyheiten nicht nur ungekränckt zu erhalten, sondern auf das liebreicheste darfür zu sorgen; Als würde Ihro gar vergnüglich gewesen seyn, wo ohne Abbruch dessen, was des Reichs Heyl und Wohlfahrt, folglich das darmit unstrittig verknüpfte Beste Ihrer derer Ständen selbsten zu erheischen geschienen, dieselbe zu der damahls fürgewesten gantzen Handlung gleich Anfangs hätten zugezogen werden können, man hätte aber von gesammten Reichs wegen dessen Unthunlichkeit ohne Anstand erkennet, und dahero nicht nur Ihro Kayserl. Majestät für Dero hierunter bezeigte und angewendete Reichs-Vätterliche Sorgfalt den verbindlichsten Danck erstattet, sondern auch unter einsten allerhöchst Dieselbe zu Errichtung des förmlichen Friedens-Tractats begwaltiget, anbey geziemend ersuchet, daß Sie Dero zu des Friedens-Wercks vollständigen Abthuung benennenden Ministris und Bottschaffteren die Besorgung des Reichs-Interesse mit aufzutragen geruhen möchten. Welches, da es mittelst des zu Baaden in Ergau geschlossenen Friedens erfolget, hiernächst unter dem 9ten Oct. 1714. Ihro Kayserl. Maj. von Reichswegen die wiederholte Danckbarkeits-Bezeigung beschehen. Die nemliche Betrachtung hätte nicht minder fürgewaltet, als unter den 9 Dec. 1722. allerhöchst besagt Ihro Kayserl. Majest. die anverlangte Reichs-Einwilligung zu jenem, was der V. Articul der sogenannten vierfachen Bündnüß in sich enthielte, ertheilet, und zugleich dieselbe den Frieden auch mit der Cron Spanien auf sothanen Fuß zu schliessen ersuchet worden. Das aufrichtige Verlangen all dasjenige zeitlich aus dem Wege zu räumen, wohero für die allgemeine Ruh ein Anstoß zu befahren stünde, ware die alleinige Beweg-Ursach, so Ihro Kayserl. Majestät veranlasset, derselben, in so weit es ohne mindeste Schmählerung des Reichs Würde, Hoheit und Gerechtsame seyn könnte, nach und nach so vieles aufzuopfern.

Es käme aber der Sachen Erfolg mit solcherwünschter Hoffnung nicht überein, wiewohlen nachdeme, was sich seithero geäussert hätte, zu vermuthen wäre, daß es beschehen seyn würde, zum Fall nicht diejenigen, welchen mit Unruhen gedienet ist, Mittel und Wege gefunden hätten, durch widrige Unterbauungen und Verdrehung der Sachen wahren Verlaufs hin und wieder Mißtrauen zu erwecken. So begierig nun vorhin Ihro Kayserliche Majest. waren, den Frieden beyzubehalten, so standhafft hätten sich Dieselbe nach ausgebrochenen Krieg, ungehindet der Anzahl und Macht derer vereinigten Cronen, und derer Sie und das Reich betroffener kundbaren Umständen erfinden lassen, und glauben wohl unwidersprechlich zu seyn, daß zu des Reichs Schutz nicht nur mehr, als das gemeinsame Band erheischete, von Ihro angewendet, sondern auch ein weit grösserer Gewalt, als jemahlen von einem Dero glorwürdigsten Vorfahrer beschehen, sich angethan worden, mithin gewißlich Ihro nicht beyzumessen wäre, wo von des Reichs getreuen Ständen des Kriegs Ungemach nicht haben entfernet wer-

1736. Martius. den können; Doch hätte nach einer kürtzerer Daure, als jemahlen vorhero, die Göttliche Vorsehung sothanen Unheil ein Ende gemacht; beede See-Mächten hätten zu solchem Ende den bekannten Friedens-Plan in Vorschlag gebracht; die im Namen Ihro Kayserl. Majestät ertheilte Erklärungen liessen von Ihrer wahrer Friedens-Begierd einigen Zweiffel nicht übrig, und nach allen, was vorhin schon dem Frantzösischen Hof von Dero auf Gerecht- und Ehrlichkeit gegründeten wahren Gesinnung bekannt ware, fande sich der Weg zur Vereinigung derer Gemüther nicht weniger gebahnet; Es waren aber die Zeit-Umstände dergestalten beschaffen, daß der Handlung Ausschlag von deren Geheimhaltung guten Theils abhangende, wie dann bey reiffer Erwegung sothaner Umständen Aneinanderhangs und des Stands, wohin in Europa die Sachen gediehen waren, nicht leicht jemand würde in Abrede stellen wollen, oder können, daß ohne dem hierunter beobachteten Secreto das Friedens-Werck so, wie erfolget, zu beschleunigen nicht wohl möglich gewesen seyn würde, wo hingegen bey dessen Verzögerung durch mannigfältige weder vorzusehen noch zu verhüten mögliche Zufälle dasselbe gar leicht hätte unterbrochen, und in grösserer Ungewißheit, als nie, gesetzet werden können. Je weniger nun Ihro Kayserl. Majest. verborgen seyn könte, wie sehr von denen treu-patriotisch gesinneten Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, nach der baldigen Wiederherstellung eines dauerhafft erwünschten Ruhestandes sich umsehen würden, je sorgfältiger hätten sich dieselbe angelegen seyn lassen, Ihre Wünsche und Verlangen hierunter zu erfüllen, zugleich aber das Werck also anzuschicken, daß zuforderist des Reichs Hoheit, Würde und Gerechtsame nichts entgienge, und hiernächst auch durch unzeitige Ubereilung zu höchst-schädlichen Folgen für das Zukünfftige der Weg nicht gebahnet würde. Die vorläuffige Friedens-Bedingnissen, worüber man mit beederseitiger vollständiger Zufriedenheit eins worden, und deren Abschrifft in extenso hierneben anschlüßig ist, kämen mehristen Theils mit dem, von beeden See-Mächten in Vorschlag gebrachten Plan überein, und was wegen Lothringen und Baar darinnen beygerucket sich befinde, hätte Ihre vor- und nachherige Beystimmung gleichfalls zum Grund.

Wegen des Reichs erforderlicher Einwilligung würde die nemliche Vorsorge, wie zu Zeiten derer Rastadter Präliminarien, und bey Errichtung der vierfachen Bündniß getragen, folglich die Kayserliche Obliegenheit um so vollkommener hierunter erschöpffet, je weniger zwischen denen damals und letztens fürgewesten mißlichen Zeit-Umständen ein Vergleich von jemanden dörffte gemacht, oder angestanden werden wollen, daß, was in beeden erst-erwehnten Begebenheiten ersprießlich erachtet worden, in der letztern nicht anders als für unentbehrlich angesehen werden mögen.

Des Reichs Gerechtsame in Ansehung Toscana, Parma und Piacenza hätte bey dem neuer Dingen fest gesetzten Systemate keine weitere Gefahr noch Anstoß wie ehedessen zu befahren, durch welche Sicherheit und Verläßigkeit ihme dem Reich ein ungemein mehrer Nutzen zuwachsete, als anderer Seits durch die wenige vom Reich abhangende und an Franckreich überlassende Stück demselben entgienge, absonderlich da Ihro Kayserliche Majest. zur Verhütung aller künfftigen Mißhelligkeiten Reichs-Väterlich besorget gewesen, nicht nur die kräfftigste Versichrungen von Seiten des Frantzösischen Hofs auszuwürcken, daß man sich in die Reichs-Anliegenheiten im geringsten andurch nicht einzumischen, noch gegen unmittelbare Reichs-Stände oder Länder unter dem Reunions- oder Dependentz-Vorwand einigen Rechtens sich anzumassen gedencke, sondern es hätte auch Dero Vorsichtigkeit dahin sich erstrecket, daß sich wegen derer- mit anderer Ständen Landen vermischter- und bey Ihnen eine Beysorge erwecken-mögender Stucken zu deren Beruhigung eine gütige Einverständniß zu pflegen, bereits anheischig gemacht worden. Uber das wachsete denen von Reichs wegen vorhin übernommenen Verbindlichkeiten in mancherley Wege eine nicht geringe Erleichterung durch das Ausbedungene zu, Theils wegen der Natur und Situation derer Länder, so darunter begriffen, und Theils, weilen, da zu so vielen anderen Gewährungen die Frantzösische hinzu käme, ingleichen nebst dem guten Trauen und Glauben dieser Cron eigene Anständigkeit deren Erfüllung erheischete, ein dauerhaffterer Ruhestand mit bestem Grund für das Zukünfftige sich zu versprechen wäre.

Und so viel endlich die, dem König von Sardinien zugesagte Vortheil anbelangte, blieben nicht nur allein Ihro Kayserl. Majestät und des Reichs Jura durchaus in salvo, und hätten allerhöchst Dieselbe aus angestammter Gerechtigkeit-Liebe die billige Befriedigung derer, so die so genannte Langhas nunmehro besitzen, übernommen, sondern es wäre auch allerdings erinnerlich, wie öfftere Vertröstungen und Concessionen, insonderheit von weyland Kaysers Ferdinandi II. und Kaysers Leopoldi Majestäten glorwürdigsten Andenckens dem Hauß Savoyen derentwegen ertheilet worden.

Welchemnach vielmehr Klagen als eine vergnügliche Beystimmung zu gewarten gewesen seyn würden, zum Fall sich hieran der Schluß des Friedens gestossen haben, oder noch stossen solte; Bey welcher der Sachen gantz offenbarer Bewandnüß Ihro Kayserliche Majestät der gäntzlichen Zuversicht lebeten, daß zuforderist Dero auf des werthen Vaterlandes allgemeines Beste hierunter abgezielte, und im Werck selbsten sattsam am Tag gelegte Reichs-Väterliche Sorgfalt von dessen gesammten

sammten Churfürsten, Fürsten und Ständen danckbarlich und um so mehrers werde erkannt, und zu denen errichteten Präliminar-Articulen die Einwilligung von Reichs wegen ertheilet werden, als allerhöchst Dieselbe bey diesem gantzen Verlauff nicht nur den allermindesten Nachtheil ihme dem Reich zuzufügen nicht im Sinne gehabt, sondern vielmehr im Gegentheil dasselbe (wie hiemit auf das kräfftigste beschehete) vollständig versicherten, daß sie das ex forma Reipublicæ, nach dem Westphälischen Friedens-Schluß, und anderen Reichs-Grund-Gesetzen denen Ständen des Reichs bey denen Friedens-Handlungen zustehende Jus Suffragii durchaus ungekränckt jetzo und ins künfftige wissen wolten, folglich keinesweges dahin antragen, noch an die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs gesinnen würden, Jhro die nemliche Gewalt und Vollmacht, wie im Jahr 1714. beschehen, zur Errichtung eines förmlichen Friedens-Tractats zu übertragen, wo nicht offt allerhöchst besagt Jhro Kayserl. Majestät gäntzlich überzeuget wären, daß des Reichs allgemeine Wohlfahrt diesen kürtzeren Weg, doch ohne mindesten Abbruch oberwehnten Juris Suffragii, weit mehrers anjetzo als damahls erheische, und würden hiernächst allerhöchst Dieselbe nichts mehrers gewunschen haben, als vorlängst sowohl durch Beystimmung der Cron Franckreich Bunds-Genossen, als durch die wegen Raumung des flachen Landes des Reichs-Bodens ohnlängst von dem Frantzösischen Ministro an Dero Hof-Lager ausgestellte Urkund, das Friedens-Werck in solcher Consistenz zusehen, daß nicht nur an dessen Verläßigkeit nicht mehr gezweiffelt, sondern auch allerhöchst Dieselbe untereinsten das Vergnügen haben könten, bey Erlaß gegenwärtigen- allein aus dieser Ursach verschobenen Commißions-Decrets die erstere Früchten der wieder hergestellten Ruhe dem Reich sicher angediehen zu wissen.

Und wie zumahlen nebst deme, was von Jhro Kayserl. Majest. selbsten der allgemeinen Ruhe hierunter aufgeopffert worden, zugleich ein sehr empfindlicher Verlust des Herrn Hertzogs von Lothringen Durchl. betreffende, wozu Dieselbe sich nicht einverstanden haben würden, wo nicht zugleich die Rucksicht des Kriegs-Ungemach von des Reichs getreuen Ständen und Landen desto ehender abzuwenden, bey Jhro fürgewaltet hätte; Als wolte der Billigkeit um so mehr gemäß seyn, daß andurch denen bey der allgemeinen Reichs-Versammlung Jhrer gebührenden Stimmen einiger Abbruch nicht beschehe; Und da übrigens ohne das gantz offenbar am Tag liegete, wie hoch und viel dem Reich, und bevorab denen vorliegenden getreuen Creysen und Ständen daran gelegen, daß das festgesetzte ehestens vollzogen, und zumahlen die in der Cron Franckreich Gewalt noch befindliche Kayserl. und Reichs-Vestungen fordersamst abgetreten würden, deme aber die bald erfolgende Reichs-Einwilligung sehr nahmhafften Vorschub geben könte; Als wolten Jhro Kayserl. Majest. nicht zweifflen, daß gesammte um des Vaterlandes Wohlseyn warhafft beeifferte Churfürsten, Fürsten und Stände, wie viel an Beschleunigung derer über diesen höchstwichtigen Werck anzustellen nöthig findender gemeinsamer Berathschlagungen gelegen seye, von selbsten erleuchtet und vorsichtig erkennen, folglich zu einem mit Jhro liebreichesten Sorgfalt einstimmigen Reichs-Schluß zu schreiten nicht anstehen würden.

Dieses alles haben Eingangs Hoch-gedachten Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden, Krafft empfangenen allergnädigsten Kayserl. Befehls, derer Churfürsten, Fürsten und Ständen vortrefflichen Räthen, Botschafften und Gesandten, anzufügen, nicht umhin seyn sollen, denenselben mit freundlich-geneigt, und gnädigen Willen stets wohl beygethan verbleibende. Signatum Regenspurg / den 25. Martii. 1736.

(L.S.) Joseph / Fürst zu Fürstenberg.

PRÆLIMINAR - Friedens-Puncten.

Demnach Jhro Römisch-Kayserliche und Allerchristlichste Majestäten an schleunigster Wiederherstellung des Friedens das Jhrige beyzutragen beschlossen, sind sie folgender Artickeln unter sich eins worden.

I. Artickel.

Der König und Schwieger-Vater Seiner Allerchristl. Majest. welcher die Crone niederlegen wird, soll als König in Pohlen und Hertzog von Litthauen erkannt werden, und diese Ehren-Titel beybehalten. So wird man ihme auch sowohl seine, als der Königin seiner Gemahlin, Güter restituiren, welche sie frey zu geniessen und darüber zu disponiren haben werden.

ARTICLES PRÆLIMINAIRES.

Sa Majesté Imperiale, & Sa Majesté Très-Chrêtienne voulant contribuer au plus prompt retablissement de la Paix, sont convenus des Articles suivans.

Article I.

Le Roy Beaupere de S. M. T. C. qui abdiquera, sera reconnu, & conservera les titres & honneurs de Roy de Pologne, & de Grand-Duc de Lithuanie. On lui restituera ses Biens, & ceux de la Reine son Epouse, dont ils auront la libre Jouïssance & disposition.

1736. Martius.

Wegen des vorgegangenen soll eine Amnestie publicirt, und einem jeden seine Güter restituirt werden.

Man wird die Wiederherstellung und Aufrechthaltung derer Rechte, Freyheiten, Privilegiorum, Ehren und Dignitäten der Provinzen und Städte in Pohlen stipuliren, und die Freyheiten und Vorrechte der Pohlnischen Reichs-Grund-Gesetze, sonderlich aber die freye Königs-Wahl, vermittelst einer Garantie auf ewig versichern.

Der Kayser consentirt darein, daß der König und Schwieger-Vater Sr. Allerchristl. Majestät in den ruhigen Besitz des Hertzogthums Baar, und dessen Dependentien, in eben dem Bezirck, wie das Hauß Lothringen es heut zu Tag besitzet, gesetzt werden soll.

Ferner hält er auch für genehm, daß sobald das Groß-Herzogthum Toscana dem Haus Lothringen, folgendem Articul gemäß, zugefallen seyn wird, der König und Schwieger-Vater Sr. Allerchristl. Majest. ebenmäßig in ruhigen Besitz des Herzogthums Lothringen und dessen Dependentien, auch in eben dem Bezirck, wie das Haus Lothringen es heut zu Tag besitzt, gesetzt werde. Und wird besagter Durchl. Schwieger-Vater sowohl des einen, als des andern Herzogthums Lebenslang zu geniessen haben; Hingegen aber sollen selbige unmittelbar nach seinem zeitlichen Hintritt der Cron Franckreich in vollkommener Souveraineté und auf ewig reunirt und einverleibt werden, angesehen, daß in Betrachtung dessen, was von dem Reich releviret, der Kayser, als des Reichs Oberhaupt, in besagte Reunion von nun an consentiret, auch des mehrern verspricht, seine bona Officia aufrichtig dahin anzuwenden, daß des Reichs Einwilligung nicht weniger erhalten werde.

Ihro Allerchristl. Majestät werden, sowohl in Dero Nahmen, als auch im Nahmen des Königes Dero Schwieger-Vaters auf den Sitz und Stimm auf dem Reichs-Tage renunciren, und so soll auch der König Augustus von allen an dieser Friedens-Stifftung Theil-nehmenden Puissanzen als König in Pohlen und Groß-Hertzog von Lithauen erkannt werden.

Il y aura une Amnistie de tout le passé, & en consequence restitution des Biens d'un chacun.

On stipulera le retablissement & la maintenüe des Provinces & Villes de la Pologne dans leurs Droits, Libertés, Privileges, Honneurs, & Dignités, comme aussi la Garantie pour toujours des Libertés, Privileges & Constitutions des Polonois & particulierement de la libre Election de leurs Roys.

L'Empereur consent, que le Roy Beaupere de Sa Maj. T. C. sera mis en possession paisible du Duché de Bar, & de ses dependances dans la même etendüe, que le possede aujourd'hui la Maison de Lorraine.

De plus il consent, que dès que le grand Duché de Toscane sera echû à la Maison de Lorraine conformement à l'Article suivant, le Roy Beaupere de Sa Maj. T. C. soit encore mis en possession paisible du Duché de Lorraine, & de ses dependances, pareillement dans la même etenduë que le possede aujourd'hui la Maison de Lorraine. Et le dit Serenissime Beaupere jouira tant de l'un que de l'autre Duché sa vie durant; mais immediatement aprés sa mort ils seront reunis en pleine Souveraineté & à toujours à la Couronne de France, bien entendu que, quant à ce qui réleve de l'Empire, l'Empereur, comme son Chef, consent à la dite reunion dès à présent, & de plus promet d'employer de bonne foy ses offices, pour n'en obtenir pas moins son consentement.

S. M. T. C. renoncera tant en son nom, qu'au nom du Roy son Beaupere à l'usage de la voix & Seance à la Diete de l'Empire. Le Roy Auguste sera reconnu Roy de Pologne & Grand Duc de Lithuanie par toutes les Puissances qui prendront part à la Pacification.

II. Articul.

Das Groß-Herzogthum Toscana soll nach dem Tod des gegenwärtigen Besitzers, dem Haus Lothringen zugehören, damit es wegen der Herzogthümer, so es heut zu Tag besitzet, schadlos gehalten werde.

Alle an dieser Friedens-Handlung Theil nehmende Puissanzen sollen besagtem Hause die Eventual-Succeßion desselben garantiren; die Spanischen Trouppen sollen aus denen Vestungen dieses Groß-Herzogthums heraus genommen, und an ihrer Statt eine gleiche Anzahl Kayserl. Truppen, bloß zur Sicherheit der Eventual-Succeßion, und auf die Art und Weise, wie es in Ansehung der Neutral-Besatzung in der Quadruple-Allianz stipulirt worden, hinein gelegt werden

In

II. Art.

Le Grand Duché de Toscane aprés la mort du present possesseur apartiendra à la Maison de Lorraine pour l'indemniser des Duches, qu'Elle possede aujourdhui.

Toutes les Puissances, qui prendront part a la Pacification, Lui en garantiront la Succession eventuelle; les Troupes Espagnoles seront retirées des places fortes de ce Grand Duché, & en leur place introduit un pareil nombre des Troupes Imperiales, uniquement pour la seureté de la Succession eventuelle susdite, & de la meme maniere qu'il a eté stipulé à l'égard des Garnisons neutres par la quadruple alliance.

Jusqu'à

1736. Martius.

In so lange, biß das Haus Lothringen in Besitz des Groß-Herzogthums Toscana gesetzt werde, soll es in dem Besitz des Herzogthums Lothringen, und dessen Dependentien, dem Ryßwickischen Friedens-Schluß gemäß verbleiben, und um ein so heilsames Werck, als das Friedens-Werck ist, zu befördern, wie auch in Betrachtung desjenigen, wozu sich Franckreich verbindet, um die allgemeine Ruhe desto dauerhaffter zu machen, wollen Ihro Römisch-Kayserliche Majestät währender Zeit dem Haus Lothringen die Einkünfften des Herzogthums Bar, und darzu gehöriger Landen, auf denjenigen Fuß beneficiren, wie sie so bald nur immer möglich werden evaluirt und gesetzet werden, nachdem man zuvor die zu derselben Administration gehörigen Onera davon wird abgezogen haben.

Livorno soll ein freyer Haven seyn und bleiben, wie es ist.

III. Articul.

Die Königreiche, Neapolis und Sicilien, sollen dem Prinzen, der jetzt im Besitz davon ist, zugehören, und er von allen an diesem Frieden Theil nehmenden Puissancen als König erkannt werden.

Die auf der Toscanischen Küste gelegene Plätze, so der Kayser besessen hat, Portolongone, und was der König in Spanien zu Zeit der Quadruple-Allianz auf der Insul Elba besessen, soll ihme auch zufallen.

Es soll eine vollkommene General-Amnestie publicirt, und folglich einem jeden, der bey jetzigem Krieg der einen oder der andern Parthey angehangen, seine Güter, Pfründen und geistlichen Einkünfften restituiret werden.

IV. Articul.

Der König von Sardinien soll, nach eigenem Belieben, entweder den District von Novara und Vigovano, oder den von Novara und Tortona, oder auch den von Tortona und Vigevano besitzen, und beyde Districte, die er erwählen wird, mit seinen andern Staaten vereiniget werden; jedoch mit dem Vorbehalt, daß, gleichwie der gantze Staat von Mayland ein Reichs-Lehen ist, also er auch besagte Districte, die davon abgerissen werden, für eben dergleichen Reichs-Lehen erkennen solle.

Uber dieses soll er auch dem von dem Commenthur-Solar im Jahr 1732. producirten und gegenwärtigen Präliminar-Puncten annectirten Verzeichnuß gemäß, die Superioritatem territorialem über die sogenanten Langhischen Güter haben; zu welchem Ende der Kayser nicht allein den gantzen Inhalt des Kayserlichen Leopoldinischen Diplomatis vom 8. Febr. 1690. in favorem des Königs von Sardinien erneuern, sondern auch die darinnen geschehene Concession auf alle in besagtem Verzeichnuß specificirte Güter extendiren wird, so daß sie als Affter-Lehen seiner unmittelbaren Bottmäßigkeit unterworffen seyn sollen, wogegen er selbige als Kayserliche und Reichs-Lehen zu erkennen gehalten seyn wird.

Jusqu'à ce que la Maison de Lorraine se trouve en possession du Grand Duché de Toscane, Elle restera dans celle du Duché de Lorraine & de ses dependances conformement au Traité de Paix de Ryswic, & pour accelerer un ouvrage aussi salutaire, que celui de la Paix, & en Consideration des Engagemens que la France contracte pour rendre plus stable la tranquillité publique, S. M. I. se charge de bonifier pendant cet intervalle à la Maison de Lorraine les Revenus du Duché de Bar & de ses dependances, sur le pied de l'evaluation qui en sera faite dans le terme le plus court, qu'il se pourra, en decomptant auparavant les Charges attachées à leur Administration.

Livourne demeurera Port franc comme il est.

Art. III.

Les Royaumes de Naples & de Sicile appartiendront au Prince qui en est en possession & qui en sera reconnu Roy par toutes les Puissances, qui prendront part à la Pacification.

Il aura les Places de la Coste de Toscane, que l'Empereur a possedées Portolongone & ce que du tems de la Quadruple Alliance le Roy de Espagne possedoit dans l'Isle d'Elbe.

Il y aura une Amnistie pleine & Generale, & par consequent restitution des Biens, Benefices & pensions Ecclesiastiques d'un chacun, qui pendant la presente Guerre auront suivi l'un ou l'autre partie.

Art. IV.

Le Roy de Sardaigne possedera à son choix ou le Novarois & Vigevanese, ou le Novarois & le Tortonois, ou le Tortonois & Vigevanese, & les deux districts ainsi par Lui choisis seront unis à ses autres Etats. Bien entendu que de même que tout l'Etat de Milan est fief de l'Empire, il reconnoitra encore pour tels ces Districts qui en seront demembrés.

Il aura de plus la Superiorité territoriale des terres de Langhes conformement à la Liste produite par le Commandeur Solar en 1732. & annexée aux présents articles Preliminaires, Pour le quel effet l'Empereur non seulement renouvellera en faveur du Roy de Sardaigne tout le contenu du Diplomate Imperial du feu Empereur Leopold du 8. Fevrier 1680. Mais de plus il etendra la Concession y enoncée sur toutes les terres specifiées dans la susdite Liste, en sorte que comme arriere fiefs elles soient sujettes, a sa domination immediate & il sera tenu de les reconnoitre comme mouvantes & relevantes de l'Empereur & de l'Empire.

1736. Martius. Zu Folge des im Jahr 1712. durch die Schieds-Richter gefällten Spruches, soll er die vier Güter, von S. Fedele, Torre di Forti, Gravedo und Campo Maggiore haben. Es soll ihm auch frey stehen, zu seiner eigenen Beschützung in denen acquirirten oder cedirten Landen solche Plätze, wie er es selbst für gut befinden wird, zu fortificiren.

Il aura les quatre Terres de S. Fedele, Torre di forti, Gravedo & Campo Maggiore en conformité de la Sentence prononcée par les Arbitres en 1712. Il lui sera libre de fortifier pour sa defense telles Places, qu'il jugera à propos dans les Païs acquis ou cedés.

V. Articul.

Ihro Röm. Kayserl. Majestät sollen ohne Ausnahm alle andere Staaten, so Sie vor diesem Krieg in Italien besessen, restituirt, und über dieses die Herzogthümer Parma und Piacenza, in vollkommene Eigenschafft cediret werden, wogegen Ihro R. Kays. Maj. sich verobligiren werden, die Desincameration von Castro und Ronciglione nicht zu verfolgen, wie auch dem Haus Guastalla wegen seiner Ansprüche auf das Herzogthum Maylaid dem XXXII. Articul des Baadischen Friedens gemäß, Recht wiederfahren zu lassen.

Hingegen werden Ihro Allerchristl. Majest. Ihres Orts Sr. Röm. Kayserl. Majest. und dem Reich alle durch Dero Waffen gemachte Conqueten ohne alle Ausnahm, restituiren.

Art. V.

Seront rendus à S. M. I. tous les autres Etats sans exception, qu'il possedoit en Italie avant la presente Guerre. En outre Lui seront cedés en pleine proprieté les Duchés de Parme & de Plaisance. Sa M. I. s'obligera à ne point poursuivre la Desincameration de Castro & Ronciglione, comme aussi de rendre justice à la Maison de Guastalle pour ses pretensions sur le Duché de Mantoüe conformement à l'Article XXXII. du Paix de Bade.

Sa Majest. T. C. restituera de son Coté à sa dite Majesté Imperiale & l'Empire toutes les Conquetes sans Exception faites sur l'un ou l'autre par ses armes.

VI. Articul.

In Betrachtung obiger Puncten, werden Se. Allerchristl. Majest. die Pragmatische Sanction von Anno 1713. in Ansehung der Staaten, die der Kayser würcklich besitzet, oder die er Krafft gegenwärtiger Articuln besitzen wird, bestermassen garantiren.

Art. VI.

Sa Maj. T. C. en consideration de ce que dessus, garantira dans la meilleure forme la Pragmatique Sanction de l'année 1713. pour les Etats que l'Empereur possede actuellement, ou qu'il possedera en vertu des presents articles.

VII. Articul.

Es sollen von beyden Seiten Commissarii ernennet werden, um zwischen Ihro Röm. Kayserl. und Allerchristl. Majest. die Grenz-Scheidung im Elsaß und denen Niederlanden denen vorgängigen, nahmentlich dem Baadischen Frieden gemäß, auf das genaueste zu reguliren.

Wir Unterzogene haben, Krafft der von unsern Principalen uns ertheilten Vollmacht gegenwärtige Präliminar-Puncten vest gestellet, und diese sollen geheim gehalten werden, biß man zwischen beeden Theilen sich eines andern verglichen, sodann aber in Monaths-Frist, oder, wo möglich, noch eher die Ratification erfolgen. So geschehen Wien den 3. Octobris 1735.

Art. VII.

Il sera nommé des Commissaires de part & d'autre pour regler entre S. M. I. & S. M. T. C. les details des Limites d'Alsace & des Païs-Bas, conformement aux Traités precedens nommement celui de Bade.

Nous soussignés en Vertu des Pleinpouvoirs de Maistres avons arreté les presents Preliminaires, qui resteront Secrets jusqu'à ce qu'il soit convenu autrement entre les parties, & seront ratifiés dans un Mois, ou plûtot s'il faire se pourra. Fait à Vienne ce 3. d'Octobre 1735.

(L.S.) *PHILIPPE LOUIS,*
Comte de Sinzendorff.

(L.S.) *Jean Bapt. de la Baune.*

Folget hiernächst das Verzeichnüß derer Kayserlich-Langhischen Güter.

1. Rochetta del Tanaro.
2. Rocca d'Arrazo.
3. Mombercelli.
4. Vincio.
5. Castel nuovo di Calea.
6. Bozzolasco.
7. Albaretto.
8. Serravalle.
9. Feesolio.
10. La Niella.
11. S. Benedetto.
12. Montechiaro.
13. Mioglia.
14. Prunetto.
15. Levico.
16. Scalletta.
17. Menusilia.
18. Brovida.
19. Caretto.
20. Cencio.
21. Rochet. del Cencio.
22. Rocca Grimalda.
23. Tailo.
24. Spinola.
25. Capriata.
26. Francavilla.
27. Bissio.
28. Montaldi.
29. S. Christoforo.
30. Carosio.
31. Bardinetto.
32. Balestrino.
33. Nazino.
34. Caprauna.
35. Alto.
36. Arnasco.
37. Lovanio.
38. Rezzo.
39. Ceslo.
40. Testico.
41. Garlenda.
42. Passavenna.
43. Rossi.
44. Duranti.
45. Stalanello.
46. S. Vincenzo.

Güter,

1736. Martius.

Güter, welche Se. Majest. der König von Sardinien, nur zum Theil besitzen:

47. Morra, zur Helffte.
48. Belvedere, einen Drittel.
49. Mornese, zur Helffte.
50. Cairo, drey Viertel.

Es ist über dieses das Gut von Tassarolo, von welchem man noch nicht hat wissen können, ob es Kayserlich ist, oder wem es zugehöret, und im Fall es so beschaffen ist, soll es auch in dem Verzeichnüß mit begriffen seyn.

Man bemercket, daß vier Ländereyen, so zu dem Territorio von Cairo und Mellesimo gehören, und davon abhangen, in diesem Verzeichnüß als Haupt-Güter mit begriffen sind.

51. Rochetta, } 52. Vignarollo, } Drey Viertel.
53. Mellesimo,
54. Cosseria,
55. Plodio,
56. Biestro,
57. Aqua fredda, } Zur Helffte.

Il y a de plus la Terre de Tassarolo, laquelle on n'a pas encore pû savoir, si elle est Imperiale, ou à qui elle appartient, & au cas, qu'elle soit telle, il faudra aussi la comprendre dans la Note.

L'on fait remarquer qu'il y a quatre hameaux, qui ne sont que des dependances des Territoires du Cairo & de Milesimo, & qui sont compris dans cette Liste, comme des Terres principales.

Besonderer Articul.

Jhro Rußische Maj. und des Königs Augusti Maj. sollen in dem, was die Pohlnische Geschäffte angehet, als contrahirende Haupt-Theile, so als solche zu dem künfftigen Congreß eingeladen, und bey denen Conferenzen, so sich dem Interesse beziehen, admittiret werden sollen, angesehen werden.

Solcher Congress soll, so bald nur immer möglich, zu Ende gebracht, und dazu nur solche Materien, welche die kriegende Theile unmittelbar angehen, admittirt werden.

Da auch gegenwärtige Conjuncturen nicht zugelassen haben, daß Jhro Röm. Kayserl. Majestät noch vor Schliessung dieser Präliminar-Puncten, die Genehmhaltung und Einwilligung des Reichs in alle dem, worunter desselben Interesse versiret, hätten einholen können, als werden höchst-gedacht Dieselben solches nach dem im Reich eingeführten Herkommen und Brauch je eher je lieber zu erhalten bemühet leben.

Gegenwärtiger Articul soll von eben der Kraft seyn, als ob er von Wort zu Wort denen Präliminar-Puncten einverleibt wäre. So geschehen Wien, den 3ten Octobris 1735.

Article Separé.

Sa Majesté de toutes les Russies & Sa Majesté le Roy Auguste seront considerées, en ce qui regarde les affaires de Pologne, comme parties principales contractantes & invitées comme telles au futur Congrés, & y admises aux conferences relatives à leurs Interets.

On terminera le dit Congrés le plûtot que faire se pourra en n'y admettant que les Matieres qui regardent immediatement les parties belligerantes.

Comme les conjonctures présentes n'ont pas permis, qu'avant la conclusion des Articles Préliminaires Sa Majesté Imp. ait pu recevoir l'agrément & le consentement de l'Empire sur tout ce, où il est interessé, Elle tâchera de l'obtenir suivant l'usage établi dans l'Empire le plûtot qu'il sera possible.

Le présent Article aura la même force que s'il étoit inseré mot à mot dans les Articles Préliminaires. Fait à Vienne ce 3. Octobre 1735.

(L.S.) *PHILLIPPE LOUIS de Sinzendorff.*
(L.S.) *Jean Bapt. de la Baune.*

Erster besonderer Articul.

Weilen einige entweder in denen Präliminar-Puncten gebrauchte Titulaturen von beyden Theilen nicht für bekannt angenommen werden, als ist man eins worden, daß besagte Titulaturen kein Recht inferiren, und keinen Nachtheil verursachen sollen. Und soll dieser besondere Articul eben so kräfftig seyn, als wenn er diesen Präliminar-Puncten von Wort zu Wort inserirt wäre. So geschehen Wien, den 3ten Octobris 1735.

Article separé I.

Comme dans les titres employés soit dans les pleinpouvoirs, soit dans les Articles Préliminaires quelques uns ne sont pas reconnus de part & d'autre, il a été convenu, que ces titres ne donneront aucun droit & ne causeront aucun préjudice. Et le présent Article Separé aura la même force, que s'il étoit inseré mot à mot dans les Articles Préliminaires. Fait à Vienne ce 3. Octobre 1735.

Zweyter besonderer Articul.

Demnach gegenwärtige Präliminar-Puncten dem zwischen Jhro Röm. Kayserl. und Allerchristl. Majest. gemeiniglich beobachteten Gebrauch zuwider, in Französischer Sprach verfasset und ausgesetzt worden; Als soll dieser Unterscheid nicht als ein Exempel angeführet, noch in Consequentiam gezogen werden, noch iemanden, er seye wer er wolle, auf einige Weise zum Nachtheil gereichen können, und wird man sich ins künfftige nach alle demjenigen richten, was bißhero in dergleichen Fällen observiret worden, und besonders sollen auf künfftigen Congress oder General-Tractat gegenwärtige Präliminar-Puncten nichts destoweniger eben so kräfftig seyn, als wenn sie in Lateinischer Sprach verfaßt wären, auch dieser besondere Articul eben den Nachdruck haben, als wenn er mehrerwehnten Präliminar-Puncten von Wort zu Wort inserirt wäre. So geschehen Wien, den 3ten Octobris 1735.

Article separé II.

Les présents Articles préliminaires ayant été composés & redigés en Langue Françoise contre l'usage ordinairement observé entre S. M. I. & S. M. T. C. cette difference ne pourra être alleguée pour exemple, ny tirer en consequence où porter préjudice en aucune maniere à qui que ce soit, & l'on se conformera à l'avenir à tout ce qui a été observé jusqu'à présent dans des semblables occasions, & nommement dans le Congrés ou Traité General à faire, les présents Articles Préliminaires ne laissant pas d'avoir la même force & vertu, que s'ils étoient en Langue Latine, & le présent Article separé aura pareillement la même force, que s'il étoit inseré mot à mot dans les Articles Préliminaires. Fait à Vienne ce 3. Octobre 1735.

(L.S.) *PHILIPPE LOUIS Comte de Sinzendorff.*
(L.S.) *Jean Bapt. de la Baune.*

1736. Majus.

Num. CL.

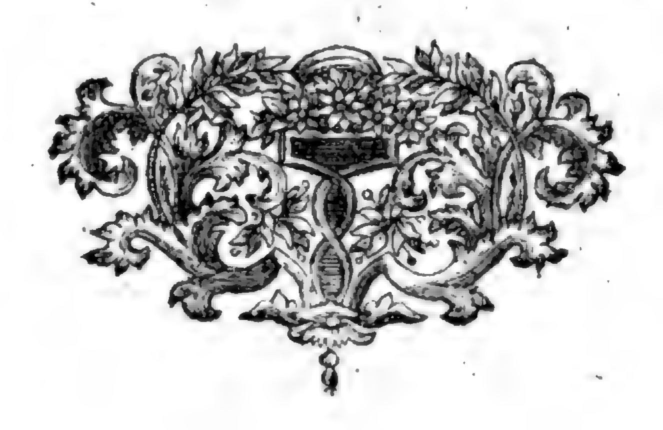
Reichs-Gutachten

Uber vorstehendes Kayserl. *Commissions-Decret*, die mit der Cron Franckreich errichtete Friedens-Präliminarien rc. rc. betreffend.

Dictatum Ratisbonæ, d. 19. Maji 1736. per Moguntium.

DEr Röm. Kayserl. Majest. zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigten höchst-ansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Joseph Wilhelm Ernst, gefürsteten Graf zu Fürstenberg, Grafen zu Heiligenberg und Wardenberg, Landgrafen zu Baar, Herrn zu Hausen im Kinzinger-Thal rc. Kayserl. Maj. würckl. geheimen Raths Hochfürstl. Gnaden bleibt hiermit ohnverhalten: Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis das unterm 26. Mart. jüngsthin Statibus per Dictaturam publicam mitgetheilte Kayserl. Commißions-Decret, von Seiten Kayserl. Majest. mit der Cron Franckreich errichtete, dem Röm. Reich ausführlich mit communicirte, den 3. Oct. 1735. in Wien unterzeichnete Friedens Präliminarien, und die darüber vom Reich verlangte Einwilligung auch den Kayserl. Majestät, zu Errichtung eines förmlichen Friedens-Tractats von Reichs wegen zu übertragende Gewalt und Vollmacht, und endlich die an Franckreich cedirende Herzoglich-Lothringische Lande und Conservation des vom Haus Lothringen bey Reichs- und Creyß-Tägen hergebrachten Sitz- und Stimm-Rechts betreffend, durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gezogen, und ab dem Erstern ersehen, aus was für Ursachen Ihro Kayserl. Maj. wider Ihren Willen abgehalten worden, Churfürsten, Fürsten und Ständen von denen mit Franckreich geschlossenen Friedens-Präliminarien zeitlich und vor deren Abschliessung Eröffnung zu thun; So ist nach der Sachen deren Umständen und Hergang auch deren Wichtigkeit reifer Erwegung dafür gehalten worden, daß 1) Ihrer Kayserl. Maj. für des Reichs Wohlfahrt jederzeit und nun abermahl preyswürdig bezeigte Reichs-Väterliche Sorgfalt und Fürsichtigkeit in diesem so nöthigen als nützlichen und heilsamen Friedens-Geschäfften (wo die eigene Anständigkeit der Cron Franckreich die Erfüllung der ausbedungenen, und in dem 6. Präliminar-Articul festgestellten Garantie selbst erheische) sowohl, als für die geschehene Communication desjenigen, was bey dieser Friedens-Handlung vorgegangen, von Reichs wegen der allerunterthänigste Danck (wie hiemit beschiehet) zu erstatten. 2) Zu denen errichteten, und in extenso communicirten Präliminar-Articuln die Einwilligung von Reichs wegen (wie hiemit beschiehet) zu ertheilen; Sodann 3) Ihrer Kayserl. Majest. (gestalten allerhöchst Dieselbe in Dero Kayserl. Commißions-Decret declariret, daß Sie bey diesem gantzen Verlauf dem Reich nicht den allermindesten Nachtheil zuzufügen, im Sinn gehabt, sondern das denen Ständen des Reichs bey Friedens-Handlungen zustehende Jus Suffragii durchaus jetzo und inskünfftige conserviret wissen wollen) für dißmahl & absque Consequentia, und daß der jetzige Hergang zu keinem des Reichs Concurrenz-Rechten, und deren behörigen Gebrauch, nachtheiligem Exempel künftighin allegirt werden sollen, genugsam (wie hiemit beschiehet) zu bevollmächtigen wären, den förmlichen Frieden nach Inhalt obgedachten Präliminarien von wegen und im Nahmen des gesammten Reichs, dessen innern Verfassung gemäß, und biß auf desselben Ratification mit der Cron Franckreich nun auch zu schliessen, und wie man zu Ihrer Kayserl. Maj. das feste allerunterthänigste Vertrauen trüge, Sie allergnädigst geruhen würden, alles dasjenige zu thun und zu beobachten, was zu des gesamten Reichs-Wohlfahrt und eines jeden Stands ins besondere Consolation, Gerechtsame, Sicherheit und Beruhigung denen Reichs-Satzungen, Schlüssen und Verbindlichkeiten gemäß, erforderlich seyn wird; So ersuche man allerhöchst Dieselbe, Dero bereits geäusserte Reichs-Väterliche Sorgfalt sowohl hierauf, als auch besonders dahin anzuwenden, damit die Cron Franckreich in Ansehung der Ihro cedirenden beyden Herzogthümer, Lothringen und Baar, weder in die Reichs-Händel sich einmische, noch unter dem Reunions oder Dependenz- oder einem andern Vorwand, wie der auch immer erdacht werden könte, so wenig das hohe Herzogl. Haus Lothringen selbst in seinen noch übrigen Reichs-Landen, als andere benachbarte Stände in ihren alt-hergebrachten geist- und weltlichen Juribus, und derselben vollkommenen Genuß, auf ein- oder andere Art beeinträchtige, sondern sich in alle Wege mit demjenigen, was Ihro durch den künfftigen Friedens-Schluß nahmentlich cediret und überlassen wird, ohne weiters um sich zu greiffen begnüge, auch hochgedachten Hauses Lothringen gegen ein- und andere Stände, und deren Lande, entweder schon formirte, oder künfftig noch zu ersinnende gegründet- oder ungegründete Prætensiones vollkommentlich renuncire. Nicht weniger wäre 4) des Herrn Herzogen von Lothringen Durchl. für Dero aus blosser Liebe, zu Wiederherstellung des allgemeinen Ruhestands und Befestigung gemeiner Reichs-Wohlfahrt mit Dero eigenen Landen empfindlichen Verlust gefaßten großmüthigen Entschluß von Reichswegen der erkänntlichste Danck hiemit zu erstatten, annebenst höchst Deroselben unbenommen seyn und bleiben solle, Ihr von Seculis bey Reichs- und Creyß-Tägen hergebrachtes Sitz- und Stimm-Recht unter dem bißherigen Aufruffen wegen Nomeny Dero Ihro noch übrig bleibenden unmittelbaren teutschen Reich-Landen ohngekränckt und unabbrüchig ein- als andern Weg zu continuiren und fortzuführen. Womit Deroselben derer Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs anwesende Räthe, Bottschafften und Gesandte, sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg, den 18. May 1736.

(L.S.) Churfürstlich-Maynzische Cantzley.



Zugabe,
Zu dem Vierten Theil
Der
Reichs-Gesetze,
Bestehend
Aus der jetzigen Kayserlichen
Wahl-CAPITULATION,
Der
Reichs-Hof-Raths-Ordnung 2c.

Der Römisch Kayserl. Majestät FRANCISCI Wahl-Capitulation.

Wir Frantz von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Germanien und Jerusalem König, Hertzog zu Lothringen und Baar, Groß-Hertzog von Toscana, 2c. 2c. 2c. Bekennen offentlich mit diesem Brief: als nach zeitlichem Ableben Weyl. Carl des Siebenden Kayserl. Majest. Christmildest- und Glorwürdigster Gedächtnus, Wir aus Schickung des Allmächtigen, durch vorgenommene ordentliche Wahl des Hochwürdigsten Johann Friderich Carln, zu Mayntz Ertz-Bischoffen, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlern, Unsers lieben Neven und Churfürsten Lbd. wie nicht weniger von wegen deren Hochwürdigst- und respective Durchleuchtigsten Frantz Georgen zu Trier, und Clement August zu Cölln, Ertz-Bischöffen, des Heil. Röm. Reichs durch Gallien, und das Königreich Arelat, auch Italien Ertz-Cantzleren, sodann deren Durchleuchtigsten, und respective Großmächtigen Marien Theresien, zu Hungarn und Böheim Königin, von wegen Chur-Böheim, Maximilian Joseph, Churfürsten in Bayern, Friderichs August, Königs in Pohlen, als Churfürsten zu Sachsen, und Georgen, Königs in Groß-Brittanien, als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Schencken, Ertz-Truchsessen, Ertz-Marschallen, und Ertz-Schatzmeistern, Unserer lieben respective Neven, Gemahlin, Brüderen, Oheimen, und Churfürsten Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. gevollmächtigter Bottschafften, Dieterich Carl, Grafen von Ingelheim, genannt Echter von Mespelbrunn, Ferdinand Leopold Anton, Grafen von Hohenzollern, Johann Wilhelm, Grafen von Wurmbrand, Joseph Frantz Maria, Grafen von Seinsheim, Johann Friderich, Grafen von Schönberg, und Gerlach Adolphen von Münchhausen, zur Ehr und Würde des Röm. Königl. Nahmens und Gewalts, erhoben, erhöhet und gesetzet seynd, deren Wir Uns auch, GOtt zu Lob, dem Heil. Röm. Reich zu Ehren, und um der Christenheit und Teutscher Nation, auch gemeinen Nutzens willen beladen; Daß Wir Uns demnach aus freyem gnädigen Willen mit denenselben Unseren lieben Neven, Gemahlin, Brüderen, Oheimen und Churfürsten, für sich und sämtliche Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs Geding- und Pacts-weiß dieser nachfolgenden Articulen vereiniget, verglichen, angenommen und zugesaget haben, alles wissentlich und Krafft dieses Briefs:

Articulus Primus.

§. 1. Zum Ersten, daß Wir in Zeit solcher Unserer Königlichen Würden, Ambt und Regierung die Christenheit, den Stuhl zu Rom, Päbstliche Heiligkeit, und Christliche Kirch, als derselben Advocat, in gutem treulichen Schutz und Schirm halten sollen und wollen. *Schutz der Christenheit des Pabsts, 2c.*

§. 2. Wie Wir dann auch in alle Weg wollen die Teutsche Nation, das Heil. Röm. Reich, und die Churfürsten, als dessen vorderste Glieder, und des Heil. Röm. Reichs Grund-Säulen, insonderheit auch die weltliche Chur-Häuser bey ihrem Primogenitur-Rechte, ohne dasselbe restringiren zu lassen, besag der Guldenen Bull, sonderlich des 13ten Tituls, dann auch die Fürsten, Prälaten, Graffen, Herren und Stände, (die unmittelbahre freye Reichs-Ritterschafft mit begriffen) bey ihren Hoheiten, geist- und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, sonst auch einen jeden bey seinem Stand und Wesen lassen. *Erhaltung des Reichs und dessen Stände, 2c. bey ihren Rechten.*

§. 3. Bevorab aber allen und jeden Ständen des Reichs ihren freyen Sitz und Stimm auf Reichs-Tägen aufrecht erhalten, und ohne deren Churfürsten, Fürsten und Ständen vorhergehende Bewilligung, keinem Reichs-Stand, der Sessionem & votum in denen Reichs-Collegiis hergebracht, davon Provisoriè, noch in sonstige Weis suspendiren und ausschliessen, *Ins besondere bey Sitz und Stimm auf Reichs-Tägen,*

§. 4. Noch ihrer Lands-Regierung, es geschehe gleich provisoriè oder in Contumaciam, oder auf irgend eine andere Weis entsetzen; *und bey der Regierung.*

§. 5. Auch keine Fürsten, Graffen und Herren in Fürstl. oder Gräffl. Collegiis an- oder aufnehmen, sie haben sich dann vorhero dazu mit einem Immediat-Fürstenthum, respectivè Graf- oder Herrschafft gnugsam qualificiret, und mit einem Stands-würdigen Reichs-Anschlag (weshalben in Comitiis das nöthige fordersamst zu reguliren) in einen gewissen Creyß eingelassen und verbunden, und über solches alles neben dem Churfürstlichen, auch dasjenige Collegium und Banck, darinnen sie aufgenommen werden sollen, in die Admission ordentlich gewilliget. *Annahm neuer Reichs-Stände.*

§. 6. Wir wollen Uns einer Prorogation und Erstreckung des von einer Linie *Erstreckung eines erloschener*

Comitial-Stimmen. eines Fürstl. Hauses entfallenen Sitz- und Stimm-Rechts auf die andere, so dergleichen nicht hergebracht, ohne obverstandene Chur- und Fürstlicher Collegiorum Einwilligung für Uns alleinig nicht anmassen.

Examinirung der Qualitäten der bißhero recipirten Ständen. §. 7. Sodann solle wegen deren Anno 1654. und zeithero aufgenommener Fürsten und Ständen Ordnungsmäßiger Qualificirung die Comitial-Untersuchung von Uns fodersamst zu Stand gebracht werden.

Der Landes-Hoheit und Pactis nicht einzugreifen. §. 8. Wir wollen weder denen Reichs-Gerichteren, noch sonst jemand, wer der auch seye, gestatten, daß denen Ständen in ihren Territoriis in Religion-Politischen- und Justitz-Sachen sub quocunque Prætextu wider den Friedens-Schluß oder aufgerichtete rechtmäßige und verbindliche Pacta vor- oder eingegriffen werde.

Bestättigung der Stände Freyheiten und Cassation alles Widrigen. §. 9. Sollen und wollen auch Churfürsten, Fürsten und Ständen (die unmittelbare freye Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen) ihre Regalien, Obrigkeiten, Freyheiten, Privilegien, die vor diesem unter ihnen, denen Reichs-Constitutionibus gemäß, gemachte Uniones, zuvorderst aber die unter Churfürsten, Fürsten und Ständen aufgerichtete Erb-Verbrüderungen, Reichs-Pfandtschafften, (a) so, wie dieserthalben in dem Instrumento Pacis Versehung geschehen, Gerechtigkeiten, Gebräuch und gute Gewohnheiten, so sie bißhero gehabt, oder in Ubung gewesen zu Wasser und Land, auf gebührendes Ansuchen, ohne Weigerung und Auffenthalt, in beständiger Form confirmiren, sie auch darbey als Römischer König handhaben und schützen, und niemanden einig Privilegium darwider ertheilen; Und da einige vor- oder bey währenden Kriegen ertheilet, so im Friedens-Schluß nicht approbiret, dieselbe gäntzlich cassiren und annulliren, auch hiemit cassirt und annullirt haben.

Der Evangelischen Vorbehalt wegen der Päbstlichen Advocatie. §. 10. So viel aber in diesem Articul den Stuhl zu Rom, und Päbstliche Heiligkeit betrifft, wollen die der Augspurgischen Confeßion zugethane Churfürsten vor sich und ihre Religions-Verwandte Fürsten und Stände (inschlüßig derselbigen Religion zugethaner freyen Reichs-Ritterschafft) Uns darmit nicht verbunden haben, gestalten dann auch gedachte Advocatia dem Religion- und Profan- auch dem Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß zu Nachtheil nicht angezogen, noch gebrauchet, sondern denen obgedachten Churfürsten, und sämtlichen ihren Religions-Verwandten im Reich gleicher Schutz geleistet werden solle;

Der Evangelischen Intercessionales und Beschwerden, auch Processe in Religions-Sachen. §. 11. Wo auch selbige sich gegen das Instrumentum Pacis, Nürnbergischen Executions-Recess, arctiorem modum exequendi, und andere Reichs-Constitutiones beschwehrt zu seyn erachteten, sollen und wollen Wir Uns auf ihre, deren Augspurgischen Confeßions-Verwandten, Churfürsten, Fürsten und Ständen (die Reichs-Ritterschafft mit einbegriffen) samt oder sonders, an Uns thuende Vorstellungen, ohne allem Anstand, obgedachten Reichs-Grund-Gesetzen gemäß, entschliessen, so fort sothane Unsere Entschliessung denenselben zu wissen thun, solche auch ohngesaumbt zum würcklichen Vollzug bringen, keineswegs aber in Causis Religionis Processe verstatten, sondern darunter lediglich oberwehnten Reichs-Grund-Gesetzen nachgehen, nicht weniger daran seyn, damit die bishero angebrachte, zur Zeit noch unerledigte Religions-Beschwerde des fordersamsten Reichs-Gesetzmäßig abgethan werden; Wie Wir ihnen Churfürsten und sämtlichen ihren Religions-Verwandten, ein gleiches aber auch jenen der Catholischen Religion, Krafft dieses versprechen, und Uns hiemit zu einem wie anderm verbinden.

Articulus II.

Des Reichs Schirmung rc. Ausschliessung alles Erb-Rechts rc. §. 1. Wir sollen und wollen das Reich, so viel in Unseren Kräfften ist, schirmen und vermehren,

§. 2. Uns keiner Succession, oder Erbschafft desselben anmassen, unterwinden noch unterfangen, noch darnach trachten, dasselbe auf Uns, Unsere Erben und Nachkommen, oder auf jemanden anders zu wenden;

Beobachtung der güldenen Bull, Religion- und Land- auch Westphälischen Friedens- und anderer Reichs-Gesetze. §. 3. Wollen die guldene Bull, mit der auf die Braunschweig-Lüneburgische Chur geschehenen Extension, den Frieden in Religion und Profan-Sachen, den Land-Frieden, samt der Handhabung desselben, wie er auf dem zu Augspurg im Jahr 1555. gehaltenen Reichs-Tag aufgerichtet, verabschiedet, verbessert, auch in denen darauf erfolgten Reichs-Abschieden wiederhohlet und confirmiret worden, sonderlich aber obgedachte Münster- und Osnabrückische Friedens-Schlüsse, (b) bevorab was Art. 5. §. 2. und Art. 8. de juribus Statuum, wie auch Art. 7. unanimi quoque &c. (als nach dessen Inhalt all dasjenige, was denen Catholischen und Augspurgischen Confeßions-Verwandten Ständen, die (c) dieser Religion zugethane freye Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen, auch denen allerseitigen Unterthanen zu gutem in gegenwärtiger Capitulation verglichen, und verordnet worden, eben-

(a) In Cap. Caroli VI. secundum Instrumentum Pacis.

(b) Hier ist die Parenthesis Cap. Car. VI. wegen Unverbindlichkeit dessen, was in dem Westphäl. Friedens-Schluß zum Vortheil der Cron Franckreich enthalten gewesen, und wegen des Rückfalls der alten Chur-Pfältz. Chur-Würde, Ertz-Truchsessen-Amts und der Obern Pfaltz von der Wilhelminischen auf die Rudolphinische Lineam weggelassen worden, desgleichen das darauf folgende Wörtlein, als.

(c) In Cap. Car. VI. stunde: solcher.

ebenfalls denenjenigen, welche unter (a) diesen Reformirte genennet werden, zustehen, und zu statten kommen sollen,) begriffen, sodann den Nürnbergischen Executions-Recess, wie auch insonderheit alles dasjenige, was bey vorigen Reichs-Tägen verabschiedet, und geschlossen, und durch die nachfolgende Reichs-Constitutionen, und Gesetze nicht wieder aufgehoben worden, (b) oder bey Reichs-Tägen ferner für gut befunden und geschlossen werden möchte, gleich wäre es dieser Capitulation von Worten zu Worten einverleibt, steet, vest, und unverbrüchlich halten, und unter keinerley Vorwand, er seye wer er wolle, ohne Churfürsten, Fürsten und Ständen auf einem Reichs- oder ordinari Deputations-Tag vorgehende Bewilligung, daraus schreiten, sondern dasselbe gebührend handhaben, und darwider niemand beschwehren, noch durch andere beschwehren lassen, auch nicht gestatten, daß in Religions-Sachen jemand dem Instrumento Pacis, dem Nürnbergischen Executions Recess, und denen mit andern habenden Pactis entgegen, vergewaltiget, graviret, oder turbiret werde, wie auch, daß an einigen Orten, von welchen das Instrumentum Pacis disponiret, in Ecclesiasticis & Politicis, sub quocunque prætextu, oder ungleicher Auslegung desselben, dargegen oder wider die im Reichs-Abschied de Anno 1555. einverleibte Executions-Ordnung directe vel indirecte gehandelt werde.

Der Reichs-Gesetze Erneuer- und Aenderung.

§. 4. Desgleichen auch andere des Heil. Reichs Ordnungen und Gesetze, so viel dem obgedachten (c) im Jahr 1555. zu Augspurg aufgerichteten Reichs-Abschied, und mehr erwehntem Friedens-Schluß nicht zuwider seynd, erneueren, und dieselbe mit Consens Churfürsten, Fürsten und Ständen, auf Reichs-Tägen gleichmäßig vorgehende Bewilligung, änderen,

Auch Interpretation.

§. 5. Vielweniger neue Ordnungen und Gesetze im Reich machen, noch allein die Interpretation der Reichs-Satzungen und Friedens-Schlusses vornehmen, noch dergleichen Unserm Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht gestatten, sondern mit gesammter Ständen Rath und Vergleichung auf Reichs-Tägen darmit verfahren, zuvor aber darinn nichts verfügen, noch ergehen lassen, als welches solchenfalls ungültig und unverbindlich seyn soll.

Wider den Westphälischen Frieden lauffende Schrifften und Protestationes.

§. 6. Zumahlen auch diejenige, so sich gegen jetzt-ermelten Friedens-Schluß, und darinnen bestättigten Religions-Frieden, als ein immerwährendes Band zwischen Haupt und Gliedern, und diesen unter sich selbsten zu schreiben, oder etwas in offentlichen Druck heraus zu geben (als dadurch nur Aufruhr, Zwietracht, Mißvertrauen und Zanck im Reich angerichtet wird) unternehmen würden, oder solten, gebührend abstraffen, die Schrifften und Abdruck cassiren, und gegen die Authores sowohl, als Complices, wie erst gemeldet, mit Ernst verfahren, auch alle wider den Friedens-Schluß eingewendete Protestationes und Contradictiones, sie haben Nahmen wie sie wollen, und rühren woher sie wollen, nach Besag erstgedachten Friedens-Schlusses, verwerffen und vernichten, wie sie dann auch längst verworffen und vernichtet seynd;

Reichs-Hof-Raths- und Bücher-Commissariats-Aufführung gegen beederley Religions-Verwandte.

§. 7. Auch weder Unserm Reichs-Hof-Rath, noch dem Bücher-Commissario zu Franckfurt am Mayn verstatten, daß jener auf des Fiscals, oder eines andern Angeben, in Erkennung, Fortsetz- und Aburtheilung deren Processen, sodann gebührlicher Execution, und dieser in Censir- und Confiscirung deren Bücher, einem Theil mehr als dem andern favorisire,

Libri symbolici &c. sind Censur &c. frey.

§. 8. Am wenigsten aber sich anmasse, denen heilsamen Reichs-Satzungen zuwider, über neue Editiones deren Augspurgischen Confeßions-Verwandten Librorum Symbolicorum, so sie vor oder nach dem Religions-Frieden dafür angenommen, oder noch annehmen möchten, den Fiscal zu hören, oder Processe ausgehen zu lassen; Gleichen Rechtens sollen auch die Catholische ihres Orts zu geniessen haben, jedoch daß von beyden Theilen in denen künfftig neu zu fertigenden Schrifften oder Büchern, alle anzügliche und schmähliche Ausdruckungen gegen beyderley Religionen im Reich, denen heilsamen Satzungen gemäß, vermieden bleiben, und sich deren enthalten werde.

Articulus III.

Hochachtung der Churfürsten.

§. 1. Wir sollen und wollen des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, als dessen innerste Glieder, und die Haupt-Säulen des Heil. Reichs, jederzeit in sonderbahrer hoher Consideration halten,

Ihre Titulatur aus der Reichs-Cantzley.

§. 2. Denenselben, wie bereits im Eingang dieser Unserer Capitulation geschehen, also auch fürohin das Prædicat respective Hochwürdigst und Durchleuchtigst zulegen, und darmit continuiren,

Ihre Zurathziehung in wichtigen Sachen.

§. 3. Sodann in wichtigen Sachen, so das Reich antreffen, nach Anleitung der gulbenen Bull, jedoch dem Friedens-Schluß ohne Abbruch, ihres Raths, Bedenckens und Gutachtens Uns gebrauchen, auch ohne dieselbe hierinnen nichts vornehmen,

Erhaltung ihrer Vorrechte.

§. 4. Sie bey ihrer wohl-erlangten Chur-Würde und sonderbahren Rechten, Hoheiten, Præeminentien und Prærogativen erhalten,

Braunschweigische Chur- und Ertz-Amt.

§. 5. Den mit Einwilligung gesammter Churfürsten, Fürsten und Ständen eingeführten Braunschweig-Lüneburgischen Electorat

(a) Ihnen. (b) Und.
(c) Ist in substantia gegen die Capitulationem Caroli VII. nichts geändert, sondern nur klärer gesetzt worden.

ctorat (a) handhaben und manuteniren, im übrigen aber so fort nach angetrettener Unserer Kayserlichen Regierung daran seyn, und beym Reichs-Convent nachdrücklich beförderen, daß diese Chur mit einem convenablen und anständigen Ertz-Amt versehen werde.

Vereine der Churfürsten. §. 6. Wie nicht weniger die gemeine, und sonderbahre Rheinische Verein der Churfürsten, als welche ohne das mit Genehmhaltung und Approbation der vorigen Kayseren rühmlich aufgerichtet, und was darüber noch weiters die Herren Churfürsten allerseits unter einander gut befinden und vergleichen mögen, auch Unsers theils approbiren und confirmiren,

Anderen unnachtheilig. §. 7. Jedoch dem Instrumento Pacis und anderen Reichs-Satzungen, auch denen von Fürsten und Ständen (die ohnmittelbare Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen) hergebrachten Juribus, Hoheiten und Privilegiis ohnabbrüchig.

Crönung. §. 8. Als auch Uns geziemen will, und Wir hiermit versprechen, die Röm. Königl. Cron förderlichst zu empfangen, so sollen und wollen Wir alles dasjenige darbey thun, so sich derenthalben gebühret, auch (b) die Churfürsten, um ihr Amt zu versehen, zu solcher Crönung erforderen,

Vergleich deßwegen zwischen Mayntz und Cölln. §. 9. Und, was zwischen beeden Churfürsten zu Mayntz und Cölln, wegen der unter ihnen der Crönung halben entstandener Irrungen, gütlichen beygeleget und verglichen worden, das wollen Wir hiermit gleichfalls confirmiret und bestättiget haben.

Erhaltung der Churfürsten Wahl-Gerechtigkeit. §. 10. Wir sollen und wollen auch die Churfürsten, ihre Nachkommen und Erben bey ihrer freyen Wahl-Gerechtigkeit, nach Innhalt der guldenen Bull, verbleiben lassen.

Römische Königs-Wahl. §. 11. Und nachdeme von Churfürsten und Fürsten (c) zu Regenspurg, nach Anleitung Articuli octavi Instrumenti Pacis, von der Wahl eines Römischen Königs, bey Lebzeiten eines erwehlten Römischen Kaysers, gehandelt und verglichen worden, daß die Churfürsten nicht leichtlich zur Wahl eines Römischen Königs, vivente Imperatore schreiten, es wäre dann, daß entweder der erwehlte und regierende Römische Kayser sich aus dem Römischen Reich begeben, und beständig oder allzulang aufhalten wolte, oder derselbe wegen seines hohen Alters, oder beharrlichen Unpäßlichkeit, der Regierung nicht mehr vorstehen könte, oder sonsten eine anderwärtige hohe Nothdurfft, daran des Heil. Römischen Reichs Conservation und Wohlfahrt gelegen, erforderte, einen Römischen König noch bey Lebzeiten des regierenden Kaysers zu erwehlen, und dann daß in solchem ein- und andern angeregten, wie auch erstgedachtem Nothfall, die Wahl eines Römischen Königs durch die Churfürsten, mit- oder ohne des regierenden Römischen Kaysers Consens, wann derselbe auf angelegte Bitte ohne erhebliche Ursach verweigert werden solte, vorgenommen, und darmit der güldenen Bull, auch ihrem von dem Heil. Röm. Reich tragenden Amt und Pflichten nach, von ihnen allerdings frey und ohngehindert verfahren werden solle; so wollen und sollen Wir diesen deren Churfürsten und Fürsten unter einander verabfaßten Schluß, wie hiermit beschiehet, für genehm- und Uns deme gemäß und conform halten.

Churfürsten-Tage. §. 12. Wir lassen auch zu, daß die Churfürsten je zu Zeiten, vermög der guldenen Bull, und der darauf sich gründenden Churfürstlichen Vereinigung, (d) nach Gelegenheit und Zustand des Heil. Römischen Reichs, zu ihrer Nothdurfft, auch, so sie beschwerliches Obliegen haben, zusammen kommen mögen, dasselbe zu bedencken und zu berathschlagen, daß Wir auch nicht verhinderen noch irren, und derohalben keine Ungnad oder Widerwillen gegen Ihnen sämtlich oder sonderlich schöpffen und empfangen,

Ohne des Kaysers Concurrentz erlaubt. §. 13. Noch auch daß solches mit Unserm Vorwissen, und unter Unserer Authorität geschehen, Unsere Gesandte auch zu dergleichen besonderen Deliberationen schlechterdings zugelassen werden müssen, verlangen, sondern Uns in deme und anderen, der guldenen Bull gemäß, gnädiglich und unverweigerlich halten sollen und wollen.

Erhaltung der Wahl-Gerechtigkeit und Churfürsten-Rathes. §. 14. (e) Wir wollen auch die gemelte Churfürsten, wie vorgedacht, zu jeglicher Zeit bey ihrer freyen Wahl, wie vor Alters her auf sie kommen, und die guldene Bull, alte Rechte, und andere Gesetze oder Freyheiten vermögen, wie auch bey ihrem gesonderten Rath, in Sachen das Heilige Römische Reich belangend, geruhiglich bleiben, und gantz ungekränckt lassen, wo aber darwider von jemand etwas gesucht, gethan, oder die Churfürsten indeme gedrungen würden, so doch keineswegs seyn soll, das alles solle nichtig seyn.

Erhaltung der Reichs-Vicariate. §. 15. Gleichergestalt wollen Wir die Vicarien des Reichs bey ihrer uralten in der güldenen Bull und dem unverruckten Herkommen gegründeten Rechten der Verwesung des Reichs, sowohl nach Absterben eines Röm. Kaysers oder Königs, als auch bey dessen langwürigen Abwesenheit ausser Reich, oder wann derselbe das Regiment selbst zu führen, durch andere Umstände gehindert wer- den

(a) in Cap. Car. VI. ware das Ertz-Schatzmeister-Amt hinzu gesetzt, welches aber vermög des folgenden Zusatzes geändert worden.

(b) In Capit. Car. VI. alle und jede.

(c) Hier ist das Wörtlein ohnlängsthin ausgelassen.

(d) Hier ist das überflüßig gewesene Wörtlein und in der Capit. Car. VII. weggeblieben.

(e) Dieser und der folgende 15. §. seynd um mehrerer Deutlichkeit willen geändert.

den solte, unbeeinträchtiget bleiben lassen, auch nicht nachgeben, daß die Vicariaten und deren Jura, samt was denenselben anhängig, von jemand disputirt und bestritten oder restringirt werden.

Ihre Befugniß in Judicialibus.

§. 16. Und weilen, nach Inhalt der gulden Bull, denen Reichs-Verweseren die Gewalt, im Reich Recht zu sprechen, zustehet, also solle berührte Befugnus deren Reichs-Verweseren nicht bloß auf neue, oder solche Rechts-Sachen, wobey Periculum in mora, oder die Gefahr einer Unruhe und Thätlichkeiten abzuwenden, eingeschränckt seyn, sondern sich auch auf Fortstellung deren vorhin bey dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath anhängig gewesenen Proceß und Rechts-Händel vor denen Vicariats-Hof-Gerichten allerdings erstrecken, und zu solchem End an erwehnte Reichs-Vicariats-Gerichte, die bey dem besagten Reichs-Hof-Rath vorhin verhandelte in der Reichs-Canzley vorhandene Acta in originali, gegen Bescheinigung und Erklärung wegen deren ohnfehlbaren Restitution, zu dem Reichs-Archiv sogleich nach geendigtem Interregno, durch Anordnung des Churfürsten zu Mayntz, als des Reichs-Ertz-Canzlern, auf Verlangen deren Vicariaten und Kosten deren Partheyen ohnweigerlich verabfolget werden;

Lieferung der Vicariats-Acten zum Reichs-Archiv.

§. 17. Dahingegen seynd die Reichs-Vicariaten gehalten, sollen mithin keineswegs unterlassen, sobalden nach geendigtem Interregno, und zwar längstens innerhalb sechs Monathen, die vor ihnen verhandelte Acta jedesmahl an den neu erwehlten Kayser einzuschicken, um zu erwehnter Reichs-Canzley durch Chur-Mayntz, als den Ertz-Canzlern, oder den desselben Stelle vertretenden Reichs-Hof-Vice-Canzlern, zur nothwendigen Ergänzung des Reichs-Archivs, gebührend hinterlegt zu werden.

Der Kayser will den zwischen Chur-Bayern und Chur-Pfaltz errichteten Alternativ-Vicariats-Vergleich dem Reich vorlegen, und dessen Begnehmigung befördern.

§. 18. (a) Nachdeme das Churfürstliche Collegium den in Anno 1745. zwischen beyden Chur-Häuseren Bayern und Pfaltz des Rheinischen Vicariats- und dessen Alternation halber errichteten Vergleich, zu gäntzlicher Aufhebung deren unter denenselben altobgewalteten Irrungen, ersprießlich und zugleich zu Beförderung der heilsamen Justitz Tempore Interregni verträglich angesehen; So sollen und wollen Wir daran seyn, daß sothaner Vergleich, gleich nach Antritt Unserer Kayserl. Regierung dem gesamten Reich vorgeleget, und dessen Begnehmigung gedeihlich befördert werde.

Und diese Vicariats-Handlung confirmiren.

§. 19. (b) In ungezweiffelter Zuversicht, das versammlete Reich werde oberwehnten Vicariats-Vergleich auf gleiche Weiß ansehen, und dahero demselben seine Begnehmig- und Einwilligung beyzulegen keinen Anstand nehmen, sollen und wollen Wir mit Vorbehalt derselben die während dieses letzt vorgewesenen Interregni bey dem Rheinischen Vicariat, sowohl in Justitz- als Gnaden-Sachen, vorgegangene Handlungen und Verleihungen eben so, als dasjenige

Wie auch die des Sächsischen Vicariats.

§. 20. Was von Sächsischen Vicariats-wegen in mittler Zeit der Vacantz, und biß Wir die Wahl-Capitulation in Person beschwohren, folglich das Regiment würcklich angetretten, laut der guldenen Bull, und vermög der Reichs-Ordnungen gehandlet und verliehen worden, es seye in Justitz- oder Gnaden-Sachen, in der allerbeständigsten Form genehm halten, confirmiren und ratificiren, wie sich dasselbe geziemet und gebühret, immassen Wir solches hiermit confirmiren und ratificiren.

Der Churfürstlichen Gesandten Rang und Honores am Kayserlichen Hof.

§. 21. Nachdemmahlen sich auch eine Zeitlang zugetragen, daß ausländischer Potentaten, Fürsten und Republiquen Gesandte, und zwar diese unter dem Nahmen und Vorwand, als wären die Republiquen vor gecrönte Häupter, und also denenselben in Würden gleich zu achten, an denen Kayserl. und Königl. Höfen und Capellen die Præcedentz vor denen Churfürstl. Gesandten prætendiren wollen, so sollen und wollen Wir ins künfftig solches weiter nicht gestatten; Wäre es aber Sach, daß neben denen Churfürstl. Gesandten derer recht titulirter und gecrönter regierender ausländischer Königen, Königlicher Wittiben oder Pupillen, (denen die Regierung, so bald sie ihr gebührendes Alter erreichet, zu führen zustehet, und immittels in der Tutel oder Curatel begriffen seynd) Bottschaffter zugleich vorhanden wären, so mögen und sollen zwar dieselbe denen Churfürstl. Gesandten, diese aber allen andern auswärtigen Republiquen Gesandten, und auch denen Fürsten in Person ohne Unterscheid vorgehen, und unter Ihnen, nemlich denen Churfürstl. Gesandten primi Ordinis, es mögen auch deren mehr als einer seyn, an Unserm Kayserlichen Hof, auch sonsten aller Orten inn- und ausser dem Reich keine Distinction mehr gemacht, sondern allen und jeden gleiche Honores in allem, wie denen Königl. Gesandten gegeben werden.

Erhaltung der Churfürsten persönlichen Würden x.

§. 22. Auch sollen und wollen Wir im übrigen die Vorsehung thun, daß denen Churfürsten selbst ihre von Alters hergebrachte und sonst gebührende Würde und Prærogativen erhalten, und darwider von fremder Regenten und Republiquen Gesandten oder ande-

(a) Weilen dieser 18. und 19. §. Cap. Car. VII. auf den damahls zwischen beeden hohen Chur-Häusern Bayern und Pfaltz vorgewesenen Vergleich eines gemeinschafftlichen Samt-Vicariats eingerichtet ware, dermahlen aber gemelte beede Chur-Häuser sich auf die Alternativam verglichen, so seynd solche in dessen Conformität geändert worden.

(b) Weilen wegen des Rheinischen Vicariats §. 18. & 19. bereits Vorsehung geschehen, so ware dieser Passus, welcher in Cap. Car. VI. beede Vicariaten zugleich begriffen hat, auf das Sächsische allein gerichtet.

anderen an Unserm Kayserlichen und Königlichen Hof, oder wo es sich sonst begeben könte, nichts nachtheiliges oder neuerliches vorgenommen, oder gestattet werde.

Reichs-Grafen Rang bey Reichs-Solennitäten am Kayserlichen Hof und überall.

§. 23. Es sollen auch bey Kayserlichen und Königlichen Crönungen, und anderen Reichs-Solennitäten denen Immediat-Reichs-Grafen und Herren, die im Reich Sessionem & Votum haben, vor anderen aus- und innländischen Grafen und Herren, wie auch Kayserlichen Räthen und Cammer-Herrn, und zwar gleich nach dem Fürsten-Stand vor allen anderen, weilen sie in Reichs-Fürsten-Rath Votum & Sessionem hergebracht, deßwegen ihnen auch billig, wie bey denen Consultationibus, Oneribus und Beschwerlichkeiten, also auch solchen Actibus solennibus, die Stelle, und was deme anhanget, gelassen, und ebenmäßig ausser solchen Reichs-Festivitäten am Kayserlichen Hof und allen Orten observiret werden.

Erhaltung der Reichs-Erb-Aemter und deren Gefälle.

§. 24. Wir wollen auch die Verfügung thun, wann deren Churfürsten Amts-Verwesere und Erb-Aemter bey Unserm Kayserlichen Hof begriffen, daß dieselbe jederzeit, und insonderheit, wann und so offt Wir auf Reichs-Wahl- und anderen dergleichen Tägen Unsern Kayserlichen Hof begehen, oder Sachen vorfallen, darzu die Erb-Aemter zu gebrauchen seynd, in gebührendem Respect gehalten, und ihnen von Unseren Hof-Aemteren keineswegs vor- oder eingegriffen werde, oder, da je wegen Abwesenheit ihre Stellen mit berührten Unseren Hof-Aemteren je zuweilen ersetzet werden sollen; So wollen Wir doch, daß ihnen, denen Churfürstlichen Amts-Verweseren, und Erb-Aemteren einen Weg als den andern, die von solchen Verrichtungen fallende Nutzbarkeit, wenigers nicht, als ob sie dieselbe selbsten verrichtet und bedienet, ohnweigerlich gefolget und gelassen, und nicht von denen Hof-Aemteren entzogen werden, oder auch da solches würcklich geschehen solte, Wir, auf erfolgte geziemende Anzeig, dieses sofort ein- und besagte Erb-Aemter klaglos stellen wollen.

Ertz- und Hof-Marschall-Amts-Rechte.

§. 25. Und weilen bey Aufrichtung der Policey- und Tax-Ordnung auf Reichs- und Wahl-Tägen das Directorium zu führen, und solche Ordnung in Unserm Nahmen zu publiciren, dem Ertz-Marschallen-Amt zukommt und gebühret, so solle von Unserm Hof-Marschalln-Amt oder anderen, weder unterm Prætext Kayserl. Commission, noch sonsten darinnen, so zu solchem Reichs-Amt gehörig ist, Hinderung gemacht, und etwas nachtheiliges concedirt, gleichwohlen aber dem Hof-Marschall in seinen zukommenden- und von dem Hof-Marschall-Amt dependirenden Amts-Verrichtungen durch Unsere Lands-Regierung, oder andere, kein Eintrag oder Hinderung gemacht werden.

Articulus IV.

Der Reichs-Stände Jura Comitialia.

§. 1. In allen Berathschlagungen über die Reichs-Geschäfften, insonderheit diejenige, welche in dem Instrumento Pacis nahmentlich exprimirt, und dergleichen, sollen und wollen Wir, die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, ihres Juris Suffragii sich gebrauchen lassen, und, ohne derselben Reichstägige freye Beystimmung, in selbigen Dingen nichts fürnehmen, noch gestatten.

Friedfertigkeit gegen benachbarte, auch Kriege und Bündnüsse mit ihnen.

§. 2. Wir sollen und wollen auch Uns in Zeit Unserer Regierung gegen die benachbarte Christliche Gewälte friedlich halten, ihnen allerseits zu Widerwärtigkeit gegen das Reich keine Ursach geben, weniger das Reich in fremde Krieg impliciren, sondern Uns aller Assistentz, daraus dem Reich Gefahr und Schaden entstehet, gäntzlich enthalten, auch kein Gezänck, Vehde, noch Krieg inn- und ausserhalb des Reichs von desselben wegen, unter keinerley Vorwand, wie der auch seye, anfangen, oder Bündnuß mit ihnen machen, es geschehe dann solches mit deren Churfürsten, Fürsten und Ständen Consens auf offenem Reichs-Tag, oder zum wenigsten deren sämtlichen Churfürsten Vorwissen, Rath und Einwilligung in eylenden Fällen, wo hernächst gleichwohlen und so balden mit gesammtem Reich die Gebühr zu beobachten.

Reichs-Kriege.

§. 3. Dergleichen Reichs-Krieg sodann nach Inhalt deren Reichs-Constitutionen, der Executions-Ordnung und Instrumenti Pacis geführet, auch die von Uns und dem Reich in gleicher Anzahl beyder Religionen zu bestellende Generalität, samt denen ebenfalls in gleicher Anzahl von beyden Religionen (a) zu ernennenden Kriegs-Raths-Directoren und Räthen sowohl, als das gantze Kriegs-Heer in Unsere und des Reichs Pflichten genommen werden solle, wie solches alles die auf solche Reichs-Kriegs-Fälle, ergangene Reichs-Schlüsse erforderen und mit sich bringen.

Worein sich des Kaysers eigene Generalität nicht zu mischen.

§. 4. Dagegen wollen Wir Unserm eignen Kriegs-Rath und Generalität nicht gestatten, wider die Reichs- und Crayß-Verfassungen eigenen Gefallens das Marche-Wesen anzuordnen, jemanden von derley gemeinen Lasten zu entbürden, sich einer eigenmächtigen Cognition über die Contreband oder andere Commercien-Händel anzumassen, über die Reichs-Vestungen zu disponiren, oder der Reichs-Generalität einseitige Verhaltungs-Befehl zuzuschicken.

Defensiv-Krieg.

§. 5. Wo Wir aber des Reichs wegen angegriffen würden, mögen Wir Uns aller dem Reich unnachtheiligen Hülf gebrauchen.

Vestungen in der Stände Landen.

§. 6. Jedoch sollen und wollen Wir, weder in währendem solchen Reichs-Krieg, noch auch sonsten in deren Churfürsten, Fürsten und Ständen Landen und Gebieth, keine

(a) Bestellten.

ne Vestungen von neuem anlegen oder bauen, noch auch zerfallene, oder alte wiederum erneueren, vielweniger andere solches gestatten, oder zulassen, immassen dieses allein die Landes-Herren, nach denen Reichs-Satzungen, in ihren Territoriis zu thun befugt, und berechtiget seynd.

Werbungen und fremde Völcker. §. 7. (a) Desgleichen sollen und wollen Wir auch, ohne vorgedachtem Consens deren Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, keine Werbung im Reich anstellen, noch einiges Kriegs-Volck ins Reich führen, oder führen lassen, sondern, da von einem oder mehr Ständen des Reichs ein fremdes Kriegs-Volck in- oder durch das Reich, wem sie auch gehören, unter was Schein und Vorwand immer es seyn möchte, gegen den Münster- und Osnabrückischen Friedens-Schluß, geführet würde, dasselbe wollen Wir mit Ernst abschaffen, Gewalt mit Gewalt hintertreiben, und dem Beleydigten (b) Hülff, Handbieth- und Rettungs-Mittel kräfftiglich wiederfahren, und nach Inhalt deren Reichs-Satzungen und Executions-Ordnung gedeihen,

Kriegs-Volck im Reich zu behalten. §. 8. Und das Kriegs-Volck, ohne Churfürsten, Fürsten und Ständen Vorwissen und Bewilligung, ausserhalb des Reichs nicht führen, sondern zu desselben Defension und Rettung deren bedrängten Ständen gebrauchen und anwenden lassen.

Einquartierung und andere Kriegs-Beschwerden. §. 9. Wir wollen auch keine Einquartierung im Reich, ohne vorgehende Einwilligung deren gesammten Churfürsten, Fürsten und Ständen, ausschreiben oder machen, auch über das zu keiner Zeit keinen Stand des Reichs mit Einquartierungen, Muster-Plätzen, Durchzügen und dergleichen Kriegs-Beschwerden, wider die Reichs-Constitutionen, selbst belegen, noch durch jemand anderst beschwehren lassen.

Befreyung des Cammer-Gerichts-Orts von Quartieren. §. 10. Besonders sollen und wollen Wir den Ort, woselbsten Unser und des Reichs-Cammer-Gericht sich befindet, von dem Natural-Quartiers-Last, gegen einen billigmäßigen Ersatz an die darbey Interessirte, in Zukunfft jederzeit frey erhalten.

Friedens-Tractaten und modus agendi. §. 11. Sodann sollen und wollen Wir auch (c) keine verbindliche Præliminar- weniger Haupt-Friedens-Tractaten, ohne Zuthun und Mit-Bewilligung Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, vornehmen, weniger schliessen, es wäre dann, daß eine wahre und würckliche eilende Noth ein solches nicht gestatte, welchenfals Wir wenigstens einsweilen, bis die Sach an das gesammte Reich gebracht werden kan, des Churfürstlichen Collegii Einwilligung einholen wollen, ehe Wir Uns in etwas verbindliches einlassen, sofort wollen Wir auch gedachte Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs bey denen Friedens-Handlungen ihres Deputations- und Beywürckungs-Rechts sich ohngeschmählert gebrauchen, und ihnen daran keinen Eintrag geschehen lassen, also, daß zwischen Unserer Gesandschafft und denen Reichs-Deputirten der auf Reichs- und anderen Deputations-Tägen herkommliche Modus Tractandi beobachtet, so viel aber die Congressen mit Alliirten, oder anderen auswärtigen, besonders deren Mächten, mit denen man im Krieg befangen gewesen, Gesandten betrifft, die Reichs-Deputirte zu selbigem ohnweigerlich zugelassen, und ohne deren Zuziehung nichts verabhandlet, weniger von denen Unserigen unternommen werde, die Reichs-Deputirte zu vertretten. Im Fall aber Uns Churfürsten, Fürsten und Stände zur Friedens-Handlung Vollmacht ertheilen würden, wie ihnen allerdings frey stehet, so sollen und wollen Wir sothane Vollmachten weiters nicht erstrecken, noch gebrauchen, als deren wörtlicher Verstand mit sich bringet.

Redintegration alles vom Feind im geist- oder weltlichen veränderten. §. 12. Wir sollen und wollen auch bey erfolgendem Frieden ernstlich daran seyn, damit das von dem Feind occupirte, oder in Ecclesiasticis & Politicis geänderte, zu deren bedruckten Ständen und deren Unterthanen Consolation, in den alten, denen Reichs-Fundamental-Gesetzen, und Friedens-Schlüssen (worunter doch die Augspurgische Confeßions-Verwandten den Ryßwickischen Frieden nicht verstanden haben wollen, die Catholische aber sothane Reservation an seinen Ort ausgestellt seyn lassen) gemässen Stand restituiret werde.

Beobachtung des Westphälischen Friedens. §. 13. Absonderlich aber sollen und wollen Wir dasjenige, was zu Münster und Osnabrück zwischen Unseren Vorfahren am Reich, dem Heil. Röm. Reich, und sämtlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen, an einem dann denen mit-paciscirenden Cronen am andern Theil, gehandlet und geschlossen worden, ohnverbrüchlich halten, darwider weder vor Uns etwas vornehmen, noch anderen dergleichen zu thun gestatten, wodurch dieser allgemeine immerwährende Friede und wahre aufrichtige Freundschafft gekräncket, betrübt oder gebrochen werde.

Frembde Werbungen. §. 14. Und dieweilen denen fremden Potentaten je zu Zeiten im Reich ihre Werbungen anzustellen wohl verstattet wird, auch in dem Instrumento Pacis, und denen Reichs-Constitutionibus vorhin zur Gnüge versehen,

(a) Dieser 7te wie auch der nachfolgende 8te und 9te §. seynd nicht in Cap. Carol. VI. sondern aus dem Project Perpetuæ hinzu gesetzt.

(b) Ist das Wort: seine als überflüßig weggeblieben.

(c) Von hier bis an die Worte: weniger schliessen; ist dieser Passus geändert. Der Rest dieses §phi hingegen gantz neu zugesetzt.

hen, wie weit einem Stand, oder Angesessenen des Reichs sich bey Auswärtigen in Kriegs-Diensten zu begeben, oder einzulassen erlaubt; so sollen und wollen Wir, dafern etwa von Uns oder anderen einiges Volck im Reich oder in seinen eigenen Landen, zu ausländischer Potentaten Diensten, geworben würde, zuvorderist dahin sehen, daß das Reich der Mannschafft nicht entblösset werde, auch die Verfügung thun, daß die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, samt allen dessen Angehörigen bey obgemeldter Werbung mit Versammlung, Durchführ-Einquartierungen, Muster-Plätzen, oder sonst in einige andere Weg wider die Reichs-Constitutiones und das Instrumentum Pacis nicht beschwehret, oder darwider verfahren werde.

Der Kayserlichen etc. Völcker Verpflegung auf Marchen &c.

§. 15. **Mithin sollen Unsere eigene so wohl, als Unsere etwa habende Hülffs-Völcker nicht anderst, als nach vorhergehender gewöhnlicher** Requisition, **durch deren Churfürsten und Ständen Lande einen unschädlichen Durchzug nehmen, und für dieselbe führohin keine** Etappen-**mäßige Verpflegung gefordert werden, sondern es sollen solche beyderley Völcker im** Marche **und im Feld für den Landläuffigen Preyß, und durch ihr eigen** Commissariat **leben, mithin alles nöthige und vom Land anschaffende baar bezahlen.**

Wie auch der Generalität Artillerie, etc.

§. 16. **Es sollen also die Völcker bey Quartieren und** Stationen **in deren Ständen Landen alleinig Tach und Fach, und keineswegs einige Verpflegung sich anweisen lassen, so sich gleichfals auf die** Generalität, Artillerie, **das** Commissariat **und Feld-Cantzleyen verstehet,**

Caution wegen dessen Beobachtung.

§. 17. **Welches alles damit in Begebenheiten befolget werden möge, von wegen deren durchziehenden Völcker gnugsame Sicherheit und annehmliche Bürgschafft, mittels hinlänglich angesessener Wechseler und Kauffleuten in Reichs-Städten, gegeben werden solle, wie bereits in denen Reichs-**Constitutionen **versehen, oder sich mit denen damit betreffenden Ständen in Fällen zu vergleichen.**

Denen durch fremde Kriegs-Ungelegenheiten bedruckten Ständen zu assistiren.

§. 18. Und nachdeme auch jezuweilen verschiedene Immediat-Fürstenthümer, Stiffter, Graf- und Herrschafften, ohne einig Recht und Befugnuß, durch auswärtige Völcker mit Einquartirung und anderen Kriegs-Ungelegenheiten höchst beschwehret werden, und dahero des so theuer erworbenen Frieden-Schlusses in nichts geniessen mögen, vielmehr dem Reich entzogen, und gleichsam zu Mediat-Ständen gemacht werden wollen; Als versprechen Wir nicht allein durch eiffrige Interposition die Abstellung zu beförderen, sondern auch, vermög deren Reichs-Constitutionen, bey denen nächst angesessenen Crayß-Ständen die Vorsehung zu thun, daß ermeldten unmittelbaren Fürstenthümeren Stiffteren, Graf- und Herrschafften kräfftiglich assistiret, und sie bey ihrer zustehenden Immedietät per omnia gelassen werden.

Versprochener Schutz bey obigem allem.

§. 19. Bey welchem allem Wir Churfürsten, Fürsten und Stände, die freye Reichs-Ritterschafft mit begriffen, samt deren allerseits Landen, Leuten und Unterthanen, nach Vermögen schützen, manuteniren und handhaben, und darwider in keinerley Weiß beschweren lassen wollen.

Articulus V.

Stände mit Auflagen, etc. nicht zu beschweren.

§. 1. Wir sollen und wollen auch die Churfürsten, und andere des Heil. Röm. Reichs Stände mit Cantzley-Gelderen, Nachreisen, Auflagen und Steuren ohne Noth nicht beladen noch beschweren.

Der Reichs-Steuren Bewilligung.

§. 2. Auch in zugelassenen nothdürfftigen unverzüglichen Fällen die Steuren, und dergleichen An- und Auflagen, es seye zu Kriegs- oder Friedens-Zeiten, anderst nicht, als mit Rath, Wissen und Verwilligung der Churfürsten, Fürsten und Ständen, auf allgemeinen Reichs-Tägen ansetzen,

Einnahm.

§. 3. Dieselbige in denen gewöhnlichen Leeg-Stätten, durch die von denen Craysen dahin verordnete Bediente empfangen lassen, und daran seyn, damit der Ruckstand von denen vorhin bewilligten Reichs-Steuren eingetrieben,

Verrechnung.

§. 4. Und von (a) denen Reichs-Pfennings-Meistern, (b) denen solchenfals die Erhebung und Zusammenbringung derer in denen Leeg-Städten eingegangenen Gelder, denen Reichs-Gesetzen und Verfassungen gemäß, ohne Eintrag zu überlassen, jedesmahl dem Reich, oder wen dasselbe bey der Verwilligung zur Aufnahm solcher Rechnungen verordnen wird, auf den sodann fürwährenden, oder, da selbiger Zeit keiner wäre, den nächst darauf folgenden Reichs-Tag, wann es nicht Anlagen betrift, welche zu eines Römischen Kaysers freyer Disposition verwilligt worden, richtige Rechnung gethan werde,

Und Anwendung.

§. 5. Auch die von denen Reichs-Ständen eingewilligte Steuren und Hülffen zu keinem andern Ende, als darzu sie gewilliget worden, anwenden.

Exemptionen derselben.

§. 6 **Wollen auch weder Uns selbst mit Unseren Erb-Landen des Beytrags zu denen vom Reich verwilligten Hülffen und Anlagen entziehen,**

§. 7. **Noch auch** gestatten, daß ein Stand, welcher Sessionem & Votum bey Reichs-Conventen hat, von solchen Reichs-Hülffen und Anlagen, unter was Vorwand solches geschehen möge, sich Befreyungs-weiß eximire, **oder von Uns oder sonsten jeman-**

(a) In Cap. Car. VII. hiesse es: dem R. Pfennings-Meister.

(b) Ist ein neuer Zusatz.

den inner- oder ausserhalb Reichs auf einigerley Weiß eximiret werde;

Assignationes, Compensationes.

§. 8. So wollen Wir auch niemanden Assignationes auf Reichs-Crayse oder Stände, wider deren Willen, ausstellen, keine Compensationes, ohne des Reichs Vorwissen oder Bewilligung, am wenigsten mit denen Reichs- sodann Unseren oder anderen Privat-Gelderen oder Schulden gestatten,

Exemptiones, Moderationes.

§. 9. Auch selbsten keine Exemtiones oder Moderationes der Anschläge und Matricul, ohne Vorwissen und Verwilligung der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, ertheilen,

Redintegratio Circulorum, Moderatio, Peræquation, Exemption.

§. 10. Sondern vielmehr daran seyn, daß der Punctus Redintegrationis Circulorum, Moderationis Matriculæ & Peræquationis, und überhaupt die Exemptions-Irrungen im Reich auf gemeinem Reichs- oder einem absonderlichen Moderations-Tag rechtmäßig, wo möglich innerhalb zwey Jahren und förderlichst vorgenommen und erörtert,

Anhaltung eines jeden zu seiner Schuldigkeit.

§. 11. Auch im übrigen jeder Stand zu Leistung seiner Schuldigkeit angehalten, und wider die Contumaces, vermög der Executions-Ordnung, verfahren werde.

Articulus VI.

Bündnisse in Reichs-Sachen.

§. 1. Wir wollen und sollen auch vor Uns selbst, als erwehlter Römischer Kayser in des Reichs Händlen keine Bündnuß oder Einigung mit anderen in- oder ausserhalb des Reichs machen, Wir haben dann zuvor der Churfürsten, Fürsten und Ständen Bewilligung auf einem Reichs-Tag hierzu erlanget;

Wie in diesen und anderen publicis zu verfahren, wann periculum in mora ist.

§. 2. Da aber publica Salus & Utilitas eine mehrere Beschleunigung erforderte, da sollen und wollen Wir aller Churfürsten sämtliche Einwilligung, zu gelegener Zeit und Mahlstatt, und zwar auf einer Collegial-Zusammenkunfft, und nicht durch absonderliche Erklärungen, bis man zu einer gemeinen Reichs- (a) Berathschlagung kommen kan, wie sonsten in allen anderen des Reichs Sicherheit und Statum publicum concernirenden Sachen, also auch vornehmlich in dieser, zuvor erlangen;

Bündnisse wegen der Kayserl. Erblande.

§. 3. Wann Wir auch inskünfftig Unserer eigenen Landen halber einige Bündnuß machen würden, so solle solches anderer Gestalt nicht geschehen, als unbeschädiget des Reichs und nach Inhalt des Instrumenti Pacis,

Bündnisse derer Reichs-Stände.

§. 4. So viel aber die Stände des Reichs belanget, solle denenselben allen und jeden das Recht, Bündnuß unter sich, und mit Auswärtigen, zu ihrer Sicherheit und Wohlfahrt zu machen, dergestalt frey bleiben, daß solche Bündnuß nicht wider Uns, den regierenden Römischen Kayser, und das Reichs, noch wider den allgemeinen Land-Frieden, auch Münster- und Osnabrückischen Friedens-Schluß seye, und daß dies alles nach laut desselben, und unverletzt des Eyds geschehe, womit ein jeder Stand dem regierenden Römischen Kayser und dem Heil. Röm. Reich verwandt ist,

Fremde Hülffe.

§. 5. Daß auch die von fremden Potentaten begehrende Hülff also und nicht anderst begehret werde, noch gethan seye, denn daß dadurch dem Reich keine Gefahr noch Schaden zuwachsen möge.

Articulus VII.

Policey und Commercien.

§. 1. Ferner sollen und wollen Wir über die Policey-Ordnungen, wie die seynd, und noch ferners auf dem Reichs-Tag geschlossen werden, halten, und die Commercia des Reichs zu Wasser und zu Land nach Möglichkeit beförderen,

Manutenenz der Handsee-Städte.

§. 2. Auch, wie die Handlung-treibende Städte überhaupt, also insonderheit die vor anderen zum gemeinen Besten zur See trafiquirende Städte Lübeck, Bremen und Hamburg, bey ihrer Schiffart und Handlung, Rechten und Freyheiten dem Instrumento Pacis gemäs erhalten und kräfftigst schützen,

Abstellung der Kauffmanns-Gesellschaften &c.

§. 3. Dagegen aber die grosse Gesellschafften und Kauff-Gewerbs-Leute und andere, so bishero mit ihrem Geld regieret, ihres Willens gehandlet, und mit Wucher und unzulässigem Vorkauf und Monopolien viele Ungeschicklichkeiten dem Reich, und dessen Inwohneren und Unterthanen mercklichen Schaden, Nachtheil und Beschwehrung zugefügt, und noch täglich einführen, und gebähren thun, mit der Churfürsten, Fürsten und anderer Ständen Rath, immassen wie deme zu begegnen hiebevor auch bedacht und vorgenommen, aber nicht vollstrecket worden, gar abthun,

Privilegia auf Monopolia.

§. 4. Keineswegs auch jemanden einige Privilegia auf Monopolia, es geschehe solches bey Kauff-Handel, Manufacturen, Künsten und anderen in das Policey-Wesen einlauffenden Sachen, oder wie es sonsten Nahmen haben möge, ertheilen, sondern da dergleichen erhalten, dieselbe als denen Reichs-Satzungen zuwider abthun und aufheben;

Auch in andern Policey-Sachen.

§. 5. Woneben Wir führohin keinerley von Unseren Vorfahren zu ertheilen nicht hergebrachte Privilegia so derer Churfürsten, Fürsten und Ständen, in dero Territoriis zustehenden Policey Wesen und gleichfals hergebrachten Gerechtsamen in einigerley Weg vorgreiffen, ertheilen, noch die etwa bereits ertheilte erneuern sollen noch wollen.

Repressalien auf den Fall der Sperrung des Commercii.

§. 6. Wann auch in denen benachbarten Landen die Durch- oder Einfuhr und Verhandlung deren im Reich gefertigten Manufacturen, und guter aufrichtiger Waaren verbotten seynd, oder verbotten werden sollen, weilen solches der Freyheit deren Commer-

(a) In Cap. Caroli VI. stehet: Versammlung.

mercien zuwider, so sollen und wollen Wir Uns dessen Abstellung angelegen seyn lassen, im widrigen aber die Vorsehung thun, daß andere Waaren hinwieder aus ermeldten Landen ins Reich zu bringen gleichergestalt nicht zugelassen seyn solle.

Articulus VIII.

Verbot der Zoll-Ertheil. Erhöh. Verlegungen u. d.

§. 1. Wir sollen und wollen auch insonderheit, dieweil die Teutsche Nation, und das Heil. Röm. Reich zu Wasser und Land zum höchsten damit beschweret, nun hinführo, jedoch unbeschädiget der vor Aufrichtung (a) Weil. Kaysers Caroli VI. Wahl-Capitulation, mit Beobachtung der zu selbiger Zeit erforderlichen Requisiten, gewilligter und von Unseren Vorfahren Röm. Kayseren, absonderlich denen Churfürsten des Reichs ertheilten und in Observantz gebrachten Zoll-Concessionen, Prorogationen und Perpetuationen, keinen Zoll von neuem geben, noch einige alte erhöhen oder prorogiren, weniger von einem Ort oder Bezirck zum andern, weiters als sich gebühret, und rechtmäßig hergebracht, erstrecken oder verlegen lassen, auch vor Uns selbst keinen aufrichten, erhöhen oder prorogiren,

Bewilligung der Churfürsten.

§. 2. Es seye dann nicht allein mit aller und jeder Churfürsten Wissen und Willen, Zulassen und Collegial-Rath, durch einhelligen Schluß also in diesem Stück verfahren, daß keines Churfürstens Widerrede oder Dissens dargegen, und dergestalt alle und jede in Dero Collegial-Stimmen einmüthig seyen, massen diesfalls die Majora nicht zu attendiren, und ohne die Unanimia nichts zum Stand zu bringen,

Vernehmung der Benachbarten 2c.

§. 3. Sondern auch die interessirte benachbarte, und derjenige Crayß, in welchem der neue Zoll aufgerichtet, oder ein alter erhöhet, transferiret, prorogiret oder perpetuiret werden will, darüber gehöret, deren darwider habende Bedencken und Beschwerden von Uns und denen gesamten Churfürsten gebührend erwogen, und nach befundener Billigkeit beobachtet worden.

Verbot der Promotorial-Schreiben 2c.

§. 4. Gleichergestalt sollen und wollen Wir auch allen denenjenigen, so um neue Zölle, es seye gleich zu Wasser oder Land, oder der alten Verlegung und Erhöhung, oder auch solcher Erhöhung Prorogation anhalten werden, keine Vertröstung oder Promotorial-Schreiben an die Churfürsten geben, noch ausgehen lassen, sondern dieselbe schlechterdingen einer Collegial-Versammlung der Churfürsten zu erwarten, erinnern;

Neue Zölle 2c. sollen den alten unnachtheilig seyn.

§. 5. Und neben dem Churfürstlichen Collegio jedesmahl dahin sehen, damit durch die ertheilende neue Zölle und Concessiones, andere Churfürsten, Fürsten und Stände in ihren vorhin habenden Zoll-Einkünfften und Rechten keine Verringerung, Nachtheil oder Schaden zu leiden haben,

Verbot aller Sperr- und Verhinderungen des Commercii.

§. 6. Auch weder am Rhein noch sonsten einigem schiffbaren Strohm im Heil. Reich keine armirte Schiff-Auslägere, Licenten, und andere ungewöhnliche Exactionen, oder was sonsten zu Sperr- und Verhinderung der Commercien, vornehmlich aber den Rheinischen und anderen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, zu Schaden und Schmählerung ihrer hohen Regalien und anderer Gerechtigkeiten und Herkommens gereichig, verstatten oder zulassen;

Schiffbarmachung der Flüsse.

§. 7. Derentwegen Wir dann auch nicht zugeben wollen, daß, wo ein in den Rhein oder andern schiffbahren Strohm gehender Fluß weiters schifreich gemacht werden könte, solches durch eines oder anderen angelegenen Stands darauf eigennützig vorgenommenen verhinderlichen Bau verwehret werde, sondern es sollen solche Gebäu, zu Beförderung des gemeinen Wesens, wenigst also eingerichtet werden, daß die Schiff ohngehindert auf- und abkommen können, und also der von GOtt verliehenen stattlichen Gelegenheit und Beneficirung der Natur selbsten ein Stand weniger nichts als der andere, nach Recht und Billigkeit, sich gebrauchen möge.

Aufhebung der eigenmächtigen Zölle 2c.

§. 8. Auf den Fall auch einer oder mehr, was Stands oder Wesens er oder die wären, einige neue Zölle, oder eines alten Verlegung, Ersteigerung, oder Prorogation in ihren Chur- und Fürstenthum- Graff- und Herrschafften und Gebiethen, zu Wasser und Land, in- auf- und abführen, für sich selbst, ohne der vorigen Röm. Kayser und des Churfürstl. Collegii Bewilligung, und damahligen Requisiten, angestellt und aufgesetzet hätten, oder künfftiglich anders, als obgemelt, anstellen oder aufsetzen würden,

Und der ungebührlich extendirten.

§. 9. Oder falls auch jemanden diejenige Zolls-Concessionen, so er von einem Römischen Kayser und denen Churfürsten auf sich und seine Leibs-Erben erlanget, hernacher ohne ihr, der Churfürsten Bewillig- und Beobachtung gehöriger Requisiten, auf andere Erben oder Besitzere hätte extendiren und erweiteren lassen, den oder dieselbe, so bald Wir dessen von Uns selbsten in Erfahrung kommen, oder von anderen Anzeig davon empfangen, wollen Wir durch Mandata sine Clausula und andere behörige nothdürfftige Rechts-Mittel, auch sonsten in alle andere mögliche Weg abhalten, und was also vorgenommen oder sonst von jemand anderst wider dergleichen auf die eheliche Leibs-Erben und Nachkommen allein restringirte Concession sich angemasset worden, gäntzlich abthun und cassiren,

Verbot eigenmächtiger Zölle, 2c.

§. 10. Auch nicht gestatten, daß hinführo jemand de Facto und eigenes Vornehmens neue Zölle anstellen, für sich dieselbe verlegen, erhöhen, oder sich deren gebrauchen und annehmen möge.

(a) In Cap. Car. VI. stehet gegenwärtiger.

Accis, Umgeld, und dergleichen Imposten.

§. 11. Wann auch einige, sie seyen gleich unmittelbar oder mittelbar dem Reich unterworffen, sich unterstanden haben, und noch unterstehen solten, unter ihren Thoren, oder sonsten anderen Orten, in und vor denen Städten, die ein- aus- und durchgehende Waaren, Geträyd, Wein, Saltz, Viehe und anderes, mit gewissem Auffschlag, unter dem Nahmen Accis, Umgeld, Niederlag, Stand- und Marck-Recht, Pforten- Brücken- und Weg- Kauffhauß- Rhent- Pflaster- Steinfuhren- und Cento-Gelder, Muster, Steuer und anderen dergleichen Imposten zu beschweren, solches alles aber in dem Effect und Nachfolg für nichts anders, als einen neuen Zoll, ja offtmahls weit höher zu halten, und denen benachbarten Churfürsten, Fürsten und Ständen, deren Landen, Leuten und Unterthanen, auch dem gemeinen Kauff- und Handelsmann zu nicht geringem Schaden und Ungelegenheit gereichig, auch der Freyheit der Commerciorum, des Handels und Wandels zu Wasser und Land schnurstracks zuwider, so sollen und wollen Wir bald bey Eintrettung Unserer Regierung hierüber gewisse Information einziehen lassen, auch, worinn solche unzuläßige Beschwerungen und Mißbräuche bestehen, von denen benachbarten Churfürsten, Fürsten und Ständen Nachricht erforderen,

Abstellung der ungebührlichen Rhein-Zölle, Geleits-Gelder, &c.

§. 12. Und dann dieselbe, wie nicht weniger am Rhein und anderen Schiffbahren Ströhmen geklagte neuerlich und zur Ungebühr, vor und unter währendem dreyßig-Jährigen teutschen Krieg, oder nachhero auffgerichtet- und erhöhete Zölle und Licenten, auch ungebührliche, wider das Herkommen, auch alte und neue Verträg lauffende Geleit-Gelder aller Orten ohne Verzug abstellen und auffheben, auch gegen die Ubertrettere gebührenden Ernstes Einsehen thun, ingleichem Unserm Kayserl. Fiscal gegen dieselbe auf vorgemelte von Uns eingezogene Information, oder auf eines oder andern hierunter beschehene Denunciation, mit oder ohne des Denuncianten zu thun, schleunigst zu verfahren, anbefehlen.

Straffe auf den Mißbrauch, &c. der Zölle.

§. 13. Gestalten auch jeder Churfürst, Fürst und Stand, so sich der habenden Zoll-Gerechtigkeit mißbrauchet, und diese mehrer oder weiter, als er befugt, erstrecket oder erhöhet, oder noch führohin und inskünfftig erhöhen und erstrecken würde, dieser mit der That selbsten, wann Er nicht alsbalden solchen Excess, auf zuvor beschehene Erinnerung der Crayß-ausschreibenden Fürsten, mit Ernst abstellen würde, so lang ein solcher Churfürst, Fürst oder Stand im Leben seyn würde, und eine Communität auf dreyssig Jahr, würcklich verfallen und verwürcket, und derentwegen à competente Judice alsobalden ad Declarationem geschritten werden.

Auch bey Mediatis.

§. 14. Es auch in obigem allem eine gleiche Meynung und Verstand haben soll, wann schon der Ubertretter kein immediat, sondern ein mittelbahrer Land-Stand wäre,

Wie, wann ein Crayß-Ausschreibender Fürst selbst interessirt wäre? oder jemand sich zu keinem Creyse hielte.

§. 15. Mit dieser weitern Erläuterung, daß, wann einer aus denen Crayß-ausschreibenden Fürsten mit Mißbrauchung der Zolls-Concession selbst interessiret wäre, die Ermahnung dem andern mit-ausschreibenden Fürsten obliegen, im Fall aber beede interessiret wären, oder ihr Amt darunter zu beobachten unterliessen, solche Ermahnung denen anderen Ständen des Crayses zustehen, oder auch, da derjenige, so auf obige Weis die Zoll-Concessionen mißbrauchet, sich etwa noch zur Zeit eigentlich zu keinem Crayß hielte, denen benachbarten dardurch Beschwerde leidenden und solchergestalt darbey interessirten Ständen gebühren soll;

Erlaubte Selbst-Hülffe.

§. 16. Und solle darneben einem jeden Churfürsten, Fürsten und Stand, die freye Reichs-Ritterschafft mit begriffen, erlaubt seyn, sich und die seinige solcher Beschwerden (a) selbst, so gut er kan, zu erledigen und zu befreyen.

Verbot unerlaubter Niederlagen, Stapel, &c.

§. 17. Dieweilen sich aber zuträgt, daß zwar der Nahme des Zolls bisweilen nicht gebraucht, sondern unter dem Mißbrauch und Prætext einer Niederlag, Licent, Stappel-Gerechtigkeit, oder sonsten von denen auf- und abfahrenden Schiffen und Waaren eben so viel, als wann es ein rechter Zoll wäre, erhoben, auch der Handlung und Schiffahrt durch ungebührliche und abgenöthigte Aus- und Einladen, Ausschiffen und Ausschütten des Geträyds und anderer Güter oder Consumptibilien merckliche grosse Beschwer- und Verhinderung verursachet und zugefügt wird; so sollen alle und jede dergleichen, so wohl unter währendem Krieg, als vor und nach demselben, auf allen Ströhmen und schiffbahren Wässeren des Reichs, ohne Unterscheid, neuerlich anmassende vornehmen,

Deren Annullirung.

§. 18. Und in Summa alle, ohne die zu selbiger Zeit erforderliche Requisita ausgebrachte, hinführo aber ohne ordentliche einhellige Bewilligung des Churfürstlichen Collegii, auch obgedachte von neuem (b) festgesetzte Erfordernüssen, ausbringende Zoll-Concessiones, oder sonst ein und andern Orts jetzt und inskünfftig vor sich unternehmende Usurpationes sothaner Auflagen, unter was Schein und Nahmen auch dieselbe erhalten worden, oder eigenes Gewalts und Willens durchzuführen gesucht werden möchten, null und nichtig seyn;

Künfftige Requisita derselben.

§. 19. Dergleichen auch von Uns niemand, von was Würden oder Stand auch der oder dieselbe seyen, ohne oblauths des Churfürstlichen Collegii Consens und Einwilligung, ertheilet werden,

§. 20.

(a) In Cap. Car. VI. stehen noch die Worte: wie allschon vermeldet.

(b) In Cap. Carolina heisset es: Statuirte requisita.

Erlaubte Selbst-Hülffe dagegen.

§. 20. Auch einem jedwedern des Heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stand, welcher sich darmit beschwehret findet, frey und bevorstehen, sich solcher Beschwehrung, so gut er kan, selbsten zu entheben.

Vorbehalt der rechtmäßigen dergleichen Freyheiten.

§. 21. Doch soll denenjenigen Privilegien, welche Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs (die freye Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen) von weyland denen vorgewesenen Röm. Königen oder Kayseren zur Zeit, da der Churfürstl. Consens per pacta & Capitulationes noch nicht also eingeführt oder nöthig gewesen, rechtmäßig erlangt, oder sonsten ruhiglich hergebracht, hierdurch nichts præjudiciret oder benommen, sondern von Röm. Kayseren auf gebührendes Ansuchen confirmirt, und die Stände dabey, ohne Eintrag männiglich, gelassen, und auf deren Anrüffen nachdrücklich geschützet.

Nochmalige Cassation aller unrechtmäßigen Zölle 2c.

§. 22. Alle unrechtmäßige Zölle, Stapel und Niederlag aber sowohl auf dem Land, als auf denen Ströhmen, oder desselben Mißbräuche, da einige wären, gleich caßirt und abgethan,

Requisita der Stapel-Gerechtigkeit.

§. 23. Und ins künfftige gantz keine Privilegia auf Stapel-Gerechtigkeit mehr ertheilt werden, es geschehe dann erstbesagter massen mit einmüthigem Collegial-Rath und Bewilligung deren sämtlichen Churfürsten.

Verbot der Zoll-Befreyungen.

§. 24. Und nachdeme vormahls die Churfürsten, Fürsten und Stände, an dero an schiffbahren Ströhmen und sonsten habenden Zöllen mit vielen und grossen Zoll-Freyungen über ihre Freyheit und Herkommen offtmahls durch Beförderungs-Briefe, auch Exemtions-Befelch, und zum Præjuditz der Churfürsten, Fürsten und Ständen, Zoll-Gerechtigkeiten, ertheilte Privilegia und in andere Weg ersucht und beschweret worden; So sollen und wollen Wir solches als unerträglich abstellen, fürkommen und zumahlen nicht verhängen noch zulassen, forthin mehr zu üben noch zu geschehen,

Cassation der Unbewilligten.

§. 25. Auch keine Exemtions-Privilegia mehr ertheilen, und die so darwider, ohne Consens des Churfürstlichen Collegii, bey vorigen Kriegen ertheilet worden, sollen cassirt und abseyn.

Zoll-Freyheit der Churfürstlichen Gesandten, Diener, Unterthanen, 2c.

§. 26. Auch sollen und wollen Wir diejenige Stände, denen von Unseren Vorfahren Röm. Kayseren, mit Verwilligung des Reichs Churfürsten, mit dieser Maaß und Vorbehaltung entweder neue Zölle gegeben, oder die alte erhöhet oder prorogirt worden, daß die mehrgedachte Churfürsten, deren Gesandte und Räthe, und deren Wittibe und Erben, bey ihrem Ein- und Abzug, wie auch ihre Unterthanen, Diener, zugewandte und andere gefreyte Persohnen, auch derenselben Haab und Güter mit solchen von neuem gegebenen, erhöheten oder prorogirten Zöllen nicht beschwehren, sondern an allen und jeden Orten ihrer Fürstenthümer und Landen, mit ihren Waaren und Gütern Zoll-frey durchpassiren, verfahren und treiben lassen, sich auch sonsten der Zoll-Erhöhungen halber gewisser vorgeschriebener Maaß verhalten, und darüber, vermittels eines sonderbahren verglichenen Reverses, gegen die Churfürsten kräfftiglich verbinden sollen, die aber solche Reverse noch nicht von sich gegeben, mit allem Ernst, auch bey Verlust des concedirten Privilegii, dahin erinneren und anhalten, sich hierinnen der Schuldigkeit zu bequemen, und angeregten Revers ohne längern Verzug heraus zu geben, und denen Churfürsten einzuhändigen.

Künfftige Reversirung deßwegen.

§. 27. Denen aber, so ins künfftig obbeschriebener massen neue Zölle, oder der alten Ersteigerung oder Prorogation erhalten werden, wollen Wir vor Herausgebung solcher Reversen Unsere Kayserliche Concessiones keineswegs ausfertigen, noch ertheilen lassen.

Einziehende Erkundigung wegen der Zölle bey den Crayß-Ausschreib-Aemtern.

§. 28. Damit man auch über die hin und wieder im Reich zu Wasser und Land eingeführte neue Zölle, und deren alten Erhöhung, neben anderen Imposten und Auflagen, ob und wie jeder Prætendent darzu berechtiget, destomehr beständige Information und Nachricht haben möge; so sollen und wollen Wir Uns dessen bey jedes Creyses ausschreibenden Fürsten ohnausstellig und bald möglichst erkundigen, darüber auch eine Specification geben lassen,

oder andern.

§. 29. Wie nicht weniger eine solche Specification oder Information der Sach, auf den Fall, da etwan die Creyß-ausschreibende Fürsten selbsten gegen diese Verordnung der Zöll wegen handlen solten, von denen benachbarten und gravirten Ständen ein- und annehmen, und darauf der Abschaffung und Reduction halben, wie obstehet, würcklichen verfahren;

Der Crayse Berichte darüber.

§. 30. Wie dann auch die Creyß-Ausschreib-Aemter, oder da selbe dabey interessiret, die nächst vorsitzende Stände deren Creyssen schuldig und gehalten seyn sollen, Uns alle solche vorgehende Zoll-Neuerungen so balden anzuzeigen, um dagegen von Unsers höchsten Amts wegen die Gebühr verhängen zu können.

Zoll-Freyheit der Stände und ihres Gesandten auf Reichs-Collegial-Deputations- und Crayß-Tägen.

§. 31. Nachdeme auch die Billigkeit erforderet, daß Churfürsten, Fürsten und Ständen und deren Abgesandten, so sich auf Reichs-Collegial-Deputations- und Creyß-Tägen befinden, oder alldahin verfügen, ihre an das Ort der anberaumten Zusammenkunfft abschickende Mobilia und Consumptibilia, als Wein, Bier, Getrayd, Vieh und andere Nothdurfft, ohne Zoll, Mauth, Aufschlag, oder einig andern dergleichen Entgeld, wie es auch Namen haben mag, auf Fürweisung beglaubter, und mit ihr der Churfürsten, Fürsten und Ständen, oder ihrer Abgesandten Unterschrifft und Insiegel bekräfftigter Urkund, aller Orten in gesammten Reichs- auch Unseren Erb-Landen, ohne Ausnahm, pass- und respectivè repassiret, zugleich,

gleich, wann jemand von diesen ableibete, deren Erben und Nachfolgeren, imgleichen angeregte Mobilia ohne Zoll, Mauth, Aufschlag, oder anderwärtigen Entgeld zuruck und durchgelassen werden; Als sollen und wollen Wir die würckliche Vorsehung thun, daß dem allem nachgelebet, und hierwider kein Churfürst, Fürst oder Stand, noch Dero Abgesandte auf einigerley Weis beschwehret, darbey jedoch aller Unterschleiff vermieden werde.

Articulus IX.

Remedur der Müntz-Gebrechen.

§. 1. Denen jedesmahl vorfallenden Beschwerungen und Mängeln der Müntz halber, sollen und wollen Wir zum förderlichsten, mit Rath derer Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, zuvorkommen, und in beständige Ordnung und Wesen zu stellen, möglichsten Fleiß fürwenden,

Gegenwärtige Mittel darzu.

§. 2. Auch zu dem End diejenige Mittel, so im Reichs-Abschied de Anno 1570. wegen deren in jedem Crayß anzulegenden drey oder vier Crayß-Müntz-Städten, ingleichem wegen der in Anno 1603. und auf vorigen und nachfolgenden Reichs-Tägen beliebten Conformität, so wohl im gantzen Röm. Reich, als auch mit denen Benachbarten, und besonders der dabey denen Crayß-Directoriis aufgetragener Abstraffung deren Contravenienten, und daraus resultirenden höchstnöthigen Abschaffung der Hecken-Müntzen, durch Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs in gemein bedacht, in gute Obacht nehmen.

Und künfftige.

§. 3. Und was ferner zuträgliches zu Abwendung aller dergleichen Unrichtigkeiten auf künftigen Reichs-Tägen für gut befunden werden möchte, zumahlen nichts unterlassen.

Comitial-Berathschlagungen wegen des Müntz-Wesens.

§. 4. Nachdeme sodann in denen Jahren 1737. und 1738. bey der allgemeinen Reichs-Versammlung, wegen Herstellung des Müntz Wesens, verschiedenes gehandelt, und von vornächstem Unserm Vorfahren am Reich genehmet worden, theils noch zu erörteren ausgesetzt ist: Als sollen und wollen Wir, sobalden nach angetrettener Unserer Regierung, ernstlich daran seyn, damit alles und jedes vollends gänzlich zu Stand gelange, mithin das noch zu berathschlagen übrige zu seinem Schluß bestens beförderet, das bereits beschlossene aber einsweilen, mittels auszulassender Müntz-Verordnungen, und dazu gehöriger Valvations-Tabellen, verkündet, auch allenthalben ohne Unterscheid, und besonders von denenjenigen, die sich des Müntz-Regalis bedienen, genauest befolget werde.

Müntz-Probations-Täge und fremde Müntzen.

§. 5. Jnmassen Wir dann auch nachdrücklichst darob seyn wollen, daß die Müntz-Probations-Täge bey denenjenigen Craysen, wo selbige zeithero ins Stecken gerathen, wieder in Gang gebracht, und ordentlich gehalten werden mögen, besonders aber überhaupt darauf halten, daß, nach Maasgab der älteren und jüngeren Reichs Müntz-Ordnungen, ausländische Müntz-Sorten in keinem höhern Werth, als nach dem Reichs-Satzungs-mäßigen Schrot und Korn, in denen Reichs-Landen und im Handels-Lauff geduldet werden.

Requisita bey Ertheilung des Müntz-Rechts.

§. 6. Wir sollen und wollen auch hinführo ohne Vorwissen und absonderliche Einwilligung der Churfürsten und Vernehmung, auch billige Beobachtung desjenigen Crayses Bedencken, darinnen der neue Müntz-Stand gesessen, niemand, wes Standes oder Wesens der seye, mit Müntz-Freyheiten oder Müntz-Städten begaben und begnadigen;

Verlust auf dessen Mißbrauch.

§. 7. Auch, wo Wir beständig befinden, daß diejenige Stände, denen solches Regal und Privilegium verliehen, dasselbe dem Müntz-Edict und anderen zu desselben Verbesserung erfolgten Reichs-Constitutionen zugegen, mißbrauchen, oder durch andere mißbrauchen lassen, und sich also ihrer Müntz-Gerechtigkeit, ohne fernere Erkänntnus, verlustig gemacht, ihnen, wie auch denenjenigen, so solches Regal nicht rechtmäßig erhalten, oder sonsten beständig hergebracht, dasselbe nicht allein verbieten, und durch die Crayß wider sie gebührend verfahren lassen,

Restitution eines also gestrafften Standes.

§. 8. Sondern auch einen solchen privirten Stand, ausser einer allgemeinen Reichs-Versammlung und der Ständen Bewilligung, nicht restituiren;

Weitere Straffe auf den Mißbrauch.

§. 9. Wie Wir dann auch gegen diejenige, so obgedachter massen das ihnen zukommende Müntz-Regale gegen die Reichs-Constitutiones mißbrauchet, oder durch andere mißbrauchen lassen, nebst der Privation gedachten ihres Regalis auch mit der Suspension à Sessione & Voto, (jedoch auf Art und Weiß, wie in dem ersten Articul dieser Capitulation enthalten) verfahren, und solchen suspendirten Stand gleichfalls anderst nicht, als auf einem gemeinen Reichs-Tag, nach gegebener Satisfaction, restituiren lassen sollen und wollen;

Straffe des Mißbrauchs bey Mediatis.

§. 10. Wofern sich aber dergleichen bey Mediat-Ständen und anderen, so dem Reich immediatè nicht, sondern Churfürsten, Fürsten, und anderen Reichs-Ständen unterworffen, begäbe, alsdann solle durch dero Lands-Fürsten und Herrn wider sie, wie sichs gebühret, verfahren, und solche Müntz-Gerechtigkeit ihnen gänzlich geleget, cassirt, und ferner nicht ertheilet werden;

Requisita bey Ertheilung des Müntz-Rechts und anderer hohen Privilegiis bey Mediatis.

§. 11. Massen dann Wir auch denen mittelbahren Ständen mit dergleichen und anderen höheren Privilegien ohne Mit-Einwilligung deren Churfürsten, und Vernehmung, auch billiger Beobachtung selbigen Crayses Bedenckens, als obgedacht, und der Mit-Interessirten, vielweniger zu derselben Abbruch nicht willfahren wollen.

Arti-

Articulus X.

Verbot aller Veränderungen und Verpfändungen ec. vom Reich.

§. 1. Weiters und insonderheit sollen und wollen Wir dem Heil. Röm. Reich und dessen Zugehörungen **in- und ausserhalb Teutschlands** nicht allein, ohne Wissen, Willen und Zulassen deren Churfürsten, Fürsten und Ständen, sämtlich nichts hingeben, verschreiben, verpfänden, versetzen, noch in andere Weg veräusseren oder beschwehren,

Wie auch der exorbitirenden Privilegien.

§. 2. Sondern Uns auch alles dessen, was etwan zu Exemption und Abreissung vom Reich Ursach geben könte, insonderheit deren exorbitirenden Privilegien und Immunitäten enthalten,

Herbeybringung des ohngebührlich abkommenen.

§. 3. Vielmehr aber Uns aufs höchste bearbeiten, und allen möglichen Fleiß und Ernst fürwenden, dasjenige, so davon kommen: Als verpfändete und verfallene Fürstenthümer, Herrschafften und Lande, auch confiscirte und ohnconfiscirte merckliche Güter, die zum Theil in anderer fremden Nationen Hände ungebührlicher Weiß erwachsen, zum förderlichsten wiederum darzu zu bringen und zuzueignen,

Manutenenz der Reichs-Pfandschafften.

§. 4. **Die Churfürsten, Fürsten und Stände aber bey denen ihnen verschriebenen und inhabenden Reichs-Pfandschafften, nach Maasgebung des** Instrumenti Pacis, **ohne Wiederlösung und Widerruffung zu schützen, und ruhig dabey, bis auf anderweite Vergleichung zwischen denen Römischen Kaysern und Reichs-Ständen bleiben,**

Reichs-Gräntz-Scheidungen.

§. 5. **In vorkommenden Reichs-Gräntz-Scheidungen auch, ohne des Reichs und darbey** interessirter **Ständen Mit-Einwilligung, nichts vornehmen** zu lassen,

Veräusserte Reichs-Lehen in Italien und sonst.

§. 6. Vornehmlich auch, dieweilen vorkommen, daß etliche ansehnliche dem Reich angehörige Herrschafften und Lehen in Italien und sonsten veräussert worden seyn sollen, eigentliche Nachforschung derentwegen anzustellen, wie es mit solchen Alienationen bewandt, und die eingeholte Berichte zur Churfürstl. Mayntzischen Cantzley, um solches zu deren übrigen Churfürsten, Fürsten und Ständen Wissenschafft zu bringen, inner Jahrs-Frist nach Unserer angetrettener Königl. Regierung an zu rechnen, unfehlbarlich einzuschicken.

Wer dabey zu Rath zu ziehen.

§. 7. Auch in diesem und obigem allem, mit Rath, Hülff und Beystand deren sämtlichen Churfürsten allein, oder nach Gelegenheit der Sach, auch der Fürsten und Ständen, jederzeit an die Hand zu nehmen, was durch Uns und Sie vor rathsam, nützlich und gut angesehen und verglichen seyn wird.

Johanniter-Orden.

§. 8. Weilen auch dem Ritterlichen Johanniter-Orden inn- und ausserhalb des Reichs, insonderheit bey denen hiebevorigen 80. jährigen Niederländischen Kriegen, gantz unverschuldt ansehnliche Güter entzogen, und bißhero vorenthalten worden; So sollen Wir solche Restitution durch gütliche Mittel zu beförderen, Uns angelegen seyn lassen, jedoch dem Westphälischen Frieden ohnabbrüchig, und einem jeden an seinen Rechten ohne Præjudiz.

Des Kaysers ohne Titul besitzende Güter.

§. 9. Und ob Wir selbst, oder die Unserige etwas, so dem Heil. Röm. Reich zuständig und nicht verliehen, noch mit einem rechtmäßigen Titul bekommen wäre, oder würde, inhätten, das sollen und wollen Wir bey Unseren schuldigen und gethanen Pflichten demselben Reich, ohne Verzug auf ihr der Churfürsten Gesinnen, wieder zu Handen wenden.

Aufrecht-Erhaltung der Reichs-Lehen, sonderlich in Italien.

§. 10. In alle Weg sollen und wollen Wir Uns angelegen seyn lassen, alle dem Röm. Reich angehörige Lehen und Gerechtigkeiten, inn- und ausserhalb Teutschland, und sonderlich in Italien, unter anderm, nach **Maasgab des Reichs-Schlusses vom 9ten** Decembris 1722. aufrecht zu erhalten, und derentwegen zu verfügen, daß sie zu begebenden Fällen gebührlich empfangen und renovirt, auch wider allen unbilligen Gewalt die Lehen und Lehen-Leut manutenirt und gehandhabet werden;

Des Kaysers besitzende Reichs-Lehen.

§. 11. Da auch Wir deren eins oder mehr Uns angehend befinden, so wollen Wir das oder dieselbe ohnweigerlich empfangen, oder, wann das nicht bequemlich geschehen könte, deswegen dem Reich zu dessen Versicherung gebührenden Revers und Recognition zustellen;

Verbot ungebührlicher Contribution.

§. 12. Nicht weniger sollen und wollen Wir inn- und ausserhalb dem Reich niemand mit Contribution über die Gebühr beschwehren lassen.

Articulus XI.

Belehnung nach dem vorigen Tenor.

§. 1. Wir sollen und wollen auch die Lehen und Lehen-Brieff denen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs (die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit begriffen) und anderen Reichs-Vasallen jedesmahl nach dem vorigen Tenor (in so **weit nichts die inzwischen von Seiten dererselben vorgekommene besondere Umstände eine andere Einrichtung erforderen**) unweigerlich, und ohne Contradiction, (als welche zum rechtlichen Austrag zu verweisen) ungehindert wiederfahren,

Pacta Familiæ, strittige Lehen-Taxen, u. d.

§. 2. Dabey auch dieselbe **mit der** Edition derer alten Pactorum Familiæ nicht beschwehren, vielweniger die Reichs-Belehnung wegen erstgedachter Edition, der Pactorum Familiæ, (welchen jedoch, wann sie nach denen Reichs-Grund-Gesetzen, auch habenden, und gleichfalls Reichs-Constitutions-mäßigen Kayserlichen Privilegiis aufgerichtet, durch dergleichen Belehnungen an ihrer Validität und Verbindlichkeit nichts abgehen solle) die seyen neue oder alte, noch wegen der illiquiden und streitigen Lehen-Taxen, **oder** Laudemien-**Gelder und dergleichen** aufhalten,

Reichs-Lehen-Pflicht. §. 3. Noch die Reichs-Lehen-Pflicht auf Unser Haus zugleich richten.

Der geistlichen Chur- und Fürsten Bevollmächtigte. §. 4. Besonders auch denen geistlichen Chur- und Fürsten keine Maas vorschreiben, ob dieselbe zu Empfangung ihrer Reichs-Lehen für dem Kayserl. Thron, geistliche ex gremio Capitulorum, oder weltliche Gevollmächtigte abzuschicken für gut befinden mögen.

Belehnungen der Minderjährigen und Pupillen. §. 5. Wann auch ein Churfürst, Fürst, oder sonst ohnmittelbahrer Stand und Lehen Mann des Reichs mit Tod abgehet, und minderjährige Lehens-Erben, sive puberes, sive impuberes, hinter sich verlasset, so soll der Vormünder, oder die Vormündere, nach angetrettener würcklichen Administration der Tutel oder Curatel, ihr, der Minderjährigen, von dem Reich habende Regalien und Lehen innerhalb Jahr und Tag würcklich suchen, und bey der darauf folgenden Belehnung das gewöhnliche Juramentum Fidelitatis ablegen, und die Gebühr entrichten, an welche deren Vormünder Empfangung und eydliche Versprechung die Minderjährige selbsten, nach erlangter Pubertät und respectivè Majorennität, dergestalt gebunden seyn sollen, als wann sie, Minderjährige, berührte Regalien und Lehen, nach übernommener Regierung selbsten empfangen, und den Lehens-Eid erstattet hätten;

Ihre Verschonung mit einer neuen Belehnung nach erlangter Volljährigkeit. §. 6. Dargegen sollen und wollen Wir sie, Minderjährige, nach erlangter ihrer Pubertät oder Majorennität, zu anderwärtiger Empfängnuß solcher Lehen und Regalien, wie auch Lehen-Eid, nicht, vielweniger einer doppelten oder weiteren Entrichtung des Lehen-Taxes anhalten, sondern sie bey obgedachter erster, denen Vormünderen ertheilten Belehnung, allerdings lassen,

Belehnungen der Reichs-Vicarien. §. 7. Welche Meynung es dann auch haben solle, mit denenjenigen Lehen, welche die Reichs-Vicarien in Krafft der guldenen Bull (als worinnen die von Uns coram Throno zu empfangenden Lehen allein ausgenommen seynd) verleyhen können.

Expeditiones der Lehen-Briefe und Exspectanzien. §. 8. Und sollen auch die Lehen-Brieff und Exspectantien über des Heiligen Reichs angehörige Lehen bey keiner andern, als bey der Reichs-Cantzley inskünfftig ertheilet und ausgefertiget werden,

Ungültige Extensiones derer Expectanzien. §. 9. Sodann diejenige, welche denen von vorigen Kayseren ertheilten und bestättigten Anwartungen, auch darauf beschehenen und confirmirten Erb-Vergleichen zu Præjuditz, auf andere, so in denen alten Lehen-Brieffen nicht begriffen, extendirt worden, gantz ungültig seyn.

Wie verwürckt- und heimgefallene Lehen wieder zu vergeben? §. 10. Wann auch ins künftige Lehen dem Reich durch Todes-Fälle oder Verwürckung eröffnet, und lediglich heimfallen werden, so etwas merckliches ertragen: Als Churfürstenthümer, Fürstenthümer, Grafschafft-Herrschafften, Städt- und dergleichen, die sollen und wollen Wir, die Churfürstenthümer ohne des Churfürstl. Collegii, die Fürstenthümer, Graf- und Herrschafften, Städte und dergleichen aber, ohne deren Churfürstl. Fürstl. auch (wann es nemlich eine Reichs-Stadt betreffen thut) Städtischer Collegiorum Vorwissen und Consens, ferner Niemanden leihen, auch Niemanden einige Exspectantz, oder Anwartung darauf geben,

Oder vor den Kayser einzuziehen? §. 11. Sondern zu Unterhaltung des Reichs, Unser, und Unserer nachkommender König und Kayseren behalten, einziehen und incorporiren,

Vorbehalt der gültigen Expectanzien. §. 12. Doch Uns, von wegen Unserer Erb-Landen, und sonsten Männiglich an seinen Rechten und Freyheiten, auch denen von Unseren Vorfahren am Reich denen Ständen propter bene Merita ertheilten, und denen damahligen Reichs-Constitutionibus gemässen Anwartungen auf künfftig sich erledigende Reichs-Lehen an ihrer Krafft und Bindlichkeit ohnschädlich.

Vorbehalt der Reichs-Onerum auf denen incamerirten §. 13. Auf den Fall aber zukünfftiger Zeit Churfürstenthum, Fürstenthum, Grafschafften, Herrschafften, Affter- und Lehenschafften, Pfandschafften, und andere Güter dem Heil. Römischen Reich mit Dienstbarkeiten, Reichs-Anlagen, Steueren, und sonsten verpflichtet, dessen Jurisdiction unterwürffig, und zugethan, nach Absterben der Innhaber, Uns durch Erbschafften, oder in andere Weg heimfallen oder anwachsen, und Wir die zu Unseren Handen behalten,

oder wie der vergebenen, §. 14. Oder mit Vorwissen und Bewilligung der Churfürsten, die Churfürstenthümer, dann die Fürstenthümer, Graff- und Herrschafften mit Vorwissen und Bewilligung deren Churfürstlichen und Fürstlichen Collegiorum, sodann auch (wann es nemlich, wie obgedacht, eine Reichs-Stadt betreffen thäte) des Städtischen, anderen zukommen lassen würden, oder, da Wir dergleichen allbereit in Unsern Händen hätten,

oder von dem Kayser besitzenden Reichs-Lehen, wie auch dieser Lehen-Rechten x. §. 15. Daran sollen dem Heil. Reich seine Recht, und andere schuldige Pflicht, wie darauf hergebracht, in dem Crayß, dem sie zuvor zugehöret haben, hindangesetzt aller prætendirten Exemtionen, geleistet, abgerichtet und erstattet, auch solche Land und Güter bey ihren Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten, in geist- und weltlichen Sachen, dem Instrumento Pacis gemäß, gelassen, geschützet und beschirmet werden.

Herbeybringung der Reichs-Städte Steuren. §. 16. Wir sollen und wollen auch neben anderen die Reichs-Steuren, deren Städten und andere Gefälle, so in sonderer Personen Hände erwachsen, und verschrieben seyn möchten, wiederum zum Reich ziehen, und zu dessen Nutzen anwenden,

Deren Designation. §. 17. Auch eine gewisse Designation, in was Stand dieselbe jederzeit seynd, inner Jahres-Frist, nach würcklicher Antrettung Unserer Kayserlichen Regierung zu der Chur-Mayntzischen Reichs-Cantzeley zu fernerer Communication an die Stände unnachbleiblich einschicken,

§. 18.

und Beybehaltung.

§. 18. Und nicht gestatten, daß solche dem Reich und gemeinen Nutzen wider Recht und alle Gerechtigkeit entzogen werden,

Requisita bey deren Veräusserung in vorigen und künfftigen Zeiten.

§. 19. Es wäre dann, daß solches mit rechtmäßiger Collegial-Bewilligung sämtlicher Churfürsten beschehen wäre,

§. 20. Dergleichen Bewilligung jedoch für das künfftige von Churfürsten, Fürsten und Ständen ertheilt werden sollen.

Der Churfürsten Zuziehung zu allen wichtigen Reichs-Sachen.

§. 21. Wir sollen und wollen auch in wichtigen Sachen, so das Reich betreffen, und von hoher Præjuditz und weitem Aussehen seynd, bald Anfangs deren Churfürsten, als Unserer innersten Räthen Gedancken vernehmen, auch nach Gelegenheit der Sachen, Fürsten und Ständen Rath-Bedenckens Uns gebrauchen, und ohne dieselbe hierinnen nichts vornehmen.

Articulus XII.

Ergänz- und Erhaltung der Reichs-Crayse.

§. 1. Auch sollen und wollen Wir die Ergäntzung deren Reichs-Craysen, wann es immittels nicht geschehen, beförderen, und nachdrücklichst besorgen, daß denenselben keine von alters einverleibt gewesene Stände und Landen entzogen und abgerissen werden, noch sich davon eigenwillig selbst enziehen,

Reichs-Gutachten deswegen und Manutenenz der Restituirten.

§. 2. Gestalten Wir wegen der Wiederherbeybringung, auch Ergänzung deren Reichs-Craysen, bewandten Dingen nach, ein Reichs-Gutachten erforderen, und dahin sehen wollen, daß die also restituirte Crayse und Stände bey ihrer wohlhergebrachten Freyheit und Reichs-Immedietät ungekränckt belassen, fort alle attentirte Thätlichkeiten und Zumuthungen fordersamst abgeschaft werden, und zu dem Ende denen Crayßausschreibenden Fürsten, und wann es die Nothdurfft erforderet, denen anderen hohen Crayß-Aemteren die würckliche Hand bieten;

Crayß-Verfassungen.

§. 3. Wollen auch nicht hinderen, sondern vielmehr daran seyn, daß sie laut Instrumenti Pacis und der Reichs-Constitutionen, in Verfassung gestellt, und darinn beständig erhalten, und alles das, was in der Executions-Ordnung und deren Verbesserung versehen, gebührend beobachtet;

Verbottene Einmischung der Reichs-Gerichte in Crayß-Sachen.

§. 4. Denen Reichs-Gerichten aber keineswegs gestattet werde, in die innere Kriegs-Civil- und Oeconomische Verfassungen derer Reichs-Craysen Hand einzuschlagen, darüber auf einigerley Weiß zu erkennen, oder wohl gar Processe ausgehen zu lassen.

Verbottene Aenderung der Crayß- und Executions-Ordnung ꝛc.

§. 5. Wie Wir dann in der Reichs-Executions- und Crayß-Ordnung nichts änderen wollen, ohne was gedachter Executions-Ordnung halben auf allgemeinem Reichs-Tag von allen Ständen beliebet und geschlossen werden mögen, und daß die lezte Hand an die Revision derselben gelegt werde, wir vielmehr möglichst beförderen wollen.

Zugabe zum vierten Theil.

(a) Gestalten Wir dann auch

Herstell- und Erhaltung der Ordinari-Reichs-Deputation.

§. 6. Wollen gleichfalls die ordinari Reichs-Deputation nicht nur auf nächstem Reichs-Tag wiederum in ihren Reichs-Constitutions-mäßigen Stand, Ordnung und Activität setzen, sondern auch dieselbe darin ohnverrückt lassen und erhalten, auch darunter weder an den verordneten Personen, noch aufgetragenen Rechten und anderen etwas änderen, es seye dann, daß solches ebenmäßig auf offentlichen Reichs-Tägen von denen gesamten Churfürsten, Fürsten und Ständen geschehe,

Kayserl. Rechte dabey.

§. 7. Doch vorbehaltlich der, denen Römischen Kayseren bey dergleichen Deputations-Conventen, vermög deren Reichs-Satzungen zukommender Authorität, und mittels deren Kayserl. Commissarien mit denen Ständen fürgehender Vergleichung, allermassen bey Reichs-Tägen üblich und herkommlich.

Articulus XIII.

Ansetzung neuer Reichs-Täge.

§. 1. Ferner sollen und wollen Wir, wann dermahlen eins die Comitia cessiren solten, wenigst alle zehen Jahr, und sonsten so offt es die Sicherheit und Zustand des Reichs, oder einiger Crayßen Nothdurfft erfordert, mit Consens deren Churfürsten, oder da Uns die Churfürsten darum anlaugen und erinneren, einen allgemeinen Reichs-Tag innerhalb des Reichs Teutscher Nation halten, und also Uns mit denenselben jedesmahl vor der Ausschreibung sowohl der eigentlichen Zeit, als der Mahlstatt vergleichen,

Des Kaysers Erscheinung und Proposition.

§. 2. Auf solchen Reichs-Tägen auch entweder in Person oder per Commissarios in Termino erscheinen, und darauf sobald nach verschienenem Termino die Proposition thun, oder zum längsten nicht über 14. Täg aufhalten lassen,

Beförderung der Comitial-Berathschlagungen.

§. 3. Auch sonst, so viel an Uns, daran seyn, daß die Berathschlagungen und Schlüsse nicht gehindert, sondern möglichster massen beschleuniget, und die in gedachter Proposition angezogene, wie auch die von Uns unter währendem Reichs-Tag etwa noch weiters proponirende und sonsten jedesmahl obhandene Materien von dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio proponirt, und zu gebührender Erledigung gebracht werden mögen,

Ordnung der Consultationen.

§. 4. Wobey jedoch die Churfürsten, Fürsten und Stände an die Ordnung der in propositione enthaltenen Puncten nicht gebunden seyn sollen;

Kayserl. Resolutiones auf die Reichs-Gutachten.

§. 5. Wie Wir dann nicht weniger über die an Uns von dem Reich geziemend gebrachte Gutachten unsere Erklärung und Decreta schleunigst ertheilen wollen.

Chur-Mayntzisches Propositions-Recht in allen Fällen.

§. 6. (a) Wir sollen und wollen auch obbemeltem Churfürsten zu Mayntz, der Kayserlichen Proposition zufolg, und dem Reich zum besten, eine und andere Sachen, wie auch der klagenden Ständen Beschwehrnus,

wann auch schon dieselbe Unsere Hauß-Reichs-Hof- und andere Räthe und Bediente ihrer Art nach betreffen, in das Churfürstliche, oder in alle Reichs-Collegia zu bringen, zu proponiren und zur Deliberation zu stellen, kein Einhalt thun, noch sonst in dem Chur-Mayntzischen Ertz-Cancellariat und Reichs-Directorio Ziel und Maaß geben,

Dictatur der Memorialien und Anstand dabey.

§. 7. Noch daran hinderlich seyn, daß die in dergleichen Sachen eingegebene Memorialien, wann dieselbe anderst mit gehöriger (a) Ehrerbietung, und ohne unziemliche harte Ausdruckung (worüber jedoch wann sich deßhalb einiger Anstand findet, das Reichs-Directorium mit dem Churfürstlichen Collegio vorgängige Communication und Beredung zu pflegen, und darnach zu verfahren hat) eingerichtet seynd; (b) fördersamst zur Dictatur gebracht, und denen Ständen auf solche Weis communiciret werden:

Reichs-Directorium nicht zu hindern, sondern zu seinem Amt anzuhalten.

§. 8. Wie Wir dann auch die Directoria an demjenigen, was ihres Directorial-Amts ist, auf keinerley Weis hindern oder gestatten wollen, daß von diesen selbst darunter einige Hindernuß gemacht werde, vielmehr darob besonders halten, daß von demselben die bey dem Reichs-Convent einkommende Gravamina und Desideria Statuum, nach der von dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio geschehenen, und unter keinerley Vorwand zu verweigerenden oder zu verzögerenden, sondern sofort zu verfügenden Dictatur von besagtem Reichs-Directorio längstens innerhalb zwey Monathen, oder, wo periculum in mora ist, noch ehnder zur Proposition und Berathschlagung gebracht werden.

Der Reichs-Vicarien Jura Comitialia.

§. 9. Und da nach Absterben eines Kaysers, oder in dessen Minderjährigkeit und langwieriger Abwesenheit ausser Reichs, denen Reichs-Vicariis die Ausschreib- und Haltung eines Reichs-Tags, oder da dergleichen schon vorhanden, die Continuirung desselben statt eines Römischen Kaysers allerdings zukommt, so sollen dieselbe solchenfalls mit Ansetzung eines neuen Reichs-Tags, nach obiger Vorschrifft sich gleichfalls zu achten schuldig, die stehende Comitia aber zu continuiren befugt seyn, und beyde Arten anderst nicht, als unter derer Vicariorum Authorität gehalten und fortgesezt werden.

Crayß-Collegial- und andere Zusammenkünffte der Reichs-Stände.

§. 10. So sollen auch inn- und ausserhalb der Reichs-Tägen denen Reichs- und Crayß-Ständen unverwehret seyn, so offt es die Noth und ihr Interesse erfordert, entweder circulariter oder collegialiter, oder sonsten ohngehindert männiglichen zusammen zu kommen, und ihre Angelegenheiten zu beobachten.

(a) Ehrerbietsamkeit.

(b) Dieses Wort stunde in Cap. Car. VII. vor dem Wort: eingerichtet.

Articulus XIV.

Beschwerden wegen Übertrettung der Concordaten.

§. 1. Wir sollen und wollen auch bey dem heiligen Vatter dem Pabst und Stuhl zu Rom Unser bestes Vermögen anwenden, daß von demselben, gleich Wir ohnehin des Vertrauens seynd, die Concordata Principum, und die zwischen der Kirchen, Päbstlicher Heiligkeit, oder dem Stuhl zu Rom und der Teutschen Nation aufgerichtete Verträge, wie auch eines jeden Ertz- und Bischoffen, oder deren Dohm-Capitulen, absonderliche Privilegia (c), hergebrachte Statuta und Gewohnheiten allerdings beobachtet, und dargegen durch unförmliche Gratien, Rescripten, Provisionen, Annaten, der Stiffts-Mannigfältigung, Erhöhung der Officien im Römischen Hof, und Reservation, Dispensation, und sonderlich Resignation, dann darauf unternehmende Collation all solcher Præbenden, Prælaturen, Dignitäten und Officien (welche sonsten per obitum ad Curiam Romanam nicht devolvirt werden, sondern jederzeit, ohnerachtet in welchem Monath sie auch ledig und vacirend würden, deren Ertz- und Bischöffen, auch Capitulen und anderen Collatoren heimfallen) wie weniger nicht per Coadjutorias Prælaturarum electivarum & Præbendarum, Judicatur super Statu Nobilitatis, oder in andere Weg, zu Abbruch der Stiffter, Geistlichkeit und anders wider gegebene Freyheit und erlangte Rechten, darzu zu Nachtheil des Juris Patronatus, und deren Lehen-Herren, in keine Weis (d) gehandlet,

Auch übereilter Römischer Processe.

§. 2. Noch auch die Ertz- und Bischöffe im Reich, wann wider dieselbe von denen ihnen untergebenen Geist- und Weltlichen etwan geklagt werden solte, ohne vorherige gnugsame Information über der Sachen Verlauff- und Beschaffenheit (welche, damit keine Sub- & Obreptio contra Facti Veritatem Platz finden möchte, in Partibus einzuhohlen) auch ohne angehörter Verantwortung des Beklagten, wann zumahlen derselbe Authoritate pastorali zu Verbesserung und Vermehrung des Gottesdiensts, auch zu Conservation und mehrerer Aufnahm der Kirchen, wider die ungehorsame und üble Haußhalter verfahren hätte, mit Monitoriis, Interdictis und Comminationibus, oder Declarationibus Censurarum übereilet, oder beschwehret werden möchten, sondern wollen solches alles mit der Churfürsten, Fürsten und anderer Ständen Rath kräfftigst abwenden und vorkommen,

Manutenenz der Concordaten, Privilegien, rc.

§. 3. Auch darob und daran seyn, daß die vorgemelte Concordata Principum und aufgerichtete Verträg, auch Privilegia, Statuta und Freyheiten gehalten, gehandhabet, und denenselben vestiglich gelebt und nachkommen, jedoch was für Beschwerung darinn gefun-

(c) Hier stehen in Cap. Caroli VI. die Wörter: und rechtmäßig.

(d) Das Wörtlein nicht, so in der Carolina contra sensum ware, ist hier ausgelassen.

gefunden, daß dieselbe vermög gehabter Handlung zu Augspurg in dem 1530. Jahr bey abgehaltenem Reichs-Tag abgeschaffet, und hinfürter dergleichen, ohne Bewilligung der Churfürsten nicht zugelassen werde.

Verbottener Recurs nach Rom in Civil-Sachen.

§. 4. Gleicher Gestalt wollen Wir, wann es sich etwan begäbe daß die Causæ civiles von ihrem ordentlichen Gericht im heiligen Reich ab- und ausser dasselbe ad Nuntios Apostolicos, und wohl gar ad Curiam Romanam gezogen würden, solches abschaffen, vernichten, und ernstlich verbieten, auch Unsern Kayserlichen Fiscaln so wohl an Unserm Kayserl. Reichs-Hof-Rath, als Cammer-Gericht anbefehlen, wider diejenige, so wohl Partheyen als Advocaten, Procuratoren und Notarien, die sich hinführo dergleichen anmassen, und darinn einiger Gestalt gebrauchen lassen würden, mit behöriger Anklag von Amtswegen zu verfahren, damit die Ubertrettere demnechsten gebührend angesehen und bestrafft werden möchten;

Separatio der causarum secularium ab ecclesiasticis.

§. 5. Und weilen vorberührter Civil-Sachen willen zwischen Unseren und des Reichs höchsten Gerichteren, sodann denen Apostolischen Nuntiaturen mehrmahlige Streit- und Irrungen entstanden, indeme so ein- als andern Orts die ab deren Officialen Urtheil beschehene Appellationes angenommen, Processus erkannt, selbige auch durch allerhand scharffe Mandata, zu gröster Irr- und Beschwerung deren Partheyen, zu behaupten gesucht worden, wormit dann diesem vorkommen, und aller Jurisdictions-Conflict möchte verhütet werden, so wollen Wir daran seyn, daß die Causæ seculares ab Ecclesiasticis rechtlich distinguirt, auch die darunter vorkommende zweiffelhaffte Fälle durch gütliche mit dem Päbstlichen Stuhl vornehmende Handlung und Vergleich erlediget, fort der geist- und weltlichen Obrigkeit einer jeden ihr Recht und Judicatur ungestöhrt gelassen werden möge,

Reservatio der Evangelischen, wegen dieses Articuls.

§. 6. Doch so viel diesen Articul betrifft, denen der Augspurgischen Confession zugethanen Churfürsten, auch ihren Religions-Verwandten, Fürsten und Ständen (die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit begriffen) und deren allerseits Unterthanen, (a) **wie auch denen, welche unter Catholischer geist- oder weltlicher Obrigkeit wohnen, oder Landsassen seynd, (unter denen Augspurgischen Confessions-Verwandten, die Reformirte allenthalben mit eingeschlossen)** dem Religion- und Profan-Frieden, auch dem zu Münster und Osnabrück aufgerichteten Friedens-Schluß, und was deme anhängig, wie obgemeldt, ohnabbrüchig, und ohne Consequentz, Nachtheil und Schaden.

Articulus XV.

Schutz und Gehorsams-Anweisung der mittelbahren Unterthanen.

§. 1. Wir wollen die mittelbahre Reichs- und deren Ständen Lands-Unterthanen in Unserm Kayserl. Schutz haben, und zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Lands-Obrigkeiten anhalten;

Verbottene Exemptiones derselben.

§. 2. Wie Wir dann keinem Churfürsten, Fürsten und Stand (die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit begriffen) seine Landsassen ihme mit oder ohne Mittel unterworffene Unterthanen, und mit Landsfürstlichen, auch anderen Pflichten zugethane Eingesessene, und zum Land gehörige, von deren Bottmäßigkeiten und Jurisdictionen, wie auch wegen Landsfürstl. hohen Obrigkeit, und sonsten rechtmäßig hergebrachten respective Steuren, Zehnden und anderen gemeinen Bürden und Schuldigkeiten, weder unter dem Prætext der Lehen-Herrschafft, **Stands-Erhöhung**, noch einigem anderen Schein, eximiren und befreyen, noch solches anderen gestatten,

Land-Steuren und Beytrag zu deinen Vestungen, ic.

§. 3. Auch nicht gut heissen noch zugeben, daß die Land-Stände die Disposition über die Land-Steuer deren Empfang, Ausgab und Rechnungs-Recessirung, mit Ausschliessung des Lands-Herrn, privativè vor- und an sich ziehen, oder in dergleichen und anderen Sachen, ohne deren Landes-Fürsten Vorwissen und Bewilligung, Conventen anstellen und halten, oder wider des jüngsten Reichs-Abschieds, **und anderer darüber zeithero errichteter Reichs-Schlüssen**, ausdrückliche Verordnung, sich des Beytrags, womit jedes Churfürsten, Fürsten und Stands Landsassen und Unterthanen zu Besetz- und Erhaltung deren einem und andern Reichs-Stand zugehöriger nöthiger Vestungen, Plätzen und Guarnisonen, wie auch zu Unsers und des Heil. Reichs Cammer-Gerichts-Unterhalt, an Hand zu gehen schuldig seynd, zur Ungebühr entschlagen.

Unterthanen, ic. in dergleichen nicht leichtlich zu hören.

§. 4. Auf den Fall auch jemand von den Land-Ständen oder Unterthanen wieder dieses, oder andere obberührte Sachen, bey Uns oder Unserm Reichs-Hof-Rath, oder erst bemeltem Cammer-Gericht, etwas anzubringen oder zu suchen sich gelüsten lassen würde, wollen Wir daran seyn und darauf halten, daß ein solcher nicht leichtlich gehöret, sondern a Limine Judicii ab, und zu schuldiger Parition an seinen Lands-Fürsten und Herrn gewiesen werde,

Cassation der widerrechtlichen Privilegien und Processe ic.

§. 5. Gestalten Wir auch alle und jede dargegen und sonsten contra Jus tertii, und ehe derselbige darüber vernommen, hiebevor sub & obreptitiè erhaltene Privilegia, Protectoria und Exemtiones samt allen derselben Clausulen, Declarationen und Bestätigungen, wie auch alle darauf und denen Reichs-Satzungen zuwider an Unsern Kayserlichen Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht, wider die Lands-Fürsten und Obrigkeiten ohne deroselben vorhero schrifftlich begehrten und vernommenen Bericht ertheilte Processus, Mandata & Decreta, prævia summaria Causæ Cognitione für null und nichtig

(a) Dieser Passus ist mehrerer Deutlichkeit willen geändert.

nichtig erklären, und dieselbe cassiren und aufheben sollen und wollen.

Cassation der unziemlichen Verbindungen der Unterthanen. §. 6. Alle unziemliche häßige Verbindnüssen, Verstrickungen und Zusammenthuung der Unterthanen, was Stands oder Würden die seyen, ingleichem die Empörung und Aufruhr, und ungebührliche Gewalt, so gegen die Churfürsten, Fürsten und Stände, (die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit begriffen) etwan vorgenommen seyn, und hinführo vorgenommen werden möchten, wollen Wir aufheben, und mit ihrer, Churfürsten, Fürsten und Ständen Rath und Hülff daran seyn, daß solches, wie es sich gebühret und billig ist, in künfftiger Zeit verbotten und vorgekommen,

Verbot, solche zu veranlassen. §. 7. Keineswegs aber darzu durch Ertheilung unzeitiger Processen, Commißionen, Rescripten und dergleichen Ubereilung Anlaß gegeben werde,

Selbst-Manutenenz bey der Landes-Hoheit. §. 8. Jmmassen dann auch Churfürsten, Fürsten und Ständen (die unmittelbare freye Reichs-Ritterschafft mit begriffen) zugelassen und erlaubt seyn solle, sich nach der Verordnung deren Reichs-Constitutionen bey ihren hergebrachten und habenden Lands-Fürstlichen und herrlichen Juribus selbsten, und mit Assistentz der benachbarten Ständen wider ihre Unterthanen zu manuteniren, und sie zum Gehorsam zu bringen; jedoch anderen benachbarten oder sonst interessirten Ständen ohne Schaden und Nachtheil;

Ausmachung dergleichen Streitigkeiten. §. 9. Da aber die Streitigkeiten vor dem Richter mit Recht verfangen wären, sollen solche aufs schleunigste ausgeführet und entschieden werden.

Articulus XVI.

Erhaltung Einigkeit und Gerechtigkeit. §. 1. Wir sollen und wollen im Römischen Reich Fried und Einigkeit pflantzen, Recht und Gerechtigkeit aufrichten und verfügen, damit sie ihren gebührlichen Gang, dem Armen wie dem Reichen, ohne Unterscheid der Personen, Stands, Würden und Religionen, auch in Sachen Uns und Unsers Hauses eigenes Interesse betreffend, gewinnen und haben, auch behalten, und denenselben Ordnungen, Freyheiten, und altem löblichen Herkommen nach, verrichtet werden möge.

Niemand ausser Reichs zu laden. §. 2. Wir sollen und wollen auch keinen Stand oder Unterthan des Reichs zur Rechtfertigung ausserhalb dem Reich Teutscher Nation heischen und laden, oder auch wegen der Lehen-Empfängnus dahin zu kommen begehren, sondern (a) innerhalb dessen sie alle und jede, laut der güldenen Bull, der Cammer-Gerichts-Ordnung, und anderer Reichs-Gesetzen zu Verhör- und Ausführung ihres Rechtens, kommen und entscheiden lassen.

Reichs-Gerichte in statu quo zu lassen. §. 3. Wir sollen und wollen auch kein altes Reichs-Gericht veränderen, noch ein neues aufrichten, es wäre dann, daß Wir mit Churfürsten, Fürsten und Ständen solches auf einem allgemeinen Reichs-Tag für gut befunden.

Unpartheyische Justitz und glimpflicher Stylus. §. 4. Wir wollen die Justitz, nach Inhalt des Instrumenti Pacis, beym Cammer-Gericht und Reichs-Hof-Rath ohnpartheilich administriren, anbey verfügen lassen, damit in denen ein wie andern Orts ergehenden Erkantnussen deren unglimpflichen Ausdruckungen bevorab gegen die Churfürsten des Reichs, sich enthalten werde.

Verhütung der Thätlichkeiten, Lite-pendente, &c. §. 5. Ferner wollen Wir die Vorsehung thun, damit in Rechts hängigen Sachen, und unter währender Litis-Pendentz kein Stand den andern mit Repressalien, Arresten und anderen, wider die Reichs-Satz- und Ordnungen, auch wider den allgemeinen Friedens-Schluß lauffende Thätlichkeiten beschwehre,

Ordnungen derer Reichs-Gerichte. §. 6. Und darinn über die bereits ausgerichtete und verbesserte, oder noch aufrichtende und verbesserende Cammer-Gerichts- Reichs-Hof-Raths- und Executions-Ordnung fest halten,

Reichs-Gerichte einander nicht einzugreiffen &c. §. 7. Dem Proceß dieser Reichs-Gerichter seinen stracken Lauf, auch keinem von dem andern eingreiffen, oder Processus avociren, vielweniger über die Sententias und Judicata Cameræ von Unserm Reichs-Hof-Rath, unter was vor Prætext es seye, cognosciren lassen, dem Cammer-Gericht durch keine absonderliche Kayserliche Rescripta die Hände binden, noch dasselbe von seiner Schuldigkeit gegen das Reich abziehen, oder an Erstattung seines Berichtes an die Reichs-Versammlung, in denen dahin gehörigen Sachen hinderen, überhaupt dem Reichs-Hof-Rath und Cammer-Gericht keinen Einhalt thun, noch von anderen im Reich directe oder indirecte zu geschehen, gestatten.

Manutenenz des Cammer-Gerichts. §. 8. (b) Insonderheit aber ermeldtes Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht bey seinen Gerechtsamen, Gerichtbarkeit und Reichs-Constitutions-mäßigen Verfassung, Ehren und Ansehen gegen männiglichen in alle Weg schützen, erhalten und handhaben;

Nichts gegen die Reichs-Gesetze ergehen zu lassen. §. 9. Auch wider diese Unsere Zusag, die guldene Bull, die Reichs-Hof-Raths- und Cammer-Gerichts-Ordnung, oder wie dieselbe inskünfftig geändert und verbessert werden möchte, den obangeregten Frieden in Religion- und Profan-Sachen, auch den Land-Frieden samt der Handhabung desselben, wie auch mehr ermeldten Münster- und Osnabrückischen Friedens-Schluß, und den zu Nürnberg 1650. aufgerichteten Executions-Recess und andere Gesetze und Ordnungen, so jetzo gemacht, und künfftig mit deren Churfürsten, Fürsten und Ständen Rath

(a) Hier stehet in Cap. Car. VI. noch das Wörtlein vornemlich.

(b) Hier ist weggelassen worden, was in Cap. Caroli VII. enthalten ware, nemlich daß der Kayser an das Reichs-Cammer-Gericht keine Promotoriales, Schreiben um Bericht, u. d. g. erlassen solle.

Rath und Zuthun möchten aufgericht werden; kein Rescript, Mandat oder Commission, oder ichtwas anderes beschwerliches, so wenig provisorie als sonsten, ausgehen lassen, oder zu geschehen gestatten, in einige Weis oder Weg. (a)

Noch zu erlangen, oder sich dessen zu gebrauchen.

§. 10. Weiters sollen und wollen Wir auch vor Uns selbsten wider obgemeldte guldene Bull und des Reichs Freyheit, den Frieden in Religion- und Profan-Sachen, auch Münster- und Osnabrückischen Friedens-Schluß und Land-Frieden, samt der Handhabung desselben, von niemand (b) ichtwas erlangen, noch auch, ob Uns oder Unserm Hauß etwas dergleichen aus eigener Bewegnuß gegeben würde, (c) gebrauchen.

Cassation alles widrigen.

§. 11. Ob aber diesen und anderen in dieser Capitulation enthaltenen Articulen und Puncten einiges zuwider erlanget oder ausgehen würde, das alles soll kraftloß, todt und ab seyn, immassen Wir es jetzt alsdann, und dann als jetzt hiemit cassiren, tödten und abthun, und, wo Noth, denen beschwehrten Partheyen derhalben nothdürfftige Urkund und briefliche Schein zu geben, und wiederfahren zu lassen, schuldig seyn wollen, Arglist und Gefährde hierinnen ausgeschieden.

Verbottene Einmischung der Kayserl. Ministers in die vor den Reichs-Hof-Rath gehörige Sachen.

§. 12. Auch wollen Wir nicht gestatten, verhängen oder zugeben, daß andere Unsere Räthe und Ministri, wie die Nahmen haben mögen, insgesamt, oder jemand derselben sich in des Reichs Sachen, welche vor den Reichs-Hof-Rath gehören, einmischen, oder darinn auf einigerley Weis demselben eingreiffen, vielweniger mit Befehlen oder Decreten beschwehren oder irren, oder ihme in cognoscendo vel judicando, oder sonst in einige Weg Maas und Ziel geben.

Und deren Resolution und Expedition ohne seinen Vorbewust.

§. 13. Noch auch, daß einige Proceß, Mandata, Decreta, Erkanntnussen und Verordnungen, was Nahmens oder Gestalt dieselbe seyn mögen, anderswo, als im Reichs-Hof-Rath resolvirt, noch ohne dessen Vorbewust expedirt werden soll;

Cassation alles widrigen und Manutenenz des Reichs-Hof-Raths.

§. 14. Wann auch deme allem zu entgegen inskünfftig etwas widriges vorgenommen werden, oder entstehen möchte, das soll an sich selbst null und nichtig, auch der Reichs-Hof-Rath samt und sonders pflichtig und verbunden seyn, deßwegen geziemende Erinnerung zu thun, die Wir dann darmit allergnädigst anhören, und sie nächst ohngesäumter Abstellung der angezeigten Eingriffen und Beschwerden, wider männigliches Anfeinden kräfftiglich schützen, und das gesambte Reichs-Hof-Raths-Collegium bey der ihme gebührenden Authoritát gegen andere Unsere Räthe und Ministros ernst- und kräfftiglich handhaben sollen und wollen;

Relation der Reichs-Hof-Räth. Gutachten.

§. 15. Wo auch im Reichs-Hof-Rath in wichtigen Justitz-Sachen ein Votum oder Gutachten abgefaßt und Uns referirt werden solte, wollen Wir solches anderst nicht als in Anwesen des Reichs-Hof-Raths-Præsidenten und Reichs-Vice-Cantzlern mit Zuziehung der Re- und Correferenten und anderer Reichs-Hof-Räthen beyder Religion, insonderheit, wann die Sach beyderseits Religions-Verwandten betrifft, vortragen lassen, mit denenselben darüber berathschlagen, und in keinem andern Rath resolviren.

Remedia gegen die Cammer-Gerichts-Urtheile.

§. 16. Was auch einmahl in erstgedachtem Unserm Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht in Judicio contradictorio, cum debita Causæ Cognitione, ordentlicher Weis abgehandlet und geschlossen ist, daben soll es förderst allerdings verbleiben, und nirgend anderst, es sey dann durch den ordentlichen Weg der in offtermeldtem Friedens-Schluß beliebter, und nach dessen Art. 5. §. quoad Processum judiciarium anstellender Revision oder Supplication von neuem in Cognition gezogen,

Verbottene Avocation der am Cammer-Gericht anhängigen Sachen an den Reichs-Hof-Rath.

§. 17. Die am Kayserl. Cammer-Gericht aber anhängig gemachte und noch in unerörterten Rechten schwebende Sachen von dar nicht ab- noch an Unsern Reichs-Hof-Rath gefordert, noch von Uns aufgehoben und dargegen inhibiret, oder sonsten in andere Weis rescribiret, ingleichem die währender allda Rechtshängiger Haupt-Sach daraus entspringende Neben-Puncten, welche in jene dergestalten, daß sie ohne deren Entscheidung nicht erörtert werden könten, einschlagen, beydem Reichs-Hof-Rath nicht angenommen, (d) auch in künfftig nichts gegen dieses alles vorgenommen, sondern all widriges als null und unkräfftig vom Cammer-Gericht gehalten werden. (e)

Articulus XVII.

Execution der abgeurtheilten Sachen nicht aufzuhalten.

§. 1. Wann nun im Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht ein End-Urtheil gefällt, und dasselbe Krafft Rechtens ergriffen, so sollen und wollen Wir dessen Execution in keinerley Weis noch Weg hemmen oder hinderen, vielweniger dieselbe verschieben, sondern darmit, nach der Reichs-Hof-Raths- oder

(a) Hier ist dieser Passus in Cap. Car. VI. ob solten gegen die Reichs-Hof-Raths-Ordnung Contraventiones vorgegangen seyn, ausgelassen, und propter connexitatem materiæ ad Art. 24. §. 4. versetzt worden.

(b) In Cap. Car. VI. stehet nichts.

(c) Hier ist das Wörtlein nicht, als dem Sensu zuwider, ausgelassen worden.

(d) Von hier, bis an das Wort all widriges ist es gegen der Cap. Car. VII. zwar in einigen Worten, in Substantia aber nichts geändert.

(e) Hier ist der in Cap. Car. VI. gestandene Passus wegen verbesserender Reichs-Hof-Raths Ordnung ausgelassen, und ad Art. 24 §. 5. als an ein schicklicheres Ort transferirt worden.

oder Cammer-Gerichts- und Executions-Ordnung, schlechter Dingen ohne einige Verzögerung und Beobachtung einiger denen Rechten nach wider die Execution nicht zulässiger Exception, verfahren und vollziehen, und dergestalten einem jedweden, ohne Ansehen der Personen, schleunig zu seinen erstrittenen Rechten verhelffen.

Revision und Supplication zu gestatten und zu befördern.

§. 2. Wiewohlen aber obverstandener massen das Beneficium Revisionis & Supplicationis im Reich statt hat, und dahero auch bey Unserm Kayserl. Reichs-Hof-Rath wider dessen Erkäntnüsse oder Unsere selbst eigene, aus Reichs-Hofräthlichem Gutachten abgefaste daselbst publicirte Kayserl. Resolutiones pro odioso oder unzuläßig durchaus nicht gehalten und wann die Formalia ihre Richtigkeit haben, niemand versaget, weder durch übermäßige Sportulen schwehr gemacht werden soll, damit jedoch dadurch die abgeurtheilte Rechtsfertigungen nicht wieder zur Bahn gebracht, noch die erhobene Strittigkeiten am Kayserl. Cammer-Gericht oder Reichs-Hof-Rath gar unsterblich, oder die Justitz krafftloß gemacht werden mögen, so wollen Wir sothane Revisiones nicht allein nach aller Möglichkeit beschleunigen, befördern, und die Revisores durch gebührende Mandata, so offt es vonnöthen, darzu anmahnen, sondern auch zu desto mehrerer Abkürtzung solcher Revisionen, Unsers Kayserl. Cammer-Gerichts, die diesfalls in dem Reichs-Abschied de An. 1654. beliebte und noch ferner beliebende Ordnung genau in acht nehmen, und demselben keinen Effectum suspensivum zugestehen noch gestatten, daß die Cognition über die, nach dem Reichs-Abschied de Anno 1654. §. 124. in casum Succumbentiæ zu erlegende Caution de Restituendo und deren Zulänglichkeit, dem Cammer-Gericht entnommen und vor die Revisores gezogen werden möge.

Cammer-Gerichts-Visitationes zu beschleunigen.

§. 3. Und immassen Wir Uns bereits hieroben im zwölfften Articul anheischig gemacht haben, die ordinari Reichs-Deputation bald möglichst herzustellen, mithin auch die sonst gewöhnliche Visitationen und Revisionen des gedachten Unsern und des Reichs Cammer-Gerichts hinwieder in Gang und Ordnung zu bringen, Uns äusserst angelegen seyn lassen werden, inzwischen aber die Aufrechthaltung des gedachten Cammer-Gerichts und der heylsamen Justitz keinen längeren Verzug leidet, auch denen in letzteren Zeiten, bey Ermangelung des Remedii Revisionis ad Comitia genommenen Recursibus Ziel und Maas zu setzen ist, wie dann auch ferner der jüngere Reichs-Abschied §. 130. und folgenden zu Tag leget, daß hierinnen, mittels der Innhalts desselben beschlossenen extraordinari Reichs-Deputation, zu helffen; Als wollen und sollen Wir daran seyn, daß sothanem Reichs-Schluß die würckliche Folg dermahlen fordersamst geleistet werde.

Beschreibung der ersten Claß.

§. 4. Sofort sollen und wollen Wir, so balden nach angetrettener Unserer Regierung, und zwar längstens binnen drey Monathen, die Vorsehung thun, damit nebst Unseren Commissarien die Innhalts des besagten jüngeren Reichs-Abschieds, und der demselben beygefügten erstern Claß, zu sothaner Reichs-Deputation verordnete Stände auf den ersten Tag (a) Maji des nächst kommenden Jahrs 1746. bey dem Cammer-Gericht durch ihre dahin abschickende, der Sachen wohl gewachsene Räths, ohnfehlbar sich einfinden, und darzu durch Chur-Mayntz, als des Reichs Ertz-Cantzlern in Zeiten Ordnungsmäßig beschrieben werden mögen.

Aenderung einiger Deputirten.

§. 5. Gestalten nun unter sothanen, vermög erster Claß im Jahr 1654 deputirten Ständen, wegen der mit Pfaltz-Lautern und der Stadt Straßburg seit deme vorgefallener Veränderung, die Nothdurfft provisorie zu beobachten ist; als sollen vor diesmahl in Platz des erstern das Hertzogthum Bremen, und statt der andern, die Reichs-Stadt Nürnberg darzu gezogen werden.

Ihre Instruction.

§. 6. Sodann sollen besagte deputirte Reichs-Stände wegen ihres Verhalts, biß zu weiterer Unserer und des Reichs Fürsehung, auf dasjenige gewiesen seyn, was dieser wichtigen Verrichtung halben die obhandene Reichs-Gesetze, und bevorab der mehrgedachte letztere Reichs-Abschied, auch die ältere und jüngere Visitations Abschiede, und was dahin einschlaget, sodann auch die der letzteren extraordinari Reichs-Deputation von Reichswegen ertheilte Instruction, so weit sie auf die jetzige Umstände schicklich ist, enthalten.

Casus absentiæ.

§. 7. Im Fall auch, wider besseres Vertrauen, ein oder anderer deputirter Stand an Beschickung sothaner Deputation, ohne erhebliche zeitliche Anzeig, sich versäumen oder gar aussen bleiben würde, so lassen Wir es bey denen hierauf in denen Reichs-Satzungen vorhin gesetzten Straffen zur Zeit, und in so lang bewenden, bis vors künftige wegen deren Schärffung bey gemeinem Reichs-Tag das weitere verordnet seyn wird; Vornemlich wäre auf solchen Fall, in Platz des säumigen Stands, so balden der nächstfolgende von Chur-Mayntz zu erforderen.

§. 8.

(a) In Cap. Car. VII. ware der Terminus auf den 1. Septembris damahligen Jahrs, mithin auf 8. Monath hinaus gesetzt, so dermahlen dem vorigen conform ist.

Wie sich die Deputation eintheilen?

§. 8. Und nachdeme gedachter jüngere Reichs-Abschied besaget, daß die beliebte extraordinari Reichs-Deputation theils zur Visitation Unsers und des Reichs Cammer-Gerichts, und theils zu denen alten Revisionen, wegen welcher die Partheyen gemäs diesem Reichs-Abschied §. 130. bey der Cantzley zu Mayntz sich gemeldet haben, dann neueren Revisions-Sachen sich zu verwenden habe, und zu dem End die in jeder Claß befindliche 14 Stände in vier Senatus abzutheilen wären; Als sollen deme zu Folg die nebst Unseren Commissarien in Termino erscheinende Stände sobalden sich also abtheilen, und die Senatus formiren, mithin deren ersterer auch dermahlen sothane Visitation zuvorderist vornehmen, von denen drey übrigen Senaten aber zwey die alte Revisions-Sachen, und der vierte die neuere unter die Hand nehmen, und rechtlicher Gebühr entscheiden.

Was der erste Senat nach vollendeter Visitation zu thun.

§. 9. Insonderheit solle der zu erst besagter Visitation bestimmte Senat, nach Vollendung derselben, auch gemäß dem jüngern Reichs-Abschied, die Revidir- und Verbesserung des sogenannten Concepts der Cammer-Gerichts-Ordnung besten Fleisses vornehmen, und darüber an Uns und das Reich Bericht thun.

Edict wegen Prosecution der Revisionen.

§. 10. Die Revisionen betreffend, wollen und sollen Wir innerhalb gedachter drey Monathen, von Antritt Unserer Regierung, ein Edict ins Reich ergehen lassen, zufolg wessen alle und jede Impetranten wegen Prosequirung der Revision sich innerhalb vier Monathen bey Chur-Mayntz und dem Cammer-Gericht, sub pœna Desertionis zu melden hätten.

Verbott eines Justitii.

§. 11. Es solle gleichwohlen weder durch sothane Visitation noch Revisionen das Cammer-Gericht in seinen Verrichtungen aufgehalten seyn, sondern darinnen allerdings fortfahren.

Reichs-Gutachten in dieser Materie und Provisional-Verordnung biß dahin.

§. 12. Wir sollen und wollen ferner innerhalb mehrbesagten drey Monathen dem gesammten Reich, auf dessen von Uns so balden herzustellender Versammlung, durch ein Kayserl. Commissions-Decret von sothaner auf den jüngern Reichs-Abschied gegründeter Provisional-Vorsehung Nachricht geben, so fort desselben Gutachten, wie hierunter zu des Vatterlandes Besten, hinkünfftig weiters fortzufahren seye, allerforderſamst einziehen, beynebens daran seyn, damit vielberührtem jüngeren Reichs-Abschied ein völliges Genügen geleistet, und die von Reichswegen beschlossene Extraordinari-Deputation durch die weitere Classes der Gebühr vollzogen werden möge.

Cammer-Zieler und Vermehrung der Assessoren.

§. 13. Wollen und sollen Wir weniger nicht Uns alles Ernstes anwenden, und die nachdrucksame Vorkehr thun, damit dasjenige ohne Mangel und Säumnuß erfüllet werde, was der Reichs-Schluß vom Jahr 719. wegen besserer Unterhaltung des Cammer-Gerichts, und Vermehrung dasiger Beysitzeren enthaltet.

Remedium Supplicationis bey dem Reichs-Hof-Rath

§. 14. Mit der im Reichs-Hof-Rath, an statt der Revision gebräuchlicher Supplication wollen Wir nach Inhalt des Instrumenti Pacis Articulo 5. §. Quoad Processum Judiciarium, und nach der Reichs-Hof-Raths-Ordnung allerdings verfahren, und darob seyn, daß derselben ein Genügen geleistet, und darwider keineswegs gehandlet werden möge;

Verbottene Geheime Raths-Decreta in Judicialibus.

§. 15. Wie dann auch kein Stand des Reichs in Sachen, so prævia Causæ Cognitione erforderen, und obverstandener massen vor den Reichs-Hof-Rath gehören, mit Kayserlichen Decretis aus Unserm geheimen Rath beschwehret, noch dieselbe in Judicio angezogen werden sollen.

Manutenenz der Executionen.

§. 16. Wir sollen auch res judicatas Imperii gegen allen auswärtigen Gewalt kräfftiglich schützen und manuteniren, auch auf begebenden Fall einiger Potentat oder Republic die ordentliche Execution des Reichs verhinderen, sich derselben einmischen oder widersetzen würde, solches, nach Anleitung des Instrumenti Pacis oder Executions-Ordnung und deren Reichs-Constitutionen, abkehren, und alle behörige Mittel dargegen vorwenden.

Cantzley- und Tax-Gelder.

§. 17. Bey diesen hohen Gerichteren wollen Wir niemand mit Cantzley-Geldern oder Tax-Gefällen beschwehren, noch beschwehren lassen, auch keine andere Cantzley- oder andere Taxen gebrauchen, als die von gesammten Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs auf offentlichem Reichs-Tag, welches Wir möglichst beschleunigen wollen, beliebet und verglichen seynd, und dieselbe ohne Vorbewust und Einwilligung derer Ständen nicht erhöhen, noch von anderen erhöhen lassen, sondern die dargegen vorkommende Beschwerden ohnverzüglich abstellen, auch sothane ehedessen in Comitiis beliebte Tax-Ordnung inner Jahrs-Zeit, nach angetrettener Unserer Regierung, Churfürsten und Ständen auf allgemeinem Reichs-Tag, zu derer mehrerer Nachricht und allenfals gutfindender besserer Einrichtung, mittheilen lassen;

Lehen-Tax.

§. 18. In der Lehen-Tax aber wollen Wir bey der Verordnung der güldenen Bull, vermög der von einer Belehnung, wann gleich verschiedene Lehen empfangen werden, mehreres nicht, als ein einfacher Tax zu entrichten, verbleiben, und darwider kein Herkom-

men einwenden, noch einige Erhöhung ohne deren Ständen Willen aufkommen lassen,

Laudemien und Anfalls-Gelder. §. 19. Vielweniger die Churfürsten, Fürsten und Stände mit denen Laudemien und Anfalls-Gelderen von denen Lehen, darmit sie allbereit convestirt gewesen, oder sonsten mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen nicht beschweren, noch beschweren lassen.

Articulus XVIII.

Keine Exemption von den Reichs-Gerichten zu gestatten. §. 1. Wir sollen und wollen auch einigem Reichs-Stand, der die Exemtion von des Reichs Jurisdiction entweder durch Vertrag mit dem Römischen Reich, oder durch Privilegia, oder andern rechtmäßigen Titul von Römischen Kayseren vorhin nicht erlanget, noch in deren Besitz erfunden wird, von des Reichs höchsten Gerichteren sich zu eximiten und auszuziehen inskünfftige nicht gestatten,

Doch die berechtigte zu manuteniren, sub reciproco. §. 2. Dahingegen denenjenigen Ständen, welche die Exemtion von des Reichs Jurisdiction, entweder durch Vertrag mit dem Römischen Reich, oder durch Privilegia oder andere rechtmäßige Titul, von denen Römischen Kayseren vorhin erlangt, und in deren Besitz erfunden worden, die Eximirund Ausziehung von des Reichs höchsten Gerichteren inskünfftig gestatten, und sie nach Anleitung der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 2. Tit. 27. und des Instrumenti Pacis Art. 8. dabey schützen und handhaben, zugleich aber auch dieselbe darzu anhalten, daß sie die Verträg auch ihres Orts auf das genaueste beobachten, und was sie denenselben zufolg, oder auch sonsten dem Reich zu præstiren schuldig seynd, unnachbleiblich thun und leisten mögen.

Jeden bey seinen ordentlichen Rechten zu lassen. §. 3. Wir wollen auch die Churfürsten, Fürsten und Prälaten, Grafen, Herren und andere Stände des Reichs (die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit begriffen) und Dero allerseits Unterthanen im Reich, mit rechtlicher oder gütlicher Tagleistung von ihren ordentlichen Rechten nicht dringen, erforderen, oder vorbescheiden.

Erste Instanz zu manuteniren. §. 4. Sondern einen jeden bey seiner Immedietät, Privilegiis de non appellando & evocando, sowohl in Civil- und Criminal- als Lehens-Sachen, Electionis fori, item Jure Austregarum tam legalium quam conventionalium vel familiarium bey der ersten Instantz, und deren ordentlichen unmittelbahren Richteren, mit Aufheb- und Vernichtung aller deren bis daher etwan dagegen, unter was Schein und Vorwand es seyn möge, beschehener Contraventionen, ergangenen Rescripten, Inhibitorien und Befelchen, bleiben,

Verbottne Eingriff dagegen. §. 5. Und keinen mit Commissionen, Mandaten, und anderen Verordnungen darwider beschwehren oder eingreiffen, noch auch durch den Reichs-Hof-Rath und das Cammer-Gericht oder sonsten eingreiffen, in specie aber bey Erkennung deren Commissionen die Verordnung des Instrumenti Pacis Art. 5. §. In Conventibus Deputatorum 51. genau beobachten lassen, dabey auch, wann die Sachen beyderley Religions-Verwandte betreffen, in Ernennung deren Commissarien, so viel möglich auf eine Gleichheit sehen, hingegen keinen, der ein eigenes Interesse dabey hat, darzu verordnen, immassen sonsten dergleichen Commissiones von keiner Krafft seyn sollen.

Commissionen wie zu erkennen?

Privilegia de non appellando &c. nicht leicht zu ertheilen. §. 6. In Ertheilung aber deren jetzt-gemeldter Privilegiorum de non appellando, non evocando, Electionis fori, und dergleichen, welche zu Ausschliessung und Beschränckung des Heil. Reichs Jurisdiction, oder der Ständen älteren Privilegien, oder sonsten zum Præjuditz eines Tertii austrinnen können, sollen und wollen Wir die Nothdurfft vätterlich beobachten,

Noch das Recht der Austräge. §. 7. Und nach Innhalt des Reichs-Abschieds de Anno 1654. mit Concession der Privilegien erster Instantz, oder sonderbahrer Austräge auf diejenige, welche dieselbe bishero nicht gehabt oder hergebracht, fördersi an Uns halten.

Beschwerden wider das Rothweilische Hof- und die Schwäbische Land-Gerichte abzuthun. §. 8. Als auch von Churfürsten, Fürsten und Ständen schon von langen Jahren hero sowohl wider das Kayserliche Hof-Gericht zu Rothweil, als das Weingärtische und andere Land-Gerichte in Schwaben allerhand grosse Beschwerungen vorgekommen, auf unterschiedlichen hiebevorigen Reichs-Conventen angebracht und geklagt, dahero auch im Friedens-Schluß deren Abolition halber allbereit Veranlassung geschehen, (a) so wollen Wir alles Ernstes daran seyn, daß solchen deren Ständen, einschließlich deren Reichs-Ritterschafften, Beschwerden würcklich aus dem Grund abgeholffen, und wegen der Abolition erst berührter Hof- und Land-Gerichter auf dem Reichs-Tag bald möglichst ein Gewisses statuiret, immittels aber, und innerhalb einer Jahrs-Frist, die eine zeithero wider die alte Hof- und Land-Gerichts-Ordnung extendirte Ehehaffts-Fälle abgethan, und die darbey sich befindliche Excessus und Abusus, zu welcher Erkundigung Wir ohninteressirte Reichs-Stände ehist deputiren, und solches an die Chur-Maynzische Cantzley, um daß von dannen denen übrigen des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen davon Nachricht gegeben werden möge, notificiren wollen, förderlichst aufgehoben,

§. 9.

(a) Dieser Passus bis an die Worte Jahrs-Frist ist gegen der Capit. Caroli VI. in etwas geändert.

Exemptions-Privilegia dagegen zu manuteniren.

§. 9. Sonderlich aber Churfürsten, Fürsten und Stände bey ihren darwider erlangten Exemptions-Privilegien, ohnerachtet solche cassiret zu seyn, vorgewendet werden möchte, gehandhabt werden,

Appellationes zu gestatten.

§. 10. Und nächst deme jedem Gravirten frey stehen soll, von mehrerwehnten Hof- und Land-Gerichten entweder ad Aulam Cæsaream, oder an Unser und des Reichs Cammer-Gericht, ohne einige Unsere Widerrede oder Hinderung zu appelliren;

Hergebrachte Exemptiones auch zu manuteniren.

§. 11. In alle Weg aber wollen Wir der Churfürsten und ihrer Unterthanen, auch anderer von Alters hergebrachter Exemtion von vorberührten Rothweilischen und anderen Gerichten bey ihren Kräfften erhalten, und sie darwider nicht turbiren noch beschwehren lassen.

Articulus XIX.

Rückständige Restituenda ex Pace Westphalica zu beförderen.

§. 1. Was die zeithero einem Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren, der Reichs-Ritterschafft und anderen, ohne dero Vor-Eltern und Vorfahren, geist- oder weltlichen Standes ohne Recht gewältiglich genommen oder abgedrungen, oder Innhalt des Münster- und Osnabrückischen Friedens-Executions-Edict, arctioris modi exequendi, und Nürnbergischen Executions-Recess zu restituiren rückständig ist, und annoch vorenthalten wird, darzu sollen und wollen Wir einem jeden der Billigkeit nach wider männiglich, ohne Unterscheid der Religion, verhelffen.

Und selbst ein gleiches zu thun 2c.

§. 2. Auch dasjenige, so Wir selbsten, vermög jetzgedachtem Friedens-Schluß, und darauf zu Nürnberg und sonsten aufgerichteter Edictorum & arctioris modi exequendi, zu restituiren schuldig, einem jedwedern so bald und ohne einige Verweigerung vollkommentlich restituiren, bey solchem auch, so viel Wir Recht haben, schützen und schirmen;

Denen in den Erb-Landen eingesessenen Reichs-Ständen unpartheyisch Recht widerfahren zu lassen.

§. 3. Auch sowohl deren in Unseren, und anderen derer Churfürsten, Fürsten und Ständen respective Erb-Königreichen und Landen eingesessenen Immediat-Ständen, als denen einheimischen, ohnpartheyisch und gleiches Recht widerfahren lassen, ohne alle Verhinderung und Auffenthalt.

Bedruckte Stände nicht an den Processen zu hinderen.

§. 4. Und ob auch einiger Churfürst, Fürst oder anderer Stand (die freye unmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen) seiner Regalien, Immedietät, Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten halber, daß Sie Ihm geschwächet, geschmählert, genommen, entzogen, bekümmert und bedruckt worden, mit seinem Gegentheil und Widerwärtigen zu gebührlichen Rechten kommen, und ihn fürforderen wolte, dasselbe sollen und wollen Wir, wie alle andere ordentlich schwebende Rechtfertigungen, nicht verhinderen, sondern vielmehr beförderen, und zur Endschafft beschleunigen,

Keine unrechtmäßige Zölle, 2c. zu manuteniren.

§. 5. Auch zu Behauptung der neuerlichen, ohne Consens deren Churfürsten und sonsten dem vorhergegangenen achten Articul zugegen, unternommenen Zöllen, Auflagen und Attentaten, einige Process oder Mandata nicht erkennen.

Klagen der Unterthanen wider ihre Landes-Herren.

§. 6. Wann auch Land-Stände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit Klag führen, so sollen und wollen Wir, insonderheit, wann es die Landsherrliche Obrigkeit und Regalien, so wohl überhaupt, als in specie die Jura Collectarum, Armaturæ, Sequelæ, Lands-Defension, Besatzung der Vestungen, und Unterhaltung der Guarnison, nach Innhalt des Reichs-Abschieds de An. 1654. §. Und gleichwie 2c. und dergleichen betrifft, ad nudam Instantiam Subditorum keine Mandata noch Protectoria oder Conservatoria ertheilen, sondern nach Innhalt jetztgedachten Reichs-Abschieds §. Benebens sollen Cammer-Richter 2c. und §. Was dann Churfürsten, Fürsten und Ständen 2c. zuvorderst die Austräg in acht nehmen,

Wie darinn zu verfahren?

§. 7. Wo aber die Jurisdictio fundirt, dannoch ehe und bevor die Mandata ergehen, die beklagte Obrigkeit mit Ihrem Bericht und Gegen-Nothdurfft zuvorderst vernehmen, gestalten bey dessen Hinterbleibung, ihnen verstattet und zugelassen seyn soll, solchen Mandatis keine Parition zu leisten, und wann alsdann sich befinden würde, daß die Unterthanen billige Ursach zu klagen haben, dem Process schleunig, doch mit Beobachtung derer Substantialium abhelffen, immittels gleichwohl Sie zu schuldigem Gehorsam gegen ihre Obrigkeit anweisen.

Keine Hoffnung zu Straff-Geldern zu machen.

§. 8. In Straf-Fällen sollen und wollen Wir auch denenjenigen, so in der Sach cognosciren, oder denen darinn Commission aufgetragen worden, von der Straf nichts versprechen, noch die geringste Hoffnung darzu machen.

Articulus XX.

General-Regel in Achts-Sachen.

§. 1. Wir sollen und wollen auch in Acht- und Oberacht-Sachen Uns demjenigen, was vermög Instrumenti Pacis, in dem jüngern Reichs-Abschied §. Nachdem auch in dem Münster- und Osnabrückischen Friedens-Schluß 2c. verglichen und statuirt worden, allerdings gemäß achten,

Erforderter Consens der Reichs-Stände.

§. 2. Absonderlich aber auch darauf halten, daß hinführo niemand, hohen oder niedern Stands, Churfürst, Fürst oder Stand oder anderer, ohne rechtmäßig und gnugsame Ursach, auch ungehört und ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung des H. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen in die Acht oder Ober-Acht gethan, gebracht und erkläret,

Führung des Processes.

§. 3. Sondern in denen künfftigen Casibus dariu, nach Beschaffenheit des Verbrechens, auf die Acht oder Privation entweder von Kayserlichen Fiscal-Amts wegen, oder auf Beruffen des lædirten und klagenden Theils zu procediren, und in Rechten zu verfahren, und darüber Wir entweder an dem Reichs-Hof-Rath, oder Unserm und des Reichs Cammer-Gericht pro Administratione Justitiæ angeruffen und imploriret werden, zuvorderst in Decretirung oder Auslassung deren, auf die Reichs-Acht oder Privation gebetener Ladungen und Mandaten, sodann in der Sachen weitern Ausführung biß zum Beschluß, auf des Heil. Reichs hierüber vorhin gefaste Gesetz und Cammer-Gerichts-Ordnung genaue und sorgfältige Achtung geben, damit der Angeklagte nicht præcipitiret, sondern in seiner habenden rechtmäßigen Defension, der Nothdurfft nach, angehöret werde;

Abfassung des Urtheils.

§. 4. Wann es dann zum Schluß der Sachen kommt, so sollen die ergangene Acta auf offentlichen Reichs-Tag gebracht, durch gewisse hierzu absonderlich vereydigte Stände, (den Prälaten- und Graffen-Stand mit eingeschlossen) aus allen dreyen Reichs-Collegiis in gleicher Anzahl deren Religionen examinirt und überlegt, deren Gutachten an gesammte Churfürsten, Fürsten und Stände referiret, von denen der endliche Schluß gefast,

Dessen Approbation, Publication und Execution.

§. 5. Und das also verglichene Urtheil, nachdeme es von Uns oder Unserm Commissario gleichfalls approbirt, in Unserm Nahmen publicirt, auch die Execution so wohl in diesem als anderen Fällen, anderst nicht, als nach Innhalt der Executions-Ordnung, durch den Creyß, darinnen der Aechter gesessen und angehörig, fürgenommen und vollzogen werden.

Des Geächteten Güter und daraus leistende Satisfaction.

§. 6. Was nun dem also in die Acht erklärten abgenommen wird, das sollen und wollen Wir Uns und Unserm Hauß nicht zueignen, sondern es solle dem Reich verbleiben, vor allen Dingen aber, dem beleydigten Theil daraus Satisfaction geschehen,

Seine Particular-Lehen.

§. 7. Jedoch so viel die Particular-Lehen, so nicht immediate von Uns und dem Reich, sondern von anderen herrühren, betrifft, dem Lehen-Herrn, auch sonsten der Cammer-Gerichts-Ordnung, und einem jeden an seinem Recht und Gerechtigkeiten unbeschadet,

Acht schadet denen unschuldigen Agnaten nicht.

§. 8. Gestalten auch im Heil. Römischen Reich bey verwürckten Güteren des Aechters, desselben Verbrechen denen Agnaten, und allen anderen, so Anwartung und Recht daran haben, und sich des Verbrechens in der That nicht theilhafftig gemachet, an ihrem Jure Succedendi in Feudum und Stamm-Güthere nicht præjudiciren, sondern das Principium, als ob auch Agnati innocentes propter Feloniam des Aechters des dadurch verwürckten Lehens und anderen zu priviren, keineswegs statt haben soll,

Ohnverzügliche Restitution des Beleydigten.

§. 9. Und da auch der gewaltthätiger Weis entsetzte und spolirte, pendente Processu Banni, um unverlängte Restitution anhalten würde, so sollen und wollen Wir daran seyn, daß dem Kläger, nach Befindung, ohne Verzug und ohnerwartet des Ausgangs des quoad Pœnam Banni anhängig gemachten Processus, zu seiner uneingestellten Redintegration durch zulängliche Mittel, vermög der Cammer-Gerichts-Ordnung und anderen Kayserlichen Constitutionen, cum pleno Effectu verholffen werden solle.

Was gegen obiges geschiehet, ist nichtig.

§. 10. Und wann auch auf vorbeschriebene Maas, Form und Weis, wie von Puncten zu Puncten versehen, nicht verfahren würde, so soll alsdann selbige ergangene Achts-Erklärung und Execution ipso jure vor null und nichtig gehalten werden,

Bannum Contumaciæ abgeschafft.

§. 11. Und so viel das Bannum Contumaciæ belanget, wollen Wir selbiges, als ein aus vielen Considerationen unzulängliches Mittel gar abthun, und es in civilibus Causis, auch bey denen civilibus coercendi & compellendi Mediis bewenden lassen. (a)

Articulus XXI.

Manutenenz der Reichs-Stände Lehenherrlichen Rechte.

§. 1. Wir gereden und versprechen, Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs (die freye Reichs-Ritterschafft mit begriffen) wegen ihrer angehöriger Lehen, sie seyen gelegen, wo sie wollen, bey ihren Lehenherrlichen Befugnussen auch Gerichtbarkeit in denen dahin, nach denen Lehen-Rechten, gehörigen Fällen, allerdings ohnbeeinträchtiget, und ihnen darin von keinem Reichs-Gericht neque sub prætextu Continentiæ Causarum, neque Judicii universalis, eingreiffen zu lassen.

Ihre freye Disposition über ihrer Vasallen verwürckte Lehen.

§. 2. Wann auch derenselben Vasallen oder Unterthanen, ex Crimine læsæ Majestatis oder sonsten, dieselbige verwürcket hätten, oder noch verwürcken möchten, so wollen und sollen Wir sie derhalben nach ihrem Willen schalten und walten lassen,

§. 3. Keineswegs aber die gedachte Lehen zum Kayserlichen Fisco einziehen, noch ihnen die vorige, oder andere Vasallen aufdringen.

Wie auch ihrer Unterthanen verwürckte Allodialien.

§. 4. Die Allodial-Güter, auch, welche ex Crimine læsæ Majestatis, oder sonsten vorgesetzter massen verwürckt seynd, oder verwürckt werden möchten, denen mit denen Juribus Fisci belehnten, oder dieselbe sonsten durch beständiges Herbringen habenden Churfürsten, Fürsten und Ständen, unter welcher

(a) Hier ist der in Cap. Caroli VI. befindlich gewesene Passus, wegen der versprochenen Untersuchung deren in denen verwürckten Reichs-Lehen geschehenen Veränderungen, weggelassen worden.

cher Obrigkeit Bottmäßigkeiten sie gelegen, nicht entziehen, sondern die Lands-Obrigkeiten, oder Dominos Territorii, mit deren Confiscirung gewähren lassen.

Verbotene Vergewaltigung sub specie justitiæ.

§. 5. Sollen und wollen auch die Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Graffen, Herren und andere Stände des Reichs, (die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen) in oberzehlten oder anderen Fällen, unter dem Schein des Rechtens und der Justitz, nicht selbst vergewaltigen, solches auch nicht schaffen, noch anderen zu thun verhängen,

Strittigkeiten via juris auszumachen.

§. 6. Sondern, wo Wir oder jemand anders zu ihnen allen, oder einem insonderheit Zuspruch oder einige Forderung vorzunehmen hätten, dieselbe wollen Wir samt und sonders, Aufruhr, Zwietracht und andere Unthat im Heil. Röm. Reich zu verhüten, auch Fried und Einigkeit zu erhalten, vor die ordentliche Gerichte, nach Ausweisung deren Reichs-Abschiede, Cammer-Gerichts-Executions-Ordnung, zu Münster und Osnabrück aufgerichteten Friedens-Schluß, auch zu Nürnberg darauf erfolgten Edicten, zu Verhör und gebührlichen Rechten stellen und kommen;

Und darinnen keine Thätlichkeiten zu gestatten.

§. 7. Auch daselbst sowohl in cognoscendo, als exequendo, nach obbesagten Reichs-Constitutionen und Friedens-Schluß verfahren lassen, und mit nichten gestatten, daß sie, worinnen sie ordentlich recht leiden mögen, und dessen erbietig seynd, mit Raub, Brand, Pfändung, Vehden, Krieg, neuerlichen Exactionen und Anlagen, oder anderer Gestalt beschädiget, angegriffen, überfallen und beschwehret werden;

Vergewaltigte zu restituiren und schadlos zu stellen.

§. 8. Oder da dergleichen Vergewaltigung von (a) jemanden gegen einen oder anderen Reichs-Stand vorgenommen worden, oder würde, so sollen und wollen Wir alsobald die sichere Anstalt machen, daß die beleidigte Stände unverlängt restituirt, und der zugefügte Schaden, nach unpartheyischer Erkanntnuß, durch beyderseits benannte Arbitros, oder auf einem Reichs-Tag nach billigen Dingen ersetzet werde.

Articulus XXII.

Wie die Standes-Erhöhungen zu ertheilen?

§. 1. Bey Collation Fürstlicher und Gräflicher, auch anderer Dignitäten sollen und wollen Wir Zeit Unserer Königl. und Kayserl. Regierung dahin sehen, damit inskünfftig auf allen Fall dieselbe allein denen von Uns ertheilt werden, die es vor anderen wohl meritiret, im Reich gesessen, und die Mittel haben, den affectirenden Stand pro Dignitate auszuführen,

Keinem Neu-Erhöheten die Reichs-Standschafft zu ertheilen.

§. 2. Niemand aber von denen neu-erhöheten Fürsten, Graffen und Herren zur Session und Stimm im Fürsten-Rath oder Gräflichen Collegiis mit Decretis und dergleichen, anderst, als wann Er vorher dasjenige erfüllet, was nach dem ersten Articul dieser Unserer Wahl-Capitulation darzu erfordert wird, zu statten kommen,

Niemand anderen præjudicirliche Dignitäten, &c. zu ertheilen.

§. 3. Auch keinen derselben, wer der auch seye, zum Præjuditz oder Schmählerung einigen alten Hauses oder Geschlechts, desselben Dignität, Stands und üblichen Tituls, mit neuen Prædicaten, höheren Titulen oder Wappen-Brieffen begaben,

Miß-Heurathen.

§. 4. Noch auch denen aus ohnstreitig notorischer Mißheurath erzeugten Kinderen eines Stands des Reichs, oder aus solchem Hauß entsprossenen Herrns, zu Verkleinerung des Hauses, die väterliche Titul, Ehren und Würden beylegen, vielweniger dieselbe zum Nachtheil derer wahren Erbfolger, und ohne deren besondere Einwilligung, vor ebenbürtig und Successions-fähig erklären, auch wo dergleichen vorhin bereits geschehen, solches für null und nichtig ansehen und achten.

Standes-Erhöhungen denen Landes-Herren unpræjudicirlich.

§. 5. So sollen auch des ein- oder andern unter Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs gesessenen und begüterten dergleichen höhere Stands-Erhöhungen dem Juri territoriali nicht nachtheilig seyn, und derselbe so wohl, als die ihme zugehörige, und in solchen Landen gelegene Güter einen als den andern Weg, unter voriger Lands-Fürstlicher Jurisdiction verbleiben,

Beschwerden in diesem Stück abzuthun.

§. 6. Wie dann, wo ein oder anderer Stand erweißlich darthun würde, daß er (b) in einem obiger Stücken, biß daher gravirt, und an seinen Gerechtsamen durch neue Stands-Erhöhungen beeinträchtiget worden, derselbe mit seinen habenden Beschwerden gnüglich gehört, und das unbillig Vorgegangene geändert und abgestellet werden solle.

Was unter Kayserlichem Nahmen ergehet, in der Reichs-Cantzley zu expediren.

§. 7. So sollen und wollen auch in fleißige Obacht nehmen, und verschaffen, daß alle Expeditionen, so in Kayserl. und des Reichs-Staats- auch Gnaden- und anderen (c) Sachen, insonderheit aber Diplomata über den Fürsten-Grafen- und Herren-Stand, auch Nobilitationen, Palatinaten (auf deren Mißbrauchung absonderlich Obachtung zu halten, und die Mißbrauchere empfindlich zu straffen seynd) und Kayserl. Raths-Titulen von allen Gattungen, sammt anderen Freyheiten und Privilegien, welche Wir unter dem Namen eines Röm. Königs oder Kaysers ertheilen werden, bey keiner andern, als der Reichs-Cantzley, wie solches von Alters herkommen, auch Unserer und des Reichs Hoheit gemäß ist, geschehen sollen;

Was dawider ge-

§. 8. Wie dann in Krafft dieses diejenige Diplomata, so bey einer anderen als der

(a) In Cap. Caroli VI. stehet: ihm.
(b) In Cap. Caroli VI. stehet: gegen solches.

(c) Hier steht in Capit. Caroli VI. annoch das Wort: dergleichen.

schiehet ist nichtig. Reichs-Cantzley unter Kayserlichem Titul und Nahmen zeitwährender Unserer Kayserlichen Regierung expedirt werden, hiemit null und nichtig seyn, und die Impetranten, ehe und bevor sie aus der Reichs-Cantzley gegen gebührende Tax-Erlegung confirmirt und legitimirt, dafür im Reich nicht geachtet, noch ihnen das Prædicat oder Titul gegeben werden solle.

Der Reichs-Cantzley Intimationes von den Erb-LandCantzleyen ohnentgeltlich anzunehmen und zu beobachten. §. 9. Was aber für Gnaden-Brieff, Stands-Erhöhungen und andere Privilegien in Unserer Reichs-Cantzley ausgefertiget, und, von daraus anderen Unseren Cantzleyen intimirt werden, dieselbe sollen hiemit schuldig seyn, gedachte Intimationes nicht allein ohne allen Entgeld, oder Abforderung einer neuen Tax- oder Cantzley-Jurium, wie die Nahmen haben mögen, anzunehmen, sondern auch denen Impetranten, dem erhaltenen Stand und Privilegio gemäß, das verwilligte Prædicat und Titul in denen Expeditionibus daselbsten ohnweigerlich zu geben, und bey Vermeydung der darinn gesetzter Pön nicht zu entziehen.

Chur-Mayntz kan allein den Tax moderiren. §. 10. Weilen auch dem Reichs-Cantzley-Tax-Amt und anderen Bedienten an deren nothwendigen Unterhalt die Nachlaß und Moderation der Tax-Gefäll, sodann, daß über die Kayserliche Concessiones der Privilegien, Stands-Erhöhungen und anderer Gnaden die gewöhnliche Diplomata der Gebühr nicht ausgelöst werden, zu grosser Schmählerung und Abgang gereichet; Als sollen und wollen Wir zu dessen weiterer Verhütung, neben dem Churfürsten zu Mayntz, als Ertz-Cantzlern, daran seyn, und darauf halten, daß von ihme, der allein, als des Reichs Ertz-Cantzler, die Nachlaß und Moderation zu thun, berechtiget ist, an denen üblichen Reichs-Cantzley-Juribus und Taxen, von obgedachten Kayserlichen Concessionen oder Privilegien, Stands-Erhöhungen und anderen Gnaden, nichts mehr nachgelassen und moderirt werde.

Unausgelösete Diplomata sind nichtig. §. 11. Wir sollen und wollen auch, daß denen, so von Uns dergleichen Begnadigungen inskünfftige erlangen, und innerhalb 3. Monath Zeit hernach darüber ihre Diplomata bey der Reichs-Cantzley nicht redimiren und erheben, sich der verwilligter Gnad und Concessionen zu rühmen, oder deren sich würcklich zu gebrauchen, keinesweegs zugegeben oder verstattet werde,

Straff derer, die sich derselben anmassen. §. 12. Sondern die Kayserliche Begnadigungen sollen solchenfalls nach erwehntem Termin ipso facto hinwieder gefallen, cassirt und aufgehoben, und Unsere Kayserliche Reichs-Fiscalen wider alle, welche dergestalt unbefugter Weis solcher Stands-Erhöhungen, Nobilitationen, Raths-Titulen, oder Nahmens- auch Wappens-Verleihungen und dergleichen sich anrühmen, zu verfahren, und nach vorgängiger der Sachen Untersuchung dieselbe nach Gestalt des Verbrechens und der Personen zu behöriger Straff zu bringen, schuldig und gehalten seyn;

Oder sich dergleichen Begnadigungen fälschlich rühmen, rc. **§. 13. Welches dann auch zumahlen gegen diejenige statt haben, und ohne weitern Anstand vollzogen werden solle, die entweder dergleichen Begnädigungen von Unseren Vorfahren am Reich erhalten zu haben fälschlich vorgeben, und deren sich anmassen, oder selbe zwar erhalten, aber bey der Reichs-Cantzley biß daher nicht ausgelöset haben, noch in sechs Monathen von nun an würcklich auslösen.**

Articulus XXIII.

Kayserl. Residentz. §. 1. Wir sollen und wollen Unsere Königliche und Kayserliche Residentz, Anwesung und Hofhaltung im Heil. Röm. Reich Teutscher Nation, es erfordere dann der Zustand deren Zeiten ein anderes, allen Gliederen, Ständen und Unterthanen desselben, zu Nutzen, Ehr und Gutem beständig haben und halten,

Schleunige Audientzen und Expeditionen. §. 2. Allen des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen sowohl, als Ihren Bottschafften und Gesandten (die von der Freyen Reichs-Ritterschafft Abgeordnete mit begriffen) jederzeit schleunige Audientz und Expedition ertheilen, und dieselben mit keinem Nachreisen beschwehren, noch mit Hinterziehung der Antwort aufhalten;

Sprachen, so am Kayserl. Hof zu gebrauchen. §. 3. Auch in Schrifften und Handlungen des Reichs an Unserm Kayserlichen Hof keine andere Zung noch Sprach gebrauchen lassen, dann die Teutsche und Lateinische, es wäre dann an Orten ausserhalb des Reichs, da gemeiniglich eine andere Sprach in Ubung wäre, und im Gebrauch stünde, jedoch sonderlich letztern Falls, in alle Weg an Unserm Reichs-Hof-Rath der Teutschen und Lateinischen Sprach unabbrüchig,

Besetzung der Hof-Aemter. §. 4. Sollen und wollen auch ins künfftig bey Antrettung Unserer Kayserlichen Regierung Unsere Kayserliche und des Reichs Aemter am Hof, und die Wir sonsten in- und ausserhalb Teutschland zu vergeben und zu besetzen haben, als da seynd Protectio Germaniæ, Gesandschafften, Obrist-Hofmeisters, Obristen Cammerers, Hof-Marschalln, Hatschier- und Leib-Guarde-Hauptmanns und dergleichen, mit keiner andern Nation, dann gebohrnen Teutschen, oder mit denen, die aufs wenigst dem Reich mit Lehen-Pflichten verwandt, des Reichs Wesens kündig, und von Uns dem Reich nützlich erachtet werden, die nicht niederen Stands noch Wesens, sondern nahmhaffte hohe Personen, und mehrentheils von Reichs-Fürsten, Grafen, Herren und von Adel, oder sonsten guten tapfferen Herkommens, besetzen und versehen.

§. 5.

Erhaltung deren Rechten etc.

§. 5. Auch obgemeldte Aemter bey ihren Ehren, Würden, Gefällen (in so weit selbige vermög dieser Wahl-Capitulation denen Reichs-Erb-Aemteren nicht vorbehalten seynd) auch Recht und Gerechtigkeiten bleiben, und denenselben nichts entziehen, oder entziehen lassen.

Articulus XXIV.

Besetzung des Reichs-Hof-Raths.

§. 1. Deßgleichen sollen und wollen Wir Unsern Reichs-Hof-Rath, mit Fürsten, Grafen, Herren, von Adel und anderen ehrlichen Leuten beyderseits Religion, vermög Instrumenti Pacis, aus denen Reichs-Crayßen besetzen.

Qualitäten der Reichs-Hof-Räthe.

§. 2. Und zwar nicht allein aus Unseren Untersassen, Unterthanen und Vasallen, sondern mehrern Theils aus denen, so im Reich Teutscher Nation anderer Orten gebohren und erzogen, darinnen nach Stands-Gebühr angesessen und begütert, derer Reichs-Satzungen wohl erfahren, guten Namens und Herkommens, auch rechten Alters, und gehöriger im Examine, gleich in dem Cammer-Gericht, wohl bestandener Geschicklichkeit, auch guter, in solchen wohlgeordneten teutschen Dicasteriis, worinnen Rechts-Händel vorkommen, oder auch juristischen Facultäten erworbener Experienz.

Ihre Pflichten etc.

§. 3. Und niemand, dann Uns und dem Reich, Innhalts der in der Reichs-Hof-Raths-Ordnung enthaltenen, jedoch künfftighin auf das Reich nahmentlich mit zu richtenden Eyds-Notul, und sonsten keinem Churfürsten, Fürsten oder Stand des Reichs, vielweniger ausländischen Potentaten mit absonderlichen Pflichten, Bestellung oder Gnaden-Geld verwandt seynd.

Beschwerden gegen den Reichs-Hof-Rath.

§. 4. (a) Und weilen auch Beschwerde geführet worden, ob solten gegen vorgemeldte Reichs-Hof-Raths-Ordnung Contraventiones vorgegangen seyn, so sollen und wollen Wir, nach angetrettener Unserer Regierung bey Unserm alsdann neu bestellten Reichs-Hof-Rath solche nachdrückliche Vorsehung thun, damit der Sachen rechtlicher Gebühr remediret, und zumahlen in Zukunfft dergleichen nicht begangen, weniger geduldet, sondern vielmehr dargegen alle genaue Vorkehr beobachtet werde.

Verbesserung der Reichs-Hof-Raths-Ordnung.

§. 5. Auch sollen und wollen Wir gleich nach angetrettener Unserer Regierung per Decretum von dem Reich ein Gutachten, wegen zu verbessernder Unserer Reichs-Hof-Raths-Ordnung, erforderen, und so weiters sothane Verbesserung möglichster Dingen befördern, sofort dieselbe zu ihrem Stand bringen lassen.

Form der Reichs-Hof-Raths-Visitation auszumachen.

§. 6. Wir sollen und wollen weniger nicht sogleich nach angetrettener Unserer Kayserlichen Regierung, vermittelst eines Commissions-Decrets, von Churfürsten, Fürsten und Ständen ein Reichs-Gutachten über das, was in Instrumento Pacis zur nächsten Reichs-Deliberation ausgesetzt worden, und den Modum visitandi betrifft, erforderen, und dem darauf erfolgenden Reichs-Schluß seine behörige Krafft und Nachdruck geben.

Interims-Visitationes.

§. 7. (b) Inzwischen aber, und biß dahin geschehen lassen, daß von dem Churfürsten zu Maynz, als des Heiligen Reichs Ertz-Canzlern, längstens ein Jahr nach angetrettener Unserer Kayserlichen Regierung, vorerst diese Visitation vorgenommen, darmit alle drey Jahr so lang, biß in Comitiis ein anderes beliebet, continuiret, die bey der Visitation ergangene Acta jedesmahl der Reichs-Versammlung vorgeleget, auch, wofern darunter der geringste Mangel erscheinet, sofort in Comitiis gemessene Vorsehung gemacht werde;

Interims-Reichs-Hof-Raths- und Visitations-Ordnung.

§. 8. Wie dann auch von Unserm Reichs-Hof-Rath sowohl, als denen verordneten Visitatoribus, bis von Uns und dem gesamten Reich eine denen heutigen Umständen gemäß eingerichtete vollständige Reichs-Hof-Raths-Ordnung verfasset werden kan, in Modo procedendi die alte Reichs-Hof-Raths-Ordnung, nebst demjenigen was der von Unserm vornächsten Vorfahrer im Reich Anno 1714. dieserwegen ausgelassenen Verordnung aus denen Monitis Statuum inserirt worden, pro Regula angenommen, und aufs genaueste beobachtet, auch daß solches geschehe, mit allem Ernst und Nachdruck von Uns besorget werden soll.

Rang zwischen den Reichs-Hof-Räthen.

§. 9. Sodann sollen und wollen Wir verfügen, daß in Unserm Reichs-Hof-Rath auf (c) der Ritter-Banck zwischen denen vom Ritter-Stand, welche zu Schild und Helm Ritter- und Stifft-mäßig gebohren, und denen Graffen und Herren, so in denen Reichs-Collegiis keine Session oder Stimm haben, oder von solchen Reichs-Session habenden Häusseren entsprossen und gebohren seynd, in der Raths-Session, dem alten Herkommen gemäß, kein Unterscheid gehalten, sondern ein jeder nach Ordnung der angetrettenen Raths-Diensten, ohne einigen von Stands-wegen suchenden Vorzug, verbleibe,

(a) Dieser 4te wie auch der 5te §phus ist aus dem 16. Articul, propter Connexitatem materiæ hieher transferirt, und das mit anderm Druck bemerckte hinzu gesetzet worden.

(b) Dieser §phus ist geändert, und ist in der Capit. Caroli VI. kein gewisser Terminus zur Visitation gesetzet, und der Passus von denen Wörtern die bey der Visitation, usque ad finem ein neuer Zusatz.

(c) In Cap. Car. VI. stehet: den Ritter-Bäncken.

Ihr Rang gegen andere zc.

§. 10. Sonsten aber soll wegen der Reichs-Hof-Raths-Stell, Præcedentz und Respect, deme nachgelebet werden, was diesfals in der Reichs-Hof-Raths-Ordnung versehen, und deroselben Stand gemäß ist.

Reichs-Hof-Raths-Præsident und Vice-Præsident.

§. 11. Wir sollen und wollen auch bey ernannten Unserm Reichs-Hof-Rath keinen zum Præsidenten und Vice-Præsidenten bestellen, es seye dann derselbe ein teutscher Reichs-Fürst, Graf oder Herr in demselben unmittelbar oder mittelbar angesessen und begüthert,

Jenes Directorium.

§. 12. Und diesem Unserm Reichs-Hof-Raths-Præsidenten sollen und wollen Wir in der ihme zustehenden Reichs-Hof-Raths-Direction in Judicialibus, von niemand, wer der auch seye, eingreiffen lassen, noch gestatten, daß ein anderer sich solcher Direction anmasse.

Alles in pleno zu verhandlen.

§. 13. Ubrigens sollen alle und jede vor Unsern Reichs-Hof-Rath gehörige Sachen allezeit in Pleno abgehandlet, und weder zuvor noch hernach vor einige Deputationen, Hof-Commissionen, oder was dergleichen ausserordentliche Weg sonst für Nahmen haben mögen, nimmermehr gezogen, noch derer grader Rechts-Lauff unterbrochen oder gehemmet werden.

Articulus XXV.

Chur-Mayntzische Bestellung der Reichs-Cantzley.

§. 1. In Bestell- und Ansetzung der Reichs-Hof-Cantzley sowohl des Reichs-Hof-Vice-Cantzlers, als deren (a) Reichs-Referendarien, Reichs-Hof-Raths-Secretarien, und aller anderer zu der Reichs-Hof-Cantzley gehöriger Personen, sollen und wollen Wir dem Churfürsten zu Mayntz, als Ertz-Cantzlern durch Germanien in der Ihme allein diesfals zustehenden Disposition, unter was Vorwand es seye, inskünfftig keinen Eingriff, Aufschub oder Verhindernuß thun, noch darin einig Ziel oder Maas geben,

Cassation alles widrigen.

§. 2. Es soll auch, was darwider vorgegangen, und ferner gethan und verordnet werden möchte, vor ungültig gehalten werden.

Verbottene Eingriff gegen der Reichs-Cantzley.

§. 3. Imgleichen sollen und wollen Wir keineswegs gestatten, daß der Reichs-Cantzley, wider die Reichs-Hof-Raths- und Cantzley-Ordnung, einiger Eintrag geschehe, es seye von wem, und unter was Schein es immer wolle.

Alle Reichs-Sachen gehören dahin.

§. 4. Insonderheit sollen und wollen Wir die Kayserliche und Reichs-Angelegenheiten als die Reichs-Tags-Geschäffte, die Instructiones Unserer Kayserlichen Gesandten inn- und ausser Reichs, die Erstattung ihrer Relationen in Reichs-Sachen, nicht weniger die Reichs-Kriegs- und Friedens-Geschäffte betreffende Negotiationes und Schlüsse an und durch niemand anders, dann durch den Reichs-Vice-Cantzlern gehen, nicht aber dieselbe zu Unserer Erb-Land-Hof-Cantzley ziehen lassen.

Der Reichs-Hof-Räthe Besoldung.

§. 5. Sollen und wollen auch die unverlängte gewisse Verordnung thun, damit so wohl aus Unserer Hof-Cammer, als denen bey dem Reich eingehenden Mittelen vor allen anderen Ausgaben, dem würcklich bestellten Præsidenten, Reichs-Hof-Vice-Cantzlern, als zugleich würcklich bestellten Reichs-Hof-Rath, sodann Vice-Præsidenten, und anderen Reichs-Hof-Räthen ihre Reichs-Hof-Raths-Besoldung richtig, und ohne Abgang bezahlet werde.

Und Zoll-Steuer u. d. Freyheit.

§. 6. Wie (b) selbige, dann auch wegen der Zöll-Steuer- und anderer Beschwerden Befreyung denen Cammer-Gerichts-Assessoren gleich gehalten werden,

Ihre und anderer Exemtion vor anderen Jurisdictionen.

§. 7. Und sie sowohl, als auch deren Ständen Gesandte, Residenten und Agenten von Unserm Hof-Marschall-Amt, Unserer Lands-Regierung, und anderen Gerichten und Beamten Jurisdiction, auch so viel die Obsignation, Sperrung, Inventur, Editiones deren Testamenten, Versorgung ihrer Kinder, und deren Tutelen, und dergleichen betrifft, weniger nicht von allen Personal-Oneribus allerdings befreyet seyn.

Ihr freyer Abzug.

§. 8. Auch diejenige, so sich von Unserm Hof anders wohin begeben wollen, keineswegs aufgehalten, sondern frey, sicher und ungehindert, auch ohne Abzug und andern Entgeld, und Vorenthalt ihrer Haab und Güter fortgelassen, und ihnen zu dem End auf Begehren behörige Paß-Brief ertheilet werden sollen. (c) (d)

Articulus XXVI.

Die Belehnung des Königs von Sardinien als Hertzogen von Savoyen mit dem Montferrat.

§. 1. Insonderheit aber sollen und wollen Wir dem König von Sardinien, als Hertzogen von Savoyen, durch die Person seines rechtmäßigen Gewalthabern, die nach dem zu Münster und Osnabrück aufgerichteten Instrumento Pacis §. Cæs. Maj. zc. frey und ungeding neben anderen gebührende, folglich von Unseren Vorfahren am Reich geleistete Belehnungen des Montferrat, auf die Form und Weiß, wie sie von Weyland Könt. Kayserl. Majestät Ferdinando II. dem Hertzogen von Savoyen Victori Amadæo ertheilet worden, so bald nach angetrettener Unserer Kayserl. Regierung hierum gebührend ersucht und angelanget werden, denen Reichs-Constitutionen und Lehen-Rechten gemäß, zumahlen ohne Anhang einiger ungewöhnlicher General oder Special Reservatori-Salvatori

(a) In Cap. Car. VI. heisset es: Secretarien und Protocollisten.

(b) In Cap. Caroli VI. Sie.

(c) Der völlige 26te Articulus Cap. Caroli VI. die dem Hertzogen von Savoyen secundum Instr. Pacis versprochene Belehnung mit dem Montferrat, item die denenselben zugesagte Schützung bey ihrer in Italien habender Vicariats-Gerechtigkeit betreffend, ist hier weggelassen.

(d) Dieser in Capitulatione Caroli VII. ausgebliebene 26te Art. ist wieder inseriret worden.

tori oder dergleichen Clausul samt übrigen allem, was in gedachtem Instrumento Pacis, und dem darinn confirmirten Tractatu Cherascensi, dann hiernächst weiters dem Hauß Savoyen mehrers zu gutem verordnet und zugesagt worden, mithin dasselbe vom Reich Lehenrührig innen hat, erfolgen lassen, ihme dazu auch durch Unser Kayserliches Amt executivè verhelffen.

Sothane Belehnung unter keinem Prætext aufhalten.

§. 2. Keineswegs aber solches unter einigem Schein, Ursach oder Vorwand sonderlich die Belehnung des Montferrat, wegen der von dem König in Franckreich dem Hertzogen zu Mantua schuldig gewesener vier hundert vier und neunzig tausend Cronen, wovon der §. Ut autem omnium &c. disponirt, und das Hauß Savoyen allerdings davon befreyet, im geringsten verschieben oder aufhalten, damit mehrgedachter König von Sardinien als Hertzog von Savoyen seiner Ihme in dem Montferrat zustehender Jurisdiction gebührend und ruhiglich geniesen möge.

Dessen Widerhandlung verbieten.

§. 3. Wie Wir dann nicht weniger darob seyn, und durch Aussertigung ernstlicher Pœnal-Mandaten verfügen wollen, daß niemand demjenigen, was wegen mehrgedachtem Montferrats und sonsten für das Hauß Savoyen in vorangezogenem Friedens Schluß, und dieser Unserer Capitulation begriffen, in einige Weiß zuwider zu handlen sich unterstehe.

Den Hertzogen von Savoyen bey der Vicariats-Gerechtigkeit in Italien handhaben.

§. 4. So thun Wir auch dasjenige, was das Churfürstl. Collegium unterm 4ten Junii 1658. an damahligen Hertzogen zu Mantua wegen Annullir- und Aufhebung des dem Hauß Savoyen zum Nachtheil unterfangenen Kayserlichen Reichs-Vicariats und Generalats in Italien geschrieben, hiermit allerdings bestättigen, dergestalten, daß Wir ob desselben Begriff vestiglich halten, und den König von Sardinien, als Hertzogen von Savoyen, bey der habenden Vicariats-Gerechtigkeit und Privilegien gebührend schützen und handhaben wollen.

Articulus XXVII.

Der auswärtigen Schutz-Brieffe über mediate Reichs-Glieder nicht zu bestättigen.

§. 1. Als auch in Veranlassung deren von weyland vorgewesenen Königen und Kaysern etlichen auswärtigen, von des Heil. Römischen Reichs Jurisdiction eximirten Fürsten und Potentaten, über Immediat- und Mediat-Städte und Stände, vor Alters gegebenen oder von ihnen selbst erworbenen und angenommenen, oder sonst usurpirten Schutz- und Schirm-Briefen, in deme sie sich deren jeweilen auch wider ihre eigene Landes-Obrigkeit in Civil- und Justitz-Sachen, des Heil. Reichs Satzungen zuwider, bedienet, nicht geringe Weiterungen und Zerstöhrungen gemeinen Land-Friedens entstanden, dadurch dann des Heil. Reichs Jurisdiction, Authorität und Hoheit mercklich geschwächet, dieselbe auch, mit Entziehung ansehnlicher Glieder gar intervertirt worden, als sollen und wollen Wir zu Abwendung obverstandener gefährlicher und der gemeinen Tranquillität des Heil. Römischen Reichs schädlicher Zergliederung und Mißverstand, dergleichen Protection- und Schirm-Brief über mittelbare Städte und Landschafften, denen Gewalten und Potentaten, so des H. Reichs Zwang und Jurisdiction, wie gemelt, nicht unterworffen, nicht allein nicht ertheilen, noch solche zu suchen und anzunehmen gestatten, noch auch die, so von vorigen Römischen Kaysern, in etwa anderwärten der Sachen und Zeiten Zustand und Consideration, ertheilt, und von Mediat-Ständen aufgenommen worden, durch Rescripta, oder auf andere Weise confirmiren,

Sondern abzuthun, oder wenigstens einzuschräncken.

§. 2. Sondern vielmehr darob und daran seyn, damit vermittelst Unserer Interposition, oder durch andere erlaubte Mittel und Weg, obermeldte von vorigen Kayseren allbereits gegebene, oder durch angenommene Protectoria aufgekündet und abgethan, oder wenigst in die Schrancken ihrer ersten Kayserlichen und Königlichen Concessionen, wo die vorhanden, ohne einige fernere deren Extension und Ausdehnung reducirt,

Kayserl. allgemeiner und alleiniger Schutz.

§. 3. Also männiglich forthin in Unserm und des Heil. Römischen Reichs alleinigen Schutz und Vertheidigung gelassen, und Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs, (die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit begriffen) und allerseits angehörige Unterthanen, ohne Imploration in- und auswärtigen Anhangs und Assistentz, bey gleichem Schutz und Administration der Justitz, in Religion- und Profan-Sachen, denen Reichs-Satz- und Cammer-Gerichts-Ordnungen, Münster- und Oßnabrückischen Frieden-Schluß, und darauf gegründeten Executions-Edict, arctiori modo exequendi, und Nürnbergischen Executions-Recess, wie auch nächst vorigem Reichs-Abschied gemäß, erhalten.

Verbottene Evocationes ausser Reichs.

§. 4. Die hierwider eine Zeit-hero verübte Mißbräuche, da zum öfftern die Rechtsfertigungen von ihren ordentlichen Richteren des Reichs ab- und (a) an andere ausländische Potentaten gezogen worden, (b) abgestellet, insonderheit aber die aus der angemaßten Brabandischen güldenen Bull, zu unterschiedlicher Churfürsten, Fürsten und Ständen mercklichen Nachtheil herrührende Evocations-Processe gäntzlich aufgehoben, wie auch das An. 1594. bey damahligem Reichs-Tag verglichene Gutachten vollzogen, und denen durch gedachte Braband. Bull gravirten Stän-

(a) In Cap. Caroli VI. stehet: nach Holland, Braband und c.

(b) Dieses Wort ist hier neu zugesetzt.

Ständen, auf erforderten Nothfall, durch das Jus Retorsionis kräfftige Hülff geleistet werde. (a)

Articulus XXVIII.

Verbottene Einmischung fremder Gesandten in Reichs-Sachen.

§. 1. Wir sollen und wollen auch, zu Verhütung allerhand Simultäten und daraus entstehender gefährlicher Weiterung, nicht gestatten, daß die auswärtige Gewälte oder deren Gesandte sich heim- oder offentlich in die Reichs-Sachen einmischen,

Und derselben Aufzug mit bewehrter Guarde.

§. 2. Vielweniger zulassen, daß dieselbe Bottschafften an Unserm Hof, oder bey Reichs-Deputationen oder anderen Publicis Conventibus mit bewehrter Guarde zu Pferd oder zu Fuß, auf der Gassen und Strassen aufziehen und erscheinen mögen.

Articulus XXIX.

Beschwerden gegen die Reichs-Post, wegen der Post-Meister.

§. 1. Und demnach wider die im Heiligen Römischen Reich verordnete Post nicht geringe Beschwerde geführet, selbe auch nach Anweisung Instrumenti Pacis, auf dem Reichs-Tag ausgestellt worden, so wollen Wir mit Beobachtung dessen keineswegs gestatten, daß Churfürsten, Fürsten und Ständen in ihren Landen und Gebieten, wo dergleichen Kayserliche Post-Aemter vorhanden und hergebracht, solche Personen, welche keine Reichs-Unterthanen seynd, und deren Treu man nicht versichert ist, angesetzt, oder dieselbe ausserhalb der Personal-Befreyung von dem Beytrag gemeiner Real-Beschwerden eximiret und befreyet werden;

Der Posten und des Post-Gelds abzuthun.

§. 2. Nicht weniger wollen Wir den General-Reichs-Post-Meister dahin halten, daß er seine Posten mit aller Nothdurfft wohl versehe, die getreue und richtige Brief-Stellungen, gegen billiges Post-Geld, so in allen Post-Häusseren zu jedesmanns guter Nachricht in offenem Druck beständig angeschlagen seyn solle, ohnverweißlich befördere, und also zu keiner ferneren Klag und Einsehen Ursache gebe.

Einschränckung der Land- und Reichs-Städten-Botten.

§. 3. Dagegen soll denen gemeinen Land- und Reichs-Städtischen Botten unter Wegs und zwischen denen Orten, wo aus und hin ein Bott seine Commission hat, die Mitbringung und Sammlung deren Briefen, Wechselung deren Pferden, und Aufnehmung derer Personen und Paqueter nicht zugelassen, sondern die Reichs-Städte und deren gehende, reitende und fahrende Botten hierunter, denen bereits in annis 1616. 1620. und 1636. ergangenen Kayserlichen Decreten, Patenten, und Rescripten sich gemäß bezeugen, und solchergestalt dieses Botten-Wesen sowohl der Churmayntzischen Reichs-Post-Protection, als dem General-Reichs-Erb-Post-Meistern und sonsten männiglichen ohne Nachtheil seyn.

Manutenenz des Reichs-Post-Amts

§. 4. (b) Wir sollen und wollen auch die beständige Verfügung thun, daß Unser General-Kayserlich und Reichs-Ober-Post-Amt in seinem Esse allenthalben erhalten, und zu dessen Schmählerung nichts vorgenommen, verwilliget oder nachgesehen, mithin dasselbe sowohl bey Unserer Kayserl. Person und Hofstatt, als sonsten im Reich jederzeit in ruhiger Einnehm-Bestell und Austheilung aller und jeder Brief und Paqueter, gegen erhebendes billiges Post-Geld, gelassen werde.

Reservation wegen dieses Articuls.

§. 5. Jedoch sollen und wollen Wir auf diesen Articul, das Post-Wesen belangend, nur so lang halten, auch halten lassen, bis von Reichs-wegen ein anders beliebt werden wird.

Articulus XXX.

Wer auf die Capitulation zu verpflichten?

§. 1. Damit auch die Reichs-Hof-Räthe, wie auch das Kayserliche Cammer-Gericht, in ihren Rathschlägen, Expedition und sonsten sich nach dieser Capitulation richten, sollen und wollen Wir Ihnen sowohl, als anderen Unseren Ministris und Räthen, dieselbe nicht allein vorhalten, sondern auch ernstlich einbinden, solche, so viel einem jeden gebühret, jederzeit vor Augen zu haben, und darwider weder zu thun noch zu rathen, solches auch ihren Dienst-Eyden mit ausdrücklichen Worten einverleiben lassen.

Capitulatio perpetua zu befördern.

§. 2. Sodann sollen und wollen Wir gleich nach angetrettener Unserer Regierung, das Negotium Capitulationis perpetuæ (wobey jedoch die Churfürsten sich das Jus accapitulandi vorbehalten haben) bey dem Reichs-Tage vornehmen, und selbiges so bald möglich, zu seiner Perfection bringen lassen.

Beobachtung der Churfürstlichen Collegial-Schreiben.

§. 3. Auch sollen und wollen Wir die in vielen wichtigen Angelegenheiten von dem zur Wahl versammleten Churfürstlichen Collegio durch besondere Schreiben an Uns erstattete Gutachten, fordersamst zum würcklichen Vollzug bringen, und darauf die Behörde beobachten.

Beschwörung der Capitulation durch Bevollmächtigte.

§. 4. Demnach Wir auch wegen Unserer Abwesenheit die Wahl-Capitulation gleich selbst zu beschwören nicht vermögend gewesen, so haben Wir Unseren Commissariis deßhalben völlige Gewalt gegeben, daß Sie solche in Unserm Nahmen und Seele vorgängig beschwören sollen.

Und in eigener Person.

§. 5. Wir versprechen und geloben aber, sothane Beschwörung der Capitulation (c) noch

(a) Was in Cap. Caroli VI. wegen deren dem Reich zu restituirenden zehen vereinigten Städten im Elsaß, und dabey vorbehaltenen Oesterreichische juris præfecturæ Provincialis, enthalten, ist hier weggelassen worden.

(b) Dieser gantze §phus ist gegen der Cap. Car. VI. in etwas geändert.

(c) In Capit. Caroli VI. stehet nach damahligen Umständen: so bald wir in das Reich und Teutschland kommen.

noch vor Empfangung der Cron in eigener Person selbst zu leisten, und Uns zu Vesthaltung besagter Capitulation nochmahls zu verbinden.

Bis dahin verschobener Regierungs-Antritt.

§. 6. Auch ehe Wir solches gethan, Uns der Regierung nicht zu unterziehen, sondern geschehen zu lassen, daß die in der guldenen Bull benahmte Vicarii indessen an statt Unser die Administration des Reichs continuiren.

Versprüch wegen Festhaltung der Capitulation.

§. 7. Solches alles und jedes haben Wir obgedachter Römischer König denen Churfürsten des Reichs vor Sie und im Nahmen des heiligen Römischen Reichs geredet, versprochen, und bey Unseren Königlichen Ehren, Würden und Worten im Nahmen der Wahrheit zugesagt, thuen dasselbe auch hiermit und in Krafft dieses Brieffs: Immassen Wir dann das mit einem leiblichen Eyd zu GOtt und dem Heiligen Evangelio beschworen, dasselbe steet, vest und unverbrochen zu halten, deme treulich nachzukommen, darwider nicht zu seyn, zu thun, noch zu schaffen, daß darwider gethan werde, in einige Weis oder Weege, wie die möchten erdacht werden, Uns auch darwider einiger Behelff oder Ausnahm, Dispensationes, Absolutiones, geist- oder weltliche Rechte, wie das Nahmen haben mag, nicht zu statten kommen sollen.

Exemplarien der Capitulation.

§. 8. Dessen zu Urkund haben Wir dieser Brieffe (d) (e) Neun in gleicher Form und Laut fertigen, und mit Unserm anhangenden grossen Insiegel bekräfftigen, auch jedem (f) Churfürsten einen überantworten lassen. Geben in Unserer und des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt den (g) Dreyzehenden Monaths-Tag Septembris nach Christi Unsers lieben HErrn und Seeligmachers Gebuhrt im Ein tausend Siebenhundert Fünff und viertzigsten Jahr.

Johann Wilhelm Graf von Wurmbrand, hierzu bevollmächtigter Königl. Chur-Böhmischer erster Wahl-Bottschaffter.

Johann Joseph Graf Khevenhüller, hierzu bevollmächtigter Königl. Chur-Böhmischer zweyter Wahl-Bottschaffter.

Carl Ludwig Hilleprand Freyherr von Prandau, hierzu bevollmächtigter Königl. Chur-Böhmischer dritter Wahl-Bottschaffter.

(L. S.)

REVERSALES
Ihrer Römischen Kayserlichen Majestät
FRANCISCI.

Wir FRANTZ von GOttes Gnaden erwählter Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, auch in Germanien und Jerusalem König, Hertzog zu Lothringen und Baar, Groß-Hertzog zu Toscana, Marchis, Hertzog zu Calabrien, Geldern, Montferrat, in Silesien zu Teschen, Fürst zu Charleville, Marggraf zu Pont à Mousson und Nomeny, Graf zu Provinz, Vaudemont, Blanckenberg, Zütphen, Saarwerden, Salm, Falckenstein ꝛc. ꝛc.

Bekennen offentlich mit diesem Brieff, als am Tag unserer Wahl zum Römischen König, welcher ware der dreyzehende jetzt ablauffenden Monaths Septembris, die von uns vermöge Unseres Ihnen deshalb unter Unsern Insiegel zugestellten besonderen Gewalts gevollmächtigte Gesandte und Gewalthabere, Johann Wilhelm Graf von Wurmbrand, Johann Joseph Graf von Kevenhüller, und Carl Ludwig Hilleprand Freyherr von Prandau, mit dem Hochwürdigsten Fürsten Johann Friedrich Carl zu Mayntz Ertz-Bischoffen, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlarn, Unserm lieben Neven und Churfürsten, wie nicht weniger mit denen von wegen und an statt deren respective Hochwürdigsten, Durchleuchtigsten, auch Groß-

(d) In Capit. Caroli VI. Sechs.
(e) In Capit. Caroli VII. Sieben.
(f) Das Wort obgemeldten ist ausblieben.
(g) Die Capit. Caroli VII. ware vom 24. Jan. 1742.

mächtigen Fürsten, Frantz Georg zu Trier, und Clement August zu Cöllen Ertz-Bischoffen rc. Marien Theresien zu Hungarn und Böheimb Königin, von wegen der Chur Böheimb rc. Maximilian Joseph, Churfürsten in Bayern rc. Friederichs August, Königs in Pohlen als Churfürsten zu Sachsen rc. und Georgen, Königs in Groß-Britannien, als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg rc. des Heil. Röm. Reichs respective durch Gallien und das Königreich Arelat, auch Italien, Ertz-Cantzlarn, Ertz-Schencken, Ertz-Truchsessen, Ertz-Marschallen, und Ertz-Schatzmeistern, Unsern lieben respective Neven, Gemahlin, Oheimen, Brüderen, Vetteren und Churfürsten, bey mehrgedachter Unserer Wahl erschienenen bevollmächtigten Bottschafftern, Dieterich Carl Grafen von Ingelheim, genannt Echter von Meßpelbrunn, Ferdinand, Grafen von Hohenzollern, Johann Wilhelm Grafen von Wurmbrand, Joseph Frantz Maria, Grafen von Seinsheim, Johann Friedrich Grafen von Schönberg, und Gerlach Adolphen von Münchhausen, GOtt dem Allmächtigen zu Lob, dem Heil. Röm. Reich zu Ehren und um gemeinen Nutzens willen, etlicher Articul Gedings- und Pacts-weiß in Unserm Nahmen und an Unserer Statt sich vereinigt, bewilligt, vertragen, angenommen und zu halten bereits eydlich zugesagt haben, wie die alle in eine offene Form gestellet- und Ihnen unter Unserm Nahmen und angehenckten Insiegel übergeben seynd, also lautend:

WIr FRANTZ von GOttes Gnaden erwählter Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs rc. rc. rc. (das Datum stehet) geben in Unserer und des Heil. Reichs Stadt Franckfurt den dreyzehenden Tag Monaths Septembris nach Christi Unseres lieben HErrn und Seeligmachers Geburt im Ein Tausend Sieben Hundert fünff und vierzigsten Jahr.

Und aber gedachte Unsere gevollmächtigte Bottschafftere und Gewalthabere dabey obberührten Unseren an- und abwesenden lieben Neven, Gemahlin, Brüderen, Vetteren und Churfürsten Zusag gethan, daß Wir selbige Articulen, bevor Wir die Regierung des Reichs würcklich antretten, persöhnlich erneueren, und mit Unserem Eyd bestättigen und bekräfftigen sollen rc.

Daß Wir denselben nach jetzo zu hiesiger Unserer Ankunfft und vor empfangener Königl. Crönung alle und jede Puncten und Articulen, davon obgemeldet, und wie durch mehrgedachte Unsere gevollmächtigte Bottschaffter und Gewalthabere mit berührten Unseren lieben Neven, auch deren abwesenden Churfürsten gegenwärtigen Gesandten bedungen, bewilliget, und eydlich angenommen, auch in Unserm Nahmen und Siegel ausgangen und ihnen übergeben seynd, aus freyen gnädigen Willen jetzo von neuen bewilliget, angenommen und zu halten, dazu auch sonsten alles das zu thun, was Uns als Röm. König gebühret, zu GOtt und denen Heiligen geschwohren haben, und thun das hiermit wissentlich in Krafft dieses Briefs, alle Arglist und Gefährde hierinnen gäntzlich ausgeschieden. Dessen zu Urkund haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben, und Unser Insiegel an diesen Brief hangen lassen. Der geben ist in Unserer und des Heil. Röm. Reichs Stadt Franckfurt den fünff und zwanzigsten Monaths Tag Septembris im Siebenzehen hundert fünff und vierzigsten Jahre.

FRANTZ *Mppr.*

(L. S.)

Vt. Rudolph Graf von
Colloredo *Mppr.*

Ad Mandatum Sacræ Regiæ
Majestatis proprium.

Andreas Mohr.

Extract

Extract aus den Reichs-Matriculn des Römer-Zugs, nach den zehen Kreysen, als dem Fränckischen, Bayrischen, Schwäbischen, Ober-Sächsischen, und Nieder-Sächsischen, auch dem Churfürstl. am Rhein, Rheinischen, Niederländischen oder Westphälischen, Oesterreichischen und Burgundischen ausgetheilet.

de Annis {1521. 1577. 1593.

Fränckischer Kreyß.

ANNO	1521. Roß.	1521. Fuß.	1577. Roß.	1577. Fuß.	1593. Roß.	1593. Fuß.
Bamberg.	36	202	30	182	30	182
Würtzburg.	45	208	45	208	45	208
Aichstat.	30	132	20	132	20	132
Teutsch-Meister.	19	55	20	80	19	55
Lauburg Probst.	1	13	4	3	1	13
Abt zu St. Gilgen.	1	13	1	7	-	-
Marggraf Georg Friederich zu Brandenburg als Burggraf zu Nürnberg.	45	208	34	156	34	156
Graf von Hennenburg guter Inhaber derselben.	9	24	6	20	9	24
Graf Wilhelm von Hennenburg.	9	24	-	-	-	-
Graf zu Castel.	1	4	1	4	1	4
Graf zu Wertheim Inhaber.	6	30	5	25	5	25
Graf zu Reineck und Lar Inhaber.	2	10	2	10	2	5
Grafen von Hohenlohe.	8	42	-	-	8	40
Inhaber Reigelsperg, Reigelsperg.	1	4	1	4	1	4
Schenck Carl und Aßmus von Limpurg zu Speckfeldt.	2	10	2	7	2	7
Schenck Christoph und Henrich Gebrüder von Limpurg wegen Geilendorf.	2	10	3	10	3	10
Erhard und Velten Schenck, Herrn zu Erbach.	2	4	2	8	2	8
Herrn Hanß von Schwartzenbergs Erben.	1	3	1	3	1	3
Stadt Nürnberg.	40	250	40	250	40	250
Wegen der Herrschafft Heideck.	5	7	5	7	-	-
Rotenburg.	10	90	10	65	10	65
Winßheim.	4	36	4	30	4	30
Schweinfurth.	5	36	4	30	4	30
Weißenburg am Norgau.	4	18	8	16	3	16
Summa.	288	1453	243	1257	244	1267

Bayrischer Kreyß.

ANNO	1521. Roß.	1521. Fuß.	1577. Roß.	1577. Fuß.	1593. Roß.	1593. Fuß.
Saltzburg Ertzbischoff.	60	277	60	277	60	277
Paßau Bischoff.	18	78	18	78	18	78
Freisingen Bischoff.	14	82	12	80	12	80
Regenspurg Bischoff.	9	31	8	30	8	30
Kiembse Bischoff.	6	24	-	-	-	-
Berchtoldsgaden Probst.	2	34	2	20	2	20
Waltsachsen Abt.	4	18	4	24	-	-
Kaißheim Abt.	4	67	4	67	-	-
St. Hiemeren Abt.	4	45	2	18	2	18
Abtißin zu Nidermünster zu Regenspurg.	2	18	-	6	2	6
Abtißin zu Obermünster.	1	13	1	18	-	6
Hertzog Wilhelm in Bayern.	60	277	80	369	60	277

ANNO	1521.		1577.		1593.	
	Roß.	Fuß.	Roß.	Fuß.	Roß.	Fuß.
Hertzog Philips Ludwig Pfaltzgraff mit samt Heideck.	30	115	20	100	25	107
Landgraff zu Leuchtenberg.	6	14	6	14	6	14
Grafen von Hag.	4	18	4	10	4	10
Grafen zu Ortenburg.	2	6	2	-	2	-
Freyherrn von Stauff zu Ehrenfelß.	3	10	3	-	3	-
Herr zu Degenberg.	2	9	2	7	-	-
Herr von Wolffstein.	2	4	-	-	2	4
Herr von Meichselrein.	1	2	-	-	1	2
Stadt Regenspurg.	20	112	10	50	10	50
Abt zu Rott.	1	10	1	10	-	-
Summa.	255	1264	239	1178	217	979

Schwäbischer Kreyß.

ANNO	1521.		1577.		1593.	
	Roß.	Fuß.	Roß.	Fuß	Roß.	Fuß.
Augspurg Bischoff.	21	100	21	100	21	100
Costantz Bischoff.	14	60	7	30	7	30
Chur Bischoff.	5	18	5	18	-	-
Kembden Abt.	5	18	6	20	6	20
Reichenau Abt.	1	4	2	4	2	4
St. Gallen Abt.	6	30	6	30	-	-
Probst zu Ellwangen.	5	18	5	18	5	18
Salmansweiler Abt.	4	67	7	77	4	67
Weingerth.	4	18	4	18	4	18
Schuttern.	3	13	2	12	-	-
Weißenau.	2	20	2	14	2	14
St. Blasi am Schwartzwald.	4	18	4	18	-	-
St. Peter am Schwartzwald.	1	10	1	10	-	-
Maulbronn.	5	22	5	22	5	2
Schafhaußen.	4	18	4	18	-	-
Stain am Rhein.	-	10	-	10	-	-
Petershausen zu Costantz.	-	6	-	6	-	6
Creutzingen.	1	4	-	4	-	-
Einsiedel Abt.	3	22	3	22	-	-
Pfeffers.	1	4	1	4	-	-
Disidis.	1	10	1	10	-	-
St. Johans zum Turtal.	1	4	1	4	-	-
Schussenried.	2	18	2	14	2	14
Roggenburg.	21	8	2	10	2	10
Ochsenhausen.	3	13	4	20	4	20
Königsbronn.	1	10	1	10	1	10
Marckthal.	1	4	2	5	2	5
Elchingen.	3	13	4	20	3	13
Ysni.	1	6	1	4	-	-
Münchrott.	1	10	1	18	1	8
Aursperg.	-	10	-	10	-	10
Ursin oder Irsee Isee.	-	14	-	14	-	14
Gengenbach.	1	4	1	3	1	3
Lindau Abtißin.	1	10	-	5	-	5
Rotenmünster Abtißin.	1	9	1	4	1	4
Beuchar Abtißin.	2	10	2	6	2	6
Hegbach.	-	5	-	5	-	5
Gutenzell.	-	5	-	5	-	5
Baindt Abtißin.	-	5	-	5	-	5
Baley zu Elsaß und Burgund.	3	31	3	31	3	20
Hertzog zu Würtemberg.	60	277	60	277	60	277
Marggraf Philipps zu Baaden.	19	48	24	60	18	50
Marggraf Carl, Philibert und Christoffel zu Baaden wegen Marggraf Philipps Landschaft.	24	60	8	23	20	53

Marg-

ANNO	1521.		1577.		1593.	
	Roß.	Fuß.	Roß.	Fuß.	Roß.	Fuß.
Marggraf Philibert und Christoffel zu Baaden von wegen der Herrschafft Sponheim und Rotenbach.	6	20	6	20	-	-
Ulrich Graf zu Helffenstein.	2	-	2	-	2	-
Grafen zu Oetingen.	8	45	8	45	8	45
Inhaber der Grafen zu Wertenberg Guter.	8	45	8	45	6	33½
Lupffen.	4	18	3	18	4	18
Alle Grafen zu Monfort.	4	22	3	20	2	17
Fürstenberg.	8	45	6	30	6	30
Eberstein.	-	4	-	4	-	4
Grafen von Zollern.	6	30	6	20	6	20
Grafen zu Sullps.	2	9	2	9	2	6
Grafen von Löwenstein.	2	9	2	9	2	9
Grafen zu Tübingen.	1	1	1	1	-	-
Inhaber der Grafschaft Kirchberg.	5	10	1	4	1	4
Inhaber Justingen.	1	-	-	-	-	-
Die von Zimmern.	2	9	2	9	2	9
Inhaber der Herrschafft Justingen und Stoffeln.	1	4	-	5	-	5
Inhaber Gundelfingen.	2	4	2	2	2	2
Braudis Sultz.	1	6	1	6	1	6
Grafen von Tengen.	1	-	1	-	1	-
Truchsessen von Waldburg und Inhaber der Sonnerburgischen Güter.	12	67	10	42	10	42
Inhaber der übrigen Sonnerberg. Güter.	2	3	2	3	-	-
Herr Leo von Saiffs Erben.	1	9	2	6	-	-
Herr von Falckenstein.	1	3	1	3	2	4
Herr Hanß Jacob von Königseck.	2	10	2	6	2	6
Inhaber Königseckenberg.	-	5	-	5	-	5
Herr von Geroltseck.	1	3	1	2	1	2
Herrn von Hoheneben.	1	4	1	4	-	-
Stadt Augspurg.	25	150	30	200	25	150
Kaufbeuern.	4	68	2	34	2	34
Stadt Ulm.	29	150	20	150	25	150
Herr von Graveneck.	-	-	1	2	1	2
Inhaber der Herrschafft Mindlheim.	4	22	4	10	2	10
Fugger wegen erkauffter Güther von Kaisheim. Item 2. Dörfer Roenbach und Plos und Reichsphegwerden.	-	-	5	9	-	-
Die Herrn von Baumgart.	-	-	1	1	-	-
Stadt Memmingen.	10	67	4	50	4	50
Kempten.	3	36	3	30	3	30
Biberach.	6	55	3	40	3	40
Ißni.	4	22	2	14	2	14
Leutkirch.	1	18	-	10	-	10
Wangen.	1½	23	2	14	2	14
Lindau.	6	72	3	40	3	40
Rauenspurg.	4	72	3	40	3	40
Buchhorn.	-	10	-	5	-	5
Uberlingen.	10	78	10	78	6	60
Costantz.	6	72	3	50	3	50
Pfullendorff.	3	40	2	20	2	20
St. Gallen.	-	57	-	57	-	-
Schafhausen.	7	45	7	45	-	-
Reutlingen.	6	55	3	38	3	38
Eßlingen.	10	67	5	40	5	40
Weindt.	5	45	3	45	5	45
Weil.	2	18	1	12	1	12
Heilbronn.	6	60	4	40	4	40
Wimpfen.	3	13	2	14	2	14
Hall.	10	80	10	80	10	80
Dinckelspiel.	5	58	4	40	4	40
Boppingen.	-	9	-	6	-	6
Giengen.	2	12	1	12	1	12
Alen.	2	18	1	12	1	12

ANNO	1521.		1577.		1593.	
	Roß.	Fuß.	Roß.	Fuß.	Roß.	Fuß.
Nördlingen.	10	80	5	50	5	50
Werdt.	4	36	2	28	1	22
Buchau.	-	6	-	2	-	2
Offenburg.	-	45	-	30	-	30
Gengenbach.	-	36	-	15	-	15
Zell im Hammersbach.	-	22	-	10	-	10
Rottweil.	3	122	6	61	3	61
Die Fugger Gebrüdere.	-	-	-	-	4	15
Summa	510½	3158	428	2770	371	2366½

Ober-Sächsischer Kreyß.

ANNO	1521.		1577.		1593.	
	Roß.	Fuß.	Roß.	Fuß.	Roß.	Fuß.
Hertzog von Sachsen Churfürst.	60	277	60	277	75	407
Marggraf von Brandenburg Churfürst.	60	277	60	277	60	277
Meißen Bischoff.	6	6	6	20	6	6
Merspurg Bischoff.	6	6	10	30	6	6
Naumburg Bischoff.	6	6	6	20	6	20
Hauelburg Bischoff.	9	33	9	33	-	-
Libin Bischoff.	5	15	5	15	-	-
Camin Bischoff.	9	42	6	28	6	28
Brandenburg Bischoff.	5	15	2	10	-	-
Saalveldt Abt.	2	13	2	13	2	13
Ritterhausen.	2	10	2	10	-	-
Walckenriedt.	2	6	2	6	2	6
Quedelnburg mit der Stadt Abtißin.	1	10	2	10	1	10
Weringerode.	1	10	1	6	1	6
Hertzog Moritz von Sachsen und sein Bruder.	45	204	60	277	30	138
Hertzogen von Pommern.	45	270	34	200	34	200
Alle Fürsten von Anhalt.	9	10	11	30	9	10
Günther der Aeltere Graf zu Schwartzburg.	4	14	14	45	7	29
Günther der Jüngere Graf zu Schwartzburg.	2	10	-	-	-	-
Hanß Henrich Graf zu Schwartzenburg.	1	5	-	-	-	-
Alle Grafen zu Mansfeldt.	10	45	10	45	10	45
Grafen zu Stolberg.	3	12	4	20	3	12
Herr von Hamstein.	1	-	1	-	-	-
Graf Adam von Beichlingen.	2	-	2	1	2	-
Grafen von Rappien.	3	12	3	12	-	-
Graf von Barbi und Müllingen.	1	4	1	2	1	2
Alle Grafen von Gleichen.	3	13	3	13	1	13
Grafen von Lisneck.	1	2	1	2	1	2
Grafen von Wildenfels.	1	2	1	2	1	2
Herrn von Geray.	2	12	4	20	2	12
Reußen von Plauen Herrn zu Görtz.	1	3	1	3	1	3
Herrn von Schönberg.	2	4	4	10	2	6
Schencken von Tauterberg Freyherrn.	1	4	1	2	1	2
Die von Brandenstein Herrn zu Reims.	1	4	1	4	1	4
Stadt Dantzig.	-	165	-	165	-	-
Stadt Elbing.	-	82	-	82	-	-
Ernst von Honstein.	2	8	4	18	2	8
Summa	314	1611	334	1708	275	1217

Nieder-

Nieder-Sächsischer Kreyß.

ANNO	1521.		1577.		1593.	
	Roß.	Fuß.	Roß.	Fuß.	Roß.	Fuß.
König von Dännemarck von Holstein, Stormar und Dittmarsen.	60	277	40	80	40	80
Ertzbischoff von Magdenburg von Halberstadt und seinen Städten.	57	262	43	196	43	196
Ertzbischoff zu Bremen.	36	150	24	100	24	100
Bischoff zu Hildesheim mit der Stadt.	14	28	18	80	18	80
Grafen zu Mundtsdorf oder Wimsdorff.	1	4	1	1	-	-
Lübeck.	20	177	21	120	-	-
Hamburg.	20	120	20	40	-	38
Mühlhausen in Thüringen.	-	78	-	30	-	30
Goßlar.	-	130	-	100	-	70
Göttingen.	-	22	-	-	-	-
Summa	208	1248	167	747	125	594

Summa alles Volcks zu Roß und Fuß in fünff Kreysen.

ANNO	1521.		1577.		1593.	
	Roß.	Fuß.	Roß.	Fuß.	Roß.	Fuß.
Fränckischer Kreyß.	288	1453	243	1257	244	1267
Bayrischer Kreyß.	255	1264	239	1178	217	979
Schwäbischer Kreyß.	510½	3158	428	2770	371	2366½
Ober-Sächsischer Kreyß.	314	1611	334	1708	275	1217
Nieder-Sächsischer Kreyß.	208	1248	167	747	125	594
Summarum	1575½	8734	1411	7660	1232	6423½

Die vier Churfürsten am Rhein Kreyß.

ANNO	1521.		1577.		1593.	
	Roß	Fuß.	Roß.	Fuß.	Roß.	Fuß.
Churfürst zu Mayntz.	60	277	60	277	60	277
Churfürst zu Trier.	60	277	40	184	-	-
Churfürst zu Cölln.	60	277	60	277	-	-
König in Böheim.	400	600	400	600	-	-
Churfürst Pfaltzgraff.	60	277	60	277	60	277
Nassau Graf Philipps zu Beielstein.	1	4	1	2	1	2
Grafen zu Neuenar.	2	6	2	4	-	-
Herrn von Riefferschied.	2	6	2	6	-	-
Herrn von Reineck.	1	3	1	-	1	-
Baley zu Coblentz.	3	13	4	20	3	13
Abt zu St. Maximin.	3	22	3	22	-	-
Probst zu Selitz.	2	6	1	3	1	3
Stadt Gailnhaussen.	3	31	-	8	-	-
Herrn zu Nieder-Eisenberg mit Neumagen und Salm.	2	8	2	8	-	-
Summa	659	1807	636	1688	126	572

Rheinischer Kreyß.

ANNO	1521. Roß.	1521. Fuß.	1577. Roß.	1577. Fuß.	1593. Roß.	1593. Fuß.	1 M. fl.
Wormbs Bischoff.	2	13	2	13	2	13	76
Speyer Bischoff.	18	60	18	60	18	60	456
Straßburg Bischoff.	15	100	18	100	-	-	616
Basel Bischoff.	7	42	2	15	2	15	84
Bisantz Bischoff.	24	75	20	50	-	-	440
Wallis Bischoff.	-	225	-	225	-	-	900
Genff Bischoff.	3	13	3	13	-	-	88
Lusan Bischoff.	14	60	14	60	-	-	408
Metz Bischoff.	24	75	20	70	-	-	520
Thull Bischoff.	9	24	6	20	-	-	128
Verdun Bischoff.	19	43	14	30	-	-	288
Fulda Abt.	14	46	17	50	17	50	404
Hirschfeld Abt.	2	9	4	15	2	9	108
Murbach Abt.	6	9	6	19	6	19	148
Probst zu Weissenburg.	4	18	2	14	2	14	80
Johanser Meister.	14	46	10	30	30	30	240
Probst zu Odenheim.	1	10	1	7	1	7	40
Abt zu St. Georgen-Thal.	1	4	1	4	1	4	28
Abt zu Rhein oder Grune.	4	30	4	30	-	-	
Abtißin zu Kaiffungen.	1	10	1	10	-	-	
Hertzog zu Lothringen.	60	277	60	277	-	-	
Hertzog zu Saphoy.	60	277	60	277	-	-	
Hertzog Hanß Graf zu Sponheim.	18	75	3	10	3	10	
Marggraf Ernst zu Baaden.	8	23	8	23	-	-	
Hertzog Wolffgang Graf zu Veldentz.	24	75	10	30	10	30	
			2	4			
Landgraf Philipps zu Hessen.	60	277	50	260	50	260	
Printz von Losin.	30	94	30	94	-	-	
Grafen von Nassau Saarbrücken.	2	12	6	30	6	30	
Alle Rheingrafen.	3	12	4	12	4	12	
Herrn von Reipoltskirchen.	2	13	1	4	-	-	
Herr von Criechingen.	2	4	2	4	-	-	
Herrn von Oberstein und Ruxingen.	1	1	1	1	1	1	
Graf Reinhard von Pitsch.	4	12	6	26	-	-	
Graf Georg von Pitsch.	1	3	-	-	-	-	
Grafen von Salm.	2	9	2	9	2	9	
Grafen von Hanau zu Lichtenberg.	4	12	6	22	6	22	
Grafen von Leiningen.	3	9	3	9	3	9	
Graf von Oberstein Falckenstein	1	4	2	4	2	4	
Herr von Mörsperg und Geforth.	4	20	4	20	-	-	
Herrn von Rappoltstein.	4	45	4	35	-	-	
Inhaber hohen Königsberg, Gemeinsheim.	-	-	-	-	-	-	
Herrschafft Blanckenberg.	6	25	6	25	-	-	
Graf zu Nassau zu Wißbaden.	4	10	2	10	2	10	
Graf von Stolberg, Königstein und Epstein.	4	13	4	13	4	13	
Graf Philipps von Solms.	9	20	4	24	4	24	
Graf Bernhard von Solms.	3	16	4	18	4	18	
Grafen von Isenberg zu Büdingen.	6	30	6	24	6	24	
Grafen von Nassau zu Weilburg.	6	30	6	30	6	30	
Inhaber Grafe Weckers zu Leuningen Guter.	2	9	2	9	-	-	
Grafen von Hanau zu Müntzenberg.	12	30	10	30	10	30	
Graf von Westerburg.	2	10	2	4	2	4	
Graf von Witgenstein.	1	4	1	4	1	4	
Grafen von Waldeck.	3	16	4	18	4	18	
Herr von Pläß.	1	-	1	-	1	-	
Basel Stadt.	10	180	10	180	-	-	
Mühlhausen im Suntgauw.	10	27	6	27	-	-	
Kaysersberg Stadt.	3	18	2	15	2	15	
Thürckheim.	1	9	2	5	2	5	

Münster

ANNO	1521. Roß.	1521. Fuß.	1577. Roß.	1577. Fuß	1593. Roß.	1593. Fuß.
Münster zu St. Gregorienthal.	-	22	-	12	-	12
Obernehenheim.	3	31	2	14	2	14
Solmar.	5	39	4	30	4	39
Straßburg.	40	225	25	150	25	150
Roßheim.	1	9	1	3	1	3
Schletstatt.	7	58	4	24	4	24
Hagenau.	8	36	6	30	6	30
Weissenburg am Rhein.	2	22	2	22	2	22
Landau.	2	22	2	18	2	10
Speier.	2	99	3	60	3	60
Wormbs.	10	78	20	140	3	60
Franckfurt.	20	140	-	12	20	140
Friedberg.	-	22	2	15	-	12
Wetzlar.	-	31	-	8	=	8
Metz.	40	250	25	150	-	=
Thul.	7	61	2	15	=	=
Verdun.	10	45	5	25	=	-
Kaufmann Saarbrücken.	2	9	2	9	-	=
Bisantz.	7	58	7	30	=	-
Ritterschafft des Schlosses Friedberg.	10	45	10	45	=	-
Ritterschafft des Schlosses Gelnhaussen.	4	18	4	18	-	=
Summa	739	3943	621	3252	286	1414

Niederländisch- und Westphälischer Creyß.

ANNO	1521. Roß.	1521. Fuß.	1577. Roß.	1577. Fuß.	1593. Roß.	1593. Fuß.
Bischoff zu Paderborn mit 3. Städten.	18	34	18	34	18	34
Lüttich.	60	190	50	170	-	-
Utrecht mit 4. Städten, Deuend, Schwoll, Lampen, Cammersberg.	50	205	50	205	=	=
Münster.	34	163	30	118	-	=
Cammerich.	22	82	22	82	-	=
Osnabrück.	6	36	6	36	6	36
Verden.	5	24	5	15	5	15
Minden.	6	15	10	16	10	16
Abt zu Werden.	2	13	2	6	-	-
Stabell.	2	2	2	22	=	=
St. Corneli-Münster.	4	45	-	12	-	-
Achternach.	2	18	2	18	=	=
Corvey mit der Stadt Hexter.	2	9	2	9	-	-
Abtißin zu Herworden.	=	10	-	6	-	=
Essen.	2	13	2	13	-	-
Hertzog zu Gülch und Berg.	45	270	45	270	=	-
Hertzog zu Cleve und Marck.	45	270	45	270	-	=
Marggraf zu Baaden und Lützelburg.	8	23	-	=	-	=
Grafen von Ostfrießland.	8	45	6	30	6	30
Alle Grafen zu Nassau Dillenburg.	10	45	10	45	10	45
Grafen von Seine.	3	13	3	13	4	16
Grafen von Firnberg.	2	10	2	4	-	=
Alle Grafen von Manderscheid.	11	44	8	39	=	-
Grafen zu Wied zu Runckel.	4	12	5	8	4	12
Grafen zu Mörß Herr zu Redenach.	3	12	4	12	-	-
Herr zu Brunckhorst.	6	27	6	20	=	-
Grafen von Bentheim.	6	27	6	20	6	20
Grafen von Steinfurth.	2	9	2	4	2	4
Inhaber der von Pirrmundt güter.	1	4	1	4	-	=
Teckelnburg.	2	9	10	3	-	-
Grafen von Oldenburg.	4	30	8	30	8	30
Herrn zu Rittberg.	4	27	6	-	6	-

ANNO	1521.		1577.		1593.	
	Roß.	Fuß.	Roß.	Fuß.	Roß.	Fuß.
Graffschaft Hoya.	2	8	2	8	2	8
Graf zu Diffolt.	1	4	1	4	-	-
Graf zu Schaumburg und Genten.	8	34	6	26	6	26
Spiegelberg.	2	6	2	-	2	-
Herrn von Winnenberg.	1	-	1	-	-	-
Arnberg Herr von der Marck.	4	27	4	27	-	-
Inhaber der Herrschafft Sauetuff.	2	-	2	-	-	-
Herr zu der Lipp.	4	18	-	-	-	-
Stadt Cölln.	30	322	25	200	25	100
Aach.	20	90	7	30	7	30
Nieder-Wesel.	5	50	5	50	-	-
Teuren.	3	20	-	-	-	-
Cammerich.	2	18	2	18	-	-
Dortmund.	20	100	7	30	7	30
Soist.	20	120	20	120	-	-
Duisberg.	2	18	2	18	-	-
Herrworden.	1	13	1	15	-	-
Brocken.	7	58	2	6	-	-
Herr von Baland zu Witten.	-	-	1	4	-	-
Herrschafft Ligni.	-	-	2	5	-	-
Herrn von Winnenberg.	-	-	-	-	-	-
Wertberg Stadt.	3	22	3	13	-	-
Lingau Stadt.	4	22	2	12	-	-
Verden.	-	15	-	15	-	-
Summa	520	2701	465	2180	138	470

Oesterreichischer Kreyß

ANNO	1521.		1577.		1593.	
	Roß	Fuß.	Roß.	Fuß.	Roß.	Fuß.
Ertz-Hertzog zu Oesterreich.	120	600	120	160	40	$184\frac{3}{8}$
Bischoff zu Trient.	14	91	14	91	14	91
Brixen.	14	91	14	91	14	91
Gurck.	12	60	3	15	-	-
Steckau.	6	24	6	24	-	-
Lavandt.	5	19	5	19	-	-
Baley in Oesterreich.	3	13	3	13	-	-
Baley in der Esch im Gebürg.	3	13	3	13	-	-
Graf von Schaumburg an der Enß.	8	34	-	-	-	-
Freyherr von Wolckenstein.	8	34	8	34	-	-
Herrn von Losenstein.	3	13	2	2	-	-
Herrn von Rogendorff.	2	4	-	10	-	-
Grafen von Hardeck.	12	45	3	11	-	-
Summa	210	1041	181	483	68	$366\frac{3}{8}$

Burgundischer Kreyß.

ANNO	1521.		1577.		1593.	
	Roß.	Fuß.	Roß.	Fuß.	Roß.	Fuß.
Hertzog zu Burgund mit den Landen zum Reich gehörig.	120	600	120	554	-	-
Nassau zu Breda.	20	90	20	90	-	-
Herrn zu Horn.	3	22	2	8	-	-
Eymond von Isselstein.	10	45	10	45	-	-
Herrn von Bergen und Walen.	10	67	10	67	-	-
Graf von Bergen.	4	18	8	20	-	-
Summa	167	842	170	784	-	-

Summa

Summa alles Volcks zu Roß und Fuß in den übrigen fünff Kreysen.

ANNO	1521. Roß.	1521. Fuß.	1577. Roß.	1577. Fuß.	1593. Roß.	1593. Fuß.
Die vier Churfürsten am Rhein Kreyß	659	1807	636	1688	126	572
Rheinischer Kreyß.	739	3943	621	3252	286	1414
Niederländisch- und Westphälischer Kreyß.	520	2701	465	2180	138	470
Oesterreichischer Kreyß.	210	1041	181	483	68	366½
Burgundischer Kreyß.	167	842	170	784	-	-
Summarum dieser 5. Kreyß.	2295	10334	2073	8387	618	2822½

	Roß.	Fuß.
Summarum alles Volcks der zehen Kreyß.	4071	22482

Die Volckhülff gantz zu Pferd und zu Fuß angeschlagen das Pferd 12. und der Knecht 4. fl. Thut 1. Monath

137580. fl.

Städte so abgehen.

Bremen.
Hildesheim.
Chur-Basel.
Cammerich. } Bischoff.
Saalfeld.
Hirschfeld. } Abt.
Dantzig.
Elbingen. } Städte.

Ausgezogene Stände und Städte.

Trier zeucht aus

S. Maximien zu Trier.
Abt zu Prume.
Balley Coblentz.
Herrn von Nieder-Eisenburg.
Herrn von Rieneck zu Bruch.

Pfaltzgraff zeucht aus

Gelnhaussen die Stadt.
Probst zu Selitz.
Abt zu Waltsachsen.

Cölln zeucht aus

Grafen von Neuenar.
Herrn von Riefferschied.
Reineck Herrn daselbst.
Nassau Beilstein - Nassau contribuirt als ein Reichsgraf und Stand, und gehört Beilstein in Ober-Rheinischen Kreyß, halte nicht, daß Sie werden Cölln der exemption geständig seyn, und möchte vielleicht Beilstein das Cölln zugehöret, dieses seyn.

Sachsen zeucht aus

Bischoff zu Meißen.
Bischoff zu Naumburg.
Bischoff zu Merspurg.

Brandenburg zeucht aus

Bischoff zu Brandenburg.
Bischoff zu Libus.
Bischoff zu Hauelburg.
Grafen von Rapin.

Würtzburg zeucht aus

Launberg.

Marggraf Friedrich von Brandenburg zeucht aus

Abt zu Holsbrunn.

Hessen zeucht aus

Alle Grafen von Waldeck.
Grafen von Wichrichenstein - Sollen vielleicht die Grafen von Wittgenstein gemeint seyn, diese gestehen aber keine exemption, sondern contribuiren gleich andern freyen Reichs-Grafen.
Die Herrn von Pleß.

Costantz zeucht aus

Peterschlüssel.

Hertzog Wilhelm von Bayern zeucht aus

Hertzog Wolffgangen von Bayern.
Grafen von Ortenburg.
Herrn von Degenberg.
Herrn von Stauffen.

Württenberg zeucht aus

Maulbrunn.
Königsbrunn.

Herr Wilhelm Truchses zeucht aus

Abt zu Isin.

Nürnberg zeucht aus

St. Echidium daselbst.

Reichs-Hof-Raths-Ordnung.

WIr Ferdinand der Dritte, von GOttes Gnaden Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhaimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Würtemberg, Graf zu Tyrol ꝛc. Thuen kundt; demnach (1) Wir von Zeit Unserer angetretenen Kayserlichen Regierung, Uns (2) aufs höchste die Administration der heilsamen Gerechtigkeit, als die wahre Grundfest alles Regiments, darauf vorderist die Erhaltung der Ehre GOttes und gemeiner friedlicher Wohlstand beruhet, angelegen seyn lassen; dannenhero, und weilen wir um so viel mehr, die vielfaltige Obliegen, damit Wir von des Heiligen Reichs, auch Unserer Erb-Königreich und Landen wegen, beladen, deßgleichen auch, die geschwinde vorbrechende gefährliche Läufft und Zeiten, zu Gemüth führen, und mit sonderlichem Kayserlichen Eyfer und nothwendiger Sorgfältigkeit ermessen, wie beschwehrlich, ja unmüglich seye, ohne Erhaltung, und da vonnöthen, weitere Pflantzung und Anstellung guter Ordnung, solches Unser Väterlich Gemüth, zu gedeylicher durchgehender gleichmäßiger Gerechtigkeit, beständiglich ins Werck zu setzen, um dessen willen dann, und eben zu diesem Ende, wie Wir befunden, Unsere löbliche Vorfahren am Reich, sich guter Ordnung von Uralters her beflissen, und hierzu, damit solchem Ihrem Obliegen, allenthalben desto stattlicher vorgesehen werde, ihrem Reichs-Hof-Rath, so selbige zu Beförder- und Vollziehung der werthen Gerechtigkeit und Regiments im Römischen Reich, von unfürdencklichen Jahren erhalten, wie auch folgends dero Kayserl. Cammer und andere Gerichts-Mittel, aufgerichtet haben, insonderheit aber Unser geehrter und lieber Ur-Anherr, Kayser Ferdinand der Erste, Christseeligster Gedächtniß, aus ebenmäßigen Gedancken, Se. Majest. und Ld. obgemeldten Kayserl. Reichs-Hof-Rath, auch ins künftig mit einer vermehrten Instruction versehen, welches auf Uns erwachsen, und dem Heil. Reich jederzeit zum besten angesehenes Kayserl. Reichs-Hof-Raths-Mittel nicht weniger gedencken, hinfüro in gleicher Gestalt, beständiglich und fest darauf zu continuiren.

Also und aus obgehörten Ursachen, haben Wir obgemeldten Unsern Reichs-Hof-Rath mit ansehentlichen (3) und tapffern und wolqualificirten Personen, in guter Anzahl besetzt, wie Wir nicht minder denselben hinfüro zu bestellen und zu unterhalten gemeynt seyn. Und haben (4) die über solchen Unsern Reichs-Hof-Rath aufgerichte vorige Kayserliche Ordnung, alles Fleisses ersehen, verneuert, bestättigt, und mit allerhand von Uns nothwendig angesehenen Zusätzen und Erklärungen verbessert, endlich in diese nachfolgende Form bringen lassen, die Wir auch in allen Articuln und Begreiffungen festiglich gehalten und vollzogen haben wollen.

TITVLVS PRIMVS.

Von Ersetzung des Reichs-Hof-Raths, und derselben Function, Abreisen und Verhaltung, ꝛc.

§. 1.

UNser Kayserlicher Reichs-Hof-Rath, dessen Obristes (5) Haupt und Richter allein Wir, und ein jeder Römischer Kayser selbst ist, solle hinfüro jederzeit mit einem verständigen, und wie zu Führung eines solchen Amts vonnöthen, wol-qualificirten Præsidenten, der ein Reichs-Fürst, (6) Graff, oder Herren-Stands

(1) seye.

(1) Exordia Ferdin. I. & Matthiæ in verbis nonnihil discrepant, vid Ordin. Ferdin. I. Tit. I. Act. publ. Lehm. L. I. c. 17. Imp. Matthiæ. Tit. 3. I. P. Limn. l. 9. c. 4. n. 34.

(2) Hæc pene ad finem usque §. verbotenus conveniunt cum ingressu ordinationis Matthiæ.

(3) In Ordinatione Matthiæ wird des Churfürsten von Mayntz gedacht, quod in hac Ferdinandea Ordinatione consulto omissum est, und ist Wunder, daß Churfürst Johann Philipp bey der Leopoldischen Capitulation Artic. 40. darauf nicht reflectirt, da doch sonst alles so genau gesucht worden.

(4) In Ordinatione Matthiæ stehet: mit gehabten Gutachten Unserer lieben Neffen, Oheimben und Churfürsten ꝛc. wormit aber die correspondirende Stände auf dem Unions-Tag zu Nürnberg An. 1615. nicht zufrieden gewesen. Es haben auch bey vor und jetzigem Reichs-Tag, wie ingleichen auch bey dem Deputation- und Wahl-Tag zu Franckfurt A. 1658. die gesamte, sonderlich die Evangelische Stände, auf Communication der Ordnung, und daß dieselbe auch mit ihrem Rath eingerichtet werden möchte, begehret, aber nichts mehr, als in Capitulatione Leopoldi Artic. 42. die Remissionem ad futura Comitia erhalten, hingegen hat Ferdin. III. emendationem suo arbitrio reserviret.

(5) Hæc additio nova est; In anterioribus enim non invenitur, nisi obiter in Matthiæ Ordinatione Tit. 4. zu desto mehrern Ehren.

(6) Wie A. 1575. Ferdinand von Bäyern. An. 1594. Georg Ludwig, Landgraf von Leuchtenberg. An. 1623. Fürst Johann Georg von Hohenzollern. An. 1671. Johann Adolph, Fürst von Schwartzenberg.

(1) seye, mit genugsamer Anzahl Reichs-Hof-Räthen, gleichfalls von Fürsten, Grafen oder Herren, Rittermäßigen, graduirten, oder sonsten gelehrten, wolerfahrnen, ansehentlichen, frommen und geschickten Personen, so im Reich Teutscher Nation (2) gebohrn, erzogen, und auch der Teutschen Sprach wolerfahren, gutes Namens und Herkommens, bevorab auch darinnen begütert, in den Rechten (3) und Reichs-Sachen wolgeübt, und die Gerichtliche Processen zu referiren tauglich und geschickt seyn, damit männiglich schleunige und unpartheyische Justitia administrirt, besetzt werden.

§. 2. Und dieweil (4) die allzugrosse Menge der Räthe nur zu mehrer Verlängerung der Raths-Geschäfften gereicht; also haben Wir Uns allergnädigst resolvirt, daß hinfüro jetztermeldtes Unsers Reichs-Hof-Raths-Mittel über achtzehen (5) Personen, mit eingeschlossen des Reichs-Hof-Raths-Præsidenten (ausser des Reichs-Vice-Cantzlers) (6) sich nicht erstrecken soll; gestaltsam Wir auch keinen neuen Rath annehmen oder resolviren wollen, (7) biß ein ordentliche Vacanz, von obgemeldten achtzehen Personen sich ereignen wird.

Wir wollen auch (8) unter diesen achtzehen Personen, Sechs (9) vom Herrn-Ritter- und Gelehrten-Stand der Augspurgischen Confession Verwandte und der Reichs-Sachen erfahrne Männer, aus denen Reichs-Craisen, darinn entweder die Augspurgische Confessions-Verwandte allein, oder zugleich (10) die Catholische Religion, im Schwang gehet, annehmen, damit (11) auf begebenden Fall, die Gleichheit der Richter von beeder Religion Assessorn, observirt werden möge: Thun auch hiemit befehlen, daß nicht allein bey dem Cammer-Gericht, sondern auch bey Unserem Kayserl. Reichs-Hof-Rath, so wol geistliche als auch weltliche Sachen, so zwischen den Catholischen und Augspurgischen Confeßions-Verwandten schweben, oder auch wann Catholische wider Catholische streiten, und der tertius Interveniens ein Augspurgischer Confeßions-Verwandter ist: Und hinwiederum, wann der Streit zwischen der Augspurgischen Confession zugethanen Stände wäre, und der tertius Interveniens ein Catholischer seyn würde, mit Zuziehung beederseits Assessorn in gleicher Anzahl erörtert und entschieden werden; und eben diese Gleichheit der Assessorn soll auch observirt werden, so offt ein Augspurgischer Confeßions-Verwandter unmittelbarer Stand, oder ein unmittelbarer Catholischer, von einem mittelbaren Augspurgischen Confeßions-Stand, für Gericht besprochen wird.

§. 3.

(1) Talis fuit Johannes Liber Baro de Reck temporibus Ferdinandi III.

(2) Ferdinandi I. & Matthiæ Ordinationes habent; und unsere Nieder- und Ober-Oesterreichische Landen rc. quod hic omissum est. Interim observatum fuit An. 1671. collegium hoc ex omnibus 10. Imperii Circulis compositum fuisse.

(3) Hic incipit nova additio.

(4) Hic §. prioribus non insertus videtur originem traxisse a Monitis, a Collegio Electorali Ferdinando II. Imperatori in conventu An. 1636. exhibitis.

(5) Hunc numerum non adeo exacte observari satis notum est.

(6) Olim sub Ferdin. II. Baro de Stralendorff Imperii Vice-Cancellarius consilio Aulico non solum interfuit; verum etiam absente præside præfuit, uti Protocolla attestantur: Seithero aber ist der Vice-Cancellarius gemeiniglich zugleich geheimer Rath gewesen, und daher nicht in Reichs-Hof-Rath kommen, exempli loco est Graf Königs-Egg: Graf Zeyhl aber, ungeachtet er Vice-Præsident, und zugleich Geheimer Rath, dannoch lange Zeit her die vices Vice-Cancellarii vertretten, und auch in Reichs-Hof-Rath kommen.

(7) Nec hoc amplius observatur.

(8) Hic §. novus est, & ex Instrumento Pacis Artic. 5. oriundus, sed sub Rudolpho II. sub Matthia & sub Ferdinando II. consilium hoc ex Augustanæ Confessionis partibus petitis Collegis non caruit, in quibus imprimis claruere Simon Comes Lippiæ. Johann Ehrenfried Munckwiz, Carol Nüzel, Güntherius Comes a Schwarzenburg, Georg. Ferdinand. Comes ab Hohenloë. Wolff. Nicol. a Grünthal An. 1630. demum in dignitate officii sui demortuus. Nuper Comes a Solms abhinc ad Cameram vocatus. Nunc Comes a Wurmbrand, Baro de Stein, & Baro de Metsch. Nec non Baro de Danckelmann primus ex Reformatis, qui A. 1703. ad instantiam Regis Borussiæ introductus.

(9) De hac paucitate conquesti sunt protestantes superioribus & modernis Comitiis, ut scilicet antequam hic numerus auctus foret, ejus cognitioni se submittere recusaverint. Vide acta in causa Brandenburg contra Bamberg & Würzburg, die Kitzingische Sache betreffend. Vide etiam die Grundfest P. III. c. 8. p. 300. & 306.

(10) His circulis mixtis etiam Bavaricum accenseri nupero præjudicio de 12. Martii 1671. de facto placuit, ac ita dispositio Instrumenti Pacis Cæsareæ Sueciæ Art. 5. §. 5. fin. quæ quoad Cameram Imperialem otiosa videri poterat, respectu Consilii Aulici effectum sortita est.

(11) Bey dieser Stelle hätte denen Augspurgischen Confeßions-Verwandten de exercitio suæ Religionis nothwendig prospiciret werden sollen, wie es dann von denen Augspurgischen Confeßions-Verwandten so wol bey vorigem Reichs-Tag, wie aus der Grundfest p. 300. & 306. zu ersehen ist, als auch bey denen ad Capitulationem beschehenen Monitis erinnert worden, sed frustra.

§. 3. Alle diese (1) achtzehen Personen, sollen dem Reichs-Hof-Rath stets (2) beywohnen, darinnen ohne Unterscheid des Stands gebührlich referiren, und Unserem Kayserl. Hof je und allezeit, welcher Orten derselbig gehalten (3) wird, nachfolgen: Auch hinfüro keiner von Unsern Secretarien, (Er hätte dann das Secretariat vorhero (4) verlassen, auch alle hinder sich noch habende Acta an gehörige Ort würcklich eingeliefert,) zur Reichs-Hof-Raths-Stell angenommen werden: Es sollen auch alle diese Räthe, der Reichs- und andern Sachen, so vor dieselbe kommen müssen, so wohl auch zum Theil der Nationen und Sprachen (5), so an unserm Kayserl. Hof Recht suchen, so viel möglich, kündig, in den Rechten wol fundirt, gelehrt und geübt, und insgemein allesamt dermassen beschaffen seyn, daß sie von den Reichs-Handlungen, deßgleichen anderen Sachen, Unser Kayserthum und demselben anhangende Reputation, Würde, Hochheit, Rechte und Gerechtigkeit betreffend, so oft es vonnöthen, wissen Bericht zu thun, fürzutragen, zu tractiren und zu handlen, damit sie nicht allein in Unserem Kayserl. Reichs-Hof-Rath, sondern auch auf Reichs-Tägen und in anderen zutragenden Gelegenheiten mit Ruhm und Nutz mögen gebraucht werden, zu welchem (6) End dann diejenige, so vorhero in des Heil. Römischen Reichs Churfürsten und Stände vornehmen Diensten nicht begriffen gewesen, bey ihrer Annehmung an Unserem Reichs-Hof-Rath dem examini unterworffen (7) seyn, und einen definitive geschlossenen Proceß oder Acta selbsten, ohne Hülff oder Zuthun eines andern, vermög ihrer bey dem examine leistender Pflicht, referiren sollen.

§. 4. In solchem soll Unser Reichs-Hof-Raths-Præsident, als das nachgesetzte Haupt, jederzeit den Vorsitz, die Umfrag, den Beschluß und die gantze Direction, auch derentwegen bey Unseren Reichs-Hof-Räthen in solchen Rath-Sachen eine willfährige Folg, rechten Gehorsam, und ehrerbietigen Respect, (8) er hinwieder auf sie eine fleißige sorgfältige Obacht haben, damit ein jeder seinem Amt, treu und emsiglich abwarte, auch sonsten alle Unordnungen, Mißbrauch und Ubertrettung gäntzlich verhütet bleiben, und sie, die Reichs-Hof-Räth selbsten wider Ordnung und Gebühr nicht beschwehrt, sondern in denen Würden, wie sich geziemet, und von Alters herkommen, von männiglich tractirt und gehalten werden.

§. 5. Da aber solcher Unser Ordinari Præsident an Unserm Kayserl. Hof nicht persönlich zur Stelle, (9) und sein Amt nicht sonderbahr durch Uns mit einem Vice-Præsidenten ersetzt, oder auch derselbe Vice-Præsident gleichfalls nicht zugegen seyn würde, so solle obermeldtes Directorium der Nechste und Eltiste im Raths-Mittel vom Herren-Stand anfahend, und also fort nach Ordnung ihrer Seßion, biß zu des ordinari Præsidenten, oder respective Vice-Præsidenten Herwiederkunfft führen, damit einiger Saumsahl nicht erscheine, oder die wenigste Zeit in Handlung der Justitiæ, und Beförderung der Partheyen vernachläßigt werde; und welcher alsdann in allen oberzehlten Fällen des Præsidenten Amt und Stelle verwesen wird, deme sollen alle und jede Reichs-Hof-Räthe, und andere demselben Rath angehörige Personen gleichmäßigen Respect und Gehorsam erweisen, und er dessen, so hierinnen vom ordinari Præsidenten-Amt disponirt wird, in solcher seiner Abwesenheit völlige Macht und Gewalt haben.

§. 6. Jedoch ist unser Vorbehalt, Will und Meynung, wo Wir auf denen Reichs-Tägen einen Reichs-Fürsten (10) in Unsern Reichs

(1) Hæc additio usque ad vers. Es sollen alle diese Räthe ꝛc. est nova.

(2) Hoc non semper observatur, und seynd offt tempore feriarum Vindemicarum kaum so viel da, daß eine definitiva gemacht werden kan, obschon in dem Reichs-Hof-Rath keine Ferien.

(3) Ordinatio Ferdinandi I. erkläret es dahin; wo der Kayser eine Zeitlang sein beharrliches Hof-Lager haben würde.

(4) Dieses aber hat deren keiner, auch zuletzt noch Baron Waldenroda, ungeachtet er gar auf die Herren-Banck hinüber kommen, dannoch nicht gethan, und sonderlich die Emolumenta Secretariatus nicht von sich gelassen. Und hat zwar der alte Schröter den Titul gehabt; dismahln aber ist kein Secretarius kein würcklicher Reichs-Hof-Rath.

(5) Qui vero non sunt, illi tamen sublevantur dispositione Tit. 3. §. Ferner soll in dergleichen Parthey-Sachen 5.

(6) Hæc additio ad finem usque §. est nova.

(7) Bey denen Herren Standes-Personen ist solches nicht in usu. Quid apud Cameram obtineat, vid. R. I. de An. 1570. §. 55.

(8) In Ordinatione Ferdinandi I. wird auch, daß die Räthe auf sein Erforderen allezeit gutwillig sich gebrauchen lassen sollen, eingedingt.

(9) Ordinatio Matthiæ T. I. §. Da aber ꝛc. addit: Etwa mit anderen unseren Geschäfften beladen, oder in andere Wege von Dirigirung des Raths verhindert würde.

(10) Hat sich seit Wilhelmi Hertzogs zu Bayern, welcher A. 1575. & 1576. zu Zeiten des damahligen Wahl- und Reichs-Tags in Regenspurg im Reichs-Hof-Rath præsidiret, kein Exempel ereignet, sintemaln Land-Graf Ludwig von Leuchtenberg, so A. 1594. zu Regenspurg vorgestellet worden ist, auch nach geendigten Reichs-Tag Præses ordinarius Consilii verblieben.

Reichs-Hof-Rath gebrauchen werden (die Wir dann so wol als Unsere Vorfahren billig in acht nehmen, sie sich auch hierzu von Alters hero, weil es einmal Unser und des Reichs höchstes (1) Gericht ist, willig erwiesen) daß alsdann bemeldter Unser Præsident oder Verwalter, wann er Stands halber weniger als derselbe Reichs-Fürst ist, ihme den Vorsitz, auch die Umfrag und Beschluß im Hof-Rath folgen und zustehen lasse, nemlichen die Zeit er bey dem Rath zugegen seyn würde. (2)

§. 7. Da auch im Nahmen und aus Unserm Befehl Unser Obrister Hofmeister (3) jemanden von Uns zum Reichs-Hof-Rath aufgenommen, darein zum erstenmal einführen, (4) und die gewöhnliche Pflicht leisten lassen, oder sonsten etwas anzeigen wird; soll Unser Præsident oder dessen Amts-Verwalter, denselben mit geziemenden (5) Respect (6) in acht nehmen, und dem (7) jenigen, so also eingeführt, nach abgelegter Pflicht und gethanem Hand-Streich, seine Stelle im Rath assigniren.

§. 8. So ist (8) auch Unser allergnädigster Befehl, Will und Meinung, daß Unsere Reichs-Hof-Räthe samt oder sonders allen Räthen von andern unsern Mitteln (ausserhalb Geheimbden Raths) in gleichem (9) Stand vorgehen, (10) und vor denselben die Præcedenz und Oberstelle haben sollen. Jngleichen soll Unser Reichs-Hof-Raths-Præsident und Räthe, auch andere (11) Personen zum Reichs-Hof-Rath gehörig,

(1) Ex hoc colligere volunt, Judicium Imperiale Aulicum prævalere Judicio Camerali Wezlariensi. Adde infra t. 2.

(2) Die Unionirte haben auf dem Correspondenz-Tage zu Nürnberg A. 1515. in Annot. ad h. §. hierbey auch prætendiret, daß wann Feuda majora ein- oder andern Theil zu- oder abgesprochen werden sollten, gleichfalls Fürsten darzu gezogen und ein ordentlich Fürsten-Recht constituiret werden sollte. Welches bey Hippolito a Lapide p. 1. c. 10. & Informatione Donawerd. p. 1. aufgebrachte principium, bey noch währendem Reichs-Tag, von den Fürstl. Capitulanten, auch in der Oldenburgischen Successions-Sach ex parte Holstein Gottorff starck sustiniret worden.

(3) Dessen wird in Ord. Matth. T. 1. §. Da auch 2c. expresse nicht, sondern allein der geheimen Räthe, wann sie den Reichs-Hof-Rath besuchen, oder sonsten von Kaysers wegen demselben etwas befehlen würden, gedacht.

(4) Es sind doch Exempla, daß solches durch den Præsidenten, wie letztens An. 1675. 23. Sept. geschehen, oder auch wohl (wie sich mit Herrn Sinold von Schützen begeben) durch den Nieder-Oesterreichischen Statthalter verrichtet worden.

(5) In Ordin. Matth. additur, auch unsern Vice-Cantzlern, als der des Ertz-Cantzlers Stelle vertritt.

(6) Matth. Ord. addit: Wie es vor Alters gebräuchig gewest.

(7) Matth. Ordinario addit: Und unsere Reichs-Hof-Räthe nicht weniger zu thun sich befleissigen.

(8) Hic novus §. ex Electoralis Collegii monitis de An. 1636. ortum traxit, und ist auch in Capit. Leopold. art. 41. eingeführet worden.

(9) Es ist auch vor diesem zwischen denen gelehrten Reichs-Hof-Räthen und denen Oesterreichischen Hof-Cantzlern (wann sie nicht geheime Räthe gewesen) in puncto præcedentiæ, Streit, und zwar nahmentlich mit Herrn Ferckelmann gewesen, sed Ferdin. III. A. 1637. pro hoc contra illos pronuntiavit.

(10) Die gelehrte Banck ist in possessione, daß sie auch dem Ritterstand vorgehet, und bey Deputationen und Conferenzien denen Räthen anderer Mittel ex ordine Equestri allezeit vorgesezet wird, wie in specie bey den Nadasti- und Serinischen, auch Tättenbachischen und anderen vorgewesten Judiciis delegatis geschehen, wiewol solches deren von der Nieder-Oesterreichischen Regierung keiner geständig.

(11) Sub hac qualitate werden die Agenten, wie auch die Partheyen, so bey dem Reichs-Hof-Rath zu thun haben, mit verstanden, wiewol verschiedene darunter sich bey der Universität immatriculiren, oder bey der Stadt in Hauß Kauff und Bürgerlich Gewerb sich einlassen. Bey welchen nichts desto weniger auf ihren Todesfall die Reichs-Hof-Raths Spörr prævaliret, und die Agenten, ihre Sollicitatores, Domestici, die Partheyen und ihre Botten oder Abgeordnete, die nur Process und keiner andern Nahrung oder Gewerb halber sich aufhalten, unter die Reichs-Hof-
(1) Raths-Jurisdiction gehören, weilen (1. dergleichen Personen bey der Cammer nicht unter den Stadt Magistrat, sondern unter die Cammer gehören. Cammergerichts-Ordn. p. 1. t. 63. §. 4. Et quidem propter eandem,
(2) quæ subest, evidentem rationem. Auch (2. von deren Observanz die vornehmste Doctores unanimiter attestiren. vid. Blum. de Proc. Cam. t. 22. n. 2. & tit. 26. n. 5. Und wie
(3) (3. viele unterschiedene Instantien in Wien seynd, und keine, die seiner Jurisdiction unterworffen sind, von sich ab, und zu einer andern Instanz ziehen lässet; Also auch der Reichs-Hof-Rath nicht schuldig, seine seiner Jurisdiction Untergebene zu einem Oesterreichischen Judicio in Wien ziehen zu lassen.
(4) Auch daß (4. weder die Schranne, noch der Magistrat, noch die Regierung, noch die N. O. Hof-Cantzley forum contractus oder delicti zu prætendiren haben. vid. Blum. in proc. Cam. tit. 26. n. 6. Sonst das Hof-Marschall-Amt, und der Hof-Kriegs-Rath 2c. solche Prætension wider sich auch passiren lassen müsten, so aber nicht geschiehet, auch die Schranne selbst nicht begehrt. Und obschon die Schranne inter illustres & non illustres distinguiren will, so ist doch diese Distinctio in jure nicht fundirt. Und obgleich sie auch unter der Cammer und dem Reichs-Hof-Rath distinguiren will; So ist aber diese Distinctio contra rationem dictæ Ordin. Cam. sonst die Reichs-Fürsten und Stände ein Gravamen Comitiale daraus machen möchten. Und

(5) kommt

hörig, so lang sie ihr häußlich Anwesen bey und an dem Reichs-Hof-Rath haben, samt allem ihrem Hauß-Gesind und Haußhaltung, auch ihren verlassenen Kindern und Wittiben, so lang sie sich nicht anderwärts verheyrathen, oder anderst wohin begeben, aller personal- (1) Auflagen und Beschwehrung, auch

(5) kommt (5. hinzu, daß Ihro Kayserliche Majestät selbst hierin gleichsam in foro contradictorio eine Decision pro dem Reichs-Hof-Rath contra die Schranne hat. Dann wie die contradictiones zwischen dem Reichs-Hof-Rath und der Schrannen gelautet, ist aus folgendem Reichs-Hof-Raths-Decret de 17. Octobr. 1700. zu ersehen.

»Der Löbl. Oesterreichischen Hof-Cantzley wird hiemit auf dero wegen Relaxation des von dem allhiesigen Stadt-Gericht wegen einer für N. N. bey dem N. N. allhier geleisteter Bürgschafft mit Arrest belegten N. N. herüber gegebenes Erinnerungs-Decret vom 5. hujus in freundlicher Antwort unverhalten, was gestalten ein Löbl. Kayserl Reichs-Hof-Rath aus denen von besagtem Stadt-Gericht an die N. O. Regierung und von dieser an Sie, wegen obbemeldter diesseits verlangter Relaxation abgangenen und in angezogenem Decreto beygelegten Berichten (um deren Communication hiemit gebührender Danck erstattet wird) breiterern Inhalts ersehen, was wegen Justificirung solch N. N. Arrests bey deroselben eingewendet, auch wie von dem Stadt-Gericht über dergleichen Leute aus dem Reich, welche ihrer Process-Sachen halber, so sie bey einem Löbl. Reichs-Hof-Rath haben, sich dahier aufhalten müssen, wann sie mit jemanden von denen Burgern contrahiren thäten, die Jurisdiction prætendiret werden wolle. Wann aber nun Ein Löbl. Kayserl. Reichs-Hof-Rath dieses principium auch darum nicht hinlänglich findet, weiln derjenige, welcher sich dahier aufhaltete, und einer von denen höhern Instantien bereits unterworffen ist, durch einen mit einem Burger getroffenen Contract obgedachtem Stadt-Gericht sich dadurch nicht unterwürffig machet, sonsten alle hohe und niedere Civil- und Militair-Bediente, welche entweder als Kayserl. oder als Königl. oder auch als Ertz-Hertzogl. Oesterreichische Bediente sich allhier in dieser Residenz-Stadt Wien aufhielten, in solchen Fällen, da sie mit einem Burger contrahirten und ratione illius contractus von dem Burger belangt werden wollten, der Stadt-Gerichts-Jurisdiction unterwürffig seyn müsten, welches aber mehrgedachtes Stadt-Gericht selbst nicht prætendiret, und dahero inter illustres & alias personas einen Unterschied machet, und obwohlen in hoc casu diese Distinction inter personas in denen Rechten eben nicht fundirt befunden wird, so ist es doch ausser diesem an deme, daß wegen derjenigen Personen, welche ihrer bey dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath habender Process und keiner anderen Nahrung und Gewerb halber sich hier als Solicitantes aufgehalten, es beständig also observiret, und hergebracht, dergestalt, daß auch in Fällen, da solche Leute gestorben, die Spörr vom Reichs-Hof-Rath aus verordnet und bewerckstelliget worden, wie solches denen Reichs-Constitutionibus gemäß, indeme es an dem Kayserl. Cammer-Gericht also gehalten, und in der Cammer-Gerichts-Ordnung nicht nur also constituirt, sondern auch nach Zeugniß deren in erwehnten Reichs-Constitutionibus wohlerfahrner Autorum beständig observiret worden, daß die Partheyen, ihre abgeordnete Sollicitanten und Botten, welche wegen deren am Cammer-Gericht hangender Processen dahin kommen, nie dem daselbstigen Stadt-Magistrat, sondern allein mehrberührten Cammer-Gericht unterworffen seyn; Als lebet ein Löbl. Kayserl. Reichs-Hof-Rath der zuversichtlichen Hoffnung, will auch darum die Löbl. N. O. Hof-Cantzley hiermit nochmalen in Freundschafft ersucht haben, dieselbe wolle an offtgedachtes Stadt-Gericht hierinnfals um Beförderung der diesseits verlangender Relaxation berührten N. N. Arrests nachdrücklichere Weisung thun lassen, massen, da man hierunter einen unterscheid zwischen dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath und Cammer machen wollte, die Reichs-Fürsten und Stände desfalls ein Gravamen machen dörfften, und weilen auch über dieses obbemeldter N. N. sich anbey beklagt, daß ausser obbenannten N. N. noch ein anderer Niederlags-Verwandter N. N. genannt, einen Superarrest bey gedachtem Stadt-Gericht auf ihme ausbringen wollen, weilen er für eben demselben obbesagten N. auch gegen ihme cavirt, dieser N. aber schon den 1. Julii dieses Jahrs ihn N. beym Reichs-Hof-Rath belanget, und pro rescripto ad Magistratum Noricum nachgesuchet, welches nachdem es dem N. laut Beylag sub lit. A. mit der Auflag, den Supplicanten Klag-loß zu stellen, communicirt, dieser aber solcher nicht nachkommen, hat der N den 8. hujus decurrentis mensis Octobris pro decernendo petito rescripto ad Magistratum Noricum, laut lit. C. fernerweit angeruffen, und darauf ein abermahliges Decretum Communicatorium erhalten, daß also ratione hujus lis notorie coram hoc consilio Imperiali Aulico pendens, und demnach nicht abzusehen ist, wie dieser N. jetzo davon einen Absprung nehmen, und sich an dick-besagtes Stadt-Gericht, wann auch der N. daselbst gestalten Sachen nach schon belangt werden könte, wenden möge, dahero dann eine Löbl. N. O. Hof-Cantzley auch hierinn die Verfügung zu thun, um so weniger Bedencken haben wird, daß dieser N. von dem Stadt-Gericht ab- und dahin, wo er seine Sache selbst anhängig gemacht, und wo er noch würcklich klaget, gewiesen werden möge, massen unterdessen Ein Löbl. Kayserl. Reichs-Hof-Rath wegen des N. an den N. beygefügtes Decretum sub lit. C. zu ertheilen nicht ermanglet, auch gegen denselben schleunige unpartheyische Justiz auf gebührendes Anruffen so wol dem N. als dem N. zu administriren nicht unterlassen wird. Welches alles Ein Löbl. Kayserl. Reichs-Hof-Rath hiermit der Löbl. N. O. Hof-Cantzley zu Beförderung sothaner Relaxation vorstellen, und hinterbringen wollen, dero er anbey zu aller freundlichen Diensterweisung hinwiederum willig und bereit verbleibet.

Ex Consilio Imperiali Aulico Viennæ 27. Oct. 1700.

Frantz Wilderich von Mentzhengen.

Der Löbl. Oesterreichischen Hof-Cantzley
in Freundschafft einzuhändigen.

Veneris 5. Novembr. 1700. hat N. N. bevorstehendes Kayserl. Reichs-Hof-Raths-Decretum in originali der Löbl. N. O. Hof-Cantzley gebührend intimiren lassen. Dessen zu Urkundt meine eigenhändige Fertigung und beygedrucktes Pettschafft. Wien, ut supra.

Caspar Römer, Kayserl. R. H. Raths-Thrhtr.

(1) Aus diesem Fundament hat man sich der An. 1671. aufgerichteten Policey-Ordnung entzogen.

auch von Vormundschafften (1) und anderer Gerichts-Zwäng (2) frey, und in Unserm Kayserlichen Schutz und Protection begriffen seyn; jedoch sollen sie sich Gastung und Kauffmannschafften nicht gebrauchen, da auch die Wittiben oder ihre Kinder sich in andere Ort begeben wollten, sollen dieselben ohne Unterschied der Religion freyen Abzug (3) haben, und keine Nach-Steuer zu bezahlen schuldig seyn.

§. 9. Die Session (4) der Reichs-Hof-Rath belangend, sollen die Fürsten, Grafen oder Herren und Rittermäßige auf des Præsidenten Rechten: und die so unter die Gelehrten gerechnet (sie seynd gleich graduirt oder nicht) auf des Præsidenten lincken Hand, beyderseits in der Ordnung, wie sie nacheinander aufgenommen worden seyn, ihre Session halten, und derjenige Unterschied zwischen den Fürsten, Grafen oder Herren und Ritterstands Personen, gehalten werden, wie von Alters hero gebräuchlich und Herkommens ist.

§. 10. Zu desto (5) mehrern Ehren aber und Reputation dieses Unsers Kayserlichen Reichs-Hof-Raths, solle demselben allwegen in Unserm Kayserl. Hof-Läger sonderliche darzu verordnet-bequeme Zimmer in Unserer Kayserl. Residenz, oder so es der Gemach halben nicht seyn kan, an anderen gelegenen und nahenden Orten eingeraumt, darinnen alle vorfallende Justiti- und Parthey-Sachen gehandelt, auch dieselbe Zimmer durch den Reichs-Hof-Raths-Thür-Hüter wol verwahrt und sauber gehalten werden.

§. 11. In der Rathstuben (6) sollen die Reichs-Hof-Räthe jedesmahls und so offt sie der Præsident wird erfordern lassen, ordinaire zu Morgens, und so offt es die Nothdurfft erfordert, auch Nachmittag (7) zu der bestimmten Stund (mit deren Ansagung der Præsident gleichwol die Gelegenheit der Jahrs-Zeit observiren solle, damit nemlich in dem Sommer etwas früher (8) in- und aus dem Rath gegangen werde) erscheinen, und sich davon nichts abhalten lassen, auch ohne Versaumniß eintziger Zeit sich alsobald setzen, (9) und dem Ordinari Rath auf das wenigste drey gantzer Stund beywohnen, und dieselbig allein mit den fürgenommenen Rathshandlungen und sonsten keinen andern daher nicht gehörigen Gespräch, Discursen und Sachen zubringen, damit die Justiti- und Parthey-Sachen um so viel mehr gefürdert, und niemanden, wer der auch seye, unsere gebührliche Hülff und Handhabung verzogen werde.

§. 12. Wofern aber einer oder der ander diesem nicht nachkommen, und entweders ohne vorgehende rechtmäßige billige und erhebliche Entschuldigung gegen dem Præsidenten gar ausbleiben, oder ohne sondere Ursachen zumal über besagtes Præsidenten Warnung und Ermahnung, öffters erst nach der angesagten Stund erscheinen würde; solle alsdann solches vom Præsidenten Uns gebührlichen angezeigt werden, und gedencken Wir solches nicht zu gedulten, sondern damit die Befürderung der Sachen nicht eben an den Unfleißigen erwinden müsse, mit Ernst abzustellen.

§. 13. Jedoch mag der Præsident, wann die Nothdurfft nicht ein anders erfordert, (so zu desselben Ermessenheit gestellet) zwey Tag

(1) Nisi Collegarum filii sint.

(2) Dieses ist bishero das stärckeste Fundament wider den Hof-Marschall gewesen, welcher sonderlich bey ereigneten Sterbens-Fällen, der Jurisdiction, Obsignation, und Inventur bey denen Räthen und Agenten mit Gewalt behaupten wollen, und dieser Streit, ungeachtet längst veranlaster Conferenz, ist noch unerlediget. Der Herren Stand hat seine Ausrichtung vom Hof-Marschall, welcher ihnen auch die Bestellung der Vormundschafft über die hinterlassene Kinder attribuiret.

(3) Excipiuntur die Oesterreichische Lands-Kinder, immassen sich solches nach Ableben Graf Adolphs von Sintzendorff in der That gezeigt.

(4) Hic novus est §.

(5) In Ordin. Ferdinand. I. §. So haben wir ꝛc. Congrua plane huic dispositioni verba leguntur: in Ordin. Matth. autem hic artic. in Tit. 4. conjectus est.

(6) Hic §. in Ordin. Matth. Tit. IV. positus est.

(7) Hoc semel memini; nec mane diebus immunibus: alioquin consilium regulariter quater per dies profanos in septimana ante meridiem: Post meridiem vero Commissiones haberi solent.

(8) Antehac perinde æstivis ac hybernis horis octava matutina inceptum & undecima finitum. A. 1687. vero inceptum est hora nona usque ad duodecimam, & nunc incipitur hora nona & plerumque circa horam primam finitur.

(9) Das geschicht auch, wann nur ausser dem Præsidenten drey Räthe vorhanden sind, daß der Anfang von kleinerern Sachen, ex prorogationibus Terminorum, Decretis Communicatoriis, in Sachen, welche schon in processu begriffen, Transcriptionibus Commissionum, decernendis Actorum Publicationibus vel Inrotulationibus, oder in Resolvirung solcher Memorialien, die bloß ad Acta gehören, gemacht wird, biß mehr Räthe herbey kommen.

Tag (1) in der Wochen hiervon aussetzen, es wäre dann, daß ausser jetztbenannter zweyer Tagen sonsten in der Wochen ein oder mehr offentlich- und gebottene Feyertäge einfallen thäten, alsdann solle der Præsident an gemeldten zweyen Tägen dafür in Rath ansagen lassen, damit also wochentlich zum wenigsten viermal Rath gehalten werde.

§. 14. Es solle (2) auch der Sachen Relation und Erörterung anderstwo nicht, als in der gewöhnlichen Reichs-Hof-Raths-Stuben und in Beyseyn aller oder ja genugsamer Anzahl eines Collegii, nach Maas hie oben vermeldt, keineswegs aber in andern privat-Orten (3), oder durch Absonderung etlicher wenigen Personen, insonderheit aber in Abwesenheit derjenigen, so da bevorn derselben Sachen principaliter beygewohnt oder darvon Bericht haben, (sie wären dann mit schwerer Leibs-Schwachheit beladen, oder ferr von der Stelle) nichts vorgenommen, weniger geschlossen werden, und also auch Unser Præsident, es wäre dann in gar geringen Sachen, sie unsere Räthe in keine absonderliche Collegia (4) abtheilen.

§. 15. Und weilen dann allein Uns, als (5) Römischen Kayser, vielberührte Unser Præsident und Reichs-Hof-Räthe mit einem theuren Eyd verbunden, so sollen sie vor allen Dingen Uns jederzeit getreu, gehorsam und gewärtig seyn, Unsere Kayserl. auch des Heil. Reichs Ehr und Nutzen beförderen, Nachtheil und Schaden nach ihrem besten Verstand und Vermögen, allezeit warnen und wenden, sich alles ungebührlichen Anhangs, Geschäfften und Partheylichkeit, die entweder unrecht oder verdächtig, oder ja sonsten ihnen an ihrem Amt verhinderlich seyn möchten, enthalten, und ihr Amt und die liebe Gerechtigkeit mit Fleiß, Ernst, Tapffer- und Aufrichtigkeit, wie es behertzten Leuten, und welche die Justitiam eyferig lieb haben, von GOtt zustehet und gebühret, handeln, sich keiner Parthey mehr als der andern ungebührlich, auch keine Verehr- (6) oder Schenckung anzunehmen, sondern die Sachen, so jederzeit fürfallen und vorhanden seyn werden, sie betreffen Hoch oder Niedere Stands-Personen, Geist- oder Weltliche, Reich oder Arm, in Unserm Namen und an Unser statt mit einem getreuen unpartheyischen Gemüth fürnehmen, ehrbar und redlich abhandeln, und die nicht übereylen, sondern nach Gelegenheit sie beschaffen, stattlich und mit höchstem Fleiß genugsam anhören, berathschlagen und erledigen, auch hierinnen, obgleich ein Sach Uns selbst betrifft, allein GOtt und ihren zu der wahren Justitien leiblich-geschwornen Eyd, allezeit vor Augen halten, sodann zuvorderist Unsere Röm. Kayserl. Wahl-Capitulation, Reichs-Abschied (7) Religion- und Prophan-Frieden, und (8) den jüngsten Münster- und Oßnabruggischen Frieden-Schluß, nach Ausweisung des 17. Art. §. 1. & 2. wie auch jedes Stands, Lands, Orts, und Gerichts, sonderlich die gebührliche allegirte und probirte Privilegia (9), gute Ordnung- und Gewohnheiten, und in Mangel derselben die Kayserliche Rechten, und rechtmäßige Observationes und Gebräuch in acht nehmen, und nach denselben ihre Decreta, Bescheid und Urtheil richten, aber mit nichten einigerley eigensinnige Meynung denselben fürziehen, und sollen bey Schöpffung der difinitiv-Urtheil jederzeit aufs wenigst (10) acht Räthe sich befinden.

§. 16.

(1) In Ordin. Matth. Tit. IV. §. Damit nun aber ꝛc. vers. Doch mag Er ꝛc. stehet der Samstag, oder auch sonsten, da die Räthe mit der extraordinar-Haltung bemühet gewesen, und auf andere Relationes sich zu bereiten vonnöthen haben, noch ein Tag in der Wochen.

(2) Habetur in Ordin. Matth. Tit. 4.

(3) Tempore Ferd. II. ist gar offt in des Reichs-Vice-Cantzlers von Strahlendorffs Behausung wegen dessen Unpäßlichkeit Reichs Hof-Rath gehalten worden. Vid. supra ad §. 2. Und dieweil ꝛc. in Notis num. (1)

(4) Dieses ist bey der Oesterreichischen Regierung gar gemein: allhier aber im Reichs Hof-Rath nicht üblich, obne was supra ad §. 2. in Not. sub num. (1) notirt ist.

(5) In Ordin. Matth. Tit. 2. §. Und weil Uns dem ꝛc. stehet; und dem H. Reich, quo hic omisso, notanter substituitur das Vocabulum; allein Uns, als Röm. Kaysern.

(6) In Ordin. Matth. tit. 4. §. Und weil Uns denn ꝛc. stehet: Aller Corruptionen, dadurch die Justiz verdächtig gemacht werden könte.

(7) Unter diesem wird am meisten verstanden und gebraucht nechst der Cammer-Gerichts-Ordnung (deren gleichwol hier nicht, sondern erst Tit. 2. §. 8 So wollen wir auch unsere ꝛc. ausdrücklich Meldung geschiehet) der R. I. de An. 1594. und dann der Deputations-Abschied de An. 1600. und der R. I. 1654.

(8) Hierdurch wird die auf den Fuß des Passauischen Vertrags gegründete Reichs Constitution de Pace Publica Religiosa, so dem Augspurgischen R. A. de A. 1555. einverleibet worden, verstanden.

(9) Hæc facti sunt & probanda, non tantum, quod acquisita, & impetrata, sed etiam quod in continuo usu & possessione retenta fuerint.

(10) Dies ist zu verstehen, wann nach geschlossenen Proceß eine vollkommene Sententia decisiva totius causæ relatæ ergehen solte, dann sonst wann Appellationes erkant oder abgeschlagen, Mandata, Commissiones, Citationes, Rescripta ertheilt oder verweigert werden sollen, so wird dieser Numerus nicht eben requiriret, doch müssen wenigst 3. oder 5. Räthe zur Stelle seyn, vid. supra §. XI. in Notis

§. 16. Nachdem sich auch zum öfftern zuträgt, daß der Præsident, oder ein oder anderer Rath wegen anderer Geschäfften und Commissionen den Raths-Sessionen nicht völlig auswarten kan, wie auch die nach der bestimmten Stunde später in den Rath kommen, und also zu Zeiten nicht bey allen Sachen, so dem Protocoll eingetragen werden, ihr Votum abgelegt haben: als sollen die Secretarien bey ihrem Protocoll (1) mit Fleiß darauf Achtung geben, und fürmercken, wie lang, oder welcher Sachen so wol zu spat ankommende als abtrettende Räthe, bey- oder nicht beygewohnt haben, damit man eigentlich wissen möge, welche Räthe bey jeder Sach mit ihrem Voto concurrirt haben.

§. 17. Hergegen wollen Wir sie, Unsern Reichs-Hof-Raths-Præsidenten und Räthe, ihrer Eyd und Pflichten, damit sie Uns (ausserhalb des Reichs-Hof-Raths Sachen) verwandt, in Krafft dieser Ordnung hiermit erlassen haben, auf daß sie frey und ungescheut, und ohne alle Gefahr allein der pur lautern Gerechtigkeit gemäß, männiglich in allen Sachen ein unpartheyisch Recht und Urtheil, ihrem Eyd gemäß, schöpffen und sprechen mögen.

§. 18. Da auch jemand Unserer Reichs-Hof-Räthe einer Parthey mit Sippschafft, Schwagerschafft, oder sonsten dergestalt, daß er in Rechten vor einen Richter oder Zeugen recusirt werden möchte, verwandt, oder aber mit solcher Parthey in würcklicher Freundschafft stünde, oder in derselben Sachen advocirt, procurirt, oder in andere Weg gedient hätte, so soll er solches, wann dergleichen Sachen fürgenommen, alsobald dem Præsidenten anzeigen, von derselben allerdings und alsgleich ohne Aufschub abtretten, und sich deren Berathschlagung gantz enthalten. (2)

§. 19. Deßgleichen sollen auch Unsere Reichs-Hof-Räthe keinem andern Potentaten, Fürsten, Grafen, Herrn, Commun noch anderen sonderen Personen mit Dienst, (3) Pflichten, oder dergleichen Bestallungen verwandt seyn, noch bestimmten Sold, so lang sie Uns zu diesem höchsten Gericht verpflichtet, von niemand haben oder nehmen (4), damit sie also in ihrem Gewissen und votis desto freyer seyn, und von männiglich desto weniger einiger Partheylichkeit können verdacht werden.

§. 20. Und dieweil (5) dannoch auch billig ist, daß einem jeden von Unserem Reichs-Hof-Raths-Præsidenten und Räthen im Jahr eine gebührliche Zeit zu Verrichtung ihrer selbst Sachen, oder auch Recreation zugelassen werde; also solle altem Gebrauch nach dem Præsidenten und Räthen, so verehlicht, (6) Acht, und den andern so lediges Stands, Sechs Wochen, unbenommen seyn; jedoch, daß ein jeder, wann er solcher ordinari Absentz sich zu gebrauchen Vorhabens, dasselbe mit zeitlichem Vorwissen Unsers Obristen (7) Hofmeisters, und des Reichs-Hof-Raths-Præsidenten ins Werck stelle, welcher hieran keinen leichtlichen verhindern, doch auch, daß die Absentz nicht zugleich von vielen vorgenommen, sondern das Collegium nach Nothdurfft besetzt erhalten, und die Erlaubnussen also der Gebühr nach einge-

tis sub (4). Ingleichen wird nicht leicht eine relatio oder votum ad Cæsarem resolviret, wann nicht zum wenigsten acht Räthe, und sonderlich die älteste auf der Herren-Banck bey der Stelle, weilen dieselbe gemeiniglich dem geheimen Rath, in welchem die Gutachten vorgetragen werden, beywohnen, und es, wann in ipsorum absentia dergleichen vota resolviret werden, leicht zur Contradiction kommt.

(1) Consiliariorum sive Assessorum nomina unicuique Sessioni in Protocollo præscribi solent. Dem vorigen Præsidenten Graf Ernst von Oettingen hat alle Monat ein Diurnal mit Tag und Stund, wann jeglicher Rath in Senatum angekommen, oder ausgeblieben, müssen übergeben werden; jetzo ist es in Abgang. Dies wird noch observiret, daß wann bey einer Parthey-Sach ein oder anderer Rath vor sich selbst oder Verwandschafft halber interessirt, seinen Abtritt nimmt, solches ad marginem notirt werde. Vor diesem seynd auch die Nomina Referentium in Protocoll ad latus cujusque causæ literis initialibus beygezeichnet worden, solches ist nunmehro per commune conclusum de A. 1676. mense Novembr. eingestellet, und wird derentwegen ein absonderliches Buch cum Indice Alphaberico Causarum & Referentium durch die Secretarios gehalten.

(2) Nam illi, qui causas Partium coram Senatu habent, eo audaciæ pervenerunt, ut non expectata cujusque modestia ipsimet contra eos, quos sibi parum benevolos existimant, Senatum interpellant, petantque, ut, dum res eorum disceptantur, excedere jubeantur, quemadmodum hoc accidit 1673. in causa F. contra B. item 1684. in causa J. contra L. & H. ubi suspectus decreto Imperiali expresso excedere jussus.

(3) Contrarium etiamnum recentissima exempla testantur.

(4) Nisi hoc ipsis permissum.

(5) Habetur in Ordin. Matth. Tit. 8. §. Er soll.

(6) Ausser dem Herrn-Stand wird diese Erlaubniß leicht von Herren so lang auf 8. Wochen nicht gesucht.

(7) In Ordin. Matth. wird dieses nicht, wohl aber in Ordin. Ferd. I. der Cantzley gedacht, und anbey angehängt, daß bey solcher Erlaubnis der Zeit Gelegenheit, auch die Anzahl der gegenwärtigen Räthe, dergleichen ob die Sachen, so selbiger Zeit zu erledigen seyn, solches des Raths Abreise erleiden möge oder nicht, fleißig bedacht werden solle.

eingetheilt werden, in fleißiger Obacht halten solle, gestalt es dann auch ebenmäßig also gehalten werden solle, wann ein Rath nur einen Tag zween oder drey seiner Ehehafften, oder anderer Vorfallenheit von der Stell verreisen wollte.

§. 21. Da aber einer oder mehr Unserer Reichs-Hof-Räthe ansuchen würden, ihme extra ordinem und ein mehrer Zeit von Unserem Hof zu seyn, zu erlauben, solle solches ohne Unsere Erlaubniß (1) nicht beschehen; da aber über bestimmte Ordnung oder ausser Unsers sondern Befelchs, anvertrauten Geschäfft, Verschickung oder sonst Bewilligung, Unsere Reichs-Hof-Räthe, und deren einer oder mehr sich absentiren, oder auch sonst ohne ehehaffte Verhinderung den Rath nicht besuchen würden; solle Uns solches angezeigt und ihnen dieselbe versaumte Zeit im Contralor-Amt, neben Vorbehalt Unsers weiteren Einsehens abgezogen; oder dieselbe (2) nach Beschaffenheit der Sach, ihrer Stell gantz verlustig werden.

§. 22. Mit dem Thür-Hüter oder Raths-Diener, den Wir bey diesem Raths-Mittel unterhalten, solle allein Unser Præsident zu befehlen (3) haben, deme auch solcher Raths-Diener fleißig aufwarten, und dessen Befelchs zu geleben, auch die andere Räthe zu respectiren verbunden seyn solle.

TITVLVS SECVNDVS.

Von Sachen in Reichs-Hof-Rath gehörig, und Erkennung der Proceß.

§. 1.

In Unserem Reichs-Hof-Rath sollen alle (4) und jede Sachen, das Heilige Römische Reich, desselben Hochheit, Recht, Herrlichkeit, Gerechtigkeit, Pfandschafft, Lösung, Regalien, hohe und niedere Lehen (5) Privilegien, Indult, Confirmation und anders, wie solches Namen haben mag, und in Summa, was nach der unfehlbaren Justitien dirigirt und decidirt werden solle, insonderheit alle und jede Parthey-Sachen die Rechts, Gewohnheit, Connexität und Consequenz halber für Unser Kayserl. Gericht gehören, oder von den ersten Instantien durch Mittel der Appellationen, Supplicationen, Dictionis nullitatis, Implorationis Officii, oder in andere alleweeg sich dahin wenden, fundirt und gehörig (6) seyn, die sollen allda angenommen, gerechtfertiget, darüber erkennet, und die Nothdurfft ausgefertiget werden.

§. 2. Wir befehlen (7) auch hiemit Unserem Reichs-Hof-Raths-Præsidenten und Räthen ernstlich, und wollen, daß sie in Erkennung der Citationen, Rescripten, Mandaten und andern Processen nicht bloß allein Unser Kayserl. Hochheit, sondern auch Unsere und des Heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten, Grafen, Herren, Stände, Gefreyter Reichs-Ritterschafft, Reichs-Städten und anderer mittel- und unmittelbahren Unterthanen, Privilegia der ersten Instanz, Jura Austregarum (8) Privilegia (9) de non appellando und der Summa, unter welcher man nicht appelliren, und die Sach an höhere Gericht bringen kan, aller Gebühr nach sorgsamlich in acht nehmen, und den Reichs-Ständen unberührt verbleiben lassen, darwider auch durch Mandata, Commissiones, Advocationes, oder auf einige andere Weiß niemand beunruhigen oder beschwehren, sondern in Erkantniß der Proceß, auch Annehmung der Appellation, sich den gemeinen Rechten, Reichs-Abschieden, und wolverordne-

(1) In Ordin. Matth. wird allein gemeldet, daß es ohne des Præsidenten Erlaubnis nicht geschehen solle.

(2) Hæc nova additio.

(3) In Ordin. Matth. additur: Oder Unser Vice-Præsident und Amts-Verweser.

(4) Ex hac amplitudine Jurisdictionis Aulici Consilii, præsertim, quia illud etiam expresse Unser und des Reichs höchstes Gericht vocatur, supra t. 1. §. 6. Jedoch ꝛc. colligi potest, in quantum præstet Cameræ, wiewol demselben jetzo theils die Oesterreichische Hof-Cantzley so wohl in consultando als decernendo & expediendo beygefügt ist.

(5) An feuda Regalia in Imperio, ad Judicium Imperiale aulicum pertineant, etiamnum a quibusdam Juris publici Doctoribus dubitatur, quorum argumenta videre sunt apud Schwederum in Introd. ad J. Publ. Part. special. sect. I. cap. IX. §. 11. & seq. Hac imprimis utuntur ratione: quoniam tota hæc ordinatio nondum ab Imperio approbata esset, etiam hujus Titul. II. §. 1. qui de hac re disponit, omni vi obligandi destitueretur. Sed quod hæc ordinatio recepta sit ab Imperio, demonstratum ivimus in Præfatione, & quod status hujus Judicii jurisdictionem in Feudis Regal. agnoscunt, docent nostrorum temporum exempla. Siquidem causa Saxo-Lauenburgensis, Meklenburgensis, Coburgensis, Veldentiensis &c. coram hoc Judicio dijudicata fuit. Vide etiam Rhetium ad Jus Feudal. L. 1. Tit. 18. §. 1. p. 432.

(6) In Ordin. Ferdin. I. excipiuntur die Finanz-Sachen, und die, so das Kayserl. Cammer-Gut angehen, doch mit der Restriction, daß, wo solche Sachen vorfielen, (sunt verba Ordinationis) die zugleich berührt unser Cammer-Gut und die Justiz betreffen, als da sind causæ remissionis Actorum in Processen, so durch unsere Cammer-Procuratores angestellet werden, darinnen wollen Wir Uns, wohin dieselbe zu verweisen seyn sollen, Maas und Ordnung zu geben, vorbehalten haben.

(7) Habetur hic §. in Ordinatione Matthiæ Tit. 2.

(8) De his vid. Schubart. in peculiari Tract. Et Gravius in Disputatione.

(9) Quæ habet Rodingius Pand. Cam. lib. 1. Tit. 20. & Blumius in P. C. Tit. 47.

ordneten Satzungen, ohne Verletzung der Stånd Privilegien, gemåß verhalten, und da etwa in Unserem Reichs-Hof-Rath Sachen fürkåmen (1), darinnen die Unterthanen wider ihre ordentliche Obrigkeiten sich beschweren (2), soll es mit denselbigen also gehalten werden, wie es im Reichs-Abschied de Anno 1594. §. Wann aber von gemeiner Interlocutori &c. & seq. versehen, nemlich (3) wann aus den narratis supplicationis vel appellationis erscheinen würde, daß die Obrigkeit tanquam pars, und als ein Widersacher, nicht aber als ein Richter gehandelt, alsdann die Sachen an die Richter erster Instanz gewiesen, wann aber die Obrigkeit als Judex Jure & vi suæ potestatis & Jurisdictionis für sich selbst, oder auf eines anderen Anhalten ihren Unterthanen oder einem anderen ausser Gerichts mit beschwerlichen Bescheiden, Gebott und Verbott, oder Geld-Straffen, gravirt und darvon appellirt worden, solche Appellationes angenommen werden sollen.

§. 3. Und zu desto richtiger Beobachtung dieses Articuli, solle in Unserer Reichs-Hof-Cantzley Registratur ein glaubhaffter Extractus deren von Unsern Vorfahren, Römischen Kaysern, und Uns, allen Hohen und Niedern Reichs-Stånden ertheilten, und in beståndigen Herbringen habenden Privilegien, nicht weniger, wie hoch sich deren Summen, davon noch über die im Reichs-Deputations-Abschied gesetzte drey hundert Gulden (4) Rheinisch nicht appellirt werden kan, erstrecken, auch welche Reichs-Stånde absonderlich etwa (5) special gefreyte Austråg haben, schrifftlich verfertiget, und in das Reichs-Hof-Raths-Buch, damit in Erkennung der Appellations-Processen man stets nachsehen könne, geschrieben werden, da aber einige Stånde (6) wider die Appellationes allerdings befreyet wåren, soll es bey derselben Privilegiis gleicher Gestalt gelassen werden.

§. 4. Dieweil auch (7) in Unserer Cammer-Gerichts-Ordnung part. 2. tit. 23 & seq. wohl versehen, in welchen Fållen a præcepto anzufangen, und per viam Mandatorum cum vel sine Clausula (8) verfahren werden möge, so solle solcher Verordnung auch von Unserem Reichs-Hof-Raths-Præsidenten und Råthen in Erkennung dergleichen Mandaten nachgegangen, eines jeden Processus requisita (9) vorderist wohl examinirt und observirt, auch den Mandatis, Rescriptis und anderen Processen, die Narrata Supplicationis gantz, und weder weniger noch mehr einverleibt: auch die Exceptiones contra Mandata sine vel cum Clausula nach Art und Eigenschafft eines jeden Processus, und so weit die darinnen zulåßig, beobachtet werden.

§. 5. Dieweiln (10) aber der Billigkeit nicht zuwider, sondern vielmehr an ihme selbst nutzlich, und der Partheyen, zu Erspatung vieler Zeit und vergebenen Unkostens, fürtråglich, auch bey allen wolgeordneten Gerichten löblich Herkommen, die strittigen Sachen zur gütlichen Handlung (11) und Vertrag zu weisen (jedoch daß kein Parthey (12) wider ihren Willen zu einigem Vergleich gezwungen werde) so sollen Unsere Reichs-Hof-Råthe sich dessen nach Gelegenheit, sonderlich aber auf der Partheyen Anruffen, zu gebrauchen nicht ausser acht lassen, und weilen darbey auch sehr gut, und dem Herkommen gemåß um besserer Beförderung der Justitiund Abhelffung der Beschwerden willen, (es wåren dann sonderbahre Ursachen darwider vorhanden) daß die Clausul in Verbleibung der Güte, was recht ist, zu erkennen und auszusprechen, annectirt und einverleibt wird, dam-

(1) In Ordin. Matth. Tit. 2. §. Da aber unser ꝛc. & in Ordin. Ferdin. I. §. Ob dann unsere ꝛc. paulo aliter disponitur.

(2) In solchen Fållen werden die Supplicationes mehrern Theils denen beklagten Obrigkeiten um Bericht eingeschlossen. vid. R. I. de Anno 1654. §. 99.

(3) Hanc distinctionem eleganter explicat Roding L. 1. Pand. Cam. tit. 23. n. 9. sqq. & L. 3. t. 11. n. 14.

(4) Die Summ ist Anno 1654. R. I. §. 106. auf 400. Reichsthaler, oder 600. fl. vergrössert worden.

(5) De his vid. Blum. Process. Cam. Tit. 27. de Austreg. & Schubart. de Austreg.

(6) Tales sunt Electores; Coloniensis Appellationem e conventione cum ordinibus suis, in causis petitoriis quando summa litis 1000. fl. aureos excedit, admittit. Præterea tota domus Sax. Archiduces Austriæ, Duces Wirtenbergiæ, Sabaudiæ, Burgundiæ, Lotharingæ ab appellatione immunes sunt, eodemque Ducatus Bremensis & Verdensis ac Citerior Pomerania nupero Pacis beneficio gaudere coeperunt.

(7) Hic §. etiam novus est.

(8) Distinctionem horum Mandatorum optime tradit Roding. in ff. Cam. L. 3. t. 5. & 6.

(9) Quænam autem illa sint, optime tradit Mindanus de Mandat.

(10) Hic §. habetur in Ordin. Matth. tit. 2. iisdem pene verbis.

(11) Quod vult etiam R. I. de Anno 1654.

(12) Interdum tamen factum vidimus, ut in causa K. contra N. cujus sententiæ Patroni se tuentur doctrina Gailii L. 2. de Pace publ. c. 18. ubi recenset plures casus, quibus Partes ad concordiam cogi possint; An autem eorum casuum aliquis ad plures alias causas, in quibus nonnunquam partes invitæ & reluctantes ad amicabilem compositionem trahi solent, applicari possit, alii in dubium vocant, negantes quod Gailii sententia expressam ordinationis legem, inconsulto ejus autore, cui soli jus interpretandæ & declarandæ Sanctionis competit, temperare possit. Nuper etiam in causa Feudi Arquatæ inter Julium & Gerhardum Spinolas Fratres, post latam sententiam & petitam altrinsecus adversus eam restitutionem in integrum, hoc sæpius tentatum fuit

dannoch sollen sich vielgemeldte Unsere Reichs-Hof-Räthe ins künfftige dieses Unterscheids verhalten, wann nemlich vermög der Austräg, und mit diesen austrücklichen Worten eine Commission (1) bey Uns gesucht wird, daß solches keiner Parthey, wann anderst die Jurisdiction fundirt, abgeschlagen werde, und stehet in diesem Fall, vermög Unserer Cammer-Gerichts-Ordnung, den Partheyen die Appellation von Urtheilen der Commissarien an Uns oder Unser Kayserliches Cammer-Gericht, bevor (2).

§. 6. Und weil auch ferner bey Uns von Alters wol hergebracht, daß Wir zu mehrer Beförderung der Justiz und Rettung der Bedrangten, in Sachen, so ohne das in prima Instantia bey Uns angebracht und erörtert werden können, oder da Wir als unmittelbahrer Ober- und Lehen-Herr, angeruffen werden, oder sonsten (3) anderer Umständ halber vor Uns als Römischen Kayser gehörig, Commissiones zu Verhörung der Sachen, allein ausgehen lassen, so vorderist zu Unserem Kayserl. Ausspruch an Unsern Kayserl. Hof remittirt und übersendet werden; Als thun Wir Unserm Reichs-Hof-Rath in obspecificirten Fällen dergleichen Commissiones hinfüro zu erkennen, gleichsfalls vorbehalten; Doch daß denen Partheyen hierinnen, wider der Sachen Eigenschafft keine Summarii- noch übereilte Process oder zu kurtze Dilationes aufgedrungen, sondern ihnen ihre Nothdurfft also, wie sie es vor Unserm Reichs-Hof-Rath selbsten thun könten, zu handeln vergönnt werde.

§. 7. Wann nun (4) in solchen Extraordinari (5) Commissionen, Sachen im Heiligen Römischen Reich fürfielen, die unter den Augspurgischen Confessions-Verwandten verfirten, sollen allein deroselben Religions-Verwandte darzu deputirt: so unter Catholischen, allein Catholische: so unter Catholischen und Augspurgischen Confessions-verwandten Ständen, beeder Religion in gleicher Anzahl Commissarien ernennt und verordnet werden, welche zwar die Sachen, so sie geführt, referiren, und in Entstehung der Güte ihre Meynung darbey anzeigen, aber nicht schliessen noch erkennen sollen.

§. 8. So wollen Wir auch, daß Unser Reichs-Hof-Rath, sonsten und in denen Fällen (6), darinnen Wir und Unsere Vorfahren am Reich, Unserm Cammer-Gericht concurrentem Jurisdictionem zu mehrer Beförderung der Partheyen und Unserer Ubertragung mitgetheilt haben, demselben seinen starcken Lauff lassen, und per avocationem causarum

(1) Zwischen denen in §. præced. beschriebenen Commissionen und denen in diesem & §. subseq. enthaltenen ist ein mercklicher Unterscheid: Jene werden Commissiones ad Austregas genennet, und gehören sich in causis & inter personas, bey denen die erste Instanz nicht fundirt; In denen Austreg-Commissionen haben die Commissarii jus cognoscendi & decidendi, ohne daß sie benöthigt, ihre Relation und Gutachten ante sententiam hieher nach Hof zu schicken; hingegen kan aber pars, per sententiam ab ejusmodi Commissariis latam gravata, wie die Ordnung vermag, an die Cammer oder hieher appelliren, wiewol man bey Hof nicht dafür hält, daß von denen von hieraus verordneten Commissariis die Appellationes ad Cameram gehen sollen, wie es dann auch nicht bald geschiehet: Diese aber werden Hof-Commissiones genannt, und haben in denen Fällen vornemlich statt, ubi vel reus Privilegio Austregarum non gaudet, vel causa talis, ut Austregis locus non sit. Vid. Blum. h. t. n. 170. &c. Diese Commissiones werden gemeiniglich auf solche Weise erkennet, daß die benannte Commissarii (welche bißweiln von den Partheyen vorgeschlagen, manchmal auch ab ipso Judice determiniret zu werden pflegen) forderist die Güte zwischen denen Partheyen versuchen, in deren Entstehung aber beede Theil summariter gegen einander verhören, und hernach ihre Relation cum voto zum Reichs-Hof-Rath einschicken sollen. Weilen nun diese Commissarii nichts als notionem, und weder decisionem noch executionem haben, so machen sie keine ordentliche Instanz, a qua ad secundam & superiorem provocari possit. Der Hof pflegt auch nicht allezeit nach ihren Bericht zu sprechen, oder sich mit ihrem Voto zu conformiren, wiewohl auch nicht leicht wider ihre Gutachten ohne vorhergehende Vernehmung der Partheyen gesprochen wird, ne aliqua pars, se non citatam causa cecidisse, queri possit, und das seyn die jenige Hof-Commissiones, wider welche sich die Stände so offt und viel beschweret, als wann ihnen dadurch das beneficium primæ Instantiæ entzogen würde, wider dessen eingeschlichenen Mißbrauch auch das bey dem Auth. Inform. Donawerd. in Append. befindliche Decretum Rudolph. II. wie auch der Capitulation Leop. §. XVIII. gerichtet.

(2) Idque ob concurrentiam Jurisdictionis. Vid. Roding. in ff. Camer. I. 1. T. 23.

(3) In Ordinat. Matth. extat: oder sonst Oppressorum & Miserabilium.

(4) Hic §. novus est ex J. P. oriundus.

(5) Hinc inferre licet, daß in denen ordinariis Commissionibus, welche ad Austregas gehen, diese Observation nicht Platz greiffe, sondern ad Austregas die Commissio nur auf einen cujuscunque tandem religionis sit, gestellet werden soll, weil die Cammer-Gerichts-Ordnung P. 2. t. 5. diesfalls klar, und weil weder das Instrum. Pac. noch der letztere R. I. noch die jüngere Wahl-Capitulation ein anders vorgeschrieben, wie dann alle Autores, so hievon geschrieben, in diesem Stück einig sind, wiewohl nicht allein bey noch währenden Reichs-Tag zu Regenspurg die Augspurgische Confessions-Verwandte Stände, zu faveur Chur-Pfaltz, als in dessen Sach contra B. zu W. diese Controversia starck ventiliret worden, auf die introductionem & observantiam paritatis auch in hoc Commissionum genere sehr eiferig getrungen, sondern auch bey dem Reichs-Hof-Rath etiam ex parte der Catholischen solche Meynung gefunden, welche dafür halten, daß in decernendis Commissionibus auf die Austräge paritas Numeri nach beyderley Religion in acht genommen werden müsse.

(6) Ergo non in omnibus causis.

causarum nicht verhindern, (1) wann nemlich solche Sachen allbereit daselbst durch ausgewürckt- und insinuirte Citation anhängig (2) gemacht worden, darauf dann Unsere Reichs-Hof-Räthe ein sonderes Aufmercken haben, auch, so viel müglich (3), desselben Unsers Kayserl. Cammer-Gerichts-Ordnung und in allen Sachen (4) gewöhnlichen Process, Termin, und Solennitäten gebrauchen und observiren, insonderheit aber in allen Processen keine Substantialia auslassen, jedoch auch allen Uberfluß und Verzüchlichkeit abschneiden, die gegebene terminos ohne (5) erhebliche Ursachen (6) nicht erstrecken, und in alle Weeg so viel die Substanz eines Gerichtlichen Process anlangt, sonderlich darinn unwiederbringliches Præjudiz zu befahren, von der Ordnung (7), wie sie im Kayserl. Cammer-Gericht eingeführt und verbessert werden möchte, in substantialibus requisitis processus nicht abweichen (8) sollen.

§. 9. Hingegen wollen Wir sie an andere (9) unnöthige Gerichts-Solennia, dadurch dem Haupt-Werck und genugsamer Erkundigung der Wahrheit nichts zu- oder abgehet, keineswegs verbunden, sondern vielmehr auf den gemeinen Nutzen und Fürderung der heilsamen Justiz gewiesen und verpflichtet haben.

§. 10. Dieweil (10) auch vor Alters herkommen, daß von Unserm Hof-Marschalcken (11) und desselben Erkantnussen die Supplicationes und Revisiones an Unsern Reichs-Hof-Rath gangen, soll es dabey nochmaln, wie es vor Alters herkommen, verbleiben, jedoch die Haußgesessene Handels-Leut und Juden in der Juden-Stadt zu Wien davon ausgenommen.

TITVLVS TERTIVS.

Wie es mit Uberreichung der Gerichtlichen Supplicationen, Memorialien und Schrifften, auch Complirung der Acten und Beschliessung der Processen zu halten.

§. 1.

Es sollen die geschworne und aufgenommene Agenten und Procuratores jederzeit, wann Reichs-Hof-Rath gehalten wird, eine halbe Stund vor dessen Endigung als Sommers (1), vor halber Zehen; Winters-Zeit aber vor halber Eilff, der Partheyen offene und von obgemeldten Agenten und Procuratorn unterschriebene Memorialia und Supplicationes, darinnen um Erkennung der processen gebetten wird, wie auch alle übrige zu den Gerichtlich schwebenden Processen gehörige Producten, Probationes und Documenta in dem Reichs-Hof-Rath durch den

(1) Doch sind in ein oder andern Sach, aus habenden Motiven, auch wohl Decreta inhibitoria ac non progrediendo in aliqua causa, ohnlängst ergangen.

(2) Jetzo wird auch causa in Camera eo casu pro præventa gehalten wann am Cammer Gericht eher Processus, als bey dem Reichs-Hof-Rath erkant wird, ita, ut etiamsi petita citatio denegata fuerit, nihilominus judicium pro prævento habeatur. Vid. Blum. 1, 25. §. 54. Auch A. 1671. allhier in Sachen M. contra St. W. stabiliret worden. Man hat auch neulich erst in Sachen Ost-Frießland contra die Reformirte zu Lier hiervon starck pro & contra disputiret.

(3) In Ordin. Matth. t. 2. additur; und die Præeminenz dieses unsers höchsten Gerichts des Reichs-Hof-Raths von Rechts wegen erleiden mag.

(4) Ordinat. Matth. habet; bevorab in grossen Sachen.

(5) Diesem kan bey diesen unsichern Kriegs-Zeiten so stricte nicht nachgegangen werden, dahero werden denen Partheyen entweder auf ihr Ansuchen oder aber auf des Gegentheils in contumaciam beschehenes Beruffen, ex officio gewöhnlich über den, der ersten Citation oder Communication ohne das anhängigen Terminum simplicem, gewöhnlich noch zwey andere, und zwar der erste peremtorie, der ander aber sub pœna præclusi gegeben. Ja es wird noch wohl darzu vielmal nach Beschaffenheit der Sachen und Partheyen noch der dritte Terminus ex superabundanti semel pro semper & pro omni dilatione ertheilet, und dann erst nach dieser Verfahrung in contumaciam verfahren.

(6) Welche bescheiniget werden müssen.

(7) Ergo qui Rodingium, Gailium, Mindanum, Swanemannum & Mynsingerum sibi familiares reddit, eodem negotio Processum Judicii Aulici, in plerisque Camerali conformem, facilius assequi poterit.

(8) In Ordinat. Matth. ohne wohlgegründete Ursachen.

(9) Dies hat auch ansam cavillandi malevolis wider den Reichs-Hof-Rath gegeben, als wann man, tanquam in summo Principis Consistorio sine sufflamine litis levato velo & non servato juris ordine sola facti veritate inspecta verführe, deme doch nicht also ist.

(10) Hic §. habetur, sed absque finali clausula restrictiori, in Ord. Matth. tit. 2. cui add. Decretum Ferdin. III. de 11. April. An. 1637. §. Zum Sechsten, cujus causam dedit Collegii Elect. remonstratio Ferdin. II. in Convent. Ratisb. A. 1636. exhibita. Habetur autem illud apud Limn. T. 1. add. ad L. 9. c. 4.

(11) Hievon suchet derselbe, so viel er kan, sich zu entziehen, worinnen er von der Oesterreichischen Hof-Cantzley, welche hingegen ihn unter ihre Jurisdiction zu bringen suchet, nicht wenig geschützet wird. Es seyn auch vorhin, und noch tempore Ferdin. II gesuchte Revisiones nicht nur vom Hof-Marschall-Amt absque ulla exceptione, sondern auch von denen bey der Nieder-Oesterreichischen Cantzley ergangenen Sententiis gravatoriis bey dem Reichs-Hof-Rath angenommen worden, wie solches die Protocolla von An. 1620. biß 25. inclusive zu erkennen geben.

(1) Das wird so genau nicht genommen. Heutiges Tages pflegt der Thür-Hüter die Exhibita so wohl Sommers als Winters von 9. biß 11. Uhren anzunehmen.

den Thür-Hüter einliefern lassen, alles anders, es seyen verschlossene Schreiben, oder was keine Gerichtliche Procels-Sachen belanget, soll Unserm Reichs-Hof-Vice Cantzlern, wie von Alters herkommen, eingereicht werden, welcher darauf diejenige Schreiben und Sachen (1) so im Reichs-Hof-Rath zu berathschlagen, signiren, und in einem verpetschirten fasciculo Unserm Præsidenten jederzeit zuschicken solle.

§. 2. Damit auch (2) die Expeditiones desto mehr befürdert werden, sollen die Agenten und Procuratores alle judicial-Producta in duplo (3), damit dem Gegentheil die eine Schrifft zugestellt, die andere aber apud Acta in Registratura gehalten, und hierdurch alle Verzug abgeschnitten werden mögen, stets einreichen.

§. 3. Es sollen auch alle Supplicationes pro extrahendis Processibus und darauf folgende Producta judicialia in offener Form in quarto zusammen gelegt, mit kurtzem überschriebenem Titulo (4) beyder Partheyen Nahmen, wie auch der angestellten Action oder Klag, nebens den Beylagen (auf welchen auch äusserlich eines jedwedern Documenti oder Instrumenti titulus mit wenig Worten notirt seyen,) samt dem Numero oder Litera und in keiner andern Form (5) producirt, damit dieselbe alsobald von andern Memorialien und Supplicationen unterschieden und darunter nicht vermischt werden.

§. 4. Dabey die Procuratores auch diß in acht zu nehmen, daß allezeit im Anfang eines jedwedern Products, man sich auf den letzt-bewilligten Terminum referire, auch die Instrumenta insinuationum beylege (6), damit, ob die Befelch oder Decreta zu recht geliefert, und die Termin gehalten oder nicht, der Richter sich alsbald erholen könne.

§. 5. Ferner soll in dergleichen Partheyen-Sachen keine Schrifft in anderer Sprach, dann Teutsch und Lateinisch bey dem Reichs-Hof-Rath angenommen werden, es wären dann etwa Acta appellationum, Documenta, Zeugen Aussag und dergleichen, so zwar in der Sprach, darinnen sie geschrieben, anzunehmen; aber es solle dabey eine beglaubte, und von der Obrigkeit versiegelte und approbirte Translation (7) in Teutscher oder Lateinischer Sprach stets mit producirt werden.

§. 6. Welches vornemlich die Italiänische Procuratores und Agenten (als bey denen dißfalls Mangel gespürt worden) in acht nehmen sollen, das sie ihre Producta deutlich und leßlich geschrieben eingeben, damit die Reichs-Hof-Räthe in Ablesung der überreichten Acten nicht mit Verdruß aufgehalten und gehindert werden.

§. 7. Gestalt auch die Agenten und Procuratores zu jedweder Gerichtlichen Sachen, nachdeme die Mandata oder Processus Appellationis producirt werden, in primo (8) termino stets ihre Mandata Procuratoria hinführo originaliter (9), neben einer collationirten Abschrifft damit solche dem Gegentheil communicirt werden möge, zu übergeben, es wäre dann Sach, daß der Original Gewalt schon zuvor ad omnes Causas wäre producirt worden, auf welchem Fall es genug ist, daß ein solcher Gewalt von dem Registratore collationirter wiederum (10) producirt werde, ausser wann der Gegentheil auf Producirung des Original oder auch auf einen special Gewalt in Casibus (11) jure expressis dringen thäte.

§. 8. Es

(1) Hic præscriptus modus diversus est ab Ordin. Ferd. I. T. 4. Jetziger Zeit werden zwar die Memorialia der Procuratorum und Partheyen gemeiniglich zu gewöhnlicher Raths-Zeit eingegeben, jedoch kommen deren viel vel in audientia vel transitu zu Ihro Majestät eigenen Handen, die sie nachmals dem Reichs-Vice-Cantzler zuschicket, oder sie werden dem Herrn Reichs-Vice-Cantzler übergeben, welcher darnach beyderley Memorialia, tam sibi quam Cæsari oblata, dem Herrn Præsidenten überschicket. Es werden auch ad instantiam Partium bey der Cantzley Privilegia erkennet, und Rescripta ertheilet, welche causa cognita nicht subsistiren können, wann denn nachmals die Sache vom Reichs-Hof-Rath entweder executive prosequiret werden sollte, oder ex parte exceptiones eingewendet werden, so stehen dergleichen Extrajudicial-Verordnungen, als welche unvernommen des Gegentheils ergangen, in periculo cassationis, weil es das Ansehen hat, daß sie sub- & obreptitie außgewircket, dergleichen Exempel die Sperrenterische Lehn-Sach hodie An. 1700. ist.

(2) Hic §. novus est.

(3) Wann es nicht geschiehet, werden die Partheyen oder ihre Procuratores gestrafft, daß sie die Abschrifft in der Cantzley hernach theuer auslösen müssen. Vid. tit. 6. §. 10. Ein Jedweder.

(4) Dieser Titul solle billich libellus, exceptio &c. seyn, aber die Erfahrung gibt, was für seltzame Terminos die Advocaten in Rubricirung ihrer Judicial-Handlungen zu gebrauchen pflegen, allerdings wider den Deputations-Abschied de Anno 1600. §. 88. add. Reichs-Hof-Raths-Decret de 4. Novembr. 1667.

(5) Dahero billich, daß die denen Beylagen bißweilen fürgemahlte Notæ Planetarum oder andere Signa vor unpaßierlich zu halten.

(6) Auf den Unterlassungs-Fall folgt gemeiniglich der Bescheid, wann Supplicant das Instrumentum insinuationis in forma probante beylegen wird, ergehet fernerweit was Rechtens. Diese Verordnung ist bey erfundener Nachläßigkeit der Partheyen erst in Neuligkeit per Decretum repetiret worden.

(7) Weiln es nicht geschiehet, wird es gemeiniglich durch einen Vorbescheid injungiret Vid. tit. 1. §. 3. & ad verb. der Nationen und Sprachen.

(8) Quandoquidem autem hoc sæpe negligitur, ideo crebris Decretis de 17. April 1665. & 22. Febr. 1670. hoc præceptum reiteratum fuit.

(9) Welche zu Erspahrung der Unkosten heute meistentheils in duplo überschickt werden. Vid. Decret. de 26. Maji 1672.

(10) Vocatur Copia signata eines gemein habenden Gewalt. Vid. Roding. lib. 3. T. 29. §. 9.

(11) De his vid. Blum. Tit. 67. n. 8. & sequ.

§. 8. Es sollen auch die Agenten und Procuratores, so offt die Reichs-Lehen zu empfahen (1), oder von neuem zu empfangen, ansuchen, neben ihrem Suppliciren, den letzten Kayserlichen ausgefertigten original Lehen-Brief, oder in Churfürstl. Mayntz zu Speyr am Cammer-Gerichts-Cantzley vidimirte, oder von der Reichs-Hof-Cantzley-Registratorn, collationirte, glaubhaffte copias einliefern, zu deme, wann einer, etliche oder alle, deren Namen in vorigen Lehen-Brieff einverleibt, Tods verschieden, alsdann genugsam Beweißthum und glaubige Attestationes, in welchem Jahr, Monath und Tag, wenn sich deren jedweder Tod-Fall zugetragen, angezeigt wird, gleichfalls mit beylegen, wie nahe auch der ansuchende Lehens-Folger solchem vorigen verwandt, ausdrücklich vermelden, und dann die nothwendige Gewalt zu Leistung (2) des Lehen-Ayds (3) zu gleicher Zeit, und alles auf einmal produciren (4).

§. 9. So offt auch ein Lehen in viel Theil vertheilt und ingesamt gesucht, und darauf dergestalt die Belehnung erfolgt, solle jederzeit von allen der Gewalt verfertigt: und, wann einer von den Belehneten, so in den Lehen-Brieffen vermeldt, verstirbt, solle die Belehnung wieder gesucht und erneuert werden.

§. 10. So solle auch bey der unmittelbahren Ritterschafft in Schwaben Belehnungen das von weiland Kayser Rudolpho dem Andern im längst-verlittenen Sechzehenhundert und Neundten Jahr über den Blut-Ban und Hoch-Gericht ihnen ertheiltes Privilegium (5) in gute Obacht genommen und gehalten werden.

§. 11. In der Nürnbergischer Einwohner geringer Kuhl-Lehen, wofern viel in einem Lehen-Brief, so unvertheilt begriffen, und davon einer Todes verschieden, so nicht der Lehen-Träger, oder Possessor, soll solcher Fall durch genugsame Documenta erwiesen, und alsdann in dem Reichs-Hof-Raths-Protocoll und vom Cantzley-Taxatorn aufgezeichnet, sonsten aber die Renovatio der Belehnung gesucht, und der Lehens-Ayd im Reichs-Hof-Rath erstattet werden.

§. 12. In welchen Geschlechten, und in denjenigen Reichs-Craisen, da die simultanea (6) Investitura hergebracht, und im Gebrauch, dabey solle solche auch gehalten und derselben nachgelebt werden.

§. 13. Dieweil auch die Recognitiones (7), so von dem Protocollisten den Partheyen, auf geschehene Lehens-Muethung, bißhero ausgefertigt, in dermassen Mißbrauch gerathen, daß folgends die Lehens-Ayde nicht würcklich geleistet, noch die Lehen-Brieff aus der Reichs-Cantzley erhebt (8) werden, wie auch die Agenten und Procuratores, wann sie die Mängel und Abgang der Lehens-Requisiten und nechsten Anverwandten, in gewisser præfigirten Zeit, von Monaten zu ergäntzen, Gerichtlich beschieden worden, nichts destoweniger solchem nicht nachkommen, und wol zumal um einige Belehnung weiter nicht ansuchen, dadurch dann Unsere Kayserl. Reichs-Lehen-Registratur in ein gefährliche Unordnung gesteckt wird: hierum soll Unser Reichs-Hof-Rath in obigen und andern dergleichen Fällen, Unserm Reichs-Hof-Fiscali, darwider sein Amt unnachläßig zu gebrauchen, erinnern (9) lassen.

§. 14. Wie dann auch, damit die Lehen-Sachen in aufrichtiger Ordnung gehalten, und die Räthe, ob dieselbe in gebührenden Zeiten requirirt worden, oder nicht, auch was sich von Zeiten zu Zeiten, der Lehen-Leut und Besitzer halber, für Veränderung begeben, in acht nehmen können: sollen beyde Registratores ein kurtzen Indicem aller Teutschen und Welschen Lehen, ordine alphabetico, aus den Lehen-Büchern extrahiren, so dem Reichs-Hof-Rath-Buch einzuverleiben, in welchem Extract die Namen der Lehen samt der Vasallen und der Tag und Jahr, wann die Lehen zuletzt empfangen worden, ordentlich verzeichnet zu befinden.

§. 15. Wann um Kauff- oder andere Verträge Unser Kayserl. Confirmation gebetten (1) wird

(1) Weil die Stände eine Zeithero sich angemasset, die Reichs-Lehen, sonderlich quoad feuda majora nur durch Kayserl. ordinarie bey Hof sich aufhaltende Cammer-Herren oder andere hiesiger Orten sich befindende Cavaliers empfangen zu lassen, als ist solches per Decretum de 21 - - - abgestellet worden, also daß solches dispensatione Cæsarea nicht mehr verstattet wird.

(2) Die Welsche wird in dem Reichs-Hof-Rath auf denen Knien; die Teutsche aber stehend abgelegt.

(3) Et quidem in animam principalium.

(4) Quod quia non factum erat, severiori Decreto de 18. Maji 1659. publicato, injunctum, wann aber noch Mangel hierinn befunden wird, so ergehet der Vorbescheidt. Es solle Supplicant die apponenda völlig beylegen, und sodann ferneren Bescheid erwarten.

(5) Hoc vid. apud Limn. lib. 6. c. 3.

(6) Vid. Vultej. de feud. l. 1. c. 7. n. 54.

(7) Diese werden Muth-Zettel genennet.

(8) Noch die Taxa bezahlt, und wohl denen Partheyen verrechnet werden. Vid. Decret. nov. de 15. Aug. 1659. & 27. Jun. 1662.

(9) Jetzo wird ein Fiscal, wann Belehnungen verwilliget werden, dessen gemeiniglich advertiret, auch keine Belehnung ertheilet, es sey dann in dem Tax-Amt alles richtig gemacht.

(1) wird, soll solcher Contract in originali, oder glaubhaffter Abschrifft, in Namen beyder Contrahenten und mit deren Vollmacht producirt: sonsten wegen Bestättigung und Confirmirung von vorigen Kaysern ausgewürckten privilegien (2) von vornehmen Reichs-Ständen aufgerichten Testamenten, Erb-Verträgen und Vereinigungen, soll allezeit deren vidimirte Abschrifft dem Supplicirten beygelegt: aber in dem von Unseren Vorfahrern Römischen Kaysern den Reichs-Ständen gegen fremden und Unser Kayserl. Rothweilisch Gericht ertheilten Exemptions-Befreyungen solle die Clausul der Ehehafften (3), es wäre dann absonderlich solche seither An. 1582. nachgelassen, eingeruckt werden.

§. 16. Wann nun obgedachte Schrifft solcher massen in dem Reichs-Hof-Rath eingegeben, soll der Reichs-Hof-Raths-Præsident alsobald das Præsentatum (4) darauf zeichnen, und dieselbe Memorialia (5), in welchen um neuen Proceß angesucht wird, im ersten Rath-Sitz ablesen (6) lassen, oder da es Nachdenckens vonnöthen, einem Referenten, zuvor zu examiniren, und folgenden Tags zu referiren, zustellen, und, nachdeme die übrige eingelieferte: und zu den Gerichtlichen Processen gehörige Schrifften vorhero von dem Reichs-Hof-Raths-Protonotario ordentlich (7) registrirt (8), und dem Præsidenten mit der Verzeichnuß wieder geliefert worden, alsdann solle er solche, wie an Unserem Kayserl. Cammer-Gericht gebräuchig ist, unter den Räthen distribuiren, und den Namen derjenigen, welchen solche geliefert, neben dem Tag aufzuzeichnen, was auch in obgesetzter Zeit zu communiciren, soll unverlängt im Rath vorgebracht und ausgefertigt werden.

§. 17. Sonsten soll keiner (9) aus den Reichs-Hof-Räthen, als vorgemeldter Præsident, dergleichen judicial-suppliciren und Schrifften von den Partheyen und Agenten annehmen, noch selbige signiren, oder distribuiren.

§. 18. Gestalt dann auch die Secretarii einiges Memorial in des Raths Protocollo, es seye dann dasselbe mit dem gewöhnlichen præsentato vom Præsidenten oder Reichs-Vice-Cantzlern signirt, nicht einschreiben sollen.

§. 19. Dafern auch der Præsident dem gantzen Rath-Sitz nicht abwarten, oder persönlich, wegen anderen Geschäfften (10), im Rath auf jedesmal nicht erscheinen könnte, alsdann soll der Reichs-Hof-Raths-Thür-Hüter die Memorialia dem Præsidenten-Amts-Verweser im Rath zustellen, so solche zusammen gebunden, durch obgemeldten Thür-Hüter, nach geendigter Raths-Seßion, dem Præsidenten in seine Behausung schicken, und selbiger es darmit, wie oben vermeldt, zu halten; da er aber in Unseren Kayserl. Geschäfften von Unser gewöhnlichen Hof-Statt verschickt, oder von dannen sonsten mit Unser Verwilligung, auf ein Zeitlang verreisen würde; alsdann solle der Vice-Præsident, oder derjenige Rath, so demselben am nechsten ist, die producirte Gerichtliche Memorialia signiren und distribuiren, gestalt auch

(1) Hæc imploratio ab utraque parte contrahentium fieri debet. vid. Gail. lib. 2. obs. 1. n. 11. alioquin sequitur Decretum vel communicatorium petiti vel ejusmodi præliminare, wann der andere Theil zugleich miteinkommen und pro confirmatione anhalten wird, erfolgt ferner was Rechtens.

(2) Diese werden gemeiniglich cum clausula; so viel wir als Röm. Kayser daran zu confirmiren haben, auch Uns und dem H. Reich und sonst jedermänniglich ohne Schaden, bestätiget. Interdum etiam hæc clausula addi solet; quatenus impetrantes sunt in possessione.

(3) De his vid. Wehner. & Besold.

(4) Vor diesem haben es Secretarii gethan juxta Ordin. Ferdin. I. §. Und wo die Supplic.

(5) Wann die Memorialia præsentiret, werden sie gemeiniglich (wann sie anderst der Præsident, wie sonderlich in causis arduis zu geschehen pflegt, nicht mit sich nach Hause, und erst den andern Tag wieder in Rath nimmt) nach geschehenem Rath in einen ledernen Sack zusammen gefast, und dem Potonotario überbracht, welcher sie in oblänglichen Form zusammen legt, und darauf die Namen und das Ansuchen der Partheyen cum numeris vel literis der Beylagen mit wenig Worten schreibet, und dem andern Morgen dieselbe in einem zusammen gebundenen Fascicul, durch den Thurhüter dem Præsidenten vor sein Ort hinlegen lässet, welcher, so bald er sich im Rath niedersetzet, die Memorialia, so in voriger Seßion einkommen, gleich in Anfang der folgenden durch die Secretarios unter die Referenten austheilen lässet.

(6) Dieß geschiehet nicht leichtlich, nisi ubi urgentissimum in mora periculum, sondern man läst den Referenten so viel Zeit, daß er sie mit nach Hause nimmt, und wann es nova seyn, die Requisita in formalibus & materialibus examiniret: wann es aber schon anhängige Processen, ihme die anteacta aus der Registratur geben lässet, damit nichts widriges contra anteriora Decreta erkennet, oder sonst irgend in decernendo, wie gar bald geschehen kan, ein Fehler begangen werde.

(7) Wiewol sich nicht allezeit darauf zu verlassen, deßwegen ihm kürtzlich noch Erinnerung gethan worden.

(8) Zu solchem End hat der vorige Præsident Graf Ernst von Oettingen ein Protocollum rerum exhibitarum eingeführet, welches von dem Protonotario Jährlich gehalten, darein alle Memorialia juxta nomina Alphabetica Partium, cum suis rubricis aufgezeichnet, und solche Bücher alle dem Præsidenten im Rath zur Hand gelegt werden, wie dann diß Protocollum ad consilium, und nicht vor die Partheyen oder Agenten gehörig ist.

(9) Congruis cum Ordinat. Matth. Tit. III. und ist darüber in der Donawertischen Gegen-Information part. 1. pag. 171. §. Es ist aber beynebens, geklagt worden.

(10) Sonderlich wegen des Geheimen Raths.

auch in allen übrigen des Reichs-Hof-Raths-Præsidenten-Amt vertretten.

§. 20. Wann auch vor der Relation die Acta zu collationiren, oder die Processus zu inrotuliren (1) und sonsten Siegel, Handschrifft und original-Documenten zu recognosciren von den Partheyen, oder deren Procuratoren angehalten, oder je zuweilen die Nothdurfft solches erfordern würde, soll der Præsident darzu zwey aus den Räthen, als von jeglicher (2) Banck einen, deputiren, welche alsdann in dem Reichs-Hof-Raths-Zimmer, und nirgends anderstwo, wann kein Rath gehalten wird, den Partheyen durch ein Kayserl. Decret (3) die Zeit (4) der Erscheinung verkünden lassen sollen, in währendem solchen Actu den Partheyen die Mängel oder Abgang ihrer Schrifften (5) dafern einige vorhanden, kürtzlich anzuzeigen (6), und den Abgang zu ergäntzen, gestattet, und in ihrer Gegenwart die Acta richtig registrirt, was auch darüber vorgehet, soll der Reichs-Hof-Raths-Protonotarius ins Protocoll (7) mit sonderbarlichen Fleiß aufzeichnen, und nach vollbrachter Inrotulation die Acta zu sich nehmen, und in die Registratur liefern.

§. 21. Damit auch die Referenten bey solcher Inrotulation der Schrifften, oder sonsten in andere Weeg nicht erkennt werden, soll in den Actis mit ihrer Handschrifft nichts notirt oder ad marginem mit Buchstaben verzeichnet werden.

§. 22. Es sollen auch die Secretarii nach gehaltenem Rath die erledigte Judicial Schrifften zu Verhütung derer Verstreuung und Verliehrung, auch, damit die Acta in guter Ordnung gehalten werden, jedesmals dem Protonotario einliefern, welcher solche alsbald numeriren, und eine jede Schrifft zu seinem gehörigen Proceß hinlegen, insonderheit aber bey einer jeglichen Gerichtlichen Sach ein absonderliches Protocoll, in welchen (8) die Schrifften, wie dieselbe der Zeit nach auf einander gangen, richtig und unmangelhafft, auch alles und jedes, was producirt, es seyn Supplicationes, Mandata, Citationes, libelli executiones, Gewält, Haupt-Schrifften, oder Beylagen, mit Ziffern notirt und numerirt, verfassen, darauf jedesmahls solche in die Reichs-Hof-Cantzley dem Registratori überantworten.

§. 23. Da auch in Sachen etwas weiters eingebracht wird, solle der Protonotarius solches im Protocoll gleichfalls stets ergäntzen (9), und alsdann die Acta wieder in die Registratur liefern, wäre es aber Sache, daß der Præsident die Acta bereits ad referendum ausgetheilet, so sollen aus dessen Befelch die Acta wieder abgefordert, und, wann es darzu ge-

(1) Defectus, qui circa inrotulationem irrepserunt, notantur in Decreto de 10. Maji 1667. & 10. Novembr. 1672.

(2) Jetzo die beeden Jüngsten von jeder Banck Einer.

(3) Geschiehet allein per Schedulam a Secretario scriptam.

(4) Hoc tempus vix unquam observatur, partim quia Referentes acta penes se detinent, partim culpa Procuratorum, dum citati non comparent, partim etiam quia Registratura acta nondum complevit.

(5) Die Inrotulationes Actorum, welche, wann in Processu völlig submittiret, vorgenommen, und dabey so wohl die mandata vel procuratoria Partium, ob sie in forma legali vorhanden, als die Schrifften, ob sie complet und justa serie aufeinander gehen, wie auch an denen Beylagen nichts fehle, consideriret, ingleichen die Publicationes der in Appellations-Sachen einkommenden Actorum primæ instantiæ verrichtet, und dabey die rationes decidendi, ob sie denen beygefügt, wie auch die sigilla judicum, a quibus, recognosciret worden, pflegen gewöhnlich nach gehaltenem Rath angestellet zu werden. Gleiches geschiehet, wann ein Rotulus Commissionis oder Examinis zu publiciren, oder auch (wobey bißher einige Unordnung verspühret worden) wann inspectio Actorum von denen Partheyen oder denen Sachwaltern begehret wird.

(6) Die befindliche Mängel werden nicht allein denen Partheyen angezeiget, sondern auch auf das Convolut der Acten notiret, und wann die Procuratoria oder eines derselben mangelhafftig oder abgängig ist, die Inrotulatio eingestellet, und denen Partheyen die Ersetzung des Defects anbefohlen. Es giebt auch bißweilen contradictiones zwischen denen Partheyen und deren Agenten, wann irgend ein Theil, daß ihme des Gegners letzte Schrifft nicht communiciret worden, oder daß es sein Principal noch haben will, anzeigt, oder sonst ein Theil dem andern an der Inrotulation zu Ausschub der Sachen hindern will, da dann die Deputirte sonderbahre Obacht gebrauchen müssen, daß sie in liquidis gleich entscheiden, in Sachen altioris indaginis aber sich nicht übereylen, sondern suspensa inrotulatione die Partheyen mit ihren Beschwerden vor den Reichs-Hof-Rath weisen. Gleiche Aufsicht darff es auch bey denen Inrotulationibus actorum, wo etwa Reichs-Hof-Raths Gutachten, und darauf erfolgte geheime Raths-Resolutiones enthalten, daß man, entweder selbige ante inrotulationem in der Registratur beyseits thue, oder aber denen Partheyen oder deren Agenten, welche gemeiniglich in prohibitis curieus sind, die Zeit nicht lasse, sich darinnen umzusehen. Ingleichen sollen die Agenten billig bey denen Inrotulationibus, ihren rotulum actorum exhibitorum & communicatorum haben, damit man bey der Inrotulation nicht irre, oder zur Unnoth aufgehalten werde, welches von etlichen beobachtet, von denen meisten aber schlecht gehalten wird.

(7) Protonotarius inrotulationibus non interest, sed tantum Registrator & Secretarius.

(8) Wie zu Wetzlar, allhier ist es nicht in Observantz, ja, die Secretarii notiren offt nur darauf conclusum ut late in Protocollo, indeme solches aus erheblichen Ursachen zu Zeiten geschiehet, die einem andern nicht allezeit zu wissen nöthig seynd.

(9) Solches hat öffters auch einigen Abfall.

zu gelegt, darauf dem Referenten restituirt werden.

§. 24. Nachdeme dann in ordine Processus die Haupt-Schrifften in ziemlicher Anzahl eingebracht, oder die Acta mehrentheils vorhanden seyn, sollen solche auf der Parthey Unkosten ohne eintzige Dilation oder Versaumnuß zusammen gebunden (1), und, was weiters einkommt, dabey angehefft, und, wann der Processus völlig geschlossen, in Pergament eingebunden werden, welches der Protonotarius und Registratores in fleißige Obacht halten sollen.

TITVLVS QVARTVS.

Von Austheilung der Acten.

§. 1.

DJe Austheilung und Vornehmung der Geschäfften und Sachen, wie auch die Benennung und Anordnung der Referenten, solle, da nicht etwan von Uns eine sonderbare Verordnung gethan würde, wie an Unserm Kayserl. Cammer-Gericht gebräuchig ist, beschehen, und ohne solche Assignation und austrucklicher Anordnung solle keiner Unserer Reichs-Hof-Räthe ihme einige Supplication, geschweigens eine gantze Sachen, vor sich selbsten zu sich nehmen, oder Acta (2) aus der Cantzley abfordern.

§. 2. Nicht allein in wichtigen, sondern auch in allen definitiv-Sachen, sie seyn wichtig, oder nicht, soll Unser Reichs-Hof-Raths-Præsident dem Referenten bey Verfassung der definitiv-Urtheil einen Correferenten zuordnen, und zwar, da die Sachen beederseits Religions-Verwandten betreffen thäte, solche Re- und Correferenten (3) auch von beederley Religions-Verwandten Räthen ansetzen, und solle die Austheilung der Acten, Sachen und Geschäfften, ohne eintzige (4) Exemption unter allen Unseren Reichs-Hof-Räthen mit Rechter Gleichheit beschehen, die Referenten aber jederzeit (5) in der Still und verschwiegen gelassen werden.

§. 3. Wann es (6) in einer Sachen durch Gerichtliche Verfahrung so weit gelangt, daß darinn entweder per interlocutoriam etwas zu verordnen, oder zu Unserem Kayserl. End-Urtheil Erkantnuß submittirt, solle alsdann der Protonotarius, ob die Acta complet vorhanden, deren protocoll ergäntzet, alle Schrifften notirt, auch numerirt seyn, fleißig nachsehen, in allerweg aber die Acta in Anwesenheit der Pärtheyen oder deren Procuratoren zu inrotuliren, und die völlige Acta auf eine im Reichs-Hof-Rath darzu verordnete Tafel hinlegen, und solches Unserem Reichs-Hof-Raths-Præsidenten, damit er darauf dieselbe einem oder mehr aus Unsern Reichs-Hof-Räthen zu referiren verordne, anzeigen.

§. 4. So offt (7) aber solche Austheilung und Verordnung geschicht, alsdann soll der Protonotarius (8) solche von Unserm Præsidenten verordnete und ausgetheilte Acta, neben denen darzu gehörigen und beygebundenen Protocollis, dem designirten Referenten zustellen, dagegen alsbald der Referent in einem absonderlichen zu diesem Relations-Werck verfertigten Buch mit eignen Handen den Tag, Monat und Jahr, in welchem er dieselbe unmangelhafft empfangen, einschreiben, und, wann solche referirt, sollen solche Acta ohne einigen Abgang nach dem Rath von dem Secretario dem Protonotario wieder zugestellt, und er, wann es geschehen, und die Acta darauf geliefert, unter des Referenten obiger schrifftlicher Empfangs-Recognition ins Buch schreiben.

§. 5. Das Buch (9) aber soll der Præsident allezeit in seiner Bewahr behalten, auch, damit er die Austheilung der Acten und Referenten wissen könne, solches in dem Rath bey sich haben; da aber er von Unserer Kayserl. Hof-Statt verreist, alsdann vorhero selbiges dem Vice-Præsidenten, oder wer demselben damals am nechsten seyn wird, überantworten.

§. 6. Ebenfalls soll der Registrator, wann er die Acta dem Protonotario geliefert, und wieder vom selbigen empfangen haben wird, damit an keinem Ort etwas verlohren, oder im widrigen Fall der Schuldige erfahren, und darum besprochen werden könne, mit allem Fleiß in ein anders Buch jedesmals aufzeichnen.

§. 7. Und soll Unser Præsident in Austheilung, Vornehm- und Erledigung der Sachen diese Ordnung (10) halten, daß nemlich allezeit diejenige Sachen, welche Wir, vermög

(1) Also daß nunmehro nicht bald acta inrotuliret werden, sie seyen dann vorhero zusammen geheftet worden.

(2) Hic vid. tit. super. §. Sonsten soll 5. Was hier aber de actis non ex Cancellaria petendis, disponirt wird, solches ist in ordine ad referendum zu verstehen, denn sonst denen Räthen unverwehrt, Acta und Protocolla aus der Cantzley zu begehren.

(3) Hoc jam non fit, nisi vel Partes id expresse petant, vel lis inter diversæ religionis Partes versetur, vel summæ causæ gravitas hoc efflagitet Vid. Ord. Matth. T. 111. §. 1.

(4) Vid. sup. ad tit. 1. §. Alle diese 3. Es verbindet die Ordinatio Matth. §. Und solle die Austheilung ꝛc. den Herrn-Stand nicht darzu.

(5) Quanquam hoc occultare ferme impossibile sit, siquidem vigilantibus partibus hoc latere vix potest.

(6) Quod non tam exacte observatur.

(7) praxis paulo aliam observantiam, quam hic §. docet, demonstrat.

(8) Traditio Actorum fit per Secretarium.

(9) Recessit consuetudo aliquatenus a verbis hujus §.

(10) De ordine in distribuendis & expediendis causis servando vid. Ordin. Matth. T. 111. §. In der Austheilung. add. Ordin. Ferdin. I. §. Es soll auch in ꝛc.

mög Unsers Kayserl. schrifftlichen, und von Unserm Reichs-Vice-Cantzlern und Secretario verfertigten, auch versiegleten Decreti, mit Hindansetzung aller anderer ordentlichen Geschäfften alsbalden zu berathschlagen, und mit schrifftlichen Gutachten Uns vorzutragen, Unserm Reichs-Hof-Raths-Præsidenten und Räthen anbefehlen.

§. 8. Zum Andern, welche Sachen keinen Verzug leiden, und welche GOttes-Häuser, Item Gefangene, so vornemlich deren Pfändung, oder Ubelverfahrung in deren Peynlichen Processen und sonsten belangend, vorgezogen werden.

§. 9. Und weil (1) zum Dritten der armen (2) Leut, auch dergleichen Wittiben und Waisen Sachen vor andern im Rath und Relationibus befürdert, und derselben Elend mit billichen Mitleyden in acht genommen werden solle, welche dann etwa aus Noth, zum Theil aus Einfalt, auch wol aus Muthwillen, oder anderer unruhiger Leut Verhetzung Uns ferren Weg nachreisen, so solle Unser Præsident und Reichs-Hof-Räthe gegen solchen geziemende Discretion halten, also, daß diejenigen, so von Noth wegen und aus zimlichen Ursachen sich dieser Zuflucht gebraucht, um so viel mehr befürdert, ihnen in ihrer Armuth zu Recht fürderlich verholffen, die andern aber und muthwillige zeitlich abgeschafft, auch, da der Frevel so groß, der Nothdurfft nach abgestrafft werden.

§. 10. Nach diesem aber sollen zum Vierdten Unsers Reichs-Hof-Fiscalis memorialia und Gerichtliche Processus fürgenommen werden, und Unser Reichs-Hof-Raths-Præsident auf dieselbige, damit sie, ihrer Würde, auch Nothwendigkeit nach, jedesmals vor andere sorgfältig, fleißig, unsaumlich und rechtmässig angebracht, verhandelt, vorgenommen und expedirt werden, ein sonderbar emsiges Aufmercken haben: und damit dieselben desto weniger hinterstellig verbleiben (3), wochentlich, oder ja alle vierzehen Tag, einen gantzen Rath-Sitz alleinig mit Expedition derselbigen zubringen lassen.

§. 11. Hierauf sollen alsdann, zum Fünfften, diejenige, welche sonsten etwa einer vor der andern zu Recht sonderbar privilegirt, den gemeinen unprivilegirten vorgezogen, und dann endlichen, welche Sach vor der andern älter, oder darinnen ehender beschlossen ist worden, fürgenommen und befürdert, und, nach dieser jetztverstandener Ordnung, durch Unsern Reichs-Hof-Raths-Præsidenten dem Referenten bey Zeiten angezeigt werden, wie sie berührte Sachen nach und nach vornehmen und expediren, welche dieselbe Ordnung auch in allweg halten, und daraus ohne andere Befelch nicht schreiten sollen.

§. 12. Welche Sache dann einem Rath einmal ad referendum gegeben, solche soll fürters demselben in (4) allen Beyurtheln, auch in der Definitiv (5) ungeändert, da der Sachen Nothdurfft nicht was anders erfordert, verbleiben, wie dann auch die Supplicationes, so um neue Process einkommen, wann sie sich auf andere voranhangende Sachen zeigen, oder mit denselben sonst connex seyn, sollen bessern Berichts und Fürderung willen, deroselben Sachen gewesten Referenten ebenfalls geliefert und eingeschrieben werden.

§. 13. Da aber (6) der Referent und Correferent durch die Partheyen verkundschafft (7) oder bekandt seyn würde, soll er durch den Præsidenten der Sachen aus diesen oder andern erheblichen Bedencken entladen, und dieselbe einem andern, auch hingegen dem vorigen Referenten gleich andere Acta ad referendum gegeben: keines wegs aber solche Veränderung ihnen den Referenten, da sie selbsten nicht Ursach darzu geben, verweißlich, oder an ihren Ehren und guter Existimation nachtheilig gemacht und verstanden: gegen einem Schuldigen aber deßwegen Erfahrung eingezogen werden. Und wollen Wir zu dem End Unserm Præsidenten und Räthen eingebunden haben, da sie entweder durch die Partheyen oder andere, daß der Sachen Referenten verkundschafft, oder sonsten ein Raths-Geheimnuß offenbahret, oder ausgesagt wären, vernehmen würden, daß sie solches in offenem Rath anmelden, darüber dann soll Unser Præsident genugsame Inquisition einziehen, und nach Erforderung der Sachen, was er deßwegen in Erfahrung gebracht, an Uns gelangen lassen, damit gegen den Schuldigen, ihrem Verdienen nach, ferner von Uns unnachläßig möge verfahren werden.

§. 14. Es sollen (8) auch so wol die Referenten, als Correferenten, die ihnen vertraute Sachen nicht obenhin, oder nur zum Theil, viel weniger dieselbe durch ihre, oder andere ihnen selbst fürgenommene Leut, oder Diener durchlesen, und Extract daraus machen lassen, folgends aus demselben referiren, und ihre Vota darnach richten, sondern (9) ihren Pflichten und Eyden nach, alles selbsten

(1) vid. Ordin. Matth. Tit. 11. §. fin.

(2) Quid in causis Pauperum observandum, vid. Blum. in Process. Cam. t. 64. n. 22. & Deput. Abschied zu Speyer de Anno 1600. §. 8. & seq.

(3) Hoc non observatur.

(4) Vid. conformem huic dispositioni Ordinat. Matthiæ tit. 3. §. Welche sich dann.

(5) In Camera contrarium fieri consuevit. vid. R. I. de Anno 1654. §. 139.

(6) Convenit huic sanctioni Ordinat. Matthiæ tit. 3 §. Da aber Referent.

(7) Hoc ob allegatam in notis ad §. 2. h. t. rationem, non observatur.

(8) Hic §. habetur in Ordinat. Matthiæ tit. 5. §. Es sollen auch sie. vers. Insonderheit aber ꝛc.

(9) Ratio redditur in Ordinat. Math. tit. 5. §. hoc. Weilen ohne das solcher von andern verfast- und beschriebener Extract keine Glaubwürdigkeit noch Effect auf sich trägt.

selbsten gantz und mit solchem Fleiß lesen, daß sie einer jeden Parthey billiges Recht, und derselben Behelff getreulich und vollkomment- lich zu referiren wissen, und so wenig von den andern Räthen, als künfftig von den Partheyen selbsten aus den Actis mögen überzeugt werden, daß sie einer Parthey etwas nothwendiges zu referiren vergessen, übersehen oder fürsetzlich ausgelassen haben, immassen dann Unser Reichs-Hof-Raths-Præsident auf diesen gantzen Articul vor andern sein fleißiges Aufmercken tragen, und da er einen oder mehr Referenten zugleich, oder absonderlich darwider gehandelt, befindet, dasselbe durchaus von keinem, wer der auch seye, gedulten, sondern solches des erstmals stracks in gesessenem Rath, aller Nothdurfft und Gebühr nach, verweisen, das anderemal aber ohne Mittel Uns selbsten um nothwendiges Einsehen berichten, und hierunter keines verschonen solle.

§. 15. Die Consilia (1) und Informationes Juris aber, so die Partheyen selbst ihnen stellen lassen, sollen nicht pro parte Actorum gehalten, noch in dem Rath referirt werden, dann mit Abhör- und Verlesung derselbigen, und dergleichen, wollen Wir unsern Reichs-Hof-Rath nicht beladen, sondern bey dem verbleiben lassen, daß sie durch jeder Sachen Referenten daheim ersehen, aber darauf mehr oder weiters nicht gegangen, als so viel solche den Haupt Actis, und darinn erwiesenem facto gemäß befunden auch anderer Gestalt nicht in votis angezogen werden.

§. 16. Es sollen auch Unsere Räth, bevorab die Gelehrten, fürnemlich in hochwichtigen und weitläuffig disputirten Handlungen, unter dem man referirt, oder die Schrifften verliest, die principal-Puncten und Motiven derselben, zu besserer ihrer Gedächtniß, alsobald im Rath in ihr Memorial (2) aufzeichnen, auf daß sie denselben desto besser nachgedencken, und ihre Meynung darauf eröffnen können.

§. 17. Da auch (3) ein Referent oder Correferent in denen ihme anvertrauten Sachen, die vorigen Acta oder andere denselben anhängige Schrifften ersehen müste, sollen ihme dieselben durch den Protonotarium zugestellt, und es so wol mit dem Empfang, als Wiederlieferung solcher massen gehalten werden, wie hieoben in diesem Titulo §. **Wann dann ein Rath** rc. disponirt ist worden.

§. 18. So bald (4) nun ein Referent mit seiner Relation fertig, wie er dann nach Müglichkeit dieselbe zu befürdern schuldig, so solle er solches unserm Præsidenten anzeigen, deßgleichen solle auch der Correferent thun, damit gedachter Præsident alsdann mit Anbefehlung der Relation die Nothdurfft und obangeregte Ordnung bedencken, und an die Hand nehmen könne, es soll auch die Relation und Correlation nechst aufeinander folgen, und keine Interruption darinnen geschehen, die sich auch beede nemlich der Referent und Correferent in grossen, bevorab definitiv-Sachen mit ihrer schrifftlichen Relation und angehefftem Voto, es werde nun darauf geschlossen oder nicht, gefast halten, daß auf Unser oder Unsers Præsidenten Verordnen, sie solche also gleich von Handen geben, und dadurch ihren Fleiß und Aufrichtigkeit desto besser erweisen können; Es sollen auch die gantze Re- und Correlationes wohl verpetschiert (5) jederzeit bey den Actis (6), oder sonsten wol verwahrt aufgehalten, und zugleich die concludirte und aufs Papier gebrachte Urtheil, nachdem sie dem ordentlichen Protocoll einverleibt, von dem Re- und Correferenten mit eigenen Händen (7) unterschrieben werden: wann aber wider den Re und Correferenten der Schluß per majora gehen würde, alsdann sollen auch die rationes decidendi zu Papier gebracht, (8) und den Re- und Correlationibus beygelegt: so dann jede definitiv-Sach schrifftlich re- und correferirt werden.

§. 19. Die Sachen (9) aber, deren Relation einmahl angefangen, sollen von Unserm Præsidenten ohne Unsern ihme angezeigten special-Befelch nicht zuruck gestellt, noch andere darzwischen, vielweniger, zwo (10) oder drey miteinander vorzunehmen, gestattet, sondern in allweg die Wir zuvorderist, wann nicht gleich in angefangener oder zimlich fortgeschrittener Relation ein grosser Mangel in Actis, oder daß nicht genugsam die Sach instruirt (11), und dahero weitere Communication gerichtlich geschehen müste, erlediget, und dann erst zu dem andern geschritten werden.

TITV-

(1) Hac de re vid. Dispositio Ferdin. §. Auf beschehene Umfrage rc. verf. Doch daß hierinnen rc. & Imp. Matth. Tit. IV. §. Die Consilia.

(2) Consentit utraque Ordinatio Ferdin. I. & Matthiæ.

(3) Vid. Ordinat. Matthiæ Tit. III. §. Da auch ein Referent.

(4) Vid. Ordinat. Matthiæ Tit. III. §. So bald nun rc.

(5) Hoc nec fit, nec fieri potest, weil hierdurch die Agenten quasi per portam apertam hinter die Relationes & causas decidendi kommen, die motiva widerlegen, und wohl gar in Druck mit ihren Glossen außgehen lassen könten, wie dessen ein Exempel in causa Brunsw. contra Brandenburg, davon die Relationes bey dem Klockio zu finden.

(6) Es will es auch der R. A. de An. 1654. §. 144. Sed non est consultum.

(7) Nec hoc in usu est, sed ut plurimum ad marginem scribitur: *Vidit Referens.*

(8) Nec hoc quidem fit.

(9) Vid. Ordin. Matth. Tit. 3. §. Die Sachen aber rc.

(10) Hoc interdum accidit, und ist erst in Anno 1678. die Hohenloh- und Arquatische Sache zugleich neben einander referiret worden.

(11) Id quod sæpe evenit, daß an statt der Definitiv entweder den Partheyen per interlocutum ein mehrerer Beweiß auferlegt oder zugelassen,

TITVLVS QVINTVS.

Von Relation der Acten, wie darauf zu votiren, und alsdann vom Præsidenten der Schluß zu machen.

§. 1.

WAnn dann (1) auf erfolgten Befelch des Præsidenten ein Relation angefangen worden, soll der Referent mit solcher guter (2) Ordnung darinn verfahren, welche, den Rechten und Reichs-Satzungen gemäß, dahin gerichtet seye, damit in geschlossenen Sachen das gantze Protocollum, wie alle Schrifften gerichtlich nacheinander eingeliefert, und von dem Referenten, ob die Procuratoria dem hieunten gesetzten Formular gemäß, eingerichtet, auch sonsten keine Nullität begangen worden seye, mit kurtzen Worten erinnert, darauf des gantzen processus factum, darumben gestritten, von den Referenten mündlich oder aber summariter vorgetragen werden: auch daß alsdann das strittige factum und species Actionis desto besser könne von den Räthen verstanden werden, solle gerad darauf Libellus des Klägers, auch wie er solchen mit Documentis oder Zeugen bewiesen, darauf wie der Beklagte gegen dem Libell hauptsächlich excipirt, geantwortet, solchen abgelainet, seine Gegen-Intention zu beweisen, und dahero des Klägers Action zu elidiren, sich unterstanden, referirt, die Documenta aber, auf welchen der Sachen Ausschlag hauptsächlich beruhet, bevorab, wann sie kurtz seyn, völlig: da sie aber wegen ihrer Länge durch die Referenten selbsten in allen substantialibus fleißigst, und aller Nothdurfft nach extrahirt, daß die völlige Abhörung solcher Documenten nicht nöthig, so sollen jedoch allezeit aus denselbigen die importirende clausulæ, und die rechte verba formalia (deren sich die Partheyen behelffen wollen, oder sonsten in judicando zu beobachten) aus dem Original oder vidimirter copia de verbo ad verbum langsam und wolverständlich abgelesen werden, und hierinn der an Unserm Kayserl. Cammer-Gericht (3) gebräuchige modus referendi, bevorderist in Nachtracht und Investigirung der Action, observirt werden. Also es auch in Lehens-Strittigkeiten zu halten, jedoch daß in deren Relation vornehmlich die originales Investituræ und was für pacta darinn ausdrücklich begriffen, wol erwogen, und dann gegen Unsern klaren Lehen-Rechten den allegirten, aber nicht zu recht probirten Lehen-Gebräuchen, sonderlich in Unsern Kayserlichen Welschen Lehens-Fälligkeiten, nicht zuviel in relatione, noch decisione deferirt werden.

§. 2. In den summarischen privilegirten Mandat-Processen (4) sollen (5) die Supplicationes neben Unsern darauf erkannten Mandaten, Exceptionen und Replic, jederzeit fleißig abgelesen, und auf keine Weitläufftigkeit der Schrifften, oder zu tripliciren die Partheyen nicht leicht veranlast werden.

§. 3. Im Fall aber der Referent nur ein extrahirtes Memorial referirt, sollen die gebettene Puncta vornehmlich beobachtet, wann aber in einem noch nicht zu End vollführten Processu, die Partheyen per interlocutoriam zu weiterer Verfahrung in specie anzuweisen, da sollen diejenige Puncta, darüber vorhero ein Bescheid ergangen, nicht in relatione, noch votis weitläufftig recapitulirt, und die Zeit umsonst zugebracht werden.

§. 4. Es solle (6) auch aus Unsers Præsidenten Erlauben und Befragen im Referiren keiner dem andern vorgreiffen, oder einreden, sondern einer dem andern ruhig und fleißig hören, und ein jeder, warum er etwan den Referenten zu fragen, oder zu erinnern möchte haben, dasselbe vor sich schrifftlich aufzeichnen,

gelassen, oder aber daß suspensa sententia ein gütlicher Vergleich veranlasset wird, ja es geschiehet wohl, daß man in processu relationis einen Defect circa mandata Partium deprehendiret, wiewohl die qualitas personarum litigantium neben dem fundamento jurisdictionis allezeit im Anfang examiniret wird.

(1) Vid. Ordinat. Matthiæ. T. 4. §. Wenn nun ꝛc.

(2) Modus utilissimus & receptus hic est, 1. brevis species præmittitur, a qua Collegium aliquem prægustum de tota causa habere potest; quo facto leguntur in Appellatoriis Acta utriusque instantiæ, saltem in quibus fundamentum decisionis consistit. Deinde 2. præmissa brevi recapitulatione facti, examinatur Jurisdictio, expenduntur Procuratoria Partium, postmodum investigatur genus actionis, disquiritur deinceps, an actio per actorem probata, per reum elisa fuerit, & utriusque Partis argumenta discutiuntur, dubitandi quam decidendi, descenditur ad conclusionem, & dispicitur, quid pronunciandum sit. Quodsi, ut sæpenumero fit, non tam decisionem quam transactionem admittere videtur, non opus est lectione omnium Actorum tempus perdere; sed ejus lucrandi causa saltem species facti præponitur & libellus gravaminum ac exceptiones leguntur, causæque indicantur, ob quas amicabilis compositio tentari debeat.

(3) Vid. R. I. de An. 1654. §. 137. add. Besold. pecul. Tract. de Modo referendi. & Blum. tit. 75. §. 16. & seqq. Expedit etiam legere Relationes Klockii, Decisiones Meisneri, Symphoremata Gylmanni, e quibus modus ordinato referendi hauriri potest.

(4) Mandatorum non eadem est ratio. Alia enim cum clausula, alia sine clausula. vid. Blum. T. 34. per tot. Mand. tot. tract.

(5) Vid. Roding. lib. 3. Tit. 40. §. 17. sqq.

(6) Vid. Ordin. Matth. Tit. 3. §. Es soll auch ꝛc.

nen, und nach End der Relation, oder biß das Votum an ihne kommt, spahren.

§. 5. Wo dann einer (1) oder mehr von Unserm Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, in Sachen nach geschehener Verlesung und Relation, um bessers Nachdenckens willen, dieselbe Schrifften ihme nach Hauß auf eine kurtze Zeit zu vergönnen, sich besser darinn zu ersehen, oder, wo vonnöthen, darauf zu studiren begehren wurde, das solle ihnen Unser Præsident, nach Ermessung und Gelegenheit der Sachen, doch in allerweeg, daß hierinnen kein unnöthiger Auffzug gesucht, sondern die Acta in zweyen, drey (2) oder meistens vier Tägen wiederum in Rath gebracht werden, nicht abschlagen, und, da von solchem Rath alsdann etwas mehrers, wenigers, oder gar was anders, dann referirt, und doch in den Actis begriffen, auch zur Substanz gehörig, und bey der Decision in acht zu nehmen, noth wäre, befunden wurde, solches solle ein jeder bey seinen Pflichten nicht verschweigen, und nicht allein in seinem Voto anzeigen, sondern aus den Actis zeigen, und alsdann auch der gantze Reichs-Hof-Rath dasselbe in acht zu nehmen verpflichtet seyn.

§. 6. Wo auch etliche (3) aus Unsern Räthen, ob sie gleich die Ersehung der Acten nicht begehren, jedoch sonsten mit ihren Stimmen auf die beschehene Umfrag so bald nicht könten gefast seyn, sondern einen ungefährlichen Bedacht begehren würden, das solle ihnen sonderlich in wichtigen und zweifelhafftigen Sachen auf die Maas wie obstehet, gleicher Gestalt durch Unsern Præsidenten zugelassen werden.

§. 7. Dafern sich nun ein oder ander Theil, durch die am Kayserl. Hof gefällte Urtheil gravirt zu seyn, vermeynen, und dannenhero entweder per viam nullitatis (4), syndicatus (5), restitutionis (6) in integrum, oder sonst (7) einig ander im Recht zugelassenes Mittel, dadurch die Urtheil infirmirt werden könte, vor- und an Hand nehmen wollte, das solle ihm, vermög des Münsterischen Frieden-Schlusses Art. 5. §. 20. Vers. *quoad processum* &c. per viam (8) supplicationis zu thun erlaubt seyn, und auf solchen Fall, der in jetztgedachtem Frieden-Schluß vorgeschriebene modus procedendi observirt werden, allda verordnet wird, damit den Partheyen am Kayserlichen Hof-Gericht das Remedium suspensivum (9) nicht benommen werde, so solle an statt der, bey der Cammer üblichen Revision dem gravirten Theil erlaubt seyn, von dem im Hof-Gericht gefällten Urtheil an Uns zu suppliciren, damit die Gerichtliche Acta nochmals mit Zuziehung anderer, die der Sachen genugsam gewachsen und keiner Parthey zugethan, in gleicher Anzahl beederley Religions-Räthen, und welche bey Fällung des ersten Urtheils nicht gewesen (10), oder doch des Re- und Correferenten-Stell nicht vertretten (11) revidirt werden mögen, Uns auch bevorstehen, in wichtigen Sachen, und von welchen im Heiligen Römischen Reich ein Auffstand zu befahren, etliche beeder Religion, Chur- und Fürsten mit ihrem Gutachten und Meynungen zu vernehmen (12).

§. 8.

(1) Vid. Ordin. Ferdin. I. §. Wo auch unsere Räthe rc. & Ordinat. Matthiæ Tit. 4. §. Wo auch ihrer rc.

(2) Tot causis obrutum est summum hocce tribunal, ut terminis nimis arctus vix observari possit, unde multarum causarum procrastinatio, quæ a multitudine oritur; justum enim est, res, quibus publica salus inhæret, aut quas aliud maximum momentum commendat, levioribus anteferre.

(3) Consonat Ordinatio Ferdinandi I. Wo auch sonst rc. & Ordinatio Matthiæ T. 4. §. Wo auch rc.

(4) Ob quærela Nullitatis contra judicata des Reichs-Hof-Raths statt habe, dieses ist in causa R. contra Rh. eyferig debattiret, aber per Majora in Negativam geschlossen worden. Vid. Klock. Rel. Cam. 30.

(5) De hoc totum Tractatum scripsit Paris de Puteo.

(6) De hac vid. Oddum.

(7) Hoc notandum est, quod Revisio ex iisdem actis, Restitutio autem non ex iisdem, sed noviter repertis detur.

(8) Ob in denen bey dem Reichs-Hof-Rath einkommenden Supplicationen die formalia & solennia revisionis beobachtet werden müssen, ist in Sachen Ch. Pf. contra B. zu W. gestritten, aber per majora affirmative concludiret worden. Idem factum in causa Isenburg contra Hessen-Darmstatt. Id quod notandum contra opinionem Rodingii.

(9) In der Oldenburgischen Successions-Sach hat starck behauptet werden wollen, als ob bey denen Revisionibus, so per modum supplicationis bey dem Reichs-Hof-Rath gesucht und erhalten werden, das remedium suspensivum statt hätte, worzu man sich des Instrumenti Pacis artic. 5. §. quod processum &c wie ingleichen die Reichs-Hof-Raths-Ordnung h. l. bedienet: es ist demselben aber so wohl der letztere R. A. de A. 1654. §. 124. als die hiesige Observanz entgegen gesetzet, auch per majora & absque relatione ad Cæsarem das contrarium geschlossen, und der secundæ paritoriæ die eventualis comminatio executionis würcklich angehängt worden.

(10) Hoc non esse potest, secundum hodiernam hujus judicii formam, es wäre dann, daß man consilium semestre, wie bey dem Parlament zu Aix oder zu Rouan in Franckreich ist, machen, oder so offt eine neue Revision gesucht wird, allemal neue Räthe aufgenommen werden müssen.

(11) Elector Palatinus postulavit, ut Nomina Revisorum ipsi exhiberentur, idque authoritate Gylmanni in Præjudic. Cam. voc. Revisio. §. Nomina. eum in finem, ut contra eos excipere posset, sed sui desiderii approbationem non invenit.

(12) In causa Vergagne inter Dominum Raphaelem

§. 8. Demnach dann (1) in diesem Unserm Raths-Mittel zwischen den Fürsten, Grafen, Herrn- und Ritter-Stands-Personen, und andern, so als Gelehrte dienen (inmassen hieoben in dem ersten Titul dieser Raths-Ordnung §. Die Seßion der Reichs-Hof-Räthe belangend ꝛc. disponirt worden) von alten Zeiten hero, ein Unterschied gehalten, und dieselben auf zwo Bänck abgetheilet worden, so solle gleichwol Unser Præsident dieses Aufsehen haben, daß in Sachen die Justitiam betreffend, mit Frag, der ersten Stimmen an den Gelehrten (2) aber in Staats-Lands- und dergleichen Sachen, an den andern (3) angefangen werde, jedoch solle Unser Præsident (4) in demselben, nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen, Lands-Art, und voriger Relation nicht gefährt werden, sondern vielmehr ihme bevorstehen und gebühren, nicht nur nach Gelegenheit der unterschiedenen Bänck und Ständ, sondern jezuweilen, wann es der Sachen Beschaffenheit erfordern will, ohne Bedencken diejenige Räth nacheinander zu fragen, die vermuthlich um die Gelegenheit, Natur und vorige Relation der Sachen, mehr wissens haben, damit sich die anderen um so viel mehr in ihren Rathschlägen darein finden könten.

§. 9. Unser Præsident solle auch daran seyn, daß ein jeder aus Unsern Räthen seine Stimme anders nicht, dann in seiner Ordnung und auf vorgehende Frag, sein des Præsidenten, gebe, einen andern in votiren nicht fürgreiffe, noch in die Red falle, gestalt dann auch gedachter Unser Præsident keineswegs gestatten solle, daß einer von Unsern Räthen sein Votum anderst, dann den Gerichtlichen Acten und Documenten zufolg, nach den Reichs-Constitutionibus und gemeinen Rechten, formire, darzu auf vernünfftige und genugsam erhebliche Ursachen fundire, auf daß nicht unbedächtliche majora, oder andere Inconvenientien durch eigensinnige Vota verursacht werden.

§. 10. Jedoch (5) da einer vermercken wurde, daß seine zuvor gegebene Stimme von den andern nicht recht verstanden worden, und sich derselben erklären oder wo er aus deren Ursachen, so durch die nachstimmende Räthe angezeigt, seine vorige Meynung ändern, verbessern, oder sonst was erhebliches seinem Voto beysetzen wollte, das solle ihme mit kurtzen Worten, nach gehaltener Umfrag zu thun, unbenommen seyn, und von Unserm Præsidenten auf geschehene Anzeig erlaubt werden.

§. 11. Welcher aber (6) sonsten nichts neues oder erhebliches auf erfolgte Umfrag, über oder wider des Referenten, oder anderer Räthe vor ihme gegebene Vota vorzubringen hätte, der soll mit gebührender Kürtze anzeigen, welches vorstimmenden Meynung er ihme gefallen lasse, aber desselben Votum unnothwendiger Weiß weitläufftig nicht erholen, oder da er je ein Bedencken darinnen anzumelden hätte, seine Verbesserung, nemlich auf was Grund der Rechten oder andern Motiven er darzu bewegt werde, kürtzlich vermelden.

§. 12. Wo auch (7) die Nothdurfft einer Sachen erfordert, oder ihne Unsern Reichs-Hof-Raths-Præsidenten es sonsten für gut ansehen würde, mag er über eine Sachen, oder auch nur wol über einen Principal-Punсten derselben zum zweytenmal umfragen, in dem sich die Räthe in ihren Votis auch der Kürtze befleissen, unnothwendiger Weise nichts erholen, sondern wann einer aus denselbigen, bey seiner vorigen Meynung durchaus zu verbleiben gesinnet, solches mit wenig Worten vermelden solle.

§. 13. Wann Wir in Unser und des Reichs Hochwichtigen Geschäfften, in nothwendiger Eil einen Rath verschicken, alsdann soll derselbige den Tag vor seiner Abreise sein schrifftlich versiegelte Meynung über die referirte Sachen dem Præsidenten, alle Acta aber in den Reichs-Hof-Rath, und der Secretarius selbige darauf dem Registratori liefferen, und soll Unser Præsident alsdann, wann das Votum an den Abwesenden gelangt, das versiegelte Schreiben eröffnen und offentlich ablesen lassen.

§. 14. Ob dann (8) wol einem jedwedern Rath gebührt und obliegt, seine Stimm frey und nach seinem besten Wissen zu eröffnen, so sollen sich doch Unsere Reichs-Hof-Räthe aller unziemlicher Singularität gäntzlich

lem & Neapoleonem Spinolas ist gar eine Super-Revisio, und zwar durch delegirte Kayserl. Geheime Räthe novo & inusitato exemplo vorgenommen worden An. 1671.

(1) Vid. Ordin. Matthiæ Tit. 4. §. Und weiln uns dann ꝛc.

(2) Hoc paulo aliter obtinet. Es wird allezeit an der Gelehrten Banck angefangen, es wäre dann, daß einer von der Herren-Banck von einer Sach special Information hätte, da man ihn zu erst zu fragen, aber gleich nach ihm auf der Gelehrten Banck zu continuiren pflegt.

(3) Welche in Ordin. Ferdin. I. §. Dieselbe unsrige ꝛc. die Layische genennet werden.

(4) Vid. Ordin. Ferdin. I. & Matthiæ. Tit. IV. h. §.

(5) Idem est in Ordinat. Ferdin. I. h. §. vers. Jedoch. & in Ordinat. Matth. d. §. vers. Jedoch.

(6) Conf. Ordin. Ferdin. I. §. Dergleichen ꝛc. & Ordin. Matthiæ Tit. 4. §. Welcher auch ꝛc.

(7) Vid. Ordin. Matth. Tit. 4.

(8) Add. Ordin. Matthiæ Tit. 4. §. Wo auch die Nothdurfft ꝛc. vers. Und obwol keinen ꝛc.

lich entäussern, und da einer oder mehr sich derselben vorsetzlich und gefährlich, oder aber solcher Opinionen die keinen Grund haben, annehmen, und darinnen eigensinnig öffter beharren wollte (dessen Wir Uns doch gar nicht versehen) so solle Unser Præsident demselben solches untersagen, denjenigen aber, so sich daran nicht kehren wollte, Uns nahmhafft machen, die Nothdurfft dargegen vorzunehmen.

§. 15. Wann dann (1) nach beschehener ersten und andern Umfrag die Räthe alle vernünfftig und wolbedächtig vohrt haben, so solle alsdann Unser Reichs-Hof-Raths-Præsident, nachdeme, was die mehrere Stimmen Unserer Reichs-Hof-Räthe geben, beschliessen, und derselben mehrere Stimmen billig den Fürgang haben.

§. 16. Da auch unterschiedliche Vota in der Anzahl gleich wären, so solle Unser Præsident einem Theil mit seiner Stimme Beyfall thun, und alsdann auf dasselbig, als das mehrere, schliessen.

§. 17. Den Schluß aber, er sey einheilig per majora, oder durch seinen Beyfall richtig geschehen, solle Unser Præsident, oder sein Amts-Verweser, oder auf dessen Befelch der Referent in allen Haupt- und vornehmsten Puncten verständiglich selbst dem Secretario offentlich im Rath in die Feder (2) und zum Protocoll geben, und wann es ein hochwichtige Sach betrifft, solle darauf der Secretarius den also schrifftlich ausgezeichneten Schluß, damit die Räthe, so selbiger Meynung obverstandener massen in ihren Votis gewest, im Fall sie darbey noch etwas zu erinnern, solches thun können, wiederum verlesen.

§. 18. Wo aber (3) die Stimmen in ziemlicher Anzahl zertheilt, und Unser Præsident vermercken würde, daß beeder Theil Meynung mit stattlichen grundfesten Ursachen bestärcket, oder da in Unserm Reichs-Hof-Rath Sachen vorkommen werden, darinnen Unsere Reichs-Hof-Räth sich nicht vergleichen möchten; dahero wegen ihrer Hochwichtigkeit deren Erledigung (4) bey Uns vonnöthen, so solle Unser Reichs-Hof-Raths-Præsident ausserhalb Unserm Vorwissen nichts endliches schliessen, sondern nachdem selbige Sach zuvorderist am fleißigsten erwogen, beyder Theil schrifftliche Meynungen kürtzlich dem Secretario in die Feder und zum Protocoll gegeben werden, und alsdann dem Referenten ein schrifftliches Gutachten mit allen umständlichen und wichtigen Bedencken aufzusetzen, dem Correferenten aber andern Theils Meynung gleichfalls in ein anders Gutachten zu bringen, anordnen.

§. 19. Was auch einmal in gemeldtem Unserm Reichs-Hof-Rath in contradictorio judicio cum causæ cognitione, und mit Unserm Vorwissen ordentlicher Weise gehandelt und beschlossen ist, darbey soll es allerdings verbleiben, und von niemand anders von neuem in Cognition gezogen, noch dessen Execution gehindert werden.

§. 20. Und demnach (5) es sich dann zum öfftern in dergleichen zerspalteten zweyer Theil Meynungen begiebt, daß in formir- und schrifftlicher Begreiffung des facti mit seinen Umständen die Räthe sich nicht vergleichen können, so solle Unser Præsident allen sorgfältigen Fleiß, damit der Referent und Correferent in selbigen sich vereinigen, anwenden, und auf sothanen verglichenen Fall alsobald im Rath das beschriebene factum ablesen lassen, dafern aber der Referent und Correferent in facto sich nicht vergleichen, solle in gesamten Reichs-Hof-Rath ex actis die facti species genommen, und die Relation, wie oben angedeut, mit Gutachten (6) an Uns gebracht werden; so wollen Wir darauf Unserm Reichs-Hof-Raths-Præsidenten, und wie Wir es nach Gelegenheit der Sachen vonnöthen befunden, auch den Referenten und Correferenten neben etlichen derjenigen Reichs-Hof-Räthen, so der unverglichenen Meynungen absonderlich beweglichen

(1) Das Dictiren ist jetzo wenig im Gebrauch, sondern es pflegt meistentheils der Referent die Conclusa im Reichs-Hof-Rath aufzuzeichnen und dem Secretario zuzustellen, welcher sie in fine Sessionis nacheinander ablieset, damit die Räthe darauf Achtung geben, und wissen können, ob dergestalt geschlossen worden: wie dann bißweiln Erinnerungen auch in gravioribus kurtze Umfrag darüber geschehen.

(2) Vid. Ordinat Ferdin I. §. Auf beschehene Umfrag ꝛc. & Ordinat. Matthiæ. Tit. 4. eod. §.

(3) Nunmehro wird fast nichts, so nur ein wenig in den statum publicum einlauffet, in causis tam Germanicis, quam Italicis, in welchen letzteren es gar gemein, absque voto ad Cæsarem resolviret, die Capitulatio Leopold. artic. 41. hat hierbey eine besondere Disposition.

(4) Vid. Ordin. Matthiæ Tit. 3. §. Wo auch in ꝛc.

(5) In solchen Begebenheiten wird gemeiniglich der Schluß dahin gemacht; Referatur S. Cæs. Majestati; Vel: Fiat Votum ad Cæsarem. Dieses Votum wird nun von dem Referenten zu Hause verfasset, und den folgenden Tag in pleno abgelesen, und darauf, wann es dem Schluß gemäß und dem vorigen Verlaß nach eingerichtet, das Conclusum solcher Gestalt ausgebrochen, legitur votum & approbatur, so dann wird solches Votum von des Secretarii Scribenten abgeschrieben, und gemeiniglich dem Referenten noch einmal vorgewiesen, hernach dem Reichs-Vice-Cantzler zugestellet, welcher es dem geheimen Rath, (wiewol erst einige Zeit darauf) manchmal auch nur allein Ihro Majestät vorträget, da denn die Resolution dem Reichs-Hof-Rath communiciret wird.

(6) Sicut ex prioribus patet, hoc observari necessum non est.

lichen Bedenckens gewesen, vor Uns erfordern, der Sachen Nothdurfft und Umstände anhören, dieselbe folgends erledigen, oder nach Unserm Willen und Gefallen, in andere Weeg der Gebühr nach zu geschehen befehlen.

§. 21. Und was Wir Uns dann darauf jedesmals entschliessen, das solle durch den Secretarium schrifftlich begriffen, Unserm Reichs-Hof-Raths-Præsidenten unverzüglich zugestellt, und durch denselbigen Unsern Reichs-Hof-Rath zu dessen Nachrichtung der Inhalt angezeigt, oder durch (1) den Secretarium abgelesen, und alsdann solches, gleichwie andere Bescheid, dem Protocoll einverleibt werden.

§. 22. Da über (1) den Verstand der Reichs-Constitutionen und Abschied Zweiffel vorfallen, oder in Erkäntnuß über Geist- und weltliche Sachen, so zwischen obbesagten Theilen schweben, aus Gleichheit beyderley Religions-Assessoren, nachdem selbige in vollem Rath, jedoch von beederseits gleicher Anzahl Richtern (2) erwogen worden, ungleiche Meynungen entstünden; also daß die Catholische auf eine Seiten, die Augspurgische Confeßions-Verwandte auf die andere schlügen, so solle solches (3) auf einen allgemeinen Reichs-Tag verwiesen werden, falls aber zwey oder mehr Catholische mit einem oder andern Augspurgischen Confeßions-Verwandten Asseßorn eine, und hingegen die übrige in gleicher Anzahl, obschon nicht einer Religion, ein andere Meynung fassen würden, und dannenhero Zwiespalt entstunde, auf diesen Fall solle die Sach der Cammer-Gerichts-Ordnung nach, erledigt werden, und fernere Verweisung auf einen Reichs-Tag, keine statt (4) haben, und dieses alles solle in Sachen der Stände (die unmittelbahre freye Ritterschafft mit eingeschlossen) sie seyen Actores oder Rei, oder Intervenienten, beobachtet werden; da aber unter den mittelbahren Ständen entweder der Kläger, oder der Beklagte, oder ein dritter Intervenient der Augspurgischen Confeßion zugethan ist, und gleiche Zahl der Richter aus beyderseits Religions-Assessoren begehren wird, sollen solche Gleiche auch gesetzt werden, da aber die Meynung deren gleich fallen sollte, so solle die Verweisung auf einen Reichs-Tag cessiren, und der Streit der Cammer-Gerichts-Ordnung nach entschieden werden.

§. 23. Und damit (5) um so viel desto besser im Gedächtnuß behalten werde, was jederzeit und in weß Gegenwärtigkeit gerathschlaget und geschlossen worden, so wollen Wir, daß Unsere Secretarien jeder (6) ein eigen Buch zu Verzeichnuß solcher Rathschläg allezeit bey ihm im Rath habe, den Tag, Monat, und Jahr-Zahl, darnach den Præsidenten, Referenten und andere Reichs-Hof-Räthe, so darbey seyn, alle mit Nahmen fleißig darein verzeichne, und darnach die Rathschläge und Schlüsse, so dieselbige Raths-Zeit beschehen, ordentlich nacheinander setze, folgends beständiglich in das gemeine Reichs-Hof-Raths-Protocoll einverleibe. (7)

§. 24. Es sollen (8) auch Unsere Reichs-Hof-Räthe nicht allein bey der Stelle, sondern auch ausser dem Rath, und an allen Orthen sich ihrer geschwornen Raths-Verschwiegenheit allezeit fleißig erinnern, und darwider nicht handlen, auch deßwegen nicht allein die Vota und Rathschlüß, sondern auch alle Sachen, so ihnen anbefohlen, und derselben Acten und Schrifften vor männiglich, insonderheit der Partheyen und der Agenten, auch von ihren selbst-eigenen Dienern und Hauß-

(1) Posterius fit, und werden die geheime Raths-Conclusa in causis ad Cæsarem relatis auf die derentwegen an Ihro Kayserl. Majestät übergebene Reichs-Hof-Raths Gutachten geschrieben, und zugleich so wohl der Tag, als die Namen deren, so jedesmal dem geheimen Rath in solcher Consultation beygewohnet, von dem geheimen Secretario ad marginem bemercket, und alsdann vom Reichs-Hof-Rath abgelesen.

(2) Hic §. est novus, & occasione Instrumenti Pacis additus.

(3) Paritate non vera, sed ficta, wiewohl die Evangelische, sonderlich in der Kitzingischen Sache, starck auf die real Parität getrungen haben.

(4) Hoc nunquam factum, wohl aber pflegt man, wo in dergleichen Fällen die vota inter utriusque Religionis Consiliarios paria ausfallen, (immassen so offt solche causæ sich ereignen, mit der Umfrag zwischen beederley Religions-Verwandten gemeiniglich alterniret wird) die zwiespaltige Meynung in einer Relation mit Ausführung der hinc inde vorgebrachten Rationum an Ihro Majestät zu bringen, welche sich hernach darüber im geheimen Rath resolviren, wie droben ad §. Und demnach 20. mit mehrerem angedeutet worden.

(5) Wann auch die Majora auf solche Weise heraus kommen, so wird ebenmäßig an Ihro Majestät zu referiren nicht nöthig geachtet, sondern juxta majora der Schluß gemacht.

(6) Continetur etiam in Ordin. Ferdin. I. §. Damit auch ꝛc. & in Ordin. Matthiæ, Tit. 4. § fin.

(7) Dieses ist das Protocollum rerum resolutarum, welches von dem Protocollo rerum exhibitarum differiret, vid. not. ad T. III. § 16. darinnen neben dem Tag und denen Nahmen derer bey jeder Session anwesenden Räthe, der Partheyen Ansuchen, und was auf jegliche concludiret worden, nominibus Referentium per literas initiales ad marginem annotatis, verzeichnet werden. Dieser Protocollen werden zwey, ein Teutsches und ein Lateinisches gehalten. Das Teutsche wird jährlich in 2. Bände, deren das erste vom Januario an biß auf den Julium oder Augustum; das andere von dar bis zum Ende des Jahrs hinausgehet, abgetheilet. Im Lateinischen Protocoll aber lässet man gemeiniglich 2. Jahr zusammen kommen, und hat jeglich Volumen, seinen Indicem.

(8) Respondet Ordinatio Ferdinandi I. §. Wir setzen und ꝛc. & Ordinatio Matthiæ Tit. V. §. Es haben auch ꝛc.

Haußgenossen, geheim und verborgen halten, ihnen die Acta mit nichten vorlegen, oder in die Hand kommen lassen, noch in deren Beyseyn so viel davon reden, daraus im geheim zu vernehmen, oder was einer Parthey mag zu Schaden kommen; viel weniger sollen Unsere Reichs-Hof-Räthe, einigerley Partheyen Gesandte, Abgeordnete, Procuratores, Advocaten, Sollicitatores oder Diener, in ihre Wohnungen und Kosten nehmen, auf daß sie von dem Gegentheil und männiglichen desto weniger in Argwohn und Verdacht genommen, oder diesem Unserm höchsten Gericht und Tribunali übel nachgeredt werden möchte. (1)

§. 25. In Summa, es sollen Unsere Reichs-Hof-Räthe, in allen Reichs-Hof-Raths-Sachen, und was denselben billig zugehörig und anhängig ist, allezeit ihren zu der heiligen Justitien leiblich geschwornen Ayd, und dessen Verantwortung am jüngsten Tag wohl in acht behalten, und darwider von keinerley Ursachen wegen, wissentlich nichts handlen, sich auch sonsten in ihren Wandel, und in andere Weeg inner und ausser des Raths zu ihrem des gantzen Mittels gebürlichen Ansehen, ihres Ambts, Würden und Ehren, und aller Bescheidenheit, Zucht und Erbarkeit befleissen, auch deßwegen in allweeg verhüten, daß sie selbsten mit Schmach, und andern hitzigen Worten und Einreden, in der Raths-Versammlung sich gegen einander nicht einlassen, sondern vielmehr sich einer gerechten Einigkeit gegen einander befleissen, darauf auch Unser Præsident ein wachendes Aug halten, und sich gegen den Uberfahrern, seines Ambts Gebühr gebrauchen, und da vonnöthen, solches gar an Uns gelangen lassen solle. (2)

TITVLVS SEXTVS.

Von Ausfertigung Unserer Kayserlichen Ladungen, Mandaten, Rescripten, auch Publicirung Gerichtlicher Urtheil und gemeiner Bescheiden.

§. 1.

WAs Sachen dann in ermeldtem Unserm Reichs-Hof-Rath, auch Unserer Erledigung, wie obstehet, beschlossen, darauf Ladungen, Mandata, Urtheil, gemeine Bescheid oder Rescripta zu verfertigen, solche sollen Unsere Secretarii in derjenigen, Teutschen oder Lateinischen Expedition es gehöret, mit höchstem Fleiß verständiglich aufsetzen (3), und alsdann das Concept dem Referenten, oder demjenigen Gelehrten, welchen Unser Præsident hierzu deputiren wird, vorhero zu verlesen (4) zustellen.

§. 2. Wann es aber hochwichtige Sachen belangt, sollen die von dem Referenten oder Secretariis verfaßte Haupt-Urtheil, Mandata und Resolutiones in Unserm Reichs-Hof-Rath in pleno (5) jederzeit abgelesen, und per majora approbirt, und alsdann des Referenten Nahme und der Tag, wann es in pleno abgelesen, und approbirt, darauf verzeichnet werden.

§. 3. So dann solches vorgangen, solle hernacher demselben Concept von niemand, wer der auch sey, mit einigem Wort, ichtwas zu- oder davon gesetzt, oder andere Wort, dann welche in Unserm Reichs-Hof-Rath abgelesen und ratificirt, (es wäre dann von Uns folgends in deren Abhörung ein anders selbst verordnet,) gebraucht, und in Unserer Reichs-Hof-Cantzley unverzüglich ingrossirt werden.

§. 4. Damit die Stände des Reichs, auch gemeine Partheyen, wegen Unser Cantzley-Unkosten sich nicht zu beklagen haben, so sollen, wann pleni processus appellationis erkennt worden, die Citationes nicht absonderlich ausgefertiget, sondern mit und neben deren Inhibition und Compulsorialibus (6) alles in ein Instrument gebracht werden.

§. 5. Die jenige End-Urtheil, welche auf Gerichtlich referirte Processen zwischen Ständen des Reichs, obgehörter massen geschlossen und verfasset, sollen zu End der Session in Unserm Reichs-Hof-Rath von dem Secretario verlesen, gleicher Gestalt die Lehens-Eyd (7) und andere auferlegte Juramenta Judicialia, zu End des Raths, offentlich abgelegt, und erstattet werden.

§. 6. Damit auch Unser Reichs-Hof-Fiscal mit seinen Processen einen Stand des Reichs, oder ander gemeine Parthey, ohne genugsam rechtliches Fundament und Ursachen nicht vornehme, so solle Unser Præsident mit Unserm Wissen, aus Unseren Reichs-Hof-

(1) In Ordinat. Ferdin. & Matthiæ Tit. V. reperitur notabilis constitutio, quæ hic prætermissa fuit, cum tamen necessaria imprimis sit.

(2) Hic §. continetur in Ordinat. Math. Tit. 10. §. Wo auch die rc. vers. Sollen sich auch sonst rc.

(3) Die substantialia sententiarum, interlocutoriarum, Mandatorum, Rescriptorum, Commissionum, Citationum, werden von denen Räthen mehrerntheils selbst, vid. Ordinat. Matthiæ T. 3. §. Und sollen die rc. concipiret. Der Secretarius richtet aber dieselbige secundum stilum Cancellariæ ein.

(4) Pflegt gemeiniglich ad marginem geschrieben zu werden: Vidit Referens.

(5) Dieses geschiehet nur in definitivis oder gravibus paritoriis; Mandata aber und Resolutiones werden nur denen Referenten meistentheils vorgezeigt.

(6) Sicuti & hæc vi R. I. de An. 1654. §. 60. junctim peti debent.

(7) Solches geschiehet auch mit andern Instrumentis Tutoriis, Taxatoriis, æstimatoriis in litem &c.

Hof-Räthen zween (1) deputiren (2) und obgemeldter Fiscal, ehe und bevor er einige Schrifft übergiebt, sich deren Raths und Bescheids in allen Sachen erholen, dieselbe Räthe aber sich in solchen Sachen, wann sie vorkommen, des Votirens allerdings enthalten (3).

§. 7. Die gemeine und geringe Bescheid aber sollen von dem Secretario aus dem Reichs-Hof-Raths-Protocollo, nach Inhalt jedeswedern, in die Feder gegeben, und in das Protocoll aufgezeichneten Schluß geschrieben, und den Partheyen, oder deren Gewalthabern ausgeliefert: und auf (4) den Original-Supplicaten, neben dem Tag der geschehenen Auslieferung verzeichnet, und so wol alle obgemeldte approbirte Concepta oder Processen, Mandaten und Rescripten, als publicirter Urtheil, und Memorialien, darauf der gemeine Bescheid signirt, dem Protonotario, damit er solche den Actis beylege und numerire, auch die Referenten jederzeit deren richtige Nachricht ersehen, und finden können, und wann solches in jedwedern Actis vollzogen, dem Registratori zugestellet, und aller Orten in obgemeldtem Buch aufgeschrieben werden.

§. 8. So bald nun die verfaste Bescheid oder Urtheil verlesen, und dem Protocoll einverleibt worden, sollen Unsere Secretarien in acht: oder da die Sachen wichtig wären, in vierzehen Tagen dieselbe zu expediren, und den Partheyen die Expedition, ohne einige andere Erkantnuß oder Geschenck, als was die Tax-Ordnung mit sich bringt, abfolgen zu lassen schuldig seyn.

§. 9. Wofern aber einer Parthey die Ausfertigung ihres Urtheils, nachdem solches gehörter massen offentlich verlesen worden, noch etliche Täg, da Wir Unsere Kayserl. Hof-Statt beständig halten, verschoben würde, so mag solches die Parthey oder derer Gewalthaber Unserem Reichs-Hof-Raths-Præsidenten anzeigen, welcher alsdann solchen Verzug Unserm Reichs-Vice-Cantzler für sich selbsten durch den Raths- oder seine eigene Diener, oder durch die Partheyen um die gebührliche Ausfertigung erinnern lassen, sintemalen Wir dißfalls keinen Verzug, der nicht aus rechtmäßigen Ursachen herfliesset, leyden noch gestatten wollen.

§. 10. Ein jedwede Parthey soll schuldig seyn, ihre Producta in duplo zu übergeben, und solchem nach, das eine zu den Actis geleget, das andere aber der Gegen-Parthey eingehändiget, und in Verbleibung dessen solches Product bey der Inrotulation pro parte Actorum nicht gehalten werden. Damit auch beede Product correct und gleichlautend seyen, und da sie erst nach beschehener Exhibition in der Registratur collationirt werden müssen, solches dem Registratori nicht beschwehr oder verhinderlich, den Partheyen aber zu kostbar falle: So sollen die Agenten und Procuratores bey Vermeydung unausbleibender Straff, dergleichen Producta zuvor alles Fleisses revidiren, die befindende Errores corrigiren, und alsdann erst solche Schrifften gehöriger Orten überreichen.

§. 11. Wann auch in Unserm Reichs-Hof-Rath Rescripta, in welchen der Parthey Memorialia, schrifftliche libellirte Klagen, oder deren extrahirte Narrata einverleibt, gegen den Beklagten zu dem End, damit er innerhalb darinn bestimmten Frist seine schrifftliche Nothdurfft einbringen, oder den Kläger klagloß stellen solle, anbefohlen worden, so mag der Kläger nach geschehener richtiger Insinuation (5), welche zuforderist der Gebühr glaubhafftig zu bescheinen, und nach verflossenen angesetzten Termin, auf des Beklagten (6) Ungehorsam forderist klagen, wo aber etwas von erwehntes Beklagten Procuratore, eingeliefert, und der Kläger nach geschehener Communication in puncto Jurisdictionis & meritis, wie es sich zu Recht gebührt, solches genugsam abgelaint haben: und darauf um gerichtlichen Bescheid anhalten wird, soll ihm, dafern die Beklagte darüber weiter nicht zu hören, keines weegs solches abgeschlagen: sondern es damit, wie in causis Citationum & earum processu gehalten werden; Im Fall aber von einer Parthey auf seine gegen einem Reichs-Stand eingeführte Klag um Unser Kayserl. ernstliches Rescript, und die Jurisdictio genugsam fundirt, auch das factum dermassen beschaffen, daß der Process vermög der Cammer-Gerichts-Ordnung a mandato & præcepto angefangen werden kan, gebetten wird, so sollen vermög der Reichs-Satzungen jederzeit gerichtliche Mandata, oder nach Un-

ständ

(1) Id quod fit ad exemplum Cameræ Spir. sive Wezlar. juxta Textum Ordin. p. 1. T. 16. §. 1.

(2) Diese sind gemeiniglich von jeder Banck die Seniores oder Subseniores, wiewol die Benennung in arbitrio Præsidis bestehet.

(3) Diesemnach würde sich übel schicken, wann der Fiscal selbst, wie er noch kürtzlich verlangt, zur Session in Rath, es sey gleich cum vel absque jure suffragii, admittiret würde. Vid. hac de re gravamina Statuum tempore Rudolphi II. ap. Inform. Donawert. p. 1. p. 169. §. Und damit ꝛc.

(4) Si hoc accuratius observaretur, labore isto in evolvendo protocollo, carere possent Consiliarii, qui autem accresceret Secretariis.

(5) Hic difficultate negotium laboret, partim propter insinuationis discrimen, quia Notarii sæpe male tractantur; Partim ob Partium ignorantiam & parsimoniam, wann sie meynen, es sey genug, sie die Processen der beklagten Parthey, in aliis causis bedienten Procuratoribus insinuiren, da sie doch vermöge Ordin. Camer. p. 1. Tit. 35. & 38. nicht denen Procuratoribus, jam in loco judicii constitutis, sondern denen Partheyen selbst geschehen soll. Dahero die Agenten solche nicht anzunehmen pflegen, es werde ihnen dann vom Rath expresse anbefohlen.

(6) In Verbleibung dessen folgt gemeiniglich der Bescheid; wann Supplicant de insinuatione legaliter facta, glaubwürdig dociret haben wird, ergehet ferner was Rechtens.

stand der Sachen und Personen, in Fällen, die in der Cammer-Gerichts-Ordnung, und andern Reichs-Constitutionibus fundirt seynd, Rescripta (1), und darauf die Parition erkennt und ausgefertiget werden.

§. 12. So sollen (2) auch die Secretarii und andere Cantzley-Personen in Sachen, so die Raths-Handlung angehen, Unserm Præsidenten und Reichs-Hof-Räthen, jedoch unbenommen (3) des Gehorsams und Aufsehens, damit sie Unsern Reichs-Ertz-und Vice-Cantzlern (4) verpflichtet, mit aller gebührlicher Folg und Ehrerbietung observiren.

§. 13. Und gleichwie Wir hieoben Unsern Reichs-Hof-Räthen die Partheyligkeit eingestellt, und dargegen die Verschwiegenheit als animam consiliorum gebotten haben, also sollen auch die Secretarien, wie nicht weniger der Reichs-Hof-Raths-Protonotarius alle Acta, deßgleichen der Referent die Vota, die Rath-Schlüß, die Gutachten, und in Summa alle andere des Reichs-Hof-Raths, und der Cantzley Geheimnussen an allen Orten und Enden verschwiegen halten, keiner Parthey, oder deren Gewalthabern weder heim-noch offentlich ungebührlich anhangen, viel weniger sich zu ihren Sollicitatoren (5) bestellen, oder durch einigerley Mittel bewegen lassen, etwas, so verbotten, und geheim, schrifft-oder mündlich entdecken, noch communiciren, sich auch deßwegen so wenig als die Räthe mit den Partheyen, Agenten, Advocaten, Procuratoren, oder Sollicitatoren zu gemein und vertraut machen, weniger in ihre Häuser nehmen, sondern (6) dißfalls ihren Ayd, den sie GOTT und Uns also theuer geschworen, und die darauf gesetzte Straff allezeit wohl bedencken, und wider denselben nicht handlen.

TITULUS SEPTIMUS

Von Aufnehmung der Advocaten, Procuratorn, und Agenten, auch von deren Amt und Gebühr.

§. 1.

WIr setzen, ordnen und wollen, auch ist Unser gnädigster ernst-und endlicher Befolch, daß nun fürterhin alle und jede, so nicht in ihren eigenen, sondern anderer Herrschafften, Communen, oder sonderbahrer Personen Sachen und Geschäfften an- und vor Unserm Kayserl. Reichs-Hof-Rath advociren oder procuriren, und vor Unserer Reichs-Cantzley sollicitiren wollen, ehender vor Procuratores und Agenten (deren Anzahl sich doch über 24. biß 30. nicht zu erstrecken hat) nicht angenommen, noch admittirt werden sollen, sie haben sich dann vorhero bey Unserm Reichs-Hof-Raths-Præsidenten und Reichs-Vice-Cantzlern gebührlich deßwegen angemeldet, und darauf von zweyen (7) Reichs-Hof-Räthen (so Unser Præsident hierzu deputiren solle) ordentlich über ihre Geburt, Heimat, ehrlichen Verhaltnuß, und wo sie studirt und practicirt, examinirt worden, auch deßwegen von glaubwürdigen bekannten Personen oder Communen Zeugnuß vorgezeigt, und der gemeinen Rechten, Reichs-Satzungen, Ordnungen, Gebräuchen, und darzu gehörigen Praxi also erfahren, wie es die Wichtigkeit der Geschäfften, so bey dem Reichs-Hof-Rath täglich vorkommen, erfordert.

§. 2. Nach solchem verrichteten Examine sollen die deputirte Räthe ihre Relation und Gutachten, ob sie denjenigen, so examiniret, vor genugsam und sufficient befunden, Unserm

(1) Dieser Rescript-Proceß hat weder in der Ordin. Camer. ubi loco ejusmodi Rescripti emittuntur Citationes, noch in andern Reichs Constitutionibus eo modo, wie allhier observirt wird, sein Fundament, sondern ist gantz etwas besonders, und wird, wann der Rescript-Proceß zu Ende, gemeiniglich ein Rescriptum arctius erkennet, wird dann diesem nicht pariret, sondern wie geschiehet, weiter exceptiones eingebracht, so stehet man in pronunciando an, ob ein Sentenz, oder Paritoria, oder gar ein Rescriptum paritorium (welches allerdings ein Anomalon ist) ergehen solle, und hat man sich zu erinnern, daß es damit gar diversimode, utplurimum pro lubitu Referentis, gehalten worden.

(2) Vid. Ordinat. Matthiæ Tit. 5. §. Es sollen auch die &c.

(3) Der Reichs-Vice-Cantzler eignet sich absolute die Jurisdiction über die Secretarios und andere Cantzley-Bediente zu, wie er dann so gar gegen dergleichen Personen unlängst inscio Consilii Præside, mit Arrest-Gebotten verfahren lassen.

(4) Vid. Ordinat. Matthiæ T. V. pr. & Capitula. Leop. §. 40. versf. Wollen auch in &c. In Sterbens-Fällen attribuiret sich der Vice-Cantzler allein die Sperr und Inventur; die Bestellung der Tutelen aber wird vom Reichs-Hof-Rath aus verfügt, wie sich dessen zuletzt einige Casus ereignet.

(5) Uti sæpe factum memini.

(6) Hoc non observatur.

(7) Hodie Senioris solius.

sern Præsidenten in Gegenwart der sämtlichen Räthe zu End der Raths-Seßion, anzeigen, und wann obbemeldte beede Deputirte, denselben zuzulassen, qualificirt zu seyn erachten, alsdann soll der Præsident dem Secretario das Juramentum in folgender Raths-Seßion dem aufgenommenen vorzulesen, auch zugleich solches dem Reichs-Vice-Cantzlern, damit, im Fall er erhebliches Bedencken dargegen hätte, alsbald vorhero eröffnen könne, anzuzeigen anbefehlen.

§. 3. Nach abgelegtem Ayd, soll in dem Reichs-Hof-Rath, wie auch der Reichs-Cantzley in ein besonders Buch des aufgenommenen Namen, Zunahmen und Haimat verzeichnet und geschrieben werden.

§. 4. Und sollen sich die bey Unserm Kayserl. Reichs-Hof-Rath also aufgenommene bestättigt- und beaydigte ordinarii Procuratores und Agenten, zuvorderist gegen Uns als Römischen Kayser allerunterthänigsten Gehorsams, und dann gegen Unserm Reichs-Hof-Raths-Præsidenten, Reichs-Vice-Cantzlern, Räthen, Secretarien, und Cantzley-Angehörigen, nach jedes Stands-Gebühr, aller Reverenz, Observanz und Ehrerbietung, insonderheit aber in allen ihren Schreiben, Reden, Thun oder Lassen, aller Bescheidenheit, Redlich- und Erbarkeit befleissen, und in allem, ihrem Amt gemäß, gelaisten Pflichten, auch dieser Unserer jetziger, wie nicht weniger allen künfftigen Verordnungen fleißig nachkommen.

§. 5. Wir haben Uns aber hierbey aus gewissen erheblichen Ursachen reservirt und vorbehalten, daß aus Unsern Erb-Königreich und Landen keiner (1) zum Procuratorn und Sollicitatorn bey Unserm Kayserl. Reichs-Hof-Rath soll zugelassen und aufgenommen werden, er habe dann von Uns absonderliche gnädigst-schrifftliche Erlaubnuß erlangt und vorgebracht; auch sollen alle angenommene Procuratores und Agenten bey keinem andern Tribunal (2) in Unsern Erb-Königreich und Landen, ausser bey Unserm Kayserl. Hof-Marschalch-Amt allein in denen Sachen, in welchen die Revision an Unsern Reichs-Hof-Rath gestattet wird, einige Sachen advocando vel procurando zu führen, und zu solliciiren befugt seyn, auch Unserm Kayserl. Hof je und allzeit, welcher Orten derselbe gehalten, und Unser Reichs-Hof-Rath sich darbey befinden wird, nachfolgen, und ohne Erlaubnuß und Substitution eines andern von dannen nicht abscheiden.

§. 6. Weiters sollen ermeldte Procuratores, Agenten und Sollicitatores sich in ihren Schrifften aller Weitläufftigkeit und Verlänger- auch Verhinderung der Sachen, deßgleichen auch ungebührlicher hitziger Schmach-Schrifften gäntzlich enthalten, da auch dergleichen ihnen von ihren Principalen zugeschickt wurden, ihren Principalen solche zuruck senden.

§. 7. Es solle auch hinfüro kein Supplication, Schreiben, Schrifft oder anders, wie das Namen haben mag, übergeben, noch aufund angenommen werden, sie sey dann entweder von denen anwesenden Partheyen selbst, oder von deren Procuratorn und Agenten, so dessen genugsamen Gewalt zuvorderist beygelegt, oder derentwegen, vermög Rechtens, genugsam cavirt haben, eigener Hand unterschrieben.

§. 8. Gleicher Gestalt soll beym Reichs-Hof-Rath und Cantzley von eines andern wegen zu procuriren, solliciiren, oder in andere Weiß noch Weg vor einen Anwaldt sich zu gebrauchen, niemands verhängt noch verstattet werden, er sey dann, wie obgedacht, aufgenommen, und zuvorderist eine general- und special-Vollmacht, so zu solcher intendirender Klag oder Action genugsam, übergeben, und in einer jeden Sachen, darinnen er sich solcher Anwaldschafft, oder Agirens gebrauchen will, beglaubter Form originaliter oder in vidimirter Copey exhibirt, und ad acta registriren lassen.

§. 9. Da auch ein Churfürst, Fürst oder Stand des Reichs ihren eigenen Advocaten, Procuratorn oder Agenten, zu Gerichtlicher Ein- und Ausführung seiner rechtlichen Processen an Unserm Kayserl. Reichs-Hof-Rath halten, und gebrauchen wolte, das solle auch zugelassen werden, jedoch, daß auf solchen Fall selbiger sich auch zu dieser Unser Ordnung, ausserhalb (3) des examinis, qualificire, und deroselben, wie andere sich in allen gemäß verhalte, auch nicht wieder verreise, er habe dann einen andern Procuratorn ad acta judicialia substituirt, und genugsam (4) gevollmächtiget.

§. 10. Es solle auch ein solcher Rath alsdann sich anderer Sachen, die seinen Herrn nicht concerniren, anzunehmen, und in einige Neben-Advocatur, oder Sollicitatur einzulassen nicht befugt seyn; es wäre dann Sach, daß auf einen Special Gewalt eines andern Churfürsten oder Stands sein Principal solches gutwillig zulassen, oder ihme auftragen und befehlen wolte, und sollen der Stände Advocaten, Procuratores und Agenten, sie seyn Catholisch, oder der Augspurgischen Confeßion zugethan, wegen der Religion nicht angefochten werden.

S 2 §. 11.

(1) Praxis jam aliud testatur.

(2) Nec hoc observatur, etiam posthabito discrimine Religionis.

(3) Dieses ist bey Admission damals Pf. Neuburgisch. Agenten Bertrams An. 1671. starck debattiret worden.

(4) Weil theils Agenten solches negligiret, hat man die Memorialia zuruck gegeben.

§. 11. So sollen auch alle Procuratores, Sollicitatores und Agenten sich alles ungeziemenden Practicirens mit Erkundschafftung der Referenten, Votorum, und was dergleichen des Raths Geheimnussen seyn, darzu widerrechtliche Gewinnung der Räthen Privat-Gunst, oder Favor zu einer oder andern Parthey und Sachen ungebührenden Vortheil, wie das immer durch Gab, Verheissungen, oder in all andere Weeg durch Menschen-Sinn erdacht werden könte, allerdings müßig gehen und sich enthalten, darzu auch weder Anlaß, Hülff, Rath und That geben, in keinerley Weiß noch Weeg.

§. 12. Da sie auch einige Geheimnuß der Personen, oder Sachen anderwerts erführen, so sollen sie solches nicht weiter bringen, sondern vor männiglich, insonderheit aber denen Partheyen, so es berührt, verschweigen, und verborgen halten, den Agenten und Procuratoribus auch soll gebotten seyn, sich aller verdächtigen unzuläßigen Correspondenzen (1) zu enthalten.

§. 13. Ferner sollen die Procuratores und Agenten, als auch die Partheyen selbst erinnert seyn, die Præsident und Räthe mit langen Informationibus, dadurch ihnen allein die Zeit benommen wird, (weil man auf solche Informationes in judicando doch nicht fussen soll oder kan) nicht aufzuhalten, noch unter solchem Schein, die Secreta Consilii zu erforschen, sich anmassen, wollen sie aber neben kurtzer Recommendation ihrer Sachen je einen Rath informiren, mögen sie solches schrifftlich thun, doch sollen solche schrifftliche Memorialia und Informationes von demselbigen Rath bey dem Judiciren weiter nicht, als sie mit den Judicialiter übergebenen Actis übereinstimmen, in acht genommen werden.

§. 14. So soll bey unnachläßiger Straff allen Partheyen, Agenten und Procuratoribus, verbotten seyn, in die Cantzley zu gehen, in den Registraturen, Schreib-Stuben, oder andern Orten der Cantzley sich finden zu lassen, oder mit den Cantzley-Personen verdächtige Correspondenzen, ihren Pflichten zuwider zu haben, sondern sie sollen ihren Bescheid und Expeditiones an Ort und End, da sich gezient, nach vollendtem Rath, oder bey den Secretariis in ihren Behausungen suchen.

§. 15. Und damit auch die Partheyen eigentlich wissen mögen, was für Expensen und Unkosten sie auf ihre Rechts-Sachen wenden müssen, oder würcklich gewendet haben: So soll ein jedweder Procurator oder Agent allezeit vor Eröffnung der Urtheil eine so wohl von ihme, als der Parthey selbst unterschriebene designationem expensarum zum Reichs-Hof-Rath überliefern, damit man sich in Erkantnuß der Urtheil und sonsten darnach zu richten.

§. 16. Wo aber unter den Procuratorn, und Agenten einer, oder mehr ihrem geleisten Ayd, auch dieser Unserer Kayserl. Ordnung, ichtwas zuwider sich unterstehen, oder vornehmen, oder ihren Principalen und Partheyen zu Nachtheil fahrläßig und unfleissig seyn, deroselben Handel und Sachen fürsetzlicher Weiß aufziehen, oder nicht gebührend fürdern, in vergebliche Kosten, oder sonsten in Schaden und Nachtheil führen, und in Summa, ihrem Amt und Beruff in wenig, oder viel zuwider handlen, thun oder lassen wurden; So sollen Unsere Præsident und Reichs-Hof-Räthe auf geschehenes Anklagen, oder da es sonst Unser Præsident in- oder ausser Raths erfahren wurde, das Verbrechen ordentlich vor den Reichs-Hof-Rath bringen, berathschlagen, und dargegen gebührend ernstes Einsehen haben, und nach Gestalt der Ubertrettung mit Verweiß, Geld-Straff, oder auch wohl Abschaff- und Verbietung ihrer Function, oder anderer gehöriger Straff wider selbige unnachläßig verfahren, und ingemein alles das, was zu Handhabung des Reichs-Hof-Raths gebührenden Ansehens und Respects, auch zu Pflantz- und Fürderung der heilsamen Justiz fürträglich, dienstlich und nothwendig ist, unnachläßig fürnehmen, befürdern und vollziehen.

§. 17. Im Fall auch das Verbrechen dermassen bewandt wäre, das Unser Præsident vorhero es in pleno vorzubringen, Unser gemessene Verordnung einzuholen, nöthig erachten werde, so solte er von Uns, mit welchen Räthen solches zu berathschlagen, und Uns alsdann mit Gutachten gehorsamst zu berichten, darüber bescheiden werden.

§. 18. Und hierauf so befehlen Wir allen und jeden an Unserm Kayserl. Hof jetzt gegenwärtigen und künfftigen Advocaten, Procuratorn, Agenten und Sollicitatorn, wie die Namen haben, hiemit ernst- und endlich, daß sie diese obbegriffene Ordnung nun hinfüro in fleißiger Obacht halten, derselben alles ihres Innhalts biß auf Unser weitere Verordnung (welche Wir Uns dann in allweg vorbehalten haben wollen) fleißig und würcklich geleben und nachkommen, so lieb ihnen allen und einem jeden insonderheit ist Unser Kayserl. Ungnad, und nach Gestalt des Verbrechens gebührende unnachläßliche Straff zu vermeiden.

JURA-

(1) In causa Jül- und Bergis. Land. contra Pf. Neub. hat man einige verdächtige Correspondenz wahrgenommen. Es ist aber Decretum Ferdin. III. de 3. October. 1641. deßwegen ergangen, darinnen solches allen Reichs-Hof-Raths-Verwandten untersaget wird.

§. 19.

JURAMENTUM
Advocatorum & Procuratorum.

Ihr sollet der Röm. Kayserl. Majest. geloben, und einen Ayd zu GOtt und auf das Heil. Evangelium schwöhren, daß ihr die Partheyen, deren Sachen zu handlen ihr annehmet, in denselben Sachen mit gantz und rechten Treuen meynen, und solche Sachen nach eurem Besten verstehen, der Parthey zu gut mit Fleiß handlen, und darinnen wissentlich keinerley Falsch oder Unrecht gebrauchen, noch gefährliche Auffschub und Dilation zu Verlängerung der Sachen suchen, und dessen die Parthey zu thun, oder zu suchen nicht unterweisen, auch mit denen Partheyen kein Vorgeding, oder Vorwort machen, einem Theil von der Sachen, deren ihr im Kayserl. Reichs-Hof-Rath Procurator und Agent seyet, zu haben, oder zu warten; auch Heimlichkeit und Behelff, so ihr von Partheyen empfangen, oder Unterrichtung der Sachen, die ihr von euch selbsten mercken werdet, euren Partheyen zu schaden, niemands offenbahren, den Kayserl. Reichs-Hof-Rath und desselben Mittels-Personen ehren und fürdern, und vor Gericht Erbarkeit gebrauchen, darzu auch die Partheyen über gebührenden Lohn nicht beschwehren oder erhöhen, und ob des Solds oder Lohns halber zwischen euch und den Partheyen Irrung und Spänn entstunden, derselben bey dem Reichs-Hof-Raths-Præsidenten, oder der dessen Stelle vertretten thut, und den Reichs-Hof-Räthen zu bleiben, und wie sie durch dieselbe entschieden werden, des begnügig seyn, und es darbey bleiben zu lassen. Daß ihr euch auch der Sachen, so ihr angenommen habt, oder noch annehmen werdet, ohne redliche Ursachen und des Rechtens Erlaubnuß nicht entschlagen wollet, sondern euren Partheyen getreulich biß zum End des Rechtens handlen, auch in gemein der euch bey dem Löbl. Reichs-Hof-Rath vorgeschriebener Ordnung, in allen derer Begriff, nachkommen sollet und wollet, ohne Gefehrde.

„ Was mir anjetzo ist vorgehalten worden, und ich alles seines Inhalts deutlich „ vernommen, demselben will ich getreulich „ nachkommen und geleben, so wahr mir „ GOtt helff und sein heiliges Evangelium.

§. 20.

FORMULA.
Eines Gerichtlichen Gewalts.

Ich N. N. thue kund und bekenne, mit diesem offenen Brieff, daß für mich und meine Erben zu Vollführung meiner an dem Hochlöbl. Kayserl. Reichs-Hof-Rath, hievorigen, jetzigen und künfftigen Rechts-Sachen, gegen weme ich die haben und überkommen möge, jetzo zu meinem, und nach dem Tod, meiner Erben unzweiffentlichen Redner und Anwalt den (N. N.) fürnehmen Agenten am Kayserl. Reichs-Hof-Rath, und falls derselbe etwan frühezeitig mit Tod abgienge, gleichfalls den (N. N.) hochermeldten Reichs-Hof-Raths-Agenten, als dessen substituirten (1) Anwalt constituirt, bestellt und ernennt habe, also und dergestalt, daß ich zuvorderst alles und jedes, was durch ihne und andere Anwält in angeregten Sachen von meinetwegen gehandelt worden, ratificire, und daß darauf derselbe, wie auch auf dessen tödtlichen Hintritt vorbemeldter (N. N.) als in casum mortis substituirter Anwalt in allen angezogenen Sachen active und passive, bey meinem Leben in meinem, und nach dem Tod, meiner Erben Namen erscheinen, allerley Proceß aus- und wieder einbringen, Fori declinatorias und andere Exceptiones übergeben, libelliren, Litem contestiren, articuliren, respondiren, Juramentum veritatis, malitiæ, calumniæ, dandorum, respondendorum, in Litem affectionis, æstimationis, purgationis, in supplementum probationis, expensarum, damnorum & interesse, quartæ dilationis, ejusdemque prorogationis, auch einen jeden andern ziemlich-im Rechten zugelassenen und mit Urtheil aufgelegten Ayd, etiamsi Litis decisorium fuerit, in meine und respective meiner Erben Seel erstatten, allerley Beweiß führen, derowegen alle Nothdurfft verhandeln, dieselbe unter, wider die Gegenbeweiß excipiren, Sigilla & manus recognosciren oder diffitiren, in contumaciam procediren, dieselbe purgiren, Zu-Bey- und End-Urtheil beschliessen, die zu eröffnen bitten, anhören, darwider auch Restitutionem in integrum (so vonnöthen) begehren, expensas, damna & interesse designiren, zu taxiren bitten, und dieselbige, auch was in der Haupt-Sachen taxirt und erkennet, erheben, annehmen, dafür quittiren, in executionem active procediren, biß zu endlicher Vollstreckung der Urtheiln, auch passive, da die Urtheil mir oder respective meinen Erben zuwider ergiengen, und darauf wider mich oder meine Erben in executionem procedirt würde, in meinem oder meiner Erben Namen alle Nothdurfft biß zu endlicher Erörterung des puncti Executionis verhandlen, einen oder mehr Affter-Anwälte, so offt es ihme beliebt, substituiren, revociren, auch alles anderes thun und lassen soll, was ich, oder nach meinem Tod, meine Erben selbst zugegen, jeder Zeit handlen, thun und lassen solten,

Zugabe zum vierten Theil. T

(1) Dieser Substitut muß auch vermög Decreti de 20. Septembris 1670. in gleiche Gewalt mit Beysetzung seines Namens eigenhändig unterschreiben, daß er in die Substitution consentiret habe.

sollen, könten oder möchten. Und da mehr-ernannter, also constituirter Anwalt und substituirte eines mehrern Gewalts, als hierinn begriffen, bedürfftig wäre oder seyn wurde, denselben will ich in meinem oder meiner Erben Namen hiemit am allerkräfftigst- und beständigsten, wie das Vermög der Rechten, und de stylo hochberührten Kayserl. Reichs-Hof-Raths beschehen soll, kan oder mag, auch gegeben haben; und was also mehrermeldter Anwalt und nach seinem Tod der substituirte und dessen Affter-Anwälte in meinem und meiner Erben Namen handlen, thun und lassen werden, das verspreche ich für mich und meine Erben stät, fest und unverbrüchlich zu halten, auch Sie beede Anwälte und ihre substituirte Affter-Anwälte aller Bürden der Rechten, præsertim satisdationibus, de judicio sisti, & judicatum solvi zu entheben, und allerdings schadloß zu halten, bey habhaffter Verpfändung meiner jetzig- und meiner Erben nachlassender Haab und Güter, so viel deren jederzeit hierzu vonnöthen seyn werden; dessen zu wahrem Urkund hab ich dieses mit eigenen Handen unterschrieben, und mit meinem gewöhnlichen Pettschafft wissentlich bekräfftiget. Geschehen den N. Tag des Monats N. Anno &c.

(L.S.) N. N. Subscriptio.

§. 21.

JURAMENTUM

Der Reichs-Hof-Räthe.

ICh N. gelobe und schwöhre, dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn (Nomen Sac. Cæs. Maj.) Römischen Kayser, auch zu Hungarn und Böhaimb ꝛc. König, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich ꝛc. meinem Allergnädigsten Herrn, getreu, gehorsam und gewärtig zu seyn, Seiner Majestät Ehr und Nutz zu fürdern, Nachtheil und Schaden nach meinem besten Vermögen zu warnen und zu wenden, jetzige und künfftige des Heil. Reichs-Constitutionen und Satzungen neben denen gemeinen beschriebenen Rechten, die Kayserl. Wahl-Capitulation, Reichs-Hof-Raths-Ordnung, und den jüngst getroffenen Frieden-Schluß in acht zu nehmen, in allen Sachen und Handlungen, Ihrer Majestät das best und nutzlichste zu rathen, die Raths-Geheimnuß biß in mein Gruben zu verschweigen, und sonst alles, das der Erbarkeit gemäß ist, zu handlen und zu thun, als ein getreuer Rath und Diener seinem Herrn zu thun schuldig und pflichtig ist; als wahr mir GOtt helff und das heilig Evangelium.

§. 22. Demnach dann zu Erhaltung guter Ordnung die fürderliche Handhabung in allweeg vonnöthen, und dieselbe erspriesslicher von einem, als ihren vielen beschehen kan, so solle derowegen Unser Reichs-Hof-Raths-Præsident, oder in seinem Abwesen dessen Amts-Verwalter nicht allein diese Unsere Reichs-Hof-Raths- sondern auch der Agenten, Advocaten, Procuratorn und Sollicitatorn-Ordnung der Nothdurfft nach, mit Fleiß handzuhaben, hiemit von Uns allen Gewalt und genugsamen Befelch haben.

§. 23. Und sollen die sechs ersten Titul durch Unsern Secretarium im gesamten Reichs-Hof-Rath, damit deren Inhalt desto richtiger nachgelebt werde, wo nicht zwey- zum wenigsten einmal im Jahr unfehlbarlich verlesen, und jährlich ein- oder zweymal die Procuratores und Agenten an ein gewisses Ort zusammen gefordert, und ihnen der siebende Titul aus dieser Unserer Reichs-Hof-Raths-Ordnung Unserm Præsidenten, jedem Rath, und demselben, so vorderist aufgenommen und eingeführt, ein Exemplar in Unserer Reichs-Cantzley verfertigt, zugestellt werden.

§. 24. So sollen auch Unsere Kayserl. Wahl-Capitulation, alle Reichs-Abschied, Cammer-Gerichts-Ordnung, Münster- und Oßnabruggischer Frieden-Schluß, Reichs-Matricul, Concordata Nationis Germanicæ, Corpus Juris Civilis & Canonici und der Stände Privilegia, auf der Reichs-Hof-Raths-Tafel, damit man sich deren in zweiffelhafftigen Fällen gebrauchen könne, stets verhanden seyn, und von selbiger nicht verruckt werden.

§. 25. So viel aber die Visitation Unsers Reichs-Hof-Raths betr.ffen thut, lassen Wir es bey der Verordnung des zu Münster und Oßnabrugg aufgerichten Frieden-Schluß (1) allerdings (2) verbleiben.

§. 26. An dem allem geschicht Unser ernstlicher Will und Meynung, und Wir halten Uns bevor, obgeschriebene Ordnung jederzeit Unserm gnädigsten Nachdencken, Willen und Gefallen nach, zu mindern, zu mehren und zu ändern.

§. 27. Dessen zu Urkund haben wir diese Ordnung mit eigenen Händen unterschrieben,

(1) Instrum. Pac. W. artic. 5. §. Visitatio. 56.

(2) Chur-Mayntz hat Anno 1674. würcklich zu Regensp. die Visitation in Person verrichtet, wiewol mit grossem Widerwillen der Protestirenden Stände. Es ist dieses auch bereits in Ord. Matthiæ Tit. 5. pr. versehen, Es hat sich auch Chur-Mayntz ratione Juris Visitandi in Capitulat. Leopold. artic. 42. wohl prospiciret, die Stände aber bey jetzigem Reichs-Tage sich sehr opponiret Vid. Monita ad Capitul. Leopold. apud Autorem der Grundfeste Part. III. cap. 3. p. 241. 271. & 77.

ben, und unter Unserm aufgetrucktem Secret-Insiegel verfertigen lassen. Signatum zu Regenspurg den 16. Martii. Anno 1654. Unserer Reiche des Römischen im 18. des Hungarischen im 29. und des Böhaimischen im 27.

Ferdinand

Vt.

Ferdinand Graf (L.S.)
Kurtz.

Ad mandatum Sac. Cæs. Majest. proprium.

Wilhelm Schröder.

Einige von Ihrer Kayserlichen Majestät an den Reichs-Hof-Rath ergangene Decreta.

Decretum an den Reichs-Hof-Rath. (1) Die Anzahl der Räthe auf einen gewissen *Numerum* zu *restringi*ren. (2) Den Rath in zwey Theile, in deren einem die geringere, im andern aber die schwerere Sachen *consultirt* werden sollen, zu theilen. (3) Daß die Hn. Hn. Reichs-Hof-Räthe allen Räthen, ausser denen geheimen Räthen, vorgehen. (4) Von Kayserl. Majestät allein besoldet. (5) Die *Deputationes ad partem* dergestalt, daß sich niemand darob zu beschweren, angestellt; (6) Was im Reichs-Hof-Rath *cum cognitione causæ* geschlossen, durch den geheimen Rath nicht geändert. (7) Die Hn. Hn. Räthe durch *Commissiones* nicht *distrahi*ret. (8) Die *Revision*-Sachen an gantzen Reichs-Hof-Rath als *Judices Delegatos remittirt*, (9) Denen *Provocation*en vom Ober-Hofmarschallen-Amt an Reichs-Hof Rath ihr Lauff gelassen. (10) Keinem Reichs-Hof-Rath einige *Acta* nach seinem Belieben *ad Referendum* zu nehmen gestattet, (11) die *Referenten* verschwiegen gehalten, (12) von jedem Rath eine *Repletura Protocolli* geführt, (13) die *Vota* von den *Secretariis* fleißig aufgezeichnet, (14) die Rath-Zeit mit unnützen Discursen nicht verzehrt. (15) Von denen vorstimmenden der vorsitzenden *Vota*, da sie nichts zu erinnern, nicht vergeblich aufgehalten. (16) Alle *Expedition*en in der Reichs-Cantzley und unter dem Siegel der güldenen Bull verfertigt, (17) die Reichs-Hof-Raths-Sachen verschwiegen gehalten, wie auch (18) die Reichs-Hof-Raths-Ordnung *Ferd. I. observirt*, dann endlich und (19) die *Visitation* des Reichs-Hof-Raths von Kayserl. Majest. als von deren er allein *dependi*rt und auch besoldet wird, geschehen soll. *De dato* Wien 15. *April.* 1637.

Von der Röm. Kayserl. auch zu Ungarn und Böheimb Königl. Majest. unsers Allergnädigsten Herrn, wegen deroselben Reichs-Hof-Raths-Præsidenten, Vice-Præsidenten, und Reichs-Hof-Räthen in Gnaden anzuzeigen, was massen der in GOtt allerseeligst ruhenden Kayserl. Majestät Ferdin. II. Hochlöbl. Gedächtnisse ein Hochlöbl. Churfürstl. Collegium bey nechstgehaltenem Churfürstl. Convent, unter andern auch wegen des Kayserl. Reichs-Hof-Raths und Bestellung desselben, ein Gutachten mit unterschiedlichen darbey angehefteten wohlmeinendlichen vernünfftigen Erinnerungen übergeben und eingereicht hat, welches alles jetzige obhöchstgemeldte Kayserl. Maj. in fleissige Erwegung und Berathschlagung ziehen lassen.

Und hat zwar erstlichen ein Hochlöbl. Churfürstl. Collegium erinnert, weil wegen Menge der Personen, die Umfrage viel Zeit erfordert, und der Unterhalt desto schwerer fällt; die Anzahl der Reichs-Hof-Räthe auf einen gewissen numerum zu restringiren, daß neben dem Præsidenten und Vice-Præsidenten derselbe, durch zwölff Personen, deren Sechs zum wenigsten adelichen Stands, die übrige Sechs vornehme Rechtsgelehrten, alle Teutscher Nation, und derselben Sprache wolkundig, bestellet werde. Da erklären sich nun allerhöchstgedachte Kayserl. Majest. dahin, daß sie neben dem Præsidenten und Vice-Præsidenten, noch vierzehen andere Personen inskünfftig zu Reichs-Hof-Räthen annehmen und bestellen wollen, immittelst aber, und weilen die Sachen sich über die massen sehr häuffen, daß fast alle Wochen, funffzig neue Sachen und mehr einkommen, so sollen zu Zeiten nach Befindung des Præsidenten oder Vice-Præsidenten zwey Consilia gehalten, in deren einem die geringere, was Communicationes, Assignationes terminorum und dergleichen anlangen thut, erörtert, die schwerere aber in dem andern consulirt, jedoch daß zu ein- oder andern ohne Unterschied der Räthe, die Umwechselung geschehe, was aber gar wichtige Sachen, dieselbe in pleno, wie gebräuchig, berathschlagt werden sollen;

Und weilen bey diesem Punct ein Hochlöbl. Churfürstl. Collegium an die Hand gegeben, dem Reichs-Hof-Rath eine gewisse Ehren-Stelle zu assigniren, und sie darbey gegen männiglich, so geringeren Standes, handzuhaben, so ist höchstgedachter Kayserl. Majest. gnädigster Wille und Meynung, daß deroselben Reichs-Hof-Räthe, allen Räthen von andern Mitteln, (ausserhalb des geheimen Raths) in gleichem Stande fürgehen, und für denselben die Præeminenz haben sollen.

Zum andern hat ein Hochlöbl. Churfürstl. Collegium vermeint, daß zu Abrichtung der

Salarien, für die Reichs-Hof-Räthe ad interim, biß man sich eines beständigen Unterhalts vergleichen möchte, von allen und jeden bey dem Reichs-Hof-Rath einkommenden Sachen, gewisse sportulæ, jedoch nicht nach der Reichs-Hof-Räthe Belieben, sondern beeder, des Herrn Præsidenten und Vice-Præsidenten Ermäßigung nach, genommen werden möchten, weilen aber diesen Vorschlag, höchstgedachte Kayserl. Majest. aus allerhand hochbewegenden Ursachen für bedencklich befunden, so werden dieselbe selbst auf beständige Mittel bedacht seyn, wie sie dero Reichs-Hof-Räthen die gebührende Besoldung reichen mögen.

Vors dritte hat ein Hochlöbl. Churfürstl. Collegium gebetten, daß weilen aus denen gepflogenen Deputationibus gewisser Räthe ad partem grosse Gravamina verursacht worden, solche Deputationes abzustellen.

Nun erinnern sich allerhöchstgedachte Kayserl. Majest. gar wohl, daß die allerseeligst ruhende verstorbene Kayserl. Majest. zu mehrmalen, aus gewissen erheblichen Ursachen, nicht ad suggestionem partium, zu Berathschlagung etlicher Sachen, dergleichen Deputationes angestellt und verordnet, weilen aber solches niemand zu einigem Nachtheil angesehen gewesen, als werden auch jetzige Kayserl. Majest. eines und das andere in fleißige Obacht nehmen, und nicht gestatten oder zulassen, daß sich bey ein- oder der andern Verordnung, ob es auf den gesamten Reichs-Hof-Rath oder gewisse Deputirte kommen thut, darob jemands mit Fug zu beschweren, Ursach haben werde.

Zum vierten hat ein Hochlöbl. Churfürstl. Collegium gebeten, daß, was im Reichs-Hof-Rath cum debita causæ cognitione geschlossen, im Geheimen Rath, ohne vorgehende Communication mit dem Reichs-Hof-Rath, nicht solle geändert werden, da ist höchstgedachte Kayserl. Majest. ohne das des Willens, was in puncto justitiæ cum causæ cognitione geschlossen ist worden, nicht zu ändern, was aber ratio Status und andere Umstände mit sich bringen und erfordern, darinnen wollen Ihre Kayserl. Majest. Ihro die Hand frey offen behalten.

Was vors fünffte anbelangt, daß die Reichs-Hof-Räthe nicht sollen ad partem mit andern Commissionen oder Revisions-Processen distrahirt werden, da seynd höchstgedachte Kayserl. Majest. resolvirt und entschlossen, daß mit solchen Commissionen dieselbe weiter nicht beschweret, auch die Revisions-Proceß je und allezeit auf den gesamten Reichs-Hof-Rath, als Judices delegatos, um deroselben Gutachten remittirt werden sollen.

Zum sechsten, hat das Hochlöbl. Churfürstl. Collegium dem Reichs-Hof-Rath, in seiner hergebrachten Jurisdiction keinen Eintrag zu thun, auch die Provocationes von dem Obristen Hof-Marschallen-Amt an denselben, wie allezeit bräuchig gewesen, ergehen, und darinnen keine Verhinderung einwenden zu lassen, gebeten, welches dann allerhöchstgedachte Kayserl. Majest. billig zu seyn befinden, deßwegen auch an gehörigen Orten die gebührende Verfügung geschehen soll; demnach aber höchstgedachte Kayserl. Majest. bey diesem Punct wegen Expedition der Hof-Freyheiten erinnert worden, als erklären sich dieselbe dahin, daß ein Unterschied zu machen, zwischen den Kayserl. Hof-Freyheiten, und denjenigen, so ein König in Böhaimb oder Ertz-Hertzog zu Oesterreich geben thut, dann dieselbe Ausfertigungen sollen eine jede bey ihrer Expedition gelassen werden.

Zum sibenden, hat ein Hochlöbl. Churfürstl. Collegium erinnert, daß kein Reichs-Hof-Rath einige Acta seinem Belieben nach, ad referendum nehmen, sondern derselben von dem Præsidenten, oder Vice-Præsidenten erwarten solle:

Item vors achte zu verhüten, damit die Referenten nicht in Erfahrung gebracht werden. Wann dann diese beede Puncten, der alten Reichs-Hof-Raths-Ordnung gemäß, und an sich selbsten recht und billig; als ist höchstgedachter Kayserl. Majest. gnädigster Wille und Meynung, daß darob fest gehalten werden solle.

Vors neundte hat ein Hochlöbl. Collegium erinnert, wie Klagen fürkommen, daß offtmals vor dem Rath, derjenigen Sachen halben, so darinnen vorgenommen werden sollen, unzuläßige Communicationes und Votorum aucupationes geschehen, deßwegen besagtes Hochlöbl. Churfürstl. Collegium solches zu verhüten, und in wichtigen Sachen, Correferenten zu bestellen gebetten: und dann obberührte Communicationes und Votorum aucupationes in vorigen aufgerichten Reichs-Hof-Raths-Ordnungen verbotten; als thun höchstgedachte Kayserl. Majest. dieselbige hiemit nochmalen inhibiren, werden auch gegen den Verbrechern mit gebührender Animadversion zu verfahren nicht unterlassen. Was dann die Bestellung der Correferenten anlangen thut, das lassen höchstgedachte Kayserl. Majest. des Præsidenten und Vice-Præsidenten Discretion, vermög der alten Ordnungen, anheim gestellt seyn, bey welchem Punct auch allerhöchstgedachte Kayserl. Majest. gemessen allergnädigst anbefohlen, daß weilen vor diesem der Brauch gewesen, daß ein jedweder Rath seine Repleturas Protocolli gehalten, so aber eine Zeit hero nicht observirt worden, daß solches ins künfftig wiederum zu besserer Gedächtnuß, was fürkommen thut, fleißig in Obacht genommen und gehalten werde.

Darneben lassen auch höchstgedachte Kayserl.

serl. Majest. dero Reichs-Hof-Raths-Secretarien mit allem Ernst einbinden, daß sie ein Neben-Protocoll, so in Geheim zu halten, und niemands ausser den Räthen zu weisen ist, eines jedwedern Votum allezeit aufzeichnen.

Was dann vors zehende ein Hochlöbl. Churfürstl. Collegium erinnert gehabt, daß die Zeit im Reichs-Hof-Rath nicht mit Discursibus verzehrt, auch die nachstimmende der vorsitzenden Vota, da sie nichts zu erinnern, nicht vergeblich aufhalten sollen, als ist höchstgedachter Kayserl. Majest. ernster Wille und Befelch, daß beede Sachen fleißig gehalten werden sollen, und da ein Rath dieser Ordnung zuwider mit Recapitulation der vorstimmenden Votorum, ohne neue erhebliche Erinnerung, sich aufhalten würde, ist höchstgedachter Ihrer Kayserl. Majest. ernster Befelch, daß dessen Votum in derselben Sachen pro nullo geachtet werden solle, darbey dann auch allerhöchstgedachte Kayserl. Majest. allergnädigst anbefohlen, daß die Herren Räthe die in der Hof-Raths-Ordnung bestimmte Stunde fleißig halten, und nicht zu spat kommen sollen;

Vors eilffte hat ein Hochlöbl. Churfürstl. Collegium gebeten, die Expedition der in dero Reichs-Hof-Rath und selbige Cantzley gehörigen Sachen, nicht anderstwo als daselbst zu expediren, bevorab aber die güldene Bull, als des Heil. Römischen Reichs uraltes Insigne bey keiner andern, als gemeldter Reichs-Cantzley brauchen zu lassen, welches höchstgedachte Kayserl. Majest. für billig befinden, und wird solches an gehörigen Orten jederzeit in acht genommen werden.

Zum zwölfften, hat ein Hochlöbl. Churfürstl. Collegium erinnert, weil die Verschwiegenheit anima consilii, daß gegen diejenige, so solche unzeitig eröffnen, mit gebührender Straffe verfahren werde, demnach dann dieser Punct in der Reichs-Hof-Raths-Ordnung, und den Pflichten, so man leisten thut, begriffen, als versehen sich höchstgedachte Kayserl. Majestät, es werde solchemnach jedweder seine obhabende Pflicht in gebührende Obacht nehmen, sonsten seynd Ihre Kayserl. Majest. resolvirt, wann etwas auskommen wird, gebührende Inquisition anzustellen, und die Verbrecher, anderen zum Exempel, ernstlichen zu straffen.

Schließlichen hat ein Churfürstl. Collegium gebetten, bey dem Reichs-Hof-Rath, biß eine ordentliche Visitation desselben vorgehe, die Verordnung zu thun, daß die von beyden Hochlöblichsten Kaysern, Ferdinando I. und Matthia Christmildigsten Angedenckens, aufgerichtete Ordnungen observirt werden möchten, welches, soviel die Observation jetztberührter Ferdinandischer Ordnung, (weil die andere biß dato nicht bestätigt oder in usum gebracht) anlangen thut, Ihrer Kayserl. Majest. gefällig, befehlen auch hiemit allergnädigst, daß dero Reichs-Hof-Rath berührter Ordnung, biß auf anderwerts erfolgende Vermehrung oder Verbesserung, gehorsamst nachkommen solle.

Belangend aber die angedeute Visitation, da werden Ihre Kayserl. Majestät, was zu Beförderung der Justiz vonnöthen, (weil der Reichs-Hof-Rath von Ihrer Kayserl. Majest. allein dependirt und unterhalten wird) in Obacht zu nehmen wissen, die Mängel auch, derentwegen sich etwa die Stände des Reichs mit Billigkeit zu beschweren haben möchten, für sich selbst abzustellen nicht unterlassen.

So mehr-höchstgedachte Kayserliche Majest. dero Reichs-Hof-Raths-Præsidenten, Vice-Præsidenten, und Räthen, zu dero Nachrichtung anzudeuten befohlen, und verbleiben ihnen samt und sonders mit Kayser-König- und Lands-Fürstlichen Gnaden gewogen. Signatum zu Wien unter mehr-höchsternennter Ihrer Kayserl. Majest. aufgedrucktem Secret-Insiegel, den 15. April. Anno 1637.

VI.

Peter Heinrich von Strahlendorff.

(L.S.)

Johann Söldner, Dr.

Decretum an die Reichs-Hof-Räthe, daß sie sich der verbottenen Correspondenzen mit oder ohne Ziffer enthalten sollen.

De dato Regenspurg 3. Octobr. 1641.

Von der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhaimb Königl. Majest. Unserm allergnädigsten Herrn, deroselben geheimen Rath und Reichs-Hof-Raths-Præsidenten, Herrn Johann, Freyherrn von Reck ꝛc. und sämtlichen Herren Reichs-Hof-Räthen hiemit in Gnaden anzuzeigen, nachdem erst-allerhöchst gedachter Ihrer Kayserl. Majest. vorkommen, was Gestalt sich theils der Räthe und Diener, neben ihren Privat- auch andere und zwar solche Correspondenzen mit und ohne Ziffer zu führen anmassen, dadurch, bevorab bey jetzigen gefährlichen Läuffen, und da die meisten Schreiben fast durch Freunds- und Feinds-Hände gehen, leichtlich ein und anders, so Ihrer Kayserl. Majest. Dienst nicht förderlich, erfolgen kan.

Und dann Ihre Kayserl. Majest. dergleichen

chen Correspondenzen förderhin nicht verstatten wollen, als haben höchstgedachte Ihre Kayserl. Majest. gnädigst anbefohlen, dessen obgedachten Herrn Reichs-Hof-Raths-Præsidenten und Räthe zu dem Ende zu erinnern, daß auch sie an ihrem Ort sich darnach richten, und vorbedeuter Reichs-Hof-Raths-Ordnung zu folge, ohne habenden Kayserl. gemessenen Consens obbesagter Correspondenzen sich enthalten sollen, denen allerhöchstgedachte Ihre Kayserl. Majest. mit Kayserl. Gnaden wolbeygethan verbleiben. Signatum in Ihrer Kayserl. Majest. und des Heil. Reichs-Stadt Regenspurg, unter dero aufgetrucktem Secret-Insiegel den 3. Octobr. Anno 1641.

(L.S.)

Conrad Hillbrand.

Wilhelm Schröder.

Decretum an die Reichs-Hof-Räthe, daß sie nicht allein ihre Relationes schrifftlich abfassen, sondern auch solche bey denen Actis lassen, weniger nicht verschwiegen seyn, und einander im votiren nicht vorgreiffen sollen.

De dato Wien 16. Jun. 1649.

Von der Röm. Kayserl. Majest. Unserm allergnädigsten Herrn, deroselben Reichs-Hof-Raths-Præsidenten, Herrn Ernst Grafen zu Oettingen, und denen sämtlichen Herren Reichs-Hof-Räthen hiemit in Gnaden anzuzeigen, wissen dieselbe sich aus der Reichs-Hof-Raths-Ordnung vorhero zu bescheiden, was Gestalt unter andern auch darinnen versehen, daß die Herren Reichs-Hof-Räthe über die ihnen ad referendum zukommende, bevorab grosse und wichtige Sachen und Geschäffte ihre Relationes schrifftlich aufsetzen sollen.

Wann dann Ihre Kayserl. Majest. vernehmen müssen, daß solches nun eine Zeithero unterlassen worden; als ist deroselben gnädigster Befehl hiemit, daß diejenige, welchen dergleichen grosse und sonderlich Definitiv-Sachen zu referiren zugestellt werden, hinfüro darüber ihre Relationes nicht allein schrifftlich verfassen, sondern auch selbige bey den Actis jedesmals lassen sollen, damit wann der Sachen Wichtigkeit nach, die Nothdurfft erfordern würde, dem Referenten einen oder mehr zuzuordnen, man gleichwol gründliche und verläßliche Nachricht haben möge, aus was für Motiven und Ursachen der Referent dieser oder jener Meynung gewesen, und worauf hauptsächlich sein Votum bestanden.

Nechst diesem so seye zwar auch ohne dem bekant, was die Reichs-Hof-Raths-Ordnung, so wol wegen Verschweigung der Rathschläge und Geheimnis, als auch, daß kein Rath dem andern, bey Ablegung der Votorum einreden, fürgreiffen, oder sonst mit andern zur Sache nicht gehörigen Discursen die Votanten disturbiren solle, weiter vermag und mit sich bringt. Nachdem aber Ihre Kayserl. Majest. nicht weniger vernehmen müssen, daß auch dieses Orts ermelter Reichs-Hof-Raths-Ordnung, wie es sich gebühret, nicht nachgelebt wird; also haben dieselbe benebenst allergnädigst anbefohlen, dessen obgedachten Herrn Præsidenten und Räthe zu dem Ende zu erinnern, daß sie obermeldte Reichs-Hof-Raths-Ordnung auch hierinnen alles Fleisses in acht nehmen, und solcher, wie sichs gebühret, nachleben wollen. An dem beschicht allerhöchstgedachter Ih. Kayserl. Majest. allergnädigster Wille und Meynung, die ihme Herrn Præsidenten und sämtlichen Reichs-Hof-Räthen mit beharrlichen Kayserl. Gnaden wolgewogen verbleiben. Signatum zu Wien unter Ihrer Kayserl. Majest. aufgedrucktem Secret-Insiegel den 16. Junii 1649.

Ferdinand

Vt.

Graff Kurtz.

(L.S.)

Wilhelm Schröder.

Kaysers Caroli VI Verordnung wegen des Reichs-Hof-Raths de Anno 1714.

Von der Röm. Kayserl. Majest. Carls des VI. Unsers allergnädigsten Herrn wegen, Dero Kayserl. Geheimen Räthen, Reichs-Hof-Raths-Präsidenten, Herrn Ernst Friedrich, Grafen von Windischgrätz, Reichs-Hof-Vice-Cantzlern, Herrn Friedrich Carl, Grafen von Schönborn und Buchheim, auch Reichs-Hof-Raths-Vice-Prãsidenten, Herrn Carl Ludwig, Grafen von Sintzendorff, und übrigen Kayserl. Herren Reichs-Hof-Räthen, samt und sonders anzuzeigen: Nachdeme höchstgedachte Ihre Kayserl. Maj. von der allmächtigen Hand und Vorsehung GOttes zu dem Teutschen Kayserthum durch einmüthige Chur-fürstl. Wahl erhoben worden, und sich ihrer natürlichen Eigenschafft und Antriebs zu

Folg

Folg forderist erinnert, daß die Befestigung des irdischen Throns, Glücks und Seegens hauptsächlich in Dero nach GOtt- und menschlichen guten und ehrbahren Gesetzen und Gewohnheiten gleich ertheilenden Gerechtigkeit beruhet; so haben Sie Dero gehorsamsten Reichs-Hof-Rath, als dessen Obristes Haupt und Richter, allein Sie und ein jeder Röm. Kayser selbst seyn, von neuem zwar bald anzusetzen, vorhero aber Ihro angelegen seyn lassen, und reifflich erwogen, was massen denen etwa wieder die bißherige heilsame Reichs-Hof-Raths-Ordnung und andere Kayserl. Reichs-Rechte, Satz- und Ordnungen, den vielfältigen Vorwenden und Geschrey nach, eingeschlichen seyn sollenden Unordnungen und Mißbräuchen abgeholffen, hingegen was recht und billig, mithin zu mehrerer Handhab- und Beförderung der lieben Gerechtigkeit wahrhafft nöthig, oder in einige Weg gedeylich seyn möge, beständig angestellet werden könne, und solchemnach von Kayserl. allerhöchsten Ober-Richterlichen Macht und Vollkommenheit, folgendes zu erinnern und zu verordnen gut befunden:

1. Daß nicht nur bey dieser Erinnerung Dero gehorsamsten Kayserl. Reichs-Hof-Raths, sondern auch inskünfftig der Kayserl. Reichs-Hof-Raths-Ordnung gemäß, keiner den Reichs-Hof-Rath betreten solle, welcher einer andern Macht, Churfürsten, Fürsten, Grafen, Herren, Gemeinde, oder anderen sonderen Personen, mit Dienst, Pflichten oder Bestallung verwandt und zugethan, niemand auch, so lang er bey diesem höchsten Gericht verpflichtet ist, von derer einem oder mehr, bestimmten Sold, Pension, Gnaden-Gehalt, oder dergleichen, wie es immer genennet werden mag, haben oder annehmen möge, welches ein jeder der Herren Räthen, der Ihro in diesem Consilio zu dienen verlangt, dem Herrn Reichs-Hof-Raths-Präsidenten, oder dessen Amts-Verwalter an Eydes statt, jedesmahln schrifftlich erklären, und dieses in die Kayserl. Registratur hinterleget werden soll, ob er jemanden, wie vorgemelt, ausser Lehen oder Standes mit Eydes-Pflichten, Bestallung, Sold, Pension, Gnaden-Gehalt oder dergleichen zugethan seye, oder nicht, damit Ihro Kayserl. Majestät darnach Dero Entschluß allezeit zu fassen wissen möge.

2. Weiln eine Zeithero wahrgenommen worden, daß die Herren Reichs-Hof-Räthe jeder nach seiner Willkühr, nicht nur wider das alte löbl. Herkommen und Gewohnheiten in allerley ohne oder unter dem schwartzen Mantel tragender gefärbten Kleidung, sondern auch zu ungleichen Stunden in den Rath gangen, und Ihro Kayserl. Majest. beedes diesem Dero allerhöchsten Mittel für unanständig und verkleinerlich halten; so wollen Dieselbe allergnädigst, daß niemand Dero Herren Reichs-Hof-Räthe, wer der auch sey, jemahln anderster als in ehrbahrer Raths-Mantel-Kleidung erscheinen, und derjenige, welcher diesem Kayserl. Befehl nicht nachkommen wird, von dem Präsidenten oder dessen Amts-Verwesern darüber ermahnet, und da solches zweymal geschehen wäre, in dem Rath nicht mehr gelassen werde; wegen der Rath-Stunden aber nach dem Inhalt der Reichs-Hof-Raths-Ordnung Tit. 1 die Reichs-Hof-Räthe in der Raths-Stuben jedesmahl, und so offt sie der Präsident wird erfordern lassen, vorgeschrieben- und gewöhnlicher massen zu Morgens, und so offt es die Nothdurfft erfordert, auch Nachmittags, zu der bestimmten Stund (mit deren Ansagung der Präsident gleichwol die Gelegenheit der Jahrs-Zeit beobachten solle, damit nemlich in dem Sommer etwas früher in- und aus dem Rath gegangen werde) erscheinen, und sich davon durch nichts abhalten lassen, auch ohne Versäumnüß einziger Zeit sich alsobald setzen, den Rath auf das wenigste drey gantzer Stunden beywohnen, und dieselbe allein mit denen fürgenommenen Raths-Handlungen und sonsten keinem daher nicht gehörigen Gespräch, Unterred-Erzehlungen und andern Sachen zubringen solle, damit die Justitz- und Parthey-Sachen um so vielmehr gefördert, und niemand, wer der auch seye, die gebührliche Hülff und Handhabung verzogen werde; Dann

3. Auch, wann Kays. Decreta und Befehle abgelesen werden, sollen die Hn. Reichs-Hof-Räthe solches jedesmahln gehorsam und gegenwärtig stehende, wie es die Gebühr und Ehrbarkeit erfordert, anhören; Ferners

4. Nach dem Neuen Jahre an denen ersten Raths-Tägen, wobey alle hier sich alsdann befindliche Reichs-Hof-Räthe unausbleiblich zu erscheinen haben, die von weyland Dero glorwürdigsten Anherrn, Kaysern Ferdinando III. mit so grossem Bedacht und zeitlichen Rath sehr ersprießlich aufgerichtete Reichs-Hof-Raths-Ordnung, samt diesem Kayserl. wohlbedachten Befehl, nach und nach durch den Reichs-Hof-Raths-Secretarium von Wort zu Wort deutlich vorgelesen, und nicht allein dadurch, sondern auch von dem Reichs-Hof-Raths-Präsidenten, oder deme, der das Amt vertritt, die Herren Räthe absonderlich zur Pflichtmäßiger Beobachtung der ihnen anvertrauten hohen Richterlichen Amts und Schuldigkeit sorgsam erinnert, von denselben auch hernach fleißige Obsicht getragen werden, daß solches in allen und jeden Stücken, Geheiß, Ge- und Verbott, Meynung, Enthalt-Begreiffung, Satz- und Ordnung, zumahln worinn Ihro Kayserl.

Majest. in denen hier nachfolgenden Dingen es aufs neue erinnert, oder ein mehrers gebotten, von denen Räthen und Secretarien sowohl, als von denen Reichs-Hof-Raths-Agenten, und denen dort zu Recht stehend-suchend-oder handlenden Theilen, wessen Stand oder Wesens die seyn, Hoch oder Niedrig, Reich oder Arm, genau nachgelebet, und ohnabbrüchig darob gehalten werde, gehorsamster Reichs-Hof-Rath demnach gedachte Ordnung von nun an ohnverzüglich durchgehen, und sehen, in welchen Stücken oder Umständen einige Ubertretung geschehen, oder solche in Abgang oder Irrthum gerathen, und solches sofort Ihrer Kayserl. Majest. zu Dero fernern Einsehen, Vermittel-und Verbesserung, Pflichtmässig, ohne einigem Hinterhalt anzeigen.

5. Wollen Ihre Kayserl. Majest. hiemit wiederholet, und fürs künfftig absonderlich fest gestellet haben, was von Dero in GOtt ruhenden Hn. Bruders, Kaysers Josephi Majest. Christ-mildester Gedächtnüß, mittelst eines unterm 11. Martii 1706 erlassenen, und hiemit von Wort zu Wort nach aller Krafft und Inhalt erneuerten Decreti, wegen Aufnehmung Dero Reichs-Hof-Räthen, auf der Herren-Ritter-und Gelehrten-Banck verordnet worden, welche ohne Unterscheid, nach dem Inhalt der Cammer-Gerichts-Ordnung, vor der Aufnehmung, die Standes-mäßige Prob-Relation über einen ordentlich und endlich geschlossenen Rechts-Handel oder Schrifften selbst, ohne Hülff und Zuthun eines andern, machen, dessen der Anzunehmende, da ihme der Rechts-Handel zum erledigen und referiren aufgegeben wird, zu erinnern, solche hernach von einem zeitlichen Reichs-Hof-Raths-Präsidenten und Reichs-Hof-Vice-Cantzlern, mit willkührlicher Zuziehung eines oder andern Kayserl. Reichs-Hof-Raths, untersuchet, und darüber Ihr. Kayserl. Maj. ein Gutachten erstattet, von dem neu-anzunehmenden Reichs-Hof-Rath aber, nach dem Aufsatz der Cammer-Gerichts-Ordnung, Tit. 5. fol. 6 §. Insonderheit aber soll ihnen ꝛc. an Eydes statt angelobt, und mit Hand-Treu versichert werden, daß er solche seine Prob-Relation, ohne einige andere Hülff oder Zuthun, selbst und allein verfasset habe: neben dem auch Ihre Kayserl. Majest. keinen auf die Herren-Ritter-und Gelehrte-Banck fürohin anzunehmen entschlossen, der nicht in einem ordentlichen Gericht in Dero Erb-oder eines Churfürsten, Fürsten und Stand des Reichs Landen vorhero etliche Zeit gesessen, und wohl zu urtheilen, auch daß er Recht zu sprechen vermöge, gezeiget habe, auf daß zu diesem allerhöchsten Kayserl. Reichs-Gericht, worinn ein jedes dessen Mitglied sich ohnabläßig seiner Pflicht und Gebühr erinnern und bedachtsam betragen solle, gleich es vor GOtt und der ehrbaren Welt einem an statt Kayserl. Majest. sitzenden Richter anständig und geziemend ist, von jederman, ohne Ausnahm, ein vollkommenes Vertrauen, der Person und Fähigkeit halber, gesetzt werden möge. Und weilen

6. Ihrer Kayserl Majest. hinterbracht worden, daß bey verschiedenen Acten in Dero Registratur zuweilen ein Abgang verspühret werde; so befehlen Dieselbe hiemit allergnädigst, daß diejenige Referenten, oder andere Reichs-Hof Räthe, welche etwa noch gantze Acta oder Stück davon, woraus sie vor diesem referirt, und derselben nicht mehr benöthiget seynd, haben, allen Fleisses aufsuchen, und selbe alsobald zu Dero Kayserl. Reichs-Hof-Raths-Cantzley-Registratur zuruck stellen, ins künfftige aber, nach abgestattetem Recht und Meynung, die alte und neue gebührender massen inrotulirte und abgethane Proceß und Acta innerhalb acht oder längstens 14. Tagen zu gedachter Registratur nach ihren Pflichten sorgfältig liefern, (dessen gleichmäßig die hinterlassene Reichs-Hofraths-Wittwen jetzt und jedesmahl per speciale Decretum bey Treu, Ehr und Glauben alles Ernsts erinnert werden,) zu desto besserer Richtigkeit der Re-und Correferenten, der abgeforderten und extradirten Acten halber, fürohin alsobald einen Schein dem Reichs-Hofraths-Secretario, und dieser so fort solchen dem Registratori zuschicken solle, worauf mit allem Ernst zu halten, um dadurch einer gegen dem andern jedesmahln seinen Regreß in verpflichteter Schuldigkeit suchen könne; allermassen Ihre Kayserl. Majest. nicht allein Dero allergehorsamsten Reichs-Hof-Cantzley und Registratur gnädigst dahin angewiesen, sondern auch befohlen haben, ohne Annehmung einiger Entschuldigung bey etwa erscheinenden Fehler, sich an denjenigen nach aller Schärfse, und auf cörperlichen Eyd zu halten, dessen Hand-Zettel ihn beladen wird. Obwohln auch

7. Der Re-und Correferenten Acten und Pflicht-mäßige Relationes, nach der Reichs-Hof-Raths-Ordnung, jedesmahln ad Acta verwahrlich mitzulegen sind, bißhero aber, dem Vernehmen nach, solches nicht allemal geschehen; so setzen und ordnen Ihre Kayserl. Majestät hiemit alles Ernstes, daß hinführo auf das allerstrengste darauf gehalten, die Reichs-Hof-Raths-Secretarii darzu besonders angewiesen, und der Registrator, oder wer dessen Stelle vertritt, ohne solchen Relationen von denen Re-und Correferenten oder Secretarien keine Acta annehmen, sondern es augenblicklich bey dem Reichs-Hof-Raths-Präsidenten und Reichs-Hof-Vice-Cantzlern, auch Reichs-Hof-Raths-Secretariis anzeigen, und diese in die Judicial-Registratur ehender nicht zurück legen, die

die Relationes aber so fort dem Geheimen-Reichs-Hofraths-Secretario gegen dessen Schein überantworten, und dieser demnach solche in der Geheimen-Reichs-Hof-Cantzley-Registratur zu seiner Verantwortung aufbehalten, und ohne Ihrer Kayserlichen Majestät oder Dero Reichs-Hofraths-Präsidenten und Reichs-Vice-Cantzlers special schrifftlichen Befehl und Wissenschafft niemahln heraus nehmen, folglich anderer Gestalt niemand, wer der auch sey, extradiren solle. Und nachdemmahln

8. Einige in den Wahn gerathen, und ausgestreuet, als ob zuweilen die Referenten die Extractus Actorum und Relationes von andern verfertigen lassen, und dadurch einige Partheyen wären gefähret worden, obwohln die verdeckte Angeber das Factum nicht erwiesen, oder den Theil, dem solches begegnet, benahmset; so wollen Ihre Kayserl. Majest. jedoch aus Lieb zur Gerechtigkeit und guter Ordnung, auch zu Verhütung derley üblen Nachrede, hiemit Dero gehorsamsten Reichs-Hofrath ausdrücklich dessen erinnert, und denselben auf dasjenige, was ihm dißfalls in des Reichs-Hofraths-Ordnung Tit. 4. §. 3. vorgeschrieben ist, absonderlich angewiesen, und die genaue Folge davon nebst dem ernstlich empfohlen haben, daß ein jeder Rath in Pflichten verbunden seyn solle, dergleichen Casum, so fern er einen weiß, oder hinführo siehet, oder erfähret, behöriger Orten jetzt und künfftig heimlich anzuzeigen. Auf daß ingleichen

9. Die Welt aus der Meynung zu bringen, ob werde nicht nur das quantum Revisionis blossen Gutdünckens eines und andern Raths, und nicht nach Proportion der Sache, determinirt, sondern auch in Processu revisorio denen ehemahligen Re- und Correferenten das Votiren verstattet, so ist Ihro Kayserlichen Majestät allergnädigster Geheiß, daß alsobald bey Anmeldung der Revision sowohl das quantum Revisionis mit Vernehmung des völligen Collegii bestimmet, und die Sporteln dem Theil, welcher eine Reformatoriam erhalten, ohne Verzug wieder hinausgegeben werden, sondern auch stracks anfänglich, und nicht erst, wann der Processus Revisorius geschlossen ist, die vorhin in der Sache gewesene Re- und Correferenten aus dem Rath abtreten sollen, allermassen solches nicht allein der in dem letzteren Reichs-Abschied enthaltenen Verordnung in allen wohlbestellten Gerichten gemäß ist, sondern auch damit die Parthey den Trost bekomme, daß sie von vorigen Re- und Correferenten amore propriæ sententiæ, oder sonsten, so wohl ratione quanti sportularum, als auch in der Sach selbsten, und aus andern Ursachen, nicht zu hart gehalten werde, die Neo-Re- und Correferenten auch absque ullo respectu aut subjectione denen Rechten nach, geraden Wegs verfahren, die Partheyen aber ein wahres unpartheyisches Recht hoffen können, mithin deßfalls der jüngste Reichs-Abschied tam ratione formalium quam materialium, durchgehends und allerdings genau beobachtet werde. Indem auch

10. Ihro Kayserl. Majest. hinterbracht hat werden wollen, als ob der Reichs-Hofrath in verschiedenen Sachen alsobalden mit Mandaten zu verfahren anfahe; so thun Dieselbe Dero gehorsamsten Reichs-Hofrath krafft dieses ins besondere dahin anweisen, daß selbiger, ohne genugsame in denen Reichs-Constitutionen gegründete und beschleunigte Ursachen, den Processum nicht mit Mandatis anheben, sondern diß wie all andern Falls die Reichs-Hofraths-Ordnung und andere Reichs-Constitutiones jedesmahl wohl vor Augen haben solle. Ingleichen ist

11. Ihrer Kayserl. Majest. allergnädigster Will und Befehl, daß sowohl die Communication der Relationen, so viel das Factum betrifft, von denen Commissarien niemanden, der darinn geziemend angesuchet, zu versagen, das Votum der Commissarien, und die demselben beygefügte Rationes decidendi aber, auf keine Weise weder von denen Commissarien noch jemand andern mitzutheilen; als auch

12. Nicht nur die Appellationes a Commissariis ad Committentem ohnweigerlich, es wäre dann eine Sach, daß man klar sehe, oder erwiesen habe, daß solche nur zum Aus- oder Unterschleiff, mithin Verzögerung des Rechtens angesehen und gerichtet wäre, nach Gestalt und Ort der Commißion anzunehmen, sondern auch

13. Die Commißiones solchen Personen niemahln zu erkennen seye, welche dabey in einige Weiß mit verwickelt, da es aber unwissend geschehen, und ein Theil sich deßwegen beschweren möchte, dafür einen andern ohninteреßirten also gleich benennen.

14. Solle Reichs-Hofrath die Protectoria, Conservatoria und Auxiliatoria, so sich in effectu denen Mandatis S. C. vergleichen, und noch weiter gehen, ohne gar wichtige Ursachen nicht ertheilen, solche herentgegen, wann sie resolvirt seyn, nebst denen Kayserl. Entschliessungen, alsdann denen Protocollis rerum resolutarum ausdrücklich inseriren, und auf die Execution absque ullo respectu personarum durch die in denen Reichs-Satzungen vorgeschriebene Ordnung und Mittel, durchgehends und allerdings geraden Wegs verfahren, auch Fiscali in allen Vorfallenheiten sein Amt streng verrichten lassen. Und weilen auch

15. Bey Kayserl. Majest. die Veranlassung geschehen, und fast angelegentlich gebeten und erinnert worden, daß ins künfftige, ohne Ansehung der Personen, denen Rechten

ten und Reichs-Constitutionen nach, mit Commißionen, Executionen und dem Fisco verfahren werden möge; so ist Ihrer Kayserl. Maj. gnädigster Befehl, daß Dero gehorsamster Reichs-Hof-Rath nach denen Reichs-Hof-Raths-Executionen und andern Ordnungen darob halten, und per gradum absque ullo respectu obbemelter massen fortgehen, weniger nicht

16. Die Privilegia Austregarum und primarum instantiarum, denen Reichs-Satzungen nach genau beobachten solle, damit dagegen, wiewohl Kayserl. Majestät eigentlich noch nicht wissend, daß würcklich dawider gehandelt seye, oder einige Fälle, worinn solches geschehen, Ihro zur Einsicht nicht benennet oder erwiesen worden, hinfüro keine Beschwerde mit Grund der Wahrheit könne geführet werden.

17. Nachdemmahln aber Ihro Kayserliche Majest. berichtet werden wollen, ob wäre es eine Zeithero mit Referirung der Processen langsam hergegangen, und darinnen keine rechte Ordnung gehalten, sondern nach Willkühr und Gelegenheit der Referenten dieser oder jener Proceß vorgenommen und referirt worden, und dahero Animositäten unter denen Räthen, Klagen und üble Nachreden unter denen Partheyen, und vielleicht gar einig Verzöger- und Hemmung der Justitz entstanden, so befehlen und ordnen Ihre Kayserl. Maj. ein- für allemahl, daß die Currentia täglich in der ersten Stund fleißig und geschwind vorgenommen und bescheidet, dennach aber nach der Ordnung jedesmahl sowohl der älteste Rath und Referent von der Herren-Banck, folglich die übrige solchergestalten nach der Reyhe referiren, und von dem Präsidenten oder dessen Amts-Verweser, der nach der Ordnung gehende Rath und Referent nach Erfordernüß der Zeit und Gelegenheit des Tages vorhero erinnert werden. In gedachten Präsidenten oder seines Amts-Verwesers Ermessen und Gutbefinden jedoch stehen solle, wo politische oder andere Sachen, wo periculum in mora seyn möchte, vorfalleten, diese extra ordinem vorzunehmen, in Abtheilung der Acten und einkommender Memorialien halber, welche dem Präsidenten oder seinem Amts-Verweser allein zukommet, die Gleichheit, nach Beschaffenheit der Personen ordentlich zu halten, insonderheit auch darauf wohl acht zu haben, damit, was in vorkommenden Rechts-läuffigen Dingen für einen Theil erstlich geschlossen, solches nicht alsobald auf des gegenwärtigen Theils Anbringen, durch einen andern Referenten wieder umgestossen, und also keine unnöthige Conclusa zu nicht geringem Zeit-Verlust, Schaden und Beschwerde der Partheyen gemacht werden.

18. Da sich auch befindet, daß viel Processen, theils per injuriam temporum, theils durch Ermüdung der Partheyen, oder durch Absterben der Referenten erliegen geblieben, und Ihre Kayserl. Majest. solche Processen nach Möglichkeit erörtert zu sehen begehren; so wollen Dieselbe gnädigst, daß solche ex officio hervor gesucht, und durch alle facilitirende Mittel wieder in den Gang gebracht, ausgemacht, und dazu alle Wochen wenigstens ein Tag angewendet werde, solche Processus aber auch nach Ordnung unter den Räthen gleich ausgetheilet und referirt werden sollen.

19. Alldieweiln auch Ihro Kayserl. Majest. vorgekommen, daß öffters einige Räthe, obwohlen sie der gantzen Relation nicht beygewohnet, dennoch mit votiret, und dem Verlaut nach dadurch so wohl, als auch zu Zeiten einer dem andern zu Gefallen, beygestimmet, die Majora gemacht worden seyn, so wollen zwar Ihre Kayserl. Majest. von einem GOtt-Recht- und Ehrliebenden Reichs-Hofrath ein solches nicht vermuthen; Sie haben jedoch um Rechts und Ordnung willen ernstlich zu verordnen hiemit gnädigst gut befunden, daß man solche Partheylichkeit unterlassen, und nicht nur sich des allzulangen, zuweilen unnöthigen Votir- und Referirens, so dann des Zeitungs-lesens, und anders ohnachtsamen Zeitvertreibens in so hohem Richter-Amt, gleichwie einen jeden sein eigenes Gewissen ermahnen wird, enthalten, und fürohin diejenigen Räthe, welche dem Anfang einer Relation nicht beygewohnet, in einer unvollkommen angehörten Sache nicht befragt werden, oder allenfalls sich des Votirens enthalten, und wofern der Reichs-Hofraths-Präsident, oder dessen Amts-Vertreter vermercken thäte, daß einer dem andern zu Gefallen votiren, oder für oder gegen einer Sache oder dessen Referenten eine Faction unter den Räthen wäre, (welches sich in einem, und zwar solchen Gerichte gantz und gar nicht geziemet, auch wider der Räthe Eyd und Pflichten lauffet) der Präsident oder dessen Amts-Verweser, alsdann der Reichs-Hofraths-Ordnung gemäß verfahren, die Ungebühr gegen den Schuldigen ahnden, diejenigen aber, so sich daran nicht kehren wolten, zu verfügender Nothdurfft Ihr. Kayserl. Majestät anzeigen, sonsten nach den Moribus schliessen, oder auch in wichtigen Sachen, wo die Meynungen in ziemlicher Anzahl zertheilet, und beyde Theile mit wohl festen Gründen versehen wären, darob vor den endlichen Schluß allerhöchst gedacht Ihro Kayserl. Majest. von beyden Meynungen schrifftlich berichten und Dero Entschluß von Ihro erwarten solle.

20. Im übrigen aber lassen es dermahln Ihre Kayserl. Majest. bey der Reichs-Hofraths-Ordnung bewenden, und wollen Dero gehor-

gehorsamsten Reichs-Hofrath zu dessen übrigen Reichs-Satz- und Ordnungen allerdings genauer nachzuleben, krafft dieses Decreti auf das ernstlichste verwiesen haben. Gleichwie nun Dieselbe zu Dero Reichs-Hofräthen samt und sonders das gnädigste Vertrauen setzen, es werde ein jeder in Bedenckung seiner obtragenden schweren Eyd und Pflichten und darob bey GOtt und Ihr. Kayserl. Majestät habenden Verantwortungen, auch Beherzigung seines guten Gewissens, Ehre und Namens, ihm allen Fleisses angelegen seyn lassen, nicht nur einem jeden Armen und Geringen sowohl, als Reichen und Vornehmen, ohne Ansehung der Personen, deren Würde, Standes und Wesens, Freund- oder Feindschafft, Mieth oder Gabe, wahres Recht zu ertheilen und zu befördern, sondern auch dasjenige, was zu dieses Kayserl. höchsten Gerichts, mithin zu der dabey waltenden Kayserl. Autorität und Ansehen gereichet, zu vertheidigen und zu handhaben trachten, mithin alles das thun, was einem getreuen, Recht-Ehr-Fried-und Einigkeit-liebenden Reichs-Hofrath gebühret, und wohl anstehet, auch jeder thun kan und soll; also haben allerhöchst besagte Ihre Kayserl. Majestät nahment- und ausdrücklich ferner befohlen, man solte sich fürohin in diesem so vornehmen allerhöchsten Reichs-Gericht, sowohl in Referiren als Votiren aller schuldigen und ehrbaren Bescheidenheit befleissen, mithin nicht nur aller Ungebühr in- oder ausser dem Rath sorgfältig enthalten, sondern alles aus lediglichem Eyfer zu Christlicher Lieb, ehrbaren Wesen, guten Rechten und Gerechtigkeit ansehen, handeln und richten, mithin in allen und jeden Dingen sein schweres Richter-Amt, wie es vor dem allwissenden GOtt und Ihro Römisch-Kayserl. Majest. zu verantworten ist, vor Augen haben, sonderbahr aber ausser Raths der Verschwiegenheit aller Orten, es sey bey unvorsichtiger Erzehlung oder andern Discursen, an Tafeln oder im Spatzirengehen, oder sonsten bey iedermänniglich in Rechts- und Gerichts-Sachen sich seiner Pflichten, folglich eigener Gebühr fleissig erinnern, damit nicht nöthig sey, mit schärffern ohnausbleiblichen Einsehen zu verfahren. Ihro Kayserl. Majest. haben allermildest gehöriger Orten anbefohlen, Dero gehorsamstem Reichs-Hofrath, die vermög der Cammer- und Reichs-Hofraths-Ordnung, auch der Kayserl. Wahl-Capitulation, gebührende Freyheiten, Zugänge und Ansehen angedeyhen, die dermahlige Besoldung richtig zahlen, solche aber in besseren durch GOttes Gnade erwartenden Zeiten ungesäumt erhöhen zu lassen, in der gnädigsten Zuversicht, daß ein jeder sich mit solcher Integrität, Fleiß und Eyfer aufführen und betragen, sonderbahr aber aller Geschencken und Theilnehmung an Sachen und Gaben, oder sonstigen gegen Recht und Gerechtigkeit straff-mäßigen Thuns und Lassens enthalten werde, damit Ihr. Kayserliche Majest. gegen das zu einem jeden ins besondere allermildest gesetzte bessere sonderbahre Vertrauen, hernach nicht Ursach haben, nachgestalt widrigen Verhalts mit Entsetzung des Diensts, oder gestalten Dingen nach, an Ehr, Guth, auch andern Straffen, nach aller Schärffe der Rechten anzusehen und zu züchtigen, dahingegen sie der wohlverdienenden Verdienste in Kayserl. Gnaden, womit sie Dero gehorsamsten Reichs-Hofräthen inzwischen samt und sonders gewogen verbleiben, ferner zu erkennen unvergessen seyn wollen. Signatum zu Wien unter Dero hiervor gedrucktem Kayserl. Secret-Insiegel, den 14 Januarii 1714.

Chur-Mayntzische Reichs-Hof-Cantzley-Tax-Ordnung, de A. 1658.

Demnach der Hochwürdige Fürst und Herr, Herr Johann Philippus Ertz-Bischoff zu Mayntz, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler, und Churfürst, Bischoff zu Würtzburg, und Hertzog in Francken, &c. nun eine Zeit hero wahrnehmen und verspühren müssen, daß unter vorgegangenen Kriegsläufften bey dem Kayserl. Reichs-Hof-Cantzley-Tax-Amt in einem und andern verschiedene Unordnungen und Mißbräuche eingerissen, und dadurch dasselbe nicht wenig in Abgang gerathen: Als hat auch Se. Churfürstl. Gnaden dahero, in Krafft tragenden Ertz-Cancellariats, obliegen und gebühren wollen, hierinnen in Zeiten Einsehens zu haben, und auf behörige Remedirung zu gedencken, damit sothanes Reichs-Hof-Cantzley-Tax-Amt in seinem Esse erhalten, einfolgentlich die Diener ihre Besoldung richtig erlangen, auch die übrige Cantzley-Nothdurfft herbey geschaft, und dadurch Ihrer Kayserl. Majestät, und des Heil. Reichs Dienste um so vielmehr und besser befördert werden mögen, allermassen sie dann nicht unterlassen, hierüber gründliche Information einzuziehen, und neben demjenigen, so allbereit auch der jetzigen Kayserl. Wahl-Capitulation einverleibet worden, solche Verordnung zu thun, wie eines und andern halben hernach folget.

Und zwar erstlichen, nachdem Ihre Churfürstliche Gnaden wahrgenommen und befunden, daß die bißher gebrauchte Tax-Roll, nach gestalten jetzigen Zeiten und vorfallenden Expeditionen, nicht allein sehr unrichtig, und mehrentheils auf eine Transaction mit den Partheyen gerichtet ist, benebens auch besagten Partheyen unter einem und andern Vorwand unläßige Spesen aufgebürdet werden wollen, wodurch dann nicht

allein grosse Unordnungen, sondern auch viel Klagen und Beschwerden entstanden, also haben auch zu künfftiger Verhütung dessen allen, dieselbe eine rechtbeständige Tax-Roll, wie und was gestalt ins künfftige alle und jede taxbahre Brieffe beym Tax-Amt taxirt werden sollen, dergestalt abfassen lassen, wie sub Lit. A. hernach folget; und befehlen darauf den Tax-Bedienten hiemit, und in Krafft dieses, gnädigst und ernstlich, und bey Vermeydung höchster Ungnad, daß sie von nun an ins künfftige derselben also, ohne alles anderes paciscirens, in allem beständiglich und stricte nachgeleben, demnach die taxbahre Brieffe taxiren, und niemanden darüber, ausser was die gebührende Regalia und privilegirte Cantzley-Jura betrifft, im geringsten mit einigen andern Absförderungen, sie haben auch Namen, wie sie wollen, beschweren, viel weniger sich über die in der Cantzley-Ordnung gesetzte zehen Gülden, einiger Freyhung oder Moderation, ohne Ihrer Churfürstl. Gnaden mit eigenen Händen unterschriebenen Scheins, unternehmen sollen, und damit auch den Partheyen alle ungleiche Vermuthungen vortheilhafftigen paciscirens um so viel mehr benommen werden mögen, so solle diese Ihrer Churfürstl. Gnaden neu aufgerichte Tax-Ordnung im Tax-Amt und der Cantzley offentlich angeschlagen werden, damit ein jeder, so taxbahre Brieffe zu erheben hat, sich darnach richten, und um desto weniger einer ungeziemenden Ubernahm zu beschweren Ursach haben könne, massen dann auch dieselbe, nach erlegter Tax-Gebühr, weder von ihnen den Tax- oder einigem andern Cantzley-Bedienten, mit Ausfertig- und Extradirung der Brieffen, im geringsten nicht aufgehalten werden sollen.

Und weilen auch Secundo, eine Zeit her der Tax-Gegenschreiber beyseit gesetzt worden, als befehlen und verordnen Ihre Churfürstl. Gnaden hiemit gnädigst, daß hinsühro der Reichs-Hof-Cantzley-Registrator Pipius, in Krafft hiebevor ertheilten Befelchs, an seines Antecessoris Georg Dieterlein statt, die Gegenschreiberey wiederum beym Tax-Amt vertreten, keiner ohne den andern das geringste nicht handeln, sondern alles und jedes, so das Tax-Amt berührt und darvon dependirt, conjunctim verrichten, und darüber einer so wohl als der ander, wie Herkommens und die alte Ordnungen vermögen, seine Rechnung führen und ablegen solle; jedoch soviel, bey Einnahm und Ausgab des Gelds, das Zahlen betrifft, wollen wir den Gegen-Schreiber, welchen es ohne diß nicht angehet, wegen anderer ihme bey der Registratur obliegender Verrichtungen nicht beladen haben, damit keine falsche Sorten angenommen, auch in dem Zahlen keine Mängel oder Irrungen vorgehen, sonsten aber solle der Gegen-Schreiber in allem übrigen sich, seiner dißfalls habender absonderlicher Instruction gemäß, verhalten.

Und nachdem allen nicht weniger Tertio, beym Tax-Amt, in deme ein grosser Mißbrauch verspühret worden, daß wann nur allein Ihre Kayserl. Majestät, zu der Recreation sich eine Meilwegs, zwo oder drey von der Stadt Wien, als nach Ebersdorff, Laxenburg, und andere in Nieder-Oesterreich gelegene Ort begeben, diejenige Cantzley-Bediente, so deroselben folgen, dannoch die doppelte Besoldung auch prätendiren wollen, dardurch aber das Tax-Amt dergestalt beschwert, daß endlich die ordinari Besoldung nicht gereichet werden könne, und eben dahero deren Rückstand so hoch aufgeschwollen, Ihre Churfürstliche Gnaden auch solches für unbillich erachten müssen, zumahlen sie Bediente in solchen geringen Reisen die Kost bey Hof empfangen, und dabey keine absonderliche Spesen ihrer Haußhaltung zu führen haben; als verordnen Sie hiemit gnädigst, daß hinführo die doppelte Besoldung weiter keine statt haben, oder aus dem Tax-Amt gereichet werden solle, es seye dann, daß Ihro Kayserl. Majestät mit dero völligen Hofstatt, und etwas in die Ferne reisen, wie dann auch solche Duplirung auf den Reisen inskünfftig anderer Gestalt nicht, als auf die einfache Besoldung, nicht aber die aus Gnaden beschehene Additiones zu verstehen seyn, oder dahin extendirt werden solle.

Ebenergestalt ist auch Quarto, Ihrer Churfürstl. Gnaden zu vernehmen vorkommen, daß eine Zeit her verschiedene nahmhaffte Taxen ins Tax-Amt nicht gelieffert worden, sondern ein und andere von den Cantzley-Verwandten und Bedienten dieselbe selbsten eigenmächtig zu sich gezogen und darmit sich bezahlt gemacht, welches dann nicht allein beym Tax-Amt grosse Confusion, sondern auch dieses verursacht, daß allein etliche und zwar nur diejenige, so solche Gelegenheit in Händen gehabt, völlig, andere aber gar nicht bezahlt, und gegen einander zu Zwietracht und Widerwillen bewegt worden, dahero dann, zu künfftiger Verhütung dessen, Höchstgedachte Ihre Churfürstl. Gnaden hiemit gnädigst und ernstlich befehlen, daß von nun an, und inskünfftige niemanden die taxbahre Expeditiones dem Tax-Amt vorenthalten, noch deren darob schuldiger Gefälle im geringsten sich mächtigen, sondern ein jeder seine Besoldung aus Händen des Taxatoris, gegen behörigen Schein erwarten, und die Tax-Gelder jederzeit immediate zum Tax-Amt einlieffern lassen, der Taxator und Gegen-Schreiber auch einige Expedition nicht extradiren sollen, sie haben dann zuforderst die davon gebührende Tax-Gefäll zu ihren eigenen Händen empfangen;

und

und damit künfftig ein oder anderer wegen ungleicher Austheilung der Bestallung um so viel weniger sich zu beschweren Ursach haben möge, so solle der Taxator und Gegen-Schreiber daran seyn, daß jedesmahls die eingehende Mittel, und zwar in dem Valor, wie sie erlegt werden, unter die Diener, nach Proportion ihrer Bestallung, von Quartalen zu Quartalen, mit durchgehender Gleichheit ausgetheilet, und zwar jederzeit vor allen Dingen, die lauffende Salarien abgetragen, und wann etwas übrig seyn wird, alsdann auch damit die Restanten der Besoldungen und Gratialen ebenmäßig der Proportion nach abgestattet werden. Wobey aber Ihre Churfürstl. Gnaden dieses den Wittiben und Waisen zum besten zugeben und gönnen, daß, weilen mit tödtlichem Hintritt ihres respective Manns oder Vaters, alle andere Emolumenta und Nahrungs-Mittel gefallen, ihnen, absonderlich aber denenselben, welche geringen Vermögens seynd, und die Zuwartung, biß ihnen der Rest bezahlt würde, sehr beschwerlich fallen thut, in Anschlag ihres habenden Hinterstands, bey Abführung der lauffenden Ordinari-Besoldung, auch jedesmahls so viel als dem Verstorbenen im Leben gebührt hätte, biß zu völliger Contentirung würcklich gereichet werden solle.

Und gleichwie auch fünfftens, der Registrator mit Auffsuchung, collationiren und registriren, in der Registratur die Mühe haben muß, so solle ihm auch das zuläßige vidimiren, in vorkommenden Reichs-Hof-Raths- und Cantzley-Sachen, krafft voriger Ordnungen, allein gelassen, und demselben von niemand disfalls vor- oder eingegriffen werden.

Dieweil auch sechstens, indeme bißhero grosse Unordnungen und Exceß verspürt worden, daß, wo ein oder anderer, aus bewegenden Ursachen und Gnaden, eine Addition seiner Bestallung erlangt, der Successor solches gleich vor eine Ordinari-Bestallung angenommen und prätendirt, und endlichen dadurch die Bestallungen nach und nach also gestiegen, daß, wofern hierinnen nicht remedirt werden solte, solche mit der Zeit dem Tax-Amt abzustatten unmöglich fallen würde, haben dahero zu Vorkommung dessen Ihre Churfürstl. Gnaden, wie sub Lit. B und C. hie beygefügt, nicht allein eine beständige Verzeichnüß, wie viel Diener hinführo beständiglich bey der Cantzley seyn, sondern was auch ein jeder aus denselben für eine eigentliche Besoldung aus dem Tax-Amt haben solle, verfertigen und hierbey fügen lassen, mit dem gnädigsten Befelch, daß inskünfftig die neue Diener demnach und anderer Gestalt nicht besoldet, noch den Tax-Bedienten in ihrer Rechnung ein mehrers paßirt werden soll, gestalten dann auch höchst-gedachte Ihro Churfürstl. Gnaden sich dahin gnädigst resolvirt, daß, wofern ein oder ander aus den Bedienten künfftig, wegen seiner langwierigen treugeleisten Dienste, einige Gnade würde meritirt haben, solche ihme nach Befindung, zu Verhütung dergleichen schädlicher Consequentien, nicht per additionem seiner Bestallungen, sondern semel pro semper, vermittelst Benennung eines gewissen Quanti, wiederfahren solle, jedoch sollen diejenige, so allbereit vorhero aus bewegenden Ursachen einige Additiones, über die jetzige Ordinari-Bestallung, empfangen haben, und noch im Leben seyn, deren bewilligter massen ad dies vitæ geniessen, nach ihrem Tod aber solche Zubuß allerdings wiederum caßirt und abgethan seyn.

Damit auch, zum siebenden, die taxbahre Expeditiones so wohl, als die darab fallende Tax-Gelder, um so weniger unterschlagen werden, so solle ins künfftig ein beständiges Register auf der Cantzley offentlich gehalten, und in dasselbige jedesmahls alle taxbahre Expeditiones von den Cancellisten, so solche schreiben, fleißig eingetragen werden, damit so wohl der Taxator und Gegen-Schreiber, als jeder Cantzley-Verwandter, was allemahl in die Theilung kommen, wissen möge, sich darnach richten, auch auf allen zweiffelhafften Fall, die Tax-Rechnung dargegen gehalten, und aller vortheilhaffte Gesuch dadurch um so viel mehr abgeschnitten werde.

Alldieweilen auch nicht weniger achtens verspührt worden, daß eine Zeit her verschiedene taxbahre Sachen in forma Decreti ausgefertiget, und dadurch dem Tax-Amt die Tax-Gefälle entzogen worden, so sollen ins künfftige dergleichen Expeditiones unterlassen, und jedesmahls ein- und andere taxbahre Ausfertigung anderer Gestalt nicht, als in bißheriger gewöhnlicher Form beschehen, und zum Tax-Amt gebührender massen gelieffert werden.

Und weilen neundtens in der alten Reichs-Cantzley-Tax-Ordnung absonderlich versehen, daß keine taxbahre Expeditiones ohn registrirt extradirt werden mögen; als solle hinführo der vorhandene Reichs-Cantzley-Diener jedesmahls die in der Rolle von Ihrer Kayserl. Majestät subscribirte ihme zukommende taxbahre Brieffe immediate dem Registratori, als zugleich Tax-Schreibern, Originaliter in seine Verwahrung dergestalt zustellen, daß hievon dem Taxatori jedesmahls eine ordentliche von dem Cantzeley-Diener verfaste, aber von dem Gegen-Schreiber unterschriebene Specification der gelieferten Rolle durch den Cantzley-Diener zugestellt, von dem Taxator aber, über die gelieffert taxbahre Expeditiones, dem Registratori eingelieffert werden solle.

Nachdem auch zehntens vorkommt, daß unterschiedliche taxbahre Sachen, und sonderlich die offene und verschlossene Kayserl. Reichs-Hof-Raths-Commißiones, mit der Roll nicht in das Kayserl. Tax-Amt geliefert, sondern zu grossem Abgang dieselbe von denen Secretarien privatim expedirt, und hierdurch dem Tax-Amt selbige Tax-Gelder entzogen werden, als sollen die Cantzley-Diener hinführo solche verschlossen, oder öffentliche Kayserl. Commißiones jedesmahls dem Tax-Amts-Gegenschreiber, gleich andern taxbahren Brieffen zu liefern, und in seine Tax Roll Specification zu bringen, gehalten seyn.

Es sollen auch eilfftens die Stands-Erhöhungen, und andere Privilegien von den Cancellisten, bey Verlust ihres Schreib-Gelds, ausführlich concipirt, mit dem Registratorn collationirt, und zur Registratur geliefert werden, damit hiernechst, auf den Fall die Originalia etwan durch Unglück den Partheyen entkommen, selbige um so ehender wiederum rescribirt, und ausgefertigt werden können.

So sollen auch zwölfftens, künfftig jedesmahls von den Taxatorn und Gegenschreibern die Rechnungen, samt darzu gehörigen Uhrkunden und Bescheinigungen, mit sicherer Gelegenheit, von Quartalen zu Quartalen ohnfehlbahr richtig zu Ihrer Churfürstl. Gnaden Hoffstadt eingeschickt werden, gestalten dann Ihro Churfürstl. Gnaden aus dero Hof- und Cammer-Rath zwo Personen hierzu deputirt, welche dieselbe jedesmahl alsobalden vor die Hand nehmen, examiniren und darüber, wo nöthig, Erleuterung begehren; folgends deroselben daraus unterthänigst referiren sollen, damit dann darauf dieselbe, befindenden billigen Dingen nach, ohne Verzug justificirt, und darüber behörige Absolution-Brieffe ausgefertigt werden mögen, dahero dann die von den Freysingischen Erben noch abgehende, auch des zeitlichen Taxatoris von Lindenspühr und Johann Georg Mertzen ohnabgehörte Rechnungen, ehist an Ihro Churfürstl. Gnaden Hof eingeschickt, und von den darzu verordneten Räthen examinirt werden sollen.

Dieweil auch bißhero wegen der Beholtzung grosse Unordnung verspührt, und in den Rechnungen eine weit grössere Anzahl, als zuvor jemahls, hergebracht worden, als solle der Taxator und Gegenschreiber ins künfftige hierinnen fürsichtiger seyn, dasselbe jedesmahl zu rechter wohlfeyler Zeit einkauffen, und darüber zween Körbstöck halten, auch auf den Verbrauch fleißig Achtung geben, und die Austheilung nicht weitläufftiger machen, als zuvor gewesen.

So viel im übrigen die Cantzley-Jura und Bibalia betrifft, da lassen es ihre Churfürstl. Gnaden nochmahln bey dem zwischen beyden der Teutschen und Lateinischen Expeditionen beschehenen, und von Ihro approbirten Unions-Vergleichung ungeändert bewenden, jedoch dergestalt, daß weilen der Taxator nunmehr, bey wieder angeordnetem Tax-Gegenschreiber, sein Amt selbst wieder versehen kan, solchenfalls aber dem Tax-Amts-Verwaltern Mertzen seine von ihme Taxatoren gehabte Emolumenta entzogen werden, als solle demselben an dessen statt, die durch Absterben des gewesenen Registratoris Georg Dietherleins wiederum der Cantzley heimgefallene Portion, neben seiner vorhin gehabten aus dem Bibal, so lang er in diesen Diensten seyn, und die Tax-Amts-Verwaltung führen wird, die Zeit Lebens zukommen, nach dessen Tod aber dieses zu fernerer Ihro Churfürstl. Gnaden gnädigster Verordnung gestellt bleiben.

Demnach auch ein merckliches daran gelegen, daß die Reichs-Cantzley-Registratur in guter Ordnung, und bey darzu dienlichen Subiectis erhalten, als solle ins künfftig bey Abgang des zeitlichen Registratoris jederzeit der Aelteste aus den Registranten, um deßwillen, daß demselben jedes besser als dem Neuankommenden kundig, succediren, und demselben ohne erhebliche Ursachen kein Fremder vorgezogen werden.

Demnach gleichfalls zum öfftern Klagen vorkommen, daß die Partheyen, deren Agenten und Sollicitanten bey der Reichs-Cantzley, so wohl mit den Expeditionibus über die behörige Zeit aufgehalten, als sonsten über die Gebühr an Geld übernommen, auch mit unziemender Anforderung mercklich beschwert werden, und dann dißfalls anderwertliche Fürsehung zu thun, die Noth erfordern will; als ist Ihro Churfürstl. Gnaden ernstlicher gnädigster Befelch, daß in das künfftige ein jeder von den Cantzley-Verwandten, dem einige Sache zu concipiren, copiren, oder sonsten zu expediren unter Handen kommet, deren alsobald sich würcklich unterziehe, und die Partheyen aus Ursachen einer anwartenden Recompens, oder sonsten keineswegs mit der Expedition aufhalten, weniger dieselbe wider die Ordnung über die gebührende Ordinaria Jura, mit einiger weiterer Forderung und Geld-Abnahme, bey Verlust seiner tragenden Function, graviren solle.

Schließlichen, damit in den Expeditionibus um so weniger Hinderung beschehe, sollen die Secretarien und Concipisten, neben andern, jedesmahls, vermög der Cantzley-Ordnung, zu rechter Zeit auf der Cantzley erscheinen, und deme, was ihnen ad expediendum aufgegeben, fleißig abwarten, wie dann ingleichem der Taxator, und dessen Gegenschreiber gleichfalls sich täglich auf der Cantzley einfinden, und den Partheyen, so sich wegen Auslösung der Expeditionen anmelden,

melden, daselbsten ihre behörige Abfertigungen geben, darneben alle zum Tax-Amt gehörige Bücher, zu deren besserer Verwahrung, in ihren gewöhnlichen Ort liessern sollen.

Welches alles dann mehr höchstgedachte Ihre Churfürstl. Gnaden also, zu des Tax-Amts Wiederaufnehmung, zu verfügen eine unumgängliche Nothdurfft befinden, und versehen sich gnädigst, ein jeder, dem es gebührt, demselben also gebührend geleben werde, massen Sie dann auch dieselbe gnädigst und ernstlich erinnern, und im übrigen es bey vorigen von ihren Lob-seeligsten Vorfahren ertheilten Memorialien, wie auch Tax-Gegenschreibers particular Instruction, so fern hierin kein anders disponirt worden, ungeändert bewenden lassen; Signatum Franckfurt am Mayn, unter deroselben eigenhändigen Subscription, und aufgedrucktem Cantzley-Secret, den 6. Aug. An. 1658.

Erneuerte Chur-Mayntzische Reichs-Hof-Cantzley-Tax-Ordnung, wie inskünfftig alle und jede Kayserl. Privilegia, und andere taxbahre Brieffe, bey dem Reichs-Hof-Cantzley-Tax-Amt taxiret werden sollen, de An. 1659.

Für einen Fürsten-Brief ohne Unterscheid der Nationen, Tax fl.	12000
Subscription-Regal für einen Vice-Cantzler	1200
Dem Secretario	600
Cantzley-Jura	1200
Für das Fürstl. Prädicat Durchleuchtig	6000
Subscription-Regal dem Vice-Cantzler	600
Secretario	300
Cantzley-Jura	600
Für ein Marchesen-Brieff	6000
Dem Vice-Cantzler	600
Secretario	300
Cantzley-Jura	600
Für einen Grafen	4000
Dem Vice-Cantzlern	600
Secretario	300
Cantzley-Jura	400
Fürs Prädicat Hoch- und Wohlgebohrn	400
Dem Vice-Cantzlern	36
Secretario	18
Cantzley-Jura	100
Fürs Prädicat Wohlgebohrn	200
Dem Vice-Cantzler	24
Secretario	12
Cantzley-Jura	50
Für einen Freyherrn	2000
Dem Vice-Cantzler	fl. 300
Secretario	150
Cantzley-Jura	200

Pro Nota.

In allen diesen Expeditionibus kommen zwar für die Guldene Bull 40. Ducaten, und fürs Macherlohn 6. Ducaten ein, es bleibt aber zu der Partheyen Belieben gestellt, ob sie die Bull oder aber das Sigill haben wollen, auf diesen letztern Fall sie dann die Libells-Unkosten, als 12 fl. und 1 fl. 30 kr. fürs Capsel zu zahlen schuldig.

Ein Ritter-Brieff	fl. 300
Vice-Cantzlern	60
Secretario	30
Jura Cancell.	70
Freyheit sich Edel von einem Ort zu schreiben	100
Vice-Cantzlern	18
Secretario	9
Jura Cancell.	21

Pro Nota.

Wann eine Graf- oder Herrschafft, auch andere Güter, zum Fürstenthum, Grafschafft, Herrschafft, oder Adelichem Freysitz erhöhet wird, soll jedes nach obgesetztem Tax, ad alterum tantum ästimiret werden.

Eine Nobilitation, und zwar nur ein Helm in communi forma	fl. 130
Vice-Cantzler	36
Secretario	18
Cantzley-Jura	40
Eine neue Nobilitation mit zwey Helmen, oder so zu einer alten Nobilitation, die sonst nur einen Helm hat, noch einer per Unionem, oder durch neue Bewilligung kommt, wird obbesagter Tax vermehrt mit	fl. 100
Vice-Cantzler	18
Secretario	9
Cantzley-Jura	21

Pro Nota.

Kömmt zu solcher Nobilitation von unten specificirten Privilegiis eins, oder mehr darzu, so wird die bey demselben ausgesetzte Tax und Jura, auch nach Proportion darzu geschlagen und vermehrt, massen dann solche Privilegia und Freyheiten in den Relationen specificirt, und in Rechnungen expresse eingebracht werden sollen.

Confirmatio Nobilitationis und Melioratio des Wappens ohne Zusatz eines neuen Helms, und andern Freyheiten	fl. 100
Vice-Cantzler	18
Secretario	9
Cantzley-Jura	30
Denominatio sich von, auf oder zu schreiben,	30
Vice-Cantzler	6

Secretar.	3
Jura Cancell.	6

Pro Nota.

Exemptio personalis, oder bürgerliche Amt, fori, Roth Wachs, Freyheit, Schutz und Schirm, Schadloß-Brieff, Salvaguardia, Jus emigrandi, Bona emendi & Castra ædificandi, jeder an Tax und Juribus, als jetzt gedachte Denomination, wann auch gleich ein oder anderes absonderlich ausgefertiget werden solte. Wofern auch Brüder dem Diplomati, es seye nun gleich was Stands oder Privilegien da wollen, inseriret werden solten, so solle zwar der erstere die völlige obbenannte Tax-Jura und andere Gebühr, die andere Brüder aber, so viel deren seyn, ein jeder allein ein Drittel derselben zahlen, hingegen aber solle es mit den Vettern und Collateralen, also noch fürter, wie bißhero geschehen, observiret werden, daß nehmlich ein jeder, so viel ihrer in einem Privilegio inserirt werden, und unter ihnen kein Bruder ist, so viel zahlen solle, als wann er absonderlich erhebt worden.

Ein Palatinat in solita forma, Tax	fl. 200
Vice-Cantzler	36
Secretario	18
Cantzley-Jura	50

Pro Nota.

Wird ein Palatinat in solita forma ad Descendentes, jedoch ad certam generationem & numerum personarum gegeben, so ist die Tax und Jura dafür wenigst dreyfach, weben die Clausul jedesmahl zu annectiren, dafern sie sich darzu qualificiren werden: Kommen aber andere, in dieser Rolle hin und her specificirte Privilegia mehr, als sonst bräuchlich ist, darzu, so solle auch die Tax und alles nach der ausgesetzten Summ augmentirt werden. Was für ein hohes Palatinat, solches ist aus den alten Büchern zu ziehen.

Pro Nota.

Wann von obbemeldten Privilegien, oder Standswerbung eine Renovation gesucht wird, kommt der halbe Theil der ausgesetzten Tax und Jurium darfür.

	fl.
Geheimen Raths-Titul Tax	200
Vice-Cantzlern	30
Secretar.	15
Cantzley-Jura	45
Reichs Hof-Raths-Titul,	150
Vice-Cantzlern	18
Secretar.	12
Cantzley-Jura	32
Ein gemeiner Raths-Titul,	100
Dem Secretario	9
Cantzley Jura	21
Kayserl. Dienst-Brieff,	50
Vice-Cantzlern	12
Secretario	6

Jura Cancell.	fl. 18
Bürgerlicher Wappen-Brieff mit Löwen und Cron	40
Jura	12
Equites Auratos creandi facultas	500
Vice-Cantzlern	40
Secretar.	20
Jura Cancell.	100
Nobiles creandi facultas,	300
Vice-Cantzlern	36
Secretario	18
Jura Cancellariä	70
Für eines Artzts Privilegium	60
Jura	10
Hof-Freyheiten, vor einen: Handelsmann,	80
Jura	24
Handwercksmann,	50
Jura	15
Gantze Zunfft	200
Vice-Cantzlern	18
Secret.	9
Jura Cancell.	50
Patriciat-Tax	1000
Vice-Cantzlern	48
Secret.	24
Jura Cancell.	76
Doctorat-Tax	100
Vice-Cantzlern	12
Secretario	6
Jura Cancell.	24
Poetæ Laureati creatio,	50
Jura	20
Notariat-Tax	80
Jura	25
Ætatis Venia, für einen Fürsten	2000
Vice-Cantzlern	60
Secret.	30
Jura Cancell.	100
Ætatis Venia, für einen regierenden Grafen	500
Vice-Cantzlern	36
Secret.	18
Jura	70
Ætatis Venia, für einen Freyherrn	200
Vice-Cantzlern	24
Secretario	12
Jura	50
Primogenitura: Für einen Fürsten	5000
Vice-Cantzlern	800
Secret.	150
Jura	300
Primogenitura: Für einen Marchesen	2000
Vice-Cantzlern	300
Secret.	150
Jura	200
Für einen Grafen	1000
Vice-Cantzlern	150
Secretar.	50
Jura	100
Wanns Fürsten-Kinder	3000
Vice-Cantzlern	150
Secretario	50
Jura	150

Für

		fl.
Legitimatio ad honores	Für einen Grafen	1500
	Vice-Cantzlern	150
	Secret.	50
	Jura	100
	Für einen Freyherrn	300
	Vice-Cantzlern	36
	Secretario	18
	Jura	50
	Für Adeliche Kinder	150
	Vice-Cantzler	24
	Secret.	12
	Jura	45
	Für Bürgerliche und andere Kinder	60
	Jura	18
Restitutio ad honores		60
Jura		18

Pro Nota.

Hierbey ist auch qualitas Personarum zu observiren, und nach Proportion eines jeden Stands und Person zu taxiren.

Protectorium	Für einen Fürsten	500
	Vice-Cantzlern	24
	Secret.	12
	Jura	78
	Für einen Grafen	200
	Vice-Cantzlern	18
	Secret.	9
	Jura	36
	Für einen Freyherrn	80
	Jura	24
	Für ein Commun, Stifft, oder gesamte Reichs-Stadt, aus den Vornehmsten	300
	Vice-Cantzlern	24
	Secret.	12
	Jura	88
Protectorium.	Für eine kleine Reichs-Stadt	150
	Vice-Cantzlern	18
	Secret.	9
	Jura	36
	Für ein Edel- oder Kaufmann	60
	Jura	18
	Für einen Bürger	30
	Jura	9
a Banno Absolutio	Für einen Fürsten	2000
	Vice-Cantzlern	150
	Secretario	50
	Jura	150
	Für einen Grafen	500
	Vice-Cantzlern	36
	Secretario	18
	Jura	80
	Für einen Freyherrn	300
	Vice-Cantzlern	36
	Secretario	18
	Jura	60
	Für eine fürnehme Reichsstadt	2000
	Vice-Cantzlern	150
	Secretario	fl. 50
	Jura	150
	Für eine Ritterschafft, Commun, oder kleine Reichs-Stadt	1000
	Vice-Cantzlern	60
	Secretario	30
	Jura	100

Universitatis erectio	2000
Vice-Cantzlern	150
Secret.	50
Jura Cancell.	150
Gymnasii erectio	1000
Vice-Cantzlern	60
Secret.	30
Jura Cancell.	100
Monetandi Privilegium	2000
Vice-Cantzlern	150
Secret.	50
Jura Cancell.	150
Druckerey-Privilegium	400
Vice-Cantzlern	36
Secret.	18
Jura Cancell.	120
Impressorium von jedem Jahr	2
oder nach Gestalt des Operis	3
Moratorium von jedem Jahr	20
Retractus & Emptionis primæ Jus	100
Citatio, Inhibitio, Compulsoriales, Mandatum Arctius, Executoriales, Commißiones offen und verschlossen	von jedem, Tax fl. 16
Gesuchter Belehnung Documentum	10
Servitutis præstitæ Testimonium	6
Kayserliche Patent und Glaid für Gewalt zum Rechten	10
Patent keinen Eintrag zu thun	12
Patent zur Kriegs-Werbung	24
Patent contra die Unterthanen	9
Gehorsam-Brieff	4
Geleit- und Paß-Brieff	22
Paß-Brieff für einen Handelsmann	9
Gemeiner Paß-Brieff	4
Indult zur Lehen-Empfängniß für einen Fürsten jedes Monats	15
Für einen Grafen oder Freyherrn jedes Monats	10

Pro Nota:

Hierbey ist zu wissen, daß die Teutsche Fürstliche Belehnungen keinen Tax, sondern nur allein die Hof-Aemter bezahlen, da aber der Fall kommt, daß ein solches Lehen oder Regal, nach Absterben einer Linie auf eine andere fallen thut, ist zum erstenmahl nach Beschaffenheit des Lehens davon eine gewisse Tax und Jura zu bezahlen, und sollen in solchen Fällen der Taxator und Gegenschreiber jedesmahl eine proportionirte Lehen-Tax aufsetzen, jedoch auch vorhero, ehe solche denen Partheyen angesetzt wird, mit dem Herrn Reichs-

Reichs Vice-Cantzlern hieraus communiciren und sich eines gewissen vergleichen. So offt von obbesagten und folgenden Sachen Renovationes und Confirmationes gesuchet werden, ist jedesmahl der halbe Tax und Jura zu bezahlen.

Precum Primariarum ratione, wie auch so viel Privilegiorum Confirmationes, und Feudorum Renovationes betrifft, bleibt es dißfalls bey denen gewöhnlichen Tax-Amts-Büchern. Was aber nachfolgende Sachen, als

De non appellando Privilegia
Fori Electiones
Jahrmärckt
Niederlagen
Nachsteuer
Zoll
Weg-Geld
Prorogationes derselben
Kayserl. Consens über Wittumb
Consens, Lehen zu verkauffen
Consens, Gelder auf Lehen zu nehmen
Expectantz darauff
Präsentationes zu einer Stadt-Steuer
Herrn Leyen-Pfründt
Confirmationes
  Testamentorum
  Fidei Commissorum
  Dotis
  Donationis
  Tutoriorum
  Curatoriorum
  Erb-Vereinigung
  Vertrag
  Statuten
  Ordnungen
  Pfand-Verschreibungen

Und andere dergleichen Contractus betreffen thut, nachdeme allen hierin keine determinirte Tax ausgesetzt werden können, so solle sich der Taxator und der Tax-Gegenschreiber jederzeit in dergleichen Fällen nach dem Inhalt des Petiti, auch nach Beschaffenheit der Orten und Persohnen, wie weniger nicht, nach der Summa und Valor richten, bevorab auch die vorige Tax-Lehen hierinnen, der Proportion nach, pro norma halten, und bey Taxirung dergleichen Sachen, jedesmahls auch, an statt ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, mit dem Reichs-Vice-Cantzlern, oder wann derselbe anderer Geschäfften halber verhindert, mit dem geheimen Secretario hieraus communiciren, und sich mit ihnen eines gewissen vergleichen.

So offt begehret wird, daß obgedachte Privilegia Libells-weise in Sammet eingebunden werden sollen, kommt jedesmahl dafür zu bezahlen

	fl.	kr.
Tax	12	
Capselgeld	1	30

Signatum Würtzburg unter mehr höchstgedachten Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Maynntz eigenhändiger Subscription und aufgedrucktem Cantzley-Secret, den 6. Tag Januarii, Anno 1659.

Johann Philipp, E. M. E.
(LS)

Taxa, was bey Empfahung der Reichs-Lehen am Kayserl. Hofe zu entrichten ist.

Die Herren Churfürsten sind per Auream Bullam Tit. XXVI. des Lehen-Taxes befreyet, nichts desto weniger aber pflegen sie die Hof-Bediente folgender Gestalt zu verehren

		Thaler
1	Denen Schweitzern, so unterm Thor die Wacht haben	2
2	Denen Thürhütern in der Ritter-Stube	4
3	Denen Hattschierern	6
4	Denen Trabanten	6
5	Denen Cammer-Fouriers	6
6	Denen Tappezierern	6
7	Cammerheitzer	2
8	Cammer-Trabanten	4
9	Anti-Camera Thürhüter	8
10	Aeltisten Cammerdiener, so das Evangelium hält	6
11	Den Laquehen	4
12	Denen Trompetern und Pauckern	10
13	Denen Hof-Fouriern	6
14	Denen Herolden	6
15	Dem Reichs-Hof-Raths Thürhüter	6
16	Dem geheimen Raths Thürhüter	4

Summa 86.
thut 129 Gulden.

Ob wohl die Reichs-Fürsten gleichfalls des Taxes befreyet sind; so müssen sie doch über jetzt specificirte vor die Hof-Bediente kommende Verehrungen, auch die Erb- und Hof-Aemter, davon die Herren Churfürsten deswegen befreyet, weil sie sich sonst selbst bezahlen würden, welches etwas ungereimtes wäre, nachfolgender massen bezahlen, als:

	Gulden
Für Herrn Obristen Hofmeister	120
Herrn Obrist-Cämmerern	120
Herrn Reichs-Vice-Cantzlern	120
Herrn Hof-Marschalln	120
Für dessen Pferd	120
Herrn Erb-Schatzmeistern	120
Herrn Erb-Mundschencken	120
Herrn Erb-Truchsessen	120
Für die Secretarios	48
Für den Taxatoren	23
Für den Registratoren	20
Für die Cantzley	30

Summa 1081.

Hier-

Hiernechst erfolgt die würckliche Investitur, davon dem Reichs-Hof-Raths-Thürhüter, wanns Gräfliche oder Freyherrliche Lehen, so viel Lehen-Brief seynd, so viel Gold-Gülden in specie gebühren, doch pflegt er wohl an statt eines Gold-Gülden zwey gemeine Gülden zu nehmen.

Des Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts-Cantzley-Ordnungen DE AN. 1656. 1662. 1673.

Wir Johann Philipp von GOttes Gnaden, des Heiligen Stuhls zu Maynz Ertz-Bischoff, des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Churfürst, Bischoff zu Würtzburg und Hertzog zu Francken rc.

DEmnach auf Veranlassung des letztern Regenspurgischen Reichs-Schlusses Wir eine sonderbare hohe Nothdurfft befunden, die nun viele geraume Jahr hero, wegen der bevor gewesenen Kriegs-Troublen unterbliebene, Uns tragenden Ertz-Cancellariat-Amts halber zukommende Visitation der Cammer-Gerichts-Cantzley und Lesserey vornehmen zu lassen, und dahero solche in das Werck zu stellen, den Wohlgebohrnen, und Hochgelehrten Gerharden Freyherrn von Waldenburg genannt Schenckherrn Rittern rc. und Johann Jacob Oppenheimbern der Rechten Doctoren, Unseren Groß-Hofmeister, Vice-Domben zu Aschaffenburg und geheimden Rath, auch respective Hof-Gerichts-Assessorn zu Mayntz und Liebe Getreue mit behöriger Instruction und Vollmacht nacher Speyer ohnlängst abgeordnet, in Unserm Namen daselbsten die Cantzley und Lesserey fleißigen zu visitiren, über deren anverwandten Personen Qualification und Amts-Verrichtungen citra defectum & excessum gnugsame Kundschafft einzuziehen, und darüber die befindende Nothdurfft bestens zu beobachten, und dann dieselbe durch desjenigen, was sie bey Vornehmung jetzterwehnter Visitation wahrgenommen, und befunden, gehorsamst aberstatte Relation so viel zu erkennen geben, gleichfalls eine ohnumgängliche Nothdurfft zu seyn, daß so wohl die Zeit unterlassener Visitation eingerissene Mängel und Gebrechen zeitlich abgethan, und denselben durch heilsame Satzungen künfftig vorgebogen, alles was zu Beförderung der heilsamen Justitz, der klagenden Partheyen, und deren anverlangenden Expedition mehrerer Beschleunigung, sonderlich aber zu künfftiger Klagden Mißverstand und über der Cantzley- und Lesserey Bediente Actiones fürgehenden ungleichen bösen Nachredens möglichster Verhütung gedeyen mag, ohnverlängt abgeschafft, und zu solchem Ende gewisse Verordnung, wornach sich der Cantzley-Verwalter, die Protonotarii, Lesser, Tax-Einnehmer und Bottenmeister, die Ingrossisten, Copisten, und der Cantzley-Knecht in ihren Functionen eigentlich zu richten haben, gestellet, und denenselben angefügt werde, ihnen auch, wie Wir vernommen, einige dergleichen Erinnerungen ihres hinführigen Verhalts von bemeldten Unseren Abgeordneten obgehabter Instruction gemäß bereits mündlichen vorgetragen worden, und Uns hierbey obgelegen seyn will, die Verfügung zu thun, daß deme in allwege würcklich nachgesetzt, was weiters nöthig angeordnet, und darüber gehalten werde; als seynd Wir zu dessen Effectuirung gewisse Puncten, welchen ein jeder von obgedachten Cantzley- und Leserey-Personen bey seinen Eyd und Pflichten, auch Vermeydung schwerer Straffung und würcklicher Remotion seiner Diensten in allweg nachleben solle, folgender gestalt abfassen zu lassen, und den Interessenten zur Nachricht hiemit zu intimiren bewogen worden. Commissio.

1. Und zwarn wie anfänglich der Cantzley-Verwalter und übrige der Cantzley und Leserey anverwandte Personen, was wegen ihrer tragenden Function und obliegenden Dienst-Verrichtungen die Cammer-Gerichts-Ordnung, vorige Visitations-Abschied und Memorialien, auch ihre geleiste Pflichten, von ihnen zu verrichten erforderen, sich gnugsam zu bescheiden wissen; also werden dieselbe samt und sonders forderist hiemit angewiesen, demselben bey gemeldtem ihren Eyd und Pflichten in allen Puncten und Clausulen gebührend und treulich nachzukommen. Der Cammer-Gerichts-Ordnung nachzuleben.

2. Demenechst solle fürs ander der Cantzley-Verwalter gute Obsicht haben, daß bey ihme und anderen Cantzley- und Leserey-verwandten Personen dasjenige, worzu ihnen und einen jeden derselben bemeldte Ordnung, Abschied, Memorialien und geleiste Eyd und Pflichten verbinden, als auch anjetzo bey gegenwärtiger Visitation derentwegen angeordnet, richtig eingehalten, deren Überschreitung zeitlich geandet und gebessert, auf den Fall auch einige vorgehende Correctio bey einem oder anderen wider Verhoffen nichts fruchten solte, Uns als des Heiligen Reichs Ertz-Cantzler solches jedesmahls unterthänigst zeitlich notificiren, damit darauf ferner ohnaußbleiblich ernstliches Einsehen und gegen die Verbrechere gebührende Bestraffung fürgehen und beschehen könne, zu dem Ende dann, Den Cantzley-Verwalter betreffend.

dann, und um so bessere Aufsicht zu haben, Er Verwalter auf der Cantzley bey Zeiten und fleißig sich einzufinden wissen wird;

3. So dann drittens so wohl für sich, als wegen der übrigen Cantzley- und Leserey-Verwandten Personen äusserst daran seyn, daß die in seinem und ihren Pflichten erforderende Verschwiegenheit desjenigen, was in dem Rath und der Cantzley vorgehet, richtig gehalten, und die Heimlichkeit des Höchsten Gerichts, daran dem Reich, den Urtheilern und Partheyen ein merckliches gelegen, auf keinerley Weiß oder Weg jemand schrifft- oder mündlich eröffnet, sonderlich aber von denen im Rath abgefaßten Urtheiln und Bescheiden vor deren Publication niemanden einige apertur geben, noch auch die Erkäntnuß der Extrajudicial-Proceß oder andere Decreta ausserhalb deme, so darum supplicirt, kund machen, und dahero die in Consilio Pleni, als sonsten im Rath geführte Protocolla ein jeder in guter und solcher Verwahr halten, damit solche keinem anderen so wohl auf- als ausser der Cantzley unter Handen kommen, und dardurch was im Rath fürgangen, um so weniger propaliret werden möge.

Silentium zu halten.

Tam circa Sententias quam Decreta,

Dahero auch die Protocolla wohl zu verwahren.

4. Zu welchem Ende dann viertens allerhand ungleiche Verdacht und Nachrede zu vermeiden, der Verwalter aller verdächtigen Correspondenz und Rathgebens mit den Partheyen selbsten oder deren Advocaten und andern derjenigen Sachen halben, so am Kayserlichen Cammer-Gericht angebracht werden, oder Rechthängig seynd, sich allerdings enthalten, und fürters so wohl solcher Correspondenz, als anderer seiner obliegender schuldiger Verrichtungen halber, von den Partheyen einigen Nutz, Vortheil, oder Recompens, Gab und Geschenck, als seinen Pflichten ohne das zuwider, vor sich oder die seinige nicht suchen, gewarten oder annehmen solle.

Verdächtige Correspondenz zu meiden.

Wie auch die Recompensen.

5. Und gleichwie vors fünffte dem Verwalter die Beförderung der Cantzley-Verrichtung obliegeet, also wird er vor sich daran seyn, auch andere darzu halten, daß die ad concipiendum zur Cantzley gegebene Proceß ungesaumt expedirt, nach deren Verfertigung gesieglet, den Procuratoribus oder deren Partheyen denen solche gehörig, zugestellt, sonsten aber keinem fremden Sollicitanten oder anderen Personen auf blosses Anfordern ohne vorgehende Legitimation, daß er zu dergleichen Sollicitatur und Erhebung der Proceß, Decreten, Urthel und deren Documenten halber von der Parthey formaliter befelcht, nichts communicirt oder ausgefolgt, zumahln aber durch sich oder die Cantzley-Personen mit der Post oder durch Botten den Partheyen keine zugesand, noch zu Nachtheil ermeldter Partheyen sich aber und anderen zum Vortheil über die Gebühr auf der Cantzley aufgehalten werden.

Der Verwalter soll die Cantzley-Verrichtungen befördern.

Keinem Fremden die expedirte Sachen folgen zu lassen.

Auch nicht gestatten, daß solche den Partheyen von den Cantzley-Personen zugesandt werden.

6. Sechstens, dafern Er Verwalter einige Bestallungen, bey Ständen und Privat-Partheyen, denen Er zu Zeit seiner getragenen Advocatur und Procuratur bedient gewesen, annoch würcklich nicht aufgekündet, solle Er dieselbe unverzüglich resigniren, alles Rathschlagens, und circa materiam Processus einer oder der anderen Parthey zu Schaden Warnungen mit demselben und anderen Partheyen sich enthalten.

Item soll Er seine Advocatur würcklich verlassen.

7. Dem Verwalter solle zum siebenden angelegen seyn, daß diejenige Acta, so aus der Leserey oder Rath-Stuben ad complendum oder zu anderer Verrichtung auf die Cantzley gegeben, nach beschehener Complетur und Arbeit integre und ohnmangelhafft, fürdersamst wiederum in die Leserey geliefert, und daselbst zur behörigen Registratur oder weiterer Expedition gebracht werden;

Circa Completuram disponitur,

8. Wie nicht weniger achtens vor sich, und durch andere die Verfügung thun, daß die ergangene Decreta und publicirte Urtheil den Partheyen oder Procuratorn jedesmahls zeitlich communicirt und ausgefolgt, und zu deren Nachtheil- und sich zu Nutzen keineswegs über die Gebühr verzogen, oder aufgehalten werden; zu dem Ende dann alle Verhinder- und Entschuldigungen ausser Weg zu schaffen, sollen die Notarii, so bald sie einige abgefaste Urtheil, von dem Referenten excipiret, solche so balden den Urthel-Sextern einschreiben, und biß ad diem Publicationis verschlossen halten, auf den Tag deren gerichtlichen Eröffnung, auch in alle Weg sich dahin bemühen, daß vor der Ablesung alle Bescheid den Urthel-Sextern einverleibt, und solches um so füglicher ins Werck zu richten, wann viel zu thun, die Inscription unter den Notariis getheilt, nach Publication der Urtheil aber die Sextern auf der Cantzley zu der Partheyen und Procuratorn, so Copiam gesinnen, nöthigen Behuff gelassen, von keinem aber, wer der auch seye, mit nach Haus genommen werden.

Decreta & Sententias ohnverzüglich zu communiciren.

Dahero die Urtheilen alsobald in die Sextern einzuschreiben.

Und solche Sexternen keines wegs nach Haus zu nehmen.

9. Damit auch neuntens die Cantzley-Verrichtung desto weniger gesteckt und dero anverwandte Personen um so beständiger bey der Cantzley gehalten, so solle der Cantzley-Verwalter keinem derselben über acht oder vierzehen Tag zum höchsten von dar abzuseyn nicht erlauben, sondern wofern kein periculum in mora, denselben mit seinem Suchen der weiteren Zeit halben an Uns als Ertz-Cantzlern des Reichs remittiren und verweisen.

Verwalter soll zur Abwesenheit nur 14. Tag erlauben. Vid. §. 17.

10. Wie ingleichen soll zehentens der Verwalter behörige Obsicht haben, daß die Cantzley-Personen, wann sie auf der Cantzley

Den Functionen an seinem Ort abzuwarten.

und das Umlauffen und Geschwätz zu vermeiden.

ley erscheinen, ein jeder an seinem gehörigen Ort der obhabenden Function abwarten, des ohnnöthigen Umlauffens, wie auch lauten Geschwätz, so wohl unter sich selbsten, als mit andern Personen allerdings enthalten, damit die Verrichtungen also in der Stille und ohne Hinderung in so besser vollbracht werden mögen.

Acta Wochentlich zu distribuiren ad complendum.

11. Und damit eilfftens wegen saumseliger Completur der Actorum künfftig keine Klag entstehe, solle der Verwalter die in causis Submissis a Lectoria gefordert- und zur Cantzley ad complendum gelieferte Acta Wochentlich auf den Samstag unter den Notariis austheilen, und deren fürdersame Complirung dergestalt anbefehlen, daß solche zu geendigter Wochen gefertiget, und wieder zur Leserey gebracht, so dann an deren Platz andere distribuirt werden können.

Mit Inscribir- und Distribuirung der Supplicationen Wochentlich abzuwechseln, wie auch mit Excipirung der Decreten. Immittelst sollen die andere Notarii compliren, ohnerfordert in der Raths-Stuben oder Leserey sich nicht aufhalten, und keine Zeit vergebentlich verliehren. Auch solle der Supplication-Meister alle Sambstag seinem Successori richtige Liefferung thun.

12. Der Completur aber zwölfftens um so beständiger abzuwarten, solle unter den Notariis wochentlich einem derselben aufgetragen, oder unter ihnen verglichen werden, daß er die einkommende Supplicationes auf der Cantzley empfange, dieselbe samt den Beylagen in das darzu verordnete Büchlein inscribire, dieselbe zur behörigen Distribution überreiche, folgends in der Raths-Stuben die darauf ausfallende Decreta von dem Referenten excipire und seinem Protocollo einverleibe, die andere Notarii aber (deren keiner, ausserhalb an dem die Ordnung der Distribution ist, ohnerfordert in der Raths-Stuben oder Leserey sich aufhalten, und keine Zeit vergebentlich verliehren solle) immittels Zeit des Raths und Gerichtlicher Audientien, neben den der Zeit ohnverhinderten Lesern, der Completur fleißig und allein abwarten, alle Sambstag aber von demjenigen, so die Woch durch mit den Supplicationibus umgangen, seinem Successori diese Function überlassen, und das Supplication-Büchlein ohne einige uneingeschriebene Supplication richtig überliefert werden.

Wegen der expedirenden Proceß ein Register zu halten. Vid. §. 18.

13. Uber dieses solle zum dreyzehenten der Verwalter die Verfügung thun, daß Er so wohl für sich als ein jeder der Protonotariorum ein absonderlich Büchlein habe, darinnen er ihme ad concipiendum Processus überreichte Supplicationes samt den Beylagen, so viel er deren empfangen, in Gegenwart des Supplicanten inscribire, oder durch denselben selbsten cum Mense & Die exhibitionis verzeichnen lasse, damit von der Cantzley nicht mehr, als exhibirt worden, gefordert, auch andere Klagden vermittelt werden.

Die Audienz ordentlich zu frequentiren.

14. Auch solle zum vierzehenten zu Verhütung Confusion und Unordnung im Frequentiren und Sitzen bey den Gerichtlichen Audientzien der Cantzley-Verwalter gewisse Verordnung thun, um welche Stund und Zeit ein jedweder sitzen, und wie sie unter einander zu alterniren hätten.

Bestimmte Zeit zum Cantzley- und Leserey-Dienst, sub pœna pecuniaria & respective arbitraria.

15. Es sollen auch fünffzehentens die Protonotarii und Notarii, neben anderen Cantzley- und Leserey-Bedienten hinführo alle Gerichts- und Raths-Täge, Vor- und Nachmittag zu bestimmter Zeit, als nemlich zu Sommer-Zeit vom 1ten Aprilis biß den letzten Octobris, Vormittag von 7. biß 10. oder halber Eilff, Nachmittags aber biß um halber Sechs, zu Winter-Zeit vom 1ten Novembris biß den 1ten Aprilis, Vormittags von 8. biß zu bemeldter Stund, Nachmittags aber von 1. Uhr biß um halber 5. und zwar jedesmahl vor dem Schlag besagter Stunden præcise und ohnfehlbar auf der Cantzley und Leserey an ihren gebührenden Orten erscheinen, und jeder seinem obliegenden Amt und schuldigen Diensten, ihren geleisten Pflichten und der Ordnung gemäß getreuest- und möglichsten Fleiß ab- und auswarten, und zu dessen fester Inhaltung demjenigen, so solchem also nicht nachkommet, zu behöriger Stund sich nicht einstellet, von der Cantzley abtritt, oder den halben oder gantzen Tag gar ohne Erlaubnuß ausbleibt, jedesmahl ein gewisses von seines Quartals-Dienst-Besoldung benanntlichen einem Protonotario vor jede Stund die er ab ist, oder zu spat kommet, ein Kopfstück einem Notario und Leser, aber drey Batzen current-Wehrung, bey vorgehender Distribution abgezogen, die übrige aber von dem Verwalter nach Ermäßigung gestrafft, und dißfalls die ausbleibende oder zu spat kommende Personen, durch den Cantzley Knecht, in ein absonderlich Register verzeichnet, und täglichen dem Cantzley-Tax-Einnehmern davon Abschrifft zugestellt, damit durch denselben bey vorgehender Distribution des Salarii einem jeden seine Neglecta würcklich abgezogen, und der Abzug gleich anderen Tax-Geldern biß zu Unserer ferneren Verordnung in Rechnung gebracht werden.

Und soll ein jeder seinem Amt den geleisten Pflichten gemäß abwarten.

Dahero man sich ratione absentiæ zeitlich zu excusiren.

16. Falls aber sechszehentens ein oder der ander bey der Cantzley oder Leserey zu gewöhnlicher Zeit nicht zu erscheinen oder gar abzuseyn erhebliche Ursach hätte, solle derselbe seine Verhinderung dem Cantzley-Verwalter bey Zeiten andeuten, damit an statt des abwesenden ein andere Person zu den nothwendigen Verrichtungen, ohnsaumlich bestellet und angewiesen werden könne.

Venia absentiæ ultra 14. dies, ab Eminentissimo petatur, & ante abitum Directori Cancellariæ

17. Dafern sich siebenzehentens begebe, daß ein oder der ander nothwendiger Geschäfften halber aus der Stadt zu verreisen, und darzu mehr als acht oder vierzehen Tag Zeit vonnöthen hätten, solle bey Uns, als des Reichs-Ertz-Cantzlern um Erlaubnuß er deßwegen unterthänigst anhalten, und auf

exhibeatur. Vid. §. 9.

deren Erhaltung solche Unserem Verwalter vor der Abreiß fürzuweisen gehalten seyn.

Processus indilate expediantur ohne Scrupuliren über die Decreten. Vid. §. 13.

18. Ferners und zum achtzehenten sollen die Protonotarii, wann die Supplicationes pro Processibus mit den aufgeschriebenen Decretis auf die Cantzley ad expediendam überreicht, Urkund der Urthel oder andere Expeditiones gesucht werden, dieselbe alsbald für die Hand nehmen, fürderlich expediren und durch ohnnöthiges disputiren oder scrupuliren über die gefällte Decreta, zu Verzögerung der anverlangenden Expedition keine Ursach, die concipirte Proceß alsbald ad describendum den Ingrossisten übergeben, die Expeditiones aber, weder sie, noch die Ingrossisten ad dies feriatos verschieben, und dardurch von den Partheyen extraordinari Entgelt suchen.

Lesbar zu schreiben, auch die Judicial-Protocolla zu conferiren.

19. So sollen auch neunzehentens die Proto- und Notarii eine lesbare Hand und Schrifft zu führen sich sonderlich befleißigen, die in Gerichtlichen Audientzien gehaltene Protocolla oder Sexternen nach der Audientz gegen einander fleisig conferiren und collationiren, damit so wohl daraus die Protocolla privata partium um so leichter und besser und ohne Fehler complirt, als auch Herren Cammer-Richter, Præsidenten und Assessorn bey Wochentlicher Durchgehung der Protocollen um so weniger Klag oder Mangel zu verspühren haben.

Submissiones in Audientia notatæ inscribantur Libello Submissionum & compleantur Acta.

20. Jmgleichen soll zwantzigstens in den täglichen Sexternen oder Gerichtlichen Protocollis die von den Procuratoribus vorgehende Submissiones dem alten Herkommen gemäß in margine fleißig annotirt, dem darzu verordneten Submissions-Büchlein jedesmals ordentlich einverleibt, darauf die submittirte Sachen aus der Leserey ad complendum abgefordert, post completuram alsobald dahin wieder gelieffert, von denselben auf den Bescheid-Tisch gelegt oder den behörigen Referenten zugestellt werden.

Notarii sollen compliren, wann sie im Gericht oder Rath-Stuben nicht aufzuwarten haben.

21. Gleichergestalt ein und zwantzigstens, damit der Completur der Actorum und Protocollen kein Mangel erscheine, sollen dieselbe die in causis submissis ad complendum zur Cantzley gelieferte und Ihnen ausgetheilte Acta, zu denen Stunden, da sie nicht im Gericht oder der Rath-Stuben nothwendig aufwarten müssen, ohnverzüglich mit behörigem Fleiß, lesbar und ohnmangelhafft zu des Referenten vergnüglichen contento compliren, die drey jüngere Leser, auch vermög der Cammer-Gerichts-Ordnung ihnen in der Completur horis ordinariis Cancellariæ Beyhülff zu leisten schuldig seyn, ein jeder aber von den Partheyen deßwegen einig Entgelt zu fordern und anzunehmen sich seinen Pflichten gemäß allerdings enthalten.

Denen auch die drey jüngere Leser verhülfflich seyn, und keiner einige Recompens deßwegen annehmen solle.

Von der Cantzley

22. Ebener massen zwey und zwantzigstens solle kein Proto- oder Notarius von der Cantzley nichts mit sich nacher Haus tragen, sondern was ihme unter Handen kommt, in seiner darzu verschlossener Schubladen oder seinem Ort, verwahrlich aufhalten, auch kein Decret von der Cantzley geben, es seye dann forderist solches von ihme, seinem Diurnal und Raths-Protocollo neben der Referenten Namen und den Tag des Decreti richtig eingeschrieben.

nichts nacher Haus zu nehmen.

Auch die Decreta alsobald zu protocolliren.

Das Repertorium in Completur zu halten.

23. Der Registrator Cancellariæ drey und zwantzigstens solle sein Repertorium in fleißiger Completur halten, und so bald neue Proceß gerichtlich eingeführt, solche so wohl als die täglich im Gericht gehaltene Receß ohne Zeit-Verlust, registriren und einschreiben, auf daß die Complenten durch Verzögerung der ordentlichen Registratur an der Completur nicht gehindert werden.

Register über die Extrajudicialia zu halten.

24. Damit vier und zwantzigstens in den Extrajudicial- so wohl als Gerichtlichen Sachen eine richtige Registratur gehalten werde, solle der jüngere Notarius künfftig über solche Extrajudicialia juxta ordinem Alphabeticum ein ordentliches Register führen, die Partheyen fleißig einschreiben, die Acta aber in guter Ordnung und Verwahr halten, damit den Procuratorn oder Partheyen auf vorgehende Nachfrag oder da nöthig eines und anders Communication ohnweigerlich und fürdersam gegeben werden möge.

Proto- und Notarii sollen nicht bey Advocaten wohnen, noch mit denselben verdächtige Gemeinschafft halten.

25. Die Cantzley zum fünff und zwantzigsten, alles widrigen Verdachts zu entheben, soll kein Proto- oder Notarius bey einem oder anderem Advocaten oder Procuratorn die Kost oder Losament beständig, wenigers mit denselben verdächtige Gemeinschafft haben.

Lectores notent, wem sie die Acta zustellen.

26. Auf daß auch sechs und zwantzigstens ins künfftig keine Klag geführt werde, daß einige Acten entkommen, verlegt, oder zurück gehalten werden, sollen die Leser alle die Acta, welche sie den Referenten, in die Rath-Stuben auf den Bescheid-Tisch und Cantzley geben, dem hiebevorigen üblichen Brauch nach in ein gewisses Buch mit Beschreibung des Tags und Stund, wann die Auslieferung beschehen, und der Personen, wem sie zugestellt, verzeichnen, und falls auch einige Acta judicialia noch verlegt und ermanglen solten, sich fürdersamst bemühen, dieselbe ferner aufzusuchen, und wieder zur Hand zu bringen, über diejenige aber, so sich über allen angewendeten Fleiß nicht finden lassen wolten, eine Listen formiren, solche dem Cantzley-Verwalter neben einer Information, wo vermuthlich dieselbe stecken, oder hinkommen seyn möchten, extradiren, damit durch denselben darüber fernere Nachforschung beschehen, und was zu deren Beybringung dienet, angeschafft werden möge.

Und sollen dem Verwalter eine Listam derjenigen, so sich nicht wollen finden lassen, zustellen, um weiters nachzuforschen.

27. So

Actorum inspectio nemini nisi legitimato & quidem præsente Lectore detur, minime vero alicui ad domum transportentur.

27. So sollen auch sieben und zwantzigstens die Leser keinen Partheyen, Advocaten, Procuratorn, oder deren Protocollisten und Scribenten, weniger Sollicitatorn, insonderheit denjenigen, welche nicht glaublich darthun, und bescheinen können, daß sie deren Sachen halber, so sie sollicitiren, oder besichtigen wollen, von den Principaln an die Cammer abgeordnet und specialiter befelcht seyen, noch auch anderen das geringste von Actis oder Productis allein ohne Beyseyn eines oder des anderen Lesers weder vor der Leserey noch andern Orten nicht besichtigen oder lesen lassen, zumahlen aber die Acta ad videndum vel describendum gar mit nach Haus zu tragen keines weges verstatten, oder auch selbst zu besichtigen hintragen, sondern wann einige Besichtigung der Actorum nöthig und von erwehnten Personen begehrt wird, solche vor die Leserey oder deme darzu bestimmten Ort in eines oder des andern Lesers Gegenwart vorgehen lassen, und fleißige Obsicht haben, daß von den Actis zu Nachtheil und Schaden ein oder andere Parthey nichts verzuckt oder abhändig gemacht, die Acta zugleich nach deren Perlustration alsbald wiederum zur Leserey und gehöriger Repositur gebracht und behalten, der Actorum Decopirung aber, niemanden als den Copisten auf der Cantzley, so darzu verordnet, untergeben werden.

Nec aliis nisi Copistis ad describendum tradantur.

Die Acta completa gehörigen Orten zu liefern, ohnerwartet einiger Sollicitatur oder Recompenz von den Partheyen.

28. Jngleichen wann acht und zwantzigstens die Acta complirt und mit den Productis ergäntzet, sollen dieselbe auch ohne vorgehende Special-Sollicitatur der Procuratorn oder Partheyen den behörigen Referenten also gleich zugestellt- oder zur Distribution gegeben, oder die, so auf den Bescheid-Tisch gehören, dahin zur Expedition gelegt, und keines wegs dessen Sollicitatur und Beförderung von den Partheyen oder andern zu ihrem Vortheil erwartet, noch derentwegen einige Recompens gegen die Pflichten gefordert, oder acceptirt- oder in deren Entstehung die Acta desto langsamer zur Expedition gegeben, oder sonsten die Sach zu Nachtheil der Parthey zuruck gehalten werden.

Die Leser sollen sich wegen Auffsuchung der Acten mit der gewöhnlichen Tax befriedigen lassen.

29. Wann neun und zwantzigstens von Partheyen oder deren Procuratorn einige Acta zur Besichtigung aufzusuchen, bey der Leserey begehrt wird, sollen die Leser mit dem von Alters verordneten Tax des Auffsuch-Gelds sich begnügen lassen, und niemand gegen dieselbe mit weiterer Anforderung beschwehren.

Auch soll der Einnehmer die Partheyen über den gewöhnlichen Tax nicht beschwehren.

30. So solle auch dreyßigstens der Cantzley-Tax-Einnehmer dahin in alle Weg sehen, daß bey Auslösung der Proceß die Partheyen oder deren Sachwalter, über den gewöhnlichen und determinirten Tax nicht beschwehret werden.

31. Jngleichem ein und dreyßigstens mittels zeitlicher Erinnerung dahin trachten, daß die bey der Cantzley gefertigte Proceß durch die Partheyen und Procuratorn, so solche ad concipiendum gegeben, ohngesaumt ausgelöst werden, und falls sich ein oder anderer unter denselben über beschehene Anmahnung saumselig hierin bezeigen solte, solchen und was er zur Cantzley schuldig, ordentlich specificiren und Wochentlich auf den Sambstag dem Cantzley-Verwalter darüber eine Designation einliefferen, daß mit dessen Zuthun solche Mittel ergriffen, wordurch der Cantzley ihr Gebühr um so zeitlicher zur Hand gebracht werden möge.

Jm übrigen aber daran seyn, daß die gefertigte Proceß fürderlich ausgelöst werden, und die säumige dem Verwalter Wochentlich specificiren, damit er behörende Mittel an Hand nehme.

32. Die gefertigte Proceß solle der Einnehmer niemand als den Partheyen oder Procuratorn, welche die Sach angehet, und sonsten keinem anderen, so zu der Sachen nicht bestellt, oder von der Parthey, sonderlich darzu befelcht, ausfolgen lassen.

Er solle auch die gefertigte Proceß keinem Fremden folgen lassen.

33. Bey Distribuirung der Quartalen solle er Einnehmer eine durchgehende Gleichheit halten und keinem vor der Zeit, oder mehr als dem anderen, an der Bestallung folgen lassen, dabeneben ohne Unterscheid einem jeden die Straff-Gelder, so er nach des Cantzley-Knechts anbefelchter Wochentlicher Verzeichnuß seines Unfleiß halber verwürckt, bey der Distribution davon abziehen, und die abgezogene Gelder gleich andere, in Rechnungen bringen.

Und in Distribuirung der Quartalen Gleichheit halten.

34. Zum vier und dreyßigsten sollen der Tax-Einnehmer, Bottenmeister, Jngroßisten, Copisten, und Cantzley-Knecht ebenmäßig jedesmahls auf der Cantzley an ihren gewöhnlichen Orten zu rechter Zeit, wie zuvor beym 15ten Articul vermeldet, erscheinen und sitzen bleiben, dabeneben gewärtig seyn, was man einem oder dem andern zu verrichten befehlen möchte, demeselben alsobald und sonst ein jeder deme, was ihme die Cammer-Gerichts-Ordnung und respective der jüngere Regenspurgische Reichs-Abschied juxta terminos officii vorschreibt, treulich nachkommen, keines wegs aber hin und her lauffen, mit ohnnöthig ohnnützlichem Geschwätz, Lachen, laut reden, oder sonst andere dardurch distrahiren und verhinderen.

Der Tax-Einnehmer, Bottenmeister, Jngroßisten, Copisten und Cantzley-Knecht sollen zu rechter Zeit erscheinen, an ihrem Ort sitzen bleiben, und des Herumlauffens auch Geschwätzs sich enthalten. Vid. §. 10.

35. Weiters soll fünff und dreyßigstens jetzgedachter Tax-Einnehmer, Bottenmeister, Jngroßisten, Copisten, und Cantzley-Knecht sich keiner Supplicationen, noch anderer Sachen so auf die Cantzley gehörig, ohne Special-Befelch des Cantzley-Verwalters nicht annehmen, noch in die verschlossene Schrancken auf der Cantzley eintretten, das geringste darinnen auffsuchen, vielweniger daraus hinweg- oder abnehmen, oder nacher Haus tragen, noch auch andern wer sie seyen, ichtwas davon communiciren, al-

Sollen auch der Supplicationen sich nichts annehmen, noch in die Schrancken eintretten, weniger etwas daraus hinweg oder nach Haus nehmen, oder anderen com-

municiren, alles verschwiegen halten, und so wohl in An- als Abwesenheit des Verwalters sich aller Bescheidenheit verhalten.

les was sie von Gerichts- und Cantzley-Sachen sehen oder hören, in guter Verschwiegenheit halten, sonderlich da dessen Eröffnung ein oder anderer Parthey zu Nachtheil gereichen könte, sodann sich gegen jedermänniglich so wohl in An- als Abwesenheit des Cantzley-Verwalters jederzeit aller Bescheidenheit und der Ordnung gemäß ohnklagbar verhalten.

Die Ingrossisten und Copisten sollen alles sauber und correct schreiben und revidiren.

36. Die Ingroßisten und Copisten sollen sechs und dreyßigstens sich ernstlich befleißigen, daß alles dasjenige, was ihnen zu ingrossiren und zu copiren zukommt, sauber und correct geschrieben, und vor dessen Ausfolgung mit sonderbarem Fleiß und Aufmercksamkeit revidirt und collationirt werde.

Schließlichen sollen die Cantzley-Bedienten kein Geschenck annehmen.

37. Auch werden sieben und dreyßigstens sämmtliche Cantzley-Verwandten vom Obersten biß zum Untersten hiemit ernstlich erinnert, daß sie wegen Complir und Ubergebung der Acten ad referendum, Beförderung der Decreten und Bescheiden, oder sonsten anderen ihrem Amt angehöriger schuldiger Verrichtung halber von den Partheyen keine Geschenck oder Gaben über ihr allignirtes ordentliche Salarium unter keinerley Prætext oder Weiß, als ihren geleisteten Pflichten kundbarlich zuwider fordern oder annehmen sollen, damit dieses höchste Gericht, die Cantzley- und die dabey aufwartende Personen dergleichen Ubertrettung halber bey männiglich der ungleichen Nachrede um so mehr verschont, Wir deßwegen gebührendes Einsehen vorzunehmen entübriget bleiben.

Wie nun bey dessen ohnbefelchter Vollnziehung der Cantzley- und Leserey-Personen anderst nichts verrichtet wird, als was obgedachter massen vermög dickbesagter Cammer-Gerichts-Ordnung, vorige Visitations-Abschiede und Memorialien, einem jeden tragenden Function und Verrichtung halber auch deßwegen abgelegter treuen Pflichten gemäß zu thun ohne das oblieget.

Als werden dieselbe sammt und sonders, keiner davon ausgeschlossen, sich dißfalls ihrer Pflichtmäßigen Schuldigkeit zu erinnern, und deme, was ihnen hierin zu Beförderung der heilsamen Justitz und künfftigem ihrem eigentlichen Verhalt fürgeschrieben, in allen Puncten treulich und ohne Gefehrde hinfüro gehorsamlich nachzusetzen, hiermit ernstlich angewiesen, mit dieser austrücklichen anhangenden Commination, dafern einer oder der andere hierentgegen im wenigsten handlen, und deßwegen die geringste Klag bey Uns einlangen, oder einiger vorgehender Ubertrettung halber anderwertliche Nachricht zukommen solte, daß alsdann Wir ein scharffes Einsehen haben, und nach einer exemplarischen Bestraffung, auch zu würcklicher Remotion ihrer tragenden Function ohnfehlbar schreiten werden; wornach sich dann ein jeder zu richten hat; Geben zu St. Martinsburg in Unserer Stadt Mayntz den 13ten Septembris Anno Domini Millesimo, Sexcentesimo, Quinquagesimo Sexto.

(L.S.)

Wir Johann Philipp von GOttes Gnaden, des Heiligen Stuhls zu Mayntz Ertz-Bischoff/ des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Churfürst/ Bischoff zu Würtzburg und Hertzog zu Francken rc.

Fügen hiemit zu wissen rc.

OBwohln Wir in Anno 1656. tragenden Unsers Ertz-Cancellariat-Amts halben eine gemeine Visitation des Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts-Cantzley und Leserey zu Speyer durch gewisse darzu von Uns bevollmächtigte Personen fürgehen, und dabey die damahln befundene, durch das langwührige Kriegswesen eingeschlichene Mißbräuch, Mängel und Gebrechen ein- und abstellen, auch gewisse Satz- und Ordnungen, wornach sich ein jede der Cantzley und Le erey anverwandte Person vom höchsten biß zum untersten seiner Function halber künfftig zu richten, abfassen, der Cantzley fur halten, und ausstellen lassen, Uns auch gnädigst versehen, man werde erwehnter Unserer Verordnung in allem gebührlich nachleben, und Wir also aller fernerer Klagten entübriget seyn und bleiben, so ist jedoch Uns immittels so viel weiter vorkommen, als wann Unser damahliger hinterlassener gnädigster Befehl in verschiedenen Stücken ausser acht gelassen, und der Gebühr nicht observirt worden, daß dahero die zu Beförderung der heilsamen Justitz und rechter Bestellung der Cantzley und Leserey hochangelegene Sorgfalt Uns dahin ferner bewogen, den Wohlgebohrnen auch Ehrsam und Hochgelehrten Henrich Brömbsern, Freyherrn zu Rüdesheim und Sebastian Wilhelm Mehl der Rechten Licentiaten, Unsern Vice-Dhomb- und Hof-Richtern zu Mayntz geheime Räth und Vice-Cantzlern den 5ten Julii jüngst mit gewisser Instruction und Vollmacht nacher Speyer abzuordnen, daselbsten in Unserem Namen vorbemeldte Cantzley und Leserey nachmahlen emsig zu visitiren, über die Inhaltung und Observantz Unserer in Anno 1656. hinterlassenen Visitations-Memorialien und andere sonsten eingerissene Fehler fleißig zu inquiriren, demnechst die erforderte Nothdurfft respective ab- und anzuschaffen.

Und dann ermeldte Unsere Abgeordnete deme also würcklich nachgesetzt, über ihre Verrichtung Uns gehorsamst referirt, und dabey zu vernehmen geben, indeme so viel erstlich den besichtigten Ort der Cantzley oder Lese-

rey

rey selbsten anlanget, sie so wenig die Cantzley zu Verwahrung der geheimen Protocollen mit behörigen verschlossenen Schäncken, Tisch, und Schubladen, als auch die Leserey zu Repositur der täglich mehr und mehr einkommender Acten mit gnugsamen Platz nach Nothdurfft nicht versehen zu seyn befunden, daß Sie darauf bey Bürgermeister und Rath den angeregten Abgang und Nothdurfft bey ermeldter Cantzley und Leserey fürdersamst anzuschaffen eiffrige Erinnerung gethan, der Rath auch dasjenige, was auf der Cantzley an Tisch, Schänck und Kasten zu fertigen erinnert, willig übernommen, ingleichen zu Erweiterung der Leserey-Repositur einen gewissen Platz assigniret, und herzugeben bewilliget habe.

Der Magistrat zu Speyer sollen nöthige Tisch, Schänck und Kasten anschaffen.

Bey vergangener Examination der Cantzley- und Leserey-Personen aber und aus denen von dem Collegio Camerali zu Beförderung dieser vorgewester Visitation ihnen Unseren Abgeordneten über die bey der Cantzley und Leserey angemerckte Fehler, und wie dieselbe zu verbessern, ausgestellten Monitis gleichfalls dieses sich herfür gethan, daß fast eben die bey der in Anno 1656. vorgangener Visitation verspührte Gebrechen annoch in Ubung, Unsern damahls zu deren Abstellung der Cantzley und Leserey vorgeschriebenen künfftigen Verhaltungs-Befelch schlechtlich nachgelebt, und deme in viele Wege entgegen gehandlet worden seye, daß der Noth wegen Unsere Abgeordnete gesammten der Cantzley- und Leserey-Bedienten solches verweißlich vorzurucken, ihre Fehler und Mängel fürzustellen, solche zu verbessern, und einen jeden deme, worzu ihm ohne das die seiner tragenden Function halben geleiste theure Pflichten, und Unser letzteres darauf gerichtetes Visitations-Memorial verbindlich haltet, hinführo fleißiger nachzukommen, ernstlich anzuweisen, auch so gar den älteren Leser seines unziemenden Verhalts, und deßwegen gegen ihn geführter Klagten halben, biß auf Unsere anderwertliche Verordnung anderen zum Exempel ab officio zu suspendiren, Krafft obgehabter Instruction veranlast worden, darbey Wir es dann auch Unsers Orts allerdings bewenden lassen; damit aber alles von mehrerem Effect und Nachtruck seye, und Unsere bey dieser abermahlig vorgenommener Visitation führende Haupt-Intention, nemlich eine solche Bestell- und Ordnung bey der Cantzley und Leserey einzurichten, durch deren künfftigere bessere Inhaltung bey dem Gericht alle fernere Klagten gegen dieselben vermieden bleiben möchten, um so mehr fürscheine, haben Wir nöthig ermessen, nicht allein dasjenige, was bey voriger Visitation zu deren Verhütung bereits von Uns verordnet, aber nicht allerdings ingehalten worden, wieder zu erneuern, sondern auch, was sich sonsten bey jetziger Visitation weiter respective abzuthun und anzuordnen, neuerlich ereignet, schrifftlichen abfassen, Unsere darin enthaltene ernstliche Meynung der Cantzley und Leserey eröffnen, dieselbe zu dessen richtiger Observantz eiffrig erinneren, und ihnen die bey Uns gegen die betrettene Contravenienten beschlossene unausbleibliche Bestraffung dergestalt nachdrücklich einbinden zu lassen, damit ein jeder deren sich in Terminis seiner Function in allem Thun und Lassen hinführo mit mehrerem angelegenem Fleiß, Furcht und Sorgfalt, als bißhero zu halten, Ursach habe. Allermassen Wir dann durch gegenwärtiges Unser zu dem Ende gefertigtes ferneres Memorial ermeldten Unseren ernstlichen Willen und Meynung, wornach ein jedweder sich eigentlichen zu richten, hiermit nachfolgender Gestalt declariren.

Die bey voriger Visitation verspürte Fehler und Mängel zu verbessern.

1. Vor das erste, weil an dem von Uns der Cantzley und Leserey zum Haupt und Inspectorem vorgesetzten Verwalter an dessen guter Direction und Fürsichtigkeit fast am meinsten hafften will, daß bey der Cantzley so leichtlich keine neue Fehler einschleichen; als auch da sich deren einige ereignen wolten, denselben gleich anfänglich, mittels deren ihme obliegender zeitlicher Erinnerung und Correction fürgebogen, und deren fernerer Einriß verhütet werde, als wird gedachter Verwalter künfftig dißfalls seines Amts und deren von Uns habender Autorität sich besser wissen zu gebrauchen, auf der Cantzley- und Leserey-Verwandten-Personen Thun und Lassen, fleißige Obsicht haben, und dafern Er an einem oder anderen deren das geringste verspühret, daß Er seiner Function, derentwegen geleisteten Eyd, Ordnung, vorigen Visitationen, Memorialien, und Unserer jetziger Disposition entgegen handle, demselben alsobald auf frischer That sein Verbrechen verweißlich fürhalten, solches zu änderen und verbesseren ernstlich ermahne, auch da nöthig, zu dessen Correction, die an der Hand habende dienliche Mittel fürnehmen, und wann alles solches bey dem Delinquenten nichts verfangen und fruchten solte, an Uns, sodann alles, was vorgangen, gehorsamst berichten, damit Wir darauf gegen denselben nach Art des Verbrechens, gebührende Bestraffung unverlängt fürnehmen, und ihme deßwegen weitern Verhaltungs-Befelch ertheilen können.

Wird der Verwalter seiner habenden Autorität sich zu gebrauchen, auch die Fehler zu corrigiren, oder endlich dieselbe an Ihre Churfürstliche Gnaden zu berichten angewiesen.

2. Damit nun zweytens gedachter Unser Verwalter, mit mehrer Frucht und Bestand diesem also künfftig nachsetzen könne, wollen Wir gesammte Cantzley- und Leseren-Personen ihme als von Uns ihrem vorgesetzten Haupt allen gebührenden Respect, und zwar mehr als bißhero beschehen, zu erweisen, dessen, wie auch in seiner Abwesenheit des ältisten Protonotarii fürgehenden Erinnerungen, Geheiß und Correctionen bey

Solle dem Verwalter gebührender Respect und seinen Erinnerungen schuldiges Gehör gegeben werden.

Verspührung eines oder anderen Unfleiß und Exceß in alle Weg schuldiges Gehör und statt zu geben ernstlich angewiesen, Ihme Verwalter aber gemeldten seinen Respect, auch vor sich besser zu conserviren, und solchen nicht etwan durch einige zu dessen Derogirung gereichende Action selbsten zu verliehren, wie auch deme was im übrigen seines Amts halben vermög Unsers in Anno 1656. ausgestelten Memorials ihme zu thun oblieget, treulich nachzukommen, und anderen mit gutem Exempel fürzuleuchten, hiemit gleichfalls erinnert haben.

Der Verwalter solle die Expeditiones befördern.

3. Und dann drittens dem Verwalter die Beförderung aller deren von der Cantzley erforderten Expeditionen und Verrichtungen sonderlich zu beobachten zustehet, als wird Er auch nach Besag des 8vi Puncti Unsers Memorialis darin Fleiß ankehren, daß die so wohl Ihme, als den Protonotariis ad concipiendum zur Cantzley geliefferte Proceß, Urkund, und andere Brieffe nicht lang ohnexpedirt liegen bleiben, oder den Partheyen zu Nachtheil, sich aber oder einem und andern zum Vortheil ad dies feriatos sub spe extraordinariæ recompensæ aufgehalten, sondern ungesaumt gefertiget, ingrossirt, gesiegelt, dem Cantzley-Tax-Einnehmer ad inscribendum eingehändiget, so dann von demselben den Procuratoribus oder Partheyen, welche solche wissentlich angehen, auf vorhergehende behörige Bezahlung der Jurium Cancellariæ geliefert, keinem fremden Sollicitanten, oder anderen Personen, ohne Beyseyn des Procuratoris, so in der Sachen bedient, oder Vorweissung dessen habenden Special-Befelchs auf blosses Anfordern ichtwas dergleichen ausgefolgt, zumahlen aber durch Ihn Verwalter selbsten, oder andere Cantzley-Personen, weder die Proceß, noch ausgehende Urthel und Decreta Partibus selbsten zugesandt, weniger solcher Expedition halber einige Verehrung gefordert oder angenommen werden.

Processus a Protonotariis indilate concipiantur.

Die Expeditiones auf keinen Feyertag zu verschieben und deßwegen Recompenzen zu fordern.

Keinem Fremden die expedirte Sachen folgen zu lassen.

Wegen der expedirten Proceß ein Register zu halten.

4. Daß die Cantzley auch viertens nicht etwan einiger verzüglicher Auffenthaltung der Expedition halber von den Procuratorn oder Partheyen zu ihrer eigenen Versaumnuß Salvation, zur Ungebühr künfftig mehr, wie wohl beschehen, bezüchtiget werde, solle so wohl der Verwalter, als die Protonotarii, wie gleichfalls in vorigem Visitations-Memorial am 13ten Punct erinnert, darzu ein absonderlich Büchlein sich zur Hand schaffen, darin, wann, und was einem jeden in specie ad concipiendum gegeben, und den Tag der Expedition fleißig notiren, auch qua die die expeditio Processuum, Commission und Urthel begehret worden, von den Procuratorn unter dero Hand eine Schedam hinführo gesinnen, damit solches allezeit zu der Cantzley Entschuldigung dienen, und den Procuratoribus in Commissionibus die begehrende Urkund, quo die Ihnen die expeditio wiederfahren, desto leichter und sicherer ertheilt werden möge.

Die einkommende Decreta nicht lang auf der Cantzley ohn distribuirt liegen lassen.

5. Ingleichen werden die Notarii zum fünfften nach Anweisung des 12ten Puncts vorigen Memorialis, künfftig sich ein mehrers befleissen, die einkommende Supplicationes nicht lang auf der Cantzley liegen zu lassen, sondern alsobald dieselbe ihrem Supplications-Büchlein zu inscribiren, und des Herrn Cammer-Richters Liebden oder dessen Amts-Verwesern ad distribuendum in die Raths-Stuben einzuliefferen, facta distributione & exceptis Decretis sich wieder zur Cantzley der Completur abzuwarten verfügen.

Wird das Silentium zu halten nochmahl erinnert.

6. Indeme sechstens der in der Ordnung so hoch verbottener Propalisation des Gerichts Heimlichkeit abermahlige Klag entstanden, hingegen deren Verschwiegenheit vor diß höchsten Gerichts bestes Kleinod jederzeit dergestalt gehalten, daß auch deren feste Inhaltung einem jeden eydlich eingebunden, und dahero von Uns zu der Referenten, und Parthey, (so durch deren Violation mercklich gefehrt werden können) mehrer Sicherheit, bereits Anno 1656. bey dem 3ten Puncto Unsers Memorials dessen richtiger Observantz halben, behörige Vorsehung beschehen. Als wird Er Verwalter, wie auch übrige Cantzley- und Leserey-Verwandten ihren obhabenden Pflichten gemäß, hiermit nochmahlen ernstlichen darin erinnert, alles dasjenige, was in dem Rath und der Cantzley in einem oder anderen vorgehet, in geheim zu halten, auch sonsten von der Heimlichkeit des höchsten Gerichts, daran dem Reich, den Urtheilern und Partheyen ein merckliches gelegen, das geringste nicht zu offenbahren, sonderlich aber von den im Rath abgefaßten Urtheiln und Bescheiden, vor deren Gerichtlichen Publication, niemand einige Apertur zu geben, noch auch die Erkantnuß der Extrajudicial-Proceß, und andere Decreta, (damit vor deren ordentlicher Insinuation solche nicht etwan zu dessen Impetranten mercklichen Nachtheil, dem Gegentheil frühezeitig zu Gehör kommen) ausserhalb deme, so darum supplicirer, einigen Menschen kund zu machen, zu dem Ende die in Consilio Pleni, auch andere im Rath geführte Protocolla, neben dem Supplications-Büchlein, darin in einer jeden Sachen der Referenten Namen verzeichnet seynd, in denen darzu verordneten verschlossenen Truhen, Schäncken und Kasten, in sicherer Verwahr gehalten, damit dergleichen keinem andern so wohl auf- als ausser der Cantzley, deme es nicht gebühret, unter Handen, und die Raths-Handlungen so leicht nicht auskommen mögen:

Tam circa Sententias quam Decreta.

Dahero auch die Protocolla und Supplications Buch wohl zu verwahren.

7. Da-

Sollen die Cantzley und Leserey-Personen der öftern Zusammenkunfft und allzugrossen Familiarität der Parthenyen und deren Sollicitanten sich enthalten.

7. Damit auch siebendens des Silentii terminos zu überschreiten, um so weniger Anlaß und Ursach gegeben werde, sollen der Cantzley- und Leserey-Verwandte der öfftere Zusammenkünfften, und allzugrossen Familiarität der Parthenyen, und deren Sollicitanten (durch welche beym Trunck und Mahlzeiten mannigmahls, wie Unsere Abgeordnete jüngst an gewissen Sollicitanten wahrgenommen, mit den Secretis loszubrechen, gefährliche Tentamina beschehen) sich möglichst enthalten, und eben dahero ungleichen Verdacht zu vermeyden, der vorhin in jüngerem Unserem Memoriali sub Num. Quarto geandeter verdächtiger Correspondenz, Verwarnung, schädlichen Rathgebens, und anderer verbottener Communication mit den Parthenyen sich allerdings enteussern.

Verdächtige Correspondenz meyden.

Derjenige so des Gerichts Heimlichkeit eröffnet, solle zu behöriger Correction gebracht werden, darauf der Verwalter Fleiß anzukehren.

8. So bald sich achtens von erwehnter verbottener Eröffnung des Gerichts Heimlichkeiten das geringste herfür thun solte, solle der Verwalter Fleiß ankehren, auf dessen Ursprung zu kommen, und den Thäter zur behörigen Correction zu bringen, damit auf die gesamte Cantzley und übrige unschuldige aller ungleiche Verdacht deßwegen vermieden bleiben möge.

Die Urtheln in die Sextern einzuschreiben, ante diem publicationis.

9. Wie nun neuntens bey gestaltsamer Fürsehung des Silentii, und dessen richtiger Observation die abgefaßte Urtheln vor dem Tag deren Publication von den Referenten um so zeitlicher excipirt werden können; als wird der Verwalter die Verfügung thun, nach Anweisung des vorigen Memorialis im 8ten Puncto, daß die Notarii, sobald einige Urtheil im Rath von den Referenten in ihr Raths-Protocoll aufnehmen, solche auch also gleich den gemeinen Urtheil-Sextern inseriren, biß ad diem publicationis dieselbe, alle frühezeitige Communication zu verhüten, in der Raths-Stuben, oder sonsten wohlverwahrt, und beschlossen halten, damit in die Publicationis, die Bescheid aus den gemeinen Sextern gelesen, post publicationem auf der Cantzley nöthigen Behuff gelassen, und nicht mehr aus der Notariorum Raths-Protocollo künfftig abgelesen werden.

Decretis & Sententiis indilate adscribantur nomina Referentium & reliquorum Dominorum in Senatu, auch soll der Notarius die Acta vom Referenten empfangen, das Expeditum also bald darein setzen, und darauf solche Acta zur Leserey liefferen.

10. Imgleichen zehendens solle der Verwalter die gegenwärtige und künfftige Notarios dahin weisen, daß ein jeder deren, wann Er Urtheil oder Decreta in Senatu von dem Referenten inscribirt, auch alsobald darbey der gegenwärtigen Referenten, und deren mit bey der Expedition gewesenen Assessorn Namen beyschreibe, und solches keineswegs länger verschiebe, die expedirte Acta von dem Referenten empfahe, das expeditum in Protocollo notire, die Acta so dann wieder zu der Leserey richtig einliefferre, und damit nicht, biß nach Publication der Urtheil zu warte, daraus offtermahls grosse Unordnungen in Beysetzung der unrechten Referenten Namen entstehen kan.

Agitur de Juribus Cancellariæ præsertim de Laboribus, ante actis.

11. Und demnach eilfftens von den Procuratorn diese Beschwehrnuß, daß Ihnen die publicirte Urtheil nicht zeitlich gnug communicirt werden, bey obgewester Visitation, auch gar in gerichtlichen Recessen, dardurch der Proceß verlängert, jeweilen angeführet worden, dem dargegen eingezogenen Bericht nach aber, der Mangel nicht bey der Cantzley, und Weigerung der Urtheil, sondern der Procuratorn saumseliger schuldiger Abstattung der Cantzley deßwegen zukommender Gegen-Gebühr bestanden, und man derentwegen, so lang dieselbe in mora solutionis Jurium verharren, auch mit Communication der Urtheil billig inhalten könte, so lassen Wir jedoch geschehen, und wollen zu Abschneidung ermeldter ohnnöthiger Receß- und Klagten, daß gleich nach der Publication die eröffnete Interlocutori-Bescheid angefangener massen den Procuratorn also fürtershin communicirt, von einem jeden deren hingegen wegen seiner Parthenyen, welche die Urtheil concerniren, die angeregte Cantzley-Gebühr, vor die Labores Cancellariæ, bey Complirung des Protocolli causæ, darin der Bescheid ergangen, entrichtet werde.

So viel aber die vor diesem eröffnete, und künfftig ausfallende End-Urtheil belanget, weil unsere Abgeordnete aus den Actis und Tax-Registern wahrgenommen, daß von geraumen Jahren hero, auch jetziger Zeit über dergleichen Urtheile von den Procuratorn, oder ihren Parthenyen sehr wenig Documenta bey der Cantzley erhoben, noch die Labores Cancellariæ in solchen Sachen, wie von Alters gehörig, ausgericht worden, und dergestalt die Cantzley in so weit um ihre gebührende Jura gebracht, und vernachtheilet werden wollen, als lassen wir es zu der biß anhero annoch ohnentrichtet verbliebener Jurium und Laborum Cancellariæ künfftiger besserer Einbringung, bey unserer derentwegen hiebevor der Cantzley ertheilter Special-Verordnung noch zur Zeit allerdings bewenden.

Similiter.

12. Dabey aber zwölfftens, der Cantzley-Verwalter sonderlich diese Obsicht haben soll, daß die Parthenyen bey Taxirung der Laborum Cancellariæ, über die von Alters übliche, und in den alten Tax-Registern befindliche Gebühr eines Guldens, von jedem Blat, nicht gravirt, die Protocolla nicht zu weitläufftig geschrieben, noch auch, wann von einer ausgesprochener, und dem Protocollo Actorum inserirten Urtheil die Jura einmahl entrichtet, solche bey Außfertigung des Documenti Sententiæ weiter ad computum gebracht werden, die Procuratorn

oder deren Partheyen, also wegen richtiger Abstattung erneldter Cantzley-Gebühr sich zu difficultiren um so weniger Ursach haben.

Circa Completuram dispositur.

13. Weilen dreyzehentens, unter anderen die Auffsuch- und Complirung der Acten ein sonderbahres Stück der Cantzley- und Leserey-Verrichtung mit- und an deren Beförderung, auch ordentlicher Vollenziehung dem Richter und Partheyen ein merckliches gelegen ist, derentwegen zwar bey voriger Visitation, unter dem 7ten 11ten und 21ten Puncto Memorialis gewisse Vorsehung beschehen, hierbey aber sich annoch einige Confusiones verspühren lassen, welchen ferner vorzubiegen vonnöthen seyn will; als solle der Verwalter auch dießfalls gute Bestellung thun, daß so wohl inter complentes, als quoad Acta ipsa complenda eine Ordnung und Unterscheid gehalten, vor allen anderen aber diejenige Acta und Protocolla, so unter des Richters Hand bereits gewesen, gelesen, referirt, darin in Neulichkeit definitive & interlocutorie gesprochen, und auf der ergangenen Bescheid, in puncto Executionis, Paritionis oder sonsten was weiters Gerichtlich gehandlet, und zu ferner Richterlicher Erkäntnüß gestellt wird, von den Lesern, gefordert, und der Completur untergeben, eoque facto von den Lesern mit den Productis ergäntzet, und dem Referenten oder dem Senatui also gleich wieder zugestellt werden, damit derselbe bey frischer Gedächtnuß der Meritorum Causæ, auch was im übrigen zu der Sachen völliger Abhelffung in puncto Executionis oder sonsten weiters erfordert, ohngehindert sententiando vornehmen, auch die Referenten dergestalt die Completuram selbsten bey den Notariis oder Lesern zu gesinnen, der Mühe enthoben bleiben mögen.

Submissiones in Audientia notatulæ, inscribantur Libello Submissionum, ac proinde ista Acta compleantur.

14. Wegen der übrigen Actorum ordentlicher Completur aber, welche nach gethanem Beschluß ad ordinariam distributionem oder auf den Bescheid-Tisch gehörig, solle zum vierzehenden der Verwalter bey den Proto- und Notariis die Fürsehung thun, daß allen beyden gerichtlichen Audientien vorgehende Submissiones causarum in margine Judicialis Protocolli fleissig annotiret, und nach der Audientz in das bey dem 20ten Punct der letzteren Visitation hierzu designirte, aber biß anhero nicht zum Werck gerichtete Submißions-Büchlein künfftig ohnfehlbar eingetragen, von den Lesern mit Beyhülff des Registratoris drey verschiedene Repertoria gefertiget, in deren einem, die Submissiones causarum Privilegiatarum, in das andere der älteren, und in das dritte der neu noch vor kurtzen Jahren einkommenen Sachen Beschluß, aus erneldten der Cantzley-Submißions-Register, und der Procuratorn einkommenden eigenen Specificationen, ihrer submittirten Sachen inscribirt werden, damit des Herrn Cammer-Richters Liebden oder dessen Amts-Verweser die causas Privilegiatas, & antiquas a novis, um so leichter discerniren, in deren distribution ad expediendum der Ordnung nach, desto besser fortkommen, die Cantzley auch, was aus denselben Sie am nöthigsten zu compliren, eigentlich wissen könne.

15. Demnechst zum funffzehenten sollen die Lesere die submittirte Sachen, welche ad distribuendum gegeben werden sollen, vor anderen auffsuchen, der Cantzley ad complendum zustellen, der Verwalter solche unter den Notariis, und dem Ordinari-Complenten austheilen, die Notarii aber zu denen Tagen und Stunden, da Sie in dem Gericht oder Raths-Stuben auffzuwarten nicht gehindert, ohnverzögerlich, was Ihnen ad complendum zukommet, mit angelegenem Fleiß, lesbar, und ohnmangelhafft zu des Referenten Vergnügen compliren, und nach dem letztern Receß allemahl, in quo puncto submittirt seye, dem Protocollo einrucken, was also complirt, der Verwalter wieder einliefferen, derselbe auch solche, wie sie empfangen, unverzüglich zur Leserey verschaffen, die Leser darauf die complirte Protocolla gleich durchgehen, was darin von Productis angezogen, den Actis unter seinem behörigen Numero beylegen, und in allen Stücken ergäntzen, solchem nach worüber in der Sachen submittirt, dem Rubro Protocolli auswendig beysetzen, und fals die Submißion auf einem Ruffen und anderem Puncto und Interlocuto bestehet, die Acta auf den Bescheid-Tisch geben, Causas definitive submissas aber zu des Herrn Cammer-Richters beliebig fallender distribution an gewissen Ort in Bereitschafft halten, bey deren würcklich vorgehender Austheilung aber die Acta priora und Rotulos, da einige darzu gehörig, jedesmahls gleich beybinden, damit des Herrn Cammer-Richters Liebden die Grösse und Weitläufftigkeit der Actorum sehen, und unter den Assessorn in distributionibus um so bessere Gleichheit zu halten wissen mögen.

Die Leser sollen die complirte Protocolla durchgehen, was darin von Productis angezogen, den Actis unter seinem gehörigen Numero beylegen.

16. Dem Richter, den Procuratorn und Partheyen zum sechszehenten um so mehrere Satisfaction in Complirung der sollicitirten Sachen zu geben, sollen die Leser der Ordnung gemäß in complendo mit Hand anschlagen, und der Cantzley hierin behülfflich erscheinen, die Complenten aber dieser Ihnen ohne das obliegender Completur halben, von den Procuratorn oder Partheyen einigen Entgeld zu forderen oder anzunehmen, Ihren Pflichten und mehrmahligen Verbott gemäß, bey ernstlicher Straff sich allerdings enthalten, der Verwalter dahero hierüber

Die Leser sollen in complendo mit Hand anschlagen.

Und solle inter Procuratores Completuram Protocollorum Sollicitantes in complendo eine

durchgehende Gleichheit gehalten werden.

hierüber ein wachsames Aug haben, daß die Parthey über die bey Taxirung der Laborum Cancellariæ bereits pro Completura bezahlte Jura durch dergleichen verbottene Anforderungen und Geschenck weiter nicht gravirt werden, falls Er auch gewahr würde, daß einige Parthey deren Procurator oder Sollicitant etwan selbsten einen Notarium oder Leser dißfalls tentirt, und bey demselben durch particular Verheissungen seiner Sachen Completur vor anderen durchzutreiben sucheten, auch durch solche Verleitung sich darzu willige Leut finden wolten, solle derselbe gestaltsame unzuläßige Mittel um so ehender ausser Weg zu raumen die Verordnung thun, daß die auf solche Weiß sollicitirte, und ad complendum gebrachte Sach zurück gelegt, und eine andere an deren Stell complirt, sonsten auch inter Procuratores Completuram Protocollorum Sollicitantes in complendo eine durchgehende Gleichheit gehalten, und nicht etwan ein oder andern deren alleine zum Favor und Nutzen seiner Partheyen Sachen zur Completur und Expedition gebracht werde.

Si post Protocollum completum & solutos a sollicitante Labores Protocolli inspectio ab eo petatur, id ei non denegetur, in quo etiam notetur solutos esse Labores, ad præcavendum ne bis exigantur.

17. Jngleichen siebenzehentens, wann auf eines Procuratorn oder deren Parthey Sollicitatur ein Protocollum complirt worden, und der Sollicitant die Labores Cancellariæ darfür zu bezahlen, das Protocollum darbeneben zu seiner mehrer Versicherung zu besichtigen begehret, solle Jhme auf der Cantzley oder Leserey solches nicht verweigert, auch wie weit die Labores Cancellariæ in completa causa bezahlet, dem Protocollo specialiter einverleibt werden, damit künfftig bey Ausfertigung der End-Urtheil solche Labores nicht etwan noch einmahl gegen die Gebühr in eadem causa angerechnet werden.

Die Leser sollen bescheiden auch in Aufsuch-, Vorweiß- und Complirung der sollicitirten Acten willig seyn, der Besichtigung der Acten selbsten beywohnen auch kein Geschenck nehmen, oder im widrigen durch den Verwalter ab officio suspendirt werden.

18. So sollen auch zum achtzehenden die Leser die Procuratores und Partheyen in ihrem jedesmahligen Begehren gütlich vernehmen, bescheidentlich beantworten, auch in Aufsuch-, Vorweiß- und Complirung der sollicitirten Acten Jhrem Amt gemäß, sich allemahl williglich bezeigen, und niemand dißfalls, sonderlich zu dem End, biß die Partheyen etwan vorhero mit würcklicher Verehrungen an Hand gehen, verzögerlich aufhalten, weniger um deren Unterlassung halber verhinderlich seyn, daß einige Sach desto langsamer zur Expedition gebracht werde, sondern aller Geschenck, wie die Namen haben mögen, sich im Fordern und Annehmen enthalten, und allein mit der ihnen assignirten Besoldung, deme von Alters gebilligten Aufsuch- und Collation-Geld, so die Procuratorn und Partheyen zu bezahlen schuldig, sich vergnügen lassen, über dessen richtige Einhaltung dann der Verwalter scharffe Achtung geben, und auf eines oder des anderen derentwegen vorgehende befindliche Mißhandlung Uns sobalden darum gehorsamsten Bericht erstatten, den Delinquenten aber biß zu anderwertlicher Unserer Verord- und Bestraffung ab officio suspendiren solle.

19. Demnach auch neunzehentens bey vorgenommener Inquisition über des 26. und 27ten Puncti Unsers letzteren Visitations-Memorialis Jnhaltung wahrgenommen, daß gedachter Unserer Disposition ungeachtet, einen Weg als den anderen Acta ausser der Leserey, den Partheyen oder Procuratorn zu Abbruch der Cantzley ad describendum gegeben, sich zu Zeiten verliehren, producta davon entkommen, zurück gehalten oder verlegt werden, als wollen Wir die Leser zu künfftiger besserer Observantz angeregter Unser voriger Verordnung dißfalls hiemit ernstlich angewiesen haben, daß Sie nemlich keinem Procuratorn, oder Parthey die Acta allein vertrauen, weniger ad describendum nach Haus, sondern da pars deren Copirung begehret, solche den darzu verordneten Copisten auf der Cantzley unter Hand geben, wie ingleichen deren von den Procuratorn oder Partheyen vorgehender Besichtigung Actorum vor der Leserey, oder einem andern darzu bestimmten Ort selbsten mit beywohnen, und fleißige Achtung geben, daß zu einer oder andern Parthey Nachtheil darvon nichts verzuckt oder abhändig gemacht werde, und zu mehrer dessen Versicherung, gleich nach vollendeter deren Besichtigung auch vor sich, ob alle Producta secundum Numeros noch beysammen, durchgehen.

Keiner Parthey sollen Acta ad describendum nacher Haus gegeben, sondern auf der Cantzley abgeschrieben werden.

20. Was aber zum zwantzigsten von Actis den Referenten auf den Bescheid-Tisch in die Rath-Stuben, oder den Notariis auf die Cantzley gegeben wird, solche sollen die Leser in ein gewiß darzu verordnetes Buch jedesmahl wohin- und an wen Sie gelieffert, mit Beschreibung des Tags und Namens der Personen verzeichnen, von demselben solche auf den nöthigen Fall wieder forderen, und die darauf beschehende Wiederlifferung gleichfalls annotiren, und wann einige vielleicht verlegt, oder ermanglen, dieselbe wieder beyzubringen Fleiß ankehren.

Die Leser sollen wohl notiren was und wenn sie etwas aus der Leserey geben, und wieder dahin gebracht wird.

Acta omissa recuperentur.

21. Wann Supplicationes zum ein und zwantzigsten einkommen, zu deren Expedirung Acta judicialia, darvon dieselbe dependiren, beyzulegen vonnöthen, und zu deren Aufsuchung ad Lectoriam a Notariis gelieffert werden, sollen die Leser die darzu gehörige Acta ohnverzüglich zur Hand zu schaffen geflissen seyn, dieselbe der Supplication beybinden, und dem Notario, so deren begehrt zustellen, derselbe aber Decreta tali Supplica solche, wie auch die übrige Notarii, alle andere Acta, darinnen sie Bescheid a Refe-

Die ad Supplicas gehörige Acta sollen a Lectoribus alsobald zur Hand gebracht, nach erfolgten Decretis aber per Notarios gleich andere Acta wor in senten-

vürt worden, ad Lect. restituirt werden.

a Referente excipiren, den Leseren wieder alsobald zu gehöriger Registratur einhändigen.

Acta soll man behutsam herumtragen, damit die Rubric von den Partheyen nicht gesehen werde.

22. Es werden gleichergestalt die Leser sonderlich in acht nehmen, daß die Referentes causarum, und deren Expedition ante publicationem Judicialem durch Sie nicht offenbar werde, dahero Sie und die Notarii in Umhertragung der Acten ex Lectoria ad Senatus behutsam seyn sollen, daß solche den vor der Raths-Stuben aufwartenden Partheyen, oder Procuratorn nicht in das Gesicht kommen, und von denenselben, in welchen Senat die Acta gebracht, um so weniger vermerckt werde.

Unter den Lesern soll sich keiner eines Vorzugs oder Directorii anmassen, und der unter ihnen entstehende Irrthum durch den Verwalter entschieden werden.

23. Unter den Leseren selbsten, zum drey und zwantzigsten, solle sich keiner eines solchen Vorzugs und Directorii anmassen, Krafft dessen er zu Auffenthalt der Partheyen, seinen Collegis, was sie auf ein- oder anderer Parthey Sollicitatur in Auffsuchung der Acten oder anderer Verrichtungen zu thun, oder zu lassen, befehlen wolle, sonderen ein jeder, was Ihme auf Ansinnen der Partheyen und Procuratorn ohne das seines Amts- und Pflichten halben zu thun zukommt, frey und ungehindert des anderen verrichten, wann Irrthum unter ihnen entstehet, und was ungleiches hierin vorgehet, solches dem Verwalter eröffnen, und von demselben Entscheid und Remedirung erwarten.

Registrirung der Acten.

24. Wegen der Registratur zum vier und zwantzigsten, lassen wir es bey voriger unter dem 23 Punct des letzteren Memorials beschehener Verordnung, daß dieselbe ferner solchergestalt verrichtet, damit keiner in Complirung der Protocolln dadurch gehindert werde.

Von den Extrajudicial-Sachen sollen keine Originalia communicirt, sondern selbe durch Copisten abgeschrieben werden.

25. In den Extrajudicial Sachen solle zum fünff und zwantzigsten deren richtigen Registratur und Conservation halber, wie sub Puncto 24. vorigen Memorials enthalten, keiner Parthey von denen Original-Schrifften ichtwas communicirt, sondern da sie eines oder des anderen Stücks Copiam gesinnen, selbige auf der Cantzley unter der Copisten Hand gefertiget werden.

Agitur de officio Notarii Fisci, und daß Er das Fiscalische Stüblein wohl beschliessen, auch daß die Leser in Aufsuchung der nöthigen Acten, dem Fiscalat-Amt fleißig an Hand geben sollen.

26. Dieweil diesemnechst der Römisch-Kayserl. Majestät und dem Reich an guter Verwahr und fürtersamer Erörterung der Fiscalischen Amt-Sachen ein merckliches gelegen, als solle zum sechs und zwantzigsten der Notarius Fisci, daß davon nichts entkomme, getreue Obsicht haben, zu dem End das Fiscalat Stüblein, so offt er von der Cantzley abtritt, wohl beschliessen, dem Kayserl. Fisco in allem zu der Sachen Vorschub diensamen Verrichtungen jederzeit fleißig an Hand gehen, in causis exemptionum der gemeinen Reichs-Anlagen, des Kayserl. Cammer-Gerichts Unterhalt, und anderen eine absonderliche ordentliche Registratur, Protocolla, und Repertoria dergestalten halten, damit auf Erfordern ein jeder Sach allemahl nöthiger Bericht könne gegeben werden, die andere gemeine in der Leserey verwahrte Acta, darinnen Fiscus bereits interessirt, oder sich pro interesse Amts halben einzulassen, und dahero deren Besichtigung oder Completur nöthig hat, solle Er bey den Lesern gesinnen, erheben, compliren, und nach deren Completur, oder Gebrauch solche denselben wieder behörig einliefferen, die Leser aber, damit das Fiscalat-Amt um so weniger gehindert werde, Ihme und dem Kayserl. Fisco auf deren Anmelden, hierin mit willfähriger Auffsuch- und Zustellung berührter Acten, auch deme, was sonsten zu schleuniger deren Expedition gereichen mag, ihres Orts alle mögliche Beförderung leisten.

Soll ein jeder die bestimmte Zeit zum Cantzley- und Leserey-Dienst sub pœna pecuniaria & respective arbitraria halten, und seinem Amt denen geleisten Pflichten gemäß fleißig abwarten.

27. Nachdemmahlen Unsere Abgeordnete zugleich auch dieses in acht genommen, daß die Cantzley- und Leserey-Verrichtungen, um deßwillen mercklich gehindert werden, daß deren anverwandte Personen zu Zeiten und den bey dem 15ten Punct Unsers offtbemeldten vorigen Memorialis bestimmten Stunden bey ihren Stellen sich nicht einfinden, noch darbey biß zu gebührender Zeit verharren, und Unserer dißfalls beschehener Verordnung schlechtlich nachgelebt worden; als wollen Wir zum sieben und zwantzigsten den Verwalter hiemit ernstlich erinnert haben, darüber festiglich zu halten, daß die Proto- und Notarii neben anderen erwehnter Cantzley und Leserey Bedienten hinfüro alle Gerichts- und Raths-Täge zur Sommerszeit vom ersten Aprilis biß letzteren Octobris Vormittag von sieben Uhren biß nach zehen Uhren, Nachmittags aber von ein biß nach fünff Uhren; Winterszeit a prima Novembris Morgens von acht biß zu ermeldten zehen Uhren, Nachmittags von ein biß nach vier Uhr præcise auf der Cantzley und Leserey erscheinen, ihren obliegenden Aemtern und schuldigen Diensten den Pflichten und der Ordnung gemäß, mit treuem Fleiß ab- und auswarten, derjenige aber, so zu bestimmter Zeit und Ort sich nicht einfindet, zeitlicher Abtritt, oder gar ohne Erlaubnuß ausbleibt, mit der angeordneten Straff würcklich belegt, nemlich einem Protonotario vor jede Stund fünff- einem Notario und Lesern aber drey Batzen von ihren Dienst-Besoldungen bey jeder Distribution der Quartaln abgezogen, die übrige auch nach Ermeßigung gestrafft, und zu dessen richtiger Vollziehung die ausbleibende, zu spat kommende, oder zu frühe abtrettende Personen durch den Cantzley-Knecht fleißig an beden Orten in acht genommen, und von Tag zu Tag, neben

den dem Quanto, so ein jeder, den Stunden nach, negligirt, treulich aufgezeichnet, dem Cantzley-Tax-Einnehmeren Copia davon Wochentlich zugestellet, durch denselben aber bey nechster Austheilung des Salarii einem jeden die Rechnung und Abzug seiner Versaumnuß formirt, und diese Neglecten-Gelder unter die andere fleißig erscheinende, über ihre behörige Besoldung, nach Proportion ausgetheilet werden.

Und sollen die Neglecta denen Fleissigen accresciren.

Wann einer erhebliche Ursach hätte nicht erscheinen zu können, soll Er dem Verwalter solches zuvor andeuten, die Straff zu evitiren.

28. Jedoch bleibet zum acht und zwantzigsten einem jeden ohnbenommen, falls Er bey der Cantzley oder Leserey um die gewöhnliche Zeit zu erscheinen, anderer Geschäfften halber verhindert, oder auch gar den Tag über abzuseyn erhebliche Ursach hätte, solches dem Cantzley-Verwalter jedesmahls bey Zeiten vorhero anzudeuten und dardurch der gedachten Versaumnuß sich zu entfreyen, wie dann der Cantzley-Knecht, ob dergleichen Entschuldigungen vorgangen, sich bey dem Verwalter erkundigen, und diese nicht mit ad Listam negligentium setzen solle.

Der Verwalter soll zur Abwesenheit nur 14 Tage erlauben, mehrere Zeit aber bey Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz zu suchen.

29. Derjenige so zum neun und zwantzigsten in angelegenen seinen Privat-Geschäfften etwan ausser der Stadt zu reissen nöthig hätte, demselben kan der Verwalter auf deßwegen vorgehendes gebührendes Ansuchen, acht oder vierzehen Tage Zeit, nach Gelegenheit der Reiß und Verrichtung (wann anderst bey dem Gericht und Cantzley dardurch sonderlich nichts verabsaumet wird) erlauben, falls aber dessen Geschäfften ein mehrere Zeit erforderen wolten, solle deren Verstattung bey Uns gebührend gesucht, und erwartet, und diejenige, so über die erlaubte Zeit ausbleiben, nicht minder, als andere obiger Determination nach, an dem Salario gestrafft, und vor jeden Tag der Verdienst abgezogen, und inter Neglecta gerechnet werden.

Der Verwalter soll Tabellam Privilegiorum verfertigen.

30. Die bißhero unterbliebene anbefohlene Erneuerung Tabellæ Privilegiorum de non appellando, Electionis Fori und andere mehr, so ein- oder ander Stand erlangt, solle zum dreyßigsten der Verwalter ehist werckstellig machen, und daß solche in der Raths-Stuben affigirt, oder sonsten zu der Assessorum Behuff und Nachricht in jedem Senat ein Exemplar davon verschaffen.

Des Pessiani Gelder sollen nach Proportion eines jeden Salarii distribuirt werden.

31. Den Tax-Einnehmern zum ein und dreyßigsten betreffend, hat derselbe aus dem vorigen Memorial bey dem 30. 31. 32. und 33ten Punct seine Beweisung dahin, nemlich zu sehen, daß die Partheyen, oder deren Sachwalter in Auslösung der Proceß über den gewöhnlichen Tax nicht beschwehret, hingegen was dieselbe von Processen auf die Cantzley zu fertigen geben, auch von ihnen fürderlich ausgelöst und bezahlt, die Säumige aber dem Verwalter zeitlich denunciiret, und durch denselben vermittels Imploration des Kayserl. Cammer-Gerichts Hülff und Execution dessen so vielfältig, und sonderlich Anno 1638. den 6ten Julii ertheilten gemeinen Bescheid nach, zur Zahlung angestrenget, bey den Distributionibus Salarii eine durchgehende Gleichheit gehalten, darbeneben gleichwohl einem jeden, was er verordneter massen durch seinen Unfleiß verabsaumet, nach des Cantzley-Knechts Designation jedesmahl richtig abgezogen, und den anderen zugeeignet, des Pessiani Gelder aber nach Proportion eines jeden Cantzley-Verwandten Salarii distribuirt werden.

Die Ingroßisten und Copisten sollen dem Reichen um die Gebühr, dem Armen aber umsonst schreiben, und die Partheyen gegen Willen mit Abforderung absonderlicher Recompens nicht beschweren.

32. Die Ingroßisten und Copisten zum zwey und dreyßigsten werden hiemit nochmalen ernstlich erinnert, dasjenige, was ihnen in Cantzley- und Gerichts-Sachen zu ingrossiren und copiren vorkommet, es betreffe gleich reich- oder arme Partheyen, ohngesaumt sauber, correct und nicht zu weitläuffig, dem Vermöglichen vor die Gebühr, dem Armen aber umsonst zu schreiben, dasselbe auch vor der Ausliefferung mit sonderem Fleiß zu revidiren und collationiren, über die Ordinari-Tax auch vor sich mit Abforderung absonderlicher Recompens die Partheyen gegen Willen nicht zu beschwehren, oder jemanden dessen Unterlassung halber mit der Expedition aufzuhalten.

Dem Complenten ist erlaubt intra Cancellos zu sitzen.

33. Dessen dann zum drey und dreyßigsten der Cantzley-Knecht wegen Sigillirung der Proceß, oder anderer seiner ohne das obliegender schuldigen Arbeit sich gleichfalls allerdings müßigen, und weder Er, noch andere extra Cancellos Cancellariæ sitzende Personen, als Einnehmer, Bottenmeister, Ingroßisten und Copisten, ausserhalb des Complenten, ohne Special-Geheiß und Willen des Verwalters in die Proto- und Notariorum Schrancken eintretten, weniger darin was aufsuchen, hinweg nehmen, oder anderen davon Communication thun, keine Supplication annehmen, oder ohnerlaubt hinaus geben, sondern an seinem ihme assignirten Ort sitzen bleiben, seinen Verrichtungen, so ihme von dem Verwalter, Proto- und Notariis aufgegeben worden, treulich abwarten, sich alles zu Distrahirung anderer Personen, gereichenden lauten unnützen Geschwätzes und Umlauffens enthalten, was sie von Gerichts- und Cantzley-Sachen unter Handen bekommen, sehen, oder hören, sonderlich die Erkantnuß der sub expeditione habender Proceß, deren frühezeitige Eröffnung den Partheyen mannichmal zu grossem Nachtheil gereichen kan, in Pflichtmäßiger Verschwiegenheit halten, sonsten männiglichen, so mit ihnen zu thun, seine gebührende Ehr bezeugen, und sich aller Bescheidenheit gebrauchen solle.

Modestia in Cancellaria.

Silentium.

Die sämtliche Cantzley-Verwandte sollen sich der Ordnung, Visitations-Abschieden, Memorialien, und geleisten Pflichten gemäß verhalten, und keine Geschenck nehmen, hingegen soll ein und andere Cantzley-Stell vacirend bleiben.

34. Uber diß werden zum vier und dreyßigsten gesamte Cantzley- und Leserey-Verwandte Personen, auch zu dessen treuer und fleissiger Verrichtung, was des Cammer-Gerichts Ordnung, Visitations-Abschied, Memorialien, und die geleistete Pflichten von einem jeden seiner tragenden Function halben zu prästiren erforderen, angewiesen, und nochmahlen samt und sonders absonderlich hiermit ernstlich erinnert, daß keiner unter ihnen, wegen beschehener Completur. und ad referendum eingelieffertet Acten, Fertigung der Proceß, Beförderung der Decreten und Bescheiden, oder sonsten geleisteter schuldigen Amts-Diensten halber, von den Partheyen über die Cantzley-Gebühr einige Recompens oder Geschenck, unter was Prätext oder Namen es immer geschehen könt oder möchte, als den Pflichten ohne dem zuwider weder fordere noch annehme, sondern mit seiner Besoldung sich befriedigen lasse, dessen künfftiger besserer und beständiger Einfolgung aber, Wir bey nechst instehendem Reichs-Tag behörige Vorsehung thun, immittels aber Unserm bereits in Anno 1660. den Augusti ertheiltem Decreto gemäß, ein und andere vacirende Cantzley-Stellen, so viel man deren jetziger Verrichtung nach, bey eingestellten täglichen Audientzien füglich entbehren kan, ohnersetzet lassen wollen.

Und dann hierbey Unsere ernstliche und schließliche Meynung ist, daß dasjenige, was bey dieser nun zum andernmahl tragenden Amts halben aus angelegenem Eyffer die Justitz zu beförderen, sonderlich aber die Cantzley und Leserey in geziemender Bestellung zu erhalten, von Uns mit Mühe und Kosten angeordneter Visitation, Wir bemeldter Cantzley und Leserey in genere, auch einem jeden deren Anverwandten in specie seiner Function und schuldigen Verrichtung halber, künfftig zu observiren obgedachter massen fürgeschrieben, auch hinführo mit mehrerem Eyffer, als bey voriger Unserer gnädigsten Verordnung bezeuget worden, und zwar solchergestalt gehorsamlichen ingehalten werde, damit Wir aller ferneren Klagden derentwegen, und deren nöthiger Bestraffung entübriget bleiben mögen.

Comminatio.

Als befehlen Wir denenselben hiemit samt und sonders gnädiglich obberührten Puncten, in allen ihren Stücken, so lieb einem jeden Unser festiglich entschlossenes straffbares Einsehen, auch würckliche Entsetzung seiner tragenden Diensten, zu vermeyden, seyn mag, treulich und ohne Gefehrde nachzusetzen, den Verwalter zugleich über dessen beständige Inhaltung seines Amts Autorität, und scharffer Inspection sich obberührter massen zeitlichen zu gebrauchen nochmahlen erinnert, wornach sich dann ein jeder hinführo eigentlich zu richten wissen wird; Geben zu St. Martinsburg in Unserer Residentz-Stadt Mayntz den 11ten Decembris Anno 1662.

Wird der Verwalter sich seines Amts Autorität und scharffer Inspection zu gebrauchen erinnert.

(L. S.)

Churfürstl. Mayntzische Cantzley.

Wir Lotharius Friederich von GOttes Gnaden, des Heiligen Stuhls zu Mayntz Ertz-Bischoff, des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Churfürst, Bischoff zu Worms und Speyer, Probst zu Weissenburg und Odenheimb rc.

Fügen hiemit zu wissen, daß Wir nach angetrettener Unserer Churfürstlichen Regierung vernehmen müssen, wie daß auf des Kayserlichen Cammer-Gerichts-Cantzley und Leserey zu Speyer, wider derselben heilsamlich versehenen Ordnung so wohl, als Unsers lieben Herrn Vorfahrens Weyland des Hochwürdigen Fürsten Herrn Johann Philipsen Ertz-Bischoffens zu Mayntz, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cantzlers und Churfürstens rc. Hochseligen Andenckens Liebden hiebevorn an dieselbe vielfältig ergangene Rescripta und Memorialien, verschiedene Mängel und Mißbräuch von etlichen Jahren hero wiederum eingeschlichen, daß nicht allein die heilsame Justitz dadurch in viele Weg gekräncket, sondern auch die Partheyen an ihren Gerechtsamen zu mehrmahlen gehindert werden könten, daß Wir dahero tragenden Unsers Ertz-Cancellariat-Amts halber zu Abwend- und Verbesserung derselben, aus sonderbahren Motiven bewogen worden, darüber eine Commißion und Visitation ergehen zu lassen, auch zu dem Ende die Ehrsame und Hochgelehrte unsere geheimden Rath und Cantzlarn Quirinum Mertz und Hof-Rath Johann Albert Steinebach der Rechten Doctores und liebe getreue, mit gemessener Instruction, und der Observantz gemäß, eine Visitation anzustellen, derowegen alles und jedes ordentlicher Weiß zu examiniren, vornemlich aber über die gegen angeregte Kayserliche Cammer-Gerichts-Ordnung, und hochgedachten Unsers Vorfahrens Liebden verschiedentlich ausgegangene Rescripten und Visitations-Memorialien, eine Zeithero eingerissene Fehler besten Fleisses zu inquiriren, und Uns darüber ihre ordentliche Relation befindenden Dingen nach zu erstatten, um die erforderte Nothdurfft dem gemeinen Wesen zum Besten in ein- oder anderem zu verfügen und zu statuiren, massen Uns dann gedachte Unsere Abgeordnete ihre Relation über ihre Verrichtung, auch alles und jedes, wie es be-

es beschehen, mit Unserm sonderbahren Vergnügen erstattet haben, und Wir dieselbe alles ihres Inhalts hiemit gnädigst genehm halten, woraus Wir dann die bey der Kayserl. Cantzley und Leserey eingeschlichene Fehler und Mängel ersehen, welche, wie billig allerdings abgeschaffet und eingestellet werden sollen, dahero auch zu Verbesserung derselben veranlast worden, hiernachfolgende gnädigste Verordnung würcklich zu statuiren.

Werden sämtliche Cantzley- und Leserey-Personen ihrer Pflichten erinnert.

Die Ordnung und alle vorhin ergangen- und publicirte Rescripten und sie betreffende Gemeine Bescheid zu halten angewiesen.

Befehlen demnechst hiemit ernstlich und wollen, daß alle Cantzley- und Leserey-Verwandte samt und sonders sich ihrer geleisteten Pflichten zuforderist erinneren, sodann ermeldte Ordnung und alle vorhin ergangen- und publicirte Rescripten, und Sie betreffende gemeine Bescheid stet und ohnverbrüchlich halten, denenselben gebührend nachkommen, und darwider bey Vermeydung hoher Straff, ja Verlust ihrer Diensten und tragender Function in einigerley Weiß noch Weg handlen, auch Unserm Cantzley-Verwalter, als ihrem von Uns vorgesetztem Haupt allen schuldigen Respect und Gehorsam erweisen sollen.

Die Protonotarii werden zu Fortsetzung ihres verhoffenden ferneren Fleisses erinnert.

1. So viel nun erstlichen die Protonotarios betrifft, lassen Wir es, weilen nach Ausweiß besagter Relation an derselben Seiten ab ihrer Verrichtung kein sonderlicher Mangel verspührt wird, bey der von gemeldten Unsern Deputirten ihnen deßwegen noch weiters beschehener guter Erinnerung und Anmahnungen gnädigst bewenden, und wollen Sie der Fortsetzung ihres verhoffenden ferneren Fleisses noch mehrers in Gnaden erinnert haben.

Sollen die Acta correct complirt, und a Complente revidirt werden.

2. Anlangend aber die Notarios, weilen Wir verschiedene Mängel und Mißbräuch, deren einer oder anderer beschuldiget werden will, aus unterthänigst abgestatteter Relation wahrgenommen, so befehlen Wir alles Ernstes, daß dieselbe alle vorige alte und neue Acta ohne Unterscheid fleißig und correct compliren und revidiren, so dann dasjenige, so Sie schreiben und nicht verstehen, jederzeit benachfragen, keine Acta liegen lassen, sondern ohne Zeitverliehren beförderen, alle die Protocolla auch ante publicationem Sententiarum lesbar und correct einschreiben, und ob solche allerdings complirt und nicht etwas daraus gelassen seye, wohl in acht nehmen, zu dem Ende die Recessus und Urtheilen also gleich eintragen, und diejenige Hand, so Sie darein geschrieben, alsobald mit Fleiß durchgehen, auch weilen, wie nach Ausweiß mehr angeregter Relation zu mehrmahlen zu geschehen pflegt, Actorum distributione jam facta, in den Sachen jeweilen noch weitere Recessus gehalten werden, solches denen Referenten jederzeit anzeigen, diejenige aber welche selbige Wochen mit denen Extrajudicial-Sachen und Decretis nicht beschäfftiget seynd, der Completur samt denen Lesern beständig abwarten, und derselbe, so die Distribution der Supplicationen zu beobachten hat, die ausfallende Decreta gleich selbigen Tag ohne einigen Verzug nicht allein denen in duplo exhibirten Supplicationen, sondern auch seinem Privat-Protocollo richtig einschreiben, und jedesmahls den Namen des Referentens, und nicht des blossen Senatus, wie bißhero geschehen, gleich auch in dem Supplications-Büchlein bey deren Distribuirung jederzeit hinzusetzen, nach Endigung der Wochen aber seinem in hac Functione folgendem Successori von deme, so etwan um erheblicher Ursachen willen noch ohndistribuirt vorhanden seyn möchte, samt aller Zugehör völlige Liefferung thun; und dabenebens demselben darinnen gnugsame Information geben, auch keiner dem andern zu Verhütung vieler Confusionen und Nachsuchens etwas von Acten, Supplicationen oder Beylagen vor seinem Ort ohne desselben Vorwissen hinweg nehmen: So dann die Notarii die publicirte Urtheilen ohngesäumt in die Urthel-Sextern so wohl, als in das Privat-Protocoll mit sonderbarer Attention richtig eintragen, und da einiger Zweiffel oder Anstand dabey, oder in denen ergehenden Decretis vorfiele, bey denen Referenten behörende glimpffliche Nachfrag thun, nicht weniger wegen der einkommenden Bericht-Schreiben, wie auch derjenigen Supplicationen so pro Mandato de exequendo in denen Sachen, worin zugleich appellirt ist, oder welche auf der Appellation bestehen, in der Cantzley exhibirt werden, eine absonderliche Registratur halten sollen.

Solle eine ordentliche Registratur wegen der Bericht-Schreiben und gesuchten Mandaten de exequendo gehalten werden.

Annebens hätte sich der ältiste Notarius und Registrator Kilian Bauman, absonderlich dahin zu befleissen, und sich möglichst angelegen seyn zu lassen, damit er das angefangene generale Repertorium dem gemeinen Wesen zum Besten, seiner Unseren Deputirten gethaner Zusag gemäß, sobalden immer möglich, verfertige.

Der Registrator solle das angefangene generale Repertorium fortführen.

3. Nachdeme Wir nun weiters bey der Leserey in ein- und anderem ziemliche eingeschlichene Mängel befinden, so thun Wir zuforderist die sämtliche Lesere eben desjenigen, was von den Notariis hieroben gemeldet worden, alles Fleisses zu beobachten erinneren, und darzu gnädigst ermahnen, mit dem ferneren Anhang, daß Sie alle Acta in ihrer Ordnung und Registratur halten, denen Notariis mit dem Compliren unter die Arm greiffen, und denenselben möglichst an Hand gehen, auch Sie, als gemeiniglich junge Leut, mit Gedult instruiren, und ihnen dardurch zu Vesthaltung der Kayserl. Cammer-Gerichts-Ordnung, oberwehnten Rescripten und gemeinen Bescheiden grösse-

Die Leser werden eben desjenigen, was hieroben von den Notariis gemeldet worden, alles Fleisses zu beobachten erinnert.

Alle Acta in ihrer Ordnung und Registratur zu halten.

grösseren und mehreren Anlaß geben sollen.

Ratione inspectionis Actorum disponitur.

4. Und weilen ratione inspectionis Actorum viele Mißbräuch und Gefährlichkeiten einlauffen, indeme die Procuratores und Advocaten oder deren Partheyen und Sollicitanten nicht bey der in der Cammer-Gerichts-Ordnung und denen von Unsers Vorfahren Hochseligen Andenckens Liebden ausgegangenen letzteren Visitations-Bescheiden auf gewisse Maß und Weiß ihnen verwilligter Inspection nicht verbleiben, sondern man öffters gantze Extractus daraus zu formiren, auch verwilligte Passus, wo nicht die gantze Schrifften quoad substantiam daraus abzuschreiben sich unterstehet, wordurch dann offtmahls 1. 2. oder 3. Stund, ja jeweilen gantze Täge hingebracht, und also neben diesem die Leser nicht allein von der so wohl Ihnen, als denen Notarien obliegenden hochnothwendigen Completur der Protocollen, Aussuch- und Hinzulegung der darin allegirten Gerichtlichen Productorum, sondern auch in anderen ihren Functionen fast täglich verhindert und aufgehalten werden, so gar, daß über dieses alles dasjenige, was auf der Cantzley abcopirt seyn solte, denselben dardurch entzogen wird; als befehlen Wir hiemit gnädigst, daß Sie die Lesere sich hinführo zu dergleichen Mißbräuch zumahlen nicht verstehen, vielweniger etwan durch einen Trunck oder Verehrung darzu verleiten lassen, dahero bey solcher Actorum Inspection nicht die gantze Acta, sondern nur der Passus concernens einzusehen erlaubt seyn, und da sie einige erhebliche Ursachen hätten, solche wohl gar versagen, oder Unsern ihnen vorgestellten Cantzley-Verwaltern darüber jederzeit befragen, und sonsten deme allerdings gemäß sich verhalten sollen, was dißfalls in dem erneuerten Concept der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 1. Tit. 43. §. Obwohl auch 26. so dann in denen letzteren Cantzley- und Leserey-Visitations Bescheiden deutlich enthalten und vorgeschrieben ist.

Sollen alle Copeyen auf der Cantzley durch die hierzu auf- und angenommene auch derentwegen mit Eyd und Pflichten beladene Copisten verfertiget werden.

5. Und weilen Wir auch vernehmen, daß mit denen Copeyen, so auf der Cantzley billig verfertiget werden solten, noch verschiedene andere Ungelegenheiten bißhero vorgangen, so befehlen Wir denen Lesern alles Ernstes, daß Sie von denen Actis oder deren Gerichtlichen Productis denen Copisten oder sonsten jemand auf der Cantzley das geringste nicht ad describendum zustellen sollen, es wäre dann ihnen eine von demjenigen, der die Abschrifft verlangt, eigenhändig unterschriebene Schedula durch Unseren Cantzley-Verwaltern vorhero zugefertiget, welchen Sie dann auch hierauf ohngesaumt, und keinem andern, wer der auch seyn möchte, es betreffe viel oder wenig an, solche begehrte describenda, zuzustellen hätten, gestalten derselbe mit und neben dem Tax-Einnehmern, deme ohne das die Gebühr mit seiner Hand darauf zu notiren oblieget, alsdann die Anordnung zu thun, daß solches alles durch die hierzu auf- und angenommene auch derentwegen mit Eyd und Pflichten beladene Copisten (denen jedoch auch die Ingroßisten, wann es die Weitläufftigkeit der Acten oder Schrifften erfordern solte, wie üblich und Herkommens, ad describendum zuzuordnen) lesbar, sauber und correct abgeschrieben, fleißig collationirt, und solchergestalt Ihme dem Cantzley-Verwalter zugestellt werde.

Die Procuratores sollen diejenige Proceß, Urtheils-Brieff oder Copien, welche auf ihr vorhergangenes Gesinnen und Begehren auf der Cantzley verfertiget werden, nicht ohnausgelöst liegen lassen.

6. Nachdemmahlen auch theils Procuratores diejenige Proceß, Urtheils-Brieff, oder Copien, welche auf ihr vorhergangenes Gesinnen und Begehren auf der Cantzley verfertiget werden, der ausdrücklichen Disposition der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 1. Tit. 33. §. 4. und daselbst verschiedentlich darauf ergangenen gemeinen Bescheiden, auch noch in Anno 1669. den $\frac{27}{17}$ Augusti an ermeldtem Cammer-Gericht erfolgtem-denselben inhærirendem Decreto Pleni zuwider, öffters ohnausgelöst liegen lassen, wie dann befunden worden, daß noch biß auf gegenwärtige Stund eine ziemliche Anzahl deren vorhanden seye, dannenhero erfolget, daß die Cantzley- und Leserey-Personen zu ihrer verdienten Besoldung, um so vielweniger gelangen können, so soll hinführo dergleichen saumseligen Procuratoren keine neue Processus, Urtheils-Brieff oder Copien zugestellt werden, sie hätten dann allen Rückstand würcklich abgetragen, in Entstehung dessen aber Wir andere zulängliche Mittel zu ergreiffen genöthiget werden; gleichwohln damit niemand vor der Zeit sich zu beschwehren Ursach habe, so hätte Unser Tax-Einnehmer des Kayserl. Cammer-Gerichts Procuratorn hierüber zu verständigen, und falls ins künfftig deren einer oder anderer an Auslössung der auf sein beschehen Begehren gefertigter Processen, Urkunden und Copeyen säumig wäre, selbiger nach Verfliessung der ersten vierzehen Tagen von Zeit der also expedirter Sachen derentwegen fleißig anzumahnen, in noch fernerer dessen Entstehung aber das Collegium Camerale, vermög mehrberührter Cammer-Gerichts-Ordnung dict. tit. hierunter gebührend zu belangen, welches dann zuversichtlich gegen solche Säumige præceptive und um so viel mehr ohne einige Schrifft-Wechslung verfahren würde, weilen die Cantzley vermög der Ordnung, sich dißfalls pure & simpliciter an die Procuratores zu halten, welche sich hernach an ihren Principalen zu erholen haben, und dahero mit einiger Exception, Vorwandt, oder Widersprechen sich solcher ihrer Schuldigkeit nicht entschlagen können.

Widrigenfalls denenselben keine neue Processus, Urtheils-Brief oder Copien zugestellet werden sollen, sie hätten dann allen Rückstand würcklich abgetragen.

Modus exigendi Jura Cancellariæ præscribitur.

7. Ob-

Die ergehende Urtheilen sollen nicht ehender ausgefolgt werden, es wären dann davon die Labores Protocolli würcklich abgetragen.

7. Obwohlen nun zu solchem Ende, und damit die von Alters hero übliche und gewöhnliche Zahlung der Laborum Cancellariæ & Lectoriæ in genere computatorum desto richtiger fortgesetzet, und die Cantzley und Leserey an denen gebührenden Intraden und darin bestehenden Unterhaltungs-Mittelen um so weniger vernachtheilet werde, in erwehnter damahliger Verordnung diese Fürsehung beschehen, daß die ergehende Urtheilen ehender nicht ausgefolgt werden solten, es wären dann dargegen jetztberührte Labores würcklich abgestattet, dieses auch biß anhero also observirt und gehalten worden; so müssen Wir jedoch erfahren, daß dergleichen Urtheil ohne Zahlung der schuldigen Jurium heraus kommen, und communicirt worden seynd.

Dahero kein Protonotarius, Notarius oder Leser jemanden einige Urtheil vorzeigen oder abfolgen lassen solle, Er habe sich dann bey dem Tax-Einnehmer der bezahlten Laborum halber befragt und erkündiget.

8. Solchennach thun Wir denen sämtlichen Cantzley- und Leserey-Verwandten alles Ernstes gnädigst anbefehlen, daß ein jeder solche dem gemeinen Cantzley- und Leserey-Wesen sehr schädlichen Communication bey Vermeydung hoher Straff sich müßigen, auch kein Protonotarius, Notarius oder Leser jemanden einige Urtheil vorzeigen oder abfolgen lassen solle, Er habe sich dann vorhero bey dem Tax-Einnehmer der bezahlten Laborum halber befragt, und erkündigt.

9. So haben auch sie Lesere denen Notariis diejenige Acta, so von denen Assessoribus durch sie begehrt werden, ohne erhebliche Ursach nicht zu verweigern, sondern Ihnen dieselbe jederzeit fürderlich zuzustellen.

Wird so wohl denen Leseren als übrigen Cantzley-Verwandten die heimliche Decopirung der Acten verbotten.

10. Imgleichen haben Wir Uns aus des Cantzley-Tax-Einnehmers Rechnungs-Verhör und seinem auch anderer Examine mit mehrerem gebührend referiren lassen, wie daß Unser Tax-Amt wegen unordentlichen auch heimlichen und Ihnen Lesern zumahl nicht gebührenden Copirens in viele Wege geschmählert und geschwächet werde, also daß Unsere darin fallende Renthen zu Salarirung der Bedienten jeweilen nicht erklecken, und dabeneben denen Copisten, welchen es alleinig zustehet, ihre Gebühr ohnzulässiger Weiß dardurch entzogen wird, so lassen Wir es dabey bewenden, was vorgemeldte Unsere Abgeordnete Ihnen deßwegen ernstlich eingebunden, dergestalten und mit dem ferneren Anhang, daß sie sich fürtershin solchen, wie gemeldt, ihnen gar nicht zugelassenen heimlichen Decopirens, oder solches durch jemand anders ausser den Copisten thun zu lassen, bey Vermeydung scharffer exemplarischen Straff, oder gar Verlust ihrer Diensten, ohne Vorwissen des Cantzley-Verwalters, oder dessen, weme Er es anbefehlen wird, im geringsten nicht unterfangen, sondern sich davon gäntzlich enthalten sollen, gestalten dieses denen übrigen sämtlichen Cantzley-Verwandten insgemein alles vorigen Inhalts zu beobachten ebenmässig hiemit bedeutet wird, auch sie dahin alles Ernstes angewiesen werden, mit weiterer Erinnerung ihrer geleisteter Eyd und Pflichten, daß sie, falls ihnen von denen Partheyen oder deren Procuratoren, Advocaten und Sollicitanten etwas dergleichen zugemuthet werden wolte, solches Ihme Cantzley-Verwalteren ohnverzüglich offenbahren, oder in Verbleibung dessen der Straff ohnfehlbar gewärtig seyn sollen, als ob Sie die verbottene Decopirung selbsten vollenzogen hätten.

Sondern solches denen dazu beeydigten Copisten zugeignet.

Der Tax-Einnehmer solle keine Proceß, Urtheilen, Urkunden oder gefertigte Copeyen ohne bahre Zahlung abfolgen lassen.

11. Wiewohlen auch sonsten bekant, daß ihme Tax-Einnehmer nicht erlaubt seye, einige Proceß, Urtheilen, Urkunden, oder gefertigte Copeyen jemand ohne bahre Zahlung abfolgen zu lassen, und dann im widrigen an sich selbsten billig, daß, wann er ein- oder dem anderen etwas auf Credit folgen lässet, solches auf seiner Gefahr stehe, und ihme die Erlag der bahren Gelder vor die also hinaus geborgte Cantzley-Expeditiones bey dessen Rechnungs-Verhör aus dem seinigen darzulegen obligirt seye: Und durch dergleichen Hinausborgung bey den Austheilungen der Quartal-Gelder merckliche und viele Confusiones oder Auffenthalt entstehen. Als solle derselbe sich dieser ohne das auf Ihme ruhender Gefahr um anderer besserer Richtigkeit willen nicht so leichtlich untergeben, worinnen Er sich von selbsten vorzusehen hat.

Die Subordination solle unter sämtlichen Cantzley-Verwandten in Obacht genommen, und dem Cantzley-Verwalter aller schuldig- und gebührende Respect bezeigt, Er auch in allen nachdencklichen Sachen zu Hülff gezogen werden.

Was ein jeder ausfertiget, schreibt, und sonsten

12. Und damit alle anwesende Cantzley- und Leserey-Personen ihrer Schuldigkeit, welche denenselben durch Unsere Deputirte besag ihrer Relation bereits mündlich vorgestellt worden, noch weiters erinnert werden, so thun Wir sie samt und sonders, nach, wie vor, zu gäntzlicher Nachlebung der Kayserlichen Cammer-Gerichts-Ordnung und vor-öffters angezogenen Rescripten und gemeinen Bescheiden gnädigst ermahnen, und sie alles Ernstes dahin weisen, mit dem gnädigsten ferneren Befelch, daß sie, indeme Wir erfahren müssen, ob die Subordination unter Ihnen sämtlichen nicht allerdings behöriger massen in Obacht genommen werde, Unserm und Ihnen vorgesetztem Cantzley-Verwaltern, wie zuvor gemeldet, und jedwederem nach seinem Stand allen schuldig- und gebührenden Respect bezeigen, und Ihn Cantzley-Verwaltern in allen nachdencklichen Sachen zu Hülff ziehen, bey schuldiger Zeit auf der Cantzley und sonsten, wo es jedwederem gebührt, sich fleißig einstellen, solche Zeit über darin beständig verharren, und selbige nicht zu ihren oder anderen Particular-Verrichtungen anwenden und hinbringen; so dann sie alles dasjenige, was ein jeder ausfertigt, schreibt, und sonsten in der Cantz-

in der Cantzley und Leserey zu verrichten hat, solle Er mit guter Attention überlesen und revidiren.

Kein brennendes Licht in der Cantzley oder Leserey gebrauchen.

Silentium.

Cantzley und Leserey zu verrichten hat, nicht schlechter Dingen, eilend und distracte, sondern mit guter Attention überlesen, revidiren, distinguiren, und interpunctiren, folglich auf den Sensum und Connexion, als woran hoch und viel gelegen ist, sonderbare fleißige Achtung geben, zu Verhütung alles Unheils kein brennendes Licht gegen Abend gebrauchen, vor allen Dingen aber von demjenigen, was in der Rath-Stuben tractirt, auch sonsten bey der Cantzley oder Leserey in Proceß-Sachen geschrieben, gehandlet, oder vorgenommen wird, das geringste nicht propaliren, sondern alles, ihren Eyd und Pflichten gemäß, in höchster Geheim halten, auch sonsten alles thun und handlen sollen, was sich der Personen und der Sachen Beschaffenheit nach, eignet und gebühren will.

Ihre Churfürstl. Gnaden zu Mayntz lassen es bey der von dem Cantzley Verwalter über den Completorem Hamman wohl beschehener Suspension ab Officio allerdings bewenden.

13. Dieweilen Wir neben deme auch aus des Completoris Philipps Christoph Hammans Thun und Lassen befunden, daß er zu solchem Dienst wegen verschiedener Ursachen nicht allein untaugbar, sondern auch nicht nöthig, massen dessen vor diesem keiner, sondern desselben Function deren Notarien und Lesern Verrichtung gewesen; als lassen Wir es bey des Cantzley-Verwalters ihme bereits bedeutet- und wohlbeschehener Suspension und aufgelegtem Verbott allerdings bewenden.

14. Uber dieses alles wird Uns noch weiters vorbracht, was massen pro Numero Assessorum die Cantzley mit Personen fast überhäuffet, und dergestalten übersetzt seye, daß die Salaria wie obgemeldt, zu deren Besoldung von Unserm Tax-Amt jeweilen und von Zeiten zu Zeiten nicht fallen, so lassen Wir es zwar bey jetztmahligem befindlichen Numero derselben vor dißmahlen und noch zur Zeit ohnänderlich verbleiben, befinden aber nicht, wie es bey dieser jetziger starcker Anzahl der Cantzley-Bedienten künfftiglich ohne Unterscheid mit Bestand verbleiben möge, sondern erachten gnädigst, daß solcher Numerus fürohin nach Abgehung ein- oder anderens, dem Uns beygelegtem Schemate nach, so dem alten Fuß nicht ohnähnlich scheinet, eingerichtet werde, und dabey verbleiben solle.

15. Gleichwie Uns nun tragenden Unsers Ertz-Cancellariat-Amts halben aus angelegenem Eiffer zu Beförderung der Justitz, sonderlich aber zu dem Ende die Cantzley und Leserey in geziemend- und richtiger Bestellung zu erhalten, obliegen wollen, solche angeordnete Visitation, wie beschehen, ergehen zu lassen:

Wird der Cantzley-Verwalter über obgedachte Puncten zu halten und sich seines Amts Autorität und schärffere Inspection zu gebrauchen erinnert.

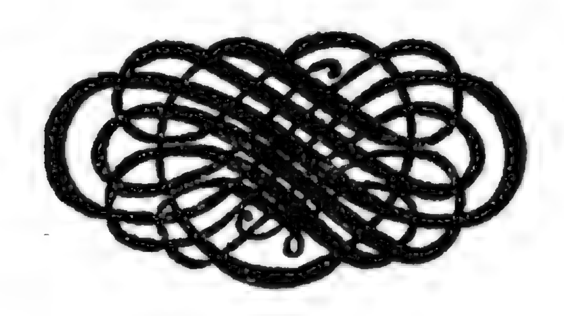
Also ist auch Unser schließlich- und ernstliche Meynung mithin, befehlen demnechst allen und jeden Cantzley- und Leserey-Verwandten samt und sonders hiemit nochmahln gnädigst, und wollen, daß dieselbe alle vorgeschriebene Puncten in allen ihren Stücken, nach jedwederens Function, so lieb ihnen Unser vestiglich entschlossenes höchst-straffbares und scharffes Einsehen, wie obberührt, zu vermeiden seyn mag, getreulich und ohne Gefährde nachsetzen und nachleben sollen: Unser Cantzley-Verwalter aber wird über dessen beständige Einhaltung seines Amts, Autorität, und schärffere Inspection zu gebrauchen erinnert; wornach sich ein jeder zu richten.

Geben unter Unserer eigenhändigen Subscription und Unsers hierauf getruckten Churfürstl. Cantzley-Secret-Insiegels zu St. Martinsburg in Unserer Stadt Mayntz den 15ten Decembris Anno 1673.

Lotharius Friederich
A. E. Mog.

(L. S.)

NB. Weil die Cammer-Gerichts-Cantzley-Tax-Ordnung bereits bey dem im vierten Theile dieser Reichs-Gesetze abgedruckten Visitations-Abschied von Anno 1713, und zwar pag. 288 anzutreffen ist, so hat man solche diese Zugabe nicht besonders beyfügen, sondern die Leser auf gedachten Visitations-Receß, zumahlen daselbst diese Tax auf Reichs-Wehrung schon gesetzt ist, folglich es auch keiner absonderlichen Reduction der Cammer-Gulden bedarff, verweisen wollen.



SPECI-

SPECIFICATION, was des Heiligen Römischen Reichs Stände, an des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts-Unterhalt, zu jedem Ziel dermahlen würcklich zu bezahlen haben, oder die sogenannte USUAL-MATRICUL, wobey jedoch, wegen deren mit einem * bemerckten biß dato ungangbaren Posten, noch zur Zeit nichts hat ausgeworffen werden können.

Im Oesterreichischen Creyß.	Geben zu jedem Ziel. Rthlr.	Kr.
Stifft Trient	81	$14\frac{1}{2}$
Stifft Brixen	81	$14\frac{1}{2}$
Stifft Chur	21	-
Fürst von Dietrichstein	49	70
Summa	233	9
Chur-Böheim	811	55

Im Burgundischen Creyß.	Rthlr.	Kr.
Sämtliche Burgundische Nieder-Erblande	405	$72\frac{1}{2}$

Im Fränckischen Creyß.	Rthlr.	Kr.
Stifft Bamberg	574	$78\frac{1}{4}$
Stifft Würtzburg	826	-
Stifft Aychstätt	284	$14\frac{1}{2}$
Teutschen Ordens-Meister	213	$6\frac{1}{2}$
Brandenburg-Culmbach	338	$14\frac{1}{4}$
Brandenburg-Onoltzbach	338	$14\frac{1}{4}$
Henneberg-Schleusingen zum Ziel 190. Rthlr. 36. Kr.		
Hieran zahlt		
Chur-Sachsen wegen Henneberg-Schleusingen	79	16
Sachsen-Meiningen wegen Henneberg-Schleusingen	63	39
Sachsen-Weymar wegen Henneberg-Schleusingen	13	$81\frac{1}{4}$
Sachsen-Eisenach wegen Henneberg-Schleusingen	13	$81\frac{1}{4}$
Sachsen-Hildburghausen wegen Behrungen	2	78
Sachsen-Gotha wegen des Amts Themar und Halb-Melis	16	77
Hessen-Cassel wegen Henneberg-Schmalkalden	19	$8\frac{1}{2}$
Stifft Würtzburg wegen Hennebergischen Landen	40	33
Sachsen-Meiningen wegen Henneberg-Römhilden	81	$14\frac{1}{2}$
Grafschafft Castell	18	$84\frac{1}{2}$

Continuatio Fränckischen Creysses.	Geben zu jedem Ziel. Rthlr.	Kr.
Löwenstein-Wertheim	86	51
Hohenlohe-Weickersheim	28	$85\frac{5}{8}$
Hohenlohe-Oehringen	23	$14\frac{1}{8}$
Hohenlohe-Langenburg	37	$19\frac{1}{2}$
Hohenlohe-Waldenburg	67	$7\frac{1}{2}$
Limburg-Speckfelden	21	$59\frac{1}{2}$
Limburg-Gaildorff	21	$59\frac{1}{2}$
Erbach	27	$2\frac{1}{2}$
Schwartzenberg-Hohen-Landsberg	16	30
Hatzfeld pro se & ratione Gleichen	63	-
Schwartzenberg wegen Herrschafft Seintzheim	35	-
Stadt Nürnberg	812	-
Rothenburg an der Tauber	162	$32\frac{1}{2}$
Wintzheim	36	8
Schweinfurth	67	60
Weissenburg am Nordgau	33	75
Summa	4463	$66\frac{1}{4}$

Im Bayerischen Creyß.	Rthlr.	Kr.
Chur-Bayern wegen Hertzogthum Bayern	811	$58\frac{1}{2}$
* Chur-Bayern wegen der Ober-Pfaltz, weßfalls der Chur-Pfältzische Anschlag ehedem vermindert worden.		
Ertz-Stifft Saltzburg	608	69
Stifft Passau	94	$62\frac{1}{2}$
Freyßingen	152	19
Regenspurg	74	$33\frac{1}{2}$
Probstey Berchtolsgaden	121	$66\frac{1}{2}$
Chur-Bayern wegen Waldsachsen	162	29
Abtey Kaysersheim	338	23
Stifft St. Emeran	87	$83\frac{1}{2}$
Abtey Nieder-Münster	50	$67\frac{1}{2}$
Stifft Ober-Münster	50	$67\frac{1}{2}$
Pfaltz-Sultzbach	48	$50\frac{1}{2}$
Pfaltz-Neuburg	340	$73\frac{1}{2}$
Landgrafschafft Leuchtenberg	135	$26\frac{1}{2}$
Fürst von Lobkowitz wegen gefürsteter Grafschafft Sternstein	122	45

Continuatio Bayerischen Creysses.	Geben zu jedem Ziel. Rthlr.	Kr.
Chur-Bayern wegen der Grafschafft Haag	81	14½
Grafschafft Ortenburg	16	23
Herrschafft Wolffstein wegen Ober-Sultzburg und Pyrbaum	25	32
Herrschafft Maxelrein	10	73
Graf Tylli wegen Herrschafft Breidenegg	35	-
Stadt Regenspurg	148	67½
Summa	3517	85¼

Im Schwäbischen Creyß.

	Rthlr.	Kr.
Stifft Costnitz und Abtey Reichenau	121	68½
Stifft Augspurg	189	31½
Probstey Elwangen	175	78⅛
Abtey Kempten	182	56
Salmanßweil	169	8
Weingarten	135	23
Weingarten ratione Brandis vel Brandis-Blumenegg	12	15½
Weissenau	81	14½
Petershausen	40	54
Abtey Schussenried	67	56½
Rockenburg	54	12
Ochsenhausen	139	69
Marchthal	81	14½
S. Blasii wegen der Grafschafft Lupffen	12	15½
Otten-Bayern	100	-
Elchingen	162	29
Probstey Wettenhausen	54	8½
Abtey Münchenrodt vel Rodt	54	12
Ursperg	32	42½
Yrsee	81	14½
Gengenbach	40	54
Lindau	50	64
Buchau	40	54
Rothenmünster	40	54
Gutenzell	13	46¼
Hechbach	13	46⅓
Baynd	13	46½
Balley Elsaß und Burgund	101	45
Hertzogthum Würtenberg	953	53½
Baaden-Baaden	174	44½
Baaden-Durlach	174	44½
Fürstenthum Mündelheim	92	2¼
Fürst von Lichtenstein	18	60
Chur-Bayern wegen Helffenstein-Wiesensteig	10	73
Fürstenberg-Mößkirchen wegen Helffenstein-Wiesensteig	5	36½
Fürstenberg wegen Gundelfingen	27	13
Fürstenberg wegen Grafschafft Zimmern	20	25¾

Continuatio Schwäbischen Creysses.	Geben zu jedem Ziel. Rthlr.	Kr.
Fürstenberg-Stühlingen und Grafschafft Lupffen	71	1
* Fürstenberg wegen Hewen		
Fürstenberg-Heiligenberg wegen Werdenbergischer Güther	73	87
Fürstenberg-Baar	93	30
Oettingen zu Oettingen	62	20
Oettingen Wallerstein	21	38½
Oettingen-Katzenstein und Hohen-Baldern	9	65
Oettingen-Spielberg	15	50
Grafschafft Montfort	91	87½
Baaden-Baaden wegen Grafschafft Eberstein	10	73
Hohenzollern-Hechingen	43	25½
Hohenzollern-Haygerloch	43	25½
Hohenzollern-Siegmaringen	43	25½
Hohenzollern-Siegmaringen wegen Werdenbergischer Güther	36	88½
Schwartzenberg wegen Klettgau	37	79
Fürst von Auersperg	56	-
Herrschafft Justingen	15	11½
Hohenzollern-Hechingen wegen Tengennellenburg	2	38⅛
Hohenzollern-Siegmaringen wegen Tengennellenburg	3	22¼
Hohenzollern-Haygerloch wegen Tengennellenburg	4	77½
Truchseß zu Wolffsegg	92	74½
Truchseß zu Zeyl	23	21⅛
Truchseß zu Zeyl-Wurtzach	23	21¼
Truchseß zu Scheer	139	27
Königsegg-Aulendorff	28	38½
* Königsegg wegen Stauff		
Hohen-Gerolsegg	8	9⅜
Herrschafft Gravenegg	5	36½
Chur-Bayern wegen Hohen-Schwangau	47	33
Graf Rechberg wegen Hohen-Rechberg	8	67½
Graf Styrum wegen Illereichen	17	45
Hohen-Embs pro se und wegen Sultz-Brandis	60	$21\frac{1}{16}$
* Graf von Trautmannsdorff		
* Graf Schlick		
* Graf Georg Ludwig von Sintzendorff		
* Graf Joachim von Sintzendorff		
* Graf Coloredo		

* Graf

Continuatio Schwäbischen Creysses.	Geben zu jedem Ziel. Rthlr.	Kr.
* Graf Ungnaden von Weissenwolff		
* Graf Trautmannsdorff wegen Weinsberg		
Abensperg und Traun wegen Herrschafft Egloff	26	$22\frac{1}{2}$
Fugger Leopoldinischer Linie ratione Wasserburg	14	-
Fugger Hanßischer Linie	29	46
Fugger Jacobischer Linie	18	28
Fugger Marxischer Linie	12	$8\frac{1}{2}$
Fugger wegen Grafschafft Kirchberg	67	$54\frac{1}{4}$
Stadian wegen Thanhausen	8	8
Stadt Augspurg	507	$20\frac{1}{8}$
Ulm	595	14
Kauffbayern	44	65
Memmingen	281	$32\frac{1}{2}$
Kempten	40	54
Bieberach	81	$14\frac{1}{2}$
Yßny	33	75
Leutkirch	33	$69\frac{1}{2}$
Wangen	36	43
Lindau	90	16
Ravenspurg	60	$77\frac{1}{2}$
Buchhorn	20	27
Uberlingen	157	24
Pfullendorff	33	$69\frac{1}{2}$
Reutlingen	57	44
Eßlingen	177	51
Schwäbisch-Gemünd	101	$41\frac{1}{2}$
Weyl	45	10
Heylbronn	148	71
Wimpffen	51	$75\frac{1}{2}$
Hall	140	63
Dünckelsbühl	148	71
Bopffingen	13	$65\frac{1}{2}$
Giengen	27	6
Ahlen	18	$56\frac{1}{2}$
Nördlingen	219	72
Chur-Bayern wegen Donauwerth	121	65
Stadt Buchau	16	$19\frac{1}{2}$
Offenburg	22	$88\frac{1}{2}$
Gengenbach	22	$88\frac{1}{2}$
Zell am Hammerspach	11	46
Rothweil pro se und wegen Zimmern	157	$20\frac{1}{8}$
Costnitz	169	$9\frac{3}{4}$
Summa	8804	$42\frac{5}{18}$

Im Ober-Rheinischen Creyß.	Geben zu jedem Ziel. Rthlr.	Kr.
Stifft Worms	50	64
Stifft Speyer und Probstey Weissenburg	169	8
Stifft Straßburg	58	30
Basel	40	54
Probstey Odenheim	81	$14\frac{1}{2}$
Johanniter Ordens-Meister	49	$45\frac{1}{2}$
Stifft Fulda	243	$41\frac{1}{3}$
Abtey Prümb	38	$62\frac{1}{2}$
Fürstenthum Hirschfeld	81	$14\frac{1}{2}$
Pfaltz-Zweybrücken	180	33
* Pfaltz-Veldentz und Lautereck		
* Hertzogthum Lothringen		
Chur-Pfaltz wegen Sponheim-Simmern	108	$20\frac{1}{2}$
Pfaltz-Birckenfeld wegen Sponheim	54	$10\frac{1}{3}$
Hessen-Cassel	472	$55\frac{1}{2}$
Hessen-Cassel wegen Grafschafft Catzenelnbogen	25	$79\frac{1}{3}$
Hessen-Darmstadt	313	$18\frac{1}{8}$
Fürst von Salm	20	$25\frac{1}{4}$
Welcher Anschlag noch nicht richtig.		
Nassau-Usingen, Idstein und Wißbaden	44	$61\frac{1}{2}$
Nassau-Saarbrücken ratione Weylburg	35	$73\frac{1}{2}$
Nassau-Saarbrücken und Ottweyler	26	82
Waldeck	67	74
* Stollberg wegen der halben Grafschafft Königstein		
Wild- und Rhein-Graf zu Dhaun	15	$18\frac{1}{2}$
Wild- und Rhein-Graf zu Grumbach	7	$54\frac{1}{4}$
Zu Stein	7	$54\frac{1}{4}$
Fürst von Salm wegen Kirburg	10	$32\frac{1}{4}$
Wild- und Rhein-Graf zu Dhaun wegen Kirburg	6	62
Zu Grumbach wegen Kirburg	6	62
Zu Stein wegen Kirburg	6	62
Krichingen Graf Christoph	13	$46\frac{1}{4}$
Krichingen Graf Peter Ernst modo Graf Johann Ludwig	13	$46\frac{1}{3}$
Hohenfels-Reipoltskirchen	42	21
* Salm-Lothringen		
Hanau-Müntzenberg	160	$25\frac{1}{4}$
* Hanau-Lichtenberg und Ochsenstein		
Leiningen-Hartenburg	12	$15\frac{1}{2}$

Continuatio Ober-Rheinischen Creysses.	Geben zu jedem Ziel. Rthlr.	Kr.
Leiningen-Dachsburg	12	$15\frac{1}{2}$
Lothringen wegen Falckenstein	15	$67\frac{1}{2}$
Herrschafft Bretzenheim	3	$13\frac{1}{2}$
Falckenstein-Oberstein	10	73
Ysenburg-Büdingen 88. Rthlr. $23\frac{1}{3}$. Kr. Hieran zahlt		
Graf Wolffgang Ernst zu Birstein	47	$35\frac{1}{2}$
Graf Ernst Casimir zu Büdingen	16	$5\frac{1}{2}$
Graf Maximilian zu Wechtersbach	15	8
Graf Carl Friederich zu Meerholtz	9	64
Hessen-Darmstadt wegen Ysenburg-Büdingen	25	$33\frac{3}{4}$
Solms-Lich-Butzbach modo Graf Friederich Wilhelm zu Hohen-Solms	18	53
Solms-Lich Graf Philipp Adam modo Graf Friederich Wilhelm zu Hohen-Solms	9	$26\frac{1}{2}$
Solms-Lich Graf Hermann Adolph Moritz modo Graf Friederich Wilhelm zu Hohen-Solms	9	$26\frac{1}{2}$
Solms-Laubach	18	53
Solms-Rödelheim zu Assenheim	18	53
Solms-Braunfels-Hoingen	11	$77\frac{1}{2}$
Solms-Braunfels-Greiffenstein	19	75
Solms-Braunfels zu Braunfels	27	$72\frac{1}{2}$
Leiningen-Rixingen	10	73
Leiningen-Westerburg	40	$34\frac{1}{3}$
Warsperg ratione Reineck modo Graf von Sintzendorff	16	$19\frac{1}{2}$
Dachstuhl-Sötern	10	73
Herrschafft Pleß	8	$9\frac{1}{4}$
Waldpotten von Bassenheim ratione Olbrück	17	45
Graf von Wartenberg	18	$70\frac{1}{2}$
Stadt Speyer	118	34
Worms	118	34
Franckfurth	676	$26\frac{3}{4}$
Friedberg in der Wetterau	29	29
Wetzlar	-	-
Summa	3819	$49\frac{23}{24}$

Im Chur-Rheinischen Creyß.	Geben zu jedem Ziel. Rthlr.	Kr.
Chur-Mayntz samt Reineck und Königstein	900	$21\frac{1}{2}$
Chur-Trier	811	$58\frac{1}{2}$
Chur-Cölln	811	$58\frac{1}{2}$
Chur-Pfaltz	486	$85\frac{11}{16}$
Balley Coblentz	50	$67\frac{1}{2}$
Fürstenthum Arenberg	81	60
Nieder-Ysenburg-Grentzau	40	54
Stadt Gelnhausen	16	60
Summa	3200	$15\frac{11}{16}$

Im Westphälischen Creyß.

Stifft Paderborn	162	29
Stifft Münster	434	$17\frac{1}{2}$
Stifft Lüttig	360	$62\frac{1}{2}$
Oßnabrück	81	$14\frac{1}{2}$
Hertzogthum Verden	81	$14\frac{1}{2}$
Fürstenthum Minden	54	12
Abtey Stablo	81	$14\frac{1}{2}$
* Stifft Thoren		
Abtey Werden	81	$14\frac{1}{2}$
Corneli-Münster	126	21
Stifft Corvey	108	$20\frac{1}{2}$
Hervorden	81	$14\frac{1}{2}$
Essen	162	29
Hertzogthum Cleve und Marck	676	$26\frac{3}{4}$
Hertzogthum Gülich und Berg	676	$26\frac{3}{4}$
Nassau-Dillenburg	62	$35\frac{1}{2}$
Nassau-Siegen	50	$6\frac{1}{2}$
Nassau-Dietz	41	$79\frac{1}{2}$
Fürstenthum Ost-Frießland	160	$86\frac{1}{2}$
Fürstenthum Mörs	42	$54\frac{1}{8}$
* Salm wegen Dickh		
Graffschafft Virneburg	35	21
Sayn	46	60
Wittgenstein zu Wittgenstein	9	44
Wittgenstein-Homburg	6	$53\frac{1}{3}$
Wittgenstein-Berleburg	3	$25\frac{1}{3}$
Manderscheid-Schleiden	87	45
Manderscheid-Blanckenheim und Geroldstein	72	$54\frac{1}{2}$
Graf von Nesselrod wegen der Herrschafft Mechernich	2	4
Manderscheid-Kayl	14	-
Wiedt-Runckel die untere Graffschafft	32	$40\frac{1}{3}$
Wiedt-Runckel die obere Graffschafft	32	$40\frac{1}{3}$
Graffschafft Gronsfeld nach Abzug Schlenacken	19	$61\frac{2}{3}$

Bent-

Continuatio Westphälischen Creysses.	Geben zu jedem Ziel. Rthlr.	Kr.
Bentheim zu Bentheim	121	$66\frac{1}{4}$
Bentheim-Steinfurth	5	89
Hoch-Stifft Münster wegen Bentheim-Steinfurth	84	$53\frac{1}{2}$
Bentheim-Tecklenburg	40	$52\frac{1}{2}$
Graf Caunitz wegen Riedberg	70	49
Grafschafft Reckheim	52	25
Waldeck wegen Pyrmond	17	$67\frac{41}{81}$
Oldenburg	113	$55\frac{1}{4}$
Bentheim ratione Hoya	6	$37\frac{1}{2}$
Hessen-Cassel wegen Grafschafft Schaumburg	75	$43\frac{1}{16}$
Lippe-Bückeburg wegen Schaumburg	75	$43\frac{1}{18}$
Spiegelberg	32	$40\frac{1}{4}$
Lippe	67	$56\frac{1}{2}$
Herrschafft Winneberg	8	$9\frac{1}{4}$
Anhalt-Schaumburg wegen Holtzapffel	13	$86\frac{1}{2}$
* Fürst von Schwartzenberg wegen Gymborn		
* Kerpen und Lomersum		
Graf von Plettenberg wegen Wittem, Eyß und Schlenacken	20	$50\frac{5}{8}$
* Wickrad		
* Mylendonck		
Wylre		
* Richold		
* Gotteshauß Echternach wegen Dreyß und anderer im Reich gelegener Oerter		
* Herrschafft Schönau		
* Fürst von Ost-Frießland wegen der Herrschafften Esens, Stedesdorff und Wittmund		
* Graf von Aldenburg wegen Herrschafft Kniphaussen		
Stadt Cölln	405	$72\frac{1}{2}$
Achen	155	50
Dortmund	108	$20\frac{1}{2}$
* Hervorden		
Summa	5313	$39\frac{47}{48}$

Im Ober-Sächsischen Creyß.

Chur-Sachsen cum Exemptis	1545	$8\frac{1}{2}$
Chur-Brandenburg	811	$58\frac{1}{2}$
Stifft Camin	81	11
Walckenried	81	11
Quedlinburg	81	18
Fürstenthum Anhalt	243	47

Continuatio. Ober-Sächsischen Creysses	Geben zu jedem Ziel. Rthlr.	Kr.
Sachsen-Weymar	58	$16\frac{7}{8}$
Sachsen-Eisenach	58	$16\frac{7}{8}$
Sachsen-Hildburghausen wegen Coburg und einiger Gothaischen Aemter	25	17
Sachsen-Meiningen wegen Coburg inclusive des Amts Saltzungen	41	14
Sachsen-Gotha	62	64
Sachsen-Gotha wegen Altenburg	76	56
Sachsen-Weissenfelß wegen Querfurt und zugehöriger Aemter	42	7
Schweden wegen Pommern	123	$12\frac{3}{8}$
So diesen Anschlag ad interim selbst übernommen.		
Chur-Brandenburg wegen Pommern	270	$49\frac{1}{2}$
Grafschafft Reuß von Plauen	59	$54\frac{1}{8}$
Sachsen-Gotha wegen Reuß von Plauen	5	$37\frac{2}{3}$
Schwartzburg-Rudolstadt	69	$9\frac{1}{2}$
Schwartzburg-Sondershaussen	68	89
Chur-Sachsen wegen Mansfeld	94	38
Magdeburg wegen Mansfeld	31	45
Mansfeld Graf Christian Friederich	51	$19\frac{1}{2}$
Mansfeld Graf David	32	$7\frac{1}{2}$
Graf Christoph Ludwig zu Stollberg-Ortenburg	40	$50\frac{1}{2}$
Graf Christian Ernst zu Stollberg-Werningerode	13	$30\frac{1}{2}$
Graf Friederich Carl zu Stollberg-Gödern	7	-
Hohenstein, Lohra und Clettenberg	37	79
Barby-Mühlingen	21	28
Schönburg-Glaucha	27	6
Summa	4161	$2\frac{5}{12}$

Im Nieder-Sächsischen Creyß.

Hertzogthum Magdeburg	343	40
Hertzogthum Bremen	108	$22\frac{1}{3}$
Stifft Hildesheim	72	$38\frac{1}{4}$
Fürstenthum Halberstadt	162	29
Stifft Lübeck	40	$52\frac{1}{2}$
Schwerin	81	$14\frac{1}{2}$
Ratzenburg	67	$54\frac{1}{4}$
Braunschweig-Wolffenbüttel	278	$36\frac{1}{2}$
Chur-Braunschweig wegen		

Continuatio Nieder-Sächsischen Creysses.	Geben zu jedem Ziel.	
	Rthlr.	Kr.
sämtlicher zur Chur gehörigen Landen	811	$58\frac{1}{2}$
Mecklenburg-Schwerin	243	$43\frac{1}{2}$
Mecklenburg-Güstrau	243	$43\frac{1}{2}$
Dännemarck wegen Hollstein	189	$31\frac{1}{2}$
Hollstein-Gottorff	/189	$31\frac{1}{2}$
Chur-Braunschweig wegen Sachsen-Lauenburg	243	$43\frac{1}{2}$
* Grafschafft Reinstein		
Grafschafft Rantzau	24	$67\frac{1}{2}$
Stadt Lübeck	557	88
Bremen	148	$67\frac{1}{2}$
Hamburg	439	$50\frac{1}{2}$
Mühlhaussen	135	23
Nordhaussen	94	$62\frac{1}{2}$
Goßlar	184	79
Summa	4660	87

Wetzlar den 31. Decembris 1745.

Summarischer Extract.

Creysse.	Geben zu jedem Ziel.	
	Rthlr.	Kr.
Im Oesterreichischen	233	9
Chur-Böheim	811	55
Im Burgundischen	405	$72\frac{1}{2}$
Im Fränckischen	4463	$66\frac{1}{4}$
Im Bayerischen	3517	$85\frac{1}{4}$
Im Schwäbischen	8804	$42\frac{5}{18}$
Im Ober-Rheinischen	3819	$49\frac{11}{18}$
Im Chur-Rheinischen	3200	$15\frac{13}{18}$
Im Westphälischen	5318	$39\frac{17}{18}$
Im Ober-Sächsischen	4161	$2\frac{5}{18}$
Im Nieder-Sächsischen	4660	87
Summa	39391	$75\frac{17}{18}$

Johann Jtel von Schorlemer,
Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichts Pfennigmeister.

Der jetzt regierenden Kayserl. Majest. General-Patentes vom 10ten Febr. 1746. das Bücher-Wesen im Heil. Römischen Reich, und die hierüber allergnädigst gesetzte Kayserliche Commission betreffend.

Wir Franz, von GOttes Gnaden Erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Hertzog zu Lothringen und Baar, Groß-Hertzog zu Toscana, Fürst zu *Charleville*, Marggraf zu *Nomeny*, Graf zu Falckenstein, 2c. 2c.

Entbieten allen und jeden, des Heil. Römischen Reichs einsäßigen und dahin handlenden Buchführern, Bücher-Kupffer-Zeitungs- und dergleichen Druckeren, überhaupt allen denen, die sich zu diesem Druck und Handel in einige Wege, offentlich oder heimlich, gebrauchen lassen, sothane Bücher oder Stück zu denen Franckfurter Messen bringen, oder sonst irgendwo im Heil. Römischen Reich und dessen Boden verhandlen, von was Nation sie immer seyn mögen, Unsere Kayserl. Gnad, und fügen hiemit zu wissen, wasgestalten Wir bey Antretung Unserer Regierung mit sonderbahrer Befremdung und grössesten Mißfallen vernommen, daß verschiedene Buchhändler, Kupffer- und Buchführer, denen Reichs-Friedens-Schlüssen, heilsamsten Satzungen, Policey-Ordnung, Profan und Glaubens-Sachen zuwider handlende ärgerliche Bücher, Theses, Disputationes, famose Schrifften, Tractaten, Pasquillen, Bilder, ja verdammliche Trennung und Unruhe, so viel an ihnen ist, zum Zweck habende Chartequen und Kupffer anzunehmen, zu drucken, heimlich oder offentlich, durch sich oder abgeordnete Mackler und Winckelträger, zu verkauffen, höchst-straffbahrer Weis, und der ansonst nutzlichen Druckerey selbst zur Schand, sich unterfangen, nicht weniger, daß ein und andere Buch- und Kupffer-Drucker, Händler und Verleger, sich auf eine gantz frevelhaffte Art unterstehen, fälschlicher Dingen, als ob sie Kayserlichen Brieff und Freyheit hätten, mit Vor- oder Aufdruckung per apertum falsum gekünstleter Privilegien, Bücher, Tractaten und Bilder, dem Publico feil zu bieten, ferner, mittelst eines höchst-verpœnisirten Nachdrucks, nicht entfärben, zum grossen und manchmahl unwiederbringlichen Schaden ihrer Handelsgenossenen, und offenbahrer Verachtung derer Kayserl. Privilegien, ihnen Bücher und andere Stück nachzudrucken, denenselben in Veränderung der Inscription, oder hier

hier und dort in der Setzung, einen anderen Schein anzustreichen, sofort nur suchen und trachten, wie sie diese ihre unerlaubte Gewinnsucht bemänteln; daher solche Stück dem gewöhnlichen Meß-Catalogo vorenthalten, oder damit sich, gegen besseres Wissen, beschönigen wollen, daß ihnen von denen erlangten Privilegien nichts bekannt gemacht worden, andere aber eben so straffbahr, wann schon die in denen Freyheits-Brieffen enthaltene Jahr abgeloffen, fortfahren, ohne angesuchte neue Freyheit oder Extension, die an ihrer Freyheit erloschene Bücher, mit Vorspieglung eines anderweitigen falsch erdachten Privilegii, zu drucken, welches dann hauptsächlich zur Schmählerung Unsers habenden Bücher-Regalis abzielet, damit die sich nemlich derer abzugebender Exemplarien entschütten mögen, davon dann sich die anwärtig in Reichs-Städten wohnende Buchführer, Drucker und dergleichen, so in die Franckfurter Meß ihre Commissionairs absenden, und nur, ihrem Vorgeben nach, etliche Stuck zum Verhandthieren zu denen Messen bringen, und in hohen Werth daselbst versilbern, unter deren Zahl auch die von Geistlichen Orden, GOttes-Häuser, Hospitalen, und so weiter, die mit Privilegiis universalibus begnädiget seynd, hinwieder special privilegirte Drucker, mehristen Theil sich befinden wollen.

Endlich ist Uns auch glaubhafft zu vernehmen gegeben worden, daß verschiedene Buchdrucker, zur Verachtung und Verringerung der im Heil. Römischen Reich so empor gestiegener Druckerey, zum Abdruck eines gar schlechten Papiers und Litern, zum gemein-schädlichen Nachklang, bedienen, und andurch sich selbst, und durch einen üblen Nachruff gesamter Bücherhandlung, einen übergrossen Verlust und Schaden zuziehen.

Gleichwie Wir nun Unseres höchsten Orts diesen ärgerlichen, unerlaubt-gewinnsüchtigen und gemein-schädlichen, auch Unserem habenden Kayserlichen Regali zu nahe tretenden Betragen ferner nachzusehen nicht gemeynet seyn können; so wiederholen Wir anhero alle und jede von Unsern Vorfahren am Reich ergangene Patentes, Mandata und Rescripten, alles Ernstes befehlende, daß

Primo, und sofern sich ein Buchdrucker, Händler, Mackler, Winckelträger, und dergleichen, würde betreten lassen, Läster-oder gegen die Reichs-Grund-Gesetze in Glaubens-oder Staats-Sachen lauffende Lehren, Schmäh-Schrifften, Bücher, Kupffer, und dergleichen, in das Publicum zu bringen, solche alsofort ohne eintzige Nachsicht durch jedes Orts Obrigkeit, oder Unsere Kayserl. Bücher-Commissarios, auch deren Substitutos, confisciret, der Urheber, Schreiber, Drucker, und auch diejenige, welche sie zum Verkauff herum tragen und ausbreiten, nach Beschaffenheit der Sachen und deren Umständen, an Guth, Leib, Ehr und Blut, unnachläßlich bestraffet werden sollen. Nicht weniger ist

Secundo Unser gemessene Meynung, im Fall sich erfinden läßt, daß ein Buch-Land-Charten-oder Kupffer-Drucker und Händler so weit vergehe, und seinem ausgebenden Werk, es bestehe worin es wolle, eines fälschlich erdichteten Privilegii gebrauchete, daß, nebst Confiscirung solches Wercks, und Schliessung dessen Gewölbs, Laden und Officin, gegen den, oder diejenige, wie sich in solchem Crimine gebühret, mit scharffer Ahndung verfahren werden solle. Dahingegen.

Tertio solche gewinnsüchtige Buchhändler, Führer, und so weiter, die da von Uns oder Unseren Vorfahren am Reich privilegirte Bücher und Stuck nachdrucken, und denenjenigen, so mit Mühe und Kosten, und manchmalen mit Schmählerung ihres gantzen Vermögens, ein Werck an sich erhandelt, und darüber ein Kayserl. Privilegium erhalten, einen grossen-ja offt unersetzlichen Schaden zuwenden, sogleich, mittelst Schliessung ihrer Bücher-Läden, Confiscirung des nachgedruckten Stucks, und der in dem Kayserl. Privilegio entworffenen Pœn, bestraffet, und zu Ersetzung des dem unschuldigen Theil zugefügten Schadens ohnnachläßig angehalten werden sollen, wann gleichwol die Inscription oder hier und da zum Schein etwas verändert worden wäre. Umb diesem desto besser vorzukommen, so wollen Wir

Quarto gnädigst, daß alle Kayserl. Privilegia, wie und wo sie immer erlanget werden, jederzeit in Zeit sechs Wochen, a dato dasselbe ausgefertiget ist, Unserm Bücher-Commissario in glaubhaffter Gestalt eingeschicket, von diesem aber veranstaltet werden, daß solche zu Meß-Zeiten, nach Beschaffenheit des privilegirten Wercks, gegen billig-mäßige Gebühr, allen mit solcher privilegirten Gattung Handlenden behörig kund gethan und insinuiret, auch besonders denen zu ertheilenden Privilegiis einverleibt werden: Daß in nächster Messe a die Impetrati das erhaltene Privilegium unser Bücher-Commission vorgezeiget, darauf hin durch dieselbe, anderen zur Nachricht und Warnung, die Insinuation beschehen, und die Drucker und Verleger sich eines guten weissen Papiers und Buchstaben zum vorhabenden Werck gebrauchen, und dieses alles bey Verlust des Privilegii nicht unterlassen werden solle. Betraget sich aber, daß die, so Privilegia universalia oder specialia ausgewürcket, sothane nicht behörend insinuiren, oder gar ihrem befreyten Werck nicht vordrucken, in dem Fall, an statt zu hoffen habender Satisfaction, sothanes Werck Unserm Fisco verfallen, und der-oder diejenige ihres Privilegii ipso facto verlustigt hiemit erklärt werden.

Quinto: Wir erklären auch hiemit weiter, daß diejenige ehemals privilegirte, nach Ablauff deren in dem Privilegio enthaltenen Jahren aber mit Vordruckung des alten, oder eines nen fälschlich vorgesetzten Privilegii ausgehende

hende Bücher nicht nur Unserm Fisco verfallen, sondern auch gegen die Auffleger, Drucker, Bücherhändler und dergleichen, als Schuldige des Criminis falsi, dieses Unternehmen geahndet werden solle. Allem diesem desto besser aufsehen zu können, Unser ernstlicher Entschluß nach dem Beyspiel Unser Vorfahrer am Reich hiemit ergehet.

Sexto: Bey Confiscation aller Bücher und Sperrung des Gewölbs oder Buchladens, kein Buchhändler und Drucker sich gelüsten lasse, einiges Buch oder Tractat, es sey groß oder klein, auch in was Sprach es immer abgefasset, dem gewöhnlichen Catalogo nundinali vorzuenthalten und zu verschweigen, dahingegen sich auch nicht unterstehen, sothanem Catalogo derley einschreiben zu lassen, es sey dann, daß er sich dazu mit Namen und Zunamen bekenne. Wir wollen über das gnädigst, daß ein jedweder Buchführer, Buchhändler und Drucker, jedesmahl eine aufrichtige und vollkommene Designation seiner zum Verkauff habender Bücher und Tractaten Unserm Bücher-Commissariat in der ersten Meß-Wochen einliefferen solle, und dieses um so mehr, da Wir auch vermög habenden Unseren von Anbeginn der Buch- und Druckerey abstammenden Kayserl. Regalis gesichert seyn wollen, allermassen Wir nicht zugeben können, daß, zu Unser und Unser Nachkommen am Heil. Reich, viele im Reich säßige und in diesen Boden handlende Buchführer und Drucker sich der Liefferung deren schuldigen Exemplarien und Stuck, es bestehen dieselbe in gantzen Theilen, Disputationen, Bildern, Land-Charten, oder sonst worin sie immer mögen, fernerhin sträfflich entziehen. Befehlen dahero

Septimo, dem bisherigen Herkommen gemäß, von denen privilegirten oder neu aufgelegten, auch mittelst erlangter Extension nach Ablauff deren in dem Privilegio Cæsareo enthaltenen Jahren fort verhandlet werdenden Büchern, Tractaten und dergleichen, fünff Exemplaria zur Reichs-Hof-Raths-Cantzley, sodann eines für des Churfürsten zu Mayntz Liebden, als Ertz-Cantzlern, und eines dem zeitlichen Bücher-Commissario, vor dessen mit denen Buchführern, Händlern und Druckern, habende Bemühung, welches ebenfalls von denen durch die geistliche Ordens-Stände, oder sonst universal privilegirten Corporibus anwiederum special privilegirten Büchern und Wercken, zu verstehen ist, richtig und unweigerlich, auf Kosten des Buchführers, an denen unprivilegirten aber eines Unserer Bibliothec, eines des Churfürsten zu Mayntz Liebden, und eines dem Bücher-Commissario, eingeliefferet werden sollen, dermassen, daß

Octavo vor Verkauffung derer Bücher die Liefferung in erster Meß-Woche geschehen, und die Saumselige gleich Anfangs der zweyten Wochen mittelst Execution dazu angestrenget werden sollen. Diejenige Bücher aber, welche entweder in dem gewöhnlichen Catalogo ausgelassen, oder wovon allschon vor der Liefferung verhandelt worden, seynd im ersten Betretungs-Fall, es sey gleich in erster, zweyten oder dritten Wochen, Unserm Fisco hiemit heimgewiesen, welchen Pœn-Fall auch, nach habender höchster Befugnuß und dem Vorgang Unser Lobseligster Vorfahrer, dahin versetzen, daß

Nono von denen zum Verkauff in Commission gegebenen und zu Franckfurt feil stehenden Büchern, es habe der Innhaber sothanen seinem Angeben nach viel oder wenig Exemplaria zur Versilberung in Händen oder übermacht bekommen, fürohin genauest zu beobachten ist, es thäten dann solche Commissionairs urkundlich beybringen, daß die schuldige Exemplarien-Liefferung allschon von seinem Principali, oder von dem, davon er solche erhandelt, geschehen sey.

Da Wir nun endlich, wie zu Anfang gemeldet, mißfälligst vernommen, daß, zur größten Beschwerung deren Teutschen Buch- und Druckereyen, auch Beschwernuß der rei Literariæ, viele Buchdrucker und Verleger sich allzu schlechten Papiers und schwer zu lesenden Buchstaben bedienen, dieses aber auch allschon von Unseren Vorfahren, als ein höchst-schädliches Wesen, abzuändern befohlen, aber bisher schlecht befolget worden.

So wollen Wir gnädigst, und zwar bey Vermeidung der Cassation über ein solch schlecht gedrucktes Buch erhaltenen Privilegii, daß jedweder Verleger und Drucker sich einen guten weissen Papiers und lesbaren Buchsatz fürohin bedienen solle.

Damit aber diese Unsere so Reichs-Väterliche Absicht auf allthunlichste Weis befördert, und genauest darauf, und alles, was zum Besten des Bücher-Wesens eingerichtet werden kan, gehalten werden möge; so ergehet Unsere gnädigste Meynung, Will und Befehl an Unsere Bücher-Commissarios, die Ehrsame, Andächtige und Gelehrte Liebe Getreue, Frantz Anton Xaver von Scheben, Edlen von Cronfeld, Churfürstlich Mayntzischen Geistlichen Rath und deren Stiffteren zu St. Peter, St. Victor, und ad St. Crucem zu Mayntz Dechanten, und respective Canonicum Capitularem, auch Protonotarium Apostolicum, sodann Unsern Kayserl. Rath und Procuratorn Fiscal Unsers Kayserl. Cammer-Gerichts, Johann Conrad von Birckenstock, sie hätten, Krafft ihrer obhabenden Commission, auf alle hierin verschriebene Weisungen, und was sonst mehr nützlich und vorträglich ist, genauest zu sehen, durch sich und ihre Substitutos, denen Wir dieselbe Gewalt und Macht, gleich wie ihnen, hiermit authoritate Cæsarea zudenken und geben, in und ausser Meß-Zeiten aller Orten darauf invigiliren, darob halten, handlen, ersuchen, und Uns nöthigen Falls unterthänigst berichten sollen.

Entbieten daraufhin allen und jeden Unseren und des Heil. Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, Geist- und Weltlichen, und sonst allen anderen Unseren und des Reichs Unterthanen und Getreuen, und was Würden, Stand oder Wesens sie seynd, besonders aber allen und jeden Buchdruckern und Händlern, wo und welcher Orten die im Heil. Reich gesessen, handthieren, feil haben und tragen, und dahin handlen, dem diese Kayserl. Patentes und Commission, oder glaubwürdige Abschrifft davon, vorkommet, oder deswegen ersuchet werden, daß sie Unsere obgenannte Deputirte von Scheben und Cammer-Gerichts-Fiscaln von Birckenstock für Unsere Kayserliche Bücher-Commissarios halten, respectiren und erkennen, und sie zu Vollziehung alles diesen, so durch Uns ihnen anbefohlen, oder der Sachen vorfallende Beschaffenheit erforderen und mit sich bringen möchte, beyde zugleich, oder jeden ins besondere, wie auch nicht weniger derselben Adjunctos und Substitutos, die sich hierzu auch, zu welcher Zeit, Ort und Enden, legitimiren würden, keineswegs behinderen, noch im geringsten sich darwider setzen, sondern vielmehr jedes Orts Obrigkeit, vorgenannten Unseren Kayserlichen Commissarien, oder dero Substituirten, auf ihr Begehren, all ersprießliche Beyhülffe und Vorschub (dessen Wir Uns sonderbahr zu dem Magistrat der Stadt Franckfurt versehen) erweisen und wiederfahren zu lassen, diejenige, so sich der Ubertrettung theilhafftig gemacht zu haben denunciiret würden, zu Leistung der Gebühr und Schuldigkeit bringen helffen, auch, wo nöthig, die Denuncirte, samt denen in Inquisitione sträfflich befundenen Büchern, Stücken und Bildern, bis zu fernerer Unserer Resolution anhalten und arretiren, und dagegen nicht zu handeln, als lieb einem jeden Unsere und des Reichs schwere Ungnad zu vermeiden.

Daran geschiehet was Rechts-billigen Herkommens, auch Unser Will und Meynung ist. Geben zu Wien den zehenden Februarii, Anno Siebenzehen hundert Sechs und viertzig, Unsers Reichs im Ersten.

Frantz.

(L. S.)

Vt. R. Graf Colloredo.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium,

A. H. v. Glandorff.

Nach-

Nachdem diese Reichs-Abschiede und Grund-Gesetze mit denen Chur-Mayntzischen Originalien conferiret, und in letzteren verschiedene variantes lectiones und emendationes gefunden worden, so hat man auf höchsten Befehl dieselbe in nachfolgendem Verzeichnisse nebst den eingeschlichenen Druck-Fehlern bemercken wollen. Als nemlich

Im Ersten Theil.

PAg. 3 in der Rubric pro: 990, lege: 790. pag. 7. columna 1, lin. 1. pro *convictu*, lege convictus, pag. 9. §. 21. pro *forpice* lege forcipe. pag. 12. col. 1. §. 1. pro *incendariis* lege incendiariis, pag. 14. lin. 1. pro: *laiquas* lege aliquas. p. 16. col. 2, lin. 5. pro *irrituum* lege irritum, pag. 18. col. 1. lin. 23. pro *soluturus* lege soluturos. p. 45. col. 1. num. 5. post *Comitis Palat* in Orig. Mogunt. add. *Reni*, item num. 7. post. *Principum*, in Or. Mog. add. *Electorum*, item, num. 15. pro: de *Conspira, cionibus*, in Or. Mog de *Conspiratoribus*. pag 46, col. 1, lin. 7. pro *desolabitur*, in O. M. *delabitur*, lin. 34, pro: *quod MS.* in Or. Mog. omitt. *MS.* lin. 37 pro: *subiiceres tentasti*, in Or. Mog *subiiceres*. lin. ult. pro: *assedentibus*, lege: *assidentibus*. Von der nota b) und c) pag. 46. ist zu bemercken, daß das Originale Mogunt. nicht *divisionem* und *Adamum*, sondern ebenfalls *divisione* und *Adam* hat; pag. 47. col. 1, lin. 11. pro: *indictione nona*, in Orig. Mog. *nona indictione*. lin. 13, pro: *primo*, in O. M. *secundo*. lin. 19. pro: potestatis plenitudine, in Cod Mog *plenitudine potestatis*. lin. 31, pro transmiserit, *transmiserint*. lin. 35. pro: celebranda, *celebrata*. pag. 48. col. 1. lin. 14. pro: & clientes &, Mogunt. *clientes ac*. lin 25 pro: privilegiis, graciis, Mogunt. *privilegiis & graciis*. lin. 26. pro: ac bonis, Mog. *& bonis*. lin. 29. pro: ex tunc omni jure, Mogunt. *ex tunc jure*. lin. 36, pro: aut, Mogunt. *seu*. lin. 37 pro: sacri statuum ac dignitatem Imperii; Cod. Mog. *sacri Imperii statuum ac dignitatem*. Von der not. b) ist zu mercken, daß Cod. Mog nicht *communitates*, sondern auch *communia* hat. pag. 49 col. 1, lin. 2 post: *Militibus* in Cod. Mog. additur: *Clientibus nobilibus seu ignobilibus, civibus*. lin. 14. pro decernimus, in Mogunt. *decrevimus* lin. 10, pro: clientes, milites: in Mog. *milites, clientes* pag. 50. col. 1, lin. 6 pro: siquidem Mogunt. *& siquidem*. lin. 11, pro: Jure, Mog *voce*. lin. 12 pro: nisus, Cod. M. *visus*. lin. 29 pro: aptos; Mog. *apto*. lin. 37. pro: de Wertheim, Mog. *& Wertheim*. lin. 38 pro: de Hanow. in Cod. Mog. *Hanovv*, lin 43 pro: Maguntinensis, in Mog. *Maguntinus*. lin. 55 pro: de Feldenz; in Mog. *& de Feldenz*. Hingegen, was in notis i) k) und o) stehet, trifft nicht mit dem Codice Mogunt. überein. Pag. 51. col. 1, lin. 3 pro: Maguntinensis; Cod. M. *Maguntina*. lin. 8. pro: Archimarescallum Sacri Imperii; Mog. habet *sacri Imperii Archimarescallum*. lin. 13, pro: Misnensis, in Mog. *Myznensis*; lin. 18. pro: Molhusen; Cod. Mog. *Molhusin*. lin. 32. pro: & taliter fuerint. Mogunt. *& qui fuerint*. lin. 38. pro: forsitan; Mog. *forsan*. lin. 44. pro: sit, Mog. *est*: Pag. 52. col. 1, lin. 23. pro: huius, Mog *hujusmodi*. pag. 54. col. 1. lin. 32. pro: ad hec sancta: Mog. *ad sancta*. lin. 45. pro: vel promisso, seu: Mog. *seu promisso, vel*. Pag 55. col. 1. lin. 56. pro: eligerent, Mogunt. *eligerint*; die nota m) aber ist nicht richtig, desgleichen pag. 56. die not. k) und h.) pag. 57. col. 1. lin. 17. pro: oriatur; Mogunt. *generetur*. col. 2. princip. pro: tien lege: tum. not. p) pro: eorumquo, lege *eorumque*. Pag. 58. col. 1. lin. 8 pro: Coëlectorum, Mog *Electorum*, lin. 28. post: *ut &* in Mogunt. addr *ipse intentionem suam exprimat, &*. lin. ult. pro: privilegi; Mogunt. *privilegio*, it. pro: provisor ipsius Imperii; Mog. *provisor Imperii*. pag. 59. col. 1. lin. 30. pro: Comes Palatin. ipse; in Mogunt *Comes ipse Palatin.* lin. penult. pro: & singulis locis & actibus; in Mogunt *& singulis actibus*. pag. 60. col. 1. lin. 30. pro: Ecclesiasticis suis Coëlectoribus; Mog. tantum: *Electoribus*. lin. 40. pro: Domino; in Mog. *Deo*. lin. ult pro: masculis, Cod. M. *masculinis*. pag. 61. col. 1. lin. 12. pro: seu, Mog. *vel*. pag. 62. lin. 1. vox *progenitoribus* omittitur in Mogunt. lin. 9. pro utencium, Cod. Mo. *utencia*. lin. 30. *consuetudinem* omittit, in Mogunt. lin. 45. pro: processus fieri seu; in Mog. *processus seu*. pag. 63. col. 1. lin. 7. pro existit, Mog. *existat*. lin. 43. pro: aut; Mog. *ac*. pag. 64. col. 1. lin. 14. pro subditarum, in Mog. *subjectarum*. lin. 26. pro: prædia sive bona; in Mog. *sive bona*. lin. 29. pro: in obligacionem, in Mog. *etiam obligare*. lin. 34. pro: velut libera. Cod. Mog. *&*. lin. 35. pro: emantur, in Mog. *teneantur*. lin. penult. pro: sub omnibus modis; in Mog. *sub modis*. pag. 65. col. 1. lin. 35. pro: & citatio ac processus; in Mog. *& citatio processus*. lin. 39. pro: & omnia, in M. *omnia* lin. 52. verba: *temporalium aut execucionibus eorumdem contra se, in Archiepiscopali seu officiatorum*, omittuntur in Cod. Mogunt. pag. 66. col. 1. lin. 14. pro: sive etiam delegatum, in Mog. *sive delegatum*. lin. 24. pro: plene, ibid *plenissime*. lin. sequ. pro: sub omnibus modis, in Mog. *sub modis*. pag. 67. lin. 1. pro consideratione, Mogunt *conducione*. lin. 15. pro: Nurenberg, in C. Mog. *in Nurenberg*, lin. 24. pro: quod iidem, *qui quidem*. lin. 26. pro: a festo Pasch. Resurreccionis, in Mog. *a festo Resurreccionis*. lin. 28 pro: numerandis, *connumerandis*. pag. 68. col. 1. lin. 22. pro honoribus, *& honoribus*, lin. 42. pro: derogare censentur, in Mog. *derogare vel obviare censentur*. pag. 69 col. 1. lin 21. pro: vel; in Mog *aut*. lin. 33. pro: beneficia hujusmodi pateat; in Mog. Cod. *beneficia pateat*. lin. 43. pro agentes vel agens; in Mog *agentes*. pag. 70. col. 1. lin. 2. pro: & inter; Mogunt. *vel intra*. lin 7. pro insuper &; Mogunt. *insuper* lin. 13. pro: cujuscunque dignitatis, condicionis; in Mog *cujuscunque condicionis*. lin. 19 *eas* omittitur in Mog. lin. 23. pro: legis, in Mog *ligis*: lin. 36. pro: presumpserint, *presumpserit*. lin. 47. pro: applicando, ibid. *applicanda*. die not. c) m) und r) aber sind dem Cod. Mogunt. nicht gemäß. pag. 71. col. 1. lin. 2. pro cotempnentes lege *contempnentes*. lin. 15. pro debeant, Mog. *debent*. lin. 51. *omnia* omitt. in Mogunt. pag. 72. col. 1. lin. 27. pro aut in Mog *vel*. pag. 73. col. 1. lin. 8. pro imminet. in Mog *jam imminet*. lin. 29. *una* omitt. in Mogunt. lin 39. pro: talis, ibid. *tali*; lin. 43. *causis* omittitur in Mogunt. Die nota y) aber ist falsch. Pag. 74. col. 1. lin. 18. pro: & Mog. *ac*. pag. 75. col. 1. lin antepenult. *præsentem* omitt. in Cod. Mog. pag. 76. col. 1. lin. 8. vox *sessionis* ibid. omittitur. lin. 19. pro: hoc perpetuo Imperiali; Mogunt. *hoc Imperiali*. Pag. 77. lin. 2. pro vel ibid. *seu* lin. 32 pro: nec non & in; Mog. *nec non in*. lin. 45. *& decenti* omittit. Mogunt. pag. 78. lin. 6 post: MCCCLVI, add in Mogunt. *in die nativitatis Christi* lin. sequ. *Principibus* deest in Mog. lin. 13. verba: *in die nativitatis Christi* desunt in Mog. lin. 33. pro: me-

ciuntur, Mogunt. habet *metuuntur.* Pag. 79. lin. 27. pro: item, Cod. M. *idem.* lin. sequ. pro: cavimus, ibid. *canimus.* lin. 51. pro aut, ibid. *ut.* pag. 80. lin. 15. pro: Principatus, in Cod. Mog. *Principes.* lin. 22: pro debebit, ibid. *debet.* pag. 81. lin. 12. pro: veniant, Mog. *venient.* lin. 23. pro: ciam N. Archicancellarius: Mogunt. *etiam Archicancellarius.* pag. 82. lin. 26. littera N. iterum deest in Mogunt. lin. 28. *ulterius* deest in Mogunt. lin. 42. pro: sibi, ibid. *sub.* pag. 83. lin. 24. *Domino* deest in Mogunt. lin. 39. pro: ab equo, Mog. *de equo.* pag. 84. lin. 14. post: parabitur; additur in Mogunt. *a latere* lin. 44. pro: paratas, Cod. Mog. *positas.* pag. 85. col. 1. §. 7. stehet in dem Codice Moguntino, erst im folgenden Cap. nach §. 4. hingegen ist daselbst diese Rubric zu Anfang des Cap. XXIX. befindlich: *De juribus officialium, dum principes feuda sua ab Imperatore v. Rege Roman. recipiunt.* pag. 86. col. 1. lin. 10. *hujusmodi* deest in Mogunt. pag. 87. col 1. lin. 31. pro: in filios suos, ibid. *in filios.* pag. 116. columna 2. lin. 11. pro: *Pontificaem* lege *Pontificalem.* pag. 168. col. 1. lin. 28. pro: *hebdomadus* lege *hebdomadas.* pag. 170. col. 1. lin. 1. pro: sem lege *ferri.* it. columna. 2. lin. 19. pro: darumb in Cod. Mog. davon. lin. 40. pro: andern Cod. Mog. und. lin. 46. vox: wöllen deest in Cod. Mog. pag. 171. col. 2. lin. 4. pfennden umd deest ibidem. lin. 21. pro: Beut ibid. legitur Brauch lin. 48. die Worte: die auch solichs; ob sin not würt, erkennen sullen; desunt in Mogunt. pag. 172. col. 2. lin. 7. pro: des Richs; in Mog. des Heil. Richs. Pag. 173. col. 1. lin. 2. Hailigen deest in Mog. Cod. lin. 8. pro: Arnsperg, ibid. Augspurg. pag. 174. col. 2. lin. 28. pro. *fraters* lege *fratres.* pag. 179. col. 2. lin. 21. pro: vel, in Mog. Cod. *seu.* lin. 44. pro: pœnitentiariorum, ibid. legitur *pœnitentiaria.* pag. 180. col. 1. lin. 5. vox: *nunc* deest in Cod. Mog. lin. 27. (*etiam*) ibid. omittitur. lin. 46. vox: *dignitatum* deest ibidem. columna 2. lin. 10. (*Papæ III.*) itidem deest in Cod. Mog. lin. 29. & 34. pro: seu, ibid. legitur *vel.* lin. 44. *Ecclesiis* deest in Orig. Mogunt. pag 181. col. 1. lin. 30. vox: *juste* deest in Mogunt. Cod. lin. 40. pro: parte infra; in Mog. *parte alia infra.* lin. 56. post. voc: *profutura.* additur in Mogunt. *fore.* lin. 59. pro: consummationem, ibid. legitur: *confirmationem.* columna. 2. lin. 3. *gratiarum* deest in Mogunt. lin. 36. (*compendiosiorem*) ibid. deest lin. 37. (*specialiter*) itid. deest; & lin. 40. *ac testimonium* iterum deest in Cod. Mog. Pag. 182. col. 1. lin. 5. pro: servandis, in Mog. *fovendis.* lin. 17. pro nostris, ibid. *nostre.* lin. 21. pro: eaque, in Mog. *eorumque.* lin. 25 pro: ecclesiæ, in Mog. *prædictæ ecclesiæ.* lin. 30. pro: formam, ibid. *formas.* lin. 31. pro: placet nobis super ecclesiarum; in C. Mog. *placeat nobis super provisionum, ecclesiarum.* lin. 31. pro: juris scripti: ibid. *uti juris scripti.* lin. 52. *& etiam* deest in Mogunt Columna. 2. lin. 15. pro: seu in Mog. *vel.* lin. 30. pro: quatuor: ibid. *quinque.* lin. 34. pro ac; ibid. *&.* lin. 37. vox *nunc* deest in Mog. lin. 40. pro: adierint, in Mog. *redierint.* lin. 48. *ac* deest in Mog. Pag. 183. col. 1. lin. 1. pro: etiam; in Mog. *&* lin. 2. pro: vacantia, in Mog. *vacantibus;* lin. 3. pro: vacatura, ibid. *vacaturis.* lin. 16 pro: promotionum, in Mog. *promotionis.* lin. 33. post: fratrum, in Mog. additur: *nostrorum.* lin. 41 pro: & manasteriis, ibid. *& in Monasteriis.* lin. 45 pro: constitutionis, in Mog *constitutum in constitutione.* lin. 51. post: rationabili, in Mog. add. *causa.* Col 2. lin. 19 pro: & ibid. *ac.* lin 24. *de quibus* deest in Mog. item pro: providetur, ibid. *provideatur.* lin. 37. pro: pertinebat, reservatione, aliave quavis dispositione, in Mog. legitur: *pertinebit, reservationibus aliis præmissis ac dispositionibus.* lin 41 pro: in, ibid. *de* lin. 43. pro: reservatis, ibid. *reservato.* lin. 46 pro: illa, in Mog. *illo.* lin. 56 pro: a Kalendis, in Mog. *in Kalendis.* lin. sequ. pro: & ibid. *ac.* pag. 184. col. 1. lin. 8 pro: de in Mog. *pro.* item pro: primi, ibid. *dicti.* lin. 10. pro: in Camera Apostolica, Mog. habet: *in libris Cameræ Apostolicæ.* lin. 13 vox: *specialiter* deest in Mogunt. lin. 17. pro: commissarios, ibid. *commissionem.* lin. 21, *vel* deest in Mog. lin. 23 pro: vacaverint, ibid. *vacaverit.* lin. 39 pro: duretque, ibid. *curetque.* col. 2. lin. 15 pro: Et præterea, Mogunt. *Propterea.* lin. 35 pro: ac, ibid. *&* lin. penult. voci: *Kalend.* Mogunt. præmittit: *quarto decimo.* pag. 198. col. 1. lin. 31. pro: dez in Mog. so dez. pag. 200. col 2. §. 23. lin. ult. pro: Prolome, in Mog. *Apollonie.* pag. 204. col. 1. §. 1. lin. 12 pro: sürderlich, Mogunt. fruchtbar. col. 2. §. 2. lin. 20. zu Hilf deest in Or. Mog. Pag. 205. col. 1. §. 4. lin. 8. der Pabst ibid. deest. lin 20. post: Newenstadt, Mogunt. addit: durch. lin. 25, pro: Anbringen, ibid. Begeren. col 2. lin. 16. vox: keinerley deest in Mog. lin 29 post: Gut, Mog. addit angenohmen. Pag. 206. col. 1. lin. 12 post: Türcken, Mog addit. zu ziehen. lin. 31. post. geschriben, ibid. addit. stehet. col. 2. §. 18. post: Anwalt, ibid. add. völliglich. §. 19. lin. 1 pro: Christenlichen, in Mog. Kayserlichen: nach dem §. 20. stehet in Originali Moguntino noch folgendes: Dann von der anderen Muth und Zolle wegen soll man von dem Handel und Guth, das us tütschen Landen und anderen Landen dem Christenlich Haubtmann und Volck zu Wasser und zu Land zubracht würde, kein Muth noch Zoll nemen, doch so soll ein jeder der solch Införung thut, an einer jeden Muth und Zolle statt nach Nothurfft versorgen, daß Er in einer nemblichen Zyt von dem Obristen Heubtmann und Räthen hienach geschrieben brieflich Orkund fürbrenge, damit Er bewiese, daß Er solche Haab und Guth dem Heubtmann und Volck, so wieder die Thürcken geschickt wäre zubracht hätte, wo Er aber solich Urkund nit fürbracht, so solt Er die Muth und Zoll an den Zollen und Muthstätten, da Er dan als vorstehet fürgefahren wäre, schuldig sin uszurichten, als dan daselbst ungefehrlich gehalten, und herkommen wäre. Pag. 207. §. 25. lin. antepenult. post sollen, ibid. add. und wollen §. 27. lin. 15 pro. Rath, ibid. Roth. item lin. 17 & 18 pro: Räthe und Rathe, Mog. Rothe. §. 30. lin. 5 post: Schloß, in Mog. addit. und stätte. lin. 7. litteræ: *A. b. c.* desunt in Mogunt. Pag. 208. §. 33. lin. 18 voci: mit præponitur in Mog. und sonderlich. §. 36. lin. 4 post. Stätten ibid. addit des Richs. Pag. 209. §. 38. lin. penult. post. davon, addit. Mogunt. dan wie hie vor stehet. §. 44. lin. 3 pro: davon, Mog. sich dabey. Pag. 210. §. 1. in fine post; löblich, addit Mog. Hülf. §. 8. lin. 8 post: Gut, iterum addit: angenohmen. Pag. 211. col. 1. lin. 1 pro: geachtet, ibid. gerichtet. §. 13 lin. ult. post: Türcken, addit. zu ziehen. col. 2. lin. 5 noch seinem Stat, deest in Cod. Mog. lin. 6: eins jeglichen Jors die gantzen Zit uß, iterum deest. Pag. 212. nach dem §. 20. ist in Cod. Mogunt. der nehmliche Zusatz befindlich, wie oben von pag. 206. §. 20. angeführet worden, nur daß hier an statt: Christenlich, Christenlichen, und an statt: införung, Zuförung stehet. §. 30. lin. 5. post, Schloß, Mogunt. addit. und stätte. lin. 12 post. Churfürsten addit: und Fürsten. Pag. 213. col. 1. lin. 13 pro: auch, Mogunt. nicht. §. 31. lin. 3. zu bitten und sie deest in Cod. Mogunt. §. 33. lin. 8 pro: beitend, Mogunt. habet: berürtend. lin. 19 pro: ihme dan, in Mog. ihrer jeden §. 35. lin. 2 post. der, ibid. addit Chur- und lin. 5. pro: und Statt, ibid. und gelegen Statt. lin. 16 pro: Churfürsten, ibid. Chur-Fürsten. §. 36. lin. 3 pro: Churfürsten, in Mog. Fürsten. lin. 4 post: Stätten, addit: des Richs. §. 37. lin. 4.

post,

post: predigen, addit: liessen. Pag. 214. §. 39. lin. 16 post: Anzahl: addit. Mog. Räthe. lin. 17 geschriben deest ibid. col. 2. lin. 1 pro: des Römischen; in Mogunt. des H. Römischen. lin 47 post. Churfürsten, addit und Fürsten. lin. penult. pro: mit den Fride; ibid. mit den Türcken Friede pag. 215. col. 1. lin. 12 post: verhalten, addit Moguntinum: Demüthiglich bittenden, es mit anderen dan dermaissen von Uns zu vermercken, lin 30. pro: certa avisamenta; in Mog. *certis avisamentis sive consultationibus, quas* pag. 216. in der nota pro (*) lege (a). Pag. 217. §. 2. lin. 14. Rote deest in Mog. zu Anfang des §. 4. in Cod. Mog. præmittitur: Und nemlich so soll geordnet und gesetzt werden. Pag. 218. post §. 8. stehet in Cod. Mog. noch folgendes: Und uf das solich Gericht besunderlicher und aufrichtiglicher gehalten würde, so sollten zu vor an unser Herr der Kayser Drey, und die Churfürsten auch drey, und dan all ander geistlich und werntliche Fürsten Sechß darzu geben, die dasselb Gericht besetzen und Urthel sprechen, und der Richter sollt von dem Kayser und den Churfürsten ufgesetzet werden, und solches alles sollt beschehen uf Sanct Catharinen Tag schirstkumpt, doch in maisen hievor steet, von unserm Herr Kayser Churfürsten und Fürsten die uf dem Tage dan sie Kayserl. Majestet benennen wirdet, erschienen die auch der Sachen vor ihn selbs und der anderen Churfürsten und Fürsten wegen die dan daruf mit kommen würden, des Macht haben sollten. §. 11. col. 2. lin. 8. Lands-Fürsten des deest in Cod. Mogunt. §. 13. lin. 7. post voc. so, addit Mog. darzu Hülfrich und Bystand thäten, und die, so. pag. 219. §. 17 fehlt gantz in Cod. Mogunt. pag. 226. col. 2. lin. 4 pro. dieselben Artickel, ibid. dieselben zween Artickel. pag. 244. col. 1. lin. 42. post: iglichen, addit. Mog. anderen lin. 44. Frien deest ibid. lin. 47 post: Richtern, additur. Räthen. lin. 49 post: iglichen, iterum add. anderen col. 2. lin. 40. pro: Juncfrauwen, Mog. legit. Mutter. pag. 245. col. 1. lin. 4. pro: Dolt, in Mog den Doit. lin. 8. pro: Christenmenschen, ibid. Christen. lin. 9. Keyser und deest in Mog. lin. 13 pro: darzu keren, ibid. darzu zu keren. lin. 25. bestendigen omitt. in Mog. lin. 31. pro: halten, ibid. gehalten. lin. 36. Prelaten deest in Or. Mog. lin. 48. pro: Christen Menschen, ibid. Christenlichen Menschen. col. 2. lin. 7. mit deest in Mog. lin. 9 zu clagen oder iterum deest lin. 39. pro: gegen, ibid. mir. pag. 246. col. 1. lin. 24 pro: vorkommen, Mog. leg. verhüten, so. lin. 28 post: Fürstenthum, ibid. add. Herrschafft. lin 33 pro: die entpfeld, ibid. leg. die, die entpfelh. lin. 39. hievor deest in Mog. lin. 49 post. gedrungen, ibid. addit. werden. lin. 58. post: unnsetm, ib. add. Kayserl. lin. 60. Befestigung, deest in Mog. col. 2. lin. 13. pro: Urteyl, Mogunt. habet: *execution*. lin. 18. vox. Executorial; ibid. omittitur. lin. 22. post: unnserm, additur ibid Kayserl. lin. 30. pro: begnüeig, Mogunt. gnügig. lin. 57: durch eine Unwissenheit omittitur ibidem. Pag. 247. col. 1. lin. 25. post: Kurfursten, addit Mog. Fürsten. pag. 275. col. 2. im Land-Frieden, lin. 2. post. Burgern, Mogunt. addit: und Gemeinden lin. 4. post: Unterthanen, addit: und getreuen. pag. 276. col. 1. lin. 17 pro: verschmelicher, in Mog. versehrlicher lin. 30 pro: in Mog. zu. col. 2. lin. 13. pro: denjenen, Mog. jenen. pag. 277. col. 1. lin. 7 part. nit omitt. in Mog. §. 6. lin. 10. pro: befraget, Mog. gefraget. §. 9. lin. 6. alle deest in C. Mog. lin. 23 pro: des ibid. der. pag. 280 col. 1. lin. 40 pro: gttrewe lege getrewe. pag. 283. col. 1. lin. 1. post: dieselben, Mog. addit: Most. col. 2. lin. 11 post: erfunden würd, Mog. addit. von wem od. so offt dieß beschehe. pag. 284. col. 1. lin. 21 pro: Herr N. Mogunt. Herr Hans.

Zum zweyten Theil.

Pag. 3. lin. 5 pro: VIIII, lege X. zu Ende der Rubric addatur: (10) Königliche Satzung von den Gottes-Lästerern, zu Worms Anno 1495. aufgericht. col. 2. lin. 27. pro: Anfechtung Mog. Anfechtigung. pag. 4. §. 1. lin. 14 pro: Beystand, Mogunt. keinen Beystand. §. 4. lin. 15 pro: dieselben, ibid. denselben. lin. 22 post: Gepots, Mog. addit mögen. lin. 32 pro: oder, ibid. leg. und. pag. 5. §. 9. lin. penult. pro: der oder die, Mog. habet: er oder sie. §. 11. lin. 5. post: verfast, in Mog. add. indem und. lin. 8 pro: verpflichtet, ibid. gepflichtet. pag. 8. §. 18. lin. penult. pro: ir Anwäld unnd Geschickten, die an Cammer-Gericht zu handeln hätten; Mogunt. ita habet: ihr Anwäld und Geschickte, die ahn Cammergericht zu handlen sicherheit und geleith haben, so sich aber von den Personen zum Cammergerichs gehörend oder den Partheyen. Pag. 9. col. 1. lin. 2. pro: Rihter lege Richter pag. 10. col. 2. lin. 24. vier omitt. in Mogunt. pag. 11. lin. 37 pro: Rechtens, in Mog. rechtens Rechtens. pag. 12. col. 1. lin. 15. Herren deest in Mog. lin. 30 pro: was, Mog anders. §. 2. lin. 1 pro: Wir, Mog. die. lin. 6. pro: vernemlich, ibid. versenglich. §. 4. lin. penult. pro: auf, ibid. durch. col. 2. lin. 2. pro: haben, in Mog. halten. §. 8. lin. 2. post: Stetten, add. ib. Schlossen. lin. 7. pro: mit offner, in M. auff. lin. sequ. des deest ibidem. §. 9. lin. 3 post: Curfürsten, Mog. add. Fürsten. lin. 6 pro: ausgedingt, ibid. ausgeruckt. pag. 13. §. 11. lin. 6. pro: lieben Getreuen, Mogunt. und lieben Getreuen. lin. 21. pro: jnen, ibid. allen. §. 12. lin. 4 pro: oder, Mog. und. column. 2. lin. 19. post: Mümpelgart, Mog. add. und. in fine §. 13 post: Insigel, Mog. addit. zu des gemelten unsers allergnädigsten Herrn des Römischen Königs Insigel auch. pag. 14. col. 1. lin. 4. pro: ab, lege *ob*. pag. 15. §. 1. lin. 1. partic. also deest in Cod. Mog. §. 5. lin. 8. den iterum deest. §. 6. lin. 1. pro: Es soll die, in Mog. Es soll auch die. pag. 16. col. 1. lin. 6. pro: von den Stetten, in Mog. von den von den Stetten. lin. 23 pro: vorwilligen, lege: verwilligen. §. 13. lin. 1. part. auch deest in Or. Mog. pag 19. §. 2. lin. 21 pro: durch Kayser, Mogunt. durch den H. Kayser. lin. 31. heische deest ibidem. pag. 29. col. 2. lin. 16 pro: vollem, ibi legitur: vollkommen. pag. 30. col. 2. lin. 10 pro: Sein, Mog. Die. §. 6. in fine pro: zu Roß und Fuß, ibi: zu Roß und zu Fuß. pag. 31. §. 7. in princ. pro: Fürter, in Cod. M. Ferner. in fine, pro: Friden und Recht, ibi: Friden, Recht. lin. penult. pro: verruckt, in Mog. zuruckt. §. 11. lin 3 post: Samat, in Mog. add. Scharlach. pag. 32. §. 21. lin. 3 pro: Anzeig, in Mog. glaublich Anzeig. §. 23 in fine, pro: Anzeigung, ibi. des Anzeigung. §. 24. lin. 5 pro: Beswerden, Cod. Mog. Beswerungen. §. 24. lin. 10 pro: Unsern Heiligen Vater, in Mog. Unsern Vater. pag. 33. §. 32. lin. 3 pro: Beschwerung, in Mog. Besserung. §. 33. lin. 25. post. dann, Mog. addit daß. lin. sequ. partic. allso deest in Mog. lin. penult. pro: endlich beschliessen, ibid. leg. endlich zu beschliessen. §. 38. lin. 1 pro: Geld, ibi: Gold. lin. 10 pro: sein, ibi: allweg sein. §. 41. lin. 4 pro: die do, in Mog. wo die. §. 43. lin. 5. Seiten deest in Mog. §. 44. lin. 2. partic. und deest ibidem. §. 45. lin. penult. pro: bezaichnet, C M. gezaichnet. pag. 34. col. 1. lin. 21 ist zu mercken, daß in Origin. Mog. Chur-Cölln Trier vorstehet lin. 37. Herrn deest in Mog. lin. 47 pro: Von wegen Bamberg, ibid. Von wegen der Bischöffe zu Bamberg. lin. 61. post: Windsmaul, Mog. add. obgemelt. col. 2. lin. 23. pro: gefertigt ist, in Mog. gefertigt gewesen ist. lin. 24 post. alhie, Mog. addit. hinter sich. lin. 39 pro

pro: Abt zu der, ibid. Abt in der. lin. 50 pro: Grave, ibid. nemblich Grave. Pag. 35. col. 2. lin. 34 pro: verantwurt, Mog. geantwurt. lin. 37. part. wenn omitt. in Mog. lin. 40 pro: dan wie nachvolgt, ibi wan wie hernachvolgt. lin. 42. part. so deest in Mog. lin. 56 pro: auf Galle, Mogunt. auf Sannt Galle. lin. 57 pro: Erschynung, ibid. Erschynen. pag. 36. §. 2. lin. 5 pro: LV, in Mog. MD. lin. 11 post. Tag, Mog. add. schiers künfftig, item pro: LV. Mog. iterum MD. §. 3. lin. 9 pro: des LXXXXVII Jars, ibid. schiers. §. 4. lin. 4 post. besetzt, Mog. add. gewest. lin. 14 & 17 pro: gesetzt, Mog. besetzt. columna 2. lin. 11. part. hievor deest in Mogunt. §. 6. lin. 6 post. sonderlich, ibid. add. uns. lin. 16 pro: betriegt, ibi: genöthigt. Pag. 37. col. 1. lin. 9 pro: von, in Mog. zu lin. 11 pro: Agmuster, in Mog. Münster. lin. 14 pro: So, ibi: ob. §. 8. in fine pro: annoch, Mog. auch. column. 2. lin. 11 pro: könfftig, Mog. schiers könfftig. lin. 18 pro: schliessen &c. biß Notdurfft inclusive, Mogunt. Exempl. ita habet: rathschlagen, zu handlen, und endlich zu beschliessen, daß nach Ausweisung der Abschied des vordern Reichstags allhie, auch des letztern zu Lindau gemacht, allhie het sollen gerathschlagt, gehandelt und beschlossen worden seyn, und die Nothdurfft. lin. 34 part. auch. deest in Mog. lin. 38 ist zu mercken, daß dieser Articul: wegen des Bischoff zu Cölln &c. in Cod. Mog. dem folgenden Articul: wegen des Ertz-Bischoffs von Trier &c. nachstehet. lin. 44. post: Pfaltz-Graffen, Mog. add. Philipsen. linea sequ. post. Siggingen addit: Ritter. lin. 60 post voc. Ritter, Mog. addit sequentia: Der hatt auf Dienstag *decolationis Joannis* der Versamelung allhier von seines Herrn des Pfaltzgraffen wegen dieß Abschieds halber antworth geben, hernach vollgends luths also dieser Abschied wie der verzeichnet ist weis ich us Ursach die mein gnädigster Herr zu siner Zeit wohl zu entdecken hatt, diessmahls uß sine Gnade befehle nicht zu bewilligen, wan aber mein gnädigster Herr von unserm allergnädigsten Herrn dem Römisch König zu andern Tagen erfordert oder beschrieben wurdet, zwiffellt mir nit sein Fürsten Gnaden werde sich in denen, und allen andern Sachen gebührlich halten. lin. 65 pro: wegen Babemberg, in Mog. wegen Bischoff zu Babemberg. Pag. 38. col. 1. lin. 6 post, Augspurg, Mog. addit: *Vicarius in Spiritualibus.* lin. 18 pro: Thumbherr, in Mog. Commthur. lin. 39 pro: Weißbach, ibid. leg. Rter. lin. 40. post. Hessen, Mog. addit: Groffen zu Catzen-Elnbogen. it post, Dornberg, addit: Hertzog Eberharden von Würtemberg Gregorius Lamparthen, Doctor, Cantzlar und Ulrich Breuning Secretarius. lin. 50 pro: Ein, ibid. Em. lin. 56 von deest in Mog. columna 2. lin. 13. zu Wormß ibid. deest lin. 20. pro: Hilfung, Mog. Ilfung. lin. 26. pro: und, ibi: auch. Pag. 39. lin. 33 post: keiner, Mogunt. addit: dem andern noch dem seinen gefährlich zuschieben, zu sehen, noch. Pag. 41. §. 8. lin. 5 post: kommen, ibid. add. wäre. §. 10. lin. 33 post: Ertzbischoffen, Mog. Cod. addit: oder Bischoff. Pag. 42. §. 12. lin. 13 pro: Zugeben, in Mog. Ingeben. lin. 16 pro: unschurlich, ibid. untreulich. column. 2. lin. 15, gemeinen deest in Mogunt. Pag. 43. §. 19. lin. 4. post: zu veder, addit Mog. Zeit §. 23. lin. 9 pro: erwegen, ibid. bewegen. Pag. 44. §. 24. lin. 26 pro: Cammer-Richters, Mog. Cammer-Gerichts. lin. 29 pro: Uns, ibi: Und. Pag. 45. §. 31. lin. 13 pro: oder Gebrauch, in Mog. oder dem Gebrauch. §. 32. lin. 9 pro: einzechtigen, ibid. angezechtigen. pag. 46. col. 1. lin. 6. post: und, add. Mog. Oberkeiten. lin. 8. post. sollichs, add. ibid. rechtens. §. 37. lin. 4. pro: git, ibid. bait. Pag. 47. col. 1. lin. 30 pro: und auf, Mogunt und am auf. col. 2. lin. 32 pro: doch die, ibi: doch daß die. lin. 35. pro: Gelt für Gelt, ibi. Gold für Gold. Pag. 49. §. 51. lin. 20. pro: dann, Mogunt. da. pag. 51. col. 1. lin. 13. post: begegnen, add. Mog. oder Widerstand zu thun seye, darumb und solchem fürnehmen stattlichen zu begegnen. col. 2. lin. 20. pro: Küngen, lege Künigen. §. 58. lin. 10. pro: ansehen, in Mog. angesehen. Pag. 52. §. 59. lin. 17. post: durch: add. Mog. unser. pag. 53. col. 1. lin. 47 post: Thum-Herr, Mog. add. und. lin. 58 pro Metz, ibi: Mentz. col. 2. lin. 5 pro: Blumental, in Mog. zu Blumenthal. lin. 8 pro: Momheimer, lege: Mamheimer. pag. 54. lin. 24 pro: Dornstags. Mog. Dienstags. pag. 56. col. 1. lin. 20. post: überziehen, add. ib. wüsten. lin 28 pro begeren, ibid. geberen. col. 2. lin. 12 pro: Zeiten ibi: Weilen. lin. 39 post: Macht, addit Mog. und Gewallt. lin. 53 pro: das, ibid. was. lin. 60. pro verhüten, ibi: verheren. pag. 57. §. 2. lin. 11 pro: fürgehen, Mog. habet: fügen. lin. 24. vox. Rath deest in Mog. lin. 26 pro: seyn soll, in Mogunt. seyn wurdet. lin. 29 pro: Reichs-Rath, ibid. Rath. §. 3. lin. 29 pro: und des, ibi: und den. col. 2. lin. 2 pro: zu berufen, in Mog. Cod. zu erfordern und berufen. §. 4. lin. 44. pro: und der, ibi: und die. lin. 51 pro: wie von, in Mog. wie oben von. Pag. 58. §. 5. lin. 4 part. aus, deest in Mog. lin. sequ. pro: dieselbe, ibi: die. §. 6. lin. 6 post: Grafen, add. Mog. hernach geschrieben. §. 7. lin. 1. Kreyß deest in Mogunt. §. 8. lin. 1. pro: Kreyß, ibi: Circkel. lin. 8 post: Herren, Mog. add. und. §. 10. lin. 6 pro: Wianden, ibid. leg. Hayn. §. 12. lin. 10. post: ihres add. Mogunt. Genossen oder. lin. 11 pro: deß, ibid. gegenheit, daraus. §. 13. lin. ult. pro: Reichs-Rath, Mog. Rath. §. 14. lin. 10 post: Kreissen, Mog. addit: und Circkelen. §. 15. lin. 12. pro: N. Zeit forderlich; Mog. habet: zwey Monathen den nächsten. Pag. 59. §. 16. lin. 30 post. Churfürst, add. Mog. so. §. 17. lin. ult. post. statt, add. Mog. wie obster. §. 18. lin. 9 post: Gülden, Mog. add. einem Ritter, Edelmann, Doctor oder Licentiaten 600 Gülden col. 2. lin. 11 post: Prelat, inserit Mog. Ritter. lin. 13 pro: da sind, ibid. leg. sitzen werden. item post vier, add. Reissige. §. 19. lin. penult. pro: Reichs-Rath, ibid. Reichs, Regiments und Rath. §. 20. lin. 19 pro: Gifft, ibid. leg. Mied. lin. 28 post. annemen, add. ib. üben. lin. 36 pro: fordern, ibid. infordern. Pag. 60. §. 24. lin. 3. sollen deest in Cod. Mogunt. Pag. 61. §. 30. lin. ult pro: und minder, Mog. habet: und allso uff und ab mehr und minder. §. 32. lin. 3. pro: auch den Kirchen, in Mogunt. auch den Fabricen der Kirchen. col. 2. lin. 16 post: Ertz-Bischoffen, Mog. add. oder Bischoffen. §. 35. lin. 4 pro: gemelter, ibid. lauth gemelter. pag. 62. §. 41. lin. 4 pro: Behaltung, Mog. zu Behaltung. §. 46. in princ. pro: Item, ibi: und. §. 49. lin. 15. pro: was den Frieden, in Mog. was den ahn Frieden. lin. 16. post: obgemelt, Mog. addit: hanget. pag. 63. §. 50. lin. 21. post: Beyern, Mog. Cod. addit: Georg Pfaltzgraf bey Rhein, Hertzog in Nieder und Oberbayern. lin. 49. des Friedens. deest in Mogunt. column. 2. lin. 28 post: Mayestat, add. Mogunt. Unsers allergnädigsten Herrn. pag. 66. art. VIII. lin. 10. pro: benennen, Mog. habet: bannnen. col. 2. lin. 5. post: werden, ibi add. bleiben. art. X. lin. 27. pro: Aechter, in Mog. Thäter. pag. 67. col. 2. in princ. der Cam. Ger. Ord. pro: Fürter, Mogunt. Weiter. it. lin. 27. vox: verordneten deest in Mogunt. pag. 70. col. 1. lin. 4. pro: troblichen, in Mog. trostlichen. pag. 71. col. 2. in der nota. pro: teuschen, lege: teutschen. pag. 72. col. 1. art. XXI. in fine pro: in solchen Sachen, Mog. in solchen. col. 2. §. 2. lin. penult. allso deest in Mog. lin. ult. pro: geantwort, ibid. legitur.

tur. geändert. Pag. 74. in der nota (a) ist zu mercken, daß der gantze Art. VIII. in Orig. Mog. auch nicht befindlich sey. Pag. 77. col. 2. Art. XIX. lin. 10. pro: Widertheils, in Mog. des Widertheils. pag. 79. §. 6. lin 10. oder Kollern deest in Mog. §. 9. lin. 1. kurtzer ibid. deest. pag. 80. col. 2. lin. penult pro: Ahndung, in Mog. Ordnung. pag. 81. Art. XXXII. lin. 11. ernstlich. item und wehren desunt in Mogunt. col 2. lin. 7. und die Ubertretter ernstlich zu straffen deest ibid. pag. 83. Art. XLIII. lin. 19. pro: von Poland, in Mog. König von Poland. Art. XLV. § 2. lin. 3. und handeln in Mog. omittitur. pag. 85. Art. LVI. §. 1. lin. 6. hæc: verordnete Regenten beschlossen, und ihnen durch Unß und die gedachte, desunt in Exempl. Mog. pag. 87. Art. LXVIII. lin. 2 Kosten in Mog omitt. Art. LXXIII. lin. 3. verordnete ibid. deest. pag. 88. Art. LXXVIII. lin. 9 vox: gern. ibid. deest. lin. 17. post: versprechen, Mog. addit: oder gehören. pag 91. col. 1. lin. 9. vox. Hauptmann. & lin. 30. Abschied. deest in Mogunt. Pag. 97. §. 18. lin. 1. pro: Wa, lege: Wan. Pag. 97. col. 1. §. 1. lin. 5. pro: Dominiorum lege: *Dominorum*. col. 2. §. 3. lin. 7. pro si, lege, *si*. Pag. 113. §. 11. lin. 12 soll. deest in Mog. pag. 115. §. 22. lin. 26. pro: sein soll, in Mog. sein. pag. 116. §. 25. lin. 55. post: Ertzbischoffen, Mog. add und Bischoffen. pag. 117. col. 2. lin. 24. vox. Thumherr. in Mog. deest lin. 44. pro: in Jülich, ibid. von Jülich. lin. 60. post Maj. add. Mog. obgemelt. lin. 62. pro: Rom. Kön. ibid. Rom. Kön. Mayl. lin. 64 pro: Rotenfelß, ibi legitur: Herr zu Retnang Hans Graffen von Montfort und Rotenfels. pag 118. col. 1. lin. 6. pro: Edzarts Grawen von Embden, Mog. habet: Thoman Graffen von Trugyers. pag. 120 col. 2. § 3. in fine: und bezahlen. deest in Mogunt. pag. 121. col. 1. Art. VIII. §. 1. lin 32. nicht wenig deest ibidem. pag. 123. bey der nota (b) ist zu mercken, daß die angeführte Worte auch in Cod. Mog. nicht stehen. Pag. 124. § 7. lin. 20. pro: casum lege: *casum*. pag. 126. col. 1. lin. 1 pro: Klag, in Mog. gegen Klag. pag. 129. col. 1. §. 20 lin. 2 & 4. pro: Gehorsamen, Mog. Ungehorsamen. pag. 134. §. 15. lin. 18. pro: hienach, in Mog. zunacht. Pag. 135. §. 21. lin. 39. pro: Sipsß, in Mog. Ergbo. Pag. 136. col. 2. lin. 2. post: Würden, Mog. addit: Fürstenthumben, Graffschafften, Herrschafften, Zollen und sonst pag. 137. col. 2. lin. 2 pro: Schirm-Herr, Mog. Schirmer. lin. 10. pro: soll es, in Mog. soll es alsdan. §. 5. lin. 8. pro: gewältigen, in Mog. vergewältigen. lin. 10. pro: entziehen, ib. zu entziehen. lin. 17. pro: an ein, ibi an. Pag. 138. §. 8. lin. 24. pro: Ankläger, in Mog. Kläger. lin. 27. pro: geben, ibi. geberen. col. 2. lin. 4 post. Fürgang, Mog. add. gestracks. §. 2. lin 9. pro: so die hätten, in Mog. so sie hätten. Pag. 139. §. 6. lin. 1. pro: Was da hat, ibi: was hat. §. 10. lin. 7 pro: Was aber fürtauß, in Mog. Und was aber fürtaf. §. 12. lin. 2. pro in, Mog. und pag. 140. §. 19. lin. 2. pro: Commendatarien, Mog. *Commendarien* §. 21. lin. 21. pro: dann, ibi: wann. §. 24. lin. 10. pro: nichts, in Mog. nicht. pag. 141. col. 1 lin. 1 pro: dann, in Mog. wann lin. 6. part. zu deest in Mog. lin. 25. halten. ibid deest. lin. 38. pro: ungefehrlich, Mog. und ohngefehrlich. lin. 44 pro: jetzo, ibi, allso. col. 2. §. 1. lin. 30 pro: sich geschehe, Mog. geschehe. Pag. 142. §. 5. lin 2 pro: dann, ibi: wann. lin. 3 pro: einmal, ibid. einst. lin. 20. pro: in Diensten, Mog. oder Diensten. col. 2. lin 36. pro: verdacht, ibid. in Verdacht. Pag. 143. col. 1. lin. 17. post. Fürst, Mog. add. Graffe. § 8. lin. 10 pro: befindet, ibi: erfindet. §. 10. lin. 4. pro: zur Schuld, ibi: zur seiner Schuld. §. 12. lin. 10 pro: ein jeglicher, Mog. jeglicher. lin. 22. pro: kommend, ibid. keinem. pag. 144 col. 1. lin. 7. pro: helffen, Mog: verhelffen. §. 15. lin. 14 pro. dergleichen, Mog. geleiten. §. 16. lin. ult. pro, werden, ibi: würden. §. 18. lin. 2. pro: unerlaubt, Mog. habet: zu geben unerlaubt. Pag. 145. §. 21. lin. penult. pro: auf, in Mog. sondern auf. §. 22. lin. 4. post, seinen, addit. vorigen. col. 2. lin. 4. pro: dahin, ibi: darin. §. 24. lin. 9. und anders betreffend. in Cod. Mog. deest. lin. 45 pro: Weinsbach, ibi: Weisbach. Pag. 146 col 2. lin. 44 vox. vier. deest in Mog. & post. Unser, additur: obgedachte. lin. 57. pro: Abschied, in Mog. Brieff. lin. 59 pro: 16. ibi, 26. Pag. 148. §. 8 lin. 32. pro: gefährliche Handlung, ibid. gütliche Handlung. §. 17. lin. 2. pro: Ständen, Mog. h. Stätten. Pag. 149. §. 20 lin. 2. pro. deß Reichs, Mog. des H. Reichs. §. 21. lin. 17. pro. Relevation, in Mog. *Relation*. lin. 27. pro: ihrer Art, ibid. nach ihrer Art. Pag. 150. §. 27. lin. 6 hæc: weiter unterstehen, die Partheyen noch in der Güte zu vertragen, wo; desunt in Mog. Cod. column. 2. lin. 10. ist zu mercken, daß in Cod. Mog. Chur-Cölln, Trier vorgesetzt ist. lin. 21 pro. Weinsbach, ibi: Weinbach. lin. 28 post. Maintz, Mog add. obgenant, desgleichen stehet allda Maintz Magdeburg vor. Pag. 151. col. 2. lin. 1. post: Ingenheim, ibid. add. Cantzlar. lin. 2 post: Thamar, addit. *Secretari*. Pag. 152. col 1. lin. 23 pro: Rechtens, Mog. legit. Rechtsthums. Bey der nota (2) notetur, daß in Cod. Mog. auch Erhabung stehet. pag. 153. bey nota (4) ist zu mercken, daß angeführte Worte auch in Cod. Mog. nicht befindlich sind. it. not. (5) notetur, daß Mog. auch Bekehrung hat. Hingegen, ad not. (6) notet. daß Mogunt. unterschiedlich hat. Pag. 154. ad not. (12) Mog. etiam habet darvon. it. habet, ut in not. (13) unangesehen. Pag. 155. ad notam (19) notetur, quod Mog. hab. Unvermercklichkeit. it. ad not. (20) quod Mog. hab. den Verzeichnissen. Pag. 156. col. 1. lin 11 pro: Rotatarius, lege. Notarius. ad not. (22) notetur. quod Mog. hab. ehemahls. §. 12. lin. 4. post: und, addit Mog. alsdan darüber. ad not. (24) notetur, quod Mog. leg. nicht gantz. Pag. 158. col. 1. §. 18. lin. 2. post. Extendirung, Mog. addit. und *Ingrossirung*. Was in not. (27) und (28) stehet, trifft mit dem Mog. überein. Pag. 160. col. 1. §. 2. lin. 25 pro: die Ritter, Mog. diejene Ritter. pag. 161. ad not (45) not. quod Mog. etiam legit pro ein, in ad not. (46) quod Mog. omitt. sey; not. (47 & 48) conveniunt cum Mogunt. §. 7. lin. penult. oder Signeten deest in Mog. pag. 162. ad not. (49) Mog. habet: bastgemaint were. pag. 163. § 3. lin. 9 pro: deren, Mog. dero. ad not. (52) Mog. habet. Gewalthabungen. Pag. 164. col. 1. ad not. (55) Mog. legit. anders. §. 2. lin 5. pro: geben, Mog. haben. lin. 9 pro: der Artickel, ibi: oder Artickel. ad not. (57) Mog. habet: Verlierung. ad not. (58) Mog. hab. die nicht wahr, und unbewerlich seyn. Pag. 166. ad. not. (62) Mog. legit. im 24sten. col. 1. lin. 41 post. Kayserlichen, Mog. addit: Mayl. col. 2. §. 1. in fine addit *Mog.* und Bescheid überkommen mögen. Pag. 167. §. 7 lin. 3 *in* deest in *Mog.* sed male. §. 14. lin. 3. pro: Ansehen, *Mog.* Gut angesehen. lin. penult. pro: Extraordinariis; *Mogunt.* pessime: *traordinariis.* Pag. 186. col. 2. §. 1 lin. 13. vier. deest in *Mog.* §. 2. lin. 15 pro: seiner Ehehafft. in Cod. *Mog.* mit seiner Ehehafft. pag. 169. col. 2. §. 3. lin. 1; pro: 26. ibi: 25. Pag. 170. col. 1. lin. 10 pro: zu seyn. *Mogunt.* da seyn. lin. 20 pro: Und demnach, ibi: Uns demnach. §. 2. lin. 12 pro: Oberkeiten, *Mog.* Botschafft. pag. 171. col. 1. lin 34 pro, gehalten, *Mog.* gehandelt. col. 2. §. 10. lin. 7, etwan. deest in Or. *Mog.* §. 12. lin. 5. hernach benennt. iterum deest. lin. ult. pro: ohngefährlich, ibi: und ohngefährlich. pag. 172. col. 1. in fine pro, es in kurtzer, ibi. daß es in kurtzer. col. 2. lin. 2. pro, Christlichen, in *Mog.* des Christlichen. ad not. (a) not quod *Mog.* ita se habeat. pag 173. §. 3. lin. 4. pro. geistlichen, in *Mog.* christlichen. pag. 174. §. 32. lin. 5. post. halben, *Mog.* add. obgemelt. Pag.

175. §. 29. lin. 11. pro: unvermöglich, ibid. unvermöglichen. Pag. 176. §. 31. lin. 33. post. anders, ibi add. gehandelt. §. 34. lin. 10. pro: fürmen, lege: fürnehmen. Pag. 178. col. 2. lin. 17 wegen. deest in Mog. pag. 180. col. 2. lin. 7. post: auch, addit. ibi: zu ihnen. pag. 181. col. 1. lin. 5. pro, Bremen, in Mogunt. Pommern. sed male. pag. 182. art. VIII. lin. 14. vox: Ritter. deest in Mogunt. art. IX. lin. 17. pro: Kosten, Mog. ihren Kosten. pag. 183. col. 1. lin. 19. zu den Heiligen, omitt. in Mogunt. col. 2. lin. 12. post. vor, add. ib. den Fein. art. XIII. lin. 15. pro: Uberfahrung, Mogunt. Uberfahrer. pag. 186. art. XX. lin. 9. post. Von, add. Mogunt. zu straffen. lin. 14. pro: annehmen, ibi: abnehmen. pag. 188. col. 1. lin. 17. Richter oder deest in Cod. Mog. pag. 190. §. 11. lin. 20. allein deest in Mog. pag. 191. ad not. (a) notetur, quod verba: vor unserm Cammer Gericht hangen; wo auch zwischen Partheyen, omitt. in Mogunt. art. XXXIII. §. 1. lin. 17. pro: Rechtens, Mog. gerechtens. pag. 192. §. 9. lin. 31. pro: vierzehen, ibi: vierzehen. pag. 193. §. 17. lin. 8. pro: von Churfürsten, regierenden, Mog. tantum: Churfürsten. pag. 194. col. 2. in fine, pro: den sondern, ibi: den und andern. pag. 195. col. 1. lin. 26. pro: Stands, in Mog. male: Stads. col. 2. lin. 8. pro: Regiment, ibi: Regenten. lin. 17. pro: in Verhafft, ibi: ihnen Verhafft. pag. 196. col. 2. lin. 12. pro: die Eid, Mogunt. ihr Eid. art. IV. lin. 5. pro: verteutscht, ibi: geteutscht. lin. 8. pro: hie, ibi. allhie. lin. 21. pro: Brieff, Mog. Abschied. art. V. lin. 11. pro: die verordneten Unsern Stadthalter und Regiment; Mog. legit. den verordneten Reichs-rath. pag. 197. art. VII. lin. 1. pro: obgemeldtem, ibi: gemeldtem. lin. 6. pro: Stand, Stad. lin. 21. post. Hülff, add. Mog. Rath. pag. 198. §. 5. lin. 3. pro, derselb, ibi. der. §. 8. lin. 15. pro, vergibt, Mog. übergibt. col. 2. lin. 4. pro: Stadtvalter und Regiment, ibi leg. des Reichs-Raths. §. 10. lin. 10. pro: der, ibi: die. pag 199. art. VIII. §. 1. lin. 16 post. wollen, add. Mog. wir. pag. 200. art. IX. lin. 12. soll. deest ibid. art. XII. in fine, pro: in diesem unserm, Mogunt. in unserm. pag. 201. col. 1. lin. 11 pro: und purgation, in Mog. und die *Purgation.* pag. 202. art. XX. §. 2. lin. 2 pro: Verdachten, in Mog. Verachter. pag. 203. col. 1. lin. 3 pro: die ihr, ibi: so ihr. pag. 204. col. 1. lin. 26 pro: Förderung, ibi: zu Förderung. pag. 205. §. 11. lin. 3. pro: soll, in Mog. sitzen soll. §. 12. lin. 7. post. Recht. add. Mogunt. im Reich. pag. 207. §. 26. lin. 4. pro: dieselben, ibi: denselben. §. 29 lin. 16. pro: und Stände, ibi: und der Stände. pag. 208. col. 1. lin. 1. pro: Policey, ibi: und Policey. §. 34. lin. 6 pro: die, ibid. der. §. 35. lin. 2. post. Ständen, Mog. addit: und sie herwiederum mit uns vertragen. §. 37. lin. 4. pro: dann wie, Mog. wann wie oben. §. 39. lin. 7. pro: geschrieben, ib. obgeschrieben. pag. 210. in dem Edict von 1521. col. 2. lin. 2. sind die Worte: Churfürsten Fürsten ꝛc. biß andern inclusive, in Cod. Mog. außgelassen. lin. 24. vox: zuwider. ibid. deest. pag. 211. col. 2. lin. 17. pro: sieben, Mog. acht. lin. 20. pro: dritten, ibi: andern. pag. 233. col. 2. lin. 43. post. geflohen wären, add. Mog. oder die gefangene. pag. 234. art. XII. lin. 9. hæc: einlassen oder enthalten, oder das lauter erfunden würde, daß die: desunt in Cod. Mog. pag. 237. art. XIX. lin. 6. pro: eingenommenen, ibi: genommenen. art. XXI. lin. ult. post: verholffen, ibi. add. und gehandelt. pag. 219. art. XXIIX. lin. 6. pro: sonst, in Mogunt. Fürst. pag. 240. col. 1. lin. 19, so deest in Mog. art. XXX. lin. 8 hæc: auch durch die gantzen Kreyß. in Mog. desunt. pag. 241. col. 1. lin. 10 pro: wa, lege wo. lin. 17 vox. würde. deest in Mog. col. 2. lin. ult. pro. sechsten, Mog. habet: 7. pag. 243. col. 2. lin. 4. erschienen. in Mog. omitt. lin. 21. Röm. iterum omitt. pag. 244. §. 7. in fine Mogunt. addit: gegeben werden. Pag. 245. col. 2. lin. 11. und gemacht. desunt in Cod. Mog. ad. notam (a) notetur, quod Mog. cum Edit. Trach. conveniat. pag. 246. col. 1. lin. 5 pro: Ständen, in Mog. Staten. §. 18. lin. 28 pro: mildiglich, Mog. williglich. lin. 33 der mindern Zahl. in Mog. deest. §. 20. lin. 11 pro: sonder Gefährde, ibi: sonder alle Gefährde. §. 21. lin. 5. Bothschafften, deest in Mog. pag. 247. §. 1. lin. 7 pro: than, ibi: gethan. §. 5. lin. 2 pro: Sachen, ibi male: Suchen. pag. 249. §. 9. lin. penult. vermerckt. deest in Mog. pag. 252. col. 2. lin. 7. pro: und bezahlen, ibi: und zu bezahlen. pag. 253. col. 1. lin. 8 pro: Hispalis, ibi: zu *Hispalis.* lin. 46 pro: Zugs, Mog. Zols. lin. 60 pro: auf die, ibi: auf den. col. 2. lin. 16 post: Bruder, Mog. addit: und Statthalter. lin. 30 pro: Lembecken, ibi: zu Lombecke. pag. 254. col. 1. lin. 32. pro: und Ausgebens, ibi: auch Ausgebens. lin. 34. Fürsten. deest in Mog. §. 2. lin. 17 pro: zuvor Aenderung, ibi: zu Veränderung. §. 3. lin. 17, halben in Mog. deest. §. 4. princip. pro: desgleichen, ibi: dergleichen. in fine pro: Puncten, ibi: Articulen. pag. 255. col. 1. lin. 4 pro: Sachen, ibi: und Sachen. §. 6. lin. 13. post: Prälat, Mog. addit: ahn seiner statt. lin. 28 part. und. deest ib. lin. 37. pro: am gemeldten, ibi: an dem bemeldten. §. 7. lin. 7 sitzen. in Mog. omittit. §. 8. lin. 6 post: Fürst, Mog. addit. sitzen. §. 10. lin. 5 pro: zu Würtzburg, ibi: von Würtzburg. §. 12. lin. 7 pro: von Straßburg, ibi: zu Straßburg. §. 14. lin. 4 pro: folgen, Mog. umbgehen. lin. 5 pro: dreyzehen, ibi: je dreyzehen. in fine, ib. add. werden. Pag. 256. col. 1. lin. 4 pro: Churfürst oder Fürst, ibi: und Fürsten. §. 17. lin. 2 post. Churfürsten, add. Mog. Fürsten. §. 18. lin. ult. post. andere, add. ihr. §. 19. lin. 5 pro: und sonderlich, ibi: sondern sollen dieselben sambtlich und sonderlich. §. 22. lin. 23. pro: Wann, ibi: Dann. lin. ult. post. geben, Mog. addit: und zu bezahlen. §. 23. lin. 10. post. Vogt, ib. add. und D. lin. 26. post: diesen, ib. add. und keinen. pag. 257. col. 1. lin. 6. pro: mit, in Mog. lauth. §. 24. lin. 26 pro: dannoch, Mog. aber dannoch. lin. 35 pro: mit Execution, ibi: mit den Executionen. col. 2. lin. 3 pro: die, ib. der. §. 27. lin. 1. post: dieweil, ib. add. wir. lin. 14. post: Orator, add. Mog. Johan Hannarden. lin. 23. Heil. deest in Mogunt. Pag. 258. col. 1. lin. 9 pro: Anno ꝛc. ib. Anno 1500. und. §. 28. lin. 6. pro: des Glaubens, Mog. des Heyligen Christlichen Glaubens. lin. 16 pro: gestalt lege: gestelle. lin. 21 post: demnach, add. ibi: und. col. 2. lin. 1. post der: ib. add. gantzer. Pag. 259. §. 32. lin. 2 post: hat, Mogunt. add. wie lang sie wehren soll. lin. 6. post: Sommer, ibid. add. gegen Ungarn. §. 33. lin. 7 pro: biß nechst, ibi: biß zu nechst. Pag. 260. §. 35. lin. 6. pro: werden, lege: worden. lin. 27 post. erlegt, add. Mog. und. col. 2. lin. 3 pro: so viel, in Mog. die so viel. lin. 12. post. Fürsten, add. ibi: Prälaten. lin. 49 post. Probst, ib. add. und Dhombherr. in fine, pro: Hertzog Wilhelm ꝛc. biß Pag. 261. col. 1. zu Rägen. inclus. Mog. ita habet: Friederich Pfalzgraff bey Rhein in Bayern, Wilhelm und Ludwig Gebrüdere Pfalzgraffen bey Rhein, Hertzogen in Ober- und Nieder-Bayern. lin. 12. post: Vogt, Mog. addit: Von wegen Marggraf Casimirs von Brandenburg Herr Hanß von Seckendorff. lin. 26 post: Feigen, addit. Cantzlar. lin. 38. pro: von Kempten, ibi: zu Kempten. col. 2. lin. 12. Graf, in Mog. deest. lin. 29. post: Churfürsten, Mog. addit: für uns und ander unsere Mit-Churfürsten. lin. 34. pro: Und wir ꝛc. biß wegen inclus. Mog. legit:

und

und weltlichen Fürsten wegen. Pag. 263. not. (d) lin. 10. pro: Lüttischen, lege: Lüttigischen. Pag. 270. col 1. lin. 15 post: Zerspaltung, Mog. addit. halben. col. 2. lin. 9 pro: vorfahren, lege verfahren. lin. 16 post: Rath, Mog. inserit: samblich. lin. 44. vox: lieben. in Mog. deest. lin. 53. pro: ersuchen, ibi: besuchen. Pag. 271. §. 5. lin. 25 pro: ihre, Mog. Ehr. Pag. 272. col. 1. lin penult. post, Braunschweig, add. Mog. und Lüneburg. col. 2. lin. 12 post: Cantzler, inser. Mogunt. Graf Herman von Henneberg sein Sohn Graff Berchtel von Henneberg. lin. 33. post: Weltin, Mog add. von Erbach. lin. 43 post: wir, addit: gemelt. lin. sequ. post: Doctor, addit: und Cantzlar. pag. 273. col. 1. lin 30 pro: des Heil. Reichs, Mogunt. des Heil. Römischen Reichs. lin. 45 post: Ausschreiben, Mog add verleibet. pag. 274. col 1. lin. 10 part. in deest. in Mog. §. 7. lin. 9. pro: ihre, ibi: die. pag. 275. col. 2. lin. 22 pro: balten balten lege: balten. pag. 276. §. 13. lin 3. Heil. deest in Cod. Mog. lin. 19 das. ibid. deest. pag. 277 §. 14. lin penult. post: geben, add. Mog. damit seiner Liebden. § 17. lin. 11 post: Michaelis. Mogunt. addit: und von selben *S. Michaelis*. lin. 22 angeben und. in Mog. deest. §. 19. lin. 3 pro: in Obern und Niedern-Bayern, ibid. von Bayern. pag. 278. col 2. lin. 22. desbalben. in Mog. omitt. §. 27. lin. 9 pro: die, ibi: dieselbige. pag. 279. §. 29. lin. 7 pro: gehandelt, Mog. handelt. §. 32. lin. 16 post: gewalthabend, add. Mog. haben. § 33. lin. 24. Freyherr, deest. ibid. lin 29. Pfaltzgrave in deest. lin. 43 pro: Faber, in Mogunt. Fabri. lin. 50. pro: Ubelsolß, Mog. Ubel. pag. 280. col. 1. lin. 16. pro: in, ibi; von. lin. 29. literæ: D. præmitt. in Mog. und. &: von Dockheim, genant. ibi deest. lin. 44 pro: Heinrichs, in Mog. Und Heinrichs. col. 2. lin. 17 pro: Schneider, ibi: Schmitten. & pro: Heymer, ibi: Hillmer. in fine, post: Reichs-Stätt wegen, Mog. addit: dieser Versamblung. pag. 283. col. 1. lin. 8. vox: angeloben. in Mog. deest. §. 13. lin. 5 pro: thäte, ibi: thun würde. §. 19. lin. 16 post: Schönech, Mog. addit: Cantzlar. pag. 284. §. 1. lin. 16. und Handlung. in Mog. deest. pag. 285. §. 2. lin. 14 pro: Ursachen, Mogunt. und Geschäfften. lin. 21. vox: Philips. in Mog. omitt. lin. 26 pro. solcher, ibi: fölliger. lin. 52 pro: möchte, ibi; mag. lin 58 pro: wäre, ibi: wären. §. 5. lin. 11 post: Seel, Mog. addit: Ehre. § 6. lin. 2. und. ibi deest. lin. 23. pro: gnädiglichen, ibi: und gnädiglich. pag. 256. §. 7. lin. 6. pro: war, ibi: was. lin. 10 pro: hochvermelter, ibi: obvermelter. §. 8. lin. 7 pro: Regiments, ibi: Regiments-Räthe. §. 10. lin. 5 pro: allem, Mog. allein. §. 11. lin. 12 pro: schweren, ibi: beschwerlich. lin sequ. Heil. deest in Mog. lin. 16 pro: erneut, lege: ernent: in fin. columnæ, pro: zum letzten, ibi: Und zum letzten. pag. 287 § 12. lin. 9 pro: das Austhun, Mog. das Ansetzen. §. 14. lin. 2 pro: halten, ibi: hielten. col. 2 lin. 1 pro: an, ibi: solchs an. lin. 4 pro: beweisen, ibi: befleissigen. §. 16. lin. 17. pro: dermahl, Mogunt. deren damahl. lin. 19. pro: ankommenden, ibid. ausgekundten und gehabten. lin. 21 pro: der ihre, Mog. der End ihre. lin. 43. und. ibid. deest in fine columnæ post: Reichs-Tag, Mog. addit: zu Speyer. Pag. 288 §. 17. lin. 3 pro: von, ibi: zu. lin 6. pro: verratten, ibi: verrietten. lin. 15. vox: werden, deest ibidem. lin 22 post: wegen, add. Mogunt. berürter. col. 2. lin. 4 post. Cantzler, inserit Mog. und. lin. 33 pro. Wertram, ib. Werterde. lin 51 vox: Gebrüdern, ibi omitt. pag. 289. col. 1. lin. 6 post. Besserer, add. Mog. D. lin. 13. Stadtschreiber. in Mog. deest. lin. 16 post. Ehenheim, Mog. addit: Roßheim, Türckheim und Landau. lin. 23 post. Befelch, Mog. add. der statt. col. 2. lin. 6 pro; Insiegel, ibi: *Secret*. lin. 11 post. Bottschafften, Mog. add. wegen. lin. 14 pro: geistl. Mogunt. der geistl. lin. 24 pro. unsers Herrn, ibi: unsers lieben Herrn. Pag. 290. §. 4. lin. 9 pro: Executionalium, Mog. *Executorialium*. Pag. 292. col. 1. in fine pro. Postulirter, Mog. und Postulirter. Pag. 293. col. 2. lin. 7 post. hievor, Mog. inserit; auf andern Reichs-Tagen Abschieden. §. 2. lin. 7 pro; erfordern, ibi; zu erfordern. §. 4. lin. 7 pro; fürkommen, Mog. verhütet. Pag. 294. col. 1. in fine, pro. aus obangezeigten, ibi; so aus obangezeigten. col. 2. §. 8. lin. 19 pro: Das Evangelium, ibi; Das H. Evangelium. Pag. 296. §. 16. lin. 27 pro: Hungarn, Mog zu Hungarn. Pag. 297. col. 1. lin. 8 pro: Augspurg, in Mogunt. Regenspurg. §. 21. lin. 7 pro: und 15, ibi: und sollen 15. col. 2. lin. 12 pro: Unstand, Mogunt. Ausstand lin. 17 post. seyn, Mog. inserit: und förderlich Proceß ergeben lassen. Pag. 298. col. 1. lin. 16 pro. Reichs-Tag, ibi: Tag. lin. 47 pro; gegen dem Türcken, ibi; gegen Türcken. lin 52 post; Macht, add. Mog. mehr. lin. 59 pro; Rath, Mogunt. Gnad. §. 27. in fine, post; Unterhaltung, inser. Mog. Regements und. Pag. 299. col. 1. lin. 14. pro; Mandat, ibi; Articul. col. 2. lin. 32. Ordnung deest in Mogunt. Pag. 300. §. 33. lin. 5. Rathschlag. in Mog. omitt. lin. 24. halben iterum omitt. Pag. 301. col. 1. lin. 1 pro; des, ibi der. col. 2. lin 3 pro; Session, ibi; und *Session*. Pag. 302. col. 2. lin. 8 pro; des Reichs, ibi; des Heil. Reichs. Pag. 303. §. 44. lin. 8 & 11 vox Ertz-Cantzlar. deest in Mog. §. 45. lin. 3 pro; Landgraf zu, Mog. Landgraff in. Pag. 304 §. 47 lin. 31. post. Roß, addit Mog Cantzlar. Pag. 305. col 1. lin. 37 litera R. omitt. in Mog. col. 2. §. 49. biß Schaitzer, incl. in Origin. Mogunt. ita sonat:

„ Von der Frey und Reichsstätt wegen. Collen
„ Johan von Reyd Burgermeister, Peter Billingshausen D. und Arnold von Siegen, Metz D. Johan von Riedbrucker und Gerald Danner, ach Lenhard von Edelband und Peter von Inden, Wormbs Peter Krapff altstättmeister und Johann Glantz stattschreiber, Franckfurth Philips Fürstenberger, Hagenau Bartholomeus Botzen, Collmar Hyeronimus Bonner, und von wegen der gemeinen stätt der Landvogtey nemblich schletstatt, Kaysersperg, Münster, Oberhheym, Weissenburg am Elsaß, Landau, Roßheim und Turckheim, Mühlhaussen Sebastian Rodeman, Nordhaussen Michael Momburg, Wetzlar Peter von Entzenberg und Thomas von Sand, Dortmund Diethrich Graff zu Manderscheid Offenburg. Johan Justenhover stattschreiber, Regensburg Ambrosius Aman, und Johan Huner D. Augsburg Mathesen Langmantel und Johan Hack. Lenkirch Johann Fabri D. Rotenburg ahn der Tauber Bonifacius Wenitzer genant Beheim. Schwäbischhall Antonius Hoffmeister, Rothweil Conrad Möck, Wangen Jacob Schnitzer, Uberlingen Caspar Dornsperger, Schweinfurth Johan Lontzen, Wimpffen Peter Perlin, Alen Hans Decker, Schlettstadt und Dunckelspühl Mathes Rosser, Fridberg in der Wetterau Johan Derplatz der älter. Goßlar Christian Wilder, Schwäbischgemund Michel Knopf, Popfingen Hans Trubler Burgermeister und Aegidius Brenosen Statsschreiber Rawenspurg Johannes Grualin, Weil Stepffan Waith Burgermeister, Kauffbeuern Hans Ruff Stattschreiber, die statt Augspurg hat diesen Abschied zu siegelen nicht wollen willigen, des zu Urkund. Pag. 306. col. 1. lin. 5 pro; dieser, in Mog. und dieser. Pag. 307. col. 1. lin. 23 pro; Heil. Reich, ibi; Heil. Römisch Reich. lin. 30 pro; in Unserm, ibi; sich in Unserm. Pag. 311. §. 29 lin. 4 pro. abgethan, Mog. ab und dan gethan. §. 31. lin. 19. sie deest ibidem. §. 36. in fine pro; ehrlicher, Mog. unär-

gerlicher. §. 37. lin. 7. und des Heil. Reichs. in Mog. deest. lin. 22. post. Churfürsten, ibid. add. Fürsten. Pag. 312. col 2. lin. 1 pro: männiglich, Mog. und männiglich. Pag. 313. §. 54. princ. pro: Und sollen, ibi: Es sollen. Pag. 314. §. 59. lin. 36 post: gewöhnlichen, add. Mog. löblichen. Pag. 315. col. 2. lin. penult. pro: Kayserl. Mogunt. und Kayserl. Pag. 317. col. 1. lin. 3 vox. häuffen. in Mog. deest. §. 73. lin. 10 pro: davon alle, ibi: davon dan alle. Pag. 321. col. 2. lin. 6 post: bemeldte, Mog. addit: Verordneten. Pag. 322. col. 1. lin. ult. post. einer, add. noch. §. 101. lin. 5 pro: N. tausend zu Fuß, und N. tausend, Mogunt. 20 tausend zu Fuß und 4 tausend. pag. 323. col. 1. lin. 14 pro: N. tausend zu Roß und N. tausend, ibi: 8 tausend zu Roß und 40 tausend. col. 2. lin. 11 pro: Haupts, ibi: Hauptmanns. pag. 327. col. 2. lin. 9 pro: Obrigkeit, in Cod. Mogunt. Erbarkeit. §. 137. lin. 11. post. Fiscal, add. solches. Pag. 329. col. 2. lin. 43 pro: Bergmann, Mogunt. Berckmann. Pag. 330. §. 146. lin. 3. hæc: Friedrich Pfalzgraf bey Rhein, Hertzog in Bayern, it. lin. 5 hoc: Gebrüdere in Mog. desunt lin. 9 pro. Otto Heinrich und Philips Gebrüder, Pfaltzgraffen bey Rhein, Hertzogen in Bayern; Mogunt. ita: Friedrich Otto Henrich und Philips Hertzogen in Bayern und Pfaltzgraffen bey Rhein; und stehen auch dem Hertzog George vor, wie in nota (a) enthalten ist. Pag. 311. col. 1. §. 150. lin. 3 pro: Rod, ibi: Ried. Pag. 347. §. 12. princ. pro: Item, Mog. Und. lin. sequ. pro: empfindlich, ibi: pfendlich. Pag. 350. §. 36. lin. 5 pro: setzen, Mog. ordnen. Pag. 353. col. 1. lin. 48. gemeiner. ibid. deest. col. 2 lin. 3 pro: gantzer, ibi: gemeiner. Pag. 354. col. 2. lin. 17 pro: gelebt, lege: gelobt. Pag. 355. §. 2. lin. 2 pro: vorgehaltenen, Mog. vielgehaltenen. §. 3. lin. 10 pro: gantzer, Mog. gemeiner. ad not. (a) notetur, quod Mog. legat: daß. Pag. 358. §. 13. in fine, pro: halben, ibi: halten. Pag. 360. art. VI. §. 1. lin. 7 pro: verabschiedet, Mog. vor Abschied. §. 2. lin. 2 post: andern, Mog. inserit: Fürsten. Pag. 361. col. 2. lin. 39 pro: Handthierung, Mog. Handlung. lin. 40 pro: Dann, ibi: Wann. Pag. 362. col. 2. lin. 8 pro: dieselbe, ibi: derselbe. Pag. 363. §. 5. lin. 17 post: Heiligen, Mog. add. Römischen. col. 2. lin. 3 pro: Naumburg, ibi: Neumberg &c. ut in not. (a) lin. 47 pro. Ravensberg, Mog. Schaumberg. Pag. 364. col. 2. in med. pro: Nutz, lege: Kutz. Pag. 365. col. 1. post. gnädigsten, add. Mog. und gnädigen. pag. 403. in der Camm. Ger. Ordn. col. 2. lin. 2 pro. Gerlöschheim, Mog. Herlöschheim. Pag. 404. §. 4. lin. 10 post. wann: Mog. addit: und wie lang jedem *Assessoren* erlaubt. §. 6. lin. 15 pro: Recht, ibi; gemeinen Recht. Pag. 405. §. 9. lin. 4 pro: mit, Mog. durch. §. 10. lin. 12 pro; der oder dieselbe, ibi: die. §. 11. lin. 9 post. sich, Mog. addit. einer sach. §. 12. lin. 5 post. Erlangung, inser. deren. §. 13. lin. 16 werden. in Mog. deest. §. 16. lin. 8. post. andern, addit; Cammergerichts. Pag. 407. col. 1. lin. 2 pro; Canlnula, Mog. *Canciuncula*. pag. 408. in med. pro; Erstlich Plock-Häuser, ibi; Etlich Plock-Häuser. pag. 409. col. 1. lin. 23. pro; des Kreyß, Mog. des dreyer Kreyß. lin. 38 pro; Verrückung, ibi: Verträckung. Pag. 411. §. 14. lin. 19 pro: und Bestallung, ibi: und sein Bestallung. §. 15. lin. 3 post Königl. addit: Mayl. Pag 412. § 17. lin. 9 post: dann, inser. Mog daraus. lin. 12 pro: wie jederzeit, ibi: wie sie jederzeit. pag. 414. col. 1. lin. 6. je in Mog. deest. §. 32. lin. 13. pro: nach, ibi. auch. Pag. 416. §. 46. lin. 3. pro. votgemeldt, lege: vorgemeldt. Pag. 417. §. 50. in fine pro. Stränden, lege; Ständen. Pag. 419. col. 2. lin. ult. pro. gehalten, ibi. nicht vollendet. pag. 421. col. 2. lin. 19 pro. judicii, Mog. *judicum*. pag. 422. col. 1. lin. 7 pro. gebrauchen, Mog. zu gebrauchen, art. VI. lin. 26 pro; desselben zu bleiben, Mog. in dem desselben zu halten. Pag. 423. col. 1. lin. 7 pro: wahr, ibi; nicht Wahr. art. XVIII. lin. 5 pro: zu thun, Mog. zwischen. pag. 424. ad not. (2) notetur, quod in Mog. leg. so einem ein Glied ist abgeschnitten. col. 2. §. 5. præmitt. in Mog. Spricht. pag. 426. §. 5. lin. 1 pro. etwan, in Mog. jemands. pag. 427. §. 16. lin. 4 post. man, addit. Mog. ihnen. pag. 428. §. 23. lin. ult. Rath. deest in Mog. §. 27. lin. penult. der Gebühr nach. ibid. deest. pag. 430. §. 5. lin. 3 pro: und und, lege: und. pag. 436. §. 38. lin. 10 pro: des Monaths, ibi: des gemelts Monaths. lin. ult. pro: N. und N. in Mog. ita legitur: Die Hochgebohrne und Ehrwürdige, Joachimen Marggraffen zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern der Cassuben und Wenden Hertzogen, Burggraf zu Nürnberg und Fürsten zu Rügen des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerern, Waltern von Cronberg *Administratorn* des Hochmeister Ambts in Preussen und Meister Teutschen Ordens in Teutsch- und welschen Landen, Phylips Bischoffen zu Speyer und Ernst Marggraffen zu Baaden unsere liebe Oheim Churfürsten, Fürsten und Andächtige. Pag. 438. ad not. (a) notetur, quod & in Mog. desit Pag. 442. col. 2. lin. 2 post. Bayern, Mog. addit: und. lin. 24 post. Probst, inserit: und. Pag. 443. col. 2. lin. 11 pro: zum Lamb, Mog. habet: *agnellis*. Pag. 445. col. 1. lin. 19 pro: Vermöglichkeit, in Mog. Möglichkeit. Pag. 446. §. 7. lin. 31 pro. N. ibi: 10. lin. 34 pro. N. ibi. 10. lin. 35 pro. N. ibi 12. lin. 36 pro. N. hundert, ibi. 1. hundert. lin. 37 pro: N. ibi. 40. lin. 39 pro: N: ib. 4. Pag. 447. col. 1. lin. 7. pro. und Ordnung, Mog. auch Ordnung. in fin. pro: N. tausend geringer, ibi: 8 tausend geringer. lin. sequ. litt. N. deest in Mog. col. 2. §. 9. lin. 8 pro: wann, lege: dann. Pag. 448. col. 1. lin. 14 post: Nation, inserit Mog. sich. col. 2. lin. 14 pro. N. ibi: 8. & lin. 15 pro: N. ibi: 40. Pag. 449. col. 1. lin. 17 post: Ständen, inserit. Mog. erlegten. col. 2. §. 20. lin. 6 pro: N: tausend, ibi 7171. lin. 7 pro: N. tausend, ibid. 38172. §. 21. lin. 4 pro. N. Theil, Mog. 4 Theil. lin. 5 pro: N. tausend, Mog. 1792. lin. 6 pro. N. tausend, ibid. 9548. lin. 8 pro: N. Theil, Mog 4 Theil. lin. 9 pro: N tausend macht, in Mogunt. 8963. und ahn Fußvolck 47720 macht. §. 22. lin. 6 pro: N. tausend, Mog. 420. iterum pro. N. tausend, ibi: 2082. lin. 7. pro: N. tausend, ibi: 8543. lin. 8 pro: N. tausend, Mog. 45696. habet. Pag. 451. §. 37. in fine, pro: anders, Mog. anderwerths. Pag. 452. §. 43. in fin. pro: Ritterschafft, ibi. Raitschafft. pag. 459. §. 89. lin. 7 post: selbst einen, inserit Mog. seine geistliche Hintersesse einen. §. 90. lin. 3 post. Mittel, ibi inserit: und keinen andern Fürsten oder Herrn unterworffen. Pag. 462. §. 109. lin. 3 pro: N. Stück, Mog. 160 Stück. lin. 4 pro: N. Stück, ibi. 40 Stück. lin. 8 pro: N. oder N. ibi. 8 oder 10. §. 110. lin. 8 pro. N. Mog. 1. lin. 9. pro. N. ibi. 200. §. 113. in fine vox: lassen. in Mog. omittitur. Pag. 463. §. 119. lin. 6 pro: und nachgehends, Mog. und daß nachgehends. Pag. 464. § 127. lin. 7 pro: in diese, Mog. sich in diese. lin. 11 pro: und ihren, ibi. und ahn ihren. pag. 466. col. 1. lin. 2 pro: viertzehenden, Mog. viertzehenden Tag. §. 135. lin. 26 pro: jedem, ibi. den. pag. 469 col. 2. lin. 14 pro: und Georgen, Cod. Mog. und Hans Georgen. Pag. 470. col. 1. in med. pro: Agninus, in Cod. Mog. zum Lamb. pag. 474. §. 18. lin. 20 pro: und Bereitung, Mog. und zu Bereitung. sed bestmöglichst. in Mog. deest. pag. 475. col. 2. lin. 6 pro: will, lege: wird. pag. 476. col. 1. lin. 5 pro: Pön, Mog. Cod. Straff. §. 25. lin. 4 post: treffliche, ibid. addit. grosse. col. 2. lin. 20 pro: So dann, Mog. die dann. §. 27. lin. 12 pro: Christlichen, in Mog. Churfürstlichen. pag. 477. col. 2. lin. 1 post: verkünden, add. Mog.

haben. Pag. 481. col. 2. in fine post: Herren wegen, inserit Mog. auch wir Burgemeister und Rath der Stadt Nürnberg von unser der Freyen Reichsstadt wegen. pag. 483. §. 4. lin. 20 pro: sondern sein, M. sondern solches sein. pag. 485. col. 1. §. 12. lin. 6. tapfern, in Mog. deest. col. 2. lin. 5 pro: was allso, ibi: was auch allso. lin. 16 pro: Billigkeit, ibi. Billigkeit nach. pag. 486. §. 17. lin. 35 vox: nach. in Mog. deest. lin. 44. litt. N. in Mog. post vocem: sollen, in linea sequenti ponitur. pag. 487. col. 2. lin. 11 pro: und dadurch, Mog. daß dadurch. pag. 488. §. 29. ad not (b) M. etiam legit: Hanstette. pag. 489. §. 31. lin. penult. pro: darum, Mog. ihme darum. pag. 492. ad not. (a) notetur, quod Mog. hab. Affy und Breuwing, part. auf. vero deest. col. 1. sub fin. pro: Stiffts Saltzburg, in Mog. Stiffts zu Saltzburg. col. 2. sub fin. pro: Georg Hohenheim, Mog. Georg von Hohenheim. lin. sequ. verba: zu Dovelsheim und Sulz. in Mog. desunt. pag. 493. col. 1. lin. 6 pro: Stoppeler, Mog. Schramberger. col. 2. lin. 1 pro: Marschalck, ibi: Meister. pag. 497. col. 1. ad notam (a) notetur, quod M. Cod. etiam ita legat. Ita quoque se habet cum notis, (c. d. e. f. g. h) pag. 498. §. 9. lin. 7 pro: Gerichts, in Mog. Procurator. pag. 500. §. 26. lin. 5 pro: offension, in Mog. *defension*. col. 2. lin. 15 pro: angenommen, ibi: ausgenommen. §. 27. lin. antepen. pro: oder zu so, Mog. oder so. pag. 501. §. 34. lin. 5 pro: oder, Mog. und. pag. 503. col. 2. lin. 2 pro: Churfürsten oder Fürsten, in Mog. Chur oder Fürsten. pag. 504. col. 1. lin. 9. post; Bericht thun, M. inserit: und meinem Befelch getreulich. §. 53. lin. 7 pro: mit verdorneten, lege: mit verordneten. lin. 12 post: in die, M. addit: Verordnete. pag. 509. §. 75. lin. 13 pro: noch, Mog. und. pag. 510. §. 81. lin 9 pro: und und, lege und. pag 512. §. 92. lin. 14 pro: Egmmer, lege. Cammer. pag. 513. col. 1. lin. 1 pro: das Evangelium, M. das H. Evangelium. §. 96. lin. 12 pro: und und, lege und. §. 99. lin. 12 pro: So haben, Mog. Sondern. pag. 516. col. 2. lin. 11 post; Wolfgangs, add. Mog. Ludwig. pag. 520. §. 18. lin. 11 pro: mir Stände, ibi: wir die Stände. pag. 521. col. 2. lin. 32 pro: noch, ibi: nott. pag. 524. col. 1. lin. 14 pro: Gnädigsten, Mog. gnädigen. pag. 528. ad not. (a) notetur, quod Mog. hab. 44. Jahr. pag. 529. §. 7. lin. 24 pro: mit, Mog. und. pag. 532. §. 24. lin. penult. pro. starcker, lege: stracker. §. 25. lin. 13 post: zusleben, ibi add. werde. §. 26. lin. 16 post. werden, add mögten. pag. 537. §. 52. lin. 24 vox: durch, in M. deest. lin. 25 pro: wider wider, lege: wider. pag. 538. col. 2. lin. 1 pro: den, M. die. pag. 540. col. 1. lin. 19 pro: und Stimm, in M. Stand, Stimm. §. 71. vox ult. haben. in M. omitt. pag. 542. §. 81. lin. 2 pro: verordnete, lege: verordneten. pag. 544. §. 95. lin. 11 pro: N. Rom. Zug, in M. einen gantzen Rom. Zug. lin. 14 pro: N. Monath, ibi: sechs Monath. pag. 545. §. 99. lin. 15 pro: N. Gülden, Mog. ein hundert tausend Gülden. l. 29 pro: N. Gülden, ibi: Ein mahl hundert tausend Gülden l. 32. pro: N. Gülden jedes Jahr N. Gülden, in M. 500000 Gülden jedes Jahr 100000. Gülden. §. 101. lin. 6 pro. N. Gülden, Mog. 100000 Gülden. §. 102. lin. 6 pro: Baugelds, ibi: Vorraths. pag. 549. col. 1. lin. 4 pro: Zircks, Mog. Bezircks. col. 2. in med. pro: Reuchlein, ibi: Rauchbein. pag. 555. col. 1. §. 3. lin. 10 pro: und die, M. in die. pag. 556. art. IX. §. 1. lin. 13 pro: daß, lege: daß. pag. 558. col. 1. lin. pen. post. zugesagt, add. Mog. hatt. pag. 562. art. XIX. §. 1. in fine, post: äusserliche, M. addit: und greiffliche. pag. 565. col. 1. lin. 5 pro: darben ist, Mog. darbey gewest ist. col. 2. lin. 5 post: GOttes, ibi: add. und der ewigen Verdamnüs. pag. 569. art. XXIII. §. 1. lin. 24 pro: von dem, ibi: vor dem. pag. 571. col. 1. §. 2. lin. 6 pro: Liebe, lege: Leibe. pag. 575. col. 2. lin. 29 pro: zum, ibi: zu. pag. 576. art. II. §. 1. lin. 17 pro: wie hievor, Mog. und wie vor. col. 2. lin. 5 part. auch. ibid. deest. lin. ult. oder

Friedbruch, ibi: und Friedbruch. Pag. 578. col. 1. lin. 9 und in M. deest. col. 2. lin. 18 pro: abzuziehen, Mog. zu zuziehen. art. IX. in rubr. pro: oder, ibi. von pag. 579. art. XII. lin. 3 pro: vor dieser, Mog. vor dieser Zeit art XIV. §. 1. lin. 26 pro: und andere, Mog. oder. pag. 580. col. 1. lin. 47 pro: ein Gerücht, M. am Gerücht. col. 2. §. 3. lin. 7 pro: oder träncken, Mog. noth träncken. pag. 582. col. 1. lin. 3 post. Erdstungen, Mog add. und. §. 2. in fine pro: Vergeltung, ibi: Verlaitung. col. 2. lin. 8 pro: von ihrer, ibi: vor ihrer. pag 585. art. XXVIII. lin. ult. pro: Urkundung, M. Erkundung. art. XXIX. §. 1. lin. ult. pro: würde, ibi: würdet. pag. 589. col. 2. § 6. lin. 6 pro: ihneg, lege: ihnen. pag. 591. col. 2. lin. 2. hæc: die lieben. in M. desunt. art. VI. §. 2. lin. pen. pro: haben, M. auch haben. pag. 592. col. 1. in fine post: Böm, M. add. auch. col. 2. lin. ult pro: zum, ibi: zu. pag. 594. art. XII. lin. ult. post: Stände, ibi: add. und Freyheit art. XIII. §. 4 lin. 4 post. hundert, inserit, M. Gulden werth, noch gantz Gulden, oder. art. XIV. §. 5. lin. 3. und ibi deest. pag. 597. col. 1. lin. 8 pro: geendet, M. genandt. lin. 34 pro: zwey oder, M. zwey, drey oder. col. 2. lin. 16 pro: deschriebenen, M. geschriebenen. pag. 598. §. 6. lin. 1 pro: da, ibi: daß. pag. 599. col. 1. lin. 13 pro: gereicht, M. reicht. pag 600. col. 1. lin. 4 pro. werden, art. XXII. §. 1. lin. 12 pro: Satzung, ibi: Schatzung. art. XXIII. §. 1. lin. ult. pro: und und, lege, und. pag. 601. art. XXIV. §. 2. lin. 3 pro: Schatzung, M. Satzung. art. XXV. §. 1. lin. 4 pro: eine, ibi, eine jde. art. XXVI. §. 1. lin. 7. pro: bedürfftig, ibi: nothdürfftig. pag. 602. art. XXVIII. §. 1. lin. 13 pro: Verliesung, ibi. Verlierung. pag. 604. ad not. (a) not. quod Mog. pro: Ort. legit. Ende. col. 2. §. 2. lin. 21 part. und. in M. deest. lin. 35 post: gemahlt, ibi add. oder. pag. 605. col. 1. §. 4. lin. 9 pro: abweg, in M. in alweg. pag. 610. col. 2. §. 1. lin. pen. pro, weiter, M. und. pag. 611 col 1. lin. 6 pro: dann ein, M. dann durch ein. col. 2. §. 6. lin. 16 pro: ungehindert, ibi: unverhindert. pag. 612. col. 1. §. 9. lin. 13 pro: Aenderung, M. Endung. §. 10. lin. 13 wären, in Mog. omitt. §. 11. lin. 6 post: beschlossen, add. und. col. 2. lin. 11 pro: obgemeldten, ibi: gemeldten. pag 614. §. 26. lin. 7 pro: der Stadt, M. der alten Stadt. pag. 616. col. 2. lin. 4 pro: außbracht, ibi: ausgebracht. pag. 618. §. 51. in fine, M. add. wolten. §. 52. lin. pen. post. Außbringen, M. inserit: die neuen Reichs-Müntzen. §. 53 pro: Moderatiorn, lege, *Moderation*. pag. 620. §. 65. lin. 5 part. in M. deest. §. 66. lin. 7. der Ständen, in Mog. deest. & post. Creyß, addit: Stände. pag. 622. §. 78. lin. 10 post: doch, M. add. durch. §. 80. lin. 6 pro: Notarii, ibi: oder Notarii. pag. 623. §. 82. lin. 4 pro: wo, ibi: wo die. §. 83. lin. 4 post: Gesellen, Mog. add. Knechten. §. 86. lin. 8 pro: verkaufft, Mog. und verkaufft. pag. 624. §. 92. lin. 3 pro: in der Jugend, ibi: auch in der Jugend. it. lin. 4 post: tauffen, M. ad lassen. §. 93. lin. ult. pro: Licht, M. Recht. Pag. 626. §. 101. lin. 5 pro; Bruders, in M. lieben Bruders. pag. 628. col. 2. in med. verba; von Lothringen. in Mog. desunt. pag. 629. col. 1. lin. 13 post. Luthaw, Mog. add. Rath.

Im dritten Theil.

Pag. 3. lin. 24 pro: Rathschlagung, in Mog. Berathschlagung. lin. 28. pro: anzustellen, ibi. zu stellen. pag. 5. §. 3. lin. 25 pro; auch darzu, in M. auch ihr dazu. pag. 7. §. 18. lin. 21 pro: und dem, ibi; uns und dem. Pag. 8. §. 26. in fine: jedoch *salvo jure* omitt. in Mog. Pag. 9. §. 33. in fine pro; und gegenwärtigen, Mog. und unser gegenwärtigen. Pag. 10. in subscriptione, pro; Daniel &c. it. pro; Melchior &c. in Mog. legitur; von wegen Herrn Sebastian Ertz-Bischoffen des H. Stuhls zu Maintz Churfürsten, Christoff Mathias

L. Cantzlar *Mann. pp.* als Befehlshaber. Pag. 15. §. 1 lin. 11, Liebd. und. in M. deest. pag. 16. col. 1. lin. 2 Kays. ib. omitt. pag. 17. §. 13. lin. 19 sein, in M deest, lin. 23 post: Sachen, ibi add. des Fridens. §. 15. lin. 17 pro: Wissen, ibi: Gewissen. pag. 18. §. 18. lin. 15 pro: Peligion, lege: *Religion*, pag. 19. §. 25. lin 25 pro: Handlungen, M. Verhandlungen. pag. 22. §. 43. lin. 7 post. Hauptleut, Mog add. Befelchhaber und gemeine Kriegsleuth. pag. 25. ad not. (a) notetur, quod M. gegen die. non habeat. ad not. (d) quod M. Fürsten. etiam omittat. pag. 28. col. 1. lin. ult. post: nachdem, M. add. auch. pag. 29. col. 2. lin 14 pro: in Kriegs, ibi. in den Kriegs. pag. 35. §. 122. lin. 15 pro: sich in, M. letzten sich in. pag. 36. §. 123. lin. 8 pro: befinden, lege: befunden. pag. 37. col. 2. lin. 2 post: Fürsten, M. add. Ständen. §. 136 pro: Wahr, Mog. Waar. pag. 38. col. 1. lin. 6 post. Majest. add. M. statt. §. 137. lin. 2 pro: des Reichs, ibi: des H. Reichs. pag. 39. §. 144. lin. 18 pro: betreffen mag, M. betroffen. pag. 40. col. 1. lin. 30. und Churfürsten. M. omittit. lin. 56 pro: Sabinæ, M *Balbin.* col. 2. lin. 25, und Georg ꝛc. biß Wilhelmen, excl deest. in M post: Retz autem lin. 40 hoc inseritur: Georgen Bischoffen zu Regensburg Johan Lorichius. Wolfgangen Bischoff zu Passau Georg Gulte D. lin. 53 vox: Fuldischer, in M. deest pag 41. col. 1. lin. 45 litt. M. in Mog. deest col. 2. lin. 10. hæc: Johann von ꝛc. biß *Doctores* incl. M. omittit. & lin. 35 post: Räthe, inserit: obgemelt. lin. 51 hæc: D. Anna ꝛc. biß D. incl. iterum desunt in M. pag. 42. col. 2. lin. 6 post: Perschen, M. inserit: Joachim Graf zu Ortenburg für sich und seine Vettern, Sebastian den ältern, Sebastian den jüngern, Johan und Ulrich, Gevettere und Gebrüdere ist obgemelter Joachim persönlich erschienen. lin. 24 pro: Freyherrn, Mog. Herrn. lin. 28 pro: Jobst, ibi: und Jobst. lin. 47 hæc: Gelnhausen ꝛc. biß *Doctores* incl. M. omittit. & post: Räthe, lin. 53 inserit: obgemeldt. lin 58 pro: zu Friedberg, M. daselbst. pag. 44. lin. 17 pro: richten, ibi: verrichten. lin. 46 pro. aus, ibi. uns. pag. 45. col. 2 §. 2. lin. pen. pro: des, M. unsers. pag. 56. §. 14. lin. 16 pro: ein Procurator, M. kein Procurator. pag. 59. §. 5. lin. 16 pro: übergeben, M. zu übergeben. §. 6. stehet nicht in Orig. Mog. pag. 64. §. 3. lin. 7 pro: Kayserlichen, Mog. gedachtem Kayserlichen. col. 2. lin 6 post: in, add. M. aller. pag. 72. col. 1. lin. 3 post: thun, M. add. hätte. §. 19. lin. 3 pro: da, ibi: die. pag. 73. §. 2. lin. 2 pro: auch, ibi: sich auch. pag. 74. col. 1. lin. 2, halben. in M. deest. pag. 77. §. 2. in fine, pro: ersuchen, ibi: besuchen. pag. 83 art. LXXX. lin. 4 pro: Gericht ꝛc. biß Personen. incl. M. legit: Gerichts-Personen. pag. 85. § 2. lin. 6 pro: Sina, lege: Sinai. pag. 92. §. 12 lin. 12, sie deest in M. §. 13. lin. pen. pro: Fall, ibi. Fällen. pag. 97. art. XIII. lin. 2 durch die. deest in M. art. XV. lin. 11 pro: Churfürstenthum, ibi: Fürstenthum. pag. 99. §. 5. lin. 5 vox: sind in Cod. M. deest. pag. 107. § 6. lin. 12 pro; nicht auf, M. auf pag. 130. §. 10. lin. ante pen. post: Articul, add M. anfabend. pag. 131. col. 2. lin. 19 vox. befehlen, in Cod. M deest. pag. 132. §. 3. lin. 18 mögen, iterum deest. pag. 133. §. 7. lin. ult post; auszurichten, M. inf. und zu bezahlen. pag. 135. col. 2. lin. 2 pro: dabey, ibi; dagegen. pag 137. §. 1. lin. 10 litt. H. in M. deest. pag. 138. §. 9. lin. 30 vox: ist iterum deest. pag. 139. §. 11. lin. 8 pro: Christlichen, M. Freundlichen. pag. 140. col. 2. lin. 4 post: Proponirens. M add. zu *Dirig*irung des Proceß. §. 22. lin. 21 pro: nichts, ibi; gar nichts. pag. 142. §. 42. lin 11 pro: anreinende, M. anrührende, ut in nota. (a §. 43. lin. 5 pro: tieflicher, M. so triffentlicher. pag. 144. §. 50. lin. 8 hæc; und andern ꝛc. biß Fürsten inclusive. desunt in Mog. §. 54. lin. 5, und. ibid. deest. §. 56. lin. 6 pro: geordnet, ibi; verordnet. pag. 146. §. 64. in fine. pro: dienstlich, lege; dienlich. ad not. a) notetur. quod &. M. Cod. ita legat. p. 147. col. 2. lin. 2 pro: noch, M. nächst. p. 148. col. 1. lin. 13 vox; will in M. deest. pag. 150. ad not. a) not. quod & M. Cod. ita se habeat. p. 151. col. 1. sub fin. pro: in Regenspurg, M. zu Regenspurg. col. 2. lin. 1 part. in in M. deest. lin. 4 pro: in, ibi; zu. lin. 9 pro: Augspurgischer, M. Fürstl. Augspurgischer. it. lin. 15 voci: Regenspurgischer, præmittit; Fürstl. ad not. (a) notetur, quod & M. ita legat. pag. 152. col. 2. lin. 23 post: Gödel, M. addit: Beede. p. 154. col. 2. lin. 6, Römischen in Cod. M. omitt. lin. 17 pro; dessen Liebd. B ibi: den. p. 155. §. 11. lin. 9 post: jeden, M. addit: Rath. col. 2. lin. 1 vox. Räthe. deest in M. §. 14. ad not. (a) notetur. quod M. & leg. moge. p. 156. §. 18. lin. 12 post: Beysitzer, M. add. in §. §. 19. ad not. (a) M. etiam: trachten. § 22. in fine pro: sententiiren, in M. erkennen. p. 157. §. 23. lin. 15 dardurch. in M. deest. p. 158. §. 35. lin. pen. post: halben, infer. M. zuthun. p. 159. §. 47. lin. 7. pro: des Reichs Bewilligung, in M. des H. Reichs. & Bewilligung omitt. pag. 161. col. 2. lin. 12 pro: Cammer Gerichts, M. Cammerrichters. in fine §. 58. pro: erhalten, ibi: halten. §. 59. lin. 10 pro: erzeigen, M. erweisen. p. 162. §. 62. lin. 16 vox: Echter. in M. deest lin. 25 post: erwehlten, ibi add. und bestätigten. p. 165. ad not. (a) notetur, quod nechst in M. plane desit. p. 167. §. 23. lin. ult. pro: lassen, M. zu lassen. §. 26. lin. 12 pro: und, ibi: auch. p. 171. col. 2. lin 20 durch in Or. M. deest. p. 172. col. 2. lin. 5 deß iterum deest. p. 176. col. 2. in subscript. lin. 7 hæc: Königl. M. zu Hispanien Hoffrath. in M. omitt. lin. 22 hæc: Georg Api zu Kempten. iterum desunt. p. 178. col. 1. lin. 22 post: Ysin, M. inserit: Johansen zu Rockenburg. col. 2 lin. 15 hæc: Philips ꝛc. biß Langenberg inclus. omitt. in M. lin. 41 post: als, hæc inserit: Hansen Grafen zu Montfort und Rotenfels Herrn zu Tetnang, und Archen Carlen Grafen zu Hohenzollern und Sygmarien Herrn zu Heigerloch Wursten und Hochingen des H. R. R. Erb-Cämmerern Friedrich und Ludwig Grafen zu Oettingen. lin. 42 pro; Fürstenberg, M. Freyberg. lin. 58 post: Allendorff, M. inserit: Hans Georg und David Gebrüdere von Baumgarten, Freyherrn zu Spangau und Erpach. pag. 179. col. 1. lin. 5 post; Isenburg, M. inserit; Philips Grafen zu Hanau und Herrn zu Müntzenberg. lin. 14 post; Rieneck, iterum inserit: Christoph Henrich und Friedrich. vox: Heinrichen, autem omitt. lin. 55 pro: litt. S. in Mog. L. pag. 182. col 1. lin. 6 pro; zu restituiren, ibi; *restituiren*. p. 183 §. 22. lin. 3 pro. fürstreckt, ibi: fürgestreckt. §. 25. lin. 2 post: Illust. addit: all. p. 184. §. 36, lin. 2 pro: der abwesenden Räthe, M. tantum. den & part. und. lin. sequ. omitt. p. 199. §. 179. in fine pro: des H. Reichs, Mog. des Reichs. p. 203. §. 8. lin. 10 post: allerhand, M. add. heffige. ad not. (a) add. quod & M. hab. und p. 205. ad not. (a) not. quod & Mog. leg. denen. p. 206. col. 2. lin. 12 post: künfftiglich, M. inser. bestellen oder. §. 24 lin. 10 pro: Reich, ibi; H. Reich. p. 208. ad not (a) M. legit: gegenwärtig. p. 212. col. 1. lin. 34 halben. in M. deest. lin. 59 post: geführt, add. M. worden. p. 213. col. 1. lin. 19 pro: Fürwendung, in M. Fürwenden. §. 4. lin. 18 pro: Creyß, Mog. Kriegs. lin. 22 pro: einer verlängten, M. legit: einer andern unverlängten. §. 5 lin. 14 des ibi: deest. §. 6. lin. 15 pro; welche, welcher. pag. 214. §. 7. lin. penult. wolten. in M. deest §. 9. lin. 14 pro; enthalten, ibi; erhalten, §. 13. lin. 3 und. & lin 4 deren. ibi desunt. p. 216 §. 16. lin. 4 pro: gnädigstes, M. gnädig § 17. lin. 6 pro: der, lege: den. p. 218. §. 35. lin. 3 pro; Baschen, M. male: Waschen p. 219. col. 1. lin 28 pro: abwenden, M. zuwenden. lin. 31 post: Churfürsten, ibi add. Fürsten. p. 220. lin. 1 pro: So haben, ibi; So haben doch lin. 7 pro: N. Jahr, M. 3. Jahr. lin. 8 pro: N. Monath, ibi: 8 Monath. lin. 13 pro; vorgedachter, M. vorgenanter. §. 44. lin. 9 pro: angestellten, ibi: angesetzten. p. 222. §. 52. lin. 15 pro: und Pfenning, ibi: oder Pfenning. §. 60. lin. 1 pro; hiebevor, ibi; hievor. p. 223. §. 64.

lin. 4

lin. 4 pro: an, in. Pag. 225. §. 81. lin. 4 pro: werden, Mog. wären. p. 226. §. 53. lin. pen. pro: unbezahlt, ibi: noch unbezahlt. p. 227. §. 90. lin. 4 pro. die, lege: der. p. 228. col. 2. lin. 6 pro: zuschreiben, M. zuzu schreiben. p. 229. §. 109. lin. 4 daß. ibi deest. lin. 12 post: werden, M. add. mögen. p. 231. col. 1. lin. ult. vox: belangend, in M. deest. col. 2. lin. 7 pro: derselben, ibi: den. p. 232. §. 133. lin. 1 vox: beschriebene. in M. omitt. & lin. 2 post: Verwandten, M. inser. derjenigen Crayß, die vermög voriges Abschieds noch nichts zusammen beschrieben, aber nachmahls wie jetztgemeldt beschrieben worden. pag. 233. col. 1. lin. 9 hæc: doch daß solch Erkündigung in den Craysen. omittit. M. §. 134. lin. 2 pro: ihre, ibi: seine. p. 234. §. 145. lin. 13 pro: haben, Mog. haben sich. p. 235. §. 150. lin. 11, ein Stück. deest ibidem §. 153. ad not. (a) M. etiam leg. fünffthalb. §. 155. lin. 7 pro: werden, lege: worden. p. 237. §. 166. lin. 12 pro: vorkommen, ibi. verkommen. §. 170. lin. 15 post: aber, M. ins. auf solch ausschreiben. p. 238. col. 2. lin. 11 vox: neben in M. deest lin. 23 post: haben, addit: werden. p. 239. §. 179. lin. 12, seyn soll in M. omitt. §. 181. lin. 16 und Herrn, ib. deest. p. 240. col. 1. lin. 2 pro: Brief, M. Abscheid. col. 2. lin. 42 post: Wolff, ins. Mog. Diedrich. lin. 50 zu Bischoffen ibi deest. lin. 53 pro. Siblin, lege: Seiblin. pag. 241. col. 1. lin. 7 pro: Thumcustos, M. Thumscholaster. lin. 28 pro: Katzenberg, ibi: Ratzenberg. p. 242. col. 1. lin. 15 hæc: genannt Weissenau. in Cod. M. omitt. lin. 25 post: Roggenburg, ibi inser: Michael Alt in der Minderau genant Weissenau. lin. 45 vox: Anna in M. deest. col. 2. lin. 13 post: Georg, M. add. Graff. lin. 15 pro: Vatters, ibi: Vettern. lin. 48 pro: Reinhard, ibi: Reichard. lin. 50 pro: Eßlingen und Osterhoffen, ibi: Marschalck Zinnern und. p. 243. col. 1. lin. 6 post: Beylstein, M. ins. für sich. lin. 20. litt. D. ibi deest. col. 2. lin. 32 vox: hohen, in M. deest, & pro: Sigmaringen, ibi: Summaringen. lin. 34 pro: Ertz, ibi, Erb, p. 244. col. 2. lin. 5 post: Stadtschreiber, Mog. inser. Wimpfen Balthasar Eisinmenger Burgemeister und Arnold Blymeyer Stadtschreiber. p. 248. lin. 5 pro: und Würtenberg, M. Würtemberg. lin. 21 pro: Vertheidigung, ibi: Abscheidung. col. 2. princ. und in M. deest. p. 249. §. 8. lin. 15 pro; ihres, ibi; ihrer. §. 11. lin. 2 pro; getreuen, M. treuen. p. 250. §. 12. lin. 12 pro; Eintritts, lege; Einritts. p. 251. col. 1. lin. 13 pro: deß, lege; der. p. 255. §. 40. lin. 28 post: Ständen, Mog. inserit; jüngsten. P. 256. col. 1. lin. 5 post; gebrauchen, iterum inser. dabey wir unsers Theils nichts unterlassen. p. 257. §. 50. lin. 22 post; ersprießlichsten, add. M. erscheinen möchten. §. 54. lin. penult. pro; ihrer, ibi; und ihrer. P. 258. §. 59. lin. 8 pro; enthalten, M. unterhalten. §. 60. lin. 12 pro: Gotha, M. zu Gotha. P. 259. §. 61. lin. ult. pro: erinnern, ibi. erlernen. §. 65. lin. 9 pro: daß gegen, M. daß ahn und gegen. P. 260. col. 1. sub fin. alle Räthe. it. weiter unten, Räthe, ibi deest col. 2. in subscript. lin. 8 hæc. Kayserliche und Oesterreichische Räthe. it. lin. 43 vox. beyde. ibi desunt. Pag. 261. col. 1. sub fin. pro: und Teck, M. und zu Teck. P. 262. col. 2. pro: Saltzburgischer Gesandter, Cod. M. von des Ertz-Bischoffs zu Saltzburg. P. 263. in contextu, lin. 9 post: kund, Mog. add. offentlich. lin. 12, pro: unerledigter, ibi: unerledig. P. 265. col. 1. lin. 3 post: Liebd, Mog. add. Räthe. §. 10. lin. 5 post; Vorrath, M. inser. Sr. Liebden. §. 13. lin. 2 post; solches, add. M. überbliebenen. lin. 10 pro; Crayß Obersten, ibi: Obersten. §. 14. lin. 3 pro: bewegen, lege: bewogen. P. 266. §. 18. lin. 1 pro: wäre ihm Hertzog Johans Wilhelmen, M. Sr. Liebden & lin. sequ. pro. Sr. Liebd: ibi: dieselbige. lin. 16 post. derwegen, M. add. sie. P. 267. §. 20. lin. 3 pro: bewendet, M. gewendet. P. 268. §. 28. lin. 12 pro: deß, lege: der. Pag. 270. §. 40. lin. 9 post: Churfürsten, M. add. Fürsten. lin. 25 post: finden, Mog. inserit: und dasselbig. §. 42. lin. 6 pro: und niedern, Mog. hohen und niedern. §. 43. lin. 3 pro: dann, M. auch ernstlich. Pag. 271. in fin. §. 45. pro: Verlag, ibi: Vorlag. §. 48. lin. 14 pro: und, ibi: oder §. 49. lin. pen. pro: zu, M. noch zu. §. 50. lin. 14 pro: auf Pœn, ibi: und Pœn. p. 272. §. 53. lin. 7 post: Wir, addit. Uns. col. 2. lin. 5 vox: Wir. in M. deest. p. 273. §. 60. lin. 15 pro: und Schiffung. M. deest §. 62. lin. 13 pro: beyzukommen, ibi: demnechst beyzukommen. p. 275. col. 1. lin. 8, wegen in M. deest. col. 2. lin. 32 pro: Heinrich Rüdesel, von Bellersheim, in M. Hans Lenard Rotwitz von Aulenbach Ambtmann. lin. 37 pro: Hohentottenheim, ibi: Hohenkottenheim. p. 278. §. 10. lin. 16 pro: nachhero, M. hinführo. p. 279. §. 20. lin. 9 pro: deß, ibi: den. §. 22. pro: Patenten, M. offene Patenten. p. 283. col. 1. lin. 12 post, gelassen, M. add. worden. p. 285. col. 1. lin. ult pro: Kurtwerck, M. Kurtzrock. §. 65. lin. 15 pro: gemeiner, M. und gemeiner. col. 2. in subscript. lin. 7 pro: Rhem, ibi: Ehim. p. 286. col. 1. lin. 3 pro: Gellu, ibi: Zellu. p. 289. col. 1. lin. 24 pro: bezahlen, M. auch bezahlen. §. 14. lin. 2 post: Leut, M. add. oder deren geworbene Kriegs-Leuth. p. 291. §. 24. lin. 6 post: und, add. M. den. §. 25. lin. 4 pro. ertragen, ibi: tragen. pag. 292. §. 27. lin. 7 post: Vormauer, add. wohl verwahren. lin. 8 pro: überfallen, M. überfall. §. 28. lin. pen. post: Zahl, M. add. Fristen. p. 293. §. 36. lin. 6 pro: N. tausend, in M. erlich viel hundert tausend lin. 8 pro: N. tausend Gülden, ibi: zweymahl hundert sechß und achtzig tausend, drey hundert neuntzig Gülden, 10. Groschen, 11. Pf. p. 296. §. 60. lin. 18 pro: alternative, M. *alternatim*. p. 298. col. 2. lin. 14 vox: daß in M. deest. §. 84. lin. 15 pro: und Unterthanen, ibi: oder Unterthanen. p. 300. col. 2. lin. ult. vox; schuldig, ibidem deest. p. 301. §. 103. lin. 22 pro: tit. 4. M. *tit.* 34. p. 302. col. 2. lin. 5 pro: sie sich mit, ibi: sie mit. p. 303. §. 115. lin. 5 pro: Kayserl. M. unsern Kayserl. §. 120. lin. 1 pro: angehörten, ibi: abgehörten. p. 305. §. 132. lin. 23. pro: fürnehmen, ibi: fürzunehmen. p. 306. §. 141. ad not. (6) notetur, quod & in M. Cod. non inveniatur. §. 146. lin. 12 post: noch, add. ib. auch. p. 307. col. 1. lin. 1 pro: und, ibi: sambt. lin. 6 pro: Franckfurth, M. zu Franckfurth. §. 152. lin. 6 post: geschencten, add. M. und ungeschencten. p. 308. §. 155. lin. 4 post. allenthalben, M. inser. gäntzlich. p. 310. col. 1. lin. 11 pro: in Sachsen, ibi: zu Sachsen. lin. 18 post; D. add. und. col. 2. sub fin. stehen die Worte: Jacoben Probsten &c. biß Rath inclusive, erst nach dem Wort: *Secretari* im folgenden Periodo. p. 314. col. 2. lin. 16 post: Stadtschreiber, Orig. M. inserit: Weyl der Statt, Sebald Ripler Burgemeister und Schwartz Schultheiß und Hans Jürg Kügler Stattschreiber. p. 322. art. V. not. (a) not. quod M. leg. den Rittmeister. p. 323. art. XV. lin. 2 & 3 M. habet: Rittmeister. art. XVI. zur not. b) c) und d) ist zu mercken, quod & M. habeat: Rottmeister. p. 324. art. XXII. ad. not. (a) M. legit. Bub. p. 326. col. 2. lin. 8 pro: ermahnen, M. anhalten. p. 327. col. 1. art. I. pro: es soll, ibi, es soll auch. art. LIX. lin. 1, M. it. leg. Rittmeister. pag. 330. ad not. (a) notetur, quod & Mog. leg. Kriegs. p. 331. art. CVI. lin. 5, gelobt und. in Mog. deest. p. 332. col. 2. lin. 7 post: Sitten, Mog. inserit: oder. ad not. (a) not. quod & M. C. leg. vorgesetzten. p. 333. art. CXXVI. lin. ult. pro: darzu, M. auch. p. 334. art. CXXXVIII. lin. 4 post; Obersten, add. M. davon. p. 336. ad not. (a) not. quod & M. ita se habeat. p. 342. lin. 8 hæc: unsers geliebten Herrn Vatters: in Orig. Mog. desunt. col. 1. §. 2. lin. 17 pro: von etlichen, M. bey etlichen. p. 347. col. 1. lin. 12 post, alle, M. add. drey. lin. 29 pro: alle Räthe, ibi: Räthe. col. 2. lin. 15 pro: Wirberg, M. wischberg. lin. 16 pro: Grentzendorf, ibi. Grantzendorff. lin. 25 pro: Bolen, ibi: Velen. p. 348. col. 1. lin. 6 pro: von, M. vor. lin. 13 pro: der Stadt Nürnberg &c. biß Gesandten incl. M. Cod. ita legit: der Statt Cölen

Constantin von Liskirchen alter Burgemeister und Renthmeister für und der Stadt Nürnberg Gesandten lin. 25 pro: zwey, ibi, drey. Pag. 150. lin. 23 pro: und Meynung, Mog. und ernstliche Meynung. Unten in der Rubric des Proclama, pro. 24 Tag, M. 14 Tag. P. 351. lin. 30 pro; gnädigen, ib. gnädigsten. Unten in der Rubrica pro: 24, iterum 14. P. 353. in Contextu, lin. 5 pro: inn, M. zu. ad not. (b) notet. quod & Mog. hab. berichten. Pag. 354. §. 3. lin. 19 hæc: dahero *interponirten*, M. omittit. §. 6. lin. 3 pro: Empörung, M. Thathandlung, ad not. (a) notet, quod & M. hab. sechzig. P. 355. uti, in notis a) b) c) d) e) g) h) i) m) ita & legit. Cod. Mog. P. 356. uti in not. (a) ita & Mog. §. 13. lin. 12 vox: selbst. ibid. deest. lin. 21 pro: Türckischen Gewalt, *M.* unsers Erbfeinds. §. 16. lin. 24 post, Privation, M. add. *respective*. P. 358. §. 28. in fine, pro: Abwendung, M. Anwendung. §. 31. lin. 16 pro, gnädigsten, ibi: gnädigen. p. 362. §. 54 in fine M. addit. mögen. P. 363. §. 61. lin 13 pro; visitatorn, ibi: die Visitatorn. P. 364. §. 70. sub fin. hæc: Anno &c. 77. Mog. omittit. P. 365. §. 73. lin. 14 pro: worden, M. werden. §. 75. lin. 9 pro: ihrem, in M. seinem. p. 366. §. 77. sub fin. pro: Verpräger, Mog. Verpringer. §. 80. lin. 11 vox. Müntz in Mog. deest. pag. 368. col. 2. lin. 8 pro: transsumiren, Mog. zu *transsumiren*. §. 94. lin. 6 pro: die, ib. der. p. 369. col. 2. lin. 5 vox: Matricul. in Mog. deest. §. 99. lin. antepen. pro: oder, ibi: oder auch. p. 370. §. 104. lin. 2 pro: nicht, Mog. nie. §. 109. lin. 8 vox: entschlossen, Mog. deest. lin. 12 pro: darzu, ibi. ihme p. 372. §. 118. lin. 11 post: Namen, ins. M. eines. col. 2. lin. 9 pro: dero, ibi: auf dero. p. 373. §. 123. lin. 10 post: Ertzcantzler, Mog. inser. und Churfürst. lin. 34 pro: Stand, ibi, Stund. col. 2. lin. 1 pro: Hans, ibi: Gans. p. 374. col. 2. lin. 41 post: Doctor, Mog. inserit. 1. 2. lin. 48 post. Cantzler, ins. XI. lin. 58 hæc: Carl Gefürsteter Graff zu Arrenberg in Mog. desunt. pag. 378. col. 2 pro: den zwölfften, in Mog. auf den zwölfften. p. 382. art. VII. §. 1. lin. 7 pro: vebesserter, lege, verbesserter. p. 393. art. XXV. §. 2. lin. 8 post: eines, Mog. add. jeden. pag. 394. art. XXXII. §. 1. lin. 15 pro, haben, ibi, zu haben. pag. 395. col. 2. princ. pro. enthalten, ib. zu enthalten. pag. 399. in Context. lin. pen. pro: antauende, lege, antrauende. pag. 400. col. 1. lin. 11 pro; Müntz-Edict, Mog. Kayserl. Müntz-Edict. §. 4. lin. 2 post: Verleyhung, add. Mog. glücklich. col. 2. lin. 4 pro: N. Monath, Mog. 40 Monath. lin. 14 pro; N. ib. 8. lin. 15 pro; N. 4. lin. 16 pro; N. 4. lin. 19 pro; N. 40. §. 7. lin. 8 pro; N. 40. lin. 9 pro; N. 10. lin. 10 pro. N 18. §. 8. lin. 4 pro; N. ibi; 10. pag. 406. col. 2. lin. 1 pro; denjenigen, lege: diejenigen. Pag. 407. §. 51. lin. 10, pro; die, Mog. dan die. §. 54. sub fin. pro; gebührliche, ibi; gewöhnliche. §. 55. lin. 7 pro, und, ib. so. Pag 408. §. 56. lin. 6 pro; und, Mog. und der. §. 57. lin. 2 pro; und, Mog. oder. §. 58. lin. 24 pro; auch, ibi; und. col. 2. lin. 12 post; nechsten, Mog. add. bestimten. §. 60. lin. penult. pro. litt. A. ibi *B*. §. 62. lin. 7 pro. N. N. ibi. tausend Thaler. Pag. 410. §. 68. lin. 6 vox. *Correspondentz*. in Mog. deest. lin. 12 vox; Räthe. iterum deest. § 72. lin. 3 pro; sollen, ibi. lassen. §. 73. lin. 7 pro oder, ib. der. Pag. 411. §. 74. lin. 4 vox. Ergäntzung. in Mog. deest. p. 412. col. 1. lin. 17. hæc. Christoph Ladislaus, biß Eberhard exclus. desunt. in Mog. lin. penult. pro; Görtz, ibi; Grätz. col. 2. lin. 28 hæc; Augspurg und Eychstatt. Mog. omittit. pag. 413. col. 1. lin. 12 pro. zu, Mog. der. lin. 26 vox. Bischoffen. deest in Mog. lin. 35 pro. Wernach, ibi, Westernach. col. 2. lin. 12 hæc; Fürstlicher Straßburgischer, omitt. Mog. lin. 32, pro; Fürstl. Fuldische Räth, ibi. Rath. lin. 45, hæc. Graff zu der Marck, Freyherr zu Barbason, und Sibenbergen; Mog. omittit. lin. 61 voci, Cantzler, Mog. præpon. Neuburgischer. Pag. 414. col. 2. lin 15 pro, Landgrafen, ibi, Pfaltzgrafen. Pag. 416. col. 2. lin. 6 vox. Heinrichen. in Mogunt. deest. Pag. 417. col. 2. lin 13 pro, nemblich, Mog. alß. lin. 21 pro. Wolffgang, ibi. Wilhelm. sub fin. pro. Neblinger, ibi: Kettlinger. Pag. 419. col. 1. lin. ult. post. erschröcklichen, Mog. inserit: Jamer, auch dem schönen fruchtbahren Boden *Turcopolis* vast das gantz Verderben zugefueget mit Hinwegführung einer grossen Menge und Anzahl über die fünf und dreyssig tausend armer Christen Menschen, ob wir nun wohl darob damahl unserm zu Constantinopel gehabten *Oratorn* in Krafft obangezogenen getroffenen Friedstands umb Wendung, Abstellung und gebührende *restitution* des bößlich abgetrungenen und Bestraffung der Friedbrecher embsige und vielmahls anmahnen lassen, so ist jedoch darauff sogar kein billige Ausrichtung nit erfolgt, daß entgegen gedachter Hassan *Bassa* vielmehr von seinen Herrn dem Sultan an statt wohlverdienter Bestraffung mit säbeln und anderen stattlichen. col. 2. lin. 7 pro. angezogenen, *Mog.* Cod. zugezogenen. lin. antepen. pro. auß Græcia, ibi. *Gracia*. Oben in der Uberschrifft ist vor 1592. zu lesen 1594. Pag. 420. col. 1. lin. 20 pro. Zulassung, in *Mog.* Zugelassung. lin. 40 pro. gleichwol, ibi. gleich. §. 4. lin. 3 post. allein, *Mog.* add. zu tragen. lin. 8 pro; ihme, ib. ihre. §. 6. lin. 18 pro. N. ibi. 80. pag. 421. col. 1. lin. 1 pro. N. ibi. 20. lin. 2 pro. N. in Mog. 10. lin. 4 pro. N. ibid. 10. lin. 6 pro. N. ibi. 60. lin. 12 pro. N. *Mog.* 6. lin. 14 pro. N. it. 6. lin. 16. pro. N. ibi. 20. lin. 17 pro. N. *Mog.* 60. §. 9. lin. 6 post. vielen, Mog. addit. langen. pag. 422. col. 1. lin. 7, pro. Andringung, in *Mogunt.* Einbringung. lin. 29 pro. erklären, Mog. zu erklären. §. 14. lin. 6, pro. Cammergerichts, Mog. Cammer. §. 19. lin. 7, pro. streiten, in Mog. zu streiten. ad not. (a) not. quod & Mog. *Eximenten*. Pag. 423. §. 22. lin. antepen. die. ibi. deest. col. 2. lin. 1. pro. verwand und, ibi. verwandten. Pag. 425. §. 32. lin. 36, pro. zu, ib. in. col. 2. lin. 10 pro. der, ib. die. §. 34. lin. 1 solche. in Mog. deest Pag. 427. col. 2. lin. 2 pro. der, in Mog. Sr. Liebden. §. 44. lin. 31 pro. des Reichs, Mog. des H. Reichs. Pag. 428. col. 1. lin. 1 pro. Uns solch, ibi. solch Uns. col. 2. lin. 3 post. Niedersachsischen, addit. Crayß. lin. 22 post. Graf, *Mog.* add. und Edler Herr. lin. 42 post. welchem, add. allem. Pag. 431. §. 64. lin. 6 pro: vermehrter, in *Mog.* Verneherer. §. 65. lin. 16 post. was, add. *Mog.* für. Pag. 434. col. 1. lin. 5 pro. verisimiliter, Mog. nicht *verisimiliter*. §. 81. lin. pen. darbey. ibi deest, & post. nachmahls, addit. daß dabey. pag. 435. §. 88. lin. 12 pro. gebührliche, Mog. gebreuchliche. Pag. 436. §. 95. lin. 9 pro. scheinen, ibi. erscheinen. Pag. 441. §. 120. lin. 7 pro. N. Mogunt. tausend. lin. 22. pro. das, die. Pag. 442. §. 127. lin. penult. post. jeden, Mogunt. add. Orths. §. 129. lin. 10 post. und, add. von. Pag. 443. §. 130. lin. 7 pro. und, ibi. der. §. 131. lin. 9 pro. 3 und 13 Julii, Mog. 1sten Augl. & pro. fünf und neuntzigsten, ibi. drey und achtzigsten. §. 132. lin. 1 mit. in Mog. deest. §. 133. lin. 2, post. schrieben, add. steher. Pag. 444. col. 1. lin. 30 pro. Stifft, in Mog. Stiffter. col. 2. lin. 3, hæc: alle Räthe, sampt Andreas Lindholtz zu Buckau Secretarien, desunt in Mog. in fine, post. Bamberg, Mog. add. und Würtzburg. Pag. 445. col. 2. lin. 4 hæc; der Heiligen Römischen Kirchen. in Mogunt. omitt. Pag. 446. col. 1. lin. 27 post. Ernst, Mogunt. add. Hertzog. col. 2. lin. 57 pro. Meissenbusch, pon. Mog. Meissenbuch. sub finem post. Eberstein, add. und. Pag. 447. col. 1. lin. 15 post. Rath, Mog. inserit; Ulrich Hertzog zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden Gra-

sen

fen zu Schwerin ꝛc. Bartholom. Kling der Rechten D. Rath. lin. 53 pro: Augusten, ibi: und Augusten. col. 2. sub fin. post: Commentur, Mog. add. der Ballei Elsaß und *Burgundi Commentur*. item post. Probstrichter, add. und. Pag. 448. col. 1. lin. 7 pro: Erneu, ibi: Ericen. in medio hæc: und als Mitinnhaber der Graffschafft Wertheim. in Mog. desunt. col. 2. lin. 14 pro: Hugo, ibi: Hans. lin. 45 pro: in zu. lin. 53 post: Gebrüdern, addit: Freyherrn. pag. 449. col. 1. lin. 13 pro: Hofgerichts, *M.* Hofrichter Ambts. lin. 31 pro: zu Kirchberg, ibi: von Kirchberg. col. 2. lin. 20 23 & 50 post: Hanau, add. und Rheineck. lin. 54 post: gemeiner, Mog. addit: der Herrn. pag. 450. col. 1. lin. 33 post. Cantzler, addit: zu Ortweil. col. 2. lin. 16. und Herrn. deest in Mog. lin. 60 vox: Advocat ibid. deest. pag. 451. col. 1. lin. 47 post: Doctor, add. Mog. *advocat*. pag. 454. §. 8. lin. 14 pro: N. ibi; 60. lin. 21 pro: N. ibi: 25. lin. 24 pro. N. Mog. 20. lin. 25 pro. N. ibid. 15. §. 9. pro: N. Monathen, in M. 60. Monathen. pag. 455. §. 15. lin. 8 post: solvendum, Mog. add. *&c.* §. 18. in fin. pro: versehen, ibi. verfahren. §. 19 lin. 10 pro: verfertigen, ibi: zu fertigen. pag. 456. col. 1. lin 5 pro: in andern Fällen, Mog. Cod. ihn ahn denselben. §. 22. lin. 9 post: des, Mog. add. gnädigsten. lin. 11, daß sie, ibid. deest. lin. 12 pro. beschwert, ibi: nit beschwert. hæc vero: zu klagen nicht Ursach haben, M. omittit. §. 24. lin. 7 pro: Cammerrichter, lege: Cammer ut in Mog. §. 26. lin. 15 hæc: freundlichen lieben Vettern. in Mog. desunt. lin. 33 post; lassen. ist in Cod. Mog. der gantze §. 22. eingerückt, und vorne fehlt er. pag. 459. §. 41. lin. 22 post: wie, M. add. nemblich. pag. 460. col. 1. lin. 2 pro: N. ibi. 10. it. lin. 11 pro: N. ib. 10. §. 44. lin. 8 vox: sollen. in Mog. deest. lin. 14 pro: sie, Mog. ihnen. pag. 461. §. 50. lin. 6 pro: unsers Vattern, Schwagern und Brudern des Königs; in Mog. der Königlichen Würde. §. 53. lin. 24 vox: *Deputirten* in M. deest. pag. 463. col. 1. lin. 3 post, Churfürsten, Mog. add. Fürsten. §. 64. lin. 9 post: schicken, it. add. würden. pag. 467. col. 1. lin. 18 pro; Joachim Ferner, Mog. Johan Berner. lin. 48 vox: Freyherr. in Mog. deest. col. 2. lin. 9 pro: Lemle, M. Hemle. lin. 37 post: Licentiat. ibid. add. Räthe. lin. penult. hæc: Fickser Hoff-Rath. Mog. omittit. pag. 468. col. 1. lin. 23 voci: Susenberg, M. præpon. hæc: Baaden und Hochberg Landgrafen zu col. 2. sub fin. post: Müller der Rechten Doctor, Mog. inser. Barbara Abtißin zu Lindau, Gallmüllen der Rechten *D.* pag 469. col. 1. lin. 16 pro: ihres, Mog. unsers. lin. 53 post: Heinrichen, Mog. add. Gevettern. col. 2. lin. 11 pro: Hausen, ib. Lausen. sub fin. pro: Aulendorf, ib. Thaulendorff. pag 470. col 1. lin. ult. post: zu, ib. add. der. col. 2. lin. 6 pro: Gieß, ibi: Gleß. sub fin. post: Weissenhorn, add. obgenant. pag. 471. col. 1. sub fin. pro: Kager, ib. Hager. col. 2. lin. 40 post: Herren, Mog. add. wegen. pag. 477. §. 22. lin. 8 pro: erbannte, lege: erkannte. pag. 478. ad not. (a) notet, quod & Mog. omittat. pag. 480. §. 37. lin. 12 pro: angenommene, Mog. abgenommene. ad not. (a) not. quod & Mog. hæc omittat. pag. 482. col. 1. pro: krafftige, ibi: trifftige. pag. 483. §. 56. pro: depuritter, lege: *deputirter*. pag. 486. col. 1. lin. 19 post: proclamatis, Mog. add. angesetzt. §. 72. lin. 4 pro: dieselde, derselbe. §. 73. lin. 8 pro: definite, ibi: *definitive*, pag. 488. §. 82. lin. 21 post: Gerichts, Mog. add. Cammer-Richter. §. 87. lin. 3 pro: intta, lege: *intra*. pag. 489. §. 95. lin. 9 hæc: noch deren Güter. Orig. Mog. omittit. pag. 491. §. 107. lin. 10 pro: mehr, ibi: mehr Zeit. §. 108. lin. 13 post: procediren, Mog. inser. und ein andern Weg erwehlen mogten. §. 112. lin. ult. pro: ernstlich, ibi; endlich. pag. 493. col. 1. lin. 9 pro: es, ibi, solches. pag. 494. col. 2. lin. 5 pro: auferlegen, ibi: aufzuerlegen. Pag. 496. §. 151. lin. 7 pro: Tractation, in Mog. *Taxation*. pag. 497. col. 1. in med. pro: Trier und Speyer, Mog. habet: und Trier und *Archidiaton* daselbst *tit. S. Petri in Tholeia* pag. 499. lin. 17 & lin. 20 part. von in Mog. deest. pag. 500 (wo falsch steht 450) §. 4. in fin. pro: das zwölffte, lege: in das zwölffte. pag. 501. bey den Noten ist zu mercken, daß es sich in den Mayntzer Original eben so verhält. pag. 505. §. 30. lin. 4 pro: ermangeln, in Mog. erlangen. col. 2. lin. 3 pro: Standen, Mog. Stätten. pag. 509. col. 2. lin. 21 pro: bekangt, lege: bekandt. pag 510. §. 54. lin. 9 pro: halte, ib. halten. pag. 512. §. 59. lin. 7 pro. es nicht, Mog. es auch nicht. §. 60. lin. 25 part. zu. ibi, deest. pag. 513. col 2. lin. 4 pro: nothwendiger, Mog. nothdürfftiger. pag. 516. col. 1. lin. 10 pro: und, ibid. alle. pag. 523. col. 1. lin. 47 pro; N. N. in Mog. 30. lin. 57 pro. N. N. ib. 30. lin. 59 pro; N. N. ibi. 15. lin. 63 pro. N. N. 15. lin. 64 pro. N. N. ibi. 30. pag. 528. col. 2. lin. 8 pro: Ernst, Mog. Georg. lin. 9 pro: und, ibi: von. pag. 529. col. 2. lin 44, und Herren. Mog. omittit. pag. 530. col. 1. lin. 11 pro: Grafeneck, M: Gruneck. pag. 532. col. 2. in med. pro: Gubernator, in Mog. *Cogubernator*. pag. 533. col. 2. lin. 16, was in Parentheli geschlossen, fehlt in Cod. Mog lin. 23 pro: Bäyerischerischer, lege: Bäyerischer. pag. 535 §. 5. lin. 15 post: unter deß, Mog. inserit: vorgehenden §. *dispositien* nicht mehr gehörig wäre, als hat man sich dahin verglichen. §. 7. lin. 8 post: Execution ins. der. pag. 536. §. 8. lin. 28, als auch in Mog. deest. pag. 537. col. 1. lin. 10 pro: Anweisung, in Mog. Ausweisung. §. 14. lin. 4 post; Frieden, Mog. inserit: noch auch wider diesen Frieden. pag. 541. §. 43. lin. 7 pro: Abwartung, ibi. Anwartung. pag. 550. col. 2. lin. ult. post: der, add. ib. drey. pag. 551. §. 5. lin 16 pro: daß, ib. die. pag. 552. col. 2. in fin. post: jedoch, add. die. pag. 554. col. 1. lin. 21 pro: der, ib. die. pag. 555. §. 15. lin. 25 pro: und festiglich, ibi: und einander festiglich. lin. 29 vox: eher. in Mog. deest. pag. 556. §. 19. lin. 9 pro. deß, lege: der. pag. 517. col. 2. lin. 3 pro: ansetzen, in Mog. ersetzen. pag. 570. col. 1. lin. 28 post: Johann, Mog. add. George. lin. 39 pro: von Roth, ib. zu Roth. pag. 572. col. 1. lin. 16 post: Grafen, add. Mog. und Herrn. Was in not. a) und b) fehlt, ist auch von dem Origin. Mog. zu bemercken. pag. 573. col. 1. in med. post: Fräncksche Grafen, Mog. addit: und Herrn. was in not. a) steht, ist auch in Cod. Mog. befindlich. pag. 576. art. IV. §. 5. lin. 5 post: Palatinus, Mog. add. *Rheni*. pag. 577. §. 18. lin. 2 pro: Cerhardum, lege: *Gerhardum*. pag. 584. col. 1. lin. 5 pro; anni millesimi, legit Mog. *anno millesimo*. pag. 592. §. 4. lin. 5 post; potestate, add. Mog. *eas.* ad not b) not. quod & M. ita legat. p. 593. not. c) pro: constituant eique idoneas præficiant. lege; *constituat, eique idoneos præficiat*. Ita & M. Codex. pag. 601. col. 1. lin. 1 hæc: *non moderno ipsorum possessori, sed vero domino, cui ex amnestia restituendi*; M. Cod. omittit. ad not e) not. quod & Mog. it. legat. p. 603. §. 12 hæc: *Electoralis Saxonicus D. Johan Leuber, Consiliarius*, iterum ibid. desunt. p. 611. ad. not. b) not. quod Mog. etiam leg. *convenirt*. p. 612. §. 59. lin. 4 pro: 1635 lege; 1645. p. 619. §. 113. lin. pen. post: possessorio; M. infer. *seu inhibitorii*. p. 620. ad. not. f) not. quod & in Orig. M. non legatur. p. 622. lin. 4 pro: beyordnen, ibi. beyzuordnen. p. 625. ad not. b) quod & M. ita legat. p 627. §. 11. sub fin. pro: Ausführung, in M. Abdanck, und Abführung. p. 629. §. 22. lin. 7 vox: habe in Mog. deest. p. 630. ad not. a) quod & M. ita. p. 631. §. 36. in fine, pro: zu bringen, ibi: bringen. p 641. lin. 10 pro: Friedens, lege: Friedens-Schluß. p. 642. col. 2. lin. 7. gleich andern. M. omitt. Not. ad not. a) quod & M. lassen. habeat. p. 644. §. 11. in fine, post. fünf und viertzig, M. addit: Reichsthaler. col. 2. lin. 8 post: andere, add. *in loco* p. 647. der §. 30. steht nicht in Orig.

in Originali Moguntino Pag. 650. ad not. a) b) notetur, quod & Orig. Mog. ita legat. P. 654. §. 75. lin. 3 pro: insinuiren, in Mog. *instruiren*. ad not. a) notet. quod & M. Auszug. P. 656. §. 86. lin. 6 post: Heil. adde: Reichs. col. 2. lin. 38 pro: zu offt, M. gar zu offt. Pag. 658. col 2. lin. 2 pro: war, lege: zwar. P. 662. §. 119. lin. 7 pro: non devoluta, M. als *non devoluta*, P. 663. ad not. a) notet. quod & M. legat: ihnen. P. 672. §. 172. lin. 9 pro: aufkündliche, in Or. M. abkündliche. P. 673. col: 1. lin. 12 post: Jahren, adde. zu Jahren. lin. 15 vox: soll, in Cod. M. deest. lin. antepen. post: anjetzo, M. add. wieder. col. 2. lin. 9 pro: zu verwiesen, in Or. M. verwiesen. §. 177. lin. 14 pro: der, ibi: derselben. P. 674. col. 2. lin. 3 pro: erinnern, in M. verordnen. p. 675. §. 185. lin. 4 post: des Heiligen, Or. M. add. Römischen. p. 678. §. 200. lin. 28 zu Trier. in M. deest. p. 679. col. 2. lin. 25, und Odenheim. ibid. deest. lin. 59 pro. Pfaltz, M. Paltz. lin 63 pro: Geistl. ibi: Fürstl. p. 680. col. 1. lin. 22 pro: Cellarius, in M. *Custos*, pag. 681. col. 1. in med. Georg Landgraf zu Hessen zc. steht in Orig. M. nach: Wilhelm Marggraf zu Baaden zc. p. 682. col. 1. lin. 42 & 52 post: Crossen, add. *M.* und Jägerndorff. p. 683. col. 2. lin. 6 pro: Waldeckische, in M. Wolfffaickische. lin. 30 pro: und Liesfeld, *Mog.* Herr zu Ließfeld. lin. 50 pro: Zweyspalten, ibi: Zwyfalten. p. 684. col. 1. lin. 18 pro: Abbtißin des Kayserlichen frey Weltlichen Stiffts Essen; in Or. M. gefürsteter Abbtißin zu Essen. lin. 23 pro. Kayserlichen, ibi: gefürsteten. lin. 34 pro: des freyen, M. des Fürstl. freyen. lin. 87 pro. freyen, ibi. fürstlichen. lin. penult. vox. Wetterauische. ibid. deest. col. 2. lin. 21 post: Königstein, M. add. Herman Andres Kasser. lin. 32 pro: und der, ibi. und Herrn der. p. 685. lin. 51 pro: Graff, ibi: Carl. lin. 54 pro: Lotharius, ibi: Carl Henrich. lin. 56 pro. Zopffer und Königsberg, in Orig. *M.* Berburg und Königswerth. lin. 61 pro: Philipps Emrich zc. biß Eger. inclusive Orig. Mog. ita legit: des Ertzstifft Trier Capitular und Dhomb-Custos, und Lotharius Herr von Metternich, Winneburg und Beylstein, Herr zu Zopffer und Königsberg. pag. 688. col. 1. lin. 49 post: respective, M. addit: gleichen. lin. 55 aber der Passus: Friedrich Ludwig zc. biß auf das Wort: Chur-Maynz. exclus. fehlt in Or. Mog. col. 2. in fine, vox: Reichs-Hoffraths. ibi: deest. & pro: Fürstl. Ostfrießl. *M.* Gräflicher Ostfrießländischer. p. 689. col. 1. lin. 6 pro: Hoya, in M. Gossa. col. 2. lin. 11 post: Städt, ins. *M.* Friedberg. lin. 50 der Passus: Ulm zc. biß *Consulenten* inclus. ist wieder nicht in M. Orig. p. 690. col. 2. lin. 18 post: Lauterischer, *M.* inser. und Friedrich Ulrich von Hagen sonst Geiff genant Magdeburgischer.

Im vierten Theil.

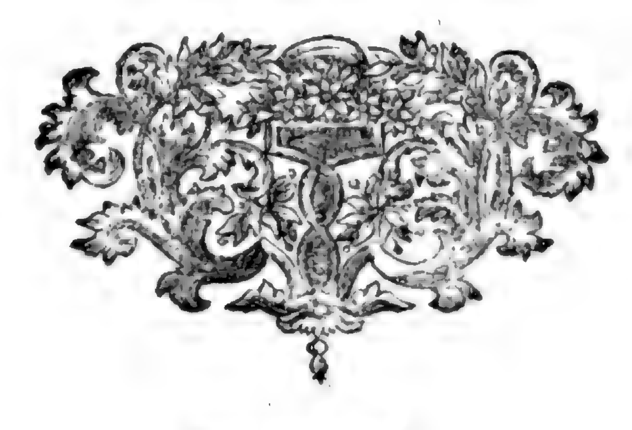
Pag. 4. col. 1. sub fin. pro: Beschwer, Mog. Beschwert. col. 2. lin. 12 pro: gemeiner, ibi: gantzer. lin. 43 post: beständiger, *M.* add. gnädigster. p. 11. col. 1. lin. pen. pro: und, ibi. auch. col. 2. sub fin. pro: Moster, Mog. Moser. pag. 12. col. 1. lin. 25 pro: man, ibi: die Löbl. Stände. col. 2. lin. 5 pro. Beyschlusses, lege: Beyschusses. lin. 20 post: Mehls, *M.* inser. so jedweder Crayß dahin abführen und aufschütten lassen. lin. 41 Wiener Gewichts in M. deest. p. 13. col. 1. lin. 16 pro: hat man, ibi: haben die löblichen Stände. lin. 31 pro: 900. fl. M. 850. fl. col. 2. lin. 21 pro: vor, ibi: vor ein. lin. pen. der *Instruction*, ibi plane deest. p. 19. col. 1. lin. 35 pro: General-Feld-Marschalls, ibi: General-Reichs-Feld-Marschalls. p. 24. col. 2. lin. 9 pro: Reich, M. H. Römischen Reich. p. 26. col. 2. lin. 12 pro: abwesend, M. anwesend. lin. 18 pro: verstatten, ib. verschaffen. p. 29. col. 2. in dem End, lin. 15 pro: ihnen, M. ihrer. p. 30. Num. XIII. col. 2. lin. 1 post. bestättiget, add. ib. und beschlossen. pag. 42. Num. XXI. col. 2. lin. penult. post: Ihro M. add. Römische. Pag. 51. Num. XXVI. col. 2. lin. 1 pro: des Reichs, Mog des H. Reichs. p. 52. col. 2. art. 5to. lin. 10 vox: haben. deest. in *Mog.* p. 54. col. 1. art. 17mo. lin. 11 pro: oder, ibi: Noth oder. pag. 55. col. 1. lin. 5 pro: Geld, M. Gold. p. 60. Num. XXX. col. 2. lin. 1 vox: dergestalt. in M deest p. 61. col. 1. sub fin. pro: 24 Octobris, ibi: 14. *Octobris*. p. 62. col. 1. lin. 2 post: Elsaßischen, M. add. Vereinstätte. p. 63. col. 2. lin. 13 vox: werde, in M. deest. p. 67 col. 1. lin. 16 pro: sodann, M. sogar. p 81. col. 2. lin. 10 pro: darnach, M. dargegen. p. 84. col. 2. lin. 6 post: causæ M. add. allen *Recours*. in fine pro: gnädigst ermessen, ibi: gern gnädigst ermessen. pag. 85. Num. XLII. col. 1. lin. 6 post: läßt, add. Mog. hiermit. p. 90. col. 1 lin. 8 post: Feldscherer, add. M. Musterschreiber. 2. Port. lin. pen. pro, 100 (Pferde) ibi: 110. p. 91. col. 2. in Contextu. lin. 13 pro: Hertzogthum, lege: Ertzhertzogthum. p. 92. Num. XLV. col. 2. lin. 7 pro: des Reichs, ibi: des jüngsten Reichs. p. 94. col. 1. lin. 27 pro: dergestallt erklärt, ibi: dergestallt allergnädigst erklärt: p. 98. col. 2. lin. 4 pro: von Reichs-wegen, M. von Rechts und Reichs-wegen. p. 103. lin. 38 pro: Friedbrüchigen, M. Land-Friedbrüchigen. p. 107. col. 2. lin. 7 pro: Wann, ibi. Und. p. 119. col. 1. lin. 16 pro: Vorsorge, ibi: getragenen Vorsorge. lin. 47 pro: Reichs-Conservation: *M.* Gerichts-*Conservation*. lin. 59. pro: entstünde, ibi: wiederumb entstünde. p. 127. in Context. gall. lin. 36 pro: presentes, lege: *presentes*. p. 128. col. 1. lin. 39 pro: seel, lege: *seel*. col. 2. Lit. C. lin. 15 pro: hanc rem. Mog. *hanc in rem*. lin. ult. vox: *Pacis*, ibi deest. p. 138. Num. LXVIII. col. 2. lin. 4 post: Sache, *M.* inserit: selbsten. lin. 15 pro: erwehntes, ibi: oberwehntes. p. 141. col. 1. lin. 5 post: ansehnlichen, *M.* add. Kayserlichen. p. 146. Num. LXXIII. col. 1. lin 8 post: Aichstädt, add. Mog. auch des hohen Ertzstiffts Dhom-Probst. lin. 14 post: Churfürsten, addit: Fürsten. p. 147. col. 1. lin. 19 vox: allergnädigst. in M. deest. p. 149. col. 1 princ. lin. 1 adde: rator. & Im lin. pen. post: acceptatas, M. inser. *conclusum simul atque dictis armistitiis tractatus*. p. 151. col. 1. art. IX. lin. 3 pro. 11. M. 15. lin. 4 pro: salvi maneant, ibi. *salvus maneat*. art. X. lin. 8 pro: volunt, ibi: *velent*. p. 153. col. 2. lin. 16 pro: Auslagen, lege: Auflagen. p. 154. col. 1. lin. 10 pro: Unserm, M. diesem Unserm. p. 163. Num. LXXXVI. col. 2. lin. 13 pro: freundlichem, M. freundlich geneigtem. p. 165. col. 1. lin. 11 voci: Ordines. *M.* præponit: *Dominos*. p. 166. art. VIII. lin. 29 post: ducentarum, M. add. *millium*. col. 2. lin. 4 pro: §. lege: *art* p. 167. art. XVII. lin. 14 pro: vel alios, M. *vel per alios*. p. 169. art. XXIX. lin. 12 pro: Rom: M. *Regia* art. XXXIV. lin. 11 pro: &, ibi: *vel*, & pro: inferat, lege: *inferat*. p. 170. art. XXXIX. lin. 2 pro: invectura, lege: *invectura*. art. XLIV. lin. 4 vox: *Romani* in M. deest. col. 2. lin. 21 vox: *Dignitatibus* iterum deest. p. 172. art. LIII. lin. 7 post: specialior; M. addit: *seu amplius*. art. LV. lin. 5 pro: Rex, ibi: *Suecia Rex*. p 173. art. LX. lin. 29 post: Moll Plenipotenti M. addit. *Mogunt*. p. 178. Num. LXXXVIII. col. 2. lin. 23 post: Gutachtens, M. inser. *sub ratificatione*. pag. 179. col. 1. lin. 12 pro: in diesen Frieden, M. legit: über dieß daß selbige als ein *Status Imperii* ohne dem in diesem gemeinschafftlichen Reichs Frieden begriffen, noch absonderlich in denselben p. 180. col. 2. in fine pro: besten Fleisses, M. Cod. gebürend. p. 181. col. 1. lin. 18 pro: 3ten, M. 30ten. col. 2. lin. 11 post: angewendete, M. addit: ohnermüdete. p. 182. lin. 33 pro: keine, lege: in keine. p. 183. col. 1. lin. 5 pro: ex ex, lege: *ex*. p. 184. col. 2. lin. 31 pro: nichts, Mog. gar nichts. p. 185. col. 1 lin. 46 Bomben, pro: 8000. lege: 800. p. 186. Num. XCIII. col. 1. lin. 8 pro: d'Huxelles, lege: *d'Uxelles*. lin. 13 post: Philippsburg, Mog. addit: Keehl Freyburg. col. 2. lin 3 pro: vom Reich, ibi: vom gantzen Reich. pag. 187. Num. XCIV. col. 1. lin. 12

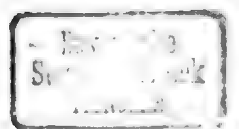
voci: Reichs-Schlüsse, præpon. Mog. drey. lin. antepen. post: seyn, Mog. add. mögen. col. 2. lin. 29 pro: Kayserlichen, M. Königlichen. lin. 37 pro: 8. Octobris, ibi: 9. *Octobris.* Pag. 188. col. 1. lin. 9 post: haben, M. add. wollen. p. 192. col. 2. Num. 8. lin. 2 pro: ecrivis, M. male: *ecris*, it. lin. 12 pro: qu'il male: *qui*. p. 193. col. 1. Context. lin. 14 pro; avec, ibi: *de*, it. lin. 20 pro: liaison, ib. *maison*, sed male. col. 2. lin. 3 pro: Sieur, Mog. *Seigneur*. lin. 37 hæc: *et que ces Officiers tiendroient dans ce poste*: M. Cod. omittit. p. 194. col. 1. lin. 25 pro: pas, in M. *mains* lin. 32 hæc: *& on leur dit, que si la Bourgeoisie se retiroit*, ibid. desunt. lin. 40 pro: six; Mog. *dix*. lin. 55 pro: l'état du siege; M. legit: *le siege de la place*. col. 2. lin. 30 pro; en état, ibi. *dans état*. p. 195. col. 1. lin. 11 pro: me paroit, M. male: *est pareil*, lin. 29 hæc: *que cecy ne fasse abandonner Landau il ne doute point aussi*; plane omittit. col. 2 lin. 2 pro: Empereur, ibi: *Empire*. lin. 5 pro: du prix courant, in M. *des prix accoutumés*. lin. 7 post: abondançe, addit. *de la raccolte, j'y aurai, Monsieur, toute l'attention possible en attendant les gens qui*. Num. 11. lin. 22 pro: juge, M pessime: *pige*. lin. pen. pro, vôtre, ibi: *nôtre*. p. 201. N. XCVI. col. 1. lin. 3 pro. racificirten, lege: *ratificirten*. p. 202. col. 1. lin. 3 pro: allen dreyen, M. legit: beyden höhern. lin. 28 pro: beschwerlich, in M. nicht beschwerlich p. 203. col. 1. lin. 12 post: nothleidenden, M. add oder der *Operation* ahm nächst gelegenen. lin. 18 pro: dergestalt, ibi: bergestallt. lin. 44 hæc: 30 halbe 30 viertels Carthaunen. Mog omittit. col. 2. lin. antepen. pro: die Reichs, ibi: die Hohe Reichs. p. 204 col. 1. lin. ult pro: verschafft, ibi: verfaßt. col. 2. lin. antepen. post: und, add. ohne einiges Nachtheil gleich. p. 205. col. 2. lin. 14 pro: 20, ibi. täglich 20. p. 222. Num XCIX. col. 2. lin. 11 pro: gesetzet, ib. zusetzet. Num. C. col. 1. lin. 18 pro: vergangener, M. vorgangener. p. 223. col. 1. lin. 8 hoc: und nach allem Vermögen. M. omittit. lin. 25 pro: solcher, M. so offt solcher. lin. 40 pro: vorzukehren, ibi: vorzunehmen. col. 2. in fin. vox: gemäß in M. deest. p. 224. col. 2. lin. 14 pro: aufgetragen, ibi: aufzutragen. p 225. Num. CII. col. 1. lin 3 pro: wegen, in M. zu denen. lin. 20 pro: Creyse, ibi: Reichs-Creyse. lin. 30 pro: allen dreyen, ibi: beyden höhern. col. 2. lin. penult. post: Franckfurth, add. M. würcklich. p. 226. col. 1. lin. 8 post Vorwand, addit: oder *prætext*. lin. 20 pro: allen dreyen, ib. beeden. lin. 43 post: Erstgeburt, M. addit: zur allergnädigsten erkantnus. p. 227. col. 1. lin. 18 post: Collegial, M. inserit: bey *ordinari-* und *extraordinari*-Zusammenkünfften Reichs-*Deputations Collegial*. lin. sequ. pro: verführen. lege: verführen. p. 228. col. 1. lin. 5 post: Heil, M. add. Römischl. lin. pen. post: Creyß, M. inserit: auch andern. col. 2. lin. 14 post: Deliberationibus, inser. im Churfürstl. Collegio. p. 229. Num. CV. col. 2. pro; und, lege: uns, in subscript. post: Regis, M. add *Bohemiæ*. pag. 230. col. 1. lin. 1 pro: allen dreyen Reichs-Collegiis, ibi: Churfürstl. Collegio. lin. 19 post: Sachen, add. ferner. lin. 26 pro: Cancellariats, in M. Ertz-Cancellariats p. 231. col. 2. in fine pro: 4. Sept. ib. 6. Sept. p. 232. col. 1. lin. 21 pro: Ertz-Amt, in M. Reichs-Ertz-Amt. lin. ult. pro: Reichs-Schatzmeister, ibi: Reichs-Ertz-Schatzmeister. col. 2. Num. CIX. lin. 3 pro: allen dreyen Reichs, in Mog. Churfürstl. lin. 12 post: Nachruhm, addit: sonderlich. p. 233. Num. CX. col. 1. lin. 14 post: fürtrefflichen, M. add. Räthe. p. 238. col. 1. lin. 7 pro: Concession, M. Zolls-*Concession*. lin. 33 pro: Stand, M. Stad. p. 239. (wo falsch steht. 339) col. 1. lin. 31 pro: Exemtions, ibi. *Exemtions*. col. 2. art. IX. lin. 30 pro: mißbruche, lege: mißbrauchen. p. 240. art. XI. lin. 8 post: der, M add. alten. p. 242 art. XIV. lin. 15 pro: Dpensation, lege: *Dispensation*. pag. 243. art. XV. lin. 4 post: zum, M. add. schuldigen. p. 248. art. XXV. in fine post: Oneribus, add. M. allerdings. p. 250. col. 2. lin. 24 pro: Abwesen, M. Anwesen. lin. 32 pro: beeintächtiget, lege; beeinträchtiget. p. 253. ad art. VIII. lin. 2 post; ad, inser. *Verba*. col. 2. post. art. IX. muß, ut in M. dieses eingerückt werden. *NB. ad Art. X. N. 1. immediateten* wird vermuthlich heissen sollen: *immunitæten*. *N. 5. post verb.* angehörige Leben *addatur*: *Privilegien*. pag. 254. ad art. XVI. princip. pro: N. 2. in Mog *N. 4.* p. 255. post: art. XX. M. addit: *N. 3. post. verb.* auch wegen Vergleichungen wird vermuthlich heissen sollen: auch Wappen Verleihungen. ad art. XXIV. in fine M. addit: *Post. verb.* Ertz-Cantzler *addatur* mit Zuziehung gewisser *deputirter* und aus allen dreyen Reichs-*Collegiis pari religionis numero* genommener Stände. p. 306. lin. 28 post: Ihrer, M. add. eigenen. p. 307. col. 1. in med. post: Gibraltar, M. Cod. addit: *des isles de Canarie*. p. 308. col. 2. lin. 6 pro: quant, lege: *quant*. art. VII. lin. 11 pro: de bonne, M. leg. *en bonne*. lin. 27 pro: puissance lege: *puissance*. p. 309. col. 1. lin. 14 part. *ni* in Mog. deest. lin. 24 pro: sont, ibi. *seront*. lin. 44 pro: Sellingue, in M. *de Sellingue*. lin. 57 post: Rhin, M. add. *dans le Rhin*. col. 2. in medio pro: aux Places, in Mog *aux Etats de l'Empire soit aux Places*. art. XI. in fine add. Mog. *du dit traité*. art. XII. lin. 3 post: Empereur, addit: *& l'Empire*. p. 310. col. 1. lin. 11 art. *les* in Mog. deest. col. 2. lin. 3 pro: les, ibi: *leurs*. lin. 21 post, quelconques, addit: *qui leur ont appartenu &*. p. 311. col. 2. lin. 12 post; Etats &, M. inserit: *païs que la Maison de Baviere possede presentement aux*. in fine columnæ post: appartenançes, M. add. *& dependances* p. 312. col. 1. in med. post: pleinement, addit: *paisiblement*. p. 320. col. 1. lin. ult. post: Limburgiæ: M. addit; *Lucemburgiæ*. p. 322. col. 1. lin. 8 post: telonia, Mog. inser. *portoria*. col. 2. art. VIII. lin. 13 pro. Fortalitium, lege; *Fortalitium*. p. 323. col 1. lin. ult. pro; parte, lege: *pace*. col. 2. art. XV. lin. 13 pro: exteras, M. *ceteras*. p. 327. art. XXIX. in med. pro. hac parte, lege: *hac pace*. p. 328. col. 1. in med. pro. quacunque occasione; in. M. *quacunque re & occasione*. art. XXXI. lin. 8 pro, exteras, lege: *cæteras*, art. XXXIII. lin. antepen. pro. quacanque, lege: *quacunque*. p. 329. col. 1. lin. 19 post. sexto, Mog. addit. *decimo septimo &*. col. 2. in med. post. parte ullam, inser. *jus tribuere vel uni alterive contrahentium parti*. p. 331. col. 1. lin. 3 pro. Berathschlagung, Mog. behörige Berathschlagung. col. 2. lin. 43 post. Ambassadeurs, addit. *extraordinaires*. p 333. col. 2. lin. 28 part. *leur*. in M. deest. lin. 42 post. Aulique, addit. *de notre dit Frere, & assesseur de la Chancellerie secrete Aulique*. pag. 334. Num. CXVI. col. 1. lin. 25 post: anhängig, M. addit. gemacht. p. 336. col. 1. lin. 27 post. vielfältige, M. Orig. inserit. so durch Augspurgische *Confessions* Verwandten ausgegangen. col. 2. sub fin. post. Gedichten, addit. Gemählden. p. 340. col 1. sub fin. post. Lateinische Sprache, M. addit. von dem Reichs *Convent*. col. 2. lin. 2 pro. des, ibi. oder des. in medio post. Reichs Directorio, M. add. zu übergeben und soforth dasselbe *per dictaturam*. pag. 342. col. 2. lin. 5 pro. Anzahl, ibi. völlige Anzahl. p. 343. col. 1. lin. 6 pro. Num. 13, ibi. *Num*. 14. p. 345. col. 1. lin. 25 pro. angegeben, M. ahn Hand geben. col. 2. lin. 3 post. Theils, M. addit. die *præsentirende* Ständ andern Theils. lin. 13 pro. Rthl. ibi: *Species* Rthlr. lin. 47 pro. erhessen, lege. erheben. lin. 55 post. angenommenen, addit. und noch ferner neu annehmenden. P. 346. col. 1. lin. 9 pro. es dann, lege: es seye dann. lin. 36 post. jedoch, addit. von. col. 2. lin. 31 post. gehöret, inserit. sondern gäntzlich abgewiesen. Pag 347. col. 1. lin. ult. post: zerfallene, Mog. addit, theils durch die Zeit selbst geänderte. P. 348. col. 1 lin. 7 pro: dann, ibi: dann auch. lin. 17 post: derentwegen, M. add. der Zahlung. col. 2. lin. 22 pro: würcklich, ibi: würden. P. 349. col. 2. lin. 20 pro:

mehr, Mog. ebender. Pag. 350. Num. CXXVII, col. 2. lin. 9 pro: 692. 20. Mog. 693. 30. lin. 11 pro; anzunehmen, ibi, anzurechnen. P. 353. col. 2. lin. ult. post: Majestate, Cod. M. inserit: *Cæsareo-Catholica & à sua Majestate.* P. 354. lin. 12 & 32 post; Sabaudia, add. Mog. J. *G. Baro de Ripperta.* P. 356. N. CXXX. col. 1. lin. 10 post; mitgetheilten, Mog. add. gantzen. P. 359. col. 1. lin. antepen. hæc. theils für nicht zureichig, und allerseits anständig. Mogunt. omittit. P. 360. col. 2. lin. 12 pro; aller, ibi; durch. lin. 22 post; Kayserlichen, M. add. Reichs. lin. 57 post; allergnädigsten, addit; Kayserlichen. P. 361. col. 1. lin. 13 pro; und Cammer, Mog. und Reichs-Cammer, col. 2. sub fin. pro: 1726. lege; 1720. P. 362. col. 2. lin. 8 pro: 121. ibi. 131. P. 363. col. 1. lin. 4 post: durch, M add. solchen. P. 364. col. 2. lin. 17 pro; ordentlicher, *Mog.* offentlicher. lin. 33 post. worden, ibid. inseritur: allerdings ohne Abbruch. P. 365. col. 1. lin. 27 vox. vollständig. in *M.* deest. col. 2. lin. 33 partic. von. ibidem deest. P. 366. col. 1. lin. 21 pro: Verödung, in M. Unordnung. lin. 46 pro; Recht, ibi. Rath. col. 2. lin. 24 verba: wissen wollten. M. omittit. P. 368. col. 2. lin. 6 post; verfallenden, ibi. addit: Schulden der. Pag. 370. col. 2. n. 10. lin. 10 pro: 9 Novemb. in M. 3. Novemb. P. 371. col. 1. lin. 4 pro: Anstands, ibi: Ausstands. lin. 45 pro: wollten, ibi. hierumb wollten. lin. 57 pro. 9 Julii, ibi. 2 Julii. P. 376. col. 2. Num. CXXXVI. lin. 4 post: Kayserl. M. add. gnädigsten *Commissions.* lin. 10 post: Majest. ibid. inseritur. zu einem ordentlichen Reichs-Gesetz erwachsen zu seyn nochmahls *declarirt*, auch darüber ahn behörige Orten das weitere gnädigst zu verfügen, und allenthalben Dero Höchste Kayserl. Pag. 377. col. 2. lin. 28 post; Zustand, M. ins. *ad statum præsentem.* P. 379. col. 2. n. 4. lin. 7 post. dabey, add. allerdings. P. 380. col. 1. lin. 8 post: andere, add. noch ein Meister dem Gesellen. P. 381. n. 9. lin. 3 pro; Täge, ibi: wenige. P. 382. col. 1. lin. 4 pro; aber, M. und. lin. 18 pro. zum Exempel, in Cod M. folglich. n. 10. lin. 3 pro. einlauffen, ibi. einreissen. P. 386. col. 1. in Context. lin. 32 pro; Ihro, *Mog.* solche Ihro. Pag. 389. col. 2. lin. 19 post: indivisibil, M. add. *& inseparabilitatem.* P. 391. col. 2. lin. 19 post; Serenissimam, add. Mog. *Dominam.* lin. 24 pro. lega, lege. *lege.* P. 393. col. 1. lin. 25 post. adsensu, in *M.* add. *& consensu.* P. 396. N. CXLII. col. 2. lin. 21 pro. Anlaß, ibi; geringsten Anlaß. P. 400. Num. CXLIII. col. 2. lin 5 pro. anfallen, M. wegnehmen. P. 401. col. 1. lin. 2 M. omitt. verb. die & ponit. das *armistitium.* lin. 41 pro. dem Reich, ibi. dem H. Reich. p. 402. col. 1. lin. 37 pro. Reichs-Erklärung, in *M.* Kriegs-Erklärung. p. 403. col. 1. lin. 22 post. Willen, M. add. auch allem guten. p. 406. col. 2. lin. 11 pro. Schuß, lege; Schutz. P. 410. N. CXLVI. col. 1. lin. 3 pro; Friedbrüchige, *M.* feindliche. lin. 13 num. 1689. in M. deest. col. 2. lin. 12 post. übrige, add. andern. p. 413. num. 410. l. 10 pro. Vorsehrungen, M. Verordnungen. pag. 414. col. 1. lin. 2 pro; Bisposition, lege: Disposition. num. suo. lin. 28 vox: Kriegs. in M. deest. p. 415. no. 148. col. 1. lin. 5 loco 12, Mog. 14t. April. p. 416. col. 1. lin. 21 pro. es, lege: ein. lin. 34 pro; 210. in Mog. 250. col. 2. lin. 9 post; sich, add. von Reichswegen. lin. 34 pro; Unterthanen, ibi: armer Unterthanen. pag. 418. col. 1. in fin. pro. Obliegenheit, in Mog. Ambts-Obliegenheit. col. 2. lin. 19 pro. unmittelbahre, Orig. Mog. mittelbahre. p. 423. col. 2. art. separ. II. lin. 10 verba: *& vertu.* in Originali Moguntino omittuntur.

Errata in der Zugabe zum vierten Theil.

Pag. 3. not. h) lin. 4 pro: nnd, lege und. Pag. 8. col. 1. lin. 3 pro: andere, lege andern. pag. 10. col. 1. §. 4. lin. 7 pro: Reichs, lege. Reich. pag. 17. art. XII. §. 2. lin. 6 pro: bey, leg. bey. pag. 18. col. 1. lin. 7 pro: Cncellariat, leg. *Cancellariat.* col. 2. §. 2. lin. 8 pro: Partibns, lege. *Partibus.* lin. 21 pro: Launberg, lege: Laneberg. pag. 45. §. 2. lin. 8 pro: Præsideuten, leg. *Præsidenten.* pag. 48. col. 1. lin. 24 pro: uud, leg. und. lin. 45 pro: synsten, lege: sonsten. pag. 49 §. 12. lin. 11. pro: uicht, leg. nicht. pag. 50. col. 1. lin. 7 pro: al-so, leg. also. §. 14. lin. 13. pro: ferr, leg. fern. p. 51. col. 2. lin. 4 pro: euthalten, leg. enthalten. pag. 52. §. 21. sub fin. pro: Contralor-Amt, leg. *Controlar*-Amt. col. 2. §. 2. pro: Advocationes, leg. *Avocationes.* pag. 57. not. 1. pro: dispensatione, lege: *sine dispensatione.* pag 61. §. 11. lin. 3 pro: der andern, leg. den andern. p. 63 §. 2. lin. 4 pro: Exeolptionen leg. *Exceptionen.* p. 69. §. 11. lin. 2 pro: welcheu, leg. welcheu. ib. not. 5. lin. 1. pro laboret, lege *laborat.* pag. 70. §. 12. lin. 3. pro: Hanglung, lege: Handlung. p. 72. §. 12. lin 7 pro: Procuratotoribus, leg. *Procuratoribus.* §. 15. lin. 5 pro: jegweder, lege: jedweder. p. 74. col. 1. lin. 6 pro: allerkräfftigst, leg. allerkräfftigst. p. 76. col. 1. art. V. lin. 6 pro: mit, leg. mit. p. 80. §. 6. lin. 3 pro: Registratur, lege: Registratur. p. 81. bis 90. oben in der Rubric pro: Reichs-Hoff-Raths-Ordn. ponat. Chur-Mayntzische Reichs-Hoff-Cantzeley-Tax-Ordnung. p. 84. col. 1. lin. 21 pro: Otdnung, leg. Ordnung. p. 91. bis 96. oben in der Rubric pro: Reichs-Hoff-Raths-Ordnung, ponat. Cammer-Gerichts-Cantzeley-Ordnung. p. 107. §. 11. in fin. pro: vorzusehen, leg. vorzusehen. p. 111. col. 1. lin. Fugger Jacobischer Linie pro: 18. Rthlr. pon. 28. pag. 113. col. 1. lin. Grafschafft Reckheim pro: 25 kr. pon. 45.





Register

Register
Uber das gantze Werck.

NB. Die grössere oder Römische Zahl bedeutet den Theil/ der Buchstabe Z. die Zugabe/ die kleinere, oder teutsche Zahl aber das Blatt.

A.

Advoca-

biß

Summa

Asses-

B.

Sollen

D.

- Mit

Digitized by Google

E.

 halb

G.

Geleit.

Auf

J.

Instru-

Digitized by Google

die

M.

Civitati

Mey.

Digitized by Google

Was

Digitized by Google

Wegen

Digitized by Google

Auf

Digitized by Google

Digitized by Google

Suc-

P.

Wo

Man-

R.

Straf

Regen-

Digitized by Google

Mit

Dem-

Digitized by Google

Par-

Digitized by Google



Digitized by Google

Derer

Sinn

Digitized by Google

sarios

T.

tibus

Vacanz

Digitized by Google

V.

Urthei-

für

Digitized by Google

Reichs-

Digitized by Google

ENDE.

Digitized by Google